



# Livländische Beiträge.

1. 2. 3. 4. 5. 6.

Band II.

Bibliothek d. Livonen-  
Philister-Vereins

Herausgegeben

von

W. v. Bock.

Motto: „Thue deinen Mund auf für die  
Stummen und für die Sache  
Aller, die verlassen sind.“  
Sprüche Salom. 31, 8.



Berlin.

Stilke & van Nuyden.

Unter den Linden No. 21.

1869.

## Inhalt des zweiten Bandes.

### Heft 1.

	Seite
A. Einleitung . . . . .	3
B. Römisch-orientalische Mosaik . . . . .	12
C. Livländische Korrespondenz . . . . .	34
D. Kritische Aphorismen und Erläuterungen . . . . .	41
E. . . . .	vacat.

### Heft 2.

A. Einleitung . . . . .	55
B. . . . .	vacat.
C. Livländische Korrespondenz . . . . .	70
D. Zur Entstehungsgeschichte des kirchlichen Konflikts	75
E. 1. Denkschrift a. d. 3. 1845 . . . . .	87
2. Pro Memoria Samson v. H.'s (Sept. 1845) . . . . .	92
3. Audienz der Livl. Deputation beim Kaiser Nikolaus (1846). . . . .	110
4. Samson v. H.'s Worte an den Kaiser Nikolaus (1846)	121

### Heft 3.

A. Einleitung . . . . .	127
B. Das Baltische Obertribunal. Kap. 1. . . . .	160

	Seite
C. Livländische Korrespondenz . . . . .	189
1. Einladung an den Rußländer in der Kreuzzeitung	193
2. Das Alexander-Gymnasium in Riga . . . . .	205
E. 1. Albedinskij an v. Dettingen . . . . .	207
2. Aus einer Denkschrift des Herausgebers (Febr. 1868)	210

### Heft 4.

Vorwort . . . . .	I
A. Einleitung . . . . .	223
B. 1. Dr. Ferdinand Walter . . . . .	274
2. Johann von Tiesenhäusen . . . . .	290
3. Das Baltische Obertribunal. Kap. 2 . . . . .	297
C. Livländische Korrespondenz . . . . .	338
D. 1. In Sachen der Brüdergemeinde . . . . .	341
2. Aus der Rigaschen Zeitung . . . . .	343
3. Die griechisch-orthodoxen Kirchspielsbrüderschaften	349
E. 1. Aksakow verdammt den Bekenntnißzwang . . . . .	355
2. Das Kirchengebet in der Preussischen Landeskirche	369
3. Erklärung des Herausgebers v. <sup>29. Juli</sup> 10. August 1868 . . . . .	370
4. Ueber den Ertrag des ersten Bandes der Livl. Beiträge . . . . .	374

### Heft 5.

Vorwort. . . . .	I
A. Einleitung (resp. Anti-Samarin) . . . . .	379
B. Swan der Schreckliche. Von Germanus . . . . .	484
C. . . . .	vacat.
D. Die baltische Frage, ihre Voraussetzungen und ihre Aussichten . . . . .	517
E. 1. Samariu verdammt den Bekenntnißzwang . . . . .	532
2. „Die Landeskirche“. Ein restaurirtes Gemälde . . . . .	533
3. Protokoll v. 1854 . . . . .	546
4. Memorial der baltischen Central-Justiz-Kommission v. 7./19. November 1864 . . . . .	560
5. Sceneu aus Tolstoj's Tragödie: „Der Tod Joann des Schrecklichen“ . . . . .	568
6. Samarin u. Wassiltschikow über Obuchow . . . . .	583

	Seite
7. Aus (v. Lilienfeld): „Land und Freiheit“ . . . . .	586
8. Schedo-Ferroti über Rußlands Zukunft . . . . .	599
9. Samarin über Dr. Schirren und — die Popen . . .	603
10. Panaché aus der griechisch-orthodoxen Heidenmission in Sibirien . . . . .	604
11. Ein Königlich Preußischer Commissarius trägt bei der Westphälischen, und diese bei der Rheinischen Provinzialsynode an, den Berliner Oberkirchenrath zu bitten, Se. Majestät den König um Intervention bei Se. Maj. dem Kaiser von Rußland für die Protestanten in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands anzufragen (November 1868) . . . . .	638

### Heft 6.

A. Einleitung . . . . .	641
B. 1. K. S. v. Samson v. Himmelstierna . . . . .	740
2. Das Baltische Obertribunal. Kap. 3 . . . . .	749
C. ) . . . . .	
D. ) . . . . .	vacant.
E. 1. Das „Meyendorff'sche Memorial“ (1845) . . . . .	841
2. Aus Samson v. H.'s Tagebuche (1845) . . . . .	846
3. Samson v. H. und v. Klot an den Fürsten Suworow (1848)	849
4. Samson v. H.'s Antrag (Obertribunal) an den livl. Landtag, v. 2./14. Februar 1827 . . . . .	868
5. W. v. Bock's Antrag („Bier Punkte“) an denselben, vom <u>21. Februar</u> 1862 . . . . .	879
5. März	
6. Lebensbilder aus dem Gebiete der Abfalls-Prämirung (1869) . . . . .	884
7. W. v. Bock an das livl. Landraths-Kollegium (Oktober 1868)	889
8. Derj. an die livl. Gouvernements-Regierung (Oktober 1867) .	891

# Livländische Beiträge

herausgegeben

von

W. v. Bock.

Band II, Heft 1. 1-6

Motto: „Siehe es gehet eine kleine Wolke  
auf aus dem Meer, wie eines  
Mannes Hand.“

1. B. d. Könige 18, 44.



Berlin.

Stilke & van Nuyden.

Unter den Linden No. 21.

1868.

A.

## Einleitung,

zugleich als

### Programm des zweiten Bandes.

Nachdem die „Evländischen Beiträge“ in den drei Hefen ihres ersten Bandes einiges schwere Geschütz nachgebracht haben, sollen sie fortan leichter geschürzt einhergehen, aber auch häufiger wiederkehren. Wo möglich nehmlieh soll jeden Monat, mindestens alle zwei Monate ein Heft von einem bis höchstens drei Druckbogen erscheinen.

Das jedesmal zu Sagende will der Herausgeber unter folgende fünf, hier ein für allemal benannte, weiterhin aber nur mit A — E zu bezeichnende Rubriken bringen:

- A. Einleitung;
- B. Original-Aufsätze — zur Belehrung über Zustände, Personen und Schicksale der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, zur Erweckung sowohl ihrer muthigen Ausdauer im geistigen, sittlichen und verfassungsmäßigen Kampfe gegen den Erz- und Erbfeind, den Moskowiter, als auch verständnißvoller und zweckmäßiger Theilnahme des ganzen deutschen Volkes;
- C. Original-Korrespondenzen aus den genannten Provinzen;
- D. Kurze Erläuterung oder kritische Würdigung anderweitiger öffentlicher Besprechungen derselben;
- E. Urkunden, Aktenstücke und Denkschriften zu ihrer Geschichte und Politik, vorzugsweise aus der Gegenwart.

Obgleich der Herausgeber entschlossen ist, sich diesem Unternehmen mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu widmen, so wird die Entwicklung desselben zu einer regelmäßig erscheinenden und jedesmal in sämtlichen fünf Rubriken ausgefüllten Zeitschrift doch nicht allein von ihm abhängen, sondern von der Theilnahme des deutschen Publikums diesseits und jenseits (Nimmersatt \*), und von der Mitwirkung aller durch Sachkenntniß, deutsche Gesinnung und thatkräftigen Willen zur Mitarbeit Berufenen hüten, ganz besonders aber drüben.

Die einzige Rubrik, welche der Herausgeber sich allein vorbehält, ist die erste. Für die dritte und fünfte der Natur der Sache nach gänzlich, beziehungsweise größtentheils auf geistesverwandte Unterstützung angewiesen, wird er nicht minder jede Beisteuer zur zweiten oder vierten Rubrik dankbar entgegennehmen. Nur würden etwaige Einsender sein allendliches Urtheil über Einsüßbarkeit des Eingefandten in den von ihm aufgestellten Rahmen, über Verträglichkeit desselben mit dem von ihm vertretenen Geiste gelten lassen müssen. Dies versteht sich eigentlich von selbst. Die etwa vom Einsender gestellte Alternative: entweder ganz, bez. unverändert, oder gar nicht — wird vom Herausgeber auf das Strengste eingehalten werden. Im Uebrigen erwartet er, daß sowohl Einsender als, eventuell, Abonnenten seiner Diskretion vertrauen.

Wesß Geistes Kind der Herausgeber sei, darüber kann weder ein zu etwaiger Mitarbeit innerlich berufener Leser der bisherigen „Livländischen Beiträge“, noch insbesondere irgend ein Ostseeprovinciale, welcher des Herausgebers mehr denn fünfundzwanzigjähriger politischer Vergangenheit ohne die Brille abgestandener Parteidoktrinen oder verletzter persönlicher Eitelkeit zu folgen vermogte, in Zweifel sein. Jeder innerlich Betheiligte wird daher auch wissen, daß der Herausgeber nur mit Widerstreben, und um sich ferner stehenden Lesern, die nun einmal nicht fähig sind, anders politisch zu denken, als unter den klubistisch eingefuchtelten Anschauungsformen: „conservativ“ — „liberal“ — n. dgl. m., annähernd verständlich zu machen, in dem Vorworte zum dritten Hefte ersten Bandes sich hat zu einer keineswegs unbedingt bin-

---

\*) Grenzort zwischen der Nordostspitze Nord-Deutschlands und der Südwestspitze Gesamt-Livlands.

denden „Anprobe“ jener, eines freien und in erster Linie von nationaler Begeisterung erfüllten Mannes unwürdigen Zwangsjacken von Wort=Zwillich herbeilassen mögen.

Nun wohl! Jeder, der den Herausgeber so würdigt, wie er es glaubt in Anspruch nehmen zu können, der wird ihn auch verstehen, wenn er hier erklärt: daß ihm jeder Mitarbeiter, mogte derselbe sonst sich haben theoretisch oder vielmehr schematisch klassificiren lassen, wie es ihm selbst oder den Klassifikatoren paßte, willkommen sein wird, welcher in Wahrhaftigkeit und sittlichem Ernste sein Scherflein herbeiträgt zur Vertretung und Förderung derjenigen höchsten Güter, welche in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands vom Moskovitismus dem Untergange geweiht sind. Wessen deutscher Sinn lebendig genug ist, ihn in diesem geistigen Kampfe um das nationale Dasein zu erheben über die untergeordneten, oft mehr eingebildeten und angelernten als im Leben wurzelnden Sätze und Gegensätze der um mehr oder weniger abstrakte und unfruchtbare Theoreme geschaarten Parteien, dem wird der Herausgeber allezeit als Genossen seines Konservatismus die Hand reichen. Und in diesem Sinne gab es nie einen konservativen Zuruf, als denjenigen Danton's, da er seinen durch Standesneid und Parteigezänk von dem damaligen Hauptzweck: Abwehr der Fremdherrschaft abgezogenen Laudleuten zurief: „Laissez-là vos querelles futiles! Je ne connais que l'ennemi. Battons l'ennemi!“

Oder im Bilde des noch unendlich viel sittlich tiefern, weil von gottgeheiligtorn Zorne und Ekel gegen materielle Lockung besetzten Urkampfes gegen Fremdherrschaft: wie sich auch der Abscheu vor dem „Fleischtopfen Egyptens“ im Einzelnen äußere — ob in Vorweisung des ekelhaften Inhaltes, oder im Nachweise der Zerbrechlichkeit des Topfes; ob in wohlverdientem lachendem Gebrauche desselben als lediglich eines „Gefäßes der Unehren“, oder in ernstschweigendem Stehenlassen der Leckerei für — Zünger —, in alle dem würde der Herausgeber die größte Liberalität walten lassen.

Und wäre es auch nur das ernstschweigende Stehenlassen einer Reige, mit einem, wenn auch noch so späten, doch verständlichen:

„Bei'm Fegfeu'r, jetzt hab' ich's satt!“

so würde der Herausgeber alles etwa früher empfangene Aergerniß

willig auf Rechnung seines „Mangels an Menschenkenntniß“ zu nehmen bereit sein.

An Urkunden, Aktenstücken oder Denkschriften liegt diesmal (für E) nichts vor, was nicht ebenso gut bis zu einem spätern Hefte zurückstehen könnte.

Unter D wird Manchem die kleine pragmatische Erläuterung einer neuesten Zeitungsnachricht vom s. g. „Alexander Gymnasium“ in Riga nicht minder willkommen sein, wie ein von der russischen Censur beglaubigter Nachweis, daß die griechisch-orthodoxe Staatskirche Rußlands selbst dem Indenthume sich näher verwandt fühlt als dem Christenthume, und eine kleine evangelische Beleuchtung der griechisch-orthodoxen Bekehrung der preußischen Philipponen.

Unter C werfen Auszüge aus dem Briefe eines urtheilsfähigen Livländers charakteristische Streiflichter auf den dermaligen Stand des konfessionellen Zwiespaltes in Livland überhaupt, und auf die schlechten Geschäfte insbesondere, welche daselbst der griechisch-orthodoxe Simonismus mit seinem Systeme der Prämiiirung des Glaubenswechsels macht.

Nächst dem werden Auszüge aus einigen livländischen Briefen neuesten Datums zweierlei in helles Licht stellen: 1) den ungeheuern Fortschritt, welchen der öffentliche Geist in den Ostseeprovinzen seit der großen Hungersnoth von 1845 gemacht hat. Damals beschränkte sich die provincielle Selbsthülfe darauf, daß der einzelne Gutsherr in dieser oder jener Form die Lasten zu mindern suchte, die seiner Gutsgemeinde aus der Noth und Theuerung erwuchs, ferner daß die provinciellen Kreditgesellschaften durch geeignete Maßregeln jene partielle Fürsorge der Einzelnen begünstigten, endlich, daß die Ritterschaften durch ihre Beamten bei Vertheilung der von der „hohen Krone“ den Gemeinden gereichten Korn-, Mehl- und Geldvorschüsse eine untergeordnete und mechanische Handreichung thaten.

Hauptsache blieben doch jene wucherischen, drückenden, durch propagandistische und beutelschneiderische Motive vielfach und skandalös durchgezogenen Geld-, Korn- und Mehl-Geschäfte jenes vielköpfigen büreaukratischen Ungeheuers, dem leider vulgo der Name „hohe Krone“ beigelegt zu werden pflegt, und welches auch vor dem empörendsten Schmutze der Bereicherung auf Kosten einer hungernden und bethörten Bevölkerung nicht zurückschrak (vgl. V. B. I, 1, Beil. E, 1, S. 85).

Daß es Sache der baltischen Ehre, ja der baltischen Selbsterhaltung sei, die „Kronsvorschüsse“ entbehrlich zu machen und zu meiden wie Gift, das war vor 23 Jahren nur erst sehr Wenigen zum Bewußtsein gekommen. Die Meisten schwammen mit dem Strome des allgemeinen Vorurtheils, daß bei solchen Umständen die Staatshülfe selbstverständlich sei.

Von diesem Vornrtheile nun sind, wie es scheint, die Ostseeprovinzen einigermassen zurückgekommen. Man hat nicht gehört, daß auch nur Ehstland, die ärmste der drei Ostseeprovinzen, zur Milderung des gegenwärtigen dortigen Nothstandes, die Hülfe der „hohen Krone“ in Anspruch genommen hätte. Noch weniger aber hat man 1845 gehört, wovon unsere Korrespondenz für 1868 das erfreuliche Zeugniß giebt, daß es damals den „Rigensern“ auch nur entfernt eingefallen wäre, der hungernden „Livländer“ geschweige der hungernden „Ehstländer“, im Sinne provincieller Selbsthülfe zu gedenken.

Dieser unverkennbare, große und erfreuliche Fortschritt läßt hoffen, daß vielleicht nach weiteren 23 Jahren bei der Universität Dorpat die Landsmannschaft „Livonia“ und die Landsmannschaft „Fraternitas Rigensis“ ihre Fusion vollziehen und damit eine Hauptquelle des verderblichsten und skandalösesten innern Zwiespaltes trocken legen werden!

Ja vielleicht erleben nach 46 Jahren unsere Söhne den Tag, da die akademische „Blüthe“ der baltischen Jugend ihr ganzes nichtsnutziges Landsmannschaftswesen aufgehen läßt in eine deutsch-protestantische baltische Burschenschaft der Universität Dorpat! —

2) lassen unsere Korrespondenzen einen Blick thun in die Wirkung des auch in anderen öffentlichen Blättern bereits mehrfach besprochenen Rücktrittes des livländischen Edelmannes August von Dettingen von seinem seit 1862 bekleideten Amte eines livländischen Civilgouverneurs. Dies ist ein so bedeutsamer Wendepunkt, daß der Herausgeber sich vielleicht veranlaßt sehen wird, ihm in einem folgenden „Livl. Beitr.“ einen eigenen „Essay“ zu widmen. Doch schon jetzt werden folgende Bemerkungen an der Zeit sein.

Einerseits zwar führen unsere Korrespondenzen die triviale Reklame des livländischen F-Korrespondenten der Kreuzzeitung von „Mitte Januar“ auf ihr richtiges Maaß zurück.

Bei dieser Gelegenheit mag der Herausgeber, der in seinen beiden letzten Publicationen (Zivol. B. I, 3. u. „Wesentl. Verschiedenh. der Tragw. u. Bed. gleichn. Fakt. n. s. w. in Preußen u. in den deutschen Ostseeprovin. Rußl.“) nach Maaßgabe der Leistungen jenes F-Korrespondenten im Herbst 1867 der Kreuzzeitung zu dessen Acquisition Glück zu wünschen hatte, die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die hier in Rede stehende Januar-Korrespondenz desselben ihn völlig überzeugt hat, F sei nicht derjenige noch ein solcher, für den er ihn gehalten hatte. Die Kreuzzeitung hat nun einmal ein vielleicht nicht ganz unverschuldetes Unglück mit ihren Warschauer, St. Petersburger und livländischen Korrespondenten, und sie würde über die Größe ihres „Unglücks“ erst recht klar sehen, wenn sie wüßte, in welcher Richtung Hände gerade sie mit Bestallung ihres F-Korrespondenten fallen mußte!

Andererseits aber ist Herr von Dettingen eine viel zu bedeutende Persönlichkeit, um einer so platten, geistlosen und wahrheitswidrigen Reklame, wie diejenige jenes F, zu bedürfen. Es ist einfach nicht wahr, daß Herr v. Dettingen schon seither der Mann der allgemeinen baltischen vertrauensvollen Sympathie war. Dazu war er seither viel zu sehr Parteimann. Wahr aber ist, daß er jetzt, seit seinem Rücktritte, um seines Rücktrittes und um derjenigen Dinge willen, die ihn zum Rücktritte vermochten, dieser Mann mehr und mehr zu werden im Begriffe steht. Denn damit hat er die Fahne der doctrinären „Fort-schritts“-Partei\*), die er bisher fast ausschließlich, und mit nicht geringem Geschicke getragen hatte, mit der edlern der deutsch=protestantischen Sache der Ostseeprovinzen vertauscht!

Heil ihnen und heil dem Manne um dieses edelu Entschlusses willen!

Die „Bedeutung und Tragweite“ desselben aber liegt darin, daß es dem Moskowitzismus somit gelungen ist, eine übelberathene unter seine verhängnißvolle Herrschaft mehr und mehr gerathende Staatsregierung der letzten moralischen

\*) Dies Wort, namentlich auch hinsichtlich der Beurtheilung der Preußischen Dinge bis zu den großen Erfolgen v. 1866, ganz in dem preußischen Sinne genommen. „Bismarck kein Staatsmann!“ — das war in Riga noch Anfangs Mai 1866 der Erkennungsgruß der, von den „maßgebenden Persönlichkeiten“ (L. B. I, 3, S. 14) begreiflicherweise lebhaft patronisirten, „Intelligenzler“ genannten, gedankenlosen Mitläufer einer Richtung, über deren „Wohin“ sie noch viel mehr im Düstern waren, als über deren „Woher“.

Stütze zu berauben, welche sie, d. h. indirekt der Moskowitismus, seither immer noch in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands fand.

Jenseits der wohlgemeinten, aber das Land mit Demoralisation und Selbstentmannung bedrohenden Aengstlichkeit, Willfährigkeit und Nachgiebigkeit des cum grano salis so zu nennenden v. Dettingeuschen Anhangs hat — indirekt der Moskowitismus — direkt eine zu dessen Werkzeuge sich hergebende Staatsregierung keine weitere Bundesgenossenschaft in den Ostseeprovinzen zu hoffen, als die auf gröberer oder feinerer Korruption beruhende.

Und das ist gut!

Unter B mag diesmal eine in den Augen manches Lesers gewiß verwunderliche „Römisch-orientalische Mosaik“ die Rechtfertigung ihres Platzes unter „Livländischen Beiträgen“ selbst versuchen. Zur Anbahnung dieser Rechtfertigung hier nur soviel.

Als eine der Ausstellungen, welche die „Livländischen Beiträge“ sich zugezogen haben, ist dem Herausgeber auch die wohlgemeinte begegnet: sie enthielten zuviel „Exkurse“ und würden ohne solche mehr wirken. Darauf diene zur Antwort: die „Livländischen Beiträge“ haben bis jetzt einen, mit der Elle jenes Leipziger Unglückspropheten (I, 3, S. VIII) gemessen, zwar ziemlich großen, für das objektiv-nationale Interesse jedoch, das sie vertreten, immerhin nur erst kleinen Leserkreis gefunden. Gleichwohl ist derselbe ein sehr mannichfaltiger, und es liegt daher nahe, daß dem Einen von denen, die dem Herausgeber als Leser vorschwebten, Ebendasselbe als müßiger, dunkeler, störender „Exkurs“ erscheint, was der Andere vollkommen zu verstehen und zu würdigen in der Lage ist. Einiges z. B. war vorzugsweise für Deutschland, Anderes vorzugsweise für Livland, dies mehr für Moskau, das mehr für St. Petersburg, Etliches für tausend, Etliches für hundert, Etliches für zehn und wieder Etliches nur für einen Leser bestimmt. Das lag nun einmal im Plane des Herausgebers, weil es ihm in der Natur seiner Aufgabe zu liegen schien.

So hat denn freilich, ganz abgesehen von den durch das „freudvoll und leidvoll, gedankenvoll sein“ bedingten Ungleichheiten, wie auch von seiner persönlichen stylistischen Begabung, die er wahrlich für keinen Gegenstand hält, wichtig genug, um neben der Sache, der er dient, auch nur eine Sylbe der Bertheidigung an sie zu wenden, der Styl der „Livländischen Beiträge“

etwas von derjenigen „Buntschichtigkeit und Schwerfälligkeit“ davon getragen, an welcher Livland selbst, nach der Nothwendigkeit seiner geschichtlichen Entwicklung, doch keineswegs durchaus zu seinem Unheile, leidet.

Damit will übrigens der Herausgeber den Männern des fließenden „Honigseimes“ der Rede, jenen normalstylistischen Dreizeilensägleren, deren Livland ja wohl auch ein halbes Duzend und alleufalls noch Einige darüber aufzuweisen haben wird, durchaus nicht zu nahe getreten sein. Vielmehr würde er sich freuen, seine zwar kräftige, aber mitunter etwas derbe, ja für manchen Magen sogar nicht ganz leicht verdauliche Kost unter den kunstgeübten Händen eines dieser Musterköche zu appetitlichsten Schüsseln für zarteste Zünglernerven erblühen zu sehen. Einstweilen aber muß er seine nachsichtsvollen Leser bitten: „his utere mecum!“

Von solch' problematischem Erfolge, ja für Viele sogar von problematischer Livonicität dürfte denn auch die fragliche „Römisch-orientalische Mosaik“ sein.

Hier darüber nur dies Nöthigste!

Der hochverehrte Herausgeber des trefflichen „Volksblattes für Stadt und Land“, dem sich Schreiber dieses seit Jahr und Tag zu dem lebhaftesten Danke für empfangene Ermuthigung und Förderung verpflichtet fühlt, wird ihm gewiß nicht verübeln, einen in seinem Blatte (1868, Nr. 12 u. 13) abgedruckten, im ernstesten Tone gehaltenen Aufsatz „Ueber die römische Frage“ in unmittelbare Verührung mit einem Aufsätze im Kladderadatsch (1867, Nr. 13) von ziemlich skurrilem Ausgange über „die orientalische Frage“ gebracht zu haben. Liegt doch der Verührungspunkt nicht sowohl in dem, was die „lustige Person“ ausspricht, als vielmehr in dem, was sie dem „Dichter“ der „Phantasie eines nüchternen Kopfes“ auszusprechen — gegen alle angeregte Erwartung — überlassen hat!

Nun aber hat sich in diesen jüngsten Tagen, um in dem Wilde des Faust-Vorspieles zu bleiben, zu den beiden gewissermaßen antipodischen Genossen einer und derselben politischen Ideen-Gravitation auch noch ein, wie dem Herausgeber dünkt, in der Praxis seines Gewerbes mehr denn gewöhnlich orientirter politischer „Theater-Direktor“ gesellt, welcher die beiden alten, von der „lustigen Person“ und dem „Dichter“ einzeln neu aufgegriffenen Fragen in überraschende Wechselbeziehung bringt.

Es ist die Rede von einer soeben (1868) in Brüssel — „chez tous les libraires“ \*) — erschienenen, zwar französisch geschriebenen, aber vielleicht doch nicht französischen Broschüre:

**„Napoléon III**  
et  
**la politique secrète**  
du  
**second empire.**

Extrait de mémoires secrets.“

Motto von Rouher: ... „Non, non, il n'y a jamais eu de faute commise ....!!!“

Der Herausgeber glaubt seinen Lesern keinen ganz schlechten Dienst zu leisten, indem er sie nicht nur überhaupt auf dies merkwürdige Buch aufmerksam macht, sondern namentlich diejenigen Stellen daraus in deutscher Uebersetzung ihnen näher rückt, welche dem hochdramatischen Mosaikfragmente neue bedeutsame Farbestifte anfügen.

Zugleich aber mögte er auf die eigenthümlichen Resultate aufmerksam machen, welche jedem denkenden Leser der Broschüre auf die unabweisliche Frage sich ergeben dürften: in wessen Interesse ward sie geschrieben? Cui bono?

Aber er geht noch weiter. Das Grundbild dieser prophetischen Mosaik ist ihm zufälliger Weise nicht ganz neu. Eigenthümliche Umstände ließen ihn schon 1861 den Entwurf und schon im August 1866 ein anderweitiges zu den drei übrigen gar wohl passendes Fragment der Ausführung finden.

Doch sieht er sich zu der Erklärung veranlaßt, daß nur zwei Umstände ihn bestimmen konnten, dasselbe aus derjenigen Verbindung, in der es seither gestanden, auszulösen und den Blicken vieler preiszugeben: einmal die Thatsache des Hervortretens jenes „Direktors“ an die Oeffentlichkeit; sodann die Wahrscheinlichkeit, daß derselbe dem Interesse Desjenigen vielleicht nicht allzufern stehen dürfte, um dessentwillen das fragliche Fragment seither den Blicken vieler entzogen bleiben mußte.

N., am 8. 20. März 1868.

W. B.

\*) Bruxelles, Imprimerie de J. H. Briard rue des Minimes, 51. gr. 8. 68 S.

## B.

# Römisch-orientalische Mosaik.

### Erstes Bruchstück.

#### „Die orientalische Frage“

bildet seit längerer Zeit schon eine wahre *crux* der Diplomatie und der öffentlichen Blätter. Die Wenigsten sind davon unterrichtet, um was es sich eigentlich handelt.“ Es folgen einige obligate Späße über „Onkel Spener“, „Tante Bof“, „Malzertrakt“ und „Schnaps“. Dann heißt es weiter:

„Uebernehmen wir also die Lösung der orientalischen Frage. Dieselbe zerfällt in zwei Theile, nämlich:

- 1) Wer drängt den Türken aus Europa?
- 2) Wer nimmt die Stelle des hinausgedrängten Türken ein?

Der zweite Punkt bildet die Hauptschwierigkeit, da voraussichtlich keine Europäische Großmacht der andern den Besitz der Türkei gönnen wird. Wer am ersten dazu berufen wäre, einmal mit dem Sultan zu tauschen — doch halt! wir wollen nicht die Römische Frage hineinmengen.

Unsere Vorschläge sind einfach folgende: Alles was in den außertürkischen Staaten Europa's an Souverainen in der letzten Zeit außer Stellung gekommen ist und in der nächsten Zeit noch kommt, wird in der Türkei untergebracht und eingemietet. Der Türke, schwach und hilflos wie er ist, muß sich das gefallen lassen. Bald aber wird ihm trotz seines sprüchwörtlichen Phlegma's die Gesellschaft zu huut werden, und er wird sich ganz freiwillig über den Bosphorus nach Asien verziehen, wohin er gehört“ u. s. w.

Und nach weiterer Ausmalung der Folgen:

„Auf diese Weise wird unserer Ansicht nach die orientalische Frage gelöst werden, ohne daß deshalb die Völker nöthig haben, hinten weit in der Türkei aufeinanderzuschlagen.“  
(Vgl. Kladderadatsch Nr. 13 d. 24. März 1867.)

### Zweites Bruchstück.

Aus der „Phantasie eines nüchternen Kopfes“

### „Ueber die römische Frage“.

„Aber die „römische Frage“ ist auch für uns nicht eine gleichgiltige. Es kann sehr wohl das Richtige sein, daß wir uns an verfehlten und hoffnungslosen Versuchen zu ihrer Lösung nicht theiligen. Aber es ist wohl mehr eine opportune Redensart, als eine Herzensmeinung, wenn es heißt: Laßt sie Italien, den Kaiser Napoleon und den Papst unter sich ausmachen; und es ist eine Ueberspannung protestantischer Exklusivität, wenn es heißt: Die Frage nach der weltlichen Macht des Papstes und die Händel darum berühren uns gar nicht.“

„Wenn Italien und der Kaiser Napoleon sich über Rom entzweien, so ist das für uns nicht gleich, als wenn „hinten in der Türkei die Völker auf einander schlagen;“ . . . . .

„Ein ernster lutherischer Christ sagte: Ich kann mich für die weltliche Macht des Papstes nicht interessiren, noch weniger erwärmen. Meine Antwort war: Aber ich kann nicht wünschen, daß das Oberhaupt der katholischen Christenheit dem König Victor Emanuel oder dem Kaiser Napoleon unterthänig werde. Er erwiderte: Rom ist unser Widersacher; es muß fallen, oder ich kann mich doch nicht dafür interessiren, daß es erhalten werde. Ich entgegnete: Rom muß überwunden werden, aber es ist mir nicht einerlei, durch wen es überwunden wird, ob durch die Macht der Wahrheit, oder durch die Macht dieser Welt oder die Macht der Lüge. Aber, sagte er weiter, ich könnte doch nicht darum beten, daß dem Papste seine weltliche Macht möge erhalten bleiben. Ich antwortete: Ich habe nicht darum gebetet; es giebt ja leider so vieles, um das oder für das ich nicht bete; aber wenn ich dafür beten könnte, daß nicht auf Ma-

dagaskar die römische Kirche und in ihr das Senftorn des Reiches Gottes erstickt oder der Weinberg des Herrn zerstört werde durch den, der des Landes Gewalt hat, oder daß nicht dem Türken Macht gegeben werde, den papistischen Unfug abzustellen, Rom zu Falle zu bringen und auf St. Peters Dom wie auf der Hagia Sophia den Halbmond statt des Kreuzes aufzupflanzen, so könnte ich es“ . . .

„Mit Rom sind in dieser Periode der Geschichte der Welt und des Reiches Gottes auch wir zu einem Gliederpaare verbunden“ . . .

„Die „römische Frage“ läßt uns nicht gleichgiltig; aber sie ist mit dieser einfachen Betrachtung weder erschöpft, noch zu entscheiden und zu erledigen.“ . . .

„Gewiß giebt es, wie einen Sonveränetätsschwindel, so auch einen Nationalitätsschwindel. Gewiß ist das Nationalitätsprinzip in seiner Erscheinung in dem noch nicht geschlossenen Zeitalter der Revolution recht oft weiter nichts, als „die Revolution selbst, in eine lokale Tricolore costumirt.“ Aber daneben bleibt auch wahr, daß „auch die Nationalitäten eben so wohl als die Königthümer von Gott gegründet und nicht von Menschen gemacht, daher legitim und historischen Rechtes sind;“ und es ist weder unnatürlich, noch an sich verwerflich, wenn sie in dem gegenwärtigen Zeitalter der vorherrschend politischen Bewegung und Action und der allgemeinen Theilnahme an ihr auch in politischer Gestaltung sich selbst gegenständlich werden wollen.“

„Wir Deutsche müssen ein Verständniß dafür besitzen, und wenn das, so haben wir dann auch ein Recht, darüber zu urtheilen. Wir sind auch ein Volk, noch mehr als die Italiener eines Stammes, und einer Sprache; wir sind schon lange, wohl Jahrhunderte lang, uns nicht mehr gegenständlich gewesen in einer politischen Gestaltung, in der wir hätten Befriedigung finden können; uns verlangte darnach, es wieder zu werden, wieder eine politische Macht in Europa zu werden und einen politischen Beruf in und für Europa zu erfüllen; dieses Verlangen war in dem gegenwärtigen politischen Zeitalter in den Mittelpunkt aller nationalen Bestrebungen getreten; es war gewissermaßen legitimirt durch einen

gewissen Consensus aller Parteien und aller Regierungen. Aber wir mußten warten, warten auf Ereignisse, in denen der Finger Gottes in Seiner Weltregierung sichtbar wurde und uns die Wege zeigte, oder bis daß es einem Verufenen gelang, die Gegner in's Unrecht zu setzen, und er dann in gutem Glauben und deshalb mit persönlich gutem Gewissen an eine bessere politische Einigung Deutschlands Hand anlegen konnte. Der größte Theil der deutschen Nation hat das geleistet. Wir fahren auch noch fort, zu warten, so oft uns der Gedanke kommt, der uns ja eigentlich nie verläßt: „Das ganze Deutschland soll es sein;“ und auch dann noch wollen wir nicht nach dem Elsaß oder nach den russischen Ostseeprovinzen unsere Hände ausstrecken. Das Alles haben die Italiener nicht vermocht. Darum können wir auch jetzt noch die Art, wie die Einheit Italiens zu Wege gebracht ist, verurtheilen. Die aber in den deutschen Ereignissen des Jahres 1866 nicht bloß den Finger Gottes erblickt haben und Seine Gedanken erkannt, die nicht sind wie unsere Gedanken, aber denen wir nachzudenken und nachzuleben haben; auch nicht etwa bloß den über ihr Bitten und Verstehen gemachten Anfang zur Verwirklichung ihrer geträumten Ideale und Hoffnungen, sondern auch die Erfüllung ihrer längst gehegten Absichten und Pläne: denen müßte es doch schwer werden, auf die Begründer der italienischen Einheit einen Stein zu werfen; einigermaßen schwer wohl auch allen denen, welche nach vollbrachter That ohne Vorbehalt jenen zugefallen sind, oder das, was geschehen, nützlichst acceptirt haben“

.....

„So weit ein Königreich Italien in einem Menschenalter legitimirt werden kann, ist es nahezu schon geschehen. Aber es ist nicht unglaublich, daß ein Königreich Italien nicht von Turin, auch nicht von Florenz oder Neapel aus zusammengehalten werden kann, sondern nur von Rom aus, mit dem und mit dessen Namens Alter, Glanz und Macht keine Stadt Europa's, geschweige Italiens sich messen kann. Wer das eine anerkennt, kann nicht sicher sein, ob er nicht das andere als eine politische Nothwendigkeit zugeben muß. Es ist vielleicht mehr, als Italien leisten und vertragen kann, vor dem letzten Schritte still zu stehen, nachdem die ersten gethan sind und Europa ihnen seine Anerkennung nicht versagt hat.

„Ein Kirchenstaat ist uns heutiges Tages ein etwas fremdartiges und schwer faßliches Ding geworden.“

„Dem evangelischen Bekenntnisse ist er stets zuwider gewesen, sofern von ihm unzertrennlich ist, daß die beiden Regimente, das geistliche und weltliche, in einander gemeuet werden. Das allein entscheidet nicht; denn es ist eben evangelisches Bekenntniß \*), und Italien und die Bürger der Stadt Rom und des römischen Staats sind katholisch. Aber auch die Natur und der Verlauf der Dinge sind damit im Einklange.“

„Ein geistliches Landesregiment kann zum Segen gereichen, wenn das Land noch zu cultiviren, das Volk noch zu civilisiren, das Gemeinwesen noch zu orgauisiren, und wenn dann der herrschende Clerus an Intelligenz der beherrschten Masse weit überlegen ist. Wenn aber in unseren Tagen und Verhältnissen die Staatsgewalt „von dem gemeinsamen Pulschlage der ganzen Nation losgelöst“ ist, oder wenn das Staatsleben und das Volksleben weit auseinander fallen: so ist es nicht allzu befremdlich, wenn die Revolution hereinbricht und triumphirt; in concreto: wenn das römische Volk, sich selbst überlassen, sich nicht sträubt, dem König von Italien seine Thore zu öffnen und ihn mit Jubel zu empfangen.“

„Wie aber, wenn das Papstthum noch eiumal unter die Bedingungen versetzt würde, unter denen auch seine weltliche Macht zum Segen gereichen kann?“ . . . . .

„Jetzt werden ihm anderswo Residenzen angeboten. Das ist gut. Uns könnte fast bange werden vor der geistlichen Macht, welche dem Papste zuwachsen würde, wenn er nicht hätte, da er sein Haupt hinlegen könnte, sondern um Almosen durch Spanien und Frankreich und das katholische Deutschland umherzöge. Daß aber der Papst ein Märtyrer oder ein Flüchtling werde, das ist es nicht, wornach seine Gegner am meisten gelüstet. Ihnen wäre es das Liebste, wenn er durch sanfte Ueberredung oder durch eine gelinde Pression sich bewegen ließe, ihnen zu willfahren, wenn der heilige Vater sein Wort gäbe, daß er sich gefallen lassen wolle, was sie mit ihm und seiner Kirche und seinem Stuhle vorhaben. Dagegen

\*) D. h. seit Dante!

ist der Papst stark und kann er sich stark machen. Es kostet ihn nur zwei Worte: Non possumus.“ . . . . .

„Giebt es denn aber keine Möglichkeit eines Friedens zwischen Rom und Italien, zwischen der päpstlichen Curie und des italienischen Volkes „nationalen Aspirationen?“

„Man sucht die Frage zu einer ganz persönlichen zu machen. Pius IX soll durch seinen Eid gebunden sein; sein Nachfolger würde freiere Hand haben.

„Ich kenne nicht den Eid, welchen Pius IX geschworen hat, weiß auch nicht, ob einer Papst werden kann, ohne denselbigen Eid zu leisten. Aber sei es Pius IX oder sein Nachfolger, sei es das Collegium der Cardinäle oder das für 1869 vorbereitete Concilium! Wie, wenn sie sprächen: „Wir lassen euch Rom, wenn ihr uns Jerusalem gebt.“

„Es will scheinen, als könnte so schon Pius IX sprechen. Er dürfte es nicht für Schaden achten, statt an den Gräbern der Apostel an der offenen Gruft des Auferstandenen seinen Sitz zu haben. Er würde nicht sagen dürfen, daß er vorzöge, von dem Capitol aus zu herrschen, statt von Zion sein Wort in die Welt ausgehen zu lassen. Jerusalem ist nicht weniger, als Rom, eine „ewige Stadt.“

„Von Zion und Golgatha sieht sich die Welt doch noch anders an, als von den Gräbern der Apostel und von den sieben Hügeln. Selbst eine äußere Nöthigung dazu würde gewissermaßen darin liegen, daß in Jerusalem, welches bis dahin eine Art von neutralem Boden für alle christliche Coufessionen gewesen ist, der Papst die Verpflichtung anerkennen oder übernehmen müßte, auch anderen christlichen Culten Raum und Duldung zu gewähren.“

(Vgl. Volksblatt für Stadt und Land zur Belehrung und Unterhaltung, Nr. 12 u. 13 vom 8. u. 12. Februar 1868.)

## Drittes Bruchstück.

Aus

## „Napoleon III

und

## die geheime Politik

des

zweiten Kaiserreiches.“

Brüssel 1868.

(p. 49.) \*) „Mit der Lösung der orientalischen Frage verbindet der Kaiser die Lösung der italienischen. Letztere wird erstere entwirren. Verweilen wir denn bei diesen beiden Gegenständen beständiger Sorge in der politischen Welt.

Die jüngsten Vorgänge in Griechenland scheinen der geheimen Politik des Cabinets der Tuilerien günstig.

Die Wahl Georgs I erlaubte die Herstellung eines Griechischen Reiches mittelst Zerstückelung der Türkei, wobei Konstantinopel aufbehalten blieb.“ . . . . .

(p. 51 flg.) „Bei dem durch das österreichisch=französische Bündniß herbeigeführten allgemeinen Kriegsbrande stände Groß-Britannien, den Gebiets Erweiterungen des hellenischen Königreiches ohnehin gewogen, in der Frage nach Konstantinopel, wie wir so gleich sehen werden, völlig uneigennützig da.

Der Europäische Friede, beständig durch die Ungewißheit der Zerstückelung des Reichs der Osmanli gefährdet, sollte endlich auf breiter und dauerhafter Grundlage Platz greifen.

Indem sie den Reichnam „dieses“ — mit dem Zar Nikolaus zu reden — „todten Mannes“ für immer nach Asien zurückwürfen, würden die verbündeten Mächte zu dem ruhmvollen Werke der Entfernung der entarteten Nachfolger Mahomet's II aus Europa das nicht minder große hinzufügen, dem moskowitzischen Ein drange nnübersteigliche Schranken entgegen zu stellen.

In dieser nahebevorstehenden Gegenüberstellung des Abendlandes und Morgenlandes erhielten die unaufhörlich erneuten und immer zurückgestellten berechtigten Wünsche der Italiener eine gerechte Befriedigung und Anerkennung.

\*) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die in der Einleitung angeführte französische Originalausgabe.

Die römische Frage, von Schwierigkeiten und Hindernissen starrend, verwirrt die Gewissen, überreizt die Gemüther, erzeugt gefährliche Spannungen in Italien sogut wie in Europa.

Das allgemeine Unbehagen, das wir einerseits der hartnäckigen Weigerung des h. Stuhles, in die Gedankenkreise der Gegenwart einzulenken, andererseits der Unverjährbarkeit der Rechte des römischen Volkes verdanken, nöthigt die französische Regierung, einen gefahrvollen und die Ruhe Europa's störenden Stand der Dinge zu verlängern.

Dieser drückenden Lage, welche so drohenden Zwiespalt verursacht, ein Ziel zu setzen, war der Kaiser Napoleon entschlossen.

Völlig überzeugt, daß weder Italien, noch der h. Vater ihren bezüglichen Ansprüchen entsagen könnten, ja, daß auch er selbst durch politische Nothwendigkeit und durch den wohlverstandenen Vortheil seines Hauses an jene Lage gebunden sei, beschloß er aus der Politik des Zuwartens, welche die Schwierigkeiten von Tage zu Tage ernster machte, hervorzutreten.

In einem der Deffentlichkeit übergebenen Briefe stellte Napoleon die Rechte und Ansprüche beider streitenden Theile fest. Trotz den Hindernissen hoffte er auf ein günstiges Ergebnis und schloß damit, Berufung einzulegen an den gesunden Menschenverstand, an die Vernunft, welche schließlich immer bei den Geistern sich Eingang verschafft.

Der gesunde Menschenverstand und die Vernunft bezeugen, daß der Vortheil des römischen Volkes mit demjenigen des h. Stuhles unvereinbar sind, wieviel guter Wille, wieviel Ehrlichkeit auch immer auf beiden Seiten obwalte.

Die Prüfung dieser Frage habe den Kaiser zu dem Schlusse geführt, daß eine befriedigende Erledigung der unzertrennlichen Anforderungen der weltlichen und der geistlichen Gewalt anderswo zu suchen sei, als auf italienischem Boden.

Das Gewissen der Katholiken fordert gänzliche Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt des Papstes, und diese Unabhängigkeit kann in der That und Wahrheit auf nichts Anderm beruhen, als auf weltlicher Selbstherrlichkeit.

Demnach ist es unerläßlich, alle diejenigen Bürgschaften zu gewähren, welche der religiöse Glaube von 200 Millionen Katholiken in Anspruch nimmt; doch können unzweifelhaft diese dem

bloßen Hinblicke auf freie Uebung der geistlichen Gewalt entnommenen Erfordernisse nicht gerade die einzige Stadt Rom, unter Ausschließung jeder andern, einer solchen freien Uebung widmen sollen.

Für Rom sprechen in der That die unvergänglichen Erinnerungen päpstlicher Größe; doch giebt es Städte, deren religiöse Erinnerungen noch größer sind, so z. B. Jerusalem, welches die Wiege der Christenheit gewesen ist.

Jerusalem zur päpstlichen Stadt machen, das hieße, so hat man gesagt, den heil. Vater vereinsamen; der Oberpriester aber müsse mitten unter der überwiegenden Mehrzahl seiner Gläubigen wohnen bleiben.

So ward denn dieser Gedanke aufgegeben.

Eine Stadt indeß empfahl sich selbst der Aufmerksamkeit des Kaisers Napoleon.

Gleich groß durch ruhmvolle Vergangenheit als einstige kaiserliche, wie als oberpriesterliche Hauptstadt böte Konstantinopel den doppelten Vortheil dar, beide Fragen — die orientalische und italienische — zugleich zu lösen.

Sobald erst die Türken nach Asien werden zurückgedrängt sein, kann Konstantinopel nichts Anderes werden, als eine freie Stadt. Von einer jeden der Mächte der andern mißgönnt, darf sie keiner zu Theil werden. Im Besitze eines Großstaates würde sie zur Gefahr für Europa, mithin eine ewige Ursache der Mißhelligkeiten und Kriege.

Eine schwache Regierung könnte sie unmöglich vertheidigen und sie würde zur Quelle von Ränken, zum Gegenstande der Begierde. Dieser wichtige Besitz darf weder von dem glücklichen Ausgange einer Schlacht abhängig gemacht werden, noch auch von den unberechenbaren Ergebnissen einer Familienverbindung. . . .

Das wiedergeborene Konstantinopel, nach Abzug der Türken wiederbevölkert durch eine wesentlich katholische, eine dem Papst geschenkte Einwohnerschaft, als freie Stadt mit den unerläßlichen Sonderrechten und Freiheiten ausgestattet, war zur künftigen päpstlichen Hauptstadt ausersehen.

Unter den Schutz der katholischen Mächte gestellt, würde ihre

Unabhängigkeit von den Wechselfällen der Zukunft nichts zu fürchten haben.

Selbst die meisten katholischen Mächte würden unter einem geographischen Gesichtspunkte von besonderer Wichtigkeit ihren Vortheil dabei finden, diese Neutralisation gelten zu lassen.

Und dann würde die Stellung des h. Stuhles zwischen den Völkern, die seinem Ansehen treu blieben, und denjenigen, welche dasselbe in Frage stellen, der Hoffnung Raum geben, daß der Oberpriester jenen absolutistischen Principien, die ihm seine italienischen Unterthanen entfremdet haben, minder schroffe Nutzenwendungen geben, und daß das Streben nach Glaubensansbreitung, aus der Berührung mit den Andersgläubigen neues Leben schöpfend, gewisse nothwendige Verjüngungen herbeiführen dürfte.

Man müßte darauf gefaßt sein, daß der Papst Pius IX dieser neuen Ordnung der Dinge einen zähen Widerstand entgegensetzen würde \*); aber man hatte die Zustimmung des Kardinals d'Andrea, des dereinstigen Mitbewerbers um die dreifache Krone. Pius IX konnte alle Tage sterben!!! . . . .

Man weiß in der That, daß der Kardinal d'Andrea \*\*), der Kandidat der italienischen, französischen und österreichischen Regierungen, bei seiner Erhebung diese von den Erfordernissen der Politik vorgeschriebene Wandelungen gutheißend wird. Ohne im Principe auf die weltliche Gewalt zu verzichten, wird er billige

---

\*) In dieser Beziehung dachte der Fragmentist von 1861 (vgl. die Einleitung) vielleicht zu sanguinisch, wenn er damals (27. März 1861) schrieb: . . . „Zu den Symptomen einer solchen neuen Reformation an Haupt und Gliedern rechne ich: 1., . . . 2., . . . 3., . . . 4., . . . 5., . . . 6., . . . 7., . . . 8., „die von mir seit zwei Monaten im Geiste geschaute Aufrichtung des bisherigen römisch-katholischen Papalsystemes im Orient (Verlegung des päpstlichen Stuhls, vielleicht noch mit darauf sitzendem Pio nono, nach Konstantinopel, als stärksten Kitt der solidarischen abendländischen, d. i. germanisch-romanischen Allianz zu Schutz und Trutz gegen „den Türken““ unserer Tage . . . als für den Papst ehrenvollste Lösung der italienischen, für das abendländische Europa sicherste Lösung der orientalischen Frage; der Abfall der Bulgaren von der Griechischen Kirche“ — damalige Zeitungsnachricht — „ist vielleicht ein Zeichen, daß N. III dieser Idee nicht fremd ist). 9., . . . .“

\*\*) Seit Lucian Bonaparte den Purpur erhielt, dürfte die Kandidatur d'Andrea's einigermaßen in Schatten gestellt sein. N. d. Uebersetzers.

Territorialentschädigungen für die Dahingabe des gegenwärtigen Kirchenstaates annehmen.

Alle politischen Gesichtspunkte, wie auch der durch den Widerstreit des Volksrechts und des „non possumus“ bloßgestellte wohlverstandene Vortheil der Religion, ließen unter so bedenklichen Umständen eine Wiederholung dessen räthlich erscheinen, was Konstantin vor Jahrhunderten gethan hatte, als er den Sitz der Reichsregierung aus der Stadt Rom in das umgestaltete alte Byzanz verlegte.

Würde die orientalische Frage durch eine solche Anordnung glücklich erledigt, so erhielt die italienisch-römische Frage sofort eine Lösung, welche“ u. s. w.

#### Viertes Bruchstück.

Aus

#### einem Manuskripte v. August 1866.

.....  
 Doch damit ist der Umfang derjenigen Momente des im Werden begriffenen neuen Zustandes der Europäischen Dinge, welche Deutschlands, und zunächst Preußens neue Stellung und Aufgabe bedingen, noch nicht erschöpft. Es bleiben zwei Angelpunkte der sittlichen Ordnung unseres Welttheiles zu nennen übrig, zu welchem Preußen bisher verhältnißmäßig nur indirecte, ja zum Theil fast nur theoretisch- oder schematisch-politische Beziehungen hatte: Rom und Konstantinopel.

Durch die, von der Anerkennung des jüngsten Königreichs und von dem Handelsvertrage mit demselben vorbereitete Kriegsgenossenschaft mit Italien, welche letzterm nicht nur den langersehnten Besitz Venetiens eingetragen hat, sondern höchst wahrscheinlich schon in dem bevorstehenden Prager Frieden die Anerkennung Oesterreichs eintragen wird, — durch alle diese Dinge ist Preußen, zwar nur indirect, aber doch sehr fühlbar, zu einem praktischen Gegner der dormaligen weltlichen Herrschaft des Papstes geworden, d. h. soweit diese Herrschaft vom Papste und der lateinischen Christenheit durchaus in Italien sollte aufrechterhalten werden wollen.

Insofern nun andererseits Preußen als zwei römisch-katholische Erzbisthümer — Köln im Westen, Gnesen und Posen im

Osten — in sich begreifend, und auf den römisch-katholischen Süden Deutschlands weltgeschichtlich angewiesen, niemals ein exclusiv-protestantischer Staat könnte sein wollen, ohne mit den Bedingungen seiner Existenz und seiner Europäischen Mission in tödtlichen Widerspruch zu treten, hat es, neben jener Gegnerschaft zugleich die politische Pflicht, dem kirchlichen Bewußtsein seiner politischen, seiner rheinländischen und seiner dereinstigen süddeutsch-katholischen Angehörigen Rechnung zu tragen.

Da nun keineswegs zu erwarten steht, daß diese schon deswegen, weil Jung-Italien gen Rom gravitirt, die Idee von der Unentbehrlichkeit einer weltlich-politischen Unterlage des Papstthums sofort aufgeben werden, so erwächst hieraus hinwiederum für Preußen eventuell die Nothwendigkeit, sich die Ansrechthaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes angelegen sein zu lassen.

Wie ist nun dieser scheinbare innere Widerspruch zu lösen?

Offenbar nur dadurch, daß Preußen sich zur Aufgabe mache, seinen gegenwärtigen und zukünftigen römisch-katholischen Elementen und deren kirchlichem Haupte, dem Papste, das zu des letztern kirchlicher Unabhängigkeit unentbehrliche Object weltlicher Herrschaft außerhalb Italiens nachzuweisen, auch an- und einweisen zu helfen. Preußen wird sonach, um einerseits seinen eigenen Katholiken, andererseits seinem jungen Wirten gerecht zu werden, an Stelle des alten ein neues Rom zu suchen und zu finden haben!

Und nicht Rom allein, auch Konstantinopel tritt fortan in ungleich intensiverm Maße als bisher in den Kreis preußisch-deutscher politischer Sorgen. Die orientalische Frage wird fortan mindestens in demselben Maße zu einer preußischen, wie sie schon bisher eine englische, eine französische, eine österreichische Frage war. . . . .

„Ewiger Friede“! — Wer lächelte nicht mitleidig, wenn er dieses Schlagwort nennen hörte und gedächte dabei all' der Optimisten und Utopisten, welche diesen schönen Traum mit ihren Phantasien bei allen Pessimisten und Topikern in nicht ganz unverdienten Berruf gebracht haben? Und doch wird fort und fort jeder „Friede“ nach dem Wortlaute seiner völkerrechtlichen Urkunde auf „ewige“ Zeiten abgeschlossen! Und doch ist „ewiger

Friede“ das regulative Princip aller Politik, mag sie nun staats- und völkerrechtlich in dieser oder jener Form auftreten. Noch nie hat Jemand es gewagt — es wäre denn der reine condottiero — den Krieg öffentlich für mehr auszugeben als für ein nothwendiges, aber trauriges, nach Möglichkeit abzukürzendes, und in den wesentlich ihm anhaftenden Uebeln zu milderndes Mittel zu einem möglichst dauerhaften Frieden. Nur diesen erkennt, — jenem gegenüber — der politische Mensch als Zweck an. Und in der That verliert dieser Zweck, indem man ihn — bei aller zeitlichen Verkümmernng — als „ewigen“ auffaßt, ebensowenig von seiner Ehrwürdigkeit, als die große ewige Idee der sittlichen Vollkommenheit durch die thatsächliche, ja erbliche und vielleicht metaphysisch nothwendige Sündhaftigkeit auch des edelsten, des reinsten unter ihren Bekennern, Propheten, Märtyrern.

Ist aber sonach für den politischen Menschen der „ewige Friede“ ungefähr dasselbe, was für den ethischen die Sündlosigkeit oder doch Entsündigung, nun so wird es ja wohl auch bei Materialisten wie bei Skeptikern Gnade finden, wenn diese Blätter sich dazu bekennen, jenem — wenn auch unerreichbarn — so doch allein den richtigen Cours bestimmenden Pharos zuzusteuern.

Und in der That: wenn es für Europa Bürgschaften eines Friedens giebt, dessen — wenn er auch kein buchstäblich ewiger wäre — doch wenigstens Generationen froh werden könnten, so sind es „deutsche Bürgschaften“! . . . . .

Wohl hat Deutschland, hat insbesondere Preußen zu dem Vertrauen allen Grund, daß die großen preußisch-deutschen Staatsmänner, welchen so sichtbar „der Herr bis hierher hat geholfen“, ihrerseits nicht feiern werden. Aber damit allein ist es nicht gethan. Der öffentliche Geist Deutschlands ist lange und tief geschädigt worden durch zwei große deutsche Erbkrankheiten: philiströses Vegetiren in kleinstädtisch-bürgerlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen, zumal unter dem Einflusse der leidigen Klein- und mehr noch Mittel-Staaterei, — nicht minder aber durch die maßlose Ueberschätzung (objectiv) und Ueberhebung (subjectiv) des — zumal juristischen, oder sagen wir lieber pseudojuristischen — deutschen Litterathums, innerhalb dessen der erste beste Doctor oder Magister wohl den Muth fühlt, kopfüber und mit freudiger

Aufopferung seines individuellen Menschenverstandes und patriotischen Gewissens, in die Welt einer doctrinairen Partei und deren geisttödtender „Disciplin“ sich zu wagen, kaum einer aber den edelern und höhern Muth, in der großen Stunde der deutschen Nation, welche mit einem gewaltigen Schläge alle seine leidenschaftlich gehegten Hirnspinnste zerreißt, wie eitel Spinnweben, all' seine andächtig angebeteten Götzen zerschmeißt, wie eitel Scherben, — an seine Brust zu schlagen und zu sprechen: „Vater, ich habe gesündigt im Himmel und vor Dir! Ich bin hinfort nicht werth, daß ich Dein Sohn heiße.“

Die tiefe intellectuelle und moralische Schädigung, welche der öffentliche Geist in Deutschland diesen beiden Krankheitsstoffen verdankt, kann nur geheilt werden, wenn er sich ihrer bewußt wird und sich in sich zusammen- und emporrassend jene Krankheitsstoffe — ein Jeder an seinem Orte — von sich hält, wo sie von außen an ihn sich herandrängen, aus sich hinausstößt, sofern sie in ihm selbst bereits sich eingenistet haben.

Dieser innere und äußere Läuterungsproceß wird nun ohne Zweifel durch nichts so sehr gefördert, als indem der öffentliche Geist in Deutschland mit vollem Bewußtsein und ganzer Kraft fortan in erster Linie dem Probleme „deutscher Bürgschaften“ im nationalen Sinne dieser Blätter sich zuwendet. Die innere Freiheit kann dabei nicht verlieren, sondern nur gewinnen; denn es giebt nichts Befreienderes als große Zwecke und hohe Ziele! . . . . .

Besonders aber verdient die weltgeschichtliche Weisheit bewundert zu werden, welche darin liegt, daß der dritte Knotenpunkt des europäischen Neutralisations-Systems an die Mündungen der Donau gelegt wurde, und nicht etwa südlicher.

Es ist, als ob den Staatsmännern, welche dem nikolaitischen Ehrgeize das „bis hierher und nicht weiter“ zuriefen, schon damals eine Ahnung vorgeschwebt hätte, daß der, in seiner Art gewissermaßen einzige und jedenfalls providentielle angulus terrarum zwischen Balkan und Propoutis zu noch größeren Dingen aufbehalten bleiben müsse, als eben nur in jenes Neutralisations-System eingliedert zu werden, daß aber die Vollführung jener größeren Dinge gleichsam der schützenden Vormauer des neutralisirten Rumäniens bedurfte.

So ist nun seit 1856 das System europäischer Neutralisationen, nachdem es in den Jahren 1815—1832 von dem Punkte (der Schweiz) zur Linie (nach Belgien) fortgeschritten war, durch Aufnahme Rumäniens Fläche worden. Allein ein Blick auf die Karte Europa's lehrt, daß die Figur dieser Fläche der internationalen Configuration Europa's nicht genug thut. . . . .

Doch was hülfte es der romanisch=germanischen Welt, der katholisch=protestantischen Christenheit Europa's, wenn sie in ihrem ganzen Umkreise das vollständige Friedensbollwerk herstellte, und nähme doch fort und fort Schaden an ihrer Seele? Die Seele aber der abendländischen Christenheit ist die Kirche — und zwar die Kirche von einem hinlänglich hohen Standpunkte aufgefaßt, um einerseits den gebildeten Katholiken in verschiedenen Formen des Protestantismus mehr oder minder wohlgerathene Ausgestaltungen von, in seiner Kirche enthaltenen Keimen, andererseits den wahrhaft gebildeten Protestanten in den Geschicken der katholischen Kirche, ja des Papstthumes, seine eigene kirchliche Angelegenheit erblicken zu lassen.

Der Verfasser ist des Widerspruches vollkommen gewärtig, welchen die Behauptung eines solchen Standpunktes in beiden Haupt=Lagern der abendländischen Christenheit unzweifelhaft finden wird. Er wird ihn aber nichtsdestoweniger — wenigstens für sich — zu behaupten fortfahren, und hält es nicht für überflüssig, hier einige Momente zur Verständlichmachung desselben zusammenzustellen.

Zuvörderst: es dürfte heutzutage nur wenige erleuchtete Katholiken geben, welche nicht in der Vernachlässigung derjenigen sittlich=religiösen Probleme, welche das Emporkommen des Protestantismus konstituirten, den Hauptgrund des Verfalls der katholischen Kirche, des Zerfalls der abendländischen Christenheit anerkannten und welche daher die Regeneration ihrer Kirche nicht wesentlich von deren Vergeistigung erwarteten. Eines der vielen Zeichen der Zeit in diesem Sinne ist der kirchlich religiöse Umschwung der seit geraumer Zeit — Hand in Hand mit politischer Wiedergeburt — in Italien — dem mittlern und nördlichen zumal — sich vollzieht. Zuug=Italien denkt nicht daran, lutherisch oder calvinisch oder anglikanisch werden zu wollen. Wohl aber will es geläuterten evangelischen Katholicis=

mus, ohne auch nur das Papstthum unbedingt zurückzuweisen. Ja nicht einmal die weltliche Herrschaft des Papstes als solche ist es, an welcher Italien Anstoß nimmt, sondern nur dessen — Staat im Staate machende — weltliche Herrschaft in Rom. Man zeige Italien die Möglichkeit, die politische Unabhängigkeit des Papstthums außerhalb Italiens durch Gründung eines neuen Kirchenstaates sicherzustellen, und es wird in seinem katholischen Gewissen von einem Alpe sich erlöst fühlen.

Nicht minder aber wird der wahrhaft erleuchtete Protestant — wir beschränken diesen Begriff auf die Zahl derjenigen, welche es ernst und positiv mit der Kirche meinen — in der Vernachlässigung dessen, was, durch alle Revolutionen von unten wie von oben hindurch, das Papstthum bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten hat, und auch die kurzfristigen Hoffnungen derer zu Schanden machen wird, welche sich einbilden, mit Pius IX den „letzten Papst“ in's Grab legen zu sollen, den Hauptgrund all' der widerwärtigen und traurigen Erscheinungen erblicken, welche eine nicht minder kurzfristige Hoffnung schon seit geraumer Zeit als nahebevorstehende „Selbstauflösung des Protestantismus“ begrüßen läßt, und er wird eben darum die Regeneration des Letztern wesentlich von dessen — *sit venia verbo* — Verleiblichung erwarten.

In Deutschland zumal giebt es gewiß keinen Einzigen, welcher mit einem warmen Herzen für die Größe seines Vaterlandes, hellen Blick und die unerläßliche historisch-politische Bildung vereinigt, der nicht — mag er nun Protestant sein oder Katholik — die kirchliche Spaltung seines Vaterlandes als Rehrseite sei es der Reformation des 16ten, sei es der Gegenreformation des 17ten Jahrhunderts tief und schmerzlich beklagte. Darum wird jeder erleuchtete deutsche Patriot die kirchliche „Mainlinie“, wie sie der westphälische Friede von 1648 gezogen hat, nicht minder für ein Provisorium ansehen, als die politische, welche die Prager und Berliner Friedensschlüsse von 1866 nächstens werden gezogen haben.

Sodann: der große gemeinsame Gedanke, welcher — abgesehen von den dogmatischen und ethnologischen Differenzen — das eigentliche kirchlich belebende Princip in beiden Hauptlagern der abendländischen Christenheit ausmacht, das ist der Gedanke der Freiheit der Kirche vom Staate, oder in der bekannten For-

mel des großen Piemontesen ausgedrückt: „libera chiesa nel libero stato“. Während nun aber jene Freiheit in manchem erzprotestantischen Lande nur erst ein frommer Wunsch oder ein gar zartes Pflänzlein ist — in diesen Zusammenhang gehört auch die Entstehungsgeschichte der „Union“ in Preußen —, wird jeder Protestant, welcher scharfsichtig und gebildet genug ist, um Wesen und Schein, Kern und Schale, Princip und Modalität zu unterscheiden, unbedenklich in dem Papstthume eine der ältesten Verkörperungen jenes großen Gedankens, in diesem wesentlich „protestantischen“ Gedankengehalte des Papstthums aber, dessen weltüberwindende, von Zeit zu Zeit immer wieder sich selbst verjüngende Kraft anerkennen müssen.

Kann aber der Protestant nicht umhin, in solchem Sinne in dem Papstthume eine Verkörperung des eigenen kirchlichen Principes des Protestantismus — also „Wein von seinem Weine“, „Fleisch von seinem Fleische“ anzuerkennen, so wird auch der Protestant an dem Papstthume nur die Verunstaltung hassen dürfen, es selbst aber als eine, und zwar die dauerndste, und daher mit einigem Fuge die Vermuthung der Existenzberechtigung für sich in Anspruch nehmende Verkörperung seines eigenen kirchlichen Lebensprincipes lieben müssen!

Dieses Postulat sei hiemit dem ernstesten und gewissenhaftesten Nachdenken jedes — zumal deutschen — Protestanten in jenem engern positiven Sinne des Wortes, bestens empfohlen!

Neben diese Gemeinsamkeit des kirchlichen Grundgedankens in Beziehung auf den Staat tritt nun aber auch eine zweite Gemeinsamkeit der That gegenüber dem Nichtchristenthume, dem äußern wie dem inneren: das ist die Mission — sowohl als innere wie als Heidenmission. Die mitunter bis zur Gegnerschaft sich zuspitzende, weil natürlich mitunter auf das gleiche Object stoßende Rivalität der beiderseitigen missionirenden Thätigkeit hebt doch die Gemeinsamkeit der That insofern nicht auf, als sie Gemeinsamkeit des Zweckes: Rettung der Seelen aus den Finsternissen des Nichtchristenthumes mit Gleichartigkeit der Mittel — Wort und Sacrament — verbindet. Die confessionelle Specialisirung des Zweckes wie der Mittel ist kein spezifisches Merkmal des katholisch-protestantischen Gegensatzes, sondern macht sich in analoger Weise geltend innerhalb des Gegensatzes und der missioni-

renden Rivalität z. B. der lutherischen Kirche und der Brüdergemeinde.

Daß aber die katholische wie die protestantische Mission in der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden, geschmückt mit dem Kranze des Märtyrerkreuzes dasteht, daß die eine wie die andere die Seele des Neophyten mit keinem andern Bande an die Kirche fesseln zu wollen bekennt, als mit dem Bande von dessen freiem Glauben, freier Liebe und frei erfaßter Einheit der Hoffnung, — das macht den Katholicismus und den Protestantismus zu Genossen im Bunde der ideellen Liebes-That, wie sie nach dem oben Gesagten Genossen sind in dem Bunde des ideellen Freiheits-Gedankens.

Endlich: was scheidet mit eiserner, weil kategorischer Nothwendigkeit die griechisch-orthodoxe Staatskirche Rußlands aus von der Möglichkeit jeder Theilnahme an der katholisch-protestantischen Bundesgenossenschaft; was constituirt unverföhnliche Feindschaft zwischen diesem Bunde der occidentalen Kirchen hüben und jener orientalen Kirche drüben?

Das ist es: daß jene Kirche die eigene Unfreiheit dem Staate gegenüber nicht etwa als ein Uebel duldet, von welchem erlöst zu werden ihr tägliches Gebet wäre, sondern, daß sie diese Unfreiheit als das eigentlich konstitutive Princip ihres Bestandes, als das einzig zuverlässige Band, welches ihre Glieder zusammenzuhalten stark genug wäre, mit fanatischem Eigensinne bekennt, proklamirt und behauptet.

Die strengsten, zum Theile grausamsten weltlichen Strafen, wie sie größtentheils in der ganzen, im weitern Sinne des Wortes „europäischen“ Welt nur noch der berühmte XV. Band \*) des russischen corpus juris („Swod sakonow“) kennt, bedrohen Jeden, der sich in seinem Gewissen gedrungen fühlt, seinen Austritt aus der griechisch-orthodoxen Staatskirche öffentlich zu vollziehen, noch mehr aber jeden, zumal protestantischen oder katholischen Geistlichen, welcher durch Verkündigung des Wortes vom Kreuze, „den Griechen eine Thorheit“ (pustjaki“ sagt der

\*) Die bezügl. Hülfsjahrgänge des X., XI. und XIV. Bandes sind übrigens auch gut und nützlich zu lesen für diejenigen Abendländer, Deutsche zumal, welche sich den Sand der neuesten russischen Aufklärungs-Reklame haben in die Augen werfen lassen.

Russe) — oder durch Administrirung des Sacramentes der heiligen Taufe an freiwillig ihm von den Eltern zugetragenen Kindern, — des heil. Abendmahls an freiwillig zu ihm kommende Erwachsene bisher griechisch=orthodoxer Konfession, deren Austritt aus der Gemeinschaft der letzteren zu vermitteln wagen sollte.

Ja, so absolut ist die Entseeltheit der Staatskirche Rußlands, so tief der Abfall ihrer Geistlichkeit von dem wesentlich christlichen — den Provinzen Ehist= und Livland überdies staatsrechtlich durch ihre Kapitulation von 1710, völkerrechtlich durch die Friedenstraktate von Nystadt (1721) und Abo (1743) gewährleisteten — Principe der Gewissensfreiheit, von welcher die Freiheit der Kirche vom Staate nur eine nothwendige Konsequenz ist, daß sie, nicht zufrieden, Papst und Kaiser in einer Person vereinigt zu besitzen, den notorisch der Gewissensfreiheit günstigen Neigungen und Bestrebungen ihres zugleich Kaisers und Papstes Alexanders II den zähesten und dreistesten Widerstand frech entgegenzusetzen wagt, und auf diese Weise freilich die innere Haltbarkeit des Cäsaro=Papismus auf möglichst harte Probe setzt, für deren schließlichen Ausfall nicht nur sie, sondern das ganze einem solchen bigott=fanatischen, kulturfeindlichen, ja, antichristischen Treiben sei es gleichgültig zuschauende, sei es beifallrufende griechisch=orthodoxe russische Volk die volle geschichtliche Verantwortlichkeit zu tragen haben wird.

Sollte aber etwa ein Moskowite, sollte gar der Herr Ratkow in hocheigener Person die Naivetät haben, an der vollkommenen Aehnlichkeit des vorstehend nur in seinen äußersten Umrissen skizzirten Portraits der griechisch=orthodoxen Staatskirche Rußlands mäkeln zu wollen, so ist bereits die Palette mit den zur Ausführung des Gemäldes erforderlichen Farben besetzt. \*) Und daß die Farben echt sind, daran wird, seiner Zeit, der Moskowite wohl glauben müssen!

\*) Vgl. die seitdem geführten Pinselstriche in: „Kreuzzeitung 1866 v. 24. u. 25. Nov., auch 1. Dec.; Volkssblatt f. St. u. L. 1866 v. 15. u. 19. Dec.; Livl. Beitr. I, 1. (1867, Januar); Evang. Kirchenzeitung 1867, 6. April u. 22. Juni; Livl. Beitr. I, 2 (1867, November); Einige Fragen an die Nordische Post (1867, December; anticipirter Sonderabdruck aus) Livl. Beitr. I, 3 (1868, Januar); Wesentliche Verschiedenheit gleichnam. Faktore des öffentl. Lebens in Preußen u. in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands (1868, Februar).

Wie nun ohne Freiheit keine Liebe denkbar ist, so kennt auch die staatlich geknechtete oder vielmehr die dem eigenen — nur leider auf diesem Punkte ohnmächtigen — Willen eines erleuchteten Staats- und Kirchenoberhauptes zum Troste an der Unfreiheit dem Staate gegenüber festhaltenden und der Kraft des Wortes Gottes den „Swod sakonow“ substituierende griechisch-orthodoxe Staatskirche Rußlands keine Mission — weder Heidenmission noch innere Mission, — man müßte denn den skandalösen, ursprünglich aus dem an sich löblichen Streben nach Conservirung der Race jener schwedischen Bergleute, — Gefangener aus dem nordischen Kriege — zu besserer Ausbeutung der uralischen Bergwerke hervorgegangenen Satzungen über die gemischten Ehen zwischen Katholiken oder Protestanten mit Angehörigen der griechisch-orthodoxen Staatskirche die Ehre anthun wollen, sie für die „innere Mission“ der letzteren — freilich in einem ebenso bedenklichen wie neuen Sinne — gelten zu lassen.

Nehmen wir, nach diesen Andeutungen über die — und zwar nicht bloß negative, sondern auch positive — Solidarität der kirchlichen Interessen beider Hauptlager der abendländischen Christenheit, den Faden unserer Erörterung der deutschen Bürgschaften wieder auf bei dem Satze: die Seele der abendländischen Christenheit ist die Kirche, — ein Satz, der jetzt um so weniger Anstoß erregen wird, als vielleicht die Anschauung Eingang gefunden hat, daß sie dies nur deshalb sei, weil die abendländische Kirche katholischer wie protestantischer Konfession ihrerseits — wenigstens dem beiderseitigen Bekenntnisse nach, und nicht ohne große weltgeschichtliche Bethätigung — wesentlich beseelt ist von den allein sittlichen Principien der Freiheit und der Liebe.

An ihrer Seele nun darf die abendländische Christenheit, darf somit auch der abendländische Mikrokosmos, genannt Deutschland, nicht Schaden nehmen, ohne daß alle die anderen zugleich europäischen und deutschen Bürgschaften eines ehrenvollen und dauerhaften Friedens in ihrem defensiven Werthe mehr oder weniger gemindert würden.

Eine solche Schädigung und Entwerthung auch der besten rein-politischen Bürgschaften, ein solcher innerer, heimlich fortglimmender Zunder ist aber im Schooße der abendländischen Chri-

stenheit fort und fort vorhanden, so lange die römische Frage ungelöst bleibt.

Italien wird jetzt weniger als je, auch nur den kleinsten Rückstand eines Kirchenstaates im italienischen Staate sich gefallen lassen wollen. Dieser eine Antagonismus bedroht aber nicht nur die außerdeutsche, zumal romanische Welt mit fortwährender Spaltung und Schwächung; auch Deutschland wird in unausweichliche, seine Energie neutralisirende Mitleidenschaft gezogen, wäre es auch nur durch die unvermeidliche Ablenkung seiner politischen Wachsamkeit von den Dingen des Ostens.

Sollte es unter solchen Umständen nicht gerade für Preußens Staatsmänner der Mühe werth sein, eine Lösung zu suchen, welche Italien vom Kirchenstaate, die katholische Welt von der Besorgniß politischer Abhängigkeit des Papstes, die occidentale Welt von dem Alpe der „orientalischen“ Frage mit einem Schlage, und wo nicht „auf ewige Zeiten“, so doch auf so lange befreite, als überhaupt der politische Blick in die Zukunft dringen zu wollen sich unterwinden darf?

Sollte wirklich eine Lösung unsindbar sein, bei welcher überdies ebenmäßig England wie Frankreich seiner im Mittelmeere verfirenden Interessen wegen, Oesterreich in seinem fortan gebotenen Werke der Herstellung und der südlichen, mindestens jenen einspringenden Winkel zwischen Dalmatien und der Militairgrenze beseitigenden Abrundung eines großen slavisch-magyarischen Föderativ=Staates, — eben damit aber auch Preußen in seinem nicht minder gebotenen Werke allmäliger Konsolidirung und innerer wie äußerer Ausgestaltung des deutschen Einheits=Staates, endlich der Papst selbst seine vollste Befriedigung finden müßte, indem er seine Residenz von Rom fort auf einen Punkt verlegte, auf welchem — im Gegensatze zu einem etwaigen neuen Avignon — ihn mit ihrem vereinigten Schutze zu umgeben, die protestantischen Großmächte Europa's ein kaum geringeres Interesse hätten, als die katholischen?

Auf einen Punkt, welcher schon als solcher ein sichtbares Symbol der siegreich vorrückenden lateinischen Kirche \*)

---

\*) Ein hörbares Symbol dieser Art waren die jüngst ruchbar gewordenen lateinischen Sympathieen der Bulgaren.

der Freiheit vom Staate und der missionirenden Liebesthat wäre? Auf einen Punkt, von welchem aus sich eine abendländische Missionsperspective gen Morgen eröffnete, wie sie der besten kulturgeschichtlichen Ehren der katholischen Kirche würdig wäre, und deren Früchte zugleich die protestantischen Kirchen aller Denominationen neidlos nicht nur, sondern dankbar mitgenießen würden?

Und gelänge solche Lösung in der That, läge nicht darin eine fünfte und letzte — ja, die Bürgerschaft aller deutschen Bürgschaften?

---

## C.

# Livländische Korrespondenz.

1. Vom 20. December 1867.

.....  
a) „Eine einheitliche Praxis, einmüthiges und gleichmäßiges Handeln resp. Vorgehen zu erreichen, die Hoffnung . . . hatten wohl Alle schon vor der“ (1867er livländischen Provinzial-Synode) „aufgegeben. Dazu war und ist die Verschiedenheit nicht blos in den Temperamenten und Charakteren, nicht blos in den subjectiven Ansichten und Ueberzeugungen, sondern auch in den objectiven Verhältnissen, namentlich in der Stellung der Gemeinden zur qu. Sache zu groß. Es kam . . . hauptsächlich darauf an, das Stadium des momentanen Stillstandes, in welches die Sache jetzt offenbar getreten, dazu zu benutzen, das von den verschiedenen Standpunkten und Persönlichkeiten gleichmäßig Anerkannte, Allen Gemeinsame hervorzuheben und zum Bewußtsein zu bringen, um dadurch einerseits eine völlige Zerklüftung und Zersplitterung wegen zum Theil relativ recht unbedeutender Unter-Fragen zu verhindern, um aber andererseits von dieser gewonnenen gemeinsamen Basis aus ein gewissenhaftes Handeln, je nach der subjectiven Ueberzeugung, um so energischer zu urgiren“ . . . . .

.....  
Einer der Synodalen stellte dann als „Allen gemeinsames Princip“ . . . . den Satz hin: *Salus animarum suprema lex esto*, „und zeigte, wie ein Pastor, dem es mit diesem Satze Ernst sei, nimmermehr bei der s. g. Bedienung mit dem Worte stehen bleiben könne, weil kein beunruhigtes Gewissen sich dabei

beruhigen wird, sonntäglich eine lutherische Predigt anzuhören, sondern nach realer Gemeinschaft mit dem Herrn im Genusse des reinen Sakramentes, und nach realer Wiedervereinigung mit der verrathenen Kirche in einer irgendwie gestalteten Reconciliation und Wiederaufnahmestreben und darauf hindrängen wird. Solchem Gewissens-Bedürfniß gegenüber erweist sich auch die Unterscheidung zwischen Admission und Reception als illusorisch. Denn aus der gelegentlichen, sporadischen Admission wird sich mit Nothwendigkeit eine reguläre, geordnete entwickeln, d. h. es wird dem in Buße, Erkenntniß, Glauben und Leidensbereitschaft hinreichend qualificirten Individuum in irgend welcher amtlicher Form der regelmäßige Gebrauch des Abendmahles gestattet werden müssen. Und dann ist es persönlich und sachlich von geringer Bedeutung, ob der fungirende Amtsträger ein solches Individuum für aufgenommen in die ideale lutherische Kirche hält oder nicht.“

Genug, die lutherischen Pastoren Livlands „wollen gewissenhaft handeln, jeder nach seiner Ueberzeugung“ . . . . ., dann werden sie, „trotz mancher theoretischen Differenz, zu einer praktischen Einheit gelangen.

Damit haben sie freilich „keine großen imponirenden Thaten beschlossen“: das sollen und wollen sie aber auch nicht, sondern sie wollen „nur einfach als evangelische Pastoren nach Pflicht und Gewissen handeln, die bedrängten Gewissen trösten, und die Gebundenen lösen, die Gefangenen befreien.“ Sie „wollen ja keine Proselyten machen, sondern“ zu ihnen „Fliehende retten, keine Bewegung hervorrufen, sondern . . . von ihr“ sich „heben und tragen lassen“ . . . . .

b) „Ohne Zweifel ist jetzt in der confessionellen Bewegung unter unseren Nationalen eine Pause, eine zeitweilige Ruhe eingetreten: die Eifrigsten und Energischsten der Zurückstrebenden, die wahren Motoren der Bewegung, sind zu ihrem Ziele, zum Frieden und zur Gemeinschaft der Gnadenmittel in der von ihnen gesuchten Kirche gelangt; man kann von ihnen doch nicht wohl verlangen, daß sie principielle Kirchenpolitik treiben und nach einer ausdrücklichen Anerkennung des Gewissensrechtes streben sollen, sie begnügen sich mit der faktischen, welche sie erlangt haben. Die noch Nachgebliebenen sind ein schwacher, armer, führerloser Haufe, — von

ihnen ist zunächst wenig zu erwarten. Aber Volksbewegungen, auch religiöse, haben etwas von vulkanischer Natur an sich: die innen gährenden Kräfte machen sich in stoßweise hervorbrechenden Eruptionen Luft. So wird es auch hier nicht bei dem einen Ausbruche bleiben, sondern ähnliche Erscheinungen werden sich wiederholen, vielleicht erst, wenn . . . . Und dann dürfte vielleicht wohl die erlangte „communale Autonomie“, welche vorläufig vielleicht nur abziehend wirkt, als momentum adjutorium in, auf jener Seite unerwünschter Weise, mit ins Spiel kommen. Das Beschwichtigungs- und Lockungs-Mittel der Landvertheilung aber erweist sich schon jetzt als wirkungslos, besonders da man sich auch in der diabolischen Kunst und Wissenschaft, wie in allen anderen, nur als Stümper erweist. Das führt mich denn sach- und naturgemäß zu“

c) „Ihrer Frage nach der griechischen Geistlichkeit. Manche aus dieser ehrenwerthen Zunft renitiren und chikauiren allerdings, Andere sind auch dazu zu iudolent. Aber wie sind Sie schon entklimatisirt, daß Sie nach geistigen Kräften in dieser Rotte fragen!? An einen sehr bedrohten Punkt war Einer ihrer Triarier, ein Nationale, gestellt, der, da er nicht soff und die Landessprache kannte, einigermaßen gefährlich schien. Seine social-politischen Diatriben zogen auch anfangs Hörer herbei, aber wie sehr ihn seine geistliche Hohlheit, geistige Rohheit und sittliche Taktlosigkeit schon discreditirt hat, ersehen Sie aus dem Faktum, daß ihn der Vorsitzer eines Gemeindegerechtes, in welchem er in einer Alimenten-Sache für den Schuldigen, natürlich einen hoffnungsvollen Griechen-Jüngling plaidirte, am Armel seines weiten Popen-Rockes faßte und zur Thür hinausführte, weil er sich flegelhaft betrug, und ferner aus folgendem echt estnischen Witze, den ich Ihnen auch zu Ihrer Erheiterung estnisch erzählen will. Er hatte einem der ersten Reconvertiten mit Verschickung nach Sibirien gedroht. Darauf fragte ihn dieser mit der Pfeife im Munde vor einer großen Versammlung: *Aulik preester, teie lubbate mind Sibiria male sata; noli mis nou teie annate: kas ma teen weel limo mahha, woi ei tegi?* („Verehrtester Priester, Ihr droht, mich nach Sibirien zu schicken; nun, was rathet Ihr mir: soll ich noch zuvor meine Keinsaat bestellen, oder nicht?“)

— Homerisches Gelächter! — Da haben Sie die Stellung dieser Sippe.

Nein, von der Seite ist nichts zu fürchten. Aber endlich“

d) „von Seiten der Obrigkeit, die das Schwert trägt? Nun, das Richtschwert unserer trefflichen geistlichen Behörde scheint mit all seinen übrigen Waffen stumpf geworden zu sein. Wenigstens hat es sich begnügt, Ihren alten Parochus, dessen Proceß allein noch anhängig ist, in der vorletzten Juridik zu befragen, ob er die Namen der 40 von ihm confirmirten griechischen Kinder aufgeben könne, und da er das aus dem Gedächtnisse nicht konnte, ihn zu entlassen, und ihn in der letzten Juridik ganz in Frieden zu lassen. Es herrscht auch hier eine ohne Zweifel von oben hergewinkte Windstille. Man will eben oben vor allen Dingen Stille haben, man anerkennt auch den status quo faktisch, und es ist eben nur Schuld des Consistorii, daß der status quo nicht ein noch viel günstigerer ist. Hätte damals das Consistorium, statt zwei Pastoren zu suspendiren, sich für incompetent erklärt und sie dadurch thatsächlich freigesprochen, so wäre nicht bloß die lutherische Taufe faktisch völlig freigegeben, auch für Kinder aus rein griechischen Ehen, sondern auch die lutherische Confirmation und Communion. Und es hätte dann nur entübrigt, diesem faktischen Zustande die nachträgliche legale Sanction unter irgend einer Form zu verschaffen. Jetzt wird dieser faktische Zustand erst viel später, vielleicht erst nach neuen Krämpfen und Kämpfen auf irgend einem anderen Wege erreicht werden. Vielleicht ist der Weg der, daß die Pastoren sich entschließen, durch einen dolus bonus das Gesetz zu umgehen, was ja nicht schwer wäre, und den betreffenden Individuen die Verantwortung zu überlassen. Das wäre ja auch ein Weg, und zwar wahrscheinlich ein an der Newa erwünschter, aber eben doch kein gradier und mannhafter wie jener. Jedensfalls aber wäre es nach wie vor Pflicht der Ritterschaft, dahin zu wirken, daß wir wieder zu einem klaren privilegienmäßigen Rechtsstande kämen. Vielleicht faßt sie auch den Muth zu dahin zielenden Schritten, wenn sie aus der Sprachenfrage sehen wird, wie nach allen Anzeichen zu hoffen steht, daß man oben ebenso Angst=Politik treibt, wie in gewissen provinziellen Kreisen. Ja, die Beiden sind zwei Menschen gleich, die sich im Dunkeln begegnen und gegenseitig heillose Angst vor

einander haben, und von denen Derjenige den Andern in die Flucht schlägt, welcher zuerst Courage zu einem lauten: Werda? faßt. Also werda? müssen wir zunächst in der Presse, wie wir angefangen haben, und dann an hoher Stelle recht kräftig schreien, so wird das feige Gespenst verschwinden.“ . . .

## 2. Vom 29. Februar 1868.

„Weit entfernt, den Mann quaestionis“ (den ehemal. livländischen Civilgouverneur v. Dettingen) „für einen Märtyrer oder für einen Halbgott zu halten, wie allerdings blinde Anbeter jetzt mehr als je thun, so steht doch für mich soviel fest (und diese Anschauung wird von vielen unbefangenen Patrioten getheilt), daß:

a) Wenn alle höhere Autoritäten in unseren Provinzen sich in der s. g. „Sprachenfrage“ ebenso benommen hätten, wie Dettingen, die ganze Sache in's Wasser gefallen wäre, vollends wenn die kurländische und ehstländische Ritterschaft, statt sich in diplomatisch=separatistischer Abstinenz von uns“ so. Livländern „fern zu halten, mit der livländischen Ritterschaft gemeinschaftliche Sache gemacht hätte.

b) Daß die Ovationen, welche jetzt in sehr ostensibler Weise und in außerordentlichem Maaße von allen Seiten Dettingen zu Theil werden, ein sehr gutes deutsch=livländisches Gepräge tragen und auch auswärts nicht anders verstanden werden. Als solche sind namentlich zu bezeichnen: Adressen, welche ihm von diversen Land= und Stadt= Autoritäten zugehen, in welchen das Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß er im Kampfe für die Interessen und Rechte des Landes hat weichen müssen u., ferner die Ertheilung des Bürgerrechts von Seiten der Stadt Riga, ferner ein pompöser Fackelzug nebst Abendständchen sämmtlicher hiesiger deutscher Gesangsvereine. Man mag nun diese Ovationen und Manifestationen dem Manne gönnen oder nicht, mag ihn derselben mehr oder weniger für würdig halten oder nicht, ihre Bedeutung geht weit über den Mann hinaus, dem sie zunächst gelten, das weiß der Mann am besten, der schmollend und grollend im Schlosse

sigt \*) und mit Ingrim von Alledem erfährt, — kurz die Sache hat eben als Symptom und als Stimme des livländischen Gewissens einen guten Klang und wird im ganzen Lande so aufgefaßt. — Daß Dettingen zum „Hofmeister“ ernannt ist, hat eben soviel zu bedeuten, wie wenn irgend ein Würdenträger, den man los werden will, in den Senat oder Reichsrath versetzt wird, hat auch weiter gar keine Consequenzen, da es eben ein leerer Titel ist, der gar keine amtlichen Functionen involvirt, wie also namentlich auch Keyserling \*\*) diesen Titel führt. Man hat also damit die Allerh. Ungnade etwas verzußern wollen, wie schon oft da gewesen. — Das „häuslicher Verhältnisse wegen“ ist eben auch weiter nichts, als eine jener nichtsagenden Phrasen, an denen das officiële Conversations-Lexikon sehr reich ist.“ . . . . .  
 . . . . . „Heute reist Lilienfeld \*\*\*) nach Petersburg, um sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine Audienz bei S. M. zu verschaffen. Wir sehen mit Spannung dem Ausgang entgegen.“ . . . . .

### 3. Vom 10. März 1868.

. . . . .  
 . . . „Ich habe wohl keine Ahnung von dem gehabt, wie weit und wohlthätig sein“ (sc. Dettingen's) „Wirken hier gewesen. Es ist kein Mund, der ihm nicht was Liebes nachsagt, und die Armen wie die Reichen wetteifern, ihm Zeichen der Anerkennung zu geben. Seit dem 3. März ist Vhsander im Amt und soll für's Erste den Beamten mit großer Höflichkeit begegnen.

Im Augenblicke hat man hier“ (sc. in Riga) „mit einem wahrhaften Fanatismus sich der Noth in Esthland angenommen, und Sie können sich nicht denken, welche . . . Summen zusammen kommen. Dieser Fanatismus, der Schwesterprovinz zu Hülfe zu kommen, hat wohl noch eine tiefere Bedeutung als nur die, den Hungernden Brod zu schaffen; es wird in diesem Augen-

\*) Der baltische General-Gouverneur Albedinsky. A. d. S.

\*\*) Alexander Graf Keyserling, ein Bruder des gleichnamigen erbl. Mitgl. des Preussischen Herrenhauses, — berühmt als Paläontolog — 1856 — 62 Hauptmann der Esthländischen Ritterschaft, seitdem Kurator der Universität Dorpat u. des Dorpater Lehrbezirkes. A. d. S.

\*\*\*) Livländischer Landmarschall. A. r. S.

blick jede Gelegenheit wahrgenommen, die Zusammengehörigkeit auszu-  
zudrücken.

Gott gebe, daß wir hier in Livland nächstens nicht selbst Hun-  
gersnoth haben! Wer wird dann helfen? \*)

Unter den verschiedensten Unternehmungen für diesen Zweck  
interessirt das Publicum sich für Vorträge, die in dieser Woche  
ihren Anfang nehmen.“ . . .

---

\*) Nun, vielleicht haben die Erben weiland (1846) Ministers des Innern,  
Grafen Perowsky noch etwas von jenem grünlich-schimmelnden  
Mehle übrig, das er damals zu Schiff nach Pernaу zu schaffen, und, dem  
Proteste des örtlichen Kreisdeputirten Heinrich Staël von Holstein zum  
Trotze, den hungernden Ehsten zu Schwindelpreisen zu oktroyiren wußte; neh-  
mlich mit Hülfe eines russischen Beamten, der nach des Kreisdeputirten Protest  
von oben den Befehl erhielt: „datj' muki nastojäschtschy wid“ (d. h. man  
soll dem Mehl sein gehöriges Ansehen wiedergeben). Er that es — wenig-  
stens zur Zufriedenheit seines Kommittenten, und für die Ehsten ward daraus  
das Glaubensbrot („ussu-leib“) gebacken. (Vgl. Livl. Beitr. I, 1, Beil.  
E, 1, S. 85.)

---

## D.

# Kritische Aphorismen und Erläuterungen.

### 1. Die „Alexander-Schule“.

Vielleicht erinnert sich der Leser der „Notizen aus dem Gebiete der livländischen Landvolkschule“ (L. B. I, 2, B, S. 136) einer dort erwähnten, in gewissen ehstnischen Kreisen von den Russen angestifteten Agitation zu Gunsten einer s. g. „Alexander-Schule“, als „einer Art ehstnischer Akademie zur Begründung einer specifisch ehstnischen Kultur“, welche, nach unserm Dafürhalten, „keine Hoffnung“ habe und darum auch „keine Furcht“ einflöße.

Jetzt theilt die Kölnische Zeitung (Nr. 76, II v. 16. März 1868) aus einer St. Petersburger Korrespondenz der Deutschen Allg. Ztg. v. 5. März die officielle Errichtung eines „Alexander-Gymnasiums“ in Riga mit. „Dieses Gymnasium wird nach dem Plane eines classischen Gymnasiums mit lateinischer Sprache eingerichtet und der Unterricht in russischer Sprache ertheilt. Von dem allgemeinen Reglement werden die den Lokalverhältnissen entsprechenden Abweichungen gestattet. So wird z. B. die Zahl der Lektionen in der russischen Sprache vermehrt, dafür der Unterricht im Slavonischen ausgeschlossen. Nicht obligatorisch ist der Unterricht in der englischen, lettischen und ehstnischen Sprache, von welchen die beiden letzteren in allen Klassen gelehrt werden, während die erstere nur in den oberen Klassen getrieben wird. Es wird auch eine Vorbereitungs-klasse bei den Gymnasien eingerichtet, in welcher die Knaben mit der russischen Sprache bekannt gemacht

und in Religion, Arithmetik und Kalligraphie unterrichtet werden.“

Man sieht: jene „Phantasmagorie“ hat sich rasch zu ihrer wahren Gestalt entpuppt und diese Entpuppung wird nicht verfehlen, manchem ehrlichen, aber kurzfristigen Enthusiasten unter den von der bezüglichen Agitation gemißbrauchten Ehsten die Augen darüber zu öffnen, was hinter der vorgespiegelten Erhebung der ehstnischen Sprache zu einem gewissermaaßen selbstständigen Kulturträger verborgen lag.

Da der Herausgeber diesen Verhältnissen sehr nahe gestanden hat, so wird vielleicht einen oder den andern seiner Leser Folgendes um so eher interessiren, als es dazu dienen kann, vage Vorstellungen vom livländischen *modus vivendi* lokalsarbig zu individualisiren.

Vor etwa 13—14 Jahren meldete sich zu der Vakanz einer Gemeindefschulmeisterstelle unter dem Kronsgute Holstfershof im Kirchspiele Paistel (Peruauischen Kreises, in der Nähe der Stadt Fellin) ein aus einer andern ehstnischen „Kronsgemeinde“ stammender, mit den besten Zeugnissen der Kreislandschulbehörde ausgestatteter junger Schulamtskandidat ehstnischer Nationalität von seltenen Fähigkeiten, Jaan Adamson mit Namen. Er erhielt die Stelle und ward bald durch Tüchtigkeit eine Zierde der Paistelschen Schulmeisterschaft. Dabei zeigte er einen mehr als gewöhnlichen idealistischen Schwung, u. A. darin, daß er sich, neben seinem recht mühevollen und zeitraubenden Schulmeisteramte, mit zähem Eifer um die gleichzeitig vakante Stelle eines Organisten an der Paistelschen Kirche bewarb, und als ihm Konkurrenz drohte, den in Communal-Dingen meist nicht sehr freigebigen Gemeinde-repräsentanten gegenüber den Trumpf ausspielte, er wäre allenfalls erbötig, auch unentgeltlich den Organistendienst zu übernehmen. So trug er ihn denn, gegen eine mäßige Vergütung, davon.

Obgleich aber sein Orgelspiel auch nur sehr mäßig war, und gerade nur soweit reichte, einen Choral, ohne Pedal und ohne allzuarge Mißgriffe und Stockungen zu Ende zu spielen, so hatte er doch Ehrgeiz und Einsicht genug, nicht nur an Werkeltagen seine Mußestunden, ungeachtet der Abgelegenheit seiner Schulmeisterei, zu autodidaktischen Orgelspiel-Uebungen in der Landkirche zu verwenden, sondern auch den Herausgeber um einen Kursus im Ge-

neralbaß anzugehen, für den Sommer nehmlich, da dann die Schule ihm weniger als im Winter zu thun gab. Wie sehr auch diese Aufsicht den Herausgeber reizte, schon um der interessanten Schwierigkeit willen, der Harmonielehre, ihren Begriffen und ihrer Terminologie in ehestuischer Sprache Ausdruck zu verleihen, so zer- schlug sich doch der ganze Plan an unvorhergesehenen äußerlichen Hemmnissen und es muß dahingestellt bleiben, ob unser Adept es in der Musik bis zur Unterscheidung eines Trugschlusses von einer ordentlichen Kadenz gebracht hat.

Daß er es auch später noch, wenigstens in der Politik, nicht so weit gebracht hat, geht daraus hervor, daß, sobald nach Pro- klamirung der russischen „Emancipation“ (1861) die Wühlerereien behufs Hineinreißung der europäisch angelegten Agrarverhältnisse Livlands in den Strudel asiatischer Kommunistenwirth- schaft der russischen Dorfmark ohne individuelles Grundeigenthum ihren Anfang genommen hatten und von der domainenministeriell=erzbischöflichen Propaganda die Holstfershoffsche „Kronsgemeinde“ zu einem der örtlichen Hauptquartiere dieses neuesten Carbonarismus war ausersehen worden, unser General- baßist in spe kopfüber in dies neue, die schulmeisterliche Alltäglich- keit würzende Fluidum sich stürzte und zu einem der eifrigsten Propheten desselben anwerben ließ: ohne Zweifel auch, nöthigen- falls, unentgeltlich.

Als erste Frucht dieses neuesten Schwindels tauchte dann auch bald die großartige „Jaan Adamsen“sche Idee auf:

da die Ehsten dem Kaiser Alexander I den Dank für ihre schon 1819 dekretirte Freilassung schuldig geblieben seien, so sollten sie jetzt Alexander II ein Denkmal stiften; doch kein todes, sondern ein lebendiges, d. h. eben jene groß- artige — „Alexander=Schule“!

Die finanzielle Seite dieses schönen Planes sollte in einem Obolus — etwa von 2 oder 3 Kopelen — bestehen, welchen männiglich auf den Altar der f. g. „Jaan Adamsen“schen Idee niederzulegen hätte, und zwar

Soweit die ehestuische Zunge klingt

Und Kalew's Sohne Dr. Kreuzwald=Macpherson'sche Lieder singt' —

d. h. von da, „wo der Deselaner Robben schlägt“ bis dahin, wo der „Wierländer sinnländischen Tabak einschmuggelt“. . .

Diesen Obolus, als Multiplikandus unter die befruchtende Einwirkung der statistischen Bevölkerungsziffer sämtlicher Ehstlands, Livlands und Defels als Multiplikators — gedacht, hatte nun unser der sämtlichen vier Species gar kundiges Schulmeisterlein im Geiste zu einem Kapitale anwachsen sehen, für welches, Allem zuvor, um recht solid zu sein, ein Gut gekauft, auf dieses sodann ein riesiger Schulpallast erbaut und endlich durch dessen zwar „rein Ehstnische“, nur aus noch reinerer Dankbarkeit mit einer tüchtigen, aber nur fakultativen Dosis Russisch versetzte Schule das ganze Ehstenvolk successive hindurchgejagt werden sollte!

Die moskowitzischen Souffleure dieser herrlichen philanthropischen Idee mögen sich in der That eine Zeit lang mit der herz-erquickenden Hoffnung eines den Deutschen in die Nase zu reibenden „l'Estonia farà da sè!“ und zugleich mit der kleinen Nebenhoffnung geschmeichelt haben, den guten Ehsten, etwa à la Wolodemar oder Berhardis (L. B. I, 2 — resp. 3 — G, S. 265 flg.) von ihrem überflüssigen Mammon ein 15—20,000 Rubel „Befreiungsgebühren“ abzunehmen,

Dem Haupt=Faisenr (vgl. L. B. I, 2, S. VIII) muß aber Jaan Adamson's Anspinnung des ihm ertheilten Winkes doch etwas gar zu schön und zu groß für diese Welt erschienen sein. Und so sehen wir denn die als „obligatorisch ehstnisch“ mit recht viel „fakultativem Russisch“ empfangene „Alexander=Schule“ in der wohlbekannten Normalgestalt eines „obligatorisch russischen“ — „Alexander=Gymnasiums“ mit recht viel — „fakultativem Ehstnisch“, Lettisch und — auch Englisch, auf die — vorerst papierene — Welt kommen: letzteres wahrscheinlich, um vermitteltst jener „maritimen Militairgrenze“ (L. B. I, 2, resp. 3 — G, S. 265 flg.) die kaiserliche Flotte mit aufgelisten Letten und Ehsten bemannen zu können.

Der Herausgeber aber hat, trotz alledem, dem braven Jaan Adamson warme Theilnahme bewahrt und sagt ihm — für den Fall, daß diese Zeilen bis in die Holstfershoffsche Schule Pullirts (zu deutsch: Volleu=Fritz) dringen sollten, hiermit seinen besten Gruß! Sollten wir uns aber diesseits der ordentlichen Radenzen ewiger Sphären=Harmonien, in diesemammerthale der Trugschlüsse noch einmal wiedersehen, — o wie leicht faßt er dann —

wenn's nicht schon längst geschehen sein sollte — die Lehre vom „fakultativen“ — inganno auf,

„Und tenkt: Tas astn, arme Jaan,  
Nu von des Paalse Breind!“ \*)

## 2. Die unterbrochene Judenbekehrung in Kurland und die ununterbrochene Sektenbildung in Nischny-Nowgorod.

Die neuerdings im Verlage von J. Bacmeister in Riga unter Kaiserlich russischer Censur erscheinenden, vor ungefähr 30 Jahren von dem damaligen Dorpater Professor, jetzigen Vicepräsidenten des evangelisch lutherischen General=Consistorii Bischof Dr. Ulmann gegründeten, dann von dem Oberpastor zu St. Jakob in Riga u. Rath beim livl. evang. luth. Provincial=Consistorio Dr. C. A. Berkholtz anfangs allein, jetzt unter Mitwirkung des Pastor W. Müller herausgegebenen Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Rußland bringen im Januarhefte 1868 (24. Band, Neue Folge, erster Band) in einer Korrespondenz „Aus Mitau“ eine Nachricht, wie sie bei aller Kürze und Trockenheit charakteristischer für den christlichen Indifferentismus und zugleich wahrhaft antichristlich=hierarchischen Fanatismus der griechisch=orthodoxen Geistlichkeit Rußlands kaum gedacht werden kann.

Sie lautet a. a. D.:

„Aus Bauske“ — Städtchen in Kurland — „wird uns gemeldet, daß daselbst sich drei Juden zum Uebertritt in die griechische Kirche bei dem dasigen orthodoxen Priester gemeldet haben sollen, und daß diejenigen Israëlitcn, die daselbst im Christenthume lutherischer Confession seit geraumer Zeit unterrichtet wurden, auf höhere Anordnung die Stadt haben verlassen müssen.“

Das ist wenigstens verständlich, und bringt unwillkürlich jenes Distichon in Erinnerung, mit welchem einst der Dorpater Studentenwitz einen jener s. g. „Angelsachsen“ \*\*) unter den dor-

\*) Vgl. das Gedicht in „wachtolder sächsischer“ Mundart (a. a. D. S. 269 Anmfg.) von nordlivländischer Berühmtheit: „Die Oberpaal'se Breindsaft“ in Jegdr von Sivers, Deutsche Dichter in Rußland.

\*\*) Es gab einmal unter den Professoren der Universität Dorpat ein starkes Contingent solcher Sachsen, deren Verhalten den herrschenden Russifikationen=

tigen Professoren, welcher zufällig den Spitznamen „Buhlo“ davongetragen hatte, und bei den griechisch=orthodoxen Russen damit sein Glück zu machen suchte, daß er sie von den alten Griechen abstammen ließ, epigrammatisirte:

„Buhlo! Du buhlst um die Gunst der zwiebelfressenden Neußen:  
Wähnst hellenischen Stamms dieses —unkengeschlecht!“

Nach dem heiligen Paulus, dem Heidenapostel, war das Wort vom Kreuze nur den Juden ein „Aergerniß“, den alten heterodoxen Griechen jedoch blos eine „Thorheit“.

Den neuen orthodoxen Griechen dagegen bezeugt indirekt die Kaiserlich russische Censur d. d. „Riga am 12. Februar 1868“, daß ihnen das „Wort vom Kreuze“ ein echtjüdisches Aergerniß ist, sobald nicht das Kreuz jenen mysteriösen, überzähligen, schrägen Querbalken hat, welcher, nach einer jener in Riga bekannten humoristischen Belehrungen, wie sie der Erzbischof Platon, wenn er bei aufgeknöpfter Laune war, zu geben liebte, der Sitz= und Stützpunkt der einzig wahren Orthodoxie sein soll!

Der Heidenapostel St. Paulus aber erinnert durch eine naheliegende Ideenassociation an den kürzlich in einen etwas fremdartigen Geruch der „Heiligkeit“ und zugleich Berühmtheit gekommenen Philipponen=Apostel, genannt „Paulus der Preuße“.

Wie öffentliche Blätter melden (vergl. z. B. Köln. Ztg. Nr. 61, II v. 1. März 1868, und Nr. 81, II v. 21. März 1868), hat dieser sonderbare „Preuße“ mit den s. g. „Philipponen“ im feussburger Kreise Gumbinnens in Ostpreußen mehr Glück gehabt, als der Erfinder jener „Uebergangsreligion“ (vergl. L. B. I, a. a. O. S. 238 flg.) mit den „Heiden Westsibiriens“. Ohne alle „Uebergangsreligion“, selbst ohne jüdische Präliminarien, ist es ihm gelungen, nicht nur seine bisherigen Glaubensgenossen, sondern auch sich selbst von der einzig soliden Haltbarkeit des überzähligen schrägen Querbalkens zu überzeugen, und in letzterm vielleicht sogar den wahren Index der wichtigsten Unterscheidungslehre zu erkennen.

Damit hat er aber freilich neben der oberflächlichen Aehnlichkeit

Tendenzen gegenüber sie bei den Livländern in den Verdacht brachte, nach russischen Orden zu — angeln. Doch giebt es auch unter den Nichtsachsen solche Ichthyophagen!

eine Unähnlichkeit mit dem gleichnamigen Apostel von bedenklicher Gründlichkeit an den Tag gelegt. Denn während dieser sein höheres Heil darin fand, aus dem Unterdrücker Saulus ein Paulus der Unterdrückten zu werden, hat jener bisher unterdrückte Paulus „der Preuße“ sich als griechisch=orthodoxer und russisch=staatskirchlicher Unterdrücker envolliren, salbiren und salben lassen, und es sollte uns nicht wundern, wenn er aus dieser Operation auch dem Namen nach als Saulus emportauchte!

Die Motive dieses von der ganzen griechisch=orthodox=russischen Welt als ein kirchengeschichtliches Ereigniß ersten Ranges, als eine Art moskowitzisches Pfingstfest mit allem Pompe der dort herrschenden „schirökaja natura“ („breitangelegten Natur“) gefeierten Schrittes würde ein Abendländer, und Protestant zumal, vielleicht ununtersucht und unbeanstandet lassen können, wären sie nicht in ebendenselben Nachrichten, die uns Kunde von dem Schritte selbst bringen, in einer Deutlichkeit dargelegt, welche kultur=geschichtlich, ethnographisch und psychologisch höchst merkwürdig und lehrreich ist. Hier aber lesen wir (Köln. Zeitung Nr. 61, II. 1. März 1868 „SZ. Von der polnischen Grenze, Ende Febr.“ . . . „Zwanzig Familienväter sind sammt ihren Nachkommen zur griechischen Kirche „„alten Ritus““ (einer staatlich anerkannten, mit der Staatskirche eng verbundenen Gemeinschaft, welche sich gewissen altgläubigen Formen accommodirt) übergetreten und —

mit Landbesitzungen im suwalkischen Gouvernement des Königreichs Polen unentgeltlich ausgestattet worden.“

Also auch hier das unvermeidliche griechisch=orthodoxe Glaubens=Elisir der Landparcette! Diese Landparcette ist, soweit das Auge reicht, das einzige positive, lockende\*) Motiv, welchem die griechisch=orthodoxe Staatskirche missionirende Kraft in ihrem Interesse zutraut. Damit hängt denn auch die unleugbare Thatsache auf das Engste zusammen, daß ihr das „Wort vom Kreuze“ in ihrem eigenen Munde unnützer Luxus, m. e. W.

\*) Wer sich über die negativen, d. h. schreckenden Motive belehren will, der lasse sich einen starken, zur Hälfte aus officiellen Urkunden bestehenden Octavband: Geschichte der Einverleibung der griechisch=unirten Kirche Litthauens in die griechisch=orthodoxe Staatskirche Rußlands (1839) empfohlen sein, dessen Titel Herausgeber augenblicklich nicht angeben kann, der aber in den ersten Vierziger Jahren bei Kollmann in Augsburg erschienen ist.

„Thorheit“ dünkt, in römisch-katholischem oder protestantischem Munde dagegen „Aergerniß“!

So vereinigt dieses dem innersten Wesen alles wahren Christenthums völlig entfremdete, der herz- und geistlosesten Veräußerlichung, der gewissenlosesten Verweltlichung, der brutalsten Herrschsucht dahingegebene hierarchische Kirchenthum, dieses durch Jahrhunderte lang fortgesetzte mongolische Kreuzung vollends depravirte und gefälschte Griechenthum des Bas-Empire unserer Zeit die beiden Hauptmerkmale unevangelischen Sinnes, und es bleibt ihm nichts, als die monotone Nachfrage nach Gefinnungslosigkeit und Verrath, neben dem monotonen Angebote der Landparcelle als Prämie des Glaubenswechsels, nach welchem letztern das brünstige Schreien nicht aufhört, als wäre er eben — Schnaps.

Mit warmen Landparcellen 1841, mit kalten Landparcellen 1866, sollten und sollen die ehstnischen und lettischen Protestanten Livlands zu dem Gottlosesten und Menschenunwürdigsten, was es giebt, verleitet werden; und so ist denn auch die Landparcelle des Suwalkischen Gouvernements der wahre Philipponeu-Apostel gewesen, neben welchem „Paulus der Preuße“ höchstens die bescheidene Rolle eines — wie man voraussetzen muß, auch nur bescheiden sportulirenden — Dragoman gespielt haben wird!

Diese ganze agrarische Bekehrungsgeschichte erinnert an eine minder bekannte Anekdote von Friedrich dem Großen.

Einem vornehmen deutschen Herrn protestantischer Konfession war erb- oder lehnrechtlich die Herrschaft Schlaßenwerda, jedoch mit der stiftungsmäßigen Bedingung eventuellen Uebertritts zur katholischen Kirche, angefallen, welchen er auch sofort vollzog. Seine Stellung veranlaßte ihn, sowohl den gefaßten Entschluß, als auch dessen Motiv dem großen Könige zu unterbreiten, worauf er ein königliches Handschreiben erhielt, das ungefähr so gelautet haben soll: „Viele Wege führen zum Himmel; Ew. Liebden haben den über Schlaßenwerda eingeschlagen: ich wünsche glückliche Reise!“

Während aber so die Philipponen den Weg in den Himmel der einen und untheilbaren, fortan vermeintlich sektenlosen griechisch-orthodoxen Staatskirche Moskau's über Suwalki-

Schlackenwerda eingeschlagen haben, sehen wir — hinten weit in Nischny-Novgorod — das Uebel in einer, kirchengeschichtlich vielleicht noch nie dagewesenen Gestalt wieder hervorbrechen.

Dem ach:

„Die Sekten sind sie los,  
Der Sekt ist ihnen blieben!“

Hören wir über das Unglaubliche ein in diesem Falle gewiß in aller Parteien Augen unverwerfliches Doppel-, ja Tripel-Zeugniß.

Die Kreuzzeitung (Nr. 72, v. 25. März 1868) entnimmt einer „Publikation des statistischen Comité von Nischny-Novgorod“, resp. dem „amtlichen vom Adelsmarschall, den Kreisrichtern, Landpolizeichefs und — Popen unterzeichneten Bericht des Sbornik (Sammler) für Nischny-Novgorod“, außer verschiedenen anderen merkwürdigen Thatfachen, welche beweisen, daß in Rußland der Durst jedenfalls noch viel größer ist, als der Hunger, folgende Notiz:

Nachdem gesagt worden, daß binnen den letzten zehn Jahren, also seitdem, mit Heine zu reden, „selbst juchtene Bäume“ risen, „die Zahl der Eigenthumsverbrechen verdreifacht“, „die der Brandstiftungen und Mordthaten um etwa 60  $\frac{2}{3}$ “ zugenommen, wovon als Grund „die entsetzliche Vermehrung der Schänken angesehen“ wird, so daß „auf 150 Männer, Weiber und Kinder dieses Gouvernements ... bereits 1 Schänke\*)“ kommt, heißt es wörtlich:

\*) Die bloße Anzahl der Schänken thut's nicht allein, so wenig wie „Skanderbeg's Schwert“ ohne „Skanderbeg's Arm“.

Der Herausgeber hat in Livland 18 Jahre lang ein Gut bewirthschaftet, das im Verhältnisse zur Bevölkerung von Alters her reichlich soviel Schänken zählte, wie Nischny-Novgorod, d. h. sehr schlichte Wirthshäuser oder Einfahrten, in Livland „Krüge“ genannt, wo außer Hafer, Heu, Stroh, Brod, Milch, Butter, Eiern u. dgl. auch Branntwein und Bier zu haben ist. Aber obgleich ihn seine Stellung als Gutsherr mit allen Schichten des Ehstenvolkes in tägliche Verührung brachte, so hat er doch in diesen 18 Jahren nie einen gutsangehörigen Ehsten auch nur in unzurechnungsfähigem Zustande gesehen. Eine betrunkene Ehstin aber ist ihm, obgleich er in Livland 50 Jahre alt geworden, zeitlebens nicht vorgekommen. — Sind also in Nischny-Novgorod die Schänken gleichsam „Skanderbeg's Schwert“, so muß wohl der „Genius“ des dortigen Volks „Skanderbeg's Arm“ sein! — „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“

„An einzelnen Orten giebt es besondere Kirchhöfe für Leute, welche an den Folgen des Trunkes verstorben sind. Namentlich wird ein Dorf — Ruſkij genannt.“

Das heißt doch einmal: nomen et omen!

Die f. g. „Bespopowtschina“ (Inbegriff der popenlofen Sekten, zu denen auch die Philipponen gehörten) wäre also „besorgt und aufgehoben“ im Popenhume.

Wie wird denn aber jene neue — gewiß nicht popenlose — Sekte in „Ruſkij“ heißen? Etwa Delirinskaja tremenskaja? —

---

### Berichtigungen.

- S. 5 Z. 16 v. n. statt Landleuten lies Landsleuten.  
 — 8 — 14 v. n. — heil l. Heil.  
 — 21 — 3 v. o. — katholischen l. akatholischen.  
 — 22 — 16 v. n. — welchem l. welchen.  
 — 26 — 13 v. o. — in verschiedenen l. in den verschiedenen.  
 — 31 — 8 v. u. — Mikrosomus l. Mikrosomos.
-

## Inhalt.

	Seite
A. Einleitung, zugleich als Programm des zweiten Bandes . . . . .	3
B. Römisch=orientalische Mosaik *) . . . . .	12
C. Sibländische Korrespondenz . . . . .	34
D. Kritische Aphorismen und Erläuterungen . . . . .	41
E. . . . .	vacat.

---

\*) Daß diese „Mosaik“ außer dem Original=Fragmente (4) drei fremde Fragmente enthält, wird ein billig denkender Leser dem Herausgeber ebensowenig als Programmbruch anrechnen, wie die diesmalige Ueberschreitung des dritten Druckbogens.

Druck von G. Basse in Queblinburg.

# Livländische Beiträge

herausgegeben

von

W. v. Bod.

**Band II, Heft 2.**

Motto: Und Ahab redete mit Naboth, und sprach:  
„Gieb mir deinen Weinberg, ich will  
einen Kohlgarten daraus machen; weil  
er so nahe an meinem Hause liegt. Ich  
will dir einen bessern Weinberg dafür  
geben; oder so dir's gefällt, will ich dir  
Silber dafür geben, soviel er gilt.“

Aber Naboth sprach zu Ahab: „Das  
lasse der Herr ferne von mir  
sein, daß ich dir meiner Väter  
Erbe sollte geben.“

1. B. d. Könige 21, 2, 3.



Berlin.

Stilke & van Nuyden.

Unter den Linden No. 21.

1868.

## A.

# Einleitung.

Dürften wir die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands mit der Mutter Erde vergleichen, von welcher sie ein zwar kleines, aber doch einigermaßen europäisches Winkelschen ausmachen, so würden wir sagen: sie durchziehen seit den letzten sieben — beiläufig magere — Jahren die geschichtliche Sternschnuppenregion. Man vergegenwärtige sich nur allein die ganze Flucht von Generalgouverneuren: 1861 Fürst Suworow, 1864 Baron Wilhelm Lieven, 1866 Graf Schumalow, 1866 Graf Baranow! Mit dem, nun auch bereits wackelnden, obwohl erst im Herbst 1866 angestellten Albedinsky hatten die Ostseeprovinzen in der That vor Ablauf des fünften Jahres den fünften Generalgouverneur! Dann (1867) die Entfernung des Erzbischofs Platon und des Domainenhof=Chefs Schafranow; hinwiederum aber auch (1868) die Beseitigung eines Civilgouverneurs von Dettingen. Wer all' die Erhöhten und Erniedrigten und Beseitigten kannte, der wird unserer Feder das Sträuben nachfühlen, mit welchem sie manche von diesen Namen so nahe zusammenzubringen hatte; der wird sich aber auch einen Begriff von dem Zustande der Ausmergelung machen, in welchem diejenigen sich befinden müssen, welche all' diese verschiedenen Meteore mit — obligaten — Nachrufen zu begleiten haben.

Ein anschauliches Bild dieses jammervollen Zustandes der Mänien=Fabrikanten erhält, wer z. B. die beiden nur etwa 21 Monate auseinanderstehenden Nachrufe vergleicht, mit welchen die Riga'sche Zeitung am 1. Mai 1866 (Nr. 88) den

Rücktritt des Generalgouverneurs Grafen Schuwalow, und am 13. Februar 1868 (Nr. 26) das Scheiden des Civilgouverneurs von Dettingen begleitet hat. Dort welche Kraft, hier welche Weisheit; dort welcher Styl, hier welche Styllosigkeit; dort welches Kolorit, hier welches Grau in Grau zusammengesuchter, Leerer, sich wiederholender und — zweifelhafter Komplimente! Und doch sind beide Nachrufe so sehr über denselben Reisten geschlagen, daß man an beiden in der gleichen rhetorischen Gegend die analogen sthlistischen Anschwellungen und Einbuchten, Pfriemenstiche und Hammerschläge ganz deutlich wieder erkennt. Armer Freund, der du mit den Trümmern des Nachruf=Schmauses fürlieb nehmen mußtest! Das der Dank für deine lukullischen Mahle!

Sternschnuppen aber fallen — fallen — und verschwinden. . . . So fühlen denn auch wir etwas von jenem Nachruf=Bedürfnisse sich regen.

Da ist z. B. „ein Stern gefallen von seiner funkelnden Höh“ — mittlerer Größe — und baltisch nur von mütterlicher Seite: der Minister des Innern Walnjew. Diesem nun hat bereits die Kölnische Zeitung mit einem Nachrufe gedient, wie er bei aller großmüthigen Nachsicht zutreffender nicht sein kann.

Und nun Budberg? Und abermals Schuwalow? „Und dann — und dann“ — Albedinskij? Diese Sterne zittern zwar; doch kann das auch am Dunstkreise liegen. Jedenfalls ist abzuwarten, ob vielleicht im Maihefte unserer „Beiträge“ dem Publikum zu berichten sein wird, daß Moskau sich einstweilen die Diplomatie als Versuchsfeld ausersehen hat, um das von uns angerathene Experiment (vgl. L. B. I, 2, S. 43) anzustellen.

Vorläufig aber liegen uns zwei andere Nachrufe, freilich in sehr entgegengesetztem Sinne, näher am Herzen.

Der erste gilt dem mit dem Jahre 1867 in Brüssel erstorbenen triglotten „Echo der Russischen Presse.“ Nur wer den ersten Band der „Bibl. Beiträge“ gelesen hat, kann ermessen, was der Herausgeber an diesem treuen Begleiter seiner Studien verloren hat. Welch' ein reicher Schacht, um die Niederträchtigkeit in allen ihren Formationen kennen zu lernen! Welch' unerschöpfliche Fundgrube westöstlicher Narrheit! Welch' unbestechlicher Spiegel der scheusslichen Mougolenfrage!

Da der Herausgeber augenblicklich nicht in der Lage ist, die russische Presse an der Quelle studiren zu können, so bleibt ihm für's Erste nur eine Aussicht, wie ihm dieser herbe Verlust minder empfindlich gemacht werden könnte. Er richtet nehmlich hiemit an solche ihm günstige Leser der russischen Hauptblätter (namentlich der Moskauer Zeitung, der Moskwa, des Golos, des Russ. Invaliden, der Russischen St. Petersburger Zeitung, des Wjest), welche zur Förderung seines Unternehmens eine kleine Mühe nicht scheuen, die Bitte, für die Zeit seit dem 1. Januar 1868 ihn mit Zusendung von Abschriften oder Ausschnitten aller derjenigen Auslassungen jener Blätter zu erfreuen, welche die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands zum Gegenstande haben, oder doch mit dem Nachweise der bezüglichen Nummern.

Aber nicht nur das Gerede der Moskowiter und Konforten interessirt ihn: auch ihr Schweigen kennen zu lernen, ist ihm werthvoll, weil charakteristisch. Namentlich wünscht er zu erfahren, ob hinsichtlich seiner „Livländischen Beiträge“ jenes *altum silentium* fort dauert, mit welchem das publicistische Moskau dieselben lächerlicher Weise (vgl. u. C, 2!) scheint todtschweigen zu wollen. Bis zum Schlusse des Jahres 1867 wenigstens ist ihm nur jene flüchtige und indirekte Berührung des ersten Beitrages (I, 1) in der Moskauer Zeitung (1867, Nr. 84) bekannt geworden, deren im zweiten (I, 2, S. 1 flg.) gedacht ist. Wer nun weiß, welch' harmlose Lappalien in der censirten baltischen Presse vor deren Garottirung nur zu oft der cenfurfreien russischen den Vorwand zu lautestem Geschrei gaben, den wird sicherlich Niemand überreden, daß das publicistische Rußland von den „Livländischen Beiträgen“ schweigt, weil sie ihm etwa angeblich zu unbedeutend seien, um ihrer zu erwähnen. Es bleibt also nur die Alternative: entweder ist dem Herausgeber ihre Besprechung entgangen, oder es ist wieder einmal der alte Erfahrungssatz dargethan worden, daß der Russe grob wird, wenn man ihn gut behandelt, daß hingegen, um ihn zum Schweigen zu bringen, man ihm grob kommen muß!

Der zweite Nachruf gilt dem kürzlich verstorbenen livländischen Landrathe Friedrich von Transehe. Als solcher war er für die letzten Jahre seines Lebens durch Wahl der livländischen Ritterschaft auch Mitglied des livländischen Hofgerichts geworden. Doch

nicht diese letzte Zugehörigkeit zu dem höchsten Gerichtshofe seines Landes ist es, die uns hier vorschwebt, sondern vielmehr die erste. Als junger Mann nemlich war er vor e. vierzig Jahren (1829) schon einmal Assessor des livländischen Hofgerichts gewesen, und zwar während der denkwürdigen Epoche desselben, da es dem damaligen Vicepräsidenten desselben, Landrath Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna, durch sittliche Energie, unerschütterliche Verfassungstreue, seltenen Scharfblick und noch seltenerer muthige, opferfreudige Ausdauer unter dem hingebungsvollen Beistande seiner sämmtlichen ritterschaftlichen Kollegen, mit alleiniger Ausnahme eines alten, beiläufig nicht gewählten, sondern ernannten, durch völlige Unfähigkeit, Stumpfheit und Servilität in die schlechtesten Hände gerathenenammerpräsidenten, gelang, den keineswegs blos privatfinanziellen, sondern auch politischen Schmutz aufzudecken und auszufegen, zu dessen Hauptstapelplatz und s. z. s. Komptoir vor seinem Eintritte in das Hofgericht letzteres von einem verwegenen Häuflein gewissenloser und nur zu schlecht bewachter Riga'scher Literaten, schließlich im engsten Bunde mit dem Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Marquis Paulucci, war gemacht worden. Der Eindruck dieser, in ihren Details in Livland selbst leider noch viel zu wenig bekannten Katastrophe und Krisis war ihrer Zeit so überwältigend, daß selbst der stolze Selbstherrscher Kaiser Nikolaus es für keinen Raub hielt, in seiner freiwilligen Verzichtleistung auf direkte kaiserliche Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten des livländischen Hofgerichts und in der Ueberlassung dieser beiden Aemter (seit 1834) an das Präsentationsrecht der Livländischen Ritterschaft Schutz zu suchen gegen Wiederkehr ähnlicher Infamien.

Danach ist zu beurtheilen, welche Art „Civilisation“ dem jetzigen (?) Chef der geheimen Polizei, Grafen Peter Schumalow, vorgeschwebt haben mag, als er vor bald drei Jahren in seiner damaligen Eigenschaft als baltischer Generalgouverneur die baltische Justiz unter dem Gesichtspunkte der von ihm erfundenen und von gewissen Leuten mit offenen Mäulern bewunderten Lehre zu „reformiren“ unternahm: daß das ständische Präsentationsrecht in dem Maße abnehme und vor dem Ernennungs-

rechte absolutistischer Staatsgewalt zurückweiche, wie die „Civilisation“ zunehme und vorrücke! Offenbar ließen ihn die Vorbeeren des Marquis Paulucci nicht schlafen.

Obgleich nun seine Chancen für physische Unschädlichmachung des Herausgebers neuerdings in etwas abgenommen haben, so vermag doch letzterer aus verschiedenen Gründen den Zeitpunkt noch nicht zu bestimmen, wann es ihm möglich sein wird, mit einer urkundlich=pragmatisch=biographischen Darstellung jenes Stückchens livländischer Kulturgeschichte hervorzutreten, von dessen tiefer Bedeutsamkeit selbst bis in die baltische Gegenwart herein nur sehr wenige seiner werthen Landsleute eine entsprechende Vorstellung haben dürften. Darum begnügt er sich heute, seine Landsleute daran zu erinnern, daß mit dem soeben verstorbenen livländischen Landrath Friedrich von Transehe der Letzte aus dem Cötus jener braven livländischen Edelleute heimgegangen ist, welche im Jahre 1829 als Glieder des livländischen Hofgerichts, dessen Regenerator Samson \*) mit ihrem moralischen Beistande treulich und mannhaft umgaben.

Welcher Livländer aber, der in der neuern Geschichte seines Landes kein Fremdling ist, könnte den Namen Transehe aussprechen hören, ohne an den Vater des Jüngstverstorbenen, den unvergeßlichen Landrath und Ober=Director Karl Otto von Transehe erinnert zu werden, jene — vom Wirbel bis zur Zehe — altrepublikanische Aristokratengestalt im edelsten Style? Diese Erinnerung mahnt den Herausgeber an eine Doppelschuld, zu deren gemeinschaftlich mit ihm in Angriff zu nehmender Abtragung er hiemit alle Diejenigen unter seinen Landsleuten aufruft, welche seine Anschauung theilen und zugleich in der Lage sind, ihn mit dem erforderlichen Materiale unterstützen zu können.

\*) Samson v. Himmelstierna war zwar Hofgerichts=Vizepräsident (seit 1824) nach der damaligen Verfassung des Hofgerichts nicht durch ritterschaftliche Präsentation, sondern durch „direkte Kaiserliche Ernennung“ (d. h. thatsächlich in den allermeisten Fällen, euphemistischer Ausdruck für: bureaukratische Präsentation); doch war er hinlänglich ständisch designirt, indem er seit 1802 in verschiedenen von ritterschaftlicher Wahl abhängigen Aemtern gestanden hatte. Einiges zur Geschichte der baltischen Ober=Tribunale, wie auch der ständischen Bemühungen, dieselben in ein gemeinschaftliches inapella beles Baltisches Ober=Tribunal zusammenzufassen, bringt eines der nächsten Hefte.

Daß Livland seit seinem Zerfalle im Jahre 1561 in Herzogthümer verschiedener Zugehörigkeit die dreihundertjährige Behauptung seines Deutschthums gegenüber dem bösen Willen und der materiellen Uebermacht der undeutschen Völker, mit welchen es seitdem zeitweilig politisch zusammengehen mußte, wesentlich derjenigen deutschen Tüchtigkeit zu verdanken hat, welche einerseits die entsprechende provincialständische Organisation auszubilden und festzuhalten, andererseits aber auch sich namentlich den Russen bis auf den heutigen Tag durch geistige und sittliche Ueberlegenheit unentbehrlich zu machen verstand, \*) das ist nachgerade im Allgemeinen ziemlich anerkannt.

Dagegen fehlt immer noch, und nicht etwa bloß für das große deutsche, nein, auch selbst für das kleine baltische Publikum die rechte Anerkennung jener Wahrheit im Einzelnen. Es fehlt deren Individualisirung und Veranschaulichung. Die Geschichtschreibung der Ostseeprovinzen bietet in der That einen sonderbaren Anblick dar. Je weiter zurück, desto eingehender und umständlicher; je näher heran an die Gegenwart, desto dürftiger. Die s. g. „angestammte Periode“ (von den Anfängen der dänischen und deutschen Kolonisation bis 1561), ist durchforscht und auch zum Theil in mehrbändigen Werken dargestellt. Auch die polnischen und schwedischen Zeiten sind neuerdings Gegenstand nicht bloß aphoristischer und monographischer, sondern mehr zusammenhängender und übersichtlicher Darstellung geworden. Aber mit dem Eintritte der russischen Herrschaft hört, so zu sagen, Alles auf, und der unvergeßliche Vers jenes Hofraths De la Croix (vgl. S. B. I, 2, Beil. G.):

„Wo Russen kommen, wird es stille“,

\*) Vgl. Livl. Beitr. I, 2, Beil. A, wo bereits im November 1867 der Beweis geführt ist, daß innerhalb der politisch-aktiven Welt des russischen Reiches, schon allein quantitativ, das deutsche Element desselben zum russischen sich nicht verhält wie „1 : 1000“, sondern wie 26 : 100! Qualitativ aber „dürfte sich das Procent-Verhältniß mehr als umkehren.“

Livland könnte wahrlich nichts definitiv Glücklicheres erleben, als wenn die Herren Russen, um diese Behauptung ad absurdum zu führen, den Versuch, den sie bereits in Polen mit ebenso viel Glück wie Ehre unternommen haben, auch in den Ostseeprovinzen und in der Reichsverwaltung auf die Spitze trieben: aus eignen Nationalmitteln zu wirtschaften. Nur immer zu!

behauptet in diesem Sinne eine traurige Wahrheit. Für Kurland mögte es, nach jener altmodischen Ansicht, als wäre es unter der Würde der Geschichtschreibung, sich mit Dingen zu befassen, die nicht mindestens hundert Jahre alt sind, allenfalls noch hingehen; denn Kurland ist erst 72 Jahre lang (seit 1795) eine russische Provinz. Aber für Liv- und Ehstland geht es doch nachgerade, wie man zu sagen pflegt, „über den Spas“, daß für deren Geschichte seit 1710 einigermaßen Zusammenhängendes und Umfassendes, außer Gadebusch's stofflich vortrefflichen, aber fast noch schwerer lesbaren als auftreibbaren „Jahrbüchern der livländischen Geschichte“ (in den drei letzten von neun Bänden), und Hupel's liv-ehstländischer Topographie und Darstellung der „Statthalterschaftsverfassung“ — beide Verfasser schrieben vor c. 80 Jahren — so gut wie Nichts existirt: man müßte denn einige in Zeitschriften zerstreute und begrabene Monographien, Biographien u. s. w. ausnehmen, wie z. B. des oben erwähnten Landraths Samson v. Himmelstierna als Beilage zu der längst eingegangenen Dorpater Zeitschrift „Das Inland“ (1838) erschienenen werthvollen: „Historischen Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen.“

Dieses plötzliche Stocken der Geschichtschreibung für die Zeit vom Eintritte der russischen Herrschaft an hat dann, vermöge der bekannten und allezeit soviel Konfusion in den Köpfen der Menschen anrichtenden Verwechselung des Subjekts mit dem Objecte, nicht wenig zu dem weitverbreiteten Bornrtheile beigetragen, als ob darum auch die Geschichte selbst, die innere der Provinzen, gestockt hätte.

Und doch: welch' mächtige Entwicklung z. B. von 1710 bis etwa 1768 und wiederum von da bis 1796 (Wiederherstellung des „Landesstaates“) und von da bis 1802! Wer Gelegenheit hatte, Landtagsrecessen und Landtagsakten aus diesen drei Epochen allein der univertsitätslosen Zeit miteinander zu vergleichen, der wird das Gesagte verstehen. Und nun vollends die folgenden Epochen: von 1802 (Wiederherstellung der Universität, Gründung der Kreditvereine und der gemeinnützigen ökonomischen Societät, Aufhebung der Leibeigenschaft), bis etwa 1834 (d. h. bis ungefähr zum Zeitpunkte der hofgerichtlichen Krisis, der beginnenden Predigersynoden, der Gründung der „Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde“, der ersten Redaktion des russischen Swod Sakonow, des Verwal-

tungsantrittes des Grafen Uwarow als Ministers der Volksaufklärung), dann von 1834 bis 1845, von 1845 bis 1856, endlich von 1856 bis 1867! Welche entwickelungsgeschichtliche Beredsamkeit in diesen Jahreszahlen — für den Kenner!

Nicht ganz leicht ist es freilich, Kenner zu werden. Die Quellen ruhen allermeist in Archiven, die, größtentheils — bis vor Kurzem wenigstens — unbequem untergebracht, überdies nur Hochbegünstigten bedingungslos sich öffneten. Doch dies sind mehr äußerliche Hindernisse. Dazu kommt aber das bedenklichere innere, daß nehmlich der Sinn für die Geschichte des eigenen Landes, das Verständniß für die Unerläßlichkeit ihrer Beherrschung, mit einem Worte die wahre politische Bildung bei der baltischen Jugend seit Anfang der Vierziger Jahre einen, für jeden Tieferblickenden und Ernstergesinnten wahrhaft erschreckenden Rückgang erlitten hatte, welcher erst während etwa der letzten sechs Jahre, unter dem befruchtenden und erweckenden Einflusse einzelner bedeutender akademischer Persönlichkeiten der schwach andämmernden Morgenröthe einer bessern Zeit Platz zu machen beginnt. Als Ursachen oder Anlässe zu jenem Rückgange seien hier beispielsweise hervorgehoben: die Vertreibung des hochverdienten und allgemeinverehrten Vaters der germanistisch=provincialrechtsgeschichtlichen Studien an der Universität Dorpat, Professors Dr. Friedrich Georg von Bunge durch den Kaiser Nikolaus im November 1842, die seitdem immer drückender gewordene Ueberladung der Gymnasien und Privatlehranstalten mit sterilem und geisttödtendem russischem Lehrstoffe, dann aber auch die unabweislichen, wenn auch noch so indirekten Einflüsse des vaterlandslosen, kosmopolitischen, doktrinairen, utilitaires, revolutionairen, d. h. freiheits= weil rechtsfeindlichen Geistes oder Ungeistes der Vierziger Jahre, welchem sich die allezeit in der Mehrzahl befindlichen seichten, so zu sagen rhetorisch angelegten und auch rhetorisch abspießbaren Köpfe und Talente jener Epoche widerstandslos und zu größter Empfehlung in den gouvernementalen Kreisen hingaben: widerstandslos, weil ihre „conlant“=intellektuelle Begabung nicht getragen war von demjenigen gleichsam puritanisch national=religiösen Gemüthsleben, welches aus den Tiefen vaterländischer Tradition den konkreten Nahrungsstoff einer nicht sowohl kosmopolitischen als vielmehr politischen Freiheits= d. h. Rechts=Liebe saugt!

Dem Allen sei nun, wie ihm wolle: wären dem Geschichtschreiber der deutschen Ostseeprovinzen die Quellen für deren letztverflossene anderthalb Jahrhunderte auch noch so zugänglich: wäre die monographische Vorarbeit auch noch so weit vorgeritten: dennoch würden sich einer nicht nur systematischen, sondern auch von politischem Vollbewußtsein getragenen pragmatischen Darstellung ihrer russischen Epoche (seit 1710), ja selbst auch nur von deren erster Hälfte (etwa von 1710—1796) schwer zu überwindende Hindernisse entgegenstellen. Wir brauchen nur an die unvermeidliche Alternative zu denken: entweder in Livland unter russischer Censur, oder außerhalb ihres Bereiches, zugleich auch fern von allen Quellen, wenigstens den handschriftlichen und in mündlicher Ueberlieferung bestehenden.

Unter so bewandten Umständen scheint es eben angezeigt, außerhalb der Möglichkeit zusammenhängender Darstellung, nicht nur den historischen, sondern auch den geschichtlichen Sinn der Ostseeprovinzialen, zugleich aber erhöhte Theilnahme des deutschen Volkes an der Geschichte seiner Kolonie zunächst dadurch zu wecken, daß wir unseren Lesern hüben und drüben nicht sowohl aus jener s. g. „angestammten Periode“, als vielmehr aus der nach 1561 verflossenen Zeit der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands eine Reihe jener bedeutenderen baltisch-deutschen Charakterköpfe vorführen, deren bisher in weiteren Kreisen wenig bekannte Persönlichkeiten in der wechselvollen Geschichte ihres Vaterlandes von hervorragender, bestimmender, nachhaltiger Wirksamkeit im Sinne der seitherigen Selbstbehauptung des Deutschthums und des Protestantismus an jenen durch erleichterten und gesteigerten Verkehr ihrem Stammlande täglich näher rückenden Gestaden gewesen sind.

Herausgeber ist der Meinung, daß die Betrachtung einer solchen Reihe von Charakterköpfen aus der Zeit nach 1561, und ganz besonders nach 1710, in dem Maaße politisch anregender und fruchtbarer sein wird, denn die einseitige Vertiefung in die Ritterzeiten vor 1561, als die mit 1561 beginnende Zugehörigkeit der Ostseeprovinzen zu undeutschen Reichen dieselben sofort in Kämpfe verwickeln mußte, wie sie sie noch immerfort zu bestehen haben: meist stille, geistige; aber doch Kämpfe um das Dasein, um deutsches Dasein; auch weder erfolglos, noch ruhmlos!

Und zwar sollen unsere Charakterköpfe den Lesern der „Livländischen Beiträge“ nicht nur in kurzen Charakteristiken mit dem Worte, sondern auch im sichtbaren Bilde vorgeführt werden.

Abgesehen von der erweckenden Wirkung einer solchen Vorführung auf die baltische Jugend wird darin eine doppelte Schuldabtragung liegen: einmal an das Andenken der trefflichen Männer selbst, welchen die Ostseeprovinzen wesentlich zu danken haben, daß sie in ihrem Deutschthume weder von den Polen, noch von den Schweden, noch von den Russen untergetreten worden sind; dann aber auch an Deutschland, dem die Namen der Männer nicht länger fremd bleiben dürfen, welche jene seine 700jährige Pflanzung deutsch haben erhalten helfen.

Als eine solche Reihe schweben uns einstweilen vor: Johann Baron Tiesenhäusen, welcher 1601 am 28. Mai in Reval für die Livländische Ritterschaft mit Schweden den Unterwerfungsvertrag zur Brechung des Polenjoches abschloß; Hermann Samson (nachmals v. Himmelstierna), der Oberpastor an St. Petri und mannhafte Vorkämpfer gegen die polnische Jesuiten-Propaganda in Riga, dem das hohe Glück beschieden war, 1621 am 16. September den siegreichen Schirmherrn des Protestantismus, Gustav Adolph, in seiner Kirche mit dem Te Deum und mit einer Dankpredigt zu empfangen; Otto Baron Mengden, der Vater, und Gustav Baron Mengden, der Sohn, jener der Wiederhersteller, dieser der Ausgestalter des unter polnischem Regimente zerrütteten Landesstaates in Livland (1634—1688); Johann Reinhold v. Patkull, der bis in den Tod getreue Rächer der livländischen Freiheit an Schwedens Treulosigkeit (1690—1707); Reinhold Baron Tiesenhäusen, der Vollzieher der Kapitulation der Livländischen Ritterschaft mit Rußland am 4. Juli 1710; Reinhold Baron Ungern-Sternberg und Fabian Ernst Staël von Holstein, die Vollzieher der Kapitulation der Ehrländischen Ritterschaft mit Rußland am 29. September 1710; Johann Albrecht Baron Mengden, Gustav's Sohn, Patkull's Genosse: 1694, im Jahre des Umsturzes des livländischen Landesstaates, ein zum Tode verurtheilter schwedischer Verbrecher; 1710 auf dem ersten, von der Russischen Regierung zur Wiederherstellung des livländischen Landesstaates einberufenen Landtage verfassungsmäßig zum ersten livländischen Landmarschall

unter russischer Herrschaft gewählt; Karl Friedrich Baron Schoultz von Ascheraden, 1764 der Pionier der ritterschaftlichen Initiative zur Beseitigung der Leibeigenschaft der livländischen Bauern; Friedrich Wilhelm v. Sivers, seit 1792 der unermüdlische Agitator zur Wiederherstellung der 1783 gebrochenen ständischen Verfassungen der Ostseeprovinzen, und, gleichzeitig mit dem für Estland das Analoge anbahnenden Jacob Johann v. Berg, zu der die Leibeigenschaft der livländischen Bauern thatsächlich zu Grabe tragenden Verordnung von 1804; Georg v. Bock und Karl Otto Transehe v. Roseneck \*), jener seit 1792 der Hauptträger der Idee, dieser seit 1799 der rastlos thätige Ausführer der Wiederherstellung der Universität Dorpat (1802), nach 92jährigem russischen Winterschlaf, aus baltisch-ritterschaftlicher Initiative; v. Blankenhagen, der großartig-freigebige Doctirer (40,000 Albertusthaler) der seit 1792 begründeten livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät; Taube von der Ffsen, seit 1792 der geistige Begründer direkt der livländischen, indirekt der baltischen landschaftlichen Kredit-Vereine nach preußischem Vorbilde; v. Buddenbrock und Sonntag, die verdienten Sammler (um 1820) der älteren livländischen Gesetze; Schwarz (seit Ende des 18ten) und v. Bunge (seit dem 2ten Viertel dieses Jahrhunderts), die Väter der wissenschaftlichen Rechtsgeschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands; Otto Müller, der geniale Anticipator (1841) fast aller leitenden Gedanken eines verfassungsmäßigen Widerstandes gegen das andrängende Russenthum; Umann, der Mißhandelte von 1842 und Wiederhersteller des lutherischen geistlichen Riedes in Livland; Hamilkar Baron Fölkersahm, seit 1841 der schier überkühne Experimentator auf dem Felde der heteronomen agrarischen Reform in Livland; Theodor Baron Hahn, seit 1842 der kühne und eiserne Vollbringer auf dem Gebiete der autonomen agrarischen Reform in Kurland; Reinhold Johann Ludwig Samson v. Himmelstierna, Dr. Ferdinand Walter und Friedrich Anton Gustav v. Schwebs, seit 1841 bis resp. 1848, 1862 und 1864, die unermüdlischen, muthvollen Bekämpfer und unbarmherzigen Entlarver der griechisch-orthodoxen Propaganda.

\*) Dies der vollständige Name des oben Genannten.

Daß unsere Reihe vorläufig etwas überwiegend livländisch ausgefallen ist, das wollen die Ebst- und Kurländer freundlichst aus der geringern Bewandtheit des Herausgebers in der Specialgeschichte Ebst- und Kurlands erklären und, wie auch die Livländer und Deselaner, ihn recht bald und recht reichlich, auch noch über die oben entworfene Reihe hinaus, mit einschlägigem biographischem Materiale und insbesondere mit Photographien, Kupferstichen, Lithographien versorgen, ja äußersten Falles selbst mit Silhouetten.

Zu dem Inhalte dieses Heftes nur noch wenige Bemerkungen.

Die Rubrik B (vgl. *L. B. II, 1, A*) geht diesmal leer aus.

Von den beiden neuesten livländischen Korrespondenzen (unter C) ergänzt die ältere (1) die entsprechende des vorigen Heftes (C, 1) um so erwünschter, als sie aus einem andern Theile Livlands stammt, mithin eine Bürgschaft dafür gewährt, daß die sittliche und sociale Erhebung des livländischen Landvolks aus dem schmutzigen Pfuhle, in welchen die Russen dasselbe zu versenken gedachten, keine örtliche ist, sondern eine ausgebreitete.

Einen Einblick anderer Art gewährt unsere zweite Korrespondenz (C, 2). Wer hätte nicht schon Gelegenheit gehabt, die häßliche Verwirrung und Aufregung zu beobachten, wenn etwa die zahlreiche, verlogene, naschhafte, ungetreue, diebische Dienerschaft eines gutmüthigen aber bestimmbaren Hausherrn, welcher ihr nur allzulange blindlings vertraut hatte, plötzlich Wind davon bekommt, es habe ein Getreuer, der dem Unwesen auf den Grund geschaut, nun aber demselben nicht länger schweigend zusehen will, zum Herrn auf den Weg sich gemacht, um ihm endlich einmal reinen Wein darüber einzuschenken, wie sein Haus geschändet, seine besten Vorräthe bestohlen, seine zuverlässigsten Beamten gemißhandelt werden! Ha, welcher Aufruhr! Alles springt auf, reunt durch einander, zischelt und schreit, und im Nu ist die Verschwörung gegen den Getreuen fertig! Und der Hausherr! Soll er sich soviel Feinde auf einmal machen? Könnten nicht die wohlverdientermaaßen mit Schimpf und Schanden aus dem Dienste gejagten, in Unterstechereien ergraute Sünder einen gefährlichen Rückhalt an gewissen neidischen Bluts- und Blutfreunden finden? Und Ruhe, die liebe Ruhe: ist sie doch nicht nur erste Bürgerpflicht, sondern auch erstes Herrenrecht? Und dem Ochsen, der da drischt, soll man ja das Maul nicht verbinden! Sind ja doch die Vorräthe

so groß! Stehen nicht in den Kellern 1000 wohlgefüllte herrschaftliche Fässer? Wer spürt des Bischofs Lakaien-Schleckerei? Freilich wohl der Getreue, dem ein bescheidener Winkel für sein 1 Fäßchen, jedoch mit aller Bürgschaft für Schäden und Nachtheile, eingeräumt war! Aber um dieses unbequemen Störers der herrschaftlichen Ruhe willen das ganze Haus umkehren, Eklat machen, oder gar — der Gipfel des Unanständigen — vor aller Welt eingestehen, daß man eine Zeitlang Spitzbuben für ehrliche Leute genommen? Unerhörte Präntension! — Also, es bleibt beim Alten! Leben und Leben lassen! Und wenn der Liebe, Getreue, nur leider auch Pedantische durchaus nicht mit der Livrey christlich theilen will: nun, so kann er ja ein Haus weiter gehen und zusehen, ob man dort so strenge Tugend brauchen könne! „Via“, sagt der Italiener!

Unser Beitrag „Zur Entstehungsgeschichte des Konfliktes zwischen Rußlands griechisch-orthodoxer Staatskirche und Livlands lutherischer Landeskirche“ (D), — hervorgerufen durch eine etwas stark altbackene Korrespondenz der Neuen Evangelischen Kirchenzeitung „Aus Ehtland“, erklärt sich sachlich hinlänglich selbst; um des Blattes willen jedoch, welches diese Korrespondenz gebracht, fühlt sich der Herausgeber veranlaßt, die geehrte Redaktion desselben zu bitten, die Schärfe der Zurückweisung jener Stimme „aus Ehtland“ in keiner Weise so ansehen zu wollen, als habe sie irgend gegen sie gekehrt sein sollen oder wollen. Vielmehr hat der Herausgeber diese Zurückweisung in dem guten Glauben niedergeschrieben, die verehrliche Redaktion werde dieselbe im Wesentlichen als im Dienste derselben gutprotestantischen Sache geschrieben gelten lassen, welcher sie selber dient. Möglich übrigens, daß Herrnhut in Livland nicht ganz so todt ist, wie der Herausgeber es dort glaubte sagen zu können. Wie er seitdem vernommen \*), soll auf der letzten livländischen Predigersynode einmal wieder ein Wächterruf in jener Richtung für zeitgemäß gehalten worden sein. Zugleich heißt es: Herrnhut rege sich diesmal nicht sowohl im Interesse der alten unklaren und reinliche Diöcesangrenzen unmöglich machenden Diaspora; diesmal strebe vielmehr Herrnhut nach staatlicher Anerkennung als einer selbstständig und außerhalb der

\*) Vgl. W. Müller, Die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland nach ihrem gegenwärtigen Stande und ihrer Ausdehnung. Riga, Bacmeister. 1868.

lutherischen Landeskirche zu organisirenden Kirchengemeinschaft. Wenn dem wirklich so sein sollte, dann wäre die ganze Sachlage verändert, und auch das „alte Rüstzeug“ der lutherischen Kirche müßte, unseres Erachtens, als nur gegen jene Diaspora berechtigt und anwendbar, an dem Nagel ruhig hängen bleiben, wo es, Gott Lob, die letzten Jahre über ruhig hat hängen können. So unprotestantisch aber, davon sind wir überzeugt, wird gewiß von Liban bis Narwa und von Reval bis Illuxt kein lutherischer Prediger Liv-, Est- oder Kurlands denken, einer selbstständigen kirchlichen Konstitution Herrnhuts auch nur das allerkleinsten äußere, des weltlichen Armes bedürftige Hinderniß entgegenlegen auch nur zu wollen!

Die Denkschriften und Denkwürdigkeiten unseres Abschnittes E endlich hängen mit dem Inhalte der vorerwähnten Erörterung (D), als Belege zu derselben, viel zu eng zusammen, als daß der Herausgeber sie länger hätte zurückhalten mögen.

Nr. 1 derselben ist der erste aus einer ganzen Reihe, welche ein noch jetzt lebendes, der Katastrophe von 1845 in mehr als einem Sinne aus nächster Nähe zuschauendes damaliges Mitglied des Evangelisch-lutherischen Generalkonfistorii unter dem unmittelbaren Eindrucke der Ereignisse, und zwar in praktischer Absicht, verfaßt hat.

Nr. 2 ist eine der bedeutenderen von gegen zwanzig dem Herausgeber bekannt gewordenen größeren und kleineren Denkschriften, welche Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelftierna von 1845 — 1848, d. h. von dem Amtsantritte des Generalgouverneurs Solowiu an bis zu demjenigen des Fürsten Suwarow, zur Bekämpfung der griechisch-orthodoxen Invasion, theils in amtlicher Eigenschaft, theils außeramtlich, immer aber verfaßt hat, um damit irgendwo — an hoher, höchster, allerhöchster Stelle — eine praktische Wirkung hervorzubringen oder das Wirken eines Gesinnungsgeoffenen zu unterstützen. Gegenwärtiges Pro Memoria kennt und besitzt der Herausgeber seit bald neun Jahren, glaubt aber erst jetzt, es für das erkannt zu haben, was es ist. In seiner Sammlung nemlich vermischte er seither schmerzlichst den Text der unter D erwähnten, von dem noch jetzt, wie schon 1845, seinem hohen Amte lebenden Präses des Evangelisch-lutherischen General-Konfistorii Baron Mehendorff dem Kaiser Nikolaus

nach Palermo gesandten Denkschrift. Mehrfache Versuche, in den Besitz derselben zu gelangen, blieben erfolglos. Jetzt endlich glaubt er, aus gewissen hier nicht näher zu erörternden Merkmalen, entnehmen zu dürfen, daß er seit lange der ahnungslos-glückliche Besitzer dieses denkwürdigen Schriftstücks \*) — einer von dem eigenhändigen Koncepte Samson's genommenen Abschrift — sei. Sollte, worüber bessere Kenner ihm baldmöglichst freundliche Gewißheit geben wollen, er sich in der Vermuthung nicht irren, gegenwärtiges Promemoria (E, 2) sei nichts Geringeres als das „Meyendorff'sche Memorial“, so würde der Leser dadurch zugleich in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, welche Sprache es war, die den Kaiser Nikolaus anregte, den edeln Baron Meyendorff zur Pflege der „weißen Stute“ in den Marstall zu verweisen, und wie die Sprache der Wahrheit ihn nicht abzuhalten vermochte, den livländischen Deputirten gegenüber diejenige Sprache zu führen, von welcher Samson's Tagebuch (s. u. E, 3) — „*αληθεια ες αει!*“! — Zeugniß giebt.

Die mit diesem Promemoria im engsten Zusammenhange stehenden Stücke E, 3 u. 4 (gleichzeitige Berichte über die Audienz der livländischen Deputirten beim Kaiser Nikolaus am 28. Februar a. St. 1846) hat der Herausgeber, zu besserem Verständnisse ferner Stehender, mit einigen erläuternden Anmerkungen geglaubt begleiten zu müssen. Das ergänzende Bruchstück E, 4 verdankt der Herausgeber der mündlichen Mittheilung eines noch lebenden Mannes, welcher 1846, in nahen häuslichen Beziehungen zu einem der Herren Deputirten stehend, sie aus dessen Munde unmittelbar nach dessen erfolgter Heimkehr aus St. Petersburg vernommen hat.

Alle diese Dinge standen dem Herausgeber in viel zu nahem Zusammenhange unter einander, als daß er letztern der Dreibogenzahl dieses Hestes hätte aufopfern mögen.

Zum Beschlusse dieser Zeilen aber mögte der Herausgeber, mit Bezug auf die in Angriff genommene Concentration alles vaterländischen Stoffes in den livländischen Beiträgen (vgl. L. B. II, 1, A) seinen Landsleuten die wohlgemeinte Mahnung an's Herz legen:

\*) Ursprünglich dürfte etwa noch ein Begleitschreiben des Baron Meyendorff dazu gehört haben. Unsere Denkschrift ist jedenfalls von Samson eigenhändig nicht nur geschrieben, sondern — wenigstens im Koncepte — auch unterschrieben.

Ich stehe auf keinem schmalen, sondern auf einem breiten Steine; um mich einzuholen, braucht man mich jedoch nicht zu lieben, sondern nur soviel patriotisch-gesunden Menschenverstand zu haben, um einzusehen, daß hier ein fester Punkt gegeben ist, auf welchen sich's lohnt, mehr als einen Hebel anzusetzen!

D., am 12|24. April 1868.

W. B.

C.

## Livländische Korrespondenz.

1. Vom 24. März 1868.

„Sie haben ja ein warmes Herz für unser Volk; darum will ich Ihnen . . . etwas erzählen. Es ist doch merkwürdig, vor einigen Jahren noch . . . waren die Leute wie besessen, . . . Russisch zu lernen. Wir gaben damals dem Drängen des Volkes nach und haben hie und da die russische Sprache mit in den Katalog unserer Parochialschulen aufgenommen. Das Bedürfnis nach Russisch scheint aber doch nicht sehr groß gewesen zu sein; denn nachdem man nachgegeben hatte, sind die Leute ganz befriedigt und es kräht auch kein Hahn weiter darnach, ob und was und wieviel die Kinder russisch lernen. Wie so ganz anders aber steht es doch mit dem Deutschen. Die 137 Schüler, die unsere . . . Parochialschule besucht haben und alle ganz leidlich Deutsch sprechen, fangen an das Bedürfnis nach deutsch gebildeten Frauen zu empfinden.“

„Nun kommen die Leute selbst mit der Bitte um eine deutsche Mädchenschule. . . Gleich und Gleich gesellt sich gern. Der deutsch gebildete Bauerjunge — wir haben jetzt 28 deutsch gebildete Wirth\* in unserem Kirchspiel — wollen auch deutsch gebildete Frauen haben.“

\*) D. h. Kleine Landwirth: Pächter oder Grundeigenthümer.

„Die . . . sche Gemeinde hat den Wunsch ausgesprochen, daß auch in ihrer Gemeinschaft deutsch unterrichtet werde. Und da der dortige Schulmeister selbst recht gut Deutsch versteht und auch eine deutsch gebildete Frau geheirathet hat, so hat der Unterricht im Deutschen dort begonnen. Das sind doch merkwürdige Zeichen . . . einer Zeit, wo man von oben her uns mit der orthodoxen Sprache beglücken will. . . . Gott gebe doch nur recht fleißige und eifrige Arbeiter im Lande. Möchten doch Landtag, Pastore, Adel rüstig und rührig die Hand an's Werk legen. Arbeit ist ja das Einzige, womit wir dem Lande dienen und wahrhaft nützen können.“

„Die Subvention der Höfe ist“ zu Gunsten der Parochialschule im Kirchspiele N. N. „in 2 Jahren erloschen; da begründeten die Bauerschaften aus eigenem Antriebe die Schule auf's Neue und reichten dem Convente ein Project ein, das auch acceptirt wurde. Es sind zwei tüchtige Lehrer angestellt, von denen der eine 330 R. und der andere 200 Rb. jährlich aus bäuerlichen Mitteln erhält. Unsere Schule blüht jetzt, sie ist besucht von 42 Kindern und schon wird der Raum zu eng. — Das ist auch ein gesunder Fortschritt und zwar ein Fortschritt zum Deutschthum hin. Ach, wenn ich bei meinen Bestrebungen für“ diese „Parochialschule . . . auf dem Convente \*) nicht solche kräftige Stützen gehabt hätte, so wären wir nie dahingekommen“

„Jetzt habe ich an der Schule meine Herzenslust. Und 137 Schüler, die die Schule besucht haben, d. h. bis zu ihrem ersten Abschluß, Mai 1865, sind alles tüchtige, brauchbare Menschen und nur ein einziger ein Taugenichts geworden. Ob sich wohl unsere Bauern so ohne Weiteres ihre Schule nehmen lassen sollten? Ich kann es nicht glauben; sie haben ja das elende Bild der russischen Schulen vor Augen als abschreckendes Beispiel.“ Man hat „in vorsichtiger Weise den gefördeteren Bauern über die jüngsten Insificirungsgelüste Mittheilungen gemacht, aber nur ein verächtliches Lächeln über solche Zumuthungen gefunden.“ —

\*) D. h. Kirchspiels- resp. Schul-Konvent (zweimal jährliche Versammlung der eingepfarrten Gutsbesitzer und des Pastors, zur Erledigung der externa ecclesiae wie auch der Schulangelegenheiten).

## 2. Vom 9. April 1868.

„Ich will Ihnen einfach den Hergang der famöfen Adressen-Angelegenheit referiren.“

„In der bezüglichen Landtags-Debatte wurde nun allerdings sehr frei und sehr lebhaft discutirt, und wohl auch Alles gesagt, was zu sagen war —“

„andererseits hielt . . . eine „Staatsraths“-Rede, durch welche er sich wohl in den Augen jedes zurechnungsfähigen und patriotisch denkenden Landtagsgliedes — wie ich hoffen will — für immer ruinirt hat, was . . . noch neulich von Leuten, die früher zu ihm hielten, bestätigt wurde. Das Ende war nun also, daß mit einer nicht sehr erheblichen Majorität eine durch den Landmarschall zu überreichende Adresse beschloffen wurde, welche in ihrem petitum auf die Sache ging, ohne sie, im Sinne des Majoritäts-Sentiments \*) beim rechten Namen zu nennen.“

„Trotz Alledem und Alledem aber machte dieser Beschluß des Landtags, der offenbar in sehr alarmirender Weise von Seiten des General-Gouverneurs nach Petersburg telegraphisch gemeldet wurde, in der Residenz ganz ungeheure Sensation, und es hagelte in den nächsten 24 Stunden Telegramme aus Petersburg von unseren bekannten „besten Freunden“, welche sich theils zornig, theils entsetzt, theils noch immer abmahmend oder unglückverheißend aussprachen, und am nächsten Tage erhielt sogar, wie verlautete, der General-Gouverneur ein Allerh. eigenhändiges Schreiben, dessen

\*) Der ritterschaftliche Ausschuß (Konvent), bestehend aus der Kammer der (12 lebenslänglichen) Landräthe und der Kammer der (12 von drei zu drei Jahren wählbaren) Kreisdeputirten, tritt jährlich zweimal zur Erledigung solcher Landsangelegenheiten zusammen, welche die Kompetenz der permanenten Landesresidirung (jeden Monat einer der 12 Landräthe: residirender Landrath) überschreiten, ohne verfassungsmäßig Reservate des ordentlicher Weise nur alle drei Jahre, außerordentlicher Weise aber auch häufiger zusammentretenden Landtages zu sein. Unter dem Namen „deliberirender Konvent“, resp. „engerer Ausschuß“, bildet er aber auch die Vorberathungs-Instanz des Landtages selbst. Das Gutachten der Landräthe heißt Consilium, das der Kreisdeputirten Sentiment. Den Kreisdeputirten, wie auch dem Landtage präsidentirt der von drei Jahren wählbare Landmarschall. So in Livland.

Inhalt nicht bekannt wurde. \*) Albedinskij war in einer ganz desperaten Verfassung. Als nun Lilienfeld — ich weiß nicht mehr genau, wie viele Tage nach dem Schluß des Landtags — zum General-Gouverneur ging, um ihm zu sagen, daß er im Begriff sei — dem ihm gewordenen Auftrage des Landtags gemäß — nach Petersburg zu reisen, und daß er darauf rechne, der General-Gouverneur werde ihn bei dieser Erfüllung seines Commissi unterstützen, — da erklärte ihm letzterer im Auftrage“ (!) „und Namen S. M., der Kaiser werde unter keiner Bedingung und in keiner Form weder eine Adresse noch Supplik in der obschwebenden Sache annehmen, auch dem Laudmarschall in dieser Sache keine Audienz geben, was L., auf sein Verlangen, auch schriftlich gegeben wurde. Für den Moment blieb also L. nichts übrig“, (!) „als die Reise aufzugeben oder wenigstens aufzuschieben. — Nun war unmittelbar nach dem Schluß des Landtags Dettingen nach Petersburg gereist, wie es hieß, in eigenen dienstlichen Angelegenheiten, und hatte jene Audienz bei S. M., von der ich . . . früher geschrieben habe. Er soll bei dieser Gelegenheit dem Kaiser angedeutet haben, daß letzterer über die Lage der Dinge bei uns und über das Verhalten des Landtags falsch unterrichtet sein müsse, und hatte im Laufe des — wie es scheint — ziemlich eingehenden Gespräches gesagt, die livl. Ritterschaft würde es schmerzlich empfinden, zum ersten Mal von ihrem Kaiser ungehört verurtheilt zu werden, — worauf letzterer — nach Dettingen's Auffassung — gesagt haben soll, er werde sich die Adresse „auf confidentiellem Wege“ \*\*) geben lassen. Von dieser — wie nachher vielfach behauptet worden ist, mißverstandenen — Aeußerung S. M. ist . . . . Albedinskij gegenüber . . . . Gebrauch gemacht worden; kurz, Albedinskij war aus Raub und Band, als er von dieser Kaiserl. Aeußerung hörte, erklärte sich für düpirt, desavouirt, compromittirt, hatte einen sehr harten Zusammenstoß mit Dettingen und reiste sofort nach Petersburg, von wo er nach wenigen Tagen zurückkehrte, um Dettingen zu erklären, er habe von S. M. den Auftrag“, (!) „ihm das Monarchische Mißfallen über falsche Auffassung oder willkürliche Interpretation Kaiserl. Worte aus-

\*) Vgl. Livl. Beitr. I, 3. S. 14-16!

\*\*) D. h. so, daß die „maßgebenden Persönlichkeiten“ es nicht erfahren!!!

zu sprechen. Es fand abermals ein heftiger Wortwechsel zwischen den beiden hohen Herren statt, in Folge dessen Dettingen um seinen Abschied einreichte, — was beiläufig, meiner Ansicht nach, gerade in diesem Moment ganz unmotivirt war. Jetzt gerade mußte er es darauf ankommen lassen, verabschiedet zu werden, — dann standen ihm die nachher empfangenen Ovationen besser an! —“

„In Folge jenes harten Conflictes nun zwischen Albinsky und Dettingen entstand auch zwischen Lilienfeld und Albinsky eine sehr starke „Spannung“, welche sogar für mehrere (!) „Wochen ein vollständiges Abbrechen aller directen Beziehungen zur Folge hatte.“

„Während . . . in Riga war, reiste Lilienfeld mit dem Vorsatz nach Petersburg, Alles daran zu setzen, eine Audienz bei S. M. zu haben, um das Commissum des Landtags, soweit ihm dieß nicht durch vis major unmöglich gemacht würde, zu erfüllen. Am 11 23. d. M. hat er nun, wie wir aus der Zeitung ersehen haben, Audienz gehabt, über welche mir alle näheren Nachrichten und Details fehlen.“ \*)

„Recht pikant ist es, daß . . . als vermittelndes Organ dafür sorgt, daß die „Livr. Beitr.“ in sehr hohen Kreisen gelesen werden.“

„Es scheint doch schon die Einsicht von der Bedeutung und Nützlichkeit des Unternehmens sehr an Ausbreitung zu gewinnen. Sollte der „Vortrag“ \*\*), der — wenn ich nicht irre — stark abgehen wird, eine zweite Auflage erleben, so könnten Sie in einer Anmerkung sagen, daß der Bauerlandverkauf, welchen Sie mit 12 % angeben, bereits auf 20 % gestiegen ist. Wenn wir uns nicht durch ein so entsetzliches Noth- und Theuerungs-Jahr durchzuschlagen hätten (Gott bewahre vor einem zweiten solchen!), so würde dieses Jahr gewiß abermals eine bedeutende Steigerung obiger Procentziffer aufzuweisen haben.“

\*) Diese Unkenntniß unsers Korrespondenten erklärt sich einfach daraus, daß er, obwohl für Alles, was er positiv behauptet, gut unterrichtet und unbedingt zuverlässig, seiner Lebensstellung nach doch nicht gerade zu dem Kreise der in Alles Eingeweihten gehört.

\*\*) W. v. Bock, Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung, Wirkung und Tragweite gleichnamiger Factore des öffentlichen Lebens in Preußen und in den deutschen Ostprovinzen Rußlands. Berlin. Stille u. van Nuyden. 1868. 53 S. Preis 6 Sgr.

D.

## Zur Entstehungsgeschichte des Konfliktes

zwischen

Rußlands griechisch-orthodoxer Staatskirche

und

Livlands lutherischer Landeskirche.

Die neuerwachte Theilnahme des deutschen Publikums an den — namentlich auch kirchlichen — Zuständen und Schicksalen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands dürfte folgende Bemerkungen zu der Korrespondenz der Neuen. Evangelischen Kirchenzeitung (Nr. 12, d. 21. März 1868) „Aus Ehistland“ rechtfertigen.

Der Korrespondent vertritt die Ansicht, als sei in Livland der von ihm s. g. „konfessionelle Eifer“ einer jüngern Schule von Pastoren gegen die dortige Brüdergemeinde für den Eindrang der griechisch-orthodoxen Propaganda verantwortlich zu machen, während zugleich zu verstehen gegeben wird, als sei es der Abwesenheit solchen konfessionellen Eifers bei den gleichzeitigen ehstländischen Pastoren zu verdanken, daß „Ehistland unberührt“ von jenem Uebel geblieben ist.

Gegen diese Auffassung Einsprache zu erheben, ist dem Schreiber dieses, nach seiner ziemlich genauen Bekanntschaft mit den bezüglichen livländischen Verhältnissen, um der Wahrheit willen, Gewissenspflicht. Auch scheidt er voraus, daß er, weder Pastor noch überhaupt Theolog, in dieser Beziehung von aller etwaigen genossenschaftlichen Befangenheit um so freier sich weiß, als er, obwohl Lutherauer, in mehr als einer Beziehung der Brüder-

gemeinde in Livland sehr nahe gestanden, ihr viel zu verdanken und persönlich nicht das Mindeste vorzuwerfen oder nachzutragen hat.

Das Zerwürfniß zwischen der lutherischen Landeskirche und der herrnhutischen Diaspora in Livland \*) mußte gewiß jeden Freund protestantischer Solidarität tief betrüben, angesichts zumal der Angriffe der griechisch=orthodoxen Staatskirche auf erstere. Auch soll nicht geleugnet werden, daß ein namhafter Theil der lutherischen, sowohl deutschen als undeutschen Bevölkerung Livlands, namentlich während etwa des ersten Jahrzehnts jenes innerprotestantischen Haders (etwa 1843 — 1853) gegen die eigenen Pastore und für Herrnhut Partei nahm.

Daraus aber zu folgern, alles Recht sei auf Seiten Herrnhut's gewesen, alles Unrecht auf Seiten jener „jungen Prediger“, das wäre im höchsten Grade übereilt, und eine genauere Kenntnißnahme von der hier nicht weiter zu erörternden urkundlichen Geschichte jener Krisis wird wohl nicht leicht einen Unbefangenen in solchem Vorurtheile belassen.

Das Wesen derselben im Großen und Ganzen bestand in einer an sich durchaus berechtigten, ja pflichtschuldigen, mit geistigen und geistlichen Waffen des Wortes unternommenen und vollzogenen Besitzergreifung der glaubens= und thatkräftig verjüngten lutherischen Geistlichkeit von dem doch wohl in erster Linie ihr zugewiesenen Arbeitsfelde, das weder der Rationalismus, noch der Pietismus zu bewältigen vermogt, die herrnhutische Diaspora aber in ihrer kirchenrechtlich prekären, gemeindlich unklaren Stellung am allerwenigsten den listigen Anläufen der griechisch=orthodoxen Propaganda gegenüber zu behaupten fähig war.

Ja, es steht kirchengeschichtlich fest, daß gerade lettische Herrnhuter es waren — etwa einhundert an der Zahl —, welche gegen Ende des Jahres 1844 den Reigen des Uebertrittes zur griechischen Kirche eröffneten. Freilich gaben sie als Grund ihrer durchaus nicht den Uebertritt bezweckenden Annäherung an die griechisch=orthodoxe Kirche lutherisch=pastorale Anfechtung an; doch könnte

---

\*) Das ausführliche Für und Wieder über diesen Gegenstand findet, unsers Wissens, wer sich näher unterrichten will, am Vollständigsten in Harnack's Geschichte der Brüdergemeinde in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und in der durch dieses wichtige Werk hervorgerufenen Gegenschrift von Plitt.

dieses ganz vereinzelt Vorkommeniß, wollte man es überhaupt in seiner Bedeutung verallgemeinern, von derjenigen Befestigung des protestantischen Glaubens, welche Herrnhut zu geben vermag, nur einen niedrigen Begriff geben; auch sind jene Unglücklichen und wahrscheinlich ränkevoll Angestifteten für die Verirrung, protestantische Abhülfe bei der griechisch=orthodoxen Geistlichkeit gesucht zu haben, gründlich bestraft worden. Sie sollten die „Moral und Politik“ der griechisch=orthodoxen Kirche gleich an deren Schwelle kennen lernen und — offenbaren!

Denn, während ihre mündliche Bitte an den damaligen griechisch=orthodoxen Bischof von Riga Trinarch nur dahin ging, daß ihnen innerhalb der griechischen Kirche eine ähnliche Zwitterstellung eingeräumt würde, wie sie, eine selbstständige koordinirte Gemeindebildung mit Beharrlichkeit allezeit ablehnend, innerhalb der lutherischen sie behauptet hatten, ward ihnen in der bischöflichen Amtswohnung gesagt, sie müßten in russischer Sprache schriftlich darum einkommen, und als sie, des russischen Schreibens unkundig, einen Popen baten, die Bittschrift für sie aufzusetzen, da formulirte dieser Würdige die ihnen völlig fremde Bitte um „Einverleibung in die Rechtgläubigkeit“, ließ sie von den Bittstellern unterschreiben oder unterkreuzigen und — die guten Leute hatten dann weiter nicht den Muth oder die Geistesgegenwart, die an ihnen sofort vollzogene Salbung sich zu verbitten. So hatten sie den „character indelebilis“ des *Swod sakonow* weg! Der Bischof aber hielt an der Fiktion fest, er habe einhundert „Sehnsüchtige“ in die Arme der Mutter geführt, obgleich jener schmutzige Vorgang sofort landeskundig ward!

Von den damaligen Gegnern der lutherischen Geistlichen Livlands ward dann freilich gesagt: Da sieht man, wie sie die armen Herrnhuter „verfolgen“ und „zwingen“, aus Verzweiflung griechisch zu werden!

Ein Nachklang dieser seichten und unwahren Auffassung scheint denn auch bei dem fraglichen, offenbar wenig auf dem Laufenden der livländischen Dinge gebliebenen Korrespondenten „aus Ehstland“ sich erhalten zu haben.

Bei der Wichtigkeit der Sache für eine richtige und gerechte Beurtheilung ist nun auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Daß im Verlaufe jener innerprotestantischen Krisis auch von lutherischer Seite Tactlosigkeiten, Ueberspannungen, Schroffheiten

vorgekommen sind: wer, und welcher lutherische Pastor Livlands namentlich mögte das leugnen? Aber dergleichen einem, von dem ehstländischen Korrespondenten behaupteten, angeblich specifisch livländischen s. g. „Konfessionalismus“ in die Schuhe zu schieben, ist jedenfalls ebenso falsch und unbillig, wie die Behauptung, als ob die Reaktion des verjüngten Lutherthums gegen das örtlich als Diaspora jedenfalls veraltete Herrnhuterthum an dem Eindrange der griechisch=orthodoxen Kirche schuld sei.

Statt vieler Thatsachen nur eine von gleich starker Beweiskraft gegen beide soeben berührte Seiten.

Jeder Ostseeprovinciale weiß, wer Dr. Ferdinand Walter ist.

Dr. Ferdinand Walter, der vom Erzbischof Platon gestürzte, d. h. auf dessen Andringen vom Kaiser desavonirte und — pensionirte livländische Generalsuperintendent (1855—1864; seit 1865 in Dorpat privatirend) war schon um 1844 Oberpastor an der Stadt= und Landkirche zu Wolmar in Livland (damals zugleich Assessor im evangelisch=lutherischen General=Confistorio) und ist ganz eigentlich Haupt= und Zugführer der lutherischen Reaktion gegen Herrnhut gewesen; er war aber zugleich auch in wahrhaft heroischem Style Haupt= und Zugführer des protestantischen Widerstandes gegen den Eindrang der griechischen Propaganda in Livland (1845—1855), und gerade er konnte sich rühmen, daß in seinem ganzen großen (resp. lettischen) Kirchspiele auch nicht eine Seele von der lutherischen Kirche abgefallen ist.

Aber noch mehr: gerade er, der Hauptgegner der Ansprüche Herrnhuts auf Verewigung ihrer, früher zur Sache berechtigt gewesenen *ecolesiola in ecclesia*, war, unbeschadet seines tief=christlichen und best=lutherischen nicht nur „Kopfes“, sondern auch „Herzens“, sosehr Gegner aller krankhaften und einseitig dogmatisirenden Uebertreibung des lutherischen Konfessionalismus, daß er dadurch bei manchen Amtsbrüdern, deren schwächeres Gebiß sie geneigt machte, jede Nuß, die sie nicht knacken konnten, für hohl zu halten, in den Ruf verschiedener verdächtiger ... ismen gekommen ist!

Die Pastoren Ehstlands aber kamen und kommen aus keiner andern theologischen Schule, als die Pastoren Livlands, und wenn

man letzteren hin und wieder nachgesagt hat, der Professor Philippi (jetzt in Rostock, vorher in Dorpat) sei an ihnen zum „Prägestocke“ geworden, so ist schlechterdings nicht abzusehen, welche *qualitas occulta* das auf „ehstländischer“ Erde aufgeschossene junge theologische Blut zu unprägbarem Metalle sollte gehärtet haben!

Auch liegt den Andeutungen des Korrespondenten „aus Ehstland“ ein offener Anachronismus zum Grunde, als die f. g. „Philippi'sche Schule“ — die wird ihm ja wohl vorgeschwebt haben — nicht vor sondern nach erfolgtem Eindrange der griechisch=orthodoxen Propaganda in's Amt gelangte.

Ferner braucht man nur ein wenig tiefer in den geschichtlichen Zusammenhang dieses Eindranges geblickt zu haben, um sich vollkommen zu überzeugen, wie unschuldig die angebliche Abwesenheit des „Konfessionalismus“ bei den ehstländischen Pastoren an der Bewahrung Ehstlands vor jener Propaganda gewesen ist.

Um sich davon zu überzeugen und zugleich die Vorstellung, an welcher der Korrespondent „aus Ehstland“ ebenfalls leidet, als wäre 1845/46 der Gedanke, das Lutherthum mit dem Griechenthume zu vertauschen, irgendwie aus dem Volke selbst allererst hervorgegangen, gründlich los zu werden, sollte eigentlich schon die Beherzigung des einen schlagenden Falles genügen, welcher sich im ersten Hefte ersten Bandes (1867) der „Livländischen Beiträge“ (S. 84 ff.) verzeichnet findet.

Das fliegende Corps der Popen und ihrer „ambulanten“ Kirchen war eben ausdrücklich und vorbedachterweise nur gegen Livland losgelassen, und hatte von oben die gemessensten Befehle, aus Ehstland auch solche Bauern nicht zur Firmelung anzunehmen, welche, an der Grenze beider Provinzen, wie dies namentlich in dem durch dieselbe in eine livländische und eine ehstländische Hälfte getheilten Kirchspiele Michail's thätlich vorkam, etwa bei der nächsten auf livländischem Gebiete aufgeschlagenen „ambulanten“ griechisch=orthodoxen Kirche sich melden sollten.

Diese Thatsache widerlegt zugleich auf das Bündigste die euphemistisch=hemäntelnde Darstellungs=Manier Derjenigen, welche, wie z. B. die bei Köhler in Leipzig 1866 erschienene Schrift: „Die lutherische Kirche in den russischen Ostseeprovinzen im November 1866“, und auch noch allerjüngst

ein der Hauptsache nach trefflicher Aufsatz in der Kreuzzeitung (Nr. 77 v. 31. März 1868, Beilage): „Welche Folgen werden die Russificirungsversuche in den Ostsee-Provinzen haben? (Aus Süddeutschland)“, aus guter alter, aber nachgerade veralteter Gewohnheit sich glauben unwissend anstellen zu müssen hinsichtlich der Herkunft und des Endzweckes des Einbruches der griechisch-orthodoxen Propaganda in Livland. M. a. W.: Diese Thatsache charakterisirt den Einbruch als eine prämeditirte Maßregel der russischen Politik und schließt die Zulässigkeit derjenigen Auffassung unbedingt aus, nach welcher die russische Staatsregierung nur eben dem Uebertritte Derjenigen, gleichsam Gewissens halber, nicht soll haben wehren mögen, welche aus „religiösem Drange“ hätten griechisch-orthodox werden wollen.

Wäre dies die innere Stellung der Staatsregierung zur Sache gewesen, dann würde jene Zurückweisung der Firmelungslustigen aus der ehstländischen Hälfte des Kirchspiels Michaëlis weder Sinn noch Entschuldigung gehabt haben, sondern, vom rein kirchlich-propagandistischen Standpunkte aus, erst recht sinn- und gewissenlos gewesen sein.

Nein! Es war der positive Wille der russischen Staatsregierung, vermittelt der griechischen Propaganda einen neuen und zugleich die Provinzen einander entfremdenden \*) Grund zu legen zur Russificirung der Ostseeprovinzen, wie

---

\*) So z. B. erklären sich aus der, freilich schon seit mehr denn zwei Jahrhunderten ungleichartigen Entwicklung des s. g. „Polnisch-Livland“ (an der oberen Düna, jetzt zum Gouvernement Witepsk gehörig; vgl. die bezügliche interessante Darstellung dieses „verlorenen Postens deutscher Kolonisation“ in Nr. 8 der diesjährigen, von G. Freytag und J. Eckardt redigirten Grenzboten) die Bedenken, welche den dorthier wiederholentlich verlautbarten Wünschen nach Wiedervereinigung mit Livland seitens der Livländischen Ritterschaft entgegengesetzt worden sind. — Und hinwiederum erklären sich aus jenem russischen Streben, die verschiedenen Theile der Ostseeprovinzen im Interesse des divide et impera möglichst unter den Einfluß ungleichartiger Lebensbedingungen zu bringen, die eifrigen Bemühungen (1864) des wohlthätigen Grafen Murewzew, weiland Generalgouverneurs von Wilna, die östliche Hälfte Kurlands, das s. g. „Oberland“, von dem westlichen Kurland, zugleich aber von dem baltischen Generalgouvernement loszureißen und mit dem Gouvernement Witepsk zu vereinigen. Daß ihm dies nicht gelang, verdanken die Ostseeprovinzen wesentlich dem kräftigen Einspruche ihres damaligen Generalgouverneurs, des Baron Wilhelm Lieven unmittelbar bei Kaiserlicher Ma-

sie den ersten gelegt hatte in dem Doffad des Ministers der Volksaufklärung, Grafen Uwarow v. J. 1838, und es ist Pflicht der unbestochenen Geschichtschreibung, bei Zeiten für Aufräumung aller hintennachhinkenden faulen Entschuldigungen und Beschönigungen zu sorgen.

Zu diesem Zwecke theilen wir noch einiges wohlverbürgte Material mit.

Während des Winters 1845|<sub>46</sub> hatte sich der noch jetzt lebende damalige livländische Landmarschall Karl von Lilienfeld (der Vater des jetzigen Landmarschalls Georg v. L.) in Begleitung des damaligen Ritterschaftsnotairs Rudolph von Engelhardt († 1851, ältesten Bruders des auch in der lutherisch-theologischen Literatur rühmlichst bekannten Professors der Kirchengeschichte an der Universität Dorpat Dr. theol. Moritz von Engelhardt), aus dessen Munde wir diese Details haben, nach St. Petersburg begeben, um nicht nur bei der Staatsregierung gegen das propagandistische Unwesen Abhülfe zu suchen, sondern auch auf die höhere St. Petersburger Gesellschaft durch Aufdeckung der in Livland verübten Scheuslichkeiten heilsam einzuwirken. Diese s. z. s. Salon-Mission ging auch anfangs auf's Beste von Statuten, so lange nehmlich der Kaiser Nikolaus noch nicht aus Palermo heimgekehrt war.

Ein in Livland aufgetauchter Plan, gleichzeitig den Kaiser mit einer solennen Deputation der Ritterschaft in Palermo selbst aufzusuchen, kam zwar nicht zur Ausführung. Wohl aber hatte der noch jetzt fungirende Präses des Evangelisch-lutherischen General-Konfistorii Georg Baron Mehendorff (vgl. Livl. Beitr. I, 1, E, 1. S. 84) in einem, wenn wir nicht irren, unter wesentlicher Mitwirkung des Landraths Samson von Himmelstierna († 1858) abgefaßten und nach Palermo gesandten Memoriale dem Kaiser Nikolaus über das, was „hinter seinem Rücken“ in Livland vorging, reinen Wein eingeschenkt, so daß von Unkenntniß hinsichtlich des Thatsächlichen fortan schlechterdings nicht weiter die Rede sein konnte.

Die St. Petersburger Gesellschaft nun schien durch jene münd-  
 festät. Soweit aber hatte der Graf Murewjew seine Sache doch schon getrieben, daß im Reichsrathe die Integrität Kurlands mit einer Majorität von nur drei Stimmen durchdrang.

lichen Darstellungen vollkommen von dem Schmachvollen des griechisch=orthodoxen Treibens überzeugt und nahm, bis zur Ankunft des Kaisers, auf's Lebhafteste für Livland Partei.

Raum aber war der Kaiser eingetroffen, als diese Tonart plötzlich verstummte. An die Stelle scheinbar warmer, jedenfalls lauter, Theilnahme trat, wie bei wohl-dressirten Hunden, schweigendes Harren auf den tonangebenden Pfiff.

Die Kunstpause dauerte drei Tage, denn gerade drei Tage lang schwieg der Kaiser: sowohl über Mehendorff's Memorial wie über die ganze Sache.

Nach drei Tagen gab es einen Hofball, auf welchem auch der Baron Mehendorff in seiner Doppelseigenschaft als Präsident des evangelisch=lutherischen General=Konsistorii und als kaiserlicher — Ober=Stallmeister erschien.

Alles lauschte gespannt auf die Begegnung, die ihm der Kaiser würde angedeihen lassen.

Da rief ihm Kaiser Nikolaus aus ziemlich großer Entfernung, über viele Zwischenpersonen weg, mit lauter Stimme zu: „Mehendorff! Was macht die weiße Stute?“

Nun wußte das höhere St. Petersburg, woran es war! Der Kaiser hatte gesagt: Schuster! Bleib' bei Deinem Leisten! Und fort war alle Indignation über die livländische Popenwirthschaft, fort alle Theilnahme für Livland, fort alle Wirkung der livländischen Salon=Mission! Ganz St. Petersburg gab den Popen Recht und Livland Unrecht.

Der edele Baron Mehendorff aber, welcher den Muth gehabt hatte, den palermitanischen Absentismus unbequem zu durchkreuzen, ward in peinlichster Weise zur Verantwortung gezogen für seine Einmischung in Dinge, welche jedenfalls dem kaiserlichen Marstall fremd waren.

Welche außerordentliche und keineswegs allezeit durchführbare Anspannung des Geistes aber selbst damals, während das Stück noch spielte, selbst bei den Allereingeweihtesten und für die Entlastung der Politik Allerinteressirtesten dazu gehörte, bei einigermassen dialogischer Besprechung der Sache nicht aus der Rolle zu fallen, geht aus folgenden wohlverbürgten damaligen Auslassungen des Kaisers Nikolaus selbst hervor (vgl. die nur um

zwei Tage jüngeren des jetzigen Kaisers Alexander II, Viol. Beitr. I, 2, B, S. 132 ffg. Anmkg.).

Unsere Quelle ist die nehmliche wie a. a. D.: das Tagebuch \*) eines der Ohrenzengen jener Auslassungen und Mitgledes derjenigen livländischen Deputation (vgl. a. a. D.), an welche sie gerichtet waren: des livländischen Landraths Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna \*\*) (geb. 1778, † 1858).

Die Reden des Kaisers Nikolaus zu den Repräsentanten Livlands (28. Februar a. St. 1846) nehmen in der uns vorliegenden, nach dem Originalkoncepte genommenen Abschrift über sechs Quartseiten ein. Hier soll nur Einiges daraus hervorgehoben werden. Obgleich zu Anfange der, die konfessionellen Wirren betreffenden Aeußerungen der Kaiser behauptet hatte: „Von Seiten der Staatsregierung, welche für kein Glaubensbekenntniß der christlichen Religion Partei ergreife, sei der Proselytenmacherei durchaus kein Vorschub geschehen; sie wolle nur, daß Jeder \*\*\*) seiner religiösen Ueberzeugung ungehindert folge und danach sein Bekenntniß erkläre“ n. s. w.; obgleich gegen Ende derselben Aeußerungen sogar das kaiserliche Versprechen vorkommt: „Die Rechte Ihrer Kirche sollen ungekränkt bestehen; wenn ich auch nicht zu geben kann, daß ein Lutheraner, der aus wirklich religiöser Ueberzeugung zur griechisch-russischen Kirche übergehen will, daran gehindert werde“; lesen wir dennoch in anderweitigem Zusammenhang derselben Rede: „Er sei überzeugt, daß diese Wirren keine eigentlich religiöse Tendenz haben“; ja, mit-

---

\*) Unter der Ueberschrift: „Mein Aufenthalt in St. Petersburg im Jahr 1846“ und mit dem Motto:

. . . . „Forsan et haec olim meminisse juvabit.

Virg.“

\*\*) Vgl. Baltische Monatschrift Bd. I, 1860:

W. v. Bock, Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna. Ein Lebens- u. Charakterbild zur Feier der 700jährigen Herrschaft deutschen Lebens in unseren Ostseeprovinzen am 25. Jahrestage unserer Gesellschaft für ihre Geschichte und Alterthumskunde (7. 19. Dec. 1859).

\*\*\*) Auch der Grieche, der im Herzen Lutheraner ist? Vgl. Swod Sazonow Bd. XIV u. XV, von welchen damals schon die zweite Ausgabe (1842) erschienen war!

tenhinein fällt sogar die, offenbar unbewachte, Bemerkung: „Er müsse gestehen, daß die Zahl der Uebergetretenen alle Erwartung übertroffen habe. Daher sei in Ansehung ihrer auch nichts vorbereitet. Selbst an russischen Priestern fehle es, „die ihm nicht vom Himmel (des nues) fallen könnten.““

Indem der Kaiser diese Worte sprach, hatte er offenbar augenblicklich vergessen, daß diejenigen griechisch=orthodoxen Andachtsbücher \*), mit welchen zur Zeit des Einbruchs der Propaganda (1845) Livland überschwemmt worden war, das kaiserliche Censurdatum 1842 trugen, und daß Jahre lang vor dem Einbruche in dem griechisch=orthodoxen Seminare zu Pleskau eine ganze Schaar junger Priester mittelst Unterrichtes in lettischer und ehstnischer Sprache vorbereitet worden war, wenigstens sprachlich nothdürftig zugestuzt \*\*), 1845 auf das livländische Landvolk losgelassen werden zu können.

Und nun fragen wir den Korrespondenten „aus Ehstland“: ob er wohl glaubt, daß, hätte der russische Cäsaren=Papismus jenen, das Kirchspiel Michaëlis durchschneidenden Cordon nicht gezogen gehabt; wären jene Allerhöchsteigenen „Erwartungen“ des Kaiser=Papstes nach der damaligen Staatsraison auch auf Ehstland gerichtet gewesen: ob wohl dann die angebliche Abwesenheit des „Konfessionalismns“ bei den ehstländischen Herren Pastoren, und deren vielleicht wirklich geringerer Eifer, den Zwispalt zu heilen, welchen die herrnhutische Diaspora im Herzen der ehstländischen wie der livländischen Landeskirche zu unterhalten

\*) Es soll doch auch nicht umkommen, daß zwei „protestantische“ Literaten Dorpats es waren, welche schon vor 1842 aus Staatsmitteln sich zu Uebersetzern jener Bücher in's Ehstnische und Lettische hatten erkaufen lassen: der Lehrer Mühlberg, ein geborener Ehste, und der Lektor der Lettischen Sprache an der Universität Dorpat, Staatsrath Rosenberger. Oder thaten sie es vielleicht gratis? Mit oder ohne Ueberzeugung? Etwa als begeisterte Philologen?

\*\*) Von der theologischen Zustuzung dieser „heiligen Schaar“ giebt die damals in Livland von Munde zu Munde gehende Anekdote aus den internis des Pleskauer Seminars adäquates Zeugniß: Seminar=Direktor. Quantum sunt sacramenta? Seminarist. Tribus. Dir. Quibus? Semin. Baptisma, Chrisma et — Adulterium. Dir. (nach der Katechisation über die beiden ersten) Quid est Adulterium? Sem. (schlau lächelnd) Quasi vos nesciretis!

Jedenfalls: ben trovato!

suchte, hingereicht haben würde, die Estländische Landeskirche vor der gleichen Verwüstung durch die griechisch-orthodoxe Propaganda zu bewahren, welche die Livländische zu erleiden hatte?

Einzig und allein jene Staatsraison war es, welche Estland nicht nur, sondern auch Kurland bewahrte. Ohne diese Staatsraison würde wahrlich jenes drastische, gutmecklenburgische „Produkt“, welches ein in dieselbe durch seine hohe staatsmännische Stellung tief eingeweihter kurländischer Edelmann durch seine Bauern einem Popen administriren ließ, der sich von seinem „heiligen“ Eifer hatte hinreißen lassen, die Düna, den südlichen Gordon, auf eigene Faust „missionirend“ zu überschreiten, — sicherlich nicht hingereicht haben, auch in Kurland die Luft rein zu erhalten!

Und nun zum Beschlusse noch zwei Worte über die ebenso zeitige wie unhaltbare Insinuation „aus Estland“, als wäre das antiherrnhutische Streben der livländischen Pastore an dem Unheile schuld!

Wo ist Herrnhut in Livland heute geblieben? Jeder Kenner Livlands weiß, daß Herrnhuts einst berechtigte und heilsame Bedeutung daselbst, wenigstens in der bisherigen Form seiner Diaspora, der Vergangenheit angehört, und zwar deswegen, weil die lutherische Geistlichkeit Livlands das ihr von Gottes und Rechts wegen zugewiesene Feld geistig und geistlich erobert hat, erobert ohne Hülfe des weltlichen Armes, mit der allein ihr zustehenden und ihrer würdigen Waffe des göttlichen Wortes, in jahrzehntelanger schwerer, sauerer Arbeit an der Gemeinde, ohne Nebenauschießen nach irgend einem irdischen Lohne oder Danke, vielmehr willig und mannhaft tragend allen Widerspruch, alle Ungunst, allen Spott sogar, welchen ihr Beginnen jahrelang ihr zuzog.

Endlich: Wer hat die Verirrten von 1845<sup>5</sup><sub>46</sub> und deren Kinder zurückgeführt aus der kirchlichen Verbannung (vgl. Bericht und Denkschrift des Grafen Bobrinskij L. B. I, 1, C)? — Etwa Herrnhut, von welchem jene abenteuernde und traurig betrogene Centurie von 1845 ausgegangen war?

Der Graf Bobrinskij weiß von einem derartigen Verdienste oder — je nachdem — einer derartigen „Schuld“ Herrnhuts nichts zu berichten! Wohl dem, der von aller Schuld so rein dastände, wie Herrnhut von dieser!

Sondern — nächst Gott, welcher die Herzen der Menschen lenkt, wie Wasserbäche, sind es die lutherischen Pastore der Livländischen Landeskirche, welche dieses Wunder gewirkt haben; und zwar gerade diejenigen unter ihnen mit dem ansgebreitetsten und tiefsten Erfolge, welche noch vor zehn bis funfzehn Jahren unter dem, resp. ehstländischen, Vorwurfe standen: sie seien „voll confessionellen Eifers.“ Ihre Namen werden unauslöschlich eingetragen bleiben in dem Buche von dem neuerwachten geistlichen und geistigen Leben des livländischen Landvolks!

Die „jungen Eiferer“ aber, welche zum Schmerze des Korrespondenten „aus Ehstland“ „jetzt auch die Kanzeln Ehstlands“ füllen, werden sich über den Vorwurf des Korrespondenten, „daß ihnen das lutherische Bekenntniß über dem Glauben steht, der in der Liebe thätig ist“, mit dem — offenbar unbewachten — Zeugnisse trösten, das ihnen wenige Zeilen zuvor derselbe Korrespondent, ein wahrer hyperboräischer — Bileam, ausstellt, nehmlich: „daß diese Jungen Geistlichen . . . für ihre Gemeinden mit Treue und Hingebung sorgen.“ Den zweiten Vorwurf ferner: „daß sie verkennen, daß die Zeit dererspaltung in der evangelischen Kirche vorüber und die Zeit der Einigung gekommen ist“, werden sie, im Hinblick auf die Einigungserfolge ihrer Brüder in Livland als einen lapsus calami des offenbar schon recht — alten Herrn freundlich belächeln.

Und dasselbe werden wir wohl allesammt thun, wenn unser guter alter Herr in seinem quietistischen Eifer gegen allen und jeden Eifer gar soweit geht, auch in dem (deutsch-)nationalen Eifer dieselbe Durchkreuzung der Pläne Gottes zu erblicken, wie in dem confessionellen. Der alte Herr scheint eben die Ringe seiner Tabakswölkchen mit — „Seinen Plänen“ verwechselt zu haben, und dieselben ebensowenig „durchkreuzen“ lassen zu wollen, wie weiland Archimedes seine Kreise.

Und wenn dann unser neuer Archimedes in den von der griechischen Kirche „durch gewaltsame Bekehrungsversuche . . . der evangelischen Kirche geraubten Gliedern“ das *dog moi pov ero* erblickt, von welchem aus die griechische Kirche aus ihren dermaligen Angeln gehoben werden dürfte, „wenn Rußland Religionsfreiheit erhalten haben wird“, so stellt uns diese sonderbare Hypothese ein hochkomisches Hysteronproteron in Aussicht: eine wahre „mou-

tarde après le diner“, oder, um in dem „ehstländischen“ Bilde zu bleiben: „Sauerteig“, gestrichen auf das fertig gebackene Brot!

## E.

## 1. Denkschrift

eines

Mitgliedes des Evangelisch=Luth. General=Konfistorii.

A. d. Jahre 1845.

Es ist nicht zu leugnen, daß die livländischen Bauerbewegungen ganz politischen Charakter an sich tragen, wenn es auch immerhin nicht in Abrede gestellt wird, daß diese Bewegungen (das Verlassen des väterlichen Glaubens, um in einem fremden Glauben zeitliche Vortheile, und namentlich den Landbesitz ohne Schweiß und Mühe, zu erreichen) in Livland nicht hätten Raum finden können, wenn das religiöse Bewußtsein im Volke gesund und die zeitliche ökonomische Lage desselben minder penibel gewesen wäre. Es ist aber im Zugestehen des Letztern keineswegs das Erste aufgehoben oder die Ursache des Ersten bezeichnet worden: vielmehr sind und bleiben jene Bewegungen politische, in den Anregern und Angeregten, und nicht kirchliche und nicht ökonomische. Ebenso wäre es ein großes Unrecht, der livländischen Geistlichkeit und den livländischen Gutsbesitzern die Bewegung in's Gewissen zu stellen, als Etwas, was eben nur hier vorkommen konnte. Denn schwerlich wird ein Land erfunden werden, und ein Volk, das kirchlich und ökonomisch so gesund und zufriedenstellend steht, (namentlich, wenn erst 20 Jahre seit der Freilassung aus der Leibeigenschaft \*) vergangen sind), — daß es Versu-

\*) Soll heißen: Schollenpflichtigkeit; denn Leibeigenschaft war schon durch die Bauerverordnung v. 1804, also damals seit 41 Jahren beseitigt.

chungen, wie die in Livland angewandten, nicht unterlegen wäre in seinen schwächeren und religiös wie ökonomisch tiefer stehenden Leuten. Wenn man dagegen an die religiösen Märtyrer der verschiedensten Zeiten erinnert, so sind die eben ein Beweis für Livland: denn daß man auf sie als Märtyrer aufmerksam ward, beweist, daß sie eben nicht waren, wie der große Haufe. Ja selbst, wenn man auf die Waldenser in Piemont, auf die Hugenotten Frankreichs weist, so will man dort übersehen, was man in Livland ansieht, daß ehe Tausende, welche die Elite ausmachten, Heimath und Leben opferten, Tausende, welche die Hefe bildeten, den Glauben aufgegeben hatten. Auch Livland wird nicht nur einzelne Märtyrer, wird Tausende haben \*), die unter allen Verhältnissen treu bleiben; daß man zuerst die Hefe abfallen sieht, liegt in der Natur der Sache.

Das Movens aber in den Livländischen Bewegungen ist revolutionären Charakters. „Du sollst im Schweiß Deines Angesichts Dein Brod verdienen,“ das muß, wer von Gottes Gnaden im Reiche etwas ist, als des Staates Grundlage vertheidigen. Seit dem Augenblicke aber, daß dem Volke, welches allgemach ein besitzliches hätte werden können in vermehrtem Fleiße, und in einzelnen Gliedern schon ein solches ward \*\*), und dem von Seiten derer, die die Macht haben, nur noch Erleichterungen, um zu dieser Frucht des Fleißes zu gelangen, zu bieten waren, seit dem Augenblicke, da diesem Volke in den Sinn gestellt ward, es könne wohl die Barbarei des Faustrechts wieder ergreifen, oder der Völkerwanderung alle Cultur zerstörendem Barbarismus sich in die Arme werfen, und also — in der Fremde oder in der Heimath — nicht durch den von Gott geordneten Schweiß des Angesichts, sondern durch irgend eines Machthabers, des Kaisers oder der griechischen Kirche, Zauberwort, auf Kosten fremden Eigenthums besitzlich werden; seit dem Augenblicke ist der Funke der Revolution in's Volk geworfen. Und dieser ist im Anfange

\*) Wenn die 100,000 gut lutherisch gesinnten Scheingriechen, welche Gegenstand des gräßlich Bobzinsky'schen Berichtes sind, heutzutage nicht zum Martyrium herangezogen werden, so liegt das darin nur, daß die russische Staatsregierung ihnen gegenüber nicht den Muth ihrer eigenen Strafgesetze (Swod Sakonow, Bd. XIV u. XV) hat!

\*\*) Jetzt bereits mit 20 %, vgl. oben C, 2.

scheinbar ein klein Fünklein und Gefahr nur den unterdrückten Mächten der protestantischen Kirche und den Gutsbesitzern Livlands drohend; er wächst aber, und wird zu großem Feuer angezündet, so lange die griechische Kirche und die Staatsregierung ihn pflegen; aber das Feuer wirft sich, hat's das kleine Holz verzehrt, auf die größern Mächte, und gewaltiger wie verderbender als zuvor. Denn das revolutionäre Element, ohne rechtlichen Erwerb zu etwas zu kommen, ist jeder Macht und jedem Leben zerstörend. Das muß festgehalten werden bei jeder Berathung über Veränderungen der livländischen Verhältnisse; und wenn die Diener der Kirche um so eifriger den Bedürfnissen der Gemeinde nachzukommen suchen, und die Ritterschaft die Möglichkeit zum festen Besitze zu kommen, überall dem Fleiße näher rückt, so dürfen wir nicht meinen, daß darum der revolutionäre Funke im Volke erlöschen werde. Den kann nur die Macht ersticken, die ihn angezündet, und auch sehr schwer; wir aber, ob die Ruhe hergestellt wird, oder nicht, haben das Unsere gethan, wenn wir vor Gott, Welt und unserm Gewissen unsere Pflicht gethan. Mehr können wir nicht, und mehr sollen wir nicht wollen, damit wir nicht Unrecht thun. Ist es nicht thöricht zu meinen, es thue nur Noth, dem Hunger entgegen zu treten, weil dann dies Jahr das Volk sich zur Ruhe geben werde? Denn, ob es auch wahr wäre, daß Brot momentan die Ruhe herstellen wird, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß, während der Brotnoth, die revolutionäre Verkündigung von nicht erworbenem Landbesitze das Volk verführte, nicht nach Brot den Glauben wegzuworfen, sondern nach dem Besitze des Landes ohne Schweiß; — und daß also dieser selbe Anklang auch bei andern Mißstimmungen und Unglücksfällen im Volke wieder dem Versucher entgegengetreten \*) wird: radikal also von uns nichts geschehen wäre. Wäre es aber auch nicht eben so thöricht, zu wädhnen, man müsse dem Volke zu nicht durch Fleiß erworbenem Besitze verhelfen, um radikal es zu heilen? Denn das hieße doch nur, den revolutionären Grundsatz: ich will ohne Schweiß und Recht fremdes Eigenthum in Besitz nehmen, vor dem Volke anerkennen und ihn größer

\*) Entgegenkommen? — Wir drucken diese Denkschrift, deren Verfasser, beiläufig, keiner der baltischen Ritterschaften angehört, nach einer hie und da fehlerhaften Abschrift ab!

ziehen, also daß der Bauer nächstertags mit dem ihm geschenkten Lande und Gehorche \*) nicht mehr zufrieden bliebe, bald, wie in Kopfoth \*\*), alle Hofsländer, des Herrn Kock und Weib für sich verlangte. Dasselbe wäre im Kirchlichen zu befürchten, wenn wir den einzelnen, jetzt zum Fischen im Trüben sich ansthuenden Stimmen Herrnhuts Raum und Recht geben wollten. Die erste Bewegung von Herrnhutern in Riga im März 1845 war eine für sich bestehende demonstrative, die bald verklang. Nachher ist, wenigstens in Lettland \*\*\*), das mir bekannt ist, in den Bewegungen der Herrnhutismms ganz außerhalb dem Spiele gewesen. Es traten Leute über in Masse aus nicht herrnhutischen Gemeinden und ebenso aus herrnhutischen; es blieben Gemeinden rein, wo kein Herrnhuter je gewesen und wo die Herrnhuter ganz unterdrückt werden †), und eben so, wo sie noch in voller Macht herrschen; es blieben Gemeinden treu, wo Schöfel=Pastoren waren, und liefen Gemeinden, wo gute Pastoren waren; eben so, wie von guten Herren Bauern liefen und unter ganz schlechten Herren Bauern zu Hause blieben. Es hieß einmal nur: Land und Frohnlosigkeit! ††) — nicht harter Herr, oder schlechter Pastor, oder Herrnhu-

---

\*) Normirte Arbeitspacht, vulgo „Frohne“, jetzt in sämmtlichen Ostprovinzen abollirt.

\*\*) Gut des verstorbenen Landraths v. Brasch bei Dorpat.

\*\*\*) Dertliche Bezeichnung für das südliche, von Letten bewohnte Livland.

†) Vgl. u. S. 93 Anmerkung.

††) Hier ist der Ort zu bemerken, daß auch keineswegs blos Frohnbauern, sondern nicht minder Geldpächter sich zur griechisch-orthodoxen Kirche anschreiben und salben ließen. Wolte man aber glauben, hier sei es eben die Sehnsucht nach Grundeigenthum gewesen, welche das movens abgab, so trifft auch das nicht zu; denn als um 1859 russische Agenten die Verlockung des livländischen Landvolkes zur Auswanderung nach Rußland („Samara=Schwindel“) abermals in ein völlig carbonarisch=organisirtes System gebracht hatten, da ließ sich z. B. ein bäuerlicher Grundeigenthümer eines im Dorpat'schen belegenen Gutes beschwagen, das seinem Herrn spottwohlfeil abgekauft Bauergut — er erhielt nehmlich beim Verkaufe eine Advance von 2000 Rubel S.M. — loszuschlagen, um den Erlös in eine natürlich mit seinem Ruine endigenden Samara=Fahrt zu stecken; Beweises genug, welch' „kräftige Irrthümer“ russischerseits angewendet werden, um die socialen Zustände Livlands zu zerrütten! — Um aber nochmals auf den Uebertritt zur griechischen Kirche zurückzukommen, so fand derselbe mit am stärksten in Gemeinden der Kronsgüter

ter-Beschränkung. Diese letzten Aeußerungen traten überall nur hervor, wo schon die Leute betrogen und gefirmelt worden und gelernt hatten, in solchen Klagen das eigentliche Movens zu verdecken; und wenn in neuester Zeit vielleicht in Livland (was ich nicht weiß) ebenso wie hier in Petersburg, man erklärt, aus Herrnhut sei für uns das Heil zu erwarten, und man damit dem Lutherthum in's Angesicht speit, so muß das eben nur für das Handwerk des Fischens im Trüben angesehen werden, und für das listige Uebergreifen über den rechtlichen und allein nur gesunden Bestand unserer Kirche. „Wo das Aas ist, sammeln sich die Raben.“ Schade nur um diese Verbindung Herrnhuts mit denen, die Revolution in ein ruhig Land gebracht!

Was hätten wir also zu thun, um nicht auf die Besitzer, oder die Kirche die Schuld selbst zu legen, die nur den Revolutions-Männern (wer und wo sie auch seien) gehört, um doch von unserer Seite dem Gewissen Genüge zu leisten?

- 1) Die Erklärung muß von vornan fest stehen bleiben, was das Volk bewegt; und was daher, auch zur gesunden Fortentwicklung der ökonomischen und kirchlichen Verhältnisse, wird beschloffen werden, daß das um des Gewissens willen geschehe, nicht in der Hoffnung, zu beschwichtigen, was von außen her über uns gekommen;
- 2) in Bezug auf das Lockende im Landbesitze für den Bauern und das Drückende in dem Gedanken der Frohn, die Möglichkeit der Pacht, Erbpacht und des Kaufs überall dem Fleiße zu eröffnen und zu erleichtern;
- 3) in Bezug auf die Kirche das Beliebte und Heilsame der Herrnhuter neben dem Schädlichen ihres Einflusses, und namentlich des Einflusses der Variabildung durch das System der Aussonderung der besten Gemeindeglieder in eine auf sich selbst sich beschränkende ecclesiola, wodurch das Salz aus der Gemeinde ausgefondert wird, und die nicht zur ecclesiola Gehörigen ganz versinken, nicht zu übersehen, und in einer guten Aeltesten-Versfassung und Bethausbesorgung unter kirchlicher

---

statt. Sollte also „Bedrückung“ daran schuld gewesen sein, so müßte hier die hohe Krone selbst die Hauptbedrückerin gewesen sein!

Leitung, die Besorgung der Gemeinde rein lutherisch zu verbessern.

## 2. Pro Memoria

des

weiland Livländischen Landraths, Hofgerichtspräsidenten  
und Präses des Evang.=luther. Provincial=Konsistorii  
Reinhold Johann Ludwig Samson  
von Himmelstierna.

September 1845.

P. M.

Seit fast drei Jahrhunderten ist Livland der völligen Religionsfreiheit nach der Augsburgerischen Confession in den verschiedenen Unterwerfungs=Verträgen versichert worden. Die letzte vertragsmäßige Urkunde hierüber enthält der Nystädter Friedensschluß vom 30. Aug. 1721, woselbst es, übereinstimmend mit der Capitulation vom 4. Juli 1710, im Art. 10 ausdrücklich heißt: „Es soll auch in solchen cedirten Ländern (Liv= u. Ehstland) kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen= und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge.“

Es gehört hier nicht zur Sache, zu erörtern, ob unter obgedachten Umständen die Augsburgerische Confession in Livland die herrschende, oder die nur geduldete Kirche bilde. Allein ganz unstreitig ist es, daß nach den klaren Worten des Art. 10 im Nystädter Friedensschlusse die protestantische Lehre mit der griechisch=russischen zum mindesten gleiche Rechte zu genießen hat.

Solche Parität der Rechte hat sich auch in früheren Zeiten die Provinz nach den ihr vertragsmäßig ertheilten Zusicherungen mit schuldigem Danke zu erfreuen gehabt. Die erste Beschränkung jedoch erfuhr sie durch den Befehl, daß bei gemischten Ehen, wo nämlich

der eine Theil protestantischer, der andere griechisch=russischer Confession ist, jedenfalls die Kinder der letztern zugezählt und als Glieder derselben getauft werden sollen.

So strenger Geltung man auch diesem Befehl unterwarf, und wie offenbar auch dieser Eingriff in die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit war, so ertrug man dennoch duldbend, wenn auch nicht schweigend diesen Zwang. Er traf nur Einzelne. Auf das Ganze war er um so weniger drückend oder bedrohlich, als nach dem Allerh. bestät. Reichstagsbeschlusse (publicirt im Seuatsukas vom 31. Jan. 1828 und wieder aufgenommen in § 25 des Kirchengesetzes vom 28. Dec. 1832), in den Ostseeprovinzen die unehelichen Kinder protestantischer Mütter auf deren Glauben getauft werden dürfen, von welcher Confession auch der Vater sei.

Vor wenigen Jahren sah man also noch die Nothwendigkeit einer solchen Religionsduldung ein.

Diese ruhige Lage der Dinge änderte sich jedoch, als im Jahre 1841 zuerst der zerstörende Geist der Propaganda sich zu regen begann. Die Drangsale dieses verhängnißvollen Jahres sind in noch zu frischem Andenken, und die Ergebnisse desselben in noch zu beklagenswerther Erinnerung, als daß es hier nicht an der bloßen Erwähnung genügen sollte, wie schon damals geheime Umtriebe das durch Mißwachs und Noth gedrückte Landvolk zu bethören und unter Vorspiegelung von irdischen Vortheilen zum Uebertritt zur griechisch=russischen Kirche zu verlocken suchten.

Die ebenso blinde als getäuschte Menge kam indeß nach mancher bitteren Erfahrung zur Besinnung, als der damalige Bischof Trinarch entfernt wurde und militairische Gewalt Ordnung geschafft hatte.

Zu Anfang dieses Jahres 1845 hatte Trinarch's Nachfolger, Filaret, sein hiesiges Terrain kennen gelernt, und man muß gestehen, daß er, unterstützt von der ihm untergeordneten Geistlichkeit und ihren Agenten, im Laufe von wenigen Monaten die vorwaltenden Umstände auf das Trefflichste ausgebeutet habe.

Mit Gewißheit kann man nämlich annehmen, daß die zu Ende des vorigen oder zu Anfang des laufenden Jahres höhern Orts ergangenen Befehle, wegen Beschränkung der Betversammlungen in der herrnhutischen Brüdergemeinde, den ersten Anlaß zu offenkundigen Angriffen gaben. Einige, der Zahl nach nicht bedeutende,

Glieder der Brüdergemeinde niedern Standes hofften unter dem Schutze der griechisch-russischen Kirche den beschränkenden Maßregeln \*) zu entgehen, welche ihren Betversammlungen und freien Vorträgen in den Bethäusern vorgeschrieben worden waren. Sie stellten in dieser Vermeinung Vollmachten zu Bittschriften an den Bischof aus, — Vollmachten, die, russisch abgefaßt, ihnen unverständlich waren, und nur die Bitte enthalten sollten, daß sie ihre herrnhutischen Betversammlungen nach gewohnter Weise in den russischen Kirchen abhalten dürfen; bald aber erwies sich, daß diese Vollmachten untergeschoben waren, indem sie die unummundene Erklärung enthielten, zu der griechisch-russischen Kirche übergehen zu wollen, und die Bitte um menschenfreundliche Verwendung, daß ihnen, als Couvertirten, eine eigene russische Kirche eingerichtet werde, in welcher ihnen der russische Gottesdienst in der Volkssprache administriert würde.

Diese Bittsteller waren ausschließlich Letten aus der Riga'schen Einwohnerschaft; als Agenten aber erwiesen sich schon damals und in gleichem Geiste auch später vollkommen reprobirte Leute niedern Standes, ein Karl Ernst, verabschiedeter Untermilitair und Barbier hiesigen Ortes; ein Ballod, den die Brüdergemeinde aus ihrer Genossenschaft verstoßen müssen; ein Michailow, aus dem Gute Alt-Pebalg, dem Criminal-Gerichte verfallen und ungeweihter Priester der griechisch-russischen Kirche. \*\*)

Der ehemalige General-Gouverneur, Baron von der Pahlen, sah sich veranlaßt, dieser Angelegenheit wegen Sr. Kaiserli-

\*) Diese „beschränkenden Maßregeln“ sind dem Herausgeber nicht näher bekannt geworden; doch dürften sie schwerlich die Grenzen administrativer Handhabung des bezüglich gesetzlichen Versammlungsrechtes überschritten haben.

\*\*) „Aus ganz zuverlässiger Quelle (General-Adjutant L.)“, so lesen wir in Samson's Tagebuche v. 25. März a. St. 1846, „erfuhr ich heute zweierlei. Als nach beendigter Audienz Sr. Kaiserliche Majestät gegen die zurückgebliebene Umgebung geäußert: „„Die Gutsbesitzer in Livland bedrücken die Uebergetretenen und lassen sie den Uebertritt entgelten,““ habe der Thronfolger das Wort genommen und erklärt: „„Das sei durchaus nicht der Fall; nur die Verbreiter falscher Gerüchte, welche das Landvolk aufregen und irre leiten, wären dem Gerichte überliefert worden.““ Und als die Rede auf den zum Popen kreirten Spigbuben Michailow in Pebalg gekommen, habe der Thronfolger laut und aufgereggt ausgerufen: „„Voilà un de nos apôtres!““ (Vgl. Livl. Beitr. I, 1, E, 1. S. 88.

chen Majestät zu unterlegen. Die Allerhöchste Verfügung lautete: „Daß der freiwillige erklärte Wunsch zur Vereinigung mit der griechisch-russischen Kirche nicht verweigert werden dürfe; dazu aber die Einrichtung einer besondern Kirche weder erforderlich noch zu gestatten sei, weil der rechtgläubige Gottesdienst in allen Sprachen abgehalten werden könne; und daß der Wunsch zur griechisch-russischen Kirche überzugehen, nicht laut Vollmacht, sondern von jedem Einzelnen persönlich zu erklären sei.“ —

Diese Allerhöchste Verfügung erging im März dieses Jahres. In Uebereinstimmung mit den bekannten Reichsgesetzen macht sie die freiwillige persönlich abzugebende Erklärung des Wunsches, mit der griechisch-russischen Kirche sich zu vereinigen, zur Grundbedingung des Uebertritts. Ein solcher freier Wille des Einzelnen kann aber nur aus religiöser Ueberzeugung hervorgehen.

Es liegt nicht nur im Geiste des Protestantismus, sondern es macht auch seinen wesentlichsten Charakter aus, daß aller Gewissenszwang entfernt und Niemandes religiöser Ueberzeugung irgend zu nahe getreten werde. Auch legt die protestantische Kirche keinen Werth auf die Anzahl ihrer Bekenner; sie erachtet sich nur festgegründet und stark in dem religiösen Eifer derselben, und vermisst in ihrem Schooße nicht den, der gleichgültig und lau für jedes Glaubensbekenntniß, zu dem einen ebenso unbedachtsam greift, als er leichtfertig das andere verläßt.

Wenn also die protestantische Kirche sieht, daß im Laufe so weniger Monate fast die ganze Provinz von dem Schwindel des Uebertritts ergriffen worden ist: so könnte sie in religiöser Beziehung mit Ruhe die betreffenden Vorgänge in das Gewissen derer stellen, die sich ohne weiteres Nachdenken zum Uebertritt verleiten lassen, oder diese Verblendung nutzen und die Verblendeten verlocken. Wenn sie aber zugleich sehen muß, daß der eine Theil in seiner Verlockung ebenso scham- und gewissenlos, als der andere Theil in seiner Verblendung thöricht und gedankenlos ist: so hat sie unter den gegebenen Umständen wohl die Befugniß, zu fragen: „ob und mit welchem Rechte ihre Bekenner ihr abtrünnig gemacht werden?“

Nach dem Gesetze soll der Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche freiwillig, d. h. aus religiöser Ueberzeugung, aber nach

dem § 25 des geistlichen Ustaws \*) allem zuvor aus dem Unterricht in den Lehren der griechisch-russischen Kirche hervorgehen.

Wie geschieht's nun, daß Bauern, die weder eine Ehle russisch verstehen, noch je in einer russischen Kirche gewesen sind oder daselbst dem Gottesdienste beigewohnt haben, geschweige denn irgend eine Kenntniß von den Lehren dieser Kirche besitzen; daß Bauern, die, wie die Letten und Esten, bekanntlich eine alte, eingewurzelte Abneigung gegen die Russen \*\*) haben, und die sie sonst überall fern von sich zu halten suchen, — wie geschieht es, daß sie schaarenweise sich zu ihnen drängen und zunächst durch gleiche Religion sich mit ihnen zu verschwisteru trachten? Wie kommt es, daß sie, uneingedenk der geistlichen Lehre, in der sie unterrichtet und aufgewachsen sind, und gleichgültig gegen ihre alte nächste Heimath und Familienglieder, sich von allem, was ihnen das Liebste war, lossagen und einem Wahne anhangen, der ebenso allgemein verbreitet, als in sich selbst gestalt- und inhaltslos ist?

In der allgemeinen \*\*\*) Verbreitung dieses Wahnes liegt der sprechendste und sicherste Beweis von den mißbräuchlichsten Mitteln, deren man sich bedient, um das Landvolk zu berücken.

Von dem einen Ende der Provinz zum andern heißt es: „Man müsse sich bei dem Bischof oder einem seiner Geistlichen anschreiben lassen zum Uebertritt, um eigenthümliches Land vom Kaiser, Befreiung von der Kopfsteuer und der Rekrutenpflicht und sonstigen Abgaben, Loszählung von aller Leistung für den Gutsherrn, Erlaß der Predigergebühren zc. zu erhalten.“ Manche drängen sich nur zum Anschreiben, in der Meinung, dadurch allein jener Vortheile theilhaftig zu werden; Manche dagegen verbinden damit die Vorstellung, daß der gleichzeitige Uebertritt zur griechisch-

\*) D. h. Verordnung, Statut.

\*\*) Ein ehstländischer Pastor und Propst hat dem Herausgeber 1857 folgende eigene Amtserfahrung mitgetheilt: Die ehstnischen Beamten einer Gutsgemeinde seines Kirchspiels hätten ihn einst gebeten, sich für Ausweisung einer läderlichen Weibsperson zu verwenden; um ihm aber den Grad ihrer Läderlichkeit zu veranschaulichen, hätten sie ihm gesagt, sie halte es mit Jedem: „olgo ūkhe silmaga pois, olgo koer, olgo — Jummal parrago — wenne-laäne!“ D. h. zu Deutsch: „sei es ein einäugiger Junge, sei es ein Hund, sei es — Gott bessere es — ein Russe!“

\*) — nur an den polizeilichen Grenzen Ehstlands und Kurlands hat machenden — (vgl. v. D und u. E, 3, Anmerkungen)!

russischen Kirche zwar unerlässlich sei, derselbe sie aber nicht hindere, nach wie vor sich zu der protestantischen Kirche zu halten.

Diese irrigen Vorstellungen haben sich anfänglich in der Umgegend von Riga, die der Propaganda die nächste war, verbreitet; allgemeiner wurden sie in den unfruchtbaren Gegenden des Wenden'schen und Werro'schen Kreises, weil dort der größere Nothstand desto bereitwilliger das bethörte Landvolk zu ausschweifenden Hoffnungen verlockte; und allmählig beginnt der Schwindel auch die seither ruhigen Kreise von Dorpat und Fellin zu ergreifen.

Was zu der Beförderung aller vorhandenen Zermürfnisse hauptsächlich beiträgt, ist, daß — so auffallend auch die Verstöße und Eingriffe von Seiten der russischen Geistlichen und ihrer Agenten waren — dennoch bis auf den heutigen Tag Niemand derselben zur Verantwortung und Strafe gezogen worden ist, sondern seither immer Straflosigkeit und Schutz \*) gefunden hat. Natürlich muß dies das bethörte Landvolk in seinem Wahn bestärken und seinem angeborenen Mißtrauen gegen seinen Gutsherrn und selbst gegen seinen Prediger, den er in der Sache gleich jenem theilhaftig glaubt, nur zu reichliche Nahrung geben.

Es würde zu weit führen, wenn ich in dieser Beziehung in alle Einzelheiten eingehen, oder gar mich darauf stützen wollte, was bis jetzt noch auf bloßem Gerüchte beruht. Indes will ich durch einige actenmäßige Thatsachen das eben Gesagte in Gewißheit setzen.

1. \*\*) Die aus dem Gute Uexküll bei Riga gebürtige Magd Dahrte war zu Ende des Mai d. J. mit ihrer Mutter zur Stadt gekommen, um sich hierselbst zum Dienen aufnehmen zu lassen. Bei einem gewissen Engowin in der Moskan'schen Vorstadt abgetreten, erbietet sich derselbe, für ihre Anschreibung bei der Stadt Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke übergiebt er sie einem Unbekannten, der sie, wider Wissen und Willen, in die Wohnung des Bischofs führt, wo ihr und ihrer Mutter eine Schrift vorgelegt wird, die sie mit Kreuzen unterzeichnen müssen. Hierauf werden sie sofort nach dem Ritus der griechisch-russischen Kirche auf-

\*) Und dabei ist es auch noch weitere 23 Jahre lang geblieben, vgl. den empörenden Fall (1865—1867) mit dem Salis'schen Popen Deknis, L. B. I, 1 und 3!

\*\*) Aus den Akten des Livl. Prov. Consistoriums.

genommen. Als sie Tags darauf, von dem ersten betäubenden Schreck erholt, wieder erscheinen und erklären, keinen Falls ihren bisherigen Glauben aufgeben zu wollen, werden sie mit der Erklärung abgewiesen, daß sie für immer der griechisch-russischen Kirche einverleibt seien und sich zu derselben halten müssen.

Mit dieser Anzeige wandte sich die Magd Dahrte an das Consistorium und bat, sich ihrer anzunehmen und bewirken zu wollen, daß sie bei der lutherischen Kirche verbleiben dürfe. Das Consistorium nahm hieraus Veranlassung, das Verhörprotokoll dem Herrn General-Gouverneur, mit der Bitte um weitere Verfügung, zu unterlegen. Es berief sich hierbei unter anderm auf den § 25 des geistlichen Ustaws (Ustaw duchownych konsistorii) vom 27. März 1841, nach welchem Andersgläubige, welche zur griechisch-russischen Kirche überzugehen wünschen, allem zuvor (pròschde wsegò) von dem griechischen Geistlichen in den Lehren der rechtgläubigen Kirche unterrichtet und befestigt werden sollen u. s. w. Unter dem 2. Juli 1845 Nr. 61 erhielt jedoch von dem General-Gouverneur das Consistorium die Eröffnung: „Daß in Betracht des schon erfolgten Uebertritts der Magd Dahrte und ihrer Mutter das Consistorium zu einer betreffenden Untersuchung nicht berechtigt gewesen, und da beide schon übergetreten waren, deren Klage um so weniger anzunehmen gehabt hätte, als die Erörterung über die Gesetzmäßigkeit oder Widergesetzmäßigkeit der Aufnahme zur rechtgläubigen Kirche nur der dazu competenten Obrigkeit zugestanden.“ Diese Eröffnung schließt mit der Bemerkung: „Daß das Consistorium sich in Zukunft einer Einmischung in nicht zu seinem Ressort gehörende Angelegenheiten um so mehr zu enthalten habe, als dessen hier beobachtetes Verfahren im Sinne des Band XIV, Theil IV, Art. 97 des Swod der Gesetze als Hinderung des Wunsches zum Uebertritt anzusehen sei, sondern auch nach Band XV, Art. 199 des Swod der Criminal-Gesetze als Abwendigmachung von der rechtgläubigen Kirche eines ihr einverlebten Individuums betrachtet werden könne.“ — Mit Recht fragt man: ob und warum der zu weiterer Verfügung unterlegte Vorfall gar keiner Untersuchung zu unterziehen war? und ob namentlich die eingeklagte offenbare Verletzung des § 25 des geistlichen Ustaws von 1841 gar keine Erörterung verdiente? Ueberdies hatte das Consistorium die Magd Dahrte und ihre Mutter fei-

neswegs zur lutherischen Kirche zurückreclamirt, sondern nur den eingeklagten Unfug angezeigt und um betreffende Verfügung gebeten.

2. \*) Heimlich nach Werro geeilt, meldeten sich 24 Bauern von dem Gute Rogostusky bei dem damaligen russischen Geistlichen Mitoffsky zum Uebertritt und wurden an dem nämlichen Tage, Nachmittags, in der russischen Kirche bei offenen \*\*) Thüren sogleich gesalbt und übergeführt. Bei ihrer Rückkehr entstand in den Familien der plötzlich Uebergeführten Zornwüth und Wehklage, da die Weiber mit ihren Kindern diesen Schritt beweinten und die Convertirten ihn selbst beklagten. Welchen Begriff diese Leute selbst sich von ihrem Beginnen machten, erhellt nur zu deutlich daraus, daß einer derselben, der Wirth Worsti Fahn Kund wenige Tage darnach, nämlich am 22. Juli, sich wieder bei dem Pastor Hollmann zur Communion meldete, von demselben abgewiesen, in Thränen der Reue ausbrach und seine Verführung und Uebereilung in Gegenwart der erschütterten Gemeinde laut be-

\*) Aus dem Berichte des Raugé'schen Pastors Hollmann vom 7. August 1845.

\*\*) Zuweilen wurden aber auch während der Salbung die Kirchen-Thüren geschlossen, und, damit nicht etwa Einer oder der Andere noch in der eifsten Stunde sich zurückziehe, Niemand hinausgelassen, bis auch der Letzte „abgesalbt“ wäre. Vgl. die Akten des Pernaui'schen Landgerichts, in, großentheils von dem Herausgeber (1842—56 Assessor bei jener Behörde), persönlich dirigirten Untersuchungssachen wider den schon in der ersten Hälfte der 50er Jahre des Abfalls von der griechisch-orthodoxen bezichtigten Ehsten Jürri Patzig, eines Ehrenmannes im Bauernkittel von erhebender Glaubenskraft. Wenn nicht auch diese, wie viele andere allzu skandalöse Akten (z. B. des Fellinischen Ordnungsgerichts, in dessen Archive, gegen Ende des Golowin'schen Regiments, ein Hauptwerkzeug desselben, Tolstoy — Graf? —, hinter dem Rücken der Behördenglieder, trotz allen Gegenvorstellungen des, wenn wir nicht irren, noch jetzt dasselbe Amt bekleidenden Notar's, Herrn Albert Eckardt, an den, für die russische Regierung und russ. Geistlichkeit kompromittirendsten Akten eine förmliche Razzia ausführte) den örtlichen Archiven entzogen und unsichtbar gemacht worden, so könnten sie den prächtigsten Stoff zu einer kirchen- und kulturgeschichtlichen Criminal-Novelle abgeben, um so mehr, als von den beiden der Untersuchung als Delegirte zugeordneten griechisch-orthodoxen Popen, der Eine, der s. g. „Propst“ Jellinsky später an dem, unter den russischen Popen s. z. s. endemischen delirium tremens gestorben ist.

klagte. Daß aber auch hier nur falsche Gerüchte von irdischen Vortheilen die Leute irre geführt hatten, wird dadurch gewiß, daß sie — als der Herr General-Gouverneur am 4. Aug. d. J. die Gegend passirte — ihn nicht nur geradezu fragten: „Was sie nun für ihren Uebertritt bekommen würden“, sondern, daß auch — in vieler Zeugen Gegenwart — die Weiber der Convertirten vor ihm das Geschehene bejammerten und ihn um die Erlaubniß zum Rücktritt anflehten. Die unverantwortliche Verletzung des § 25 des geistlichen Ustaws, welche der russische Geistliche Mitoffsky sich bei dieser Gelegenheit zu Schulden kommen ließ, ist hier ebenso wenig als in anderen Fällen, weder von der weltlichen noch von der geistlichen Obrigkeit in Untersuchung und Strafe gezogen, also gut geheißten worden. Daher geschieht es, daß die Bauern auf die Belehrung, wie die Zusicherungen von irdischen Vortheilen, die sie durch den Uebertritt erlangen würden, eitel Betrug und Lüge sei, aus Einem Munde antworten: „Warum bestraft man denn die Betrüger und Lügner nicht?“

3. Die in Marienburg gleichzeitig stattgehabten Vorfälle beweisen auf das deutlichste, auf welche unverzeihliche Weise das Landvolk gemißbraucht und in seinem Irrwesen erhalten wird. Während der russische Geistliche Michailow\*\*), in Marienburg anwesend, um die zum Uebertritt Bereitwilligen zu verzeichnen, den zahlreichst versammelten Bauern auseinandersetzt, daß mit dem Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche nicht die mindesten irdischen Vortheile verbunden sind, predigt der ihn begleitende Agent Ballod im Krüge gerade das Gegentheil und versichert sein gläubiges Auditorium, daß die Uebergetretenen, wenn auch nicht auf der Stelle, so doch ehestens, aller der Vortheile theilhaftig werden würden, welche sie sich in Aussicht stellen. Herr von Vietinghoff\*), der Besitzer von Marienburg, ist Zeuge dieses treu- und ehrlosen Verfahrens gewesen und hat den Ballod dem Geistlichen Michailow\*\*\*) zur Verantwortung überliefert. Allein vergebens. Um so mehr bleiben die bethörten Leute bei der Ueberzeugung,

\*) „Voilà un de nos apôtres!“ Alexander II.

\*\*) Gegenwärtig Gouvernements-Adelamarschall, er, der „verfluchte Deutsche!“ — in dem von Civilisationskräften strotzenden russischen und rechtgläubigen Pleskau!

\*\*\*) „Voilà nn de nos apôtres!“ Alexander II.

daß man ihnen die versprochenen Vortheile gewähren werde, und geben sich der Bertröstung hin, daß, wenn diese Vortheile auch nicht auf der Stelle ihnen zu Theil werden, sie doch späterhin ihr Gutes erfahren würden, sobald sie nur den Glauben angenommen hätten, zu dem sich der Kaiser selbst bekennt.

4. Den größten, wenn auch geheimsten Antheil an den beklagenswerthen Wirren, hat der bei dem Herrn General-Gouverneur angestellte Kollegienrath Bürger. Als der Herr General-Gouverneur verfügt hatte, daß bis zum 1. Sept. d. J. alle Anschreibungen und Meldungen zum Uebertritt eingestellt werden sollen, damit der Bauer über dem Hin- und Herlaufen in der wichtigen Jahreszeit zu eigenem Nachtheile nicht seine Feldarbeit und Wirthschaft versäume, unterstand sich der Kollegienrath Bürger dennoch, dem Verbot zuwider und ohne alle Legitimation in Werro mit Hülfe des dasigen Geistlichen eine bedeutende Anzahl Bauern zu verzeichnen.

Alle Remonstrationen des Ordnungsrichters \*) v. Engelhardt waren fruchtlos, wie aus dem umständlichen Berichte desselben hervorgeht; die Anschreibungen fanden ungescheutesten Fortgang, und die Bemühungen des Herrn Ordnungsrichters, das vorschriftwidrige Verfahren in die gesetzlichen Schranken zurückzuführen, hatten nur eine verweisliche Bemerkung von Seiten des General-Gouverneurs zur Folge. Ich enthalte mich sowohl hier, als in Ansehung der Marienburg'schen Vorfälle, des näheren Details, da dasselbe aus betreffenden und wahrscheinlich schon bereits mitgetheilten Actenstücken hinlänglich bekannt ist. Allein zu erwähnen bleibt, daß gedachter Kollegienrath Bürger aus eigener Machtvollkommenheit und ohne alle Legitimation, bald hier, bald da einseitige Verhöre und Untersuchungen anstellt, wie z. B. auf dem Gute Loddiger und auf dem Gute Waidau; dort am 20. Juli darüber, ob Loddiger'sche Bauern und namentlich welche? zur griechisch-russischen Kirche übergegangen seien, ob noch Andere überzugehen Willens wären, ob der Ortsprediger von der Kanzel gegen den Uebertritt gepredigt habe u. s. w.; hier in Waidau, ob der dor-

\*) Entsprechend dem preussischen Landrath. Zum Amte eines Ordnungsrichters werden, wie zu den meisten livländischen Wahlämtern, von der Ritterschaft des Kreises zwei Kandidaten präsentirt, deren einen die Regierung zu beständigen hat.

tige Bauer Bertul Appit von der Gutsverwaltung an dem Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche verhindert und unter diesem Vorwande von der Gutsverwaltung gestraft worden sei.

5. In der Gegend von Mitau hatte ein Pächter, Namens Fedor — glaublich aus dem Bauernstande — sich auch ein Gewerbe aus dem Befehrunsgeschäfte, unter Vorspiegelung von allerlei irdischen Vortheilen, gemacht, nachdem er selbst, wie verlauten will, von dem lutherischen Glauben abfallend, zur griechisch-russischen Kirche übergegangen ist. Es sind namhafte Zeugen über seine Umtriebe vorhanden und die Sache steht bei dem Ordnungsgericht in Riga in Untersuchung. Ob aber die Untersuchung zu irgend einem Resultate führen werde, steht dahin, da aus unbekanntem Ursachen die Vereidigung der Zeugen obrigkeitlich untersagt worden ist.

Diese Fälle mögen beispielsweise darthun, welchen Gang die Angelegenheiten nehmen, sobald es darauf ankommt, das unwissende und bethörte Landvolk zu dem Uebertritt zu verlocken und wie wenig auf die Ergründung der reinen Wahrheit zu rechnen ist. Um jedoch gerecht zu sein und die gegenwärtige Lage der Dinge vollständig nachzuweisen, ist noch Folgendes nachzuholen:

Obgleich die Bauerverordnung von 1819 die gemessenste Vorschrift enthält, daß kein Bauergemeindeglied ohne Legitimation von Seiten der Gutsverwaltung sich aus seiner Gemeinde entfernen darf, so wurde dennoch, ebenso wie im Jahre 1841, nach keiner Legitimation gefragt, wenn zu Lande die Wege und in der Stadt die Straßen von Bauern wimmelten, welche nach Riga zogen, um sich bei dem Bischof anschreiben zu lassen, und ihren Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche zu erklären. Desto geheimer und wirksamer mußten die sträflichen Umtriebe der russischen Geistlichen und ihrer Agenten sein. Das Land war voll von Agitatoren und Agitirten, wiewohl zur Ehre des Landvolks gesagt werden muß, daß in Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, sich nirgends Widerspenstigkeit und offenbare Auflehnung, sondern hier und da nur gelegentlich ein vermessenenes Wort kundgab. Zu diesen regellosen Wanderungen kam noch hinzu, daß, wenn einmal eine Untersuchung nicht vermieden werden konnte, dieselbe, einseitig von der Polizei oder dem Kollegienrath Bür-

ger geführt und dem ordentlichen Richter entzogen\*), meistens zu keinem und wohl nie zu einem erschöpfenden Resultat führte.

So wie der Herr Generalgouverneur unverkennbar in wohlmeinender Absicht alles Anschreiben und Uebertreten unter dem 21. Jul. c. bis zum 1. Sept. d. J. sistirte\*\*), ebenso hat derselbe nach der Zeit Verordnungen erlassen, welche sichtlich die Herstellung der nöthigen Ordnung und Ruhe beabsichtigen und von welchen nur zu wünschen ist, daß sie ihres wohlgemeinten Zweckes nicht verfehlen mögen.

Unter dem 21. Aug. d. J. nämlich ist sämmtlichen Kirchspielsrichtern, ingleichen den Ordnungsgerichten von der Oberverwaltung vorgeschrieben worden:

1) daß, obzwar jedem Bauer der Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche nach seinem Wunsche erlaubt sei, dennoch zu diesem Behuf erforderlich ist, daß jeder von ihnen für die Zeit seiner Entfernung vom Gute, zu diesem Zweck mit einer Legitimation von seiner Gutsverwaltung versehen werde;

2) daß jeder zu diesem Behuf sich an die seinem Wohnorte zunächst belegene orthodoxe Kirche wenden solle; nämlich die Bauerschaft der näher an Riga liegenden Kirchspiele in Riga; die Bauerschaften der näher an Lemsal, Pernan und Wenden liegenden Kirchspiele an die orthodoxen Priester einer dieser Städte; diejenigen Bauerschaften aber, welche näher zu dem Priester der Dörptschen, Werroschen oder Rappinschen Kirche wohnen, an einen dieser Priester; und endlich die Bauerschaften, welche in den näher zu Marienburg liegenden Kirchspielen sowohl des Walkschen als Wendenschen und Werroschen Ordnungsgerichtsbezirks wohnen, in Marienburg, wo gegenwärtig eine bewegliche orthodoxe Kirche eingerichtet werde. Außerdem sei es Jedermann erlaubt, auch dorthin

\*) Also damals, wie noch 1867 in dem Deksnis'schen Falle (L. B. I, 3).

\*\*) Merkwürdig, daß dazu die Verfügung der geistlichen Obrigkeit (die als solche bisher unbekannt war) gleichsam erbeten worden zu sein scheint; denn es heißt im Eingange der an die Kirchspielsrichter ergangenen Circularvorschrift: „Die Erwägung, daß bei der gegenwärtigen Zeit dringender Feldarbeiten die Bauern sich nicht von ihrer Wirthschaft entfernen dürfen, hat die geistliche Obrigkeit der griechisch-russischen Kirche bewogen, die Annahme der mit dem Wunsche des Ueberganges zu dieser Kirche sich neu Meldenden bis zum 1sten September d. J. einzustellen.“

sich zu wenden, wo die Marienburgsche bewegliche Kirche sich befinden möge. Sollte aber Jemand wegen seiner anderweitigen Geschäfte entweder nach Riga oder in eine andere Stadt kommen, so solle es ihm ebenfalls erlaubt sein, sich wegen eines Uebertritts zur orthodoxen Kirche bei dem dasigen Ortspriester zu melden.

Zugleich seien die Gutsverwaltungen zu verpflichten, daß zu diesem Behuf nicht mehr als der zehnte Theil der in einem Gesinde oder auch auf dem ganzen Gute wohnenden Arbeitsseelen legitimirt werde, und hierauf von den Zurückgebliebenen nicht mehr als so viele von dem entlassenen zehnten Theile nach Hanse zurückgekehrt sein werden, damit so die Zahl der zu diesem Zwecke sich von ihrem Wohnsitze entfernenden Bauern jedesmal, wie oben erwähnt, nicht den zehnten Theil der Arbeitsseelen übersteige;

3) daß Niemand unter einem Vorwande die Erlaubniß und Legitimation zu solcher erbetenen Entfernung von Hause verwehrt, und eben so wenig der Bauer von dem Uebertritt zur orthodoxen Kirche abwendig gemacht, widrigenfalls die Contravenienten einer Verantwortung nach aller Strenge der Criminalgesetze verfallen; daher denn, wenn dieser Vorschrift zuwider eine Gutsverwaltung oder auch der Gutsbesitzer selbst sich's herausnehmen werde, eine solche von dem Bauer erbetene Erlaubniß zur Entfernung Behufs des Uebertritts zu verweigern, außer vorgedachter Verantwortung dem Bauer eine eigenmächtige Entfernung vom Hause nicht als Schuld angerechnet werden solle;

4) endlich, daß eben so wenig eine Verweigerung zur Entfernung vom Gute nach dem Orte, wo sich eine orthodoxe Kirche befindet, auch nicht einmal dann Statt finden dürfe, wenn ein Bauer, eines Verbrechens angeklagt, oder auch sogar dessen überführt, sich unter Arrest befindet, indem er solchen Falls unter Begleitung einer Wache zu dem Priester der orthodoxen Kirche abzufertigen sei.

Anfangs Sept. d. J. erging hierauf von dem Herrn Gen.=Gouverneur an die Ordnungsrichter eine zweite Ordre des Inhalts, daß — nachdem ihnen unter dem 21. Jul. c. vorgeschrieben worden, zur Ausmittelung derjenigen Subjecte, welche zum Nachtheil der griechisch=russischen Kirche unter dem Landvolk falsche Gerüchte verbreiten, als ob mit dem Uebergange zu derselben materielle Vortheile verbunden seien, die erforderlichen Untersuchungen

einzuleiten, in dieser Beziehung aber von der geistlichen Obrigkeit der griechisch-russischen Kirche nuumehr angezeigt worden, daß die Ordnungsrichter an einigen Orten ohne rechtfertigen Grund und vorhandenen Anlaß dergleichen Untersuchungen veranstalten, namentlich aber ganz ungehörig Leute zur Untersuchung ziehen, welche bereits der griechisch-russischen Kirche angehören oder ihren Wunsch zum Uebertritt geäußert haben, als ob diese die falschen Gerüchte ausgesprengt, während sie doch blos mit irgend Jemand über die griechisch-russische Kirche gesprochen, ohne gedachter materieller Vortheile zu erwähnen, — daß also deshalb künftig die Untersuchungen wegen Verbreitung vorbezeichneter falscher Gerüchte von den Ordnungsgerichten nur in Beisein des örtlichen Kreisfiskals bewerkstelligt, und jedesmal zu denselben Depntirte sowohl von Seiten der griechisch-russischen als auch der evangelisch-lutherischen Kirche hinzugezogen werden sollen. Gleichzeitig erhielt auch das Provinzialconsistorium die Aufforderung zu solcher Theilnahme an den Untersuchungen zu verpflichten.

Wenn auch durch vorstehende Bestimmungen den seitherigen Uebelständen einigermassen abgeholfen zu sein scheint: so bleibt es — abgesehen von der Beilung des Uebertritts in Ansehung der unter Arrest befindlichen überführten Verbrecher — dennoch auffallend, daß sie jene Untersuchungen durch namentliche Ausschließung derer, die etwa auf dem Wege der Verführung der griechisch-russischen Kirche gewonnen worden, so beschränkten, daß schwerlich irgend ein sicheres und befriedigendes Resultat derselben erlangt werden kann.

Ueberhaupt jedoch werden alle Untersuchungen über die Verbreitung falscher Gerüchte in vorgedachter Beziehung zu gar keinem Resultat führen. Denn von Natur mißtrauisch gegen Jeden, der dem Landvolk eine vernünftige Beurtheilung der Sache beibringen möchte, und verstockt gegen jede Belehrung, hängt dasselbe — wie es bei dem gemeinen Manne immer der Fall ist — desto gläubiger an dem, der es mit täuschenden Hoffnungen verlockt. Es sieht ihn als seinen Gnadenspender, als seinen Retter an. Wie weit es mit der Verblendung gekommen, und wie man fast an jeder Rückkehr zur Besonnenheit und Vernunft verzweifeln muß, ja, wie sehr aller desfallsigen Besserung, trotz erheuchelter Theilnahmlosigkeit, im Stillen von der andern Seite entgegengearbeitet wird, mag

folgender wörtlicher Auszug aus dem amtlichen Berichte des 4ten Kirchspielsgerichts Weudenschen Kreises vom 31. Aug. d. J. darthun. Es heißt daselbst: „. . . Als ein charakteristisches Symptom dieser Krankheit finde hier Statt, daß die Gemeinde des im Schujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Sermus — als ihr durch ihre Gutsverwaltung bekannt gemacht worden war, daß die griechische Geistlichkeit zu Riga bis zum 1sten Sept. keine Meldung zum Religionsübertritt annehmen werde, und daß von der Obrigkeit die Wanderungen nach Riga zu diesem Zwecke bis dahin untersagt seien, — in diesem Verbote nur eine hintergehende Machination erblickte, unter dem Beistande ihres Gemeindeggerichts auf der Stelle eine allgemeine Namensaufzeichnung veranstaltete und die angefertigte Liste, enthaltend gegen 380 Namen und versehen mit dem gemeindeggerichtlichen Siegel und der amtlichen Unterschrift sämmtlicher Gemeindebeamten, durch den Gemeinbeschreiber selbst eiligst nach Riga abfertigte, und bei der griechischen Geistlichkeit einreichen ließ, nachdem für diese Abgeordneten und die ihm beigegebene Begleitung zur Bestreitung der Reise- und Aufenthaltskosten eine allgemeine Beisteuer ausgeschrieben und eingesammelt worden war. Die von der heimgekehrten Deputation mitgebrachte Nachricht, daß die griechische Geistlichkeit die ihr überreichte Namensliste, im Widerspruche mit jener Publikation, nicht allein angenommen, sondern auch den Ange schriebenen verheißen lassen, zur förmlichen Taufe ehestens entweder nach Riga oder nach Wenden berufen werde oder auch durch abgeordnete Geistliche die Taufe an Ort und Stelle zu empfangen\*), war leider nicht geeignet, der Gemeinde ihre Zweifel wider die Aechtheit jener Bekanntmachung zu benehmen.“

Was helfen bei solchem Unglauben alle Befehle? Wie konnte der Allerhöchste Befehl — daß die Erklärung des freiwilligen Uebertritts nur von Einzelnen persönlich gemacht und entgegengenommen werden soll — auf solche Weise übertreten werden und der offenbare Ungehorsam Eingang bei der russischen Geistlichkeit finden? Wie die religiöse Ueberzeugnug plötzlich eine Masse von gegen 380 Menschen ergreifen? Wie die förmliche Auf-

---

\*) Hier ist offenbar die Form des Satzes durch den Abschreiber korrumpirt, wiewohl der Inhalt verständlich bleibt!

nahme durch die Taufe, dem § 25 des Geistlichen Ustaws zuwider, ohne allen vorhergegangenen Unterricht, zugesagt werden? — Das Kirchspielsgericht hat keine nähere Untersuchung dieses denkwürdigen Vorfalles veranlaßt. Und vielleicht mit Recht. Denn was würde das Resultat einer Untersuchung, selbst der gründlichsten, gewesen sein, zumal wenn sie nach der oben angeführten Vorschrift vom Sept. d. J. Statt gefunden hätte?

So aber ist klar, daß auf dem einmal eingeschlagenen und sichtlich gutgeheißenen Wege der Irreligiosität und der Demoralisation unter dem Landvolk Thor und Thür geöffnet sind. Schwerlich werden die Lehren und Gebräuche der griechisch-russischen Kirche, so vortrefflich sie auch sein mögen, jemals im Stande sein zu bessern, was die hohen und niedern Vorstände dieser Kirche sammt ihren Agenten seither in nur zu reichlichem Maaße verdorben haben. Ich schweige von den Gerüchten, die schon igt sich hier und da kund gaben, wie z. B. unter dem Gute Parzimois und — ich glaube — im Seßwegenschen zwei Convertirte sich das Leben genommen, als sie leider! zu spät ihres Irrwahnes inne wurden. Aber, frag' ich, wer hat die Thränen gesehen, wer die Seufzer und Verwünschungen gehört, in welche die dumpfe Verzweiflung der reinigen Gemüther im Stillen ausbrechen mag und die sie laut werden zu lassen nicht wagen dürfen?

Man kann dem hiesigen Landvolk, bei allen seinen moralischen Gebrechen, Empfänglichkeit für die Religion und Gottesfurcht nicht absprechen und die Criminalstatistik lehrt, daß im Verhältniß zur Bevölkerung unter denselben schwerere Verbrechen selten vorkommen und die geringen sich meist auf Excesse in trunkenem Muth und auf Diebstahl beschränken; des Einbruchs, des Todtschlags, der Fälschung u. d. gl. machen sich mehrentheils Missethäter russischer Nation schuldig. Bei dem weiblichen Geschlechte des Landvolkes kommt zunächst der Kindermord und auch hier mehr nur Verwahrlosung bei der Niederkunft am häufigsten vor. Ist diese Erscheinung unter dem Landvolk gewiß nur dem eingebornen religiösen Sinne, den Lehren der evangelischen Prediger und dem, wenn auch nur dürftigen Unterrichte in den Volksschulen zu danken: so kann man

nicht anders als es aufs schmerzlichste beklagen, wenn man dies alles untergehen und einen Zustand der Dinge kommen sieht, der den bisherigen mühsam zusammengehaltenen Bau bis auf den letzten Grundstein zu zerstören droht.

Was können, wenn die ersten Anfänge der Befehrungssucht und des Fanatismus sich schon wie bisher kund geben, die Folgen der beweglichen Kirche im Marienburgschen Bezirke, und der Besuch ihrer Geistlichen in Gegenden sei, die in tiefster Ruhe bis jetzt ihres alten Glaubens genossen, und nun — der Himmel weiß, unter welchen Verlockungen und Bethörungen — sich einer Confession hingeben, die ihnen sogar bis auf die letzte Ceremonie unbekannt ist und bei der Nichtkenntniß der russischen und namentlich der Kirchensprache in alle Ewigkeit unbekannt bleiben wird. Die russische Kirche, die sich die rechtgläubige nennt, hat auf diese Weise unter dem Landvolk nur Ungläubige oder Irrgläubige — zum mindesten unwissende Bekenner in ihren Schooß aufgenommen und im besten Falle sich der Gefahr bloßgestellt, zu ihren vielen Secten vielleicht eine neue gewonnen zu haben. Mittlerweile ist hier, in einer Provinz, die — man kann es dreist sagen — an Gesittung, an Aufklärung, an bürgerlicher Ordnung und verständiger Handhabung des Gemeindewesens, an gewissenhafter Treue und redlichem Gehorsam sich zu den besten des Kaiserreichs zählen dürfte — in dieser Provinz ist der erste Saame eines innern Zerwürfnisses gestreut, der nothwendig sich mit der Zeit aller Stände und aller politischen Verhältnisse bemächtigen muß.

Das, was unter diesen Umständen kommen wird und kommen muß (wenn sie sich nicht beseitigen lassen), liegt zu nahe, als daß darüber viele Worte zu verlieren wären. Auch sind sie in einem andern Aufsätze \*) trefflicher auseinander gesetzt, als ich zu thun vermögte. Ich begnüge mich daher, zum Schlusse die Nothwendigkeit anzudeuten, daß — wenn schon vorhandenes Uebel nicht nur ärger werden soll —

1) gemessene Vorschrift ertheilt werde, daß die bewegliche

---

\*) Oder wäre dieser „andere Aufsatz“ das „Meyendorff'sche Memorial“? — Herausgeber bittet um baldige urkundliche Belehrung!

Kirche in Marienburg, sowie überhaupt die russische Geistlichkeit sich in Livland von Gegenden fern halte, in welchen sich noch Niemand zum Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche bereit erklärt hat und daß man — genau nach dem Reichsgesetze und dem Allerhöchsten Befehl vom Anfang dieses Jahres — es darauf ankommen lasse, daß die, welche sich freiwillig zum Uebertritt gedrungen fühlen, sich selbst zur Annahme melden, statt daß, wie bisher die Proselytensmacher und ihre Agenten das Land durchziehen und sie auffuchen;

2) daß der russischen Geistlichkeit, hohen und niedern Standes, eingeschärft werde, von der seither so gewissenlos ausgeübten Hintanzetzung des § 25 des geistlichen Ustaw abzulassen und Niemanden als Glied der griechisch-russischen Kirche aufzunehmen, der nicht — wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt — in den Lehren derselben hinlänglich unterrichtet und befestigt worden ist;

3) daß in allen Fällen, wo Mißbräuche in dem Befehrungsgeschäfte sich hervorthun, Untersuchungen und Urtheil den ordentlichen Behörden nicht entzogen, sondern wie Gesetz und Verfassung mit sich bringen, denselben mit Zuziehung von Geistlichen, Gliedern beider Coufessionen übertragen werden;

4) endlich, daß die unter so vielem Betrug und Mißverstand seither zu Stande gekommenen, sogenannten Anschreibungen für diejenigen, welche nicht aus wahrhaft religiösem Drange überzutreten gemeint gewesen, auch nicht als verbindend angesehen und überhaupt für immer untersagt sein sollen.

September 1845.

R. J. L. Samson.

### 3. K. J. L. Samson's Bericht

über die

Audienz der Livländischen Deputation beim Kaiser Nikolaus am 28. Februar 1846 a. St.

(Aus des Verfassers handschriftlich hinterlassenem Tagebuche: „Mein Aufenthalt in St. Petersburg im Jahr 1846.“)

„Am 28. Februar, 12 Uhr, hatte die Audienz bei Sr. Kaiserlichen Majestät statt. Anwesend waren Se. Kaiserliche Hoheit Thronfolger, die General-Adjutanten Graf Pahlen, Baron Mehendorff, Baron Lieven\*) und der Minister des Innern, wirkl. Geheimerath Perowsky; der Livländische, Eht- n. Kurländische General-Gouverneur Golowin stellte die Deputirten vor. Die Vorstellung begann mit dem Landmarschall v. Lilienfeld, darauf folgte ich, der Landrath Dettingen, Baron Nolken n. Baron Fölkersahm. Ehe er“ (sc. Golowin) „mich nannte, sagte der Kaiser: „„ein Bekannter\*\*), Samson.““ Nach beendigter Vorstellung fragte der Kaiser, ob wir ihn russisch, französisch oder teutsch reden hören mögten\*\*\*). Kaum hatten wir zu erkennen gegeben, daß die teutsche Sprache uns die geläufigste sei, als er auch teutsch begann und zum Eingang äußerte: „„wir mögten der Dummheiten, die er in dieser Sprache etwa

\*) Der nachmalige (1861—64) General-Gouverneur der Ostseeprovinzen.

\*\*\*) Bekannt mochte Samson dem Kaiser besonders durch dreierlei geworden sein, 1., durch seinen hervorragenden und notorischen Antheil an dem Sturze des Marquis Paulucci (1829), dieses, von Alexander I. 1813 oder bald darauf zum General-Gouverneur der Ostseeprovinzen ernannten hochbegabten aber tiefunsittlichen Beamten, des Erzvaters der Korruption in Riga: glücklicherweise Gegenstand direkt persönlichen Widerwillens des Kaisers Nikolaus; 2., durch seine mehr denn zehnjährige Arbeit an der Kodification der Rechte der Ostseeprovinzen in der zweiten Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzlei des Kaisers 1830—1841; 3., durch seinen, von völliger Rehabilitation (1843) gekrönten Kampf gegen die oben S. 58 angedeuteten unsauberen Elemente im Livländischen Hofgerichte (1824—34) und gegen eine Clique livländischer Intriganten, welche die gute Gelegenheit gekommen glaubten (1830—43), ihr persönliches Muthchen an Samson zu kühlen.

\*\*\*) Und jetzt?!

sagen könnte, nicht achten.““ Hierauf setzte der Kaiser, geläufig und mit viel logischer Ordnung, ernst aber doch wohlwollend und mit sonorer Stimme, auseinander: „„wie ihm das Mißtrauen, das man in Livland gegen die Staatsregierung äußere, und die daraus erwachsenen Besorgnisse, nach allem dem, wie sich dieselbe gegen die Provinz von jeher \*) erwiesen, höchst befremdlich seien. Die besonderen Rechte und Privilegien, welche Livland von Peter I. und seinen Vorfahren erhalten, habe er immer vor Augen gehabt und geachtet \*\*); sein Nachfolger““ (auf ihn hinweisend), „„werde ein Gleiches thun; dafür stehe er. Zu desto größerer Befestigung seien diese Rechte und Privilegien in besonderen Gesetzbüchern zusammengestellt. Wenn Livland, seit 130 Jahren Rußland angehörend, von dieser Gesinnung hinlängliche Beweise habe \*\*\*) und seiner eigenen Gesinnung im Laufe seiner 20jährigen Regierung sich habe versichern müssen: so seien solches Mißtrauen und solcher Zweifel um so auffallender. Er könne nichts eifriger wünschen, als daß dieser Zustand der Unruhe und Bewegung — welchen die Staatsregierung durchaus nicht veranlassen wollen, noch veranlaßt habe — ein Ende nehme und die gute Ordnung und

\*) Z. B. in der urkundlich=prineipiellen Verfehmung deutscher Sitte, deutscher Sprache u. s. w. als ausrottungswürdiger „Hauptübelstände“ in dem Allerhöchst bestätigten Doklad des Ministers der Volksaufklärung Grafen Uwarow v. J. 1838!

\*\*) Auch in allen seit 1830 ergriffenen Maßregeln der Verschärfung des durch den Ryskädter Traktat v. 1721, Art. 10 für Liv- und Ehstland feierlich verbotenen „Gewissenszwangs“ durch die Bestimmungen des 1832 in erster, 1842 in zweiter Auflage erschienenen Swod sakonow Bd. X und des Allerh. bestätigten „Gesetzes für die evangelisch=lutherische Kirche in Rußland v. 28. December 1832“ (in Sachen der gemischten Ehen), Bd. XIV u. XV (in Sachen des Uebertretes von der griechisch=orthodoxen zur lutherischen Konfession)? Oder in der capitulationsewidrigen Umwälzung der durch Peter I. gewährleisteten (Kapitul. der Livl. Rittersch. v. 4. Juli 1710 Art. 1, vgl. General=Confirmation v. 30. September 1710 u. Zarische Resolution in Betreff der Accordpunkte der Livländ. Ritterschaft, v. 12. October 1710), „sonder Veränderung ewiglich conservirt werden“ sollenden Konsistorial=Verfassung durch das oben angeführte Allerhöchst bestätigte „Gesetz f. d. evangelisch=lutherische Kirche in Rußland“?

\*\*\*) Z. B. durch den Umsturz des, erst 1796 wieder hergestellten, Landesstaates durch die s. g. „Statthalterschafts=Verfassung“ v. J. 1783!

Treue, welche Livland immer \*) ausgezeichnet habe, nach wie vor Platz greife.““ Der Kaiser hielt hier inne und schien, gegen mich während der ganzen Rede gewandt, eine Antwort zu erwarten. Im Begriff etwas zu sagen, begann der Landmarschall das Wort zu nehmen. Der Kaiser wandte sich gegen ihn mit den Worten: „„Sprechen Sie; was haben Sie zu sagen?““ und mir sagte er: „„Reden Sie nachher.““ Der Landmarschall kontestirte hierauf, daß der Livländische Adel, der sich immer dankbar und treu gegen das Kaiserhaus erwiesen habe, nicht anders als in diesen Gesinnungen fortfahren könne, und nur bitte, bei der Allerhöchst angeordneten Kommission sich über die Verhältnisse der Provinz aussprechen zu dürfen. „„Thun Sie das in allen Beziehungen und ohne Rückhalt““ erwiederte der Kaiser, und: „„was haben Sie zu sagen?““ fragte er mich. „„Nur unterthänigst zu danken für die gnädige Lenßernng und dafür, daß Se. Majestät huldreich dem Adel gestatte: an der Ausführung seiner wohlthätigen Absichten Theil zu nehmen.““

Nun fuhr der Kaiser — erklärend, daß er sich französisch \*\*) bequemer ausdrücke — in der seitherigen Anrede fort: „„Ihm scheine, daß in doppelter Beziehung die Verhältnisse in Livland zurechtgestellt werden müßten. Die Bauerverordnung v. 1819 — welche nach den Ansichten und Meinungen des Adels selbst zu Staude gekommen sei — habe seither nicht die guten Früchte getragen, welche der Kaiser Alexander von ihr erwartet habe. Im Gegentheil habe sich der Zustand der Bauern wesentlich verschlimmert. \*\*\*) Jetzt und nachdem unlängst ein besonderes Comité zur Berichtigung und Vervollständigung der B.=B. v. 1819 errichtet

---

\*) Die „Ordnung“ ist durch nichts Anderes gestört worden, als durch die Konnivenz der Staatsregierung gegen die revolutionaire Propaganda der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit und des national-sanatistischen Moskovitismus (seit 1841); die „Treue“ hat aber trotzdem nie gewankt!

\*\*) Und jetzt?

\*\*\*) Dagegen wurde damals mit Recht geltend gemacht, daß, während der unmittelbar vorangegangenen Rekruteaushebung (1844 oder 45) trotz dem augenblicklichen Nothstande in Livland allein für den Betrag von 30,000 R. S.=M. Letten und Esten von der Rekrutenpflicht sich loskauften; eine Ziffer, die seitdem freilich nahezu sich verzehnfacht hat!

gewesen, sei es die Sache der Staatsregierung \*), selbst ein Einsehen in die Angelegenheiten der Livländischen Bauern zu nehmen und nicht die Ansichten und Vorschläge des Adels als alleinige Grundlage gelten zu lassen. \*\*) Was in dieser Beziehung die Ansicht der Staatsregierung sei, werde der Minister des Innern in nähern Vortrag bringen. Die Kommission, welche gegenwärtig angeordnet sei, habe nun sich über die auf fester Grundlage zu nehmenden Maaßregeln zu verständigen, und den Zustand der Bauern auf solche Basis zu stellen, daß zwischen ihnen und den Gutsherren ein wechselseitiges Verhältniß des Friedens, der Liebe und des Vertrauens \*\*\*) sich befestige.““

Hierauf ging der Kaiser über zu den religiösen Wirren in Livland. „„Er sei überzeugt,““ sagte er, „„daß diese Wirren keine eigentlich religiöse Tendenz haben, sondern nur eine

---

\*) „Jetzt“? Nachdem erst „die vom Landtage v. 1844 beschlossenen, un längst Allerhöchst bestätigten Ergänzungsartikel zur Bauern-Verordnung von 1819“ (die s. g. „77 §§“) „erst im November 1845 publicirt worden“, der Art, daß diese Novelle mit dem St. Georgs-Tage (23. April) 1846 in Kraft treten und auf ihrer praktisch gewordenen Grundlage erst ihre „Wirkung abzuwarten sein“ sollte? Und doch schon „jetzt“? Schon am 28. Februar 1846? — Den wahren Schlüssel zu der mit dem Winter 184<sup>6</sup><sub>46</sub> beginnenden agrarischen Experimental-Politik wird Derjenige herbeibringen, welchem es gegeben sein wird, den Schleier von gewissen Vorgängen urkundlich oder sonst glaubhaft hinwegzuziehen, hinter welchem bis jetzt diejenigen Einflüsterungen sich verhüllen, welche plötzlich den Kaiser vermocht hatten, seine Hand von eben dem Werke noch vor der Erprobung abzuziehen, dem er erst kürzlich, im Oktober 1845, seine Allerhöchste Sanction verliehen, und das in seinem Namen im November 1845 hatte publicirt werden müssen, damit die Erprobung mit Ende April 1846 beginne.

Als während des livländischen Mai-Landtages 1854 der Herausgeber sich veranlaßt sah, diese Kardinalfrage in Gegenwart einer größern Versammlung dem 1856 verstorbenen Baron Hamikar Fölkersahm vorzulegen, bestand selbst dieses Tiefeingeweihten Antwort in nichts als einem — Achselzucken!

\*\*) S. die Nachträgliche Anmerkung zu S. 113 am Schlusse des ganzen Stückes E, 3.

\*\*\*) Zu mehrerer Beförderung dieses apokalyptischen Zustandes (Jesaias 11, 3—9) hatte und hat seit 1841 die griechisch-orthodoxe Staatskirche nicht aufgehört, an der Revolutionirung des livländischen Landvolkes zu arbeiten, und die russische Staatsregierung nicht aufgehört, dazu ein Auge zuzudrücken und derartigem Frevel möglichste Straflosigkeit zu gewähren.

Folge der gedrückten Lage seien, in welcher sich die livländischen \*) Bauern befinden. Sie suchen irgendwo und irgendwie Hülfe. Von Seiten der Staatsregierung — welche für kein Glaubensbekenntniß der christlichen Religion Partei ergreife — sei der Proselytenmacherei durchaus kein Vorschub geschehen; sie wolle nur, daß Jeder seiner religiösen Ueberzeugung ungehindert folge \*\*) und darnach sein Bekenntniß erkläre. \*\*\*) Ein redender Beweis davon, wie die Staatsregierung auf diesen obersten Grundsatz allgemeiner Duldsamkeit halte, sei der Erlaß des Befehles, daß die förmliche Aufnahme in die griechisch-russische Kirche erst sechs Monate nach erklärtem Uebertritt Statt finden solle. †) Nicht aus Ueberzeugung und nach erwiesenen Thatsachen habe er den frühern Bischof Trinarch aus Riga entfernt, sondern auf die bloße Vermuthung, daß er in seiner amtlichen Wirksamkeit zu weit gegangen sei und die gesetzlichen Maaße überschritten habe. Er müsse gestehen, daß die Zahl der Uebergetretenen alle Erwartung übertroffen habe. ††) Daher sei in Ansehung ihrer auch nichts vorbereitet. †††) Selbst an russischen Priestern fehle es, „„die ihm nicht vom Himmel (des nues) fallen könnten.““

\*) Wie so denn gerade die „livländischen“? War etwa die Lage der ehstländischen Bauern besser?! Und wenn sie es, wie das denn notorisch ist, nicht war, warum gab es denn in Esthland nichts von „diesen Wirren“? Oder warum verbot man einzelnen ehstländischen Bauern des Kirchspiels Michaelis (s. o. D), den vermeintlichen Schutz vor angeblichem „Drucke“ ebenda zu suchen, wo ihn die livländischen sollen gesucht haben: bei den griechisch-orthodoxen „ambulanten“ Kirchen?

\*\*) War aber die „Tendenz“ nach Allerhöchsteigener Ueberzeugung „keine eigentlich religiöse“: wozu dann die ambulanten Kirchen?! War sie aber dennoch eine religiöse: warum dann die strenge Zurückweisung der Leute aus dem ehstländischen Theile des Kirchspiels Michaelis?!

\*\*\*) Und doch die gegen jede Erklärung solchen Bekenntnisses gerichteten Strafbestimmungen des Swod Sakonow (Ausg. 1842), Bd. XIV u. XV?

†) Dieser vom damaligen Thronfolger während des kaiserlichen Aufenthalts in Palermo hergestellte „redende Beweis“ soll, sicherem Vernehmen nach, unter dem jetzigen Kaiser wieder abgestellt sein, — weil er eine Bedrückung der griechisch-orthodoxen Staatskirche durch das Lutherthum involvire!

††) Es haben also Allerhöchste „Erwartungen“ stattgefunden.

†††) Vgl. oben D!

„„Außer dem ökonomischen Druck, welchen der livländische Bauer erfahre, habe an dem Leichtsinne, mit welchem er bei dem Konfessionswechsel zu Werke gehe, einen wesentlichen Antheil auch der Mangel an priesterlicher Vorsorge und die Stellung, welche die lutherischen Prediger den Bauern gegenüber eingenommen. Sie sind mehr bedacht „„auf gemächliches Leben““ als auf die Wahrnehmung ihres geistlichen Amtes; \*) sie rangiren sich unter die Gutsbesitzer, und haben von dieser Höhe herab sich ihren Pfarrkindern entfremdet. \*\*) Ganz anders verhalte sich's mit den lutherischen Predigern in Finnland, wie er sich durch eigenen Augenschein in jüngeren Jahren noch überzeugt habe. Diese seien Landprediger (*curés des paroisses*) und Lehrer des Landvolks im eigentlichen Sinne des Worts; kein einziges Beispiel sei anzuführen, daß je ein finnländischer Bauer zur griechisch-russischen Kirche übergegangen wäre \*\*\*) , und fände nicht jene Entfremdung der livländischen Bauern gegen ihre Prediger Statt, ja wären auch nicht Zerwürfnisse in der lutherischen Kirche selbst durch die, freilich in guter Absicht gestattete Heranziehung der Herrnhuter entstanden: so würde auch in dieser Beziehung die Ruhe in der Provinz nicht gestört worden sein.““ †)

\*) Und sollten fortan in dieser Beziehung an dem Beispiele der Popen sich erbauen und bessern! „Welche Insinuationen“, sagt Samson an einer andern Stelle seines Tagebuches, „dem Kaiser gemacht worden, läßt sich daraus abnehmen, daß er fragte: ob wirklich in den Kirchen dem Landvolk nur Deutsch und nicht in der Landessprache gepredigt werde? Diese und ähnliche Berichte waren von den nach Riga abgesandten Beamten nach Petersburg abgestattet worden. Durch Gradsinn und Unbefangenheit zeichnete sich der Flügel-Adjutant Tefimowitsch aus, der in den kaiserlichen Vorzimmern laut dem Berichterstatter, Geheimrath Seniäwin, wegen jener und anderer ungegründeter Berichterstattung widersprochen und ihn zurechtgewiesen hatte.“ (Vgl. u. E, 4.) „Hier ist aus zuverlässiger Quelle noch zu bemerken, daß die von dem Generalgouverneur Golowin Kaiserlicher Majestät abgestatteten Berichte, zum Mißvergnügen des Ministers des Innern“ (Grafen Perowsky) „für die Provinz sehr günstig gestellt waren.“

\*\*) Vgl. u. E, 4!

\*\*\*) Haben denn unter den livländischen Bauern vor dem Eindrange einer gemeindelosen griechischen Geistlichkeit (1845) „Beispiele“ solchen Uebertritts stattgefunden? Oder hat man etwa die lutherische Kapitelfestigkeit der „finnländischen Bauern“ jemals mit denselben Mitteln, wie die der livländischen, auf die Probe gestellt?

†) Vgl. oben D!

Der General-Adjutant Baron Meyendorff, zugleich Präsident des Generalkonfistorii \*), erbat sich hier die Erlaubniß, zu bemerken, daß den lutherischen Predigern in Livland ein gutes Zeugniß in Betreff ihrer Amtsführung nicht zu versagen sei; ein Jeder von ihnen thue und leiste nach Gewissen, was in seinen Kräften liege. Das würden die anwesenden Deputirten bezeugen.

Nachdem die Deputirten sich mit dem Hrn. Baron Meyendorff hierin einverstanden erklärt hatten \*\*), warf der Kaiser die Frage auf: „„Woher denn, wenn dem also sei, in Ehstland und Kurland Alles ruhig sei und keine Volksbewegung sich spüren lasse?““ Diese Frage ward von den Anwesenden, General-Adjutanten Graf Pahlen, Baron Meyendorff und Baron Lieven ausweichend oder vielmehr gar nicht beantwortet. \*\*\*) Der Baron Lieven ließ bei dieser Gelegenheit einige Worte von der großen Ausdehnung einiger Kirchspiele in Livland fallen, und erwähnte der daraus entstehenden Schwierigkeit, daß die Prediger dieser Kirchspiele sich einer specielleren Seelsorge bei so zahlreichen Gemeinden unterziehen könnten; daher denn auch eine besondere Kommission sich mit diesem Gegenstande beschäftige.

Der Kaiser kam nun wieder auf den gedrückten Zustand der livländischen Bauern zurück und auf die Nothwendigkeit, ihnen eine dauernde und wesentliche Erleichterung zu verschaffen. Der General-Adjutant Graf Pahlen nahm hierauf Veranlassung zu äußern, daß die unlängst Allerhöchst bestätigten Ergänzungsartikel zur Bauer-Verordn. v. 1819 erst im No-

\*) Und Ober-Stallmeister! Vgl. oben D.

\*\*) Vgl. unten E, 4.

\*\*\*) Schade! Judeß: keine Antwort ist auch eine Antwort. Und mit welcher Aussicht auf Würdigung hätte wohl solchem Frager gegenüber etwa geantwortet werden mögen: Belieben nur Ew. Kaiserl. Majestät, denselben Koridon aufzuheben, welcher mitten durch das halb ehstländische Kirchspiel Michaelis geht, oder den Popen zu befehlen, die Prügel zu braviren, die Einer von ihnen sich, auf Veranstaltung des Baron \*\*\*, von kurländischen Bauern geholt hat, so werden Ew. Majestät „Erwartungen“ auch in Ehst- und Kurland „übertroffen“ werden.

Uebrigens leidet zwar bekanntlich der Deutsche am „esprit de l'escalier“; doch ist hervorzuheben, daß die Herren Graf Pahlen, Baron Meyendorff und Baron Lieven das Nöthige baldmöglichst nachholten. S. u. S. 117. Vgl. auch E, 4.

vember 1845 publicirt worden seien, und deren Wirkung abzuwarten sein möchte, zumal Se. Kaiserliche Majestät selbst auf den Landtag die näheren Bestimmungen verwiesen habe. „„Ja, das glaubst Du!““ sagte der Kaiser, etwas eruster. „„Glaubst Du denn, daß dieß genüge? Und giebst Du nicht zu, daß gegenwärtig schon entsprechendere Anordnungen getroffen werden müssen? Freilich habe ich jene Artikel bestätigt, weil sie unter Theilnahme des Adels mir vorgestellt wurden, und ich mich auf seine Ansicht verließ. Uebrigens sind wir alle keine Engel, und Jeder von uns ist Irrthümern unterworfen. Allein es zeigt sich, \*) daß man mehr thun müsse.““

Der Graf Bahlen erläuterte hierauf, daß der livländische Bauer in seinen Leistungen weit besser gestellt sei, als der ehstländische und kurländische. \*\*) Der Baron Mehendorff bestätigte diese Aeußerung in Beziehung auf Ehstland, und — ich glaube — Baron Lieven auch in Beziehung auf Kurland. Da schienen mir aus dem Munde des Kaisers die Worte: „détestables tyrans“ \*\*\*) zu entschlüpfen, ohne daß jedoch in Ton und Mieuue sich irgend ein Unwille verrieth.

„„Wann wird die Kommission ihre Arbeiten beginnen?““ fragte hierauf der Kaiser den Minister des Innern, der bis jetzt stummer Zeuge der Unterredung gewesen war. „„Der Minister-Kollege““ †), antwortete er, „„sei beauftragt worden, einen vergleichenden Auszug aus den seit 1804 ergangenen Bauerverordnungen zu machen; die Kommission würde ihre Arbeiten beginnen, sobald dieser Auszug beendigt worden.““

„„Prüfe nun, meine Herren, ††) die Kommission Alles, was in der Sache Noth thut, und bleiben Sie eingedenk der Ihnen gestell-

\*) Den Schlüssel, den Schlüssel! Vgl. oben S. 113 Anmerkung 1!

\*\*) Vgl. oben Anmerkung 1 zu S. 114.

\*\*\*) Das war die Tyrannei der Thatfachen, die Tyrannei der Logik, die Tyrannei der Wahrheit, deren „Druck“, wenn auch ausgehend von so mildem, bescheidenem, im höchsten und edelsten Sinne des Wortes kindlichem Munde, wie von dem des General-Adjutanten Baron Wilhelm Lieven, nachmaligen Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen, — selbst ein Nikolaus schmerzhaft empfinden mußte!

†) Geheimerath Seniawin.

††) So fährt der Kaiser fort.

ten Aufgabe, damit der Zweck so vollständig als möglich erreicht werde. Ihre Rechte und Verfassungen stehen unter dem Schutz der Gesetze, unter meinem Schutze. Niemand soll \*) sie antasten. Die Rechte Ihrer Kirche sollen ungekränkt bestehen; wenn ich auch nicht zugeben kann, daß ein Lutheraner, der aus wirklich religiöser Ueberzeugung \*\*) zur griechisch=russischen Kirche übergehen will, daran gehindert \*\*\*) werde. Halten Sie sich nun auch fern von allen fremden Einflüsterungen; bei dem, was im Auslande vorgeht, vergessen Sie nicht, daß Sie keine Deutsche †), sondern seit 130 Jahren Russen sind. Seh'n Sie weder links noch rechts. Sie sind nun Russen, wenn Sie sich auch Kurländer, Ehstländer und Livländer nennen. Wie viele aus Ihren Provinzen haben sich nicht mit Russinnen ehelich verbunden? ††) Da sind die Mehendorff, die Bahlen, die Ungern, die Maydell und noch viele, viele Ihrer Landsleute, die meine treuen Diener sind und nichts desto weniger (!) Ihren Provinzen angehören. Russen sind Sie, wenn auch teutschen Ursprungs, bleiben Sie es denn auch nach Ihren Rechten und Verfassungen, aber seien Sie auch Russen ganz und gar (vous êtes de source chevaleresque †††), restez

---

\*) „Promettre est un, et tenir est un autre“ — so lautet die Ueberschrift einer Fable de Lafontaine!

\*\*) Vgl. oben S. 113 flg.

\*\*\*) Nur darf die „wirklich religiöse Ueberzeugung“ nicht nördlich vom ehstländischen und südlich vom kurländischen Ueberzeugungss=Cordon entstanden sein!

†) Diese Theorie beruht vielleicht auf der Lektüre des, Jahres zuvor (1844, von Wiegand anonym) herausgegebenen Buches: „La Russie envahie par les Allemands“, worin der Verf. u. A. erzählt, Katharina II, ci-devant Amalie von Anhalt=Zerbst, habe einst, bei Gelegenheit eines erlittenen Ueberfalls, geäußert: „Jetzt wolle sie den letzten Tropfen deutschen Blutes, der noch in ihr sein sollte, dahinfließen lassen!“

††) Wenn die eheliche copula des betreffenden Deutschen mit einer Russin wirklich die Zauberkraft übe, jenen in einen Russen zu verwandeln; nun, dann wird sie ja wohl um soviel eher die Zauberkraft haben, die betroffene Russin in eine Deutsche zu verwandeln, und — die Geschichte bliebe so breit wie lang!

†††) Die scheinbar freie Uebersetzung von de source chevaleresque und chevaliers mit teutschen Ursprungs ist gleichwohl völlig sinnetreu, sollte nicht die Sottise der Abstammung von gelübdemäßig ehelosen Ordensrittern herauskommen!

donc chevaliers selon vos droits et vos institutions, mais soyez aussi des Russes de cœur et d'âme). Und so wird sich denn die Ordnung und alles Gute, das Ihrer Provinz immer eigen gewesen, wiederherstellen.““ \*)

Mit diesen Worten und der freundlichen Aeußerung, ihm nicht anrechnen zu wollen, was er auf Teutsch Unrichtiges gesagt haben möge, entließ der Kaiser die Deputirten. Die drei General-Adjutanten und der Minister des Innern nebst dem General-Gouverneur blieben bei dem Kaiser und dem Thronfolger zurück. Auf dem Korridor rief's hinter mir: „Gott segne unsern alten Pahlen.“ Ich unterschied nicht, ob dieser Segensruf von dem . . . . . kam, oder von dem . . . . .

Dies war der gnädige Empfang der Livländischen Deputirten, auf dessen Ausgang das ganze Publikum um so mehr gespannt war, als Niemand aus der Umgebung des Kaisers wußte, wie er die Deputirten empfangen, was er ihnen sagen würde. Diejenigen russischer Nation, welche den Ostseeprovinzen übel wollen, hatten geäußert: „„Jetzt kommen Russen und Teutsche unmittelbar vor den Thron und haben ihre Fehde auszukämpfen. Dieser Akt wird über den Sieger und den Besiegten für lange, wenn nicht für immer entscheiden.““

\*) D. h. Quadrat bist Du, wenn auch entsprungen aus der Bewegung des radius vector; bleibe denn auch Quadrat nach den Gesetzen des Kreises; aber sei auch viereckig in Deinem ganzen Rund! Und so wird sich denn die Mathematik und aller Scharfsinn, der immer dem Streben nach der Quadratur des Kreises eigen gewesen, wiederherstellen!

### Nachträgliche Anmerkung zu S. 113.

Wie groß schon damals die Frivolität der russischen Gesezmacherei war, geht u. v. A. daraus hervor, daß, nachdem die Staatsregierung seit Oktober 1841 Livland mit einer für unerläßlich und unaufschiebbar ausgegebenen Radikal-Umwälzung der bäuerlichen und agrarischen Zustände fast 4½ Jahre lang unausgesetzt in Athem gehalten hatte, sie doch noch am Vorabende s. z. s. der S. 112 u. 117 vom Kaiser besprochenen Kommissionsberathungen über das, was eigentlich an den bäuerlichen Zuständen Livlands auszufehen wäre, völlig im Finstern tappte und — schließlich bei den so schwer angeklagten Livländern selbst heimlich um Belehrung betteln mußte. Man höre Samson's Tagebuch v. 21. Februar a. St. 1846, d. h. gleich vom zweiten Tage nach seinem Eintreffen in

der Residenz: „Noch am nehmlichen Vormittage beehrte mich der Herr Geheimerath Seniäwin“ (Gehülfe des Ministers des Innern u. Präses des Vorberathungs-Comité: schnitt sich bald darauf die Kehle durch und stürzte sich dann noch, sicherheitsshalber, aus dem Fenster) „mit seinem Gegenbesuch. Er theilte mir mit, wie der unter seinem Vorsitz ernannte vorbereitende Comité die Materialien zum Behuf seiner Berathungen von den Deputirten aus Livland erwarte, und darnach den Gang seiner Verhandlungen nehmen werde. Ich erwiderte ihm hierauf, daß er sich in dieser Erwartung täuschen möchte. Es lasse sich voraussehen, daß die Deputirten erklären würden, wie sie ihrerseits zur Verbesserung des Zustandes der Bauern nichts anzutragen hätten; die 77 Ergänzungs-SS wären erst igt publicirt worden, man müsse ihre Wirkung und den Eindruck abwarten, den sie auf das Landvolk machen; da man sie nach Petersburg berufen, so sei es die Sache der Staatsregierung, von sich aus die ausgemittelten Mängel in der häuerlichen Gesetzgebung anzugeben. Diese Erklärung schien dem Geheimerath Seniäwin einzuleuchten, aber auch desto mehr zu verwirren.“ Ferner: „Tags darauf fand sich der Geheimerath Seniäwin abermals bei mir ein. Die Schwierigkeit, für seine vorbereitende Kommission einen Operationsplan zu gewinnen, schien ihn nicht wenig zu beunruhigen, da er offenbar ein Mann ist, der mehr Worte als Gedanken hat. Ich setzte ihm kurz auseinander, worauf es hier nach meinem Dafürhalten hauptsächlich ankomme. Dem Anscheine nach beruhigt, verließ er mich mit der Eröffnung, daß der Herr Minister des Innern sich mit mir insbesondere besprechen wolle, da er in Gegenwart der übrigen Deputirten es nicht habe thun können. Mittlerweile schien es mir sehr bedenklich, Personen, welchen die inneren Verhältnisse der Provinz gänzlich unbekannt sind, die erste Richtung aller Berathungen und jeglicher Beschlußnahme zu überlassen. Was konnte man für Schlußfolgen aus falschen, vielleicht auch übelwollenden Prämissen erwarten? Würde nicht dieser letzte Versuch zum Besten der Provinz und insonderheit des Bauernstandes nothwendig mißglücken und, wenn er unbefriedigende Resultate liefert, das Uebel noch ärger machen?“

Aber der Minister des Innern, Graf Perowsky, war selbst ebenso unwissend wie sein Gehülfe, denn noch unter dem 23. Februar a. St. 1846 lesen wir a. a. D. in Bezug auf ihn: „Auf seine Frage „worauf es gegenwärtig bei der vorzunehmenden Reform der häuerlichen Verhältnisse eigentlich ankommen möchte?““ erwiderte ich: „„daß es nach meiner Ueberzeugung zur Verbesserung des Bauernstandes beitragen würde, wenn““ u. s. w.

Als dann endlich am 13. März 1846 wiederum der Gehülfe oder s. g. „Minister-Kollege“ (Geheimerath Seniäwin) mit Kruditäten, die auf Livland paßten, wie die Faust auf das Auge, bei Samson vorgesprochen hatte, fand sich dieser veranlaßt, den Bericht über diese Konferenz in seinem Tagebuche mit den Worten zu beschließen: „Ich suchte ihm das Excentrische dieser Idee vergebens aus dem Sinne zu reden. Vielmehr bat er mich, seine Idylle in einem schriftlichen Aufsatz weiter zu entwickeln. Ich werde mich hüten, und den guten Mann seine Kugel selbst ausspinnen lassen.“

## 4. R. J. L. Samson's Worte

an den Kaiser Nikolaus am 28. Februar a. St. 1846.

(Nach der Mittheilung eines noch lebenden Gewährsmannes.) \*)

Im Jahre 1860 (December, während des Landtages, auf einer Abend-Gesellschaft in Riga) erzählte dem Herausgeber einer der Gäste, welcher 1846 Hauslehrer bei einem der livländischen Deputirten gewesen war, dieser habe ihm, unmittelbar nach seiner Heimkehr aus St. Petersburg, von der Audienz beim Kaiser Nikolaus ausführlich Mittheilung gemacht und u. A. berichtet, daß der Landrath R. J. L. Samson v. Himmelstierna, auf des Kaisers Aeußerung, als sei die Unthätigkeit, Gleichgültigkeit und der Stolz der lutherischen Prediger Livlands, und namentlich der Umstand, daß sie dem Landvolke nicht Ehestnisch und Lettisch, sondern das ihnen unverständliche Deutsch predigten, an „dem Orange der livländischen Bauern nach der griechischen Kirche“ schuld, dem Kaiser geantwortet:

„Ew. Kaiserl. Majestät! Ich bin ein alter Mann und habe nicht mehr lange zu leben; aber, wenn nach gründlicher, unparteiischer Untersuchung der wirklichen Zustände, ein Wort von dem, was Ew. Majestät als Grund der Bewegung unter den Livländischen Bauern angeführt haben, sich als richtig erweisen sollte, so will ich jeden Augenblick meinen Kopf auf den Block legen! — Wenn wir unseren Predigern einen Vorwurf machen könnten, so wäre es eher der entgegengesetzte, daß sie, über ihrer allzueinseitigen Vertiefung in den Verkehr mit den Bauern und in deren Nationalsprache, den Verkehr mit den deutschen Eingepfarrten und das Studium der deutschen Sprache vernachlässigten.“

---

\*) Wenn es auffallen sollte, daß Samson's eigenes Tagebuch diese Aeußerung nicht enthält, der bedenke, daß unter seinen vielen hervorragenden Eigenschaften eine fast beispiellose Bescheidenheit eine der hervorragendsten war. Oder soll man es den edelsten Stolz nennen, der die Hervorhebung dessen verachtet, was nur der eigenen Person zu Gute kommen zu sollen scheint könnte?

## Berichtigungen.

- S. 59 3. 2 v. u. statt inapellabeles lies inappellabeles  
 — 61 — 5 v. o. — 72 l. 73  
 — 65 — 4 v. u. — 1862 und 1864 l. 1864 und 1862  
 — 71 — 2 v. o. — Gemeinſchule l. Gemeindegchule  
 — — — 6 v. u. — gefördeteren l. geförderteren  
 — 72 — 10 v. u. — Landſangelegenheiten l. Landesangelegenheiten  
 — — — 2 v. u. — drei l. drei zu drei  
 — 74 — 8 u. 9 v. o. ſt. Albinsky l. Albedinsky  
 — 76 — 8 v. u. ſtatt gegen Ende des Jahres 1844 l. im März 1845  
 — 79 — 7 v. o. — zum Grunde l. inſofern zum Grunde  
 — 80 — 6 v. u.  
     und  
 — 81 — 3 v. u. — Murewiew l. Murawjew  
 — 84 — 17 v. o. — Caſarenz l. Caſareoz  
 — 86 — 1 v. u. — mou- l. moû-  
 — 88 — 5 v. u. — Bobzinsky l. Bobrinsky  
 — — — 4 v. u. — darin nur l. nur daran  
 — 90 — 17 v. u. — S. 93 Anmerkung l. S. 94 Anmerkung l.  
 — — — 5 v. u. — endigenden l. endigende  
 — 96 — 2 v. u. — \*) l. \*\*\*)  
 — — — — — — hat l. halt  
 — 100 — 18 v. u. — \*\*) l. \*)  
 — — — 9 v. u. — \*) l. \*\*)
- 108 fehlt der Zuſatz zu der Anmerkung: Vielleicht iſt aber auch unſere  
 Denkschrift E, 1 (ſ. v. S. 87 ſſg.)  
 gemeint.

# Inhalt.

	Seite
A. Einleitung . . . . .	55
B. . . . .	vacat.
C. Livländische Korrespondenz v. 24. März u. 9. April 1868 . . . . .	70
D. Zur Entstehungsgeschichte des Konfliktes zwi- schen Rußlands griechisch-orthodoxer Staats- kirche und Livlands lutherischer Landeskirche	75
E. 1. Denkschrift eines Mitgliedes des Evang.=lu- ther. General-Konsistorii. A. d. J. 1845 . .	87
2. Pro Memoria des weiland Livl. Landraths u. s. w. R. J. L. Samson von Himmelstierna. Septem- ber 1845 . . . . .	92
3. R. J. L. Samson's Bericht über die Audienz der Livländischen Deputation beim Kaiser Niko- laus am 28. Februar 1846 a. St. . . . .	110
4. R. J. L. Samson's Worte an den Kaiser Niko- laus am 28. Februar a. St. 1846 . . . . .	121

Druck von G. Basse in Quedlinburg.

# Livländische Beiträge

herausgegeben

von

W. v. Bod.

**Band II, Heft 3.**

Motto: Und Ahab sprach zu Elia: „Hast du mich je deinen Feind erfunden?“

Er aber sprach: „Ja, ich habe dich gefunden“ . . . .

1. B. Könige, Kap. 21.



**Berlin.**

Stilke & van Muyden.

Unter den Linden No. 21.

1868.

## A.

# Einleitung.

Das alte Wort Machiavelli's, daß die Staaten durch dieselben Kräfte zusammengehalten werden, durch welche sie gegründet wurden, gilt auch von dem ungeheuern Länder- und Völker-Konglomerate, das man, bei aller tiefen innern Disharmonie und Inkongruenz, der Kürze und Bequemlichkeit wegen „Rußland“ nennt.

Schon der alte Balthasar Rüssow, lutherischer Pastor an der Kirche zum heil. Geist in Reval zur Zeit des Zerfalles des alten Gesamt-Livlands in drei, theils mit Schweden, theils mit Polen personalunirte Herzogthümer (1561), sagt in seiner gleichzeitigen livländischen Chronik:

„Alle des Muscoviters Kriegsrüstung steht nicht auf Mannheit, Macht oder Gewalt, sondern auf Gelegenheit, Verrath, List, Schrecken und Drohungen \*).“

Wie die politischen Erfolge Rußlands im Allgemeinen während der 300 Jahre, die seit diesem Worte verflossen, in der That mehr auf der Vorstellung Europa's von der vermeintlichen Macht Rußlands, als auf dieser selbst beruhen, das lehrt die Vergleichung der russischen Macht und der russischen Erfolge mit den analogen Faktoren und Facits Frankreichs und Preußens.

Aus der Krafterwicklung Frankreichs nehmlich seit 1792,

\*) Vgl. v. Richter, *Gesch. der u. s. w. Ostseeprovinzen* Bd. I, Thl. II, S. 400: Rüssow ist hier insofern eine besonders gute Autorität, als er von höchst beachtenswerthen Zeitgenossen hinsichtlich seines Verdammungsurtheils über die Livländer seiner Zeit der Uebertreibung geziehen wurde.

Preußens seit 1813, so gewaltig, wie Rußland sie niemals aufzuweisen gehabt hat, ist Frankreich mit äußeren Grenzen, ungefähr wie sie der Utrechter Friede festgestellt hatte, ohne auch nur einen Fuß breit preußischer Erde, Preußen dagegen als durch Rußland um ganze große Provinzen von größter kultureller und strategischer Bedeutung erleichtert, Rußland aber um eben dieselben vergrößert — und dem Herzen Deutschlands um soviel näher gerückt — hervorgegangen.

Doch dies nur zu beiläufiger Erläuterung.

Die Wahrheit jenes Rüssow'schen Wortes erhellt viel schlagender noch, als aus dem Gange der großen europäischen Politik der letzten anderthalb Jahrhunderte, aus dem Gange der kleinen Politik Rußlands seinen deutschen Ostseeprovinzen gegenüber während der letzten vierzig Jahre, resp. der entsprechenden von diesen Provinzen Rußland gegenüber eingehaltenen Landespolitik.

Es giebt uehmlich einmal wirklich, wie Jeder, der die baltisch-russischen Beziehungen aus lebendigeren Quellen, als aus den in dem gelehrten Dorpat concessionirten Compendien des „allgemeinen“ und „positiven“ Staatsrechts studirt hat, es giebt wirklich in jenen Ostseeprovinzen eine „Landespolitik“, so gut, wie einen „Landesstaat“, wenn auch gegen die Existenz des letztern dieser oder jener russische Zeitungsschreiber deklamiren, gegen die Existenz der erstern dieser oder jener mit „der Wissenschaft“ flugs sich identificirende Dorpater lateinische Hest-Reiter excipiren mag.

Sodann ist die neuere und neueste Politik Rußlands seinen deutschen Ostseeprovinzen gegenüber wirklich in jedem Sinne des Wortes klein: nicht etwa nur durch den Gegenstand, welcher ja allerdings an Einwohnerzahl und vollends an Quadrat-Meilen gegen das große Reich aller Groß- und Klein-, Roth- und Weiß-Rußen schlechterdings nicht aufkommen kann, sondern auch in jenem Rüssow'schen Sinne des Kleinlichen und Würdelosen, des Schmutzigen und Anrüchigen, das die Franzosen mit ihrem unnachahmlichen und vielsagenden Worte kennzeichnen: mesquin!

Denn keine einzige der zahllosen Verletzungen des guten Rechtes der Ostseeprovinzen, von dem Kirchengesetze v. 1832 bis zu der Aufwärmung des Sprachhofes v. 1850 im Jahre 1867, keine

einzigste ist, wir wollen nicht einmal sagen mit dem selbstredenden Ausdrucke guten Gewissens, nein, auch nur mit demjenigen offenen und edeln äußern Anstande verübt worden, den Jedermann von einer großen, materiell unendlich überlegenen Macht zu erwarten berechtigt ist.

Mag man nun den standalösen Zwiespalt jenes „Kirchengesetzes“ v. 1832 mit dem dasselbe vorbereitenden Ukase v. 1828 ins Auge fassen, oder die dunkelen, gewundenen Wege, auf welchen in dem Uwarow'schen „Doklad v. 1838“ dieselben unveräußerlichen Güter der Ostseeprovinzen, denen öffentliche Anerkennung und Beschützung vorzuspiegeln man fortfuhr, heimlich als „Hauptübelstände“ zu stiller Ausrottung empfohlen wurden; mag man an die mehr oder minder dicht geflochtenen Feigenblätter denken, hinter welchen, von der Erhebung Riga's zum Sitze eines gemeindelosen griechisch-orthodoxen Bischofs bis zu den inkongruenten Ausreden des von gewissen Leuten mit Emphase so genannten „Mannes“ par excellence in seiner, der livländischen Deputation am <sup>28. Februar</sup> 1846 gewährten Audienz, sich die wahrhaft revolutionaire Gleichmacherei einer kurzsichtigen und selbstmörderischen Politik feige verkroch, vor und mit welcher eben jene „gewissen Leute“, die sich für Generalpächter eines allein orthodoxen Konservatismus ausgaben, — ihrerseits nicht minder selbstmörderisch und kurzichtig — fuchschwänzelten, götzendienerten und buhlten, oder an den im Jahre 1850 der deutschen Sprache in den Ostseeprovinzen heimlich gelegten Hinterhalt, aus welchem erst 1867 — und zwar, wie neuerdings gleichsam gewissenshalber vorgegeben werden will, unwiderzuehrlich — hervorgebrochen werden sollte; mag man endlich an die Schamlosigkeit denken, mit der man russischerseits im Namen gewisser wohlfeiler papierener Reformen der Welt das Märchen aufbinden will, als hätte über Nacht das russische Volk auf Gebieten der Wohlfahrt wie der Gerechtigkeit die Finsterniß baltischer „Mittelalterlichkeit“ und „Feudalität“ mit Siebenmeilenstiefeln überholt, während doch Jeder, der offene Augen und Ohren hat, weiß, daß der russischen „Gerechtigkeit“ die Spitzbüberei nicht sowohl im schlechten Papiere saß, als vielmehr im schlechten Blute, die russische „Wohlfahrt“ aber darin besteht, daß dem allerrechtgläubigsten Volke, vermittelst der, die alte

„Braumtweinspacht“ noch weit übertreffenden \*) „Braumtweinsaccise“ der Hunger „auf nassem Wege“ systematisch beigebracht wird, nicht sowohl durch Mangel an Korn, als vielmehr durch Ueberfluß an „Kornus“ \*\*), — oder an die noch größere russische Schamlosigkeit, in einem Athem das durch die unglaublichsten weltlichen Strafgesetze geschützte griechisch-orthodoxe System des Gewissenszwanges als etwas selbstverständlich Unabänderliches vorauszusetzen, und zugleich sich zu rühmen, man stehe dem baltischen Ehisten- und Lettenthume, Deutschthume und Protestantismus als Civilisierer, Befreier und Reformator gegenüber, und zwar auf dem allermoderusten Boden humanster Aufklärung und „Tolerauz“, während doch jeder Gymnasiast wissen kann, daß das kürzlich in Oesterreich zu Grabe getragene, und nächstens in Irland zu Grabe gehende System religiöser und kirchlicher Freiheitsbeschränkung ein wahres Kinderspiel war im Vergleiche zu jenem russischen, dem schändlichsten aller Systeme des Gewissenszwanges; — mag man diese ganze Stufenleiter von Selbstoffenbarungen des russischen Geistes überblicken und durchdenken: überall findet man nichts als Schleichwege, Heuchelei, Lug und Trug, Hinterhalt, feiges und niederträchtiges Eiuschüchterungs- oder Verführungs-, immer aber Ueberrumpelungswesen, ohne eine Spur desjenigen Muthes, der allein mit der Macht, derjenigen Offenheit, die allein mit der Gewalt, derjenigen Mannheit, die allein mit dem „Manne“ mehr erwähnter „gewisser Leute“ hätte verfühnen können, die ihre guten Gründe haben mochten, sich so

\*) Für diesen russischen „Fortschritt“ zeugt folgende Notiz der Kölnischen Zeitung Nr. 131, II, v. 11. Mai 1868: „Statt der früheren“ (Braumtweinspacht!) „42 hat Tula jetzt“ (Braumtweinsaccise!) „500 Schenken!“ Mit diesem Fortschritte hängt es denn auch zusammen, daß neuerdings, nach dem eigenen Zeugnisse aller russischster Blätter, wie z. B. des *Golos* (vgl. die Zukunft v. 10. Mai 1868, Nr. 166), die Polen von den Russen weit überflügelt sind; denn, während weiland „Krapülinsky und Waschlappsky“ doch wenigstens selbender ein Hemde hatten, lesen wir (a. a. O.) im *Golos* von den emancipirten Russen: „Dst haben drei Bauern nur einen Pelz; alles Bewegliche ist verkauft“, d. h. sans phrase, verhoffen!

\*\*) Baltische vulgar-humoristische Bezeichnung für Braumtwein.

anzustellen, als wäre die Schmach von „Olmütz“, dieses Jena in erhöhter Potenz, von Oesterreich ausgegangen, während sie doch recht gut wußten, daß jene preußische Schmach kein österreichischer Sieg war, sondern ein russischer Sieg! \*)

Im Interesse der kultur-geschichtlichen Ehrengemeinschaft, in welcher trotz allen untergeordneten Gegensätzen die germanische und romanische, die protestantische und katholische Welt Europa's dem griechisch-orthodoxen Mongolenthume Rußlands gegenüber verbunden sind, und noch mehr sein sollten, muß man wünschen, daß auch Schweden recht bald dem Beispiele Oesterreichs und Englands folgen, und die ganz besonders schmachvolle Thorheit einer „lutherischen Staatskirche“, eines „lutherischen Gewissenszwanges“ ausreißen und von sich werfen mögte. „Take away this fools hauble!“

Dann wird das russische System um so heller glänzen, da es nur etwa noch jenseits der Pyrenäen ein, immerhin bescheidenes, Seitenstück behielte, aber nicht einmal mehr jenseits des Balkan. Denn selbst über den Balkan herüber erscholl neuerdings die frohe Botschaft:

„Jeder folgt seinem Glauben!“

Und der Kladeradatsch v. 24. Mai 1868 bemerkt dazu:

„Ein christlich Wort! den hohen Sprecher ahnend,  
Ruft ihr: So sprach ein christlicher Gebieter,  
Vielleicht sogar der Kirche höchster Hüter \*\*)!  
Ach nein! Ihr irrt! Dies Wort, zur Duldung mahnend,  
Verheißend Freiheit und humanes Wirken, —  
Der Sultan sprach es jüngst zu seinen Türken.“

So sieht denn jetzt diejenige Seelenmorderei, welche Redak-

\*) Erst nach Niederschreibung obiger Worte hat der Herausgeber die Bekanntschaft einer in vieler Beziehung immer noch zu neuen, wiewohl schon 1854 (in Leipzig bei S. Hirzel) erschienenen kleinen Schrift gemacht, die zu den spärlichen Zeugnissen dafür gehört, daß Anschauungen, wie die obigen unseres Textes, dem deutschen und namentlich preußischen politischen Gewissen nicht ganz fremd sind. Die fragliche — anonyme — Schrift führt den Titel „Preußen und Rußland“ und als Motto das Wort Friedrichs des Großen: „Haben die Russen Constantinopel, so stehen sie zwei Jahre darauf in Königsberg.“

\*\*) Der Kladeradatsch meint offenbar den Kaiser-Papst in Rußland.

teure russischer Zeitungen und russische Korrespondenten deutscher Zeitungen (vgl. Kreuzzeitung 1868, Nr. 100) „Toleranz“ oder dgl. zu nennen belieben, einem Konsensus sich gegenüber gestellt, welcher herabreicht bis auf den Sultan Abdul-Uziz und hinaufreicht bis zu jenem herrlichen Worte des abendländischen Kirchenvaters Tertullian, das in der Oesterreichischen Debatte über das neue interkonfessionelle Gesetz (nicht „konfidentiell-administrative“ Maaßregel!) vom Professor Rokitsansky citirt wurde:

„*Humani juris et naturalis potestatis est, unicuique quod putaverit colere; nec alii obest aut prodest alterius religio. Sed nec religionis est, cogere religionem, quae sponte suscipi debeat, non vi!*“

So steht denn durch das erleuchtete und mannhafte Vorgehen des Oesterreichischen Kaisers und Volkes auf dem Gebiete der Gewissens- und Bekenntnißfreiheit Rußland, nach jahrelang fortgesetztem Fortschritts- und Aufklärungsgeklapper, in seiner ganzen kirchlichen und religiösen Barbarei und Blöße wieder einmal recht grell beleuchtet da, und zwar um so greller, als mittlerweile all' die Greuel des scheuslichsten Religionszwanges, welche Rußland in Polen und Litthauen z. B. vor c. 30 Jahren an den Unirten Griechen verübt hat, als fruchtlos, und überdies die russischerseits behauptete Sehnsucht der galizischen Ruthenen nach Russischem Regimente (vgl. V. B. I, 2, G, S. 237) wieder einmal als echt russischer Humbug sich herausgestellt. Man höre z. B. die Illustr. Zeitung v. 23. Mai 1868, Nr. 1299: „Die Behandlung, welche die griechisch-unirte Kirche in Polen erfährt, wirkt abschreckend auf den ruthenischen Klerus in Galizien, und der griechisch-katholische Bischof Sembratowicz in Przemyśl hat in einem strengen Hirtenbriefe die Einführung von Gebräuchen der russischen Kirche in seiner Diöcese unter Androhung kanonischer Strafen verboten. Zugleich warnt er seine Geistlichkeit vor politischen Umtrieben und dem Aufenthalte auf russischem Gebiete bei Vermeidung der Excommunication.“

Und die Russen wundern sich noch, daß ihre griechisch-ortho-

doxe Propaganda von den Protestanten Livlands nicht gerade als „Reform“ begrüßt wird!

„Schrecklich! Doch weiter!“ ruft Don Ottavio.

So lesen wir denn, nach dem Dr. F., in der Kölnischen Zeitung Nr. 126, II folgende Korrespondenz aus Warschau v. 27. April 1868:

„Aus der Gegend von Biela erfährt man, daß die dortigen Unirten, welche schon im vorigen und vorvorigen Jahre große Widerseßlichkeit gegen die von der Regierung als nothwendig erkannte „Reform“ in ihren Kirchen gezeigt haben, in ihrer Widerseßlichkeit beharren. So unterließen sie es das ganze Jahr und selbst in der Osterzeit, bei den von der Regierung neu eingesetzten Geistlichen zur Beichte zu erscheinen, weil sie diese Geistlichen nicht als ihre, sondern als russische Popen ansehen zu müssen glauben. Um nun eine solche Widerseßlichkeit zu brechen, haben die Behörden beschlossen, die mit der Beichte säumenden Unirten durch Exekution hiezu zu zwingen, und sind deswegen Kosaken-Abtheilungen nach jener Gegend beordert worden. Den Kosaken ist eine Anzahl erfahrener und geschickter Polizeimänner beigegeben worden, deren Aufgabe es ist, die Anerkennung der Geistlichen von Seiten der Bauern durchzuführen, ohne \*) indeß schreiende Gewaltmittel anzuordnen.“

Und die Russen wundern sich noch, daß die Ehsten, zu welchen man weder „erfahrene und geschickte Polizeimänner“ noch die „hinten in Fuchtenheim“ als Glaubens-„Kosaken“ wiederauf-erstandenen Dragoner Ludwigs XIV. zu schicken wagt, von der griechisch-orthodoxen Beichte wegbleiben, bis sie etwa von jenen berittenen Beichtvätern abgeholt werden!

„Und dann — und dann?“ \*\*)

\*) Ja wohl: keine „Gewalt“, keine „Schmähung“ auch nur; sondern nur ein bißchen beharrliche Nöthigung à la Delsnis. Vgl. L. B. I, 3, D, S. 78.

\*\*) Vgl. L. B. II, 2, A, S. 56. Dieses Citat aus einer in Riga nur zu bekannten Judenaneddote hängt auf das Engste mit gewissen von dem St. Petersburger „Eude Mai“-Korrespondenten der Kölnischen Zeitung Nr. 150 II, 30. Mai 1868 — gleich „Herrn Maro, züchtig von Natur“ — höchst zart nur angedeuteten „Verhältnissen“ zusammen, welche einer sehr hohen

Nun „und dann — und dann“ wird die missionirende Kraft der Landparzelle, der Prämie des Glaubenswechsels nicht nur bei dem obskuren Völkchen der preußischen Philipponen in Sumalki angewandt, sondern bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft, nur daß hier das Kapital der Landparzelle, natürlich nach standesmäßig vergrößertem Maaßstabe, die conlantere Form der Rente annimmt. So z. B. lesen wir (Köln. Ztg. Nr. 126): „die bevorstehende Verheirathung des Prinzen Murat mit der Fürstin von Mingrelien“ solle „auf Schwierigkeiten stoßen. Der katholische Klerus verlangt, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion auferzogen werden und die Braut“ (die Griechisch-Orthodoxe) „hat diese Bedingung — zurückgewiesen!“

Nun, was will man denn mehr? Ist das nicht groß? Erinnert das nicht an jene edele Inngsran aus einem deutschen Fürstenhause, welche lieber am gebrochenen Herzen starb, als von ihrem — immerhin unberittenen und obendrein — proh pudor! „lutherischen“ Beichtvater sich verführen ließ, den Glauben, wenn auch nicht ihres „Vaters“, so doch ihrer Väter und ihren eigenen schmachvoll zu verleugnen?

Ach nein! Hier — in „Mingrelien“ — ist weniger denn in „Oldenburg“! Hören wir die stolze Geschichte zu Ende: „Sie — uehmlich die „Mingrelieerin“ — „bezieht eine Pension vom Czaren, dem sie versprechen mußte (?), für den Fall ihrer Verheirathung \*) ihre Kinder griechisch taufen zu lassen.“

Man sieht aus unserm Fragezeichen, daß wir diese Geschichte nur „unter aller Reserve“ wiedergeben. Für den Fall aber, daß sie wahr sein sollte, drängt sich doch unwillkürlich die Bemerkung auf: so ein unberittener Beichtvater, selbst wenn Gott ihn im Zorne als „Lutheraner“ hat geboren werden lassen, kann es

Dame in St. Petersburg die Uebersiedelung des baltischen General-Gouverneurs Albediusky mit Familie nach St. Petersburg bedenklich erscheinen lassen. Der Graf Peter Schuwalow aber, als Chef geheimer und geheimster Polizei, mußte billig ganz genau wissen, wie klein oder groß die Ursache ist, die seinen Sturz noch ein wenig verzögert. — Genug: „après la lettre“ wie . . . „ante Helenam“ und — „Alles schon Einmal dagesewen!“

\*) Im entgegengesetzten Falle uehmlich folgen die Kinder gefeßlich ohnehin der Konfession der Mutter.

ja wohl auch weit genug bringen in der Welt, selbst in der general-konfistoriellen Welt einer nordischen Residenz! Aber was will die avancementskräftige Gesinnungstüchtigkeit eines solchen „Lutheraners“ heißen gegen die Zugkraft eines griechisch=orthodoxen „Schlackenwerda“ (vgl. L. B. II, 1, D, S. 48), mag nun dasselbe sundirt sein in „Suwalki“, oder flottiren als — „Pension“! —

Und die Russen wundern sich noch, daß die von ihnen schon zehnmal betrogenen Ehsten und Letten sich durch ihre das ganze System des individuellen und erblichen Grundeigenthumes im Principe bedrohenden Landparcellen=Hudelei nicht noch zum eilften Male wollen betrügen lassen!

Nein, ihr Herren Russen! Mit dieser erbärmlichen propagandistischen Kleinkünstelei werdet ihr bei den Ehsten und Letten schwerlich mehr viel ausrichten! Dazu sind sie euch nachgerade geistig und sittlich über den Kopf gewachsen! Dazu müßten sie erst eine Zeit lang in eurerer eigensten, nicht in der Schule der deutsch=protestantischen „baltischen Junker“ und „lutherischen Schwarzröcke“ gewesen sein! Wollt ihr sie durchaus griechisch=orthodox machen, dann müßt ihr zu stärkeren und „stärksten von eueren Künsten“ greifen!

Zunächst laßet nur die slavischen Landparcellen=Hoffnungsgeschäfte ruhen und probirt lieber, endlich einmal mit Band XIV und XV eueres samösen Swod **Sakonow** resoluten und bittern Ernst machend, wie das Glaubensgeschäft in Furcht vor litthauischen Kosaken „geht“.

Solltet ihr selbst jedoch allzugroße Furcht haben, eure „lieben Freunde“, die ehstnischen und lettischen „Konvertiten“, „fürchten zu machen“, und die volle angeblich selbstverständlich unabänderliche Konsequenz der s. z. s. griechisch=orthodoxen „Tridentinen“ eueres Swod **Sakonow** sie fühlen zu lassen; — und in der That: die unerforschlichen Gründe eurer jedenfalls etwas widerwilligen livländischen Zurückhaltung und Inkonsequenz den refraktären Ehsten und Letten gegenüber müssen sehr zwingender Art sein! — nun, dann zieht doch einmal auf eurerer Bekehrungs=Orgel, etwa „versuchsweise auf ein Jahr“, ein anderes von eueren litthauischen „Registern“, wie wir

z. B. eines in wunderbar schriller „Mitur“ in der Schlesiſchen Zeitung v. 13. Mai 1868, Nr. 221, klingen hörten:

„Wilna, 10. Mai. Das größte Unheil in Litthauen hat die religiöſe Propaganda gebracht“ . . . . .  
 . . . „Im Wilna'ſchen Landkreiſe haben ſich namentlich zwei Perſonen einen unvergänglichen Ruhm als Apoſtel dieſer Art erworben, ein ſehr jugendlicher „Fürſt“, ſeiner Zeit Kriegs=Obrifter von Wilna, und — komiſch zu ſagen und dennoch wahr — ein Beamter der Landpolizei tatarischer Nationalität und mohamedauischer Glaubens“!

Homni soit, qui mal y pense! Iſt denn das nicht die „Aufklärung und Toleranz“ auf allermodernſter Höhe? Welche katholiſche oder proteſtantiſche Kirche oder Regierung könnte ſich gleicher „Fortgeſchrittenheit“ und „Reformdurchdrungenheit“ rühmen? Kann man ſich wohl z. B. Wilhelm Immanuel Freiherrn von Ketteler, Biſchof von Mainz, oder den Berliner Evangeliſchen Oberkirchenrath vorſtellen, ihre Glaubensgeſchäfte durch tartariſch-mohamedauische Landpoliſiſten beſorgend? Dazu iſt der Abendländer, gleichviel ob Romane oder Germane, ob Katholik oder Proteſtant, viel zu „feudal=ariftokratiſch“ angelegt, viel zu „mittelalterlich“ zurückgeblieben, viel zu „zopfhümlig verrottet“! Dazu gehört ſich die volle Unbefangenheit und Vorurtheilsloſigkeit des morgenländiſch=naturfriſchen, breit angelegten griechiſch=orthodoxen Ruſſen!

Alſo nur friſch hinein unter die „reformfeindlichen“ Eſten und Letten mit einem griechiſch=orthodoxen Vordertreffen von Glaubens=Rofaken und mit einem tartariſch-mohamedanischen Hintertreffen nicht ſchlechter berittener Väter der griechiſch=orthodoxen Beichte! Introïte! Nam et vos estis . . . „de nos apôtres!“ \*)

Biſ aber die Herren Ruſſen dieſe „ſtärkſten von ihren Künſten“, wie ſchon in Litthauen, ſo auch in Livland, in Scene ſetzen, ſpinnt einſtweilen Graf Peter Schmalow nicht nur als Chef der geheimen Polizei, ſondern auch als beſonderer Kenner und Liebhaber dieſes intereſſanten Faches den Faden der „kleineren Künſte“ con amore weiter. Und wenn unſere Leſer

\*) Vgl. L. B. II, 2, E, 2, S. 94, Anmerkung 2.

uns etwa, mit Schiller, fragen sollten: „Was kann denn dieser misère \*) Großes begegnen?“ so würde, in der Hauptsache, die Antwort auch nicht eben weit von der Schiller'schen abirren; nur in der Nebensache würde es nicht heißen: „Sie stecken silberne Löffel ein“, sondern etwa: Sie unterschlagen und erbrechen Privatbriefe, und zwar, das muß ihnen ihr Feind lassen, ohne Ansehen der Person! Bald ist es Se. Kaiserliche Hoheit der Großfürst Thronfolger, dessen Siegelwachs unter dem kunstgeübten Hauche „unseres besten Freundes“, des „Signor Contino“, schmelzen muß \*\*), bald aber auch

\*) Mit einem ähnlichen, nur weniger gewählten, Epitheton soll unmittelbar vor seiner Abreise in die Verbannung der ehemalige Präsident der in Ungnaden aufgelösten Landesversammlung des St. Petersburger Gouvernements, der Graf A. P. Schuwalow (Verfasser einer in Paris 1867 erschienenen Broschüre in Form eines „Briefes“, d. d. Bordeaux 113. Oktober 1867) bei seinem an der Spitze „des bekannten mächtigen Kreises“ stehenden geheim-polizeilichen Better sich verabschiedet haben: „Vous n'êtes qu'un tas de c. . . .“

\*\*) Vgl. Köln. Zeitung Nr. 150 II, 30. Mai 1868, Korrespondenz aus Petersburg, Ende Mai. Nach allerneuestem Vernehmen soll übrigens auch in diesem hoch-brennenden Falle schließlich der nur zu bittere Ernst der von dem Grafen Schuwalow par excellence geltenden Bezeichnung „maßgebende Persönlichkeit“ siegreich durchgedrungen sein. Danach nemlich wäre Se. Kaiserl. Hoheit der Thronfolger, weit entfernt, irgend welche Satisfaktion für die an Seiner Privatkorrespondenz verübte Spionage zu erlangen, vielmehr von kompetenter, resp. moskowitzcher, Seite bedeuft worden: Schick Dich in die Zeit, denn es ist die böse Zeit der „maßgebenden Persönlichkeiten“. Uebrigens ist Alles, und auch dies, schon einmal dagewesen. Die fränkischen Merovinger waren von keiner schlechtern Familie als die sächsischen Holstein-Gottorper (nach russischer Euphemistik „Romanows“ genannt); aber auch für sie kam die böse Zeit der „maßgebenden Persönlichkeiten“. Nur hieß, nach dem damaligen Küchenlatein, der „Chef der dritten Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzlei“ (euphemistische Umschreibung von „Geheime Polizei“) „Major domus“, resp. Pipin der Kleine. Unsern Major domus dagegen nennt das französische Volk unserer „russischen“ Residenz mit „tiefem Sinn — im kind'schen Spiel“: „Pierre le Grand“. Kurzum — wie unsere beste Freundin, die krestowskaja gaseta (vgl. Moskauer Zeitung 1868, Nr. 94) neulich nicht unwitzig sich ausdrückte: „Es ginge wohl, aber — es geht nicht!“ Es ginge wohl, so einen „maßgebenden“ Laßschmelzer nach einem humoristischen jus talionis festzuladen, wie er es verdiente, wenn — wir noch im Zeitalter Chlodwig's lebten; sintemal und alldieweil wir aber im Zeitalter der Chliperich, Childerich u. s. w. leben, müssen wir uns darein finden und an den Gedanken gewöhnen, Allesamt,

das bescheidene Siegel jenes Landpfarrers in Ehstland, von dessen bezüglichen Schicksalen die Kreuzzeitung v. 14. Mai 1868, Nr. 112, in einer Korrespondenz aus Narva v. 7. Mai 1868 berichtete. Der Unterschied ist nur der, daß während der Landpfarrer in Ehstland für die in einem nie an seine Adresse (Wien) gelangten Postbriefe einem Bekannten zuge dachte Schilderung der interkonfessionellen Verhältnisse in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands erst „verhaftet“, dann zum „Reviergefangenen“ erklärt worden ist, die Verletzung des großfürstlichen Briefgeheimnisses dem Signor Contino selbst „in die Bude lecken“ dürfte, sobald nur erst ein Nachfolger mit — unbedenklicher Familie gefunden sein wird!

Rußlands Stellung zur interkonfessionellen Frage glaubten wir in dieser Einleitung mit besonderer Ausführlichkeit gerade deswegen behandeln zu müssen, weil aus dem Umstande, daß wir Allerneuestes an bezüglichem baltischen Urkundenmaterial diesmal nicht mitzuthemen haben, und daß auch der letzte Livländische Landtag geglaubt hat, ueben seiner Vertretung der so hart angegriffenen deutschen Sprache diesmal in Sachen der fortwährend schwer verletzten Gewissensfreiheit keine Schritte thun zu sollen, — wie man sieht, keineswegs geschlossen werden darf, als wäre bereits das cäsareo-papistische Gift der griechisch-orthodoxen Propaganda in Rußland glücklich zerstört oder eingewickelt. Daran fehlt leider noch viel. Noch wirkt es weitverbreitet und böseartig, und wie sicher es sich immer noch „daheim“ fühlt, geht aus der — naiven Unverschämtheit hervor, mit der sie kürzlich sogar in der — Kreuzzeitung (1868, 29. April, Nr. 100, Beilage: „Aus Rußland“) sich hat rabulistisch-apologetisch breit machen dürfen. Der Unverschämtheit wie der Naivetät dieses Russen, wahrscheinlich aber Halbrussen und noch wahrscheinlicher Russegenossen in Riga, fehlt indeß eine Kleinigkeit, um in ihrer Art vollkommen zu sein: er nennt sich nicht, und hat doch, wenn er Wahrheit redet „aus Rußland“, gar keinen ersichtlichen Grund, der Welt seinen Namen und ebendamit muthmaaflich eine selbstredende Bürgschaft

auch einen Cäsarewitsch nicht ausgenommen, „unter polizeiliche Aufsicht gestellt“ zu sein! —

für die Wahrheit seiner Behauptungen vorzuenthalten. Darum hat der Herausgeber der Livländischen Beiträge in der Beilage D, 1 gegenwärtigen Hefes nicht nur im allgemeinen Interesse der Wahrheit, sondern in dem besondern der guten deutsch-protestantischen Sache Liv-, Est- und Kurlands geglaubt, ein frommes Werk zu thun, indem er dem Reste von Schüchternheit jenes „Rußländers“ mit einem Dilemma unter die Arme griff, dem sich der Biedere nicht so leicht entziehen dürfte! Der Herausgeber ist von vorne herein überzeugt, daß, auf welches Horn des Dilemma der „Rußländer“ auch greifen möge, eine Folge immer sein wird, diejenige Presse, welche solchen Stimmen „aus Rußland“ mit so sichtlichem Wohlgefallen ihre Spalten öffnet, künftig, wo nicht hellsehender, so doch vorsichtiger zu machen.

Diesen Dienst leistet dann auch hiuwiederum die deutsche Presse überhaupt der griechisch-orthodoxen Propaganda Rußlands. Denn, ist letztere auch nicht hellsehender geworden: ein klein wenig vorsichtiger scheint sie doch geworden zu sein. Darauf wenigstens deutet, was der Herausgeber hinsichtlich der von ihm in jedem Hefte seiner „Livländischen Beiträge“ an den Pranger der Deffentlichkeit gestellten Projekte und auch Versuche der Landvertheilung auf den Kron Gütern in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands an die bauerlichen Knechte griechisch-orthodoxer Konfession von sehr zuverlässiger Hand brieflich erfährt. Anfangs nehmlich, so schreibt man aus Livland, hatte es allerdings den Anschein, als sollte es der intrigantesten Ausbeutung dieser Maaßregel gelingen, unter dem örtlichen Landvolke trügerische Hoffnungen einer allgemeinen Landvertheilung nach russischem Schema zu wecken und dadurch den gedeihlichen Fortgang des Bauerlandverkaufs zu hemmen. Diese Befürchtung hat sich indessen in der Folge nicht gerechtfertigt; denn nicht nur hat die begonnene praktische Durchführung eine schleunige Ernüchterung der durch Besitz und Bildung so grob communistischen Korruptionsmittelu denn doch schon einigermaßen entwachsenen Esten und Letten zur Folge gehabt; man hat in den Ostseeprovinzen auch zu der Hoffnung einigen Grund, daß die ganze Maaßregel mit der Zeit an der Publicität Schiffbruch leiden wird!

Nun, so starre denn diese Klippe fort und breche dies Schiff!

Der Entwickelungsgeschichte der Spracheufgabe in „unseren Provinzen“ \*) gehören zunächst die beiden Aktenstücke an, welche unsere Beilage E, 1 bringt: zwei aus dem Russischen übersetzte Schreiben des baltischen General-Gouverneurs Albedinsky d. d. St. Petersburg d. <sup>26. Oktober</sup> 7. November 1867 an den seitdem verabschiedeten livländischen Civilgouverneur „August Alexandrowitsch“ von Dettiugen. Denselben Gegenstand betreffen auch die Beilagen D, 1 und 2: erstere die schon oben erwähnte Besprechung des von der Kreuzzeitung (Beilage zu Nr. 100 des Jahrgangs 1868) patronisirten Artikels „Aus Rußland“; letztere eine kurze Bemerkung zu den „Notizen“ der Baltischen Monatschrift (Märzheft 1868) über den neuesten Betrieb der russischen Sprache in den höheren Schulanstalten des Dorpater Lehrbezirks, insbesondere über das in den Liv. Beitr. II, 1, D, 1 erwähnte „Alexander-Gymnasium“. Zu besserer Beleuchtung des fraglichen Kreuzzeitungs-Artikels dient dann auch die Beilage E, 2, bestehend aus dem VIten und dem XIten Sage einer vom Herausgeber auf gegebene Veranlassung am 28. Februar d. J. in zwölf Sätzen verfaßten Denkschrift behufs Widerlegung gewisser die deutschen Ostseeprovinzen betreffender Vorurtheile und Mißverständnisse. Die beiden beigebrachten Sätze betreffen zwar nicht unmittelbar die Sprachenfrage, sondern VI das Gütererwerbsrecht und XI das ständische Recht der Richterwahl in unseren Provinzen. Doch hatte sich eben auch unser biederer „Rußländer“ nicht auf Weißbrennung des Sprachzwanges beschränkt, sondern, nach dem Vorgange seines Proponenten „aus Süddeutschland“ (Kreuzzeitung 1868, Beilage zu Nr. 77), der das Ganze des „Russifikationsver-

---

\*) Der Herausgeber hatte kürzlich die Freude, ein Mitglied einer der ältesten und ausgebreitetsten Familien der baltischen Ritterschaften kennen zu lernen, dessen Vorfahren schon zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges aus Livland nach Deutschland zurückgekehrt sind. In diesem nun schon seit mehr denn 200 Jahren aus Livland ausgewanderten Zweige aber hat sich doch bis auf die neueste Zeit ein so lebendiges Gefühl des Zusammenhanges mit Liv-, Est- und Kurland erhalten, daß, wenn die Mitglieder desselben von ihrer einstigen baltischen Heimath unter einander reden, sie dieselbe, vermöge einer aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammenden Gewohnheit, immer noch so nennen, wie wir Baltiker bis auf den heutigen Tag: „unsere Provinzen!“

fuches“ beanstandet hatte, alle Hauptzweige dieses Versuches als eine äußerst wohlgemeinte und wohlthätige — „Reform“ herausgestrichen. Im Zusammenhange dieser Reklame \*), die sich in der That in den Spalten eines hochkonservativen und deutschen Blattes ganz besonders piquant ausnahm, hatte sich denn der Rußländer auch über die unseren Provinzen zuge dachte russische Justiz-„Reform“ verbreitet und zugleich die Insinuation miteinfließen lassen, als seien bis zu der jüngsten Freigebung des Güterkaufrechtes in den deutschen Ostseeprovinzen die Russen um ihrer Nationalität willen vom Rechte nicht nur des Erwerbes realrechtlich privilegirter Landgüter, sondern irgend welchen Grundeigenthumes überhaupt ausgeschlossen gewesen. Diese in beiden Beziehungen erlogene Insinuation nun erhält, neben einigem Ebenbürtigen, in unserer Beilage D, 1 eine hoffentlich definitive Abfertigung.

Tröstlich aber bleibt es für unser Einen, daß es in der konservativen Presse nicht nur eine Kreuzzeitung giebt, die an ihrem „Rußländer“ in Nr. 100 von sich aus sowenig auszusagen fand, wie an jenem ihrem St. Petersburger Triangelmann, der die Unzufriedenheit unserer Provinzen auf „polnische“ Umtriebe glaubte zurückführen zu müssen \*\*), sondern auch z. B. ein Volksblatt für Stadt und Land, welches (vgl. 1868, 9. Mai, Nr. 38, Sp. 597 flg.), ohne erst einer Belehrung „aus Süddeutschland“ zu bedürfen, noch ihrem vollen deutschen Selbstgeföhle französischer Ueberhebung gegenüber das Mindeste zu vergeben, doch auch russischer Frechheit gegenüber das deutsche Herz auf dem rechten Flecke behalten hat!

\*) Zur Beleuchtung derselben finde hier das Zeugniß des Fürsten von Hohenzollern (Vaters des Fürsten Karl von Rumänien) seinen Platz. Nach einem Briefe des hohen Herrn an Werthold Auerbach, welcher bestimmt ist, die Schwierigkeiten zu schildern, welche sein Sohn, der Fürst Karl, bei Civilisirung Rumäniens zu überwinden hat, ist es u. A. auch „der unvermeidliche Contact mit tiefgesunkenen russischen und türkischen Zuständen, was einer nach unseren Begriffen kräftig moralischen Aufräufung hindernd im Wege steht. (Vgl. Köln, Ztg. Nr. 117, II, 27. April 1868.) Einem solchen testimonio paupertatis et — Turcitatatis im Munde eines Mitgliedes des Erlauchten Hauses Hohenzollern und ehemaligen Königl. Preussischen Ministerpräsidenten wird wenigstens Niemand böswillige Unterschätzung der russischen Verdienste um die Civilisation unterstellen.

\*\*) Vgl. L. B. I, 3, S. IX.

Die Kreuzzeitung aber hat mit dem freigebigen Lobe, das ihr die Moskauer Zeitung Nr. 94 v. 3. Mai 1868 („Die Kreuzzeitung und die Baltischen Gouvernements“) zu spenden sich beeilte, ihren vollen und — leider — wohlverdienten Lohn dahin! Habeat sibi!

Hinsichtlich der Sprachenfrage soll hier — sachlich — noch zweierlei hervorgehoben werden.

Erstlich: daß von der dem Livländischen Landmarschall von Lilienfeld am 11|23. März d. J. vom Kaiser gewährten Audienz \*) kein authentischer Bericht mitgetheilt werden kann, liegt in der Natur eines sowohl an sich, als insbesondere durch die leider nicht mehr allein „maßgebende“ Stellung des Kaisers so überaus delikaten Gegenstandes. Es wird daher theils aus dem fernern Gange der Ereignisse, theils wohl auch erst aus den einer spätern Zeit vorbehaltenen Eröffnungen zu entnehmen sein, ob die Gerüchte, mit denen man sich über den Verlauf dieser Audienz trägt, begründet waren oder nicht. Nach diesen ziemlich übereinstimmenden Gerüchten nun hätte auf des Landmarschalls ebenso lothale wie freimüthige Darlegung der keineswegs — wie die hochstehenden Feinde der Ostseeprovinzen dem Kaiser lügenhafter Weise beizubringen gewußt hatten — sporadischen und gemachten, sondern vielmehr allgemein verbreiteten und tiefgehenden Beunruhigung und Aufregung in allen drei Ostseeprovinzen ob der verfassungswidrigen Einführung der russischen Sprache in baltische Behörden, — des Kaisers schließlicher Bescheid im Wesentlichen ganz analog den früheren Bescheiden (v. 1862—65) gelautet, welche Se. Majestät auf die Beschwerden der Ritterschaften über Vorenthaltung der verfassungsmäßigen Gewissens- und Bekenntnissfreiheit, wie über Antastung der in bündigster Form feierlich gewährleisteten Gerichtsverfassungen ertheilten; nehmlich: Ich vermag euch nicht so zu schützen, wie ich gern mögte; denn Moskau ist mir zu mächtig, als daß ich die alte Sprache des Selbstherrschers führen und durchführen könnte!

Wie gesagt: diese Lesarten sind ihrer Natur nach unverbürgt

\*) Vgl. L. B. II, 2, C. 2, S. 74.

und wahrscheinlich auch nicht ganz genau, in der Form namentlich gewiß nicht wörtlich zu nehmen. Gleichwohl hält der Herausgeber es im Interesse der Ostseeprovinzen nicht nur, sondern namentlich auch in dem mit dem ihrigen so nah und innig verwebten wohlverstandenen Interesse ihres geliebten Kaisers für seine Pflicht, auf diesem Wege der Oeffentlichkeit möglicherweise Sr. Majestät zu Gehör zu bringen, bis zu welchem erschreckenden Grade bereits, nach dem obigen Zeugnisse der sich in Gerüchten kundgebenden öffentlichen Meinung der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, der Kaiserliche Nimbus unter der Verzögerung jenes Petrinischen *quos ego!* \*) Schaden genommen hat und, bei fortgesetzter Zögerung, mit verhängnißvoller Nothwendigkeit immer tiefer und tiefer Schaden nehmen muß und wird!

Der zweite die Sprachenfrage betreffende Punkt, der hier hervorgehoben werden soll, verdient dies um so mehr, als er in der ganzen ziemlich langathmigen bezüglichlichen Zeitungs-Literatur nicht nur, sondern, soweit der Herausgeber in der Lage ist, dies beurtheilen zu können, auch in den bezüglichlichen ständischen Verhandlungen und aus denselben hervorgegangenen Vorstellungen gänzlich übersehen worden zu sein scheint. Und doch lag die *materia peccans*, die wir meinen, wenn auch nicht den Zeitungskorrespondenten, so doch wahrscheinlich den Ständen, wenigstens den Ritterschaften, schon im November ebenso urkundlich vor, wie der Herausgeber sie jetzt in seiner Beilage E, 1, II (f. n.) urkundlich veröffentlicht.

Der Leser urtheile selbst!

Die Polemik gegen jene am 1. Juni 1867 unter dem Schutte voller siebenzehn Jahre hervorgesuchte und den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands als „Reform“ und — Einkindschaft in die „russische Familie“ administrierte, bis 1853 völlig geheim gehaltene Verfügung vom 3. Januar 1850 hat, sowohl in der deutschen Presse als auch namentlich auf dem livländischen Landtage v. November 1867 wesentlich um zwei Angelpunkte sich gedreht: erstens die in jener Verfügung v. 1850, resp. deren Aufwärmung v. 1867 liegende Verfassungsverletzung; zwei-

\*) Vgl. L. B. I, 2, S. 33.

tens die Unausführbarkeit der Maaßregel ohne Schädigung des öffentlichen Dienstes überhaupt, insbesondere aber ihre Unausführbarkeit unter dem Gesichtspunkte der Unterscheidung zwischen Landes- und Krons-Behörden und der vorgeblich beruhigenden Beschränkung der Maaßregel auf letztere.

Die Verfassungsfrage in thesi soll hier nicht weiter erörtert werden, sondern nur die Frage dieser Unterscheidung und angeblichen Beschränkung, obgleich die Verfassungsfrage in hypothese auch hier unabweisbar wiederkehrt.

Was nun zwischen dem  $\frac{1}{13}$ . Juni und  $\frac{18}{30}$ . November 1867 (Datum der Beschlußfassung hinsichtlich der bezüglichen Bittschrift an den Kaiser) in der deutschen Presse und auf dem livländischen Landtage gegen die Durchführbarkeit der fraglichen Unterscheidung wie gegen das Beruhigende jener angeblichen Beschränkung vorgebracht worden ist, unterschreibt der Herausgeber um so bereitwilliger, als er, seines Wissens, der Erste gewesen ist, der, und zwar schon in seinem damals ad aeta der Livländischen Ritterschaft gelegten Antrage d. d. Riga am  $\frac{2}{14}$ . März 1864 (vgl. L. B. I, 3, B. S. 71 flg.), die Undurchführbarkeit sowohl der Unterscheidung als auch der Beruhigung ausgesprochen und nachgewiesen hat. Damals aber lag weiter nichts vor, als jener, die bis 1853 unbekannt verbliebene Verordnung v. 3. Januar 1850 reproducirende s. g. „Ergänzungs“-Artikel 121 der „Fortsetzung“ des Proviucialrechts Thl. I (v. 1845); und in der apokryphen, nun plötzlich 1867 kanonisirten Verordnung v. 1850 wird allerdings auf Grund jener undurchführbaren Unterscheidung, nicht minder undurchführbar, zu beruhigen vorgegeben; es war daher ohne Zweifel ein Verdienst des letzten Livländischen Landtages, wenn er, sicherm Vernehmen nach, in einem der Bittschrift an den Kaiser beigegebenen Memoriale das Phantastische, oder sagen wir lieber, Illusorische sowohl der Unterscheidung als der Beruhigung handgreiflich gemacht hat.

Wundern muß man sich nur darüber, daß der Landtag, wenn ihm außer der Verordnung von 1850 auch unsere Beilage E, 1, II (Schreiben des General-Gouverneurs Albedinsky an den damaligen livl. Civil-Gouverneur v. Dettingen vom 26. Oktober 1867 Nr. 141) vorlag, es hat übersehen können, daß gleich in diesem allerersten örtlich administrativen

Schritte aus der apokryphen und kanonischen Theorie in die Praxis des vollen baltischen Lebens hinein, der im Eingange des Schreibens noch verspiegelte Unterscheidungs=Rubikon sofort im Punkte 1 überschritten wird.

Freilich nicht mit cäsarischer Offenheit und Kühnheit, sondern mit jener am Eingange dieser Einleitung gekennzeichneten echt-russischen schleichenden Hinterlist!

Denn während in der Verordnung v. 1850 die Rede wirklich nur von „Krons=Behörden“ ging, und im Eingange seines Schreibens der Herr General=Gouverneur Albedinsky diesem tröstlichen Nur ein besonderes Gewicht dadurch zu verleihen sich bemüht, daß er sich den Anschein geben mögte, als solle auch nur von „den dem Ressort des Ministerii des Innern untergeordneten Behörden“ die Rede sein, tauchen plötzlich im Punkte 1 unter den mit russischer Sachverhandlung zu beglückenden, „in diesen Gouvernements bereits bestehenden“ Behörden auch — „Gerichts“= . . . . . Behörden“ auf; freilich, nach der russischen Schlaueit, in möglichst unscheinbarer, scheinbar beiläufiger und überdies mehrdeutiger Auszählung:

. . . . „Krons=Gerichts= und Verwaltungs=Behörden“ . . . .

Wir sagten: mehrdeutig; denn gewisse Interpellanten könnte vielleicht der Herr General=Gouverneur mit der Ausrede beschwichtigen, es seien ja nicht die den „Kronsbehörden“ nebensondern nur die ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden, also nicht Landes= sondern — Krons=Gerichtsbehörden oder Kronsgerichts=Behörden gemeint!

Aber welches könnten diese Gerichtsbehörden denn wohl sein, wenn einmal davon abgesehen werden soll, daß, sachlich (vgl. L. B. a. a. D. S. 72 oben), jede Gerichtsbehörde, auch die uuterständischer Mitwirkung besetzte, eine Krons=Gerichtsbehörde, resp. Kronsgerichts=Behörde ist, welches könnten denn wohl, terminologisch, jene Krons=Gerichtsbehörden sein?

Soweit unsere Bekanntschaft mit der baltischen Gerichtsverfassung reicht, und die wird wohl mindestens soweit reichen, wie diejenige des Herrn G. G. Albedinsky, — giebt es in den Ostseeprovinzen nur zwei Kategorien „Gerichts=Behörden,“ die man im Gegensatze zu „Landes“=Gerichtsbehörden, allenfalls spezifisch

„Krons“=Gerichtsbehörden nennen könnte: das griechisch=orthodoxe Konsistorialgericht und das Kriegsgericht. Beide aber kann der Herr General=Gouverneur nicht gemeint haben, da beide natürlich ohnehin nicht anders als russisch verhandelt, und mit beiden vorkommenden Falles von jeher seitens der „Gouvernements-Verwaltung“ russisch korrespondirt worden ist, da ferner namentlich „alle Autoritäten und Personen des Militair=Refforts“ außer jenen „Gerichts“=Behörden namentlich genannt werden.

Welche „Gerichts“=Behörde könnte denn aber überhaupt von dem Herru General=Gouverneur gemeint sein, da er im Eingange seines in Rede stehenden Schreibens nur von „dem Reffort des Ministerii des Innern“ untergeordneten Behörden reden zu wollen vorgiebt? Sind denn nicht, abgesehen von den dem Reffort des heil. dirigirenden Synods untergeordneten griechisch=orthodoxen, s. g. „geistlichen“ \*) Konsistorien, und von den dem Reffort des Kriegsministerii untergeordneten Kriegsgerichten, sämtliche baltische „Gerichts“=Behörden dem Reffort des Justiz=Ministerii untergeordnet, und überdies, soweit diese Gegenüberstellung überhaupt zulässig erscheint, sämmtlich nicht „Krons“=, sondern „Landes“=Behörden?

Da giebt es aber doch, so könnte man, um die Korrektheit der Unterordnung von „Gerichts“=Behörden unter das „Ministerium des Innern“ zu retten, einwenden, in Ehstland die Hafens=„Richter“, in Livland die Ordnungs=„Richter“ und Ordnungs=„Gerichte“ in allen drei Provinzen die Kirchspiels=„Richter“!

Nun freilich: damit hätte man in der That s. g. „Richter“, s. g. „Gerichte“ nachgewiesen, welche „dem Reffort des Ministerii des Innern untergeordnet“ sind; denn jeder Kenner der baltischen Verfassungen weiß, daß diese Behörden nur uneigentlich, resp. wegen der ihnen beiwohnenden polizeilichen Strafgewalt, „Richter“ resp. „Gerichte“ genannt werden, eigentlich aber Polizei= resp. Administrativ=Behörden sind, die völlig sachgemäß dem Ministerio des Innern untergeordnet sind.

Aber was wäre mit solcher „Rettung“ einer korrekten Sub=

---

\*) Sie: „Duchównaja“ konsistoria; als ob es bei den Russen auch „weltliche“ Konsistorien gäbe, oder gar „fleischliche“; etwa im Sinne des Schlußverses von Göthe's „Peter Brey, dem falschen Propheten“: . . . „geistlich Anfang, leiblich Mittel und fleischlich — End“? —

sumption, unter dem Gesichtspunkte politischer Ehrlichkeit gewonnen?

Sind denn etwa Hafenrichter (seit Walter v. Plettenberg), Ordnungsrichter und Ordnungsgerichte (aus den besten ständischen Zeiten der Wiederaufrichtung des livländischen Landesstaates im Zeitalter der beiden Mengden), Kirchspielsrichter (aus der Zeit der Leibeigenschafts-Aufhebung in den Ostseeprovinzen zu Anfang dieses Jahrhunderts), — sind dies, im Sinne jenes Gegensatzes, „Krons“=Behörden, oder nicht vielmehr „Landes“=Behörden, so gut wie irgend eine Behörde, die man überhaupt so ansprechen könnte?!

Man sieht: jene Rettung hätte gar — kurze Beine!

Tout est sauvé, fors l'honneur!

Denn, sollten wiederum unter jenen mit russischer Schlaueit zwischen „Krons“= und „Verwaltungs“=Behörden interpolirten „Gerichts“=Behörden die oben erwähnten uneigentlichen „Richter“ und „Gerichte“ gemeint gewesen sein, so würde ja eben damit eingestanden sein, daß man, vermitteltst jener, den Wortlaut der Kaiserlichen Verfügung eigenmächtig, resp. „maaßgebend“, erweiternden und in *pejus* „reformirenden“ Interpolation die russische Sprache ausdrücklich auch auf „Landes“=Behörden im engsten Sinne hat ausdehnen wollen!

Will man aber hinwiederum unter den schlaun interpolirten „Gerichts“=Behörden die oben erwähnten uneigentlichen „Richter“ und „Gerichte“ nicht gemeint haben, nun, dann hätte man ja um so gewisser erst recht die eigentlichen „Gerichts“=, zugleich aber ebenfalls eigentlichen „Landes“=Behörden (z. B. in Ehstland: Oberlandgericht und Manngericht; in Livland: Hofgericht und Landgerichte; in Kurland: Oberhofgericht und Oberhauptmannsgerichte, — überdies die Stadt-Magistrate als Gerichtsbehörden, die evangelisch-lutherischen Land- und Stadt-Konfistorien als geistliche Gerichte, und die specifisch bäuerlichen Gerichtsbehörden) gemeint!

Also nochmals: Interpolationen haben kurze Beine!

Doch halt! Beschränkt nicht der Herr General-Gouverneur Albedinsky a. a. O. seine Interpolation ausdrücklich auf nur solche „Gerichts“=Behörden,

„welche selbst die Geschäfte nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache führen“?

Vortrefflich! Nur sollte doch der Herr General-Gouverneur Albedinsky der baltischen Welt gefälligst verrathen, welches denn, außer den griechisch-orthodoxen „geistlichen“ Konsistorien und außer den Kriegsgerichten, bei welchen doch gewiß russische Verhandlung und russische Korrespondenz mit der Gouvernements-Verwaltung nicht erst durch sein Schreiben vom 26. Oktober 1867 hat eingeführt werden sollen, diejenigen baltischen „Gerichts-Beörden“ sind, welche schon vorher

„ihre Geschäfte nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache“

geführt haben?

Sa, wenn es noch hieße: sondern in lettischer oder ehstnischer Sprache! Dann wäre die Auslegung zulässig, als wollte der Herr General-Gouverneur die russische Sprache in diejenigen spezifisch bäuerlichen Gerichts-Beörden einführen, bei welchen, zu Gunsten nicht der russischen, sondern der Sprache des lettischen und ehstnischen Landvolkes, nach Art. 121 des Allerhöchst bestätigten Provincialrechts der Ostseegouvernements Thl. I (1845) die einzige Ausnahme von der Herrschaft der deutschen Sprache in den daselbst vorkommenden Beörden Platz greifen soll.

Aber der Herr General-Gouverneur hat eben wirklich die Mäivetät a. a. D., und doch wohl auf der bis dahin einzig möglichen, soeben allegirten, gesetzlichen Grundlage, die Existenz einer Kategorie solcher baltischer „Gerichts“-Beörden vorauszusetzen, welche schon vor dem 26. Oktober 1867, also unabhängig von der bis dahin noch nicht aktivirten Verordnung v. 1850, also auf Grundlage jenes, die russische Sprache systematisch aus den Beörden der Ostseeprovinzen ausschließenden Art. 121 v. 1845

„die Geschäfte . . . in russischer Sprache führen“!

Aus dem bereits Bd. I, Heft 3, Beil. C der Zivl. Beitr. abgedruckten Schreiben des Revalschen Rathes an den Herrn General-Gouverneur v. September 1867 läßt sich schließen, daß er auch dort, und zwar, wieder sehr schlau, bei einer Beörde, die, wie bis jetzt alle baltischen Magistrate, als Administrativ- und Polizei-Beörde dem Ministerio des Innern, als Gerichts-Be-

hörde dem Justiz=Ministerio untergeordnet ist, mit dieser Voraussetzung, vielleicht auch schon damals mit jener Interpolation, sein „maßgebendes“ Heil versucht hat. Der Rath der Stadt Reval hat, im Sinne der soeben gegebenen Auseinandersetzung, die Zumuthung mit dem besten politischen, juristischen und logischen Gewissen von der Welt als eine solche zurückgewiesen, deren Voraussetzung eben nach dem bestehenden Gesetze bei ihm nicht zutreffe, weil er eben zu „denjenigen Behörden und Gerichten“ gehört (a. a. D. S. 75),

„die ihre Geschäfte selbst in deutscher Sprache verhandeln.“

Also: auch falsche Voraussetzungen haben kurze Beine!

Aber wie ungerecht! so hören wir einen jener Vermittler und Verschmierer vom reinsten 1865er Wasser ansrufen. Hat nicht der Herr General=Gouverneur allem böswilligen Zweifel vermittelt seines „hier angeschlossenen Verzeichnisses“ vorgebeugt, aus welchem ja zu ersehen ist, daß die Russifikationou keiner einzigen gerichtlichen oder nicht gerichtlichen „Landes“=Behörde gilt?

Richtig! Im Punkte 1 ist wirklich von einem „angeschlossenen Verzeichnisse“ die Rede. Nur schade, daß dasselbe bei dem uns zugesandten Exemplare der beiden Schreiben fehlt: sei es, weil unser Zusender es hinzuzufügen vergessen, sei es, weil er es nicht hat erlangen können. Immerhin müssen wir die Möglichkeit zugeben, daß dieses „Verzeichniß“ keine einzige Landes=Behörde enthält. Um so neugieriger freilich müssen wir auf diejenigen „Gerichts“=Behörden verbleiben, welche weder griechisch=orthodoxe Konsistorien, noch Kriegsgerichte, noch — „Landes“=Behörden sind, wohl aber zur Kategorie derjenigen baltischen Behörden gehören, welche auf Grundlage der seitherigen die russische Geschäftssprache aus allen baltischen Behörden ausschließenden Gesetzgebung (f. o.) gleichwohl

„die Geschäfte . . . in russischer Sprache führen“!

Also heraus mit diesem Verzeichnisse, wenn auch nur um diese Neugierde nach dem Anblicke eines veritablen circulus quadratus oder hölzernen Eisens zu stillen!

So groß aber ist die russische Schlaueit\*), daß sie selbst

\*) Bekanntlich reicht der Russe in dieser Eigenschaft die Palme nur dem

den „möglichen“ Fall vorgeesehen hat, durch das „angeschlossene Verzeichniß“ genirt werden zu können, und daher von vorn herein zu den im „Verzeichniß“ namhaft gemachten vorsorglich gleich auch alle diejenigen Behörden dem Russifikations=Banue zuweist, welche „in Zukunft seitens der hohen Krone in den Ostseegouvernements eingeführt werden könnten“.

Diese Worte erhalten ihr volles Gewicht erst angesichts der in Aussicht genommenen s. g. „Justizreform“, die aber thatsächlich nichts Anderes ist, als der Versuch, den ganzen baltischen Landesstaat mit einer einzigen großen Mine auf einmal in die Luft zu sprengen.

Auch wissen diejenigen baltischen Elemente, welche wir an einem andern Orte (s. u. Beil. E, 2, XI) als „theils herostratische, theils catilinarische“ gebrandmarkt haben, und zu brandmarken nie aufhören werden, Elemente, deren Stern freilich neuestem sichern Vernehmen nach in Land und auch Stadt nachgerade im Erbleichen ist, — auch wissen, sagen wir, diese wahrhaften „Schofel“ \*)=Elemente der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nur zu gut, was sie wollten, wenn sie in dem für solches Gelichter besonders günstigen Jahre 1865, mit dem damaligen General=Gouverneur Grafen Schumalow um die Wette, an einer Ummodelung der baltischen Gerichtsverfassungen arbeiteten, welche das wirkliche Justizreform=Bedürfniß \*\*) weit übersiegend, hauptsächlich eine derartige Veränderung der Konstituierung, Zusammensetzung, Kompetenz und vor allen Dingen Benennung der baltischen Gerichts=Behörden bezweckte, daß, sollten jemals die Lieblings=Projekte dieser Herren als Gesetze promulgirt werden, sofort nicht weniger als sämtliche „reorganisirte“ baltische Gerichts=Behörden als solche begrüßt werden würden, wie sie der Herr General=Gouverneur Albediusky mittlerweile so vorsorglich als diejenigen bezeichnet hat, welche

„in Zukunft seitens der hohen Krone in den Ostseegouvernements eingeführt werden könnten“, welche mithin schon jetzt bestimmt sind, jenes „angeschlossene Ver-

---

„Armenier“, nach dem bekannten Sprüchwort: „Ein Jude betrügt zehn Deutsche, ein Russe zehn Juden, ein Armenier zehn Russen!“

\*) Vgl. L. B. II, 2, E, 1, S. 90.

\*\*) Vgl. u. Beil. A und E, 2, XI.

zeichniß“ zu vervollständigen, um dergestalt mit der ganzen deutschen Gerichtssprache, mit dem ganzen verhaßten Magistratus Germanicus des Privilegii Sigismundi Augusti in Vausch und Bogen aufzuräumen!

Und so sehen wir denn den unausgesetzt bei laugsamem Feuer gekochten Lug und Trug der russischen Haut durch alle Poren zu Tage schwitzen!

Ehe wir aber für heute das Kapitel von der Sprachenfrage verlassen, sei hier noch eines auch in unseren Provinzen vielverbreiteten Gerüchtes gedacht; gedacht aber auch uur, um es als ein jedenfalls unbegründetes nach Kräften zu widerlegen.

Es geht nehmlich die Sage, als hätte Kaiser Alexander, bei Gelegenheit der am  $\frac{11.}{23.}$  April 1868 dem livländischen Landmarschall von Liliensfeld bewilligten Audienz, nach einem etwas ungnädigen Empfange, auf des letztern loyale Enthüllung der von der Kaiserlichen Umgebung vor den Augen des Monarchen möglichst stark verhüllten und entstellten Wahrheit über Livland schließlich doch gnädig eingehend, dem Landmarschall u. A. gesagt, Er sei zwar nach wie vor, trotz aller russischen Feindseligkeit, Seine deutschen Ostseeprovinzen in ihren Rechten und Verfassungen zu schützen gesonnen; die Verordnung von 1850 aber könne und dürfe er deswegen nicht revociren, weil nicht Er, sondern Sein Vater sie erlassen habe u. s. w.

Diese Lesart nun muß der Herausgeber ganz entschieden für falsch erklären, ja seine Landsleute driugend davor warnen, solchen Traditionen, welche nur den einen Erfolg haben können, den von Seiten der russischen Partei, wie von Seiten der „maaßgebenden Persönlichkeiten“ schon so arg kompromittirten Nimbus der Majestät noch mehr, und nun gar auch von baltischer Seite, zu beeinträchtigen!

Das tief monarchisch schlagende Herz des Herausgebers empört sich bei dem Gedanken, daß seine Landsleute sich jemals gewöhnen sollten, sich ihren Kaiser, ihre mächtige und „einzige“ Stütze als eiuem Mann zu denken, der dergleichen sollte gesagt haben können!

Zunächst: verträgt sich's wohl mit derjenigen Logik, die man sonst immer aus der Handlungsweise des Kaisers Alexander hervorleuchten sieht, daß S. M. in einem Athem die Aufrechter-

haltung der baltischen Rechte und Verfassungen, und — die Anfrechthaltung einer so grellen Verletzung eben dieser Rechte und Verfassungen, wie die Verordnung v. 1850, sollte in Aussicht gestellt haben?

Unmöglich!

Aber nun vollends die angeblichen „Gründe“ S. N.!

Der Umstand, daß „nicht Er, sondern Sein Vater“ die Verordnung von 1850 erlassen, dieser Umstand sollte für einen Selbstherrscher aller Reußen, wie Alexander II, ein Hinderniß sein?

Wo denkt Frau Fama hin? Und wie schlecht muß sie eingeweicht sein in die Motive, welche die Brust eines Russischen Kaisers befeelen!

Nicht Paul I, sondern seine Mutter, Katharina II hatte die von Peter I feierlichst für sich und seine Nachkommen den „conquētirten Provinzien“ zugesicherten Verfassungen und Rechte vermittelt der s. g. „Statthalterschaft“ von 1783 gebrochen.

Gleichwohl nahm Paul I keinen Anstand, diesen Erlaß seiner Mutter 1796 zu revociren und jene Verfassungen und Rechte wiederherzustellen.

Nicht Alexander I, sondern sein Vater Paul I, hatte die Büchereinfuhr nach Rußland und den Aufenthalt seiner Unterthanen im Auslande verboten.

Gleichwohl nahm Alexander I keinen Anstand, diesen Erlaß seines Vaters 1801 zu revociren.

Nicht Nikolaus I, sondern sein Bruder Alexander I, hatte der Universität Dorpat das Recht gegeben, ihren Rektor zu wählen, in unbefchränkter Anzahl Studenten zu immatriculiren und Doktoren aller Fakultäten zu kreiren.

Gleichwohl nahm Nikolaus I keinen Anstand, die Universität Dorpat aller dieser Rechte zu berauben, ihr den Rektor, zeitweilig sogar aus der Zahl der Gymnasiallehrer, zu oktrohiren, die sonst zwischen 600 und 700 schwankende Anzahl der Dorpater Studenten auf 300 zu beschränken, und die Universität zu zwingen, statt z. B. Doktoren der Medicin nur s. g. „Arzte erster und zweiter Klasse“ zu kreiren.

Nicht Alexander II endlich, des jetztregierenden Kaisers Majestät, sondern Sein in Gott ruhender unvergeßlicher Vater, Nikolaus I, hatte, u. v. A.,

- 1) den gewesenen Rektor der Universität Dorpat und Professor der praktischen Theologie daselbst, Dr. Karl Christian Ulmann, absetzen, aus Dorpat verbannen und von Gensd'armen beim Nebel einer kalten Novembernacht des Jahres 1842 vor dem Riga'schen Schlagbaume der guten Mufenstadt in eine „Posttelegge“ setzen lassen;
- 2) den Rektor der deutschen Sprache an der Universität Dorpat, Viktor v. Hehn — heute den in ganz Deutschland gefeierten Verfasser der unübertrefflich schönen „Skizzen und Streiflichter“ über „Italien“ — an einem schönen Sommertage des Jahres 1851, nach Beschlagnahme seiner Papiere, von Gensd'armen verhaften, nach St. Petersburg bringen, in die Kasematten der dortigen Festung einsperren, Monate lang, ohne daß ihm auch nur eine irgend bestimmte Anklage oder Denunciation über irgend Etwas bekannt geworden wäre, von einer Kommission der Geheimen Polizei inquiriren, und endlich, ohne Recht und Urtheil, ja ohne auch nur die Angabe des kleinsten Grundes \*), aus dem Lehrerstande ausschließen, aus den deutschen Ostseeprovinzen verbannen und in — Inla interniren lassen;
- 3) das Reisen seiner Unterthanen in's Ausland mit einer Paßsteuer, anfangs von 10 Rubel Silber, dann aber bis in die Hunderte von Rubeln Silber (für Kranke jedoch nur von 25 R. S.) belegt;
- 4) den Uebertritt eines livländischen Letten oder Ehsten von der lutherischen zur griechisch-orthodoxen Kirche, auf Vorstellungen der Repräsentation der livländischen Ritterschaft, von einer sechsmonatlichen Vorbereitungs- und Bedenkzeit abhängig gemacht.

---

\*) Um dem verehrten und vielgeprüften Manne nicht zum zweiten Male die — und zwar auch bereits „reformirte“ und „reorganisirte“ Geheime Polizei auf den Hals zu ziehen, sei hier bemerkt, daß der Herausgeber diese und noch andere Details nicht dem Herrn von Hehn selbst verdankt, sondern dessen schon seit Jahren verstorbener Mutter, welche 1851 nach St. Petersburg gereist war, um dem geliebten Sohne in jener schrecklichen Zeit nahe sein, und ihm möglicherweise durch Rath und That zu Trost oder Hülfe gereichen zu können.

Gleichwohl hat Alexander II alle diese und noch viele andere Maaßregeln und Erlasse Seines Allerhöchstseligen Vaters nicht nur unbedenklich, sondern zum Theil sogar, wie namentlich die Paßsteuer, die Kassirung von Hahn's und Ulmann's, mit besonderer Beeilung revocirt, insbesondere aber

ad 1 den Professor und Rektor a. D., Dr. Karl Christian Ulmann, durch Erneuerung zum Vicepräsidenten des evangelisch=lutherischen General=Konsistorii und zum Bischof vollständigst rehabilitirt;

ad 2 den Rektor der deutschen Sprache a. D., Viktor v. Hahn, durch Aufhebung seiner Internirung in Tula, wie seiner Verbannung aus den Ostseeprovinzen und aller sonst ihm auferlegt gewesenen Banne nicht nur, sondern durch Ernennung desselben zum Ober=Bibliothekar der Kaiserlichen Bibliothek in St. Petersburg vollständigst rehabilitirt;

ad 3 die väterliche Paß= resp. Reise=Steuer so bald nach Allerhöchst Seinem Regierungsantritte, wie es das Decorum der Pietät nur irgend gestalten wollte, revocirt; später aber freilich

ad 4 die väterliche Bedenkzeit für griechisch=orthodoxe Proselyten aus den Esten und Letten Livlands, weil die hohe griechisch=orthodoxe Geistlichkeit, kräftigst unterstützt von der moskowitzischen Presse, darin eine „Bedrückung der griechisch=orthodoxen Kirche durch die lutherische“ sah, ebenfalls revocirt.

Diese Proben werden hinreichen, um zu beweisen, wie unabhängig von mütterlichen, väterlichen und brüderlichen Erlassen ein Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, wie unabhängig namentlich auch Se. jetzt regierende Majestät, Kaiser Alexander II, von irgend welchen richterlichen, administrativen und legislativen Maaßregeln und Erlassen Seines in Gott ruhenden Vaters sich weiß, sich fühlt und, urkundlich, dasteht.

Folglich kann jenes Verede, als hätte der Kaiser in Sachen der väterlichen Verordnung vom 3. Januar 1850 sich für gebunden durch die Väterlichkeit derselben erklärt, nur ein falsches, ja völlig grundloses sein: wahrscheinlich nichts als die gegenstand=

lose Ausgeburt des wüsten Hirnes eines kleinen Häufleins junger Leute!

Neben der konfessionellen und der Sprachfrage behauptet fortwährend, wenn auch augenblicklich nicht in so akutem Stadium wie vor drei Jahren, die Justizfrage eine namhafte Stelle unter den Gegenständen des öffentlichen Interesse in unseren Provinzen. Zum Theil wurde sie schon oben berührt und abermals, wie schon in früheren Beiträgen, darauf hingewiesen, daß sie in concreto wesentlich daselbst nicht sowohl eine reine Frage der Justiz, d. h. der Gerechtigkeit ist, als vielmehr eine Frage der internationalen Politik, m. a. W. die Frage, was in unseren Provinzen herrschen soll: russisches Wesen oder deutsches?

Zu weiterer Beleuchtung der baltischen Justizfrage bringt gegenwärtiges Heft dreierlei: erstens unter B, den Anfang eines rechts- und kulturgeschichtlichen Aufsatzes, betreffend die mehr denn hundertjährigen Bestrebungen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, denjenigen Abschluß ihrer Justiz zu finden, welcher allein die Frage nach derselben auf eine für sie befriedigende Weise beantworten könnte, denjenigen Abschluß, welcher für jeden gebildeten und patriotischen Ostseeprovincialen heißt: „Das Baltische Obertribunal.“

Der Herausgeber nennt diesen Aufsatz „eine Skizze bisher uuerzählter Geschichte“ im Sinne der Betrachtungen des vorigen Heftes über den Zustand der Geschichtschreibung seiner Heimath für die Zeit seit 1710, und hofft in der That, damit einen vielleicht nicht ganz unbrauchbaren Baustein zu dem dereinstigen Gebäude einer historischen Darstellung von deren russischen Beherrschungszeit herbeizutragen.

Der zweite Beitrag zu der in Rede stehenden Beleuchtung (B, 2, XI) ist einer ursprünglich, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Arbeit\*) über die öffentlichen Zustände der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands entnommen, und stellt sich die Aufgabe, weit verbreitete falsche Vorstellungen von dem Rechte der dortigen Stände, die Richter zu wählen, einigermaßen zu berichtigen.

Der dritte bezügliche Beitrag endlich (C) besteht aus einigen

\*) Der derselben Arbeit entlehnte Beitrag E, 2, VI soll dem im Beitrage D, 1 ad vocem Recht des Grundeigentümserwerbes zur Unterstützung dienen.

kurzen Brieffragmenten aus Rivland, die man füglich als beiläufige Stoßseufzer baltischer Juristen darüber bezeichnen könnte, daß, selbst jetzt, da die Justizreform zeitweilig ihre allumfassenden Dimensionen und hyperradikalen Tendenzen mit den bescheideneren Proportionen des Versuches vertauscht hat, den bisherigen Kirchspielsrichter (d. h. über je drei Kirchspiele gesetzten Einzel-Polizeiherrn und Richter nur in der gleichzeitigen Eigenschaft eines Präses in dem bauerlichen — zweitinstanzlichen — Kirchspielsgerichte) zu einem wirklichen Einzelrichter für Bagatellsachen sich entwickeln zu lassen, aller beste Wille der Ritterschaften, den russischen Wünschen bis an die äußerste Grenze einer erlaubten, d. h. die lokalen Bedingungen einer guten Justiz nicht völlig aufgebenden Nachgiebigkeit entgegenzukommen, nichts Anderes erreicht hat, als die nur immer schroffere und fanatischere Znmnthung, die von gänzlich anderen socialen Voraussetzungen ausgehenden russischen Einrichtungen mit „Haut und Haar“, mit „Speck und Dreck“ anzunehmen.

Hier nun dürfte es am Orte sein, aus genauester Bekanntschaft mit den verschiedenen seit dem Herbst 1862 bis zum Frühling 1866 von den politisch=aktiven baltischen Ständen (Ritterschaften und Städten) zu Tage geförderten, das Ganze der baltischen Justiz, sowohl den Kriminal= und Civil=Proceß, als auch die Gerichtsverfassung umfassenden Justizreform=Projekten, ein für allemal auszusprechen, daß auch selbst unter den am wenigsten radicalen Entwürfen, solchen namentlich, die, weil rein ritterschaftlichen Ursprungs, von radikal=doktrinaire, resp. russischer Seite als „reaktionair“, „ultrakonservativ“, „hyperaristokratisch“ u. s. w. am lautesten verschrien worden sind, kein einziges sich befindet, welches nicht von jedem wahrheitsliebenden Kenner als die Paragraphirung u. a. folgender Hauptgesichtspunkte bezeichnet werden müßte:

1) für den Kriminalproceß:

gerichtliche, nicht polizeiliche, Voruntersuchung, akkusatorische Form, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Ersetzung des formellen Beweises durch den freien (Indicienbeweis), Beseitigung der Absolution von der Instanz;

2) für den Civilproceß:

rückhaltloser enger Anschluß an alle damals neuesten Errungenschaf=

ten der, insbesondere deutschen, bezüglichen Wissenschaft, namentlich an die Arbeiten eines Leonhardt (dormalen Königl. Preussischen Justizministers) und der in Hannover tagenden Kommission für einen allgemeinen deutschen Civilproceß;

### 3) für die Gerichtsverfassung:

Forderung fachmännisch = rechtsgelehrter Bildung für die Mitglieder der Kollegialgerichte (mit alleiniger Ausnahme gewisser ehstländischer Richterämter aus ganz speciellen lokalen Gründen), Wiederherstellung des dem älteren livländischen Rechte eigenen \*), von ständischer Qualifikation unabhängigen passiven Wahlrechts, Kombinirung des aktiven Wahlrechts der Ritterschaften und Städte zur Vermeidung des Anstoßes, welcher an den bisher aus der Hand nur eines Standes hervorgegangenen Gerichten genommen werden wollte\*\*), namhafte Erweiterung des bäner-

\*) Vgl. des Herausgebers Abhandlung: „Die livländischen Landgerichte und die livländische Adelsmatrikel“ in der Dorpater Zeitschrift: Das Inland, 1844, 3 Novembernummern.

\*\*) Herausgeber hält es für Gewissenspflicht gegen seine engere Heimath, hier eine Stelle aus einem amtlichen Delegationsberichte einzuschalten, den er als Delegirter der Livländischen Ritterschaft in der Baltischen Central-Justiz-Kommission dem livländischen Landtage im September 1865 abzustatten hatte:

„Welche Ritterschaft oder welche Stadt hätte denn gleichsam einen Rechtsanspruch auf diejenige judiciäre Gestaltung, welche seit noch nicht drei Jahren unter dem wahrlich beinah zur blutigen Satyre gewordenen Schlagworte für die Justizreform: „„Vereinigung von Land und Stadt““ die Kunde der baltischen Lande gemacht hat? Ist es denn schon gänzlich dem Gedächtnisse und Bewußtsein entschwunden, daß der Zweck der Justizreform eben die — Reform, d. h. die Verbesserung der Justiz war; daß dagegen die s. g. „Vereinigung von Land und Stadt“ wenigstens eingestandenermaßen, nie ein Mehreres oder Anderes hat sein können noch sollen, als ein allererst in den ersten October-tagen des Jahres 1862 hier in Riga erfundenes Mittel zur Erreichung jenes Zweckes, nimmer aber Selbstzweck? Freilich haben seitdem alle Stände dieses Mittels sich zu bedienen versucht, und dasselbe verschiedentlich abgewandelt, weil sie glaubten, auf diesem Wege die Justizreform am Leichtesten zu realisiren, und nebenbei auch noch politische Annäherung zu erzielen. Aber eben weil diese Art „Vereinigung von Land und Stadt“ nur ein versuchtes Mittel zur Erreichung des Zweckes einer verbesserten Justiz war, so würden die Stände von dem Augenblicke an, da sie erkennen sollten, daß dieser Versuch ein verfehlter, dieses Mittel ein falsches war, daß die eigentliche Reform der Justiz (d. h. Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, die accusatorische Form des Criminal-Processes, freier Beweis und definitives Urtheil erhöhte Ansprüche an nachweisliche Rechtskenntniß der Richter, Lebenslänglichkeit und bessere Besoldung derselben u. s. w.) sich vielleicht auf andern Wege besser und sicherer erzielen läßt, und daß die gehoffte „Vereinigung“ — vielleicht weil auf dem inadäquaten Boden der Justiz, statt auf entsprechendem Gebiete angestrebt — vielmehr in arge „Veruneinigung“ umzuschlagen droht, — von dem Augenblicke solcher Erkenntniß an, würden die Stände sich gewiß beeilen, jenen Weg zu verlassen, weil er ein Irrweg war.“ —

lichen Wahlrechts, namentlich insofern den Banern, welche bis dahin nur specifisch bäuerliche Gerichte theils gauz, theils mit=bewählt hatten, fortan auch an der Wahl des Einzelrichters, der in ziemlich hochgegriffenen Bagatellsachen aller Stände Recht sprechen sollte, ein, und zwar mit den großen Grundbesitzern paritätisch abgewogener Antheil am Wahlrechte zugedacht war.

Zugleich war, z. B. durch Lebenslänglichkeit, Absetzbarkeit nur nach Recht und Urtheil, „honorabile und zureichliche Gage“ (vgl. Kapitulation der Livl. Ritterschaft v. 4. Juli 1710 Punkt 6), möglichste Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung angestrebt, freilich bei gleichzeitig möglichster Wahrung solcher Gebiete der Justizverwaltung in der Hand der Gerichte, welche, weit entfernt, eine fehlerhafte Vermischung der Justiz und Administration zu sein, vielmehr die Bürgschaften jener Unabhängigkeit zu erhöhen geeignet, und überdies durch die Erfahrung von Jahrhunderten bewährt erschienen.

Die Zeit ist hoffentlich nicht fern, da das, was die baltischen Ritterschaften theils aus sachlicher Ueberzeugung, theils um des innerbaltischen Friedens willen an unstreitigen Gerechtsamen freiwillig und freudig zu opfern bereit waren, wie nicht minder die, keineswegs engherzigen Standesrückichten, sondern gewissenhaften Erwägungen des Landeswohles und Landesrechtes entnommenen Gründe, noch weiter gehende Opfer an ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen nicht bringen zu wollen, eine minder leidenschaftliche und gerechtere Beurtheilung finden dürften, als ihnen ihrer Zeit von gewissen — nicht russischen — Seiten zu Theil geworden ist.

Die agrarische Frage, so lange Jahre die brennendste der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, gilt zwar augenblicklich nicht dafür; eine wirkliche, gediegene Bürgschaft aber gegen die russischen „Illuminaten“ und „Illuminirer“\*), die fortwährend danach trachten, den kaum gedämpften Brand neu zu schüren, liegt lediglich in der mehr und mehr in der baltischen (resp. lettisch=ehstnischen) Bauerschaft platzgreifenden und zu eutsprechender That werdenden Ueberzeugung, daß es falsche Freunde waren, welche sie

\*) Vgl. Q. B. I, 1, S. 26.

Fahrklang vom privatrechtlichen Grundeigenthumserwerbe durch phantastische Vorpiegelungen und Schreckbilder abzuhalten bemüht waren, einzig und allein zu dem Endzwecke, den Ostseeprovinzen die Erniedrigung angedeihen zu lassen, daß ihnen das individuelle und erbliche Grundeigenthum, wie es in Europa herrscht, genommen, und dagegen die nach dem Belieben von Kommunalbeamten von neu zu neun Jahren wechselnde Nutzung des Gemeinde-Ackers — dies Real-Ideal national-russischer „Volkswirthschaft“ — verliehen würde.

Die Wahrheit und mit ihr die Vernunft, jedenfalls auch ein eigenthümlicher, trotz älterer Spannungen und Gegenüberstellungen unverkennbarer und unwiderstehlicher Geisteszug der Letten und Esten nach deutschen Volkes Art\*), brechen doch schließlich durch das russische Gewebe von Lügen und gewissenloser Volksverführung, und mit jedem Esten und Letten, welcher auch nur das kleinste Bauerngut kaufkontraktlich an sich bringt, wächst und erstarkt auch die Phalanx deutscher Kultur gegen russische Barbarei!

Bevor der Herausgeber für diesmal von seinem Leser Abschied nimmt, darf er hervorzuheben nicht unterlassen, daß, obgleich er demjenigen — freilich durchaus „unverpachteten“ — Konservatismus, zu dem er sich vom ersten Hefte dieser Livländischen Beiträge an bekannt hat und zu bekennen nie aufhören wird, nicht das Mindeste vergeben hat, neuerdings mehr und mehr Organe auch solcher Parteifarben, die er mit nichten die seinige nennt, theils explicite, theils implicite, seinem deutsch-protestantischen Streben ihre moralische Stütze gewährt haben. Die Stellung des Herausgebers ist eine viel zu unabhängige, als daß er Bedenken tragen sollte, auch solchen Organen (außer dem ihm schon früher freundlich gewogenen Magazin für Literatur des Auslandes: die Bosphische, die Spener'sche, die Königsberger Hartungische Zeitung, die Zukunft) um der Sache willen, die er vertritt und welche jedenfalls die Sache der Bildung und Freiheit in deutsch-protestantischer Ausprägung ist, hiermit öffentlich seinen Dank zu sagen.

D., am <sup>29. Mai</sup><sub>10. Juni</sub> 1868.

W. B.

\*) Vgl. Jacob Grimm über die Nestier in seiner Gesch. d. deutschen Sprache II (2. Aufl. 1853), S. 499 flg.

B.  
Das Baltische Obertribunal.  
Eine Skizze  
bisher  
unerzählter Geschichte.

Motto: „Dein Recht und dein Licht bleibe bei deinem heiligen Manne, den du versuchet hast zu Massa, da ihr hadertet an dem Saderwasser.“

5. B. Moiss 33, 8.

Wem vorstehendes Motto unverständlich, überflüssig, oder wohl gar anstößig erscheinen sollte, der wolle gleichwohl, wofern er für die innere Entwicklungsgeschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nach dem Zerfalle Gesamt-Livlands (1561), und insbesondere seit Beginn der russischen Herrschaft daselbst (1710) einige Theilnahme hegt, von der Lesung der nachfolgenden Skizze sich nicht abschrecken lassen. Hat er des Herausgebers Fragment, betitelt: „Die Historie von der Universität zu Dorpat und deren Geschichte“ (Baltische Monatschr. Jahrg. 5, Bd. IX) \*) gelesen,

\*) Als inhaltliche Ergänzungen der beiden unter obigen Titel a. a. D. abgedruckten Artikel können angesehen werden desselben Verfassers 1) in Riga am 6/18. December 1865 gehaltene Festrede (vgl. deren unvollständigen Abdruck im Jahrgange 1866 der Balt. Monatschrift): „Die erste baltische Central-Kommission seit dem Zerfalle Gesamt-Livlands im Jahre 1561“; — 2) die im 2. Hefte 1. Bandes der Livländischen Beiträge (1867) die Universität Dorpat betreffenden Stellen der Beil. B (S. 108 — 126).

so wird ihn die Motto-Gemeinschaft oder, s. z. s., geistige Wappen=Genossenschaft gegenwärtiger Skizze mit jenem Fragmente daran erinnern, daß derselbe seiner Verpflichtung, den Liebhabern livländischer Geschichten außer der Geschichte von der obersten baltischen Licht-Anstalt nun auch etwas aus der Geschichte der obersten baltischen Rechts-Anstalt zu erzählen, eingedenk geblieben ist.

Hat er es aber nicht gelesen, nun so wird ihn ja doch die verstandene oder unverstandene Symbolik des Motto nicht hindern, seine Aufmerksamkeit einem neuen urkundlichen Beitrage zu dem positiven Nachweise zu scheuen, daß die immer noch gelegentlich vor sich gehende \*) Verbreitung der Ansicht, als gebe es vorzugsweise nur diesseits der livländischen Agrar=„Reform von 1849“, und zwar ausschließlich im Sinne von deren Haupt=Helden, Barou Hamilcar Fölkersahm, livländische Dinge, zu denen Männer „auf der Höhe westeuropäischer Bildung“ sich „guten Gewissens“ bekennen dürften, entweder beruht auf krassester Ignoranz oder auf krassestem Ignoriren der geschichtlichen Wirklichkeit. Wie aber „Recht doch Recht bleiben“ wird, wie doch endlich „la raison finira par avoir raison“, so wird auch der Tag nicht ausbleiben, da in Sachen der Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nur noch die Wahrheit für wahr gelten, und die Lüge selbst finden wird, daß man die besten literarischen und

\*) Vgl. Balt. Monatschr. Bd. XVII, Heft 2 (Februar 1868), S. 127—155: „Erinnerungen an Hamilcar Fölkersahm“ von einem — zwar Ungenannten, doch aber — Unverkennbaren.

Sollte es zu der in den Livl. Beitr. II, 2, S. 64 u. 65 in Aussicht genommenen Aufstellung Baltisch=deutscher Charakterköpfe kommen, dann wird sich ja wohl auch ad vocem „Hamilcar Fölkersahm“ ein Plätzchen finden, jene in jedem Sinne des Wortes dilettantischen „Erinnerungen“ mit ein wenig geschichtlicher, resp. urkundlicher Substanz zu ergänzen und zu corrigiren. Bis dahin überläßt Schreiber dieses dem unbefangenen Kenner der baltischen Geschichte zwischen 1840 und 1860 die Entscheidung der Frage: ob in seinen a. a. D. S. 65 die Barone Hamilcar Fölkersahm und Theodor Sahn einander gegenüberstellenden, beiläufig vor seiner Bekanntschaft mit dem erst im April gedruckten „Februar“-Hefte der B. M. niedergeschriebenen fünf Zeilen, oder in jenen 28 Seiten „Erinnerungen“ mehr geschichtliche Wahrheit enthalten sei.

finanziellen nicht nur, sondern auch politischen und — gastronomischen Geschäfte macht, indem man der Wahrheit die Ehre giebt.

Um nun den organischen Zusammenhang gegenwärtiger „Skizze“ mit jener „Historie“ resp. „Geschichte“ herzustellen, wird es, außer der Motto=Gemeinschaft, vielleicht dienlich sein, folgende Stellen aus den obenangeführten vier Abschnitten der letzteren hier aneinandertzureihen. Sie können zugleich als Euleitung gelten.

1) „Die urkundliche Darstellung der Form politischen Zusammenwirkens von Land und Stadt in Livland\*), nicht etwa jenseits, sondern diesseits des Zerfalles unseres alten Gesamt=Livlands im Jahre 1562, die urkundliche Darstellung ferner der nun schon volle vier Drittelsjahrhunderte dauernden, zwar zeitweilig ruhenden, aber nie aufgegebenen, weil politisch so gebotenen als berechtigten Bemühungen der baltischen Lande, zu einem eigenen, d. h. mit Landeskindern besetzten, in der Landessprache verhandelnden und nach Landesrechten erkennenden inappellablen Obertribunale zu gelangen: diese beiden rechts= und kulturgeschichtlichen Darstellungen seien für eine nächste Gelegenheit aufbehalten; heute beschränke ich mich auf eine vorläufige Rechenschaft von dem, was ich von dem Hervorgange der Universität zu Dorpat aus vereinigtem Tagen von Delegirten sämmtlicher baltischer Ritterschaften urkundlich zu melden weiß.“ (Vgl. Balt. Monatschr. Jahrg. 1864, Bd. IX, S. 126.)

2) „Es ist eine bekannte Erfahrung, welche mit kleineren und größeren Abwandlungen Jeder macht, der ein gewisses in sich gegliedertes, nach außen sich abgrenzendes Ganze hinstellt — sei es für die Anschauung nur, sei es zugleich auch für den Gebrauch seiner Landsleute und Zeitgenossen, — daß diese, weit entfernt von anerkennender Freude an dem Dargebotenen, und freudiger, kluger Fortbildung desselben, vielmehr, im besten Falle, zu bemerken finden: so etwas auszudenken oder zu Stande zu bringen, sei doch gar keine Kunst; ja, wenn es noch so und so gewesen wäre, das würde etwas — ganz Anderes gewesen sein!

Das ist der herkömmliche Chorus Derjenigen, die nicht nur

\*) Mit dieser Darstellung bleibt Verf. einstweilen auch jetzt noch in der baldmöglichst zu tilgenden Schuld Derjenigen, welche sie von ihm erwarten.

nicht das Zeug zu ähnlicher Leistung haben, sondern die auch den ausgearbeiteten Gedanken einer solchen allererst aus der so gedauerten = als mühelos gewonnenen Anschauung, oder wohl gar erst aus dem bequemen Gebrauche des ihnen Dargebotenen kennen lernten, vorher aber gar keinen Begriff davon hatten, daß es überhaupt, oder doch hier, heute, in solcher Weise Etwas der Art geben könne. Es kommt diesem gemüthlichen Völkchen hinterdrein so vor, als hätte das, was an dem Dargebotenen Gutes ist, von Rechtswegen ihnen nie fehlen dürfen, als seien sie demnach in der ganzen Zeit vorher die Betrogenen oder Beeinträchtigten gewesen, und zwar durch den Erfinder, Wiederhersteller, Anreger beeinträchtigt und betrogen, weil dieser nicht schon viel früher auf dergleichen verfallen. Für Alles aber vollends, was an dem Dargebotenen Unvollkommenes sein sollte, und mehr noch — vermöge der Unfähigkeit der Anschauenden, das Ganze als solches und inmitten seiner bedingenden Umgebung zu überblicken — erscheinen muß, — dafür hat jenes genußfrohe und verwöhnte Völkchen Luchsaugen und Fuchsnasen:

„Die Supp' hätt' können gewürzter sein,  
Der Braten brauner, firner der Wein“ . . .

Nun, wir wollen darum dies Völkchen weder todt schlagen noch aufhängen:

„Es wär' um's viele Volk und um die Waldung Schad'.“

Aber gefaßt muß Jeder, welcher Positives leistet oder auch nur anbahnt, auf jenen Chorus sein, gefaßt darum auch die livländische Ritterschaft darauf, daß von dem Augenblicke an, da es bekannt wird, sie, von welcher bisher angenommen wurde, sie habe seit 1710 sich nicht weiter selbstthätig um Herstellung der Landesuniversität bemüht, sondern unthätig gewartet, bis sie allererst 1799 vom Kaiser Paul zu der nöthigen Handreichung aufgerufen worden, — sei vielmehr schon ein volles Menschenalter früher jahrelang an verfassungsmäßiger Begründung des großen vaterländischen Werkes thätig gewesen, — die Hauptwirkung solcher Kunde in dem allgemeinen, mitleidig höhnischen Ausrufe bestehen werde: „Also weiter nichts? Also das wäre die ganze Herrlichkeit gewesen? Das lohnte auch der Mühe! Das lohnte die Zeit, auch nur der Geschichtserzählung zu lauschen! Ja, hätte man Uns nur machen lassen! Da wäre doch Salz und Schmalz dabei

gewesen! Aber was ließ sich von einem allemal engherzigen, bildungs- und fortschrittsfeindlichen, überdies knauserigen Junkerthume Besseres erwarten!“ \*)

Wer kennt sie nicht, diese Vitanei, mag sie nun con tutta la forza oder je nach Umständen sotto voce abgefungen werden? Wie konnte daher die livländische Ritterschaft in Bezug auf Alles, was sie für die Ausstattung des Landes mit einer Universität gethan, andern Lohn erwarten?

Und wie wird sie, wenn es dereinst ihren zähen Bemühungen sollte gelungen sein, die Ausstattung des Landes auch mit einem inappellabeln provinciellen Obertribunale herbeizuführen, wie wird sie, frage ich, auch dann lieblicherm Gesange ihrer Landsleute und Zeitgenossen entgegenlauschen dürfen? Braucht es doch schon jetzt nicht eben zarten Ohres, um gewisse drohende Stimmen herauszuhören, welche — weit entfernt von der einfach gerechten Anerkennung, daß livländischer resp. ehstländischerseits Niemand als die Ritterschaft, wie 1561 so 1710, des Obertribunals, nach welchem heutzutage das ganze mündige Volk der Baltischen Lande seufzt, grundlegend gedacht, und seitdem immer und immer wieder dafür gehandelt hat, — vielmehr ihre justizreorganisirenden Hände in dem selbsteigenen Wasser ihrer „Unschuld“ für den Fall zu waschen verheißeu, daß das Obertribunal nicht genau so ausfallen sollte, wie das nachträgliche Urbild desselben ihnen in Herz und Nieren vorschweben mag.

Denn die etwa dargebotene Rechtsverbesserung auf irgend einem Gebiete des öffentlichen Wesens, im Vergleiche mit dem vorhergehenden Zustande, ist in den Augen Derjenigen nichts werth, deren ganze politische Weisheit in der Devise: „Alles oder Nichts“ besteht; weniger denn nichts aber, wenn die Verbesserung

---

\*) Diese im Mai 1864 niedergeschriebenen Worte erweisen sich nachträglich als wunderbar zutreffende anticipirende Parodie derjenigen Auffassung, mit welcher in den obenerwähnten „Erinnerungen an Hamilcar Fölkersahm“ einer jener erst seit Wiederherstellung der Universität Dorpat 1802 möglich gewordenen „Literaten inländischer Zucht“, wie deren ein Pärchen von dem Schreiber dieses in einer Beilage zum Dorpater Tagesblatt v. 1864 („Die Riga'sche Zeitung und ihr jüngster Wind“, zwei Duzend „Aphorismen“ u. s. w.) gekennzeichnet worden sind, neuerdings (1868) zu glänzen sich bemüht.

von da ausgeht, wo nicht der Theorie von der abstufungslosen Gleichheit politischer Passivität, Unfreiheit und Nullität — denn eine andere als diese Gleichheit ist nun einmal, nach dem Zeugnisse der Geschichte, unter dem Monde nicht zu eragitiren — mit selbstloser Wollust gehuldigt wird.“ (Vgl. den Anfang des zweiten der beiden obenerwähnten Artikel im Jahrg. 1864 der Balt. Monatschr.)

3) Die nachfolgenden Stellen sind der obenerwähnten Festrede v.  $\frac{6}{18}$  December 1865 entnommen; jedoch nicht sowohl ihr, wie sie im Jahrgange 1866 der Baltischen Monatschrift abgedruckt erscheint, als vielmehr denjenigen Theilen, sowohl ihres Einganges als ihres Schlusses, welche damals von der Censur unterdrückt wurden:

Nach den Worten des gedruckten Einganges: „neu zu beleben.“

„Bohl aber bedarf es in unseren Tagen solcher Belebung, solchen Aufrechthaltens des Kopfes über den großen Wassern, wie sie uns oft schier an die Seele gehen, und Manchem unter uns den Muth, ja den Athem zu benehmen drohen.

Noch ist es gewiß in Ihrer Aller frischem Gedächtnisse, unter welder schwerem Drucke einer weitverbreiteten Mißgunst und Feindseligkeit vor 14 Monaten \*) die baltische Central=Justiz=Kommission in Dorpat zu ihrer schwierigen, langwierigen und verantwortungsreichen Arbeit zusammentrat.

Nicht genug, daß eine buntscheckige Meute meist namenloser Straßen=Kläffer über die baltische Central=Justiz=Kommission, wie über unser ganzes baltisches Sein und Wesen, Tichten und Trachten, Thun und Lassen ihren giftigen und vergiftenden Geifer täglich in unermüdlichem Wetteifer ausströmte \*\*): auch sogar von

\*) Am 10/22. September 1864 war die Baltische Central=Justiz=Kommission, deren Zusammensetzung Livl. Beitr. I, 3, S. 10, Anmerkung 1 angegeben ist, in Dorpat zusammengetreten, tagte aber zur Zeit obiger Festrede bereits in Riga.

\*\*) Obgleich die Baltische Central=Justiz=Kommission mit Wissen und Willen der Staatsregierung ins Leben getreten, ihr Zusammentritt in der censirten baltischen Presse angekündigt und mehrfach auf das Unbefangenste besprochen worden war, sie selbst aber am ersten Sonntage nach ihrem Zusammentritte mit ihrem (kürzlich verstorbenen) vom baltischen General=Gouverneur ernannten Präsidenten (August Baron von der Hoven, Präsidenten des kurländischen Oberhofgerichts) an der Spitze in der Dorpater St. Johanniskirche

Altanes Rand ward uns von geübter Hand der Handschuh geringschägigen Hohnes hingeworfen.

„Wassertreter“! so lautete ein vor Jahresfrist auf die in Dorpat tagenden Delegirten der baltischen Stände gemünzter Spottname \*).

Die ganze baltische Justizreform, soweit sie wurzelte in angestammtem, heimischem Rechtsbewußtsein, sollte in den Augen der Welt entwerthet, in ihrem eigenen Herzen entmuthigt werden durch das parodistische Bild von Männern, welche mit ernster Geschäftigkeit in dem flüssigen Elemente auf und ab, und hin und her treten: meinend Großes und Bleibendes zu schaffen, aber nicht gewahr werdend, daß, wie sich der Fuß vom Tritte in das Wasser erhebt, dieses alsbald unaufhaltsam zusammenrinnt, ohne von dem tretenden Fuße auch nur die allerleiseste Spur angenommen zu haben. „Wassertreter“ also!

feierlichen Kirchengang gehalten hatte, auch seitdem auf ihren Wunsch zum Gegenstande sonntäglichen Kirchengebetes in den Lutherischen Kirchen Dorpats war gemacht worden, so hinderte das doch nicht, daß sie fast von der ganzen russischen Presse zum Gegenstande der feindseligsten und gehässigsten Angriffe gemacht, und als der Sitz einer höchst staatsgefährlichen, separatistischen Intrigue fortwährend denuncirt wurde.

Dies konnte freilich den in die officiellen und nicht officiellen russischen Zustände Eingeweihten nicht wundern. Denn er wußte, daß schon im April 1864 von derselben Staatsregierung, welche den Zusammentritt der B. G. J. R. gutgeheißen hatte, an die Organe der russischen Presse die Loosung war ausgegeben worden: fortan ihr Feuer auf die Ostseeprovinzen zu richten!

\*) Auch hatte sich die Staatsregierung keineswegs begnügt, dieselben Ostseeprovinzen, die sie öffentlich durch Genehmigung der Balt. Central-Justiz-Kommission zu begünstigen und zu ermuthigen sich den Anschein gab, heimlich wiederum preiszugeben, indem sie andererseits deren erbitterteste Feinde ermunterte, gegen sie Meute zu machen; nein, ein Mitglied der Staatsregierung im weiteren Sinne, der damalige Kanzlei-Direktor des Reichsraths oder s. g. „Reichs-Sekretair“ Buttkoff (seitdem zum Mitgliede des Reichsraths und zum Staats-Sekretair befördert) hatte ungefähr um die Zeit, da sich der Sturz des baltischen General-Gouverneurs Baron Lieven und die Erhebung des Grafen Schuwalow auf jenen Posten vorbereitete, also schon etwa im October oder November 1864 den Ausspruch gethan: „Die baltischen Herren Kommissarien in Dorpat sind Wassertreter! Sobald ihre Entwürfe bis in den Reichsrath gelangen, werde ich sie in den Papierkorb werfen!“ Nicht weil sie schlecht, — denn sie waren ja damals noch ungeschrieben — sondern nur weil sie baltisch sein würden! —

Solcher vielgestalteten Feindseligkeit gegenüber thut es nun freilich zuuächst Noth, den hingeworfenen Handschuh nicht liegen zu lassen, sondern aufzunehmen, — aufzunehmen in dem, auch weltlich angewandt, tiefen und fruchtbaren Sinne unseres kirchlichen Symbols, d. h. mit unbeirrtem freien Forschen und unbeirrtem thätigen Glauben: Forschen nach dem, was unserm Rechtsleben wirklich Noth thut, und Glauben, daß, wenn wir nur recht treten, dann die Gewässer uns nicht verschlingen werden, sondern vielmehr tragen, — nicht uns den Weg versperren, sondern vielmehr ihn bahnen.

Gehört nun freilich jenes Forschen in eine andere Halle, so darf diese hier, welche uns heute aufgezommen hat, immerhin uns gelten als der Aßle eines, in welchem wir Geist und Gemüth stärken mögen zu dem festen und von keinem noch so grausen Spuke erschütterbaren Glauben, daß die Sache unseres guten Rechtes, für welches wir eingetreten sind \*), ebenso gewiß siegen wird, wie die Sache des Lichtes, für welches unsere Väter eingetreten waren \*\*), gesiegt hat.

. . . . .

Nach vorstehend angedeuteter Censurlücke folgt dann weiter die Rede, wie 1866 gedruckt: „Erinnern wir uns — und mir ersparen!“

Dann lautete der ungedruckte Schluß der Rede wie folgt:

„Nur eine Frage sei mir, ehe ich schließe, aufzuwerfen und zu beantworten noch gestattet: eine recht sonderbare Frage:

Was war die Universität vom 21. April 1802?

Sie war wesentlich das Werk von Leuten, welche, wenn sie

\*) Das Gremium der ritterschaftlichen Delegirten hatte zur Ergänzung der ausschließlich den Proceß betreffenden Arbeiten der Justiz-Kommission am 1830. August 1865, behufs Einreichung bei dem damaligen General-Gouverneur Grafen Schuwalow, den ständigen Hauptrepräsentanten ihrer resp. Ritterschaften den Entwurf einer baltischen Gerichtsbehörden-Versaffung übergeben, welcher in dem Entwurfe eines Analogon des von den Ostseeprovinzen unverrückt angestrebten Baltischen Obertribunales gipfelte.

\*\*\*) Anspielung auf den speciellen Gegenstand der Festrede, nemlich diejenige Baltische Central-Kommission (in Mitau, Oktober 1798), aus deren Berathungen der erste Entwurf desjenigen Universitäts-Statuts hervorgegangen war, auf dessen Grundlage dann 3½ Jahre später (April 1802) die Universität Dorpat eröffnet worden ist.

das Unglück oder Glück gehabt hätten, statt im zehnten Jahrzehnte des achtzehnten, im siebenten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts ihrem Vaterlande dienen zu sollen, von jenes Altanes Rande herab geschmäht worden wären als — „Wassertreter!“

„Wassertreter?“ — Aber gehen mir doch diesem Gespenste zu Leibe und fragen: ist es denn wirklich so schauerlich „Wassertreter“ zu schauen oder selbst „Wassertreter“ zu sein? Und, wenn nicht: warum sollten wir nicht auch gern „Wassertreter“ heißen wollen?

Und in der That: nicht von schlechter Familie sind die „Wassertreter“!

Ein etwa von Moskau her in Riga „Anreisender“\*), was wird er von dieser guten Stadt, als ihr Wahrzeichen gleichsam, zuerst gewahr? Den Thurm St. Petri!\*\*)

St. Petrus aber ist gewissermaßen aller rechten „Wassertreter“ Patriarch und Prototyp. Denn als er dieses seines Berufes vergaß, hub er an zu sinken, schrie und sprach: „Herr, hilf mir!“ Jesus aber rechte bald die Hand aus und ergriff ihn und sprach zu ihm: „O du Kleingläubiger, warum zweifeltest Du?“

Kommt dann der „Anreisende“ näher, ist er bereits durch die „Moskauer Vorstadt“ hindurch: was wird er staunend gewahr? Das ehrwürdige Riesenbild des heiligen Christophorns\*\*\*), auch eines gar rüstigen „Wassertreters.“ Denn mit seinem rüstigen Wassertritte trug er, dieweil er glaubte und nicht

\*) Die Moskauer Zeitung hatte ihre Fehde gegen die deutschen Ostseeprovinzen anfangs in die Form von Korrespondenzen eines aus Riga in Moskau oder aus Moskau in Riga „Angereisten“ gekleidet.

\*\*\*) Der Thurm der St. Petri Kirche, zwischen 300 und 400 Fuß hoch, ist, bei der flachen Lage Riga's, jedem Anreisenden lange Zeit bevor er von der übrigen Stadt etwas gewahr werden kann, weithin sichtbar.

\*\*\*) Dies Standbild, in kolossalen Dimensionen und von einer schützenden Nische umgeben, ist ein noch aus der Zeit vor der Reformation stehen gebliebenes Denkmal, und entspricht völlig dem bekannten in vielen alten deutschen Städten (z. B. auch im Flur des Quedlinburger Rathhauses) vertretenen Typus. Es befindet sich an der Straße, welche, Duna: abwärts, aus der Moskauer Vorstadt zur Stadt führt, mit dem Rücken gegen das ehemalige Festungs- = Glacis, mit dem Gesichte gegen die Duna gekehrt.

zweifelte, sein eigenes und der Welt Heil durch den reißenden Strom.

Uufer „Anreisender“ wird immer nachdenklicher, tritt in die belebten Gassen dieser guten Stadt Riga ein und spricht, wie laut träumend, zu sich selber: Bin ich denn ganz und gar in das Land der „Wassertreter“ gerathen?

Und in fröhlichem Chore schallt es ihm aus Aller Munde entgegen: „Ja, Freundchen, ja! Du bist jetzt wirklich mitten unter den „Wassertretern.“ Denn unsere Väter traten vor sieben Jahrhunderten schon das Wasser mit ihren starken Rudern; und nur diese rüstige Wassertretere hat sie hierhergebracht. Darum hießen sie schon vor 280 Jahren bei Denjenigen, welche sie gern heimgeschickt hätten über's Meer, vielleicht in witzigem Doppelsinne „Transmarini“, \*) oder, wie es heutzutage einfacher heißt:

\*) „Als . . . im Januar 1584 die livländischen Deputirten sich nach Wilna begaben, um auf dem Reichstage daselbst über . . . Beeinträchtigungen ihrer Landesrechte, ihres Eigenthums, ihrer Personen und ihres Glaubens Beschwerde zu führen, mußten sie, statt Recht zu finden, noch den Hohn erdulden, daß der Sohn des Großschahmeisters von Lithauen, ein zehnjähriger Knabe, in einer zierlich gefetzten Bewillkommungsrede den König“ (von Polen) „also anredete: „„Se. Majestät möge doch jetzt, nach rühmlichst erlangtem Frieden mit den Russen, nicht länger säumen, Dasjenige in's Werk zu setzen, wovon ihn der russische Krieg bisher zurückgehalten habe, die kezerischen Transmarinos, so sich in Livland gesammelt hätten, gänzlich ausrotten und wieder über's Meer treiben, um die Lithauer und Polen in den Besitz dieses schönen Landes zu setzen.““ Vgl. Dr. Ernst Herrmann, Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches. Leipzig bei Hinrichs 1843, S. 66.

Unwillkürlich werden wir durch dies polnische Geschichtchen an dessen neu-russisches Gegenstück erinnert. Es soll nehmlich, nach rühmlichst erlangtem Frieden mit den Polen, ein anderer den Knabenschuh kaum Entwachsener gesagt haben: „Mein Großvater hat euch von der heiligen Allianz erlöst; mein Vater von der Leibeigenschaft; ich aber werde euch von den Deutschen erlösen!“ — Nun, ihr klugen Souffleurs und Kolporteurs solcher Drakel, nur hinein in dasjenige, wovon der polnische Krieg bisher zurückgehalten! — In Livland aber folgte damals auf einen Stephan und Sigismund Gustav Adolph, der Schirmherr der „kezerischen“ Transmariner; der Rehabeams-Rede folgte die Zerobeams-That auf dem Fuße; und zu Crösus sprach der Delphische Gott: „Wenn Du den Salys überschreitest, so wirst Du ein großes Reich zerstören!“

Das hat denn auch richtig ein neu-russischer Crösus, der Graf Apraxin, auf seine Weise in's Russische übersezt: „O Rosj, schagni, i wsja twoja wsjalenna!“ was, in nüchternes Deutsch zurückübersezt, etwa so lautet: „Nur

„Wassertreter“. Nun sind wir zwar immer noch hier. Aber die Kunst des Wassertretens dürfen wir nicht verlernen. Denn, wenn es einmal ernstlich heißen sollte: „Veteres migrate coloni!“\*) — was sollte aus uns werden, wenn wir, ans falscher Scham, verlernt hätten zu sein und zu bleiben „Wassertreter?“

So der Doppelchor der Livländer und Livländerinnen.

Aber unser „Anreisender“? Nun, er notirt sich Alles in sein baltisches Sündenregister, reist — nicht zu Wasser, sondern zu Laude — heim nach Moskau und erfreut die Herren Katkow und Leontjew mit einem Premier-Moscou betitelt:

„Der baltische Wassertreter.“

4) Aus dem letzten jener vier Abschnitte (Livl. Beitr. I, 2, Beil. B), sollen hier nur noch die Worte jener zwei an dem Zustandekommen der Universität Dorpat so tief beteiligten Männer, ihrer beiden ritterschaftlichen Kuratore, Graf Mannteuffel und Baron Vietinghof, wieder gegeben werden.

(a. a. D. S. 113 flg.) „Letzterer, in einem Schreiben an den residirenden Landrath“ (vgl. L. B. II, 2, S. 72 Anmerk.) „vom 15. Juli 1801, schmeichelt sich in seinem und seiner Kollegen Namen „der Billigung unserer Ritterschaft um so mehr, da Patriotismus und die frohe Aussicht auf eine allgemeine wissenschaftliche Kultur unseres Vaterlandes diesen Eifer belebte.“ . . . . .

Als dann endlich die Eröffnung der Universität am 21. April 1802 im Beisein der dazu feierlich delegirten Repräsentanten der beteiligten Ritterschaften vor sich ging, knüpfte, in seiner solennen Anrede an die Professoren, der Graf Mannteuffel (Besitzer des Gutes Schloß-Ringen bei Dorpat) „als vorsitzender Kurator der Universität inhaltlich an dieselben Motive an, welche schon auf dem livländischen Landtage von 1792 die Ritterschaft zur Wieder-

einen Schritt noch, o Rußland, und die ganze Welt ist dein — nehmlich: Wippbrett zum „Sprung ins Finstere“! —

\*) Mit diesem Virgilischen Worte enthüllte Joh. Reinh. Patkul 1691 die Hintergedanken der damaligen deutschen-feindlichen Schweden. Vgl. G. Schirren, die Reccessen der livl. Landtage a. d. J. 1681 bis 1711. Dorpat, Karow, 1865, S. 177.

aufnahme der Universitätsache vermocht hatten, (vgl. die oben erwähnte Festrede) und stattete demnächst am 26. April 1802 seinen officiellen Bericht über die Eröffnungsfeier dem Livländischen Landraths-Collegio ab“ worin es dann u. A. heißt:

„„Bei allen diesen Entwürfen hat uns Liebe zum allgemeinen Besten und der eifrige Wunsch geleitet, das in uns gesetzte Vertrauen der Ritterschaft ganz zu verdienen.““ u. s. w.

„Auf den Vortrag dieses Berichtes verfügte dann am 5. Mai 1802 das livländische Landraths-Collegium:

„„Sr. Excellenz den verbindlichsten Dank des Landes für die glücklich bewerkstelligte Eröffnung dieses so wichtigen Institutes darzubringen.““

Wenden wir uns nun von diesen einleitenden Anknüpfungspunkten und Parallelen der in ihrem Zusammenhange in der That bisher unerzählten Geschichte von dem Baltischen u. Obertribnalle zu, so bekennen wir uns zunächst zu der Hoffnung, diese unsere Skizze werde vielleicht Unbefangenen und Belehrbaren einen neuen Beitrag zu dem Nachweise liefern, daß der in neuerer Zeit und in einem gewissen Kreise stereotyp gewordene und jeder noch so positiven, sachlichen Widerlegung mit jenem wohlbekanntem und einfachen Mittelchen des Ignorirens spottenden Vorwurf im Großen und Ganzen unbegründet sei, als hätten die baltischen Ritterschaften — versunken in die engherzigsten junkerthümlichen Intressen des adeligen Standes — ihres hohen Amtes, des Landesrechtes, der Landeswohlfahrt zu gedenken, bis auf gewisse allerneueste Propheten, vergessen, die als „etwas blasirt aussehende junge „Roués“ (sic) beginnen, dann „jenen „„Cursum durchschmaruzen““ (sic), um — selbst noch in „ergrauten Locken“ — „liebeglühendem Pantheismus“ (sic) zu hulldigen. (Vgl. die oben angeführten „Eriuerungen“ u. s. w.)

Wir wollen hier nicht bei näherer Analyse derjenigen Sinnesart verweilen, für welche ein „aristokratischer“ Staatsmann erst durch den haut-goût des „Roué“ genießbar wird, welche sich von nichts so sehr angeheimelt fühlt, als von der Liebhaberei des „Schmaruzens“, und welche endlich sich und Andere überreden mögte, die „Liebesgluth“ mache sich als „pantheistisch“ ganz besonders interessant: als ob es nicht in alter, mittlerer, neuerer

und neuester Zeit auch recht interessant „liebesglühende“ Poly- und Mono-Theisten, Theisten und Atheisten gegeben hätte, die Deisten nicht einmal gerechnet: vgl. die Musterkarte von Helena bis auf Leofadie!

Wir wollen, zur Sache, für jetzt nur dies Eine hier einschalten: daß, wenn in der vorletzten Zeit, d. h. seit 1829, im Schooße vorzugsweise der Livländischen — aus naheliegenden Gründen weniger der Esth- und Kurländischen — Ritterschaft, und zwar etwa bis 1845, zum Theil auch noch bis 1856, eine einseitige und mitunter schroffe, jedenfalls, objektiv betrachtet, politisch = bedauernswerthe Ueberspannung spezifisch-ritterschaftlicher, resp. adeliger Gesichtspunkte und Ausprüche stattgefunden hat, diese durchaus nicht wegzuleugnende Erscheinung ihre Erklärung und vielleicht, subjektiv betrachtet, Entschuldigung in Verhältnissen, resp. in landesfeindlichen, auch die schmachvollsten Mittel und Wege nicht verschmähenden Machinationen und Provokationen findet, welche Manchem von jenen unermüdblichen und dickhäutigen Stereotypographen jener Zucht viel zu nahe liegen sollten, als daß er wohlthäte, es darauf ankommen zu lassen, einmal die wahre Genesis jener — höchst lokalen und höchst persönlichen — s. g. „Abelsfeindschaft“, die sich, nicht sowohl pro aris als pro focis, zu einer Art baltischer „öffentlicher Meinung“ gar zu gern aufblähen und aufspreizen mögte, einer schonungslos urkundlichen Beleuchtung, etwa der Zeit von 1814 bis 1834, unterworfen zu sehen!

„Nicht die“ nachgerade langweilige „Leier“ gewisser Erinnerungen „nur hat Saiten: Saiten hat der“ unabgespannte „Bogen“ eines gewissen — Gedächtnisses „auch!“

Einstweilen aber zur Sache!

### Kapitel 1.

Die baltische Gerichtsverfassung, namentlich in ihrer Zuspizung zu einem Obertribnalle, entwickelt sich durchaus parallel der politischen Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dies liegt theils in der Natur der Sache, theils in der besouderu Natur dieser deutschen Kolonie, welche in einer möglichst engen Verbindung ihrer gerichtlichen mit ihren po-

litischen Institutionen von jeher eine Hauptbürgschaft für Wahrung ihres deutschen Charakters gesehen hat. Hier wie dort bildet die geschichtlich wichtigste Grenzscheide das Jahr 1561. Wie bis gegen das Ende des politischen Bestandes Gesamtlivlands auch dessen oberste Justiz an Bestand mehr und mehr gewinnt, indem wir Landesherrn und Stände, was auch sonst ihre Zerrwürfnisse sein mochten, in dem Bestreben einander verstehen und einander entgegen kommen sehen, die Rechtsprechung an die politische Landesgrenze zu binden, innerhalb derselben aber das Ansehen der Unterinstanzen, als in welchen jeder echte Livländer von jeher den Schwerpunkt einer guten und raschen Landesjustiz erkannte, aufrecht zu halten, so bedingt der politische Zerfall Gesamtlivlands (1561) einerseits zwar auch die Zerreißung jenes Bundes gemeinschaftlich=inländischen höchsten Rechtspruches, andererseits aber sehen wir doch den Geist des alten Ganzen in den durch Noth und Gewalt der Zeit auseinander gerissenen Theilen fortleben und fortwirken. Innerhalb der einzelnen Theile blieb das Streben das alte: nach Möglichkeit die oberste Rechtsprechung an die politische Grenze wenigstens des Einzellandes zu binden, dem Rechtsmittel aber seinen Charakter, Mittel des Rechts zu sein, zu erhalten und seine Ausartung in ein Mittel der justiziären Centralisation, einer Herabdrückung der Kompetenz und des Ansehens der Untergerichte zu verhüten. Denn, aus Instinkt oder mit Bewußtsein: mit gleicher Eifersucht sehen wir fortan die mit den benachbarten fremdländischen Groß=Staaten Polen, Schweden, endlich Rußland in mehr oder weniger enger wenn auch nicht ausdrücklich so genannter, so doch meritorischer Personal=Union stehenden Herzogthümer, resp. Provinzen die Autorität und Kompetenz ihrer Untergerichte ihren Oberbehörden gegenüber, die Autorität und Kompetenz ihrer Obergerichte aber den Centralbehörden der resp. fremdländischen Groß=Staaten gegenüber nach Kräften wahren. Mit diesem sei es instinktiven, sei es bewußten Streben aber haben jene, jetzt mit Rußland verbundenen, deutschen Ostseeprovinzen thatsächlich mehr Beruf für die wahre politische Freiheit an den Tag gelegt, als die sie geringschätzig schulmeisternden vorgeblich freiheits=freundlichen Sirenenstimmen in den fremdländisch=großstaatlichen, wie nicht minder in den Lagern ihrer eigenen Provincial=Doktrinaires, welche

sie überreden mögten, als hätte die Freiheit ihre wahre Burg in möglichster Hingebung an die Ballkraft der großstaatlichen und zugleich fremdländischen Mittelpunkte.

Die historischen Belege für diese allgemeine Kennzeichnung sind, soweit sich's um die Zeit vor 1561 handelt, jedem Kenner der Geschichte jener Lande bekannt, für Jeden, der sie näher kennen zu lernen wünscht, zugänglich. Für Fernerstehende sei hier einiges Bezügliche aus A. v. Richters, die Rechtsentwicklung neben der politischen Entwicklung mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit des Fachmannes berücksichtigender Geschichte der u. s. w. deutschen Ostseeprovinzen\*) zusammengestellt. Doch heben wir hier vorzugsweise die Wahrung der Territorialität der baltischen Justiz hervor.

„Alle Justiz ging von dem Landesherrn aus und wurde in seinem Namen verhandelt.“ Bei der bundesstaatlichen oder vielmehr staateubündlerischen Verfassung des alten Gesamtlivlands gab es freilich solcher Landesherrn verhältnißmäßig recht viel: den deutschen Orden (resp. Ordens-Land- oder Herrmeister), den Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Reval, Desel und Kurland; bis 1347 für Ehstland überdies noch den König von Dänemark. „Landesherr und Rath bildeten die Appellationsinstanz oder das oberste Recht“, . . . „während der auf dem Manntage für die Dauer desselben und bis zum nächsten Manntage vom Adel gewählte und vom Landesherrn verordnete Mannrichter mit seinen geschworenen Beisitzern die Unterinstanz bildete und die Urtheile des Rathes zu vollziehen hatte. Urtheilssprüche der Landesherrn und ihrer „„sitzenden Rätthe““ sind noch vorhanden. . . . . „Die Theilnahme jener Rätthe an dem landesherrlichen Gerichte war für das Erzstift, das Stift Desel, Harrien und Bierland durch ausdrückliche Gnadenbriefe zugesichert. Diese Rätthe werden theils Aelteste, theils Richter, in Ehstland aber immer Rätthe genannt. Im Erzstifte, so wie auch in Ehstland sollten dergleichen allgemeine Gerichtstage alljährlich gehalten werden, desgleichen auch in Desel die Manntage nach dem Privilegium von 1524. Die höchste Instanz bildete

\*) Riga, Berl. v. N. Kymmel's Buchhandlung 1858, Theil I, Bd. II, S. 377 flg. Die Darstellung ist durchaus quellenmäßig.

der allgemeine Landtag aller livländischen Stände.... Auch Berufung auf den Papst und das Reichskammergericht kommen vor“ jedoch immer nur im Sinne eines „Privilegii“ im engsten technischen Sinne des Wortes, so daß durch dergleichen Ausnahmen\*) die Regel der abgeschlossenen Territorial=Justiz um so schärfer hervortritt. „Indessen wurde von Plettenberg“ (1494 — 1535) „und dem Erzbischof Jasper“ (1509 bis 1524) „alle Rechtsfuchung außer Landes verboten“ (resp. 1510 und 1523).

Mit dieser Rechtslage trat fünfunddreißig Jahre später (1558) Gesamt=Livland in die schwere Krisis der „großen Kuffennoth“ ein, um dann 1561 aus derselben zerstückelt und als verschiedener Herren Land hervorzugehen, wie wir das am Eingange dieser Skizze gesagt haben.

Die besondere Darstellung der Bestrebungen der Einzelländer, das durch die Katastrophe von 1561 tiefgeschädigte oder doch tiefbedrohte Recht der geschlossenen Territorial=Justiz, nachdem sie, als Rechtsprechung des „allgemeinen Landtages“ für den ungetheilten Länder=Komplex mit diesem selbst aufgehört hatte, wenigstens für die einzelnen Herzogthümer zu wahren oder wiederzugewinnen, bis endlich, in dem Maße, wie die getrennten Stücke des alten Gesamt=Körpers, von 1710 bis 1795, unter dem Scepter der russischen Kaiser, sich wieder zusammen fanden, diese Bestrebungen mehr und mehr die Loosung „Baltisches Obertribunal“ auf ihre Fahne schreiben konnten, — jene Darstellung beginnen wir mit Ehstland. Wie nehmlich das in der baltischen Rechtsgeschichte s. g. Waldemar=Erich'sche“, resp. das „Harrisch=Wierische\*\*“) Recht den Quellpunkt des ganzen baltischen Provincialrechts bildet, so hat, selbst über die Katastrophe von 1561 hinaus, ja bis auf den heutigen Tag, in dem am wenigsten vom

---

\*) Z. B. „Das Recht, an das Kammergericht zu appelliren wurde der Familie Tiefenhausen im Jahre 1528 vom Kaiser Karl V. ausdrücklich ertheilt.“

\*\*) Von den beiden ehstländischen Landschaften (jetzt „Kreisen“) Harrien und Wierland, deren ursprünglich getrennt konstituirte Ritterschaften sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer harrisch=wierischen Ritterschaft koalisirten. Vgl. die oben angeführte Festrede v. 6/18. December 1865 in der Baltischen Monatschrift v. 1866.

Herrschaftswechsel erschütterten, von polnisch=jesuitischem Regimente namentlich fast völlig unberührt gebliebenen Ehtland, die Territorialität der Landesjustiz verhältnißmäßig am wenigsten Schaden gelitten und demgemäß das nicht nur durch hohes Alter, sondern auch durch hohe Integrität ehrwürdige Ehtländische=Oberlandgericht durch Unterordnung unter die russischen Reichs=Justizbehörden an seiner Autorität als ehtländisches Obertribunal verhältnißmäßig den geringsten Abbruch erfahren.

Da nun auch die analogen Sonder=Obertribunale der Schwester=Provinzen, das kurländische Oberhofgericht und das livländische Hofgericht nicht nur in den angedeuteten Beziehungen keineswegs auf der Höhe des ehtländischen Oberlandgerichts sich haben behaupten können, sondern auch Schöpfungen viel jüngerer, resp. diesseits 1561 liegender, Daten sind; da mithin das ehtländische Oberlandgericht uns eine aus den ersten Zeiten der deutschen Ansiedelung in unseren Provinzen bis auf den heutigen Tag herabreichende, wenn auch von der geschichtlichen Entwicklung dieser sieben Jahrhunderte keineswegs unberührte, so doch im Wesentlichen undurchbrochene Kontinuität des Rechts darbietet, so glauben wir im Interesse unserer Leser zu verfahren, wenn wir, nochmals in die s. g. angestammte Periode (vor 1561) zurückgreifend, einiges Wenige über das ehtländische Oberlandgericht beibringen: zunächst von seiner Gründung bis zum Zerfalle Gesamt=Livlands, m. a. W. bis zur Unterwerfung Ehtlands unter das Scepter der Könige von Schweden im Jahre 1561.

Wie oben an die Darstellung v. Richters, so schließen wir uns jetzt an eine der vorzüglichsten baltischen rechtsgeschichtlichen Monographien an, von welcher nur zu bedauern ist, daß sie, eine „als Manuskript“ gedruckte Gelegenheitschrift, nie in den Buchhandel gekommen ist. Wir meinen die Schrift des vor etwa einem Jahrzehnte in Reval verstorbenen Dr. Carl Julius Pauker\*), eines der gediegensten baltischen Provincial=

\*) Obgleich der Verstorbene eines Lobes aus des Herausgebers Munde nicht bedarf, so ist es letzterm doch ein wahres Herzensbedürfniß, mit dieser, wenn auch späten, Huldigung etwaiges Unrecht öffentlich zu sühnen, das er ihm aus Unlaß einer Kontroverse (1842—1846) in einer in Dorpat 1846 herausgegebenen vielleicht etwas zu scharf gehaltenen Streitschrift: „Die Losspruchung von der Instanz und ihr letzter Ritter“ angethan haben mag.

rechtshistoriker, dessen Name keinem nähern Kenner dieser Studien fremd ist. Die Schrift, mit deren neuer Herausgabe auch für weitere Kreise die dazu Berechtigten und Berufenen um die Geschichtschreibung unserer Provinzen ein wesentliches Verdienst sich erwerben würden, führt den Titel: „Das ehstländische Landraths-Collegium und Oberlandgericht. Ein rechtsgeschichtliches Bild. Reval 1855 (1856). Sr. Excellenz, dem Herrn präsidirenden Landrath Friedrich von Krusenstiern u. s. w. zur festlichen Erinnerung an den von ihm vor Fünfzig Jahren in Ehstland angetretenen Landesdienst ehrerbietigst dargebracht von der Allerhöchst bestätigten ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval am 5. Oktober 1855.“

König Waldemar II. also, der dänische Erbauer des Schlosses zu Reval und Befestiger der deutschen Ansiedelung auch in dem dänischen Theile Ehstlands, — oder einer seiner nach ihm regierenden Söhne — übertrug seine Richterergewalt zunächst auf seinen mit außerordentlichen Machtbefugnissen bekleideten „Hauptmann“ in Reval, dieser gelegentlich auf einen Vasall oder „Mann“ — „Mannrichter“ — welcher uuter Zuziehung zweier Vasallen — Dingsleute genannt — Recht sprach. Des Mannrichters Urtheil aber konnte von der unzufriedenen Partei gebracht werden „vor den Rath daselbst, den der König in Ehstland eingesetzt hatte.“ — „Wenn nur ein Mitglied dieses Rathes mehr zugegen war, als die Hälfte der vollen Mitgliederzahl, so hatte dieser Landes-Rath das Recht, ein Urtheil zu fällen, und was derselbe Recht fand und für Recht erkannte, das blieb unwiderruflich Rechtens.“

Von den Kriminalurtheilen desselben war auch nicht „irgend eine Berufung, auch selbst an den König von Dänemark, gestattet.“

„Nur in Klagesachen um Lehngut“ fand eine solche Vern-

---

Bekannt sich auch der Herausgeber immer noch zu allen wesentlichen Gedanken jener jugendlichen Streitschrift, und hat sich auch im Laufe des seitdem verflossenen Vierteljahrhunderts freilich herausgestellt, daß der sel. Dr. P. in der That der „lechte Ritter“ jenes Instituts dürfte gewesen sein, so waren doch die anderweitigen schriftstellerischen Verdienste desselben so groß, daß sie schon mitten in der Hitze des Gefechtes den Herausgeber in ihm hätten mehr sehen und — schonen lassen sollen, als den Verfechter eines schlechtin unhaltbaren Institutes.

fung Statt, welche jedoch durch Termine und andere einzuhaltende Formalitäten verflausulirt und erschwert war.

„Zu dem Schreiben der Königin Margarethe, Herrin von Ehstland, aus Nyköping vom 22. Juli 1282 . . . überträgt sie die Beitreibung der für den Ungehorsamen festgesetzten Strafe von 60 Mark sowohl dem Hauptmanne als den zwölf Geschworenen des Reichs und es ist kein Zweifel, daß unter diesen ebenfalls nur die Mitglieder des Landes-Raths oder die geschworenen königlichen Rätthe des Landes, deren Zahl wohl ursprünglich, wie auch heut zu Tage, 12 gewesen sein wird, zu verstehen seien.“

Und wie noch heut zu Tage, so waren die Landrätthe schon in jenen ihren ältesten Zeiten zugleich Gerichtshof und politischer Körper, denn, so lesen wir bei Pancker, sie sind es namentlich „welche sich mit dem Bischof Johannes und der gesammten Vasallenschaft damals vereinigten, ihre wohlhergebrachten Rechte nach den alten Gesetzen gegenseitig zu vertheidigen und bei einem Angriffe wie ein Mann zu schützen und aufrecht zu erhalten. . . .“

„Den Landesrath bildeten — den königlichen Hauptmann mit eingerechnet — dreizehn Geschworene, unter denen die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gab. . . .“

„Es erhellet aus allem Angeführten, daß der Landesrath in Ehstland mit dem königlichen Hauptmann in Reval an der Spitze, wenn auch keine eigentliche Behörde in der heutigen Bedeutung, so doch in jeder Beziehung die oberste Autorität des Landes bildete.“ . . . Die Theilnahme der Landrätthe „an der Lösung aller politischen Tagesfragen und augenblicklichen Verwickelungen des Landes, wie ihre Initiative, bei der ihnen wegen der Entfernung der königlichen Regierung in Dänemark gestatteten Autonomie und endlich das Gewicht ihrer endlichen Rechtsprüche in allen vor dem Rath des Landes verhandelten Rechtsfachen mußten ihnen ein entschiedenes Uebergewicht in den Versammlungen der Vasallen und eine besonders hervorragende Stellung unter ihren Standesgenossen sichern. In allen diesen historisch nachgewiesenen Thatsachen aber erblicken wir nur die Grundlagen der noch fünf Jahrhunderte später fast unverändert fortdauernden Verfassung des Landraths-Collegi-

ums, als Aeltesten und Vornehmsten der Gesamtheit der königlichen Vasallen und Ritter des Landes, und als oberster und letzter Instanz in allen Rechtsfachen dieser Vasallen.“

Hier mag die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die Entwicklung des nordwestlichen, bis zum Jahre 1347 zwar gleichfalls vorherrschend deutsch besiedelten, aber dem Könige von Dänemark unterworfenen Ehtland insofern eine ganz eigenthümliche, von derjenigen der übrigen Bestandtheile Gesamt-Livlands abweichende gewesen ist, als die specifisch europäische, resp. germanische Geschichte der letzteren sofort mit Erzbischöflichem, Bischöflichem und Ordens-Regimente beginnt und so auch verläuft bis zur Katastrophe von 1561, welche für sie allererst Epochen der Unterwerfung unter fremdländische Herrscher eröffnet. Die specifisch europäische, resp. germanische Geschichte des nordwestlichen Ehtlands hingegen wird eröffnet unter dem fremdländischen Regimente der Dänen, und erst die im Jahre 1346 gemachte Erfahrung, daß, bei der Abgelegenheit Dänemarks, letzteres unfähig war, seine Kolonie gegen die damalige große Schilderhebung der Ehten zu schützen, vielmehr den Schutz des deutschen Ordens in Livland anzurufen sich gemüßigt sah, führte, nachdem letzterer diesen Schutz eben so durchschlagend wie bereitwillig gewährt hatte, zu dem Ausgehen auch des dänischen Ehtland in den livländischen Ordensstaat und somit in den gesamt-livländischen Staatenbund.

Trat nun aber mit dieser politischen Wendung das bisher dänische Ehtland auch in jenen oben gekennzeichneten Verband gesamt-livländischer Gerichtsverfassung, so hat doch der harrisch-wierische Rath auch nach der Vereinigung, seinen vornehmen Antecedentien entsprechend, stets ein so hervorragendes Ansehen behauptet, daß er, weit entfernt, sich den livländischen Formen anzubequemen, vielmehr für Livland das Vorbild wurde, auf welches letzteres, namentlich auch nach 1561, beständig hinblickte und zusteuerte, ohne doch jemals das Ziel mehr als nur annähernd erreichen zu können.

Zunächst bestätigte das zu Marienburg am 3. Juni 1347 von dem Hochmeister mit den obersten Gebietigern des deutschen Ordens gehaltene General-Kapitel „insbesondere das letzte wichtige Privilegium des Königs Christoph II.“ (Kopenhagen v. 21. September 1329) „welches für den Harrischen und Wierische Rath und

dessen Autorität im Urtheilssprechen ohne Berufung von größter Bedeutung war.“

An die Stelle des königlich Dänischen „Hauptmanns“ trat nunmehr als Präses des Landesraths in Harrien (6 Landräthe) der Comthur zu Reval, und als Präses des Landesraths in Wierland (6 Landräthe) der Voigt zu Wesenberg. In peinlichen und anderen wichtigen Fällen treten beide Räthe unter dem Vorsitze des Comthurs und des Voigtes in Reval zusammen.

„Auch zur Zeit der Ordensherrschaft hat der harrisch-wierische Rath mit der Gesammtheit des besitzlichen Adels, wie früher, den thätigsten und lebhaftesten Antheil an Allem genommen, was zu des Landes Wohlfahrt und zur Förderung der gesammten Ritterschaft gereichen konnte. . . .

„Eine Sammlung der Landtagsrecessse aus der Ordenszeit, wie sie . . . sehr wünschenswerth wäre, dürfte dies vielfach bestätigen. . . .

„Nicht minder wichtig, als die Wirksamkeit des Rathes auf die Ausbildung der Rechts- und Staatsverfassung und die politischen Verhältnisse Estlands nach außen, war indessen die Thätigkeit des harrisch-wierischen Rathes als obersten Rechts und Gerichts insbesondere für die innere Rechtsentwicklung und das Verfahren der heimischen Gerichte nach innen.

„Von größter Wichtigkeit für den harrisch-wierischen Rath war auch des Ordensmisters“ (Walter von Plettenberg schon oben erwähnte) „Verordnung aus Fellin vom Mauritius-Tage, den 22. September 1510, worin er jeden Frevel und jede Widersetzlichkeit gegen das Gericht und dessen Verfügung, gleich wie das Suchen von Rechtsprüchen ausländischer Schöppenstühle und Kaiserlicher Gerichte für eines der schwersten Vergehen erklärt, das an dem Höchsten zu richten sei, d. h. an dem Halse, der nur mit 200 Rheinischen Goldgülden gelöst werden konnte.“

An diesem Rechtsstande des Estländischen Oberlandgerichts änderte sich auch nichts Wesentliches, „als dann“, wie es in dem Reversale der schwedischen Bevollmächtigten vom 4. Juni 1561 \*)

\*) Eduard Winkelmann, die Capitulation der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval n. s. w., Reval, 1865, Verlag von Franz Kluge, S. 3.

heißt, „die Lande zu Liefflandt mit Raub, Nahm, Mordt und Brandt, auch Wegführunge der Einwohner und andern mehr durch den Muschevitern, den grausamen und blutdürstigen Feindt der gemeinen Christenheit jämmerlichen und erbärmlichen nun ins vierte Jahr heimgesuchet worden“, und demzufolge die Ritterschaft sich dem Könige Erich XIV von Schweden gegen dessen Bestätigung des Landesrechtes unterwarf. Denn nicht nur lesen wir in seinem Privilegio für die Ritterschaft vom 2. August 1561 Punkt 3 \*): „daß sie dieselbigen Privilegien, Freyheiten, Gerichte und Gerechtigkeiten jederzeit ohne jemandes Eindrang und Hinderung an Hals- und Handgerichte ein jeder in dem seinen nach dem Alten zu richten, — doch daß unser Statthalter sowohl in selben als andern gerichte, wie von Alters gebräuchlich präsidire \*\*) und mit urtheile“, — sondern auf dem Landtage von 1595 vereinigten sich die ehstländischen Ritterschaften zu strengen Beschlüssen wider denjenigen, welcher sich „wider des königlichen Herrn Statthalters und der Herren Rätthe gesprochene Urthel eutpören oder auflehnen würde“, und in einem an den königlich schwedischen Reichsmarschall Horn 1614 gerichteten „Bericht, wie die Gerichte im Fürstenthumb Ehsten in Lieffland \*\*\*) bestellt und angeordnet wurden“, finden wir jenes alte strenge Wort v. 1510 fast wörtlich wieder: daß „die Appellation bei der Strafe des Höchsten verboten“ sei. †)

Und als dann einmal am 14. December 1615 der jugendliche Held Gustav Adolph, damals in Caporien zu Felde liegend, im Widerspruche mit dem klaren ehstländischen Landesrechte, einem Civilkläger hatte die Appellation von einem auf dem „gerichtlichen Dingeltage“ zu Reval am 19. Januar 1615 gefällten Urtheile des Oberlandgerichts an sein „Königliches Hoffgericht“ zu Stockholm einräumen und zugleich dem königlichen Statthalter eine dem oberlandgerichtlichen Urtheile zuwiderlaufende Exekution auftragen wollen, so war zwar der dem Oberlandgerichte präsidirende

\*) N. a. D. S. 12.

\*\*) Lesart des ersten Herausgebers Ewers statt „visitare“.

\*\*\*) So spricht sich auch nach der politischen Trennung das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit dem alten Ganzen aus.

†) Vgl. Ferd. Samson v. Himmelstierna (jetzt Ehstländischer Landrath) in v. Bunge's Archiv IV, 3, S. 329 flg.

„Herr Gubernator“ sofort bereit, dieser willkürlichen Neuerung sich zu fügen, aber die Herren vom Landraths-Kollegio und der Harrischen Wierischen Ritterschaft nicht also!

Vielmehr beeilten sich dieselben („Wir Anwesende von der Ritter- und Landschafft dieses Ehstnischen Fürstenthumbs thnn kundt und bekennen für Unff und die Abwesenden“ n. s. w.) dem dienstwilligen Herrn Gubernator am 5. Februar 1616 eine feierliche Rechtsbewahrung („Caution“) zu übergeben, „dannhero das erwehnte Kgl. Mandat auch an dieselbige“ (resp. an das ganze Gericht, nicht bloß an dessen Präses) „ergangen, undt ihre qu. edle Herrlichf. dahero für sich allein nicht mächtig, darin zu exquiren, ein Solches auch wider unsere uhralte wohlhergebrachte undt von Königen zu Königen confirmirte Freyheiten streitende undt denselbigen zu merklichem praejudicio und Eingriff erreicht“, als weshalb „die H. Landräthe“ . . . „Nebenst Uns . . . sich zum Höchsten beschweret befinden, undt dahero keineswegs darinnen zu willigen, noch zu verstaten, bey Unseren Nachkommen Unß verantwortlich sey“ u. s. w. Es folgt die Bitte um Beanstandung der Exekution bis nach erfolgter Deputation au den König und — zur Beruhigung des Herru „Gubernators“ — Uebernahme aller Verantwortlichkeit gegenüber dem König und den Ständen des Reiches Schweden. Und dann: „Dessen zu Uhrkundt undt mehreren Glauben haben wir diesen Reverß sampt und sonders mit unseren angeborenen Pittschafften bekrefftiget. Geschehen und gegeben anff dem Königl. Schloß Revall den 5. Februarii Anno 1616.“

Gustav Adolph nun war keineswegs sofort geneigt, das Segel der Macht vor dieser Rechtsalve zu streichen, sondern schrieb vielmehr aus Stockholm unter d. 24. Juni 1616 an die Landräthe und die Ritterschaft, daß es bei dem ersten aus Caporien ergangenen Befehle sein Bewenden haben solle.

Von den im Oktober desselben Jahres zum Landtage in Reval Versammelten, welche sich unterfertigen als „Unterthänigste undt gehorsamste Unterthanen Sämtliche Anwesende Landräthe Elteste undt gemeine Ritter- undt Landschafft des Fürstenthumbs Ehsten in Livlandt“ (s. o. S. 181, Anmerkung 3), erfolgte jedoch, nachdem die letzte „gnädigste“ Resolution am 2. Oktober in der „allgemeinen Zusammenkunfft mit gebürender Reverenz erbro-

chen und verlesen“ auch für gnädigste Audienzgewährung an die Deputirten „in Unterthänigkeit“ gedankt worden, eine sehr gründliche „Beantwortung anff vorgehendes Schreiben“, „welches nuss sampt und sonders \*) nicht allein ganz schmerzlichen zugekommen, besondern fast das Ansehen hatt, als sollten wir nunmehr unsere uralten undt von so viell Christlichen Potentaten undt Königen confirmirten Freyheiten verlustig werden, unsere Gericht undt Rechte, welche unsere Vorvätter, daß dieselbe anff ihre Nachkommen gelangen undt nicht von den umbliegenden Barbarischen Feinden möchten ausgelöschet undt getilliget werden, Sich Blutsauer werden lassen, und zu wahrer Defension solcher sich unter der löblichen Krone zu Schweden, als einer Christlichen undt Wohlgeregierenden Obrigkeit Schutz begeben, unter welchen Unserer wolhergebrachten Freyheiten nicht die geringste eine ist das Privilegium **Appellationis** \*\*).“ n. s. w.

Nach noch einigen Nützlichkeitsgründen gegen Zulässigkeit einer Berufung von Reval nach Stockholm, z. B. „anff daß der Reiche, so ein Erkenntniß und Sentencia wider ihn fiele, zu appelliren sich unterstünde, auch sein Regentheill, welcher vielleicht des Vermögens nicht wehre, wie der andere, . . . ganz ausgemattet werden möchte, daß er auch seine rechtmäßige Sache ganz dadurch müßte fallen lassen“, schließt dann die Ritterschaft mit folgenden denkwürdigen und beherzigenswerthen Worten:

„E. K. M. wollen, wie ein löblicher Christlicher König undt Vatter des Vatterlandes, auß hochweisen Raht Uns bey unsern uralten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche wir biß auff diese Zeit im Schwange behalten und E. K. M. Christmilter Gedächtniß Sehl. Herr Vatter, wie auch die vorige Regierende Könige bestettiget undt von E. K. M. gnädigst affecurirt und versichert, uns allergnädigst dabey festiglich erhalten undt in dieser Sachen ein andere Resolution allergnädigst uns zukommen lassen, damit auch wir, gleich unsern Vorfah-

\*) Keineswegs nur eine kleine Majorität jugendlicher Heißsporne!

\*\*) Resp. de non appellando.

ren an unseren Freyheiten und Rechten keinen Abbruch nehmen, sondern von der hochlöblichen Kron zu Schweden undt E. R. M. gnädigste defension undt Königl. Hochmitte Gnade undt Zuneigung in Unterthänigkeit erkennen mögen, Solches alles, wie es zu E. R. M. hochpreißlichem ewigen Ruhm undt unserm bedrückten Vatterlande Nutz und frommen gereicht, als sein umb E. R. M. undt der hochlöblichen Kron zu Schweden wir mit Leib undt Bluet zu bedienen gehorsambst in Unterthenigkeit gestiffen, undt thun E. R. M. hiemit Göttlicher Protection, Nebst glückhafter Regierung, Ueberwindung Ihrer Feinde undt uns in dero Königl. gnädige Schutz und Schirm ganz trewlich empfehlende. Datum Revall den 5. October Anno 1616.“

Welche Stellung nahm nun der große Gustav Adolph diesem mannhafteu Gehahren ehstländischer Männer gegenüber ein? Nahm er dasselbe ungnädig auf, als einen vermeintlichen überkühnen Eingriff in seine Hoheitsrechte? Oder schützte er, wie siebenzig Jahre später Karl XI livländischen Männern gegenüber, vermeintlich „maafgebende“ Gerechtsame der, wiewohl von ihm selbst ziemlich unsanft gemaafregelten Reichsstände vor, indem er es königlicher fand, zu sagen: „ich kann nicht“, als: „ich will nicht“? Oder begnügte er sich, die Ehstländer zu versichern, ihr privilegium de non appellando habe zwar an ihm noch wie vor die Haupt-, ja einzige Stütze, das Schreiben aus Caporien aber vom 14. December 1615, mittelst dessen dem v. Wangerfen contra die v. Vietinghof die Appellation vom Ehstländischen Oberlandgerichte an das Stockholmer Hofgericht eingeräumt, und die exekutivische Ermiffion der letzteren aus dem Gute Paunküll anbefohlen worden, könne er nicht revociren?

Nichts von alle Dem! Sondern, ohne durch die falsche Schaam des rex male informatus sich abhalten zu lassen, als rex melius informatus „die erbetene andere Resolution“ seinen getreuen Ehstländern zukommen zu lassen, schickte er bald darauf den „Edlen, Gestrengen, Mannhaftten undt Ehrvesten Adam Schraffer, Königl. Kriegs-Commissarins aus Schweden“ hinüber nach Reval mit dem Bescheide:

„daß S. R. Majestätt nicht gemeint, Einer Erbaren

Ritter- und Landschafft in ihren Privilegiis eintrag zu thun; sondern ein solch Mittel zu finden undt zu verhängen, welches S. R. M. Hoheit nicht zuwider undt den Privilegiis der Ritter- undt Landschafft nicht präjudicirlich sein solle“ —

bestätigte dann nach seiner Krönung zu Stockholm am 29. November 1617 der Ritterschafft alle ihre wohlhergebrachten Privilegia, Freiheiten und landläufigen christlichen Gebräuche, daß sie

„derselben zu Fortpflanzung der heilsamen Justizien von aller männiglichen unbehindert gebrauchen, genießen und nützen sollen und mögen“ —

und blieb eben was er war und — weil er es war: bei Mit- und Nachwelt der große Gustav Adolph!

Wie gut es aber seinem „gestrengen“ Kommissarius gelungen sein muß, „ein solch Mittel zu finden und zu verhängen“, wie es dem großen Könige vorgeschwebt haben mogte, geht daraus hervor, daß, ad vocem „Exekution“, das Gut Pauuküll „in Folge dessen im ungestörten Besitze der Vietinghoff's bis zu dem Jahre 1660“ blieb; ad vocem „Appellation“ aber die Ritterschafft im Jahre 1651, gegen Erfüllung eines lang gehegten, schon auf dem Landtage von 1599 laut gewordenen Wunsches, eigene Güter zur Sicherung der Subsistenz ihrer Beamten und namentlich des Oberlandgerichts als „ihres Gerichtstuhles“ zu besitzen \*), auf ihr bis dahin uneingeschränktes privilegium de non appellando insoweit gütlich und freiwillig verzichtete, als fortan vom Urtheile des Oberlandgerichts zwar keine eigentliche Appellation statt- haft sein sollte, wohl aber eine vielfach verklusulirte Revision der Urtheile durch Königliche Majestät: 1) wenn die Sache mindestens 1000 Reichsthaler werth; 2) die Revision innerhalb des Fatale von 10 Tagen nachgesucht; 3) von dem Revisionsimpetran-

\*) Es waren „die beiden Klostergüter Rappel und Ruymeh in Harrien“, die noch jetzt als Widme des Ehrländischen Landraths-Kollegii fort- bestehen. Da diese Güter nach ihrer Säkularisation zur Besoldung der Profes- sore des Gymnasti zu Reval bestimmt gewesen waren, so wurde fortan letzteres mit einem anderweitigen Einkommen v. 1200 Reichsthälern aus öffentl. Mitteln, hiefür aber wiederum die Krone durch Ueberlassung derjenigen Straf gelder an dieselbe entschädigt, die bisher den Landrätthen anheimgefallen waren.

ten beim Oberlandgerichte ein Revisions-Schilling von 200 Reichsthalern auf die Gefahr des Verlustes desselben im Falle der Sachfälligkeit hinterlegt; 4) von demselben, „falls er im Lande nicht seßhaft“ wäre, für den gleichen Fall seinem Gegner hinlängliche Bürgschaft für alle Kosten und Schäden bestellt war; Alles bei der peremptorischen Verpflichtung, die nachgegebene Revision „binnen Jahr und Tag“ zu prosequiren. Doch sollen „personae miserabiles“, die „per querelam“ an die Königliche Majestät sich wenden, dadurch nicht eingeschränkt, wohl aber „in Grenzsachen“, die auf Augenschein beruhen, „keine Revision verstattet . . . sondern die in selbigen gefällten Urtheile sogleich in Ausführung gebracht werden.“

Die bezügliche, von der Königin Christina aus Anlaß ihrer Krönung am 20. Oktober 1650 nach längerer Berathung ausgestellte Urkunde („Königliche Resolution“) ist datirt von dem Königlichen Schlosse zu Stockholm am 17. Januar 1651.

Dies war die bezügliche Rechtslage, wie sie ein halbes Jahrhundert später der nordische Krieg vorfand. Diese Rechtslage gehörte also mit zu denjenigen „Freiheiten und Immunitäten“, welche Peter I, um zu dem von ihm damals angestrebten Zwecke, die baltischen Stände zu dem formellen Akte autonomen Ueberganges von der Schwedischen zu seiner Herrschaft zu vermögen, in seinem s. g. „Universale“ v. 16. August 1710\*) nicht nur „nach ihrem wahren Sinn und Verstand heilig zu kouserviren und zu halten“, sondern „auch dieselben mit noch amplereu und herrlichern nach Gelegenheit zu vermehren“ — feierlich und öffentlich zu „geloben“ keinen Anstand nahm.

Diese Rechtslage ist es, welche dann sechs Wochen später in den Punkten 4, 5, 6, 7 und 40 der mit der Ehstländischen Ritterschaft im Hauptquartiere Harck\*\*) bei Reval am 29. September

\*) Vgl. Winkelmann a. a. D. S. 21—23.

\*\*) Gegenwärtig Erbgut des durch seine großartigen und von den Moskowiten unablässig angefeindeten Eisenbahnbauten im südwestlichen Rußland allgemein bekannten ehemaligen ehstländischen Ritterschaftshauptmannes Konstantin Baron Ungern-Sternberg; nicht zu verwechseln mit demjenigen Baron Ungern-Sternberg, dessen „Projekt“, den russischen Finanzen durch Einziehung der silbernen Theekannen, Zuckerdosen, Kaffee-

1710 abgeschlossenen Kapitulation ohne Vorbehalt „akkordirt“ und „zugestanden“, auch noch anderthalb Jahre später mittelst der Zarischen Generalkonfirmation \*) vom 1. März 1712 der Ebstländischen Ritterschaft — und zwar ohne alle clausula Majestatis oder dgl. — bekräftigt wurde,

„daß Sie und Ihre Nachkommen bei dem Allen immerwährend erhalten und gehandhabt werden sollen.“

Vorzügliche Beachtung verdienen die Akkordspunkte 6 und 40. Denn der Punkt 6 lautet wörtlich: \*\*)

„Im Selben Oberlandtgerichte als ins Künfftige Ihrer Groß Zarischen Mahtt: höchste Jurisdiction dieses Herzogthums niemanden gestatten zu präsidiren, als den Ihre Groß Zarische Mahtt: zum Regenten oder General=Gouverneurn hier verordnen werden; darbey unterthänigst bittende, dem Lande zur großen Gnade einen Teutschen und Evangelischer Religion zugethanen General=Gouverneurn zuverordnen, nachdem das Ober=Landtgericht von etlichen hundert Jahren her und von Anfang her nicht anderst als in Teutscher Sprache gehalten worden, und die Justice in teutscher Sprach admiuistrirret werden, wie denn auch, daß in absence des H. General=Gouverneurn im Oberlandtgerichte der älteste Land Rath das Praesidium Judicium\*\*\*) führe, wie es bis dato gebräuchlich gewesen, und von vorigen Regenten indultiret worden.“

Löffel u. s. w. aus den Silberschränken „aller Reußen“ aufzuhelfen, die Kreuzzeitung während des Jahres 1867 immer und immer wieder — zu nicht geringem Ergötzen jedes Sach- und Personen=Kenners — zu patronisiren nicht müde wurde!

\*) Vgl. Winkelmann a. a. D. S. 81 flg.

\*\*) A. a. D. S. 61, woselbst die bezügliche Resolution des die Kapitulation vollziehenden General=Lieutenants Rudolph Felix Bauer lautet: „Dieses wirdt gleichsam völlig accordiret.“ Durch die vom Zaren selbst am 1. März 1712 vollzogene Generalkonfirmation (s. o.) ist jeder Gedanke an irgend einen Vorbehalt, der sich etwa hinter dem „gleichsam“ auch über die Zarische Generalkonfirmation hinaus hätte bergen wollen oder sollen, ausgeschlossen.

\*\*\*) Gegenwärtig bekleidet dieses hohe Amt eine der ersten juristischen Kapacitäten und Autoritäten Ebstlands, Se. Excellenz der Herr Landrath von Fock.

Der Punkt 40 aber, — schon gleich von dem General-Lieutenant Bauer „völlig zugestanden“ — lautet:

„Daß man auch im übrigen was sowohl aus der Riga'schen \*) als aus der Peruwowschen \*\*) Capitulation dieser Ritterschafft und Adel sammt Landes Bedienten und Eingefessenen auf einige Weise dienlich seyn könnte, ebenfalls zu Statten kommen und zugewiesen haben sollen, eben als wenn solches alles wörtlichen mit alhier eingerückt wären.“

Welcher Punkt nun namentlich der Livländischen Capitulation nach vorstehendem Punkte 40 der ehstländischen gleichsam den Coincidenzpunkt des beiderseitigen öffentlichen Rechts hinsichtlich des besondern Gegenstandes dieser Abhandlung bildet, den Ausgangspunkt mithin für die fortan gemeinschaftlichen Bestrebungen der beiden schon 1710 unter dem Kaiserlich Russischen Scepter vereinigten Herzogthümer, ein gemeinschaftliches deutsch verhandelndes und nach einheimischen Rechten urtheilendes inappellables Obertribunal zu erlangen, mit dieser Frage gedenkt der Herausgeber in einem nächsten Livländischen Beitrage das zweite Kapitel dieser Abhandlung zu eröffnen.

Das gegenwärtige aber wüßte er nicht besser zu beschließen, als mit jener vielsagenden Anekdote von dem ersten der ritterschaftlichen Vollzieher der Capitulation der Ehstländischen Ritterschafft, deren Hauptmanne, bald auch Landrathe Reinhold Baron Ungern-Sternberg \*\*\*). Derselbe nehmlich, als Peter I die oben erwähnte, in der That seine eigene Namensunterschrift tragende, die Bestätigung der Capitulation vom 29. September 1710 involvirende Geueralkonfirmation v.  $\frac{1}{12}$  März 1712 flugs unterschreiben wollte, legte ihm die Hand auf die Schulter, mit den Worten: „Zarische Majestät! Wenn Sie nicht gesonnen sind, zu

\*) D. h. von der Livländischen Ritterschafft zu Riga (resp. Hauptquartier Drehlingsbusch) am 4. Juli 1710 abgeschlossen. Vgl. Schirren a. a. D.

\*\*) Vgl. Winkelmann a. a. D. S. 85 flg., namentlich aber die Punkte 18 flg., S. 96 flg.

\*\*\*) Vgl. Beilage zu Nr. 287 der N. Pr. (Kreuz-) Zeitung v. 7. December 1867: „Das verbrieftte Recht der Ostsee-Provinzen.“

halten, so unterschreiben Sie nicht!“ Da antwortete der Zar dem Freiherrn: „Bei Gott, ich werd' es halten!“ und — unterschrieb.

(Fortsetzung folgt.)

## C.

### Livländische Korrespondenz.

#### 1. Vom 23. April 1868.

„Hier wird die Luft schwül. Das neueste Stadium in der Justizfrage lautet auf engsten Anschluß an die russischen Institutionen . . . . .  
 der Konvent wird wohl schwerlich die Verantwortung übernehmen, von den Landtagsbeschlüssen v. 1867 abzugehen. Es war eine geschickte Verschmelzung des Alten und Neuen zu Stande gebracht, wobei man sich beruhigen konnte; aber das ganze Projekt ist retour gesendet mit der Ordre: engster Anschluß an die russischen Institutionen. Das führt aber zur völligen Desorganisation unseres wohlgeordneten Gerichtswesens. Ich gebe noch nicht alle Hoffnung auf, daß wir dieses Mal doch noch durchkommen werden. Aber der große Strom breitet seine Wasserfluthen immer weiter aus“ . .

#### 2. Vom 24. April 1868.

„Wie groß ist das Interesse Deutschlands an unseren Zuständen?! Hier im Lande ist die Stimmung eine sehr gedrückte; der ökonomische Ruin ist in viele Kreise gedrungen, die solches früher nicht zu fürchten hatten. Der steigende Zinsfuß — die Kapitalnoth — bedrängen den Deutschen auf dem Lande immer mehr . . . . .  
 . . . . . der Kampf um die materiellen Güter läßt den um die idealen zurücktreten . . . . . Ihre „Beiträge“ wurden reißend begehrt“, aber . . . . . die Schwierigkeit des Vertriebes war außerordentlich störend“ . . .

## 3. Vom 28. April 1868.

„Wir haben in diesem Jahre wahrscheinlich wohl Landtag wegen des Friedensrichter=Instituts. Das von Tidebühl \*) gearbeitete und vom Landtag 1867 berathene Projekt war eine geschickte Verschmelzung des Bestehenden mit dem Neuen; doch ist selbiges in Petersburg nicht acceptirt worden. So ist dem Lande eine nochmalige Erwägung aufgetragen . . . . Ich halte dafür, daß das 1867 berathene Projekt die Grenze des Möglichen für uns enthält; ein Weitergehen involvirte eine Auflösung unseres geregelten, wohlorganisirten Justizwesens“ . . . .

## 4. Vom 5. Mai 1868.

„Leider muß man . . . . ruhig zusehen, wie jedes aus der Delegation des Landes hervorgehende Reform=Projekt mit Hohn fortgewiesen wird, um an Stelle desselben rein russische Gesetze und russische Sprache zu setzen. Der einzige Trost bleibt die Impotenz der Dummheit“ . . . .

## 5. Vom 6. Mai 1868.

„während bei der bisherigen Form die Sache im besten Zuge und die Nachfrage sehr im Steigen war. Wenn die Censurschwierigkeiten den Vertrieb nicht so außerordentlich erschwerten, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß zumal die letzten Schriften \*\*) außerordentlich starken Abgang gefunden hätten“ . . . .

„Was nun die Praxis hinsichtlich der russischen Sprache in

\*) Geheimrath Arnold von Tidebühl, bisher, und schon aus den Zeiten des baltischen General=Gouverneurs Fürsten Suworow (1848—1861) Direktor der Kanzlei des baltischen Generalgouverneurs; auf dem livländischen Landtage v. 1867 aufgenommen in die Matrikel der Livländischen Ritterschaft; neuerdings (vgl. Kreuzzeitung Nr. 134, v. 11. Juni 1868) als Nachfolger des Hrn. Dr. Friedr. Georg von Bunge (dermalen in Gotha) befördert zum „Sektions=Chef in der kodifikatorischen Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei“ zur Leitung der Redaktion des Baltischen Provincialgesetzbuchs. —

\*\*) Nehmlich „Livl. Beiträge“ u. s. w.

den Behörden sowohl als in den Gymnasien und an der Universität betrifft, so hat sich bisher thatsächlich . . . darin gar nichts geändert \*) . . . nur daß in den Gymnasien die Zahl der Stunden für den Unterricht der Russischen Sprache — natürlich auf Kosten der besser verwendbaren Zeit — um einige vermehrt worden ist“ . . . . .

„Von Hysauder wissen wir bis jetzt so gut wie gar nichts; jedenfalls scheint er in irgend eclatanter Weise noch keinen Anstoß gegeben zu haben. Die früheren Beamten soll er bis auf Weiteres fast ausnahmslos beibehalten haben“ . . . . .

### 6. Vom 1. Juni 1868.

„Sie fragen nach Timaschess \*\*) . Soviel mir bekannt, hat er sich noch durch nichts hervorgethan, wonach man ihn beurtheilen könnte. Er gilt \*\*\*) für einen Ehrenmann, ist nicht alt, aber so kränklich, daß man ihm kaum wenige Lebensjahre noch giebt. Er gehört jedenfalls“ (?) „zu der aristokratisch=konserватiven, „antinihilistischen“ Partei . . . . .

„Was die Justiz=Angelegenheit betrifft, so befindet sich dieselbe bereits seit etwa einem Jahr in dem Stadium, daß die „Reform“ im Großen und — Ganzen ruht, und nur das Institut der Einzelrichter — wie es damals schien, mit möglichster Beschleunigung — eingeführt werden sollte, und zu diesem Behuf ein besonderes Projekt von Albedinsky zuerst an den Konvent, dann später an den Landtag gelangte . . . . .

„Jetzt liegt abermals ein Elaborat aus dem Ministerium vor,

\*) Danach könnte man wirklich zu glauben versucht sein, als sei mit der vorigjährigen Aufwärmung der Sprachverordnung v. 1850 weiter nichts beabsichtigt gewesen, als dem ungezogen brüllenden Buben in Moskau zum „Zullen und Schnullen“ ein Lutsch=Zäpfchen ins — Mündchen zu stecken! Besseres wäre er gewiß nicht werth gewesen; indeß darf man doch den Tag nicht vor dem Abende loben.

\*\*) So heißt der neue Minister des Innern, Nachfolger Walujew's.

\*\*\*) Darin unterscheidet er sich jedenfalls vortheilhaft von manchem andern hohen, mittlern und niedern russischen und baltischen Würdenträger, welcher für einen Ehrenmann nicht gilt, sondern — galt!

welches uns die „Friedensrichterversammlung“ — mit dem Senat \*) als Revisions-Instanz \*\*) im Hintergrunde — empfiehlt“ . . . . „Man zweifelt nicht daran, daß dieses Projekt einstimmig zurückgewiesen werden wird und daß man vorziehen wird, es auf die Diktirung ankommen zu lassen.

Recht interessant und erfreulich ist es, daß die Riga'sche Bürgerschaft, an welche, so wie auch an alle andere Korporationen, ein entsprechendes Projekt eingeschickt worden ist, sich aus freien Stücken und in sehr loyaler Weise (wie man weiß, unter sehr lebhaftem Widerspruche F.'s, der sehr an Kredit und Einfluß verloren haben soll) an das Land gewandt hat, um mit diesem in der Abwehr gegen jene Zumuthungen Hand in Hand zu gehen \*\*\*) . . . . .

„Lhsander ist eben jetzt auf seiner Visitationsfahrt in Fellin. . . . . „Bisher hat er nirgends Anstoß gegeben; er ist sehr vorsichtig und zurückhaltend, sehr höflich und zuvorkommend; doch soll er überaus träge und arbeitsscheu sein, und man traut ihm zu, daß er als Tschinownik-„modele“ sich zu Allem würde brauchen lassen.“ . . . . .

\*) In St. Petersburg — mit russischer Sachverhandlung und daher unumgänglicher Uebersetzung der in den unteren Instanzen passirten Akten ins Russische!

\*\*) In Bagatell-Sachen!

\*\*\*) Otto Müller! Unvergeßlicher livländischer Mann und Freund! Warum mußt Du sterben, ehe Du diesen Tag erlebest!

D.  
**Kritische Erläuterungen.**

1.

**Einladung**

**an den Rußländer in der Kreuzzeitung**

(Beil. zu Nr. 100 v. 29. April 1868 u. zu Nr. 140 v. 18. Juni 1868),

**seine Anonymität abzulegen,**

mit eventuellem

**Steckbrief-Entwurfe**

und

**ausgesetztem Preise von 100 Thalern Gold**

für

**den Einlieferer seines — Namens.**

Motto: „So helf' uns Gott! Denn seine Erde ward  
Zu einem Handelsmarkt für Menschenseelen!“

Alexandra Pawlowna in:

Albert Lindner, Katharina die Zweite. Ein  
Trauerspiel. (Berlin, G.  
Reimer, 1868.) Fünfter  
Akt, fünfte Scene, S. 123.

Die Kreuzzeitung hat, allen Denjenigen gegenüber, welche die in den „Rivländischen Beiträgen“ gelieferten Charakteristiken des Moskowitzismus etwa für zu grell, ja für parteiisch sollten gehalten haben, dem unterzeichneten Herausgeber derselben neuerdings einen unschätzbaren Dienst geleistet, indem sie einer Stimme „aus Rußland“ in ihren Spalten Raum gab, welche an freiwilligster und — cynischster Selbstoffenbarung Alles hinter sich läßt, was die Rivländischen Beiträge seit anderthalb Jahren aus diesem Gebiete zur Kenntniß ihrer Leser gebracht haben.

Was die beiden in der Ueberschrift angeführten Kundgebungen

an russischen Begriffen von Religion, Kirche, Bekenntniß, Gewissensfreiheit zu Tage gähren lassen, ist völlig hinreichend, um jedem Europäer alle Diskussion unmöglich zu machen. Es ist eben rein russisch und gipfelt in dem von dem Verhältnisse des Individuums zur Kirche mit Emphase aufgestellten Satze (a. a. D. Nr. 140, Sp. 3)

„Hier kommt es nicht auf Ueberzeugung an“  
u. s. w.

Mit Recht hat daher, schon von der minder lapidaren Ausführung desselben Gedankens (a. a. D. Nr. 100), das Volksblatt für Stadt und Land v. 9. Mai 1868, Nr. 38, Sp. 598 flg. gesagt, dergleichen mache „objectiv — nach den europäisch geläufigen Begriffen und Ausdrücken — den Eindruck einer Lächerlichkeit von wahrhaft kolossaler Dimension. Subjektiv würde es eine Underschämtheit von noch kolossalerer Dimension sein, wenn der Vf. über die Begriffe und Ausdrücke im Klaren wäre.“ Ferner Sp. 599: „Wenn in Rußland (von Staat oder Kirche?) einem offenbar höchst gebildeten Manne solche Anschauungen anezogen werden, so darf man sich nicht wundern, daß in ihrem Schooße der sog. „Nihilismus“ entsteht und immer weiter um sich greift.“

Nur darüber könnte man sich wundern, daß dieser russische Civilisirer der Ostseeprovinzen unter allen europäischen Zeitungen gerade die Kreuzzeitung als Gefäß sich auserkoren hat, um solchen Inhalt hineinzugießen. Man kann sich das kaum anders erklären, als daß gewisse Manifestationen derselben ihn ganz besonders angeheimelt haben: z. B. die St. Petersburger Korrespondenz der Kreuzzeitung, nach welcher „polnische Umtriebe“ die Ostseeprovinzen unzufrieden gemacht haben sollen; freilich konnte die Willsfähigkeit der Kreuzzeitung, sich als ein derartiges Gefäß brauchen zu lassen, allenfalls auch schon aus ihrer besondern Vorliebe für die große Ungern=Sternberg'sche Zuckerzangen=Geburt reorgauisirter russischer Finanzen vermuthet werden, oder auch aus dem denkwürdigen Geständnisse der Kreuzzeitungs=Redaktion (die Nr. wird sich ja wohl finden lassen), nicht verstehen zu können, wieso die Abwesenheit individuellen und erblichen Grundeigenthums dem landwirthschaftlichen Aufschwunge hinderlich sei!

Doch diesen interessanten Phänomenen mögen Andere auf den

gewiß noch interessanteren Grund gehen. Hier soll nicht einmal bei dem, was der Rußländer von den Vorzügen der russischen Geschäftssprache vor dem angeblich unverständlichen „Jargon“ der baltischen Advokaten und Gerichte, oder von der kurzbeinigen Distinktion zwischen Landes- und „Kronsbehörden“ in den Ostseeprovinzen, oder endlich, was er von der Civilisirung der Ostseeprovinzen durch diejenige Justizreform sagt, „welche in Rußland Platz gegriffen hat“, und welche angeblich unsere Provinzen nicht sollen entbehren können „ohne sich und ihre Culturstufe“ aufzugeben, — länger als nöthig verweilt werden.

Was den „Jargon“ betrifft, so wird er wohl für diejenigen, die es angeht, heutzutage um so verständlicher sein, als selbst die unter B dieses Heftes vorkommende Schrift des Ehstländischen Oberlandgerichts v. 1616, ungeachtet des Abstandes von 252 Jahren, nicht leicht mißverstanden werden wird, übrigens ein Hinweis auf die Probe jetziger livländischer Gerichtssprache, welche mit dem Hofgerichtlichen Urtheile in Sachen des Herrn Gustav v. Bock v. 26. Februar 1865 die Livländischen Beiträge I, 1, D gebracht haben, vollkommen hinreicht, um jene kleine Bosheit unschädlich zu machen.

Wer die Fadescheinigkeit der vorgeblichen Beschränkung der russischen Gerichtssprache auf „Kronsbehörden“ noch nicht erkannt haben sollte, dem wird vielleicht unsere Analyse (unter A) des Albedinskij'schen Rundschreibens an die baltischen Civil-Gouverneure (s. u. E, 1, II) zur Erkenntniß behülflich sein.

Wer endlich die „Civilisation“ eines Landes und Volkes nicht sowohl an der mehr oder weniger frappanten Aehnlichkeit des dem großen Haufen zum Besten gegebenen gerichtlichen Schauturnens mit den analogen Evolutionen im Pariser „Palais de Justice“ \*) (Kreuzzeitung Beil. zu Nr. 140, Sp. 3) zu bemessen

\*) Nächst der Grundeigenthumslosigkeit der Bauern, giebt es nemlich für die neurussische Eitelkeit nichts Schmeichelhafteres, als wenn er die Franzosen dermaassen in allen Gliedern hat, daß er sie und sich gar nicht mehr recht auseinanderzuerkennen vermag. In diesem Sinne sagte ein kürzlich zu hoher St. Petersburger Bestallung übergesiedelter Kurländer vor einigen Jahren, nicht unwitzig: Frankreich habe, um Rußland zu erobern, weiter nichts nöthig, als noch einige Duzend französische Leihbibliotheken mehr anzulegen.

gewohnt ist, als vielmehr an des Volkes zunehmender Gottesfurcht, Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Bildung, wie an dem steigenden Wohlstande u. s. w. der wird für die Dreistigkeit eines Russen, die Ostseeprovinzen durch Otkrohirung \*) gerade desjenigen Abklatsches westeuropäischer Gerichts- und Proceß-Formen civilisiren zu wollen, den Rußland für sich, nicht ohne die böartigsten „osteuropäischen“ Thaten, zurechtgemacht hat, nur Verachtung haben können, zumal,

\*) Daß übrigens die Insinuation, als bedürften die Ostseeprovinzen der „Civilisirung“ auf dem Wege einer mit russisch appretirten Resultaten westeuropäischer Rechtsentwicklung herausgeputzten „Justizreform“, und als müsse, ihrer Meinung nach, von ihnen in Sachen der Justizreform auch sogar „kein Anfang gemacht“ (a. a. O Nr. 140, Beil. Sp. 3) werden, daß diese Insinuation durchaus wahrheitswidrig ist, das weiß höchst wahrscheinlich Niemand besser, als der intellektuelle Urheber der Stimme „aus Rußland.“ Denn, wenn nicht alle Zeichen trügen, so hat gerade er den urkundlichen Belegen v. 1865 für die unumstößliche Wahrheit, daß im Laufe der Jahre 1862 — 67 sämmtliche politisch aktiven Stände und Parteien aller drei Ostseeprovinzen in ausführlichen ausgearbeiteten Projekten ihre Bereitwilligkeit nicht nur erklärt, sondern auch bethätigt hatten, sowohl auf dem Gebiete des Civil- und Kriminal-Processes, als auf demjenigen der Gerichtsverfassung in den von dem Rußländer argirten Richtungen (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, akkusatorische Form, Indicienbeweis, Aufhebung des ständisch qualificirten Gerichtsstandes u. s. w. vgl. oben A, S. 156 — 158) soweit zu gehen, wie nur irgend möglich, ohne die eigene von der russischen wesentlich und genetisch verschiedene öffentlichrechtliche Rechts-Entwicklung und Rechtslage in ihren Fundamenten preiszugeben, nur zu nahe gestanden, und durch seine Ränke nur zuviel dazu beigetragen, daß die baltischen Projekte „in den Papierkorb“ geworfen sind, nicht, weil sie reformfeindlich waren, sondern einzig und allein deswegen, weil sie die Justizreform, statt auf russischer, auf baltischer Grundlage, anstrebten, statt mit russischen Surrogaten, mit möglichst echt deutschem Rechtsstoffe, wenn auch ohne systematische Fernhaltung des Brauchbaren in den russischen Projekten, jedoch, statt in russischen, in verfassungsmäßig baltisch-deutschen Formen.

Ueber diese Dinge, wie namentlich über die Gründe der baltischen Ablehnung des Schwurgerichts vgl. u. A. des Professor Dr. Eduard Osenbrüggen Aufsatz über letztern Gegenstand in einem der Jahrgänge 1863, 64 oder 65 der Baltischen Monatschrift, ferner des Unterzeichneten Aufsatz im Jahrg. 1865 oder 66 der Balt. Monatschrift betitelt: „Der fünfte Theil des Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements im Lichte des modernen und des baltischen Rechtsbewußtseins“; endlich Rivl. Beitr. I, 1, S. 8 — 10 und I, 3, S. 10 — 22 (fünf „Probestückchen“) und „Wesentliche Verschiedenheit“ u. s. w. Abschnitt 4, S. 22 — 27.

wenn er — und zwar aus dem Munde russischer Zeugen — täglich registriren muß: daß es mit der russischen Landwirthschaft, mit der russischen Schifffahrt, mit dem russischen Großhandel, mit der russischen „Nüchternheit“, „Arbeitsamkeit“, „Sittlichkeit“, mit dem russischen Volksreichtume seit ungefähr sieben Jahren reißend bergab geht!

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“

Wenn die Ostseeprovinzen, trotz der systematischen Zurücksetzungen, die sie z. B. durch unverhältnißmäßig drückende Besteuerung und empfindliche Erschwerung produktiver Anlagen \*) zu erleiden haben, gleichwohl andere und bessere Früchte wahrer, nicht bloß Flunker=Civilisation aufzuweisen haben, so liegt darin, verglichen mit jenen desperaten „Civilisations“-Phänomenen Rußlands, wohl der unwiderlegliche Beweis, daß sie ihre höhere Wohlstands- und Gesittungs=Stufe nicht dem russischen Regime zu verdanken haben, sondern sich selbst; denn sonst müßte es ja in Rußland noch viel besser bestellt sein, — was doch — Hand auf's Herz — die Kreuzzeitung selbst ihrem Korrespondenten nicht glaubt!

Doch alles dies ist jetzt Nebensache. Hauptsache sei uns heute der ganz specielle Nachweis, daß der Korrespondent „aus Rußland“ seine Kreuzzeitung, und durch sie alle Diejenigen, welche einfältig genug gewesen sein sollten, ihm zu glauben, gegen besseres Wissen und geflissentlich belogen hat, und zwar mindestens in folgenden drei Punkten:

1. Sein erster Artikel (a. a. O. Nr. 100, Beil.) schließt mit den Worten:

„Der Artikel in Nr. 77 schließt mit der Befürchtung, derselbe werde von dem resp. Censor durch Druckerschwärze beseitigt werden, eine Befürchtung, die noch in das alte, dem Verfasser bekannte, längst verschwundene Rußland gehört. Es ist das keineswegs geschehen; die Abonnenten der Kreuzzeitung haben den Artikel sowohl in Rußland, wie in den Ostseeprovinzen gelesen und der lokalen Absicht des Verfassers,

\*) Vgl. des Herausgebers Schrift: Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung, Tragweite und Wirkung gleichnamiger Faktoren des öffentlichen Lebens in Preußen und in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Berlin, Stilke u. v. Muyden 1868.

dem Maaße in Ton und Form alle Gerechtigkeit widerfahren lassen können. Diese Zeilen wünschen sich ein gleiches Schicksal.“

Aus eigener Anschauung nun zunächst behauptet der Herausgeber, und fürchtet nicht, von einem Ostseeprovincialen, der etwas auf seinen Namen hält und ihn auch zu nennen nicht scheut, Widerspruch zu erfahren:

daß bis Anfang November 1866 das Schwärzen der ausländischen Zeitungen in Livland ganz so betrieben wurde, wie in den besten Zeiten des „alten“, angeblich „längst verschwundenen“ Rußlands; auch waren bis dahin mitunter ganze Aufsätze dergestalt weggeschnitten, daß die Abonnenten nicht viel mehr bekamen, als den Titel der Nummer.

Aber auch jetzt noch ist es die alte Geschichte und bleibet ewig neu. Auf ausdrückliche briefliche Nachfrage schreibt man uns aus Riga vom 5. d. M. in Bezug auf Nr. 77 der Kreuzzeitung d. J. (resp. den Aufsatz „Aus Süddeutschland“: „Welche Folgen werden die Russifikations-Versuche in den Ostseeprovinzen haben?“) wörtlich:

„Wie ich mich jetzt überzeugt habe (aus eigener Anschauung, ohne jedoch über das Exemplar der Kreuzzeitung disponiren zu können) ist in dem Artikel in Nr. 77, Beil., „Aus Süddeutschland“, wo es in der zweiten Hälfte der zweiten Columne heißt: „„Von wem dieser Betrug ausgegangen u. s. w. . . . ist gewiß. Sie hat vielmehr . . . . durchaus nicht in Erfüllung gebracht““, von hier an, bis zum Schluß des Artikels Alles geschwärzt.“

Von der Beil. zu Nr. 123 der Kreuzzeitung v. 28. Mai d. J. aber (enthaltend die Replik „Aus Süddeutschland“) liegt dem Herausgeber ein ihm aus Riga zugesandtes Exemplar in der andern wohlbekanntem Censurform vor. Von dem Absatze an nehmlich, welcher endigt: „wer richtig gesehen und geurtheilt hat“, bis zu dem Absatze, welcher anhebt: „Mein geehrter Gegner“ ist alles Dazwischengehörige, etwa 40 Zeilen, ausgeschnitten.

2. Der Artikel „aus Rußland“ in Nr. 100 a. a. D. enthält den Satz:

„Erst vor Kurzem ist das Grundeigenthum in den Ostseeprovinzen nicht mehr an adelige oder specieller an imma-

tricularite Qualität, sondern nur noch an christliche Konfession gebunden, und damit erst auch dem Russen zugänglich geworden.“

In seiner „Duplica“ ferner (a. a. O. Nr. 140, Beil.) sagt Verfasser nicht ohne Selbstgefühl:

„Der juristische Freund sind wir uns selber.“

Nun denn, wenn er von den Ostseeprovinzen als Jurist spricht, so weiß er mindestens ebenso genau, wie der Herausgeber:

a) daß nicht „erst seit Kurzem“, sondern von jeher „das Grundeigenthum“ (soll heißen, dessen käuflicher Erwerb) in den Ostseeprovinzen „nur an christliche Konfession“ und an die allgemein privatrechtliche Erwerbsfähigkeit, weder aber „an adelige“ noch „an immatrikulirte Qualität“ gebunden war.

Kurland zwar hatte nur eine gewisse Anzahl f. g. „bürgerlicher Lehen“; in Liv- und Ehstland dagegen konnte allezeit Grundeigenthum kaufen und hat solches vielfach in älterer und neuerer Zeit gekauft jeder freie Mann christlichen Glaubens; ja in Livland wurden, auf Grundlage des Landtagsbeschlusses v. 1803, vermittelt der Bauernverordnung v. 1804, die damals aus einer bereits seit 1765 gesetzlich gemilderten Leibeigenschaft zu bloßer Schollenpflichtigkeit übergehenden Bauern, mithin 15 Jahre vor ihrer förmlichen Freilassung (1819) mit dem Rechte, Grundeigenthum zu erwerben, ausgestattet;

b) als Jurist weiß der Rußländer ferner, daß bis „vor Kurzem“ in den Ostseeprovinzen durch „adelige“ resp. „immatrikulirte Qualität“ keineswegs irgend welche Form des Grundeigenthums-Erwerbes verhindert oder auch nur beschränkt gewesen ist, sondern nur der käufliche Erwerb von Eigenthum an den realrechtlich höchstprivilegirten Landgütern, seit 1845 „Rittergüter“ genannt, und zwar dergestalt, daß solche Landgüter

aa) in Kurland, Ehstland und Desel nur Mitglieder der örtlichen Ritterschaften (resp. „immatrikulirte Edelleute“),

bb) in Livland dagegen, selbst nach der relativ exklusiven, dem ältern liberalern Landesrechte nicht

ganz entsprechenden Formulirung des Allerh. bestät. Provincialgesetzbuchs Theil II (1845) jeder Inhaber des russischen Erbadeis, d. h. Jeder, der es auf der Stufenleiter der 14 russischen Rangklassen bis zur 5. (Staatsrath), später bis zur 4. (wirkl. Staatsrath) gebracht hatte; während dasselbe relativ exklusive Gesetzbuch den Mitgliedern des immatriculirten Adels kein anderes Recht zusprach, als ein formell und materiell stark verklausulirtes, thatsächlich unpraktisches und werthloses Näherrecht dem russischen Edelmann gegenüber. Der russische Erbadel aber, nicht der immatriculirte livländische Adel, war es gerade gewesen, welcher allererst aus Anlaß der Gesetzgebungen Katharina's II die Gelegenheit wahrgenommen hatte (seit 1774), sich dem livländischen Bürgerstande als das eigentliche beschränkende Element gegenüber zu stellen, während gerade dem immatriculirten livländischen Adel der bedeutendste, gelehrteste und schärfste unter seinen publicistisch hervorgetretenen Gegnern, der verstorbene Konsulent Wilpert 1838 bezeugt hat\*), daß derselbe „vom Anfang der Russischen Herrschaft bis 1774 kein mehreres Recht in Anspruch genommen, als den Retrakt der Güter wider bürgerliche Eigenthümer derselben, keineswegs ein ausschließliches Besitzrecht.“ Das Gleiche gilt von der schwedischen Zeit, nur daß in dieser von Seiten der Livländischen Ritterschaft sogar auch noch in positiver Weise anerkannt wurde, daß Jemand sich, auch ohne „adelige Dualität“ durch den Erwerb eines Landgutes zur Aufnahme in die Ritterschaft qualificiren könne.

Die bezüglichen Citate hat zwar der Herausgeber in promptu; aus Rücksicht auf die Geduld seiner Leser jedoch nur für den Fall des Widerspruches.

---

\*) Vgl. Theodor v. Böttcher, Ein Blatt aus dem Aktenstaube (eine, wenn wir nicht irren, 1863 in Riga erschienene Broschüre, welche um so lehrreicher ist, als sie aus der Feder ebenfalls eines Gegners der Formel v. 1845 stammt).

e) Endlich weiß, als Jurist, der Rußländer von Nr. 100 und 140 sehr gut, daß es in den Ostseeprovinzen niemals — jedenfalls nicht während ihrer Zusammengehörigkeit mit Rußland — irgend ein, der Aufhebung „vor Kurzem“ bedürftiges Gesetz nach Recht gegeben hat, welches den politischen, kirchlichen oder nationalen Russen als solchen von dem Rechte, Grundeigenthum, oder selbst Landgüter in beliebiger Form zu erwerben, ausgeschlossen hätte. Privilegirtes und nicht privilegirtes Grundeigenthum hat der Russe als solcher auch vor der jüngst erfolgten Freiegebung des Güterkaufes jederzeit in den Ostseeprovinzen kaufen dürfen, wofern ihm nur, für Livland, der russische Erbadel, für die übrigen Ostseeprovinzen die Aufnahme in die örtliche Ritterschaft verliehen war. Erstes hing lediglich vom Kaiser ab; letzteres aber hat von Seiten aller vier Ritterschaften in nur zu freigebiger Weise stattgefunden.

3. Der zweite Artikel des Rußländers (a. a. O. Nr. 140, Beil., Sp. 3) enthält wörtlich folgende Stelle:

„Selbst in Livland ist nie eine Stimme laut geworden für die Ungeheuerlichkeit, der Russischen Kirche zuzumuthen, die zu derselben *per fas* oder *nefas* gehörigen Ueberzeugungen in Gnade zu erlassen“ n. s. w.

Zunächst bedarf der Sinn dieser Stelle der Ernirung. Bei dem Undeutschen der sprachlichen Wendung wollen wir uns nicht aufhalten; das gehört entweder dem Russen an, oder dem russisch inspirirten Skribifax, der sich dadurch vielleicht in den genuin russischen Geruch hat bringen wollen. Was aber heißt: eine „*per fas*“ zur Russischen Kirche gehörige „Ueberzeugung“ in Gnaden aus derselben entlassen?

Wer aus „Ueberzeugung“ griechisch=orthodox ist, der kann ja unmöglich aus dieser seiner, d. h. seinem Gewissen genugthuenden, mithin dasselbe *eo ipso* freilassenden Kirche überhaupt entlassen werden wollen; noch auch kann es irgend Jemandem, in oder außer Livland, einfallen, etwas so Widersinniges für ihn oder von ihm zu wollen. Und nun gar in Gnaden! Wie könnte das eine „Gnade“ sein, Jemanden

aus einer Gemeinschaft zu entlassen (resp. „erlassen“), aus der er gar nicht entlassen sein will, gar nicht kann entlassen sein wollen, eben weil die „Ueberzeugung“ es war, welche, im höchsten Sinne „per fas“, ihn zum Mitgliede der Gemeinschaft machte?

Und was heißt: eine „per nefas“ zur Russischen Kirche gehörige „Ueberzeugung“? Man sollte denken, daß Jeder, der aus „Ueberzeugung“ zur Russischen Kirche gehört, eben darum ihr im höchsten Sinne „per fas“ angehört und nicht „per nefas“.

Will also der juristische Rußländer nicht völlig sinnloses Spiel mit seinem unverständlichen pseudodeutschen „Jargon“ und seinem nicht minder unverständlichen unrömischen Latein (vgl. a. a. O. Nr. 100, Beil., Sp. 1) getrieben haben, so bleibt nur die Annahme übrig, er habe sagen wollen:

„Selbst in Livland ist nie eine Stimme laut geworden für die Ungeheuerlichkeit, der Russischen Kirche zuzumuthen, die zu derselben per fas et nefas Angeschriebenen aus derselben zu entlassen, sobald sie ihre lutherische Ueberzeugung bekennen, und das Verlangen aussprechen, in die lutherische Kirche, als welcher sie mit Ueberzeugung angehören, zurück= resp. überzutreten.“

In der Voraussetzung, daß dies der adäquate Ausdruck des Gedankens „aus Rußland“ war, behaupten wir ohne Bedenken:

Es ist psychologisch, logisch, moralisch und auch ein klein wenig — historisch unmöglich, daß der Schreiber der beiden fraglichen Artikel aus Rußland, auch ohne die „Livländischen Beiträge“ gelesen zu haben, folgende Thatsachen nicht ebenfogut kennen sollte, wie der Schreiber dieses:

- a) daß Livland die, wie vorstehend formulierte Zumuthung für keine „Ungeheuerlichkeit“ ansieht, sondern für sein gutes unzweifelhaft unverjährbares und verfassungsmäßiges Recht, welches glücklicherweise mit dem consensus der ganzen civilisirten, nicht erst von den Russen „zu civilisirenden“ Welt zusammenstimmt;
- b) daß die Livländische Ritterschaft auf den Landtagen von 1856, 1857, 1860, 1864, 1865 und 1866 allerdings ihre Stimme für die Wiederherstellung jener verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit erhoben hat;
- c) daß die Ritterschaften Estlands und Kurlands, resp.

- seit 1857 und 1861 ihre Stimmen mit denen der Livländischen vereinigt haben;
- d) daß die Stadt Riga seit dem Landtage v. 1860 auch ihre Stimme mit derjenigen der Livländischen Ritterschaft vereinigt hat;
- e) daß seit 1864 auch der per fas et nefas zur griechisch-orthodoxen Kirche angeschriebene, mit Herz und Mund jedoch gut lutherische Theil der Bauerschaft Livlands seine Stimme mit derjenigen der Livländischen Ritterschaft vereinigt hat;
- f) daß seit 1856 der damalige balt. General-Gouverneur Fürst Sumorow;
- g) seit 1862 der damalige balt. General-Gouverneur Baron Lieven;
- h) im April 1864 auch der griechisch-orthodoxe Graf Bobrinskij;
- i) seit August 1864 auch die lutherische Landesgeistlichkeit,
- k) am 26. Februar 1865 das Livländische Hofgericht,
- l) im Herbst 1865 der griechisch-orthodoxe Genßd'armen-Obrist Andreianow;
- m) endlich im September 1865, durch den Mund des damaligen livländischen Landmarschalls, jetzigen kaiserl. Ober-Ceremonienmeisters, Fürsten Paul Lieven, und
- n) im März 1866, durch den Mund des damaligen baltischen General-Gouverneurs, jetzigen Chefs der 3. Abtheilung von Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst eigener Kanzlei Grafen Peter Schnwalow

Seine Majestät, der Kaiser Alexander II Allerhöchstselbst

Allerhöchstseine Stimme mit derjenigen der Livländischen Ritterschaft vereinigt haben, und zwar, ad m und n ganz unzweideutig in dem Sinne:

daß die Entlassung jener Scheingriechen, aber wirklichen und wahrhaftigen Lutheraner aus den äußerlichen Banden der Russischen Kirche nur eine Frage der Zeit sein solle.

Die Belege für diese dreizehn, übrigens landes- resp. welt-

kundigen Thatsachen finden sich u. A. größtentheils in den seither erschienenen „Livländischen Beiträgen“, welche dadurch nicht aus der Welt geschafft werden, daß es der Stimme „aus Rußland“ gefällt, sie zu ignoriren!

Die noch fehlenden Belege aber werden zu erscheinen nicht säumen, sobald ihre Stunde wird gekommen sein.

Auf dem festen Grunde nun vorstehend entwickelter drei Hauptpunkte erkläre ich, der unterzeichnete Herausgeber der Livländischen Beiträge, hiemit vor aller Welt, die es lesen kann und will, den Korrespondenten der Kreuzzeitung Nr. 100 u. 140 „Aus Rußland“ für einen

**frechen Lügner,**

und lade ihn zugleich hiemit ein, sich öffentlich zu nennen, um diese Qualifikation durch das etwaige Gewicht seines Namens zu widerlegen! — Vorsichtshalber muß ich jedoch bemerken, daß ich seine Selbstnennung nicht anders für voll annehmen werde, als mit der beglaubigenden Erklärung des Chefredakteurs der Kreuzzeitung, Herrn Dr. Beutner: daß er den eventuell sich selbst als den Verfasser der beiden fraglichen Artikel Nennenden auch seinerseits für denselben anerkenne, resp. an dessen bezüglicher Autorschaft zu zweifeln keinen Grund habe.

Da es sich von selbst versteht, daß ich alle Folgen dieser Einladung zu tragen bereit bin, so erkläre ich den Rußländer n., für den Fall, daß er dessen ungeachtet in der Anonymität verharren sollte, für einen

**Feigling!**

Obgleich ich nicht einzusehen vermag, was ihn, der sich rühmt, nicht nur eine Stimme „aus Rußland“ zu sein, sondern mit dieser seiner Stimme zugleich auch auszusprechen, was die Ostseeprovincialen denken und fühlen, — abhalten könnte, sich öffentlich zu nennen, so will ich doch, für den Fall, daß — um etwas juristischen „Bargon“ älterer Schule mit einfließen zu lassen — er „in seiner Morosität verharren“ sollte, andere Kundige hiemit gebeten haben, mir zu dem Namen des Mannes der Stimme „aus Rußland“ zu verhelfen.

Zur Beförderung der Namens-Ausmittelung diene folgendes steckbriefliche Signalement:

Gestalt: mehr als mittelgroß;

Alter: die Vierzige überschritten;

Haar: vor der Zeit ergraut, kurz verschnitten;  
 Gesicht: oval;  
 Nase: gewöhnlich;  
 Augen: von unbestimmter Farbe und lauerndem Polizeiblicke;  
 Mund: fast beständig lächelnd und verführerisch, wie der eines Mouchard;

Besondere Merkmale: gehört zum Stamme Ephraim, welcher gern für einen „Freund“ gelten wollte, ohne es zu sein, und wird als solcher „erfunden“, so man ihn sprechen heißt: „Projekt“, so spricht er „Pro'ekt“, und kann es nicht recht reden. Buch d. Richter 12, 1—6.

Totaleindruck des gauzen Kerls: bestätigt vollkommen die Schilderung, welche ihm in der zweiten Hälfte des Decembers 1864 aus der Feder einer geistreichen St. Petersburger Dame nach Riga vorausgeschickt wurde, und welche in dem Satze gipfelte:

überhaupt hat er eine künstlerische Freude daran, die Leute so lang als möglich glauben zu machen, als dächte er so, wie er redet.

Zur Aufmunterung der Namen-Sucher aber will ich für den Ersten, der mir auf urkundliche oder sonst glaubhafte Weise den wahren Namen des Mannes der fraglichen Stimme „aus Rußland“ ausliefert, hiemit einen Preis ausgesetzt haben von 100, schreibe Einhundert Thalern Gold.

Quedlinburg, am  $\frac{10.}{22}$  Juni 1868.

W. v. Bock.

2.

### Das Alexander-Gymnasium in Riga

wird in einem vom Märzhefte der Baltischen Monatschrift für 1868 auszugsweise mitgetheilten Berichte des russischen Ministers der Volksaufklärung „für das Jahr — 1866“ als in fröhlichem Aufschwunge begriffen (gewesen?) dargestellt.

„Als Beweis einer solchen günstigen Wendung“, so lesen wir a. a. D. S. 266, „kann die ziemlich bedeutende Anzahl von Schü-

lern nichtrussischer Herkunft dienen, welche in das neu-eröffnete Alexander-Gymnasium in Riga, wo der gesammte Unterricht in russischer Sprache ertheilt wird, eingetreten sind.“

Dagegen ist am  $\frac{4}{16}$  Mai 1868 dem Herausgeber glaubwürdig mitgetheilt worden, daß kein halbes Duzend Schüler freiwillig eingetreten ist, daß vielmehr der Hauptbestand des „Alexander-Gymnasii“ mittelst zwangsweise bewerkstelligter Ueberführung der Schüler des schon unter der Verwaltung des Grafen Schuwalow gegründeten s. g. „Catharinäums“ (einer Art russischer Elementarschule) in jenes s. g. „Gymnasium“ beschafft worden ist.

Nach demselben ministeriellen Berichte (a. a. D. S. 266 flg.) „erweist es sich als nothwendig, dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks einen Gehülfen beizugeben“, als speciellen „Hüter und Förderer der russischen Sprache und russischen Bildung in einem Lande, dem das Interesse dafür noch fast ganz fehlt.“

Für letzteres Geständniß aus dem Munde des (seit 1866) neuen „Ministers der Volksaufklärung“, ein Geständniß, das mit den entgegengesetzten Versicherungen des Organes des Ministerii des Innern (vgl. des Herausgebers Broschüre: „Einige Fragen an die Nordische Post“ und Livl. Beitr. I, 3, S. 1—10, 22 flg.) so überaus schlecht zusammenstimmt, werden sich die baltischen Stände, utiliter acceptirend, zu bedanken haben.

Die, sicherm Vernehmen nach, mittlerweile thatsächlich erfolgte Anstellung jenes specifisch russischen Curator-Gehülfen bestätigt übrigens unsere frühere Analyse des Berichts, den der Geheimerath Mogilansky zu Anfang 1866 dem damaligen Minister „der Volksaufklärung“ Golownin abgestattet hatte (V. B. I, 2, S. 141 flg.), zugleich aber auch die Richtigkeit unserer Anschauung von dem Werthe der Bereitwilligkeit, mit welcher man Personen fallen läßt, während man ihre Pläne beibehält (a. a. D. S. VII).

E.

## 1. Zwei Schreiben

des

baltischen General-Gouverneurs Albedinskij an den livländischen Civil-Gouverneur August v. Dettingen ans St. Petersburg vom <sup>26. Oktober</sup><sub>7. November</sub> 1867.

(Aus dem Russischen übersetzt.)

I.

Geehrter Herr

August Alexandrowitsch!

In Vervollständigung des gleichzeitig an alle Gouverneure der mir anvertrauten Gouvernements Allerhöchst genehmigten Circulaire's habe ich Sie zu ersuchen die Ehre, die Handhabung des 6ten Punktes im Auge zu haben, daß Abweichungen von dem 2ten Punkt desselben, in Gemäßheit des Allerh. Willen's, nach Ihrem Ermessen und nur in nothwendigen Fällen, namentlich hinsichtlich der Journal-Verfügungen und Resolutionen, auf kurze Zeit zu gestatten sind.

(Nr. 144)

Albedinskij.

II.

An

den Herrn Civl. Civil-Gouverneur

In Folge Schreiben's des Herrn Minister's des Innern v. 14. Juni c. Nr. 11492 und in Grundlage\*) der am 3. Jan. 1850 und am 1. Juni 1867 Allerh. bestätigten Verfügungen des Comités der Herrn Minister, betreffend die unverzügliche Einführung der Schriftführung in russischer Sprache in den Kronsbehörden

\*) Dieses abscheuliche „in Grundlage“, statt auf Gr., ist eine Ausgeburt des specifisch-baltischen Translateurs-Deutsch!

(koronnych mjästach) der Ostsee = Gouvernements, habe ich Sie, geehrter Herr, zu ersuchen die Ehre, gegenwärtig schon nachstehende Regeln zur Richtschnur in den dem Ressort des Ministerii d. S. untergeordneten Behörden des Ihnen anvertrauten Gouvernements nehmen zu wollen.

1. In der Gouvernements = Verwaltung in allen ihren Abtheilungen und in der Gouverneur's = Kanzlei ist die ganze Correspondenz sowohl mit den höheren und allgemeinen Reichs = Instituten, Autoritäten und den Gerichtsbehörden außerhalb der Ostsee = Gouvernements, als auch mit denjenigen in diesen Gouvernements bereits bestehenden Krons = Gerichts = und Verwaltungs = Behörden (koronymi prissudstwennymi i prawitelstwennymi mjästami) und Personen, welche selbst die Geschäfte nicht in deutscher sonderu in russischer Sprache führen und in dem hier angeschlossenen Verzeichniß namhaft gemacht worden sind oder in Zukunft seitens der Krone in den Ostsee = Gouvernements eingeführt werden könnten, desgleichen überhaupt mit allen Autoritäten und Personen des Militair = Ressorts in Russischer Sprache zu führen.

2. In den oben erwähnten Krons = Gouvernements = Instituten des Ministerii d. S. (Pkt. 1.) ist auch überhaupt in russischer Sprache zu führen die ganze Geschäftsführung (djäloproiswodstwo) mit Einschluß der Journal = Verfügungen der Gouvernements = Verwaltung, der Resolutionen ihrer Glieder, der Registratur, Rubricirungen jeglicher Art Bücher, alphabetischen Register, Vorschläge, Assignationeu zc., indem eine Ausnahme nur denjenigen Journal = Verfügungen und Resolutionen gestattet wird, welche Untersuchungs = sachen betreffen, oder kraft welcher Schreiben an die lokalen im Art. 9 Th. I des Provincialcodez benannten Autoritäten, desgleichen an die Adels = und Stadt = Communal = und an die geistlichen Autoritäten evangel. luth. Confession erlassen werden. Solche Journal = Verfügungen und Resolutionen können auch in deutscher Sprache abgefaßt werden.

3. In den gemischten Gouvernements = Autoritäten des Ministerii des Innern, wie z. B. in dem Collegium allgem. Fürsorge, der Gouvernements = Versorgungs = Commission, im Comité und in der besondern Session für die Landespräsidenten (in Kurland), Gefängniß =, allgem. Sanitäts =, Pockenimpfungs =, Rekruten = und Statistischen Comité's, in den Commissionen für Bauer = Sachen

und anderen unter Vorsitz des Gouvernements=Chef's aus Gliedern Seitens der Krone und der örtlichen Stände bestehenden Commissionen ist die Geschäftsführung und Correspondenz in früherer Grundlage zu belassen.

4. Die Krons- und gemischten Autoritäten vom Ressort des Ministerii d. S. innerhalb der Kreise haben die ganze Correspondenz mit den Behörden und Personen des Militair=Ressort's und mit den Autoritäten außerhalb der Ostsee=Gouvernements ausschließlich in russischer Sprache zu führen, wobei die gegenwärtig bestehende Ordnung in Beziehung auf die übrige Correspondenz und die ganze Geschäftsführung derselben bei Kraft zu erhalten ist.

5. Die Herrn Gouvernements=Chef's haben darüber streng zu wachen, daß zur Besetzung entstehender Vacanzen in den zum Ministerii d. S. fortirenden Instituten in Zukunft vorzugsweise nur solche Personen zugelassen werden, welche gründliche Kenntnisse der russischen Sprache besitzen und in selbiger die Geschäftsführung übernehmen können.

6. Ich halte es jedoch für nöthig hinzuzufügen, daß ich aus den von Ew. Excellenz mir übersandten Auskünften über den Grad der Kenntniß der russischen Sprache seitens der Beamten der Ihnen anvertrauten Gouvernements=Verwaltung ersehen habe, daß die Geschäftsführung in dem Maaßstabe, wie selbige oben in Pkt. 2 festgesetzt wird, bei sofortiger Anwendung desselben im ganzen Umfange, auf einige Schwierigkeiten stoßen könnte. In Folge dessen räume ich Ihnen das Recht ein, für einige Zeit diejenigen Ausnahmen von der bezeichneten Maaßregel zu gestatten, welche Sie, nach Ihrem eigenen Ermessen für nöthig erachten, wobei ich hinzufüge, daß ich diese Abweichungen als vorübergehende (provisorische) und nicht normale Ordnung ansehen werde.

7. Die Herrn Gouvernements=Chef's haben, gleichfalls beständig zu wachen über die genaue Erfüllung aller Maaßregeln, welche Seitens der lokalen Verwaltungen anderweitiger Ressorts (postoronnych wjädorstw) in vorstehender Angelegenheit in Folge des am 1. Juni 1867 Allerhöchst erlassenen Befehl's werden ergriffen werden.

Ich ersuche Ew. Excellenz ergebenst um eine Benachrichtigung über Ihre Anordnungen zur factischen Ausführung der oben bezeichneten Regeln.

## 2. Aus einer Denkschrift

vom 28. Februar 1868.

VI. Nachdem in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Ehstländischen Rechts, wie auch der Magna Charta Liv- und Kurlands, des s. g. Privilegii Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 Pft. VII:

„ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi“ etc.,

das Institut des erblichen Pfanderwerbes von Immobilien jeglicher Art und Größe bis auf 99 Jahre (in den Ostseeprovinzen bekannt unter dem Namen des „99jährigen Pfandrechts“ \*) den erblichen Besitz von Grundvermögen Personen aller Stände während der ganzen Polnischen, der ganzen Schwedischen und während der ersten 92 Jahre der Russischen Beherrschungzeit in einer thatsächlich meist den wirthschaftlichen und rechtlichen Wirkungen des Eigenthums sehr nahe kommenden Weise offen gelassen hatte, war es die Russische Regierung, welche dieses althergebrachte, wohlthätige und bei allen Ständen, auch bei den Ritterschaften selbst sehr beliebte Institut seit dem Jahre 1802 mehr und mehr einengte; bis dann endlich neuerdings die Ritterschaften dieser russischen Schädigung des liberalen alten Laudesrechtes dadurch die Spitze wieder abbrachen,

---

\*) Die Grenzboten enthalten in ihrer Nr. 24 v. 12. Juni 1868 („die norddeutschen Kriegshäfen“) S. 432 einen interessanten Nachweis, daß ein solcher langjähriger (100= resp. 99jähriger) Pfandbesitz noch jetzt auch in Deutschland vorkommt, und sogar möglicherweise erst zu Anfang des nächsten (zwanzigsten) Jahrhunderts zu nicht nur privat-, sondern öffentlich-rechtlicher Erledigung kommen dürfte. Wir lesen daselbst: „Auch ist Mecklenburg keineswegs, wie man wohl angenommen hat, vertragsmäßig verhindert, im wohlenberger Bief einen Kriegshafen anzulegen oder die Anlegung eines solchen zu gestatten. Die Stadt Wismar selbst mit ihrer nächsten Umgebung ist zwar kein mecklenburgisches Eigenthum, sondern nur ein von Schweden auf die Zeit 1801 — 1901 erworbener Pfandbesitz; aber die erwähnte Bedingung knüpft sich blos an den Hafen von Wismar speciell, nicht an das jenseits der Pfandgrenze liegende wohlenberger Bief“ u. s. w.

daß sie, nachdem in Livland auch die Bauern schon 1804 gesetzlich waren grundbesitzfähig erklärt worden, die Aufhebung der theilweise bestehenden und mannichfaltig abgestuften Beschränkungen des Rechts, Rittergüter eigenthümlich zu erwerben, bei der Staatsregierung erwirkten. \*)

XI. Daß unter den „Mittelalterlichkeiten“ der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands auch die „Besetzung der Richterstellen durch die Ritterschaft“ aufgezählt wird, beruht auf einem doppelten Irrthume.

Erstlich werden nicht „die“ Richterstellen, sondern nur gewisse Richterstellen von den Ritterschaften besetzt; andere dagegen — namentlich sämtliche städtische Richterstellen — von den Städten, und außerdem sämtliche erstinstanzliche bäuerliche Richterstellen von den Bauerschaften, von diesen aber auch noch sämtliche Beisitzer der zweiten und die Hälfte der Beisitzer der dritten bäuerlichen Instanz.

Auch mit der vielbeschriebenen Privilegirthheit des Gerichtsstandes ist es lange nicht so kraß bestellt, wie gewisse Stimmen zu sagen lieben. Denn hat auch der Bürgerliche und der Bauer in vielen Fällen Recht zu suchen oder zu nehmen bei Richtern, die von den Ritterschaften gewählt oder präsentirt sind, so hat doch wiederum in vielen anderen Fällen der Edelmann und der Bürgerliche bei Richtern, die von den Bauerschaften, der Edelmann und der Bauer bei Richtern, die von den Bürgerschaften (resp. Städten) präsentirt sind, Recht zu suchen oder zu nehmen.

Dieser Sachverhalt kann jederzeit mit bezüglichen Gesetzen und anderen Rechtsquellen bewiesen, und dadurch für jeden Unbefangenen klar gemacht werden, daß das Geschrei über diese Seite der baltischen Justiz seine eigentliche Quelle in ganz anderen, resp. nicht eingestehbaren, Triebfedern hat, als in wirklichem Verden des rechtsuchenden Publikums.

\*) Es gelang ihnen dies — ungeachtet der ebenso begreiflichen wie notorischen Abneigung „maßgebender Persönlichkeiten“ in St. Petersburg, einen Gegenstand der Verstimmung zwischen den deutsch-baltischen Ständen zu beseitigen — einzig und allein vermöge der Furcht der Staatsregierung, durch Nichtbestätigung der ritterschaftlichen Beschlüsse vor der Welt in minder liberalem Lichte zu erscheinen als die baltischen Ritterschaften!

Was letzteres wirklich zu leiden hat, das läßt sich, soweit die baltische Justiz selbst dafür verantwortlich zu machen ist, nicht sowohl auf jenes Verhältniß zurückführen, als vielmehr auf die Schwerfälligkeit des Processes und auf die nicht hinlänglich obligatorische Vertretung fachmännisch-juristischer Bildung in den Kollegialgerichten; überdies aber auf die unausgesetzte Bemühung der russischen Administration, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der baltischen Justiz illusorisch zu machen, und das Ansehen der deutsch-ständisch gewählten, resp. präsentirten Richter in den Augen des Volks zu untergraben oder untergraben zu lassen; endlich auf die Abhängigkeit der ganzen baltischen Justiz von dem in St. Petersburg residirenden und russisch verhandelnden Senate, von welchem bekanntlich schon der höchstselige Großfürst Michael Pawlowitsch den unvergeßlichen, in den Schatz der russischen „Weisheit auf der Gasse“ übergegangenen calembourg gemacht hat: „Schjës schiwüt pod' årkami (po-dårkami), d. h. „hier lebt man unter Arkaden“ (Anspielung auf das Senatsgebäude) resp. „von Geschenken“!

Das sind die wahren Beschwerden, zu welchen, im Interesse der Justiz, das baltische Justizwesen Anlaß giebt\*). Alles übrige Geheul stammt aus den Interessen des Russenthums und der heimlich mit demselben koalisirten, theils herostratischen, theils catilinarischen Elemente in den baltischen Provinzen selbst.

Der zweite Grundirrtum in dem dem Rechte der Richterwahl oder Richterpräsentation gemachten Vorwurfe (!) der „Mittelalterlichkeit“ (stammt doch nicht nur Deutschlands Epos, Baukunst, Handwerk u. s. w., sondern auch das vielgepriesene Schwurgericht aus dem „Mittelalter“!), — ist die völlig willkürliche und auf Unkenntniß der baltischen Rechtsgeschichte beruhende Voraussetzung, daß jenes ständische Recht wesentlich dem Mittelalter entstamme.

Dies kann nicht einmal von Estland unbedingt behauptet werden, wo allerdings das provincielle Obergericht (das s. g.

\*) Und welchen die baltischen Stände 1862 — 1865 redlich, aber vergeblich, abzuhelpen bemüht gewesen sind. Vgl. v. S. 156 flg. u. 196 Anmerk.

„Oberlandgericht“) gebildet ist aus zwölf von der Ehstländischen Ritterschaft gewählten Landrätthen. Man vergißt aber, daß dies Gericht theoretisch den jedesmaligen Monarchen zum Präsidenten hat, also ursprünglich den König von Dänemark, der im 13. Jahrhunderte dieses Gericht schuf und sein Präsidium auf seinen Statthalter übertrug. Dieses Grundverhältniß hat seitdem die Verfassung jenes vielleicht ältesten und im Großen und Ganzen eines ausgezeichneten Rufes sich erfreuenden Tribunals beherrscht. Auch jetzt noch ist der örtlich residirende s. z. s. kaiserliche Statthalter der vollberechtigte stellvertretende Präsident des Ehstländischen Oberlandgerichts, und wenn diese Funktion thatsächlich von einem der zwölf Landrätthe ausgeübt wird, so gilt dies nur für eine aus Zweckmäßigkeitsgründen plaggreifende Stellvertretung in zweiter Abstufung.

Auch der Präsident des Kurländischen „Oberhofgerichts“ kann in analoger Weise als der Stellvertreter — bis 1795 — des Herzogs von Kurland, seitdem von dessen kaiserlichem Rechtsnehmer angesehen werden.

Was aber Livland anlangt, so war es gerade im Mittelalter, wo ursprünglich der oberste Richter von dem Landesherrn des einzelnen baltischen Territorii ernannt wurde, während für den ganzen Staatenbund sogar die oberste richterliche mit der obersten Staatsgewalt unmittelbar zusammenfiel.

Das Recht der ständischen, namentlich ritterschaftlichen Richterwahl fehlte zwar in der niedern richterlichen Sphäre dem baltischen Mittelalter keineswegs; in so durchgreifender Weise jedoch, wie es noch jetzt geübt und von den Feinden des Deutschthums angefochten wird, hat sich dasselbe, namentlich in Livland, gerade erst geraume Zeit nach Beendigung des Mittelalters im Kampfe des Deutschthums um das Leben unter undeutscher (polnischer, schwedischer, russischer) Herrschaft entwickelt und befestigt. Es hat also gar keinen Sinn, dieses Recht als eine s. g. „Mittelalterlichkeit“ zu bemäkeln; vielmehr ist dasselbe, wenn man von der allerdings mittelalterlichen, aber auch bis in die neueste Zeit besser als manche modernere Einrichtung bewährten Bildung des ehstländischen Oberlandgerichts (vgl. o. unter B) absieht, eine aus dem allerkonkretesten örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, also lange nach

dem Mittelalter, also in neuerer Zeit mehr und mehr mit undeutscher Ueberfluthung bedrohten Deutchthums in Livland namentlich hervorgewachsene Defensiv=Institution von unschätzbarem Werthe für Beden, der sich ehrlich für die Erhaltung deutschen Wesens in Livland interessirt, und es muß daher von jedem nur überhaupt wahrhaft deutschen Standpunkte aus geradezu für thöricht erklärt werden, dieselbe deswegen zu bemängeln und in jetzigen russischen Zeitläuften durch baltischerseits jedenfalls gewagte Experimente zu gefährden, weil sie den anderweitigen europäischen Gerichtsverfassungen scheinbar „abnorm“ gegenübersteht, oder gar, weil sie in den Ostseeprovinzen einen nach dem konkret gegebenen Maaße der dortigen Verhältnisse mit Nothwendigkeit überwiegend „aristokratischen“ Charakter trägt.

So hat sich denn das Richterpräsentationsrecht namentlich der Livländischen Ritterschaft seit dem Tode Gustav Adolphs (welcher die durch die polnische Wirthschaft und durch die polnisch=schwedischen Kriegsläufe in Livland völlig zerrüttete Landesjustiz anfangs durchaus selbstherrlich und ohne alle ständische Mitwirkung reorganisirt hatte) allmählig zu immer größerer Ausdehnung und Geltung herausgebildet — bis in das zweite Viertel dieses Jahrhunderts hinein. Denn erst im Jahre 1834, also gewissermaßen auf der äußersten Grenzscheide zwischen dem alten, verhältnißmäßig unbefangenen Verhältnisse der Ostseeprovinzen zur russischen Staatsregierung und dem unmittelbar darauf erfolgten Hervortreten der systematischen Russificirungstendenz, erlangte noch die Ritterschaft von dem Kaiser Nikolaus das Recht, auch den Präsidenten und Vicepräsidenten des „Hofgerichts“ (so heißt in Livland das oberste Landesgericht) zur Bestätigung zu präsentiren. Somit könnten also gewissermaßen gerade die beiden, seit 1834 nur noch allein von der Staatsregierung direkt, d. h. ohne ständische Präsentation, zu erneunenden Hofgerichtsräthe (vulgo „Kronsräthe“) als solche als die wahren Ueberreste und Repräsentanten des baltischen Mittelalters bezeichnet werden, während die auf ständischer (d. h. theils ritterschaftlicher, theils städtischer, theils bäuerlicher) Wahl, resp. Präsentation stehenden Richter in Land und Stadt die neue Zeit des verfassungsmäßigen Kampfes des Deutchthums gegen den Eindrang der undeutschen Mächte repräsentiren, welche seit 300 Jahren in der Herr=

schaft über die Ostseeprovinzen aufeinander gefolgt sind. Selbst die Richterwahlen der ehstnischen und lettischen Bauern sind — wenn auch indirekt — nur so anzusehen. Denn auch ihnen ist seit 60 Jahren das Maasß ihres Antheils an dieser Institution von den deutschen Ritterschaften wohlwogen zugedacht, von ihren Monarchen aber legalisirt worden.

### Nachträgliche Anmerkung zu S. 156 flg.

Zur Vervollständigung der literarischen Nachweisungen auf S. 157 sei hier noch Einiges nachgetragen. Der Leser mag daraus, und mehr noch aus gelegentlichem Nachschlagen, entnehmen, wie unabhängig von dem zudringlichen und brutalen Gebahren der urplötzlich erleuchteten Neurussen die geistige Bewegung in den Ostseeprovinzen im Sinne einer die einheimische Justiz bessernden Hand ist, und schon seit mehr denn einem Vierteljahrhunderte — keineswegs ohne praktische Frucht, jedenfalls aber ohne irgend welches *periculum in mora* im engeren Sinne — gewesen ist.

Zu dem Absätze 1, S. 156, („für den Criminalprozeß“) resp. 3, S. 157 („für die Gerichtsverfassung“ und zwar *ad voces*:

„gerichtliche, nicht polizeiliche, Voruntersuchung“:

des Herausgebers Abhandlung über „die ordnungsgerichtliche Voruntersuchung“ in der Dorpater Zeitschrift „das Inland“, drei Mai-Nummern des Jahrgangs 1844.

„akkusatorische Form“ wie auch ständisch-privilegirter Gerichtsstand: des Herausgebers 1845 bei Gläser in Dorpat erschienene Schrift: „Zur Geschichte des Kriminalprocesses in Livland“, zugleich aber auch die zum Theil strenge, überall aber sachliche Kritik derselben von Dr. F. G. von Bunge in seinen „Erörterungen a. d. Geb. des liv-, ehst- und kurländischen Provinzialrechts.“

„Oeffentlichkeit, Mündlichkeit“, überhaupt Prozeß:

(E. P. v. Sievers, seither Vicepräsident, auf dem livl. Landtage v. 1867 zum Präsidenten des livl. Hofgerichts gewählt.) „Skizzirte Darstellung der Gründe zur Reorganisation des deutsch-gemeinrechtlichen Justizprocesses in unseren Provinzen und namentlich in Livland. Dorpat, G. J. Karow 1863. Vgl. des Herausgebers der Livl. Beiträge Besprechung dieser Schrift in dem Dorpater Tagesblatte 1863. — Diese kleine Schrift ist namentlich auch deswegen werth, hervorgehoben zu werden, weil sie — eine warme Befürwortung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Justizprocesses überhaupt, der akkusatorischen Form des Kriminalprocesses insbesondere, wie des Indicienbeweises in demselben, kurz einer gründlichen Reform des gemeinrechtlichen Processes, als Zeugniß und Forderung eines Mannes von notorisch hochkonservativen Anschauungen schon allein hinreicht, alle Diejenigen zu Lügnern und Verleumdern zu machen, welche die Welt glauben machen wollen, als seien die baltischen Ritterschaften,

zumal in ihren konservativeren Schichten, den berechtigten Forderungen der Wissenschaft und des Lebens gegenüber in unberechtigtem Widerstreben petrificirt.

„Judicienbeweis“:

die bezüglichen Schriften aus den letzten 50er Jahren von A. Faltin, M. v. Wolfffeldt und Mag. jur. Ad. v. Graß;

überhaupt:

Dr. Eduard Osenbrüggen (1844—51. Professor der Rechte in Dorpat, des allen seinen zahlreichen und dankbaren Schülern und Freunden in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands unvergeßlicher Anreger auf dem Gebiete baltischer Justizreform, schließlich — 1851 — von der russischen Regierung s. z. s. auf dem Schube über die Grenze geschafft!); Theorie und Praxis des Liv-<sup>l</sup>and- und Kurländischen Kriminalrechts in einer Darstellung von Rechtsfällen und Exkursen. Drei Lieferungen. Dorpat 1846 flg. bei Kluge (Reval bei Gyggers).

„Absolution von der Instanz“:

des Herausgebers Aufsatz über diesen Gegenstand in v. Bunge's „Erörterungen“ u. s. w. v. J. 1842; ferner: die bezügliche Gegenschrift des Dr. Paucker, ebendaf. 1845; endlich des Herausgebers Entgegnung auf letztere in der Schrift: Die Losprechung von der Instanz und ihr letzter Ritter.

Dorpat, bei Karow 1846.

Zu den von aller russischen Anregung völlig unabhängigen Errungenschaften auf dem Wege statutarischer und sogar rein autonomer Justizreform in Livland gehört: die durch die Bemühungen des verewigten Justizbürgermeisters von Dorpat Helwig († 1865 od. 1866) den kleinen Städten Livlands schon 1838 wiedergewonnene Decentralisation des Korroborations- und Ingrossationswesens; ferner die der Anregung und den Bemühungen zweier ehemaliger Mitglieder des livländischen Hofgerichts, des Vicepräsidenten a. D. F. A. G. von Schwebbs und des Hofgerichtsraths a. D. Theodor von Böttcher, zu verdankende Verdrängung des formellen Beweises und Ersetzung desselben durch den Indicienbeweis im Kriminalproceß des Hofgerichts und der ihm untergeordneten Land- und Stadtgerichte.

Zum Beschlusse mögte der Herausgeber noch, mit Bezugnahme auf das im vorigen Hefte (II, 2) der Livl. Beitr. S. 108 Anmerkung Gesagte, besserer Belehrung unvorgreiflich, die Vermuthung wagen, daß jener „andere Aufsatz“, welchen a. a. D. Samson v. Himmelstierna anführt, derselbe sein dürfte, den dasselbe Hefte unter E, 1, S. 87—92 bringt. Wenigstens stimmt sowohl dessen Inhalt als Herkunft und Abfassungszeit zu dieser Hypothese, welche ihrerseits sich gar wohl mit der andern verträgt, daß wir mit II, 2, E, 2, S. 92 bis 109 den Hauptkern des s. g. „Meyendorffschen Memorials“ vor uns haben.

## I n h a l t.

	Seite
A. Einleitung . . . . .	127
B. Das Baltische Obertribunal. Eine Skizze bisher unerzählter Geschichte . . . . .	160
C. Lisländische Korrespondenz v. 23., 24., 28. April; 5., 6. Mai und 1. Juni 1868 . . . . .	189
D. Kritische Erläuterungen:	
1. Einladung an den Rußländer in der Kreuzzeitung u. s. w., seine Anonymität abzulegen, mit event. Steckbrief-Entwürfe und ausgesetztem Preise von 100 Thalern Gold . . . . .	193
2. Das Alexander-Gymnasium in Riga . . . . .	205
E. 1. Zwei Schreiben des baltischen General-Gou- verneurs Albedinsky an den libl. Civil-Gou- verneur v. Dettingen . . . . .	207
2. Aus einer Denkschrift vom 28. Februar 1868	210

## Berichtigungen und Zusätze.

- Nachträglich zu Heft I, 3, S. 19 Z. 13 v. u. (die Anmerk. immer mitgezählt) statt Plane lies Pleno.  
— — II, 2, S. 65 Z. 7 v. o. statt Jacob Johann lies Johann Georg.

### Zum gegenwärtigen Hefte:

- S. 129 Z. 10 v. o. statt denen l. deren  
— 131 — 14 v. o. — this l. that  
— 135 — 12 v. u. — Kosaken l. Kosakaden  
— 137 — 17 v. o. — Vous n'êtes l. Vous n'êtes ici  
— 150 — 14 v. u. fehlt zum Worte Benennung die Anmerkung \*\*): In dieser Beziehung wurde, um des Friedens willen, von konservativer Seite oft gewiß zu weit entgegengekommen, von der f. g. liberalen aber sehr viel weiter gegangen, als das, vielfach mißverständliche, Problem der f. g. „Vereinigung von Land und Stadt“ — nehmlich auf dem Boden der Gerichtsverfassungen — erheischte.  
— 151 — 12 v. o. fehlt zum Worte Sage die Anmerkung \*): Vgl. bezügliche Berichte in verschiedenen öffentlichen Blättern.  
— 171 — 17 v. u. statt spottenden l. spottende  
— 182 — 2 v. o. — , l. ;  
— 187 — 21 v. o. — werden l. worden  
— 195 — 2 v. u. — als l. als hier  
— 196 — 2 v. o. — steigerrnden l. steigerrnden  
— 203 — 7 v. u. — haben l. hat

# Verzeichnis der Mitglieder

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft für Natur- und Vögelkunde in Berlin, welche am 1. Januar 1871 bestand, ist nachstehend verzeichnet.

Die Mitglieder sind in zwei Klassen eingetheilt, nämlich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind diejenigen, welche durch die Versammlung der Mitglieder für eine bestimmte Zeit gewählt sind. Die Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch die Versammlung der Mitglieder für eine bestimmte Zeit ernannt sind.

Druck von G. Basse in Queblinburg.

# Livländische Beiträge

herausgegeben

von

W. v. Bock.

Band II, Heft 4.

Motto: „Nimm die Harfe, gehe in der Stadt um, du vergessene Hure; mache es gut auf dem Saitenspiel, und singe getrost, auf daß deiner wieder gedacht werde.

Jesaja, 23, 16.



Berlin.

Stilke & van Nuyden.

Unter den Linden No. 21.

1868.



Dr. Ferdinand Waffer,

libländischer evangel.-lutherischer General-Superintendent

1855—1864.



Dr. Ferdinand Walter,

livländischer evangel.-lutherischer General-Superintendent

1855—1864.

# Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	I
A. Einleitung . . . . .	223
B. 1. Dr. Ferdinand Walter . . . . .	274
2. Johann von Tiefenhausen . . . . .	290
3. Das Baltische Obertribunal. Kapitel 2 . . . . .	297
C. Livländische Korrespondenz.	
1. Anfang Juni 1868 . . . . .	338
2. Vom 14. Juni 1868 . . . . .	338
3. Vom 19. Juni 1868 . . . . .	339
4. Vom 18. Juli 1868 . . . . .	340
5. Vom 31. August 1868 . . . . .	340
D. 1. In Saaken der Brüdergemeinde . . . . .	341
2. Aus der Rigaschen Zeitung . . . . .	343
3. Die griechisch-orthodoxen Kirchspiels- Brüderschaften . . . . .	349
E. 1. Ein moskowitzischer Mitarbeiter der Liv- ländischen Beiträge . . . . .	355
2. Zum Verständnisse des allgemeinen Kir- chengebets in der Preussischen Landeskirche	369
3. Erklärung des Herausgebers . . . . .	370
4. Rechenschaft über den Ertrag des ersten Bandes der Livländischen Beiträge . . . . .	374

---

## V o r w o r t.

---

Nähere Kenntnißnahme von dem soeben erschienenen russischen Werke des Panflavisten Samarin,\*) wie von einer bereits dadurch hervorgerufenen kleinen französischen Gegenschrift,\*\*) vielleicht dem Geistreichsten und zugleich Schlagendsten, was die Herren Verleumder der bäuerlichen Zustände in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands zu hören bekommen haben, veranlaßt den Herausgeber, das gegenwärtige Heft zu theilen und dessen erste, die ganze Einleitung (A) enthaltende Hälfte schon jetzt herauszugeben.

Die zweite Hälfte folgt binnen wenigen Wochen; doch erhalten, aus buchhändlerischen Gründen, die beiden Hälften äußerlich die Bezeichnung selbstständiger Hefte: II, 4 und II, 5.

Von dem Samarin'schen Werke für jetzt nur so viel: der Herausgeber der Livländischen Beiträge begrüßt dasselbe mit lebhafter Freude, als eitel Wasser auf seine Mühle! Nicht nur Format, Papier und Druck\*\*\*) sind vortrefflich, sondern auch

---

\*) Die Grenzgebiete Rußlands. Erste Reihenfolge: Der Baltische Küstenstrich Rußlands. Lieferung I und II. Prag 1868.

\*\*\*) „Lettre à Mr. J. Samarine sur ses brochures“ (Die Grenzgebiete Rußlands), Baden-Baden 1868.

\*\*\*\*) In beiden letzteren Beziehungen versprechen die Livländischen Beiträge Nachlieferung und die sehr nöthige Besserung.

Form und Inhalt so, wie er sie nur irgend wünschen konnte.

Als eine der kolossalsten Selbstkompromittirungen des modernen Moskowitismus hat dies unschätzbare Werk nur einen Fehler: es ist nicht in einer unserer allgemein verständlichen Kultursprachen geschrieben, sondern russisch.\*) Auch fehlt ihm ein passendes Motto, wie etwa: Quem Deus vult perdere, eum dementat.

Weitern Nachweis behält sich der Herausgeber für das nächste Heft vor. Als Kern des Inhalts dieser neuesten moskowitischen Manifestation seien den Lesern etwa folgende Punkte angekündigt:

- 1) Die Russische Staatsregierung zerfällt in zwei feindliche Lager, deren eine, die nationale, Herr Samarin zur Alleinherrschaft bringen möchte, deren andere dagegen, die antinationale, derselbe mit äußerster Feindseligkeit angreift;
- 2) Die russischen Monarchen nach Katharina II. werden „leichtsinziger“ Preisgebung der Reichsgewalt beschuldigt;
- 3) Die baltischen Generalgouverneure, namentlich auch diejenigen russischer Nationalität, nach Solowin, von Suworow (184 ff.) bis auf Albedinskij (1866 ff.) werden für gesinnungslose, talentlose, ungebildete Hampelmänner der deutsch-baltischen Stände erklärt;

---

\*) Als der Graf Schuwalow Ende-Januar 1865 in Dorpat in einer halb-offiziellen gemischten Gesellschaft zuerst auf Einrichtung russischer Gymnasien in unseren Provinzen prälu dirte, soll ihm der Professor der russischen Sprache, Rosberg, trocken bemerkt haben, die russische Sprache werde dafelbst immer eine todte bleiben; der Professor der griechisch-orthodoxen Theologie, Pope Alexejew, aber hätte gar hinzugefügt: „Kann ich doch hier meine eigenen Kinder nicht dazu bringen, auch nur unter einander russisch zu sprechen; läßt eines derselben sich's einmal beikommen, gleich schreien die übrigen dagegen auf: „„Was redest du uns da wieder auf Arabisch vor (po Arabsky)!““

- 4) Die Hingebung der Deutschen in den Ostsee=provinzen an ihren Monarchen wird als heuchlerischer Götzendienst verhöhnt;
- 5) Die unmittelbare kaiserliche Bestätigung von Vorlagen des „Ostsee=Comité“ wird als antinationale und gleichsam verfassungswidrige Umgehung des Reichsraths, in welchem bekanntlich der Großfürst Konstantin die maassgebende Persönlichkeit ist, verächtigt;
- 6) Als fast unvermeidliches Resultat dieser, — wie Herr Samarin annehmen will — „unbewußten“ antinationalen Verschwörung zwischen den entsetzlich schlauen Deutschen der Ostseeprovinzen, den baltischen General-Gouverneuren, den im Reichsrathe nicht maassgebenden Ministern und — dem leichtsinnigen Kaiser selbst weissagt er die Konsolidirung der drei deutschen Ostseeprovinzen zu einem, Finnland ähnlich, vom Reiche getrennten politischen Gesamtkörper, resp. die Zurückwerfung Rußlands in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts;
- 7) Diesem schrecklichen Unglücke kann, nach unserm Wortführer der nationalgesinnten Regierungsfraction, der jetzt seine Fahne auf dem Hradschin zu Prag entfaltet hat, nur dadurch vorgebeugt werden, daß der autokratischen Gewalt des Kaisers und zugleich dem verbrieften Sonderrechte seiner getreuen Ostseeprovinzen durch Einberufung einer russischen Nationalversammlung, ein Ende gemacht werde.

Wörtliche Belege aus seinem Werke zu vorstehendem Ueberblicke für das deutsche Publikum sollen nicht allzulange auf sich warten lassen.

Hauptveranlassung aber zu diesem wüthenden Angriffe auf die souveraine Gewalt des Selbstherrschers aller, auch der nicht ihr höchstes Oberhaupt im polharchischen „Reichsrathe“ stehenden, Keußen, und zugleich auf das dem erhabenen Schutze ihres monarchischen Kaisers unterstellte Sonderrecht der baltischen Provinzen sind dem neuesten Gastfreunde der Czaren die „Livländischen Beiträge,“ zu deren einflußreichem Geschäftsmanne Herr Jurii Samarin sich hoffentlich damit gemacht haben wird.

Lauter denn je zuvor aber ertöne fortan der Kampfruf:

**Sie Strelitz! Sie Wassertreter!**

L., am 9/21. September 1868.

**W. B.**

---

## A.

# Einleitung.

Der Anklang, welchen des Herausgebers Gedanke (L. B. I, 2) — seinen Lesern eine Reihe bedeutenderer baltischer Charakterköpfe aus der Zeit von 1561 bis in die Gegenwart in Wort und Bild vorzuführen — gefunden hat, setzt ihn in den Stand, mit der Ausführung desselben schon in gegenwärtigem Hefte den Anfang zu machen. An chronologische Reihenfolge freilich ist, begreiflich, nicht zu denken; auch nicht daran, jeden Charakterkopf sowohl im Bilde als im biographischen Worte zu bringen. Wir machen vielmehr den Anfang mit einem Bilde ohne Biographie und mit einer Biographie ohne Bild; und zwar von beiden möglichst weit auseinanderstehenden Enden des in Angriff genommenen Zeitraumes her.

Denn Johann von Tiesenhausen's Geburt fällt noch in die letzten Jahre von Livlands Zugehörigkeit zum deutschen Reiche und namentlich in das letzte Jahr (1557) vor dem Hereinbruche der schweren Russennoth unter Ivan dem Schrecklichen;\*) Dr. Ferdinand Walter aber weilt noch jetzt unter uns Mit-

---

\*) Von diesem Schwerenöther ist mittlerweile dem Herausgeber ein drastisches, ihn als „Erzieher des russischen Volks“ zeichnendes Bild in deutscher Prosa zur Verfügung gestellt worden, dessen Veröffentlichung in diesen Beiträgen erfolgen soll, sobald ihm, behufs ergänzender Gegenüberstellung, die Erlangung eine der neuesten Früchte jener Erziehung in russischer Poesie möglich geworden sein wird, nämlich des Grafen Tolstoj, wie es leider den Anschein hat, von seinen Landsleuten bis auf das letzte Exemplar verschlungene Tragödie: Ivan der Schreckliche.

lebenden. Die Stelle einer vollständigen biographischen Skizze des letztern müssen für diesmal einige vereinzelt Schlaglichter anekdotischen Charakters vertreten, welche, an der Spitze des Abschnittes B, das Titelbild erläutern. Ein Bild Johann von Tiefenhausens dagegen, das zu Ende des 16. Jahrhunderts auf seinem Stammschlosse Berjohu im südlichen Livland vorhanden war, soll, nach einer Angabe des geehrten Verfassers der Nummer 2 unsers Abschnittes B, bei Eroberung jenes Schlosses durch die Russen zerstört worden sein.<sup>2</sup>

Den Beschluß des Abschnittes B macht die Fortsetzung (das zweite Kapitel) der im vorigen Hefte (II, 3) begonnenen und hoffentlich im nächsten Hefte (II, 5) zu beendigenden Skizze über „das baltische Obertribunal.“

Den Reigen des Abschnittes C eröffnen einige Bemerkungen über die Aufnahme und Wirkung der Livländischen Beiträge in Ehstland, aus der Feder einer dortigen Dame, geschrieben Anfangs Juni d. J. Seitdem ist dem Herausgeber mehrfach, namentlich aus Livland und Riga, von glaubwürdiger Seite die Versicherung zugegangen, das Verbot habe nur Hest I, 1 betroffen: die späteren Hefte seien censurfrei geblieben. Das Klügste, um den Lezereiz abzustumpfen und die finanzielle Seite des Unternehmens zu gefährden, wäre, von Seiten derer, „die es incht,“ freilich die Censurfreiheit; denn nitimur in vetitum semper cupimusque negata. Dennoch zweifelt der Herausgeber, daß diese wohlfeile Klugheit aufrichtig ins Werk gesetzt werden ist; denn neben jener Kunde laufen doch allzuviel Klagen herüber über polizeiliche Erschwerung des Vertriebes. Wahrscheinlich also wird, um der liberalistischen Reclame willen, und weil gewisse Gezeichnete auf diese Weise recht wohlfeile Friedrichs-Lorbeeren zu erndten hoffen, eine gewisse Schaufensterfreiheit gestattet, der eigentlich wirkfame, jedoch nicht so augenfällige Vertrieb aber, nach wie vor unterdrückt. Ad vocem Friedrichs-Lorbeeren“ werden wohl gewisse Leute bald genug die Erfahrung machen: quod licet Jovi, non licet bovi!

Die speciell livländischen Korrespondenzen C bringen (2) unter Anderem eine ausgiebige Bestätigung des Nachweises, den der Herausgeber im vorigen Hefte von der Wahrheitsliebe des immer noch „in seiner Morosität verharrenden“ Steckbrieflings „aus Ruß-

land" gegeben hat. Dieser Saubere gehört übrigens offenbar zur Schule derjenigen Diplomaten, wie sie einst der Marschall Duroc beschrieb: bekommen sie auch einen Tritt in den H. . . . ., so zeigt ihr Gesicht nicht die leiseste Veränderung! So strahlt denn auch unseres „juristischen Freundes“ Antlitz in anonymer Glanze weiter und hüllt sich, nach so wortreicher Provokation, in dasjenige würdevolle Schweigen, welches dem Empfänger ziemlich gleich wohlgemeinter Spießruthen der Königsberger wie der National\*)-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen wie der Kreuzzeitung so malevisch steht. Letztere hat in diesen letzten Tagen frühere Scharren einigermaßen ausgewetzt, indem sie in der Beilage zu Nr. 195 v. 21. August d. J. einer für unsern „Rußländer“ logisch wie moralisch vernichtenden Kritik „aus den russischen Ostseeprovinzen“ Raum gab.

Nach derselben Korrespondenz ist die Haltung der guten Stadt Riga dem Rußifikations-Treiben gegenüber eine dauernd correcte und würdige, wie sie leider an gewissen Autoritäten des platten Landes nur zu schmerzlich vermißt zu werden scheint.

Hinwiederum deutet ein anderer Korrespondent (3) an, was zunächst noch im Pulte zurückgehaltene Mittheilungen mit nur zu buntem Pinsel ausmalen: die Dreistigkeit, mit welcher der aller-ekelhafteste Schmutz unnennbarer „Familienverhältnisse“ es wagt, von oben her, neben der Religion und Sprache, nun auch die Sitte, und zwar das Heiligthum der Familien-Sitte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands „reformiren“ zu wollen, damit dann diese neurussisch „Reformirten,“ um so besser vorbereitet, auch ihrerseits in dem großen neurussischen „Familien“-Kasten sich ganz kannibalisch wohl fühlen lernen. Diese Erscheinungen können übrigens niemand überraschen, der da weiß, mit welchen Beispielen weltkundig vorangeleuchtet wird. Auch dies ist freilich alles schon dagewesen. Doch läßt sich mit einigem Grunde hoffen, daß der sittliche Milzbrand, den gewisse Schmeißfliegen aus der Residenz in die „Provinz“ zu verschleppen sich anschicken, in der baltischen Familie nicht dieselbe aafige Hingegossenhait finden werden, wie in den Vorberei-

\*) Mit besonderer Genugthuung hat der Herausgeber von dem vortrefflichen bezüglichen Leitartikel der, sonst auf diesem Gebiete etwas lauen, Nationalzeitung (Nr. 315, Morgenansgabe, v. 9. Juli d. J.) Notiz genommen.

tungsjahren zum letzten systematischen Verfassungsbruche, also etwa 1762—1783. Noch ist die baltische Gesellschaft, noch ist insbesondere die baltische Frauenwelt eine Macht, wahrlich nicht minder groß, wie diejenige livländische Gesellschaftsmacht, welche das russische Pöpenthum seit 1845 in den Banu gethan und die anspruchslöse Schnapsflasche zu dessen Haupt-„Reissource“ gemacht hat! Livlands Frauen werden nicht dulden, daß ihre Töchter sich an den Anblick von Verhältnissen gewöhnen, deren Sichbreitmachen kürzlich einem humoristischen deutschen Beamten in Riga den guten Einfall eingegeben hat, zu seiner Gattin zu sprechen: „Meine liebe Frau! Unsere glückliche Verbindung wird nun bald am längsten gedauert haben! Wir werden uns müssen scheiden lassen; denn, wenn ich mich länger mit einer anständigen Frau sehen lasse, so bringe ich es schwerlich bis zum Hofrath!“

Die letzte Korrespondenz (4) endlich bezieht sich zunächst auf die schon vor 2 Jahren aufgeworfene Frage: ob sich nicht auf dem Wege der Affekuranz, d. h. der gegenseitigen Gewährleistung eines landwirthschaftlichen Minimal-Reinertrages unter der Bedingung des Verzichts auf Branntweinsbrand und Branntweinsverkauf innerhalb einer möglichst großen Anzahl baltischer Landwirthe, dem Giftbaume der Branntweinsproduction, des Branntweinsvertriebes und der das Land mehr und mehr mit Demoralisation bedrohenden, weil von Spionage und Bestechung kaum zu trennenden Branntweinsaccise in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands die Art an die Wurzel legen ließe.

Eine andere Stelle derselben Korrespondenz bezeichnet eine von dem Herausgeber schon oft empfundene Lücke in der noch immer nur zu lückenhaften Reihe baltischer kritisch-historisch-statistischer Monographien. Und doch müßte, als Grundlage für eine dereinstige akten- und sonst quellenmäßige Würdigung dessen, was heutzutage, d. h. seit Einrichtung des Domainen-Ministerii (1838), unter dessen kameralistischer Firma an „unterirdischer“ Tendenzpolitik getrieben ward und wird (vergl. D, 3), eine gründliche pragmatisch-historische Herleitung des dormaligen Kron-Domainen-

Besitzstandes in Livland, Dösel und Kurland\*) für einen jungen Kameralisten oder Juristen eine ebenso fruchtbare wie lockende Aufgabe sein.

Unsere drei Korrespondenzen wollen wir aber mit noch einer kleinen, aber für das jetzige erbärmlich-russifikatorische Treiben in unseren Provinzen charakteristischen Notiz ergänzen. Sie betrifft die Russifizierung der Straßennamen in Riga. Denn von solchen russisch angepinselten Blechplatten erwartet man in den Städten ganz dieselbe Wirkung auf Geist und Gemüth des Volkes, wie von den russisch angepinselten Wegweisern u. dergl. auf dem flachen Lande, wo der in der Regel deutsche, lettische oder ehstnische Reisende, der entweder die Namen der Orte und die Wege die dahin führen, ohnehin weiß, oder sie auf Russisch nur mühsam zu entziffern vermag, bei jedem „Kronsdorfe“ einen Pfosten mit dessen russischem Namen, bei jedem Abwege nach einem „Kronsgute“ abermals einen Pfosten mit darauf gemalter russischer Wegweisung findet.

In Riga nun haben all die alten, jedem Greise wie jedem Kinde geläufigen, und natürlich bei jedem vernünftigen Menschen fort und fort gebräuchlichen Straßennamen, wie z. B. Scheunen-, Kammerei-, Kunst-, Waage-, Schaal-, Mönchs-, Küter-, Münz-, Sünder-Straße schon vor vier Jahren eigends erfundene russische Namen erhalten. „Ich konnte mich,“ so schreibt einer unserer Korrespondenten, „auf einem Gange durch die Straßen Riga's nicht enthalten, diese Merkmale der Russifikations-Bestrebungen kleinlichster und verächtlichster Art mir zu notiren.“ Es folgt nun eine Musterkarte von derlei halb Uebersetzung, halb Erfindung: eine immer abgeschmackter und lächerlicher als die andere. Die wahre Höhe dieser Art „National-Politik“ besteht aber darin, daß man sich nicht mit der ersterdachten russischen Besart ein für alle Mal begnügt. Nein, sondern unter den Mitarbeitern an dem großen Nationalwerke der Verdrängung der deutschen Sprache giebt es Krons-Denker von der so und sovielen Rangklasse, welche die ersterdachten russischen Besarten in immer genuineres Russisch umzudenten haben. Ein Beispiel wird dies geistreiche

---

\*) Ihre wenig zahlreichen Domainen in Ehstland hat die hohe Krone vor 8—10 Jahren an die Ehstländische Ritterschaft verkauft.

Verfahren verdeutlichen. Die schon genannte Sünder-Straße entpuppte sich in erster russischer Auflage als: „Sinderskaja.“ Es dauerte jedoch nur ein Paar Jahre, so hatte ein noch besserer National-Patriot herausgebracht, daß, so lange das weiche S am Anfange und der Accent auf der ersten, das d am Anfange der zweiten Sylbe bliebe, der Name, trotz dem beseitigten, weil im russischen Lautsysteme nicht enthaltenen ü, immer noch im Verdachte des Kryptogermanismus bliebe. Darum hat die große Nation nicht eher geruht, bis einem ihrer Denker die Auslöschung dieser Schmach gelang. Diesem russischen Faust half der Geist; auf einmal fand er Rath, und schrieb getrost auf das neue Blech: „Ssintòrskaja!“

Gehen wir nun zum Abschnitte D über, so stößt der Leser zuvörderst (1) auf einen Aufsatz, veranlaßt durch des Herausgebers Zurückweisung (L. B. II, 2, D) eines seines Erachtens unberechtigten Angriffes auf die lutherischen Pastore Liv- und Ehstlands in falsch verstandenem Interesse der Brüdergemeinde. Sene Zurückweisung hat ein geehrtes Mitglied der letztern veranlaßt, bei einem sehr freundlichen Schreiben, dem Herausgeber den in Rede stehenden Aufsatz zur Verfügung zu stellen. Der Herausgeber, von der Einbildung materieller wie formeller Unfehlbarkeit gleich weit entfernt, und dem von ihm, L. B. II, 1, A, aufgestellten Solidaritäts-Programme treu, ergreift mit Freuden die Gelegenheit, durch wörtlichen Abdruck dieses Beitrages seine Pietät gegen eine Religionsgenossenschaft an den Tag zu legen, mit der er, obgleich Lutheraner, in evangelischer Allianz viel zu sehr eins sich fühlt, als daß zeitweilige Mißverständnisse zwischen ihrer livländischen Diaspora und der livländischen Landeskirche ihn über die Verdienste verblenden könnten, welche die genannte Diaspora um die christliche Bildung und Humanisirung der Ehsten und Letten Livlands seit mehr denn hundert Jahren erworben hat. Er bethätigt diese seine Gesinnung um so lieber, als der geehrte Herr Verfasser des eingesandten Aufsatzes, gegenwärtig zwar in Westdeutschland zu Hause, viele Jahre in Livland gelebt hat und daher sein Begleitschreiben mit der Versicherung schließt:

daß ihm Livland, sein zweites Vaterland, und sein Ehstenvolk lieb genug sind, um das Seinige gern dazu beizutragen, daß die confusen Ideen, deren Colportage der

falsche Liberalismus übernommen, allmählig einer gesunden Auffassung weichen.

Anlangend die beanstandete „Centurie,“ so beruhte diese Bezeichnung auf der bona fide aufgenommenen Tradition, daß jener übel berathenen Herrnhuter von 1845 e. 100 gewesen seien. Nichts soll dem Herausgeber lieber sein, als sich in dieser Ziffer geirrt zu haben. Daß er sich übrigens des Peccirthabens „intra muros et extra“ wohl bewußt sei, wird gewiß weder dem Herrn Einsender noch sonst einem billigen Leser des Heftes II, 2 entgangen sein.

Unter D, 2 erlaubt sich der Herausgeber einen ungemein gebiegenen kurländischen Korrespondenzartikel der Rigaschen Zeitung Nr. 157, vom 10./22. Juli 1868 zu reproduciren. Wer überhaupt ein Organ für die Sprache der Wahrheit, Vernunft und Gerechtigkeit hat, der muß es diesem Aufsätze, welcher durchaus verdient, der Vergänglichkeit eines Tagesblattes entrückt zu werden, auch ohne specielle Kenntniß der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands anfühlen, daß hier ein Mann das Wort führt, der das Zeug dazu hat, den Dingen auf den Grund zu sehen. Wenn er nichts destoweniger Bedenken trug, „das Kind beim rechten Namen zu nennen,“ so erklärt sich das aus den örtlichen Censurverhältnissen. Hier, wo keine solche Rücksichten obwalten, sei aufs Neue ausgesprochen, was die Livländischen Beiträge schon in ihrem ersten, vor mehr denn anderthalb Jahren erschienenen Hefte behauptet haben, und was in unseren Provinzen jedes Kind s. z. s. weiß: daß nämlich „die eigentlichen Faiseurs“ des „seit 6 Jahren“ stattfindenden demokratischen „Treibens,“ welches sich „noch immer abmüht, in den baltischen Provinzen die Massen in Bewegung zu setzen und Unfrieden in der Bevölkerung zu erwecken,“ nirgends anders zu suchen sind, als in gewissen Regionen der Staatsregierung selbst, und zwar namentlich im Domainen- und Marine-Ministerio, dann aber auch im Reichsrathe, d. h. überall da, wo die Schlagwörter von 1860/61: „Ich speie auf den Adel,“ und von 1865/66: „Man muß die Deutschen ersticken vermöge der Ehten und Letten,“ allen wohlwollenden Absichten des Kaisers zum Troste Vorfahrung einer Staatsregierung geworden sind, welche, ungeachtet aller Verurtheilungen, z. B. vom 4. April 1866, jetzt in Petersburg so gut eine geheime und doch vielleicht in einem Schlosse

residirende ist, wie 1862/63 in Warschau. Dieses infame Treiben wird auch nicht aufhören, sondern zu nur immer größeren und zuletzt die ganze Autorität des Kaisers, zu unendlichem Jammer von Millionen seiner getreuesten Unterthanen, zerfressenden und unterwühlenden Dimensionen anwachsen, wenn nicht Se. Majestät noch in der eilften Stunde sich entschließt, den Arm der Gerechtigkeit auf dasjenige Haupt niederfallen zu lassen, welches lediglich durch den nur zu „rechtzeitigen“ Tod des wohlseligen Grafen Murawjew seinem wohlverdienten Schicksale entronnen ist! Uebrigens hebt der Herausgeber aus dem kurländischen Korrespondenzartikel mit besonderer Betonung die Bestätigung dessen hervor, was auch er immer behauptet hat: daß die für jeden Kenner kenntlich genug denuncirten Leiter jener schändlichen Unternehmung „auf einen gar nicht vorhandenen Antagonismus zwischen der deutschen und lettischen“ (resp. ehstnischen) „Bevölkerung gerechnet“ hatten, und eben deswegen sich verrechnet haben, indem nämlich unter den Verhältnissen, wie sie sich in unseren Provinzen seit etwa zwei Generationen, ganz besonders aber seit der Beseitigung der Dienstpacht („Frohne“) gestaltet haben, „die sprachliche Unterscheidung“ — weit entfernt, für die unbefangene Masse der Bevölkerung „einen nationalen Gegensatz“ zu bedeuten, „hier nur verschiedene Bildungsstufen der Gesellschaft bezeichnet, und der deutsche Abkömmling gerade ebenso lettisch“ (resp. ehstnisch) „spricht, wie der gebildete Lette das Deutsche.“

Die, natürlich durch die Anebelung der baltischen gegenüber der moskowitzischen Presse mit einem gehörig weichen Knopfe bespolsterte Spitze der kurländischen Korrespondenz ist, beiläufig, gegen die von Herrn Rattkow neben seiner kerüchtigten „Moskauer Zeitung,“ in ganz gleichem Sinne, herausgegebene „Ssowremennaja Ljetopis“ (d. h. Zeitgenössisches Jahrbuch) gerichtet.

Um nun aber dem Leser auch davon ein authentisches Proöbchen zu geben, welche organisatorische Formen der neurnssische Carbonarismus u. A. auf kirchlichem Gebiete angenommen hat, werden wir ihm unter D. 3 einige kulturgeschichtlich nicht zu übersehende Auszüge, resp. Uebersetzungen aus dem Decemberhefte der in St. Petersburg von Krajewski herausgegebenen „Baterländischen Aufzüge“ (Oteskestwenyja Sapiski) vorführen, und zwar aus dem

zweiten der darin vorkommenden Artikel, d. d. 20. August 1867, unterzeichnet N. S. und betitelt: „Kirchspiels-Brüderschaften\*“ im Baltischen Gebiete“ (Zerkowno-prichodskija bratstwa w pribaltiiskom kraja) S. 421—470. Aus dieser Diatribe, welche zwei verschiedene Autoren hat, deren einer, der Verfasser sehr treffender und auf tiefer Erkenntniß wahren Volksbedürfnisses beruhender Betrachtungen über den Baptismus in Kurland, kaum auch den übrigen Unsinn dürfte geschrieben haben können, sei hier einiges zur Charakteristik des letztern hervorgehoben.

Daß die griechisch-orthodoxe Kirche unter schwerer „Bedrückung inmitten der Lutheraner dahinsieche,“ scheint dem Verfasser kaum eines Beweises zu bedürfen. Für die etwaige Nachfrage aber erläutert er sein, ihm als Gemeinplatz sich darstellendes Paradoxon mit der Wehklage, daß „in den baltischen Gouvernements die Rechtgläubigkeit sich nicht entwickeln kann bis zur vollen Freiheit“ — etwa der „Kinder Gottes?“ O nein! sondern: „des herrschenden Bekenntnisses!“

Von besonderm Werthe ist — gegenüber den officiellen und officiosen Windbeuteleien (z. B. der Nordischen Post) von angeblich reizender Zunahme der russischen Bevölkerung in den Ostseeprovinzen — das wiederholte Geständniß unseres rechtgläubigen Carbonaro, daß das spärlich im Lande zerstreute russische Element, wosfern ihm nicht mit dem galvanischen Apparate der frisch gebackenen rechtgläubigen Kirchspielsbrüderschaften neues „Leben“ beigebracht würde, widerstandslos der Lutheranisation und Germanisation nicht nur verfällt, sondern sogar der Lettisation! Und auf diese gewiß richtige, wenn auch für die russische Eitelkeit wenig schmeichelhafte Beobachtung dann das köstliche ergo (S. 469), die „baptistische Bewegung“ müsse in Kurland „mit allen Mitteln ... begünstigt werden, weil — in derselben Bürgschaften künftiger Erfolge des russischen aufklärenden Einflusses auf jenes von Deutschthum und Andersgläubigkeit übermannte Gebiet enthalten sind.“

Ein zweites werthvolles Geständniß betrifft die Volksschule. Indem unser Ehren-Carbonaro sich die obschwebende Gefahr der Germanisation, Lettisation und Lutheranisation der Russen zu erklä-

\* Alias: „Peter-Pauls-Brüderschaften,“ vergl. Eiol. Beitr. I, 3 (resp. I, 2) Beilage G, S. 286 ff.

ren sucht, gelangt er wieder zunächst zu einem ganz plausibeln Erklärungsgrunde: Das Lutherthum „hat Schulen, wir haben keine!“ Läge nun dem guten Manne wirklich die „Aufklärung“ um ihrer selbst willen, am Herzen, so würde er sich dieser Erscheinung als Philanthrop und Kosmopolit freuen. Weil ihm aber schlechterdings nichts vorschwebt, als ein konfuseß Ideal von speci- fisch „russischer“ Aufklärung, deren zukünftiges Reich so über- aus wichtig sei, daß die vorgängige Vernichtung aller nichtrussischen Bildung für die slavensharrende Zukunftswelt ihm als reiner Ge- winn erscheint, so bringt unser trübseliger Carbonaro es zu weiter nichts, als zu einem kläglichem Seufzer über den baltischen Schulzwang und zu dem warnenden Zuruf an seine Mitbrüder in den Kirchspielsbrüderschaften: das ganze „Elend“ des recht- gläubigen Russenthums bestehe ja eben darin, daß dasselbe sich bisher in thörichtem „Wetteifer“ (?!) abgemüht habe, die russischen Schulen denjenigen der deutschen und lettischen Luthe- rancr „ähnlich zu machen!“ Nur bei Leibe nicht um diese Aehnlichkeit gebuhlt! Wem siele bei diesen krankhaften Sehnsüchte- leien des russischen Geistes, doch endlich einmal aus dem Reiche der Träume in das Reich der Dinge einzutreten, nicht jene Arie ein, die, nach Hegel, in einem alten Oratorium, Adam vor seiner Erschaffung singen soll: „Ach, wenn ich doch erschaffen wäre!“ u. s. w., oder Göthe's „den Originalen“ gewidmete Verse:

„Ein Quidam sagt: „„Ich bin von keiner Schule;  
Kein Meister lebt, mit dem ich buhle;  
Auch bin ich weit davon entfernt,  
Daß ich von Todten was gelernt.““  
Das heißt, wenn ich ihn recht verstand:  
„„Ich bin ein Narr auf eigne Hand.““

Diese höchst lächerliche Angst des orthodoxen Russenthums, „lutherisch“ zu werden, als ob ihm bei dem Satze des geist- reichen Docenten der Geschichte an der Universität München, Dr. Hans Sepp, daß „der Brauntwein lutherisch mache“\*) das nur zu brauntweinbewußte Gewissen geschlagen habe, führt dann unsern würdigen Carbonaro zu dem dritten und vielleicht werthvollsten Geständnisse.

Sein Eifer nämlich, den Russen die ganze Größe der Gefahr

\*) Magdeburger Zeitung Nr. 138 vom 16. Juni 1868.

zu schildern, in Kurland nicht nur von dem Deutchthume und Luthertthume, sondern selbst von dem Lettenthume als von einer geistig, sittlich, ökonomisch überlegenen Macht hinabgeschlüpft zu werden wie jene Auster, welche Buonaparte nicht sein wollte, läßt ihn auf einen Augenblick alle Vorsicht der russisch = demokratischen Völgentaktik vergessen. Diese besteht bekanntlich darin, in unermüdlicher Wiederholung und immer neuer Einkleidung, bald direkt, bald indirekt, durch russische, französische und, womöglich, auch deutsche Federu die Welt zu überreden, als verdienten die „kühlen baltischen Edeln“ unserer Provinzen kein besseres Loos, als von den „Russen“ „stille“ gemacht zu werden,\*) zur Strafe dafür, daß sie das alte herrliche Heldenvolk der baltischen Urbe-wohner „in schändlicher Berechnung“ zu jener Kammergestalt her-abgebracht hätten, von welcher der genannte Nachfolger Häu-ßers (a. a. D. S. 19) jenes herz- und nervenerschütternde Schauerbild glaubte entwerfen zu müssen:

— ... „ermattet ... des Gemeindelebens nicht fähig... in der eintönigen Dede seiner Wiesen und Sümpfe und Nadelwälder .... stumpf gegen den Reiz der Farben ... der deutschen Sprache und Bildung fern ... feigen Groll in dem kalten Fischeuge“ (sic) ... „den furcht- baren Frohndienst, den — **Gehorch**“ leistend, „die Kinder schreien, die Hunde“ — ja die „Hunde,“ sagt der Nachfolger Häußers! — „verkröchen sich, wenn ein Deutscher“ — ja ein „Deutscher,“ sagt der Nachfolger Häußers! — „die raucherfüllte Hütte ... betritt ... in den hellen Nächten des kurzen hitzigen Som- mers sitzen dann die Unseligen“ — ja, die „Unseli- gen,“ sagt der Nachfolger Häußers — „unter der Birke, dem Lieblingsbäume ihrer matten Dichtung, und singen hinterrücks ein Lied des Hasses wider den „„deutschen Schafsdieb““ .... Entsetzlicher noch, wie durch sol- chen Haß der Knechte, durch die lange Mißachtung der Menschenwürde, die menschliche Empfindung der Herren erstirbt. Der Russe erst“ — und das ist ja eben des gelehrten Pudels Kern — „der Russe

\*) H. von Treitschke, Historische und politische Aufsätze u. s. w. 2. Aufl. Leipzig, S. Hirzel, 1865. Vergl. Zivl. Beiträge I, 2, G. S. .297.

erst“ — sagt der Herr Professor — „der Russe erst hat den Mißhandelten die Erlösung von der Leibeigenschaft gebracht, die der Deutsche hart versagte“ u. s. w.

Solche Bilderchen à la Hölle=Dreughel sind es, die die Moskowiter lieben, die sie selbst fabriciren und fabriciren lassen, und für welche der Fabricirer vielleicht auch noch einmal Aussicht hat, Nachfolger Bogodins in Moskau zu werden.

Unserm patriotischen Carbonaro aber paßte, zur Veränderung diesmal gerade das entgegengesetzte Bild in den Kram. Während nämlich sonst der Moskowite herzbrechende Sammerbilder à la „von Treitschke“ braucht, um den Deutschen Deutschlands möglichst tugendhaften Abscheu vor den Deutschen Livlands beizubringen, und letztere dadurch mit dem Armensündergefühl zu erfüllen, das da ruft:

„Die Hand dir zu reichen,  
Schauerts den Reinen!  
Weh!“ —

braucht er diesmal griechisch=orthodoxe Sammerbilder, um seine Leser glauben zu machen, daß seine unglücklichen Landsleute und Glaubensgenossen in Kurland wirklich unter dem schrecklichsten Drucke eines übermächtigen Lutherthums seufzen und in der allerdringendsten Gefahr sind, von dem üppigen, in übermüthiger Lebensfülle strotzenden Deutschen= und Lettenthume als Austerfrühstück verspeist zu werden, und entwirft zu diesem Behufe folgendes, nur leider mit den herkömmlichen moskowitischen Jeremiaden und Treitschkeiaden aufs Bedenklichste und Schreiendste kontrastirende allerliebste Genrebild eines am Sonntage durch lutherisch=ettische Kirchengänger belebten kurländischen Städtchen (a. a. D. S. 43<sup>9</sup> ff.):

„Der Marktplatz, der zugleich als Einfahrt dient, ist besetzt mit einer Menge Fuhrwerke, deren jedes mit einem Paare wohl gesäubertem und wohl geschirrtem Bauerpferdchen bespannt ist; auch eine nicht geringe Anzahl Reittlepper stampft ungeduldig am Halfter: die junge Dorfmannschaft kommt nämlich in der Regel zur Kirche\*) geritten. Un-

\*) Hier sei bemerkt, daß die Russen nur ihrer griechisch=orthodoxen Kirche das Prädicat zerkow (gleichsam die Kirche) geben; eine protestantische

ablässig zu Roß und zu Wagen ankommendes und abziehendes Volk, gepuzte Lettinnen, stutzerhaft angethane Jünglinge, welche bereits einige Vertrautheit mit städtischem Luxus blicken lassen, — alle diese Einzelzüge haben eine gewisse wahrhaft poetische Seite. Angesichts dieser rührigen Wichtigthuerei“ — zu dieser liebevollen Glosse fühlt sich der Neid unseres russischen Carbonaro durch den Anblick der, sonst geliebten, in Wohlthätigkeit zur Sonntagsfeier zusammenströmenden, aber leider lutherischen und von den „kühlen baltischen Edeln“ von Treitschkes ungeplünderten Betten gereizt! — „inmitten dieser festlichen Menge fühlt man unwillkürlich, daß der lutherische Tempel sich Achtung erobert hat. Sein Inneres ist geräumig und fast jedesmal gefüllt!“ u. s. w.

Daß dieses Bild der Wahrheit und Wirklichkeit\*) entspricht, und zwar in den Hauptzügen ebensowohl für Christen wie für Letten,

Kirche dagegen nennen sie, auch hier, mit dem, nach ihrer Vorstellung und Absicht geringschätzigem Prädikate „kirka“ (gleichsam ein provisorisch geduldetes Winkelkirchlein).

\*) Angesichts dieser geblühten und zukunftsfrohen kurländischen Wirklichkeit macht es in der That einen, für die Art, wie gewisse Leute den Wald vor Bäumen zu sehen unfähig sind, charakteristischen Eindruck, wenn Ludwig Brunier in einem ziemlich unbefangenen und wohlwollenden und mancherlei Wissenswürdigen bringenden, auf wiederholten eigenen Aufenthalt in Kurland beruhenden Buche (Kurland. Schilderungen von Land und Leuten. Leipzig, Verlag von Heinrich Matthes, 1868) das Todesjahr des großen Regenerators des kleinen Kurland, Theodor Baron Fahn zu Postenden gleichsam damit feiert, daß er ihn in diesem so wenig, wie in einem sechs Jahre früher erschienenen Buche (Kurland. Reiseeindrücke von Land und Stadt. W. o., 1862) auch nur nennt. Wenigstens ist dem Herausgeber bei Durchsicht beider Bücher keinerlei Würdigung dieses Mannes vorgekommen, den man gar wohl als Kurlands Turgot oder Stein bezeichnen könnte. Dagegen bricht der Verfasser in dem zweiten seiner Bücher (1868!) in die Tirade aus (S. 131 ff.): „Möge jetzt für den kurländischen Adel eine Periode beginnen, wo Männer zu Tage treten, wie einstmals Turgot und Maleherbes in Frankreich, wie Freiherr von Stein und Freiherr Wilhelm von Humboldt in Deutschland u. s. w.“

Kurz es bleibt bei dem Göthe'schen:

„Und riecht der Priester nicht,  
So hat Gott den Schnuppen.“

nicht aber die Karrikatur aus jenem Stückchen Ritter- und Räuber = Roman, das weiß Feder, der Gelegenheit hatte, an einem Sonntagmorgen Letten oder Esten ihre Land- oder Stadtkirche besuchen zu sehen. Bemerkenswerth bleibt nur dies Eine, daß die russische Publicistik sich nur dann erst begeistert fühlt, der alten Wahrheit die Ehre zu geben, wenn sie die Möglichkeit absieht, sie als Folie für eine neue Lüge — „Bedrückung der griechisch-orthodoxen Kirche durch das Lutherthum!“ — zu verwerthen.

Die letzte Abtheilung gegenwärtigen Heftes (E) enthält Viererlei, was alles, genau genommen, weder Urkunde, noch Aktenstück, noch Denkschrift genannt werden kann, dennoch aber dem Herausgeber hierher zu gehören schien, weil ein jedes doch, in einem weitern als dem gewöhnlichen Sinne, urkundlichen Charakter in Anspruch nehmen darf.

Den sehr bunten Reigen eröffnet ein literarisches Curiosum, das der Leser wohl überall eher erwartet haben dürfte, als in den Livländischen Beiträgen: nämlich eine zusammengehörige Folge dreier Leitartikel des von Aksakow redigirten Haupt-Slavo-philien-Organs in Rußland: „Moskwa“ über das große Hauptthema der Livländischen Beiträge: die Gewissensfreiheit. Letztere haben zwar schon oft Veranlassung gehabt, die russische Presse zu citiren, aber immer nur um sie zu bekämpfen oder als selbststrebendes Musterstück des unsinnigsten und scheuslichsten nationalen und kirchlichen Fanatismus aufzustellen, mit einem Worte, immer im Sinne der denkwürdigen Schlußworte des an den Kaiser Alexander vom Grafen Bobrinsky gerichteten Berichtes vom 18. April 1864 über den von dem russischen Kirchenregimente in Livland geübten Gewissenszwang:

„daß dieser Gewissenszwang und dieser Allen bekannte officiële Betrug unzertrennlich verknüpft sind mit dem Gedanken an Rußland und an die Rechtgläubigkeit.“\*)

Dem Herrn Aksakow nun gebührt das Verdienst und die Ehre, daß unter allen aus dem großen — nicht exilirten — Rußland in die Oeffentlichkeit gedrungenen Stimmen über diese, das

\*) Livl. Beitr. I, 1, C, S. 49.

künftige Schicksal Rußlands doch in sich tragende Kardinalfrage, diejenige des Grafen Bobrinsky\*) nicht mehr die einzige freiheitsfreundliche ist. Die Livländischen Beiträge registriren hiemit den Namen Aksakow als den zweiten in der Reihe urkundlicher Zeugnisse, daß nicht alle Russen so denken, wie der hoffentlich für immer abgethane Kreuzzeitungs-Rußländer mit seiner Lehre, daß es in Glaubenssachen nicht auf Uebersetzung ankomme.\*\*)

Die nugehenchelte Freude des Herausgebers, endlich einmal auch wieder aus Feindes Lager etwas Ehrliches, ja Ehrenhaftes registriren zu können, wird übrigens dadurch keineswegs getrübt, daß er sehr wohl weiß, wie weit entfernt Herr Aksakow davon ist, mit seiner ebenso echt christlichen wie geist- und charaktervollen Schutzschrift für die Gewissensfreiheit dem Protestantismus in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands die Hand reichen zu wollen. In dieser Beziehung steht er wahrscheinlich immer noch da, wo wir ihn, Livl. Beitr. I, 2, S. 24 stehen ließen, und es wird seine eigenste Sache sein, den Coincidenzpunkt seiner Freiheitslehre in thesi und seiner Knechtungslehre in baltischer *hypothese* nachzuweisen.

Die beiden ersten Artikel (v. 16. u. 19. April 1868) haben wir leider nur in zwar zuverlässigem und ausführlichem, aber doch nur Auszuge, und nur den dritten (v. 27. April 1868) in vollständiger, wörtlicher Uebersetzung erlangen können. Die Data der drei Artikel sind noch nachträglich besonders interessant durch den Umstand, daß der Kreuzzeitungs-Rußländer, als er in Nr. 140 der Kreuzzeitung vom 18. Juni 1868 behauptete, selbst in Livland habe bis jetzt noch keine Stimme für die „Ungeheuerlichkeit“ der Gewissensfreiheit sich erhoben, jedenfalls bereits alle drei Artikel der „Moskwa“ (vom 16. — 27.

---

\*) Da einmal wieder dieser werthe Namen zu nennen war, so benützt der Herausgeber die Gelegenheit zu der durch eine befreundete Interpellation veranlaßte Erklärung, daß jener Graf Bobrinsky, den er in den Livl. Beitr. I, 3, S. 33, desgl. in: „Einige Fragen an die Nordische Post,“ unter den russischen Absentisten Livlands aufgezählt hat, ein älterer, längst verstorbener dieses Namens ist, mithin mit dem edeln Bekenner von 1864 nicht zu verwechseln.

\*\*\*) Vergl. Livl. Beitr. II, 3, S. 194.

April 1868) gekannt, mithin vollkommen genau gewußt haben wird, daß selbst der krasseste Moskowitzismus kein absolutes Hinderniß ist, in der Gewissensfreiheit etwas Anderes zu sehen, als eine „Ungeheuerlichkeit.“

Dies allseitige Versteckspielen der russischen Literaten mit Dingen, die ihnen nicht passen, — sowohl uuter einander als nach außen hin — ist in der That für den Zuschauenden höchst ergötzlich. Der Herausgeber ist weit von dem Anspruche entfernt, als sollten die russischen Herrn Journalisten sich mit seinen Erörterungen beschäftigen. Aber das von ihm seit anderthalb Jahren in neun verschiedenen Schriften veröffentlichte, von der deutschen Presse mit steigender Theilnahme aufgenommene objektiv-publicistische, größtentheils urkundliche Material zur Würdigung des kirchlichen, nationalen und politischen Versuches, die Ostseeprovinzen zu russifiziren, sollte doch in der That für die Russen mindestens ebenso beachtenswerth sein, wie so mancher geringfügige Stoff, den ihre Publicisten ihnen in Leit- und Korrespondenz-Artikeln oft recht ermüdend breittreten. Aber nicht nur ignorirt Herr Aksakow, der Freund, so gut wie Herr N. N. in Nr. 100 und 140 der Kreuzzeitung, der Feind der Gewissensfreiheit, die Livländischen Beiträge, nicht nur ignorirt Herr N. N. seinen berühmten, aber unbequemen Landsmann Aksakow vollständig; sondern es scheint nater den russischen Journalisten überhaupt ein freiwilliger oder unfreiwilliger Trappismus zu herrschen, mächtig genug, um selbst ein so racenreines enfant terrible, wie Herr Aksakow, todt zu schweigen, sobald er die ausgefahrenen Geleise des schimpflichen Staatskirchentums kühn zu verlassen, und in menschenwürdige und christliche Bahnen einzulenken Miene macht. Diese Straußenpolitik, welche glaubt hinten unsichtbar zu werden, weil sie vorn die Augen zumacht, scheint auch die Panacee der seit dem 10. Mai d. J. in der äußern Form des eingegangenen Echo de la presse russe in Brüssel erscheinenden Zeitung „Le Polyglotte“ zu sein. Wenigstens hat der Herausgeber in den ihm bisher zugegangenen Nummern vergeblich nach einer auch nur kurzen Erwähnung der Aksakowschen Leitartikel gesucht, obgleich letztere gerade zur Zeit des Hervortretens des neuen Blattes als Neuestes und jedenfalls Bedeutsamstes aus Moskau vor-

lagen, und gewiß einen höchst dankbaren Stoff zu russischer Aufklärungs-Reklame abgegeben haben würden. Doch es hieß eben wahrscheinlich im Herzensschreine des gemeinen russischen Durchschnitts-Journalismus: „Der Ernst überrascht uns!“ — Schedo-Perroti in seinem Echo de la presse russe würde sicherlich nicht geschwiegen haben. Aber freilich hat die Redaction des Polyglotte (W. Goldschild als „directeur gérant“) sich beeilt, gleich an der Spitze ihrer ersten Nummer das Publikum über den nicht nur äußerlich eingetretenen Wechsel zu belehren: „Quant au choix des articles et des questions à traiter, n'ayant pas l'intention de nous conformer strictement au programme de l'Echo de la presse russe, nous avons cru devoir en changer le titre!“ —

An zweiter Stelle reproducirt der Herausgeber mit tiefer Ergriffenheit und gerührtem Danke den merkwürdigen Beitrag des Volksblattes für Stadt und Land (vom 22. August 1868 Nr. 68)

### „Zum Verständniß des allgemeinen Kirchengebets“

in der Preussischen Landeskirche. Da dieser Beitrag seinem wesentlichen Inhalte nach bereits die Kunde aller Haupt-Zeitungen gemacht hat, so bedarf derselbe hier keines Commentares. Aber segnen werden für diese gewichtige geistlich-politische That den verewigten Schirmherrn der protestantischen Kirche die Lutheraner der deutschen Ostseeprovinzen bis in die fernsten Generationen!

„Gottes Mühlen mahlen langsam,  
Mahlen aber trefflich fein!“

Als hochcharakteristisch sei hier nur auch hervorgehoben, daß, während der Kaiser Nikolaus 1854 damit umging, die gesammte lutherische Kirche in den deutschen Ostseeprovinzen zu säcularisiren, und während der König Friedrich Wilhelm ernstliche Vorstellungen machen mußte, um seinen Schwager davon abzubringen, letzterer gleichzeitig kein Bedenken trug, von seinen getreuen baltischen Lutheranern, deren Allerwenigste von den ihnen zugedachten Säcularisationsplänen auch nur eine Ahnung haben mochten, deren allermeiste damals noch der beruhigend klingenden Kaiserworte vom 28. Februar 1846\*) sich getrösteten,

\*) Vergl. Rivl. Beitr. II, 2, E, 3, S. 118.

zur Führung eines Krieges, den der Kaiser ausdrücklich als einen Religionskrieg der griechisch-orthodoxen Kirche auffaßte, neben obligaten Loyalitätsadressen sämmtlicher ständischer Korporationen von Land und Stadt, namhafte — die obligatorische Kriegsteuer nicht ausschließende — freiwillige Darbringungen an Geld, Pferden und Menschen (nämlich jungen Freiwilligen) allerhuldbreitest entgegenzunehmen. So z. B. brachte die Livländische Ritterschaft auf dem Mai-Landtage 1854 eine freiwillige Geldspende von 70,000 R. S. M. dem geliebten Schutzherrn der Landesrechte dar, unter welchen allezeit das Recht der lutherischen Landeskirche das theuerste war; und Schreiber dieses ist damals selbst Zeuge des feierlichen Auftrittes gewesen, wie einige Tage darauf der Landmarschall, jetzt Landrath, Baron Kollen, die eigenhändige Unterschrift des Kaisers unter seinem mittlerweile eingegangenen schriftlichen Danke in der Landtagsversammlung vorzeigte; und wie die Landtags-Mitglieder, von sehr gemischten Gefühlen erfüllt, sich herandrängten, um zu sehen, wie die Handschreibe, welche kurz vorher ungestraft hatte wagen dürfen, durch die Rechnung des deutschen Volkes und seines nur zu — deutschen Königs jenen schauerlichen Krenzstrich\*) zu ziehen: aus dem Tintenfasse von Olmütz, wo ein Mantelfessel hatte hingehen, bis in die Blutlache von Frederieia, von wo ein Wrangel hatte weggehen müssen, und hinwiederm aus Erfurt, wo ein von Radowitz ohne Fracht hatte handeln, bis nach Warschau, wo ein Graf von Brandenburg ohne Sühne hatte leiden müssen; und wie darauf beschlessen ward, die kaiserlichen Dankesworte als theueres Andenken an den geliebten „Schutzherrn“ des Landesrechts in besonderer feierlich ausgezeichneter Form auf die Nachwelt zu bringen.

---

\*) Dieses Kreuz, etwa mit der Umschrift: „D Götthe, — Götthe, — Götthe!“ und mit den Jahreszahlen 1813 u 1850 (vgl. Livl. Beitr. I. 3, Beil. G. zu I, 2, S. 284 ff.) würde sich als Avers einer Medaille empfehlen, die etwa als Gegenstück zum Kulmer Kreuze dienen könnte; der Revers aber müßte etwa die 3 Linden gegenüber dem Grafen von Brandenburg am Leipziger Platze in Berlin zeigen — jene 3 Linden, deren immer noch leerer Halbkreis vielleicht das eherne Standbild des Mannes aufzunehmen bestimmt ist, dem es dereinst vergönnt sein wird, die Manen des Grafen von Brandenburg zu versöhnen.

Der Magus aus Norden aber liebte zu sagen:

„Sunt lacrumae rerum . . quantum est in rebus inane!“

Die dritte Stelle in dem Abschnitte E giebt der Herausgeber einer nothgedrungenen „Erklärung,“ die er, auf frischer That und mit dem mindestmöglichen Zeitverluste durch das gütige Entgegenkommen des verehrten Herausgebers des „Volksblattes für Stadt und Land“ in die Nr. 66 desselben vom 15. August 1868 hat bringen, und so, zu seiner nicht geringen Genugthuung, allen etwaigen Reklamationen, sei es aus den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, sei es sonst woher, hat zuvor kommen können.

Gleichzeitig, dies sei hier ausdrücklich hervorgehoben, hatte er, und zwar unter Erbietung zu etwa erforderter Zahlung von Insertionskosten, die gleiche Erklärung an die Redaction der Augsburger Allgemeinen Zeitung geschickt, deren Beilage zu Nr. 205 dazu Veranlassung gegeben hatte; doch ist ihm bis hiezu noch keine Kunde geworden, daß der doch wohl mindestens billigen Bitte um Aufnahme wäre willfahrt worden. Genug: animam salvavi!

Den Beschluß des Abschnittes E endlich und des ganzen Heftes macht die auf dem Haupt-Titelblatte des ersten Bandes der Livländischen Beiträge vorbehaltene öffentliche Rechenschaft über den zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen bestimmten Reinertrag desselben ersten Bandes, soweit solche Rechenschaft bis jetzt möglich geworden ist.

Dieser ganze Abschnitt A aber soll nicht geschlossen werden, ohne ein Wörtlein über das Neueste aus der Moskauer Zeitung der Herren Ratkow und Leontjew, was dem Herausgeber aus diesem saubern Pfuhle an Behandlung baltischer Dinge bekannt geworden ist, mit anderen Worten über Nr. 139 der Moskauer Zeitung d. J., woselbst sie das Schlußwort des Korrespondenten der Kreuzzeitung „aus Süddeutschland“ (Beil. zu Nr. 150 v. 30. Juni 1868) — „vom Teutoburger Walde“ auf ihre Weise kritisiert.

Dieses Wörtlein glaubt der Herausgeber seinen Lesern um so mehr schuldig zu sein, als die in Rede stehende moskowitzische Auslassung einen der spärlichen Beweise in sich schließt, daß die Streligen sehr wohl um die „Livländischen Beiträge“ u. s. w. wissen, wenn gleich sie es, begreiflicherweise, nicht rathsam finden, deren Inhalt (z. B. Bericht und Denkschrift des Grafen Bobrinsky, I. 1, „Memorial von 1857“ und „Ex-

posé von 1861," I, 2 — „Unschuld's-Attest für den Popen Deksnis vom September 1867," I, 3 — „Die unterbrochene Judenbefehrung in Kurland und die unterbrochene Sektenbildung in Nischney-Nowgorod, II, 1 — Pro Memoria des weil. Livl. Landraths u. s. w. N. S. S. Samson von Himmelstierna, September 1845, II, 2 — Einladung an den Rußländer in der Kreuzzeitung, seine Anonymität abzulegen, mit event. Steckbrief-Entwurfe und ausgefetztem Preise von 100 Thalern Gold, II, 3 — ferner Einige Fragen an die Nordische Post und Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung, Wirkung und Tragweite gleichnamiger Faktore des öffentlichen Lebens in Preußen und in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, besonders die in leggenannter Schrift enthaltene Darlegung des Unterschiedes zwischen preußischer Germanisation Polens und russischerseits attentirter Russifikation Liv-  
Ehst- und Kurlands, S. 31—53) öffentlich zu erörtern.

Dies thut sie nicht; doch erwähnt sie a. a. D. der „Livländischen Beiträge“ im Zusammenhange einer äußerst gestrengen Maßregelung des Aufsazes in der Augsburger Allgemeinen Zeitung: „Elsasser und Livländer.“ Man höre:

„Der Publicist der „Augsburger Zeitung“ chikanirt ohne alle Ceremonien die Russische Regierung, indem er sich auf die Kapitulationen Peters des Großen bezieht, als ob durch dieselben die Rechte Rußlands auf diese Provinzen beschränkt würden. Was ist übrigens Besonderes daran, daß eine ausländische Zeitung sich erlaubt,\*) diese Provinzen in ein bedingtes Verhältniß zu Rußland zu setzen und sie in eine internationale Frage einzumengen, wenn das nämliche, mit noch größerer Frechheit sich ausgesprochen findet in der baltischen Presse\*\*) und in denjenigen verrätherischen Flugschrif-

\*) Man sieht, wie schwer es der „inländischen“ Zeitung wird, sich Deutschland, nachdem einmal jenes russische Segenskreuz (Erfurt — Warschau, Olmütz — Friedericia, s. o.) darüber geschlagen war, als ein wirkliches „Ausland,“ d. h. anders zu denken, denn so:

„Als wär's ein Stück von mir!“

\*\*) D. h. unter kaiserlich russischer Censur!

ten, welche im Auslande von dem livländischen Auswanderer Bock herausgegeben werden, Flugschriften, welche in Bezug auf jene Provinzen ganz dieselbe Rolle spielen, wie einst der „Kokol“ in Bezug auf Rußland im Allgemeinen.“

Nun! Bange machen gilt nicht! Was aber namentlich den „Kokol“ betrifft, so hat der Herausgeber der „verrätherischen Flugschriften“ unter vielen anderen Dingen, die seine moskowitzischen Gönner lieber unverrathen gesehen hätten, auch das verrathen, welsch inniges Band, bei aller „Meinungsverschiedenheit“ über Polen, die Herren Katkow und Herzen verbindet, sobald sie auf unsere Provinzen und deren Deutschthum zu sprechen kommen. Auf den Tag, da es gelten wird, den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands das Schicksal Litthauens und Polens zu bereiten, und die deutsche Sprache z. B. daselbst à la Potapoff zu behandeln, wird die Welt staunen, wie — sans comparaison — Herodes=Herzen und Pilatus=Katkow Freunde werden! Was aber Polen betrifft, so wird wahrscheinlich eine nicht allzu ferne Zukunft Rußland belehren, daß in dem bezüglichen Herzen'schen Systeme immer noch, relativ, mehr im besten Sinne russische Weisheit, im besten Sinne russischer Patriotismus gesteckt hat, als in dem scheußlichen, ewig fluchwürdigen Systeme Katkow, das nur eben seinen 9. Thermidor noch nicht erlebt hat, aber erleben wird, so wahr Robespierre, St. Just und Genossen wahre Kinder an Unschuld und Reinheit sind im Vergleiche zu Katkow, Leontjew und der ganzen ekelregenden Bande ihrer niederen und höheren Helfershelfer!

„Verrätherische Flugschriften!“ — Glaubt denn etwa das moskowitzische Schlangengengüßel, daß „der livländische Auswanderer Bock“ lüftern danach sei, von derselben politische Tugend sich attestirt zu sehen? Sollte er in die Schule der „Treue“ gehen bei denjenigen, deren tägliches Schlangengezischel in das Ohr der Mächtigen in Rußland lautet: Haereticis fides non est servanda? Kezern darf man nicht Wort halten?

„Verrätherische Flugschriften!“ Nun, warum rücken denn Katkow=Robespierre und Leontjew=St. Just nicht heraus mit dem, ihnen doch wahrscheinlich nicht fremden Programme

der dreifachen dem „livländischen Auswanderer Bock“ in Aussicht gestellten Alternative:

entweder: ihn sich ausliefern zu lassen um ihn in Bjätka zu interniren;

oder: ihm hier in aller Form den Proceß machen zu lassen;

oder aber: ihn in Livland von der Ritterschaft desavoniren zu lassen?

Der „livländische Auswanderer Bock“ giebt hiermit Jedem der es nehmen will, sein Wort darauf, daß er vor der Auslieferung nicht fliehen und dem Proceß nicht ausweichen wird; was aber irgend eine Demonstration der Livländischen Ritterschaft gegen ihn betrifft, so würde sich vielleicht in der That ein Experiment der Art, als vielfach instruktiv, empfehlen. Nur nicht blöde! Nur nicht zimperlich! Sondern drauf und dran!

„Verrätherische Flugschriften!“ — Im Munde des moskowitzischen „Wohlfahrts-Ausschusses“ und „Revolutions-Tribunals“ klingt das dem „livländischen Auswanderer Bock“ gerade so in die Ohren und zu Herzen, als ob ein befreundeter Ehrenmann ihm mit warmem Blicke zuriefe: Getreue Zeugnisse! Sein sittliches Bewußtsein fühlt sich durch jenen von dem Moskowiten ihm zugebachten Makel wunderbar gestärkt und gehoben. Er hat in seinem „dunkeln Drange“ zwar von Anfang an geglaubt, im Großen und Ganzen mit seinen „Flugschriften“ „des rechten Weges“ keineswegs verfehlt zu haben. Seitdem aber die Moskauer Zeitung ihn des „Verrathes“ bezüchtigt hat, fühlt er nur noch die eine Besorgniß, daß ihm der Wein einer so kräftigen Beglaubigung alles dessen, was ihm Treue ist, zu Kopfe steige! Und sollte noch einmal einer von diesen sauberen moskowitzischen Jakobinern und Sansculottes ihn der „Infamie“ zeihen, dann springt er wahrlich mit Gott über die Teufelsmauer, holt sich vom Hexentanzplatze einen Eichenkranz und setzt ihn sich auf seinen 1866 in Kiel, zum Andenken an den schönen Hafen dort, gekauften Strohhut, mit einem schwarzrothweißen Bande geschmückt, auf welchem der Wahlspruch jenes Patrioten stehen soll: „Fidèle jusqu'à l'infamie!“

Seiner lächerliche Ausbruch des Verdrußes darüber, daß das „Ausland“ nicht das „Inland“ sei, mit anderen Worten, daß es

eine Grenze gebe, dieſſeits welcher der maßgebende Einfluß des Herrn Kattow aufhört, bildet dann a. a. D. den Ausgangspunkt zu einer echt moskowitziſchen Beweisführung, daß alle Rechtsbedenken, welche die ruffiſche Regierung haben könnte, allem und jedem baltiſchen Sonderrechte ein raſches und dauerndes Ende zu machen, nichts ſind, als das jaghafte Schwanken der Unentſchloffenheit. „Beſſer thäte ſie, gar nicht erſt anzufangen, als nicht auch die Sache bis ans Ende durchzuführen,“ und vor eingebildeten Hinderniſſen zurückzuſchrecken, die nichts Anderes ſeien, „als der eigene Schatten“ einer Regierung, welche ſelbſt nicht wiſſe, ob ſie vorwärts ſolle oder zurück! Es ſei aber die allerhöchſte Zeit zum Handeln gekommen, und die baltiſchen Dinge auch nur ſo laſſen, wie ſie jetzt ſind, würde ſo viel heißen als: „die Vernunft beleidigen, die Wahrheit verletzen, das Reich ſchädigen und die Zukunft Rußlands verkümmern.“ Denn: „kommen wird der Tag, und er iſt ſchon nahe, da Vernunft und Wahrheit nicht auf Seiten der Regierung ſein werden, ſondern gegen ſie!“ (A. a. D. vergl. le Polyglotte vom 23. Juli 1868 Nr. 17, S. 2, Spalte 5).

Dieſen ſchauerlichen Kaffaudrageſang auf ſich beruhend laſſend, will der Herausgeber doch nicht unterlaſſen, zu ſeinen ſeitheriſchen „Verräthereien“ noch eine hinzuzuſügen, indem er nämlich ſeinen Leſern „verräth,“ welch' ſchamloſes Lügengeſpinnſt die Moskowiſche Zeitung ſpinnt, um das Gewiſſen des ruffiſchen Kaiſers womöglich zu verwirren, ohne vor dem Blute der Schamröthe zurückzuſchrecken, das einſt dem Kaiſer Sigismund, ob des Bruches von Johannes Huſſens freiem Geleite nach Koſtutz, die Wangen färbte. Da jene moskowitziſchen Wortbruch-Spinner natürlich kein Organ dafür haben, wie noch 106 Jahren nach Sigismunds Wortbruche die Schmach deſſelben lebendig genug ſein konnte, Kaiſer Karl V. vor dem Bruche ſeines Martin Luther gegebenen freien Geleites nach Worms, den ihm die Kattows und Leontjewſ des 16. Jahrhunderts dringend anriethen, zurück zu halten, ſchon allein um nicht hinterdrein ebenſo erröthen zu müſſen, wie weiland Kaiſer Sigismund, — ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß es nicht Zweck des Herausgebers ſein kann, die Gelehrten der Moskauer Zeitung belchren oder bekehren

zu wollen. Oder, mit Lessing\*) zu reden: „Ich wickle das Gespinnste der Seidenwürmer ab, nicht um die Seidenwürmer spinnen zu lehren, sondern aus der Seide, für mich und meines Gleichen,beutel zu machen!“ Daß aber die abgespinnene Seide in der That dem Abspiinner zu Gute kommt und nicht dem häßlichen Wurme, der nachbleibt, davon sollen sich die Leser alsbald überzeugen.

Wir wollen uns nicht allzu lange bei der Insinuation des Moskowiters aufhalten, als stehe zunächst Kurland schon deswegen schutzlos jeder von ihm empfohlenen Vergewaltigung gegenüber, weil „dieser ansehnliche Theil des baltischen Küstenstrichs „keinerlei Kapitulationen“ aufzuweisen habe. Nach der Moral der Moskowiter sind nämlich Liv-, Est- und Kurland schon deswegen rechtlos, weil sie ja nur ein Küstenstrich sind.

Auch ist es diesem getreuen Denuncianten „verrätherischer Flugschriften“ ein Kleines, seinem Kaiser anzurathen, das ältermütterliche Manifest vom 15. April 1795\*\*) nicht nur, sondern auch seine eigene Konfirmation aller früheren Rechte, Gebräuche, Statuten und Privilegien der Kurländischen Ritterschaft d. d. St. Petersburg, den 17. Februar 1856\*\*\*) sich flugs aus dem Sinne zu schlagen. Daß aber die in den Livländischen Beiträgen I, 3, A, S. 48—56 enthaltene Kritik der, erst in diesem Jahrhunderte aufgetauchten Formel: „Sofern sie“ (die konfirmirten Sonderrechte!) „übereinstimmend (!) sind mit den allgemeinen (!) Einrichtungen und Gesetzen Unseres Reiches,“ bei der Moskauer Zeitung keinerlei Berücksichtigung, ja auch nur Erwähnung findet, versteht sich von selbst.

Eingehender verdient öffentlich dargelegt zu werden, mit welchen eigenthümlichen Mitteln der Moskowite, nachdem er Kurland brevi manu abgethan, die Leute zu überreden sucht, als hätten die Kapitulationen Liv- und Estlands „gar nicht die Bedeutung, die man ihnen zuzuschreiben pflegt.“

Erstlich, sagt der Moskowite, seien unsere Provinzen vor anderthalb Jahrhunderten nur eben unter die Herrschaft Rußlands

\*) Antiquarische Briefe, zweiter Theil, 52. Brief.

\*\*) Vergl. v. Richter, Geschichte der u. i. w. deutschen Ostseeprovinzen, Theil II, Band III, S. 236.

\*\*\*) A. a. O. S. 238 ff.

„zurückgekehrt.“ Die ganze mehr denn halbtausendjährige Geschichtsepoche zwischen 1700 und 1100, hinter welcher einmal das deutsche Dorpat ein russisches „Surljew“ gewesen,\*) wird für ein kleines und rasch vorüberziehendes Wölkchen erklärt, und man kann sich daher leicht vorstellen, wie fest bei den Russen der Glaube sitzt, daß das jetzt zufällig preußische Königsberg, das ja innerhalb der letzten anderthalb Jahrhunderte zweimal Rußland hat huldigen müssen, baldmöglichst ebenfalls unter russische Herrschaft „zurückkehren“ muß.

Sodann aber habe sich sowohl Rußland als jener baltische Landstrich selbst seit 150 Jahren völlig verändert.

„Peter der Große,“ sagt der Moskowite, „hatte eine nur wenig zahlreiche Verbindung von Grundherren vor sich, welche ein Sechstel jenes Gebietes eigenthümlich besaßen, während fünf Sechstel der Krone gehörten.“

Damit ist der faktische durch die schwedische Güterreduktion herbeigeführte Zustand ziemlich richtig beschrieben.

„Die Bevölkerung jener Herrschaften kam, ihrer damaligen Lage und den damals herrschenden Begriffen nach, nicht in Rechnung. Das Volk befand sich auf der Stufe des ungeschulten“ (sic) „Viehes,“ sagt der Moskowite.

Man kann sich denken, wie unehrerbietig die Gelehrten der Moskauer Zeitung, wenn sie einmal unter sich sind, und ihre europäischen Paradehosen abgestreift haben, über die jetzige „Stufe“ ihrer eigenen großen Nation reden mögen.

„Viel Zeit ist seitdem verflossen. Wie träge auch die Dinge in jenem Gebiete sich bewegten, gleichwohl gingen sie vorwärts, den Forderungen der Zeit nachgebend,“ sagt der Moskowite.

„Endlich,“ d. h. beinahe 100 resp. 60 Jahre bevor das Analoge in Rußland (1861!) geschah, „tauchten hinter dem adeligen Landtage und den Magistraten Rigas und Revals die örtlichen Bevölkerungen hervor, indem sie aus der Leibeigenschaft hervortraten,“ sagt der Moskowite, „und einige staatsbürgerliche Bedeutung erlangten.“

Die Gelehrten der Moskauer Zeitung hüten sich natürlich

\*) Des Herausgebers „verrätherische Flugchrift“: Wesentliche Verschiedenheit u. s. w. S. 40 und 42.

wohl, ihren Lesern zu „verrathen,“ wann dies geschah und wer der intellektuelle Urheber dieses Geschehens war, obgleich „die verrätherischen Flugschriften“ des Herausgebers ihnen solches bequem genug gemacht haben. \*)

„Von der andern Seite ward ein bedeutender Theil der Kronsländereien aus Gnaden,“ sagt der Moskowite, „an Privatpersonen vertheilt:“ — klingt das nicht ganz so, als ob schon Peter der Große die neurussische Methode der Dotirung Gutgesinnter mit Kronsland = Parcellen gekannt und geübt hätte? — „und die ungeheuerere Mehrzahl der jetzt sogenannten,“ sagt der Moskowiter, „Ritterschaft besitzt ihr Grundeigenthum durch Gnadenakte und beliebige Anordnungen der russischen Regierung, welche nichts gemein haben mit den Kapitulationen.“

Diese dreiste Behauptung der bewußten Gelehrten soll sofort den Hauptgegenstand unserer kritischen Analyse bilden.

„Was zur Zeit Peters des Großen einigen Sinn haben mochte, das erweist sich,“ sagt der Moskowite, „in der Gegenwart als jeglicher Kraft und Bedeutung beraubt. Damit nach Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten die von ihm abgeschlossenen Kapitulationen auch nur formell = juristische Bedeutung behielten, wäre es nöthig gewesen, daß das Subjekt, auf welches sie sich beziehen, dasselbe blieb, welches es damals gewesen.“

Nach der Jurisprudenz der bewußten Gelehrten hört also ein Rechtssubjekt, z. B. die Livländische, resp. Estländische Ritterschaft, welche seit 300 Jahren so sehr mit allen Rechten einer, sowohl privat- als öffentlichrechtlich juristischen Person bekleidet war, daß die Monarchen Polens, Schwedens und Rußlands zu ihrer eigenen politischen Rechtsicherheit deren formelle freie Zustimmung zu den resp. Herrschaftswechseln durch die politischen Akte (die sog. „Privilegien“ oder „Kapitulationen“) von 1561, 1601, 1699 und 1710 thatsächlich, feierlich und öffentlich anerkannt, und wenn zwischendurch einmal, wie 1694 und 1783 eine Vergrößerung an diesem Rechtssubjekte vorgekommen war, dasselbe

\*) Z. B. Liol. Beitr. I, 2 (resp. I, 3) Beil. G („Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands“) S. 277—281; ferner ebenda selbst II, 2, S. 61—65.

in den vorigen Stand, sei es rechtzeitig, wie 1796, sei es „zu spät,“ wie 1719, wieder eingesetzt haben; nach jener wahren Banditen=Jurisprudenz, sagen wir, hört also ein solches Rechtssubjekt dadurch auf, daß es aus  $\frac{1}{6}$  sämtlicher großer Grundbesitzer zu etwa  $\frac{2}{6}$  derselben anwächst!\*) Wehe den prosperirenden Aktiengesellschaften, deren Zunahme einmal den Juristen der Moskauer Zeitung unliebsam, und deren Dividende ihnen lieblich werden sollte!

„Endlich haben die auf Peter den Großen folgenden russischen Kaiser feierlich zu erklären nicht unterlassen,“ sagt der Moskowite, daß die in den Kapitulationen enthaltenen Stipulationen geduldet werden sollen nur

„so lange sie nicht widersprechen den allgemeinen Einrichtungen des Russischen Reiches und dessen — Interessen.“

Zu dieser Auslassung nur einige kurze Bemerkungen:

Zuvörderst sind die Schlußworte dieser angeblichen Konfirmationsformel der Nachfolger Peters des Großen („und dessen Interessen“) ein völlig frei erfundener, unseres Wissens sämtlichen Privilegien-Konfirmationen russischer Monarchen von Peter I. (1710) bis auf Alexander II. (1856) völlig fremder Zusatz. Hinsichtlich der livländischen Konfirmationen von Peter I. bis incl. Nikolaus I. glaubt der Herausgeber dreist auf das ihm leider augenblicklich nicht zu Gebote stehende, 1841 bei D. Wigand anonym erschienene Werkchen seines verstorbenen Freundes Otto Müller („die livländischen Landesprivilegien und deren Konfirmationen“) verweisen zu können. Jedenfalls enthält die ihm vorliegende kurländische Privilegien-Konfirmation Alexanders II. vom 17. Februar 1856\*\*) diesen Zusatz nicht. Ja, die Moskauer Zeitung selbst hat offenbar erst ganz neuerdings gefunden, daß der von ihr verfolgte Zweck des Rechtsbruches, d. h. der Revolution, das Mittel auch dieser *via fraus* heiligt. Denn bei der unseres Wissens letzten Besprechung dieses Gegenstandes in

\*) Gehlstand hat es unter der staatsklugen Leitung seines Ritterschafshauptmanns, des Grafen Alexander Keszlering, des „Paläontologen“ und jetzigen Kurators des Dorpater Lehrbezirks, um 1860 sogar bis  $\frac{1}{6}$  gebracht, und zwar nicht durch Schenkung, sondern durch Kauf!

\*\*) Vergl. v. Richter a. a. D.

Nr. 211 ihres Jahrgangs von 1867\*) hatte sie diese Entdeckung offenbar noch nicht gemacht, sondern begnügte sich, die erst seit Alexander I. eingeschlichene Formel, ohne jene Schlußworte, zu reproduciren, mit der einfachen Lüge, als stamme diese Formel schon von Peter I.

Daß sie diese einfache Lüge jetzt aufgibt, und nur noch den „Nachfolgern“ Peters I. ihre Lieblingsformel andichtet, begrüßt der Herausgeber jedenfalls als tröstlichen Beweis dafür, daß keine Stirn eisern genug ist, um dem Geschosse der Wahrheit ganz zu widerstehen, und namentlich auch als einen Beweis, daß Herr Ratkow die bewußten „verrätherischen Flugschriften“ nicht ganz ohne Nutzen studirt hat. Denn in einer derselben\*\*) ist der unumstößliche Beweis geführt, daß seine Lieblingsformel\*\*\*) sämmtlichen baltischen Privilegien = Confirmationen Peters des Großen völlig fremd ist. Freilich ist daselbst nicht minder unumstößlich bewiesen, daß sämmtliche Nachfolger Peters I., von Katharina I. bis incl. Paul I., die Ratkowsche Lieblingsformel zu brauchen allerdings unterlassen haben. Also:

„Nur immer langsam voran“

mit der Wahrheit —

„Daß die Moskaische Lüge folgen kann!“

Es bleibt nur noch übrig, die Behauptung der Moskaischen Zeitung, als besäße die „ungeheuerer Mehrzahl“ der Mitglieder der Liv- und Ehstländischen Ritterschaft ihr Grundeigenthum nur kraft beliebig erlassener „Gnadenakte,“ also gleichsam precarie und unter dem fort und fort über ihren Häuptern hängen gebliebenen Damokles-Schwerte der mit voller, in ununterbrochener Continuität bis auf den heutigen Tag fortwirkenden schwedischen Güter-Reduction!

Daß ein feiles russisches Tschinownitthum eines solchen Gedankens vollkommen fähig sei, hat der Herausgeber schon in den

\*) Vergl. Livl. Beitr. I, 3, S. 48.

\*\*) U. a. D. S. 48 ff.

\*\*\*) Ueber deren wahrscheinliche Entstehungsgeschichte, wie über deren sittlichen Werth, falls man dieses denn doch auch „Kaiserwort“ à la Ratkow „dreh'n und deuteln“ wollte, vergl. u. a. D. S. 48 ff.; S. 54 ff. Text und Anmerkung 2; S. 56 a. G.; auch schon Livl. Beitr. I, 1, S. 108.

Rivol. Beitr. I, 1 (Beilage A, dem von ihm selbst verfaßten „Desiderium an den Livländischen Landtag“ vom Februar 1864 sub II, 2) S. 37 an) den Grund einer von ihm autoptisch eingesehenen Originalakte, betreffend das von der livländischen Domainenverwaltung widerrechtlich, ganz im Style der Starosteibesitzer, gegen welche schon vor 200 Jahren ein Gustav Mengden zu kämpfen hatte\*), anektirte Priesterwittwenland Kansamaa im Kirchspiele Kaweledt Dorpat'schen Kreises, der Oeffentlichkeit „verrathen!“

Diesen sinnreichen und zur Aufbesserung der russischen Finanzen gewiß recht ersprießlichen Gedanken, wenn auch vorerst nur im Principe, in ein System gebracht zu haben, welches, um im Style Karls XI. verwerthet zu werden, nur noch eines Finanzministers nach dem Herzen des Herrn Rattow und — der kaiserlichen Unterschrift wartet, war der Zugführerin der freien russischen Presse in der zweiten Hälfte desjenigen Jahrhunderts vorbehalten, von dessen vielgepriesener und so unendlich vielsagender „Neunzehnerheit“ die Herren Publisten so viel zu singen und zu sagen wissen.

Sehen wir uns aber einstweilen das Fundament dieses lustigen Zukunfts-Baues etwas näher an.

So viel ist für jeden Kenner von vornherein klar, daß unser Moskowite entweder in seinen Geschichtsstudien bei der königlich schwedischen „Reduktion“ hängen geblieben ist, ohne bis zu der kaiserlich russischen Restitution sich durchgearbeitet zu haben, oder daß er höhere Gründe hatte, die letztere, da sie sich nicht füglich ganz ignoriren ließ, aus einer rechtlichen Vertrags-Erfüllung, was sie war, zu einer prekäiren und willkürlichen Wegnadigung zu verdrehen, was sie nie hat sein sollen noch auch gewesen ist.

Schon jene denkwürdige minder bekannte Kapitulation d. d. Warschan, am 24. August 1699, welche „Im Namen der Land-Räthe, Landmarschalls und der sämmtlichen Ritterschaft, als dero Bevollmäch-

---

\*) Vergl. des Herausgebers Einleitung zu dem von ihm 1864 bei Rattow in Dorpat herausgegebenen, jetzt in einem Rest von c. 25 Exemplaren bei Stifke & van Muyden in Berlin (U. d. Linden 21) zu habenden Werke: 36 Chorale aus den Schriften des Livländischen Landraths Gustav Freiherrn von Mengden (1627—1688) S. VII.

mächtiger oder *Negotiorum Gestor*“ Johann Reinhold Patkul mit August, Könige von Polen und Churfürsten zu Sachsen abgeschlossen hatte,\*) mittelst welcher letzterer einen auch von seinem Bundesgenossen Peter I. lange genug bekannten Zweck des Nordischen Krieges, Livland der Krone Schweden abzunehmen, um dasselbe der Krone Polen\*\*) zu unterstellen, an seinem Theile neben der Waffengewalt dadurch zu fördern suchte, daß er „die Ritterschaft daselbst durch rechtmäßige gütliche Mittel“ an sich brächte, da „unstreitig sie nach natürlichen, auch aller Völker Rechten von allen dieser ... Intention etwan zuwider scheinenden engagements loß gezehlet, und zufolge dem natürlichen Triebe befügt gemacht ist, sich in die Arme eines Erretters getrost zu werffen;“ — schon in dieser Urkunde wird als eine solche „Bedrängniß,“ welche die livländische Ritterschaft von der schwedischen Regierung zu erleiden gehabt, und um deren rechtmäßiger Abstellung willen sie gern bereit sein würde, so bedeutende finanzielle, militärische und administrative Lasten zu übernehmen, wie sie in den Artikeln II—VI dieser Kapitulation festgesetzt worden, — die „gewaltsame,“ d. h. rechtswidrige Konfiskation der „Güter“ ihrer Mitglieder (vulgo „Reduktion“) aufgeführt,

„indem man sie aller ihrer vorigen lustre, auch Güter und aller zeitlichen Wohlfahrt gewaltsam entsetzet, die fundamental-Gesetze, Capitulationes, Privilegia, ehedliche Versicherungen, und so zu sagen, den nexum zwischen der Ritterschaft und der Krone Schweden aus dem Grunde subvertiret.“

Spricht auch die Kapitulation nicht geradezu das Wort *Restitution* aus, so klingt dasselbe doch, so zu sagen, zwischen jeden zwei Zeilen derselben hervor und ist, als eines jener „rechtmäßigen gütlichen Mittel“ deutlich genug ausgesprochen, indem König August für den Fall des „Progresses“ seiner Waffen seinen livländischen „Unterthanen und Vasallen“ in *spe* „einen siche-

\*) Vergl. Dr. F. G. v. Bunge u. Dr. G. J. A. Pancker, *Archiv f. d. Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands* VII, 1 (Reval Franz Kluge, 1852) S. 10 ff.

\*\*) Dem treulojen Schweden half es nichts, daß schließlich das ihm abgenommene Livland nicht Polen sondern Rußland unterstellt ward.

ven Genieß aller ihrer Rechte, Eigenthümer und Freyheiten“ in Aussicht stellt.

Als dann nach der Schlacht von Pultawa (1709) die Pläne Peters I. sich dahin erweitert hatten, Livland nicht zu Polens sondern zu Rußlands Bestem Schweden abzunehmen, erließ er in den ersten Tagen des Jahres 1710 jenen unter dem Namen „Universalien“ bekannten Aufruf an die Stände Livlands, dem treulosen Schweden den Rücken zu kehren und seine Ketterhand zu ergreifen, welcher ganz und gar auf derselben staatsrechtlichen Voraussetzung beruht, wie die Kapitulation Augusts vom 24. August 1699. Nach Samson von Himmelsierna's handschriftlich hinterlassenen: Beitrage „Zur Geschichte der Privilegien der Livländischen Ritterschaft“ erklärte darin der große russische Kaiser:

„daß es sein unverbrüchlicher Wille sei, die Provinzen Liv- und Ehstland von der schwedischen Knechtschaft und von der so lange mit größtem Unrecht erlittenen Reduktions- und Liquidations-Gewalt zu erretten, und sie in ihren vorigen Stand und in ihre alte Freiheit wiederherzustellen.“

Und als der Vertreter des treulosen Schweden, der letzte schwedische Generalgouverneur Livlands, Strömberg, die Schamlosigkeit gehabt hatte, an die, wahrlich bis auf die Reize bewährte aber auch erschöpfte Treue der Livländer zu appelliren, da erließ der russische Feldmarschall Graf Scheremetjew aus seinem Hauptquartiere Mitau unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die soeben angeführte Stelle der Universalien, jenes von uns auch anderweitig schon benutzte „Gegenmandat“ (nach Schirren, die Kapitulationen u. s. w., S. 29, gedruckt am 31. Januar 1710), in welchem es u. A. heißt:

„Daß denen Einwohnern des Herzogthums Lief- und Ehst-Land von Seiner Groß-Czaarischen Majestät alle Promissa allergnädigst werden gehalten, und die von der Schwedischen Obrigkeit beschworene aber nicht gehaltene Privilegia, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten nicht mehr, wie von ihnen zuvor, vortiret, sondern retabliret werden sollen; solches wird die Folgezeit lehren, nad das Land Seine Groß-Czaarische

Majestät, als seinen zeitlichen Erlöser ewig dafür ehren, lieben und danken.“

Wie ernst alle diese hohen und allerhöchsten Verheißungen gemeint waren, beweist demnächst die Erledigung, welche der zwölfte Accordpunkt der Livländischen Ritterschaft vom 29. Juni 1710 in der Kapitulation vom 4. Juli 1710 fand. Er lautet:

„Ratione honorum et possessionum interessiert sich die Justice, daß ein jeder ungehindert habe, besitze, einbekomme und behalte, was von Ihm oder seinen Vorfahren jemahls justo titulo und rechtmäßig erworben worden. Wodurch demnach keinem legitime und onerose adquisito juri tertii“ (dies ist also kein Vorbehalt für den Staat, titulo etwa der vom russischen Kaiser ausdrücklich für „größtes Unrecht“ erklärten Güter-Reduktion) „präjudicirt werden darf.“

In der Kapitulation aber resolvirte hierauf Scheremetjew:

„Dieses ist schon in denen Universalibus versichert.“

Zu noch besserem und umfassenderm Verständnisse aber des durch die Kapitulation geschaffenen Restitutions-Rechtes gehören noch die folgenden Accordpunkte:

Punkt 13. „Solche Güter, welche zu einiger Zeit Secularisirt worden“ (also namentlich in Folge der Reformation), „bleiben in statu quo ohne einige Veränderung.“

Punkt 14. „Die rechten publique güter und eigentliche bona domanialia aber bleiben billig allzeit ad sustinenda status\*) onera vorbehalten und mögen nimmer in perpetuum alieniret werden“ u. f. w.

Man sieht, mit welchem systematischen und deutlichen Bewußtsein des verfassungsmäßigen öffentlichen Rechts die Livländische Ritterschaft kapitulirte: sie theilt sämmtliche unter der faktischen Gewalt der schwedischen Regierung vorgefundene Güter in drei Hauptklassen: 1) säkularisirte (resp. ad pios u. dergl. usus, vergl. z. B. Privil. Sigism. August. 1561, Art. III u. Dipl. Unionis, 1566, Art. VII\*\*) u. VIII), 2) rechte, 3) unrechte Kron-

\*) Der Zusammenhang lehrt, daß hier nur der status provincialis oder „Landesstaat“ gemeint sein kann. Also ein „Provincialfonds.“

\*\*) Dieser Artikel verordnet u. A. namentlich: „ad conservandam in ea Provincia Religionis et Divini Ministerii Statum veraeque doc-

domainen; die ersteren sollen ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung, die zweiten zum Besten des Landesstaates unveräußerlich erhalten, die dritten endlich, d. h. die durch die sog. „Güter-Reduktion,“ also nec juste, nec onerose von der Staatsregierung „acquirirten“ Güter ihren rechtmäßigen Privateigenthümern, resp. deren Erben, restituirt werden — de jure.

Welche Güter namentlich der einen oder andern dieser drei Kategorien angehört haben, das zu ermitteln, wäre eine der Aufgaben, wie wir sie von einer dazu befähigten Forscherkraft gern in die Hand genommen sähen! Besonders wichtig ist dann

Punkt 15. „Suppliciret in allerhöchster Demuth die Ritterschaft, daß die in Rahmen Sr. Gr. Cz. Maj. ergangenen Universalien allergnädigst versprochene restitutio in integrum aus höchster Clemence würckl. erfüllet werden möge.“

Worauf die Resolution Scheremetjews lautete:

„Wird accordiret und in allen völlig versichert.“

Die nun folgenden Artikel sind ganz besonders geeignet zu beweisen, daß, wie die Restitution kein späterer willkürlicher Gnadenakt, sondern ein allen übrigen Bestandtheilen der Kapitulation völlig ebenbürtiges Stück des kapitulationsmäßigen Landesrechts, so auch dieses letztere keineswegs dem  $\frac{1}{6}$  des livländischen Grundes und Bodens repräsentirenden Theile der livländischen Ritterschaft zu Gute zu kommen bestimmt war, sondern vielmehr Allen, sie mochten zur Ritterschaft gehören oder nicht, welche rechtzeitig sich als privatrechtlich berechnigte Anwärter der Restitution ausweisen würden; daß mithin die von der Moskauer Zeitung behauptete Beschränkung der Eigenschaft, Rechtssubjekt der Kapitulation zu sein, auf die ritterschaftlichen Repräsentanten des nicht reducirten  $\frac{1}{6}$  des livländischen Grundes und Bodens nicht nur völlig willkürlich erfunden, sondern geradezu sinnlos ist. Man urtheile:

Punkt 16. „Werden bey den völligen Genieß ihrer Pfandrechte und Contracten unter sichern possessionen geschützet und gehandhabet alle diejenigen, sie sind Adlichen oder nicht

trinae propagationem ... plures etiam Scholas et Ecclesias pro rustica plebe instituendas et Stipendiis ornandas juvandasque esse placuit“ etc.

Adelichen\*) Standes, welche zu Anfangs und bey Continuirung dieser Krieges Zeiten auf hoch Obrigkeitliches verlangen und zu sublevirung der publicquen Nothturfft auf die Crou-Güter Gelder zu zahlen, und zu ver-schießen obligiret gewesen“ u. s. w.

Punkt 21. „Alle solche Commoda und beneficia werden auch den Abwesenden aus der Ritter und Landschaft vorbehalten, desgleichen alle gefangene Liefländischer Nation oder welche in dieselben sich allhier eingehaurathet; Sie seyn Adelichen oder Bürgerlichen,\*\*) Geist- oder Weltlichen standes mit dem vordersamsten zusambt allem was sie umb und bey sich haben aus Milde und Gnade\*\*\*) restituiret und zu vorigen Beneficien admittirt; Desgleichen wird die in währendder Krieges Zeit in die Moskowitische Gränze weggeführte Bauerschaft von dannen erlassen und ein jeder von Denselben an seinen Ort sicher hingeschaffet, damit das Land nicht von Bauern evacuiret†)

\*) Beiläufig: wie „junterhaft,“ auch der nichtadeligen Landsleute zu gedenken? Wer hätte dies gerade in der Kapitulation der Ritterschaft gesucht, die ja immer nur an sich gedacht haben soll!

\*\*) Wie „junterhaft“ auch hier wieder in der ritterschaftlichen Kapitulation die Fürsorge für die bürgerlichen Landsleute! Man sollte glauben, ein Plagiat aus der Kapitulation der Stadt Riga! Vergl. auch die Punkte 1 („sämmlichen Einwohnern im Lande und Städten“), 2 („im Lande und in denen Städten“), 3 („aus dem Adel und der Landschafft“), 6 („aus der Noblesse des Landes und theils aus andern wohlgeschickten Eingebornen auch sonst meritirten personen Teutscher Nation“), 9 („das Land und dessen Einwohner“), 10 („in allen Gerichten“), 11 („der Adel und die Eingebornen des Landes“), 24 („Alle eingeborne und naturalisirte Liefländer wes standes und Conditionis sie auch seyn mögen“), 28 („der Adel und die, so sich anizo aus dem Lande befinden“), 29 („das Land und dessen Städte“), 30 („allen und jeden“ — „Niemanden weder uns gemein noch in sonderheit präjudicirlich“ — „die Stadt und das Land.“)

\*\*\*) Daß diese stylistische aber Kapitulationsmäßig stipulirte „Gnade“ (vergl. auch Punkt 15 und sonst) nichts gemein hat mit den sog. „Gnadenakten“ der Moskauer Zeitung, versteht sich von selbst.

†) Das Land von Bauern zu „evacuiren“ gehörte, wie man sieht, von jeher zu den Lieblingsbestrebungen der Russen in Bezug auf Livland, und thut es noch.

und dadurch zum offenbahren Schaden zum theil uncultiviret bleiben müsse.“

Punkt 22. „Welche sonst aus dem Lande in der Frembde sehn, werden avociret und ihnen ein Jahr und sechs Wochen Zeit gelassen“ u. s. w. „Was aber hierin innerhalb Jahres und sechs Wochen nicht alieniret, oder anderen rechtmäßig übertragen wird, Bleibt denen nächsten blutsfreunden im Lande.“

Auch sei hier noch zum Besten Aller, die es angeht, das Schlußwort des letzten Accordpunktes (30 a. E.) um das ganze letzte Additamentum (3) in Erinnerung gebracht:

„Was auch weiter zu der Ritterschafft und des Landes Besten zu erinnern und zu behandeln nöthig sehn möchte, soll derselben künftig je und alle Wege unbenommen sehn;“

endlich:

„Hat die hiesige Ritterschafft das demüthigste feste Vertrauen, daß diese Capitulation nicht allein generaliter auf die ganze province Liefland eingerichtet, sondern auch zugleich in specie die 4 Kreysse, welche zu diesem Herzogthumb gehören, mit benennet und exprimirt desgleichen die bishero zu lande gewesene so wohl von dem Corps der noblesse, als von andern Einwohnern des landes mit in das recht und in den Vollständigen genuß obiger gesambten accordspunkten eingeschlossen sehn mögen.“

Und auch hierzu lautet die Resolution:

„Wird accordirt.“

Die Zarische General=Confirmation vom 30. September 1710, wie auch die Zarische Resolution vom 12. Oktober 1710 auf die von Scheremetjew dem Zaren vorbehaltenen Accordpunkte („in forma debita“ wie sie von „der hierbey interessirten Ritter und Landschafft“ „auf öffentlichem Convent“ zu „Riga Citadell vom 29. Junii Anno 1710“ ausdrücklich war ausbedungen, und deren Einschaffung und Behändigung in Originali von dem Feldmarschall Grafen Scheremetjew am 4. Juli 1710 war zugewert,\*) und von dem Kaiserlichen Plenipotential-

\*) Vergl. Schirren, a. a. D. S. 44.

rius **Seheimerath** **Gerhard Johann Baron Löwenwolde**\*) am 15. December 1710 bewerkstelligt worden) besagen nun hinsichtlich der, wie wir gesehen haben, in das Capitulationsrecht eingeschlossenen Güter-Restitution, und zwar erstere:

... „Also haben Wir ... vor rechtmäßig und billig geurtheilet ... unserer getreuen Ritter und Landschaft in Lifland und ihren Nachkommen alle ihre ... rechtmäßige Possessiones und eigenthümer, welche sie sowohl in würdlichen Besitz haben und genießen, als zu welchen Sie von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, Berechtiget sind, vor uns und unsere rechtmäßige Successoren hiemit und Krafft dieses gnädigst confirmiren und bestätigen, auch versprechen, daß Sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bey dem allen vollkommen und immerwährend von Uns und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabet werden“ u. s. w.

Von den Special-Resolutionen aber gehören vorzüglich zwei hierher:

„Ad 12<sup>um</sup>: Auff das petitum, daß einem jedem der Billigkeit und Erbrecht gemäß, wegen deren von Rechts wegen zugehörigen adelichen\*\*) Güther justice niedersfahren möge, wird in loco inquirivet, und ertheilter Instruction gemäß, einem jeden zu dem, dazu er berechtigt ist, verholffen werden.“

„Ad 22<sup>um</sup>: Ueber diesen punkt werden Sr. Czar. Maj. Avocatorien publiciren, und daneben was in dem Stücke in der ganzen Welt üblich ist, in gnaden observiren lassen.“

Demselben ersten unter Russischer Herrschaft abgehaltenen livländischen Landtage, welchen der Kaiserliche Bevollmächtigte am 15. December 1710 sowohl die General-Konfirmation als die Special-Resolutionen behändigt hatte, übergab derselbe Bevollmächtigte an demselben Tage im Namen des Zaren eine Proposition,\*\*\*) deren dritter Punkt also lautet:

\*) In seiner feierlichen Anrede an die Livländische Ritterschaft, am 15. December 1710 rechnet er sich ausdrücklich zur „Ehre“ an, „ein Eingeborener dieses Landes, in welchem seine Familie bey die 300 Jahre belandt und sesshaft gewesen, zu seyn.“

\*\*) D. h. realrechtlich höchstberechtigten.

\*\*\*) Deren Wortlaut bei Schirren, die Receffe u. s. w., S. 373 ff.

„3<sup>tes</sup> Ist in dem außgeschriebenen Landtags Patent Sr. Groß Czaar. Maytt. Allergnädigster Wille, von producirung der special Privilegien, Urkunden und Verbriefungen, über habendes Recht an Gütern und Possessionen bereits notificiret worden. Welchen allergnädigsten Willen zu allerunterthänigster Folge, ein jeder, sowohl auß dem Corps Sr. Wohlgebr. Rittersch., als welche sonst Güter possediren, alle habende Documenta, sie betreffen Erb- oder Pfand Rechte, oder von was Besugnus und Ansprache sie sehn mögen, vor Dissolution des Landtages, in forma probanta, einbringen werden, damit sie nach der Hand durchgesehen, und alle und jede in ihren Rechten und Competenzen, mit Fundament und Sicherheit Inhalt Sr. Maytt. allergnäd. Resolutionen conserviret und restituiret werden können.“

Im weiteren Verfolge dieser Angelegenheit hatte die Livländische Ritterschaft in Petersburg ein Memorial eingereicht, dessen Punkt 6 gewisser privatrechtlicher Verwickelungen gedachte, die sich bei Ausführung der Restitution ergeben hatten. Darauf lautete die Resolution vom 1. März 1712:\*)

„Ad Decimum.

„Ist zwar nicht ohne, daß\*\*) von Sr. Groß Czaar. Maytt. die restituirung der reducirten Güther versprochen worden, welches auch noch jetzt darbey bleiben soll; Da aber mehrentheils auf dergl. Güther gewisse capitalia stehen sollen; so were es ja unbillig, wenn der Pfandhaber ohne Verschulden das Seinige verlieren sollte. Als ist Sr. Groß Czaar. Maytt. allergnädigster Wille, daß der Pfandhaber zuerst befriediget, es geschehe nun wie es wolle, sodann den von Adel freyer possess in das Seinige wieder soll immitirt werden.“

Nach alle dem wird wohl schon jetzt für Jeden, der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, klar sein, daß Karl Friedrich Freiherr Schonltz von Ascheraden den Nagel auf den Kopf trifft, wenn er in seinem handschriftlich hinterlassenen „Versuch über die Geschichte von Liefland“ (1773) ad A. 1710 den Ausspruch thut: „Der Hauptinhalt derer denen Ständen verwilligten Capitulationen aber besteht darin,

\*) Schirren, Die Capitulationen u. s. w. S. 58.

\*\*) Die russische Version lautet (a. a. D. S. 61): Prawda tsohto etc. wörtl: „Es ist wahr, daß u. s. w.“

daß sie in alle ihre vorige Rechte und Güter plenarie restituiret werden.“

Berfolgen wir nun noch die analoge Entwicklung in Esthland.

Auch hier wird, so zu sagen, der fünfte Akt der schwedischen Tragödie eröffnet mit Veröffentlichung eines von Peter dem Großen eigenhändig unterzeichneten sog. „Universale“\*) („Datum St. Pietersbourg den 16. Augusti St. vt. Anno 1710“), dessen wie des früheren livländischen, Zweck einzig und allein darin bestand, die politisch handlungsfähigen Stände in Land und Stadt zu vermögen, dem Zaren gutwillig, woran ihm nach der damaligen Lage der Dinge offenbar sehr viel gelegen war, zur Huldigung zu vermögen. In derselben heißt es, bezüglich:

„daß . . . Wir nicht allein . . . alle ihre alte Privilegia, Freyheiten, Rechte und immuniteten, welche unter der Schwedischen Regierung eine Zeit hero Weltkundig violiret worden, nach ihrem wahren Sinn und Verstand hehlig zu conserviren und zu halten gesinnet sind: sondern Wir geloben auch, dieselben auch noch ampleren und herrlichern nach gelegenheit zu vermehren . . . wie Wir denn der Stadt Reval und dem ganzen Fürstenthumb Esthland,“ (also nicht à la Raskow  $\frac{1}{6}$  resp. dem analogen estländischen Bruchtheile!) „wenn sie in Zeiten unjere ihnen offerirte Gnade und Intention mit billiger und schuldiger Erkenntlichkeit“ (d. h. gutwilliger Huldigung!) „amplectiren, alle die Douceurs und Wohlthaten, so wie dem Fürstenthumb Lieffland und der darin gelegenen Hauptstadt Riga, als welche Unß bereits das Homagium prästiret und würcklich gehuldiget, zugewand, auch allergnädigst theilhaftig machen wollen.“

„Gleich wie“ u. s. w. „also hoffen Wir . . . und persuadiren unß nicht allein von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, sondern auch von der Stadt Reval, daß Sie den Anblick ihrer Erlösung von

\*) Vergl. Ed. Winkelmann, Die Kapitulationen der Estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval u. s. w. S. 21 ff.

dem Schwedischen Joche, darunter Sie lange genug haben seuffzen müssen, gebührend werden erkennen.“

Dieser Einladung entsprechend übergab die Ebstländische Ritterschaft auch ihrerseits Accordpunkte, unter denen Punkt III\*) besagt:

„Und von denen Glorwürdigsten Königen in Schweden, und so Successive von Königen zu Königen von alten Zeiten dem Adel gegebene und gegönnte Privilegia, güter, Donaciones und Pfandgüter jetzigen Possessoren Eigenthümern Erblich und Eigentümblich, wie Sie Selbige vorhero besessen, einem jeden ungefränket zu lassen und wieder zu geben, und was etwan bey Schwedischer Regierung in Abgang kommen, wieder zu erstatten,“ --

worauf der russische Feldherr, die Capitulation am 29. September 1710 vollziehend, resolvirte:

„Wie dieser Punct nicht allein der Billigkeit conform, undt inter Jura cardinalia des Herzogthumbs Ebstland gehörig, alsß wirdt auch darin völligst accordiret, indem Ihre Groß Ezaarischen Maytt. hohe Intention gar nicht dahin gehet, E. W. Ritter undt Landtschaft . . . durch Gratialem, Tertialen, und perpetuell arrenden ihre gegen dieselbe hegende Gnade erkennen zu geben, sondern wollen vielmehr mit realen\*\*) Gnaden dießelbe distinguiren, indem einem Jedem, laut denen publicirten Universalien sein Eigenthumb in totum restituiret werden soll.“

Diese Resolution ist um so merkwürdiger, als sie, fast wörtlich der auf den 20. Punkt in der Bernauschen Capitulation vom 12. August 1710 ertheilten nachgebildet erscheint, welche letzere ultra petitem des daselbst capitulirenden schwedischen

\*) A. a. D. S. 60.

\*\*) Hierin liegt ein scharfer Spott darüber, daß jene, dem ererbten und sonst wohl erworbenen Eigenthumsrechte der Liv- und Ebstländer willkürlich substituirt gewesenen mageren Nutzungformen verschiedener Benennung ihnen von der schwedischen Regierung ebenfalls in „Gnaden“ octroyirt worden waren.

Kommandanten, sich der den Livländern am 4. Juli gewährten, den Ehstländern am 29. September zu gewährenden Rechtswiederherstellung konformite.

Um aber auch einen urkundlichen Beleg für die Richtigkeit unserer Auffassung von dem russischerseits erstrebten, baltischerseits prästirten „Homagium“ beizubringen, finde hier der „Huldigungsrevers der Eingefessenen des Bernauschen und Dorpatischen Kreises vom 15. August 1710“\*) auszugsweise seinen Platz:

„Nachdem Wir Untengesagte Eddelleute, Priester und Land Leute vom Bernau- und Dorpatischen Krehße vermöge der . . . veraccordirten Capitulation . . . Ihro Groß Ezaarischen Mahtt. allergnädigsten Declaration erhalten, daß ein jeder . . . die Freyheit haben soll, seine Güter, Höffe und Häuser in vorigen Possesß zu nehmen: als reveriren wir uns hierdurch, daß wir uns insgesamt ad normam der von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschafft Ihro Groß Ezaarischen Mahtt. in Riga prästirten Huldigung, nunmehr dieselbe . . . vor unsere rechtmäßige Obrigkeit erkennen“ u. s. w. „welches alles wir hierdurch an Ehdess statt versprechen“ u. s. w.

Aber wir sind für Darstellung dessen, was hinsichtlich der Restitution nicht — wie der reduktionsklüsterne Moskowite sagt — „Gnadenakt“ war, sondern Rechts-Wiederherstellung, keineswegs auf baltische und russische Zeugnisse beschränkt. Die damalige schwedische Regierung selbst hat sich, freilich zu spät, gedrungen gefühlt, der Wahrheit und dem Rechte die Ehre zu geben.

Schon Karl XII. mochte, inmitten seines siegreichen Anlaufes zum Nordischen Kriege, im tiefsten Schreine seines Herzens gehäht haben, welche weltgeschichtliche Stunde es geschlagen hatte. Denn mittelst eines gedruckten Patentes vom 13. April 1700,\*\*) also gleichsam als Antwort auf die von August und Patkul abgeschlossene und bekannt gemachte Kapitulation vom 24. August 1699 (i. o.) hatte er sich herbeigelassen, mit Rücksicht auf

\*) A. a. O. S. 108.

\*\*) Vergl. Schirren, Die Kapitulationen u. s. w. S. 115 und Winkelmann, S. 109.

die „vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen oder Eingeseffenen“ zu welchen die von seinem 1697 verstorbenen Vater in Liv- und Estland und auf Desel ins Werk gestellte Reduktion und Liquidation Anlaß gegeben hatte, die „Versicherung“ (!) zu ertheilen, daß, im Fall einige von „seinen Unterthanen“ mit „gewissen Beweissthüchern darthun könnten, daß Güter, welche ihnen zugehörig möchten sein, eingezogen worden, ihnen ihr Recht“ (das feierlich verbrieft vom 10. Mai 1678!\*) „unbenommen sein sollte.“

Doch hören wir die „gründliche, jedoch bescheidene“ Geschichte der schwedischen Erweckung, Buße und Bekehrung zu Ende, wie sie K. J. E. Samson von Himmelstierna a. a. O. in einem Anhang erzählt:

„Welches Schicksal die ritterschaftlichen Privilegien unter schwedischer Regierung, besonders aber unter dem Könige Karl XI. hatten, ist aus der Geschichte nur zu bekannt. Nachdem Liv- und Estland bereits im Jahre 1710 mittelst Kapitulationen sich dem Russischen Scepter ergeben hatten, war Schweden bemüht, das herbe Andenken an seine Oberherrschaft durch einen Gnadenbrief zu verwischen, der nicht nur das Bekenntniß der Eingriffe enthielt, sondern auch ein, wiewohl verspätetes Anerkenntniß der so oft bestrittenen und untergrabenen Rechte der Ritterschaften von Livland, Estland und Desel.

Dieser Gnadenbrief ist von der Königin Ulrika Eleonora zu Stockholm unter dem 30. Juni 1719 ausgestellt, also kurz vor dem Nystädter Frieden, in welchem Schweden für immer allen Ansprüchen auf diese Provinzen entsagte. Nachstehender Auszug wird die Rechtslage der drei Ritterschaften nachweisen, und das Fundament, auf welchem die Kapitulation von 1710 beruht, vollkommen aufklären. Nachdem es nämlich im Eingange heißt, daß den drei Ritterschaften alle ihre Privilegien, Immunitäten, Reccessen und Verträge sammt und sonders sowohl in welt- als geistlichen Sachen, wie sie von Kaisern und Königen, Hoch- und Heermeistern, Erzbischöfen und Bischöfen ertheilt und bestätigt und wie sie gebraucht und erhalten worden, oder auch hätten erhalten werden sollen, — versichert

\*) Vergl. Schirren, Die Reccessen u. s. w. S. 3.

Art. 13. Alle Unbille der Reduktion sollen abgeschafft und vergütet, auch nach den früheren Privilegien der Ritterschaft Erb- und Besizrecht in den Landgütern wiederhergestellt werden.

Art. 14. Keine adlige Güter sollen künftig an den fiscus fallen; würde aber ein adliges Gut durch Urtheil und Recht der Krone zuerkannt werden: so soll es gleich andern Lehngütern einem Verdienten von Adel nach seiner früheren Natur verliehen, auch ein Gut, das öffentlicher Schulden halber eingezogen wird, unter die Einlösung der nächsten Erben oder in deren Ermangelung eines Andern von Adel gestellt werden.“

Art. 21. Was den Provinzen außer obigen Punkten noch zu Statten kommen könnte, soll ihnen nach erlangtem Frieden gewährt, die General-Gouverneure und Gouverneure aber, nebst den andern Kronbedienten verpflichtet sein, sich ihrerseits überall den erteilten Privilegien gemäß zu verhalten.“

Das war freilich „la moultarde après le diner.“ Samsoj aber schließt mit folgenden denkwürdigen, schon 1831 niedergeschriebenen und wahrscheinlich in der 2. Abtheilung der Allerhöchsteigenern Kancelllei Sr. Majestät des Kaisers von Rußland bekannten Worten:

„Die schwedische Regierung hoffte, wie gesagt, durch diesen, in Umfang und Geist die ritterschaftlichen Privilegien allerdings auf das Richtigste auffassenden Akt — vergleichbar dem heitern Sonnenstrahl aus nachtungraudem Himmel — nach schwerer Mißhandlung eine Empfindung zu begütigen, die in Furcht und Haß ausgeartet war, und dennoch die Tugenden getreuer Unterthanenschaft, selbst in schwersten Drangsalen des Krieges und der politischen Verfolgung nicht verleugnet hatte. Die zu oft Mißhandelten aber konnten zu ihr kein Vertrauen gewinnen, wenn sie erst nach Verlauf eines fast vollen Jahrhunderts zur Erkenntniß dessen kam, was sie ihrer feierlichen Zusage und dem Königl. Ehrenworte schuldig war. Die Remessis ereilte sie in der Kapitulation von 1710, als noch der Richtplatz vom Blute eines Johann Reinhold Pattkul dampfte, und die Gewissenhaftigkeit Peters I. schon in der Ausführung desselben begriffen war, was er als nunmehriger Macht- und Gewalthaber edelmüthig zugesagt hatte.

— „In Vorstehendem\*) sind die wesentlichsten Rechte begriffen welche der Livländischen Ritterschaft auf den Grund der Kapitulation zustehen. Ob sie nach ihrer Beschaffenheit den Vorbehalt Kaiserlicher Hoheitsrechte in der That nothwendig machen, und ob bei den nachgewiesenen historischen Thatumständen in diesem Vorbehalt die Möglichkeit liegen kann, sie nach Willkür abzuändern oder gar aufzuheben, ergiebt sich nunmehr von selbst. Uebrigens muß aus dem Ständerechte selbst umständlicher hervorgehen, in wiefern die Ritterschaft sonst noch Standesrechte besitzt, welche nicht unmittelbar aus dieser Kapitulation fließen, aber gleichwohl theils in unbestrittenem Gebrauch, theils in späteren Verordnungen entweder begründet oder näher entwickelt sind. Denn dieser Aufsatz beabsichtigt nur, in kurzem Umriß darzustellen, worin die hauptsächlichsten Standesrechte der Ritterschaft noch gegenwärtig bestehen? welcher Zusammenhang zwischen den früheren Berechtigungen und zwischen den Bewilligungen der Kapitulation Statt finde? und von welcher Wirklichkeit noch in gegenwärtigem Augenblick eben diese Kapitulation sei?

„Möchte daraus die Gewißheit hervorgehen, daß, so wie diese Rechte weder der Souveränität des Allerdurchlauchtigsten Monarchen entgegen, noch dem allgemeinen Interesse des Reichs hinderlich sind, ebenso auch die Ritterschaft sich nicht nur der Verleihung, sondern auch der Beibehaltung allemal würdig bezeugt hat!“

Nach allen bisher beigebrachten staatsrechtlichen Beweisen, daß der in Rede stehende Güterbesitz nicht auf willkürlichen „Gnadenakten“ beruht, sondern auf bilateralem Rechte, erübrigt nur noch der Beweis, daß das bezügliche staatsrechtlich bilaterale Recht auch unter den Schutz des Völkerrechts gestellt worden ist. Denn in dem Artikel XI. des von Rußland mit Schweden abgeschlossenen und den Nordischen Krieg abschließenden Nystädter Friedens-Traktates vom 30. August 1721\*\*) lesen wir:

„Als versprechen auch Ihre Czarische Maj. hiemit, daß ein jeder, er mag intra oder extra territorium sich aufhalten, der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung anff Land-Güter in Lieff-Land-

\*) Dies bezieht sich auf das Ganze der Samsonschen Darstellung, nicht bloß auf die 21 Artikel der Königin Ulrike Eleonore.

\*\*) Bei Schirren und Winkelmann a. a. D. gleichlautend.

land und der Provinz Desel hat, und selbige gehöriger maßen beweisen und darthun kann, sein Recht ohnweigerlich genießen, und durch ungesäumte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache und Forderungen zum Besitz des ihm rechtmäßig gehörigen Gutes wieder gelangen soll.“

Zum Abschlusse aber kann diese ganze Materie nicht bündiger gebracht werden, als mit Samsons, a. a. O. im Exkurs N. den 12. Punkt der livländischen Kapitulation vom 4. Juli 1710 erläuternden Worten. Denn dieselben führen unsern Gegenstand fort bis zu jener principiellen Aufhebung alles Feudalrechts, dieses Grundübels, gegen welches die baltischen Ritterschaften seit Jahrhunderten angekämpft hatten, durch Katharina II. im Jahre des Umsturzes der ständischen Verfassungen und Einführung ihrer sog. „Statthalterschaftsverfassung“ 1783. Wahrscheinlich sollte damit die Pille des Verfassungsbruches einigermaßen überzuckert werden; denn so lange es in den Ostseeprovinzen ein, wenn auch noch so eingeschränktes und abgeschwächtes Lehnrecht gab, so lange gab es auch die Möglichkeit eines Vorwandes zu einer neuen Güter-Reduktion. Erst die feierliche, principielle Verzichtleistung Katharinas II. auf alle und jede lehnherrliche Oberhoheit hat den Faden der Lehnrechts-Kontinuität völlig durchschnitten. Samson sagt:

„Dieser Punkt 12 geht offenbar auf die Unsicherheit des Güterbesitzes, über welche die Ritterschaft zu Ende der schwedischen Regierungszeit unter dem Drucke des Reduktions-Werkes mit nur zu großem Rechte seufzte. Der Kaiser Peter I. erlöste das Land von diesem Elend, nicht nur nach seinem bereits in den Universalien gegebenen Versprechen, sondern stellte auch alle vorgefallene Rechtskränkungen gewissenhaft wieder her.\*)

Solchergestalt bedürfte es eigentlich keiner besondern Erwähnung dieses Punktes. Gleichwohl ist er hier herausgehoben worden, um die Bemerkung zu veranlassen, daß sowohl hier als in der Redaktion der Privilegien selbst, die vielfältigen Verordnungen, welche sich auf Feststellung und Erklärung der Natur der livländischen Landgüter beziehen, übergangen sind. Denn sie sind sämtlich historische Antiquität, seit Katharina II. durch den Allerhöch-

\*) Sollte wohl heißen: ab.

sten Ukas vom 3. Mai 1783 alles Lebensverhältniß aufgehoben und die Landgüter in Livland ohne Ausnahme für reine Allodien erklärt hat.“

Das wäre so ungefähr, was „der livländische Auswanderer Bock“ von den, die Grundlagen des baltischen Güterrechts und die Theorie vom Untergange eines Rechtsobjekts betreffenden öffentlichen Geheimnissen des alten „Erz- und Erbfeindes“ seiner geliebten Heimath, „des Moskowiters,“ seinen Lesern, im Fluge schreibend, für diesmal zu „verrathen“ hätte!

Er ist fest überzeugt, daß die Moskauer Zeitung sich ebenso hüten wird, diese kleinen „Verräthereien“ ihren Lesern weiter zu „verrathen,“ wie der „Rußländer“ in der Kreuzzeitung\*) sich gehütet hat, seinen gewichtigen Namen, mit oder ohne Kontrafignatur der Redaktion der letztern, der Welt zu „verrathen!“

Nichts destoweniger hofft der Herausgeber damit die Ueber-sichtlichkeit dessen erleichtert zu haben, was seine Landsleute, die Ostseeprovinzialen, geltend zu machen hätten, wenn einmal Herr Ratkow oder Herr Leontjew in Rußland Minister geworden sein wird. Dann wird allerdings die Gefahr für die Grundlagen des baltischen Güterrechts und für die dauernde Anerkennung der baltischen Stände als Rechtsobjekte noch etwas größer sein, als sie es schon jetzt ist.

Dennoch hat der Herausgeber das gute Vertrauen, jeder russische Kaiser werde lieber mit Karl V. Dr. Martin Luther heimziehen lassen, als mit Sigismund ob der Preisgebung des Magister Johannes Huß an die Pfaffen und Pyrotechniker (vergl. Livl. Beitr. I, 1, S. 26) erröthen. Und in der letzten Entscheidungsminute noch wird gewiß kein russischer Kaiser uneingedenk bleiben des Spruches Salomonis 22, 28:

„Treibe nicht zurück die vorigen Grenzen, die deine Väter gemacht haben.“

\*) Diese heißt, beiläufig, auf Russisch nicht *krestowskaja*, sondern *krestowaja* Gaseta. Dies zur Selbstberichtigung deren Herausgeber allezeit beflissen ist. — Eine zweite Selbstberichtigung hat jenen Vers: „O Rosj schagni“ u. s. w. zu betreffen, den Herausgeber im vorigen Hefte (S. 169 Anmerkung) dem Citirer desselben, einem Grafen Aprazin, zuschrieb. Derselbe soll von Derschawin sein.

Auf einen Vorwurf der Moskauer Zeitung ist freilich der Herausgeber gefaßt: noch „gröber“ gewesen sein zu sollen, als der Korrespondent der Kreuzzeitung „aus Süddeutschland,“\*) und es entstände somit die Frage: „ob es nicht besser gewesen wäre, etwas säuberlicher mit Herrn Klotz zu verfahren? Die Höflichkeit sei doch eine so artige Sache.“ —

Darauf antwortet er, ohne sich mit Lessing vergleichen zu wollen, mit dessen Worten:\*)

„Gewiß! denn sie ist eine so kleine! Aber so artig, wie man will: die Höflichkeit ist keine Pflicht; und nicht höflich zu sein, ist noch lange nicht, grob sein. Hingegen, zum Besten der Mehreren freimüthig sein, ist Pflicht; sogar es mit Gefahr sein, darüber für ungesittet und bössartig gehalten zu werden, ist Pflicht.“

„Wenn ich Kunsttrichter wäre, wenn ich mir getraute, das Kunsttrichterschild aushängen zu können: so würde meine Tonleiter diese sein. Gelinde und schmeichelnd gegen den Anfänger; mit Bewunderung zweifelnd, mit Zweifel bewundernd gegen den Meister; abschreckend und positiv gegen den Stümper: höhnisch gegen den Prahler; und so bitter als möglich gegen den Rabalenmacher.“

Der Kunsttrichter, der gegen alle nur einen Ton hat, hätte besser gar keinen. Und besonders der, der gegen alle nur höflich ist, ist im Grunde gegen die er höflich sein könnte, grob.“

Das deutsche Sprüchwort aber sagt bekanntlich: „Auf einen groben Klotz gehört sich ein grober Keil!“ Und positiv ist der unsrige jedenfalls genug gewesen, um den stümperhaft zusammengelaimten Klotz der moskowitzischen „Rabalenmacher“ in den Augen eines jeden auseinander zu treiben, bei welchem Argumente der Wahrheit, des Rechts, des Gewissens und der Ehre eben — Argumente sind.

Um aber nicht allzu ernsthaft zu schließen, seien hier zur Erheiterung des Lesers noch einige Blüthen des moskowitzischen „Prahlens“ beigebracht.

Derselbe, a. a. D. Sp. 2, sagt nämlich von der Einverlei-

\*) Vergl. Mosk. Zeitung a. a. D. Polyglotte a. a. D. S. 2, Sp. 2.

\*\*) Antiquarische Briefe, zweiter Theil, 57. Brief.

bung des baltischen Gebietes in die „eine russische Familie,“\*) daß dadurch „für jenes Gebiet eine neue Aera der Verheißung von Reformen und Neuerungen eröffnet werde, wie sie so lange und sehnsüchtig von dessen armen, unterdrückten Bevölkerungen\*\*) erwartet würden, und wie die Mehrzahl sie täglich von Rußland erlebe.“

Ferner, a. a. O. Sp. 4:

„In den baltischen Gouvernements warten die Letten und Esten nur darauf, daß man sie von der Verpflichtung zur Erlernung der deutschen Sprache“ (ot objäsatelnosti njämezkago jasyka) „erlöse und ihnen den Zugang eröffne zu höherer Bildung vermittelt der Sprache ihres großen Vaterlandes, mit welchem alle ihre Interessen verknüpft sind.“

Was die deutsche Sprache als Hinderniß, die russische als Förderniß „höherer Bildung“ betrifft, so kann es ja nur heißen: difficile satyram non scribere. Aber die Dreistigkeit dieser neuen Lüge, als ob die Esten und Letten „verpflichtet“ wären, deutsch zu lernen, verdient doch hervorgehoben zu werden. Wenn es nicht System der russischen Presse wäre, den Inhalt der Livländischen Beiträge zu ignoriren\*\*\*) und nur gelegentlich ihren Herausgeber, zu seiner größten Ehre, zu schmähen, so mögte letzterer in der That die Moskauer Zeitung einladen, dasjenige Gejess nahmhast zu machen, in welchem eine derartige Verpflichtung ausgesprochen wäre! Seine deutschen Leser braucht er freilich nur an die eine Thatsache zu erinnern, daß erst vor einigen Jahren der Generalsuperintendent von Livland, Bischof Dr. Ferdinand Walter augenblicklich und rücksichtslos abgesetzt wurde, als er gewagt hatte, in seiner Landtagspredigt von 1864 sein Bedauern darüber anzudeuten, daß die Esten und Letten zu Erlernung der deutschen Sprache nicht verpflichtet worden seien.

Aus derlei moskowitzischen Pfügen saufen heutzutage freilich

\*) Diese bekanntlich kaiserlichen Worte schließen doch nicht aus, daß es innerhalb einer und derselben Familie Mann und Weib, Söhne und Töchter, „blonde und brünette“ u. s. w. geben könne!

\*\*) Vergl. dagegen das oben zum Besten gegebene Genrebild in den Otetschestwennyja Sapiski des Herrn Krajewski!

\*\*\*) Das soeben in Prag erschienene Werk von Samarin konnte hier noch nicht berücksichtigt werden.

nur noch solche Kellerratten, die sich an so schlimmem Köder, wie z. B. das deutschgeschriebene annahme Buch des russischen Lehrers Blagowěschtschenſky, „der Ehste und sein Herr“\*) und die Erzeugnisse der russisch-inspirirten Firma Schmalzer (Smoljār) in Bauzen (Bndissin) jenen wenig beneidenswerthen Durst angelegt haben, „als hätten sie“ — zu den Ehsten und Letten — „Lieb' im Leibe“, während doch nichts als das Gift neidischer Bosheit gegen den deutschen Adel der Ostseeprovinzen in ihren kranken Eingeweiden wüthet: bei den Einen, weil jene Adeligen deutsch, bei den Anderen, weil jene Deutschen adelig sind!

Nach dem Zeugnisse selbst so adelsfeindlicher Chronisten wie Kussow und Kelch erzählt v. Richter in seiner Geschichte der deutschen u. s. w. Ostseeprovinzen zum Jahre 1568\*\*): „Die Russen rächten sich grausam an den wehrlosen Bauern, weil sie den Deutschen anhängen.“ Und jetzt, 1868, sollten sie durch irgend ein anderes Motiv, als Furcht vor der nämlichen Rache, abgehalten sein, den Deutschen noch viel mehr anzuhängen, als sie trotz einem Vierteljahrhunde voll russischer Lockungen und Drohungen (1841—68!) immer noch thun?

Schwindel!

Ja selbst dem katholisch „civilisirten“ Slaventhume der Polen, welche jetzt\*\*\*) Herr Professor Pogodin in Moskau (was wird Herr Ratkow dazu sagen?) mit ihren Bildnern und Aufklärern, den Russen, „versöhnen“ möchte, vermochten ihrer Zeit die Ver-

\*) Vergl. die Beleuchtungen, Kritiken u. s. w., welche dies Buch seiner Zeit in der Revalschen Zeitung und anderen baltischen Blättern direkt und indirekt veranlaßte.

\*\*\*) Theil I, Band II, S. 12.

\*\*\*) Die so eben erschienene Schrift Pogodin's „Ueber die Ausöhnung mit den Polen“ sagt, unseres Erachtens von wohlverstandenen russischen Standpunkte, ganz richtig, „die Erfüllung der Slavischen Mission Rußlands ohne die Mitwirkung der civilisirten polnischen Nation“ (also die Polen Galiziens, Schlesiens, Posens und Westpreußens mitgerechnet) sei „wenn auch nicht unmöglich“ (was wäre auch für diesen Professor unmöglich!) „so doch sehr schwierig und auf längere Zeit hinausgeschoben.“ — Das Interessanteste aber ist, daß, nach der Magdeb. Zeitung, N. N. Nr. 204 vom 1. September 1868, dieses Buch von der russischen Regierung in Warschau in sämmtlichen Bureaux an alle Beamte gratis vertheilt worden ist.

ten keinen Geschmack abzugewinnen. Denn, so lesen wir in einem vortrefflichen, von dem Herrn Oberlehrer am Riga'schen Gymnasio A. Büttner, zum Besten der nothleidenden Christen gehaltenen Vortrage über die „Polnische Gegenreformation in Livland,“\*) nach Erzählung der Versuche des Bischofs von Wenden, Otto von Schenking (um 1585), die Bauern in der Umgegend Rigas zum Uebertritte zur katholischen Kirche zu überreden: „Die Bauern aber erwiderten ihm durch den Mund eines 80jährigen Bettlers: „„Wir sind im lutherischen Glauben auferzogen, unsere Herrschaften bekennen ihn gleichfalls, und die wollen doch gewiß nicht zum Teufel fahren: bekehret zuerst sie, dann kommt wieder zu uns!““

Und was den katholisch „civilisirten“ Polen im 16. Jahrhunderte mißlang, das sollte im 19. unseren griechisch-orthodoxen „Civilisirern“ gelingen?

Schwindel!

Was nun vollends die „armen, unterdrückten Bevölkerungen“ betrifft, für welche das Moskowitenthum, „als hätt' es Lieb' im Leibe,“ schon „so manchen“ logischen und historischen „Aengstsprung“ gethan hat, so lesen wir z. B. bei v. Richter a. a. O. S. 112 (nach den schwedischen Landesordnungen Kap. 6), „daß trotz der Leibeigenschaft Wohlstand unter den Bauern herrschte.“ Denn schon 1668 hatte nicht etwa die Ritterchaft, sondern die „banernfreundliche“ schwedische Regierung „gegen die Verschwendung auf Banerhochzeiten“ die Verordnung erlassen, daß ein „Häkner“ oder ein „Rechtsfinder“ (also ein besonders wohlhabender und angesehener Bauer) „nicht mehr als sechszehn Paar Gäste einladen, 8 Tonnen Bier und 4 Stof Branntwein zum Besten geben“ durfte. Was nun die „bäuerlichen Rechtsfinder“ anlangt, so mußten dergleichen unter gewissen Umständen behufs Bestrafung eines Gesindewirths schon damals zugezogen werden; auch war schon damals der Gesindewirth von persönlicher Ableistung der Frohne befreit, stellte vielmehr dem Gutsbesitzer einen Knecht u. s. w.

Und die Moskowiterin will ihre Leser überreden, daß die Bauern in den Ostseeprovinzen, noch jetzt, 1868, zweihundert

\*) Baltische Monatschrift XVII, 4 (April 1868) S. 355.

Jahre später, nach 50—60jährigem Freiheitsgenusse, bei abgeschaffter Frohne, herrschender Schule, leidlicher Justiz, Bodencreditanstalten und täglich zunehmendem bäuerlichem Grundeigenthume eine „arme unterdrückte Bevölkerung“ sei?

Schwindel über Schwindel! — Mag sie nur immer herum- und herausfahren, das ganze Haus des russischen Reiches zernagen und zertragen:

„Wollt' nichts ihr Wüthen nützen!“

Zum Schlusse noch ein Paar „Zeichen der Zeit.“

Im großen Handwerkervereine in Berlin hat kürzlich, wie man uns schreibt, Herr Dr. Schmidt einen Vortrag über die Ostseeprovinzen Rußlands gehalten: hoffentlich nicht den zugleich ersten und letzten. Ähnliches steht vielleicht für den nächsten Winter auch noch von anderer Seite bevor. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß über kurz oder lang die englische Presse einigen Antheil an dem Schicksale unserer Provinzen an den Tag legen werde.

Ferner: an der Berliner Universität hat für das bevorstehende Wintersemester der Herr Professor extraordinarius von Schlagintweit ein Kollegium angekündigt\*) über „Geographie von Rußland, mit besonderer Berücksichtigung der Ostseeprovinzen.“

Endlich: Albrecht von Roon (d. Z. Königl. Preussischer Kriegsminister) sagt in der seeben erschienenen 12. Auflage seines Lehrbuches der Erd-, Völker- und Staatenkunde (vergl. Köln. Zeitung Nr. 205 II vom 25. Juli d. Z.): „Die Gesittung der Russen ist im Steigen, entbehrt übrigens selbst im europäischen Theile des Reichs in vielen Beziehungen des christlich-europäischen Gepräges, erscheint häufig nur als eine dünne Tünche\*\*) äußerlicher Civilisation auf hyperboräischer Barbarei, um so mehr als die höheren Stände, zwar talentvoll und theilweise wohlunterrichtet, nicht selten ohne die strengeren Ansichten von sittlicher Würde sind, zu denen sich andere Kulturvölker bekennen,

\*) Zarucke, Literarisches Centralblatt Nr. 36, August 29, 1868, Sp. 987.

\*\*) Daher: „Grattez le Russe“ u. s. w. Rivl. Beitr. I, 3, S. 1.

und als bei den unteren Volksklassen eine befriedigende religiöse Erziehung und hinreichender Schulunterricht fehlt, wengleich dieser an Ausbreitung zu gewinnen scheint. Am gefördertsten sind die Ostseeländer; neuerdings werden sehr ausgeprägte Tendenzen zur Russificirung der nichtrussischen, namentlich auch der deutschen Bevölkerung bemerkbar.“

Und somit Gott befohlen!

D. am 22. August 1868.  
3. September

W. G.

## B.

### 1. Dr. Ferdinand Walter.

livländischer evangelisch-lutherischer General-Superintendent a. D.  
(Siehe das Titelbild.)

Als der römische Cardinal Kajetan sich mit Dr. Martin Luther gemessen hatte, sagte er zu seinen Genossen: „Mit dieser deutschen Bestie kann man nicht disputiren; denn sie hat tief-sinnige Augen und wunderbare Speculationen im Kopfe!“

Giebt gleich unser Titelbild nur eine schwache Vorstellung von dem im Götthe'schen Sinne Dämonischen des Tiefblickes dieser nicht eben großen, aber einer mächtig arbeitenden Seele den Hervorblitz öffnenden Augen unseres Dr. Ferdinand Walter, so ist doch schon Vielen, die diesem treuen, begeisterten, heldenmüthigen Arbeiter im deutsch-protestantischen Weinberge seines Herrn an der Ostsee ins Angesicht geschaut haben, eine mehr als gewöhnliche physiognomische Lutherähnlichkeit ans Herz gefallen, und der griechisch-orthodoxe Erzbischof Platon mag wohl auch nach so mancher Disputation, die er mit dem livländischen Generalsuperintendenten zwischen 1855 und 1864 zu bestehen hatte, hinterher unter seinen Genossen in die Worte ausgebrochen sein: „Diese deutsche Bestie!“

Dr. Ferdinand Walter hat keine dicken Bücher geschrieben; kaum, daß einige kleine Gelegenheitschriften und einige gedruckte von seinen z. B. bei Eröffnung livländischer Landtage, der Gerichtshegnungen des livländischen Hofgerichts, an hohen politischen Festtagen gehaltenen Predigten seinen Namen in die

baltische Literatur eingetragen haben. Aber mit feueriger Schrift hat er sich eingeschrieben in die Herzen jedes kleinern oder größern Kreises, in welchem er seit bald einem halben Jahrhunderte als Freund, als Lehrer, als Seelsorger, als Kanzelredner, als unerschrockener Zeuge und Bekenner unmittelbar persönlich einzuwirken berufen war.

Zu einer Biographie fehlt uns zur Zeit noch das Material; daher mag die kurze Notiz genügen, daß, nachdem er in Dorpat, in Helfingsfors, in Berlin theologischen und philosophischen Studien obgelegen hatte und zwischen 1825 und 1828 Hauslehrer in einer adeligen Familie Livlands gewesen war, er zuerst in Neuenmühlen bei Riga, bald aber in der livländischen Kreisstadt — zugleich seiner Vaterstadt — Wolmar Pastor wurde. Hier blieb er, bis zu seiner Introduction in das Amt eines livländischen Generalsuperintendenten am 11/23. September 1855, zu welchem er von der Livländischen Ritterschaft, nach dem ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte\*), auf dem Mai-Landtage 1854 mit einer alle damaligen traurigen Parteiungen überbrückenden bedeutsamen Majorität, gleichsam ein lebendiges Symbol von deren höhern Einheit in dem gesamtlivländischen Deutschthum und Protestantismus, erwählt worden war.

Seine Biographie zu schreiben wird ja wohl Zeit genug sein,

\*) Vergl. das von dem General-Gouvernement unter dem 22. August 1777 an das 3. Departement des dirigirenden Senats gerichtete Memorial; ferner die bezügliche Bestimmung des Allerhöchst bestätigten Provinzialgesetzbuchs der Ostseegouvernements. Th. II.

Der erste Livländische Generalsuperintendent war Hermann Samson von Himmelstierna, der Ahnherr der jetzigen Familie dieses Namens, welcher, nachdem Gustav Adolph in Riga durch die Schulpforte eingezogen war, in dessen Gegenwart in der Petrikirche die Dankpredigt hielt, am 16. September 1621. Auch hinsichtlich des Generalsuperintendenten hat sich das Präsentationsrecht der Livländischen Ritterschaft erst im Laufe der Zeiten festgesetzt und ist namentlich seit der russischen Herrschaft ununterbrochen und unbestritten ausgeübt worden. Die vier letzten dergestalt gewählten und präsentirten livländischen Generalsuperintendenten waren: Sonntag (1803 bis 1827), Berg (1827 bis um die Mitte der Dreißiger), v. Klot (von dann bis 1854). Seit Walters unfreiwilligem Rücktritte ist es der ehemalige Professor der praktischen Theologie u. s. w. an der Universität Dorpat, Dr. Christiani.

wenn er, der jetzt noch in unfreiwilliger Muße, unter uns weilt, seinen dankbaren Freunden und Verehrern entrißen sein wird. Zur Charakteristik des Mannes aber seien hier nur zwei Anekdoten aus der Zeit seiner unvergeßlichen Wirksamkeit als Pastor in Wolmar erzählt. In diese Zeit fiel die Invasion der griechisch-orthodoxen Propaganda unter der nicht minder unvergeßlichen Firma: General-Gouverneur Golowin & Comp. Hauptkumpane waren u. A. der schmutzige Apostat Kollegienrath Bürger, Tolstoj, der Plünderer des Fellenischen Ordnungsgerichtsarchivs (L. B. II, 2, S. 99, Anmerkung 2), Chankow, der mutmaßliche Verfasser des Drohbriefes an den Fürsten Sumorow (a. a. O. I, 2, S. 38, Anmerkung), Samarin, noch lebender panslawistischer Agitator, der, nach einer finländischen Korrespondenz in der Kölnischen Zeitung, Nr. 244, I, 2. September 1868, zur Zeit des Kaisers Nikolaus „wegen seiner Denunciationen gegen verschiedene höhere Beamte der Ostseeprovinzen, namentlich den frühern Generalgouverneur Fürsten Sumorow, einige Zeit in der Petersburger Festung eingesperrt worden“ war, nach jetzigen russischen Begriffen aber grade für rein genug gehalten wird, um „im Auftrage und mit Unterstützung der Regierung“ ein bereits im Buchhändler-Börsenblatte angekündigtes Buch zu schreiben, „welches die Nothwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Russificirung des angeblich von preussischen Intriguen umgarnten Ostseelandes verlangt und namentlich gegen die in Berlin erscheinenden Livländischen Beiträge gerichtet ist.“

In Erwartung dieser interessanten Frucht erzählen wir jetzt unsere „Walter-Anekdoten“) aus der Blüthezeit der Samarin und Consorten.

Unter Golowin war das Land fortwährend von Emissären durchzogen, welche das Volk mit allerhand phantastischen Lügengeweben zum Abfalle von der lutherischen Kirche zu verführen hatten. Die brauchbarsten waren, begreiflich, einige ehstnische und lettische Apostaten des Schlages, den damals der jetzige Kaiser

\*) Eine andere derartige, deren Schauplay das südlivländische Gut — Fessen oder Fehkeln? — war, brachte vor 3 — 4 Jahren die Baltische Monatschrift.

ironisch als: „de nos apôtres“ gekennzeichnet haben soll (Liv. B. II. 2, S. 94). Zwei solche aus einer fremden Gemeinde herangekommene Subjekte hatten sich damals eines Sonntags in die Wolmarsche Kirche geschlichen; doch war von Mitgliedern der treu zu ihrem Pastor stehenden Wolmarschen Lettengemeinde letzterer von der bedenklichen Anwesenheit dieser unerwünschten Gäste in Kenntniß gesetzt worden. Bei seiner ausgebreiteten Personalkennntniß innerhalb der eigenen Gemeinde und seinem ungewöhnlich scharfen Auge hatte Walter von seiner Kanzel herab die beiden fremden Vögel bald erkannt und — seine Leute, wie die Lage des Augenblicks richtig schätzend — keinen Augenblick sich bedacht, seine Predigt unterbrechend, die Beiden scharf ins Auge fassend und mit dem Finger auf sie hinweisend, etwa folgendermaßen sie anzureden: „Und Ihr Beide da — was sucht Ihr hier? Glaubt Ihr, daß ich nicht weiß, wozu Ihr gekommen seid? Unfrieden und Spaltung wollt Ihr in meine Heerde bringen! Aber Ihr müht Euch umsonst! Denn so wahr ich hier auf der Kanzel stehe: es wird Euch nicht gelingen, auch nur einen Wolmarschen Schweinehüter zu verführen! Doch will ich Euch sagen, was Euer nach diesem Gottesdienste wartet: sobald Ihr aus dieser Kirche tretet, werden sämmtliche Viehhüter der Wolmarschen Gemeinde Euch heim schicken mit jenem scharfen Tone, den sie jummend und die Hand, so wie ich jetzt, über dem Kopfe im Kreise drehend, erregen, wenn eines ihrer Thiere von einer Bremse gestochen, mit hoch gehobenem Schwanz von der Weide wälderwärts rennt. Sssss..!“ Darauf nahm er den Faden seiner Predigt wieder auf, als ob nichts vorgefallen wäre; doch läßt sich denken, welche Spannung und Aufregung diese den meisten unerwartete Episode hinterlassen hatte.

Nun war es gerade die Zeit der Aepfelreife, und Walter hatte sich Tages zuvor durch einen Fall von einem Apfelbaume, auf den er gestiegen war, um für seine Kinder Aepfel herunter zu holen, einen Fuß verstaucht, so daß er beim Verlassen der Kanzel sichtlich hinkte. Als ihn nun sein Weg durch die dichtgeschaaarte Menge der Bauern nah an den beiden Wölfen in Schaafskleidern vorbeiführte, sagte der Eine von diesen zu den Umstehenden mit absichtsvoll erhobener Stimme, so daß der Pastor es mithören sollte: „Da seht Ihr, daß Euer Pastor Euch belogen hat: Gott selbst hat ihn dafür mit Lähmung bestraft!“ Walter sagte kein

Wort. Als aber, nach beendigtem Gottesdienste, die Menge sich durch das Portal des alten gothischen Ziegel-Rohbaues ins Freie ergoß und nun auch die beiden Demagogen hervortraten: was harrte ihrer hier? Die ganze männliche Bauernjugend der Gemeinde, natürlich die Viehhüter ganz besonders stark vertreten, hatte von der Kirchenthür bis zur Stadt hinaus doppeltes Spalier gebildet, und kaum ließen sich die Unglücksvögel blicken, so erhoben sich tausend Hände heftig kreisend über die Köpfe, und von tausend zwischen die Zähne genommenen Zungen schwirrte, *sempre crescendo*, das zornige, höhnische Getöse ihnen nach: „Sssss...!“

Von dem entsprechenden *sempre accelerando* des Gassenlaufes der beiden Schufte mag sich der Leser ein Bild machen!

Doch noch ein zweites Mal sollte unserm Walter sein scharfes Auge einen guten Dienst gegen den „alt' bösen Feind“ leisten. Hier aber muß der Herausgeber ein wenig in seine eigenen Erinnerungen zurückgreifen.

Das Landgut, auf welchem Walter um 1827 Hauslehrer war, gehörte dem 1835 verstorbenen livländischen Landrath und Oberdirektor des Kreditvereins Peter von Sivers, liegt eine gute Meile von der livländischen Kreisstadt Fellin, und heißt Heimthal. Ein walldheimlicheres Thal läßt sich in der That kaum denken. Wer unter den dreißig mal drei Bilbern des von Stavenhagen in Mitau herausgegebenen „Baltischen Albums“ zu blättern Gelegenheit hatte und auf das Bild von Heimthal mit dem liebevoll anschaulichen Text gestoßen sein sollte, den der als Dichter und Schriftsteller nicht unbekannteste jüngste Sohn aus diesem Hause, Jegor von Sivers, dazu geliefert hat, der wird den Herausgeber, der demselben von Kindheit auf durch verwandtschaftliche und nachbarliche Bande nah gestanden hat, einigermaßen verstehen. Unmittelbar vom Herrenhause winder sich durch uralten schönen Wald ein Weg hinab bis an eine breite üppig grüne Thalwiese, durchschlängelt von einem Bache, in welchem an heißen Sommertagen zu baden, uns Knaben die höchste Wonne war. Hier war es, wo auch der Herausgeber von Walter zuerst gelernt hat, daß, um zu schwimmen, ins Wasser gegangen sein müsse! Und wunderbar! Von dem herrlichen Manne, damals etwa einem Fünfundzwanziger, der bald darauf aus jenem Hause und Thale scheiden sollte, blieb ihm, dem damals zehnjährigen

Knaben, der jenen erst zwanzig Jahre später, 1847, wiedersehen sollte, hauptsächlich dies, mitten aus den Wellen des heimthalschen Baches aufgenommene Bild: auf dem hohen von Weidengebüsch eingefassten und mit kurzem Grase bedeckten Ufer dastehend, gegen den malerischen Hintergrund eines, ob seines besondern Dunkels „Schwarzwald“ genannten, bis an jene lachende Bachwiese herab mit himmelhohen alten Fichten und Ulmen dicht bewachsenen Bergrückens, blendend sich abzeichnend die nackte Prachtgestalt des allgeliebten Lehrers, hoch und schlank und turnkräftig!

Dem Knaben aber, der nicht zu den Schülern Walters gehört hatte, verblühte, wie er heranwuchs, in eine Schule gethan ward, dann auf Universitäten und Reisen ging, endlich ins amtliche und geschäftliche Leben seiner Heimath mehr und mehr eintrat, unter allen Bildern aus dem heimthalschen Thale jenes lebendig plastische am wenigsten, obgleich Jahre vergingen, ohne daß er von Walters fernerm Lebensgange mehr als nur beiläufige, äußerliche Kunde erhalten hätte.

Da kam über Livland das Jahr 1845 und mit ihm, vom Kaiser Nikolaus seinen getreuen Livländern gesandt, der Henker der Verschworenen von 1825, der Bekehrer der Unirten 1839: der General-Gouverneur Golowin sammt seiner Bande, den Chanjow, Bürger, Tolstoj, Samarin,\*) und es begann das scheussliche System der Revolution von oben, der Suspendirung der ordentlichen, verfassungsmäßigen Justiz, der griechisch-orthodoxen Propaganda, der Aufstachelung und Verhetzung des ehstnisch-lettschen Landvolkes gegen die deutsche Bevölkerung, der Russifikations-Tendenzen in Schule und Universität, der Verleumdung des deutsch-protestantischen, zumal aristokratischen Elementes in einer bezahlten in- und ausländischen Presse, der rücksichtslosesten und höhnischen Nichtachtung alles verfassungsmäßigen ständischen Lan-

---

\*) Herausgeber zweier kürzlich in Prag (in russischer Sprache) gedruckter, hauptsächlich gegen die Livländischen Beiträge gerichteter und in deren nächstem Hefte zu besprechender Bändchen (X u. 187, ferner VII u. 133 S.) unter dem Haupttitel: Die Gränzgebiete Rußlands, und dem besondern Titel der ersten Serie: Der Russisch-Baltische Küstenstrich. Diese baltische Serie soll auch noch mindestens ein drittes und viertes Heft umfassen.

besrechtes nicht nur sondern alles und jedes Gesezes, welches jener nichtswürdigen, aus dem Dunkel panslavistischer Clubs geleiteten Bande, — mit einem Worte, dasselbe System, welchem, bei allem besten Willen, Kaiser Alexander die Zügel noch viel mehr hat schießen lassen müssen, (!) als sein in Gott ruhender Vater, und welches daher fortfährt, die deutschen Ostseeprovinzen zur Verzweiflung zu bringen, und ein moralisches Band nach dem andern, das immer noch und trotz Allem zwischen ihnen und Rußland bestand, mit wahnwitziger Wuth zu zerreißen.

Und inmitten jener ersten Greuel des Jahres 1845 tauchte auch alsbald unter all' den Edelen aller Stände des unglücklichen Livland, welche, jeder an seinem Orte, nach dem Maaße seiner Gaben, jenem empörenden Werke der materiellen, sittlichen, kirchlichen, politischen und socialen Verstöruung entgegentraten, — von dem staatsmännisch klugen, unverbroffenen, zähen und doch geschmeidigen Landrath Reinhold Johann Ludwig Samsen von Himmelstierna bis zu dem Pastor zu Fennern Karl Körber, dem genial humoristischen Verfasser der ihrer Zeit berühmten ehstnischen Predigt über des Kaisers Nikolaus „Reise nach Palermo,“\*) — hoch hervor der Name des Pastors zu Welmar, Dr. Ferdinand Walter.

Seinem von umfassender wissenschaftlicher und weltmännischer Bildung genährten und geübten Geiste stand jetzt die Lebenserfahrung des Mannes auf dem Höhepunkte seiner Reise und die genaueste Kenntniß seines Landes und Volkes zu Gebote; denn einem der geachtetsten Kreise des höhern livländischen Bürgerstandes durch Herkunft angehörig, war er schon in jungen Jahren zum Abel des Landes in nahe Beziehungen getreten, welche durch seine vieljährige Stellung als Landpastor noch vermannichfaltigt worden waren, während zugleich die ganze Anlage und Richtung seines Gemüthes ihn in ungewöhnlichem Maaße zum Volksmanne im edelsten Wortverstande auch dem undeutschen Volke gegenüber gemacht hatte. Denn neben der treuen, kräftigen, fruchtbaren, tief protestantischen Verkündigung des Evangelii, war er unermüdblich auf allen Gebieten der innern Mission im weitesten Sinne: ein

\*) Vergl. das jetzt v. Nathusius'sche Volksblatt für Stadt und Land in einem seiner damaligen Jahrgänge.

wahrer Vater und Freund aller an leiblichen und geistigen Gütern Armen.

Für die Erhöhung seiner Wirksamkeit zur Abwehr des griechisch-orthodoxen Eindringens war es denn auch von nicht geringer Bedeutung, daß er, gerade während jener Katastrophe zum weltlichen Beisitzer des Evangelisch-Lutherischen General-Konsistorii in St. Petersburg berufen, durch diese amtliche Stellung, die öfter seine Anwesenheit in der Residenz erheischte, eines weitern Ueberblickes über den Zusammenhang, eines tiefern Einblickes in die Motive der damaligen livländisch-kirchlichen Dinge theilhaftig wurde, als die meisten seiner Amtsbrüder.

Doch, alle diese Vorzüge und Vortheile hätten doch den gewaltigen hervorragenden Mann jener schrecklichen Zeit aus ihm nicht gemacht, hätte nicht bei der Geburt schon ihm jenes hohe

„Siegel der Macht Zeus auf die Stirne gedrückt“ -- jenes göttliche Gnadengeschenk, ohne welches alle übrigen äußerlichen und innerlichen Gaben für den politischen Menschen nichts sind als „ein tönendes Erz und eine klingende Schelle!“ Ferdinand Walter hat nie gewußt, was Menschenfurcht sei, und hat nie etwas werden wollen. Denn er fürchtete Gott allein, und wenn er Gott in sich hatte und fühlte, so fragte er nichts nach Himmel und Erde!

Dies war das Geheimniß seines Wesens, dessen Erscheinungsfülle in der friedlichen Arbeit an seiner geliebten Wolmarschen Gemeinde, wie im unerschrockenen Kampfe gegen ihren wie seines geliebten Vaterlandes bösen Feind, darzulegen, der Herausgeber sich hier und heute versagen muß.

Doch sei ihm vergönnt, den Faden seiner persönlichen Erinnerungen wieder aufnehmend, seinen Lesern zu sagen, unter welchen Umständen er den nun hoch gefeierten Vorkämpfer der livländischen Landeskirche zum ersten Male nach der glücklichen Epoche jener poetischen Scenen zwischen Bach und Wald wiedersehen sollte.

Im August 1847, also auf dem Höhepunkte der Golowin'schen Wirthschaft in Livland, fügte sich, daß der Herausgeber gerade an dem Tage der Eröffnung der jährlichen Provinzialsynode\*) der Landesgeistlichkeit in der livländischen Stadt Walk

\*) Der einzige Laie, welcher zu den Verhandlungen der Provinzialsynode Zutritt hat, ist der von der Ritterschaft aus der Zahl ihrer 12 Landräthe ge-

sich ebenfalls dort befand und dem Eröffnungsgottesdienste beiwohnte.

Nur wer jene Zeiten selbst erlebt hat, vermag ihm nachzufühlen, in welch' gepreßter und doch gehobener Stimmung er dem Augenblicke entgegenjah, da, unter den ersten ernstesten Orgelklängen, die Landesgeistlichkeit, auf welcher damals der beste Theil der Hoffnungen des unglücklichen Landes beruhte, in feierlichem Zuge durch den Mittelgang einherzuschreiten sollte, um auf ihren im Altarchore vorbehaltenen Sitzen Platz zu nehmen. Und unter dieser ernstesten Schaar getreuer Kämpen, das wußte er, befand sich auch Walter, dessen Name in aller Munde war und über dessen Haupte gerade damals ein vom General Golowin, auf die nichtswürdigsten Denunciationen hin, angestifteter schwerer Criminalproceß schwebte, dessen Ausgang für den theuern Mann leicht der verhängnißvollste werden konnte.\*)

Zwanzig Jahre waren seit jenem Stilleben in Heimthal verflossen. Da ertönte die Orgel und herein trat der Zug der ernstesten Männer im Lutherroche, paarweise geordnet. Da schritt denn auch eine hohe, schon etwas gebeugte, aber doch noch kräftige Mannsgestalt nah an dem Herausgeber vorüber: Schmerz, Entschlossenheit und festes Gottvertrauen in den bleichen, ausdrucksvollen Zügen: nicht mehr das frische Jünglingsantlitz von 1827, doch aber so, daß eine innere Stimme dem Herausgeber sagte: das ist er! — Leider konnte er ihn damals weder reden hören, noch ihn sprechen.

---

wählte Präsident des Provinzial- (ehemals Ober-) Konsistorii, welches Amt 1847 der Landrath Samson von Himmelsfierna bekleidete. Doch präsidirt nicht er, sondern der ebenfalls von der Ritterschaft (aus der Zahl der Pastore) gewählte Generalsuperintendent, welcher als solcher zugleich Vice-Präsident des Konsistorii ist, der Synode. Die Verhandlungen der letztern sind nicht öffentlich, doch wird die Synode, welche in einer der kleineren Städte (Walk, Fellin, Wolmar) gehalten zu werden pflegt, durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet. Auch wird das Protokoll gedruckt.

\*) Charakteristisch für die russischen Rechtszustände ist, daß, soviel dem Herausgeber bekannt, dieser Proceß nie zum Austrage gekommen ist, sondern, formell, noch jetzt schwebt, es sei denn, daß er für verjährt oder durch irgend eine Amnestie aboliert gelte. Denn nach dem Rücktritte Golowins im Frühjahr 1848 ward er nur, so zu sagen, stillschweigend niedergegeschlagen. Eine öffentliche Genugthuung ist Walter, unseres Wissens, nie zu Theil geworden.

Letzteres sollte ihm erst sieben Jahre später, 1854, und dann öfter, zu Theil werden. Aber ihn reden zu hören, hatte er noch in eben jenem verhängnißvollen Herbst 1847 das Glück.

Im September nämlich hatte ein außerordentlicher Landtag die Ritterschaft zu bedeutenden Berathungen in Riga versammelt, und während dieser Zeit erfuhr eines Tages der Herausgeber zufällig, der Pastor Walter sei aus Wolmar herübergekommen, um am nächsten Sonntage in der alten Domkirche zu predigen. An diesem Sonntage nun betrat er sie zum ersten Male seit im Juni 1836 das erste und leider auch letzte innerhalb der Grenzen des russischen Reiches im großen deutschen Style gefeierte Musikfest in ihren hohen und weiten gothischen Räumen mit der Aufführung des „Weltgerichtes“ von Friedrich Schneider unter des damals Rigaschen Kapellmeisters Dorn Direction war eröffnet worden.

Welch ein Umschwung der Zeiten in elf Jahren seit jenen harmlosen Tagen! Die jetzige junge Generation, zum Theil schon geboren, durchaus aber herangewachsen unter der, die Einen aufreizenden, die Andern abstumpfenden Herrschaft der größten systematischen und methodischen Rechtsverachtung und Mißverwaltung einer Staatsregierung, welche nachgerade allen und jeden Anspruch verscherzt hat, für eine über den nationalen Gegensätzen stehende angesehen zu werden, diese junge Generation kann gar keinen Begriff haben von der namenlosen Empörung welche damals die jetzt nachgerade alternden Männer und vollends die schon damals alten Herren ergriff, als seit 1841 das erste Hervortreten der griechisch-orthodoxen Propaganda und ganz besonders seit 1845 die Sendung des Generals Golowin auch die größten Optimisten überzeugen mußte, daß mit dem „geheimen“ Uwarowschen Doklad von 1838, d. h. mit der Ausrottung des Protestantismus und Deutschthumes in den Ostseeprovinzen jetzt wirklich bitterer Ernst gemacht werden sollte: in den getreuen Ostseeprovinzen, die bis dahin des frohen und kaum selbstbewußten Glaubens gelebt hatten, daß ihre Treue gegen ihren Monarchen wesentlich wurzele in ihrem protestantischen Deutschthume, und die daher, aller einzelnen Schwankungen ungeachtet, immer noch festgehalten hatten an dem guten Vertrauen, daß eben darum ihr Monarch in erster Linie stolz darauf sei, die Bürgschaften ihres deutschprotestantischen Landesrechts zu schätzen.

Und unter dem Schutze dieses Landesrechtes war doch, wie viel auch noch zu thun, wie so mancher Mißgriff noch gut zu machen übrig blieb, im Sinne des Landeswohles wahrlich genug geschehen, um ersteres in keiner Weise als mit letzterm unverinbar auffassen zu dürfen! Es sei hier u. A. nur an die Gründung der Landes-Universität, des Bodenkredits, der Bauern-Emancipation, der Organisation der livländischen Volksschule erinnert; ferner an gewisse schon 1838, 1839 und 1842 ritterchaftlicherseits angelegte Reformen des Gütererwerbrechtes, einer nicht auf Riga zu beschränkenden Vertretung des ständischen Elementes auf dem livländischen Landtage, und der censirten Lithographirung seiner Verhandlungen und Beschlüsse für die Landtagsmitglieder.\*)

Denn es durfte nie vergessen werden, daß die hinsichtlich organischer Veränderung des Verfassungsrechtes selbst vielleicht nur zu wenig eingeschränkte, d. h. auf nur absolute Majorität gestellte Berechtigung der baltischen Landtage zur Gesetzgebungs-Initiative, und die Erfahrung von dem Gebrauche, den sie bereits davon gemacht hatten, alle Bürgschaften dafür gewährte, daß die wahrhaft nothwendigen Reformen, wofern nur nicht die Staatsregierung durch willkürliches und landesfeindliches Ummodelln des auf provincialständi-

---

\*) Ersteres geschah in einem sehr wohlgemeinten, bürgerfreundlichen und zugleich auch in deutschem Sinne aristokratisch-staatsklugen, nur leider damals weder von adeliger noch von bürgerlicher Seite nach Verdienst gewürdigten Vorschlage des Dorpater Rechtsprofessors Dr. Alexander von Reutz, die Wiederherstellung des von der russischen Regierung 1802 abgeschafften sogenannten 99jährigen Pfandrechts betreffend. (Vergl. die Dorpater Zeitschrift: Das Inland, 1838) Die auf letztere beiden Gegenstände gerichteten Anträge waren, selbst ohne die Majorität des Februar-Landtages von 1842 zu erlangen, sofort zum Gegenstande politischer Denunciationen beim Kaiser gemacht worden, und hatten denselben veranlaßt, nicht nur strengstens zu verbieten, daß diesen Gegenständen weitere Folge gegeben würde, sondern auch von dem damaligen residirenden Landrath Samson von Himmelstierna über die Anträge und die Personen der Antragsteller (u. A. Prof. Dr. A. v. Reutz, Landrath H. A. v. Boß und Regierungs-Secretair F. G. A. v. Schwes) Bericht-erstattung einfordern zu lassen.

schen Wegen Angebahnten, von jeglicher autonomen Reform mehr und mehr abschreckte, und durch eine nur zu oft alle Freiheit des Handelns illusorisch machende Pression einen gewissen pseudo-konservativen Widerspruch gegen an sich vielleicht nicht unberechtigte Forderungen bis zu krankhafter Höhe reizte, mit der Zeit in unabgeriffener „Kontinuität verfassungsmäßiger Rechtsentwicklung“ Platz greifen würden.

Solche und ähnliche Anschauungen mochten das politische Bewußtsein der meisten höher Gebildeten unter den Tausenden ausmachen, welche an jenem Septembersonntage des Jahres 1847 die alte Kathedrale Riga's bis in ihre letzten Winkel ausgefüllt hatten, um den gefeierten geistlichen Vorkämpfer der theuern nun so schwer heimgesuchten Landeskirche reden zu hören. Im dichten Gebränge der lautlos Harrenden stand auch der Herausgeber, mit besonders erregtem Gefühle an den Lippen hangend, die zuletzt ihm, dem zehnjährigen Knaben sich geöffnet hatten. Nach kurzem ergreifen, dem Eingange schlug dann Walter die Bibel auf und verlas das alte und immer wieder neue Evangelium von dem Jünglinge zu Nain, den der barmherzige Herr über Leben und Tod seiner weinenden Mutter, die ihn in dieser Welt nicht mehr wiederzusehen hoffen gedurft, vor allem hochstaunenden Volke wiedergab.

„Und da sie der Herr sah, jammerte ihn derselbigen und sprach zu ihr: Weine nicht. Und trat hinzu, und rührte den Sarg an; und die Träger standen. Und er sprach: Jüngling, ich sage dir, stehe auf. Und der Todte richtete sich auf, und fing an zu reden. Und — er gab ihn seiner Mutter!“

Bergeblich würde der Herausgeber versuchen, die Wirkung zu beschreiben, welche schon allein der schlichte, aber aus der Tiefe eines erschütterten Gemüthes hervorbringende Ton auf die Herzen der Zuhörer hervorbrachte, mit welchem der Redner die evangelischen Textesworte, dieses neutestamentliche „Tröstet — tröstet mein Volk!“ sprach. Eine Ahnung, daß ein Jeder selbst sowohl der tobt Jüngling sei als die weinende Mutter, giug wie ein überrieselnder Schauer durchs Gotteshaus. Der Jüngling war Jeder, sofern er den Tod des in Mißhandlung und Rechtlosigkeit dahin gegebenen Lidland, dieses Sprößlings einer größern und ältern Mutter, am eigenen Herzen reißen fühlte; die Mutter

aber war wiederum Jeder, sofern er lebendigen Antheil hatte an jenen unveräußerlichen und unerschöpflichen Schätzen der Nationalität und des Glaubens, aus welchen das geschichtliche Livland war geboren worden, sofern er also fähig war, um den todten Sohu mitzuweinen. Und wer hätte damals nicht geweint, der wußte wie es um Livland stand und ein Herz hatte für Livland! Wessen Ohr und Herz hätte damals aber eben darum auch nicht offen gestanden jener frohen Botschaft des Fürsten aller Auferstehung: „Weine nicht!“

Der Herausgeber darf sich freilich nicht vermessen, den verehrten Mann, der auch ihm jenes immer wieder neu gewendete und in seiner Bedeutung gesteigerte Trosteswort: „Weine nicht!“ ins tief verwundete Herz rief, für die Einzelheiten in vorstehenden Andeutungen von dem Gange einer Predigt verantwortlich zu machen, die er vor einundzwanzig Jahren gehört hat, ohne jemals später sie gedruckt oder geschrieben vor Augen gehabt zu haben. Aber dies Eine ist ihm unauslöschlich im Gemüthe geblieben, wie das mächtige Thema einer Bach'schen Orgelfuge: „Weine nicht!“ und er erinnert sich noch deutlich, in einem brieflichen Berichte über diese Predigt für den von ihr und von dem Prediger empfangenen Gesamteindruck kein anderes Wort haben finden zu können, als jenes evangelische Urwort: „Er predigte gewaltig, und nicht wie die Schriftgelehrten!“

Nur Eins hatte ihn in dieser herrlichen Auferweckungs- und Trostpredigt störend und peinlich berührt. Im Verlaufe derselben nämlich hatte der Redner sein Thema historisch erläutert, indem er eine ganze Reihe geschichtlicher Beispiele von solchen Ländern und Völkern aufführte, die, nach menschlichem Ermessen, ebenso todt und auf Nimmerwiederaufstehen getroffen und mit Füßen getreten darnieder gelegen hätten, wie jetzt unser Livland; und doch sei für sie alle, wenn auch spät, der Tag gekommen, da auch zu ihnen das Wort der Auferweckung zu neuem Leben erschollen: „Stehe auf!“ So sei es u. A. in den Niederlanden gewesen nach dem Schreckensregimente Alba's, so in Griechenland nach der Türkenherrschaft, so in neuester Zeit in Böhmen nach der grauenvollen Niederwerfung des Protestantismus in Folge der Schlacht am weißen Berge, und so auch einst in — Rußland nach jahrhundertelanger Knechtschaft unter dem Mongolischen

Hohe! Konnte Gott solche Schrecknisse, gegen alle menschliche Voraussicht, gegen alle irgend berechnete Hoffnung der Unterdrückten wenden: warum sollte es da nicht Gott auch möglich sein, Livland aus seinem jetzigen Tode zu neuem Leben zu erwecken? Bei Gott ist kein Ding unmöglich! Darum laßt immer wieder auch zu Euch das Wort des Lebens gesprochen sein: „Weine nicht!“ Denn kommen wird der Tag, da der Herr über Tod und Leben auch Livlands „Sarg“ anrühren wird, da auch Livlands „Träger stehen,“ auch zu diesem todten Jünglinge das Wort des Lebens aus Heilands Munde ertönen wird: „Jüngling, ich sage dir, stehe auf!“ und da auch dieser „Tode“ sich „wieder aufrichten wird“ — nicht aus eigener Gewalt und Macht, sondern aus der Macht dessen, der die Herzen auch der Mächtigen lenket wie Wasserbäche! Dann wird auch dieser Jüngling anfangen „zu reden!“ u. s. w.

Tief erschüttert, aber auch tief getröstet, verließ der Herausgeber das Gotteshaus! Nur wurmte ihm, daß Walter den gegenwärtigen Unterdrückern die Ehre angethan hatte, gerade in diesem Zusammenhange sie als auch einst Unterdrückte und doch Wiederaufgeweckte zu nennen! Vielleicht ging er darin zu weit; doch sprach er sein erstes Gefühl gegen einen ihm und Walter gemeinschaftlichen Freund unumwunden aus. Einige Tage darauf nun gab ihm dieser, der Waltern davon gesagt hatte, folgenden Aufschluß nach des Redners eigenen Worten: „Ich wundere mich nicht über den genommenen Anstoß und, obgleich sachlich die Russen selbst durchaus in die Aufzählung gehörten, so fühle ich wohl, wie gerade jetzt und hier ihre Erwähnung verletzen konnte. Aber meine Zuhörer konnten nicht wissen, was mich dazu veranlaßte. Ich habe ein sehr scharfes Auge, und so ward ich denn gewahr, daß gerade während jener Aufzählung der Staatsrath Chanjkow, des Generals Gotowin Schwiegersohn, mit seiner Gemahlin am Arme, sich durch die Zuhörer herandrängte. Da ich nun wohl wußte, daß er nicht in die Kirche kam, um zu beten, so — warf ich ihm den Brocken von den Russen und Mongolen mit in den Rachen!“

Soviel für jetzt! — Dies Fragment aber weiß der Herausgeber nicht würdiger zu schließen, als mit denjenigen Worten aus der letzten von Dr. Ferdinand Walter als livländischem General-

Superintendenten am 9/21. Mär; 1864 in der St. Jakobikirche zu Riga gehaltenen Landtagspredigt\*) entlehnten Worten, welche seine Remotion unmittelbar zur Folge hatten (vergl. Livl. Beitr. I, 3, Beil. G zu I, 2, S. 263). Sie sind in der gedruckten Rede zu lesen S. 7—9 und lauten:

„Livlands Ritter- und Landschaft ist zuvörderst als protestantische Ritter- und Landschaft, bei Aufhebung der katholischen Stifte und des geistlichen Ritterordens, in deren Besitz und Macht getreten, und ist bis heute, ob sie auch Glieder anderer Confessionen in sich aufgenommen, wesentlich protestantisch und Patron der protestantischen Kirche dieses Landes geblieben. — Das ist Euer heiligstes Erbe von den Vätern her, edle Ritter und Landsassen Livlands. O daß es Euer theuerstes Erbe wäre, und Ihr es als Eure heiligste Pflicht erachten mögtet, dies Kleinod unverkürzt den zu erhalten, die nach Euch kommen, Eueren Kindern und allen Glaubensgenossen aus dem Stande des Bürgers und Bauern, die zur Ritter- und Landschaft aufschauen als zum Patron ihrer Kirche.

„Heilig sei unser evangelischer Glaube darum Euch selbst: denn lebt er nicht in Euch, gestaltet er Euch nicht Hans und Leben, — dann wird von Eurer Lebens- Arbeit die Glaubens- Erndte denen nie erwachsen, die in Eurer Arbeit kommen und erndten sollen. Da selbst die äußere Vertretung unseres Glaubens gegen jeden Eindrang und Gewissenszwang, läßt sich als bloße äußere Ehrensache nicht durchführen; auch sie will als Gewissenssache betrieben sein. Als solche aber helfe Euch Gott sie ritterlich, unverzagt und unverdrossen zu betreiben, allwo sich Glaubenszwang gegen Livlands Protestanten erheben mag; als in solcher rufet offenen Auges und Herzens auch unseres gnadenreichen Herrschers Beistand an, — auf daß Ihr guten Gewissens, also freudiger Hoffnung, der Erndte gedenken möget, welche, noch an Euern Gräbern Eurer Mühen segnend, die gewinnen sollen, die in Eurer Arbeit kommen, — und auf daß unser hochgeliebter Kaiser, der noch vor Kurzem Euch als Patrone unserer Kirche anerkannte,

\*) Im Druck erschienen, Riga in N. Rymmels Buchhandlung 1864, mit dem doppelten Imprimatur: des livl. Evang.-luth. Consistorii v. 12. März 1864 und der örtlichen allgem. kaiserl. Censur v. 13. März 1864

Euch, selbst trotz etwa unbequemer Stunde, seine Achtung und Vertrauen nicht weigern mögte, weil auch für den Kaiser auf den nur Verlaß ist, der Gott und seinem Glauben treu ist.“

„Livlands Ritter- und Landschaft ist anderen Theils deutschen Stammes und ihre Glieder, theils eingewandert aus Deutschland, theils hier von deutschen Eltern geboren, haben sie deutsch erhalten bis zum heutigen Tage. Hat nämlich auch hier und da eine andere Nationalität ihr Mitglieder geboten, so sind doch diese, oder wenigstens ihre Nachkommen, lebten sie anders in Livland, durch die Macht der deutschen Sitte und Bildung Deutsche geworden, — und sie werden, eben so wenig als die aus dem Wenden-Stamme entsprossenen Altenburger in Deutschland sich die deutsche Nationalität werden streitig machen lassen, eben so wenig sich Holländer oder Ehsten, Dänen oder Letten, Schweden oder Liven, Russen oder Schotten heißen, weil ihre Vorfahren etwa jenen Völkern angehörten. Sie sind Deutsche geworden, wie ein großer Theil unserer deutschen Bürger, und ein großer Theil der jetzigen deutschen Bevölkerung Deutschlands, und wahrhaft deutsche Männer boten ihre Geschlechter unserer Ritterschaft, wie als glänzendes Beispiel zwei wahrhaft deutsche Männer eben jetzt an der Spitze der baltischen Provinzen und an der Spitze der Livländischen Ritterschaft stehen, die beide ihre Ahnen in dem ausgestorbenen Volksstamme haben, der vor den Deutschen Livland inne hatte. \*) Die Ritter- und Landschaft, wie die Bürgerschaft Livlands ist deutsch, — und daß wir heute nicht sagen können, ganz Livland sei deutsch, ist von uns selbst vornehmlich verschuldet, als wir, in unklarer Pietät gegen die Bruchtheile aus der Geschichte verschwindender Volksstämme, ihre Nationalität zu erhalten uns bemühten, gegenüber ihrem, in der Natur und Lage derselben begründeten, Drange zur Germanisirung, und damit auch zur nationalen wie bereits zur confessionellen Gleichstellung mit ihren Herren.

Wenn's noch möglich ist, wolle Gott das Versäumte, namentlich durch die bereits ehrlich gepflegten und fortzupflegenden Schu-

\*) Anspielung auf den damaligen baltischen Generalgouverneur, Baron Wilhelm Lieven, und auf den damaligen livländischen Landmarschall, Fürsten Paul Lieven, wie auf die genealogische Herleitung sämtlicher freiherrlicher, gräflicher und fürstlicher Zweige dieses Geschlechts von dem erstgetauften Livenhäuptlinge Caupo. A. b. S.

len für sie, nachzuholen, uns genügende Liebe für sie geben: — jeden Falls aber bleibe, neben den an Kopfszahl sie weit über-  
ragenden deutschen Bürgern, die Ritter und Landschaft deutsch, —  
sich dazu kräftigend durch möglichst erneute Berührung mit dem vä-  
terlichen Volksstamme in dessen Heimath, — und durch nicht zu  
fliehende Berührung mit den verschiedensten Schichten der Stam-  
mesgenossen in dieser unserer Heimath, die jede in ihrer Stellung  
Tugenden des deutschen Volksstammes entfalten, welche in anderen  
Schichten der Gesellschaft nicht hervortreten, — die in ihrer Ge-  
samtheit aber den Volksgeist bieten, den jedes Volk, auch der  
deutsche Völkler, in den zu seiner Vertretung Berufenen sucht,  
soll er anders ihrer Vertretung auch sein Wohl getrost anvertrauen.  
— So, als deutsche Ritter- und Landschaft ausdauernd, mögt Ihr  
getrost auf die schauen, die nach Euch in Eure Arbeit kommen  
werden, und möget Ihr Euch jetzt schon dessen erfreuen, daß sie  
ihrer Zeit mit Dank für Euch werden froh werden ihrer deutschen  
Sprache und Bildung, Sitte und Treue, und, so Gott will, einst  
auch einer ganz deutschen Heimath, und werden froh werden ihrer  
Theilnahme an unseres Herrschers Vertrauen auf seine deutschen  
Unterthanen und auf ihre Bereitwilligkeit zu seinem Dienste, wie  
hier in der Heimath, so im großen russischen Reiche, und hier,  
wieder nach dem eigenthümlichen Verufe des deutschen Stammes,  
als — wenn auch jetzt eben ungern gemogter — Sauerteig für  
andere Völker.“

## 2. Lebenslauf des Johann v. Diefenhausen.

Geb. 1557, gest. 1602.

Die Kolonisation der nordöstlichen Küsten der Ostsee durch  
Deutsche steht im engsten Zusammenhange mit der seit Karl dem  
Großen begonnenen Zurückeroberung der westlichen Küstenländer  
der Ostsee, in welche seit der Völkerwanderung slavische Völker  
eingedrungen waren. Zu Ende des 12. Jahrhunderts errang  
der Herzog Heinrich der Löwe die glänzendsten Siege gegen die

Slaven — in Holstein, Mecklenburg und Pommern — und von einer Schaar ihm treu ergebener Vasallen aus dem Westfälischen umgeben, war er auf dem Wege, in Norddeutschland ein mächtiges Reich zu gründen. Durch Heinrich den Löwen begünstigt, gewann der Handel Bremens blühenden Aufschwung — Wisby auf Gotthland hatte Jahrhunderte lang den Handel Norddeutschlands mit dem Osten und den aus Asien kommenden Produkten vermittelt, als um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Bremische Schiffer Livland entdeckt und dadurch dem Handel mit dem Osten eine ganz neue Richtung gegeben ward. Es wurden sofort mit den Bewohnern in Livland Handelsverbindungen angeknüpft und der Plan zu einer Colonisation dieser Landgebiete gefaßt. — Der Herzog Heinrich der Löwe mochte an dieses wichtige Ergebniß neue Hoffnungen seiner Machterweiterungen geknüpft haben, aber gegen die steigende Größe des Herzogs hatte sich bereits der Neid und die Eifersucht vieler deutscher Fürsten geregt und es gelang ihnen, den Herzog zu stürzen. \*) Er wurde der Verletzung der Lehnstreue angeklagt, in die Reichsacht erklärt, alle seine Besitzungen wurden eingezogen und gegen seine Vasallen, die aller vom Herzog ihnen in den von den Slaven errungenen Landgebieten ertheilten Lehngüter für verlustig erklärt wurden, mit Härte verfahren. — Mit gebrochenem Herzen sank der Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1195 ins Grab, und seine Getreuen sahen nun Alles für verloren an, denn in Holstein und in den benachbarten Ländern Norddeutschlands war für sie kein ferneres Verbleiben möglich. Da eröffnete sich ihnen, durch den Hülfseruf der nothleidenden, in Livland neu gegründeten Kirche, eine neue Zukunft, und viele Kriegs- und Kampfgenossen des Herzogs Heinrich zogen nun nach dem fernen Osten, um im Kampfe gegen die rohem Götzendienst ergebene Heiden, ihren Thattendurst zu stillen und dort, fern von dem Stammland Deutschland, eine neue Heimath sich zu gründen. Die Tiesenhausen, ein Zweigstamm des Plessen'schen auf der Burg Plesse bei Göttingen seinen Sitz habenden Hauptstammes der von Plessen, hatten als Vasallen des Herzogs Heinrich ihr altes, in der Nähe der Burg Plesse belegenes Besitzthum Tiesenhausen verlassen, um in Holstein und Mecklenburg gegen die dort wohnhaften heidnischen Slaven zu kämpfen; bei Sepeburg in Holstein und am Plöner

\*) Diese Vorgänge zu specialisiren, ist hier nicht der Ort. U. d. S.

See hatten die Tiefenhausen in Folge dessen weit ausgedehnte Landgebiete von dem Herzog Heinrich zur Lehn erhalten, und da nun die neu gegründete Herrschaft des Herzogs zusammenbrach, zogen sie, auf den Aufruf des Papstes Innocentius III. zu einem Kreuzzuge gegen die heidnischen Liven — in den neu gestifteten Orden der Schwertritter eintretend — nach Livland fort. Hier nahmen sie an allen Kämpfen zur Befiegung der Landesbewohner Theil, und erhielten in den neu eroberten Landgebieten von dem Bischof Albert, dem Gründer der Herrschaft der Deutschen in Livland, großen Grundbesitz nach Lehnrecht zugetheilt. Früh schon theilte sich die Familie Tiefenhausen in Livland in zwei Linien, die sich nach den von ihnen erbauten Stammschlössern Erlaa und Versohn nannten. Das Schloß Erlaa wurde im Jahre 1341 von Engelbert von Tiefenhausen, das Schloß Versohn von Berthold von Tiefenhausen im Jahre 1340 erbaut.

Johann von Tiefenhausen, dessen Lebensgeschichte hier in kurzen Zügen dargelegt werden soll, stammte aus dem Hause Versohn und war im Jahre 1557 geboren. Sein Vater, Heinrich von Tiefenhausen, mit Dorothea von Rosen aus dem Hause Kleinroop, verhehlicht, war im Jahre 1558 Bannerherr des Rigaschen Erzstiftes und später Mitglied des Ältesten-Rathes im Erzstift. In der zartesten Jugend hatte Johann von Tiefenhausen die Schrecknisse des russischen Krieges zu erleben. Der Vater mußte seiner öffentlichen Stellung wegen fast immer in Riga am Erzbischöflichen Hofe verweilen, während die Mutter mit einer zahlreichen Kinderschaar in Versohn sich aufhielt. Da brachen die Russen, Alles verwüstend und verheerend, in Livland ein; das Schloß Versohn wurde eingenommen und die Mutter Johans v. Tiefenhausen wurde mit mehreren ihrer Kinder nach Rußland in die Gefangenschaft fortgeführt, er selbst aber, nach Kurland gerettet, erhielt dort durch Vermittlung naher Verwandter eine sorgfältige Erziehung. Sein Vater Heinrich von Tiefenhausen starb, in hohem Alter, von Kummer gebeugt in Riga, und nun trat von Tiefenhausen in den Besitz des alten Stammschlösses Versohn. Er war mit Anna von Kurfel verheirathet und erwarb sich bald bei seinen Standesgenossen in der schweren Zeit der Drangiale während des russischen Verhoernngskrieges, durch seinen patriotischen Sinn und seine Hingebung für

das Wohl des Landes, Anerkennung und Ansehen. Johann von Tiefenhausen war 20 Jahre alt, als im Jahre 1577 sich die 300 Personen im Schlosse zu Wenden, unter denen auch zwei Tiefenhausen, Johann von Tiefenhausen zu Erlaa und Christoph von Tiefenhausen zu Fichteln, in die Luft sprengten, um nicht in die Hände der Russen zu fallen. In diesem Jahre war Fromhold von Tiefenhausen zu Festen Ritterschaftshauptmann; er hatte die hervorragende Begabung des jungen Johann v. Tiefenhausen erkannt, und weihte ihn in alle Landesfachen, die damals sehr trüber Art waren, ein. Als nun Fromhold von Tiefenhausen, als Ritterschaftshauptmann und Delegirter der Ritterschaft im Jahre 1577 zum König von Polen gesandt wurde, um von ihm kräftigere Hülfe gegen die in Livland fürchtbar hausenden Russen zu erbitten, nahm er Johann von Tiefenhausen nach Warschau mit und hier hatte letzterer Gelegenheit, das polnische Wesen und Treiben kennen zu lernen und Abscheu zu gewinnen gegen die Polen, die bei allem nationalen Hochmuth immer noch halbe Barbaren waren und der wahren europäischen Bildung fern standen. Diese Eindrücke haben gewiß, als Johann von Tiefenhausen seine politische Laufbahn begann, nachgewirkt, um die Rechtsverletzungen, welche sich die Polen zu Schulden kommen ließen, energisch zu bekämpfen. Der Ritterschaftshauptmann Fromhold von Tiefenhausen hatte die wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu vertreten, denn offenkundig ging das Streben der Polnischen Regierung dahin, Livland gänzlich zu polonisiren und zu katholisiren. Trotz aller Vorstellungen war gegen die fanatische Nationalpartei der Polen, die voll Haß gegen die Deutschen in Livland erfüllt waren, nichts auszurichten. Als nun im Jahre 1587, nach dem Tode Stephan Bathory's, zur Wahl eines neuen Königs, ein Reichstag in Warschau zusammentrat, beschickten auch die Livländer denselben durch eine Deputation; zu derselben gehörten der Ritterschaftshauptmann Wilhelm von Rosen sowie Clert von Kruse und Johann von Tiefenhausen. Die Deputirten hatten von der Ritterschaft den Auftrag, die polnische Regierung, die trotz aller Traktate, die bei der Vereinigung mit Polen aufgerichtet waren, mit Willkür gegen Livland verfuhr, der Wortbrüchigkeit und Eidesverletzung anzuklagen. Als nun der Reichstag eröffnet war, führte Johann von Tiefenhausen, der von der Deputation als „Orator“ erkoren war, voll

edlem Patriotismus, laute Klage in der Reichsversammlung über das Regiment der Polen in Livland, und sprach hier muthvoll aus, „daß die bei der Subjection gemachten hohen Verträge nicht gehalten, die Augsburger Confession unterdrückt worden, ja, daß es das Ansehen hätte, als beabsichtigte man, die deutsche Nation in Livland auszurotten oder zum wenigsten zu unterdrücken.“ Johann von Tiefenhausen schloß seine patriotische Schutzrede für das schwerbedrängte Livland mit dem Schmerzensruf: „Oammer über Oammer, daß man uns nicht frei vor Gericht reden noch geruhig in unserm Vaterlande zu leben verstaten will.“ Mit verbissenem Gröll hörten die Polen diese Rede an, aber weiteren Eindruck machte sie nicht, denn sie fuhren fort, Recht und Wahrheit mit Füßen zu treten; namentlich war ihr Hauptstreben die Wiedereinführung der katholischen Kirche, weil sie hofften, dadurch Livland für immer an Polen zu fesseln. Dieser Druck von außen rief bei den Livländern den Entschluß hervor, zur Befestigung des lutherischen Kirchenglaubens und zur Förderung der Bildung einen General-Superintendenten evangelischer Confession zu berufen und ein Gymnasium für die herauwachsende Jugend zu gründen. Bei beiden wichtigen Fragen betheiligte sich Johann von Tiefenhausen mit regem Eifer und brachte zur Ausstattung des Gymnasiums ein ansehnliches patriotisches Opfer. Im Jahre 1592 wurde Johann von Tiefenhausen, in Anerkennung seiner hohen Verdienste um das Vaterland, zum Ritterschaftshauptmann erwählt. Die polnische Mißregierung dauerte ohne Unterbrechung fort; die polnischen Machthaber, denen die zähe Widerstandskraft der Deutschen widerwärtig geworden war, drohten bei fernerer Opposition mit Gefängniß und schweren Strafen, und so war die Stellung des Ritterschaftshauptmannes, dem die Wahrung der Landesverfassung oblag, eine höchst schwierige und gefahrvolle, aber als muthiger Streiter für Recht und Vaterland ging Johann in den Kampf, bis endlich die Polen zu einer Gewaltmaßregel griffen, indem sie die Landesverfassung gänzlich auflösten und das Amt eines Ritterschaftshauptmanns im Jahre 1599 für überflüssig erklärten, um durch keinerlei Hindernisse gebunden, in Livland nach Willkür verfahren zu können, denn alle Rechtsvertretung der Ritterschaft hatte nun ein Ende. Tief verletzt in ihren heiligsten Rechten, empfanden die Livländer die Treulosigkeit der Polen, und aus der König Sigismund III. von

Polen, der nach dem Tode seines Vaters, des Königs Johann III. im Jahre 1592, zugleich König von Schweden geworden war, wegen seines Eifers zur Wiedereinführung der katholischen Kirche in Schweden, im Jahre 1602 durch seinen Oheim, den Herzog Carl von Südermanland, des Thrones entsetzt wurde, und er als Carl IX. die schwedische Regierung übernahm, entspann sich ein blutiger Krieg zwischen Schweden und Polen, der die Eroberung Livlands für Schweden zum Zweck hatte. Der Herzog Carl von Südermanland rückte von Estland aus, das sich schon 1561 Schweden unterworfen hatte, mit einem starken Kriegsheere in Livland ein, entriß den Polen den größten Theil des Landes, und da die Polen fast den ganzen Besitz von Livland bereits an Schweden verloren hatten, faßte die livländische Ritterschafft — an deren Spitze immer noch Johann von Tiefenhäusen stand — den Beschluß, einen Unterwerfungsvertrag mit Schweden abzuschließen, um nicht als erobertes Land, sondern auf Grund fester Vertragsvereinbarung, die schwedische Oberherrschaft anzunehmen. Johann von Tiefenhäusen wurde von der gesauinten Ritterschafft\*) zur

\*) Zur Ergänzung des Textes, dessen geehrtem Herrn Verfasser nicht alle Quellen zugänglich waren, ist hier, nach dem beinaß gleichzeitigen, d. h. nur etwa 30 Jahre nach dem Ereignisse schreibenden Gewährsmannne Friedrich Menius (Professor an der neugegründeten Universität Dorpat) hervorzuheben, daß jene Revalschen Verhandlungen zwischen Carl v. Südermanland und der Livländischen Ritterschafft, welche zu dem Privilegium nicht sowohl vom 12. als vom 13. Juli 1602 (vergl. G. Schirren, Verzeichniß livl. Geschichtsquellen u. s. w., Dorpat, Gläser 1861—1868, S. 197 Nr. XXVI) führten, nicht erst 1602, sondern schon im Mai 1601 (die Akford- oder Subjektionspunkte sind datirt vom 28. Mai 1601 vergl. auch Gadebusch, Livl. Jahrbücher zu diesem Jahre) stattfanden. Im 40. Kapittel seines „historischen Prodomus des Lieffländischen Rechtes und Regimentes“ sagt Menius:

„Anno 1601 hatte Herzog Carl einen Landtag nach Reval ausgeschrieben, in welchem sich die sämmtlichen Lieffländer ihm untergaben und der Cron Schweden incorporiren wollten. Wurde also H. Johann v. Tiefenhäusen, der Lettischen Ritterschafft Hauptmann, sammt andern **Legatis** nach Riga geschickt, nicht in des Herzogen Caroli, sondern in der Landstände Namen die Rigischen zu vermahren, sich von dem ganzen Corpore nicht abzusondern, quia vis unita fortior. In selbiger Oration, so er daselbst publice gehalten, erinnert er sich des wunderzelgamen Polnischen Regiments, welches nur lauter ad extirpandos **Germanos** abgesehen, weßjals denn auch sie nicht sonderliches zur Gegenwehr sich geschicket, sondern den Verlust nur

Vollführung dieses wichtigen Geschäfts, das die Zukunft Livlands und seine verfassungsmäßigen Rechte sichern sollte, erwählt; er begab sich zu dem Zweck nach Reval zu dem dort weilenden Herzog Carl von Südermanland und brachte so die Vereinigung Livlands mit Schweden zu Stande, wogegen unterm 12. Juli 1602 der Herzog von Südermanland der Livländischen Ritterschaft die Confirmations-Urkunde ausfertigte: „daß dieselbe bei ihren uralten versiegelten und verbrieften Privilegien und Immunitäten, so wie bei allen ihren alten Verträgen und Beliebungen, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten und Recessen, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen, welche ihren Vorfahren und ihnen von Kaisern zu Kaisern, Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Herren zu Herren verlehnt und bewilliget und gegeben, belassen werden solle“ etc. — Hoherfreut waren die Livländer, das polnische Joch abgeschüttelt zu haben; Riga aber hielt noch fest an Polen, und obgleich Johann von Tiefenhausen die Rigenser in einer feierlichen Rede davon zu überzeugen bemüht war, daß die Polen alle ihre Maßnahmen nur „ad extirpandos germanos“ ergriffen hätten, konnte sich Riga doch noch nicht zur Uebernahme der schwedischen Oberherrschaft entschließen.

Die Vereinigung Livlands mit Schweden war die letzte patriotische That Johanns von Tiefenhausen; er starb noch in demselben Jahre 1602 mit der Hoffnung, daß sein Vaterland, für welches er sein ganzes Leben hindurch mit Muth und Aufopferung gewirkt hatte, einem bessern Geschick entgegengehen werde. — Aber erst 19 Jahre später sollte die Inkrafttretung des durch ihn geschlossenen Unterwerfungsvertrages mit Schweden, in Folge der Eroberung Riga's durch Gustav von Schweden im Jahre 1621, sich vollziehen. Diese Zwischenzeit benutzten die Polen, um gegen Livland mit unbarmherziger Härte zu verfahren, da die Ritterschaft seit der Aufrihtung des Unterwerfungsvertrages vom Jahre 1602 nur die schwedische Oberherrschaft als rechtmäßig ansah, und in allen ihren Handlungen zur Treue gegen Schweden sich für verpflichtet hielt.

gern gesehen, auff daß sie das arme Ließland mit dem Schwert recuperiren und der Privilegien berauben könnten, aber er richtete nichts aus.“

„Also wurde dennoch der Landtag gehalten und geschah laut eines schriftlichen Reccessus der Subjections-Handel den 28. May.“

### 3. Das baltische Obertribunal.

#### Eine Skizze bisher unerzählter Geschichte. (Fortsetzung. \*)

#### Kapitel 2.

Welcher Punkt der Kapitulation der Livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 nun war es namentlich, den die Ehstländische, nach dem am Schlusse unseres ersten Kapitels Gesagten, als eine auch Ehstland zu Gute kommende Zusage eines provinziellen inappellablen Obertribunales, und zwar so ansehen durfte, als wäre sie auch ihrer Kapitulation wörtlich einverleibt gewesen?

Es ist zunächst der neunte der von der Livländischen Ritterschaft am 29. Juni 1710 formulirten und der erwähnten Kapitulation zum Grunde liegenden Affordpunkte sammt dazu gehöriger Resolution des Feldmarschalls Grafen Scheremetjew.

Der Affordpunkt 9 lautet nach der oft citirten Schirren'schen Ausgabe (S. 39):

„Damit aber das Land und dessen Einwohner, wenn die processen noch weiter und zur Revision gehen sollte, durch kostbare reisen und darzu erforderte dependences sich nicht selbst ruiniren dürfen, suppliciret die Ritterschaft unterthänigst, daß Sr. Cz. Maytt. dieser provincz die Gnade erweisen, und ein tribunal allhier nach der form des preussischen zu introduciren und zu privilegiren allergnädigst geruhen wolten.“

Auf diesen Affordpunkt hatte der Graf Scheremetjew am 4. Juli 1710 die Resolution ertheilt (a. a. D.):

„Es wird an gnediger gewehrung dieses petiti nicht gezweifelt, dennoch kann aber nichts positives resolvirt wer-

\*) Vergl. Livl. Beitr. II, 3, S. 160—189.

den, sondern es wird Ihre Gr. Cz. Maytt. allergnädigsten Disposition und diskretion überlassen.“

Blieb somit die Obertribunalfrage zunächst für Livland in der Schwebe, so geschah dies, nach Obigem, auch für Ehstland; hinwiederum aber erfolgte die weitere Erledigung dieses Kapitulationspunktes, aus den am Schlusse unseres ersten Kapitels angeführten Gründen, ebensowohl für Ehstland, wie für Livland.

Diese Erledigung zerfiel in zwei Stadien. Einmal erfolgte sie implicite in der Zarischen General-Konfirmation vom 30. September 1710, sodann aber in der Zarischen Resolution vom 12. Oktober 1710 auf diejenigen Affordpunkte der Livländischen Ritterschaft, welche der Graf Scheremetjew von sich aus zu bewilligen sich nicht getraut, sondern in der Kapitulation dem Zaren Peter zu allendlicher Entscheidung vorbehalten hatte.

Die Special-Resolution vom 12. Oktober 1710 auf den neunten Affordpunkt lautet:

„Ad Num Auff das Gesuch umb ein Tribunal zu introduciren, schlagen Se. Cz. Maytt. das in diesem Punkt unterthänigst angebrachte *Petitum* nicht ab; weil es aber etwas neues, und itzige Zeiten nicht zulassen, mehrere Kosten als vorhin anzuwenden, als wird solches bis zu bequemerer Zeit außgesetzt.“

Wenn hier das Obertribunal als „etwas Neues“ bezeichnet wird, so bezieht sich dies nur auf den damals vorgefundenen status quo der livländischen Gerichtsverfassung und besonders des Behörden-Etats, welchen letztern der Zar nicht inmitten des, die finanziellen Kräfte fast ausschließlich in Anspruch nehmenden Krieges überschreiten mochte. Daß dagegen das fragliche Rechts-Institut *de jure* keineswegs etwas Neues war: weder für das theoretisch-korrekte öffentliche Recht Livlands, noch für das, das Fehlen eines in appellablen Obertribunals im Lande als Lücke in dem Systeme der vaterländischen Rechts- und zugleich Wohlfahrts-Anstalten schmerzhaft empfindende Bewußtsein der Livländer, noch endlich für das rechtlich voranzusetzende Bewußtsein des Zaren von dem durch seine freiwilligen Zugeständnisse neu begründeten öffentlichen Rechte Livlands und eben damit auch, nach der Tragweite des Punktes 40 der ehstländischen Kapitulation, Ehstlands; — das werden wir zunächst aus der oben erwähnten Ge-

neral-Konfirmation, nächstdem aber aus derjenigen Forderung der Livländischen Ritterschaft, deren Gewährung sie ist, wie aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung zu entnehmen haben, aus welcher diese Forderung gleichsam organisch hervorgehen mußte.

Die General-Konfirmation statuirt im Wesentlichen:\*)

. . . . . „Hiermit obgemeldten unserer getreuen Ritter- und Landschafft in Kiefland, und ihren Nachkommen, alle ihre vorhin wol erworbene und zu Auß gebrachte Privilegia, und insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti datiret zu Wilda Anno 1561, Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, so weit sich dieselben auff jetzige Herrschafft und Zeiten appliciren lassen, rechtmäßige Possessiones, und eigenthümer, welche sie sowohl in würcklichen Besiß haben und genießen, als zu welchen sie von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, Berechtiget sind, vor uns und unsere rechtmäßige Succesoren hiemit und Krafft dieses gnädigst confirmiren und bestätigen, auch versprechen, daß Sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bey dem allen vollkommen und immerwährend von Uns und Unfern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabet werden.“

Was wir hinsichtlich der Unversänglichkeit der sog. Majestäts-Klauseln für alle wesentlichen Punkte des liv- (resp. ehst-) ländischen Verfassungsrechts gegen die ebenso wahrheitswidrigen wie böswilligen Aufstellungen der moskowitzischen Presse im dritten Hefte ersten Bandes der Livländischen Beiträge ausgeführt haben, überhebt uns der Nothwendigkeit, es in besonderer Anwendung auf die Obertribunalsfrage hier zu wiederholen, um so mehr, als es wohl kaum eine Frage geben könnte, welche mehr als diese sich „auff jetzige Herrschafft und Zeiten appliciren lassen“ dürfte. Denn gab es jemals Gründe, welche den Liv- und Ehstländern ein privilegium de non evocando zur Bedingung ihres gedeihlichen Rechtslebens machen mußten, so liegen sie in „jetziger“, d. h. russischer, „Herrschafft und Zeit.“ Und war es jemals eine tiefberechtigte Forderung der Ostseeprovinzen, von der

\*) Vergl. Schirren'sche Ausgabe, a. a. D. S. 47 ff.

Zulässigkeit des Rechtsganges nach Warschau oder Stockholm loszukommen, so ist diese Forderung sachlich noch unendlich berechtigter, in Bezug auf die leidige Zulässigkeit des Rechtsganges nach St. Petersburg. Wir fragen daher sofort: welche Forderung der Livländischen — und, implicite (s. o.) der Estländischen — Ritterschaft fand in der General-Konfirmation, namentlich in sofern dieselbe in der neuen Bekräftigung des Privilegii Sigismundi Augusti von 1561 gipfelt, ihre Erledigung? — und antworten: diese Forderung ist enthalten in jener bedeutsamen und erst vor drei Jahren durch die Schirrensche Ausgabe (1865) allgemein bekannt gewordenen Einleitung zu den Akkordpunkten, und hatte um ihrer besonders großen Tragweite willen, von dem Feldmarschall Grafen Scheremetjew nicht förmlich bewilligt werden mögen, sondern hatte nur dessen Erklärung herbeigeführt, sie dem Zaren zur — unzweifelhaften — Bewilligung, wie sie eben in der Generalkonfirmation erfolgte, vortragen zu wollen.

Die Einleitung selbst aber ist viel zu charakteristisch einerseits für diejenige Auffassung des livländischen öffentlichen Rechts, welche die livländische Ritterschaft auf das Unbefangenste darin kund giebt, andererseits für diejenige Auffassung der livländischen Loyalität, welche sowohl der die Kapitulation vollziehende russische Feldmarschall als später der Zar Peter selbst überfordern zu wollen urkundlich weit entfernt waren, daß der Herausgeber sich den Dank jedes Freundes der baltischen Dinge zu erwerben glaubt, indem er diese Einleitung, welche ja implicite durchaus im Zusammenhange mit unserm Gegenstande steht, hier wörtlich einrückt:

„Nicht allein aus der geoffenbahrten Deconomie Göttlicher Regierung ist dem Volk Gottes von Zeit zu Zeit bekannt gewesen, daß die Veränderungen in Ländern und Herrschafften von der Allerhöchsten Direction dependiren und zum heyl und besten disponirt werden; sondern es haben auch die vernünfftige heyden aus den Reliquien natürlichen Lichtes agnosciert, daß das höchste Wesen dieses moment insonderheit dirigire und in denselben als Causa prima in die secundas et medias dermaßen incurrire als es dessen unendlicher providence zu determiniren gefället.

Solche Vicissitudines hat die Provinz Liefland mehr denn einmahl erfahren, mit der Zeit dessen Teutscher Adel und Einwohner, mit verlassung vorhin gehabter Commoditäten und mit zusehung ihres Gutes und Blutes, das Land der unchristlichen Barbarei entrissen, zu dem Seelig machenden Glauben des Evangelii von Christo gebracht, Christliches Regiment, Policey und Städte angerichtet, und biß diese stunde, wie wohlten unter differenter Obrigkeit, sich dabei maintinirt haben. Und ob wohl leyden und Drangsale zu mancherlei weise und Zeit sich vielfältig einbrungen; So ist jedennoch die huldreiche Vorsorge und Güte Gottes darinnen annoch biß auf den heutigen Tag herzlich zu erkennen und zu preisen; daß Er nie seinen ganzen Grimm, wozu er wohl öftters gereizet worden, über dieses Land dermaßen ausgeschüttet, daß die alten Einwohner\*) in ihrem Nachkommen gar ausgespiehen und mit stumpff und stiel ausgerottet\*\*), sondern vielmehr der alte Saamen, wie wüste und öde er auch öftters in Land und Städten außgesehen, biß herzu, ohngachtet aller großen Conjunctionen und Zerrüttungen, gleich wohl in Gnaden conservirt worden und bleibt vor aller Welt ein offenbahres monument und Anzeige, daß der Alleswissende und von Ewigkeit sich immer erbarmende Gott die Christl. intention der ersten, in diesen Landen einkommenden Teutschen sich gnädigst gefallen lassen, und würcklich auch völliglich diese nation in ihren Nachkommen, in denen selben und selbe vor sie und ihre posterität biß an der Welt Ende\*\*\*)) in Gnaden erhalten wolle.

\*) „Veteres... coloni“ 1691, Patkull, bei Schirren, Reesse S. 177.

\*\*) „Extirpandos Germanos“, 1601, (Johann von Liesenhaußen bei Menius, Prodromus Cap. 40) ... „in 10 Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande“, 1692 (Patkull bei Schirren, Reesse S. 219.)

\*\*\*)) Den gleichen unkräftigen Glauben sprach in Bezug auf das Hauptorgan deutscher Nation in Livland, die Livländische Ritterschaft, der Landrath Gustav Freiherr von Mengden (geb. 1627 † 1688) emphatisch aus, als deren zeitweilige Verkennung seiner Verdienste ihn veranlaßte, ihren unmittelbaren Dienste zu entsagen. In seinem schönen Abschiedsbriebe vom 14. September 1687, wie ihn Schirren in seinem Werke: „Die Reesse der livländischen Landtage a. d. J. 1681 bis 1711“, S. 79 ff. mittheilt, ruft Gustav Mengden aus: „Wündsche also von Herzen, daß E. Edl. Rittersch.

Nun ist es wieder an dem, daß dieses Land, dessen Communen, Städte und Einwohner in einer von dem Allerhöchsten Regenten abermahlen beliebten Veränderung von der hohen Crone Schweden, bey der sie in der höchsten und treuesten Standthastigkeit vor Gott und der Welt bis zur kundbahren extremität redlich ausgehalten, abgenommen und S. Gros Czarischen Mayt. unterwürfig und subject werden solle.

„Und weils der Ritter- und Landschaft dieser Provence bey verstatteten allgemeinen Capitulationen, diese Befugniß in Gnaden vorbehalten worden, daß Sie vor sich und ihre Nachkommen Ihrer Wehlfahrt und Conservation gedehliche Conditiones bedingen mögen: So bestehet in genere Ihr allerdemüthigstes postulatum darinnen, daß alle ihre wohlhergebrachte privilegia, Rechte, Gewohnheiten und Immunitäten, possessionen und Gerechtigkeiten in geist und weltlichen sachen, von und bey welcher Obrigkeit selbige auch von Zeit zu Zeit acquiriret und genuzet worden, oder haben genuzet werden können, ungekränkt gelassen, erhalten und zu ewigen Zeiten ohne Minderung zu gelten, ausdrücklich und gültigst confirmiret werden, unter welchen die Ritterschafft vor andern das privilegium Sigismundi augusti Peria Sexta\*) post Catharinam Anno 1561 zu Wilba\*\*) datirt, explicite anführet, mit demüthigster bitte, ihr den ampfen genuß desselben in Geist und leiblichen und so wohl ratione dispositionis bonorum als Successionis sambt allen andern in derselben beschriebenen heylsamkeiten dermaßen zu conserviren, als dessen offenbahrer Inhalt vermöge und unter publicquen Schribenten von den Historico D. Gytraeo\*\*\*) nach seinen paragraphis beschrieben und referiret ist, auch nimmermehr einige Disput, Scrupeln und dar wieder zu admittiren. Ob gleich die Ritterschafft per injurias belli et temporum von dem Original abkommen,

---

von denenjenigen, so meine nichtige, doch willige Arbeit nicht angestanden, besser und nützlicher gedienet werde! Der Allerhöchste, der für diese rühmliche Ritterschafft bishero gesorget, gebe Gnade, daß sie nimmermehr verfalle!“

\*) D. h. am Freitage.

\*\*) = Wilua.

\*\*\*) Lies: Chytraeo.

und von der Zeit an bis nunmehr nichts anders als genugsam beglaubte Copieen von demselben vorzuweisen gehabt und noch hat auch solches Original niemahlen solten recuperiren können.“

Der fast die ganze schwedisch=livländische Regierungszeit erfüllende Streit über die Echtheit der Privilegii S. A. war mit dem stillschweigend von Peter I. anerkannten Chyträus'schen Texte desselben als Gegenstandes seiner oben angeführten Generalkonfirmation politisch für immer beseitigt.

Zugleich waren alle diejenigen Punkte desselben, welche geeignet sind, das Ehstländische Kapitulationsrecht zu verbessern, nach unseren oben gegebenen Auseinandersetzungen, fortan, gleich dem speciell bestätigten neunten Punkte der livländischen Kapitulation, liv=ehstländisches — und, sofern das Pr. S. A. von Hause aus auch für Kurland Geltung gehabt hat — Gemeingut aller drei Ostseeprovinzen, wenn auch für Kurland diese Gemeinschaft solchen politischen Rechts=Gutes vorerst, so lange es nicht mit Liv- und Ehstland unter einem und demselben Scepter wieder vereinigt war, eine virtuelle blieb und erst nach 1795 aktuell hervortreten konnte.

Um nun aber den Zusammenhang der General=Konfirmation mit dem von Livland ausbedungenen Obertribunal, zugleich aber auch nachzuweisen, daß die Forderung dieser Lebensbedingung aller drei Ostseeprovinzen ein noch tieferes und festeres Fundament hat, als den 9. Punkt der livländischen Kapitulation, wird es nöthig sein, hervorzuheben, daß das Obertribunal namentlich zu den durch die General=Konfirmation mitbestätigten, in dem Privil. Sigism. Augusti „beschriebenen Heilsamkeiten“ gehört.

Nach dem von Schirren („Die Kapitulationen“ u. s. w. S. 2—23) nach Dav. Chytraei Chronicon Saxoniae (Lips. 1593. fol. p. 598—610) abgedruckten lateinischen\*) Texte lautet der uns hier angehende Art. VI („Appellatio“):

„Quamvis inficias ire non possumus, Appellationis remedium ad tribunal Regium superioritatem Sacrae Regiae Majestatis maxime respicere, neque nostri instituti sit, illam attenuare velle: Tamen putamus Sacram Regiam Majestatem,

\*) Der a. a. D. dem lateinischen gegenübergestellte deutsche Text ist entnommen: „Aus Gemmer's Theatridium Livonicum.“ Riga 1690. 4<sup>o</sup> Rieff. Privil. p. 63—99.

propter commodum et proVectum provincialium, aliam viam, et eam quidem compendiosiore, et ex consensus communis arbitrio, et vestrae Sacrae Regiae Majestatis approbatione, invenire constituereque posse, ne vel propter itinerum difficultatem, locique intercapedinem maximam, vel propter miserorum inopiam, plures causae in judicia delatum deserere, et divitibus improbis malevolisque hominibus insolentiae materiam praeberi contingat. Consultum itaque nobis videtur\*), ut Sacra Regia Majestas vestra in civitate Rigensi, tanquam totius provinciae metropoli, certos Judices seu Senatores suos constituat, idque ex indigenis per nostram equestrem ordinem delectos; per Majestatem vero vestram confirmandos, qui semel bisve in Anno Rigam statis temporibus una conveniant, et causas appellationum, ex autoritate Majestatis vestrae decident: ab illo vero senatus Majestatis vestrae iudicio, in causis gravibus et maximi momenti, ad tribunal Majestatis vestrae, non minus ex Archidioecesi, quam ex Majestatis vestrae et Illustrissimi domini Magistri ditionibus, hoc est, ex toto provincia, ad Majestatem vestram, tanquam ad supremum et haereditarium dominum nostrum, appelletur. Ita tamen, ut temerariae et fivolae appellationes praecidantur, statuatur expressa poena in temerarie appellantes, et extrahentes litem sine justa, legitima et probabili ratione; et ut taliter delinquentes condemnentur in decimam partem causae, cujus dimidia pars fisco Majestatis vestrae, altera dimidia pars appellato dependatur.“

---

\*) Das Privilegium Sigismundi Augusti ist dergestalt abgefaßt, daß, nachdem der König in der Einleitung den Anlaß zu der ganzen Unterhandlung erzählt, insbesondere aber hervorgehoben, wie u. A. auch die gehörig bevollmächtigten Abgesandten der ganzen livländischen Ritter- und Landschaft (namentlich: Rempertus Gilzemius, Juris doctor, Gregorius Franck, Fabianus a Borch, Henricus und Johaunes de Medhem) bestimmte Artikel ihm zur Bestätigung vorgelegt hätten, diese Artikel, XXVII an der Zahl, von „Wort zu Wort“ eingerückt und dann, vermöge eines bestätigenden königlichen Schlußwortes zum bestätigten Inhalte des Privilegii erhoben erscheinen.

Ehe wir nun aber mit den Nuzanwendungen uns beschäftigen, welche, nach der Unterwerfung unter das Russische Scepter, Liv- und Ehstland, später auch Kurland, von dieser Stipulation machen, wird es nöthig sein, sich zu vergegenwärtigen, wie sich auf Grundlage des Privilegii Sigismundi die oberste Justiz in Livland nach unten und nach oben hin in der Polnischen Zeit (1561—1621) und in der Schwedischen (1621—1710) gestaltete.

Hier kommt nun zunächst eine staatsrechtliche Urkunde, gewöhnlich das „Unionsdiplom“ (vom 26. December 1566) genannt, in Betracht, welche nur fünf Jahre jünger als das per excellence sog. „Privilegium S. A.“, dieses in vielen Beziehungen theils bestätigt, theils ergänzt, und — weil ebenfalls einen durch Sigismund August herbeigeführten staatsrechtlichen Akt beurkundend, in den Verhandlungen der livländischen Ritterschaft häufig ebenfalls als „Privilegium Sigismundi Augusti“ bezeichnet wird, aber nicht mit jenem ältern gleichnamigen verwechselt werden darf.

Ihre Entstehungsgeschichte, allgemeine Tragweite und besondere Beziehung auf die Obertribunalsfrage wüßte der Herausgeber in der That nicht besser wiederzugeben, als mit den Worten R. F. L. Samsons v. Himmelstierna, die er ihr in eben jener bisher noch nicht vollständig abgedruckten Abhandlung vom Jahre 1831 „Zur Geschichte der Privilegien der Livländischen Ritterschaft“ widmet, aus welcher bereits das zweite Heft ersten Bandes der Livländischen Beiträge (S. 13—17) einige Auszüge brachte. Im Zusammenhange des 2. Abschnittes („Welche Rechte und Freiheiten wurden außerdem“) in dem Unterwerfungsvertrage von 1561 ausdrücklich ausbedungen?“) giebt der Verfasser zu dem „als Ergänzung und Bestätigung“ des Haupt-Privilegii anzusehenden Unionsdiplome vom 26. December 1566 „nachstehende Erläuterung“:

„Polen und Litthauen waren ehemals unabhängig von einander. Als aber Jagello von Litthauen sich im Jahre 1385 mit der Königin Hetwig von Polen vermählte und die Vereinigung

---

\*) Der erste Abschnitt nämlich beantwortet die Frage: „Welche Rechte und Verfassungen waren, als Uebertragung aus der Zeit der Erzbischöfe von Ordeusmeister in der allgemeinen Anerkennung des Unterwerfungs-Vertrages von 1561 begriffen?“

Litthauens mit Polen gelobte, gab er den Litthauern eigene Herzoge unter dem Titel von Großherzogen. Nach seinem Tode 1434 wählten sich jedoch die Litthauer selbst wieder eigene Herzoge und behielten diese als Regenten, wenn sie zur Polnischen Krone gelangten. Im Jahre 1529 bewirkte Sigismund I., König von Polen und Großherzog von Litthauen, daß sein Sohn Sigismund August zum Großherzog von Litthauen gewählt wurde. Dieser trat nun 1548, nach des Vaters Tode, die Regierung von Polen und Litthauen an. Allein, der Letzte des Jagellonischen Stammes und ohne Hoffnung zu eigener Nachkommenschaft, fürchtete er nach seinem Ableben eine abermalige Trennung von Polen und Litthauen um so mehr, als er bis 1561 keine förmliche Vereinigung hatte zu Stande bringen können.

„Dieser Umstand veranlaßte die schwierige Frage, ob Livland sich an Polen oder an Litthauen allein, oder an Beide gemeinschaftlich unterwerfen sollte?

„Bei der Ungewißheit, ob Polen sich des hülfbedürftigen Livlands werde annehmen wollen, beehrte Sigismund August, daß die Unterwerfung zwar an ihn, als Regenten beider Reiche geschehe; falls jedoch Polen die erwartete Theilnahme versagen würde, die Vereinigung Livlands nur mit Litthauen erfolge.

„Polen übereilte sich mit seinem Entschlusse so wenig, daß es seine Union mit Litthauen erst 1569 auf dem Reichstage zu Lublin förmlich aussprach. Daher bewirkte Sigismund August in der Zwischenzeit die unter dem 26. December 1566 beurkundete Verbrüderung zwischen Livland und Litthauen.

„Diese Urkunde basirt sich unverkennbar auf den Unterwerfungsvertrag vom 28. November 1561. Sie stipulirt ... Art. 9: Livländische Obrigkeit aus Eingeborenen und Deutschen; Vertheilung der Provinz in vier Distrikte, von welchen jeder einen vornehmen, tüchtigen, aus den Eingeborenen erwählten Senator haben soll“ u. s. w. ... Art. 12\*) Verhandlung aller Appellationsfachen innerhalb Landes durch den König-

\*) Art. 12 lautet im Originale (Vgl. v. Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, Königsberg 1772, Beylagen S. 76) vollständig:

„Placuit quoque atque convenit unanimiter, ita judiciis per suos districtus distributis, appellationum causas extra provinciam

lichen Administrator und die vier Distriktsensatoren, als welche ihre Urtheilssprüche mit einem besondern für Livland zu verordnenden Amtssiegel bezeichnen.“

Die Sorgfalt, mit welcher wir die Livländer bei dem staatsrechtlichen Hervorgange Sonder-Livlands aus den Trümmern Gesamt-Livlands auf die Feststellung einer, wenn auch nicht völligen, so doch der Hauptsache nach an ihre Landesgrenze gebundenen obersten Landes-Justiz Bedacht nehmen sehen, entspricht ganz und gar ihrem damaligen politischen Entwicklungsstadium.

Wie wir bereits im ersten Kapitel gesehen haben, verlor durch den Zerfall Gesamt-Livlands jeder von dessen früheren Bestandtheilen ebenso wohl wie Estland, mit dem, sie politisch und gerichtlich zu einem Gesamtkörper zusammenfassenden vereinigten Landtage ihren, schließlich durch das unbedingteste privilegium de non evocando geschützten obersten Gerichtshof. Die Aussonderung der Justiz aus der politischen Repräsentation der Stände aber war ein Proceß s. z. s. politisch-socialer Arbeitstheilung,\*) wie er zwar

*Livoniae non trahi, sed per Dominum Administratorem pro tempore existentem, et quatuor Senatores Districtuum cognosci et justificari debere.*

*Decisae vero actiones per Dominum Administratorem et quicquid praeterea, tam ad publicorum, quam privatorum negotiorum expeditionem pertinere videbitur, ea omnia sub Sigillo Officii, a Sacra Majestate Provinciae Livoniae dando edentur, exhibebuntur et confirmabuntur.*

*Acta etiam omnia idiomate germanico concepta literis mandabuntur atque edentur, sub eodem Sigillo, per Secretarios et Notarios Domini Administratoris, latinae et germanicae linguae peritos.“*

\*) Diese Anschauung spricht schon Karl Friedrich Freiherr Schoultz von Asheraden in seiner immer noch leider ungedruckten „Kurzgefaßten Abbildung des Livländischen Staatsrechts“ (1773) aus, wenn er in einer kurzen rechtshistorischen Einleitung zur Verfassung des livländischen Hofgerichts sagt: „Wir haben bereits anderweitig angemerkt, daß, im Anfange des Livländischen Staats, auf den alljährlichen Manntagen auch die Rechtspflege gehalten worden sei, und daß die Stände erst in der Folge diese Last von sich ab und auf gewisse beständige Gerichte gewälzet haben, welche auch mit dem ihren Ursprung bezeichnenden Rahmen Manngerichte beleget worden“ u. s. w. „So haben wir gleichfalls schon angemerkt gehabt, wie die Appellation . . . an den unter den Vorsitz des Oberhauptes bestellten Rath derer Oldisten (Landräthe) in jedem Staat. . . sic und endlich auch an die allgemeinen Landtage gegangen sei.“

schon vor der Katastrophe von 1561 begonnen hatte, durch dieselbe aber mächtig gefördert werden mußte, sollte nicht das provinzielle, resp. herzogthümliche Rechtsleben der auseinandergeworfenen Glieder des alten Gesamtkörpers der nur zu nahe liegenden Gefahr unterliegen, einer centralisirenden Gravitation der neuen fremdländischen obersten Staatsgewalten widerstandlos zu verfallen.

Unter so günstigen Verhältnissen freilich, wie in Estland (vergl. Kapitel 1) und auch in Kurland, unter seinem zwischen der Ritterschaft und dem Könige von Polen eine heilsame „Etappe“ bildenden erblichen Herzoge, sollte jene fortan nothwendige Entwicklung in Livland nicht vor sich gehen. Schon damals ward, durch eine eigenthümliche, von inneren und äußeren Verhältnissen bedingte Fatalität, Livland von dem Fluche heimgesucht, von der Großmacht seiner nunmehrigen Zugehörigkeit als ein „Versuchsfeld“ für rücksichtsloseste legislatorische, justiziarische und administrative Experimente behandelt zu werden. Zu den inneren Bedingungen dieser Fatalität gehört die aus der Verzeit herüberragende und fortwirkende Buntscheckigkeit und Unausgeglichenheit der alten territorialen und ständischen Gegensätze, deren ohne Vergleich bössartiger, zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga auf der einen, dem Orden auf der andern Seite, in „zeitgemäß verjüngter“ resp. säcularisirter Gestalt, als Gegensatz zwischen der Stadt Riga und der Ritterschaft, noch jetzt nicht ganz verklungen ist, und es damals in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts um so weniger sein konnte. Diese inneren Zustände aber trugen nicht wenig dazu bei, auch in die äußeren jene, alle „ruhige Bildung zurückdrängende“ Unstätigkeit und Willkür zu bringen, von welcher, selbst abgesehen von den durch die polnisch-russischen, polnisch-schwedischen, schwedisch-russischen Kämpfe, deren schwer heimgesuchter Tummelplatz ganz besonders Livland zunächst zu werden bestimmt war, die polnisch-livländische Zeit ein abschreckendes Musterbild darbietet.

Da sich's hier nur um eine Skizze handelt, welche auszufüllen der Verfasser einer historisch gewiegtern Feder um so lieber überläßt, als ihm augenblicklich, selbst wenn er mehr als eine Skizze geben wollte, nicht einmal der erforderliche gelehrte Apparat zu Gebote steht, so mögen hier nur die allgemeinsten Charakterzüge jener wilden Episode livländischer Gesichte, nach einigermaßen

zuverlässigen Gewährsmännern\*) insoweit einen Platz finden, als sie für unsern Hauptgegenstand den erläuternden Hintergrund abgeben.

In seiner (s. die letzte Anmerkung) „Kurzgefaßten Abbildung des Livländischen Staatsrechts“ (1773) sagt freilich Karl Friedrich Baron Schoulz von Ascheraden: „In Polnischen Zeiten hatte das Oberappellationsgericht nur aus dem Administrator und vier Landrätthen (aus jedem Kreise\*\*) einer) bestanden;“ er ergänzt diese Angabe bei Gelegenheit seines Berichts von der Gründung des livländischen Hofgerichts (1630) mit den Worten „Statt des vorigen Oberppellationsgerichtes aber, welches aus dem Administrator und vier Landrätthen bestanden hatte, wurde in Dorpat ein Hofgericht errichtet“ u. s. w., und sagt an einer dritten Stelle desselben Werkes geradezu: „In Riga war, nach Vorschrift derer Subjektionspacten § 5, des Privilegii Sigismundi Augusti § 6 und der Unionsacte § 12 ein Oberappellationsgericht errichtet, welches außer dem präsidirenden Administrator aus vier Landrätthen (nämlich aus jedem Kreise einer) bestand. Und von diesem Oberappellationsgerichte war kein anderes Remedium als, per supplices, gerade an den König.“

Dadurch könnte der Anschein erweckt werden, als hätte sich Livland während der ganzen Zeit von 1566—1630 wirklich un-  
ausgesetzt jenes fest organisirten Obertribunals zu erheuen gehabt,

---

\*) Zu diesen Gewährsmännern gehört namentlich auch Karl Friedrich Freiherr Schoulz v. Ascheraden mit dem bezüglichen Abschnitte (1561 bis 1629) seines handschriftlichen „Versuchs über die Geschichte von Livland“ (1773) welcher, in mehr als einer Beziehung, wie im Grunde das ganze Werk sammt der angehängten „Kurzgefaßten Abbildung des Livländischen Staatsrechts“ und auch der in den Livländischen Beiträgen schon mehrfach erwähnte Delegationsbericht aus den Jahren 1761—64, der Veröffentlichung mindestens ebenso würdig wäre, wie der vor einem Vierteljahrhundert von Ernst Hermann veröffentlichte Abschnitt des „Versuchs“ über die livländische Güterreduktion.

\*\*) Von diesen vier Kreisen war, neben den in der ersten schwedischen Zeit vorkommenden drei (dem Wenden'schen, Dorpat'schen und Pernau'schen) der vierte der Düna-burg'sche, oder das von den Schweden nicht miteroberte, sondern bei Polen verbliebene und später von Rußland bzw. Zwornement Witebst belassene s. g. „Polnisch-Livland.“

wie es das Privil. Sigismundi Augusti von 1561 Art. VI in Aussicht gestellt und das Dipl. Unionis von 1566, Art. XII, näher bestimmt hatte. Solange jedoch für den Bestand dieses Obertribunals nicht urkundliche Beweise geschafft sein werden, die der Herausgeber vielleicht nur nicht kennt, möchte es nicht ganz wahrscheinlich sein, daß während jenes Zeitraums ein solcher ruhiger und gleichmäßiger Bestand sollte haben Platz greifen können. Vielmehr könnte wohl unser Gewährsmann die thatsächlich verfassungsmäßige Einrichtung des Obertribunals mehr nach dem Wortlaute der dasselbe verheißenden Privilegien staatsrechtlich vorausgesetzt, als aus Urkunden von dessen Existenz, Zusammensetzung und Wirksamkeit historisch geschlossen haben. Denn einerseits stimmen alle historischen Zeugnisse, wie ja auch unser Gewährsmann in lebhafter und erschütternder Schilderung sie wiedergiebt, dahin überein, daß jener ganze Zeitraum bis auf einzelne Regierungsjahre aus der letzten Zeit Sigismund Augusts und etwa die letzten fünf Regierungsjahre Stephan Bathory's, von einem Auf- und Abwogen des wildesten Kriegsgetümmels und damit zusammenhängenden häufigen und plötzlichen Herrschaftswechsels in Livland erfüllt war, welches, kaum für den Gedanken, einem unaugesochten Fortbestande eines an allerjüngstem ständischem Vertragsrechte beruhenden und ständisch neuorganisirten livländischen Obertribunals Raum läßt. Griff doch die damals jahrzehntelang fortwährende Furie des scheuslichsten innern und äußern Krieges einmal selbst an das altbewährte Heiligthum des Ehstländischen Oberlandgerichts (1604), und sagt doch Schoultz v. Ascheraden selbst in seinem „Versuche“ noch zum Jahre 1634, als schon seit längerer Zeit Ruhe im Lande gewesen war: „Nun fing auch die livländische Ritterchaft an, ihr kostbarstes Kleinod zu vermissen, ich meine die Gemeinschaftsverfassung und den damit verknüpften Landesstaat, als welcher in den langwierigen Kriegen ganz in Verfall gerathen war;“ und noch zum Jahre 1636: „Die Ritterchaft, an noch betäubt von den Drangsaleu des langwierigen Krieges, fühlte zwar die Last, wußte sich aber gar nicht zu helfen. Sie sahe nicht ein, daß es nur darau lag, daß keine Wächter über ihre Rechte bestellet waren. Sie sahe nicht ein, daß, ohne diese Wächter, ihre Rechte und Freiheiten stündlichen Eingriffen klosgestellt sein müßten.“

Wie groß und tief aber das russisch-polnisch-schwedische Durcheinander war, aus welchem schließlich die Ritterschaft so „betäubt“ hervorging, daß sie erst 1643 sich darauf besann — mit Otto Mengden zu reden — „das verwühlte Garn ihrer Verfassung auseinander zu legen,“ das mag, heiläufig, aus dem Umstande hervorgehen, daß noch während des zweiten und dritten Jahrzehnts der polnischen Herrschaft (1570–83) wiederholte, nur leider verspätete, Versuche des deutschen Stammlandes gemacht werden konnten, das in den Schreckensjahren 1558–61 so kläglich preisgegebene aus einer deutschen Pflanzung zum deutschen Reichslande emporgestiegene Livland wiederum in den Kreis des großen Gemeinwesens hereinzuziehen, aus welchem es nie hätte ausscheiden dürfen. Wir erwähnen hier nur: des Reichstags zu Speier (1570), der sich vielfach mit Livland beschäftigte; der Sendung des pommerschen Edelmannes Georg v. Below nach Riga, um für den Herzog Barnim von Pommern die Regentschaft über Livland unter polnischer Oberhoheit zu erwirken, weil die „Herzöge von Pommern“ fürchteten, „die Russen möchten sich zu Herren der Ostsee machen“ und weil sie ihnen „zuvorkommen“ wollten;\* wir gedenken ferner eines Processes, den nach 1571 der Rigasche Rath „beim Kammergerichte“ einleitete;\*\* ferner der Bewerbungen zweier deutscher Fürsten, des Herzogs Adolph von Holstein und des Administrators des Deutschordens Heinrichs von Bobenhaußen im Jahre 1579 um Belehnung mit Livland durch Stephan Bathory;\*\*\* endlich des kräftig vermittelnden Einschreitens des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg im Jahre 1583 in den Handel Dänemarks und Polens um das Stift Piltten, †) welches gar dazu führte, daß der zahlungsfähige deutsche Fürst für die zahlungsunfähige Slaveuwirthschaft eintrat und das Stift „mittlerweile zum Unterpfande“ nahm. ††)

\*) v. Richter a. a. D. S. 56

\*\*) A. a. D. S. 57.

\*\*\*) A. a. D. S. 67.

†) Integrirender Theil des heutigen Kurland.

††) K. Fr. Baron Schoultz v. Aicheraden, Versuch u. s. w., zum Jahre 1583.

Andererseits hinwiederum: soviel diese langwierigen und verwickelten Wirren an spärlicher Mühe übrigließen, wurde sie entweder, was innere Organisation Livlands betrifft, mit verhältnißmäßigem Nichtsthuun ausgefüllt, wie unter Sigismund August, oder mit unverhältnißmäßig einseitigem und wenig vertragstreuem Organisationseifer, wie unter Stephan und Sigismund III. Gleichwohl müssen selbst diese willkürlichen und mehr noch national als politisch feindseligen Oktroyirungen gleichsam unfreiwillig Zeugniß ablegen für das innerlichst Berechtigte der livländischen Stipulationen, indem deren Grundgedanken und Grundzüge durch alle fremdländische Willkür des Oktroyirens hindurchscheinen und — soweit in jener geschichtlichen Wüstenei überhaupt von Praxis die Rede sein konnte — auch praktisch einigermaßen werden zur Geltung gekommen sein. Hören wir in diesem Sinne, sei es auch auf die Gefahr hier und da einer Wiederholung, einen andern Gewährsmann, der sich würdig an Schoultz von Ascheraden anschließt: Samson von Himmelstierna, in jener schon oben benutzten, mathmaaflich amtlich für die 2. Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei geschriebenen Einleitung „zur Geschichte der Privilegien der Livländischen Ritterschaft.“ Abschnitt IV derselben beantwortet, in funfzehn (literirten) gedrängten Einzelausführungen a posteriori die Frage:

„Welche Wirksamkeit haben die in der Kapitulation vom Jahre 1710 bewilligten Rechte und Freiheiten gegenwärtig noch, da Peter I. gloriwürdigen Andenkens Seine und Seiner Reiche Hoheit und Rechte sich in dem Konfirmatorium vom 30. September 1710 ausdrücklich vorbehalten hat?

Unsern Gegenstand anlangend, heißt es in der Ausführung Lit. J:

„Was aber die Zusage wegen Einrichtung eines Revisions-Tribunals zu allendlicher Verhandlung der Livländischen Rechtsfachen betrifft, so ist in dieser Beziehung Folgendes beizubringen:

„Vor der Unterwerfung Livlands an Polen, also in der letzteren Ordenszeit, nahmen Vögte, Komthurve und Sakenrichter in den Ordensländern, in dem bischöflichen Antheil aber ordentlich bestellte Richter und der Bischof selbst, die Rechtspflege wahr.

Diese Richter hielten in den von den Bischöfen ausgeschriebenen Manntagen ihre Sitzungen. Deswegen hießen sie auch Mannrichter. Ihr Amt dauerte bis zum folgenden Manntage. Sie hatten zu Beisitzern Adelige und waren als Richter nur bei einzelnen Prozessen und nicht, wie der Vorsitzende, bis zum nächsten Manntage amtsstättig. Der Manntag wurde alljährlich abgehalten. Von des Mannrichters Spruch ging die Appellation an den Landtag, d. i. an die Versammlung aller Stände.

„Im Artikel 6 des Unterwerfungsvertrages vom Jahre 1561, sowie auch im Artikel 12 des Unionsdiploms vom Jahre 1566 war zu allendlicher Entscheidung der Rechtsfachen ein oberstes Revisionstribunal, von Eingeborenen besetzt und unter Vorsitz des königlichen Administrators, ausgemacht und zugleich bestimmt worden, daß das Land in Distrikte abgetheilt und in jedem derselben ein Landgericht organisirt werden sollte. Fünf Jahre nach der Unterwerfung sandte der König den Feldherrn Chodkiewitz mit dem Auftrage, daß er das Land zur Annahme eines gewissen Rechts, des Kulmischen oder auch des Preussischen, bewege. Allein Chodkiewitz scheint in diesem Gewerbe nicht glücklich gewesen zu sein. Ueberdies mag der unaufhörliche Krieg, welcher zu dieser Zeit Polen zerrüttete und Livland verheerte, die frühere Ausführung jener Artikel aufgehalten haben.

„Denn man findet, daß erst im Jahre 1582 der König Stephan die sogenannten Constitutiones Livoniae ergehen ließ. In denselben theilte er das Land in die drei Präsidiate oder Wojewodschaften von Wenden, Dorpat und Pernau. In jedem Präsidiate verordnete er einen Kastellan als Stellvertreter oder Wojewoden, im Fall etwaniger Abwesenheit; einen Succamerarius oder Kämmerer als Grenzrichter, und einen Fähndrich als Befehlshaber der Landfahne. Zugleich errichtete er auch ein Landgericht, aus Adelligen besetzt und von dem Adel unter königlicher Bestätigung gewählt, während die Städte, Inhabts ihrer Privilegien, bei eigenen Gerichten verblieben. Von dem Landgerichte, dessen Gerichtsbarkeit nach gedachten Konstitutionen jeder Einwohner des Landes ohne Unterschied der Nation unterworfen war, ingleichen von den Stadtgerichten, sollte die Appellation, wie seither an den Manntag oder Gerichtslandtag gehen, dieser aber zweimal jährlich in Wenden gehalten werden. Junktuirende Richter auf dem Manntage

sollten, unter dem Vorsitz des königlichen Administrators, der in Wenden eingesetzte Bischof, die drei Woiewoden, der Starost von Wenden und die Abgeordneten aus den Städten sein, nämlich zwei aus Riga, einer aus Dorpat, einer aus Pernau, einer aus Wenden. Von dem unter dem Siegel des Wendenschen Landgerichts ergehenden und nach Livländischen Rechten gesprochenen Manntagsurtheile sollte ein weiteres Rechtsmittel nur in Sachen stattfinden, welche Erbschickung oder den ehrlichen Namen betreffen, übrigens aber der König in Sachen, die vor das Landgericht gehörten, oder bei demselben anhängig waren, keine außerordentliche Richter bestellen.\*)

„Man sieht, wie also das in den Privilegien begründete oberste Revisions-Tribunal hier in dem Manntage mit repräsentativer Theilnahme aller Stände organisiert war und welche Bewandniß es mit der kommissorialischen Gerichtsbarkeit hatte, zu welchem die Landesregierung aus offenbarem Mangel an Justizpflege seine Zuflucht nahm und welche später noch von Stadt und Land in mehreren Urkunden beharrlich abgelehnt wird.

„Die Geschichte giebt keinen sichern Aufschluß darüber, inwieweit diese, vom König Stephan auf den Grund seiner Konstitutionen getroffene und in den Hauptpunkten allerdings den Verträgen entsprechende Einrichtung sich in Livland festgesetzt habe.“\*\*)

Kann es sonach zweifelhaft erscheinen, ob und wie weit auch nur nach 1582, die nach Analogie des livländischen Verfassungsrechtes erlassenen Bestimmungen König Stephans über ein livländisches Obertribunal in Ausführung gebracht wurden, so wird man

\*) Die Constitutiones Livoniae finden sich abgedruckt in Dogiel, Codex Diplom. Pol. No. 187 p. 320. Vgl. die mit der Samson'schen nur in unwesentlichen Nebenzügen abweichende Analyse bei v. Richter a. a. D. S. 84 ff.

\*\*) Den vermißten Aufschluß bringen vielleicht diejenigen Archivalien des Rigaschen Rathes, deren Veröffentlichung, von Bienemann (jetzt in Reval) begonnen, freilich etwas weiter, als bis jetzt geschehen, vorgerückt sein müßte, um im Einzelnen erkennen zu lassen, was ein gewiegtes Urtheil diesen Schätzen nachgerühmt hat: daß sie die urkundliche Beantwortung fast jeder Frage aus dem Gebiete des livländischen öffentlichen Rechtes während der polnischen Beherrschungszeit möglich machen.

beinahe mit Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß vor 1582 die vertragsmäßige Gerichtsverfassung des Landes, weit entfernt von der korrekten Ordnung, wie Schoultz v. Ascheraden sie vor-  
aussetzt, im Argen werde gelegen haben.

Hinsichtlich der Gerichtsverfassung nach Maßgabe der Stephani-  
schen Constitutiones indeß möchten wir doch vermuthen, daß hier  
wiederum Samson von Himmelstierna mit seinem Zweifel  
zu weit geht; denn die erste Ordinatio Livoniae Sigismunds III.  
(1589) enthält weder irgend welche organischen Bestimmungen über  
Gerichtsverfassung, noch ist sie überhaupt in Ausübung gekommen\*),  
die zweite aber (1598) setzt ausdrücklich das Bestehen einer  
Gerichtsverfassung „nach König Stephans Constitu-  
tion“ voraus\*\*). Letztere muß also doch, wenn auch vielleicht  
nicht sogleich nach ihrer Promulgation, zu irgend einer Ausführung  
gelangt gewesen sein; aber freilich nur, um schon im Jahre 1600  
im Zusammenhange mit der projektirten Einführung des sog.  
Hilchen'schen Landrechts-Entwurfes von 1599, gerade in dem  
Punkte des Obertribunals einer allernachsten auf Poloni-  
sation Livlands berechneten Ansbüftung Platz zu machen.  
Denn v. Richter (a. a. O. S. 148) sagt, nach Kollektaneen  
von Johann Witte und Anderen, die ihm aus dem Riga-  
schen Rathsarhive mitgetheilt worden sind (a. a. O. S. 316  
Note 52): „Statt des Gerichtslandtages“ (s. o.) „wurde im Jahre  
1600 in Wenden ein Obertribunal wie in Polen aus  
funfzehn vom Adel der Wojewodschaften erwählten Assessoren  
unter Vorsitz des Administrators errichtet. Dasselbe sollte in=  
appellabel entscheiden, ausgenommen in Processen über geistliche  
Güter oder Angelegenheiten der größeren Städte, sowie in Streit-  
sachen zwischen königlichen und adeligen Gütern, wo die Beru-  
fung wie früher an den königlichen Gerichtshof zu  
Warschau ging. Dies Tribunal wurde übrigens nur zeitweilig  
bis zum nächsten Landtage errichtet und die vollständige  
Organisation desselben durch den bald mit Schweden aus=

\*) Vgl. v. Richter a. a. O. S. 112 ff.

\*\*\*) A. a. O. S. 146. Vergl. auch das dem Verf. noch nachträglich zu-  
gegangene 1868 (in Dorpat bei Gläser erschienene) zweite Heft von Schir-  
ren, Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und  
Bibliothekeln S. 197 Nr. XXI (Resolution König Sigismunds III. vom 25.  
März 1597 Punkt 1).

brechenden Krieg gehindert. Die Städte Riga, Dorpat, Pernau, Wenden und Dünaburg erhielten Staroste- und Schloßgerichte (*judicia capitanealia sive castrensia*) als erste Instanz für Criminal- und Polizeisachen und die Domainenverwaltung."

Da der erwähnte schwedisch-polnische Krieg den ganzen Rest der polnisch-livländischen Zeit ausfüllte und erst mit völliger Verdrängung der Polen aus Livland endigte, so werden wir wohl in jener unvollständigen Organisation des livländischen Obertribunals vom Jahre 1600 den letzten derartigen polnischen Anlauf vor uns gehabt haben. Er bezeichnet übrigens, verglichen mit den Constitutiones von 1582 einen namhaften Fortschritt der polnischen Centralisations-Tendenz und der Abschwächung der sog. Inappellabilität des livländischen Obertribunals, wenn man nämlich die in beiden namhaft gemachten Sachen vergleicht, in welchen von dem Urtheile des livländischen Obertribunals an das königliche Tribunal in Warschau appellirt werden konnte. Ja, die in der Organisation von 1600 aufgezählten dürften zu denjenigen der Constitutiones hinzugekommen sein; denn sie enthalten nicht die in letzteren aufgezählten Erbschaftsachen. Und doch ist in der für Livland rechts-historisch wichtigen erbrechtlichen Streitfache *Uexküll* wider *Wengden* noch im Jahre 1615, also ganz kurz vor Thoreschluß der polnisch-livländischen Wirthschaft, vom Könige *Sigismund III.* selbst in Warschau das bekannte Urtheil letzter Instanz (vgl. *Seumern's Theatrid. Livonicum* 1690) gefällt worden.

Bevor wir nun zur Betrachtung der obergerichtlichen Dinge in Livland während der schwedischen Beherrschungszeit übergehen, möchten wir doch nicht unterlassen, noch einen Anhaltspunkt für die oben beanstandete Anschauung des Freiherrn *Schoultz* von *Asheraden* zu registriren. In ihrem „unterthänigsten Schreiben“ an den König *Karl XI.* vom 19 März 1692\*) nämlich sagt die zum Landtage in Wenden versammelte livländische Ritterschaft: „Damit aber E. K. M. als welche dero getreuen Ritterschaft Befugniß in hohen Gnaden anzusehen nie ungeneigt gewesen, klärllich, und auß dem Grunde vernehmen mögen, wie es bey alten, folgenden und bisshेरigen Zeiten mit der Jurisdiction unter die Ritterschaft gehalten worden, also berichtet dieselbe in allerunterthänigster Submission, daß zu Erzbischof- und

\*) *Schirren, Recejse* S. 203 ff.

Herr Meisterlichen Zeiten die Ritterschaft die Jurisdictionem totalem in der Form, wie noch heutiges Tages in Estland ist, gehabt, welche bey Polnischer Subjection testantibus a. b. c. bedungen, und sub d. e. in steten Exercitio erhalten worden.“ Leider sind die Beilagen d. und e. weder a. a. O. beigelegt, noch augenblicklich, wenn überhaupt vorhanden, anderweitig dem Herausgeber zugänglich.\*) Einstweilen aber dürfte es rathsam sein, den Passus von dem „steten Exercitio“ in Bezug auf die polnischen Zeiten nur cum grano salis zu verstehen, um so mehr, als jenes ritterschaftliche Schreiben unmittelbar darauf fortfährt: „weiln aber die im vorigen Seculo angehobene, undt bis anno 1621 gedauerte schwere Kriegen undt Unruhen die Ritterschafft außser aller guten Verfassung gesezet, ist zu Zeiten des gloriwürdigsten Königs Gustavi Adolphi, da die Ritterschafft wegen Verlust aller habenden Documenten und Privilegien ihr Recht nicht dociren könnte, auß dem possess und Exercitio gerathen, danenhero auch andere Anstalten in den Gerichten, so vorhin nie gewesen, gemacht worden“ u. s. w.

Diese „andere Anstalten,“ auch in dem obersten Gerichtshofe des Landes, werden uns sofort zu beschäftigen haben. Um aber fühlbar zu machen, wie gar anders sie ausfielen, als diejenige Gerichtsverfassung es erheischt hätte, auf welche Livland durch seine Unterhandlungen und Verträge mit dem politischen Begründer, wenn auch leider nicht militairischen Bollender der schwedischen Herrschaft in Livland, dem schwedischen Reichsverweser, Herzoge von Südermanland, bald Könige Karl IX., ein wohl erworbenes Recht erlangt hatte, sei hier auf die wahre Grundlage der staatsrechtlichen Beziehungen Livlands zu Schweden zurückgegangen, d. h. auf das Privilegium, mit welchem Karl als König die Puntation bestätigte, über welche er als Herzog mit der Livländischen Ritterschaft am 28. Mai 1601 in Reval einig geworden war. Dies Privilegium, datirt vom 13. Juli 1602, das echte und ebenbürtige Glied in der Kette des provincial-livländischen Rechts zwischen den Privilegien Sigismund Augusts von 1561 und 1566, und der Capitulation der Ritterschaft von 1710,

\*) Vielleicht anzutreffen unter den Collectaneis Livonicis in Patakull's Deduktion.

enthält insbesondere drei Punkte\*) (7—9), welche, wie unter sich aufs Engste zusammenhängend, auch in den Zusammenhang unseres Gegenstandes gehören, und überhaupt in jedem Sinne verdienen, hier in Erinnerung gebracht zu werden:

- „7. Die Ritterschaft soll mit Harrien und Wirien in ein Corpus dirigiret\*\*) sein, auch sich derselben Rechte gebrauchen, zu ewigen Zeiten.
8. Der Ritterschaft ist zugelassen, nach Form und Art der Harriſchen und Wirischen die justitiam zu administiren.
9. Gewisse Landrätthe werden der Ritterschaft gesetzt, welche im Beisein S. R. M. Befehlshaber zu Dorpat das Recht nach Art und Form der Harriſchen und Wirischen administiren sollen.“

Sieht man diese Stipulationen auf ihre Tragweite hinsichtlich der höchsten Landes=Justiz an, so ergibt sich, nach dem im Kapitel 1 Gesagten, daß dieselben ebenso entschieden für Livland die Theilnahme an den damals noch in voller Kraft stehenden ehstländischen,\*\*\*) m. a. W. Wiederherstellung des alten privilegium de non evocando, wie es in dem herrmeisterlichen Gesamt=Livland gegolten hatte, in sich schlossen, wie die ebendasselbst hervorgehobene Bestimmung der ehstländischen Capitulation von 1710 die Rechts=Solidarität mit Livland hinsichtlich Gewinnung eines inappellabeln Obertribunales, nachdem einmal im Laufe der schwedischen Zeiten das

---

\*) Vgl. C. Schirren, Verzeichniß livl. Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Dorpat, W. Gläfers Verlag 1861—1868 (mit dem Dorpater Censur-Datum 15. April 1868) S. 197 ff. Nr. XXVI.

\*\*) Wie erst kurz zuvor die früher getrennten Ritterschaften von Harrien und Wirland „in ein Corpus waren redigiret“ worden. Vgl. des Herausgebers Festrede vom 6/18. December 1865. Balt. Monatschr. 1866.

\*\*\*) Mit welchem realistischen Eifer damals die livländische Ritterschaft dem Vorbilde der ehstländischen selbst in Aeußerlichkeiten nachhing, geht u. A. aus dem Punkte 12 des Privilegii Caroli IX. hervor, indem sie, da Riga noch in polnischer Gewalt war, den von selbst sich anbietenden livländischen Mittelpunkt Dorpat, gleich Reval, in eine hochgelegene Adelsstadt (Dom, Thumb) und in eine niedrig gelegene Bürgerstadt, wenigstens in Gedanken auseinanderlegte.

privilegium de non evocando der Obergerichte beider Herzogthümer an seiner verfassungsmäßigen Unbedingtheit mancherlei Einbuße erlitten hatte.

Nur ging leider die Verwirklichung dieser ehstländisch-schwedischen Ideale kaum minder langsam von Statten, wie vorher die Verwirklichung der verhassten polnischen „Justizreformen.“ Jedenfalls war 1614 damit noch kein Anfang gemacht; sonst hätte es keinen Sinn gehabt, daß der mittlerweile (1611) auf den Thron seines Vaters gelangte Gustav Adolph 1614 den Livländern versprach, die polnischen Gerichts-Einrichtungen abzuschaffen.

Inmitten der Kriegsunruhen jedoch, welche, auch nachdem sich dem jungen Könige Riga 1621 unterworfen hatte, Livland theils mittelbar, theils unmittelbar erschütterten, mußte sich letzteres doch noch volle drei Lustren nach jenem Versprechen mit den polnischen Einrichtungen behelfen, um dann — statt, nach dem Privilegium von 1602, mit Ehstland vereinigt oder doch mit einem dem Ehstländischen Landraths-Kollegio und Oberlandgerichte nachgebildeten Obertribunale ausgestattet zu werden, jene „anderen Anstalten“ bei sich eingeführt zu sehen, „so vorhin nie gewesen“, nämlich im Mai 1630 die Landgerichte mit nicht ständisch präsentirten Landrichtern an der Spitze, und im September desselben Jahres das livländische Hofgericht, ebenfalls ohne alle ständische Mitwirkung, aus lauter von der Staatsregierung unmittelbar ernannten Mitgliedern bestehend.

Die Darstellung der erstinstanzlichen Gerichtsverfassung liegt zwar außerhalb unseres Rahmens; doch ist hier soviel anzumerken, daß jenes „nie“ des ritterschaftlichen Schreibens auch nicht gerade buchstäblich zu nehmen ist. Bei der staatsbürgerlichen Auflösung, welche Gustav Adolph nach Eroberung Livlands daselbst vorfand, darf ihm aus der Ökrohirung der ersten schwedisch-livländischen Gerichtsverfassung ohne ständische Mitwirkung um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als von jener Auflösung auch der ritterschaftliche Landesstaat mitergriffen war. Vor 1634 scheint von förmlichem Wiederaufbau des ritterschaftlichen Triebwerkes kaum ernstlich die Rede gewesen zu sein, während doch Wiederaufrichtung irgend eines geordneten Gerichtswesens auf offenkundiger Gefahr im Verzuge beruhte.

„Schweden fand“, so lesen wir in des Freiherrn Schönlz „Kurzgefaßter Abbildung“, „die liefländische Staatsverfassung durch den langwierigen Krieg in solche Vermirrung gerathen, daß auch von der Rechtspflege fast keine Spur mehr übrig war. Die Land- und Schloßgerichte\*), von welchen man noch die Namen aufbehalten hatte, wurden Anno 1630 nach dem Vorigen hergestellt. Zu dem ehemaligen Oberappellationsgerichte aber waren nicht einmal die erforderlichen Subjecta mehr übrig, indem das Landrathsscollegium wie überhaupt der ganze Ritterschaftsstaat ausgestorben war, und sogar aus dem Gedächtniß der Ritterschaft selbst gefallen zu sein schien.“

Stand aber auch die schwedisch=oktrobirte livländische Gerichtsverfassung mit derjenigen im Widerspruche, zu welcher sie um die Zeit jenes ritterschaftlichen Schreibens allmählig im ständischen Sinne sich entwickelt hatte, so war dies jedenfalls in unendlich geringerem Maaße der Fall, wenn man sie mit derjenigen Gerichtsverfassung verglich, wie sie mindestens während der letzten anderthalb Jahrhunderte der gesamt-livländischen Selbstständigkeit bis zum Untergange derselben bestanden hatte. Es ist hier nicht der Ort, auf die bezüglichen Quellen näher einzugehen. Wohl aber stehe hier über letztere das Zeugniß eines Zeitgenossen dieser Katastrophe\*\*), nach welchem es „allermenniglich . . . in ganz Liefflandt kundt und offenbar . . . daß in Harrjen und Wirlandt nicht weniger als im Erz und andern stifften und des Ritterlichen Ordens gewesenen Landen alle gesprochene sentenz und Urthell durch eine von der Oberkeit darzu verordnete fürneme adeliche Person, nemlich einen Lantrichter (welchen man der Lande Liefflandt gewohnheiten und gebreuchen nach von alters hero einen Manrichter genennet) sampt zwen Assessoren und einem Adelsman und seinem Beistande, welche alle wolgefessene vom Abel sein müssen, exequiret und vollenzogen worden“ u. s. w.\*\*\*)

Unter solchen Umständen bedurfte es keiner radikalen Umwälzung der von Gustav Adolph 1630 provisorisch, 1632 definitiv

\*) Eine polnische Behörde, welche neben der Landespolizei auch die Criminaljustiz übte, bis letztere auf die Landgerichte, erstere aber später auf die sog. Ordnungsgerichte überging.

\*\*) v. Bunge, Archiv f. die Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands, Bd. VIII. („Begangene irrthümbe und Fehler Balthasar Russowens“) S. 302.

\*\*) Vgl. Dr. Oswald Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat, G. J. Karow. 1866.

geschaffenen erstinstanzlichen („landgerichtlichen“) Organisation, sondern nur der seit 1634, und noch bestimmter seit 1643 eintretenden Wiederbelebung des ständischen Organismus, um aus den Landgerichten das zu machen, was sie seit 1675 geworden und — mit unwesentlichen Abwandlungen und vorübergehenden Schwankungen — bis heute geblieben sind. In dem letztgenannten Jahre nämlich gelang es der livländischen Ritterschaft, nicht nur hinsichtlich der Assessore, sondern auch hinsichtlich des Landrichters selbst das alte Landesrecht zu erneuter staatlicher Anerkennung zu bringen, indem Karl XI., — damals noch nicht in den Händen der Feinde des livländischen Rechts und der Wohlfahrt des schwedischen Reiches — in einem besondern sog. „Privilegium“ vom 6. April 1675 „sowohl aus Gunst und Gnaden für die treue Devotion“ der Ritterschaft in seinem „Herzogthum Livland,“ „als auch in Betrachtung der Beförderung des Justizwesens, damit die Landgerichte in bemeldeter Provinz um so viel besser mit guten und qualificirten Personen versehen werden mögen, und weil eines jeden Capacität und Geschicklichkeit den Orten denenselben am besten bekannt sein kann,“ der Ritterschaft das Recht einräumte, zu jeder in einem Landgerichte vorkommenden Vakanz „zwei Personen unerthänigst zu präsentiren und vorzuschlagen, aus welchen“ der König, resp. in dessen Namen sein Generalgouverneur in Livland, „einen zu verordnen und zu constituiren hat.“

Ehe wir diese die erstinstanzliche Organisation betreffende Einschaltung verlassen, sei noch bemerkt, daß die Beschränkung dieses aktiven Wahlrechts durch ein passives Wahlrecht, welches Adeligkeit zu einem Requisite der Kandidaten machte, wenn sie jemals, unter ganz anderen Lebensbedingungen, im Mittelalter gegolten,\*) weder in den drei feierlichen Unterwerfungsverträgen von 1561, 1602 und 1710, noch in irgend einer seit der provinziellen, resp. herzogthümlichen Sonderexistenz des heutigen Livlands ergangenen Rechtsquelle einzigen Grund hat,\*\*) sondern, in ihrer dormaligen leidigen Gel-

\*) Vgl. oben das Zeugniß im „Archiv“ u. s. w.

\*\*) Wie das war Heransgeber 1844 in seiner Abhandlung: „Die livländischen Landgerichte und die livländische Adelsmatrixel“, und später auf

tung, einzig und allein auf denjenigen Mißverständnissen beruht, welchen sie ihre Aufnahme in die 1845 erschienenen beiden ersten Theile des Provinzialgesetzbuchs der Ostseeprovinzen verdankt.

Dieses aber ist als solches nicht selbst Rechtsquelle, sondern nur mehr oder weniger korrekte Systematisirung\*) resp. Entwicklung des Inhalts der baltischen Rechtsquellen, mithin, soweit rechtswidrige Interpolation, wie z. B. der berüchtigte Art. 1 des dritten Theils, trotz dem äußerlichen Prunkte formell usurpirter Legalität, vom Standpunkte des Landesrechts null und nichtig!

Ueberhaupt aber darf bei Beurtheilung aller schwedischen Ostroisirungen in der Landeskirche und im Landesstaate und innerhalb des letztern sowohl auf dem Gebiete der Administration als auf demjenigen niederer wie höherer Justiz, abgesehen von dem ange deuteten Nothrechte, gegenüber der, aus Kriegsläufen, mehr aber noch aus propagandistischer und polonifikatorischer Zwingherrschaft hervorgegangenen, Rechtsnoth, ein Umstand nie außer Acht gelassen werden: Schweden war zwar nicht Deutschland, aber es war dem deutsch-protestantischen Kirchen- und Staatswesen seiner Ostseeprovinzen gegenüber doch lange nicht in dem Sinne undeutsch und kirchenfremd, wie beide slavischen Großmächte, mit denen letztere vorher und nachher der Lauf der Geschichte in politische Verbindung setzte. Von dem Lande, welches gerade um dieselbe Zeit, da ihm Livland freiwillig sich angeschlossen, eines Königs sich aus keinem andern Grunde entledigte, als weil er — ein schwedischer Jakob II. — dem Landesrechte zum Troste, zum blinden, dienstwilligen Werkzeuge protestantenfeindlicher Intrigue und Propaganda

---

dem livl. Landtage von 1864 mit unwiderlegten und unwiderlegbaren Gründen bewiesen worden ist.

\*) Vgl. den Promulgationsakt des Kaisers Nicolaus von 1845, resp. *Visl. Beitr.* I, 1, E, 1., auch des Herausgebers Abhandlung in der *Balt. Monatschrift* 1865, Dec.: „Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements im Lichte des modernen und des baltischen Rechtsbewußtseins“; Motto: „Ritornar al segno!“ — Ferner, der Vollständigkeit wegen: den Ausfall der Rigaschen Zeitung auf diese Abhandlung in Form eines Leitartikels u. d. Titel: „Zur Petrefactenkunde“ (s. e. Januar 1866) und die Beleuchtung dieses Ausfalls in einem offenen Sendschreiben an die Redaktion der *Balt. Monatschr.* in einem der ersten Hefte ihres Jahrg. 1866.

sich hergegeben hatte, konnten die protestantischen Ostseeprovinzen keine Gefährdung ihrer landeskirchlichen Freiheiten befürchten, sondern höchstens das entgegengesetzte Extrem nicht sowohl lutherischer als vielmehr lutheranistischer Ueberspannung: ein Uebel mithin, das, in analoger Weise, selbst in dem so tief freiheitlich gesinnten England anderthalb Jahrhunderte lang nach der „glorreichen Revolution“ von 1688 für ein nothwendiges gehalten wurde, und von einer Partei, mit welcher, interessanter Weise u. A. der moderne Moskowitismus auf das lebhafteste sympathisirt,\*) noch heute gehalten wird. Aber auch die weltlichen Institutionen Schwedens, und unter diesen ganz besonders die gerichtlichen, sind so urgermanischen Geistes, daß Livland, so lange nur Schweden von systematisch centralisirenden Tendenzen sich fernhielt und mit Otkrohnungen nicht weiter ging, als das wirkliche Bedürfniß es erheischte, niemals fürchten konnte, etwas dem eigenen Genius völlig Fremdartiges, Unverständliches, Widerwärtiges widernatürlich aufgenöthigt zu erhalten. Es bedurfte in der That jener tiefen Verblendung und Mißberathenheit, jene grasse politische und finanzielle Freibeuterei eines Karls XI., für welche ganz eigentlich der Spruch gilt: quem Deus perdere vult, eum dementat! um das zwischen 1630 und 1678 so tief angelegte und festgeknüpfte moralische Band zwischen dem germanischen Schweden und seinen deutschen Ostseeprovinzen erst zu lockern, dann zu zerreißen und endlich gerade deren beste Kräfte fast gewaltsam auf die Wege der gerechtesten Nothwehr und Selbsthülfe zu drängen, wie wir sie z. B. einen Landrath Gustav v. Budberg und einen Johann Reinhold v. Patkul im Jahre 1699\*\*)

\*) Ein bezügliches Citat steht augenblicklich nicht zu Gebote, doch wird es, erforderlichen Falles, aus der moskowitischen Besprechung der irischen Kirchenfrage leicht zu beschaffen sein; denn der Herausgeber erinnert sich positiv, dergleichen vor einiger Zeit gelesen zu haben.

\*) Vgl. v. Bunge, Archiv, Bd. VII, S. 1—24 (Altenstücke a. d. Polnisch-Schwedischen Kriege, Livland betreffend, v. J. 1699.) Nach einer Abschrift aus dem Dresdener Staatsarchive, mitgetheilt v. d. Herrn Prof. Dr. G. A. Herrmann. Vgl. auch J. R. v. Patkul's „Berichte“ (Berlin 1797, Karl Nagdorff's Buchhandlung) III. Theil pag. 281 ff. (Aus den letzten Mittheilungen Patkul's an den Feldprediger Magister Lorenz Hagen, von letzterem berichtet): „Hierauf erinnerte ich ihn nochmals: daß er sich in zeitliche Dis“

beschreiten und zehn Jahre später von dem Kaiserlich Russischen Feldmarschall Grafen Scheremetjew besiegeln sehen, als er dem zu spät ertönenden Aufrufe des letzten schwedischen Generalgouverneurs an die so schändlich gemißbrauchte, als völlig einseitig aufgefaßte, livländische Treue das ehernerne Schicksalswort entgegenschleuderte: „Wo eines großen Herrn Schutz aufhöret, da cessiret auch der Gehorsam und die Treue der Unterthanen; weil dieses vinculum billig mutuum seyn muß.“\*)

Von der Anticipation dieser Wandelung, über welche weiter zu reflektiren und zu moralisiren, bei dem verfassungsmäßig unter analogen Umständen mit der Fatalität eines Naturgesetzes erfolgenden Eintritte derselben müßig wäre, wenden wir uns nun zurück zu der livländischen Entwicklung der Obertribunals-Idee unter schwedischer Herrschaft. Wir werden dabei, wo möglich, die Quellen und Gewährsmänner selbst reden lassen.

Eine vollständige Geschichte des, wie schon oben bemerkt, „statt des vorigen Oberappellationsgerichts“ von Gustav Adolph, mittelst seiner „Hofgerichts-Ordnung vom 6. September 1630“ für Livland in Dorpat gegründeten Hofgerichtes zu schreiben, und zwar

---

course zu weit vertiefe. Er aber sagte mich bei der Hand und sprach: „Ach! vergönnet mir Zeit, das Irdische abzubauen, nachmals will ich nicht Ein Wort mehr darum verlieren. Was ist er für ein Landsmann, Herr Pastor?“ — Ein Schwede, gab ich zur Antwort, aus Stockholm gebürtig. „Nun,“ sprach er, „das ist mir um so lieber, daß die schwedischen Leute auch von mir etwas sagen können. Mein Herr Pastor, ich habe auch ein Schwedisches Herz gehabt (wiewohl man mir solches nicht zutrauet) das weiß mein Gott; und das könnt ihr daraus wohl schließen: ich, so geringe ich hier sitze, ich kann wohl sagen, daß ich den Churfürsten von Brandenburg mit zur Preussischen Krone geholfen habe; [Se. „daß Rußland und Pohlen ihn für einen König erkannten.“ — Anm. des J. G. L.] er kann es wohl in seinem Herzen nicht anders sagen. Zur Recompence ließ er mir eine ansehnliche Summe Geldes anbieten, ich ließ aber wieder antworten: daß meine größte Recompence würde sein, wenn Ihro Majestät mich in die Gnade des Königs von Schweden verhelfen könnten. Das wurde mir versprochen, und davon durch den Envoyé Graf v. Dohna tractiret. Aber die Gnadenthür war mir am Schwedischen Hofe verschlossen.“

Ueber diese merkwürdigen Umstände wären Erläuterungen aus dem Königl. Archive zu Berlin sehr erwünscht gewesen, und es ist nicht zu vermuthen, daß sie dem Glanze der Preussischen Krone etwas würden benommen haben.

\*) Schirren, Capitulationen S. 30

von seiner Gründung 1630 an bis etwa zu seiner jüngsten Verfassung vom November 1834, würde ohne Zweifel einen der reichsten und dankbarsten nicht nur rechts-, sondern auch kulturgeschichtlichen, politischen und beiläufig auch biographischen Stoffe aus dem Gebiete der innern baltischen Geschichte für einen wahrhaft eingeweihten und berufenen Darsteller abgeben.

Die gegenwärtige Aufgabe ist, sowohl extensiv als intensiv, viel beschränkter, indem uns vorzugsweise das Hofgericht in seiner Eigenschaft als Obertribunal, d. h. als mehr oder weniger wirksames Schutzmittel gegen fremdländische Centralisation der livländischen Justiz zu beschäftigen, ebendarum aber dasselbe aus dem Kreise unsrer nähern Betrachtung von dem Augenblicke an auszuscheiden hat, da Livland, vermöge der politischen Verhältnisse, sich veranlaßt sah, das Obertribunal (resp. Revisionstribunal) in einer dem Hofgerichte übergeordneten und auch die außerlivländische baltische Justiz unter sich zusammenfassenden Gerichtsbildung anzustreben. Dieser Zeitpunkt trat, wie wir im dritten und letzten Kapitel sehen werden, mit dem Beginne der russischen Herrschaft ein.

Doch mag hier immerhin eine schematische Gliederung der Hofgerichtsgeschichte ihren Platz finden, wie sie uns vorschwebt:

- 1) Von 1630—1648, das Hofgericht als Livlands nur in sehr beschränktem Umfange dem „*Revisiois Beneficio ad Regem*“ unterliegendes „*supremum iudicium*“ ohne alle ständische Mitwirkung bei seiner Konstituierung;
- 2) 1648—1656, das Hofgericht, mit Einräumung dreier Stühle an von der Livländischen Ritterschaft eigends dazu ausgewählte Landräthe, und ohne Schmälerung seiner seitherigen Kompetenz als *supremum iudicium* bis zu seiner Auflösung beim Einfalle der Russen unter dem Zaren Alexei Michailowitsch;
- 3) 1666—1694, das Hofgericht von seiner Wiederherstellung einige Jahre nach dem Frieden zu Kardis bis zum Verfassungsbruche und zur Aufhebung des Landrathskollegii durch Karl XI.;
- 4) 1694—1710, das Hofgericht ohne ständische Mitwirkung bei seiner Konstituierung, des Krieges wegen von Dorpat, seinem verfassungsmäßigen „*Locus iudicii*.“ nach Riga verlegt, bis zum Ende der schwedischen Herrschaft;

- 5) 1710—1783, das Hofgericht, fortan in Riga,\*) nach Wiederherstellung ständischer Mitwirkung bei seiner Konstituierung, aber der Revision des 1718 gegründeten und selbst sogar der Appellation an den 1721 gegründeten russischen Senat unterliegenden Reichs-Justiz-Kollegii unterliegend, bis zum Verfassungsbruche und zur Aufhebung des Landraths-Kollegii durch Katharina II.;
- 6) 1797—1814, das Hofgericht von seiner Wiederherstellung nach Abschaffung der sog. „Statthalterschaftsverfassung“ (1783—1796) und Wiedereinführung der Hofgerichts-Landräthe bis zum Amtsantritte des Sekretärs August Wilhelm Lenz;\*\*)
- 7) 1814—1824, das Hofgericht unter dem Einflusse seines Sekretärs A. W. Lenz, bis zum Amtsantritte des Vice-Präsidenten Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna;
- 8) 1824—1834, das Hofgericht in seiner Krisis unter dem Einflusse seines Vicepräsidenten R. J. L. Samson von Himmelstierna bis zur Einführung seiner dormaligen Verfassung.

Fragen wir nun zunächst innerhalb der engeren Grenzen unserer Skizze, welche Stellung auf der gerichtlichen Stufenleiter das Hofgericht bei seiner Gründung durch Gustav Adolph angewiesen erhielt, so antwortet uns dessen Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 35: „Obwohl die schwedischen Rechte mitbringen, daß keiner von diesem Königl. Hofgerichte und dessen Urtheil

---

\*) Schon der livländische Landrath von Buddenbrock sagt in seiner „Sammlung der Gesetze“ Thl. II, Abth. 1 S. 62 in einer 1821 geschriebenen Anmerkung, nachdem er die durch die Noth des nordischen Krieges (1702) veranlaßte und seitdem leider bleibend gewordene Verlegung des Hofgerichts von Dorpat nach Riga erwähnt, sehr treffend: „obgleich gegenwärtig“ (1821) „bei dem Vorhandensein einer Universität eine Rückverlegung aus vielen Ursachen zu wünschen ist.“ Wem eine wahre Unabhängigkeit der Justiz von der Administration am Herzen liegt, der kann nur wünschen, daß dieser Wink von Buddenbrocks in Erfüllung gehe!

\*\*) Beiläufig eines Bruderjohnes des bekannten Dichters Jakob Michael Reinhold Lenz.

appelliren möge und die zu Derebro bewilligte Gerichtsordnung" (1614) „vermag, daß der, so des Königl. Hofgerichts Urthel beschilbt, soll in 100 Rthlr. verfallen seyn; dennoch weiln die Königl. Majestät der höchste Richter im ganzen Reiche Schweden und dazu gehörigen Provinzien ist," u. s. w. „so mag derjenige, so sich über das vom Königl. Hofgerichte gesprochene Urthel beschweret befindet, nicht durch eine Appellation, sondern durch demüthige Bittschrift seine Beschwer zu erkennen geben, und bei der Königl. Majestät das Beneficium Revisionis zu genießen haben: doch daß er alsbald innerhalb 8 Tagen 200 Rthlr. ins Gericht einlege, welche dem Gericht zufallen sollen, entweder das gesprochene Urthel werde von Ihro Königl. Majestät bestätigt oder nicht."

Obgleich sonach viel daran fehlte, daß das Hofgericht gewesen wäre, was es eigentlich hätte sein sollen, indem es nach v. Budenbrocks richtiger Bemerkung a. a. O. S. 63, „eigentlich das im Privilegio Sigismundi Augusti vorbehalten Tribunal ersetzen, und bloß aus Landrätthen, wie das Revalsche Oberlandgericht—unter Direktion des Verwesers der Provinz stehen sollte“, so war doch, in Ermangelung des privilegii de non evocando\*), denn dieses, welches auch alle Revision, alles Queruliren und Suppliciren ausschließt, war und ist, in thesi noch jetzt, verfassungsmäßig, — wenigstens durch ein von der Schwedischen Regierung selbst nachdrücklich eingeschärftes privilegium de non appellando dem Uebel des Rechtsuchens bei landfremden Instanzen einigermaßen vorgebeugt. Unter Gustav Adolphs Nachfolgerin, der Königin Christina, erhielt dieser terminus medius sogar eine neue Bekräftigung durch die Königliche Resolution vom 6. August 1634, welche bestimmte: „Demnach das Hofgericht zu Dorpat mit gleicher Kraft und Mündigkeit versehen ist, als die anderen Hofgerichte allhier in Schweden und Finnland, von welchen niemalen eine Appellation sondern nur zuweilen demjenigen Theil, welches sich graviret befindet, das Beneficium Revisionis zu suchen freigelassen wird“ u. s. w.

\*) Dies, nicht ein bloßes privil. de non appellando, war die volle Tragweite jener älteren Satzungen aus der Zeit Plettenbergs, vgl. L. B. I, 3, S. 175 u. 180.

Bei dieser Stellung hatte es denn auch sein Bewenden, sowohl bei der Einführung des Instituts der Hofgerichts-Landräthe im Jahre 1648, als bei der Wiederherstellung des Hofgerichts, nach dem durch den russischen Krieg von 1656 herbeigeführten Interregnum von einem Jahrzehnte.

Jenes Institut kann bezeichnet werden als ein Kompromiß zwischen dem Bestreben der Ritterschaft, dem Hofgerichte den Charakter des Obertribunals nach Anleitung des Unionsdiploms von 1566, resp. des Estländischen Oberlandgerichts zu vindiciren, und dem entgegengesetzten der Schwedischen Regierung, den Charakter ihrer eigenen Schöpfung von 1630 aufrecht zu erhalten. Hören wir darüber den Freiherrn Karl Friedrich Schoultz: „Als aber“, so heißt es in seiner „Kurzgefaßten Abbildung“ u. s. w. „die Ritterschaft in der Folge ihren völligen Landstaat retabliret erhalten hatte, so fand sie allererst, daß auch das Oberappellationsgericht nicht nach den alten Verfassungen eingerichtet war und sollicitirte daher um dessen Herstellung gleichfalls. Die Sache fand Schwierigkeiten, indem das Hofgericht schon sechszehn Jahre ohne Widerspruch bestanden hatte. Um indessen doch dieses Hofgericht denen alten Grundverfassungen des Landes einigermassen zu adaptiren, so wurde dessen Konstitution Anno 1648 annoch hinzugefüget, daß beständig drei Landräthe zwar unter dem vorkesetzten numero derer assessorum aber über den Vicepräsidenten\*) und alle andere assessoris daselbst Sitz und Stimme haben sollten. Die Zahl drei\*\*) scheint wohl daraus genommen zu sein, daß von

\*) „Falls dieser nicht selbst einer aus den Landräthen ist“, ergänzt a. a. D. S. 63 v. Buddenbrock nach der Rgl. Resol. v. 17. August 1648. Auch hat der Vicepräsident den Vorrang vor den Hofgerichtslandräthen, wenn wir nicht irren, erst bei der letzten Rekonstituierung des Hofgerichts (1834) erlangt, d. h. seitdem der Vicepräsident, statt direkt von der Regierung creirt zu werden, hervorgeht aus zwei ritterschaftlich präsentirten Kandidaten, deren einen der Kaiser bestätigt.

\*\*) „Nach den damaligen drei Kreisen Wenden, Dorpat und Pernau“ bemerkt v. Buddenbrock a. a. D. und fügt hinzu: „Jetzt sollten eigentlich fünf Landräthe, noch einer aus dem Rigaschen Kreise und einer für Desel sein.“ Seitdem hat in der That Desel eine Vertretung in einem der Assessorate gefunden. Auch giebt es jetzt in der That vier Hofgerichts-Landräthe, wenn auch nicht als gleichzeitige Vertreter der jetzigen vier livländischen Kreise, sondern so, daß je zwei und zwei einander ablösen.

den vier Kreisen, welche die Glieder des ehemaligen Oberappellationsgerichts hergegeben hatten, der Dünaburgsche Kreis\*) unter Polen zurückgeblieben war.“

Wunder glücklich als 1648 bei dem Versuche, das oberste Landesgericht landsständig zu begründen, war die Livländische Ritterschaft bei Gelegenheit der Wiederaufrichtung des Hofgerichts aus der großen Zerrüttung der Rechtspflege von 1656—1662 mit einem Versuche, nicht nur die ständische Grundlage des Hofgerichts zu erweitern, sondern auch dessen Gerichtsbarkeit durch Ausdehnung derselben über Riga zu vervollständigen. Schoulz v. Ascheraden sagt in dieser Beziehung in seinem „Versuch“ u. s. w. zum Jahre 1662: „Das Hofgericht aber blieb aus Mangel am Gelde noch immer zerstreuet. Hier versuchte die Ritterschaft, aus diesen Umständen Vorthail zu ziehen. Sie erbot sich, die adelige Bant\*\*)

Soll übrigens das an sich so verfassungsmäßige wie heilsame Institut der Hofgerichts-Landräthe nicht entwerthet werden und veralten, so wird die livländische Ritterschaft bei Zeiten bedacht sein müssen, bei ihren Landrathswahlen, nach dem weisen Beispiele der Estländischen, juristische Fachkenntniß in solchem Umfange zu berücksichtigen, daß, mag nun gelehrte juristische Bildung zum obligatorischen Requisite für livländische Richterämter gemacht werden oder nicht, sie allezeit in der Lage sei, juristische Landräthe ins Hofgericht zu schicken. Dies ist sie nicht nur dem rechtsehenden Publico schuldig, sondern auch ihrer eigenen politischen Stellung zur Landesjustiz, „ne in posterum“ — um mit dem Privilegio Sigismundi Augusti zu reden — „callidis officiorum adinventionibus, ne dicamus expilationibus, in talibus libertatibus quoquo modo graventur.“ Das jezige Uebel des juristischen Naturalismus im livländischen Landraths-Kollegio ist mit eine von den vielen saueren Früchten des seit 1842 eingerissenen doctrinären Parteiwesens, nach welchem nur zu lange vom Landrathe nicht sowohl irgend welche sachmännische, als vielmehr parteikatechismusmäßige Kapitelstetigkeit verlangt wurde. Wahrlich, die Livländische Ritterschaft war besser beraten, als sie noch juristische Kapacitäten, wie v. Buddenbrock, v. Fransehe I., v. Campenhansen, Samson v. Himmelskierna unter ihren Landräthen zählte!

\*) Das sog. Polnisch-Livland im Gouvernement Witebsk.

\*\*) Daß die Ritterschaft selbst auf das Fortbestehen der gelehrten Bant neben der adeligen Werth gelegt habe, geht aus ihrem humillimum petitum von 1687 hervor: „daß . . . die classes Nobilium et Literatorum observiret werden, damit, wenn in classe nobili eine vacance, ein nobilis, und vice versa, constituiret werde.“ Vgl. Schirren, Recepte S. 98.

im Hofgerichte mit sechs Laudrätthen zu besetzen, welche ohne Gage dienen sollten, da dann die Krone nur die gelehrte Bank allein zu salariren haben würde. Sie schlug auch vor, daß die Stadt Riga \*) mit ihren appellations statt des Stockholmschen Hofgerichts an das Viefländische Hofgericht verwiesen und die Hälfte der Appellationskosten gleichfalls zur Unterhaltung dieses Gerichts verwendet werden könnte. Allein alle diese Vorschläge wurden, als Neuerungen, verworfen, und man versprach, das Hofgericht nach seiner ersten Einrichtung“ (soll wohl heißen nach dem Provisorium von 1648) „gleich zu restituiren, welches jedoch in einigen Jahren noch nicht geschah, obgleich die Ritterschaft zur Wiedererbauung des Hofgerichtshauses schon contribuiert hatte.“

Riga also behielt in Behauptung seiner judiciären Sonderstellung, wie Schoulz sagt, „das Uebergewicht“; sein sog. „burggräfliches“ Gericht, eine Abtheilung des Rigaschen Rathes zur Aburtheilung der Civil- und Kriminalfachen Adeliger in Riga, sollte auch fortan diese Kompetenz behalten, „jedoch“, wie das Königl. Dekret vom 31. Oktober 1662 besagte, „salva appellatione ad Dicasterium regium Stockholmense“, (d. h. an das Hofgericht zu Stockholm), während nach dem Revisionsplakate

---

\*) In Bezug auf die damaligen mannichfachen Händel zwischen Riga und der Ritterschaft bemerkt schon zum Jahre 1661 Schoulz in seinem „Versuch“: „Ein richtiges Gleichgewicht wäre sehr nothwendig und heilsam gewesen, weil beide Theile in ihren Anmaaßungen und Forderungen zu weit gegangen zu sein scheinen.“ — Da das schon damals fehlende Gleichgewicht auch jetzt noch nicht gefunden sein dürfte, so erlaubt sich Schreiber dieses bei dieser Gelegenheit einen Gesichtspunkt der Beachtung livländischer resp. rigascher Patrioten zu empfehlen, den er schon vor 3 Jahren, wenn auch vergeblich empfohlen hat. Sollte nämlich ein Grund des vergeblichen Suchens nach dem Gleichgewichte nicht darin liegen, daß man Riga zu sehr als Stadt unter den übrigen Städten der Ostseeprovinzen, wenn auch um seiner Größe willen als neuerdings sog. städtischen „Vorort“ aufgefaßt hat? Sollte man nicht der realen Bedeutung und der politischen Stellung Riga's, die beide gar keinen Vergleich mit der Bedeutung und Stellung irgend einer andern baltischen Stadt zulassen, eher gerecht werden, wenn man das Rigasche Gemeinwesen, statt es mit Reval, Mitau, Dorpat, Pernau, Fellin u. s. w. in eine Koordination zu stellen, vielmehr mit den vier baltischen Ritterschaften in eine Koordination stellte? Viele innerbaltische Probleme ließen sich so vielleicht unschwer lösen.

vom 28. Juni 1662 die Revisionsfachen des Livländischen Hofgerichts an den „Secretarius Revisionis“ des Königs selbst zu gehen hatten.

Riga, wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, hatte die polnische Zeit, insbesondere die Zeit seiner sog. „Freiheit“ (1561—82) in analoger Weise separatistisch verwerthet, wie etwa innerhalb Deutschlands die Rheinbundsfürsten, und wie deren Epigonen seither ihren Nacken unter die Oberhoheit einer fremdländischen Macht verhältnißmäßig leichtern Muthes beugen, als unter die eines ehemaligen Reichsgenossen, so fand denn auch Riga schon vor 200 Jahren, gegenüber dem Gedanken an die bloße Möglichkeit einer Unterordnung unter den doch nun einmal thatsächlich bedeutendern Mitstand, einen nur zu bedenklichen Trost in der bereitwilligen Unterordnung unter den fremdländischen Centralisationspunkt, welchem gegenüber auf irgend naturgemäße Weise daheim sich zu concentriren, fort und fort gleichwohl das erste aller Postulate einer gesunden livländischen, wie überhaupt baltischen Landespolitik bleibt.

Hat doch, wenn wir recht berichtet sind, am 14./26. August 1865 eine damals in dem dortigen specifisch russischen Gremio einflußreiche, ja, wie es hieß, tonangebende Dame inmitten einer heißen Krisis zu ihren Getreuen in Bezug auf die auch damals noch jenes „Gleichgewicht“ vergeblich suchenden baltischen Stände gesagt: „Wären sie einig, so würde nichts zu machen sein; aber — Gott sei Dank — sie sind ja uneinig!“

„Riga ausgenommen, und diejenigen Sachen, für welche ... dem Hofgerichte die erste Instanz vorbehalten war“ sagt Samson v. Himmelstierna a. a. O. Lit. J. die hier in Betracht kommende Stellung des livländischen Hofgerichts während der schwedischen Beherrschungszeit treffend zusammen mit den Worten; „Soviel aber ist gewiß, daß gleich zu Anfang der schwedischen Regierung in Stelle des Revisionstribunals das Livländische Hofgericht ad instar der schwedischen Hofgerichte organisirt wurde, und von einem Revisionstribunal und von allendlicher Erledigung der Rechtsfachen innerhalb der Provinz nunmehr um so weniger die Rede war, als das Hofgericht, eine Appellationsinstanz für Stadt und Land in allen Sachen, unter die königliche Revision in Stockholm gestellt wurde.

„Das in der ältesten Verfassung gegründete und in allen seitherigen Staatsverträgen erneuerte Recht — ein aus Eingeborenen des Landes besetztes oberstes Revisions-Tribunal zu allendlicher Erledigung der Rechtsfachen innerhalb der Provinz zu besitzen — brachte die Ritterschaft im 9. Artfordpunkt der Kapitulation abermals um so mehr in Anregung, als sie während der schwedischen Regierung die Beschwerde eines in der Ferne und in fremder Sprache zu führenden Revisionsprozesses nur zu sehr erfahren hatte.“

Damit hätten wir den Kreislauf dieses Kapitels durchlaufen. Bevor wir es schließen, sei jedoch noch zweierlei hervorgehoben.

War auch nicht für ganz Livland das alte privilegium de non evocando, sondern nur, für Livland ohne Riga, das privilegium de non appellando gewonnen worden, so war es dagegen gelungen, das livländische Hofgericht mit einer Reihe obergerichtlicher Prärogativen auszustatten, welche sämmtlich indirekt darauf berechnet waren, nicht nur der Einmischung eines etwaigen weitem Obergerichts, sondern auch der noch verderblichern der Administration in die Justiz vorzubeugen. Vornehmlich waren es folgende Gerechtsame:

- 1) Das Hofgericht soll für seine Untergerichte, d. h. für die Landgerichte und für die Stadtmagistrate als erstinstanzliche Stadtgerichte die Aufsichtsbehörde sein; vgl. Kgl. Erklärung vom 17. August 1662;
- 2) Der König gelobt, dem Hofgerichte „keine Beschwerde aufzulegen, oder einige selbiges angehende Resolution zu erteilen, bevor darüber zuerst dem gesammten Kollegio kommunieirt worden.“ Vgl. Königl. Erklärung vom 30. November 1668.
- 3) Keine das Hofgericht angehende Ordnung soll darin eingerichtet werden, „es wäre dann solche vom gesammten Kollegio, oder doch dessen mehrsten Beisitzern approbiret, angenommen und vor gültig erkannt worden.“ Vgl. ebendas.
- 4) Die gegen das Urtheil des Hofgerichts ergriffene Revision „soll die Exekution nicht aufhalten.“ Vergl. Revisions-Plakat vom 31. August 1682.

- 5) Das Hofgericht vollstreckt seine Urtheile mittels Requisition der „Gouverneure, Statthalter, Beiehlighaber, wie auch Bürgermeister und Rath“, welche den bezüglichen Vorschriften des Hofgerichts nachzukommen haben, und sollen die genannten Autoritäten, wofern sie dem Hofgerichte nicht gehorchen, abgesetzt u. s. w. werden. Vgl. Hofgerichts-Ordnung v. 6. September 1630 § 37 und 38;
  - 6) Das Hofgericht hat das ausschließliche Recht, Richter in den Unterbehörden zu substituiren. Vgl. Königl. Resolution vom 22. September 1702;
  - 7) Das Hofgericht hat das Recht, sog. „Konstitutionen“ zu erlassen, d. h. organische Statute den Geschäftsgang und die Justizverwaltung bei sich selbst und bei seinen Unterbehörden betreffend. Vgl. die Instruktion, die dem General-Gouverneur Sittte zur Errichtung des Hofgerichts in Livland vom König Gustav Adolph den 26. November 1629 erteilt war; ferner Königl. Resolution v. 30. November 1668, deren Artikel 5 vorschreibt: „Alle innere Anordnungen des Hofgerichts sollen zwar gültig sein, jedoch müssen sie vom ganzen Kollegium oder doch von der Pluralität desselben genehmigt sein.“ Diese „Konstitutionen“, deren v. Buddenbrock a. a. O. Abthlg. 3, S. 1964—1971 zwanzig aus den Jahren 1666 bis 1709 dem wesentlichen Inhalte nach mittheilt, beginnen alle mit der Formel „Präsident und sämtliche Assessore des Königlichen Hofgerichts zu Dorpat thun allen und jeden Partenkund und zu wissen“ u. s. w. und schließen mit den Worten: „Wornach sich ein Jeder zu richten hat. Publicatum“ u. s. w.
- Wenn man neben diesen wirklichen und wirksamen Bürgschaften für eine Unabhängigkeit der Justiz von der Administration, mit der es dem Gesetzgeber ein bitterer Ernst war, die durch das russische Institut der „Prokureure“\*), „Oberprokureure“, „Generalprokureure“,

\*) Damit soll natürlich einzelnen Trägern dieses die Unabhängigkeit der Justiz verhöhnenden Amtes nicht zu nahe getreten sein; es genügt hervorzuheben, daß auch ein Dr. Paucker, ein Friedrich Baron Stachelberg,

und wie, unter der Firma „Justizbeamte“, diese herum-schnüffelnden höheren und niederen Polizisten weiter heißen mögen, illusorisch gemachten Phrasen der neueren baltischen „Justizreform“-Entwürfe von sog. „Trennung der Justiz von der Administration“ kritisch ins Auge faßt, dann gemahnen die letzteren doch in der That, wie jener „Pferdeapfel“ der Lessingschen Fabel, welcher, mit einem wirklichen Apfel den Fluß hinabtreibend, voll Selbstgefühl ausrief: „Da schwimmen wir Apfel!“

Auch ist sich die allezeit justizfeindliche Bureaukratie in Riga ihrer Zeit vollkommen bewußt gewesen, was sie that, als sie im Jahre 1828 den letzten Versuch, welchen damals das Livländische Hofgericht unter der Führung seines unvergeßlichen Vicepräsidenten Samsen v. Himmelstierna machte, in Form einer „Konstitution“ der schmachvollsten Ausbeutung des Publikums Schranken zu setzen, alle Minen springen ließ, um nicht nur jenen nächsten Zweck, Verbesserung der Konkursordnung, zu vereiteln, sondern auch das Institut der „hofgerichtlichen Konstitutionen“ selbst als staatsgefährlich zu verdächtigen.

- 8) Ueber das Hofgericht steht das Aufsichtsrecht in der Regel nur der höchsten Reichsjustizbehörde zu, und soll namentlich; der örtliche Gouverneur nicht befugt sein, das Hofgericht zu revidiren.\*)

Nächst dieser stattlichen Phalanx obergerichtlicher Prärogativen besitzen wir aber auch noch ein lautredendes Zeugniß aus der letzten

ein Julius von Petersen, ein Freiherr von Seyling, ein Klein in allen drei Provinzen dieses an sich unedle Amt so weit zu adeln wußten, wie eben — möglich!

\*) Diesen Fundamentalsatz des hofgerichtlichen Rechts mit der Quelle zu belegen, ist Schreiber dieses augenblicklich außer Stande; doch ist er noch im Jahre 1829 selbst unter Kaiser Nicolans anerkannt worden, weil eine solche Revision „ohne wesentlichen Nutzen zu bringen, zur Verkleinerung der Würde dieser Behörden und zu einem gesetzlich nicht erlaubten Einfluß des Gouverneurs auf die Richter und dadurch auf die Sachverhandlung selbst dienen möchte.“ Vgl. Ukas des I. Dep. des Senats v. 15. November 1830.

schwedischen Zeit für die Unausstilgbarkeit des Bewußtseins von der Verfassungsmäßigkeit des Privilegii nicht nur de non appellando sondern auch de non evocando in dem Geiste jedes Livländers, welcher den Geist seines Landesrechts voll und ganz in sich aufgenommen hat. Unter allen Livländern nach 1561 hat es wohl schwerlich einen gegeben, welcher eine Personification, ja eine Inkarnation des Livländischen Landesrechtes in höherm Grade genannt zu werden verdiente, als Livlands großer Vorkämpfer, Held und Märtyrer: Johann Reinhold von Patkul (1660—1707).

Das von den DDr. F. G. v. Bunge und E. J. A. Pauder herausgegebene Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands enthält Band VII, Heft 1, (Reval, Verlag von Franz Kluge 1852) „nach einer Abschrift aus dem Dresdener Staatsarchiv, mitgetheilt von dem Herrn Prof. Dr. Ernst Adolph Herrmann“ u. A. (unter Nr. 3, S. 10—24) jene merkwürdige von „Augustus Rex“ unterschriebene und untersiegelte, von Johann Reinhold Patkul — „Im Namen der Land-Räthe, Land-Marschalls und der sämmtlichen Ritterschaft als dero Bevollmächtigter oder Negotiorum Gestor“ kontrafignirte und ebenfalls untersiegelte „Capitalation, d. d. Warschau, am 24. Aug. 1699“, getroffen „zwischen Ihro Königl. Majt. in Pohlen Augusti II. und denen Liffländischen Ständen“, unter deren Proklamirung im Jahre 1700 die churfürstlich sächsischen Truppen in Livland und bis über Wenden hinaus eindringen. Obgleich dieselbe nie zur Geltung gelangt ist, so ist sie doch der tiefsten landespolitischen, wenn auch zum Theil damals verfrühten Weisheit voll, und, mit geringen Ausnahmen, hervorgegangen aus dem vollsten Verständnisse von der baltischen Provinzen wohlverstandenen Rechten, Bedürfnissen und Interessen, weit über die damalige Zeit hinaus. In dieser Beziehung sei nur erinnert z. B. an die, nach Maaßgabe der damals herrschenden Naturalwirthschaft\*) aufgefaßte ansehnliche Belastung des vom

\*) Hätte Patkul — denn er wird ja wohl der Hauptverfasser unserer Urkunde gewesen sein — im Zeitalter der Geldwirthschaft gelebt, so würde er wahrscheinlich, an Statt jener Naturalbelastung Livlands, dessen Belastung mit einem entsprechenden Theile der Staatschuld des annectirenden, resp. des um fernere Fürsorge für Livlands Wohlergehen erleichterten Staates stipulirt haben.

Schwedenjoch zu befreienden Landes mit allen Hauptzweigen des öffentlichen Dienstes zu Kriegs- und Friedenszwecken behufs möglichst geringer Belastung des annectirenden Staates und als statthches Aequivalent für das in Anspruch genommene ansehnliche aber auch sachlich nothwendige Maaß provinzieller Autonomie und Selbstverwaltung (Art. III—VII); ferner an die, auf dem reifsten Verständnisse von Livlands ständischer Geschichte beruhende Idee der Concentration aller politischen Elemente des Landes in der Livländischen Ritterschaft vermittelt der umfassendsten und autonomsten Befugniß, „in album Equestre“ nach freiestem Ermessen zu recipiren nicht nur „particular-Personen“ sondern auch „Communen“, wobei ihm die Reception der Stadt Riga im Jahre 1646 „ratione honorum terrestrium“ vorgeschwebt haben wird (Art. X); ferner die nicht minder tief im Geiste der baltischen Geschichte wurzelnde Idee der Coalition der Glieder des alten Gesamt-Livland, damals also Livlands mit Estland und Desel (Art. XV); endlich die Vorsorge: „zu mehrer Sicherheit dieser aufgerichteten Capitulation . . . anderer puissances garantie zu bewürken“ (Art. XVI).

Unsern Gegenstand aber, das Obertribunal, betrifft der Art. XI (a. a. O. S. 17 ff.), welcher lautet:

„Insonderheit wird hiermit auß allerkräftigste versichert, daß niemahlen die Ritterschaft, so Städten als dem Lande, einige Beeinträchtigung in dem puncto Religionis und dessen Exercitio solle geschehen; Sondern, gleich wie der Ritterschaft die totalis et omnimoda jurisdictio competiret: So soll sie dieselbe effective et plenarie cum Privilegio de non evocando, in Secularibus et Ecclesiasticis in vollkommenster Freiheit genießen und die formam Regiminis et Judiciorum so in Politicis als Ecclesiasticis, sambt allen dieselbe betreffenden Verordnungen, also einzurichten Freiheit haben, als sie es vor gut und heilsam erachten und nrtheilen wird.“

Und so soll denn der marmorne Riesenkopf Patkuls jedem echten Livländer, den er beim Eintritte in das Ritterhaus zu Riga, stumm und doch so beredt, willkommen heißt, unter vielen anderen Urworten livländischen Landesrechts auch dieses entgegenrufen: „Gedenke des Obertribunales!“

Uns aber sollen im dritten und letzten Kapitel dieser Skizze zerstreute urkundliche Spuren desjenigen Gedenkens beschäftigen, welches, seit dem Beginne der russischen Herrschaft bis in die allerneueste Zeit, Livland, bald allein, bald im Bunde mit den Schwesterprovinzen, dem hier in Betracht kommenden Theile von Patkuls politischem Testamente gewidmet haben.

---

C.

## Sivländische Korrespondenz.

### 1. Anfang Juni 1868.

... ..  
... .. „Die Schriften, weil verboten, werden viel gelesen, finden Anerkennung, regen denkende Menschen an, haben Manches klar gemacht, vieles zum Bewußtsein gebracht, schlafende Geister geweckt. Natürlich giebt's unter letzteren auch solche, die entrüstet sind, daß man sie gestört aus ihrer Ruhe, andere wieder finden es alles ganz richtig und schön, aber so zwecklos. Der echte Ehstländer will sich in seiner Urgemüthlichkeit eben nicht stören lassen, darum schließt er lieber die Augen, um das Unangenehme nicht zu sehen, das abzuhalten er doch nicht die Thatkraft hat.“

### 2. Vom 14. Juni 1868.

... ..  
... .. „Der Artikel „„Elsässer und Sivländer““ in Nr. 149 und 150 der Allgemeinen Zeitung war I ganz ausgeschnitten, II durch Schwärzung stark verstümmelt. In Nr. 150 der Köln. Zeitung, II. Blatt, war ein Artikel, offenbar aus „Rußland“ (zwischen „Großbritannien“ und „Griechenland“ ganz geschwärzt. Es scheint damit überhaupt wieder schlimmer zu werden, gleichzeitig mit der steigenden Aufklärung! — Sehr bemerkenswerth sollen in der „Moskwa“ Nr. 12, 14 und 21, drei Artikel von Askow über Gewissensfreiheit sein, wo er der orthodoxen Kirche den Handschuh mit einer Reckheit hinwerfen soll, die allgemeines Staunen

erregt. Diese Menschen sind in ihrer „Kaknibudstwo“\*) wahrhaft unberechenbar.“ . . . . .  
 . . . „Ich habe . . . über Pfanders . . . Revision noch nichts vernommen. Bisher scheint er nirgends offensiv, vielmehr überall sehr höflich, bescheiden, entgegenkommend, anerkennend zc. — beiläufig in geschäftlicher Beziehung viel Unsicherheit, Oberflächlichkeit und Indolenz verrathend — aufgetreten zu sein, und möchte es wohl im Allgemeinen ganz zutreffend sein, was Charles de Mazade in seinem sehr bemerkenswerthen Artikel in dem ersten Aprilheft der Revue des deux Mondes von ihm sagt (nachdem von Dessingen und dessen Rücktritt die Rede gewesen): . . . „Son successeur s'appelle Lysander; il est de religion russe et naturellement prêt à pousser la guerre contre l'élément germanique tant qu'on le voudra à Petersbourg.“ Also es kommt nur auf das Wörtchen „Pille“ an! — Die ministeriellen, durch den Gen.-Gouv. an uns gelangten Propositionen in Betreff der Einzelrichter-Versammlungen zc. hat der Convent einstimmig abgelehnt. Dasselbe hat die Stadt Riga gethan (Faltin nicht ausgenommen!). Wir sind hier nun gespannt darauf, wie sich Ehstland und Kurland verhalten werden, wo in diesen Tagen in derselben Veranlassung „Ausschuß“ und „Comité“-Versammlungen stattfinden.

### 3. Vom 19. Juni 1868.

. . . . „Riga ist in manchen Parquet-Sphären leider hübsch demoralisirt; der Cultus . . . geht so weit, daß man dem femininen Theil daselbst Bilder der Immaculata malt und dedicirt, — freilich von „rechtgläubigen“ Händen und Pinseln. . . . .  
 . . . . Erfreulich war das Entgegenkommen der Stadt Riga, zum Verwundern die kraß provinzielle Abgesondertheit von Kurland. Alle diese „Phasen“ werden wohl nur eine totale Mondfinsterniß und den vollen § 8 bringen: je toller je besser! — Behördenautorität ist bereits gänzlich im Verschwinden; Unerhörtes lassen sich bereits Rigasche Land- und Ordnungsgerichte gefallen,

\*) Wörtlich etwa: Irgegendwieheit: scherzhaftes Substantiv, gebildet nach dem Richtlinaworte des leicht und leichtfertig hier- und dorthinaus abenteuernden russischen Geistes: „kak ni budj!“ d. h. „wie es auch gerathe!“

stets Incompetenzerklärungen . . . . Mehrere Freunde . . . .  
tragen sich ernstlich mit Plänen von Hakenveräußerung \*) und eigener Verdunstung; bei solchen Zeitläuften und Creditverhältnissen wirb's aber nicht leicht."

#### 4. Vom 18. Juli 1868.

. . . . „Was die . . . . angeregte Idee der zu organisirenden Abstinenz vom Branntweinsbrande und dem Branntweinsverkaufe betrifft, so macht sich die Sache allmählig fast von selbst, denn die bestehenden Verhältnisse, namentlich aber die unsinnig hohe und vexatorische Accise macht dieser ländlichen Industrie allmählig ein Ende; von Jahr zu Jahr werden mehr Brennereien geschlossen, allerdings sehr zum Schaden der Landescultur, da die Abschaffung des Kartoffelbaues namentlich damit Hand in Hand geht. Die Bierbrauerei entwickelt sich dagegen mehr und mehr, obgleich auch diese durch die sowohl durch Höhe als durch Methode unsinnige Besteuerung sehr erschwert wird . . . . .  
. . . . Doch ließe sich darüber wahrlich ein nicht minder hübsches Buch schreiben, als über das Domainenwesen oder vielmehr Unwesen. Die Sache ist nur leider schwer zu beschaffen, weil das erforderliche Akten-Material unabhängigen und urtheilsfähigen Männern schwer zugänglich zu machen ist."

#### 5.\*\*) Vom 31. August 1868.

. . . . .  
. . . . „Ob die Livländischen Beiträge wirklich censurfrei geworden, kann ich nicht bezeugen; . . . . II, 3 habe noch nicht bekommen . . . . Was . . . . jetzt im Waldanstecken und von dem Rigaschen Orbnungs- und Landgericht an entsprechenden Maafnahmen geleistet wird, übersteigt alles Dagewesene."

---

\*) Haken ist das agronomische Maaß in Livland. Vgl. I B. I, 2, G S. 274 Anmerkung.

\*\*) Diese Korrespondenz ist erst nach Beendigung der Einleitung A eingegangen.

## D.

### 1. In Sachen der Brüdergemeinde.

Der Artikel „Aus Ehtland“ in Nr. 12 der Neuen Evangel. Kirchenzeitung 1868 hat in den Livländischen Beiträgen Bd. II, Heft 2 Lit. D eine Entgegnung hervorgerufen, welche zwar materiell berechtigt ist, indem es keinen einigermaßen unbefangenen Kenner der Verhältnisse und Hergänge bei der livländischen Conversionstragödie einfallen wird, dem „Eifer der confessionellen Geistlichkeit gegen Herrnhut“ die Schuld an den Seelen der Bethörten zuzuschreiben\*) — formell jedoch nach der anderen Seite dem Mißverstände Raum giebt, als wenn im Gegentheil Herrnhut selbst durch einen, gelinde gesagt, „schöfelpolitischen“ Versuch das Schneeflöckchen ins Rollen gebracht, aus welchem die unheilvolle Lavine entstanden.

Es giebt nichts Unerquicklicheres, als das Hin- und Herwerfen von Beschuldigungen nach geschehenem Unheil — und Einsender möchte in ein solch häßliches Ballspiel gewiß nicht mit eintreten — allein eine Aufforderung von competentester Seite erlaubt ihm nicht, sein Scherflein zu objectiverer Beurtheilung des innergeschichtlichen Pragmatismus zurückzuhalten.

Die fragliche Entgegnung in den Livländischen Beiträgen spricht von einer Centurie lettischer Herrnhuter, welche gegen Ende 1844 den Reigen der Uebertritte zur griechischen Kirche eröffnieten. Es wird erlaubt sein, den Ausdruck „Centurie“ etwas metaphorisch

---

\*) Es ist dies eine, wenn auch nicht ganz vereinzelt dastehende, doch singuläre Ansicht theologisch angelegener Geschichtspragmatiker von eigenen Gnaden. A. d. Verf.

zu nehmen, und demselben aus N. v. Samson's Promemoria (s. dasselbe Heft pag. 93) die Worte: „Einige, der Zahl nach unbedeutende Glieder der Brüdergemeinde“ entgegen zu halten.

Samson's Promemoria ist 1845 unmittelbar nach der rigischen Conversion mit genauester Kenntniß aller Detailverhältnisse geschrieben — und würde von dem sehr wahrheitsliebenden und genauen Verfasser eine Centurie gewiß nicht mit dem oben angeführten Ausdruck angeführt worden sein — und so verliert die „Centurie“ wenigstens einen Theil ihrer „kirchengeschichtlich festgestellten“ Bestimmtheit.

Demnächst dürfte festzustellen sein, ob die ersten Convertiten wirklich eigentlich Mitglieder der Brüdergemeinde waren. — Dagegen spricht vor allem der Umstand, daß wirkliche Glieder der Brüdergemeinde (im livländisch provinziellen Sinn) sich schwerlich der Führung eines „reprobirten“ (Samson) und zwar aus ihrer Gemeinschaft seit Jahren ausgeschlossenen Menschen (Ballod) hingegeben hätten — ebenso, daß der Verfasser des Artikels I mit dem Samson'schen Promemoria in directem Widerspruch steht über die Motive des Uebetrittes — Samson erwähnt „beschränkende Maßregeln“ gegenüber den Betversammlungen — und meint damit gewiß das c. 1837 erlassene Verbot freier Vorträge und Gebete von Seiten der Nationalen — der Verfasser des Artikels widerspricht dem entschieden (pag. 76): „sie gaben als Grund nicht pastorale Anfechtung an.“

Hiermit wird das „kirchengeschichtliche Feststehen“ der qu. Darstellung doch nur *façon de parler*.\*)

Jenes Verbot der freien Vorträge von Seiten der Nationalen wurde im Bezirk des rigischen Diacon Neumann sehr streng gehalten, möglich, daß ein granum Groll auch andere als Ballod zu dem verhängnißvollen Schritt trieb — aber hundert, „eine Centurie,“ wäre eine Zahl gewesen, die in der Controversliteratur

\*) Ohne sich zu letzterer irgend bekennen zu dürfen (vgl. Einleit. S. 228 ff.), trägt Herausgeber kein Bedenken, zur Erklärung jenes „Widerspruchs“ und zu seiner Entschuldigung anzuführen, daß der von ihm verfaßte Artikel II, 2, D, ursprünglich nicht für die Livl. Beitr. bestimmt, ohne Zuhilfenahme des Samson'schen Promemoria hingeworfen, später a. a. Orte abgedruckt wurde, ohne einer auf Grundlage des letztern beruhenden und allerdings erforderlich gewesen Revision unterworfen zu werden. In soweit bekennt sich Herausgeber unbedenklich schuldig!

und Correspondenz, welche beide dem Einsender wohl bekannt, letztere namentlich in unicus, zu Händen ist, ganz anders ausgiebig benutzt worden wäre, als bisher geschehen.

Zweck dieser Zeilen, die durchaus keinen Anspruch auf historische Feststellung machen, welche sich Einsender vielmehr für eine spätere ausführliche Arbeit vorbehält, ist einerseits, einen mißverständlichen, und wie es scheint, von Herrnhut schmerzlich empfundenen Vorwurf auf sein rechtes Maaß zurückzuführen, andererseits die Ueberzeugung zu wiederholen, daß es ihm nicht um das Eintreten in das Eingangs erwähnte Ballspiel, sondern um treue Wahrheit sine ira et studio zu thun ist.

## 2. Aus der Riga'schen Zeitung

vom 10/22. Juli 1868, Nr. 157.

„Wir haben von competenten Seite nachstehende Zuschrift aus Kurland erhalten:

„In der „Sowremennaja Ljetopis“ ist neuerdings ein die Auswanderung einiger Kurländischer Bauern ins Mohilew'sche Gouvernement betreffender Artikel erschienen, der uns veranlaßt auf das Treiben aufmerksam zu machen, welches von einer gewissen Seite her sich noch immer abmüht, in den Baltischen Provinzen die Massen in Bewegung zu setzen und Unfrieden in der Bevölkerung zu wecken. Es ließe sich ein Buch darüber schreiben, wenn man Alles aufführen wollte, was seit 6 Jahren in dieser Richtung von Demokraten aus dem Innern des Reichs im Bunde mit eben so demokratischen Jungletten und Jungheuten unternommen worden. Wie geheim auch die Fäden gesponnen werden, so sind sie hier doch bekannt genug, um an ihnen den Weg bis zu den eigentlichen Faisseurs auffinden zu können. Alle die verschiedenen Momente unruhiger Bewegung, wie: die famöse Woldemarsche Uebersiedelung von Bauern ins Nowgorod'sche Gouvernement, die Brandstiftungen in Livland, die Schodensche Angelegenheit, die mannigfachen Demonstrationen der bis dahin ganz friedfertigen Russischen Wiltbürger unserer Städte, die neueste Auswanderung von ein paar

Hundert Familien ins Mohilewſche Gouvernemen, und ſo vieles Andere — ſind nur die äußeren Erſcheinungen ein und deſſelben mit Hartnäckigkeit verfolgten Intrigue, welche zwar recht viel Geld gekoſtet und manche Familien ins Elend gebracht, im Grunde aber doch in Bezug auf ihre eigentlichen Zwecke — erfolglos geblieben iſt. Die Leiter dieſes Unternehmens hatten ſich nämlich in mehr als einer Hinſicht verrechnet. Vor Allem waren ſie über die Beſchaffenheit des Terrains ihrer Operationen vollkommen irre geführt, weil der Bund jener Demokraten und der Jungletten von Hauſe aus auf gegenseitiger Täuſchung beruhte. Während die Einen nur darauf abzielten, die ihnen zur Ausrottung des conſervativen Elements dienſtbaren Helfershelfer zu gewinnen, trugen die Andern ſich mit dem Wahn, eine mächtige Stütze für die eigene nationale Sache erlangt zu haben und täuſchten nun, um ein erhöhtes Intereſſe für dieſelben anzuregen, wieder jene über die eigentlichen Zuſtände des Landes. Nur in ihren demokratiſchen Zwecken begegneten ſich Beide vollkommen aufrichtig. Allein hierfür war um ſo weniger Boden im Lande zu gewinnen, als die Zuſtände des Volkes durch das eingeführte Pachtverhältniß im Allgemeinen befriedigende waren, und die Maſſe des Volkes durchaus conſervativer iſt, als ihre jugendlichen Nationalitätſchwinder. Ferner hatten die Leiter der Unternehmung auf einen gar nicht vorhandenen Antagonismus zwiſchen der deutſchen und lettischen Bevölkerung des Landes gerechnet. Einen nationalen Gegenſatz haben aber erſt die Jungletten hervorzurufen verſucht; bis dahin wußte Niemand Etwas davon, indem die ſprachliche Unterſcheidung hier nur verſchiedene Bildungsſtufen der Geſellſchaft bezeichnet, und der deutſche Abkömmling gerade ebenſo lettisch ſpricht, wie der gebildete Lette das Deutſche. — Endlich hatten jene Führer auch nicht darauf gerechnet, daß genau ſeit Beginn ihrer Propaganda, eine in alle Lebensverhältniſſe des Volkes tief eingreifende Reformzeit ſich Bahn brechen und das Gelingen aller Verführungsverſuche vereiteln würde. Nur ausnahmsweiſe haben ſich daher einzelne Bauern durch lockende Vorſpiegelungen bethören laſſen, und iſt dann die beabſichtigte *mise en scène* gelungen. Solchen künstlich hervorgerufenen Erſcheinungen aber folgte dann immer auf dem Fuß gleich das Ziehen der großen Glocken in gewiſſen Journalen

nach. Diese Bewandniß nun hat es auch mit dem Eingangs erwähnten Artikel. Der Sachverhalt, wie er hier allgemein bekannt geworden, ist folgender:

Im vergangenen Winter fand sich ein, von den Bauern als Russe aus Mohilew bezeichneter Mann in derselben Gegend ein, wo einige Jahre vorher die Woldemarschen Umtriebe stattgefunden hatten. Auffallend war es nicht, daß Jemand sich hier nach unternehmenden Pächtern oder guten Arbeitern umsah, wohl aber, daß derselbe überall in den Krügen Versammlungen von Bauern vorfand, welche offenbar nur durch vorausgehende Emiffaire zusammenberufen sein konnten. Hier nun forderte der Mann die Bauern auf, in das entfernte Mohilew'sche Gouvernement auszuwandern, und zwar, wie letztere angeben, unter dem Versprechen, ihnen dort Land ohne irgendwelche Zahlung anzuweisen und sie sowohl von der Rekrutirung, als von jeglicher Abgabensteuer zu befreien. So wunderbar dies klingt, so entbehrt das letzere Versprechen dennoch nicht einer gewissen Begründung; denn, wie die Erfahrung mit den früher in innere Gouvernements Uebergesiedelten lehrt, wird es ganz unmöglich, von ihnen die Abgaben dort beizutreiben, und sie zur Rekrutirung hier heranzuziehen; sie sind also factisch von Beidem befreit, zum großen Nachtheil der solidarisch für dieselben haftenden Gemeinden. Diesem Uebelstande könnte nur durch definitive Ueberschreibung der Auswanderer abgeholfen werden. So wie aber die Sache jetzt liegt, mußten diese Versprechungen viel Verführerisches haben. Dem wohlmeinend den Bauern ertheilten Rath, zur größeren Sicherheit schriftliche Kontrakte zu fordern, begegneten sie meist mit der Erzählung, daß die Aufforderung nach Mohilew eigentlich von einer sehr hohen mit vielen Sternen decorirten Person ausgehe, welche zeitweilig in Riga sich aufhalte und von den Deputirten, welche die Bauern deshalb nach Riga geschickt hätten, selbst gesehen worden sei. Auf diese Schwindeleien hin zogen nun im April dieses Jahres ein paar Hundert kurländische Bauern — nicht als arme Nothleidende, wie man dies glauben machen möchte, sondern — als Pacht-Unternehmer mit eigenen Pferden und Effecten ins Mohilew'sche Gouvernement. Weder verließen sie ärmliche Verhältnisse (von Einigen ist es genau bekannt, daß sie sich sogar in sehr wohl-

habenden Umständen befunden hatten), noch war irgend eine Differenz mit den Gutsbesitzern oder sonst irgend Jemandem die Ursache ihres Abzuges. Derselbe erklärt sich vielmehr nur daraus, daß ihnen sehr günstige Vorspiegelungen gemacht waren, denen der gewakte Erwerbssinn der Letten leicht nachjagt. Wer hätte ein Recht gehabt, diesen Leuten mehr als Warnungen in den Weg zu legen. Die kurländischen Bauern sind eben so frei und unabhängig als die Bauern der angrenzenden Gouvernements, welche jährlich in großer Anzahl in den Ostseeprovinzen Arbeit suchen, ohne darum an ihrem Wohnort für elend zu gelten. — In Mohilew angekommen, konnten die kurländischen Bauern aber weder den angeblich russischen Gutsbesitzer, noch das ohne Bezahlung zu exploitirende Land auffinden. Beides erwies sich als Mystification. Die Folge davon war, daß die Leute nach wochenlangem Umherirren in der noch rauhen Jahreszeit, in sehr elendem Zustande zurückkehrten mit der Versicherung, in schändlicher Weise betrogen zu sein. Gleichzeitig ward die officielle Mittheilung von Mohilew hierher gemacht, daß die ohne Legitimation und ohne Kontrakte dort umherziehenden Letten per Etappe zurückgeschickt werden würden. — So war tendenziöser Zwecke zu Liebe das Glück vieler Familien zerstört; — und unmittelbar darauf nun erscheint in der „Sowremennaja Letopis“ ein ausführlicher Artikel über die allgemein traurige Lage der Letten, welche sie zur Auswanderung nöthige, und wird zum Beweise derselben ein Kontrakt über eine Gesindespacht veröffentlicht, der indessen in gar keiner sichtlichen Beziehung zu den ausgewanderten Bauern steht. Dieser Kontrakt, wenn er nicht auch wieder nur eine Mystification ist, — enthält vieles Ungezügliche, und wir sind weit entfernt davon, denselben in Schutz nehmen zu wollen. Die „Sowremennaja Letopis“ zieht aber falsche Folgerungen aus dem Kontrakte, indem sie übersieht, daß ungesetzliche Stipulationen dem Pächter noch keinen Nachtheil bringen, indem dieselben bestimmten Forderungen gemäß als ungültig betrachtet werden müssen. Die freie Vereinbarung über eine Gesindespacht ist auch in Kurland nicht eine unbeschränkte; sie unterliegt vielmehr denjenigen Beschränkungen, welche sich aus gewissen durch positive Gesetze den Pächtern zugewiesenen Rechten ergeben und welche nicht durch Kontraktbestimmungen willkürlich umgangen oder vereitelt werden dürfen. So wenig ein freier

Bauer sich durch einen Kontrakt wieder in Leibeigenschaft begeben könnte, so wenig würde beispielsweise der kontraktliche Verzicht des Pächters auf gewisse ihm gesetzlich zustehende Entschädigungs-Ansprüche oder auf die gesetzliche Dauer des Kontraktes und dergleichen, ihn dieser Vorzüge verlustig machen. Ebenso hätte der Pächter, wenn er die Ablösungszahlung für ausbedungene Leistungen zu hoch fände, die Möglichkeit, eine richterliche Schätzung dieser Leistungen zu fordern. Eine Anzahl Punkte des angeführten Kontraktes betreffen ferner gar nicht das Interesse des Gutbesizers als solchen, sondern beziehen sich auf Erfüllung von Obliegenheiten, welche zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde durch bestimmte Gesetze normirt sind. Diese Punkte hätten daher eigentlich keinen Platz im Kontrakte zu finden gehabt, wenn nicht bis zur Einführung einer neuen Landgemeinde-Ordnung, d. h. bis zum 1. Januar 1867, der Gutbesizer als Gutspolizei eine gewisse Verantwortlichkeit dabei gehabt haben würde. Der Kontrakt ist aber vor jenem Termine geschlossen worden. In demselben ist unter Anderem bestimmt, daß der Pächter keinerlei Anleihen aus dem Magazine machen solle. Die Sicherheit des Gutbesizers für die Arrendezahlung würde unzweifelhaft eine größere sein, wenn der Pächter in Nothjahren eine Unterstützung aus dem Getreidemagazin erhielte: wenn nun der Gutbesizer durch den betreffenden Kontraktspunkt jene Unterstützung auszuschließen suchte, so hat er nicht sein eigenes, sondern das Interesse der Gemeinde, deren Eigenthum das Magazin ist, sichern wollen, denn er hat nicht sich, sondern die Gemeinde vor möglichen Verlusten geschützt. Indessen ist eine solche Beschränkung durch Einführung der Landgemeinde-Ordnung unstatthaft geworden, weil seitdem der Gutbesizer auch für das Magazin weiter keine Verantwortung zu tragen hat.

Der Artikel der „Sowremennaja Hjetopis“ findet aber endlich auch die Arrende\*) über die Maassen theuer. Ob zwar wir uns vielleicht aus lokaler Kenntniß den Preis wohl zu beurtheilen verständen, so bekennen wir doch, diese Behauptung weder uegiren

\*) D. h. Pacht; nach Hupel's Idiotikon, wenn wir nicht irren, eigentlich Arrende, was schwedisch soviel heißen soll, wie Jahreszahlung. Die Ausdrücke Arrende, arendiren, verarendiren, Arrendator für Pacht, pachten, verpachten, Pächter sind in unseren Provinzen seit schwedischen Zeiten landesüblich geblieben.

noch zugeben zu können, weil nicht das Wiesenverhältniß, noch die Gegend, noch endlich die Bodenbeschaffenheit genügend angegeben worden. Keinem einzigen Menschen wird heutzutage noch einfallen, den Werth eines Pachtobjektes nach der Dessätinenzahl des Acker ausrechnen zu können; denn es werden 3 Rbl. pro Dessätine mitunter theurer sein als 15 Rbl. an einer anderen Stelle und es kann ein Pachtobjekt oft einen hohen Werth haben, ohne auch nur eine halbe Dessätine Acker zu besitzen. Wenn man aber die kurländischen Pachtverhältnisse für ungünstig ausgiebt, weil die Dessätine hier oft dreimal höher verpachtet wird, als in anderen Theilen des Reichs, so müßte man annehmen, daß die Pachtverhältnisse noch viel beklagenswerther in Belgien und England sind, wo oft der Acre sechs Mal höher als in Kurland verpachtet wird. Eine unleugbare Thatsache ist aber, daß hier die Gesinde-Arrenden außerordentlich gesucht und noch nirgends auf den Meistbot gestellt sind, daß ferner die Pächter im Allgemeinen wohlhabend werden, und daß zu Pachtunternehmungen in den angrenzenden Gouvernements Rowno, Witebsk und Pleskau sich immer Bauern der Ostseeprovinzen mit Kapital finden. Wo käme denn dieses Kapital her, wenn die Pachten zu theuer oder die Verhältnisse der Arbeiter so schlecht wären? Wollte man aber aus diesen auswärtigen Unternehmungen unserer Bauern schließen, daß ihre Verhältnisse in den Ostseeprovinzen gedrückt sind, und sie sich deshalb denselben zu entziehen streben, so müßte man auch annehmen dürfen, daß der Kaufmannsstand in England in drückender Lage sich befinde, weil sich oft englische Kaufleute in St. Petersburg, Moskau und Riga etabliren. — Denjenigen aber, welche bis zum Klima und bis zur Bodenbeschaffenheit Alles nivelliren möchten, muß die auf allen Lebensgebieten vorgeschrittenere Entwicklung der Ostseeprovinzen ein Dorn im Auge sein, weil sie sehr wohl einsehen, daß eben an dieser Entwicklung als einer vollbrachten Thatsache, die nur Fortschritte machen kann, alle ihre Bestrebungen scheitern müssen. Wir sehen daher auch nicht sonderliche Gefahr in denselben, und wir würden deshalb gewiß ihr Treiben ignoriren, wenn wir nicht auch für die vereinzelt Dpfer desselben Mitleid empfinden würden. Dies ist der einzige Grund für uns, von demselben Notiz zu nehmen und auch das weitere Publikum darauf aufmerksam zu machen.“

### 3. Die griechisch-orthodoxen Kirchspiels-Brüderschaften im baltischen Gebiete.\*)

Aus dem vom 20. August 1867 datirten und mit N. S. unterzeichneten zweiten Aufsatze in:

Vaterländische Denkwürdigkeiten (Otetschestwennyja Sapiski) 1867, December. Erstes Heft. St. Petersburg. In der Druckerei von A. A. Krajewski. (Witeinaja Nr. 38). Herausgeber:  
A. Krajewski.

S. 426. „Die früheren Verfolgungen dämpften die Kraft der Brüderschaften; jetzt aber erweckt die Bedrängniß der Rechtgläubigkeit inmitten der Lutheraner dieselbe, wie überhaupt das ganze Leben der örtlichen rechtgläubigen Kirche. Denn ist es noch nöthig zu beweisen, daß eine Bedrängniß wirklich besteht? daß in den baltischen Gouvernements die Rechtgläubigkeit sich nicht entfalten kann zur vollen Freiheit des herrschenden Glaubensbekenntnisses?“

Von der bekanntlich sehr dünnen griechisch-orthodoxen Diaspora des kurländischen Unterlandes, einer noch dazu meist wandernden Bevölkerung, wird geklagt:

S. 430: „All' diese Leute . . . sind ohne alles unbewegliche, ja ohne irgend welches Eigenthum . . . aber, und das ist das Allerschlimmste, sie sind zerstreut über eine große Fläche, in getrennten Punkten leben sie unter Andersgläubigen; ver“(S. 431) „heirathet mit Lutheranerinnen,\*\*) erziehen sie ihre Kinder in den lutherischen Schulen; aber auch sie selbst verluthern und verletten endlich gar.“\*\*\*)

\*) Zerkownoprichodskija bratstwa w pribaltiiskom kraja.

\*\*\*) Woraus sich, beiläufig, ergibt, daß hier nur für eine nomadenartig auf Erwerb ins Land kommende männliche Bevölkerung plaudirt wird, die gar nicht ins Land kam, um sich niederzulassen; denn sonst hätte sie ja aus Rußland Weib und Kind mitgebracht!

\*\*\*\*) Wir haben versucht, die russischen Inchoativ-Formen: luteranöjut und latyschöjut (etwa analog: lutheranescunt, letticiöcunt) zu verdeutschen.

S. 436: „Viele Väter und Kinder sind lutherisch geworden.“

S. 437: „Ein lutherischer Pastor bezieht an jährlichen Einkünften nicht weniger\*) als 3000 Rubel Silber.“

Von dieser Ziffer heißt es dann gegen die Baltische Monatschrift: „Sie ist eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.“ Nach dem angeblichen Zeugnisse Deutscher in Kurland bezöge z. B. „Pastor R—r in M. nicht weniger denn 10,000 Rubel jährlicher Einkünfte, ein anderer aber in einer der Städte, wo die Bruderschaft eingerichtet ist“ (also: Riga, Wenden, Tukkum oder Libau) „nicht weniger denn 6000.“

S. 439 ff. Um den Kontrast gegen die Armseligkeit des griechischen Gottesdienstes in den kleinen kurländischen Städten (wo z. B. nur eine dünne Wand das griechische Kirchenlokal von dem Ziegenstalle eines Juden trenne, so daß man gleichzeitig den griechisch-orthodoxen Popen Messe lesen und die jüdische Ziege meckern hören könne) recht hoch zu treiben, verirrt sich einmal unser Verfasser, ganz gegen die sonstige Methode der Russen und Russengenossen, die Ehten und Betten als die armen, gedrückten, ausgemergelten Opfer der „blutsaugerischen deutschen Barone“ zu schildern, zu folgendem zufällig in der That naturwahren Sonntagsbild aus einer kleinen kurländischen Stadt:

„Der Marktplatz, der zugleich als Herberge dient, ist besetzt mit einer Menge Fuhrwerke, jedes mit einem Paare wohlgestriegelter und wohlgeschirrter Bauerpferdchen bespannt; auch eine nicht geringe Anzahl Reittlepper stampft ungeduldig am Halfter: die junge Dorfmannschaft kommt nämlich in der Regel zur Kirche geritten. Unablässig zu Roß und zu Wagen ankommendes und abziehendes Volk, gepuzte Bettinnen, stutzerhaft angethane Jünglinge, welche bereits einige Vertrautheit mit städtischem Luxus blicken lassen, — alle diese Einzelzüge haben eine gewisse wahrhaft poetische

---

\*) Es wäre wünschenswerth, daß ein sachkundiger und unbefangener Kenner der kurländischen Landeskirche, denn von dieser ist hier vorzugsweise die Rede, sich über die Behauptung eines Minimum von 3000 Rubel S. vernehmen ließe. In Libland gilt jedenfalls eine Landpfarre von 1500 R. S. für sehr gut, und auf Desel giebt es z. B. eine, die nur c. 400 R. S. einbringt.

Seite. Angesichts dieser geschäftigen Wichtigthuerei, inmitten dieser fechtlichen Menge fühlt man unwillkürlich, daß der lutherische Tempel sich Achtung erobert hat. Sein Inneres ist geräumig und fast jedesmal gefüllt“ u. s. w.

S. 444 ff. wird unter Anführung eines bezüglichen Schreibens des Generalgouverneurs vom 19. December 1853 Nr. 2191 an das griechisch-orthodoxe Konsistorium in Riga auf dessen Reklamation v. 4. December 1853 Nr. 6706 (veranlaßt durch eine bezügliche Denunciation eines griechisch-orthodoxen Propstes vom 3. Juli 1853 Nr. 554) Anstoß daran genommen, daß die Lutheraner an sog. „Tabellenfesten“ in ihre Kirche (kirka) gehen, statt in „die rechtgläubige“ (zerkow).

S. 449: Ohne eigene Schule seien die rechtgläubigen Russen „verletzt, verdeutsch, verluthert“ (oblatyschjali, onjämetschilis, oljuteranilis). Unmittelbar vorher heißt es wörtlich: „Das Lutherthum hat mit seinen Schulen das Land überzogen; durch bürgerliche und kirchliche Maaßnahmen hat dasselbe verstanden, der Jugend des gemeinen Volkes deren Besuch zur Pflicht zu machen. Luther hat den Rigensern und Livländern\*) nachdrücklich eingeschärft, Schulen zu errichten. Die lutherischen Pastore bringen in jeder Weise, in Druckschriften und mündlich, auf das Nämliche; in der Schule sehen sie die Panacee aller kirchlichen Segnungen . . . . Aber das Lutherthum rühmt sich dessen in der That mit Recht: dasselbe hat Schulen, wir haben keine, oder doch nur solche von zweifelhafter Existenz. Der lutherische Bauer kann sich eher beklagen, daß man ihn zum Lernen zwingt“ n. s. w.

S. 451: Nicht Sache der Eparchie, noch des einzelnen Kirchspiels, nein des ganzen Russischen Landes sei es, diesen „so jungen

---

\*) Vgl. die von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthums-  
kunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga 1866 zur Feier der  
50jährigen Wirkksamkeit des Bischofs Dr. C. C. Ulmann im geistlichen Amte  
herausgegebene Jubelschrift: „Luther an die Christen in Livland.“  
4. Vl n. 26. S. — Dem gelehrten Bruderschaftler mag wohl ganz beson-  
ders gewurmt haben: „Der 127. Psalm ausgelegt, an die Christen zu Riga  
in Livland. 1524. Martinus Luther allen lieben Freunden in  
Christo zu Riga und in Livland.“ A. a. D. S. 4—14.

russischen Anfang" zu unterstützen. Dann heißt es wörtlich: „Aber ein Elend wäre es, wenn der Rath\*), ein übelangebrachtes Ziel ins Auge fassend, danach trachten wollte, seine Schulen gleichsam zu einer Vorbereitungs-Stufe zu den dortigen deutschen Kreisschulen\*\*), und überhaupt zur fernern Ausbildung in den deutschen Schulen\*\*\*) zu machen. Der „Rath“ muß sich fest bewußt bleiben, daß er berufsmäßig nicht um die Deutschen sich zu kümmern hat, sondern um die — Rechtgläubigen“ (sic) u. s. w.

§. 452: . . . „wozu soll man sich Mühe geben, sie für deutsche Lehranstalten vorzubereiten!“

Von den confessionellen Erlassen des Jahres 1865 (vgl. Rivl. Beitr. I, 2, F) heißt es §. 453 ff.; „Thatsächlich wirkt dort, hinsichtlich der Misch-Ehen eine andere Bestimmung, der rechtgläubigen Kirche viel weniger günstig in ihren jetzigen Umständen. Wir halten es hier nicht für passend und nöthig, auf diesen Gegenstand näher einzugehen“ u. s. w.

Von jenen mythischen Russen, die homöopathisch verdünnt in der kurländischen Bevölkerung vertheilt sein sollen, heißt es dann §. 454: . . . . „Wöchten sie ihre Pflichten mit solcher Deutlichkeit erkennen, daß, wenn es später ihnen selbst begegnen sollte, in eine Misch-Ehe zu treten, sie im Stande wären, in der Familie den herrschenden Einfluß auszuüben und unter keiner Bedingung die lutherische Taufe ihrer Kinder zuzulassen. Das ist es, wozu sie vorzubereiten noth thut, während man besser thäte, die Sorge um ihre Vorbereitung zu den deutschen Kreisschulen und andern höheren deutschen Lehranstalten wenigstens zeitweilig gänzlich seitwärts liegen zu lassen.“ —

\*) Ssovjät; so wird hier der s. z. s. administrative Ausschuß oder Vorstand jener „Brüderschaften“ genannt, deren es im August 1867 erst vier (zwei in Livland, zwei in Kurland, s. o.) gab, die aber bestimmt scheinen, sämtliche Ostseeprovinzen mit einem klubistisch organisirten Netze zu bespannen.

\*\*) Deren Besuch für die Landleute in keiner Weise obligatorisch ist.

\*\*\*) Als da sind, außer den Kreisschulen: die Töchterschulen, die Gymnasien, die Privat- und Kommunal-Lehranstalten, das Rigasche Polytechnikum, die Dorpater Universität.

§. 457 wird gesagt, daß, so lange die Kreis-schulen, Gymnasien und die Universität im Dorpater Lehrbezirke so sind, wie sie sind, d. h. mit der deutschen als Unterrichtssprache und erfüllt von deutschem Geiste, so lange namentlich weder russische Gymnasien gegründet, noch die bestehenden in russische verwandelt sind, die Schulen der Bruderschaft sich's schlechterdings nicht zur Aufgabe machen dürfen, für den Eintritt in die bestehenden Schulen vorzubereiten; denn auf diesem Wege sei es für den Russen „das Allerschwerste kein Deutscher zu werden“\*); für jetzt hätten sich die Schulen der Bruderschaften auf „ein bescheidenes und doch zugleich hohes Ziel“ zu beschränken:

Das Volk in der „Rechtgläubigkeit“ und den „russischen Elementen“ zu unterrichten, und einzig dafür zu sorgen, daß ihre zerstreut wohnenden Kirchspielsgenossen „weder lutherisch, noch deutsch, noch lettisch würden“ („ne ljuteranilis, ne njämetshilis i ne latyschjali“)!

§. 459: Vorsitzer des Ausschusses der Libau'schen Bruderschaft ist ein rechtgläubiger Gutsbesitzer Baron Korff.

Besondere Befehrungskraft den Ehsten\*\*) und Letten gegenüber verspricht sich der Verfasser von dem erbaulichen Anblicke jener Reihe von Bildnissen „weißhaariger Greise und bleicher Jünglinge“ (emphatische Umschreibung für: russische Heiligenbilder — „öbrasy“), die ihnen „wortlos“ einen mehr als reichlichen Ersatz für die Predigt und Gottes Wort bieten sollen.

\*) §. 456 wörtlich: „Aber, so könnte man fragen, sollen denn die bruderschaftlichen Lehranstalten“ (bratskija utschilischtscha) mit den deutschen nicht wetteifern? Darin liegt ja eben das ganze Elend, daß hier mit ihnen wetteifern soviel hieße, als sich bemühen, ihnen in allen Dingen ähnlich zu werden. Das wäre eine eigenthümliche Union, welche, freilich von Seiten der Deutschen nicht gering geschätzt, den direkten Erfolgen der rechtgläubig-russischen Aufklärung jedoch unzählbare Schädigungen bringen würde.“

\*\*) Die Ehsten jedensfalls sind geistig deutscher angelegt, als die von der „Pettiswürdigkeit ihrer Ceremonien“ und kirchenhistorischen Silberchen so hoch denkenden Russen sich's träumen lassen.

In einem Nachworte heißt es dann noch von der bekanntlich seit einigen Jahren aus Ostpreußen nach Kurland hinüber gedrun- genen baptistischen Bewegung S. 469 wörtlich: „Diese Bewegung muß mit allen Mitteln begünstigt werden; denn in ihr liegen Bürgschaften künftiger Erfolge des russischen aufklärenden Einflusses auf jenes von Deutschthum und Andersgläubigkeit übermannte“ (onjämetšennom i obinowjärennom) „Gebiet.“

---

## E.

### 1. Ein moskovitischer Mitarbeiter der Lioländischen Beiträge.

Die Zeitung „Moskwa“ hatte in ihren Nr. 12 (16. April) und 14 (19. April) zwei Artikel über die Gewissensfreiheit gebracht, In dem ersten beklagt sie es — anknüpfend an die in London erscheinende „the orthodox Review“ und die in Paris herausgegebene „Union Chretienne“ — daß die russisch-orthodoxe Kirche, die überall im Auslande (in England, Frankreich, Deutschland, Amerika) Freiheit des Bekenntnisses und des Kultus genieße und die es dieser Freiheit zu verdanken habe, daß sie dort Andersgläubige, selbst katholische Priester, in ihre Mitte ungestört aufnehmen dürfe — in ihrer Heimath, im russischen Reich die Gewissensfreiheit verpöne. Sei es nicht ein arger Widerspruch, fragt sie, daß dieselbe Freiheit, die im Auslande für ihre friedliche Eroberungen auszubeuten die rechtgläubige Hierarchie keinen Anstand nimmt, bei uns zu Hause für schädlich und schlecht gehalten werde. Warum trauen wir, die wir uns auf die Gewissensfreiheit berufen, wenn es gilt, die Herzen Andersgläubiger zu gewinnen, daheim nicht dem russischen Gewissen, erkennen ihm nicht das Recht der Freiheit zu, sondern unterwerfen dasselbe gleichsam der Leibeigenschaft der herrschenden Kirche? Denn nach unseren Gesetzen hätte der russische Gesandtschafts-Geistliche Wassiljew in Paris für die Ueberführung des Abbé Guethé von dem französischen Richter zu Gefängniß oder zur Verschickung verurtheilt werden müssen.

War eben diese Handlung des Geistlichen dort unter Umständen und an sich kein Verbrechen, warum ist sie es unter denselben Umständen bei uns in Rußland? Deshalb etwa, weil unser Glaube der wahre, jeder andere ein unwahrer ist? Ist er dies, so muß er auch der freie sein und nicht ein erheuchelter. Oder ist es in Rußland nicht die Kirche, sondern der Staat, der die Verleugnung der religiösen Freiheit fordert? der Staat, der nicht den Beruf hat, sich um die Gewissen zu kümmern, sondern der vor Allem auf die Ordnung zu achten hat, der es aber für zweckmäßig findet, die Interessen der von ihm sogenannten „herrschenden Kirche“ mit den Mitteln zu vertreten, über die er zu verfügen hat: d. h. mit dem Gefängniß, der Einsperrung, Verschickung u. s. w. Wenn aber die Kirche das Prinzip der Gewissensfreiheit nicht aufgeben kann, ohne sich selbst aufzugeben (denn der ganze Bau der Kirche ruht auf jener freien Geistesthat, die wir Glauben nennen), wie kann sie ohne Protest sich eine solche Verkehrung ihres Grund- und Lebensprinzips gefallen lassen? Oder ist etwa der Begriff der Kirche Christi ein anderer, und der der herrschenden Kirche ein anderer? Jene ein Reich nicht von dieser Welt, eine Stiftung des Herrn selbst; diese ein rein irdisches politisches Institut, eines der Organe der Verwaltung der Staatsgewalt. Wie jene die Freiheit für den Glauben fordert, sich von Anfang an auf Liebe, nicht auf Furcht gründet und weder Zwang noch Heuchelei duldet, so gestattet diese im Gegentheil Furcht und Zwang und scheut nicht die Heuchelei, wenn nur der äußere Schein des Glaubens und die Unterwürfigkeit den politischen Staatsgesetzen gemäß bleiben.

In solche Widersprüche verwirren wir uns, wenn wir einmal den Boden der Gewissensfreiheit verlassen. Wer ist schuld an solcher verderblichen Verwirrung der Begriffe? Ist es der Staat allein, der bei uns sich so eifrig gegen die Gewissensfreiheit auflehnt, oder die kirchliche Gewalt, nämlich die im engeren Sinne bei uns sogenannte Kirche, d. h. die gesammte kirchliche Verwaltung oder Hierarchie? Wir haben schon früher einmal (Moskwa Nr. 13) gezeigt, daß sich der Forderung der Gewissensfreiheit — die nicht nur mit dem Christenthum, sondern auch mit der Gesinnung des rechtgläubigen russischen Volkes in Einklang sich befindet — nicht die bürgerliche Gewalt widersezt (die schon manche Maaßnahme der Verfolgung aufgehoben hat), sondern vielmehr die Geistlichkeit

oder richtiger die geistliche Verwaltung. Wie zur Bestätigung unseres Worts sind zwei geistliche Personen, ein Iguinen (Kloster-vorstand) und ein Priester, mit Protesten gegen unsere Artikel hervorgetreten — in der Zeitung „Ssowremennija iswjästija“ — nicht etwa gegen die von uns der Geistlichkeit zugeschriebene Ungeneigntheit zur religiösen Freiheit, sondern namentlich gegen die von uns kund gegebene Forderung der religiösen Freiheit selbst! Herrschen wohl die von diesen beiden geistlichen Personen vertretenen Anschauungen mitten unter unserer Geistlichkeit? Daß dieselben in unserer Gesetzgebung herrschen — als Reflex der ehemaligen rechtgläubigen Anschauungen — darüber besteht unter uns kein Streit; — aber möchte nicht die Zeit gekommen sein, diese Gesetzgebung zu revidiren; denn die Menschheit steht nicht still, sondern wächst, wie der Apostel sagt, nach dem Maasse des Vollalters Christi?

Uns ist von unbekannter Seite Dank gesagt worden für das warme Wort, das wir zum Schutz des russischen Gewissens geredet. Ja, so ist es; in Rußland ist nur das russische Gewissen nicht frei, deshalb verknöchert auch bei uns der religiöse Sinn, deshalb wohnt auch unter uns der Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte, und Geistesdod nimmt die Stelle des Lebens ein, und das geistliche Schwert — das Wort — rostet, beseitigt durch das obrigkeitliche Schwert, und an den Manern der Kirche stehen nicht die schrecklichen Engel Gottes, die ihre Eingänge und Ausgänge bewachen, sondern die Gensdarmen und Polizeioffiziere, diese Werkzeuge der Staatsgewalt, — diese Wächter unseres russischen Seelenheils, diese Beschützer der Dogmen der russisch-rechtgläubigen Kirche, diese Aufseher und Lenker des russischen Gewissens! —

Bedarf es der Beispiele? Wir schlagen den Swod der Gesetze auf und finden — — — doch dies ein ander Mal. —

6

So weit der erste Artikel. Der zweite (in Nr. 14) lautet im ausführlichen Auszuge also:

„Wir waren zuletzt zu dem Ergebniß gekommen, daß für das russische Gewissen die Freiheit noch nicht gekommen sei.

Auf der Wacht russischer Rechtsläubigkeit steht die Staatsgewalt mit erhobenem Schwert — „die Beschützerin der Dogmen

der herrschenden Kirche und die Pflegerin alles Gedeihens der heiligen Kirche“ — bereit, die kleinste Uebertretung derjenigen, von ihr geschützten kirchlichen Rechtgläubigkeit zu strafen, die begründet ist nicht bloß durch den Willen des heiligen Geistes, durch die ökumenischen und lokalen Concilien, durch die heiligen Väter und das Gesamtleben der Kirche, sondern auch zu größerer Befestigung und mit bedeutsamen Ergänzungen durch den Swod der Gesetze des russischen Reichs. — Auf sich nehmend den hohen Beruf, das Seelenheil zu schützen und das Gewissen selbst zu leiten, hat die Staatsgewalt in Rußland die Kanones der Synode und heiligen Väter auf die Stufe bürgerlicher Gesetze und polizeilicher Vorschriften erhoben und wiederum die sündlichen Abweichungen des Willens von dem Gehorsam der kirchlichen Forderungen auf die Stufe von Kriminal-Vergehen und Verbrechen.

Mehr als 1000 Artikel finden wir im Swod, die von dem Schutz der Kirche durch den Staat und von dem Verhältniß der Polizei zum Glauben und zu den Gläubigen handeln (besonders im XIV. Bande). Beim Lesen dieses Bandes kann man sich nicht genug darüber wundern, bis zu welchem Grade jede, auch die geringste religiöse Erweisung des Geistes hier eingefangen, vorgelesen, in eine polizeiliche Regel formulirt und in Artikel, Punkte, Paragraphen einregistriert ist. Der Athem vergeht Einem bei dem einen Gedanken daran, bis auf welche Feinheiten der Rechtgläubigkeit sich die polizeiliche Fürsorge zu erstrecken versteht. . . . Was sollte wohl werden, wenn dies Alles ausgeführt werden sollte! Die staatliche Fürsorge um die Rechtgläubigkeit umfängt den Russen fast von der Geburt an, verläßt ihn nicht durch sein ganzes Leben und geleitet ihn bis zum Grabe. Die Polizei-Verordnung fordert Beaussichtigung der Taufe der Kinder und stellt hinsichtlich der neugetauften fest: „ihnen einzuschärfen, daß sie fleißig die Kirche besuchen, besonders an den Sonn- und Festtagen.“ Kaum 7 Jahr alt geworden, ist das Kind ein neuer Gegenstand der rechtgläubigen Fürsorge des Staats. Denn der Swod verpflichtet die Eltern unter Strafdrohungen, ihre Kinder vom 7. Jahre an jährlich zur Beichte zu bringen und betraut mit der Einsicht über die Erfüllung dieser „heiligen Pflicht“ die bürgerliche und Militair-Obrigkeit. Dieselbe Anforderung wird auch an die Erwachsenen gestellt und ihre Vorgesetzten sind gehalten, die Beobach-

tung derselben zu überwachen. Wenn aber Jemand 2 oder 3 Jahre trotz der Mahnungen der Oberen und Geistlichen nicht ad sacra gegangen, so stellt für diese Fälle das Gesetz eine Stufenreihe von Belehrungen und Mahnungen fest, die von Seiten des Geistlichen und des Bischofs an den Schuldigen ergehen. Erweisen sich diese fruchtlos, so wird der bürgerlichen Obrigkeit davon Anzeige gemacht. Auf solche Weise ist das Gewissen des Russen zu Hause und im Dienst umgeben von der obrigkeitlichen Fürsorge um seine Rechtgläubigkeit. Natürlich fordert die Staatsgewalt durchaus nicht, daß die heilige Pflicht mit der erforderlichen Wahrheit (von Herzen) erfüllt werde; wahr oder nicht wahr — ihr kommt es nur darauf an, daß in der herrschenden Kirche dieselbe äußere Disziplin beobachtet werde, wie im bürgerlichen Leben. Allerdings geht in der letzteren Sphäre die ganze Aufgabe des Staatswohls in die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung auf; dagegen im Gebiete der Kirche ist die Aufgabe eine vollkommen entgegengesetzte, ganz und gar gerichtet auf die innere Erhaltung und nicht äußere Beobachtung des kirchlichen Lebens. In der Kirche macht nur der Geist lebendig, aber der Buchstabe oder die Aeußerlichkeit tödtet — doch bei uns sind jene beiden Aufgaben, wie es scheint, vermischt.

Doch nicht allein hat diese heilige Angelegenheit — das Abendmahl — eine Stelle im Polizei-Ustaw und im Strafgesetzbuch gefunden, der Swod formulirt auch die Regeln für die religiöse Erbauung der Leute in der Kirche. Alle — befiehlt er — müssen sich in der Kirche ehrbarlich, vor den Bildern andächtig verhalten, nicht umhergehen, nicht sich drängen, mit einander sprechen, sondern in Ehrfurcht, Schweigen, Stille dem Gottesdienst folgen u. s. w., u. s. w. Auf solche Weise schreibt der Polizeicodex nicht blos der Polizei, sondern auch den Dienern des Altars Regeln vor und stellt besondere kirchliche Gesetze für die Hierarchie auf. Dies beweisen diejenigen Artikel des Swod, die der Sorge um den rechtgläubigen Charakter der Kirchen und ihre Ausschmückung Ausdruck geben (Art. 123. 126 über den Schmuck, die Symbole u. s. w.) Nicht genug, auch auf das Haus erstreckt sich dieser fürsorgliche Eifer der Staatsgewalt. (Art. 124. Die Bilder in den Häusern, — die Angemessenheit, reinliche Erhaltung derselben u. s. w.) Ebenso schreibt derselbe Band (Art. 22) vor, daß die Bilder in den Kirchen in die Häuser nicht anders, als auf den Händen

oder in Wagen geführt werden. Gehen wir von den kirchlichen Gebräuchen nun zur Freiheit des Gewissens über. Art. 47 Band XIV verbietet den gemeinen und den aus andern Confessionen übergetretenen Rechtgläubigen den Austritt aus der Rechtgläubigkeit und Uebertritt zu einer andern christlichen Confession. Ein solcher ist nach Art. 49 dem Gericht zu übergeben und verfällt dem Kriminalgesetz (Art. 52). Er wird auf 2 Jahre nach Sibirien verschickt oder in die Arrestanten-Kompagnie gegeben. — Schmerzlich, sehr schmerzlich ist der Abfall eines Mitbruders von der Rechtgläubigkeit. Es ist zugleich ein sittlicher Fall des Menschen, und wer sich von der rechtgläubigen Gemeinschaft lossagt, entzieht sich selbst ihre Segnungen. Die Sünde straft sich so schon selbst. Die Kirche aber, die nicht will den Tod des Sünders, wie auch Christus, soll dem Abfallenden zu Hülfe kommen — doch nicht mit grausamen bürgerlichen Strafen, sondern wie der Herr, in Erbarmung und Liebe. Seine Verblendung beklagend und beleuchtend, über den Glauben ihn belehrend, soll die Kirche nicht aufhören für ihn zu beten, daß die Rangmuth der Gnade Gottes sich des Sünders erbarme und ihn erleuchte. — Aber der Abfall von der Einheit der Kirche, ist er nur eine Sünde oder auch ein bürgerliches Verbrechen? Bei allem Schmerz, den uns der Abfallende bereitet, können wir hier kein bürgerliches Verbrechen finden. So betrübend auch der Abfall sei, nicht weniger, wenn nicht mehr schmerzlich ist es, wenn mitten in der Kirche das geistliche Band mit ihr von ihren Söhnen zerrissen wird — aber dieser Riß wird verdeckt aus Furcht vor dem weltlichen Schwert. Die Sünde nistet sich nicht nur mitten in der Kirche ein, ohne eine Heilung hervorzurufen, sondern sie hüllt sich in äußere Ehrbarkeit und Glaubenstreue und bringt in das Gebiet der Wahrheit den Betrug und die Lüge und „den Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte.“ Was ist dienlicher für die Kirche? die kleine aber treue Heerde, oder die zahlreiche, erfüllt mit Wölfen in Schaauskleidern? Doch die Heerde würde sich nicht verringern, sondern sich unablässig vermehren, wenn das Band der kirchlichen Gemeinschaft sich nur stützte auf den lebendigen und lebensschaffenden Grund der Liebe, nicht aber sich umgäbe mit den Schrecken und der Mithülfe der äußeren Gewalt.

Denn wo Furcht ist, da ist keine Liebe; wo keine Liebe ist, da ist auch nicht der Geist des Herrn. Man kann mit Bestimmtheit

behaupten, daß die Kirche gegenwärtig täglich große, betrübende, ihr unbekannte Verluste erleidet (eine große Menge einbüßt) — Dank namentlich ihrer drohenden weltlichen Stütze; — wir sagen ihr unbekannt, denn die Abirünnigen fahren fort heuchlerisch der Schaar der Gläubigen anzugehören, und diese Heuchelei nährt sich von nichts anderem, als von der Furcht vor der weltlichen Strafe. Auf solche Weise zerrißt nur das bürgerliche Gesetz, das die Kirche schützen will, wider Willen ihre geistliche Einheit. Wenn eine Kirche ihrer inneren geistlichen Kraft vertraut, so bedarf sie nicht der Mitwirkung der weltlichen Macht. Wenn sie aber dieser bedarf, beweist sie damit nicht einen Mangel an Muth (Selbstvertrauen) des Glaubens? Wenn aber so dieser Mangel bei den officiellen Beschützern des Glaubens zu Tage tritt, wie soll man in der Gemeinschaft dem Geiste des Unglaubens Einhalt thun, von dem die Gewissen umhergetrieben werden — die in ihrem heiligen Recht auf die Freiheit gekränkten Gewissen?

Wir hätten zur volleren Charakterisirung des Verhältnisses des Staats zum rechtgläubigen herrschenden Glauben auch noch andere Artikel aus demselben Swod der polizeilichen Verordnungen anführen können — doch wir behalten uns dies für ein anderes Mal vor. —

---

**Leitartikel\*) aus Nr. 21 der „Moskwa“**  
vom 27. April 1868.

„Promulgirt nur Gewissensfreiheit und die Hälfte der rechtgläubigen Bauern fällt ab, etwa zum Raskol, deshalb, weil sie die Rechtgläubigkeit nicht verstehen und sich durch die Vortheile blenden lassen, welche ihnen die Raskolniki bieten, die gleichfalls für das Wesen des Glaubens kein Verständniß haben, — promulgirt nur Gewissensfreiheit, und die Hälfte unserer Herrn werden den im Auslande lebenden Golizin's, Trubeztoi's, Gagarin's, Woronzoff's folgen, und sich in die Arme der lockenden Abbé's werfen.“ — Es redet, sich an uns wendend, der geehrte Herausgeber der Zeitung „Russkiy“, und wir sind ihm für diese Bemerkung auf-

\*) Die uns vorliegende deutsche Uebersetzung giebt als Verfasser den Redakteur der Moskwa, Afsakow, an.

richtig dankbar, denn diese Anschauung, oder vielmehr dieser Mißverstand, dem Herr Pogodin Ausdruck gegeben, findet sich nicht nur bei ihm, sondern bei der Mehrzahl der Russen, und wir sind erfreut, daß dieselbe, gedruckt ausgesprochen, uns Gelegenheit bietet, ja die Pflicht auferlegt, unsere eigene Meinung näher und überzeugender darzulegen.

Man muß es gestehen, der geehrte Redacteur des „Russkii“ hat keine übertrieben schmeichelhafte Meinung von den russischen Herren, dem russischen Volke, ja auch von der inneren Anziehungskraft der Rechtgläubigkeit selbst, die ihm ohne die polizeiliche Hülfe als unzureichend erscheint. Welch eine geringe Meinung hat doch dieses Russenthum, dessen Sachwalter unser Historiker ist, von sich selbst! Welches Bild zeigt uns Pogodin, welche Lage der Kirche?! Was beweisen seine Worte?! Daß die Hälfte der Glieder der russischen Gesamtheit, die Hälfte der russischen Bauern, die Hälfte der Frauen des gebildeten Russenthums, nur äußerlich der Rechtgläubigkeit angehören und an derselben nur aus Furcht vor gesetzlichen Ahndung festhalten. Dies also ist die Lage unserer Kirche?! Dies, wie es scheint, ihr derzeitiger Zustand?! Wahrlich ein unwürdiger Zustand, nicht nur ein schmerzlicher, sondern auch ein schrecklicher! Welch ein Uebermaß von Profanation innerhalb der Schranken des Heiligthums! Scheinheiligkeit statt des Glaubens, Furcht statt der Liebe, Auflösung bei äußerer Ordnung, Gewissenlosigkeit bei aufgedrungenem Schutze der Gewissen! Welche Verleugnung aller lebendigen Grundlagen der Kirche mitten in der Kirche, aller Bedingungen ihres Seins, — Lüge und Unglaube da, wo Alles nur lebt und weselet von der Wahrheit in dem Glauben. Denn ohne den letzteren, wozu da noch in der Kirche sein? Doch die Hauptgefahr besteht nicht darin, daß sich das Böse inmitten der Gläubigen eingeschlichen hat, sondern darin vielmehr, daß es in der Kirche das Bürgerrecht erhalten, daß dieser Zustand der Kirche aus der Stellung entspringt, welche ihr die Staatsgesetze gegeben und daß diese Anomalie gerade die Normen erzeugt, die für ihren Bestand von unserer Regierung und unserer Gesellschaft beliebt worden sind. Nach der Bemerkung des „Russkii“ beurtheilt, ist dies schon nicht mehr die „kleine aber treue Heerde,“ sondern die große und untreue, die zum „guten Hirten“ die Polizei hat, welche mit Gewalt und mit dem Stock die Schaafte zur

Heerde treibt. Entspricht wohl ein solches Bild der Kirche, dem Bilde der Kirche Christi?! Wenn es ihm aber nicht mehr entspricht, dann ist auch die Kirche nicht mehr Christi. Wenn aber nicht Christi, was ist sie dann? Ist sie dann nicht etwa ein Staatsinstitut, nützlich für die Staatsinteressen, wie ja auch Napoleon sie so angesehen, daß die Religion und die Disciplinirung der Sitten ein sehr nützlich Ding ist. Vor einer solchen Anschauung von der Kirche wird sich natürlich jeder Rechtgläubige und in erster Reihe der „Russkii“ verwahren. Aber dennoch ergiebt sich diese Anschauung mit zwingender logischer Nothwendigkeit aus der von dem „Russkii“ gezeichneten Lage und den von ihm gestellten Forderungen. Die Sache liegt doch so, daß die Kirche ein Gebiet ist, in welchem nicht die geringste Verunglimpfung der sittlichen Grundlagen geduldet werden kann, und das am wenigsten im Princip selbst, in welchem Princip keine Abweichung von dem Lebensursprung ungestraft bleibt und bleiben kann, — so daß, wenn hier gelogen wird, so wird schon nicht mehr den Menschen, sondern dem heiligen Geiste gelogen.

Wenn die Kirche dem Worte Christi nicht treu ist, so ist sie die unfruchtbarste, abnormste Erscheinung auf Erden und voraus schon gerichtet durch das Wort Christi. Nur als treu dem Worte Christi bringt sie lebendige Frucht; faul ist daher jede Frucht der Kirche, die dem Worte untreu ist. „Gleichwie der Rebe kann keine Frucht bringen aus ihm selbst, er bleibe denn am Weinstock, also auch ihr nicht, ihr bleibet denn in mir,“ sprach Christus zu seinen Jüngern, d. h. zu der von ihm eben gepflanzten Kirche. Es bedarf keines Beweises dafür, wozu ein Rebe sich selbst verurtheilt, der keine Frucht bringt und nicht am Weinstock bleibt. In Christo bleiben, heißt aber treu bleiben seinem Wort. Und hat nicht Christus gesagt: „mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ wenn nicht von dieser Welt, so darf es auch nicht verkehrt werden in ein Reich dieser Welt, ein irdisches Reich, ein Staatsinstitut.

Hat nicht Christus gesagt: Gotte was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers. Es fragt sich also: Ist der Glaube eine Angelegenheit, die des Kaisers oder Gottes ist? Da nun aber der Glaube eine freie Wirkung des Geistes ist, die freieste, die es giebt, so daß der Glaube ohne sie nicht Glaube, sondern etwas dem Reben ähnliches ist, der nicht am Weinstock bleibt und ver-

dorrt, da mit einem Wort der Glaube die Bewegung des menschlichen Gewissens selbst zu Gott hin ist, so fragt sich wiederum: ist das Gewissen, als Grundlage des Glaubens, Gottes oder des Kaisers? Und weiter, die Kirche, dieser Leib Christi nach dem Wort des Apostels, ist sie Gottes oder des Kaisers? Es giebt unzweifelhaft darauf nur eine Antwort: Dies Alles ist nur Gottes und nicht des Kaisers, und unter dem Worte Kaiser ist hier die ganze Staatsgewalt mit einbegriffen. Wenn aber das Testament (das Wort) Christi ein so ausschließliches\*) (prjamoi) ist, wie kann doch Herr Bogodin darauf bestehen wollen, daß, was unzweifelhaft Gottes ist, doch nicht Gottes, sondern des Kaisers sein solle, daß die Sorge für die Wahrheit des Glaubens dem Kaiser, d. h. der Regierung zukäme. Denn wenn dem Kaiser, d. h. der Regierung die Bevormundung des Glaubens, des religiösen Gewissens, des Leibes Christi anvertraut sein soll, mit einem Worte -- alles dessen, was Gottes ist, so wird ja, was Gottes ist, nicht mehr Gottes, sondern des Kaisers, oder — um mich eines dem Herrn Bogodin bekannten alten Wortes zu bedienen — es ist nicht mehr zu Gott, sondern zum Staat in Beziehung gesetzt, und wenn es so sein sollte, wird dann nicht in der Kirche das Testament (Wort, Stiftung) Christi verkehrt? Und wenn es verkehrt wird, wenn die Kirche selbst den Bund Christi in seinem Prinzip verändert, sagt sie sich damit nicht selbst los von dem eigentlichen Ursprung ihres Seins, vernrtheilt sie sich damit nicht selbst zum Ersterben und zur Unfruchtbarkeit? —

In der That, auch ohne „Schriftzeugniß,“ wie unsere Altgläubigen sich ausdrücken, ist es klar und unzweifelhaft, daß die staatliche Bevormundung die innere Selbstthätigkeit der Kirche in ihrem innersten Wesen schwächt und verkehrt, daß der Schutz der Rechtgläubigkeit und der Integrität der Heerde Christ durch das weltliche Schwert das Schwert der Kirche beseitigt. Die Kirche aber ist undenkbar als umgürtet mit dem weltlichen Schwert, dem Symbol des Zwanges und der Gewalt; ihr einziges Schwert ist das Wort Gottes, das die freie Ueberzeugung und das freie Gewissen voraussetzt.

„Belaste nicht die Wahrheit Gottes mit der faulen Last irdischer Rüstung,“ hat unser Dichter gesagt. Was ist aber diese

\*) Oder vielleicht richtiger: bestimmtes.

Bevormundung anders als eine Last irdischer Rüstungen, und eine faule ist sie, weil alles Irdische, Endliche beschränkt an Raum und Zeit anerkanntermaßen vergänglich und hinfällig ist. Die staatliche Bevormundung legt den Grund zu jenem äußerlichen, auswendigen, formellen „Glauben,“ wie ein solcher allein für den Staat zugänglich ist und führt ihn in dasjenige Gebiet ein, welches, wie gesagt, nur Leben hat durch einen innerlich sittlichen Glauben, also auf Grundlagen ganz entgegengesetzter Art beruht. Die staatliche Bevormundung hat nothwendig das Bestreben, an die Stelle des Organismus einen Mechanismus zu setzen, an die Stelle der lebendigen, organischen Function die mechanische Correctheit. Diese Vormundschaft lähmt den Eifer und die Wachsamkeit der Kirche. Indem die Kirche sich auf die Polizei stützt, gesteht sie gleichsam die Uzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit ihrer Stütze, der göttlichen, zu, mit anderen Worten, sie sagt sich von dieser los. Indem sie sich auf die Polizei stützt, hört sie damit auch auf, der Stütze Gottes zu vertrauen. Denn diese letztere ist der Art, daß sie nur dann zur Stütze dient, wenn das Gebäude auf sie allein sich stützt, gleichwie es keinen andern Gott giebt als Gott und wie man keinen Abgott neben Gott stellen kann, sondern das hieße: den Abgott zu Gott machen und Gott zum Abgott erniedrigen!

Sehen wir uns die Sache von einer anderen Seite an. Die Forderung der Gewissensfreiheit in der Kirche ist bei uns, wie die Leser sehen, fast wie ein Attentat auf die Integrität der Kirche, wie ein Umsturz ihres Anrechts auf den Schutz des Staates anzusehen. Herrschte denn aber nicht zur Zeit der Gründung der apostolischen Kirche in dem 3. christlichen Jahrhundert die vollste Gewissensfreiheit? Wuchs nicht und gedieh diese Kirche in üppigster Blüthe nicht nur nicht unter dem Schutze, sondern selbst unter den Verfolgungen von Seiten der Cäsaren? Konnte gerade in jenen 3 ersten Säculis die Anschauung bei den wahrhaft gläubigen Christen auch nur aufkommen, daß die Kirche der äußern zwingenden Gewalt bedürfe, welche die Schaaf der Heerde zutreiben und sie in der Hürde wie in einem Gefängniß festzuhalten habe. Der Redakteur des „Russkii“ bemerkt: Auf einer gewissen Stufe der Bildung und Entwicklung, ja da werde Niemand die Heiligkeit des Grundsatzes der Gewissensfreiheit bestreiten. Es will

demnach scheinen, als habe die christliche Menschheit in jenen Säculis, in welchen die Heiligkeit des Grundsatzes der Gewissensfreiheit ungeschmälert zur Anwendung kam und von Niemandem auch nur in Frage gestellt ward, auf einer höheren Stufe der Bildung und Entwicklung gestanden, als in unserer Zeit. Darauf kommt es doch hinaus. Seit wann ist denn aber, fragen wir dagegen, die christliche Menschheit oder die Kirche von der Höhe jener Stufe herabgestiegen, auf welcher in den 3 ersten Säculis die Gewissensfreiheit zulässig war? Gesah dies nicht gerade in jener Zeit, als das was Gottes ist, sich dem Schutze des Kaisers unterstellte, als es des Kaisers wurde und nicht Gottes? — nicht seit jener Zeit eben, wo die Kirche Rechte erhielt, als sie in ihr Leben Grundsätze und Normen des Staates hinübernahm und — nach dem Ausdrucke Thomjakoff's: die Wahrheit Gottes mit der Last der irdischen Rüstung belastete? — nicht seit jener Zeit, als der Glaube anfang seine Richtigkeit nach den Maassen und Gewichten des Staates zu bemessen? — nicht seit jener Zeit, als in das Gebot des Geistes die Uebermacht des Buchstabens, der geschriebenen Schriften, d. h. des Formalismus des äußerlichen Staatsgesetzes eindrang?! Und mußte nicht unter dieser Herrschaft der Geist gerade in dem Gebiete getödtet werden, von dem es ausdrücklich heißt: der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig. — Doch mit der Forderung der Gewissensfreiheit, erwidert man uns, öffnet ihr weit und breit der Verführung die Thore, allen Wölfen in Schaafskleidern, die kommen und die Heerde zerstreuen werden. Durchaus nicht. Wir wecken vielmehr nur die schlafenden Hirten der Heerde auf, wir rufen sie auf, selbst auf der Wache zu stehen und die polizeiliche Wache abzulösen, rufen sie auf zum Kampfe mit den Verführern, dem Kampfe, der auch allein dieselben zu überwinden vermag. Keine Polizei wird die Kirche vor Verführung bewahren, vor dieser kann nur das eigene Schwert der Kirche, das Wort Gottes sie schützen. Die Forderung der Gewissensfreiheit ist darum nichts anderes als die Forderung, daß dieses Schwert, das beseitigte, verrostete, stumpf gewordene aus der Scheide gezogen, entblößt und wieder geschärft werde. Indem die Regierungsgewalt die Beschützung der Kirche vor dem Eindringen der sichtbaren, greifbaren Verführung auf sich nimmt, ist sie dennoch ohnmächtig, die Kirche vor dem inneren Verfall zu schützen, der von nichts

Anderem erzeugt wird, denn eben von dem Eindringen des weltlichen, äußerlichen, des todtesten Buchstabens an Stelle der Leben erzeugenden Kraft des Geistes, in dasjenige Reich, das nicht von dieser Welt ist, — in das Reich Gottes. — Ihr redet von Verführungen! Liefere denn nicht unsere 15 Millionen Altgläubige, Sectirer, Kasaknisi den beredtesten Beweis für die Unzulänglichkeit aller polizeilichen Bevormundung in Sachen des Gewissens und Fragen des Glaubens? Ist es denn nicht eine alte Wahrheit, daß die Verfolgung des Glaubens nur die Anziehungskraft desselben stärkt, den religiösen Funken zur verderblichen Flamme ansacht und die religiöse Ueberzeugung zum Fanatismus steigert? Wo bleibt da auch nur der praktische Nutzen der polizeilichen Gewissensbedrängung? Selbst von dem äußerlichen militärischen Gesichtspunkt, dem des Staates aus betrachtet, ist kein Gewinn von der polizeilichen Bevormundung nachzuweisen. Die Verführung! Haben wir davon nicht Alle vor Kurzem die Erklärung eines Pastors in einer der südlichen Colonien gelesen, die er in Veranlassung jener Secte der „Stundenchristen“ gegeben, an welche sich schon einige Hundert unserer russischen bäuerlichen Familien angeschlossen hatten und deren Eigenthümlichkeit sich für uns Russen hauptsächlich dadurch bemerkbar macht, daß die des Slavonischen nicht mächtigen russischen Bauern die deutsche Bibel lesen, sich dieselbe übersetzen lassen, deutsche geistliche Lieder singen und sich durch ein tadellos reines Leben bemerkbar auszeichnen. Wie bekannt, hat die die Rechtgläubigkeit überwachende Polizei diese „Stundenchristen“ als bürgerliche Verbrecher gefänglich eingezogen und sie in Untersuchung gezogen. Der Pastor hat die Erklärung abgegeben, daß die „Stunde“ keine besondere Secte sei, sondern nur dem Bedürfniß der Gläubigen diene, in eine, das Verhältniß zur officiellen Kirche nicht berührende, unmittelbare, lebendige und belebende Gemeinschaft mit Christo zu treten und zugleich führt er den Beweis, daß für den Anschluß der Rechtgläubigen an die Gemeinschaft der „Stundenchristen“ durchaus keine Verführung angewendet sei, auch nicht einmal durch Predigten. Die Leute hätten sich nur anziehen lassen durch das Leben der „Stundenchristen“ selbst und durch das Beispiel ihrer reinen Sitten, verglichen mit der Sittenlosigkeit der rechtgläubigen Eingepfarrten, denen die rechtgläubigen Geistlichen, im Verlaß auf die Kraft der polizeilichen Bevormundung nicht ein

einziges Mal bemüht gewesen sind, selbst die Kenntniß des Gebotes des Herrn beizubringen. Wird es unter diesen Umständen nicht etwa nöthig werden, zur Verhütung der Verführung der Andersgläubigen, das ehrbare und reine Leben zu verbieten und Jene anzuhalten, daß sie sich in ihrem sittlichen Wandel nicht vor den Anhängern der herrschenden, von der Regierung geschützten „Kaiserlichen“ Kirche hervorthun und sich auszeichnen? Freilich steht es für uns fest, daß die Wahrheit nur in der rechtgläubigen Lehre ist, aber eben deshalb bedarf unsere Kirche der Erneuerung und Wiedergeburt aus dem Geiste Christi und in der Freiheit Christi. Keine äußere Macht der Welt kann der Verwüstung an heiliger Stätte steuern, im Gegentheil, sie ist es selbst, die diese verursacht, denn sie tödtet, betäubt, dörrt aus und erstickt jede geistliche Zeugungskraft. Diese bedarf nur eines — der Freiheit, die für sie dasselbe ist, was Luft und Licht für jede irdische Pflanze ist.

Was bedeutet also die Forderung der Gewissensfreiheit? Für wen, wozu ist sie nöthig? Soll sie etwa lügenhaften und abergläubischen Lehren zum Siege verhelfen oder ein Mitleid kundgeben mit dem Kasol? Oder spricht sich in ihr einfach ein Fortgerissensein von den derzeitigen liberalen Ideen der Civilisation des Fortschritts aus? Nicht das Geringste von dem Allen! Wir fragen hier gar nicht nach Civilisation und Fortschritt, denn weit höher als diese steht das Ideal, welches Christus der Welt vorgestellt hat. Auch stützt sich die Forderung der Gewissensfreiheit auf das Wort Gottes selbst. Die Gewissensfreiheit fordern, das heißt die Freiheit für die Kirche selbst fordern. Sie bedarf derselben für ihr eigenes Geistesleben und um ihre Siege und Triumphe zu feiern. Freiheit des Gewissens, d. h. Gott geben, was Gott, dem Kaiser was des Kaisers, d. h. Befreiung von der staatlichen Vormundung. Die Freiheit von dieser Vormundschaft ist aber die Befreiung von jener faulen Last irdischer Rüstungen, von der erstickenden Umarmung des irdischen polizeilichen Schutzes.

Bis zu welchem Grade die Gewissensfreiheit, also die Freiheit unserer russischen rechtgläubigen Kirche durch die polizeiliche Vormundung bedrückt ist, bis zu welchem Grade das staatliche Element in sie eingedrungen ist, das haben wir in unsern bisherigen Artikeln zum Theil schon gezeigt. Wir beabsichtigen jedoch, dieser Frage gleich wie der anderen, nach dem Staate als der

äußeren Erscheinung des Volksgeistes und rechtgläubiger Gesamtheit noch mehr als einen Artikel zu widmen. Jetzt zum Schluß fügen wir nur noch hinzu, daß wir vollkommen begreifen, wie wichtig und heilig der Gegenstand ist, über welchen wir uns zu urtheilen erlaubt haben, und wie sehr gewagt unsere Kühnheit erscheinen muß, in Zeitungsartikeln Fragen zu behandeln, die unsere heilige Kirche betreffen. Ist es denn aber nicht eben so gewagt und nach unserer Meinung noch viel gewagter, die Einmischung des Staates in die Kirche und die polizeiliche Bevormundung des Gewissens und des Glaubens zu vertreten oder eine wenn auch nur kirchliche Censur privater religiöser Meinung zu befürworten, als die Freiheit des Gewissens zu fordern und die Freiheit der Kirche von den Fesseln und Ketten des polizeilichen Schutzes zu wahren?!

Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit, und wo keine Freiheit ist, da ist auch nicht der Geist des Herrn. Ist's da nicht erlaubt zu wünschen, daß der Geist des Herrn bei der Kirche bleibe! --

## 2. Das Volksblatt für Stadt und Land

(XXV. Jahrg. 22. August 1868. Nr. 68)

### „Zum Verständniß des allgemeinen Kirchengebets.“

„Im Jahre 1854 wurden auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms IV. zwei mit einander verbundene Stellen eingelegt, von denen man bei der ersten mit Anwendung einiger Entzifferungskunst herausbringen konnte, daß sie für die Griechen unter dem Türken gemeint sein sollte, die Bedeutung der andern aber wohl allen Leuten verborgen geblieben ist, außer den sehr wenigen, welche von den damaligen Verhandlungen zwischen dem theuern Könige und seinem Schwager Kaiser Nikolaus Kunde hatten — Verhandlungen, von denen in den Zeitungen natürlich nichts verlautete. Besterer nämlich, der russische Kaiser, ging unglaublicher Weise damals, zu derselben Zeit, wo er ziemlich ganz Europa bereits auf dem Halse hatte, und Preußen allein — und in Preußen fast der König allein ihm noch die Stange hielt, mit nichts weniger um,

als einer Art von Säkularisation der gesammten lutherischen Kirche in den deutschen Ostseeprovinzen, und nur Friedrich Wilhelms sehr ernstliche Vorstellungen brachten ihn davon ab. Das gab denn Veranlassung zu jener eingeschalteten Fürbitte für diejenigen, „die mit uns denselben theuern Glauben empfangen haben, dormalen aber noch in viel Gefahr, Noth und Verfolgung schweben.“ Die Ausführung scheint nach dem Recept jenes Schriftstellers geschehen, der unter der Herrschaft der Censur in den 30er Jahren meinte: O ich mache es so fein, daß kein Mensch es merkt. — Da kürzlich Gen.-Sup. Hoffmann in seinem auch hier\*) angezeigten Buche\*\*) die Sache erwähnt hat, sie also nun kein Geheimniß mehr ist, so möchte ich hier einmal alle sonntäglichen Mitbeter darauf hinweisen. Sene deutsch-lutherischen Brüder bedürfen ja fort und fort unserer herzlichlichen Fürbitte so sehr.“

Und so lautet denn, nach einer von einem veehrten Geistlichen der evangelischen Landeskirche Preußens dem Herausgeber gütigst mitgetheilten Abschrift aus der Agende, die „Einlage in das Allgemeine Kirchengebet der preußischen Agende für die Christen in der Diaspora (Türkei) und besonders in den Ostseeprovinzen“ folgendermaassen:

„Wende die Augen Deiner Barmherzigkeit auf Alle, die Deinen Namen bekennen und die unter dem Joche der Ungläubigen (und Türken) seufzen; sei aber insonderheit allen denen gnädig und barmherzig, die mit uns denselben theuren Glauben empfangen haben, dormalen aber noch in vieler Gefahr, Noth und Verfolgung leben.“ —

### 3. Erklärung.

(Vgl. Volksblatt f. Stadt u. Land v. 15. August 1868 Nr. 66.)

Da ich nicht Abonnent der Augsburger Allgemeinen Zeitung bin, überdies an einem Orte lebe, wo sie öffentlich nicht gehalten wird, so ist mir erst heute, durch freundschaftliche Zusendung, die

\*) D. h. im Volksblatte.

\*\*) Dr. W. Hoffmann, Gen.-Superint. u. Mitgl. des Oberkirchenrathes, Das alte und das neue Deutschland im Lichte des Reiches Gottes. Berlin, Stille u. van Nuyden. 1868.

„Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 205, Donnerstag, 23. Juli 1868“ zu Gesicht gekommen, mit einem Aufsatz (S. 3114 ff. unter K) betitelt: „Der baltische Adel.“

So erkenntlich ich dessen geehrtem Herrn Verfasser für die auf Sachkenntniß und Freimuth beruhende, wenn auch von einzelnen Irrthümern und Mißverständnissen nicht freie Vertretung sein muß, die er einer deutschen Aristokratie, welcher ich durch Herkunft angehöre, und welche durch weit verbreitete Unkunde wie Böswilligkeit in den Ruf besonderer „mittelalterlicher“ Barbarei und Verstocktheit gebracht worden war, hat angeeblen lassen, so nöthigt mich doch die Art, wie er, wenn auch in wohlwollender Absicht, doch völlig unzutreffend und verleitlich, meiner geringen Person in der ersten Spalte der S. 3114 gedenkt, zu einer entschiedenen Verwahrung. U. a. D. nämlich läßt sich der Herr Verfasser dahin vernehmen:

„daß W. v. Bock nicht als ein einzelner, vielleicht eine Ausnahmstellung einnehmender Ostseeprovinziale, sondern als ein Vertreter der baltischen Adelpartei anzusehen ist. Dafür bürgen die wichtigen Aemter, welche ihm bis zu seiner Trennung vom Vaterlande (1866) das Vertrauen seiner Mitbürger und Standesgenossen übertrug, seine schriftstellerische Wirksamkeit bis dahin, und verschiedene Umstände, welche ihn als einen Abgesandten des Landes in dem deutschen Mutterlande erscheinen lassen.“

Dieser Auffassung gegenüber bin ich durch mein Gewissen verpflichtet, der strengsten Wahrheit gemäß, hiermit öffentlich zu erklären:

- 1) In den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands giebt es nichts, worauf die Bezeichnung „Adelpartei“ paßt; vielmehr haben gerade während der letzten 25 Jahre meines Lebens in der Heimath (1841—66) die Mitglieder der dortigen Ritterschaften, und ganz besonders der livländischen Ritterschaft, promiseus mit den übrigen gebildeten Klassen an den auch im übrigen Europa herkömmlichen Parteigegensätzen in höherm Maaße sich betheiliget, als für die Solidarität des geistigen, moralischen und politischen Kampfes um die höchsten Güter

jener Lande, Deutschthum und Protestantismus, heilsam war, so daß bis Ende 1866 der örtlich ganz besonders verderbliche Gegensatz zwischen einer sog. „conservativen“ und einer sog. „liberalen“ Partei innerhalb wie außerhalb der Ritterschaften immer noch nicht ganz verschollen war; erst nach meinem Abgange scheint der rückwärtsloseste Druck von außen auch jenes unselige Parteiwesen innerhalb der (adeligen wie nichtadeligen) deutschen Welt der Ostseeprovinzen überhaupt, Livlands insbesondere, miterdrücken zu sollen.

- 2) Obgleich ich es mir allezeit zur höchsten Ehre anrechnen werde, von der livländischen Ritterschaft im Laufe von 25 Jahren mehrfache Beweise ihres Vertrauens erhalten, und zum Theil bis zu meinem Scheiden aus der Heimath behalten zu haben, so spreche ich doch nur die schlichte und dort notorische Wahrheit aus, wenn ich sage, daß ich, namentlich während der letzten, von mir hauptsächlich der Bekämpfung des Parteiwesens als solchen gewidmeten drei daheim verlebten Jahre (1863—66) keineswegs das gewesen bin, was man eine „populäre“ Persönlichkeit nennt; und zwar wesentlich deswegen nicht, weil ich schon längere Zeit immer entschiedener und selbstbewußter nicht nur persönlich allem specifischen Parteitreiben mich entzogen, sondern auch demselben, als demjenigen vaterländischen Uebel, das mir weit aus das größte von allen schien, mit nicht immer zu vermeidender Schärfe, ja Schroffheit entgegengetreten war.
- 3) Für alle diejenigen, welche nicht schon aus Vorstehendem die völlige Grundlosigkeit der Bezeichnung meiner als eines „Abgesandten“ meines Landes „in dem deutschen Mutterlande“ entnommen haben sollten, erkläre ich hiermit auf das allerperemptorischste:

a. daß ich hier im deutschen Mutterlande keines Menschen Abgesandter, noch Bevollmächtigter, noch auch in irgend einem Sinne Beauftragter war oder bin; am allerwenigsten aber von irgend einer Körperschaft oder Partei in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands in irgend welcher Form einen Auftrag oder gar eine Subvention, sei es zu publicistischer, sei es zu irgend sonstiger

Wirksamkeit erhalten habe, sondern Alles, was ich seit meinem Abgange aus der Heimath Anfangs November 1866 gesprochen, geschrieben oder gethan habe, auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten resp. gesprochen, geschrieben oder gethan habe;

b. daß ich gleich vom ersten Anfange meiner publicistischen Bemühungen zu Gunsten meiner Heimath wohlbedacht gewesen bin, durch allerpositivste Darlegung dieser meiner völlig individuellen Thätigkeit, wo gehörig, dem möglichen Irrthum, als handelte ich in irgend Jemandes Auftrage, auf das bestimmteste zuvorzukommen und dadurch meine speciellen Landsleute, so viel an mir lag, ex nexu jeglicher Mitverantwortung für mein Vorgehen zu setzen;

c. daß meine seit dem <sup>26. März</sup><sub>7. April</sub> d. J. urkundlich erfolgte Aufnahme in den königlich preussischen Unterthanenverband die selbstverständliche Folge hat, daß ich eben damit als aus der Korporation der Livländischen Ritterschaft freiwillig ausgetreten mich zu betrachten habe, daß ich diesen meinen Austritt auch bei genannter Ritterschaft zur officiellen Kenntniß zu bringen mir habe vorbehalten müssen, bis gewisse bezügliche Formalien würden erledigt sein, endlich, daß das Schmerzhafte dieses Schrittes mit aus dem Grunde freiwillig von mir übernommen worden ist, weil ich hoffe, dadurch um so mehr die genannte, mir unauslöschlich theuere Korporation aller und jeder etwaigen Mitverantwortlichkeit für mein Thun und Lassen zu entledigen.

Quedlinburg,  
am <sup>29. Juli</sup><sub>10. August</sub> 1868.

**W. v. Bodt,**  
Herausgeber der „Livländischen Beiträge“  
und verschiedener anderer Schriften  
verwandten Inhalts.

#### 4. Rechenschaft von dem seitherigen Ertrage des ersten Bandes der Einländischen Beiträge.

	Rthl.	Sgr.		Rthl.	Sgr.
<b>Herstellungskosten *):</b>			Laut Abrechnung der Herren Stille & van Muyden d. Berlin, 30. Juni 1868, hat der Herausgeber für die beiden ersten Hefte ersten Bandes (die Abrechnung umfaßt das 3. Heft noch nicht) baar realifirt . . . . .	392	7
Band I, Heft 1 . . . . .	157	5	Mithin hat der Herausgeber baar zugeschoffen . . . . .	128	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Heft 2 . . . . .	206	17			
Heft 3 . . . . .	156	23 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>			
Summa	520	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Summa	520	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
<b>Der Zuschuß laut obiger Rechnung</b>	128	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Mithin beträgt das Guthaben des Herausgebers an den noch ausstehenden, resp. am 30. Juni 1869 abrechnungsmäßig ev. sich ergebenden Ertrag des ersten Bandes, unbeschadet der Abführung eines etwaigen Ueberschusses an die dem Reinertrag gegebene Bestimmung, ohne Zinsen u. a. Nebenkosten . . . . .	228	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
<b>Zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen:</b>					
a) laut Quittung des Quedlinburger Orts-Comité v. 18. Januar 1868 . . . . .	10	—			
b) l. O. der Herren Landräthe Rimpau in Halberstadt (vom 20. Januar 1868) und Stielow in Quedlinburg (v. 1. Februar 1868) . . . . .	15	—			
c) l. O. des Herrn Ministers a. D. Exc. Freih. v. Patow als Vorst. des Hilfsvereins, v. 21. Januar 1868 . . . . .	25	—			
d) l. O. des Vorstandes des Frauenvereins (Gräfin v. Tzenplitz Exc.) in der Kreuzzeitung v. 1. Februar 1868 Nr. 27 . . . . .	25	—			
e) l. O. des Hrn. Oberjägermeisters Grafen Assenburg Exc. (v. 10. April 1868) u. Hrn. Hofraths Herrlich, Rentanten des Johanniter-Ordens (v. 11. April 1868) . . . . .	25	—			
Summa	228	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Summa	228	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>

\*) Die bezüglichen Quittungen befinden sich in den Händen des Herausgebers.

# Livländische Beiträge

herausgegeben

von

W. v. Bock.

Band II, Heft 5. \*)

Motto: „Das ist die große Babel, die ich erbauet habe zum königlichen Hause, durch meine große Macht, zu Ehren meiner Herrlichkeit.“

„Ehe der König diese Worte ausgesprochen hatte, fiel eine Stimme vom Himmel:

„Dir, König Nebukad Nezar, wird gesagt: Dein Königreich soll Dir genommen werden.“

Daniel 4, 27, 28.



Berlin.

Stilke & van Mynden.

Unter den Linden No. 21.

1868.

\*) Aus buchhändlerischen Gründen und behufs der Bestellung auf dem Umschlage als Band II, Heft 6 bezeichnet. Vgl. S. 1 und Umschlagnotirung „an die Leser“ zum letzten Halbbeste. †

# I n h a l t.

	Seite
Vorwort . . . . .	I.
A. Einleitung . . . . .	379
B. Swan der Schreckliche, der Erzieher des russischen Volkes. Von Germanus. Nebst einem Anhange . . . . .	484
C. Fivländische Korrespondenz. . . . .	vacat.
D. Die baltische Frage, ihre Voraussetzungen und ihre Ausichten. . . . .	517
E. 1. Herr Jurii Samariu, eintretend für die Freiheit des Aus- tritts aus der griechisch-orthodoxen Staats-Kirche Rußlands .	532
2. Die Landeskirche. (VIII.) . . . . .	533
3. Zweiter Theil des Protokolls der am 28. December 1854 in E . . . . . abgehaltenen Versammlung. .	546
4. Memorial der baltischen Central-Justiz-Kommission vom 7/19. November 1864. . . . .	560
5. Die Schluß=Scenen der drei letzten Aufzüge der 1866 in der Buchdruckerei des Sec-Ministerii zu St. Petersburg gedruckten Tragödie des Grafen A. K. Tolstoy: „der Tod Joann des Schrecklichen.“ . . . . .	568
6. (I. Samarin): Russkii administrator nowjäsehei <i>schkoly</i> . .	583
7. Uebersetzungen und Excerpte aus P. L. (v. Lilienfeld) „Land und Freiheit.“ . . . . .	586
8. D. K. Schédo-Ferroti, Etudes sur l'avenir de la Russie .	599
9. Nachlese aus Jurii Samariu, die Grenzgebiete Rußlands. .	603
10. Panaché aus der griechisch-orthodoxen Heidenmission in Sibirien. Der Lamaismus der Buräten . . . . .	604
Ueber die Missionen der griechisch-russischen Kirche . . . . .	610
Die Missionsthätigkeit der griechischen Kirche Rußlands . .	613
11. Zeichen der Zeit . . . . .	638

## Vorwort.

Als der Herausgeber am 9/21. September d. J. im Vorworte zum vorigen Hefte dieser Beiträge sich anheischig machte, zu denjenigen sieben Punkten, welche nach seiner Auffassung den wesentlichen Kern der beiden ersten Hefte des Samarin'schen Werkes über den „russisch-baltischen Küstenstrich“ ausmachen, die wörtlichen Belege baldmöglichst beizubringen, mußte er wohl, daß er, baltischer „Wassertreter“, es mit einem moskowitzischen „Strelitzen“ vom reinsten Wasser zu thun habe. Daß er aber durch noch nähere Bekanntschaft mit des letztern Leistung genöthigt sein würde, das verhältnißmäßig objektive Gebiet jener damals versprochenen, in gegenwärtigem Hefte thatsächlich beigebrachten Belege zu überschreiten und die — wenn auch gleichfalls urkundliche — Charakteristik der Subjektivität des Herrn Jurii Samarin anzutreten, das mußte er nicht.

Und doch ist dem so; denn wenn jemals das geflügelte Wort: „le style e'est l'homme Wahrheit enthielt, so im vorliegenden Falle.

Der Leser urtheile selbst aus folgender Gegenüberstellung dessen, was der Herausgeber der Liviländischen Beiträge gesagt hat, und dessen, was Herr Jurii Samarin, unter Anführung der Seitenzahlen und mit Anführungszeichen ihn sagen läßt!

In den Livländischen Beiträgen steht gedruckt:

L. B. I, 3, S. 20: „Im Verlaufe der Verhandlungen des . . . . \*) mit dem Grafen Schuwalow hatte letzterer, um uns für Annahme des Geschworenen-Gerichts zu stimmen, unter Anderem auch geäußert:“ u. s. w.

Auf den Gegenstand der fraglichen Verhandlung soll hier für diesmal nicht weiter eingegangen, sondern nur konstatiert werden, daß Herr Samarin aus einer Aeußerung des Grafen Schuwalow zu einem einzelnen Manne eine Aeußerung desselben in der Baltischen Central-Justiz-Kommission macht und mit dieser Fälschung des Sinnes wie des Wortlautes der Livländischen Beiträge zugleich beweist, daß er von besagter Kommission spricht, wie der Blinde von der Farbe. Herr Samarin wußte eben nicht, daß weder Graf Schuwalow, noch Baron Lieven jemals ihren Fuß in eine Sitzung dieser Justiz-Kommission gesetzt haben; sonst würde er hoffentlich geschickter gefälscht haben!

L. B. I, 3, S. 14: „Vielmehr hatte es das loyale Gefühl der Ostseeprovinzen schon oft verlezt, daß der Herr Graf der geheiligten Per-

Daraus macht unter Anführung der Stellen, resp. mit Anführungszeichen, Herr Samarin

Wypusk I, S. 12 flg. die widersinnige, ja unmögliche, angebliche Behauptung des Herausgebers, als sei die fragliche Aeußerung des Grafen Schuwalow „in einer der Sitzungen“ der Baltischen Central-Justiz-Kommission gethan worden!

Wypusk I, S. 34: „Graf Schuwalow“ (sagt der Herausgeber der Livländischen Bei-

\*) Setzt, da der Präsident der Baltischen Central-Justiz-Kommission, Oberhofgerichts-Präsident August Baron v. d. Hoven todt ist, steht nichts mehr der Angabe im Wege, daß er es war, der die fraglichen Aeußerungen, als in seinen am 3/15. August 1865 in dem Badeorte Döbbeln bei Riga mit dem Grafen Schuwalow gepflogenen Verhandlungen aus dessen Munde vernommen, am Abende desselben Tages nach Riga zurückgekehrt, dem Herausgeber — wie man zu sagen pflegt „brüthwarm“ — mitgetheilt hat!

son ihres und seines Monarchen eigentlich nie anders gedachte, als in eben dem Tone, wenn auch leiser, so doch unverkennbarer Ironie, welche auch die obige, glücklicherweise mehrfach aktifirte, also nicht wohl wegzuleugnende Stelle athmet!“ u. s. w.

träge) „gedachte in den Sitzungen der Kommission zur Berathung der Justizreform der geheiligten Person des Monarchen nie anders als mit leiser, aber sehr merklicher Ironie, welche glücklicherweise in den Protokollen der Kommission Spuren zurückgelassen hat, und damit hat er am allermeisten das loyale Gefühl der Ostseeprovinzen beleidigt.“ u. s. w.

Auch hier soll auf den Gegenstand für diesmal nicht weiter eingegangen, sondern nur dasselbe konstatiert werden, wie bei der vorigen Stelle: erstlich die Fälschung der Stelle, zweitens die Dummheit der Fälschung, da der Graf Schuwalow weder jemals eine Sitzung der Baltischen Central-Justiz-Kommission mitgemacht, noch auch der Herausgeber der Livländischen-Beiträge jemals gesagt hat, als seien die fraglichen Auslassungen etwa „in den Sitzungen“ des von dem Grafen Schuwalow seit Juni 1865 auf dem Schlosse zu Riga eröffneten eigenen s. g. „Berathungs-Comite“ vorgekommen.

Was aber die mehrfache Aktifirung anlangt, so hat sie eben darum weder in den Protokollen der Baltischen Central-Justiz-Kommission vorkommen können, noch auch ist sie Seitens des Herausgebers von den Protokollen des „Berathungs-Comite“ behauptet worden. Vielmehr ist der anderweitige Ort der mehrfachen Aktifirung L. B. I, 3, S. 13 deutlich genug angegeben, um dem Herrn Samarin keinesfalls haben entgehen zu können!

L. B. I, 1, S. 79 Anmfg.

„Wenn es vielleicht ein politischer Fehler von Seiten der livländischen Ritterschaft war, bei Gelegenheit des

Wypusk I, S. 76

läßt, statt dessen, mit Anführungszeichen die Livl. Beiträge sagen:

Bauernemancipationsbeschlusses von 1818 das im Jahre 1803 beschlossene Erbpachtverhältniß mit dem Zeitpachtverhältnisse zu vertauschen, so ist billigerweise zu berücksichtigen, daß dies die einzige Entschädigung war, welche die livländische Ritterschaft jemals für ihren Verzicht auf das unter dem Schutze königlicher und kaiserlicher Gesetze aus der Vorzeit nach dem Geiste damaliger Zeiten überkommene Leibherren-Recht beansprucht und erhalten hat, daß gleichwohl der Träger der Politik von 1818, der Landrath Samson, es war, welcher den gemachten Fehler zuerst erkannte“ u. s. w.

Es paßte eben dem Herrn Samarin „die einzige Entschädigung“ verschwinden zu machen hinter dem sowohl dem Gedanken als dem Wortlaute nach dem Herausgeber völlig fremden „einzigsten Fehler!“

L. B. I, 3 (resp. Beil. G zu I, 2) S. 297: „Und wohl dem Kaiser von Rußland, so lange ihn die Söhne Liv-, Est- und Kurlands — wenn auch zeitweilig nicht in der Kanzelleiformel — doch in ihren Herzen als ihren wahren „„Herzog,““ d. h. als den mächtigen, rechtsfrohen und von einseitig russischer Preßion freien Schutzherrn ihrer wohl erworbenen landeskirchlichen und landesstaatlichen Rechte und Freiheiten verehren“; ferner ebendaf. S. 300:

„Alles jedoch, was in Vorstehendem von den Russen in ihrem Verhalten gegen das baltisch-deutsche

„Dies war freilich ein Fehler, versteht sich ein unfreiwilliger und überdies der einzige“ (sc. Fehler) „des damaligen Hauptförderers der bäuerlichen Angelegenheiten, des Landraths Samson“ u. s. w.

Wypusk I, S. 134 flg. legt, mit Bezugnahme auf die hier gegenüberstehend abgedruckten Stellen der L. B. (a. a. D.) S. 297 und 300, dem Herausgeber desselben folgende, sowohl dem Gedanken als dem Wortlaute nach fremde Aeußerung mit Anführungszeichen, also als angeblich seine eigensten Worte, in den Mund:

„Erinnert euch, daß wir in unserm Herrscher nicht den Kaiser al-

Wesen und vice versa gesagt werden mußte, läßt die vollkommenste Loyalität des baltischen Deutschen gegen seinen Kaiser-Herzog nicht nur völlig unverletzt, sondern ist sogar, richtig verstanden, gerade dieser Loyalität nothwendige Konsequenz. Denn jeder seiner persönlichen und politischen Würde vollbewußte Sohn Liv- Est- und Kurlands würde sich an der Achtung, die er seinem Kaiser schuldet, zu versündigen glauben, wenn er ihn anders auch nur dächte, denn als seinen Herzog, d. h. als den vor Gott und Menschen verpflichteten Schutzherrn seiner unveräußerlichen Güter in der Landeskirche und im Landesstaate!“

ler Reußen verehren, sondern den livländischen Herzog“ u. s. w.

Für den persönlichen Charakter des Herrn Samarin sind diese Paraphrasen um so bezeichnender, als er durch seine, soweit Herausgeber urtheilen kann, treffenden und zum Theil meisterhaften russischen Uebersetzungen aus den Livländischen Beiträgen ein so vollkommenes Verständniß der deutschen Sprache an den Tag gelegt hat, wie Herausgeber hinsichtlich der russischen lange kein so vollkommenes besitzt, mithin als Uebersetzer aus den *Wypusk's* eine Rücksicht beanspruchen muß, wie sie seinerseits Herr Samarin keineswegs braucht.

Zu fernerer persönlicher Charakteristik des Wespennest's, in welches die Livländischen Beiträge gestochen haben, mag sich Herausgeber die Genugthuung buchstäblicher Mittheilung einiger Stellen eines mit sichtlich verstellter Handschrift deutsch geschriebenen, undatirten, anonymen und — unfrankirten Briefes (Poststempel: Riga 11. November 1868) nicht versagen, den er am 13/25. November 1868 in Quedlinburg erhalten hat:

„Hochzuverehrender  
Hochwohlgeborener

Livländischer (d. h. entlaufener) Edelmann W. v. Bock.

„Es gab bis jetzt in Europa nur einen Bock, den bekannten fanatischen Theoretiker, Professor Bock. Nun gibt es deren zwei, und dieser zweite sind Sie.

„Jedes Thier braucht die ihm von der Natur verliehenen Waffen zur Abwehr der ihm drohenden Gefahren und Schäden. Sie bedienen sich Ihrer Hörner zu demselben Zweck; ich hoffe Sie werden damit so lange stoßen bis Sie anstößig geworden und sie ganz abgestoßen haben werden. Das Erstere ist schon eingetroffen, das Letztere wird hoffentlich auch nicht ausbleiben. Bonne chance, mon cher monsieur!

„Ja anstößig sind ihre Schriften jedenfalls, mein bester gewesener Liesländer, jezo Preusse! Und höchste Zeit war es, daß Sie (dankbaren Gemüths und feigen Sinnes) Ihrer lieben Heimath entliefen. Denn, wer mit Feuer spielt, pflegt sich die Finger zu verbrennen“ u. s. w.

„Sie wehren sich (Sie und Ihre albernen Standesgenossen) mit Händen und Füßen gegen die Einführung der Russischen Sprache in den baltischen Provinzen“ u. s. w.

Es folgt nun eine gemüthliche Plauderei über die Nothwendigkeit, daß die baltischen Deutschen Russisch lernen müssen, um als „dorpater Mediciner, von denen es im Innern Rußlands wimmelt“, die Russen nicht „nur pantomimisch“ kuriren zu können. Dann aber schließt die interessante Epistel mit den weniger gemüthlichen Worten:

„Ich wünsche übrigens Ihnen alles Gute und einen recht baldigen Tod.“

Dieser Spaß war doch gewiß seine 6 Silbergroschen Nachfrankatur werth!

Da wir nun kürzlich Schleiermachers Jubiläum gefeiert haben, so will, gleichsam als Nachfeier, Herausgeber seinen ganz- und halbbrussischen Interpreten und Korrespondenten dasselbe zurufen, was einst der große Mann dem Geheimerath Schmalz:

„Also nur mehr solcher Schriften!“  
und — Briefe!

Berlin,

5/17. Deember 1868.

W. B.

## A.

# Einleitung.

Die typischen Urworte aus der heiligen Schrift, welche der Herausgeber an die Spitze der einzelnen Hefte, wie auch des ersten Bandes seiner „Livländischen Beiträge“ zu setzen für gut befunden hat, gelten bald dem Gesamtcharakter des Unternehmens oder der bezüglichen Lage, bald irgend einem besonders hervorragenden Theile des jedesmaligen Stoffes. Insoweit thut auch unser diesmaliges Motto es seinen Vorgängern gleich. Während jedoch sie auf freier Reflexion und Auswahl des Herausgebers beruhten, ist demselben das Motto des gegenwärtigen Heftes gleichsam ein gegebenes — wenigstens als solches vorgefundenes. Kennern der neuesten poetischen National-Literatur Rußlands darf nicht erst gesagt werden, daß sich's um ebendieselbe Tragödie des Grafen A. K. Tolstoy handelt, deren, ohne nähere Bekanntschaft, in der Einleitung des vorigen Heftes der „Livl. Beitr.“ (II., 4., A., S. 223. Numf.) Erwähnung geschah. Mit wahrer Freude ergreift der Herausgeber die Gelegenheit zu der Erklärung, wie sehr die seitdem gemachte nähere Bekanntschaft dieser, nicht nur mit russischem, sondern mit allgemein culturmenslichem Maasstabe gemessen, durch tief bedeutsamen Gehalt, seltene Sprach- und Formenschönheit und gewaltige echt dramatische Wirkungen hervorragenden Dichtung ihn von den ungünstigen Bornrtheilen zurückgebracht hat, aus welchem jene erste beiläufige Erwähnung hervorgegangen war, und mit welchem er das endlich erlangte Buch in die Hand nahm. Zu jenem Bornrtheile hatte ihn nicht sowohl irgend eine Andeutung über den Inhalt der Tragödie verleitet, als vielmehr die öffentliche

Runde von dem großen Beifalle, den dieselbe im russischen Publikum gefunden haben sollte. Denn dieses Publikum's Beifall, desselben, welches auf einen von Hause aus dem deutschen und protestantischen Wesen der Ostseeprovinzen Rußlands so notorisch wohlgeneyten Monarchen einen nachgerade nicht minder notorisch verhängnißvollen Druck ausübt, konnte von vorn herein dem Herausgeber der Livländischen Beiträge, deren Hauptaufgabe, nach wie vor, in Entlarvung und Bekämpfung der pöbelhaft national- und kirchlich-fanatistischen Tendenzen des lautwerdenden Russenthums besteht, keine andere als die schlimmsten Vorurtheile gegen solchen Beifalls-Gegenstand erwecken. Indem er somit nicht nur einige der wirkungsreichsten oder sonst charakteristischen Scenen der Tragödie seinen deutschen Lesern in eigener metrischer Uebersetzung vorführt, sondern auch das dem Inhalte der Dichtung wie seiner eigenen Grundanschauung des jetzigen moskowitzischen Treibens, wenn auch von verschiedenen Seiten her, fast gleich sinnverwandte prophetische Motto sich aneignet, bringt er, als eine Art Sühne jener Vorurtheile, dem Genius des Dichters eine doppelte Huldigung dar: einmal, indem er dadurch seine Landsleute und Stammgenossen auf diesen reichen Quell echten poetischen Genußes aufmerksam machen möchte; sodann aber auch, indem er dem, angekündigtermassen im Abschnitte B. dieses Heftes enthaltenen prosaischen Geschichtsbilde ein, wenn auch der Dichtung gemähes, so doch keineswegs der tiefen historischen Wahrheit fremdes dramatisch-poetisches Gegenbild, gleichsam versöhnend, gegenüberstellt. Das Versöhnende dieser Gegenüberstellung aber liegt sowohl in der allemal versöhnenden Wirkung jeder echten Tragödie, deren Helden, selbst inmitten aller Greuel, niemals reine Scheusale sein können, als auch in der, bei aller dichterischen Objektivität, doch unverkennbar und unwiderstehlich zu Tage brechenden subjektiven Anschauung des edeln Dichters! In dieser nun, mag auch solches Bekenntniß der Dichter, falls ihm diese Zeilen zu Gesichte kommen sollten, aufnehmen wie er wolle, glaubt der Herausgeber „Fleisch von seinem Fleische, Wein von seinem Beine“ zu erkennen: d. h. kein bloß rückwärts, so zu sagen, in die vergangene Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts und gegen den einsam schrecklichen „Erzieher des russischen Volkes,“ sondern eben so sehr, ja ganz eigentlich ein vorwärts, in die zukunfts Schwangere Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, und insbesondere der zweiten Hälfte des

russischen neunzehnten Jahrhunderts, d. h. gegen das moderne social = demokratische und zugleich national = fanatische Streligen = thum, das sich gern zu einer Art kollektiven Joann Grossny ausschwingen möchte, gefehrtes Mene, mene, tekel upharsin!

Wen namentlich der Herausgeber, trotz dem und dem und alledem und immer noch, am liebsten als den „Meder und Perser“ denken mag, dem schließlich der Gott „Belsazars“ das „Königreich“ des heutigen vielköpfig-moskowitzischen „Belsazer“ geben wollte, nachdem bereits, wiewohl anscheinend vergeblich, dem vielköpfig-moskowitzischen „Nebufad-Nezar“ „das menschliche Herz genommen, und ein viehisches Herz gegeben“ wurde; — darüber glaubt er in den bisherigen Hefen der „Zivl. Beiträge“ oft und stark genug sich ausgesprochen zu haben, um gerade jetzt und hier, angesichts der vielen, ihn jedoch keineswegs antastenden moskowitzischen „Stöße von tief unten“, jede ausdrückliche Wiederholung für tief unter seiner Würde halten zu dürfen!

Nie dagegen wird er müde werden, auf das Bereitwilligste und Ausdrücklichste anzuerkennen, was er an sittlicher, religiöser, kirchlicher, socialer oder politischer Gesinnungsgenossenschaft unter den Russen selbst zu entdecken glaubt. So hat er es gehalten mit dem ritterlichen Fürsten Suworow, so mit dem edeln Grafen Bobrinski, so mit dem überaus glücklich inkonsequenten Herrn Afsakow; so hält er es in diesem Augenblicke, wenn auch in anderer Beziehung, mit dem im besten, allgemein menschlichen Sinne aristokratisch-poetischen Dichter-Grafen, und so wird er es auch ferner mit Jedem aus demjenigen Volke halten, dessen lauteste, aber aller unberufenste Wortführer seine theuere, physisch völlig wehrlose Heimath so schwer bedrohen: mit Jedem, dem geken = haste Eitelkeit, plebejischer Neid, hübische Verlogenheit und asiatische Rechtsverachtung noch nicht die Stelle des „menschlichen“ Herzens (im Danielischen Sinne) eingenommen hat! Oder sollte der Herausgeber etwa den nicht als Gesinnungsgenossen begrüßen, aus dessen ernstester Dichtung, ganz abgesehen von ihrer Schönheit, die ewige Doppel = Warnung vor jener frevelmüthigen Ueberhebung besitz = trunkener Machtschwelgerei und vor jenem übermüthig sichern Pochen auf die Gunst des Pöbels aller, auch der allerhöchsten Stände hervortönt: diesen beiden Rohstoffen fast jeder politischen Tragödie? Die stattliche, innerlich ungebrochene, äußerlich maßvolle

Bojaren-Gestalt Sacharjins, der göttlich-stolze Einsiedler,\*) an welchem der Zorn des grausen Zaren bei vollstem Bewußtsein von dessen physischer Uebermacht abprallt, wie die Wassermoge von einem Demantfels, die kalte und erfolgreiche Berechnung, mit welcher der staatskluge und ehrgeizige Godunow den tobenden Tyrannen schließlich in seine eigenen Netze fallen macht: sind sie nicht ebensoviele Proteste gegen jede vielköpfige so gut wie einköpfige Machtschwelgerei und Besitztrunkenheit? Und kann es wohl eine blutigere Satyre auf die Pöbelanbetung geben, als die höhnisch-feierliche, aber mit Begeisterung für kaare Münze genommene „Entlassung“ des „Volkes von Moskau“ im Namen des Zaren durch Godunow, und Anweisung eden dieses s. g. „Volkes“ auf „morgen“ bei „Brot“ und Branntwein“, wobei der Leser fast unwillkürlich an das freilich etwas lange Gestern (seit 1861) bei „Land“ und „Freiheit“ (vgl. u. E, 7) erinnert wird?

Diese Anführung des Titels des in deutschen Kreisen kaum mehr als dem Namen und der allgemeinen Tendenz nach bekannten, ohne Widerspruch demselben Herrn von Lilienfeld (aus Ingermanland) zugeschriebenen bedeutsamen Buches, welcher fast unmittelbar nach Herausgabe des letztern zum Civil-Gouverneur von Kurland ernannt worden ist, mahnt uns zugleich, darauf aufmerksam zu machen, daß, selbst abgesehen von dem durch die neueste Wendung der baltischen Geschichte neu belebten Interesse für die, auch ohne alle poetische Idealisierung, für unsere Provinzen unvergeßliche Gestalt von Livlands erstem „Russificirer“, gerade das Buch von Kurlands neuem Gouverneur insofern zu näherer Bekanntschaft mit den Russen des sechszehnten Jahrhunderts einzuladen scheint, als dieser tiefe Kenner der russischen Zustände uns ausdrücklich sagt, die übergroße Masse des russischen Volkes zeige sich „immer noch auf derselben Stufe wirthschaftlicher und moralischer Entwicklung stehend, wie zur Zeit des heiligen Wladimir und Joann des Schrecklichen:“ m. a. W. zur Zeit der Wassertaufe und der — Bluttauf.

Daß übrigens Joann wirklich sich und Andere zu überreden

---

\*) Diese feine Gestalt kommt in unseren Fragmenten nicht vor; daher wolle der Leser ihre Bekanntschaft im Originale machen.

suchte, auch seinen scheuslichen „Bluttaufen“ wohne eine gewisse religiöse Weihe bei, ersehen wir aus einem culturgeschichtlich und psychologisch merkwürdigen Briefe\*) unseres „Helden“ an den seinem Blutdurste glücklich nach Polen entronnenen Fürsten Kurbski, heiläufig einem der Befehlshaber des Eroberungs- und Vermüstungszuges nach Livland, dessen höchst lesenswerthe Denkwürdigkeiten, soweit sie Livland angehen, vor Jahren in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands Harald von Brackel in trefflicher Verdeutschung veröffentlicht hat. Da unser „Germanus“ diesen eigenthümlich missionirenden Zug in dem Charakter seines Helden unverwerthet gelassen hat, so fügen wir ihn anhangsweise dem Charakterbilde des großen Russen-Erziehers bei.

Ueberhaupt befindet sich diesmal der Herausgeber, der gewiß zeitgemäßen Aufgabe gegenüber, den deutschen Ostseeprovinzen Rußland's und Allen, die sich für ihre in Aussicht und Angriff genommene Beglückung interessiren, ein möglichst authentisches, farbenechtes Bild von demjenigen so geist- als weltlichen Paradiese zu geben, in welches sie, wenn auch durchaus nicht „auf ihre Façon“, hineingenöthigt werden, in einem wahren embarras de richesse.

Nicht nur ein Schedo-Ferroti und ein Obuchow und ein v. Lilienfeld (vgl. u. E 6, 7 u. 8) bieten uns in französischer und russischer Sprache gleichsam um die Wette die Schätze ihrer gediegenen Sachkenntniß und ihres auf wahrhaft gebildetem, liberalem Konservatismus beruhenden Urtheils über den eigentlichen Kern des neurussischen Freiheits-Pudels dar; nein, hier Samarin, sammt seinem à la weiland Anacharsis Clooz herausstaffirten und der großen Nation seine Huldigungen darbringenden „Letten Indrik Straumit“\*\*), dort wieder der wirkliche „Darmstädter“, Freiherr v. Dalwigk, und die figürliche „Darmstädterin“, Fräulein Bljudow — oder Bindow?\*\*\* — endlich jene ganze

\*) Vgl. F. Scherr, Mixed-Pickles S. 93, wo er in dem „Russisches“ überschriebenen Abschnitte nach Mikiewicz auszugsweise mitgetheilt wird.

\*\*) Die Grenzgebiete Rußlands — in specie: der baltisch-russische Küstenstrich, Heft I. u. II.

\*\*\*) Ueber dies interessante Zopsthum-Pärchen s. besonders die bezüglichen Mittheilungen der Kölnischen Zeitung. In wiefern uns auch Fräulein Bl. im Geruche des Darmstädterthums und überdies im Verdachte der Zopsthumsschwesterschaft steht, darüber erklären wir uns weiter unten.

„Wolke von Zeugen“ der Art und Kunst, wie, „unter dem Allergnädigsten Protektorate der Kaiserin“, vermittelt der „Gesellschaft zur Aufrichtung des rechtgläubigen Christenthums im Kaukasus“ und der „Missionsgesellschaft“ zur „Ausbreitung des orthodoxen Christenthums unter den Heiden innerhalb der Grenzen des Kaiserreichs, mit Ausnahme des Kaukasus“, das einst von dem heiligen Wladimir zum Christenthume bekehrte Volk nunmehr seinerseits die Heiden Eis- und Trans-Kaukasus, Ost- und West-Sibiriens weiter bekehrt; endlich gar unser alter Freund N. N. in der „Kreuzzeitung“ (1868 Beil. zu Nr. 100, 140 u. Nr. 247), und ein „neues“ Fremndchen in Nr. 291 der „Russischen St. Petersburger Zeitung“, das wir einstweilen, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht Manchen ob des Ueberflüssigen solcher Unterscheidung die Schulter hoch ziehen zu sehen, zum Unterschiede N..a Nu... nennen wollen: sie Alle kommen zu Hauf' und reichen uns ihre wohlgefüllten Farbentöpfe dar, so daß wir nur einzutauchen brauchen, um aus einigen die maßgebenden Grundtöne der Unter-malung, aus anderen die Schlagshatten und Schlaglichter sammt Mittelintinen und Hellbunzel, aus wieder anderen die Lasuren, Reflexe und oft recht neckisch-pastösen Licht- und Glanzpunkte zu dem reichen und bunten Bilde des neurussischen Himmels und der neurussischen Erde zu entnehmen.

Und bei dieser summarischen Aufzählung so reichen Materiales, wovon zum Theil unser Abschnitt E umfassende urkundliche Probestücke bringt, sind die mehr indirekten Beiträge zur Beleuchtung der russisch-baltischen Verhältnisse noch nicht einmal gerechnet, welche die deutsche Presse, wäre es möglich, alles Bezügliche hier zu erschöpfen, diesmal in ganz besonderer Fülle, in ganz besonderer Deutlichkeit den Gehalt der jungen „baltischen Frage“ dem Auge und Verständnisse der Theilnehmenden nahe rückt. Da jedoch die Grenzen dieses ohnehin aus ganz speziellen Gründen schon so programmwidrig starken Heftes eine solche erschöpfende Uebersicht verbieten, so verweisen wir die Leser auf Abschnitt D, in welchem sie drei der bemerkenswerthesten neueren, mit unseren Provinzen sich beschäftigenden Erzeugnisse der deutschen Presse in zusammenhängender Besprechung erörtert finden, nemlich: einen Aufsatz in Nr. 32 des diesjährigen Magazins für Literatur des Auslandes: „Das deutsche Element in Rußland,“ ferner die beiden trefflichen

Sammelwerke unseres werthen Landsmannes Julius Eckardt: „Die baltischen Provinzen Rußlands“ und „Baltische und russische Culturstudien“, endlich Edward Kattner's Schrift: „Preußen's Beruf im Osten“, eine Zusammenfassung und namhafte Erweiterung einer eng zusammenhängenden Reihe bereits im Jahre 1867 unter demselben Titel in der seitdem eingegangenen Westermann'schen Zeitschrift „Unsere Tage“ anonym erschienener Aufsätze.

Doch kehren wir einstweilen zu jenen Beurkundungen derjenigen welt- und geistlichen Zustände zurück, zu deren Niveau die modernen Strelizen das baltische Gebiet durchaus herunterbringen möchten. Daß sich's aber in der That um ein Herunterbringen, um eine Zerrüttung und Entwerthung handelt, das sagt nicht „der Auswanderer Bock“, das sagt überhaupt kein „verfluchter Deutscher“, sondern das sagt indirekt, aber darum nicht minder bestimmt, der kürzlich zum Gehülfen des Ministers des Innern ernannte ehemalige Civilgouverneur des den Ostseeprovinzen, Livland insbesondere, unmittelbar benachbarten Gouvernements Pleskan, B. Obuchow. Und zwar sagt er es in einer amtlichen Denkschrift, welche er im Dezember 1867 seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem damaligen Minister des Innern, Walujew, unterlegt hatte, und welche, als Manuscript gedruckt, dieser an die Herren Minister, Reichrathsmitglieder und Gouvernements-Chefs (Civil-Gouverneure), wenigstens an viele dieser Herren, hatte vertheilen lassen. Die Veröffentlichung dieses interessanten Schriftstücks verdanken wir ebenfalls Herrn Jurii Samarin, dessen wüthenden Angriffes auf die Sonderrechte der Ostseeprovinzen wir bereits im Vorworte zu unserm letzten Hefte zu gedenken hatten und mit dem wir in dieser Einleitung uns eingehend werden zu beschäftigen haben. Die in unserm Abschnitte E daraus mitgetheilten Proben werden hinreichen, den Verfasser als einen aufgeklärten, gebildeten, vorurtheilsfreien und auf das Wohl des ihm anvertrauten Gouvernements redlich bedachten Landpfleger zu kennzeichnen, von dem jeder Freund Rußlands wünschen muß, daß er auf der höhern Staffel dieselben Gesinnungen und Anschauungen festhalte und zur Geltung bringe, die in jener Denkschrift niedergelegt sind.

Ganz besonders aber ist hier hervorzuheben, daß, ihm zufolge das einzige Mittel, die chaotischen und verkommenen bäuerlichen

und wirthschaftlichen Zustände des Gouvernements Pleskau materiell und moralisch zu heben, darin bestehen würde, die Zustände und Einrichtungen der benachbarten baltischen Provinzen wo Alles ungleich viel besser bestellt sei, zum Vorbilde zu nehmen; diesem Vorbilde würde u. A. am zweckmäßigsten nachgestrebt werden, wenn geradezu die Heranziehung baltischer Kräfte in das Pleskauische systematisch betrieben würde.

Wie kommt nun ein solcher krasser énergumène und Liebling des Strelizenthums, wie Herr Samarin, dazu, eine so gediegene und reife Frucht unter die Leute zu bringen? Freilich thut er es nicht, um Herrn Obuchow beim europäischen Publikum zu empfehlen; nein, — und dies ist vielleicht eines der merkwürdigsten Zeichen einer Zeit, in welcher Rußland im vollen Zuge ist, alle bisherigen in der civilisirten und christlichen Welt hergebrachten Begriffe von vernünftig und unvernünftig, anständig und unanständig, gut und böse, nützlich und schädlich, auf den Kopf zu stellen, — Herr Samarin, nachdem er ein Exemplar jener Denkschrift sich zu verschaffen gewußt, geberdet sich wie Einer, der „so glücklich“ gewesen ist, einen gemeinschädlichen Spitzbuben oder Gaudieb, welcher dem Arme der Gerechtigkeit nur zu lange entschlüpft war, endlich auf frischer That ertappt und verhaftet zu haben, und beeilt sich nun, den armen Sünder bei dem einzigen Tribunale, das er anerkennt, bei der moskowitzsch-panslavistischen Verbrüderung feierlichst zu denunziren. Der Denunziationsact führt den Titel (russisch): „Ein russischer Administrator neuester Schule“ u. s. w. Berlin 1868, B. Behr's Buchhandlung (E. Bock). In diesem Buche, das wir seiner Intention nach geradezu für einen Akt partieller Geisteskrankheit halten möchten, brandmarkt er nun in einem Vor- und Nachworte, wie in begleitenden Anmerkungen, deren wir zur Ergöhung unserer Leser ein Paar mittheilen, den unglücklichen Obuchow eigenhändig, übergiebt ihn aber dann einem wo möglich noch grausamern Peiniger, einem gewissen „Fürsten Wassiltschikow“, der ihn geradezu für einen Einflüsterer „für Rußland revolutionärer Lehren“, für einen „Bundesgenossen“ der „Deutschen“ und „Polen“ und endlich gar — *horribile dictu* — für „Pleskau's Machiavell“ erklärt. Hoffen wir indeß, das Opfer dieser grausamen Exekution werde all' die ihm zugefügten Wortmartern, alle Kniffe und Risse mit der glühenden Phrasen-Zunge glücklich überleben. Dem Herrn

Samarin aber sind wir vom Standpunkte unserer Art, Rußland zu lieben, für den urkundlichen Nachweis abermals einer vertrauenerweckenden Persönlichkeit von europäischem Gepräge an einflußreicher Stelle in seinem Vaterlande, aufrichtig verbunden.

Ueberhaupt ist er gar nicht so übel, dieser kleine Samarin, und diejenigen wären jedenfalls, wie man in unseren Provinzen zu sagen pflegt, völlig „schief gewickelt,“ welche von der jetzt in der russischen Presse gegen den „livländischen Auswanderer-Voß“ losgelassenen Meute Fanatiker und — Rechner sich einreden ließen, als sei letzterer Pessimist. Er ist es weder Rußland gegenüber, noch Herru Samarin gegenüber. Daß er es Rußland gegenüber nicht sei, hat er während der letzten zwei Jahre in den mannichfaltigsten und unzweideutigsten Wendungen auszusprechen Gelegenheit gehabt, und wahrlich nicht seine Schuld ist es, wenn ein Theil seiner russischen Leser unfähig gewesen sein sollte, ihn zu verstehen, ein anderer dagegen seine guten Gründe haben mag, sich dümmer anzustellen als er ist. In dieser Beziehung ist und bleibt seine volle Ueberzeugung und sein entschiedenes Glaubensbekenntniß in alle Wege dieses: wenn der russische Dichter Dreschawin mit seinem Prachtverse: „Schreit' aus, o Rußland, und Dein ist das Weltall“ eine durch die berausenden Wirkungen des strengen Frostes von 1812 und der glühenden Politik des Freiherrn von Stein verzeihliche Plattitudo aussprach, so würde dagegen eine Zurückschleuderung des Streligenthums in sein nihilistisches Nichts mit einem wahrhaft kaiserlichen „In die Ecke, Besen!“ unter gleichzeitiger Wiederaufnahme der guten alten Kaiserpolitik, welche über den Nationalitäten, Konfessionen und Parteien stand! ein Werk von solcher Leichtigkeit und von so unfehlbarem Erfolge sein, daß es unter dem Gesichtspunkte „gefährvoller Kühnheit,“ weder mit Napoleon's Beseitigung des französischen Parlamentarismus am 2. December 1851, noch mit dem Garibaldizuge von 1860, noch mit der vorherverkündigten Selbstverwandlung des Grafen Bismarck aus der verhaßtesten in die „populärste Persönlichkeit“ Deutschlands, 1862—66, auch nur entfernt verglichen werden könnte; unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen und tiefen Befriedigung und Beglückung aller wirklich Betheiligten aber jene drei weltgeschichtlichen Thaten wahrscheinlich weit hinter sich lassen würde! Oder sollte

wirklich ein vernünftiger Mensch die Behauptung wagen, die entschlossene, kräftige und folgerichtige Durchführung einer solchen Politik würde das Glück der Millionen des harmlosen russischen Volks und die Durchführung der großen und unerläßlichen socialen und volkwirtschaftlichen Reformen, auf welche dasselbe ein Unrecht hat, auch nur im Mindesten gefährden, nur irgendwie in Frage stellen, nur einen Augenblick verzögern? Im Gegentheile! Für diese Reformen, für diese Beglückung würden eine Menge Kräfte verfügbar werden, welche jetzt, unter dem unseligen Zauberbanne der falschen Propheten des moskowitzischen Panславismus, unfruchtbar, gehäßig und unverantwortlich in reiner Zerstörungs- und Entwerthungs-Arbeit vergeudet werden.

Oder sollte wirklich ein vernünftiger Mensch zweifeln, daß unter dem befruchtenden Hauche einer Politik, wie sie uns, ach, vielleicht doch nur allzu optimistisch, als Inhalt und Gegenstand eines nahen mannhaften Entschlusses vorschwebt, der große, breite süd-nördliche Westgürtel Russlands vom schwarzen bis hinauf an das weiße Meer wie von einem schweren, angstvollen Traume, von einem scheußlichen, drückenden Alpe erlöst, tief ansathmen würde, zu neuem, frischem, frohem Leben und zu unauslöschlichem Danke gegen den landesväterlichen Herrn, der, um weiter nichts angefleht, als um das, was jedem Volksthume und jedem Glaubensbekenntnisse das nothdürftigste tägliche Brot ist, endlich sich entschlossen hätte, ihnen dies Stückchen Brot — nicht einmal zu geben, nein, nur zu lassen, nur nicht es ihnen entreißen und, statt dessen, mit dem Steine der Russificirung und Orthodoxificirung sie hudekn und — „nudeln“ zu wollen!

O, Kaiser, thu's! Und Dein sind Aller Herzen!

mit alleiniger Ausnahme einiger hirnverbrannter Klubisten und unverbesserlicher Pfaffen, die in dem Wahne leben, der Friede und das Gewissen von Millionen sei seit einem halben Duzend Jahre ihr Acker und Pflug geworden, die aber in einer großen Epoche der Decentralisation und Individualisirung, wie sie sich jetzt in Preußen, in einer Epoche der Gewissensfreiheit, wie sie sich jetzt sogar in Spanien vorbereitet, bald genug sich in ihr Eckbesenthum und in ihren dunklen Ruhm finden würden, fortan die einzigen Jünger weiland Prokrustes' zu sein.

Aber auch Herrn Samarin gegenüber ist der „livländische

Auswanderer“ durchaus nicht Pessimist. Daß dies keine leere Phrase sei, beweist er damit, daß, bevor er sich zu der oben angekündigten „Beschäftigung“ mit den beiden ersten Hefen vom 1. g. „baltisch-russischen Küstenstriche“ anschickt, er zunächst aus diesen Trägern die eine Perle sich herausfischt, die offenbar nicht vor die Gäste bei diesem Tractamente gehört, die er daher an einem würdigen Orte aufzuheben bedacht gewesen ist. Im Verlaufe nehmlich der in Rede stehenden, einstweilen zwei starke Hefte füllenden panslavistischen Capucinade fällt unser Capuciner, der gekommen ist, Alles was russisch, was orthodox ist, zu segnen, ein einziges kleines Mal aus der Rolle; er kommt, um zu segnen und es entfährt ihm ein kleiner, aber vollkommen wohl angebrachter, wenn auch wahrscheinlich unbewachter — Fluch: über dieselben „unglaublichen Strafgesetze“ zum Schutze der russischen Staatskirche nehmlich, welche auch von Anfang an den vornehmsten Gegenstand der Angriffe der „livländischen Beiträge“ ausgemacht haben (vgl. z. B. L. B. I., 1, S. 6—8. S. 93 fgl.), gegen welche das religiöse Gefühl der ganzen deutschen und undutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen fortwährend protestirt, gegen welche eine Reihe der besten Söhne Rußlands und der griechischen Kirche bis jetzt leider vergeblich, gezeugt und gekämpft haben: Sumorow — Bobrinski — Aksakow. Und siehe da! Auf demselben schmalen Wege kommt auch (vgl. Grenzgebiete Heft I., S. 61) daher getraht — Herr Samarin, um — freilich nur in einer gegen seinen ganzen Text grell genug abstechenden kleinen Anmerkung, die seinem ganzen sonstigen Systeme bombastischer Beherrschung der staatskirchlichen Propaganda in Livland ins Gesicht schlägt — „die strafrechtlichen Verfolgungen wegen Abfalls vom Glauben einen Makel“ zu nennen, welcher die „gegenwärtige bürgerliche und zumal kirchliche Gesetzgebung“ Rußlands „verunstaltet.“ Sei, so sei auch er uns willkommen, wenn auch als umgekehrter Bileam, und daherreitend auf einem Thierlein freilich, das, stumpf und fühllos, mit gesenktem Kopfe durch eine ganze Phalanx von Engeln Gottes brechen möchte! Sei nun dem, wie ihm wolle: der Herausgeber fühlt sich in seinem Gewissen verpflichtet, auch dieses Zeugniß zu sequestriren (s. u. E, 1) und zu registriren, als einen neuen Beweis, daß selbst die erbittertsten Feinde der von ihm vertretenen heiligen Sache der Gewissensfreiheit nachgerade anfangen, sich ihrer Feindschaft zu schämen!

Gestern Afsakow — heute Samarin — vivat sequens! Man kann fortan auf die Bekehrung selbst eines so hartgesottenen Donquixotte des Gewissenszwanges und der russischen Staatskirche, wie unser alter Anonymus in der Kreuzzeitung, hoffen. Wird doch der Anblick einer Kirche, welche, indem sie den Glaubens- und Bekenntnißstand nicht durch Wort und Sakrament, sondern durch Smod und Landparcelle vermittelt, auch nicht durch die geheimnißvolle Arbeit des heiligen Geistes sondern eventuell durch öffentliches und mündliches Verfahren von ausschließlich griechisch-orthodoxen „Geschworenen“ (vgl. L. B. I, 1 S. 9 flg.) vollbracht sehen will, in dem Maaße abscheulicher zugleich und lächerlicher, als ein solcher Anblick seltener wird. Als wir die livländischen Beiträge eröffneten, gab es in Europa noch fünf andere Staatskirchen, auf deren Existenz und Beispiel der moskowitische Fanatismus und die russische Staatsklerisei hinweisen und daraus ein Scheinargument mehr gewinnen konnte, um auf den erleuchteten Zaren, der in seinem der Gewissensfreiheit gehörenden Herzen und Gewissen über den von seiner Staatskirche geübten Gewissenszwang bekanntlich schon längst den Stab gebrochen und ihr, wie z. B. durch die Erlasse vom März und Mai 1865 (vgl. L. B. I, 2, F.) auch in ihrer Wirksamkeit nach außen schon manchen erheblichen Abbruch gethan hat, einen für den Seelenfrieden von Millionen seiner getreuen Unterthanen verhängnißvollen Druck auszuüben. Außer der russischen nehmlich, gab es zu Anfang 1867 noch eine Staatskirche in Schweden, in Großbritannien und Irland, in Spanien, in Oesterreich und in der Türkei. Schon in einem der früheren Hefte zweiten Bandes haben die Livländischen Beiträge davon Akt genommen, daß seitdem aus dieser schlechten Gesellschaft ausgeschieden waren: die Türkei und Oesterreich, daß mittlerweile in Großbritannien, wenn auch zunächst nur für Irland, der edle Pionier Gladstone die Art an die Wurzel des faulen Baumes gelegt habe und daß in Schweden alle besseren Geister in voller Arbeit seien, diese Schmach eines Staates, der sich zu den Principien wahrer Bildung und Freiheit bekennt, zu tilgen. Außer Rußland schien somit nur noch Spanien an dem Ruhme festhalten zu wollen, eine Zwingburg des Staatskirchenthums zu sein, und auch Spanien nur un-

ter dem Regimente einer Isabella! Mit diesem Regimente ist denn auch diese Burg des Gewissenszwanges gefallen, gefallen unter dem Jubel von ganz Europa und fast aller Parteien Europa's.

Dieser Stand der Sache bildet somit den Canavas, auf welchem nun neuerdings wieder unser alter anonymen Freund N. N. steckbrieflichen Andenkens (vgl. L. B. II. 3), gegen alle Erwartung, seine staatskirchliche Verstickerei (vgl. Kreuzzeitung 1868, Beill. zu Nr. 100 u. 140) weiter auszuführen unternommen hat (vgl. abermals Kreuzzeitung 1868, Beill. zu Nr. 247 v. 21 October). Oder sollten wir uns täuschen? Sollte es trotz aller „juristischen“ Renommee, dennoch kein Freund sein, sondern eine — Freundin? Auf diesen, wir könnten fast sagen, beglückenden Verdacht hat uns die nähere Bekanntschaft mit dem gebracht, was wir oben als den weiblichen Pol der „Darmstädtereii“ resp. als eines gewissen Zopsthumus weibliche Phase bezeichnet haben und worüber wir uns weiter unten näher erklären wollen. Aufmerksame Leser der Kölnischen Zeitung, welche sich nach wie vor unter allen deutschen Tagesblättern durch die weitaus besten Korrespondenzartikel über russische und baltische Dinge auszeichnet, haben gemiß längst errathen, daß uns die frommen Wall-, Buß- und Irrfahrten jener hochgestellten russischen Dame vorschweben, welche an dem Deuthume und Protestantismus in den Ostseeprovinzen Rußlands so heiliges Aergerniß nimmt. Steht es aber einmal fest, daß in Rußlands neuester Kirchenpolitik dormalen nicht sowohl um die Hosen des Propheten sich's handelt, als vielmehr um die Unterböcke der Prophetinnen, und daß bis jetzt noch keine Mannesstimme dazwischen gerufen hat: „Occupez vous de vos chiffons!“ — warum sollte nicht auch jenes N. N. in der Kreuzzeitung so eine *Sainte ci-devant* Belle sein können? Darum wollen wir einmal, unter Beiseitesetzung früherer Hypothesen, N. N. als eine „Sie“ uns vorstellen. Die Jurisprudenz, deren sie sich in Nr. 140 etwas voreilig rühmte, steht dem nicht im Wege, denn sie reicht noch lange nicht an den juristischen Witz jener Porzia. Dagegen kommt sie, ohne auch nur die mindeste Notiz von unserer „Einladung“ (L. B. II. 3) zu nehmen „auf ihr erstes Wort zurück!“ Natürlich meinen wir hier weder unsere „Einladung“ als solche, denn wir kennen dies Gezücht gut genug, um uns über

Einsteckung des „Lügners“ und „Feiglings“ unter Beibehaltung der Anonymität nicht zu wundern; auch den „Steckbrief“ und den „ausgesetzten Preis“ meinen wir nicht; sondern lediglich die sachlichen Gründe gegen das in Nr. 100 und 140 Vorgebrachte meinen wir: Gründe, von welchen wir wissen, daß sie unwiderlegbar sind. Da nicht anzunehmen ist, unsere „anonyma“, welche die baltische Publicistik so aufmerksam verfolgt, werde unser drittes Heft zweiten Bandes nicht gelesen haben, so müssen jedenfalls die Motive der Ignorirung unserer sachlichen Gründe von subjectiv überwältigender Stärke gewesen sein und es genügt für jeden ernstesten und wahrheitsliebenden Leser, aus der Rede, Gegenrede und dem — Verstummen der Rede sich den von selbst ergebenden Vers zu machen.

Möglich, daß der Verfasser des Aufsatzes in der Beilage zu Nr. 195 der Kreuzzeitung, gegen welchen ausschließlich Dame Anonyma — „zur Fühlung der russischen Ostseeprovinzen mit Rußland“ — die publizistischen Toilettdienste der Dame Kreuzzeitung (Beil. zu Nr. 247) in Anspruch genommen und gewährt erhalten hat, die so zu Stande gebrachte krause und überladene Gedankenfrisur, welche doch Niemand für natürliches Haar halten wird, weiterer kritischer Kammprobe zu unterziehen, nicht der Mühe werth halten wird. Daran wäre auch in der That nichts verloren, und auch wir gedenken keineswegs in diese Mühe einzutreten, wie einladend es auch erscheinen könnte, die Widersprüche der Dame N. N. mit sich selbst aufzudecken, wenn sie z. B. in der Einleitung, gegen die Berufung der Ostseeprovinzen auf ihr vertragsmäßiges jus, ganz à la Samarin \*) sagt: „Welcher Vertrag wäre nicht der Zeit und ihren Anforderungen einmal unterthänig geworden...?“ dann aber, dessen uueingedenk, im fünften Punkte ihrer Polemik es eine „in Rußland constante, zweifelsohne logische Praxis“ nennt, daß „ein Faktum nie etwas gegen ein jus verschlägt.“

Aber eine von den bereits in unserm Hefte II, 3 als solche unwiderleglich aufgewiesenen Tendenzlügen unserer Donna Anonyma soll sich doch nicht rühmen können, jetzt ungestraft wieder-

---

\*) „Die Grenzgebiete Rußlands.“ Erste Reihe, Heft 1. S. 183: „Die Heerstraße des geschichtlichen Fortschrittes ist besäet mit den Trümmern der Privilegien“ u. s. w.

holt worden zu sein, und gleichsam durch die Kraft der „stärksten rhetorischen Figur“, der Wiederholung, in den Augen minder Unterrichteter den Schein der Wahrheit sich zu erschwindeln.

Die Wiederholung dieser Lüge ist zu lesen in Spalte 1 flg. der oben citirten Beilage zu Nr. 247 der Kreuzzeitung im Punkte 2 der Polemik, und lautet wörtlich:

„2) Kein General-Gouverneur aus der großen Zahl derselben in kurzer Zeit hat die Rückkehr der Couvertiten in die von ihnen verlassene Kirche vertreten“ u. s. w.

Gegen diese dreiste Unwahrheit begnügen wir uns nicht mit einem einfachen Hinweise auf die vollkommen notorischen und erweislichen Dinge, welche wir gegen deren erstes Hervortreten bereits L. B. II, 3, S. 202—205, vorgebracht haben. Auch wollen wir nicht dabei stehen bleiben, hier öffentlich auszusprechen, was jeder politisch mündige Livländer weiß, daß während des livländischen März-Landtages 1864 zwischen dem damaligen General-Gouverneur Baron Lieven einerseits und sämtlichen Hauptfraktionen des Landtages andererseits hinsichtlich der Vertretung der Rückkehr der Couvertiten in die von ihnen verlassene Kirche nur dies Eine different war: ob es zweckmäßiger sein würde, diese Vertretung von der Ritterschaft ausgehen zu lassen oder vom General-Gouverneur, und daß letzterer es war, welcher mit ritterlicher Hingebung an die gute Sache der Gewissensfreiheit darauf drang, man möge diese Vertretung gänzlich ihm überlassen. Denn man könnte uns russischerseits einreden wollen: Baron Lieven, als selbst Protestant und mithin „Partei“, könne nicht für voll gelten; obgleich diese Einrede der Gegen-Einrede ausgesetzt wäre, ob denn diejenigen orthodoxen Griechen, vor deren Forum schließlich jene, sei es ritterschaftliche, sei es general-gouverneurliche, Vertretung der Rücktrittsfreiheit gelangt sein würde, für parteilos hätten gelten können? Sondern wir wollen, Späteres und noch Schlagenderes für eine andere Gelegenheit aufsparend, diesmal nur den „die Landeskirche“ überschriebenen achten Abschnitt einer ihrer Zeit in Riga unter kaiserlicher Censur als Manuscript gedruckten Erinnerungsschrift über die Verwaltung des Fürsten Sumorow in den Ostseeprovinzen (1848 - 1861) aus der Feder eines Höchstbetrauten und Möglichsteingeweihten unserm Abschnitte E, 2 einverleiben.

Doch fühlt der Herausgeber die Verpflichtung, über einige Abweichungen des von ihm veröffentlichten Textes von dem, wie gesagt, vor etwa vier Jahren unter Rigascher Censur als Manuscript gedruckten den wenigen Besitzern des letztern gegenüber sich zu erklären. Das ursprüngliche Manuscript nehmlich hat, wie dem Herausgeber zufällig von völlig sicherer Hand mitgetheilt worden ist, bevor es zu jenem censirten Drucke gelangte, verschiedene, nicht von ihrem Verfasser ausgehende formelle und materielle Einflüsse erlitten, durch welche es einerseits zwar sowohl formell als materiell gewann, andererseits aber materiell verlor. Unlangend den Gewinn, so werden Kenner die bezügliche Tragweite der in unserm Texte durch den Druck ausgezeichneten Stellen zu würdigen und zu deuten wissen. Der Verlust hingegen ist, sicherem Vernehmen nach, auf die Bescheidenheit des edeln Mannes zurückzuführen, dessen von dem berühmten kaiserlich russischen Hofmaler Timoleon Neff gemaltes Bildniß nicht nur die dankbare livländische Ritterschaft in ihrem Ritterhause den Büsten und Bildnissen der um Livland bestverdieneten Männer, wie Plettenberg, Patkull, Tiesenhäusen, Schoultz v. Ascheraden, Sivers, Samson v. Himmelstierna, zur Seite gestellt, sondern dessen Bild dem Herzen jedes Ostseeprovinzialen in unauslöschlichen Zügen sich eingegraben hat. Auch mögen äußerliche Gründe der Convenienz den damals in ohnehin schwieriger und wenig dankbarer politischer Stellung befindlichen Fürsten zu dem Wunsche veranlaßt haben, jene wohlverdiente Eintragung seiner Verdienste um die Gewissensfreiheit seiner geliebten Ostseeprovinzen in die Annalen von deren Geschichte einigermassen abgeschwächt zu sehen. Jetzt aber, wo die Wogen der moskowitischen Springfluth ihn längst bei Seite und auf das Ufer völliger persönlicher Unabhängigkeit geworfen haben, jetzt dürfte der verehrte Mann es dem Herausgeber kaum als Indiskretion anrechnen, wenn letzterer, zur Entlarvung und Brandmarkung der Kreuzzeitungs-Anonymia, die dem Fürsten das schönste und bestverdiente Blatt aus seinem Ehrenkranze entreißen möchte, den Text des bezüglichen Abschnittes VIII in derjenigen Gestalt abdrucken läßt, wie er — uncensirt und unabgeschwächt — in letzter unabhängiger Redaktion festgestellt worden war, und wie er kein Wort enthält, das nicht die strengste historische Kritik vertrüge. Auch schaden kann dem Fürsten die Veröffentlichung des unabgeschwächten

Textes schwerlich; denn es ist kaum abzusehen, wie die systematische Verunglimpfung desselben, welche sich gleichsam wie der rothe Faden durch das ganze erste Heft des Samaritan'schen Werkes über die Grenzgebiete Rußlands hindurchzieht, an Feindseligkeit — freilich auch an innerer Wichtigkeit und Unberechtigung — noch sollte überboten werden können.

Dem geehrten Verfasser der Erinnerungsschrift endlich glaubt der Herausgeber hier nur noch die öffentliche Erklärung schuldig zu sein, daß er in den Besitz dieses Textes ohne dessen Zuthun noch Vorwissen, andererseits aber auch ohne irgend welche Bedingung der Discretion gelangt ist.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, möchte aber doch noch hier ein Wörtlein über die Kreuzzeitung am Orte sein. Wenn sie sich dazu hergiebt, der Donna Anonyma Zofendienste zu leisten und gleichsam ihr die Toilette für die Doffentlichkeit machen zu helfen, so ist das zunächst eine Geschmacks- resp. eine Nervenfrage. Und daß der Kreuzzeitung bei Dekolletirung der Keize ihrer Donna Anonyma einigermaßen schlimm geworden ist, wie man aus ihren Schlußbemerkungen „über die kirchlichen Fragen und über den Fortschritt“ schließen möchte, kann ihr gewiß nur zur Ehre gereichen. Sie muß also wohl sehr starke Motive gehabt haben, sich — „freiwillig“ — in ihrem eigenen Kämmerlein einen Anblick bieten zu lassen, wie er ähnlich dem berühmten Neckler, beim Anblicke der Toilettenkünste seiner noch berühmtern Tochter, den Ausruf entriß: „*Ma fille, puisque vous montrez tant de choses, qu'on devroit cacher, du moins cachez votre visage!*“ Aber wie für denjenigen, welcher unter dem Pluszeichen arbeitet, die Gemüthlichkeit aufhört, sobald er das Minuszeichen drohen sieht, so sollte billig für denjenigen, welcher unter dem Zeichen des Kreuzes arbeitet, die Geschmacksfrage und vielleicht sogar die Frage der sehr starken Motive aufhören, sobald er eine so handgreifliche, so sehr als solche gekennzeichnete Lüge nicht etwa zum ersten, nein, zum zweiten Male auftauchen, ja seine Gastfreundschaft heischen und sich ihm „anschmeißen“ sieht. Es giebt keinen Credit, der nicht erschöpft werden könnte, auch nicht der bloße Credit des Spruches: *In hoc signo vinces!* Durch bloßes Mitlaufen oder Mitlaufenlassen „unter diesem Zeichen“ ist noch nie eine Lüge Wahrheit, noch nie eine Buhldirne Jungfrau geworden! Zwischen

einem werththätigen, in Früchten erkennbaren Kredo aber und dem bloßem Kredite jeuer Devise ist der Unterschied mindestens so groß, wie zwischen dem Kreuze Christi und dem eisernen Kreuze, und es ist unseres Wissens nicht das erste Mal, daß der Kreuzzeitung zu Gemüthe geführt wird, das eiserne Kreuz an der Stirn tragen, beweise noch lange nicht das Tragen des Kreuzes Christi, des *signum veritatis*, im Herzen. Wer aber mit dem Kreuze an der Stirne gegen kinderleicht erkennbare, kinderleicht kontrollirbare Lüge allzu — „objektiv“ sich verhält, der setzt sich schließlich der Gefahr aus, daß die Eifernheit seiner Stirn einleuchtender werde, als die Christlichkeit seines Kreuzes! —

Von den, in der Literatur über die russischen Beglückungs-Experimente ohne Zweifel Epoche zu machen bestimmten, ausgezeichneten beiden neuen Schriften: „Land und Freiheit“ von dem jetzigen Civilgouverneur Kurlands, und des bereits rühmlichst bekannten Schedo-Ferroti zehnter Studie über Rußlands Zukunft, unter dem besondern Titel: „*Le Patrimoine du peuple*“, sei hier nur soviel gesagt, daß letztere ganz besonders durch den Nachweis verdienstlich ist, das neuerdings mit Recht vielbesprochene russische „Gemeinde-Eigenthum“ mit periodischer und prekärer Vertheilung desselben in Nutzungs-Parcellen von unbestimmter Anzahl und Größe an sämtliche Gemeindeglieder nach der Willkür der Gemeindeverwaltung sei keineswegs, wie die Streligen glauben machen wollen, eine dem russischen Volksthum uranfänglich eigenthümliche, in die „Nacht der Zeiten“ sich verlierende, und somit gleichsam „heilige“ Institution, sondern vielmehr die verhältnißmäßig junge, erst im Laufe der letzten 280 Jahre entwickelte Folge einer höchst profanen und höchst tyrannischen Nützlichkeitsmaßregel eines der persönlich unbedeutendsten Zaren, die jemals auf Rußlands Throne gesessen haben, desselben Feodor Joannowitsch, Sohnes und Nachfolgers Joann's des Schrecklichen, welcher in der vom Herausgeber übersetzten Schlussscene der Tragödie des Grafen Tolstoy (s. u. B. b) eine so klägliche Rolle spielt. Die Rivländischen Beiträge haben seit zwei Jahren keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre Leser auf diese, man kann wohl sagen, den ganzen privatrechtlichen und wirthschaftlichen Bestand keineswegs bloß der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, sondern, wie schon der weitblickende

Graf Cavour erkannt und ausgesprochen haben soll, des ganzen westlichen Europa bedrohende und ihm langsam immer näher rückende socialistische Umsturz- und Zerstörungs-Maschine aufmerksam zu machen und das Verständniß dafür zu wecken, daß hinter der ganzen vielbelobten „Aufhebung der Leibeigenschaft“ in Rußland wesentlich dies Unwesen und Ungeheuer steckt. Es ist daher hocherfreulich, daß Schedo-Ferroti, gestützt auf seine genaueste historische und statistische Kenntniß der Sache, nunmehr einen jeden, der Ohren hat zu hören, in den Stand setzt, zu erkennen, daß durch jene s. g. „Emancipation“ im Grunde Niemand emancipirt worden ist, als die russische Gemeinde, keineswegs der einzelne russische Bauer! Vielmehr ist letzterer durch jene s. g. „Emancipation“ einer neuen, wenn auch nicht so heißen, Leibeigenschaft verfallen, viel ärger als die alte gutsherrliche. Wir verweisen unsere Leser auf die Auszüge in französischer Sprache; hier sei nur der bezügliche Hauptsatz Schedo-Ferroti's hervorgehoben (A. a. D. S. 24. flg.):

„Die Emancipirten des 19. Februar haben nicht aufgehört zu sein, was sie vorher waren: *glebae adscripti*, Sklaven, indem sie allerdings die Sklaven ihrer Gemeinde sind, welche über sie eine Gewalt ausübt, mindestens so ausgedehnt und so willkürlich, als es diejenige ihrer alten Herren gewesen war!“

Die Wichtigkeit dieses Urtheils über den Kern der großen Maßregel vom 19. Februar 1861 erhält eine mächtige Bestätigung durch den geistvollen und freimüthigen Verfasser des andern vorerwähnten Werkes: „Land und Freiheit.“ Da es, in russischer Sprache geschrieben, bisher unseres Wissens dem deutschen Publico leider noch nicht vollständig durch eine Uebersetzung zugänglich gemacht worden ist, so hat der Herausgeber sich den Dank seiner baltischen wie außerbaltischen deutschen Leser zu erwerben geglaubt, indem er aus demselben noch umfänglichere Auszüge in deutscher Uebersetzung mittheilte, als aus der französisch geschriebenen, mithin zugänglicheren Schrift Schedo-Ferroti's. Unsere Leser werden über die Größe des somit aufgedeckten Humbug's staunen. Hier sei nur eine der kräftigsten Parallelstellen zu Schedo-Ferroti vorausgenommen (a. a. D. S. 86.):

„Es ist die alte gutsherrliche Gewalt, nur keine

individuelle, sondern eine collective, in der Gestalt der Stimmenmehrheit der Dorfversammlung“ . . .

„unsere volksthümliche Lynch = Justiz!“

„Et tant de bruit pour une omelette!“ möchte man ausrufen! Und noch dazu aus faulen Eiern! Dahin also will man die Ehsten und Letten auch bringen, wenn sie erst dumm genug gewesen sein sollten, auf den Uebergang = Köder einer Landvertheilung an Krethi und Plethi im Litthauischen Style anzubeißen. Es wäre gewiß so verdienstlich, wie zeitgemäß, wenn Jemand, der die ehstnische und lettische Sprache beherrscht, zur Aufklärung und Warnung dieser Unglücklichen, denen russischerseits damit geschmeichelt wird, daß sie die ausserkorenen Werkzeuge der specifisch russischen Vorsehung zur Unterdrückung des Deuththums in den Ostseeprovinzen sind, mit geschickter Verwerthung der agrarischen und freiheitlichen Resultate Schedo = Ferroti's und v. Lilienfeld's ein volksthümliches Büchlein in beiden undeutschen Landessprachen zusammenstellte.

Ein solches Volksbüchlein, etwa in dem Style gemisser ehstnischer „Lesebücher für Hirtenknaben“, wie sie in den letzten Vierziger Jahren gegen die Lockungen der russischen Popen, Küster und „Vorstenaufkäufer“ ausgezeichnete Dienste leisteten — mit jenen witzig populären Geschichtchen von der „Mausfalle“ und den „Vockvögeln im Schlagbauer“ u. dgl. m., würde möglicherweise freilich auf formelle Ceusur = Schwierigkeiten stoßen. Diese möchten jedoch materielle um so leichter zu überwinden sein, als ja offenbar die russische Staatsregierung in ihren, zum Schmerze der Samarins und Konsorten, immer noch nicht ganz machtlosen, immer noch, Gott sei Dank, den Kaiser selbst mitumfassenden Elementen, dasjenige System, welchem Schedo = Ferroti und v. Lilienfeld ihr beredtes Wort geliehen haben, mehr und mehr zu bezünstigen und sich anzueignen scheint. Herr v. Lilienfeld ist sogar, fast unmittelbar nach Herausgabe seines Buches, auf den bedeutamen und wichtigen Posten eines Civilgouverneurs von Kurland gestellt worden; die Ausnahme ist mithin fast geboten, er habe zu diesem Posten durch sein Buch sich empfohlen. Vergleicht man nun die klangvollen Phrasen am Ein- und Ausgange dieses Buches, gleichsam die unerläßliche ceremonielle Abfindung mit dem einmal zu einem Art officiellen Glanzpunkte gemachten „19. Februar,“ mit

dem dergestalt formmäßig eingerahmten Bilde selbst, welches nichts Anderes ist, als ein unbarmherziges Gericht fast über Alles, was seit dem „19. Februar“, unter dem Titel „Emancipation“ und „Reform“, Rußland über sich an socialer und politischer Havarie hat müssen ergehen lassen, so kann man die Beförderung des Autors zum Verwalter einer der Provinzen, die zum Opfer jener „Emancipations- und „Reform“-Experimente bestimmt schienen, kaum anders auffassen, als wie einen Akt ernster Reue und Buße für den „19. Februar.“ Irren wir uns in dieser, von der Beförderung Obuchows und von den wüthenden Angriffen der Samarins, Wassiltchikow u. s. w. auf diesen „Verwalter neuester Schule“ mächtig unterstützten Diagnose nicht: nun, so wird wahrscheinlich die jetzt noch herrschende „neueste Schule“ der Staatsregierung es gar nicht so ungern sehen, wenn den Lithuanisirungs- resp. Russificirungs-Schwindeleien ihrer und der Ostseeprovinzen Dränger, der moskowitzischen Demagogen, u. A. mit einer im Sinne eben dieser „neuesten Schule“ redigirten ehstnischen und lettischen Volks-Publicistik mit Takt, aber auch Wig, entgegengearbeitet wird, und es dürften die voraussichtlichen Censurschwierigkeiten der bekannten trockenen Pelzwäsche gleichen, wie ein Ei dem andern.

Das ist ja eben das Kläglichke in der Stellung der gutkaiserlich gesinnten Elemente in allen Schichten des russischen Staatswesens, daß, aus Furcht vor dem s. g. „Volke,“ das man hinter den Strelizen wähnt, der Hausherr gleichsam in das eigene Haus, zu der eigenen Habe nicht anders glauben gelangen zu können, als durch Hiuterthüren. So z. B. war es mit den berüchtigten Reversalen! Die bezüglichen Artikel des Smod wagte man nicht förmlich aufzuheben, obgleich der Kaiser, so lange die Samarins und Genossen noch nicht ihre gesamt-russische Constituante, Assemblée nationale und Convention fertig gebracht haben (s. w. u.), zur Zeit noch in der glücklichen Lage ist, das Gute und Nothwendige, s. z. s. von der Freitreppe der Vorderthüre seines eigenen Hauses herab, laut verkündigen zu können, ohne daß irgend eine russische Reichsbehörde, heiße sie nun „dirigirender Senat“ oder „allerheiligster dirigirender Synod“ oder gar „Reichsrath“, den Schatten eines Rechtes besäße, dagegen auch nur zu mucksen. Aber nein! Statt dessen hat man, z. B. in

Sachen der Mischehen, aus reiner Furcht vor Zeitungsschreibern und Popen, die unerhörte Theorie von der administrativen Duldung, ja Veranlassung und Begünstigung einer „gesetzwidrigen Praxis“ (!) erfunden. Das Gute, das Vernünftige, das Gerechte, das Nothwendige soll, wohl oder übel, sich einschleichen dürfen, ja eingeschmuggelt werden, damit die unsauberen Geister sich allmählig an den ungewohnten Anblick gewöhnen und nicht allzulaut aufschreien, wenn man ihnen, nach Verlauf einer Zeit von unbestimmt langer Dauer, vielleicht endlich einmal förmlich eröffnet: „Ihr sollt die gute Gesellschaft, in der ihr euch, ohne etwas davon zu spüren, schon eine Zeitlang befunden habt, auch ferner in eurer Nähe dulden!“

Hinterthüren haben aber auch, wie jegliches Ding, zwei Seiten; wie man durch sie unbemerkt herein kann, so kann man durch sie auch unbemerkt wieder hinaus. Dies scheint sich neuerdings, bei zeitweilig erhöhter Geltung der unsauberen Geister, leider auch hinsichtlich derjenigen Hinterthür zu bestätigen, auf die sich die Konservativen, d. h. wahrhaft liberalen, namentlich also gewissenhaftlichen Elemente der russischen Staatsregierung seit fünf Jahren (d. h. seit den s. g. Sievers'schen Koncessionen vgl. *L. B. I., 1. E. 1. S. 113 flg.*) so sehr viel zu Gute gethan haben: hinsichtlich der von der Staatsregierung organisirten „gesetzwidrigen Praxis“ in Sachen der gemischten Ehen. Diese Organisation war bekanntlich in den Jahren 1865/66 bis zu urkundlichen Formen gediehen (vgl. *L. B. I., 2, F.*)

In dem „Befehl Sr. Kaiserl. Majestät“ u. s. w. vom 21. Januar 1866 (a. a. O. S. 231). Nach Abschnitt I, § 1 dieses Kaiserlichen „Befehls“

„können aus diesen Ehen entsprossene Kinder auf Wunsch der Eltern von den protestantischen Geistlichen nach dem Ritus der Evangelischen Kirche getauft und nach den Vorschriften dieses Glaubens erzogen werden. Dabei laufen die Prediger nicht Gefahr in die Strafen zu verfallen, welche durch die Gesetze festgesetzt sind für Verrichtung irgend einer geistlichen Amtshandlung und für Unterweisung der Kinder aus gemischten Ehen Griechisch = Rechtgläubiger mit Andersgläubigen in den Lehren der andersgläubigen Konfession, weil die

diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesbestimmungen auf die oben bezeichneten, in den Ostsee-Gouvernements geschlossenen Ehen weiter keine Anwendung leiden.“

Troßdem ist neuerdings, d. h. im Laufe des Herbstes 1868, wie der Herausgeber aus völlig zuverlässiger Quelle weiß, in Ehstland der Fall vorgekommen, daß die in gemischter Ehe stehenden, beiläufig den höheren Ständen angehörigen Eltern eines aus dieser Ehe entsprossenen Kindes ihrem örtlichen protestantischen Geistlichen den Wunsch zu erkennen gaben, er möge auf Grund jenes kaiserlichen „Befehls“ ihr Kind nach dem Ritus der evangelischen Kirche taufen. Der Geistliche aber weigerte sich dessen, unter Berufung auf ein neuerdings ergangenes Circularschreiben des ehstländischen evangelisch-lutherischen Konsistorii an die Pastoren. Diese Weigerung mußte um so mehr auffallen, als er selbst bereits das nächstvorher geborene Kind aus eben dieser Ehe auf Grund jenes kaiserlichen „Befehls“ getauft hatte. Vergebens ward ihm dieser von ihm selbst geschehene Präcedenzfall vorgehalten: vergebens auch der ihm vom Kaiser zugesagte Schutz vor irgend welcher Strafe: unser Pastor blieb bei der Berufung auf sein apokryphes Konsistorial-Circular stehen, in welchem angeblich gesagt sei:

die Pastore sollten Alles vermeiden, was die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit irgend — reizen könnte!

Hoffentlich wird der Herausgeber bald im Stande sein, diesen neuen Beweis, wie in den Ostseeprovinzen der vom Kaiser gewährte Schutz geachtet wird, sobald es den Pfaffen beliebt, zu drohen, seinen Lesern vorzulegen.

Freilich muß aber auch gesagt werden: der Kaiser hat es so gewollt! Denn auf einen kaiserlichen „Befehl“, der, statt, wie sich's gebührte, „von den Dächern“ als förmliche Promulgation allem Volke „gepredigt“, nur den protestantischen Konsistorien auf administrativem Wege „ins Ohr“ geflüstert wird, auf einen solchen Befehl kann sich keiner, dem der kaiserliche Schutz wegeskamotirt wird, klageweise berufen. Denn officiell existirt das Geflüster nur für die Herren Konsistorialräthe u. s. w. und ein Pastor, der sich auf „Livländische Beiträge“ da und da

öffentlich berufen wollte: wie würde einem solchen Kaiserlichen Schüßlinge mitgespielt werden! Auch die Berufung auf die vielbesprochene „Censurfreiheit“ der Livl. Beitr. würde nicht verfangen. So lange also der Kaiser, statt das Wespennest zu verbrennen, nur von Zeit zu Zeit in dasselbe zu stechen versucht, wird es bei den Worten sein klägliches Bewenden haben, mit welchem der Verfasser des Büchleins: „Ein Blatt aus Livlands Kirchengeschichte“\*) vom Leser Abschied nimmt (S. 27):

„Das Gebot des gezwungenen Reverses, bei Mißsehen alle Kinder in der griechischen Religion zu erziehen, ist officiell zurückgenommen. Doch reicht auch Alexanders Arm nicht weit genug, um die griechischen Geistlichen zum Gehorsam zu zwingen und die Praxis derselben macht die Vergünstigung einstreifen illusorisch.“

Im vorliegenden Falle freilich handelt sich's um die „Praxis“ und den „Gehorsam“ nicht sowohl der griechischen Geistlichen, als der „evangelisch-lutherischen“ Kirchenbehörde Estlands und eines estländischen „evangelisch-lutherischen“ Pastors!

Wer aber nach dem Winde forschen wollte, dessen Wehen das kaiserliche Schiff der Gewissensfreiheit so weit zurückgeworfen, der braucht nicht lange zu wittern. Der neueste Held des Strelizenthums, Samarin, sagt es uns in einer Sprache, welche deutlich genug zu erkennen giebt, was diese Sansculottes sich ungestraft nicht nur, sondern unter demonstrativen Auszeichnungen der Moskowiten, gegen Kaiserliche Befehle und gegen die Person des Kaisers erlauben dürfen; denn in seinen „Grenzgebieten“ u. s. w. Heft 2, S. 70 sagt Samarin, nachdem er unmittelbar vorher die von den Livl. Beitr. (I, 2, F,) veröffentlichten oben er-

---

\*) „Nach aktenmäßigen Quellen und eigener Anschauung.“ Neuwied und Leipzig, 1867, J. G. Heuser'sche Buchhandlung. Dieser kleine aber höchst werthvolle Beitrag zur Geschichte der livländischen Konversionen u. s. w. ist dem Herausgeber erst kürzlich und zugleich mit der Nachricht bekannt geworden, daß hin und wieder in Livland er für dessen Verfasser gelte. Er ergreift diese Gelegenheit, zu erklären, daß dem nicht so sei, daß er sich vielmehr von Herzen freue, in dem verehrten Verfasser einen neuen Mitarbeiter an dem heiligen Werke der Entlarvung jener Schandthaten literarisch, und auch persöulich, kennen gelernt zu haben.

wähnten Erlasse besprochen, diese vom Kaiser den Ostseeprovinzen gewährte Abschaffung der Reversale bekunde

„eine solche Verachtung der gesetzlichen Vertretung der rechtgläubigen Kirche“ (sc. des allerrh. dirig. Synods), „und eine so unanständige Verletzung ihrer Grundsätze, wie sie selbst zur Zeit Peters I. keine zu erfahren gehabt.“

Man vergesse nicht, daß Leute, die sich eine solche Sprache gegen ihren Kaiser erlauben, daß solche Leute es sind, welche augenblicklich gegen den „Auswanderer Bock“ in der russischen Presse die tugendhaften, von russischem „Civismus“ strotzenden Patrioten spielen, und stürmisch fordern, ihrer Lynchjustiz sollen die Ostseeprovinzen bedingungslos ausgeliefert werden; dann aber auch, daß ein Mann wie dieser Herr Samarin für solche öffentlich über seinen Kaiser geführte Sprache zum Mitgliede des f. g. „englischen Klubs“ in Moskau erklärt, diese Aufnahme aber von den Herren Katkow und Leontjew in ihrer Moskauer Zeitung der Welt fast mit derselben Feierlichkeit verkündigt worden ist, wie kurz vorher die schmachvolle Mißhandlung des Redakteurs der „Wjest“, Herrn Skariatin, auf dem Festessen in Witebsk durch die „crème“ des jungen Rußland! —

Damit sind wir denn auch schon, aus dem weltlichen kommend, tief genug in das, den Ostseeprovinzen zugedachte geistliche Paradies hineingerathen, um das Bedürfniß der Frage zu empfinden: wie weit denn, nachdem es auf weltlichem Gebiete in moralischer Beziehung im Zeitalter Zwans des Schrecklichen sitzen geblieben ist, Rußland auf geistlichem Gebiete über das Zeitalter Wladimirs des Heiligen hinausgekommen sei?

Zur Beantwortung dieser Frage steht uns diesmal ein ebenso authentisches wie ausgezeichnetes Material in den schon oben erwähnten Auszügen und Uebersetzungen aus den Publikationen zu Gebote, welche die beiden zur Bekehrung der russischen Heiden gestifteten und unter dem besonderen Protektorate der Kaiserin stehenden Haupt-Missionsgesellschaften ausgehen lassen, und die wir unsererseits, wenn auch nicht vollständig, so doch wörtlich wiedergeben, theils nach den von Hansen und Vogel herausgegebenen Mittheilungen aus der Heiden-Mission, theils nach der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche. Ob-

gleich in gewisser Beziehung der Livländer Jochmann gewiß Recht hatte, von der „Werthlosigkeit“ zu sprechen, deren Stempel das „Imprimatur“ Allem aufdrückte, was (1819) als Zeitgeschichte hervorträte, so wird doch hinwiederum der Leser bald erkennen, daß unseren Beiträgen (1868) zur russischen Missionsgeschichte gerade das doppelte „Imprimatur“ der welt- und geistlichen Censur im vorliegenden Falle den Stempel eines ganz besonderen Werthes verleiht. Darum hat der Herausgeber auch kein Bedenken getragen, die bezüglichen Fragmente in die urkundliche Abtheilung dieses Heftes zu verweisen.

Daß aber die Art, wie die griechisch-orthodoxe Kirche Heiden bekehrt, für die Staffel, welche sie selbst auf der Stufenleiter des Christenthums einnimmt, wie für die Figur überhaupt, die sie unter anderen christlichen Kirchen macht, ganz besonders charakteristisch sei, dürfte ebenso unzweifelhaft sein, wie, daß die Art, wie Einer in die Scheibe schießt oder über den Graben setzt, charakteristisch für die Staffel ist, welche er auf der Stufenleiter des Sport einnimmt, und für die Figur überhaupt, die er unter anderen Sportsmen macht.

Ein russischer Pape z. B. sollte über den Graben des chinesischen Heidenthums setzen, macht aber, nachdem er seinen Anlauf genommen, das Geständniß:\*) „Die Chinesen — — haben — — gar kein Bedürfniß nach dem wahren Glauben.“ Dabei wird der Leser unwillkürlich an die Frage Lichtenberg's erinnert: Wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen und es klingt hohl: muß denn da nothwendig die Schuld am Buche gelegen haben? Katholische und Protestantische Missionaire haben bekanntlich die Chinesen weniger bedürfnißlos gefunden.

Ein anderer Pape giebt sich „alle nur erdenkliche Mühe“ die Chinesen „unter den heiligen Glauben zu beugen“ (sic) „aber“ — so berichtet der erste Pape \*\*) — „von irgend einem Erfolge seiner Predigt hat er gar nichts wahrgenommen.“

Nicht glücklicher als mit seinem Sprunge über den Graben des chinesischen, ist unser Pape mit seinem Schusse nach dem Schwar-

\*) Hansen u. Vogel a. a. D. 1868, V. 5. S. 130.

\*\*) A. a. D. S. 131.

zen des burätischen Heidenthums. „Der russische Glaube ist gut“ sagten die Buräten und fügten hinzu:\*) „unser lamaitischer ist auch nicht übel.“ Diese burätische Anschauung weiß freilich unser Pope sich nur zu erklären, indem er sagt\*\*): „Sie würden gewiß in großer Anzahl sich taufen lassen, wenn nur die Häuptlinge und namentlich die Lama's mit gutem Beispiel — und doch giebt es „Lama's kosakischen Ursprunges“ (a. a. D. S. 135) — „vorausgehen wollten; ohne dieses Beispiel aber bleibt jede — Ueberredung“ (sic) „eines einzelnen Buräten meist ohne allen Erfolg.“

Hat man wohl schon jemals gehört, daß die Protestanten bei ihren Versuchen, einen Katholiken zu bekehren, ihre Ansprüche von vorn herein so hoch gespannt hätten, gleich mit Bekehrung der Bischöfe anfangen zu wollen, wonächst sich die „Ueberredung“ der einzelnen Katholiken von selbst machen würde?

Und unser Pope klagt noch über „Hochmuth“ \*\*\*) der Heiden! Wollte das Glied einer protestantischen Missions-Anstalt gleich mit Bischöfen anfangen, wir glauben, es würde bald in eine andere Anstalt „übergeführt“ werden.

So hat denn auch seinerseits, aus Anlaß des künftijährigen ökumenischen Concils, der Papst seinen Bekehrungsversuch nicht beim Erzbischofe von Canterbury, beim Berliner Oberkirchenrathe oder beim Genfer Konsistorio angefangen, sondern hübsch bescheiden: mit „Ueberredung“ der „einzelnen“ Protestanten.

Doch immerhin! Die Popen mögen ihre guten Gründe haben, weniger bescheiden zu sein, als der Papst und — „stolz lieb' ich den Spanier“ des Ostens, wie den des Westens, — besonders seitdem jener Aussicht hat, bald die einzige noch überlebende Species des Staatskirchentums zu repräsentiren: gleichsam eine Art kirchlicher Dronte!

Auch bleibt er auf die Frage: warum denn der Lama zögere, das ersehnte Beispiel des Uebertritts zur „Rechtgläubigkeit“ zu geben? die Antwort keineswegs schuldig; unser Pope giebt sie mit einer, dem Anhänger der Bekehrung durch Prämirung des

\*) A. a. D. S. 133.

\*\*\*) A. a. D. S. 132.

\*\*\*\*) A. a. D. S. 131.

Glaubenswechsels (z. B. wie in Livland durch Erlassung der kirchlichen Reallasten und Vertheilung von Landparzellen) ganz gut stehenden Naivetät, indem er die, für ihn und seines Gleichen sich selbst beantwortende Gegenfrage aufwirft\*\*):

„Was wird dagegen einem Lama zu Theil, wenn er sich entschließt, den christlichen Glauben anzunehmen? **Nichts, außer den geistlichen Segnungen.** Im Gegentheil, er verliert alle seine Reichthümer und Rechte“. . . .

Nun wird gewiß mancher Leser der Livländischen Beiträge neugierig sein, zu erfahren: 1., worin die „Reichthümer und Rechte“ eines burätischen Lama, die so groß sind, daß sie in seinen Augen alle „geistlichen Segnungen“ des christlichen Glaubens aufwiegen, eigentlich bestehen? 2., wem namentlich er den Besitz und Genuß so kräftiger Hindernisse der unter der Protection der Kaiserin geübten Heidenmission zu verdanken hat? 3., welche Zwecke man bei so wirksamer Ausstattung der heidnischen Geistlichkeit mit so außerordentlichen „Rechten“ und „unermeßlichen Reichthümern“ (a. a. D. S. 135) im Auge hatte?

Auch auf diese drei Fragen giebt unser Pape den bündigsten Bescheid. Hören wir ihn selbst:

ad 1. „Die Lama's haben das Recht (a. a. D.) erhalten, irgend welche dem Buddhismus selbst fremde amtliche Verrichtungen auszuüben, für welche sie vom Volke namhafte Einkünfte genießen. Ihrer amtlichen Thätigkeit wegen . . . sind sie von körperlicher Züchtigung, von allen Kron- und Gemeindeabgaben, ja auch vom Kosakendienst eximirt . . . Dazu stehen die Lama's nicht unter der Aufsicht der Staats-Obriegkeit, sondern sind nur dem Chambo = Lama untergeordnet, der selbst nur von dem General-Gouverneur von Ost = Sibirien abhängt und in seinem Amte vom Kaiser selbst bestätigt wird.“

Also ein Verhältniß, — so denkt hier vielleicht mancher baltische Leser — wie etwa der evangelisch = lutherischen Kirche in Livland; Lama — Chambo = Lama — General = Gouverneur\*\*)

\*) A. a. D. S. 136.

\*\*\*) Hier wird, wenn auch kein Graben übersprungen, so doch ein kühner Seitensprung ins Weltliche gemacht; denn über dem „Chambo-Lama“ steht noch das höchste geistliche Oberhaupt: der „Chutuhtu“, welcher mit dem „Baudido = Chambo“ (Dorpater Zeitschrift f. Theol. u. Kirche 1868 X., 2, S. 148) identisch zu sein scheint.

— Kaiser: das wird ungefähr so sein, wie z. B. Propst Carl-  
blom — Generalsuperintendent Christiani — Bischof Ulmann —  
Kaiser!

Doch — ungeachtet der fernern Aehnlichkeit, daß ein buräti-  
scher Lama, wie ein lutherischer Pastor in Livland, „im Amte . .  
nicht bestätigt“ wird, so lange „er nicht Russisch versteht“ (a. a.  
D. S. 139) — weit gefehlt und — „höher 'nauf!“ Hören wir  
unsern Popen (a. a. D. S. 142):

„Der Chambo sendet häufig an alle lamaitische Buräten  
Sendschreiben und verbreitet allerlei dem Christenthume feindliche  
Gerüchte“ (dies erinnert schon mehr an gewisse livländische Er-  
scheinungen von 1840 — 48). „Es kommt vor, daß er wie ein  
orthodoxer Archirei“ (dies erinnert an die livländische „Hir-  
tenfahrt“ von 1864) „alle Buräten-Ansiedelungen bereist, die  
Dazans“ (lamaitische Klöster) „visitirt und das Volk ermahnt,  
den lamaitischen Glauben festzuhalten.“

Doch das ist noch lauge nicht Alles. Die griechisch-orthodox-  
burätische Parallele reicht noch höher hinauf. Den in St. Peters-  
burg 1867 erschienenen „Schriften der unter dem allergnä-  
digsten Protektorate der Kaiserin stehenden Missions-  
gesellschaft (Heft 2 u. 3) entnimmt die „Dorpat'er Zeitschrift“  
n. A. in Bezug auf den schon oben erwähnten „Bandido-  
Chambo“ (oder\*) „Chntuchtu“) Folgendes (a. a. D. S. 148 flg.):

„Dazu ist die Bedeutung und die Stellung des Bandido-  
Chambo einzig in seiner“ (ihrer?) „Art, wie sie in der Mongolei  
gar nicht vorkommt. Bei uns“ (wo Alles „größer“ ist, selbst „der  
Bien“ größer als „der Zell“!) — „bei uns hat er“ (nehmlich  
nicht „der Bien“, sondern der „Bandido“) — „die Rechte  
eines orthodoxen Erzbischofs, visitirt die Dazans, ermahnt  
die heidnischen Buräten, sich von den russischen Missionaren  
abzuwenden, die gleichsam ohne des Kaisers Befehl“ (wohl  
aber „unter dem allergnädigsten Protektorate der Kaiserin“?)  
„hingekommen seien; er stellt große Festlichkeiten an. In Folge  
dessen werden die Lama's vom Volke wie Kronbeamte ange-  
sehen“...

\*) Vergl. indeß Mittheil. a. d. Heidenmission V., 5, S. 134.

Soviel von den Rechten der bnrätischen Lama's. Wie steht es aber um ihre Reichthümer?

Nun, daß sie „unermesslich“ seien, hat uns unser Pope schon gesagt. Doch giebt er auch einige nähere Anhaltspunkte der Schätzung\*):

„Auf die Vorstellung des Chambo=Lama allein“ (welcher „vom Kaiser selbst bestätigt wird“) „werden die Lama's mit goldenen Medaillen und selbst mit Orden belohnt“ — doch wohl für Eifer im „Kronsdienste“ — welcher darin besteht, möglichst viele Heiden vom Uebertritte zum Christenthume abzuhalten (s. o.). „Und endlich haben die Dazans prachtvolle, sehr bedeutende Ländereien erhalten, deren sich die orthodoxen Klöster lange nicht in demselben Maaße zu erfreuen haben, geschweige denn die Dorfgeistlichen.“ Von der Größe dieser, offenbar in sehr großer Anzahl an Lama's aller Stufen und Grade vertheilten Ländereien giebt unser Pope einen Begriff durch die entsprechenden Desjatinen-Ziffern, in preußischen Morgen ausgedrückt, von 60 bis ihrer 6000 (s. u. unter E, 10).

„Außer den Zahlungen, die das Volk den Dazan's für s. g. Amtshandlungen zu entrichten hat, beziehen diese noch bedeutende Geldeinnahmen durch den Verkauf von Burchanen“ (Götzenbildern), „Gürteln, Gebeten und anderen kirchlichen“ (sic) „Gegenständen.“

Gehen wir nun

ad 2.: an die Beantwortung der Frage, wem namentlich diese transbaikalischen Heiden den Besitz und Genuß so kräftiger Hindernisse der unter der Protektion der Kaiserin geübten Heidenmission zu verdanken haben, so lassen uns die oben angeführten „Schriften der unter dem allergnädigsten Protectorate der Kaiserin stehenden Missionsgesellschaft“ nicht den geringsten Zweifel, daß der Protektor des Lamaismus, bei den Bnräten nicht nur, sondern auch bei den Kalmücken, kein Geringerer ist, als der Kaiser. Denn, wie der Kaiser es ist, welcher den Chambo=Lama selbst bestätigt (s. o.), so finden jene „Rechte und Reichthümer“ ihre Begründung und Regelung in eigenen kaiserlichen „Verordnungen für die lamaitische Geistlichkeit“, welche auch

\*) Mittheil. a. d. Heidenmission V., 5 S. 135. flg.

„den Lama's das Zusammenleben den buddhistischen Glaubensregeln gemäß vorschreiben“ (§§ 39, 47 und 54 der Allerhöchst bestätigten Verordnung — „Poloschenie“ — für die lamaitische Geistlichkeit in Ost-Sibirien vom 15. Mai 1853).

Wer's nicht glauben will, der lese selbst nach a. a. D. S. 136\*), oder besser noch in der daselbst allegirten russischen Quelle; „und so hat,“ heißt es in den „Mittheilungen“ a. a. D., „die Regierung selbst unseren Lama's solche Reichthümer, Rechte und Freiheiten gewährt, wie sie die Lama's in Tibet und in der Mongolei sich nicht träumen lassen.“

Hinsichtlich der äußerlichen Form dieser kaiserlichen Gewährleistung ist nur noch für Liebhaber der vergleichenden Jurisprudenz der Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen dem Lamaismus der Buräten und dem der Kalmücken gemacht wird. Während nemlich die kaiserliche „Verordnung für die lamaitische Geistlichkeit der Kalmücken“ in denselben Band XI des Swod Sakonow aufgenommen ist (a. a. D.), welcher in seiner neuesten Ausgabe von 1857 das „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche im Russischen Reiche“ vom 28. Dezember 1832 enthält, ist die oben angeführte „Verordnung für die lamaitische Geistlichkeit der Buräten“ vom 15. Mai 1853 ein einzelnes, nicht kodifizirtes Statut geblieben.

Man könnte darüber streiten, wem sonach das Loos aufs Lieblichere gefallen sei: den lamaitischen Buräten einerseits, oder andererseits den Evangelisch-Lutherischen sammt den lamaitischen Kalmücken? Jedenfalls dürfte die freundliche Absicht der größeren Annäherung der beiden letztgenannten Gruppen an die große russische „Familie“ unverkennbar, mithin anzuerkennen sein.

Fragen wir aber

ad 3: nach dem Zwecke dieser, der missionsfördernden Wirksamkeit der Kaiserin im Namen des Kaisers entgegengesetzten missionshindernden Veranstaltungen, so sind zwar unsere Quellen (s. o.) hinsichtlich dieses delikaten Punktes viel zurückhaltender als ad 1 und 2; doch geben sie gleichwohl einige Andeutungen, welche für den Kenner der außerordentlichen Unabhängig-

\*) Vergl. auch Dorpater Zeitschrift a. a. D. S. 147.

keit der rechten von der linken Hand, einer Unabhängigkeit, welche viel verbreiteter und größer ist, als die sprüchmörtlich evangelische der linken von der rechten, völlig genügend sind, um über jenen Zweck kaum einen Zweifel zu lassen. In den „Mittheilungen“ (V, 5, S. 141) nehmlich entschlüpft unserm Popen die Aeußerung: „Durch die Einsetzung des Chambo-Rama beabsichtigte die Regierung, unsere Mongol-Buräten von dem Urginstischen Chutuchtu in der Mongolei abzuführen.“ Es ist also, wenn man statt Buräten, Polen sagt, statt Mongolei, Rom und, statt Chutuchtu, Papst, gewissermaßen die polnische Frage in's Burätische übersetzt. Man erkennt vollkommen deutlich nicht nur den Konflikt der Sorge für das Reich Gottes auf Erden mit der Sorge für die Einheit des russischen Reiches in der Seele der kaiserlichen Regierung, sondern auch, auf welche Seite das Zünglein an der Waage in beiden Fällen sich neigt.

Sollte über diesen letzten Punkt noch ein Zweifel übrig bleiben, so müßte er vor der eigenen Erklärung der „unter dem allergnädigsten Protektorate der Kaiserin“ herausgegebenen „Schriften“ schwinden, nach welchen (Dorpater Zeitschrift a. a. D. S. 147) „das Haupthinderniß“ darin liegt, daß die Regierung gleichsam selbst den Beweis liefert, für die Mission keine Theilnahme zu haben. Das,“ so heißt es weiter, „ist eine Hauptwaffe in der Hand der lamaitischen Geistlichkeit, und (a. a. D. S. 148) „niemand begreift die Verkehrtheit dieser Stellung der Lama's in Rußland besser, als die Lama's selbst“ — wozu auch in der That, unseres Erachtens, der einfachste Buräten-verstand vollkommen ausreichend sein dürfte.

Daß unter solchen Umständen die Propaganda des Lamaismus bessere Geschäfte macht, als die Propaganda der „Rechtgläubigkeit“, würde sich im Grunde mit gleichsam mathematischer Evidenz von selbst verstehen. Zum Ueberflusse wird uns jedoch dies von den öfter angeführten „Schriften“ ausdrücklich versichert (a. a. D. S. 149): „Ueber die rapide Verbreitung des Lamaismus in Sibirien und die ganz maaslose Vermehrung der Lama's in kurzer Zeit liefert das Buch des Bischofs Nil „der Buddhismus“ u. s. w. interessante Mittheilungen.“

Wie bescheiden dagegen die Ansprüche der griechisch-orthodoxen Kirche sind, ersieht man aus dem Berichte eines Popen,

der 1866 zu den Koräken gereist war, und zwar, wie er selbst fand („Mittheil. V. 6, S. 171),“ „nicht ganz furchtlos: 5 Koräken wurden mit der Orthodoxie vereinigt . . . . Von den kamtschatfischen Geistlichen“ aber „hat kein einziger die Koräken besucht, weil — sie keine Hoffnung für die Bekehrung derselben haben.“

Um nun auch noch darüber ein Urtheil zu gewinnen, ob der eingestandene Mißerfolg der sibirischen Heidenmission ausschließlich aus der Allerhöchst verordneten Begünstigung des Lamaismus zu erklären, — ob nicht vielleicht auch die Betriebsart der Allergnädigst protegirten Christianisirung der Buräten und die von der orthodoxen Mission angewandten Mittel der Bekehrung einigen Antheil an jenem Mißerfolge haben, wolle der Leser nach den eigenen Bekenntnissen der Allergnädigst protegirten Missionsgesellschaft beurtheilen. Es versteht sich übrigens die Voraussetzung des Herausgebers von selbst, daß die hohe Protectrix erst durch diese Bekenntnisse der von ihr protegirten Gesellschaft Kenutuif von derjenigen eigenthümlichen Bekehrungsmethode erlangt habe, von welcher wir hier einige Probbchen zusammenstellen wollen.

Daß zunächst der Missionsbetrieb an einer gewissen bureaukratischen Schwerfälligkeit leide, geht aus mancherlei Andeutungen hervor. Ob z. B. der behufs „Begründung“ einer „Mission im Beresowschen Gebiete“ dem Erzbischof Warlaam anbefohlen gewesene vorgängige „Bericht“ an den „heiligen Synod“ wirklich abgegangen sei („Mittheil.“ V. 6, S. 172), ist mehr als zweifelhaft, da der Erzbischof, um seinen Bericht machen zu können, wiederum erst andere Berichte von anderen Erzbischöfen glaubte einsfordern zu müssen, „aber von diesen letzteren . . . keine Antwort erhalten“ hat (a. a. D).

Nun: keine Antwort ist auch eine Antwort!

Nicht besser erging es mit einem Aufrufe zum Missionsdienste bei den „Samojeden“, indem (a. a. D. S. 173) auch „dieser Aufruf kein Echo gefunden“ hat.

Wohl aber veranlaßte der obengenannte Erzbischof 1865 seine Geistlichen zu einer „Verathung“, deren eudlich gewonnenes und dem Erzbischofe unterbreitetes Resultat sich in folgenden Satz concentrirt: „Wenn man mit Erfolg an der Bekehrung der Samojeden ar-

beiten will, so erscheint die Gründung einer Mission unter ihnen — unerläßlich...“ (A. a. D. 174.)

Ob aber dieser Wahrheit, die fast so unumstößlich ist wie der Satz: „um einen Hasenpfeffer zu machen, braucht man einen Hasen,“ — wirklich nachgelebt worden, erscheint doch wieder zweifelhaft, indem (a. a. D. S. 175) wiederum auf bezügliche Berichteinforderung des allerheil. dirig. Synods des Solomezischen Klosters die „Antwort... noch nicht eingelaufen war“...

Diese neueste Methode erinnert jedenfalls an jene ältere, von der uns der Pape Malkow aus der Zeit von 1830—54 berichtet (Dorp. Zeitschr. a. a. D. S. 161): „Der sel. Archimandrit Makarii hat schon im Jahre 1830 den damaligen General-Gouverneur von West-Sibirien, Weljaminow, um die Erlaubniß, dort das Evangelium predigen zu dürfen, aber W. erklärte dem Vater M., daß es noch zu frühe sei! Darüber vergingen 30 Jahre; da baten die Abtei-Missionare den General-Gouverneur Hasford im Jahre 1854 um die Erlaubniß, und er ließ ihnen sagen, „daß es nun schon zu spät sei!“

„Das sind Gottes innerforschliche Wege!“ senft zu diesen beiden Bescheiden unser Pape!

Im Uebrigen hat man es bei Inangurirung des Missionswerkes an aller wünschenswerthen Feierlichkeit und Gründlichkeit nicht fehlen lassen. Als Beleg bringt unsere Beilage E nach der Dorp. Zeitschr. (a. a. D. S. 139 flg.) eine Rede, welche in der Plenarversammlung am 12. Februar 1867 unter dem Vorsitze des Erzbischofs Wassili „ein gewisser Herr Schiräjew“\*) gehalten hat, über die Frage: Wer soll Schutzpatron sein?

Petrus? Paulus? Nein, denn „sie sind für uns zu erhaben?“

Andreas, der Erstberufene? Nein, denn „auch er ist uns — als... inspirirte und außergewöhnliche Persönlichkeit ein zu erhabenes Muster.“

Der heilige Wladimir? Nein, denn „er hat... den Glauben nicht wie ein Missionar verbreitet, sondern wie ein — Zar durch seinen — segensreichen Einfluß.“

\*) Etwa der fröhliche Dorpater Professor dieses Namens?

Die heiligen, apostelgleichen Cyrillus und Methodius? Ja, das sind die Nechten!

Ungeachtet einer unverkennbaren, wenn auch kaum beabsichtigten Aehnlichkeit der Rede des Herrn Schiräjew mit dem „Schlußgefange“ in Göthe's Singspiele: Die Fischerin („Wer soll Braut sein?“ u. s. w.) muß man doch bekennen, daß sie die gewichtigen Beschlüsse jener Plenarversammlung vom 12. Februar 1867 würdig einleitete, und somit sei auf dieselbe (s. u. E, 10) verwiesen, hier aber schließlich noch untersucht, auf welche Seelenkräfte der sibirischen Heiden die orthodoxe Mission hauptsächlich zu rechnen scheint, und mit welchen missionirenden Mitteln den zur Operationsbasis genommenen Seelenkräften entsprochen wird; endlich: wie die mehrermähnte Missionsgesellschaft selbst über jenes v. Liensfeld'sche Stehengebliebensein des russischen Volks auf der Stufe des Zeitalters Wladimirs des Heiligen denkt?

Auf die Frage der von der orthodoxen Mission in Anspruch genommenen Seelenkräfte der Heiden werfen Stellen, wie folgende, genügendes Licht:

„Ohne Dich“ (Bild des heil. Nicolaus), so hören wir griechisch-orthodoxe Buräten rufen, „wollte bei uns das Gras nicht wachsen!“ (A. a. D. S. 159.)

Der schon erwähnte Pope Malkow erfuhr, daß sich „die entlaufene Frau“ eines Kalmückenhäuptlings taufen lassen wolle: „Wir beeilten uns“ (fügt er a. a. D. S. 162 hinzu) „und taufeten sie rasch. Als darauf ihr Mann „angaloppirt“ kam (sic) und dem Popen auf dessen Bemerkung, die Frau sei durch die Taufe „so hübsch“ geworden, wie „nie als Heidin“, Recht gab und, falls sie „ihn wieder heirathen wolle“, seine Bereitschaft erklärte, sich „auf der Stelle auch taufen“ zu lassen, „ist er auch,“ wie unser Pope erzählt (a. a. D. S. 163), „mit Gottes Hülfe... getauft“ worden.

„Aus dem Jahresbericht der Transbaikal-Mission für 1866“ (a. a. D. S. 168 flg.) entnehmen wir abermals ein neues Motiv der Buräntaufe: „Sollte,“ so sprachen sie, „ein Befehl vom Zaren kommen, so werden wir uns taufen lassen.“

In demselben Berichte heißt es (S. 170): „daß die Getauften, sobald ihnen der abgeschnittene Zopf wieder gewachsen war, ihre Taufe lieber ganz verschwiegen“ u. s. w.

Die orthodoxen Befehrungsmittel hinwiederum, welche der Taufe vorangingen, zerfallen in innere und äußere. Zu den inneren rechnen wir die in dem erwähnten Berichte mit voller Zustimmung angeführte erfahrungsmäßige Ueberzeugung des Selenginskischen Bischofs Benjamin (a. a. D. S. 169): „daß es unmöglich ist, mit der Taufe so lange zu zögern, bis sie im Glauben vollständig unterrichtet sind.“ Auch die obige Verwandlung der Tauffrage in eine Popfrage macht die Herren Missionaire in dieser erfahrungsmäßigen Ueberzeugung nicht irre. Voland hat übrigens diese Anschauung in den Jahren 1845–47 kennen gelernt: die Zumuthung an die Popen, mit der Salbung der protestantischen Ehsten und Letten zu warten, bis sie im griechisch-orthodoxen Glauben unterrichtet wären, wurde von jenen als eine „Bedrückung“ des letztern verschrien.

Gehen wir nun zu den äußeren Befehrungsmitteln über, so versteht sich, nach dem, was in den deutschen Ostseeprovinzen theils schon geschah, theils in noch größerem Maßstabe geschehen soll, von selbst, daß die „Land-Ertheilung“ an die „Neugetauften“ (a. a. D. S. 150), nicht fehlen darf, und weil „damit in den Augen der Asiaten“, zu denen sonach von der russischen Staatskirche offenbar auch die Litthauer im Kowno'schen, die Ehsten und Letten der Ostseeprovinzen gerechnet werden, „der deutlichste Beweis geführt“ wird (a. a. D. S. 150), „daß es die Absicht der Regierung ist, den christlichen Glauben unter den Heiden zu verbreiten.“

Zu dieser „Ansicht“ nehmlich hofft vor Allem die St. Petersburger Missionsgesellschaft die „Regierung“ zu befehren, in deren asiatische Politik bisher, wie wir sehen, die möglichst schwunghafte Lamaisirung der Asiaten viel besser paßte, als deren Christianisirung.

Und, Hand auf's Herz: sollte nicht wirklich solcher „Christianisirung“ gegenüber fast eine Lamaisirung vorzuziehen sein? Das heißt, eine Christianisirung auf dem trockenen Wege, durch „Land-ertheilung“ (a. a. D. S. 150) und durch „Tücher, Messingknöpfe, künstliche Perlen, Bänder, Glöcklein für Kinder“ („Mittheil.“ V, 6, S. 173) ... und nun gar auf nassem Wege?!

Was ist denn aber Christianisirung auf nassem Wege? so hören wir unsere erstaunten Leser fragen.

Damit jeder Gedanke an einen frivolen Scherz des Herausgebers fern bleibe, soll es euch, liebe Leser, der Pope „A. f. Mal-kow“, einer jener Apostel vom messingnen Knopfe (a. a. D.), selbst sagen, d. d. „Ufala, 10. August 1866 \*): Unterwegs sagte man mir von einem Heiden, der schwer krank darniederliege und bat für ihn um Medizin. Ich kehrte bei ihm ein.... er sagte, ihm schmerze die Seite.... seine Frau aber habe das Fieber. Ich schickte meinen Dollmetscher nach frischem Wasser und gab ihnen homöopathische Arznei, Belladonna. Darauf sagte ich: „laßt euch taufen im Namen Jesu Christi, der wird euch gesund machen.“

Auch dieser ehrwürdige Herr ist „un de nos apôtres“, wie sie den Ehsten und Letten, und wo möglich auch den Deutschen in den Ostseeprovinzen theils schon zugeschickt, theils zuge-dacht sind!

Der Herausgeber kommt zufällig frisch von der Lektüre der Dixon'schen „Seelenbräute“. Aber in welsch' ehrwürdig-apostolischem Richte erscheinen doch all' die nordamerikanischen, englischen und ostpreußischen „Mucker“ neben der nicht sowohl teuflischen, als vielmehr kalt-bestialischen Blasphemie eines solchen homöopathisirenden „apôtre“ à la Belladonna der russischen Staatskirche! Ja mit wahrer Bernkirchning denkt, nach solchen cynischen Enthüllungen, der Herausgeber an die Heiterkeit zurück, die ihm die „Hasford'sche Uebergangsreligion“ zur Bekehrung der Heiden Westsibiriens (vgl. L. B. I, 3, Weil. G. zu I, 2, S. 238) verursacht hat. Wo die „Christianisirung“ ein so fiescomäßiges Fiasco macht, da wird wohl jeder ehrliche Mann in Bezug auf jede ehrlich beigebrachte, jede ehrlich angenommene, jede ehrlich gehegte Religion, und wäre sie tausendmal Lamaismus, tausendmal die „Uebergangsreligion“ des General-Gouverneurs Hasford, in seinem empörten Herzen — ja fast bei empörtem Magen — aus-rufen:

„Ich gehe zum Andreas!“

„Das russische Volk“ aber, so lesen wir zum Beschlusse dieses Kapitels in dem „Jahresberichte der transbaikalischen Mission für 1866“ (Dorpt. Zeitschrift a. a. D. S. 170), „hat“, wie v. Silienfeld richtig bemerkt, „seinen Aberglauben ein volles Jahrtausend bewahrt. Um so schwieriger ist es, von den Neugetauften

\*) Dorpater Zeitschrift a. a. D. S. 164.

zu verlangen, daß sie ihn vollständig ablegen.“ Und altgetaufte Katholiken und Protestanten sollten die Perle ihres Glaubens vor die Säue werfen! Dazu kommt aber noch, so fährt unser Bericht gemüthlich berichtend fort, „daß die Russen selbst vor den Schamanen und den Lama's keine geringere Furcht haben als die Heiden; sie wenden sich an dieselben ebenso um Hülfe als die Heiden, und glauben ihren Vorhersagungen ganz ebenso.“

So „berichtet“ ein Russe über die Russen! Dem Herausgeber der *Rivl.* Beiträge aber bleibt nichts hinzuzufügen übrig, als die glaubensvolle und die Gewähr trostreicher weltgeschichtlicher Beantwortung in sich schließende Frage an die göttliche Gerechtigkeit: Und dies Volk sollte herrschen über Letten, Ehsten, Deutsche!?

Das wäre in der That qualitativ ungefähr so, als sollte der Freiherr von Dalwigk einem Grafen Bismarck die politische Lebensregel vorschreiben! Der Name dieses edeln Darmstädters aber mahnt den Herausgeber zunächst an sein Versprechen, sich darüber zu erklären, inwiefern ihm auch noch andere Leute — z. B. jenes Fräulein *Bljudow* — im Geruche des Darmstädterthums stehen, und inwiefern ihm neuerdings die Begriffe Darmstädterthum und Pospthum so innig miteinander sich verflochten haben, daß er den einen kaum zu denken vermag, ohne daß ihm der andere gleichzeitig sich melde.

Um nun aber diesem Begriffspaare und dem entsprechenden leibhaftigen Pärchen, Männlein und Fräulein, besser zu Leibe gehen zu können, werden wir sie vorläufig auseinanderhalten müssen, und, nach allen Regeln der Galanterie, zunächst mit dem „Fräulein“ uns beschäftigen.

Aufmerksame Leser der *Kölnischen Zeitung* werden sich vielleicht einer Korrespondenz aus Rußland erinnern, welche von einem, auf höhere Anordnung in einer kleinen Anzahl Exemplare für einen kleinen aber ausgewählten Kreis, dem man, ohne ihn zu compromittiren, gleichwohl die unschuldige und vielleicht erste Freude, sich gedruckt zu sehen, nicht mochte haben versagen wollen, „als Manuscript gedruckten“ Reisetagebuche der „Schwester A.“\*) erzählte.

---

\*) Dies ist der nom de guerre jenes Fräuleins, dessen wahren Namen wir lediglich auf Autorität der erwähnten Korrespondenz nannten.

Dies Fräulein war nach Wolhynien gereist, um aus nächster Nähe und mit eigenen Augen an dem Anblicke der, nach Anwendung der bekannten heroischen Vorbereitungs- und Konfirmationsmittel, „mit der Rechtgläubigkeit vereinigten“ Polen con amore sich zu weiden, zugleich aber auch einen frommen Weheruf darüber auszustoßen, daß vor den Thoren des heiligen Rußland das kezerische Häuflein der baltischen Deutschen auch nur zu existiren wage. Also — nach der sibirischen — gleichsam die höhere „Mission“ und somit eine Erscheinung, welche mit den vorhin betrachteten Manifestationen der russischen Staatskirche in einer zwar aufsteigenden, doch aber in einer Linie steht. Die Höhe dieser Mission läßt sich schon allein daraus ermessen, daß sich's hier um Esoterisches, um die intimsten Mystereien griechisch-orthodoxer „Seelenbräute“ handelt: nur daß im vorliegenden Falle der „Seelebräutigam“ weder Schönherr, noch Distel, noch Ebel heißt, sondern etwa Murawjew, Kaufmann oder Bezak, und daß die entsprechend modificirten Reinigungsakte \*) auch entsprechend modificirte Nerven erfordern, nemlich nicht sowohl ostpreußische, als vielmehr westpreußische.

Für wie kompromittirend diese gleichwohl hochnerösen geistlichen Orgien der obersten Grade russischen Staatskirchentums gehalten werden, wie gefährlich es mithin war, mit jenem Feuer des Drangs, sich durchaus gedrückt sehen zu wollen, zu spielen oder spielen zu lassen, geht u. A. daraus hervor, daß — wie vor nicht langer Zeit öffentliche Blätter meldeten — ein einzelnes Exemplar jener seltsamen Offenbarungen überreizter, und, wenn nicht alle Zeichen trügen, nicht mehr in erster Frische und Leistungsfähigkeit arbeitender weiblicher Nerven, kaum in den Händen eines Postbeamten der Stadt Narwa entdeckt, auch alsbald polizeilich konfisziert und der unglücklich-glückliche Inhaber desselben in Untersuchung gezogen ward. Auch hat man nicht gehört, daß die russische Justiz sich beeilt hätte, mit dieser cause ecelebre ein Stückchen „Deffentlichkeit und Mündlichkeit“ zum Besten zu geben. \*\*)

Auf daß aber die russische Polizei erkenne, daß sie selbst noch

\*) Vergl. W. Sepworth Dixon, Seelenbräute. Mit Bewilligung des Verfassers übersetzt von Julius Frese, passim, 3. B. II., S. 313.

\*\*) „Cur occultare et abseondere quidquid colunt magnopere nituntur? cum honesta semper publico gaudeat, seclera secreta sint“ sagt nicht mit Unrecht irgendwo Mimitius Felix.

besser unter Polizei stehe, als unter ihr gestanden wird, und auf daß auch das fragliche Kuriosum für die russische Literatur-, Kultur- und Kirchengeschichte nicht ganz verloren gehe, sondern wenigstens auffindbar bleibe, setzen wir, nach dem uns vorliegenden Exemplare, das auf einem jener unerfindlichen Lustwege, welche dem Herrn Jurii Samarin soviel politische Sorge machen\*), „über die Köpfe“ des russischen Publikums weg, uns zugeflogen ist, den vollständigen Titel her:

Dlja nemnõgich  
 Pjatj mjälsjazew  
 na Wolyni.  
 Ostrõschskaja Ijätõpis.\*\*)  
 1867 G.  
 Sanktpeterbürg  
 1868.

D. h. auf Deutsch: „Für Wenige. Fünf Monate in Wolynien. Ostroger Tagebuch aus dem Jahre 1867. St. Petersburg 1868.“ Für weitere Auszüge sind jedoch diese hysterischen Vapeurs des nordischen Altweibersommers zu geistlos und langweilig, zumal, soviel wir uns erinnern, jene Korrespondenz der Kölnischen Zeitung die einigermaßen piquante Quintessenz dieses, in seiner ganzen Breite ungenießbaren Altjungfer-caquet mit anerkennenswerthem Talente concentrirt hat.

\*) Vergl. Grenzgebiete u. s. w. Heft I., S. VIII.

\*\*) Das eigentliche Reise-Tagebuch zerfällt in 32 einzeln paginirte Nummern (zusammen ca. 230 S. Großoktav), beginnt auf der Hinreise in Warschau (22. Mai 1867), ist dann von Ende Mai bis Mitte Oktober aus Ostrog Wolhynski datirt und schließt in Jariskoë-Szelo am 22. November 1867. Dann folgen als Beilagen (Nr. 1—26) „Briefe aus Ostrog“ von verschiedenen theils mit bloßen Initialen, theils mit „Schwester A.“ unterzeichneten Personen, die Zeit von Anfang November 1867 bis zum 14. Januar 1868 umfassend, worauf noch ein postscriptum aus St. Petersburg sammt Telegramm vom 12. Januar 1868 folgt, zusammenpaginirt S. 1—41. Ein Hauptinteresse dieses im Grunde unendlich breiten und langweiligen Nachwerks besteht, außer dem Umstande, daß man daraus ersieht, welcher bigotte griechisch-orthodoxe Fanatismus in gewissen Kreisen des Hofes herrscht, in den vielfachen Mittheilungen über die griechisch-orthodoxen „Brüderschaften“ (vergl. L.=B. II., 4, D. 3) welche die moscowitische Partei über Litthauen ausgebreitet hat und nun auch über die Ostseeprovinzen ausbreiten möchte.

Was ist nun gemein zwischen Darmstadt und Ostrog-Zarskoe Szelo? Dort Preußenhaß aus „Deutschenliebe“, hier Deutschenhaß aus — bei — neben — mit -- „Preußenliebe“! Es soll nun nicht gerade gesagt sein, daß sich letztere in einem besonders lebhaften Eifer für Preußens Ueberschreitung der Mainlinie äußere. Vielmehr dürfte sie sich in ganz besonders lebhafter Besorgniß vor süddeutscher Magenüberladung Preußens äußern. Ja man könnte vielleicht in der zwar unbequemen und bedenklichen, aber malerisch-eqnilibristischen Stellung Darmstadts: à cheval des Maires — das sprechendste Symbol einer solchen liebevollen Fürsorge erblicken. Die Preußenliebe im Deutschenhass dürfte vielmehr in dem Bestreben sich aussprechen, das vorgebliche „Beispiel“ der in Preußen vor sich gegangenen Germanisation verschiedener Slaven nachzuahmen, indem man die baltischen Deutschen durch ihre wie der Ehten und Letten blickschnelle Russifizierung einer weitem Gefahr für den geliebten preußischen Magen glaubt vorbeugen zu müssen und zu — können.

Wie sehr übrigens in dieser Beziehung der Herausgeber der Livländischen Beiträge mit den diätetischen Anschauungen, wie sie auf der ganzen Linie Ostrog, Warschau, Zarskoe Szelo gang und gäbe sein mögen, ein Herz und eine Seele ist, wolle der Leser aus unserer Beilage D („Die baltische Frage“ u. s. w.) und insbesondere aus des Herausgebers Urtheil über die neuerdings von E. Rattner in einem kürzlich erschienenen Buche: „Preußens Beruf im Osten“ wieder einmal Preußen angerathene Eroberung der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands entnehmen. Daß übrigens dieses Urtheil des Herausgebers den Samarins und Konsorten, welche jetzt die Welt glauben machen möchten, Herausgeber sei gleichsam die Seele jener Eroberungsphantasien, mindestens ebenso unbequem und verdrießlich sein werde, als die kürzlich der rumänischen Regierung durch die Norddeutsche Allgemeine Zeitung ertheilte Verwarnung und Ermahnung zur Freundschaft mit Ungarn, den westlichen nicht nur, sondern auch gewissen östlichen Chauvinisten, liegt auf der Hand.

Und was sollen wir zu der vielbesprochenen „Deutschenliebe“ des Freiherrn von Dalwigk sagen? Sollen wir ihm etwa aus seinen vielbesprochenen Jugenheimer Gastgeschenken den Hessianzopf flechten? Dies wäre überflüssig; denn das Darmstädterthum „nach der neuesten Mode“ wird ohnehin durch nichts treffen-

der symbolisirt, als durch einen jener Zöpfe, wie man sie in Lichtenbergs Erläuterungen zu Lavaters Physiognomik abgebildet finden kann: drall, aber — klein; hinausstarrend, aber — in's Blaue; öffentlich koquettirend, aber — heimlich der eigenen Harmlosigkeit sich nur zu bewußt; kurz: hinten angewachsen — wie Darmstadt an den Norddeutschen Bund, und vorn festgehalten — von kunstreicher Schleife-nehmlich — wie Darmstadt durch die süddeutschen Verträge!

Ueberflüssig wäre es aber auch deswegen, dem Freiherrn von Dalwigk den Jugenheim-haltischen Zopf erst flechten zu wollen, weil neuerdings die Norddeutsche Allgemeine Zeitung bereits männiglich darauf hingewiesen hat, wie unser edler Darmstädter Gastfreund sein eigener bester Friseur sei: denn je eifriger er betheuere, das Ding, das ihm „da hinten hängt“, sei gar kein Zopf, am wenigsten ein aus Darmstädter-Hinterhaar geflochtener, sondern höchstens ein aufgekräuselter, aber um so berechtigterer Entsch-Bürzel, desto länger werde in den Augen zuschauender Naturfreunde der Zopf, desto fester ihr Glaube, solcher Zopf könne nimmer aus Entengefieder geflochten sein, sondern nur aus veritablem Darmstädter Hinterhaare!

Bersehen wir uns nun im Geiste von den Ufern des Mains an jenc Ufer, wo

..... rauschet in blutigen Wellen,  
Und von den Geistern umschwebt eines gestorbenen Volks,  
Träumerisch hin des Stromes Fluth, der dem Reiche des Lichtes  
Trozig das „bis hierher und nicht weiter!“ gebeut, —

braucht es da erst der Erinnerung an den dort einheimischen Weichselzopf, um ihn, gleichsam vermöge tragikomischer Nemesis, als Kopfsputz der Prophetin von Ostrog nicht minder drall und koquett hinausstarren zu sehen, wie an dem Haupte des Propheten von Jugenheim? Freilich nicht ganz so klein; denn: „beeß nunß is größer!“ — nicht ganz so in's Blaue, denn „bei uns“ spielt er mehr in's Röthliche; — auch nicht ganz so harmlos, denn zwischen Ostrog und Zariskoe Szelo hat die Selbstfrisur doch etwas mehr Harm hinter sich gelassen, als zwischen Rivland und Darmstadt.

Im Uebrigen aber würde Lavater beide Zöpfe physiognomisch so überaus ähnlich gefunden haben, daß er sie sicherlich in einem

und demselben Kapitel abgehandelt, auf einer und derselben Kupfer-  
tafel abgebildet haben würde. Dasselbe aufreibende Bemühen, das  
Vergebliche zu thun, die Natur zu zwingen, das Hintere nach vorn,  
das Vordere nach hinten zu bringen! Derselbe Unstern, daß alle  
Bethuerungen: bald als sei der Zopf die eigentliche, ursprüngliche,  
wahre und schönste Form des Haares; bald, als sei das Ding,  
das Prophet und Prophetin „da hinten“ hängen hat, gar kein  
wirklicher Zopf, ja eine bloße optische Täuschung, ein Nichts, —  
daß all' diese Bethuerungen doch nichts erregen, als der Gläubigen  
Ekel und der Ungläubigen Gelächter! Dieselbe „tragische Geschichte“  
am Main, wie an der Weichsel:

„Er wollt' es anders haben!“

aber, o weh! —

„Er dreht sich links, er dreht sich rechts,  
Er thut nichts Gut's, er thut nichts Schlecht's:  
Der Zopf der hängt ihm hinten!“

Doch lassen wir das bezopfte und doch nicht für bezopft gel-  
ten wollende Propheten=Pärchen den pas de deux seines idyllischen  
Menuets immer weiter und weiter und zu Ende tanzen — ein  
Götterschauspiel ohnehin nur „für Wenige“: uns ruft die Muse  
zu höheren Geschäften!

*Sicelides musae, paullo majora canamus!*

Mit der Idylle an den Ufern der Weichsel und des Mains  
hat es alsbald ein Ende mit Schrecken:

Die Scene wird zum Tribunal

und die Muse macht der strengern Göttin Themis Platz.

Denn lange schon harren im „Partenzimmer“ der Livländi-  
schen Beiträge ein Ankläger und sein mitgenommener Belastungs-  
zeuge in Sachen Rußland=Binnenland contra Rußland=Küsten-  
strich: Herr Jurii Samarin, der Donquixote des moskovitischen  
Panславismus, und sein Sancho=Pansa, der „Lette“ Indrik  
Straumit.

Alter Untersuchungsrichter=Praxis eingedenk, fangen wir nicht  
an mit Vernehmung des Parten, sondern des Zeugen.

Denn hat das anklagende Binnenland diesen Zeugen mitge-  
bracht, um den angeklagten „Küstenstrich“ zu zerreißen, wie mit  
scharfer Klaue seine Beute der Löwe, — nun so wird ja wohl  
auch hier der Spruch gelten: *ex ungue leonem!*

Die f. g. „Denkwürdigkeiten des rechtgläubigen Letten Indrik Straumit (1840—1845)“ bilden (S. 1—122) sammt Vorwort (S. V.—VII.), Nachwort (123—133) und einer Anzahl Anmerkungen des Herausgebers unter dem Texte das zweite Heft desjenigen Werkes, dessen Haupttendenz das Vorwort zum vorigen Hefte der *Livl. Beiträge* kurz gekennzeichnet und mit wörtlichen Auszügen zu belegen versprochen hat. Zugleich aber bilden sie f. z. f. den Kopf einer ganzen Kolonne weiterer von Herrn Samarin in Aussicht gestellter Beweissthümer und Zeugnisse für denjenigen Satz, dessen Feststellung ihm offenbar am meisten am Herzen liegt, da ihm gleichsam, soweit dies für einen Falsarius (s. o. das Vorwort) möglich, „Ehrensache“ ist, und welche den eigentlichen Kern seines ersten Heftes ausmacht, den Satz nehmlich: daß die Einverleibung eines Theiles des livländischen Landvolkes in die griechisch=orthodoxe Staatskirche unter der Verwaltung des General=Gouverneurs Golowin in den Jahren 1845 bis 1847 dasjenige nicht gewesen sei, wofür sie der Graf Bobrinski in seinem Berichte an den Kaiser vom 18. April 1864 erklärt hat:

„ein Allen bekannter officieller Betrug“,\*)

sondern vielmehr die von dem unrußisch gesinnten, aber leider während zweier Jahrzehnte (1848—1868) maßgebend verbliebenen Elemente der russischen Staatsregierung theils kurz-sichtiger, theils frevelhafter Weise den Deutschen in den Ost-seeprovinzen, vornehmlich deren Ritterschaften zu Liebe unterdrückte naturgemäße, freie und die Erhebung aus den Fesseln deutscher Barbarei zu den lichten Höhen russischer Kultur versprechende Bewegung des unglückseligen Volkes der Esten und Letten.

Alles Schlimme, was im ersten Hefte der „Grenzgebiete“ dem Herausgeber oder seinen Landsleuten nachgesagt wird, ist nur ein Theil des Apparates, welchen Herr Samarin in Bewegung setzt, um jenen Elementen der russischen Regierung die zwanzig Jahre lang geführten Zügel der Herrschaft zu entreißen und in die Hände seiner, bekanntlich auch in der Staatsregierung schon vertretenen Partei der Moskowiten, Panславisten oder „Strelitzen“ zu legen.

\*) *Bgl. L. B. I. 1. C., S. 49.*

Auch seine Bemühungen, sämmtliche russische General-Gouverneure der Ostseeprovinzen von 1848—68 der öffentlichen Verachtung des russischen Publikums preisgegeben zu sehen, namentlich aber die beispiellose Mißhandlung des edlen Fürsten Sumorow, deren er sich, man möchte sagen, auf jeder Seite seines Buches, wenigstens bei jeder sich anbietenden oder auch vom Zaune gebrochenen Gelegenheit befließigt, auch das ist nichts als Apparat zur Erläuterung oder Erhärtung jenes Sages, den man auch auf die kürzere Formel zurückführen könnte:

Der Graf Bobrinski hat dem  
Kaiser die Unwahrheit berichtet!

Nichts falscher mithin, als, das Samarinsche Buch, wie vielfach geschieht, gegen den Herausgeber der Fioländischen Beiträge gerichtet zu wähen.

Im Gegentheile dürften letztere dem Herrn Samarin, welcher 1848 durch den Fürsten Sumorow aus der unter Golowin eingenommenen einflußreichen Stellung in Riga entfernt wurde, und seitdem allem Anscheine nach zu einer ziemlich obskuren Journalisten- und Wähler-Existenz verurtheilt gewesen, als hochwillkommenes Material sich dargestellt haben, mittelst einer wahren Mosaik geschickt gruppirtter Stellen daraus, die Aufmerksamkeit der nach der Alleinherrschaft über Kaiser und Reich Tag und Nacht ringenden Strelitzen-Partei endlich einmal wieder auf sich zu lenken und zu einer Art tagespolitischem Lion zu werden. Daher kommt es wohl auch, daß, bis auf einige kleine, im Vergleiche zu der dem Fürsten Sumorow widerfahrenden Behandlung harmlosen Häkeleien\*), Herr Samarin von dem Herausgeber eigentlich

---

\*) So z. B., wenn er sich hier und da, wiewohl nur äußerst selten, glaubt anstellen zu müssen, als bezweifelte er die Richtigkeit eines Berichts (vgl. I. S. 13, Bemerkg. zur S. 12) oder wenn er dem Herausgeber hier und da „Verleumdung“ oder „Denunciation“ schuld giebt. Das sind eben nur Redensarten, an die der Verfasser selbst nicht glaubt. Denn einmal hat er die Echtheit seines einzigen vom Herausgeber der L. B. beigebrachten Schriftstücks bezweifelt, auch nicht einmal den Bericht und die Denkschrift des Grafen Bobrinski, vielmehr all' dergleichen als echt behandelt und verwerthet; sodann aber ist Herr Samarin bekannt genug mit den Verhältnissen in den Ostseeprovinzen, um zu wissen, daß daselbst der persönliche Kredit des Herausgebers der L. B. im Punkte

ohne alle Bitterkeit, ja mit unverdienter Anerkennung und fast mit Wohlwollen spricht. Natürlich! Denn ohne die Livländischen Beiträge würde wahrscheinlich Herr Samarin noch heute auf derselben politischen Sandbank festzigen, auf welche ihn — begreiflich unverzeihlicher Weise — Fürst Suworow vor zwanzig Jahren absetzte.

Ebenso wenig aber darf das Samarinsche Buch als eigentlich gegen die Ostseeprovinzen, resp. deren deutsche Stände und etwa in erster Linie Ritterschaften gerichtet angesehen werden. Denn wenn es wahr ist, daß für Herrn Samarin die Livländischen Beiträge ihr Gutes hatten, so muß ja wohl auch Livland selbst für ihn zu etwas gut sein; denn ohne Livland keine Livländischen Beiträge, ohne Livländische Beiträge aber kein Jurii Samarin, wenigstens nicht in seiner augenblicklichen national-politischen Transfiguration! Darum sehen wir auch die baltischen Stände und besonders Ritterschaften von einer solchen Fülle wahrhaft grotesker Komplimente überschüttet, daß sie darüber geradezu verlegen sein dürften. Um nehmlich seine *hête-noire*, die von ihm als un-russisch resp. deutsch gesinnt bezeichnete Partei im Schooße der Regierung, oder ehrlich herausgesagt und ohne alle Samarinsche *précaution oratoire*, S. M. den Kaiser selbst, umgeben von denjenigen Staatsmännern, welche Allerhöchst seine deutschenfreundlichen und gewissenhaftigen Gesinnungen theilen, möglichst schwarz zu malen, und zwar nicht nur in moralischer Beziehung sondern auch in intellektueller, pußt er den tiefen und scharfen und unentrinnbaren politischen Verstand der baltischen Ritterschaften zu einer Folie von wahrhaft blendenden Farbenspielen und Glanze heraus. Nach Herrn Samarin giebt es nichts Klügeres, Scharfsinnigeres, Schlaueres als — einen livländischen Edelmann. Es mag ihm gegenüber gestellt werden welcher russische Minister oder Generalgouverneur da wolle: der von gewissen anderen Leuten für so barbarisch und simpel gehaltene baltische Junker weiß sie allesammt in einem Handumdrehen zu nassführen, zu überlisten, zu kompromittiren und hinterdrein noch

---

der Wahrhaftigkeit bei Freund und Feind feststeht, so daß sogar irgend eine etwaige „Erklärung“, als schenkte man positiven, direkten Versicherung desselben keinen Glauben, männiglich von vorn herein für erpreßt und für eine Komödie gelten würde. Also: hinuntergeschluckt!

auszulachen. Was Alles diesem Volke von Odyssseuffen und Draniern in diesem Sinne Schmeichelhaftes nachgesagt wird, geht geradezu ins Grenzenlose und Phantastische: wir werden einige Proben davon beibringen, wenn wir erst von der Vernehmung des Zeugen zu derjenigen des Anklägers übergegangen sind. Aber in dieser Ueberspannung lag vielleicht unsere Rettung; denn hätte Herr Samarin sich mit seinem Panegyrikus auf unsere baltische „ungeheure Klugheit“ nur einigermaßen innerhalb der Grenzen des Wahrscheinlichen zu halten gewußt: wahrhaftig, wir wären allesammt in Gefahr gerathen, vor Hochmuth überzuschlappen.

Temperament zeigt Herr Samarin nur da, wo es gilt, diejenigen russischen Staatsmänner anzuschwärzen, die er für keine „koscheren“ Streligen hält, und die Höhe der, sei es Bornirtheit, sei es Gefinnungslosigkeit sieht er überall da, wo hinsichtlich der Ereignisse von 1840—47 an „Betrug“, verübt durch die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit und erlitten von den Betten oder Ehsten, geglaubt worden ist oder noch wird.

Diesen Glauben spricht bekanntlich Niemand unbedingter und schonungsloser aus, als der Graf Bobrinski in seinem, dem Kaiser selbst abgestatteten Berichte. Dieser Glaube ist es, welcher, wenn auch nicht mit dürren Worten eingestanden, dem ganzen Verhalten der russischen Regierung seit 1848 zum Grunde liegt. Zu diesem nun schon zwanzigjährigen Glauben an den „Allen bekannten officiellen Betrug“ haben sich zwei Kaiser, Nikolaus und Alexander II., theils durch konkludente Handlungen, theils durch Aeußerungen, die keine andere Deutung zulassen, theils durch die unzweideutigsten direkten Erklärungen bekannt, und das Alles ist in und außerhalb der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands so sehr Gemeingut des öffentlichen Bewußtseins geworden, daß seit dem Regierungsantritte des jetzigen Kaisers eine volle, ganze, großartige, wahrhaft kaiserwürdige Maafregel zur möglichsten Rückgängigmachung der unseligen und verhängnißvollen Folgen jenes „Allen bekannten officiellen Betruges“ — eine Maafregel, zu welcher die Abberufung Golowins 1847, die dreizehnjährige Verwaltung des Fürsten Sumorow (1848 — 61), die Einsetzung der „Kommission zur Wiederherstellung der

Rechte der Landeskirche (1861)\*), die Zurücknahme des § 588 über die kirchlichen Reallasten (1862) und Einsetzung einer zu deren rechtmäßiger Regelung unter dem Voritze des Landraths Baron Ernst Campenhausen unseres Wissens noch jetzt sitzenden und arbeitenden Kommission, die s. g. Sievers'schen Koncessionen (\*\*\*) (1863), die Sendung des Grafen Bobrinski (1864), die Kaiserlichen Erlasse vom 15. März und 14. Mai 1865 hinsichtlich der gemischten Ehen \*\*\*)), der Befehl des evangelisch=lutherischen General=Konsistorii vom 7. Januar 1866 Nr. 17 und die Cirkularbefehle des Livländischen evang.=luther. Konsistorii v. 15. Mai u. 15. Juli 1865 und vom 21. Januar 1866 \*\*\*\*), endlich wiederholte und unzweideutige den baltischen Ständen, insbesondere der livländischen Ritterschaft durch das Organ von deren Marschällen wie auch der General=Gouverneure officiell übermittelte Kaiserliche Erklärungen und Zusicherungen — (z. B. 1865 u. 1866) nur gleichsam die Vorbereitungen sein sollten; — daß eine solche Kaiserliche Maaßregel des Rechts und Rechts beschlossene Sache sei, zu deren Ergreifung nur immer noch der rechte Augenblick nicht kommen wolle oder habe können gefunden werden.

Weil nun Freund und Feind des Deutschthums in den Ostseeprovinzen ohne großen Aufwand von Scharffinn einzusehen vermag, welchen unwiederstehlichen Sieg die deutsche Sache in den Ostseeprovinzen an dem Tage feiern würde, da endlich der Kaiser den rechten Augenblick gekommen erachten sollte, dasjenige kaiserlich zu vollenden, was er längst in seinem kaiserlichen Herzen zu Gunsten der protestantischen Sache seiner Ostseeprovinzen entschieden und seit dreizehn Jahren vorbereitet hat; weil es nicht minder klar ist, welches klägliche Fiasko alle und jede etwa noch daneben fortzuführende Russifikations=Maaßregeln, namentlich auf dem Gebiete der Volksschule und der lutherischen Kirche, etwa durch Einführung eines russischen Luther, russisch=lutherischer Liturgie und Predigt oder dgl., inmitten

\*) S. u. E, 2 und vgl. L. B. I., 1, F. S. 103 ad vocem „Toleranz=Comité.“

\*\*) Vgl. L. B. a. a. D. S. 114.

\*\*\*) A. a. D. II, F, S. 230 u. 226.

\*\*\*\*) A. a. D. S. 230 ffg.

der ungeheuern moralischen Wirkung machen müßten, welche die unvermeidliche Folge der rückhaltlosen staatlichen Freigebung des Rücktrittes in die lutherische aus der griechisch=orthodoxen Kirche, und Anweisung der Iektorn auf ihre eigensten magnetischen Kräfte sein müßte; so begreift sich, daß der Eifer der Streligen, jenen Glauben an den „allen bekannten officiellen Betrug“, den die griechisch=orthodoxe Geistlichkeit an ihrem Kaiser und an ihren Mitunterthanen ehstnischer und lettischer Nation verübt hat, zu erschüttern und, wo möglich, zu vernichten, vollkommen auf der Höhe ihres Hasses gegen Alles steht, was nur den deutschen Namen trägt.

Daß in seinem ersten Hefte Herr Samarin seinen Geifer hauptsächlich über den Fürsten Sumorow ergießt, den Grafen Bobrinski aber nur immer thatsächlich erwähnt, ohne sich eine Kritik seiner Person, seines Berichtes oder seiner Denkschrift zu erlauben, diese Erscheinung erklärt sich leicht aus der Verschiedenheit der Rücksichten, welche er gegen Beide glauben mag, nehmen zu müssen, ändert aber nichts an der Wahrheit, daß Graf Bobrinski's Bericht ganz eigentlich der Angelpunkt, und diejenige Anschauung von den Ereignissen der Vierziger Jahre, welche in jenem Berichte einen so authentischen und lapidaren Ausdruck gefunden haben, aus den Angeln zu heben, der eigentliche Zweck des Samarinschen Buches ist. Ja man führt dasselbe vielleicht auf den kürzesten und faßlichsten Kenner zurück, wenn man sagt: das erste Hefte ist vorzugsweise dem Fürsten Sumorow gewidmet, das zweite, die Denkwürdigkeiten unseres „Netten“, dem Grafen Bobrinski. Denn nun und nimmermehr können Graf Bobrinski und Indrik Straumit zugleich Zeugen der Wahrheit sein.

Mit diesem unbestreitbaren Satze ist zugleich die Berechtigung, ja die Unerläßlichkeit einer nähern Prüfung der Glaubwürdigkeit des Iektorn gegeben. Sind aber erst die in Rede stehenden „Denkwürdigkeiten“ für das erkannt, was sie, — dies sei hier unbedenklich und im Vertrauen auf die Unwiderleglichkeit der nachfolgenden Prüfung ausgesprochen, — in der That sind, nehmlich eine der größten, schamlosesten Mystifikationen, die jemals der Lesewelt geboten wurden, dann werden wir mit dem ersten Hefte, das sich wesentlich auf die Beweiskraft des zweiten stützt, um so leichteres Spiel haben.

Bevor wir aber unsern „Zeugen“ vortreten lassen, sei hier noch eine nicht unerhebliche Bemerkung eingeschaltet.

Als vor etwa einem halben Jahre die Kunde von der censurlichen Freigebung der Livländischen Beiträge nicht nur im eigentlichen Rußland, sondern auch in den Ostseeprovinzen laut wurde, entstand natürlich die Frage nach dem möglichen Motive zu einer so unerwarteten Maafregel, und es konnte anfangs zulässig scheinen, darin weiter nichts zu sehen, als eine liberalistische Reklame der russischen Regierung von ziemlich zweifelhaftem Werthe.

Diese Hypothese jedoch hat der Herausgeber für seine Person bald, und schon ehe ihm das Samarinsche Buch näher bekannt geworden war, fallen lassen, dagegen mehrfach gegen Freunde und Bekannte mündlich und schriftlich die Ueberzeugung ausgesprochen, jene Maafregel dürfte einen viel wahrscheinlicheren, weit praktischeren Zweck haben, nemlich: durch censurliche Freigebung der Livländischen Beiträge eine nicht nur russische, sondern namentlich auch baltische Polemik gegen dieselben juristisch, resp. censurlich möglich zu machen.

Das Samarinsche Buch nun giebt sich zwar den Anschein, ein Zeugniß zu sein, für welches in Rußland selbst kein Raum war: der „Drang nach Wahrheit“ trieb Herrn Samarin hinaus nach Prag, auf den „Wyschegrad“ u. s. w.

Das sind aber lauter kleine durchsichtige Künste. Denn kaum war das Buch, das in Rußland angeblich nicht sollte haben erscheinen können, in „Prag“ (thatsächlich in Leipzig) gedruckt\*) so ward es auch schon in Rußland erlaubt, besprochen, commentirt, und — von der Regierung selbst, so zu sagen, kolportirt. Anders kann man es nicht nennen, wenn, wie ein in der Regel gut unterrichteter baltischer Korrespondent meldet (irren wir nicht, in der Köln. Zeitung), kürzlich der neue ehstländische Civil-Gouverneur von Ehstland, Galkin, einer ständischen Deputation das Studium des Samarinschen Buches dringend empfohlen hat.

Was bedeutet nun dies Alles?

Zunächst: daß der ganze Herr Samarin mit all' seiner hochtrabenden Unabhängigkeits-Parade weiter nichts ist, als ein Agent der russischen Regierung; sodann aber: daß augenblicklich

\*) Beiläufig unter genauester Angabe der Adresse in Moskau, woselbst Beiträge zu fernern Wypusk's entgegen genommen werden. (Vgl. Heft 1, S. IX., Anmerk.)

diesigen Elemente im Schooße der letztern, welchen Herr Samarin zur Alleinherrschaft verhelfen zu wollen, sich den Anschein giebt, vielmehr thatsächlich, wenn auch noch nicht die Alleinherrschaft, aber doch ein klein wenig Oberhand, oder, was man in Livland, dem Lande der „Winterwege“, „Aufwasser“ nennt, bekommen, und muthmaßlich dem „Samarinschen Buche“ zum Lichte der Welt verholfen haben.

Fragen wir nun aber weiter: was ist die äußere Aufgabe dieses von Herrn Galkin so warm empfohlenen Buches? Das erste Heft, als ein kommentirtes Resumé der Livländischen Beiträge soll den Russen die ihnen sprachlich nur wenig zugängliche Lektüre der letzteren ersetzen, wenn auch stark im Sinne einer Ausgabe à l'usage du Dauphin, d. h. zum Gebrauche für Unmündige, m. a. W. „für Viele“ („dlja — mno-gich!“). Das zweite Heft aber soll namentlich diejenigen Russen wieder „in Ordnung bringen“, bis zu welchen etwa das Gift des Berichts und der Denkschrift des Grafen Bobrinski gedrungen sein sollte.

Von der innern Aufgabe des Buches war schon oben die Rede und wird noch weiter die Rede sein.

Den baltischen Lesern der Livländischen Beiträge dagegen, insbesondere den deutschen Ständen und namentlich Ritterschaften, kann fortan, seitdem sie juristisch dafür gelten, solche Leser\*) zu sein, mithin der Einrede pflichtschuldiger Unbekanntheit mit „verbotenen Büchern“ beraubt sind, zugemuthet werden, sich von den, in den „Beiträgen“ niedergelegten historischen, statistischen, Gefühls- und, vor Allem, Rechts = Wahrheiten loszusagen.

Dieses Ansinnen, wie unwürdig und kindisch es auch sein mag, ist bekanntlich an die livländische Ritterschaft bereits gestellt worden. Möchte sie, ehe sie oder ihre Repräsentation den entscheidenden Entschluß faßt, von dem Bewußtsein sich durchdringen: welch' hohen Werth, in den Augen ihrer, d. h. des Deutschthums und Protestantismus Feinde, **Landes-Rechte** haben müssen, auf welche explicite oder implicite zu verzichten, ihr in diesem Augenblicke, unter

\*) Natürlich am liebsten, wie sich aus der Empfehlung des Herrn Galkin schließen läßt, unter der Spiritual-Direktion eines so bewährten Cicerone, wie Herr Samarin!

Anwendung von Mitteln zugemuthet wird, wie sie der Regierung eines großen Staates unwürdiger nicht gedacht werden können!

Denn was könnte es Unwürdigeres geben, als einen Stand, welcher auf seinem und zugleich seines Landes von allen Monarchen Rußlands gewährleistetem gutem Rechte steht, einen Stand, welcher seit hundert Jahren den thatsächlichen Beweis geliefert hat, daß er von einem der vornehmsten unter diesen Rechten, dem der Gesetzgebungsinitiative, einen Gebrauch zum Besten seiner minderberechtigten Mitsände zu machen gewußt hat, wie er, — man denke an das dreißigjährige Schweigen der Regierung (1768 — 1798) auf die ritterschaftliche Unterlegung eines Planes zur Wiederherstellung der Dorpater Universität, an das von der Regierung 1802 unterdrückte neunundneunzigjährige Pfandrecht, an die von der Regierung nach Möglichkeit hintertriebene volle Freilassung der livländischen Bauern schon 1803,\*) an die von der Regierung thatsächlich hintertriebene ritterschaftliche Schadloshaltung der durch entschädigungslose Aushebung kirchlicher Reallasten ihres versfassungs- und vokationsmäßigen Einkommens beraubten lutherischen Geistlichkeit (1846), an die notorischerweise der Regierung höchst unerwünschte ritterschaftliche Projektirung der Wiederherstellung jenes neunundneunzigjährigen Pfandrechts wie auch der Vertretung der kleineren Städte auf dem Landtage 1862, und die wirkliche Freigebung des Rechts Landgüter zu kaufen 1866 — die Absichten der Regierung mehr als einmal im Sinne sämmtlicher übrigen Stände des Landes zu überholen angethan war, einen Stand endlich, welcher, seine dinglichen Mittel und persönlichen Kräfte, (wo es galt für Kaiser und Reich einzustehen) niemals weder gezählt noch gemogen, sondern freudig dahingegeben hat, — einen solchen, überdies materiell völlig wehrlosen, lediglich auf moralische Kräfte angewiesenen Stand zur direkten oder indirekten Verleugnung von Landes- nicht Standes- Rechten, die man kurz und gut und in Bausch und Bogen über den Haufen zu rennen nicht den

---

\*) Die Beweise hierfür hat zwar Herausgeber augenblicklich nicht in Händen, doch werden sie, wenn er nicht irrt, zu beschaffen sein.

Muth hat, einschüchterungs- und erpressungsweise dadurch vermögen zu wollen, daß man ihm vorspiegelt, von seiner Willfährigkeit jener Verleugnungszynmuthung gegenüber sollte es abhängen, ob die Regierung in Sachen der für die Ostseeprovinzen in Aussicht genommenen russisch-socialistischen Landvertheilung „an jedermann, allermeist aber an des (griechisch = orthodoxen) Glaubens Genossen“ mit sich werde reden lassen!

Rindisch aber nennen wir ein solches Gebahren darum, weil jede mit solchen oder ähnlichen Mitteln erlangte Erklärung irgend eines der deutschen Stände Liv-, Ehst- oder Kurlands vor Mit- und Nachwelt von vorn herein den Stempel der Erpressung tragen, mithin für die wirkliche Rechtslage der Provinzen völlig bedeutungslos, für diejenige Regierung aber, welche um einer solchen hohlen Blase willen sich nicht entblödete, zu solchen Mittelchen herabzusteigen, nichts Anderes sein würde, als eine völlig zwecklose Selbstbrandmarkung!

Doch „Indrik Straumit“ hat derweilen lange genug im Partenzimmer gewartet. Er trete nun vor! Und somit tritt vor, der angebliche „Lette“ und wird — „*praevia seria admonitione*“ — vernommen, wie folgt . . . wohlgemerkt, nachdem „das Gericht“ von demjenigen Kenntniß genommen hat, was der „Ankläger“, des Zeugen Glaubwürdigkeit und vor Allem Personal-Identität empfehlend und möglichen Einreden des Angeklagten bezeugend, vor- und beigebracht hat.

Herrn Samarin's Empfehlung des Indrik Straumit beginnt damit, daß er dessen Namen für einen — falschen erklärt, Hst. 2, S. V. \*). Pseudonymität ist ja am Ende eine beliebige Sache; nur möchte sie nicht zur Verstärkung des Gewichts persönlicher „Denkwürdigkeiten“ gereichen. Auch macht es einen höchst sonderbaren Eindruck, daß man dem eingestandenen Pseudonym gleichwohl einen gewissen lettischen Anklang zu geben beflissen war!

Die zweite Empfehlung Indrik Straumit's durch Herrn Samarin besteht darin, daß er (S. V.) „die unbedingte Bürgschaft für die thatsächliche Glaubwürdigkeit“ seines „Letten“ ablehnt.

Dem Leser aber, welcher so naseweis sein sollte, zu fragen,

\*) Vgl. J. Samarin's Vorwort d. d. Prag, April 1868.

wie weit denn diese „Bürgschaft“ reiche, antwortet Herr Samarin: soweit, als „die Erzählungen des Verfassers der Denkwürdigkeiten“ mit seinen „eigenen Erinnerungen an das damalige Livland“ und mit den von ihm „selbst empfangenen Eindrücken“ übereinstimmen, und außerdem „mit allen“ ihm „zugänglichen Mitteln“ haben „beglaubigt“ werden können.

Weitere Frage: was kann Gegenstand Samarinscher „Eindrücke“ und „Erinnerungen“ aus Livland gewesen sein? Hat etwa Herr Samarin auf dem Lande gelebt: als Bauer, als Edelmann, als Wirthschafts-Inspektor, als Pastor oder Pope? Oder hat er auch nur das Leben in einer der kleineren livländischen Städte, die allerdings meist dorfartig sind, aus eigener Erfahrung kennen gelernt? — Nichts von alle dem! Sondern Herr Samarin war, unseres Wissens während des Golowinsche Regiments eine Zeitlang Mitglied einer ausschließlich in Riga residirenden, von einem gewissen russificirten Herrn von Staëlberg präsidirten Kommission, deren Hauptzweck darin bestand, die baltischen Stadtverfassungen zu büreaukratisiren und zu russificiren; einer Kommission, die in Livland ungefähr denselben Geruch um sich her verbreitet hat, wie das Golowinsche Regiment überhaupt und das Popenthum insbesondere; einer Kommission, welche die schmutzigsten Elemente und dunkelsten Wege nicht verschmähte, wie jeder einigermaßen eingeweihete Livländer schon allein aus den ihrer Zeit in circulirenden Handschriften furore machenden „Yorkeit'schen Denkwürdigkeiten“\*) weiß! Yorkeit oder Forkeit war einer von den „Leuten“, deren sich die Kommission bediente, um in Riga — denn auf die Verfassung und den Beutel Riga's war es hauptsächlich abgesehen — herumzuschneffeln, zu rapportiren, zu denunciren u. s. w. — für gute Bezahlung natürlich; welche aber, als es mit letzterer haperte, seine „Eindrücke“ und „Erinnerungen“ zu Papier brachte, um sie zu veröffentlichen. Dies unterblieb damals leider; sollte es aber noch nachgeholt werden, so wird der Leser jedenfalls frische „Eindrücke“, frische „Erinnerungen“, vor sich haben, während die „Straumit'schen“ Denkwürdigkeiten eiuge-

\*) Julius Eckardt, wenn wir nicht irren, in einem seiner beiden oben-angeführten Bücher, gedenkt dieses interessanten Productes irgendwo; es wird vielleicht möglich sein, demselben in der Rubrik E eines künftigen Heftes „Livl. Beiträge“ ein Plätzchen zu geben!

standenermaßen nach 1864\*), also zwanzig Jahre nach den Ereignissen zu Papier gebracht, mithin von Herrn Samarin's „Erinnerungen“ und „Eindrücke“ noch später erst haben „beglaubigt“ werden können. Diese aber sind eben „Eindrücke“ und „Erinnerungen“ eines — höhern Forkeit, vielleicht auch noch eines in Livland schwerlich jemals weit über die Grenzen des Weichbildes von Riga hinausgekommenen s. g. „Beamten für besondere Aufträge“ des Generals Golowin, keinesfalls aber eines Mannes, der jemals irgend in der Lage war, durch seine persönliche Beglaubigung den, nach 1864\*\*) geschriebenen Denkwürdigkeiten eines Pseudonymus über die Ereignisse von 1840—1845 irgend ein Mehrge wicht zu verleihen.

Freilich beruft sich Herr Samarin nicht bloß auf seine persönlichen „Eindrücke“ und „Erinnerungen“; er will auch „Umfrage“ gehalten haben unter „Leuten, welche in Livland auf dem Lande lange Zeit ein bäuerliches Leben geführt haben.“ Nun, Herr Samarin ist wahrscheinlich der lettischen und ehstnischen Sprache so mächtig, wie nur je ein aus dem „Sack von Rußland“ angereister „Beamter für besondere Aufträge“; und seine „Leute“ haben ihm das „Bild“ Indrik Straumit's beglaubigt. Aber: „eins ist schade:“ er nennt seine Leute nicht.

Dies wäre das System der äußern Beglaubigung; es zerfällt in folgende Glieder:

- a. Herr Samarin bedarf der Bürgschaft für seinen Satz, daß in den Jahren 1840—1845 ehstnischer-, lettischer- und besonders russischerseits Alles mit rechten Dingen zugegangen, dagegen Raub, Gewalt, Ungebühr, Lug, Trug, und Schandthat aller Art auf deutscher Seite gemessen sei, zumeist auf Seiten der livländischen Ritterschaft und lutherischen Landes-Geistlichkeit;
- b. die benöthigte Bürgschaft findet Herr Samarin in den allem Anscheine nach ad hoc, jedenfalls nach 1864\*\*\*)

\*) Wahrscheinlich aber, und im strengsten Sinne ad hoc, d. h. für die Zwecke und auf Bestellung des Herrn Samarin, vielleicht sogar von ihm selbst, nicht vor 1867. S. w. u.

\*\*) Unbestellt?

\*\*\*) A. a. D. S. 1, wie „Indrik Straumit“ der „Fette“ selbst erzählt, daß er durch die Lectüre der „Zeitung der Eparchie Bjätka“ v. J. 1864 zur Abfassung seiner Denkwürdigkeit veranlaßt worden sei.

verfertigten Denkwürdigkeiten des pseudonymen Indrik Straumit;

- c. wer aber verbürgt die Bürgschaftsfähigkeit (Lettenthum, Glaubwürdigkeit und — vor Allem — Existenz) Indrik Straumit's? — Nun das thun eben hinwiederum Herrn Samarin's eigene, nur leider — anonyme „Leute“.
- d. wer aber verbürgt die Bürgschaftsfähigkeit der anonymen „Leute“? — Das thun Herrn Samarin's eigene „Eindrücke“ und „Erinnerungen“; —
- e. und endlich: wer verbürgt Herrn Samarin's eigene „Erinnerungen“ und „Eindrücke“? — Nun, wer anders, als Herr Samarin selbst\*!

Doch nein! Herr Samarin führt in der That noch weitere Beglaubigung auf, nehmlich die angebliche innere der Denkwürdigkeiten selbst. Sehen wir zu!

Drei solcher inneren Merkmale der Echtheit sind es hauptsächlich, die Herr Samarin in dem von ihm selbst verbürgten Bürgen seiner selbst entdeckt haben will:

- 1., die Bäuerialichkeit des Gesichtspunktes (a. a. D. S. 124.)
- 2., die Kunstlosigkeit der Erzählung des „Letten“ (a. a. D. S. 125.)
- 3., die Eigenschaft dieser „schrecklichen Summe von ihm aufgezählter Kränkungen, Schmähungen, Beschimpfungen und Erpressungen“ (a. a. D. S. 125), „der Schmerzenschrei einer tiefverwundeten Seele“ (a. a. D. S. VI), mit einem Worte „die bittere Wirklichkeit“ zu sein, „welche in sich selbst das — unabweisbare Zeugniß ihrer — Echtheit trägt.“ (a. a. D. S. 125.)

ad. 1. Hinsichtlich der „Bäuerialichkeit des Gesichtspunktes“ müssen wir einen kleinen Vorgriff in die Denkwürdigkeiten selbst thun. Nach denselben (a. a. D. S. 5) war Indrik Straumit „um das Jahr 1840 . . . noch klein“, und auch (S. 54) 1845/46 immer noch in seiner „Kindheit“, im Jahre 1846

\*) Einmal nur, soviel Herausgeber bemerkt, geht Herr Samarin noch über die Selbstverbürgung hinaus, indem er seine Anführung (a. a. D. S. 52, Anm. 2) „bekräftigt und vervollständigt durch das Zeugniß einer alten“ — nur leider anonymen — „Lettin.“

aber war er (a. a. D. S. 31) „bereits rechtgläubig“, ward 1847 (a. a. D. S. 35), also jedenfalls am Ausgange der Kindheit stehend, vom griech.-orthod. Bischöfe von Riga Philaret in die daselbst zur Vorbereitung für den geistlichen Beruf errichtete (a. a. D.) und mit einer „goldnen Aufschrift auf blauem Grunde“ versehene Schule (a. a. D. S. 36, vgl. S. 118\*) aufgenommen,

„blieb sieben Jahre drinnen“

und ward nach glücklich am 15. Juli 1854 überstandenen Priester-Examen vom Erzbischof Platon als Pope designirt (a. a. D. S. 94 flg.), was er denn auch später geworden ist.

Danach allein schon würde jeder Menschenkenner im Stande sein, die angebliche „Bäuerlichkeit“ des Gesichtspunktes eines Menschen zu würdigen, der als lettischer Bauerjunge in eine griechisch-orthodoxe, russische und großstädtische Schule — eine Art Priesterseminar — gesteckt, nach einem siebenjährigen Kursus daselbst (etwa vom 15—22 Lebensjahre) aus jenem höchst unbäuerlichen, unlettischen, unländlichen Lebens- und Bildungs-Elemente nur austritt, um griechisch-orthodoxer Pope zu werden und demnächst 10—13 Jahre zu bleiben!

Von der „Bäuerlichkeit“, d. h. doch wohl, vor Allem, Unmittelbarkeit, Naivetät, Reflexionslosigkeit des Gesichtspunktes, der Anschauungsweise unseres Memoirenschreibers aber mag sich Jeder einen Begriff machen nach einem Pröbchen (a. a. D. S. 104), wo unser naturwüchsiges „lettisches“ Bäuerlein über das bäuerlich-naturwüchsige Lettenthum folgendermaßen philosophirend sich vernehmen läßt:

„Der Letzte (hier verstehe ich den wirklichen, primitiven) spricht geradezu wie ein Kind, indem er sich mit einem dürstigen Wortschlage durchschlägt, welcher kaum für die allerelementarsten und handgreiflichsten\*\*) Begriffe ausreicht. Abstraktionen giebt es für ihn nicht“\*\*\*) u. s. w.

\*) Hier wird sein Vorname durch die russische Genitiv-Form K . . . a nicht undeutlich als Karl angegeben. Wozu also die unnütze Anstrengung, daraus „Indrik“ (Heinrich) zu machen? Wollte etwa Herr Samarin ihm dadurch den historischen Rang eines neuen „Heinrich des Letten“ verleihen?

\*\*) Da Herausgeber ohne Wörterbuch arbeitet, so hat er das Wort rjaskich mit handgreiflich vielleicht etwas frei, aber doch wohl einigermaßen sinngetreu übersetzen zu dürfen geglaubt!

\*\*\*) Da der Herausgeber kein Lettisch versteht, so kann er, beiläufig, die

Mit der „Bäuerlichkeit“ dieses Gesichtspunktes nationaler Selbstbetrachtung gleichen Schritt hält eine andere Stelle hinsichtlich des nationalen „lettischen“ Selbstgefühles unseres pseudonymen Pseudoletten.

Da seine Haupttendenz ist, Alles Deutsche herunterzureißen\*), so genügt ihm natürlich nicht, die Pastore der livländischen Landeskirche als wahre Scheusale von Baalspfaffen, die deutschen Gutsbesitzer in herkömmlicher Weise als „détestables tyrans“\*\*) u. s. w., die deutschen Patricier der baltischen Städte als wahre Drohnen darzustellen: auch der städtische Bürger in der bescheidenern Gestalt des Kauf-Commis im Kramladen ist vor dem überströmenden Geiser unseres „Indrik“ nicht sicher. Aber

„Blinder Eifer schadet nur!“

Diese Wahrheit hat Herr Krajewski, resp. sein Mitarbeiter N. S.\*\*\*), diese Wahrheit wird auch Herr Samarin, resp. sein „Indrik“ an sich auskosten müssen. Denn wie jener als Folie für seine griechisch-orthodoxe Jeremiade ein Trompetenstückchen über die Ueppigkeit der Letten, so brauchte dieser als Folie für seine Schilderung der Unmenschlichkeit, mit welcher Alles was deutsch ist, selbst der deutsche Kauf-Kommis, Alles was lettisch ist, — sogar den lettischen Kauf-lustigen und Kunden (!) — geringschätzt und mißhandelt, ein Musterbild russischer Humanität. Und als solches streicht

Richtigkeit dieser Behauptung nicht selbstständig beurtheilen. Doch machen ihn verschiedene ihm bekannte Umstände sehr geneigt, sie für falsch und für einen neuen Beweis zu halten, daß Indrik Straumit kein Lette ist, sondern vielmehr über die lettische Sprache abspricht wie ein Russe, der sich von ihr eine tendenziöse Karikatur zurecht gemacht hat. — Der Echte wenigstens hat einen reichen Wortschatz, eine formenreiche und feinsühlige Grammatik und es dürfte in der Welt der Abstraktionen wie der Ideen nur Weniges geben, dem er mit seiner Sprache nicht beikommen könnte.

\*) In Verfolgung dieser Tendenz versteigt sich „Indrik“ u. A. einmal (a. a. O. S. 36) zu der lächerlichen Behauptung, die Deutschen überlieferten den Letten zwar einige Bildung, „aber unter der unerläßlichen Bedingung, ihre angestammte Sprache zu vergessen, ja sogar die deutsche Aussprache sich anzueignen“, welche angeblich darin bestehen soll, „vor jedem lettischen Worte einigemal den klanglosen deutschen Buchstaben ö, ö, ö, zu wiederholen.“

\*\*) Vgl. I. B. II., 2, S. 117.

\*\*\*) Vgl. I. B. II., 4, S. 230—236.

er uns in einem von mehr als bauerlichem nicht nur, sondern auch mehr als gewöhnlichem novellistischen Gesichte zeugenden Genrebildchen (a. a. D. S. 66—69) den russischen Ladenschwengel in Riga heraus!

Man sehe sich diese kaleidoskopische Gruppierung aller Eigenschaften, auf die nur jemals der Russe sich etwas eingebildet hat, an: des leutseligen, „coulanten“ Wesens, der Zuorkommenheit, des Humors, dieses gewiß nur in russischen Augen unwiderstehlichen Gemisches von Menschenfreundlichkeit und Prellerei, — und man wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß Indrik Straumit, sollte er kein freies Phantasiegeschöpf unseres moskowitzischen Pastor Meinhold, kein Seitenstück zur weiland „Bernsteinhexe“ sein, wohl ein in seine Nationalität, in seinen Stand und in alle von klein auf gewohnten Künste desselben die Kunden über's Ohr zu hauen, sterblich verliebter russischer Kaufmannssohn sein mag, nimmer aber ein mit den Augen des Naturkinds dreinschauender Vette! Denn ganz abgesehen von der unverkennbaren, und in ihrer Art vielleicht beispiellosen Selbstgefälligkeit des Russen, die diesem ungeschickt genug zugestutzten Kunst-Vetten zu allen Poren herausschwitzt — geht er doch (a. a. D. S. 67) soweit, auszurufen: „Sie betrogen“ (die süßen russischen Ladenschwengel), „das ist wahr! aber dafür“ („sa to“) enthielten sie sich persönlicher Beleidigung“!\*) — unser moskowitzischer Meinhold kennt den Vetten so wenig, wie den Ehsten, wenn er glaubt, ein solcher lasse sich aus reiner Hingerissenheit der unwiderstehlichen russischen Liebenswürdigkeit\*\*) gegenüber mit Wollust betrügen, oder aber, ein solcher, wofern er nicht bereits etwa bis in den innersten Kern seines Wesens russificirt sein sollte, habe so wenig eigenes nationales Selbstgefühl, daß er selbst sollte die wahrhaft pinselhafte Rolle, die unser „Indrik“ den Vetten dem russischen

---

\*) Dies Lob ist einigermaßen dem Komplimente ebenbürtig, das ein anderer Lobredner der Russen und zugleich Katharina's II. freilich kein geborener Russe, ganz ernsthaft, ja emphatisch der Letztern machte, indem er sagte, es sei wahr, sie habe viel geliebt; doch habe sie nie von einem Andern, als von einem Russen sich — lieben lassen!

\*\*) Für die, im Gegentheile, notorische bis zu physischem Ekel gehende Abneigung des Ehsten gegen den Russen haben die Rivl. Beitr. mehr als einen Beleg beigebracht, vgl. L. B. II., 2, S. 96 Text n. Anmerk.

Ladenschwengel gegenüber (a. a. D.) spielen läßt, für ein getreues und allgemein gültiges Charakterbild seiner Nationalität anzuerkennen geneigt sein.

ad. 2. Ein zweiter Beweis für die Echtheit der fraglichen Denkwürdigkeiten soll in der angeblichen „Kunstlosigkeit“ ihres Styles liegen. Auch von dieser sollen die Leser sogleich ein Paar Proßchen haben, wie sie überzeugender nicht sein können.

Im Jahre 1846 will „Indrik“ — damals schon gesalbt und, wie er selbst (a. a. D. S. 31) angiebt, deshalb Gegenstand allgemeinen Gespöttes\*) — zum letztenmale eine „Klapperjagd“ mitgemacht haben, als Fuchzer, versteht sich. Die Rückerinnerung an diese bekanntlich für die bäuerliche Jugend sehr erwünschte Gelegenheit, sich auf ziemlich wohlfeile und unterhaltende Art ein tüchtiges Traktament zu verdienen, giebt unserm „kunstlos“ erzählenden „Indrik“ Anlaß zu einer hochpathetischen Periode von 11 — schreibe elf — kunstvoll gegliederten und gesteigerten, zuletzt aber, nach drei Punkten, in ein: „Doch ich bin unwillkürlich“ u. s. w. auslaufenden Fragesätzen, welche von der Redefigur einer achtfachen Anaphora („War es etwa“ u. s. w.) beherrscht sind.

Raum minder stark als solche üppige Blüthen popenmäßiger Rhetorik beweist die volksmäßige Kunstlosigkeit ihres Styls, wie sie angeblich die Echtheit der „Indrik“-Memoiren verbürgen soll, der ebenso pedantisch-geistlose wie gekünstelte Schulwitz, den unser Naturkind mitten in die herzbrechende Schilderung der „Märtyrer“-Leiden seines Vaters, eines erst zum Griechenthum übergegangenen, dann banquerott gewordenen lettischen „Kostreibers“, hineinplagen zu lassen sich nicht entbrechen kann. Mit unverkennbarer Anspielung, nehmlich auf die selbst von Herrn Samarin nicht beanstandete (a. a. D. S. 98 flg. Anm.) Konstatirung\*\*) der ehstnischen Bezeichnung der Kronsmehl-Vorschüsse des Jahres 1846 mit „ussu-leib“ (Glaubensbrot), läßt unser „Indrik“ sich durch die gespreizte Tragik der Geschehnisse seines, natürlich anonymen, Vaters keineswegs abhalten, den

---

\*) Auch eine hübsche unbewachte Aenßerung für Jemand, dessen Thema probandum und drittes Wort sonst überall ist, der Uebertritt vieler Letten und Ehsten in die griechisch-orthodoxe Kirche sei die Befriedigung ihres innersten Dranges nach Osten gewesen!

\*\*) L. B. I., 1, S. 85.

echt russischen\*) Wiß zu reißen: sein Vater habe „anstatt muki“ (Genit. von mukà = Mehl) „muku“ (Affusat. von mùka = Pein) „erhalten“.

Hier nun dürfte auch der Ort sein, den Lesern dieser Beiträge Herrn Jurii Samarin in seiner Eigenschaft als Eregeten vorzustellen. Daß die Echten der Pernauschen Gegend das scheuslich verschimmelte Mehl, das ihnen im Jahre 1846, trotz dem Proteste des örtlichen ritterschaftlichen Kreisdeputirten, zu Schwindelpreisen und mit einem Anatocismus zu 5% von der „hohen Krone“ in der damaligen Hungersnoth oktroyirt wurde, „ussu-leib“, (Glaubensbrot) nennen (vgl. L. B. a. a. D.), dies bestreitet Herr Samarin nicht, nimmt es vielmehr (Grenzgeb. Heft 2., Anmerk. zu S. 98) ohne Weiteres als wahr an. Nur meint er (a. a. D. S. 99) es sei kaum nöthig zu bemerken, wie gezwungen es wäre, in dieser volksthümlichen Bezeichnung eine Anspielung auf einen gewissen Zusammenhang zwischen Brod-Verheißung und „Glaubens“-Wechsel zu sehen, da es doch auf der Hand liege: „Glaubens-Brot“ habe weiter nichts heißen sollen als: „Brot, vertheilt zu der Zeit, als man anfang den Glauben zu wechseln!“

Nach dieser Etymologie würde also z. B. auch das Wort Lockspeise fortan nicht mehr bedeuten: Speise die bestimmt ist, zu locken, sondern: Speise, vertheilt zu der Zeit, da man anfang zu locken; oder Kaufpreis nicht mehr Preis, um welchen gekauft werden kann, sondern: Preis, gezahlt zu der Zeit, da man anfang zu kaufen; oder Glaubenskraft nicht mehr: Kraft, gegeben um zu glauben, sondern: Kraft gegeben zu der Zeit, da man anfang zu glauben. Es hätte also z. B. Herr Wöhrmann eine für seine Tuchfabrik in Zintenhof bei Perna zur Zeit des „Glaubenswechsels“ (1846) etwa neuanz-

---

\*) Die s. g. „lettischen“ Denkwürdigkeiten liegen uns in, soweit wir urtheilen können, nicht nur vollkommen reinem, sondern sogar rednerisch-gefühltem Russisch vor. Ob auch dieses Russisch „Iudrik Straumit“ gehöre, oder ob sie ursprünglich lettisch abgefaßt sein sollen, darüber haben wir keine Erklärung des Herrn Samarin gefunden. Im ersten Falle würde die möglichst gründliche Entnationalisirung des „Letten“ anzunehmen, im zweiten aber nachzuweisen sein, wie sich denn der Wortwitz von „muki“ und „muku“ in lettischer Sprache ausnimmt?!

angeschaffte Dampfkraft, nach Herrn Samarin, gar wohl „Glaubenskraft“ nennen können, als eine Kraft nehmlich, in die Webestühle „vertheilt zu der Zeit, als man anfang den Glauben zu wechseln“; und in der That wurde in jenen Jahren der fröhlichen Jugend des Herrn Samarin die Sache von seines und seiner Konforten „Glauben“ nicht übel, „per Dampf“ betrieben. Nur schade, daß der griechisch=orthodoxe Glaubensdampfessel seitdem einen Leck bekommen hat, den Herr Samarin auf seine alten Tage weder mit dem Löschpapiere eines in's Russische übersehten „Kleinen Katechismus Lutheri“ noch mit dem Anschutte von Landparcellen=Erde stopfen wird!

Die Summa all' dieser von Herrn Samarin aufgezeigten äußeren und inneren Beglaubigungen der fraglichen Denkwürdigkeiten, welche hinwiederum die Hauptbeglaubigung des von ihm selbst über die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands Vorgebrachten ausmachen sollen, ist die Alternative: entweder sind die Denkwürdigkeiten untergeschoben, m. a. W. ihr Verfasser ist kein Lette, sondern ein ad hoo schreibender Panславист; oder, falls der Verfasser, was ja nicht apodiktisch geleugnet werden kann noch soll, von Geburt wirklich Lette sein sollte, so ist er, nach seinem eigenen Geständnisse, schon als c. 15jähriger Knabe (1847) griechisch=orthodox gefirmelt, dem lettischen Lebenskreise entrissen und in eine russische Priesterschule in Riga gesteckt worden, aus welcher er nach sieben Jahren (also c. 22 Jahre alt nur entlassen wurde, um (1854) griechisch=orthodoxer Pope zu werden, von welchem, nach der völlig unwahren Auffassung lettischer und baltischer Zustände und nach der völlig unlettischen und unbäuerlichen Darstellung zu urtheilen, es mehr als zweifelhaft ist, ob er auch nur einen Theil der Zeit von 1854 bis 1864, resp. 1867, in Livland zugebracht hat,\*)

---

\*) Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß er im Innern Rußlands zu Hause ist; denn, nach seiner eigenen Angabe, (a. a. O. S. 1) will er zur Abfassung seiner Memoiren zuerst veranlaßt worden sein durch die Lektüre eines Aufsatzes in der Eparchial-Zeitung des Gouvernements Wjätka. Nun weiß Jeder, wieviel Gelegenheit man als Livländer hat, die „Wjätkasche Literatur“ kennen zu lernen; es sei denn, daß man in Wjätka internirt wäre, wie z. B. seiner Zeit, wenn wir nicht irren, Herr Besbardis, über dessen livländische Antecedentien zu vergleichen ist L. B. I., 3, Beil. G. zu I., 2, S. 265.

und von welchem, selbst wenn er als Pette geboren sein sollte, was, für sich genommen, die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung durchaus nicht verbürgen kann, jedenfalls so vollständig eituationalisirt resp. russificirt und entbäuerlicht worden ist, daß seine Denkwürdigkeiten schlechterdings nichts Anderes zu verbürgen geeignet sind, als sein Ruffenthum, sein Popenenthum und seinen echt moskowitzischen Haß alles protestantischen und deutschen Wesens.

Ehe wir weitergehen, sei nun auch gesagt, weshalb es wahrscheinlich ist, unsere keinesfalls (vgl. a. a. D. S. 1) vor 1864 verfaßten Denkwürdigkeiten seien nicht vor 1867, resp. nicht vor ihres Verfassers Bekanntschaft mit dem erst im Januar 1867 erschienenen ersten Hefte der livländischen Beiträge, also völlig unter der Herrschaft derselben Angelegenheit verfertigt worden, wie überhaupt das ganze Samariusche Opus.

Unser Memoirenschreiber nehmlich verbreitet sich (a. a. D. S. 98) mit einer verdächtigen Ausführlichkeit der Widerlegung über die hin und wieder vorkommende Annahme, als hätte zwischen dem Glaubenswechsel und der Brot- (resp. Korn- oder Mehl-) Vertheilung der mittleren Vierziger Jahre, wenn auch nicht überall, so doch in manchen Gegenden derjenige interessante Zusammenhang stattgefunden, welcher z. B., was Herr Samarin selbst keineswegs bestreitet, die Ehsten im Pernau'schen veranlaßt habe, die s. g. „Krouskornschuld“ mit dem Spitznamen: „Glaubeusbrot“ zu belegen. Noch verdächtiger aber wird jene wortreiche Widerlegung der Sache durch den Umstand, daß Herr Samarin, in seiner oben resp. oben Anmerkung zu dieser Stelle, so unvorsichtig ist, den Namen „Glaubeusbrot“ zu brauchen, der offenbar auch dem Memoirenschreiber obgleich er das Wort nicht ausspricht, bei seiner Vertheidigung der Moralität der griechisch-orthodoxen Missionaire v. 1846 vorschwebt.

Nun aber ist der Herausgeber dieser Beiträge, so viel ihm bekannt ist, der Erste gewesen, welcher jenes „Glaubeusbrot“ der Pernauer Ehsten öffentlich zur Sprache gebracht hat, und zwar *Bibl. Beitr.* I. 1. E. S. 85, im Jahre 1867. *Fiat applicatio!*

Dasselbe gilt von dem Ausdrucke „Prämie (resp. Prämierung)“ des Glaubenswechsels.“ Obgleich auch diese Sache in Livland bekannt ist, seit sie daselbst allererst von den Russen (1845 flg.) bekannt gemacht wurde, so wüßte doch Herausgeber

nicht, daß der Name vor ihm (z. B. Rivl. Beitr. I. 1, S. 22 u. 36) öffentlich, also für einen Kenner und Liebhaber der Literatur der Eparchie Wjätka zugänglich, gebraucht worden wäre. Vielleicht enthält ihn auch schon des Herausgebers, in der Kreuzzeitung (Beibl. zu den Nummern v. 24. u. 25. Novbr. und 1. Dec. 1866) abgedruckter, heiläufig von der Redaktion mehrfach nach eigenem Ermessen gemodelter Aufsatz über die kirchlichen Angelegenheiten seiner Heimath; früher kommt er schwerlich vor. Auch dieses chronologische Datum also bringe der kritische Leser in Verbindung mit dem Umstande, daß unser „Indrik“ a. a. O. S. 97 nur zu ausführlich davon handelt. Dasselbst nehmlich vertheidigt er mit nicht geringerer Ausführlichkeit die Russen gegen den Vorwurf, als hätten sie durch Verheißung unentgeltlicher Landparcellen das Rivländische Landvolk theilweise zum Abfalle vermocht. Hier aber ist nicht erst der kommentirende Herausgeber, Herr Samarin, das unvorsichtige enfant terrible; nein, unser „Indrik“ selbst läßt sich in einem unbewachten Augenblicke der Hitze des Gefechts zu dem russischen Ausdrucke: „W otplatu sa otstupnitschestwo (Kak goworjat Njämzy)“ und zu eigener Unterstreichung dieser Worte hinreißen. Nun ist aber dies, wenn auch nicht die allerwörtlichste\*), so doch jedenfalls eine sinngetreue Uebersetzung der Wendung: „als Prämie des Glaubenswechsels (wie die Deutschen sagen).“ Der Leser mache also auch hier seine Nuganwendung und entscheide selbst, ob die Vermuthung des Herausgebers zu gewagt sei: die „Denkwürdigkeiten des rechtgläubigen Ketten Indrik Straumit“ seien, welcher Nationalität auch immer ihr Verfasser der Geburt nach angehören mag, im Laufe des Jahres 1867 angefertigt auf Bestellung oder doch für die panslawistischen Zwecke des Herrn Jurii Samarin.

Indem wir uns nun dem Inhalte der Denkwürdigkeiten zuwenden, kann es nicht unsere Absicht sein, die deutsch-lutherischen Edelleute, Geistlichen und Bürger unserer Provinzen gegen die ebenso phantastischen wie dumm und geschmacklos erfundenen Beschuldigungen und vorstigen Schmähungen des guten „Indrik,“ welche den Hauptinhalt des Heftes ausmachen, zu vertheidigen.

---

\*) Wörtlich zurückübersetzt heißt es: als Abbezahlung für den Abfall.

Herr Samarin will bereits an den „Denkwürdigkeiten,“ von denen er nichts Geringeres erwartet, als einen vollständigen Umschwung in den Vorstellungen seiner Leser über die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und über die Ereignisse von 1840 — 1845 (a. a. D. S. 123 und 133) nicht wenig gefeilt haben (a. a. D. S. VII). Die einzige Seite derselben aber, die er geflissentlich mit seiner Feile verschont haben will, das ist ihr „Kolorit und Ton,“ der „Schmerzensschrei einer tief verwundeten Seele,“ die „bemerkenswerthe Erbitterung“ (S. VI.) und nichts weniger als „Leidenschaftlosigkeit“ (S. 123).\*) Nach solcher angeblichen Schonung des ursprünglichen „Kolorits“ neben eingestandener Zustugung des Inhalts bleibt immer noch so viel übrig, daß, wenn der Leser sich von den Schauergemälden des Professors v. Treitschke, aus welchen die Rivl. Beiträge (II. 4 S. 233 flg.) einige Proßchen beibrachten, die Seele ganz erfüllt hat und nun versucht, von einem etwa noch dreimal gräßlicheren Schauereffekte auf ein dreimal greller „kolorirtes“ Schauergemälde zurückzuschließen, er dann einen annähernd richtigen Begriff davon bekommen dürfte, was für Scheusale wir „kühlen baltischen Edeln,“ wir lutherischen Baalspsaffen, wir volksfeindlichen, kundenmäkelnden Riga'schen Badenschwengel sind. Jenes gräßliche „kalte Fischauge“ von Treitschke's (a. a. D.) blinzelt uns an wie das Schelmenauge eines muntern Backfisches im Vergleiche zu den von teuflischer deutscher Bosheit getrübt und zertrümmerten Seelenspiegeln sämmtlicher Mitglieder der Vostreiberfamilie „Straumit.“

Um sich also von diesen Gänsehaut = Elziren eine richtige Vorstellung zu machen, müssen unsere Leser die „Denkwürdigkeiten“ selbst, und — wo möglich — im Originale lesen. Neulich ver-

\*) Der Herausgeber legt beiläufig seinen Lesern die Frage vor: was ist wahrscheinlicher — daß ein seit seinem 15 Jahre sprachlich, kirchlich und berufsmäßig seinem Volksthum entfremdeter Lette, seit 13 Jahren griechisch-orthodoxer Pope und als solcher 1864 in die Lektüre der Bjätka'schen Eparchial-Zeitung versunken, plötzlich zwischen 1864 und 1867 über das, was er 20—27 Jahre früher erlebte, in solches wildaufflackerndes Feuer geräth, daß „Kolorit und Ton“ ihm so gerathen, wie Herr Samarin beide aufs Sorgfältigste für sein Publikum auspart; — oder: daß Herr Samarin selbst, resp. einer seiner Auftraggeber oder Beauftragten, durch die Lektüre der Livländischen Beiträge zu jener Glühhitze sich habe steigern lassen, welche nun so glänzend strahlt und so strahlend knistert?

lautete freilich, als sollten sie, sammt dem ersten „wypusk“) des Herrn Samarin ins — Deutsche übersezt werden. Das wird jedenfalls die Uebersetzungskunst um ein ganz neues Genre bereichern. Nun, der Civilgouverneur von Ehstland, Herr Galkin, kann diese „Auslassung“ seines Landsmannes unmöglich zu gründlichem Studium der Landsleute des Herausgebers der Livländischen Beiträge empfehlen, als letzterer: mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, versteht sich!

Einstweilen aber beschränkt er sich darauf, aus dem reichen Inhalte der Denkwürdigkeiten nur ein halb Duzend Stellen hervorzuheben, welche, nachdem wir uns bisher mit der Frage nach ihrer Echtheit beschäftigt haben, das Urtheil der Leser über ihre Glaubwürdigkeit zu erleichtern geeignet sein dürften. Denn die formelle Unechtheit schließt ja bekanntlich an sich materielle Glaubwürdigkeit keineswegs aus.

Der Verfasser theilt seine „Denkwürdigkeiten“ in zwei Hauptabschnitte mit den höchst malerischen Sonderüberschriften: „I. Krankheit und erste Krämpfe des livländischen Sichtsbrüchigen“ (a. a. D. S. 1), „II. Zweite Krisis“ (a. a. D. S. 74). Unter jenen versteht er die Volksbewegungen von 1840 und 1841 (vgl. Livl. Beitr. I. 1, S. 76 flg.) unter dieser die Volksbewegung von 1845 und 1846 (vgl. ebenda. S. 81 flg.). Im Jahre 1840 soll der „Sichtsbrüchige,“ der „Gelähmte,“ der „Taubstumme,“ d. h. der — Lette das erste Lebenszeichen von sich gegeben haben. Bei dieser Gelegenheit wird das Bild vom heiligen Georg und dem Drachen (R. B. I. 1, S. 25 Anm.) noch überboten. Unserm „Indrik“ genügt nicht, das Russenthum unter dem Bilde des das Deutschthum (den „Lindwurm“) todtschendenden Ritters Georg zu verherrlichen; ihm ist das Russenthum geradezu der „Heiland im Garten Gethsemane“.

Noch hat dieser eigenthümlische „Heiland“ nicht ausgebetet, d. h. noch hat er Seine Jünger, nehmlich die Letten, nicht aufgerufen, sich zu bewaffnen mit dem Schwerte“ — etwa „des Geistes, welcher ist das Wort Gottes“ (Eph. 6, 17)? — O nein! Unser

---

\*) Dieses gewöhnlich mit „Hest“ übersezte Wort heißt wörtlich „Auslassung“, in dem Sinne von Etwas, was früher eingeschlossen war, nun aber den Ausgang findet in — „die weite Welt“!

„Indrik“ erwartet von seinem „Heilande“ den Aufruf zur Bewaffnung mit dem „Schwerte des Apostels Petrus“ (Samarin, Grenzgebiete, Heft 2, S. 49), also gerade mit demjenigen Schwerte, von dem der biblische Heiland spricht (Matth. 26, 52): „Stecke Dein Schwerdt an seinen Ort; denn wer das Schwerdt nimmt, der soll durchs Schwerdt umkommen.“ Ja, an einer andern Stelle (a. a. D. S. 77) wird mit der größten Deutlichkeit Deutschthum und Protestantismus unter dem Bilde des Knechtes Malchus, das Lettenthum unter dem Bilde des heiligen Petrus, und die russische Regierung, welche 1841 sich veranlaßt sah, einen durch ihre eigene Konnivenz gegen die griechisch-orthodoxe Agitation, also von ihr selbst hervorgerufenen örtlichen Aufruhr (in Bowershof) kriegsrechtlich zu unterdrücken, unter dem Bilde des Heilandes vorgeführt (vgl. a. a. D. S. 77) und gesagt, nachdem dieser absonderliche „Heiland“ dem „h. Petrus,“ welcher dem „Malchus“ ein Ohr abgehauen, sein Schwert für diesmal noch „an seinen Ort“ zu stecken befohlen, habe „derjenige Theil der Letten,“ welcher „neuen Glauben und neues -- Land“ verlangte, „den Kopf hängen lassen, wie der Apostel Petrus“ (sie! S. 77) als er „das Schwerdt“ habe einstecken müssen!

Fürwahr, es muß jedem nicht etwa nur specifisch christlich, nein, überhaupt sittlich fein fühlenden Menschen widerstehen, diese blasphemischen Parallelen weiter zu verfolgen.

Nicht unhervorgehoben aber soll es bleiben, daß in Beziehung auf den Gebrauch des Schwertes Petri Herr Samarin und sein Indrik Straumit ein Herz und eine Seele sind. Denn schon in seinem ersten „wypusk“ hat er es als die ganz eigentliche Aufgabe „Rußlands“ in den deutschen Ostseeprovinzen bezeichnet: **„die Volksmassen auf die Beine zu bringen“** (a. a. D. S. III.); und in seinem zweiten läßt er seinen Indrik (S. 71) sagen: „Die Wurzel der Volksaufregungen ist nicht ausgerissen; sie kamen vor, kommen noch jetzt vor und werden wiederkommen, nur vielleicht in neuer und schlimmerer Gestalt.“

Auch würde man sich gar sehr irren, wollte man annehmen, daß die „Volksmassen,“ welche dieses par nobile fratrum, ja dieses Doppelgängerpaar „auf die Beine bringen“ und gegen den Lindwurm des Deutschthums mit dem „Schwerdte“ nicht Pauli, sondern „Petri“ bewaffnen möchte, keineswegs das

ganze Volk der Ehsten und Letten sind. Vielmehr richtet sich der Haß des Memoirenschreibers mit fast noch größerer Heftigkeit als gegen die deutschen Gutsbesitzer, Pastoren und Stadtbürger, gegen alle diejenigen Letten und Ehsten selbst, welche durch Wohlhabenheit, Bildung und standesmäßig unabhängige Existenz nur einigermaßen und irgendwie über der Wasserlinie des großen Hausens der bäuerlichen Bevölkerung hervorragten. Man kann ihn, seiner Absicht nach, geradezu als den ganz einseitig verbiessenen Agitator\*) des ehstnisch-lettischen Proletariats bezeichnen, oder vielmehr derjenigen Klasse der bäuerlichen Bevölkerung unserer Provinzen, die er entweder aus mangelhafter Einsicht in die baltischen Volkszustände, oder mit geiffentlicher Entstellung des Sachverhaltes, seinem Lesepublikum gern als Proletarier, als Paria-Kaste aufbiuden mögte. Denn streng genommen giebt es, Gott sei Dank, in Livland bäuerliche Proletarier so wenig als überhaupt Paria's. Diejenige Klasse, die er gern als Paria darstellen mögte, ist dieselbe, der er persönlich will entsprossen sein, (a. a. D. S. 9) die Klasse der s. g. „Kostreiber.“

Die ganze bäuerliche Bevölkerung der Ostseeprovinzen nehmlich zerfällt in drei Klassen: erstens „Gesindes-Wirthe“ (Grundeigenthümer und Pächter, zu welchen man auch noch Müller, Krüger, Kaufleute auf dem Lande u. dgl. rechnen kann); zweitens „Knechte“ (d. h. das Dienstvolk der Gesindeswirthe wie auch der Gutsherren: theils mit Landparcellen gelohnt, theils mit Geld und Naturalien resp. freier Beköstigung, bei freier Wohnuug); drittens „Kostreiber.“

Unter diesen letzteren ist aber wieder zweierlei zu verstehen. In manchen Gegenden, z. B. in der großen Waldregion zwischen Salis und Jennern in Livland, versteht man darunter kleine Leute, die sich im Laufe der Zeiten, da noch die Aufsicht in den herrschaftlichen Waldungen eine sehr geringe war, eigenmächtig und schleichweise, gleichsam nach „Pflanzerart,“ im Innern derselben angesiedelt hatten, oft lange Zeit, ohne alle ihrerseitige Gegen-

\*) Nachdem einmal das Werk des Herrn Samarin höhern Orts den deutschen Ständen der Ostseeprovinzen zum „Studium“ empfohlen worden (s. o.), verlautete auch schon von einer im Werke befindlichen deutschen Uebersetzung; es dürften also volksthümliche Bearbeitungen in ehstnischer und lettischer Sprache auch nicht mehr lange auf sich warten lassen.

leistung, weder an Arbeit noch an Pacht, sich auf ihrer vi oder clam, meist nicht einmal precario auf herrschaftlichem Grunde und Boden occupirten Scholle behaupteten und erst spät, etwa bei Gelegenheit einer neuen Gutskatastrirung, zu einem geordneten Rechtsverhältnisse herangezogen wurden.

„Lostreiber“ dieser Art sind in der Regel gerade das Gegentheil von Paria's oder Proletariern, vielmehr eines der wohlhabendsten, wenn auch nicht gerade moralischsten Elemente auf dem Gebiete des kleinen, wenn auch nicht Grundeigenthums, so doch Grundbesizes; zumal sie ihrer Wohlhabenheit meist noch durch eine sehr schwunghafte Industrie in Holzgeräthen aller Art nachhelfen, wozu sie den Rohstoff ebenfalls nicht sowohl precario, als vielmehr vi oder clam den großen herrschaftlichen Waldungen (mitunter von 1—2 Quadratmeilen in einer Hand) entnehmen.

Ganz anders dagegen ist die Lebensstellung der anderen, ebenfalls „Lostreiber“ genannten Leute bäuerlichen Standes. Man versteht nehmlich darunter, und zwar vorherrschend, diejenigen, welche weder vom Gutsbesitzer ein bäuerliches Grundstück gekauft oder gepachtet haben, noch auch bei einem Gutsbesitzer oder bei einem bäuerlichen Grundeigenthümer oder Pächter („Gesindewirthen“) auf Jahreslohn in festem Jahresdienste stehen („Knechte“), sondern welche als Hintersassen eines Gesindewirthen auf dessen Gehöfte in eigenen Hütten wohnen und von demselben ein Stück von dessen Land gegen die Verpflichtung in Nutzung haben, dem Gesindewirthe bei der Heu- und Korn-Ernde an die Hand zu gehen. „Lostreiber“ dieser Art stehen mithin zum großen Gutsbesitzer in keinerlei privatem Rechtsverhältnisse, sondern haben es direkt nur mit ihrem Gesindewirthe zu thun, zu dem sie aber auch nur während eines Theils des Sommers und Herbstes in lebendige Beziehung treten. Die Kleinheit des Landstückes, das ein solcher „Lostreiber“ von letzterm in Nutzung hat, nöthigt ihn meist, nebenbei noch anderweitige Industrie zu treiben, z. B. als ländlicher Handwerker, oder Tagelöhner, wozu jeder arbeitsfähige und arbeitslustige Mensch vollauf und unter den für ihn günstigsten Lohnverhältnissen die reichlichste Gelegenheit hat. Der Mangel der Kontrolle eines festen Arbeitsverhältnisses bei dem durch die Quasi-Afterpächterstellung gewährten Rückhalte, enthält aber freilich auch gerade für ihn mehr Versuchung zur Faulenzerei, Verarmung und Dieberei, als für den „Knecht“

und den „Gesindeswirth“, obgleich es eine grundfalsche Vorstellung wäre, sich diese ganze Unterklasse als „Proletariat“ oder „Variatum“ zu denken. Kein Wunder also, daß die schlechten Elemente des baltischen Bauernstandes vorzugsweise unter diesen „Kostreibern“ zu finden sind. Variat's aber sind sie nicht, es sei denn durch eigene Schuld, da sie unter demselben gesetzlich formulirten Bauernrechte stehen wie alle Uebrigen, und von demselben durchaus nicht persönlich zurückgesetzt sind, noch auch sein können; denn sie bilden ja keine Kaste, sondern eben ein sociales Element von durchaus unabgeschlossenem, wie uneingeschlossenem, wechselnden Personalbestande. Wie wenig sie aber „Proletarier“ zu nennen sind, würde gerade, wenn es nicht auch sonst bekannt wäre, aus den Straumit'schen Memoiren hervorgehen. Denn während unser „Indrik“ den „Kostreiber“ der letzten Art (bei den Ehsten „pops“, bei den Letten „lops“ [?] genannt) völlig mit Unrecht als den eigentlichen Lastträger der Gesellschaft und als das Opfer der von ihm ebenfalls völlig mit Unrecht als „privilegirte Klassen“ (a. a. D. S. 17) denunciirten Gesindeswirths und Knechte bezeichnet, fällt er an einer andern Stelle, wo es ihm gerade paßt, seinen Vater, der selbst ein solcher lettischer „lops“ gewesen sein soll, als Gegenstand der Beraubung durch die „bäuerliche Aristokratie“ (krestjanskoi *schljachty* a. a. D. S. 23) wie durch den deutschen Wirthschafts-Inspektor, Gutsbesitzer und Pastor darzustellen, wo er mithin durch den Zweck seiner Darstellung genöthigt ist, einigen Beraubungsstoff anzugeben, so sehr aus der Rolle, daß er angiebt, sein Vater, ein kleiner, aber nähriger Landwirth, habe an seiner Kostreiber-Scholle „viel Rindvieh, Schweine und Schafe, einen stattlichen Ziegenbock . . . und zwei große Hunde“ besessen (a. a. D. S. 75).

Bedenkt man nun, daß dies der Viehstand eines livländischen „Kostreibers“ der zweiten Art war, d. h. eines Mitgliedes der allerniedrigsten Klasse der bäuerlichen Bevölkerung Livlands, und nicht etwa erst in den neuesten gesegneten Zeiten der Frohnabolition, sondern vor 23 Jahren, im Jahre 1845, d. h. nachdem eine Reihe der außerordentlichsten Mißwachs-Jahre den Wohlstand des Landes decimirt und selbst manchen sonst behägigen großen Gutsbesitzer in Noth und Schulden gestürzt hatte, dann wird es nicht mehr der phantastischen Schauergemälde, deutscher

Tyrannie und bäuerlich-aristokratischer Privilegirtheit bedürfen, um zu beweisen, daß auf ganz natürlichem wirthschaftlichem Wege und ohne irgend Jemandes, als etwa des Helden eigene Schuld, unter vielen großen und kleinen Opfern jener Nothjahre, auch so ein kleiner lettischer Hiob, wie der Vater unsers „Indrik“, Bauquerott spielen konnte. Und zwar um so eher, wenn man des Sohnes Charakteristik seines Vaters (a. a. D.) mit in Anschlag bringt: „Er hatte in der That“, so schreibt sein s. g. Sohn, „das Gemüth eines Weibes.“ (sic.) „Wo er nur dem Nächsten helfen konnte, half er ohne Aufschub. Bat man ihn um irgend etwas, und er hatte es — so gab er es fort; vermochte er aber nicht zu helfen, so konnte er Thränen vergießen.“

Das ist gewiß Alles sehr schön und rührend von dem Vater unseres Indrik; aber — bedurfte es wohl unter solchen Umständen des ganzen schwerfälligen Apparates von Nachsicht eines deutschen Pastors und der lettischen Dorf-Aristokratie, um einen solchen idealistischen „Vostreiber“ schließlich auf den wirthschaftlichen Nullpunkt, ja in das fragliche Minus gerathen zu lassen?!

Und nun male sich einmal unser Leser das „Elend“ des livländischen Bauernstandes aus, dessen „Varia“ ungeachtet jener zwar sehr rührenden, am Ende aber für jeden Wirthschaftsbestand mit mathematischer Nothwendigkeit zerstörenden Freigebigkeit, bis in ein viertes oder fünftes Mißwachsjahr hinein, immer noch viele Kinder, Schweine, Schaaf herüber gerettet hatte — die Hunde, den Ziegenbock und ein Pferd (a. a. D. S. 113) nicht einmal gerechnet?!

Darf man sich, nach solchen „rechtgläubigen“ Denkwürdigkeiten des lettischen „Varia“ von 1845 noch wundern, wenn es bei den Letten von 1867 so munter hergeht, wie in den „vaterländischen Denkwürdigkeiten“ des Herrn Krajewski (V. B. II, 4. S. 350 flg.)?

Als ein wahrer Proletarier im allerschlimmsten Sinne freilich fühlt, denkt, schreibt, mögte handeln und gehandelt sehen Indrik Straumit. Dazu verhilft ihm aber nicht sowohl wirkliches oder erborgtes Lettenthum. Nein, sondern gerade sein, sei es angeborenes, sei es angelebtes Russenthum. Mit einem Worte: was ihn — er sei erzeugt auch wo, wie, von wem er will — einzig beseelt,

das ist die neidische Wuth, der haßerfüllte Neid des — gleichviel ob Russen oder Russengenossen gegen alle diejenigen Mächte in den deutschen Ostseeprovinzen, welche sich eben als Macht, ja als unüberwindliche Uebermacht selbst dem physisch noch so übermächtigen Zwingherrn gegenüber fühlbar und geltend machen. Die sittlichen Mächte sind's, die er haßt und verfolgt bis aufs Blut! Denn auch er, wenn auch noch so tief verborgen in seines Herzens Tiefe, glaubt es, aber mit Zittern: nicht die deutschen, nicht die lettischen noch ehstnischen „Aristokraten“ als solche sind's, die sein Reich dort noch aufhalten; auch Deutschthum und Protestantismus an sich thut es nicht! Aber die sittlichen Mächte sind's, die in jenen an sich gleichgültigen Formen Lebendig sind und den „Küstenstrich“ zu einem so tief fatalen Strich durch die Rechnung der Streligen machen. Diese sittlichen Mächte sind's, gegen welche Moskau unablässig wüthet, weil es sich sagen muß, es mag wollen oder nicht: Alles, was an menschenwürdigem Dasein in den Ostseeprovinzen sich regt und wächst zu immer breiterer und tieferer Entfaltung, namentlich also auch dieser unwiderstehlich sich vollziehende Uebergang des niedern, autochthonen Ehsten- und Letten-Daseins zu höheren und gehaltvolleren Formen westeuropäischer Gesittung, kurz Alles, was „wir Moskoviten“ als „aristokratisch“, als „bäuerliche Aristokratie“ schmähen, in der Hoffnung, dadurch die revolutionairen Leidenschaften niedern und höhern Proletariats auch anderer Länder gegen unsere Feinde, die „kleine Heerde“ an der Ostsee aufzuregen: — das Alles hassen wir ja nur, weil es nicht unser Werk ist, und weil es nachgerade weltkundig wird, daß es nicht unser Werk sei, sondern unserer Feinde, der deutschen Protestanten!

„Hättest Du doch dies Traumbild erfommen, Geliebtester!  
Du trügest es höheren Ort's zu Markt!“

Und nun vollends kein Traumbild bloß, sondern das allerrealste, widerstandsfähige sociale Leben! Das Gute ist ihnen das Verhaßte! Und wer das Gute zu hassen, seine einzige Hoffnung auf Zerstörung des Guten zu setzen verdammt ist, der beweist damit nur die eigene Verstockung. Der Verstockte aber ist der Gerichtete; nicht allzulange wird auch die äußere Vollziehung dieses innern Gerichtes Gottes auf sich warten lassen und, Du „Einer“ dort gegen „Tausend“:

„Erwarte nur die Zeit!“

und — laß Dich nicht in's Bockshorn jagen!

Inzwischen aber macht sich der Gerichtete — er brauchte es ja nicht zu sein, wenn er des Guten neidlos froh zu werden fähig wäre — durch die Verzerrungen seines Neides lächerlich; und auch das ist gut. Wer hielte sonst das lange Warten aus, wenn ihm nicht seine Dränger selbst das *mot pour rire* böten!

Unter den Greueln des lettischen „Aristokratismus“ sind es namentlich drei Punkte, die unser „Indrik“ glaubte der sittlichen Entrüstung seiner Leser denunciren zu müssen: die baltische Methode der Rekrutenaushebung, die zahlreichen Gevattern bei Taufen von Kindern wohlhabender Letten und die angeblich für „Kostreiber“ unerreichbaren „Wirthstöchter“!

Was er von „allerorts in Livland“ vorkommenden Mißbräuchen bei der Rekrutirung erzählt (a. a. D. S. 16 und sonst), namentlich um der ihm so tief verhaßten „privilegirten“ Klasse der „Gesindewithe“ Eins anzuhängen, beruht anf absichtlicher Verdrehung der Wahrheit. Denn die für die ganze von Indrik geschilderte Zeit maßgebende Rekrutirungs-Ordnung, wenn wir nicht irren vom September 1841, und gültig verblieben jedenfalls bis in die sechsziger Jahre, ordnete allerdings im Interesse der Landeskultur gewisse Exemptionen von der Rekrutenloosung an: keineswegs aber nur im Interesse des Gutsherrn oder des Gesindewirthen, wie Indrik insinuiert; sondern ebensosehr im Interesse der Gemeinde. Dies letztere galt namentlich von der Exemption einer in bestimmtem Verhältnisse zur Bevölkerung stehenden Anzahl Gemeinde-Handwerker, ferner aller einzigen Söhne und Ernährer ihrer arbeitsunfähigen Eltern oder unmündigen Geschwister. Durch Exemption der letzteren wurde begreiflich die Gemeinde von der entsprechenden Unterhaltsverpflichtung entlastet. Die Exemption aber der Gemeinde-Handwerker verschiedenster Benennung kam nicht nur der Gemeinde zu Gute, sondern ganz besonders gerade den „Kostreibern“\*) der zweiten obenbeschriebenen, kurz derjenigen

---

\*) Wenn der Herausgeber das lettische Wort „lops“ (z. B. a. a. D. S. 17 u. sonst) bisher für gleichbedeutend mit „Kostreiber“ (russisch: „bydlo“) nahm, so that er es, ohne eigene Kenntniß der lettischen Sprache, und bemerkt nur noch, daß, nach Straumit, dasselbe zu unterscheiden ist von lohps, welches dem deutschen Schimpfworte „Rindvieh“ entspräche (vgl. a. a. D. S. 67).

Art, zu welcher Indrik selbst gehört haben will, bevor er russischer Popen Schüler und Pope wurde. Denn das ländliche Handwerk hat ganz eigentlich in dieser bäuerlichen Klasse seinen Sitz.

Ganz besonders groß aber ist die Unverschämtheit des Verfassers wie des Herausgebers der f. g. „lettischen“ Memoiren, von ihrem russischen Standpunkte aus die auf gesetzliche Loosung beruhende Rekrutirung in den Ostseeprovinzen zu verdächtigen. Denn vor der Freilassung der russischen Bauern (1861) fand in dem eigentlichen Rußland das f. g. „Greifen“ der Rekruten nach dem Gutdünken des Erbherrn oder der Gemeinde statt, so daß wenn die willkürlich Designirten entflohen waren oder sich versteckt hielten, es zu förmlichen Jagden kam, in denen nicht, wie auf jener von Indrik mit so düsteren Farben geschilderten livländischen „Klapperjagd“, ein weißer Haase das Wild war, sondern der schwarze\*) russische Mensch! Auch dürfte nach den Enthüllungen Schedo-Ferroti's und v. Lilienfelds über den eigentlichen Humor jener f. g. „Freilassung“ vom „19. Februar“, selbst jetzt noch die Willkür der „Gemeinde“ bei Ausmittelung der militairpflichtigen Bauern größer sein, als diejenige der baltischen Gutsherren vor der Freilassung der Ehsten und Letten, d. h. vor einem halben Jahrhunderte, jemals gewesen ist.

Um aber auch einmal auf diese Seite der russisch-baltischen Wechselwirkungen ein urkundliches Schlaglicht fallen zu lassen, veröffentlicht der Herausgeber (f. u. E, 3) zum erstenmale ein vor mehr denn 14 Jahren (1854) von ihm selbst geführtes, übrigens hinlänglich sich selbst erklärendes Protokoll, aus welchem etwaige lettische oder ehstnische Leser der livländischen Beiträge — hoffentlich giebt's auch solche — u. A. entnehmen können, welche Kämpfe mitunter ritterschaftlicherseits nöthig waren, um von Letten und Ehsten ein Stückchen ihnen russischerseits zugedachter Unfreiheit fern zu halten.

Gewaltiges Aergerniß nimmt ferner Indrik an der „möglichst großen Anzahl Gevattern, welche bei den Taufen der Kinder bäuerlicher Patricier vorgekommen seien. Dies sei, so meint er a. a. D. S. 45, in der böswilligen Absicht geschehen, ein solches

---

\*) Auf Russisch heißt tscherny narod, wörtlich: das schwarze Volk, soviel als der gemeine Mann.

bäuerliches Patricierkind „noch mehr von dem Kinde des Plebejers zu unterscheiden“, für welches er natürlich mit vollem Proletarierstolze selbst angesehen sein will. Das Patricierthum aber beginne mit dem — Pferdebesitze (ebendas.)! Freilich: bei S. 45. konnte unser geistreicher Indrik noch nicht wissen, daß er, in entgegengesetzt kasuistischem Interesse, S. 113. bekennen würde, auch seine Eltern seien Pferdebesitzer gewesen, mithin habe an ihm selbst der „Makel“ des Patricierkindes, womit er denn in den Augen des „wahren“ Volkes, sich in den Verdacht einer gehäßig großen Anzahl von „Gevattern“ bringen dürfte, einen Verdacht, der noch durch die anspruchsvolle Ausdrücklichkeit gesteigert wird, mit welcher er (a. a. D.) glaubt hervorheben zu müssen, seine eigene Taufe habe „namentlich im Juli“ (anno Domini?) stattgefunden und es habe sich bei der Gelegenheit zwischen dem Pastor und seiner „leiblichen Tante Edda“ ein so überaus lächerlicher Auftritt begeben, daß seine „ganze Verwandtschaft“ damals „gelacht habe“ und auch jetzt noch immerfort „lache“. (Vgl. a. a. D. S. 46.

Wahrhaftig, ein lustiges Völkchen diese krypto-patricischen lettischen Proletarier!

Da wir aber einmal vieler „Gevattern“ bei einem Täufling gedachten, so mag Herausgeber den umgekehrten Fall, nemlich von einem Gevatter bei vielen Täuflingen, resp. Salb- oder Firmlingen, um so weniger nnerzählt lassen, als derselbe, aktenmäßig und ihm ganz speciell bekannt, die Methode der griechisch-orthodoxen Firmelungen livländischer Bauern (1846) in helles Licht zu setzen geeignet ist.

In den ersten fünfziger Jahren hatte der damalige livländische Civilgouverneur auf Requisition des Erzbischofs Platon einen christlichen Bauern des zum Feunernschen Kirchspiele gehörigen Gutes Velle, Namens Jürri Paşig\*), unter der Anschuldigung, trotzdem daß er in den Büchern der griechisch-orthodoxen Kirche in Pernau, als 1846 gefirmelt, unter dem Firmelungsnamen: „Simon Paşig“ eingetragen sei, sich und seine Kinder der griechisch-orthodoxen Kirche entziehen zu wollen und sich als Lutheraner zu geriren, dem

\*) Vgl. l. B. II., 2, S. 99, Anmfg.

Pernauischen Landgerichte zu strafrechtlicher Untersuchung übergeben. Da Fürri, resp. „Simon“, leugnete gefirmelt worden, und Lutheraner zu sein niemals angehört zu haben, so producirte die griechische Geistlichkeit als Belastungsbeweis das bezügliche „Buch“ der pernauischen griechisch-orthodoxen Kirche in originali\*). In diesem Buche, das Herausgeber, der als damaliger Assessor des Pernauischen Landgerichts diese Untersuchungssache („ex commisso regiminis“) unter aktuarischer Mitwirkung des damals „loco Secretarii“ fungirenden Landgerichts-Archivars, jetzigen Syndikus der Stadt Fellin, Faber, zu leiten hatte, selbst in Händen gehabt und für die bezüglichen Untersuchungs-Akten hat excerpiren lassen, stand allerdings der Angeschuldigte als — salvo errore — am 29. Juni 1846 griechisch Gefirmelter eingetragen da. Diese genaue Angabe des angeblichen Firmelungs-Tages aber wurde schließlich des braven, glaubensmüthigen Fürri Rettung. Denn sie machte ihm den sonst so schwierigen negativen Gegenbeweis möglich, indem zwei „testes omni exceptione majores“ (unter ihnen, wenn wir nicht irren, sogar ein griechisch-orthodoxer Kirchendiener), zu seinen Gunsten eidlich aussagten, sie hätten während der ganzen Zeit, daß Fürri, unter einer Menge Anderer, an dem gebuchten Tage in der Pernauischen griechisch-orthodoxen Kirche sich — beiläufig eingeschlossen! — aufgehalten, fortwährend ihm zur Seite befunden und könnten daher bezeugen, daß er nicht sei gefirmelt worden.

Diesem kräftigen und für die öffentliche fides der griechisch-orthodoxen Kirchenbücher so bedenklichen Gegenbeweise gegenüber wollte sich zwar der damals als griechisch-orthodoxer Delegat der Untersuchung anwohnende, später am delirium tremens verstorbene „Propst“ (blajotschinny) Fellinski auf das Kreuz berufen, das „Simon“ zum Wahrzeichen seiner Firmelung umgehängt erhalten habe. Der Angeschuldigte jedoch, betonend: er

---

\*) Dies wurde bald darauf, wahrscheinlich weil Form und Inhalt dieser Bücher doch gar zu kompromittirend für die Staatskirche waren, verboten, und es werden seitdem, vorkommenden Falls, nur noch von dem griechisch-orthodoxen Konsistorio in Riga „beglaubigte“ Auszüge aus jenen merkwürdigen Büchern zu bezüglichen Untersuchungs-Akten gebracht; die Bücher selbst aber liegen seitdem in Riga hinter Schloß und Riegel.

heiße nicht „Simon“, sondern „Zürri“, sagte in des Herausgebers Beisein dem Herrn „Propste“ (Herausgeber citirt, zusammenfassend, aus zwar lebhafter, aber immerhin etwa 16 jähriger Erinnerung, die aber durch die landgerichtliche Akte, wenn sie nicht, vgl. L. B. a. a. D., beseitigt sein sollte, leicht kontrollirt werden kann), ungefähr Folgendes in's Gesicht:

„Wir Bauern waren in die griechisch-orthodoxe Kirche beschieden worden unter dem Vorgeben: als sollten uns dort große kaiserliche Begnadigungen eröffnet werden. Von Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Konfession hatte man uns nichts gesagt. Ich ging demnach in die griechische Kirche einzig und allein, um meinen Antheil an den großen, lediglich weltlichen, Vortheilen, die man uns vorgespiegelt hatte, nicht zu verscherzen. Sobald mir jedoch in der Kirche klar ward, daß sich's um nichts dergleichen handelte, sondern um Abfall von der lutherischen Kirche, welcher ich von ganzer Seele anhängte und anhing, schlich ich mich begleitet von meinen beiden Zeugen, aus dem Hause der noch zu „Salbenden“ in den Hause der schon „Gesalbten“ hinüber und mußte freilich, da die Verschließung der Kirchenthüren während der ganzen Dauer des Aktes mir das Fortgehen unmöglich machte, um mich nicht zu verrathen und kein Aufsehen zu erregen, aus den Händen des Popen schließlich das Kreuz in Empfang nehmen.“

Kurz, nachdem die Untersuchung Jahre lang gedauert hatte, endete sie wirklich, nach hartem Kampfe der Landesbehörde mit der griechischen Kirche, mit Freisprechung des Zürri Pajig und Anerkennung seiner ununterbrochen gewesenen Zugehörigkeit zur lutherischen Landeskirche, implicite also mit der gerichtlichen Konstatirung, daß die Bücher der griechisch-orthodoxen Kirche falsch seien. Doch wir sind unseren Lesern immer noch den bewußten einen „Gevatter“ schuldig!

Bei Durchsicht des tabellarisch eingerichteten griechisch-orthodoxen Kirchenbuches nehmlich bemerkte Herausgeber neben der die zahlreichen Namen sämtlicher Firmlinge jenes einen Tages, darunter auch den unseres Pajig, enthaltenden breiten, eine schmale Spalte, in welcher der Länge nach an all' den vielen Namen vorbei, wenige Worte sehr weitläufig auseinander gerecht eingeschrie-

ben waren: alles in russischer Sprache natürlich. Das Rubrum dieser schmalen Spalte lautete: kuma, d. h. „Gevatter.“ Jene Worte aber ergaben, als den Namen des angeblichen und einzigen „Gevatters“ all' der vielen um ihre lutherische Kirchengugehörigkeit Betrogenen: „Polizei-Kommissair Erler!“ Es war in der That schwer, den Ernst des Gerichts aufrecht zu erhalten. Denn erstlich war dieser Erler Protestant, zweitens deutsch, drittens aus anderen Processen dem Landgerichte als eine Persönlichkeit gar wohl bekannt, deren nunmehr gebotene Vorladung und eidliche Vernehmung für unsere Untersuchung die piquanteste Episode des Religionsprocesses in Aussicht stellte. Die Vorladung ward alsbald verfügt und ausgefertigt, die Kirchenbücher einstweilen gerichtlich reponirt und das Erscheinen des „Gevatter“ Erler abgewartet. Als er erschienen und sein Zeugeneid geleistet war, ergab sich etwa folgendes unter dem obigen Vorbehalte hier wiedergegebenes Verhör:

Frage. Ob Zeuge um die Einreichung der griechisch-orthodoxen Kirchenbücher und namentlich um den Umstand wisse, daß sie eine Spalte für den „Gevatter“ der Neubekehrten enthalten?“

Antwort. Nein.

Frage. Ob Zeuge wisse, daß unter dem und dem Dato er selbst in die „Gevatter“-Spalte des vorliegenden Kirchenbuches eingetragen stehe?

Antwort. Nein.

Frage. Ob er jemals bei Firmelungen Neubekehrter zu „Gevatter“ gestanden habe?

Antwort. Nein.

Frage. Ob er jemals eine Aufforderung erhalten gehabt, bei Neubekehrten zu „Gevatter“ zu stehen?

Antwort. Nein.

Frage. Ob er jemals den Firmelungen Neubekehrter in seiner amtlichen Eigenschaft beizumohnen gehabt?

Antwort. Nein.

Frage. Ob er solchen Firmelungen jemals privatim beigewohnt?

Antwort. Ja, mitunter, aus Neugier.

Frage. Ob während der Firmelung die Kirche verschlossen gewesen?

Antwort. Ja!

u. s. w.

Hier haben wir ein glücklicherweise aktenmäßig konstatirtes, nur durch nachträgliche Aktenunterschlagung oder Aktenfälschung aus der Welt zu schaffendes Beispiel von der Art und Weise, wie es 1846 in Livland herging, zu der Zeit, von welcher um die Wette Herr Samarin (a. a. O. S. 130) und sein frischgebackener „Heinrich der Lette“ (S. 58) die Welt wollen glauben machen: „leiblicher Hunger und geistlicher Durst“ hätten damals nicht sowohl das livländische Landvolk, als vielmehr einen Theil desselben vermocht, zur griechisch-orthodoxen Kirche überzutreten, und zwar einen Theil, zu welchem das Hauptkontingent die „Kostreiber“ der zweiten von den beiden obengekennzeichneten Arten gestellt haben. Denn, wenn unser neuer Chronist a. a. O. S. 98 mit dünnen Worten sagt:

„Die Mehrzahl der zur Rechtgläubigkeit übergetretenen Bauern gehört zur Klasse der Tagelöhner und Kostreiber“,

so giebt er zwar damit einer notorischen Wahrheit die Ehre, um damit zugleich diejenigen bäuerlichen Klassen (Pächter und Grundeigenthümer), die er bei den Streligen als „bäuerliche Aristokratie“ verdächtigen mögte, in den Ruf einer minder gut russischen Gesinnung zu bringen; doch verblendet die Leidenschaft seinen Verstand zu sehr, als daß er einzusehen vermögte, wie er damit nur seiner eigenen „Kostreiber“-Sache ins Angesicht schlägt! Denn wie es um den „geistlichen Durst“ bestellt war, entnehmen wir aus dem Beispiele des braven Fürri Pakig.

War es aber der in einem Hungerjahre wie 1846 selbstverständliche „leibliche Hunger“, der die „Kostreiber“ zum Glaubenswechsel trieb: nun, dann wird es wohl auch erlaubt sein, unter anderen Prämien desselben das „Glaubensbrot“ zu nennen!

Diese Selbstverdummung ist es denn auch, die ihn verkennen läßt, wie unendlich lächerlich er sich durch seinen wiederholt und und wortreich hervorbrechenden Zorn über die „Wirthstöchter“ macht, welche durchaus keinen „Kostreiber“ hätten heirathen wollen

(vgl. z. B. S. 18 flg.) und dafür von unserm Indrik die übelste Nachrede (a. a. D. S. 39) sich müssen gefallen lassen.

Wenn irgend eine Seite der Denkwürdigkeiten geeignet sein könnte, glauben zu machen, unser memoirenschreibender junger Pope sei, wenn auch kein Lette, so doch in Livland gewesen, so ist es dieses Schmolten mit der „aristokratischen“ Sprödigkeit der lettischen „Wirthstöchter“. Denn solcher Verdruß deutet stark auf fehlgeschlagene Liebesabenteuer des geistlichen Herrn! —

Nach dieser Gegenüberstellung der Empfehlung und des Empfohlenen des Herrn Samarin, nehmen wir nun den Empfohlenen selbst ein wenig „in's Gebet.“

Zunächst ist es auch hier wieder charakteristisch, was für Dinge es sind, durch die er seine, wie Herr Samarin selbst fühlt (Heft 2, S. V.) „unwahrscheinliche“, ja mitunter an die „Ausgeburt einer kranken Einbildungskraft“ (a. a. D. S. 125.) erinnernde Erzählung wahrscheinlicher zu machen glaubt. Im Laufe derselben nehmlich bezeichnet er eine Menge Personen und Orte mit Anfangsbuchstaben, welche sich bei einzelnen Personen bis zu — Taufnamen erweitern! Und somit werden uns der Reihe nach folgende gewichtige Autoritäten vorgeführt: der blödsinnige Peter in N. (S. 15), die beiden Söhne einer ungenannten Soldatenfrau, Namens J. und D. (S. 21), die uns schon bekannte muntere „Tante Edda“ (s. o.), ein ungenannter Gemeindefreiber der N.'schen Gemeinde (S. 100), die beiden klassischen Zeugen P. P. und R. B., welche, wenn sie nicht gestorben sind, „noch jetzt leben“ (S. 114) u. s. w. Von dem Gute, zu welchem das Grundstück seiner Eltern gehörte, erfahren wir (S. 121), es heiße N., und den historischen Beweis, daß ein gewisser tmultuarischer Auftritt zwischen einem ungenannten Wirthschafts=Inspektor und einem „Plebejer“, dessen „Familien= und Taufnamen“ unser Indrik zwar „weiß“, aber wohlweislich für sich behält, wirklich stattgefunden habe, führt er, wahrhaft danielisch, mit der Versicherung, jener Auftritt habe stattgefunden „uweit einer großen Eiche, auf deren Gipfel ein Storchnest gewesen“ (S. 79)!

Solchen anonymen Autoritäten gegenüber, befiederten und unbefiederten, wird nun wohl auch unsererseits ein anonymes Gegenzeug kaum abgelehnt werden können. Wir meinen den Verfasser des schon citirten Buches: „Ein Blatt aus Livlands Kirchengeschichte“.

Herausgeber muß zwar die Anonymität respektiren, welche der Verfasser beliebt hat. Doch kennt er ihn persönlich und glaubt die Angabe verantworten zu können, derselbe habe neun Jahre lang (1847 bis 1856) in Livland, ohne jedoch geborener Ostseeprovinziale zu sein, gelebt und als Lehrer gewirkt, und sei ein seiner Brüdergemeinde mit Leib und Seele ergebener geborener Herrnhuter. Warum Herausgeber auf diesen letzten Umstand besonderes Gewicht legt, wird sogleich klar werden. Hoffentlich aber gefällt es dem verehrten Manne bald, seine Anonymität aufzugeben. Doch auch jetzt schon hat sein Zeugniß, selbst abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitglied der Brüdergemeinde, den Behauptungen unseres neuen „Heinrichs des Letten“ gegenüber Werth, wäre es auch nur, weil es ein Jahr vor den „Denkwürdigkeit“ des Lettern erschienen, also von diesen völlig unabhängig ist.

Konfrontiren wir denn den Pseudonymen mit dem Anonymen über einige Dinge, welche jener vorbringt.

Unser pseudonymer „Indrik“ entwirft (S. 68.) ein glänzendes Bild von der unwiderstehlich herzwinnenden Höflichkeit und Freundlichkeit des Russen, der dem Letten nie ein böses Wort sage.

Der Anonymus dagegen, den wir einstweilen, der Kürze halber J. W. nennen wollen, schildert als Augenzeuge (a. a. D. S. 23 flg.) eine Scene bei Beeidigung der Gemeinderichter in einer griechisch-orthodoxen Kirche Livlands:

„Wir mußten aber noch eine lange Ceremonie in der griechischen Kirche durchmachen, bei der uns Weinen um das arme Volk eben so nahe war als Lachen über die unwillkürliche Komik der Betheiligten. Der Pope mit seinem organischen Fehler rief jeden einzeln an das Pult, auf dem das reich eingebundene Evangelienbuch lag. Da er die Namen falsch und unverständlich las, mußte oft eine ausführliche kritische Untersuchung angestellt werden, wer gemeint sei. Dann las er das Eidesformular dem Aufgerufenen vor, der es nachsprechen sollte, aber von dem Vorgelesenen nichts verstand, weil der Accent durchgängig falsch war, so daß ihm seine Landessprache klang, wie die Kinderräthsel, z. B. der Betende; der Küster des Popen, der seinen Stand in einer Ecke des Kirchleins hatte, und in seinem schmierigen Schafpelz nicht nahe herantreten mochte, suchte Ritualfehler, falsches Bekreuzigen, zu verbes Rüssen des Buches zu bessern und zu strafen, nicht immer in liturgi-

schen Ausdrücken. Ich habe ihn hören rufen: Du altes Vieh, denkst Du, Du habest Dein Weib zu küssen, daß Du so schmahest, oder: Kannst Du, dummer Kerl, nicht das Kreuz ordentlich machen? Alles das in lautem schallendem Tone, aus seiner Ecke hervor. Der Pope stand verlegen da vor uns,\*) und machte dieselbe Procedur 18 mal mit aller Resignation durch. . . . Nach diesem Act“ ergab sich Gelegenheit zu einigem Zwiesgespräch mit den Bauern, wo dann die Bauern äußerten: „daß sie alle „oben“, d. h. in der evangelischen Kirche gewesen, um doch auch „etwas für ihr Herz“ zu haben, und daß Reue, Scham und ein Gefühl wehmüthigen Neides gegen ihre evangelischen Brüder ihnen bittere Thränen ausgepreßt hätten“.

#### Zweite Konfrontation:

Ein Haupt-Theatereffect, mit welchem Indrik Straumit operirt, sind die s. g. „Bewershoffschen Exekutionen“ — d. h. militairische Bestrafungen einiger lettischer Bauern (1841) welche aus Anlaß der 1840 mit nur zuviel Konnivenz seitens der Regierung behandelten und großgezogenen pfäffischen Agitation sich gewaltsamen Widerstandes gegen das Militair schuldig gemacht hatten. Daß gegen solchen gewaltsamen Widerstand überhaupt endlich einmal Ernst gemacht wird, das ist natürlich Rittern vom Schwerte Petri, wie Herr Samarin und Indrik Straumit, ein Dorn im Auge. Jener hat keinen geringen Theil seines ersten Heftes dem Versuche gewidmet, jede Anwendung militairischen Zwanges gegen Unruhfister, sobald dieselben nur Ehten und Letten waren, als eine Schmach für die russische Armee darzustellen (vgl. daselbst S. 26—31). Dieser natürlich von derselben Grundanschauung ausgehend, giebt sich alle erdenkliche Mühe, seinen Lesern ein möglichst heftiges Gruseln bei dem bloßen Gedanken an die „Bewershoffschen Exekutionen“ beizubringen. Er schildert dieselben als ein unter Unschuldigen angerichtetes Gemetzel, wo so mancher das Ende seiner Qualen gefunden, ein Gemetzel, das sein Vater zwar habe mit ansehen müssen, aber seinen entsetzten Kindern, so oft er auch dazu den Anlauf genommen, nie zu Ende erzählen können: immer hätten Thränen seine Stimme erstickt. Ja er erhebt sich (a. a. D. S.

\*) Verfasser hatte nehmlich einen Landesbeamten begleitet, welcher bei der Beeidigung der Richter beider Konfessionen zu fungiren hatte.

74) zu folgender pathetischen Schauer-Phrase: „Lange noch haben über den Feldern von Bewershof Krähen und Elstern gekreist, und lange, so denke ich, haben diese Felder, ohne der Düngung zu bedürfen, gute Erndten gegeben.“

Macht nicht diese nichtswürdige Kapucinade den Eindruck, als seien die Gefilde von Bewershof damals — natürlich auf Veranstaltung der bösen Deutschen — mit Leichen unglücklicher, zu Tode geprügelter lettischer Märtyrer bedeckt, als seien diese Leichen, ein Fraß der Vögel unter dem Himmel, uubeerdigt liegen geblieben und als sei dies ganze große Leichenfeld von lettischem Märtyrerblute getränkt und — buchstäblich — gedüngt worden?

Nun höre man den Bericht unseres anonymen Herrn-huters (a. a. O. S. 12) über die Art, wie damals derartige Exekutionen (soviel dem Herausgeber bekannt, haben 1841 überhaupt nur zwei stattgefunden: in Heiligensee und in Bewershof) vollzogen wurden!

„Ein Mißjahr wie 1840 mußte sie“ (sc. die Knechte der Bauerwirth) „natürlich in die äußerste Bedrängniß bringen, und die Lust „„fort in's warme, freie Land““ (beiläufig gerade 21 Jahre nach Freilassung der livländischen Bauern 1819, und 21 Jahre vor Freilassung der russischen Bauern 1861!) „regte sich in den Knechtlein übermächtig. Die Lokalbehörden widersetzten sich“ (wie spätere Erfahrungen bewiesen haben, zum Heile der verführten Thoren) „der Auswanderung, aber die Verzweifelten erklärten, kein Gebot hören zu wollen. Als nun das Ordnungsgericht, die oberste Polizeibehörde des Kreises, einschritt, fanden die Knechte noch 14 Banernwirth willig, sich zu gewaltsamem Widerstand gegen die Behörde zu vereinigen, namentlich das auf dem Gute einquartirte, vom Ordnungsgericht requirirte Militair anzugreifen. Von verabschiedeten Soldaten angeführt, trunken, in sinnloser Verwegenheit zog der mit Knütteln bewaffnete Haufe dem Gute zu, wo das Militair sich auf die Nachricht hin in Compagniefront aufgestellt hatte. Noch 20 Schritte entfernt, rufen die Verblendeten ihr „„Hurrah““ und versuchen, zum Angriffe zu schreiten. Die Soldaten rücken vor mit dem Kolben“ (also weder mit dem Bayonette noch mit Feuer) „die Rotte zerstäubt, aber 40 Bauernknechte und einige Wirth werden ergriffen und kommen ins Gefängniß und in kriegsgerichtliche

Untersuchung, wegen Widerstandes gegen die bewaffnete Macht.

„Das Urtheil, auf Spießruthen bei den meisten, bei einigen auf Uebersiedelung in die sibirischen Gouvernements lautend, wurde am 4. December 1841 verkündigt und am Orte des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht ausgeführt.

„Eine große Menschenmenge hatte sich eingefunden, Soldaten in so großer Zahl (500 M.) waren bis daher in Livland kaum gesehen worden, ein förmliches militairisches Gericht war vollends etwas nie Dagewesenes. Der russische Obrist hatte der Exekutionsmannschaft befohlen, sich eng zusammenzustellen, und den Soldaten, die den Deliquenten vorgingen und nachfolgten, die Weisung gegeben, sehr schnell zu gehen, so daß die wenigsten Streiche der Ruthen trafen, und die treffenden machtlos waren. Die Exekution von 40 Mann war in einer Stunde abgemacht“ u. f. w.

Wahrhaftig eine fette Mahlzeit für die Krähen unseres russischen Don = Quixote und für die Elstern seines „lettischen“ Sancho = Pansa!

### Dritte Konfrontation!

Aus dem Pro Memoria des Landraths Samson vom September 1845 kennen bereits die Leser der Livländischen Beiträge (II. 2, S. 94) die unter der Oberleitung der griechisch-orthodoxen Bischöfe von Riga Trinarch, später Philaret, arbeitenden drei Hauptleiter der kirchlichen Agitation. Es waren „vollkommen reprobirte Leute niederen Standes, ein Karl Ernst, verabschiedeter Untermilitair und Barbier“ aus Riga; „ein Ballo, den die Brüdergemeinde aus ihrer Genossenschaft hat verstoßen müssen; ein Michailow“ — „un de nos apôtres“ wie ihn später (1846) der jetzige Kaiser nannte — „dem Kriminalgerichte verfallen und nun geweihter Priester der griechisch russischen Kirche.“

Den Barbier Ernst heben nun freilich Samarin und sein Indrik nicht weiter auf den Schild; er mag sich vielleicht nach Beendigung des Golomin'schen Regimentes wieder in die Barbierstube, aus welcher er als griechisch-orthodoxer Prophet hervorgetreten war, zurückgezogen haben.

Michailow, „un de nos apôtres“ dagegen wird nicht nur

von Indrik wiederholt und sogar in Verbindung mit dem Bischof Philaret mit Auszeichnung erwähnt als ein Tröster und Berather der Unglücklichen (u. a. S. 116) sondern auch Herr Samarin, obgleich er (a. a. D. S. 102 Anmfg.) dem bekannten Umstande, daß derselbe, wegen Unterschlagung einer Gemeindefasse kriminell verurtheilt, nur durch seinen Glaubenswechsel seinem wohlverdienten Schicksale entging, keineswegs zu widersprechen wagt, sondern nur seinen subjektiven Unglauben an die Schuld desselben ausspricht, nennt ihn a. a. D. voll zärtlicher Ehrerbietung wiederholentlich: „Vater Michailow!“

Auf Reuen aus jenem saubern Kleeblatte aber werden soviel Ehrenkränze gehäuft wie auf David Ballod. Dieser wird von Indrik aus allen Registern gepriesen: „als Gemeindebeamter von katonischer Tugend gegenüber den „bäuerlichen Aristokraten“ (S. 85 flg.), als Hauptlicht unter den Herrnhutern (S. 87 u. 89), als Erretter der Verfolgten (S. 110) als siegreicher Disputax seinem Landpfarrer gegenüber (S. 82) und als ein wahrer Nathan oder Elias an beschämender Unwiderstehlichkeit dem Pastor an St. Johannis in Riga, Trey\*) gegenüber (S. 90). Sein plötzlicher Uebertritt aber vom Herrnhuterthume zur griechischen Kirche wird, vermöge des Ansehens, in dem er gestanden haben soll, als einer der stärksten Beweise dafür angeführt, daß überhaupt der Uebertritt damals die berechtigte Folge des vielbesprochenen „geistlichen Durstes“ \*\*) (S. 89 flg.) gewesen sei. Mit besonderer Vorliebe wird dabei überall die Angehörigkeit Ballods zur Brüdergemeinde betont.

Hören wir aber, wie unser Gewährsmann aus der Brüdergemeinde selbst („Ein Blatt“ u. s. w. S. 16 flg.) über Ballod — denn niemand als dieser ist der „lettische Bauer“ — sich äußert:

„Ein lettischer Bauer, früher auf dem Lande Vorleser in

---

\*) Ueber diesen merkwürdigen Mann und sein tragisches Ende unter der Regierung des Kaisers Nikolai sollte doch einmal ein Kenner jener immer noch halb- oder dreiviertel-verschleierte Vorgänge Näheres und möglichst Authentisches veröffentlichen!

\*\*) Angesichts des ebenfalls „tragischen Endes“ des Propstes Zellinsky (s. o.) sollten doch unsere griechisch-orthodoxen Skribler endlich einmal aufhören, von „geistlichem Durste“ zu sprechen!

Bethäusern der Brüdergemeinde, ein Mensch von rastlosem Ehrgeiz, hatte seines Amtes als Vorleser entsetzt, später aus der Gemeinschaft ausgeschlossen\*) werden müssen, war nach Riga gezogen und — Schenkwrith geworden. Daß er sich nicht mehr hören lassen konnte als Vorleser, kränkte den eiteln Mann tief, er suchte alle mögliche Gelegenheit, um mit einigen Genossen sich wieder eine Bühne zur Schaustellung seiner geistlichen Gaben zu bauen. Seine Zuchtlosigkeit zwang aber bei jedem Versuch — wie u. a. Pastor Treu\*\*) in Riga erfuhr — ihm die gewährte Erlaubniß wieder zu entziehen. So faßte der verdüsterte Mensch mit seinen Genossen, einem „Barbier“ (Ernst s. o.) „und einem criminell verurtheilt gewesenen halbgebildeten Proletarier“ (der „Vater Michailow“ des Herrn Samarin, „un de nos apôtres“ des damaligen Thronfolgers!) „wahrscheinlich bei der abendlichen Raunegieberei in seiner Schenke den Entschluß, mit ihreu übrigen Anhängern, leichtgläubigen tagelöhnernden und dienenden Letten, denen die drei Genannten unschwer impourten, sich an Philaret, den griechischen Bischof, zu wenden, um unter dessen Aegide eine Erbauungsversammlung einzurichten, in der sie vor den staunenden Zuhörern ihr Licht glänzen lassen könnten, ohne von ihren Predigern oder den Vorständen der Brüdergemeinde controllirt zu werden.“

So bezeugt es — nicht etwa ein livländischer Edelmann oder lutherischer Pastor — nein, ein aus Deutschland gebürtiger Herrnhuter bürgerlichen Standes, unser J. W., und fährt dann fort (a. a. D. S. 17):

„Die drei Männer ließen sich von den übrigen Letten Vollmachten zur Unterhandlung mit Philaret ausstellen, und verfaßten in Kraft dieser Vollmachten eine Bittschrift an denselben, die nur die Bitte enthalten sollte, ihre Erbauungstunde in der russischen Kirche in gewohnter Weise abhalten zu dürfen. Die Vollmachten jedoch, so wie die Bittschriften verwandelten sich bei der russischen Uebertragung und Abfassung in die unumwundene Erklärung, zur griechischen Kirche übertreten zu wollen, mit der Bitte, daß ihnen der griechische Gottesdienst in

\*) Sonach bestätigt J. W. die Angabe Samsons vollständig.

\*\*) Soviel Herausgeber bekannt, Treu zu schreiben.

ihrer lettischen Landessprache administriert werde. Die Bittsteller, in corpore vor den Bischof citirt, wurden freundlich empfangen, und mit möglichster Eile durch die unwiderrufliche Firmelung der orthodoxen griechischen Kirche einverleibt.

„Die 3 Männer, ganz eigentlich catilinarische Existenzen, scheinen um diese Fälschung und Uterschiebung deutlich gewußt zu haben, wenigstens sahen wir sie bald, theils als neugeschaffene Popen, theils als thätigste Agenten.“

Soweit unser geehrter herrnhutischer Gewährsmann. Herausgeber hat dies Zeugniß in solcher Ausführlichkeit hier wiedergegeben: erstlich weil die Geschichte von dem „Allen bekannten officiellen Betrug,“ den die Samaritanen und Konsorten jetzt zu einer großen geistlichen Erweckung umstempeln und so den zweiten Betrug noch ärger machen mögten, als der erste gewesen war, nicht oft genug, und nicht eingehend genug in all' seinen schmutzigen Einzelheiten wiederholt werden kann; sodann: weil seine Darstellung jener schmachvollen Vorgänge (Livl. Beitr. II., 2, S. 77) durch das Zeugniß unseres J. W. in einigen unwesentlichen Nebenpunkten zwar berichtigt\*), in allem Wesentlichen aber, d. h. in der Anklage auf Betrug, auf's Glänzendste bestätigt wird; endlich: weil es das Zeugniß nicht eines Baltikers, nicht eines Lutheraners, sondern dasjenige eines mütterländischen deutschen Herrnhuters ist.

Die Krone aber setzt unser neuer „Heinrich der Letzte“ sich als berufenem Chronisten, und eben damit Herr Samaritanen als berufener Historiker der Ereignisse von 1840—1845 sich selbst in denjenigen Stellen der „Denkwürdigkeiten“ und des sie begleitenden Kommentares auf, welche von Herrnhut handeln, von der Entstehung, dem Gehalte und dem Zwecke der Brüdergemeinde in Livland. Diese Stellen sind zu köstlich lächerlich,

---

\*) J. W. in der Person des jenen Betrug durch das Sakrament der Firmelung sanktionirenden griechisch-orthodoxen Bischofs. Nicht Trinarich also war der Würdige, sondern dessen Nachfolger Philaret, der Tugendfreund! Herausgeber beweist hiermit aufs Neue, wie dankbar zugänglich er für jede irgend haltbare oder glaubwürdige Berichtigung oder Belehrung ist. Sein Wahlspruch in Bezug auf seine eigenen Mittheilungen bleibt in alle Wege das Horazische:

. . . . . „si quid novisti rectius istis,  
Candidus imperti, si non, his utere mecum.“

zu charakteristisch für den ganzen, auf die größte Unwissenheit und Unbildung des russischen Lesepublikums berechneten Samarinstraumit'schen Humbugs, als daß es nicht Pflicht sein sollte, sie so schnell als möglich zur Kenntniß der Leser der Viroländischen Beiträge zu bringen. Man höre! Besonders aber Herrnhut selbst, sowohl die Muttergemeinde in Deutschland als die Diaspora in unseren Provinzen, wolle hoch aufhorden!

Wir lassen zuerst das s. g. Naturkind Indrik Straumit reden, sodann aber den auf der Höhe slavischer Bildung stehenden Herrn Samarin selbst.

Indrik nun läßt sich (Denkw. S. 57 flg.) wörtlich also vernehmen:

„Unter den erwachten Völkern unterschieden sich zwei Gruppen.

„Jede hatte ihre Aufgabe und ihr Ziel.

„Die eine entschloß sich, Vaterland und Glauben zu verlassen, die andere, an Ort und Stelle zu bleiben, aber den eigenen Glauben umzubilden und zu reinigen\*), ihre Pastoren umzuerziehen\*\*), sie auf den rechten Weg zu führen\*\*\*) oder ihrer gänzlich entrathen zu lernen. Dies war eine Reformation eigener Art“ (sic!), „welche in der dunkeln Masse des Volkes zu keimen begann“ u. s. w.

„Die zweite Gruppe ist bekannt unter der Benennung — **„„Herrnhuter““**, selbst aber nennt sie sich **„„Brüdergemeinde““** (S. 58). . . . „Nach langen Berathungen beschloß die Brüdergemeinde Bethäuser zu erbauen“ . . . „singen an Geld zu sammeln“. . . . „Hiernach wuchs das Herrnhuterthum rasch heran und entwickelte sich“. . . .

Als Haupt-Redner und Dichter dieser, nach unseres Indrik Vorstellung von der Vorsehung lediglich als „Uebergangsreligion“ zum Griechenthume frischgebackenen Sekte, genannt „Herrnhuter“ (russisch: „Gerngüterer“) bezeichnet er (S. 60) einen gewissen **Andsch Kurmis**, und fährt dann fort:

„Besonders häufig gedachte des Kurmis David Ballod, einst

\*) Mit den sauberen Händen des „chirurgischen Sbnjites“ Ernst! A. d. S.

\*\*) Etwas wie Ballod den Pastor Trey! A. d. S.

\*\*\*) D. h. auf die Wege des „Vaters Michailow“, — dieses unvermeidlichen „un de nos apôtres“ — zu der wohlgefüllten Kasse der Pöbelg'schen Gemeinde! A. d. S.

auch ein hervorragendes Glied des Herrnhuterthums („Gerngüterst-  
wa“), „sobann Geistlicher der rechtgläubigen Kirche.“

Hierzu macht (S. 61) Herr Samarin die Anmerkung:

„Es kommen auch jetzt noch in Livland unter den rechtgläubigen\*) Letten Persönlichkeiten vor, die an Kurmis erinnern. Ich könnte sogar einen solchen Propagandisten von Beruf nennen, aber das hieße ihn ausliefern.“

Von der „andern Gruppe“ sagt dann Indrik (a. a. D. S. 61 flg.), sie habe sich zwar zu Herrnhut freundlich verhalten, sich jedoch von dessen Lehre, ohne sich klare Rechenschaft ablegen zu können, nicht befriedigt gefühlt.

„Sie empfand dunkel das Unzusammenhängende eines künstlichen, selbstgemachten Glaubens\*\*), welcher unter dem Einflusse zufälliger Umstände zusammengestellt worden war; sie suchten einen alten\*\*\*) Glauben.

Es folgt dann (S. 62) eine Schilderung des harmlosen, absichtlosen Befehrungswerks russischer „Ziegelbrenner“ und — piljchtschikow“ (?).\*\*\*\*) Unter deren Befehrungsmitteln führt Indrik auch folgendes Argument an: „Und eure Pferde? Ja, schon ein neugeborenes Füllen pflegt „„bei uns größer“““ (S. 63) „zu sein, als bei euch ein vierjähriges Pferd.“ . . .

Als Beweis der besondern „Stärke“ des Glaubens „aus Norden“, zu welchem das Gerngüterstwo nur die „Uebergangsreligion“ hätte bilden sollen, läßt der von Herrn Samarin fingirte „Heinrich der Lette“ einen wiederum von diesem fingirten Letten, die Russen rühmend, sprechen (S. 66): „Auch ist ihr Glaube der des Baren, und zu jenem Glauben kann man sich, sobald es

\*) D. h. nach Vorstehendem vorzugsweise unter der interessanten plebejischen Klasse der „Lostreiber“ (russisch: *bydlo*, lettisch: *lops*, vergl. a. a. D. S. 4 und 17) A. d. S.

\*\*) Die „Mährischen Brüder“ und Graf Binzendorf werden sich in ihren Gräbern bedanken! A. d. S.

\*\*\*)) Welcher Art die Propaganda jener ungenannten „Propagandisten von Beruf“ mag gewesen sein, kann man aus der Angabe Indrik's (S. 57) entnehmen, wo er das Lettenvolk glauben läßt: es seien verschiedene lettische Propheten von den Todten auferstanden, welche geweissagt hätten: „ein alter, starker, heiliger Glaube werde aus Norden kommen!“

\*\*\*\*) Etwa Borstenaufkäufer? Herausgeber muß hier seine vokabulare Unkenntniß gestehen!

beliebt, umtaufen“ (sic) „lassen, aber aus ihrem Glauben zu dem unsern geht es nicht an“ — „neljsjå!“ —

In Folge der Bewershoff'schen Exekutionen (s. o.!) — so erzählen unsere Denkwürdigkeiten — sei die s. g. erste Gruppe fast ganz zur zweiten übergetreten, d. h. zu den Herrnhutern (k geruguteram) und habe sich mit ihnen verschmolzen (a. a. D. S. 77), dann aber sagt der Memirenschreiber wörtlich (S. 81):

„So erklärten in einem Kirchspiele die Herrnhuter, von ihrem Pastor ungeduldig gemacht, ihm geradezu:  
 „„Wir werden Alle zur Rechtgläubigkeit übertreten, wofern Sie nicht aufhören uns zu schmähren.““

und fügt sofort als Summa seiner Bekanntschaft mit der Geschichte der Brüdergemeinde und ihrer Bedeutung für Livland, wörtlich hinzu:

„Kein Zweifel, daß das Herrnhuterthum (geruguterstwo) nur Bedeutung hatte als Protest und als Zeugniß eines aufrichtigen, lebendigen und unbefriedigten religiösen Bedürfnisses. Es selbst hatte nicht die Kräfte, irgend etwas Selbstständiges zu gewähren, und mußte daher, früh oder spät, zur rechtgläubigen Kirche hinführen. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, daß die blinde Wuth der Pastore diese Bewegung beschleunigt und die Herrnhuter in die weitgeöffnete Pforte der Kirche“ (d. h. der griechisch-orthodoxen) „hineingetrieben hat.“

Das Körnchen Wahrheit, das in diesen Worten an die Adresse übereifriger lutherischer Pastore in den Ostseeprovinzen enthalten ist, werden sich hoffentlich diese zu heilsamer Warnung hinter's Ohr schreiben. Im Uebrigen aber konnte wohl unser neuer „Heinrich der Letzte“ nicht leicht eine ärgere Blöße geben, nicht leicht in den Augen jedes Kenners der Geschichte Herrnhuts in Livland entschiedener als Ignorant und Fremdling sich ausweisen, als durch obige unbewachte Aeußerung.

Daß aber wirklich die allergrößte, allerlächerlichste Unwissenheit eines Menschen vorliegt, der sich für einen Letten ausgiebt, und doch Dinge nicht weiß, wie die Stiftung der herrnhutischen Diaspora in Livland durch den Grafen Zinzendorf selbst vor mehr denn

120 Jahren, ferner das Herrnhuter-Privilegium Alexanders I. v. J. 1817 (ein Menschenalter vor der Invasion des Griechenthums in Livland!), Dinge, die gewiß keinem nur einigermaßen geschulten lettischen Konfirmanden, besonders aber keinem lettischen Mitgliede der Diaspora fremd sind, — daß wir es wirklich mit ganz einfacher Ignoranz und dem seichten, dreisten Absprechen eines halbgebildeten Russen zu thun haben, der von Livland gerade nur ungefähr so viel weiß, wie etwa Herr Samarin als Beamter für besondere Aufträge des General-Gouverneurs Solowin und aus der Lektüre einiger neueren baltischen Broschüren, u. a. der Livländischen Beiträge, gelernt hat, das bestätigt, indirekt zwar, aber schlagend, der Umstand, daß Herr Samarin weder im Vorworte noch im Nachworte der von ihm zu Tage geförderten neuen Lettenchronik, noch in einer der Anmerkungen, mit denen er sie glaubte begleiten zu müssen, auch nur die leiseste Andeutung besserer Bewandertheit in der Kirchengeschichte Livlands gerade während der russischen Beherrschungszeit verräth. Vielmehr beweist er durch das, was er im Nachworte bezüglich sagt, daß er die kompromittierende Unwissenheit seines Doppelgängers vollkommen theilt, daß das historische Bewußtsein des angeblichen Lettenfreundes mit demjenigen des angeblichen Letten völlig identisch ist, m. a. W. daß der mit so viel Mühe zusammengeslickte und mit so viel spanischer Grandezza umgeworfene Bettlermantel ein Loch hat, durch welches man ganz deutlich erkennen kann, daß der Straumit nichts ist als ein Strohmann! Herr Samarin nehmlich, um zu beweisen, daß es 1845/46 keine russischen Agenten und Volksverführer gegeben habe, fragt (a. a. O. S. 129):

„Womit aber erklärt ihr die umfassende und plötzliche Ausbreitung des Herrnhuterthums in demselben Livland — diesen, dem Uebertritte in die Rechtgläubigkeit vorausgehenden Abfall der besten“ (? „Löstreiber“? s. o.) „unter den Bauern von der lutherischen Kirche, durch welchen jene Erscheinung vorbereitet wurde? . . .

Aber freilich war die mit dem Uebertritte in die Rechtgläubigkeit unmittelbar verbundene Entwicklung des Herrnhuterthums eine Thatsache, welche zwar die Generalgouverneure Baron Pahlen und

Fürst Sumorow in ihren officiellen Berichten, und die ritterschaftlichen Deputirten in ihrer Unterredung mit dem Großfürsten Thronfolger wohlweislich verschweigen konnten“ . . . . .

ja, das hätte noch gefehlt, daß die Genannten durch Vorbringung solchen Unsinnnes sich mit Herrn Samarin um die Wette hätten lächerlich machen sollen!

Endlich noch die köstliche Stelle (a. a. O. S. 131):

„Die zur Rechtgläubigkeit Uebergetretenen haben wir als Leute angesehen, die einen Glauben mit einem andern vertauschten, da sie doch in der That überhaupt nur erst irgend einen Glauben suchten, und nach dem Versuche, sich einen selbstgemachten Glauben (das Herrnhuterthum) zusammenzustellen“ (sic!) „denjenigen ergriffen, der ihnen am nächsten lag, der ihnen nach dem Herzen war.“

Nun, was die guten Leute in der russischen Kirche „suchten,“ das hat mittlerweile unseren Lesern der ehrliche Fürri Patzig erzählt; was sie aber darin fanden, das erzählt ihnen nicht minder ehrlich der Graf Bobrinski! Doch

*Claudite jam rivos pueri, sat prata bibere*

und auch

*Sapienti sat!*

Es erübrigt nur noch, nach solcher Empfehlung des Zeugen Straumit durch Herrn Samarin und Vernehmung, resp. Konfrontation desselben mit Gegenzeugen, wie der Herrnhuter J. W., der wirkliche, nicht fingirte Ehste Fürri Patzig, und der unvergeßliche „Gevatter“ Erler, zur Vernehmung des Anklägers und „Produzenten“, modo „Reprodukten“, Herrn Fürri Samarin selbst zu schreiten.

Unserm Programme getreu (vgl. L. B. II. 4, S. II—IV) thun wir es in der Reihenfolge der a. a. O. „denncirten“ 7 Punkte, an der Hand seines ersten *wypusk*.

Einzelnes, was uns seit-Aufstellung jenes Programmes noch weiter in seinem ersten Hefte wie auch in seinen Anmerkungen zu den pseudo-lettischen Denkwürdigkeit denkwürdig erschienen ist, haben wir, soweit es nicht schon in dieser ohnehin langen Einleitung geschehen, theils im Vorworte, theils in einer eigenen Unterabtheilung 9

des Abschnittes E. beigebracht und empfehlen den größten Theil dieser materia peeans insbesondere zur Vergleichung mit Herrn Samarins umgekehrtem Bileams-Sprache E. 1.

Die folgenden Ziffern beziehen sich auf die Punkte 1—7 unseres Vormorts L. B. II., 4. und die Seitenzahl auf Herrn Samarins's ersten\*) *wypusk*. Also:

ad 1. (zwei Richtungen im Schooße der Regierung): „Jetzt kommt es nicht sowohl auf die Frage an: welche Regierungsform für uns die bessere sei, als vielmehr auf die andere: welche von den beiden Triebfedern, die sich in den höheren Regierungssphären periodisch ablösen, allendlich über die andere die Oberhand behalten wird: Die Zuversicht oder die Furcht“ (S. I.)

S. IV. flg. vergleicht Verfasser die jetzige Regierung mit einem Nachtwächter, der sein Dorf lieber abbrennen läßt, als Lärm macht. In Bezug auf das Fortglimmen des Feuers unter der Asche in den Westlichen Gouvernements sagt Verfasser, „daß die Gründer der neuen Ordnungen anfangen laut auszusprechen, daß alles Elend nicht von den Brandstiftern herrühre, sondern von der Feuerweh“ — (S. V.)

Darum, und wegen der zwar lächerlichen aber doch ohne Thorheit nicht zu verachtenden Drohungen der baltischen Provinzen, hat er in „dem gastfreien Böhmen auf dem Prager Gradschin sein bescheidenes Feuerzeichen aufgezo“ (S. VI.).

„Ist es etwa so lange her, seit sie“ (d. h. die Staatsregierung und die Logik) „einen so engen Freundschaftsbund miteinander geschlossen haben“ (S. 3.)?

Im Zusammenhange einer höhnischen Besprechung des Artikels der Nordischen Post vom 9./21. November 1867 sagt Verfasser (S. 11 flg.):

„Die Sache ist klar; die Staatsregierung, oder richtiger, die Behörde, welche bevollmächtigt ist, der russischen Gesellschaft das Stückchen Freiheit ihres geistigen Wohlseins vorzuschneiden, wünscht sich unserer bärenmäßigen Dienste zu entledigen. Wir stören sie. Ohne uns würde sie sich mit den baltischen Intelligenzen auf das

\*) Wo der zweite *wypusk* gemeint wird, da wird er ausdrücklich mit II, angegeben.

Freundlichste und, wie sich's gehört, auf Deutsch verständigt, und alle Fragen zu beiderseitiger Befriedigung entschieden haben; denn, nach Unterzeichnung des Friedensinstrumentes, würde es thunlich gewesen sein, uns in allgemeinen Ausdrücken von diesem glücklichen Zustande in Kenntniß zu setzen, und uns würde nur übrig geblieben sein, zu danken und zu preisen. Ich denke richtig verstanden zu haben?"

Verfasser nennt (S. 42.) die Sprache der Nordischen Post (d. h. Walujew's) von den treuen Diensten und dem auf russischen Schlachtfeldern vergossenen Blute der Baltiker: „das Schlummerlied, das uns unsere deutsche Wärterin vorsingt“, — doch weiß er nicht, ob das „Mißverständniß“, von den Diensten der Baltiker auf die Eüräumung des Rechts an dieselben, gegen Rußland beim lettischen Landvolke Propaganda zu machen, ein „absichtliches oder absichtloses“ sei\*).

Verfasser nennt die Staatsregierung „benebelt“ (S. 79.) von den auf sie eindringenden Sophismen, wirft ihr (S. 80.) ununterbrochene Leichtfertigkeit vor, feiner (S. 82), sie habe zu den ritterschaftlichen Mißbräuchen in den Ostseeprovinzen „durch die Finger gesehen“.

Verfasser sagt (S. 93). wenn man einen Fremden, ohne ihm Namen und Orte zu nennen, rathen ließe, was es für Bewandniß habe mit den Bauerverordnungen einerseits in Rußland, andererseits in den Ostseeprovinzen, so würde er ohne Zweifel sagen, beide Systeme seien so grundverschieden, daß sie ausgegangen sein müßten „von zwei verschiedenen Staats-Regierungen. Und in der That, der Fremde würde nicht soweit von der Wahrheit entfernt sein, wie es auf den ersten Anblick den Anschein haben könnte!“

Hier kann man in der That sich versucht fühlen, Mephistopheles' zum Baccalaureus gesprochenen Worte zu parodiren:

Du weißt wohl nicht, mein Freund, wie dumm du bist?

\*) Verf. bezieht sich (S. 1 flg. vgl. S. 30 Num. n. S. 45) auf eine seinen neuesten Auslassungen geistesverwandte Denkschrift in Briefform aus der Zeit, da Fürst Suworow den General<sup>2</sup> Golowin in Riga ablöste, in einer Weise, welche es wahrscheinlich macht, daß nicht Chanjow, sondern Herr Samarin jener pseudonyme Zwan Snamensky (vgl. L. B. I, 2, S. 38 Anmfg. u. S. 80) gewesen sei.

Würde es wohl einem vernünftigen Menschen einfallen, einem Vater daraus einen Vorwurf zu machen, daß er den ältern, aber nur äußerst langsam sich entwickelnden Sohn anders behandelt als den jüngern, aber leichter auffassenden und daher jenem, trotz dem Unterschiede der Jahre, vorausgeeilten? Oder würde er, der vernünftige Mensch, aus solcher vernünftig verschiedenen Behandlung der Verschiedenen, auf verschiedene Väter schließen? *Ubi judicium!*

Von dem Vorwurfe, den die Nordische Post (d. h. der damalige Minister des Innern Walujew) der Moskauer Journalistik gemacht hatte, daß dieselbe die baltische Intelligenz, indem sie ihr separatistische Tendenzen zuschreibe, verleumde, sagt der Verfasser (S. 160): „Was ist das: Naivetät oder Frechheit?“

So klingt die Sprache, die ein Unterbeamter von Walujew's Nachfolger den Ehrländern zu gründlichem Studium empfiehlt!

ad 2 (leichtsinrige Monarchen):

Verf. erklärt (S. 133) die Bereitwilligkeit Peters I. zu den baltischen Kapitulationen (resp. seine Unfähigkeit den baltischen Provinzen irgend etwas abzuschlagen) aus seiner „Siegestrunkenheit“ und aus seiner „Freude, daß sich bei ihm endlich auch deutsche Untertanen eingefunden hätten.“

Bei des Verfassers bekannten Anschauungen von den baltischen Kapitulationen und vom Deutschthume bedürfen diese Aeußerungen keiner Erläuterung ihrer Tendenz!

Nach Herrn Samarin hat Paul I. durch Wiederherstellung der baltischen Verfassungen die innere Politik durchbrochen (S. 13).

Alexander I. wird (S. 75) vom Verfasser angeklagt, in den Bauerverordnungen d. J. 1816, 1817 und 1819 „von den konservativsten aller Stände der Welt“ ... „zu revolutionairen Maßregeln sich haben hinreißen“ zu lassen. „Ich nenne sie revolutionair,“ sagt der Verf. (a. a. O. Anm.) „1. als radikalen Bruch mit der historischen Vergangenheit (!) und leichtsinrige Abschaffung eines konkreten Thatbestandes im Namen einer abstrakten Theorie; 2., als einen Versuch, einen ganzen Stand glücklich zu machen, ohne irgend welche Rücksicht zu nehmen auf dessen eigene Erwartungen und Hoffnungen, ja ohne mit demselben auch

nur sich zu beschäftigen (vergl. dagegen S. 53, wo Nikolaus I. gerade für Zerreißung der Rechtskontinuität gepriesen wird).

Der gleiche Vorwurf wie seinen Vater trifft (S. 13) Nikolaus I. für die Ernennung des Fürsten Sumorow zum baltischen General-Gouverneur im Jahre 1847, wodurch jedenfalls die baltische Politik des Herrn Samarin — schmerzlich und unverzeihlich — durchbrochen wurde.

Ferner sagt Verf. (S. 31.) Nikolaus I. nach, er habe den General-Gouverneur Golowin deswegen aus den Ostseeprovinzen entfernt, weil derselbe der russischen Armee einen höhern Beruf zugeschrieben, als den, den russischen Namen verhaßt zu machen.

Diese Sprache dient dem Verf. jetzt in Rußland zur Empfehlung!

Unter den zahlreichen direkten und indirekten Vorwürfen, welche Herr Samarin Alexander II. macht, und unter denen — wir brachten schon oben ein Proßbüchlein bei — derjenige des Leichtsinnes bei weitem der leichteste ist, kommt auch, und dies ist charakteristisch für den Moskoviten, der Vorwurf der Treue vor. Oder soll man etwa darin keinen Vorwurf sehen, wenn im *wypusk II*, S. 126, Anmerkung, Herr Samarin die vom Landrathe Samson referirten Worte, welche der jetzige Kaiser am 2. März 1846 zu den livländischen Deputirten gesprochen hat:

„Des Kaisers Treue gegen unsere Rechte und Verfassungen . . . werde sich ungeändert auf ihn und auch auf seinen Sohn vererben“

aus den *livl. Beitr.* I, 2. S. 133. Anmfg. ins Russische übersetzt, ohne ihre Echtheit auch nur im Mindesten zu beanstanden, gleichwohl aber im *wypusk I*, S. 168. den vom Herausgeber der *livl. Beitr.* irgendwo gebrauchten Ausdruck „die Treue des Monarchen“ als einen „einigermaßen seltsamen Ausdruck“ (*njäskolkko strannoje wyraschenie*) beanstandet?

So tief gesunken in sittlichem Werthe und in Selbstachtung sind diese modernen Strelizen, daß ihnen jede Ahnung jenes königlichen Bewußtseins abhanden gekommen ist, welches in dem von Peter dem Großen als die Grundsäule des livländischen Landrechts feierlichst anerkannten Privilegio Sigismundi Augusti v. 28. November 1561 diesen König in der Treue des Monar-

den das „*proprium regium decus*“ ja das Wesen der Majestät finden läßt (L. B. I, 1., S. 34 flg.).

Ihnen ist ein treuer Kaiser einigermaßen seltsam. Muß nicht da ein Normal-Kaiser nach dem Herzen der Streulichen als treulos gedacht werden?

Und diese Theorie sollen jetzt die Baltiker gründlich studiren!

Ja, wahrhaftig, wir thun es! Wenn auch vielleicht mit anderm Erfolge, als Herr Galkin denkt! Und der Herausgeber der Rvländischen Beiträge hofft auch seinerseits hiermit sein Scherflein zur Erfüllung der Wünsche des Herrn Galkin beizutragen!

Genug: nach Ausmalung der Gefahren, welche die Nichtverhinderung der Germanisirung des Landvolkes bei der ersten europäischen Komplikation nach sich ziehen könnte, faßt der Verf. (S. 155.) seine Meinung über sämtliche russische Monarchen seit Katharina II. zusammen in den Worten: „Wir werden mit einem Male in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückgeworfen sein; dann aber — mögen immerhin die zürnenden Schatten Peters I. und Katharina's II. erwachen und Rechenschaft fordern über ihren leichtsinnig vergeudeteten Nachlaß.“

ad. 3. (baltische General-Gouverneure):

a., Fürst Sumorow (1847—1861). Verf. wirft ihm vor (S. 29 flg.), er habe auf das Gefflientslichste verhindert, daß die Regierung auch nur errathen könne (*dogadalos by*) daß das Volk leide: „So dachten und handelten nicht etwa die Agenten des grundbesitzenden Adels, nicht etwa die Anwalte der provinciellen Intrigue, sondern die örtlichen Repräsentanten des Reichsprincips, der Chef des Gouvernements und der General-Gouverneur.“ Ferner S. 65: „Endlich hat auch, nach der Ernennung des Fürsten Sumorow die Nachgiebigkeit des obersten örtlichen Vorgesetzten, die Rechtgläubigkeit verrathen.“

„Von einem Menschen, welcher, nach der ihm von der deutschen Intrigue beigebrachten Ueberzeugung, daß die Rechtgläubigkeit in dem Gebiete durch unehrenhafte Bestechung\*) eingeführt

\*) Was ist es denn Anderes als „Bestechung“, wenn Verf. (S. 108) von der Ausstattung „vorzugsweise rechtgläubiger“ Bauern mit Kronsländparcellen wörtlich sagt: „Diese Maßregel war eine späte, freilich äußerst dürftige und unzureichende Belohnung derselben für alle von ihnen erlittenen Bedrückungen (?); aber wenigstens hat sie, wenn auch nur zeitweilig, in

und durch Gewalt\*) aufrecht erhalten würde, konnte man nicht verlangen, daß er ihre Interessen sich warm zu Herzen nehmen sollte.“

Als eine Frucht des nach dem Verf. widersinnigen Versuches, die Stadt Riga selbst die Reform ihrer Institutionen in die Hand nehmen zu lassen, bezeichnet Verf. (S. 103.) den „in der That originellen, in seiner Art sogar einzigen und zugleich bis zur Komik barbarischen Entwurf“ einer neuen Stadtverfassung.

Die unrußische Gesinnung des Fürsten Sumorow erläutert Verf. durch Mittheilung einer Stelle der Viel. Beitr. (I. 1. S. 88), wo deren Herausgeber, „der abgesagte Feind Rußlands“ sympathisch über ihn sich äußere.

b., Baron Lieven (1861—1864). Nachdem Verf. erzählt (S. 128 flg.), als Generalgouverneur der Ostseeprovinzen habe Baron Lieven durch stillschweigende Entgegennahme des Kommissions-Memorials v. 4. November 1864 (s. u. E, 4) die ganze baltische Instizreform von Hause aus verdorben, fährt er also fort:

c., „Der Graf Schumalew“ (1864—1866), „welcher bald darauf an Baron Lievens Stelle kam, wußte offenbar um diesen Mißgriff seines Vorgängers nicht (wie das durchaus nicht unwahrscheinlich ist“ — sic!). „Wenigstens machte er mehrmals den Versuch, die Verbindlichkeit des Fundamentelreglements wiederherzustellen, aber er that es äußerst ungeschickt und mit dem schlechtesten Erfolge. Anstatt mit den regierungsfeindlichen (!?) Anschauungen des örtlichen Provinzialismus einen offenen Kampf aufzunehmen, gedachte er sie zu überlisten, verwickelte sich in seinen eigenen Netzen, ward von Kommissionsgliedern hinsichtlich eines gewissen (kakojc to) Unerhöchsten Willens, den er nicht vorzuweisen vermogte, auf Widersprüchen ertappt, mit einem Worte: erlitt eine schmachliche Niederlage und bekannte, nach gewissen (kakich to) beruhigenden Versicherungen, welche die Ritterschaftshauptmänner vom Kaiser selbst erhalten haben wollten, gegen Ende des Jahres 1865, daß er sich geirrt habe, und daß das Funda-

---

den Neubekehrten das Vertrauen zur Staatsregierung und die erlöschende Hoffnung auf ihre Unterstützung aufrecht erhalten?

\*) Was ist es denn Anderes, als „Gewalt“, was Verf. selbst (S. 62 Anmfg.) als „Mafel“ seiner eigenen Kirche zu brandmarken widerwillig sich gemüßigt sieht?

mental-Reglement der Justizreform für das baltische Gebiet keinerlei verbindliche Kraft hat.“

d., Graf Baranow (1866 April bis September) wird mit Namen zwar nur ganz beiläufig erwähnt; doch bekommt er auch, wenigstens implicite, „sein bescheiden Theil“, indem Verf. (S. 138) sagt: „Man kann dreist behaupten, daß seit dem Jahre 1847 das Reichsprincip im Baltischen Gebiete nicht einen einzigen ernsthaften Vertreter gehabt hat. . . . Ein Advokat der Provinzial-Interessen und Sprachrohr der provinziellen Anschauungen sein, ist leicht und angenehm; hat man aber diese Rolle einmal übernommen, so muß man sie auch consequent durchführen, wie das der Fürst Sumorow gethan hat, und sich fortan keine Anwandlungen von Selbstständigkeit erlauben; sonst kann man leicht bittere Unannehmlichkeiten erleben und Lusthiebe thun, wie dies dem Grafen Schumalow begegnet ist, als ihn die Lust anwandelte, die Forderungen der Staatsregierung (?) in Sachen der Justizreform aufrechtzuhalten, und wie dies noch jüngst sich mit

e., dem General-Adjutanten Albedinski“ (1866 – 1868) „ereignet hat der ganz unerwartet auf den Einfall kam, russisch sprechen zu wollen.“

Sich resumirend, sagt Herr Samarin S. 133 flg. „Mit den Worten Peters I. zu reden, verbleibt der örtliche Provinzialismus im „„Avantage““, für Rußland aber stellt sich die Bilanz auf minus. Das ist so augenscheinlich, daß, wenn man die Resultate berücksichtigt, das letztverflossene Doppel-Jahrzehnt des baltischen Gebietes, und besonders die 14 jährige Verwaltung des Enkels des großen Generalissimus (v. J. 1848—1861) sich nicht mehr nur mit einer verloren gegangenen Schlacht, sondern mit einem ganzen für uns verloren gegangenen Feldzuge vergleichen läßt, während dessen die Reichsfahne unausgesetzt sich gesenkt hat und gewichen ist (S. 134) vor dem Fähnlein des Provincialismus und endlich so tief gesunken, daß der allerbescheidenste Versuch, sie aufzurichten, jetzt — als unerhörte Frechheit — Unwillen erregt.“

ad 4. (Verhöhnung der baltischen Treue):

Verfasser parodirt (S. 58) die keineswegs zweifelhafte Verehrung der Baltiker für ihrem verfassungstreuen Monarchen, indem er spricht von den „Worten der von der baltischen Ritterschaft ver-

götterten“ („oboschäjemyeh“ in ironisirender Kurfivschrift)  
„Monarchen.“

In Bezug auf die „siebenzehnjährige“ Nichtberücksichtigung des Sprach=Ufases von 1850 sagt Verfasser (S. 115): „Wie aber, wenn etwas Aehnliches“ (?) „sich im Gouvernement Moskau, Kaluga oder Saratow ereignet hätte? Mit welch' loyaler Mißbilligung würden darüber hergefallen“ (?) „sein eben dieselben Lieven, Pahlen, Dettingen, Keyserling n. A. für eine so unverzeihliche Nichtachtung des geheiligten Willens des vergötterten Monarchen“ (w. o.)!

ad 5. (Dstsee=Comité, Reichsrath und Allerheiligster dirigirender Synod):

Dem Dstsee=Comité, meint der Verfasser (S. 31) sei es zu verdanken, daß es gelang, die Hauptartikel des Svod über die gemischten Ehen abzuschaffen (?) und f. z. f. zu überkleistern\*) „nicht nur ohne Theilnahme, sondern auch ohne Kenntnißnahme seitens derjenigen höheren Institutionen, zu deren Kompetenz die Sache doch unmittelbar gehörte, oder daß ganze Bauern=Verordnungen, mit Umgehung des Reichsraths, auf die Allerhöchste Bestätigung\*\*) hin, promulgirt und in Wirksamkeit gesetzt worden sind“ u. s. w.

Ferner (S. 76): „Der“ (livländische) „Entwurf“ (sc. von 1847 zur Agrar= und Bauernverordnung von 1849) „ward zusammengestellt“ (sc. von der Ritterschaft), „durchgesehen von dem Fürsten Sumorow, welcher ihn nicht nur billigte, sondern anpries, in den Dstsee=Comité gebracht, von dort, mit Umgehung des Reichsraths zu Allerhöchster Bestätigung vorgestellt“ (welch' ein Attentat gegen das Strelizenthum!) „und versuchsweise auf sechs Jahre in Wirksamkeit gesetzt“ u. s. w.

„Der Reichsrath“, so jammert unser Strelize weiter, „bekam nur einen Theil dieses Entwurfes zur Durchsicht, namentlich das Reglement einer beständigen Rentenbank; alles Uebrige aber, d. h.

\*) Darunter versteht dieser ehrerbietige Unterthan die oben besprochenen Erlasse seines Kaisers und Selbstherrschers v. März u. Mai 1865.

\*\*) Die „Allerhöchste Bestätigung“ wird hier von Herrn Samarin offenbar als Schmuggel behandelt, hinter dem Rücken der legislativen Zollbehörde (vulgo: Reichsrath) verübt vom — Selbstherrscher!

gerade die Hauptsache, erkannte er,“ — so weit ist selbst der Reichsrath schon s. z. s. monarchisch demoralisirt, um nicht zu sagen monarchisch inficirt, — „für, kraft Allerhöchst bestätigten Journals des Ostsee-Comité, allendlich entschieden an!“

„Die Entwürfe der Adelsversammlungen hinsichtlich der Verfassungen der dortigen Bauern,“ sagt weiter Herr Samarin S. 95 „gelangten immer zur Durchsicht des Ostsee-Comité; von dort wurden sie fast immer direkt zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt und, unter verschiedenen Vorwänden“ — horribile dictu — „unverzüglich in Wirksamkeit gesetzt.“

„Erinnert euch nun,“ so wendet sich S. 96 der Strelize an seine Mitstrelizen, „wer in den höheren Regierungssphären an der Spitze der Bewegung in der häuerlichen Reform bei uns war, dann seht euch einmal den Personalbestand des Ostsee-Comité durch, und dann — wird alles das, was euch bis jetzt räthselhaft scheinen konnte, von selbst klar werden.“

Nachdem Verfasser S. 132 mit Bitterkeit vorausgesetzt, daß, bei der deutschenfreundlichen Strömung in der Staatsregierung, das Schwurgericht, wenn überhaupt, dann wohl leider in den Ostseeprovinzen nur als aus der „intelligenten Minderheit“ hervorgehend zu Staude kommen dürfte“ u. s. w. — natürlich würde es ihm, sammt niederen und hohen Konsorten, besser passen, die unintelligenten „Massen auf die Beine“ zu bringen, um mit deren Hülfe, wie jenes mot d'ordre lautete, die verfluchten „Deutschen zu ersticken“ (saduschitj njämzew), — fragt er noch bitterer: „Warum nicht auch in dieser Frage . . . den Reichsrath umgehen, und warum nicht auch den Entwurf des Gerichtsverfahrens für das baltische Gebiet direkt aus dem Ostsee-Comité zur — Allerhöchsten Bestätigung vorstellen?“ . . .

Dann aber sieht Verfasser kein anderes Resultat voraus als — den schrecklichsten der Schrecken für sein moskowitzisches Herz — Concentration der drei Ostseeprovinzen zu einem baltischen Gebiete, ohne Hinzufügung auch nur eines einzigen Russischen Gouvernements, um ein gemeinschaftliches — „Obertribunal“ (S. 133) — hu, hu! — wie sie solches vom ersten Augenblicke ihrer Eroberung angestrebt haben!

ad 6 (ein baltisches Finnland):

Mit Entsetzen sieht Verfasser im Geiste (S. 19) den Ostsee-

provinzen bereits ein eigenes „Staatssekretariat“ winken. Von der neuen Ordnung in Sachen der gemischten Ehen aber sagt er (S. 69), durch dies neue — „Privilegium“ habe die Gewissensfreiheit nichts gewonnen, nur hätten die Ostseeprovinzen damit „einen entscheidenden Schritt vorwärts gethan, freilich nicht Rußlandwärts, sondern — von Rußland abwärts — Finnlandwärts“. . .

Das klingt ja so, als ob in Finnland der Gewissenszwang herrsche, in Rußland aber — Gewissensfreiheit!

Spöttisch fragt (S. 167) der Verfasser, ob nicht wir Baltiker in unseren Archiven ein geheimes Dokument besitzen, nach welchem Rußland nur die Verpflichtung gehabt hätte, die Ostseeprovinzen von den Schweden zu säubern und dann die Baltiker zu fragen, wie sie sich fortan am liebsten einrichten möchten: ob sie nicht wünschten, einen eigenen Staat zu bilden, oder sich wieder dem deutschen Reiche anzuschließen, oder sonst irgend wie ihre Geschicke zu ordnen?“

Verfasser läßt (S. 173 flg.) die Baltiker sagen: „Rußland ist der Staat, dem wir jetzt zugeschrieben sind. Wir stehen nicht in, sondern unter demselben, wie wir einst unter Polen und Schweden gestanden haben.“ Und siehe, diesen Gedanken greifen jetzt preußische Publicisten auf, welchen die baltische Theorie im höchsten Grade nach dem Sinne ist: eine künftige Epoche der Geschichte des baltischen Gebietes:

„Die Ostseeprovinzen unter preußischer Herrschaft!“

Schauernd aber ergeht sich sofort (S. 174) Verfasser in der Phantasie: „wenn erst jene vierte Epoche kommen sollte, welche jetzt in aller Gemächlichkeit in Preußen vorbereitet wird“ . . . . . und dann — und dann —

(S. 185 flg.) „Eines schönen Morgens wird das erwachende Rußland, an Statt Liv-, Est- und Kurlands, die Wiege eines über Nacht geborenen neuen Baltischen Finnlands erblicken“ u. s. w.

Also ein richtiger „zweibeiniger Sperling“ in den russischen Kirichen!

„Ich habe,“ sagt endlich Verfasser S. 186, „u. A. gezeigt, welche Aehnlichkeit“ (das ist Herrn Samarin's Wiß) „und welcher Unterschied“ (und das ist Herrn Samarin's Scharfsinn)

besteht zwischen der Polnischen und der — Baltischen Frage, welche, wie sehr ich es auch wünschte, doch zu unserer Schande anzuerkennen ich nicht umhin kann!“

ad 7. (Beschränkung der kaiserlichen Selbstherrschast):

„Es ist nöthig“, so predigt Herr Samarin, der Galkin-Empfohlene, (S. 13) „daß die örtliche“ (sc. baltische) „Intelligenz allendlich die Ueberzeugung gewinne, daß die Wirkungen der Staatsgewalt nicht hervorgehen aus der zufälligen Stimmung oder Anschauung dieser oder jener Person, und wäre es die des Selbstherrschers selbst, sondern daß sie entsprechen den vom ganzen Lande anerkannten Anforderungen, und daß somit in Zukunft eine derartige Durchbrechung unserer innern Politik undenkbar werde, wie sie am Tage nach dem Tode der Kaiserin Katharina II. sich begab, als ihr Nachfolger mit einem Federzuge die reisenden Früchte ihrer langjährigen Anpflanzungen herunterzuschlug“. . . .

„Eine Durchbrechung gleicher Art, versteht sich in viel kleineren Dimensionen, vollzog sich im Jahre 1847 bei der Berufung des Fürsten Sumorow nach Riga“,

Das heißt, wenn ich dich recht versteh', bei der Entfernung des Herrn Jurii Samarin, unter Golowin wohlbestallten baltischen Städtebeglückers, aus Riga!

Damit aber in der Reihenfolge der frevelhaften und nur „vom ganzen Lande“ unschädlich zu machenden Durchbrecher der Samarin'schen innern Politik à la 1845—1847 neben Paul I. und Nikolaus I. auch die dritte Generation, auch Alexander II. nicht fehle, giebt Herr Samarin (S. 31 flg.) zu verstehen, daß ein Kaiser, der die gemischten Ehen zwischen den baltischen Lutheranern und den Griechen mit Umgehung des Allerheiligsten dirigirenden Synods, und die bauerlichen Verhältnisse der Ostseeprovinzen mit Umgehung des Reichsraths regelt, sich gegen diejenigen Grundsätze der innern Politik des Reichs versündigt, nach welchen die Staatsgewalt nichts sein soll als das Echo und die Vollstreckerin des Landeswillens!

Und für diese Grundsätze macht jetzt, wenn man unwillkürlich Zeitungs- und Zeitungsnachrichten trauen darf, Herr Galkin Propaganda!

„Hörcht man“, so spricht Herr Jurii Samarin S. 182., „auf das unausgesezte Geflüster in den höchsten Schichten der Staatsregierung und des Hofes, so haben sie schon längst sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß früh oder spät (und wahrscheinlich früher als gut wäre) die oberste Staatsgewalt selbst“, — nach Herrn Samarins Theorie also jedenfalls nicht der Kaiser, den er der „Umgehung des Reichsraths“ anklagt, sondern dieser „Reichsrath“ selbst — „das Land zu Rathe ziehen, in dieser oder jener Form demselben eine Stimme einräumen wird in den An-  
gelegenheiten der Staatsverwaltung“.

Und dann? Und dann? —

Dann rufft Du, großer Einberufer des Landes, dem Herrn Jurii Samarin. —

„Samiel! Hilf!“

In Bezug auf gegenwärtiges Heft ist hier nur noch zu bemerken, daß es unter E. 11 zwei für die Geschichte der unaufhaltsam wachsenden Theilnahme des Mutterlandes für seine baltische Kolonie ebenso denkwürdige wie dankenswerthe Urkunden bringt in Auszügen aus den Verhandlungen der diesjährigen Westphälischen, wie auch der Rheinischen Provincial-Synode.

Den Beschluß seiner Skizze über „das baltische Obertribunal“ hofft der Herausgeber im nächsten, den zweiten Band der Livländischen Beiträge schließenden Hefte seinen Lesern liefern zu können, und zwar in Verbindung mit einigem urkundlichen Materiale zur Vervollständigung desjenigen curriculum vitae politicae, mit welchem er mittlerweile von der Russischen St. Petersburger Zeitung von 1868, Nr. 291 in deren Korrespondenz aus „Riga, 16. Oktober“ bedacht worden ist.

Für diesmal begnügt sich Herausgeber, zu urkundlicher Beleuchtung der Behauptung des Korrespondenten, als habe er in seiner Eigenschaft als Delegirter der Livländischen Ritterschaft in der Baltischen Central=Justiz=Kommission zu den an derselben Theil nehmenden städtischen Deputirten „in entschieden feindlichen Beziehungen“ gestanden, unter E. 4. den Text desjenigen Memorials abzudrucken, welches die Kommission unter dem 4./16. November 1864 als gemeinsamen und einstimmigen Ausdruck der politischen Anschauung von Stadt und Land dem General=Gouverneur der Ostseeprovinzen übergeben hat. Bei

solcher Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundlagen wird es wohl, wie jeder verständige Leser schon jetzt einsehen muß, mit den „feindlichen Beziehungen“ gute Wege gehabt haben!

Ueber das dem gegenwärtigen Hefte beigegebene zweite Bildniß unseres allverehrten Dr. Walter nur noch soviel, daß die, trotz photographischem Vorbilde und einer so berühmten Officin wie F. J. Weber in Leipzig, völlige Mißrathenheit des im vorigen Hefte enthaltenen Bildnisses dem Herausgeber keine Ruhe ließ; er wollte seinen Lesern etwas Besseres nachliefern und hat nicht Mühe noch Kosten gescheut. In der That gelang die Zeichnung auf dem Holze vortrefflich, aber der Schnitt hat auch diesmal wieder viel verdorben. Die Züge sind da, aber der Ausdruck ist so finster, wie ihn das theuere lebendige Original nicht kennt:

's ist ungefähr das mannhafte Gesicht;  
Aber seine Liebe siehst Du nicht!

Geschlossen in Berlin  
am 4/16. December 1868.

W. B.

## B.

Zwan der Schreckliche, der Erzieher des  
russischen Volks.

## I.

## Seine Jugend.

In der russischen Presse wird jetzt verlangt, daß in den polnischen, auch in den baltischen Volksschulen russische Geschichte und zwar in russischer Sprache gelehrt werde, um damit die Gemüther der Jugend für das herrschende Volk zu gewinnen.\* Wir ersehen daraus, daß diese panslavistischen Feuergeister ihre Geschichte selbst nicht kennen oder nicht kennen wollen. Wahrscheinlich verwechseln sie diese mit dem Phantasiebild, welches sie sich aus einer willkürlichen Auswahl von Ereignissen und Zuständen mit Ueberhüpfung ganzer Jahrhunderte zusammengelesen und noch eigenhändig mit reichem Schmucke versehen haben. Wir wissen nicht, ob eine solche Geschichte Rußlands schon für Volksschulen zurecht gemacht worden ist.

---



---



---

In der That kann die polnische, litthauische, ehstnische, lettische Jugend dadurch für ihr ganzes Leben eingeängstigt und zur stumpfen Ergebung, also zu Russen geprägt werden. Aber wie ihre Gemüther mit Zuneigung zu diesem Volke erfüllt werden können, das begreifen wir nicht.

Um diese unsere Auffassung zu begründen, entfalten wir hier ein Blatt aus der wirklichen Geschichte Rußlands, welches nicht nur das Wesen seiner einheimischen Herrscher in seiner eigenartigsten und zugleich furchtbarsten Entwicklung, sondern auch den Charakter des russischen Volkes in seiner höchsten Schulung zum Gehorsam und in seiner durch fremde, namentlich deutsche Einflüsse unberührten Eigenthümlichkeit darstellt. Die Zeit liegt uns

schon ziemlich nahe; es ist diejenige, in welcher sich auch der Charakter unseres, des deutschen Volkes weiter ausbildete und seine innerliche Richtung nahm, die Zeit, in welcher die Reformation die größte Verbreitung in Europa gewann, in welcher sie sich auch schon in den Ostseeprovinzen festgesetzt hatte. Zum ersten Mal gerieth sie eben dort damals schon in den Konflikt, mit der griechisch-orthodoxen Kirche. Doch wir wollen nicht vorgreifen.

Genau ein halbes Jahrhundert hindurch, von 1534 bis 1584, nahm den Thron von Moskau das Ungeheuer ein, welches die Geschichte mit dem Namen des „Schrecklichen“ gebranntmarkt hat, Ivan IV, der Sohn seines Vorgängers Wassiley IM. Dieser hatte sich noch in seinem Alter mit der schönen Helene, Nichte des litauischen Fürsten Michael Glinzki, vermählt, welcher letztere unter Verrath an seinem Vaterlande zu den Russen übergegangen war. Als Wassiley starb, hatte Ivan erst ein Alter von drei Jahren erreicht. Die Großfürstin Helene führte die Regentschaft unter Mitwirkung eines Bojarenrathes von zwanzig Mitgliedern. Unter diesen entwickelten sich alsbald Parteiungen und Zwistigkeiten, welche in blutige Verfolgungen ausarteten. Helene selbst ging in Rachsucht und Grausamkeit mit gutem Beispiel voran. Ihren Oheim Michael Glinzki, welcher ihr wegen ihres anstößigen Lebenswandels Vorwürfe machte, ließ sie in das Gefängniß werfen und dort ermorden. Ein Bruder Wassiley's, Jurii, mußte den Hungertod sterben. Als der andere Oheim Ivans, um einem gleichen Schicksal vorzubeugen, einen mißlingenden Versuch auf den Thron machte, mußte er ebenfalls gewaltsam sterben, während seine Bojaren, unbeschadet ihrer Fürstenwürde auf die Folter gespannt und dann auf dem Markte mit der Knute durchgehauen wurden. Die meisten unterlagen den Qualen. Als die Großfürstin 1538 plötzlich, wahrscheinlich an Gift, starb, war Ivan in seinem achten Jahre völlig den Ränken der herrschsüchtigen, mächtigen Geschlechter preisgegeben. Um sich ihm gefällig zu erweisen, verzogen sie ihn geflissentlich. Doch war schon ihr Beispiel der niedrigsten, ruchloseten Selbstsucht und der erbarmungslosen Grausamkeit gegen ihre Gegner allein hinreichend, seine Seele zu vergiften. Helenens Günstling mußte alsbald den Hungertod sterben. Nach seinem Sturz wurde die höchste Gewalt neun Jahre lang abwechselnd von den Schuiszki, von den Beelszki, dann wiederum von den Schuis-

fis und zuletzt und am längsten von den Glinkis, den Oheimen des Großfürsten mütterlicherseits, gehandhabt. Wer am Ruder war, ließ von seinen Segnern nebst deren Verwandten, Untergebenen, Anhängern alles, dessen er habhaft werden konnte, umbringen und zwar niemals ohne ausgesuchte Martern; zugleich bereicherten sich die Sieger mit den Gütern der Unterliegenden, und das nicht allein: auch das Staatseigenthum, besonders der Staatsschatz wurde beraubt. Die Provinzen aber waren den Anhängern und Kreaturen der zeitweilig herrschenden Geschlechter preisgegeben, wo sie die einträglichen Stellen und Aemter verwalteten. So wütheten der Bojar Andreas Schuiski und der Fürst Repnin als Statthalter von Pleskau, indem sie Bürger und Bauern durch gesetzwidrige Auflagen drückten, Verbrechen erfannen, die Angeber ermunterten, alte Sündel wieder hervorzo-gen, Geschenke von den Reichen und unentgeltliche Arbeiten von den Armen erzwangen und mit der Gier mongolischer Räuber die heiligen Klöster durchspürten.

Ein solches Regierungssystem hatte der junge Iwan als Beispiel vor Augen. Dabei wurde bei ihm die Lust am Gräßlichen aus Gefälligkeit der Gewalthaber und Schranzen gepflegt. Zahme und wilde Thiere zu tödten und zu martern machte ihm Vergnügen, und die Bojaren hatten ihre Freude daran, wenn er mit den jungen Leuten, mit denen sie ihn umgaben, unverständig schäkerte oder auf den Gassen einher sprengte, Weiber und Greise überritt und sich an ihrem Geschrei ergözte. Unbeschadet dessen fanden Schmeichler Veranlassung, seine frühzeitige Weisheit zu preisen.

Im Frühling 1547 führten die Bewohner von Pleskau bei dem jungen Fürsten, der sich gerade in der Nähe ihrer Stadt aufhielt, Klage über ihren Statthalter, damals ein Geschöpf der Glinkis. Siebzig Flehende warfen sich ihm zu Füßen, um Klagen und Beweise über das erlittene Unrecht vorzubringen. Der Zaar hörte nicht darauf, brauste auf, schrie und stampfte mit den Füßen. Er begoß sie mit siedendem Wein, fengte ihren Bart und Haare und befahl, sie zu entkleiden und auf die Erde hinzustrecken. Sie waren des Todes gewärtig. Da sahen sie sich unverhofft durch eine eigene Fügung des Schicksals gerettet. Man überbrachte Iwan in diesem entscheidenden Augenblick die Nachricht von dem Herabstürzen der großen Glocke in Moskau. Der Unfall schien ihm ein

Befehl Gottes von seinem Vorhaben abzustehen, und so sprengte er rasch davon.

Bald darauf brach in ungeheuren Feuersbrünsten furchtbares Unglück über die Hauptstadt ein; sie wurde fast ganz zerstört. Siebzehnhundert Männer und Frauen, die Kinder ungerchnet, kamen in den Flammen um. Das Elend überstieg alle Vorstellung.

Im Uebermaß des Unglücks ist das sonst in stummer Unterwürfigkeit dulddende Volk zu den furchtbarsten Ausschreitungen aufgeleget. Jetzt war für die Feinde der Glinkis die Zeit gekommen, wo sie handeln mußten. Zwans Reichthiger, Protopop Feodor und einige Bojaren verschworen sich zu ihrem Sturze. Bei einer feierlichen Gelegenheit erklärte Feodor, unterstützt von den Mitverschwornen, dem Großfürsten: die Zauberei einiger Bösewichter sei die Ursache des Brandes von Moskau. Der erstaunte Zaar befahl den Bojaren, die Untersuchung einzuleiten. Zwei Tage darauf beriefen dieselben eine Bürgerversammlung und befragten sie, wer die Stadt in Brand gesetzt habe. Es erhoben sich Stimmen: „die Glinkis, die Glinkis! Die Fürstin Anna (deren Mutter) hat den Todten das Herz ausgerissen, es in's Wasser gelegt und mit diesem die Straßen von Moskau besprengt; darum sind wir vom Feuer heimgesucht worden.“ Jurii Glinki befand sich ahnungslos mitten in der Versammlung. Nun erkannte er seine Gefahr und suchte eine Zuflucht in einer nahen Kirche. Aber die Aufrührer ihm nach und ermorden ihn dort, den Oheim des Zaars; seinen Leichnam warfen sie auf die Richtstätte. Die Habe der Glinkis plünderten sie und tödteten eine große Menge von ihren Anhängern und viele unbekannte Edelleute aus Sewerien, die sie Glinkis Knechte nannten. Drei Tage darauf zog das gemeine Volk haufenweise nach dem Landschloß Worobiewo, wo sich der Zaar befand, und verlangte die Auslieferung Michael Glinkis und der Fürstin Anna, der Großmutter Zwans. Er aber ließ die Aufwiegler ergreifen und hinrichten.

Somit waren die Glinkis gestürzt, aber zugleich auch die ihnen feindliche Bojarenparthei. Swan, obwohl erst 17 Jahre alt, ergriff nun selbst die Zügel der Regierung, indem er seine Jugend und Unmündigkeit abschloß. Wir werden seinen Lebensgang ferner in einzelnen Skizzen verfolgen.

## II.

## Seine Periode der Umkehr, 1547 — 1560.

Wenn auf einem Manne Schandthaten, wie wir sie bisher aus der Jugendzeit Zwans berichtet haben, ruhen, so reichen sie hin, um seinen Namen für immer zu beschmutzen. Doch würde dieser unter den Wütherichen, welche ein schweres Verhängniß leider oft genug auf Throne gesetzt hat, keine so hervorragende Stellung einnehmen, wenn es dabei geblieben wäre. Wirklich trat in der Handlungsweise des Tyrannen mit dem Sturz der ruchlosen Bojarenherrschaft eine löbliche Veränderung ein, welche sein Volk dem in dieser Zeit eintretenden segensreichen Einflusse zweier tugendhafter Männer zu verdanken hatte. Es erschien damals vor ihm ein Mönch von sonderbarem Aussehen, aus Nowgorod gebürtig, Silvester mit Namen. „Er beschwor ihn,“ wie Fürst Kurbski, damals an Zwans Hofe lebend, berichtet, „im Namen des strafenden Gottes und erzählte ihm von Wundern und gleichsam von Gott kommenden Erscheinungen; doch ist es unentschieden, wie es sich mit der Wahrheit derselben verhielt und ob nicht vielmehr diese Erzählungen um der Thorheit des Großfürsten willen und wegen seines kindischen und unsinnigen Benehmens erfunden wurden.“ Die fromme List gelang, der Großfürst entschloß sich zu einem besonnenen und pflichtmäßigen Handeln. Verstärkt wurde der Einfluß des zum Beichtvater des Herrschers ernannten Silvester durch einen jungen Günstling Zwans, Alexei Adaschew, welcher sich ihm durch seine geselligen Talente angenehm gemacht hatte, ohne deswegen sein gewissenloser Schmeichler zu werden. Wie groß das Vertrauen war, welches jener in ihn setzte, erhellt am meisten aus den Worten, die er an ihn richtete, als er ihn acht Jahre später (1555) zur Würde eines Dkolnitschni erhob: „Weil ich von deinen guten Handlungen hörte,“ so redete er ihn an, „habe ich dich aus den Niedrigen und aus den allerjüngsten Leuten auserwählt, und jetzt erhebe ich dich über dein Maß und ohne daß du danach trachtest; und wie dich, so wünsche ich mir noch Andere, die es verständen, meine Trauer zu stillen, und auf die mir von Gott anvertrauten Leute Acht zu haben. Ich verpflichte dich dazu, von den Armen und den Unterdrückten die Bittschriften entgegen zu nehmen und mit treuer Sorg-

falt über sie zu wachen. Die Mächtigen und die Hochangesehenen, die Ehre für sich suchen und mit Gewalt die Armen und die Unvermögenden in's Verderben bringen, sollst du nicht fürchten, noch sollst du den lügnerischen Thränen des Armen trauen, der den Reichen verleumdet und unrechtlicher Weise zu hintergehen sucht, sondern du sollst alles gewissenhaft prüfen und uns die Wahrheit berichten, das Gericht Gottes fürchtend.“

Wie diese Sinnesänderung über Iwan hat kommen und dreizehn Jahre anhalten können, das war schon für die Zeitgenossen ein Räthsel, mit dessen Lösung sie sich beschäftigten, da sie gegen seine frühere Handlungsweise, noch mehr aber gegen seine spätere teuflische Lobsucht grell abstach. Daß seine erste Gemahlin, Anastasia, sie hervorgebracht habe, ist deswegen nicht glaubwürdig, weil er mit ihr schon vermählt war, als er die erwähnten Anfälle von blutdürstigem Jähzorn gegen die Pleskauer und andere hatte. Er feierte seine Hochzeit am Anfange des Jahres 1547 im siebzehnten Lebensjahr. Erschüttert wurde seine Seele aber durch den furchtbaren Brand der Hauptstadt und die blutigen Ereignisse, welche ihm folgten und seine nahen Blutsverwandten trafen. Hatte den jungen Tyrannen da der Gedanke erfaßt, daß die Volkswuth auch noch einen Schritt weiter gehen und ihn selbst ergreifen könnte? Uns scheint diese Erklärung die wahrscheinlichste. Er selbst gesteht in einer Kirchenversammlung 1551, daß in seine Seele damals „Furcht“ kam. „Niederfallend,“ so fährt er fort, „vor deiner (des Metropolitens) Oberpriesterchaft und vor allen deinen Priestern, bat ich mit aufrichtiger Reue um Vergebung für das Böse, das ich verübt, und erhielt durch die göttliche große Gnade von euch Frieden und Segen und Vergebung.“

Man würde sich einer ganz falschen Vorstellung hingeben, wollte man annehmen, daß Iwan während der dreizehn Jahre mit der Weisheit und Milde eines Vespasian oder mit der Herzensgüte eines Titus über sein Volk geherrscht habe; er war damals nur ein guter Regent nach dem Maßstabe, den Russen für einen solchen anlegen. Wenige Völker Europas, zu welchem das Moskowiterland damals mit Recht noch nicht gerechnet wurde, hätten einen so gewaltthätigen Willkürherrscher geduldet. Diese besaßen alle ein bestimmtes Recht, auch ihren Königen gegenüber, und bewachten dasselbe eifersüchtig. In Rußland dagegen, vom Verkehr mit civi-

lirten Völkern abgetheilt, wie es noch war, gab es nach dem Untergange der Freistaaten von Nowgorod und Pleskau keine einzige Seele, welche sich das Bestehen des Reiches (Staat konnte man es kaum nennen) nur zu denken vermochte, wenn der Wille des Zaaren im geringsten durch ein Gesetz eingeschränkt gewesen wäre, dessen Güter seine Unterthanen waren. Wie die Bojaren, so besaßen auch die Knäsen, die Nachkommen früherer regierender Familien, schon damals gar keine politischen Rechte; nur durch ihren großen Landbesitz gewannen sie unter schwachen Regenten Macht. Zwans ganzes Streben war darauf gerichtet, ihnen, so wie dem ganzen russischen Adel, auch diese Bedeutung zu nehmen. Während seiner dreizehn erträglichen Regierungsjahre machte sich dieses Streben in seiner Gesetzgebung geltend, später in seiner Senkerarbeit.

Wir müssen hier einschalten, daß während Zwans Regierung englische Seefahrer den Zugang zum weißen Meere um das Nordkap entdeckten. Es entwickelte sich alsbald durch dasselbe und auf der Dwina ein lebhafter Handel zwischen England und Rußland, der sich sogar die Wolga abwärts über das Kaspiische Meer bis nach Persien erstreckte. Die englischen Kaufleute und Diplomaten, welche damals das Reich besuchten, haben uns über die Ereignisse und Zustände in demselben werthvolle Nachrichten hinterlassen. Unter anderem berichtet Fletcher über den eben berührten Gegenstand: „Zwan Wassiljewitsch, ein Mann von außerordentlichem Geiße und fein in der Ausführung seines Planes, dem Staate eine festere Form zu geben, begann stufenweise die Macht der Knäse zu brechen und sie in eine geringere Stellung herabzudrücken, bis er sie zuletzt nicht nur zu seinen Vasallen, sondern zu seinen Knechten machte, das ist zu seinen Sklaven und Leibeignen, wie sie sich denn auch so (cholopi) in allen Staatsakten oder an den Zaar gerichteten Gesuchen unterzeichnen, so daß jetzt ihr Ansehen, ihre Güter, ihr Leben und alles, was sie haben, ebenso wie es mit den übrigen Unterthanen der Fall ist, in der Willkür des Zaars stehen.“

Auf diese Weise gelangte der Zaar dazu, daß er thatsächlich alleiniger Eigenthümer von Land und Leuten im ganzen Reiche wurde. Der Unterschied zwischen Dienst- und Erbgütern (pomestie und ottsehina) war schon rechtlich nicht bedeutend, wurde aber thatsächlich vom Zaaren gar nicht geachtet. Da geschah es, was

bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts noch vorgekommen ist, wenn Beamte in die Provinzen geschickt wurden, mit der Vollmacht „sich zu nähren,“ (kormitsia) das heißt, von Hab und Gut der Unterthanen an sich zu reißen, wessen sie habhaft werden konnten. Im Geiste des Beamtenthums liegt ein solches Verhalten noch jetzt. Noch mehr Grund zur Furcht, wegen des Einflusses auf das Volk boten die Priester, besonders die Bischöfe. Mit ihnen konnte Zwanz nicht so vollständig fertig werden, wie mit dem Adel, weil ihre Macht auf der Unwissenheit und dem Aberglauben des Volkes beruhte, und sie beide zu heben, ist einerseits keine Aufgabe für einen Despoten, andererseits mochte er es auch nicht, weil die Gewalt des Zaren als ein Ausfluß des Willens Gottes betrachtet und er selbst fast ganz mit der Gottheit auf eine Linie gestellt wurde. So mußte der Tiger die Gaukler schon dulden. Er beraubte sie jedoch durch seine Gesetze eines großen Theils ihrer Einkünfte und Güter und machte sie ganz von seiner Willkür abhängig, so daß er die Bischöfe und deren obersten im Reiche, den Metropolitnen, nach Belieben ein- und absetzen und in das Kloster stecken konnte. Der Erfolg bestand auch darin, daß die Priesterschaft ein ebensolches Werkzeug und Opfer seiner und seiner Nachfolger Tyrannenlaune wurde, wie alle übrigen Unterthanen. Es kann nicht unsere Absicht sein, hier die Gesetzgebung Zwanz in das einzelne zu verfolgen. Die vorgehenden Andeutungen werden genügen, um ihren Charakter zu kennzeichnen, daß sie dazu diene, die Macht des Zaren über jede menschliche Schranke hinwegzusetzen. Wir fügen nur noch hinzu, daß sie noch die Grundlage der gegenwärtigen Verfassung des russischen Reiches bildet.

Wie dem auch sei, die Macht desselben hob sich im Vergleich zu der inneren Zerklüftung während der vorhergehenden Bojarenherrschaft bedeutend, als Zwanz die Zügel der Regierung mit Kraft und mit Verständniß des russischen Volkscharakters ergriff. Diese Macht kam vorzugsweise nach außen zur Geltung; unter Zwanz Regierung wurden die Reichsgrenzen weiter ausgedehnt, als unter derjenigen irgend eines seiner Vorgänger oder Nachfolger. Wir wollen keine Ländererwerbungen, welche meistens in die dreizehnjährige Periode seiner verhältnißmäßigen Vernünftigkeit fallen, hier noch kurz auführen.

Zur Zeit seines Regierungsantritts reichte das Gebiet des

Zaaren von Moskau bloß über das eigentliche Großrußland. Weiß-, Schwarz- und Kleinrußland mit Kiew gehörte damals noch Polen, so daß Moskau nicht unmittelbar an die Türkei grenzte. Weiter im heutigen Südrußland\*) bestanden damals noch vier muhamedanische Staaten, über welche der Sultan eine Oberherrschaft beanspruchte, die Chanate oder Zaarthümer der Krim, von Kasan und Astrachan und die Horde der Nogaiier im Osten "(?)", der uteren Wolga. Alle wurden durch Kämpfe unter einander, so wie durch innere Zwistigkeiten zerrüttet. Ihr Verhältniß zu Rußland war ein sehr schwankendes, bald ein friedliches, welches noch meistens durch einen Tribut von Seiten Rußlands, aber auch von Seiten der schwächeren Chanate erkaufte wurde, theils ein kriegerisches, welches durch gegenseitige Mord- und Verheerungszüge bethätigt wurde. Die schwächsten dieser muhamedanischen Staaten waren Kasan und Astrachan. In ihnen wechselte fortwährend der russische Einfluß mit der Macht einheimischer Parteien und Fürsten. Im Jahre 1551 wurde wiederholt durch die Russen in Schig-Mei ein ihnen zugethaner Chan in Kasan eingesetzt. Aber er machte sich durch seine Grausamkeit so verhaßt, daß er von seinen Beschützern selbst wieder abgesetzt werden mußte. Nunmehr wurde der Beschluß gefaßt, sich der Stadt und des Fürstenthums unmittelbar zu bemächtigen. Im Frühjahr 1552 wurde ein gewaltiges russisches Heer ausgerüstet, welches Ivan auf dringendes Bitten Adaschews selbst begleitete. Die Kasaner aber vertheidigten ihre Stadt heldenmüthig; sie mußte lange belagert und endlich mit Sturm unter furchtbarem Blutvergießen erobert werden. Während desselben verrichtete Ivan mit den Popen religiöse Zeremonien, betete und weinte. Als seine Soldaten einen Augenblick zurückwichen und er auf das dringendste aufgefordert wurde, zur Belebung ihres Muthes unter ihnen zu erscheinen, da weinte er noch mehr, erhob die Hände zum Bilde des heiligen Sergius und sprach: „Verlaß mich nicht, Herr, mein Gott!“ Dann nahm er das Abendmahl, warf sich vor dem Bilde nieder und bat den Priester, das Gebet fortzusetzen. Fast mit Gewalt mußten seine Wojewoden ihn vorwärts führen und so die Russen wieder zum Stehen bringen. Das eigne Leben war dem Wütherich außerordentlich lieb.

\*) Und Ost-rußland! N. d. S.

So wurde Kasan erworben. Zwei Jahre darauf wurde Astrachan besetzt. Schon damals unterwarf sich ein sibirischer Fürst; den größten Theil dieses unermesslichen Landes eroberten aber kleine Schaaren von Kosaken auf eigne Hand um das Jahr 1580.

### III.

#### Seine Thaten in Livland.

Raum hatte sich das moskowitzische Raubthier an der unteren Wolga festgesetzt, als man sein heiseres, beutegieriges Brüllen an einer anderen Stelle in seiner Nachbarschaft vernahm, einer Stelle, welche uns Deutsche sehr nahe angeht; sie war und ist noch heute eine Stätte deutscher Kultur. Wir meinen die deutschen Ostseeprovinzen, welche damals noch zusammen unter dem Namen Livland begriffen wurden, zu dem auch uoch das Gebiet von Düna-burg, Rositten und Luken gehörte.

Es war nicht das erstemal, daß russische Großfürsten ihre lüsternen Blicke auf dieses Küstengebiet richteten; vielmehr war schon im Jahre 1237 die Bedrängniß durch sie der Grund gewesen, daß sich der geistliche Ritterorden der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden vereinigte. Dieser hatte manchen schweren Kampf mit ihnen durchgefochten, war aber meistens siegreich gewesen bis auf die schwere Niederlage, die er auf dem Eis des Peipussees durch Alexander Newski im Jahre 1242 erlitt. Ein Unglück war es für das deutsche Land, daß der dort bestehende Ordensstaat in derselben Zeit immer mehr verfiel und zu keiner zeitgemäßen Umgestaltung aus eignen Kräften gelangen konnte, in welcher die Zersplitterung Rußlands in Theilfürstenthümer allmählich aufhörte, bis unter dem Vater unseres Ivan, Wassilei, durch die Besitznahme von Sewerien mit Tschernigow 1523 die Vereinigung von ganz Großrußland abgeschlossen wurde. Nur mit der äußersten Anstrengung aller Kräfte hatten die Livländer den Angriff Iwans III. oder I., des Großvaters des Schrecklichen, zurückgeschlagen und hatten als der große Ordensmeister Walthar von Plettenberg im Jahre 1502 dessen Horde von 90,000 Mann bei Pleskau mit nur 4000 Deutschen auf's Haupt geschlagen, einen fünfzigjährigen Waffenstillstand erlangt.

Leider benutzten sie diese Frist nicht, um sich im Innern zu befestigen und sich zu neuen Kämpfen zu rüsten. Als daher im Jahre 1554 Swan mit der Forderung eines „Glaubenszinses“ und anderen brutalen Ansprüchen hervortrat, blieb den Landesherrn, dem Ordensmeister und den Bischöfen, zumal vom deutschen Reiche, dessen Lehn das Land war, keine Hülfe geleistet wurde, nichts übrig, als alles zuzugestehen. So wurde denn eine Friedensurkunde aufgenommen, welche mit folgenden Worten beginnt: „Nach Gottes Willen und nach des großen Herrn (Swan) Befehl“ u. s. w.\*) Die Livländer setzten noch immer ihre Hoffnung auf das deutsche Mutterland und hielten diesen Vertrag nicht.

Da schickte denn Swan im November des Jahres 1557 ein großes Heer unter einem seiner würdigen Feldherrn, dem uns schon bekannten Tataren Schig-Mei, in das blühende Land zu einem Verheerungszuge. Man kann sich denken, wie diese Barbaren da hausten. Doch nein, man kann sich das jetzt nicht mehr vorstellen. „Die Feder sträubt sich“, sagt Rutenberg, „die scheußlichen Grausamkeiten nachzuschreiben, welche die Chroniken erzählen. Reißende Thiere sind Tauben im Vergleich mit diesen reißenden Menschen, die bald in brutalster und bald raffinirtester Grausamkeit ihre teuflische Lust fanden.“ Ein großer Theil der Bevölkerung hatte innerhalb der Mauern Dorpat's Schutz und Rettung gesucht. Die Straßen, die Plätze, die Kirchhöfe waren voll hungernder Menschengestalten; zehntausend andere: Männer, Weiber und Kinder, die nicht mehr in die Stadt hineingelassen wurden, lagen in den Stadtgräben. Abends hörte man in der Stadt die Klagen und das Wimmern der Unglücklichen, die nach und nach dem Hunger, der Kälte und den russischen Geschossen erlagen. Es wurde stiller, immer stiller, zuletzt ganz still: aus zehntausend Menschen waren zehntausend Leichen geworden! —

Nachdem ein großer Theil Livlands zur menschenleeren Wüste geworden, kehrte das bluttriefende russische Heer wieder nach Rußland zurück. Schig-Mei erließ von da ein salbungsvolles Schreiben an die livländischen Stände: „Was in Livland geschehen, thue ihm Leid; aber die Livländer sollten bedenken, daß Gott sie um

\*) Wir folgen hier D. v. Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen (Leipzig Wihl. Engelmann), wie wir bisher hauptsächlich E. Herrmann Geschichte des russischen Staates (Hamburg, Friedrich Perthes) gefolgt sind. A. d. B.

ihrer Sünden willen so geschlagen habe, sie sollten sich demüthigen, ihr Haupt schlagen und seinen Herren um Gnade bitten.“ Er vergoß, wie ein gleichzeitiger Chronist sagt, Krokodilstränen.

Die Gesandten, welche der Herrenmeister nach Moskau 1558 schickte, wurden von Ivan ebenso durch Unterhandlungen getäuscht, wie im Jahre zuvor; ehe sie noch zurückgekehrt waren, brach das russische Heer schon über die Grenze. Dieses mal kam es, um sich festzusetzen. Das wichtige Narva wurde während einer Feuersbrunst eingenommen. Da dem Zaaren an dem Besitz von deutschen Städten und deutschen Unterthanen, deren Bedeutung für die Kultur er bei all seiner Barbarei nicht verkannte, gelegen war, so wurden die Bürger dieses Plazes noch leidlich behandelt und ihnen namhafte Privilegien zugesichert, damit sie nicht fortwanderten. Nicht so gut kamen die Dorpater weg, als auch diese Stadt bald darauf fiel; es wurde ihnen jedoch vom russischen Befehlshaber Schuiski freier Abzug gewährt, von dem die meisten mit dem Bettelstabe in der Hand Gebrauch machten. Als die Russen aber anrückten, stand noch Schig-Mei an ihrer Spitze, der zur Einschüchterung der Bewohner scheußlich verstümmelte Bauern, Männer und Frauen, in die Stadt schickte. Von Schuiski, welcher in Dorpat einzog, muß schon immerhin gerühmt werden, daß er keine Grausamkeiten begehen ließ; aber ausgeplündert wurden die zurückgebliebenen Bewohner vollständig, sogar Kirchen und Gräber wurden beraubt; auch ließ Ivan unter Bruch der Kapitulation den Bischof und eine große Anzahl der Bürger als Gefangene oder Ansiedler nach Rußland abführen. Der Landmeister von Fürstenberg hatte nicht einen Schwertschlag zur Rettung der Stadt gethan; seine Unfähigkeit lag zu Tage; so wurde er denn seiner Gewalt entkleidet und der Komthur von Wellin, Kettler zum Koadjutor gewählt. Er hatte den Rückzug des Ordensheeres tapfer mit der Nachhut gedeckt. Aber auch er vermochte mit allen noch übrigen Mitteln des Landes die Russen in ihrer gewonnenen starken Stellung nicht zu erschüttern. Seine erneuten Hülsegesuche bei Kaiser und Reich blieben erfolglos.

Als ein Heer von 100,000 Russen im Anfang des Jahres 1559 einen Nordbrennerzug bis vor Riga vollführte, indem von den gefangenen Menschen die einen als Sklaven nach Rußland geführt, die andern zu Tode gemartert wurden, entschloß man sich gut oder übel, den Schutz des Königs von Polen einzuholen, in-

dem man ihm zunächst das Ordensgebiet im Südosten mit Düna-  
 burg und Marienhausen einräumte, welches später Polnisch-Livland  
 genannt worden ist und niemals wieder in den Besitz der Deutschen  
 gelangte. Gleichzeitig verkauften die Bischöfe von Desel, Kurland  
 und Reval ihre Besitzungen an den dänischen Prinzen Magnus.  
 Kaum die Hälfte des Landes, und diese meistens verheert, blieb  
 im Besitz des Ordens und des Erzbischofs von Riga. Die Polen  
 aber besetzten zwar das abgetretene Gebiet, aber in dem Uebrigen  
 ließen sie die Moskowiter frei schalten, weil, wie sie erklärten, sie  
 mit diesen bis 1562 einen Waffenstillstand hatten. Da der Orden  
 auch kein Geld besaß, um die Söldner zu bezahlen, so empörten  
 sich auch diese und übergaben theils die von ihnen besetzten Schlösser  
 den Russen, theils zogen sie plündernd davon. So war denn im  
 Jahre 1561 die Noth auf das äußerste gestiegen. Da sagten sich  
 die nördlichen Theile des Landes, seitdem Estland genannt, vom  
 Orden los und unterwarfen sich dem Könige von Schweden, um  
 den schrecklichen Russen zu entgehen, welche dort nur noch an den  
 Mauern von Reval einen unüberwindlichen Widerstand fanden.  
 Das gab den Anstoß zur endlichen Auflösung des ganzen Ordens-  
 staates, indem sich der Rest des Landes der Oberhoheit des Königs  
 von Polen, als Großherzog von Littauen, unterwarf und Kettler,  
 welcher indeß Landmeister geworden war, als Herzog von Kurland  
 und Semgallen, Vasall desselben wurde. Die einheimische Verfassung,  
 die protestantische Kirche, der Gebrauch der deutschen Sprache, das  
 deutsche Recht, die Ausschließung von Fremden bei Besetzung der  
 Landesämter, alles das\*) wurde wesentlich auf derjenigen Grundlage  
 gewahrt, welche jetzt noch gültig ist und welche unter den Nachfolgern  
 Zwans des Schrecklichen allmählich zu beseitigen unternommen wird.

Wir müssen, da wir hier nur vorzugsweise Zwans Verhalten  
 gegen die deutschen Ostseeprovinzen schildern wollen, es uns ver-  
 sagen, das Schicksal derselben namentlich Livlands, unter polnischer  
 Herrschaft zu verfolgen; doch können wir die Bemerkung nicht zu-  
 rückhalten, wie viel Aehnlichkeit das Verfahren der Polen mit dem  
 heutigen der Russen hat, nachdem die Kaiser seit Peter d. Gr. bis  
 auf Alexander I. sie meistens mit großem Wohlwollen und mit  
 einem allerdings bescheidenen Maß von Rechtsachtung behan-

\*) Das sind die s. g. „Privilegien“. A. d. S.

debt haben, welches man — — immerhin rühmend anerkennen muß. Die Polen nämlich übertraten den Unterwerfungsvertrag der Livländer schon, ehe sie dieselben von den Russen befreit hatten, wozu, wie wir weiter sehen werden, sie noch elf Jahre Zeit brauchten. Die Beschwerden jener betrafen namentlich folgende Punkte: Die Ordens- oder richtiger die Staats-Güter wurden nicht ausschließlich an Landeseingeborne, sondern meistens an Polen oder Littauen verliehen; dafür giebt es heute keinen Vergleich. Dann aber wurden die hohen Landesämter, besonders die Stadthalterschaft, nicht mit deutschen Eingebornen, sondern eben auch mit Polen besetzt, sowie heute mit Russen. Ferner wurden polnische Gerichte eingesetzt, welche nicht nach dem Landesrecht erkannten. Dem analog bildet jetzt wenigstens die höchste Instanz ein russisches Gericht, der Senat in Petersburg, welcher nicht einmal ganz mit Rechtsverständigen, geschweige mit deutschen Richtern besetzt ist, und deren Erkenntnisse wenigstens ursprünglich in russischer Sprache abgefaßt werden. Die deutsche Sprache wurde damals zu Gunsten der polnischen unterdrückt, so wie heute zu Gunsten der russischen. Auch polnische und katholische Ansiedler versuchte man wenigstens in das Land zu ziehen, während man russische heute wirklich "(?)", dort ansetzt, um zu russifiziren. Die größte Beschwerde betraf die Bedrängung der protestantischen Landeskirche, indem man ein katholisches Bisthum gründete, Kirchen für den katholischen Gottesdienst mit Gewalt in Besitz nahm, protestantische Geistliche verjagte, die protestantischen Bürger und besonders die Bauern verfolgte und mit Gewalt und List Proselyten machte. Ganz so weit haben es die Russen heute darin noch nicht gebracht; aber sie haben sich offenbar ihre slawischen Vetter zu Vorbildern genommen. Der Erfolg der Polen bestand darin, daß ihre Herrschaft in Livland niemals feste Wurzeln schlug und durch den ersten kräftigen Angriff einer protestantischen Macht, nämlich der schwedischen unter Gustav Adolf, umgestürzt wurde. Ob die Russen ein ähnliches Ende fürchten?

Doch kehren wir wieder zur Zeit Zwans zurück. Der hatte, wie schon erwähnt, auch nach 1561 noch lange freies Spiel in Livland. Auch die Schweden vertheidigten Estland nur mit schwachen Kräften. Da fand es denn der kühne Saar möglich, sich auch einmal persönlich gegen sie Lorbeeren zu erringen; im Jahre 1572 erschien er bei seinem großen Heere im Felde. Natürlich wurde das

Verheeren und das Morden unter Martern im größern Stile betrieben. Besonders zeichnete er sich aus, als das Schloß Weissenstein mit Sturm erobert worden und dabei ein saubrer Liebling von ihm gefallen war. Da ließ er denn ihm zu Ehren den ganzen Vorrath von Gefangenen lebendig verbrennen, die bürgerlichen Einwohner niedermetzeln, den schwedischen Befehlshaber aber nebst den Offizieren und andern lebendig am Spieße braten.

Gegen die Polen und Littauer trat er lange Zeit ohne Entschiedenheit auf, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelte, welche auch von jenen unterhalten wurde, daß sie ihn nach dem Tode des kinderlosen letzten Jagellonen zum Könige wählen würden. Als er aber zwei mal übergangen worden war, so gab er alle Rücksichten auf und stellte sich im Jahre 1577, während König Stefan Bathory mit einem Heere vor Danzig lag, an die Spitze des seinigen, um Livland ganz zu bezwingen. Da ließ er denn für geleisteten Widerstand Kaspar von Münster die Augen ausstechen und ihn dann zu Tode geißeln, von Kirchholm trotz geschlossener Kapitulation die Einwohner nach Rußland abführen oder niedersäbeln oder spießen, von Wenden, dessen Thore ihm freiwillig geöffnet wurden, in dessen Schloß aber sich die Besatzung in die Luft sprengte,\*) die Einwohner auf verschiedene Weise zu Tode martern. Dem Pfarrer wurde die Zunge aus dem Halse gerissen, dem Bürgermeister das Herz aus dem Leibe geschnitten, u. s. f. (Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen I. 1. 65\*\*). Doch genug von diesen unerhörten Grausamkeiten. Das Jahr bildete die Höhe der Leiden des Landes und der Macht der Russen darin. Schon im Jahre 1578 verloren sie wieder einige Städte, darunter Wenden; 1579 aber zog Stefan Bathory selbst mit einem Heere über die obere Düna gegen Iwan, welcher feige einem Kampfe auswich, während Ploßk in die Hände der Polen fiel. Ebenso nachtheilig war der folgende Feldzug für ihn. Endlich im Jahre 1581 schloß er Frieden, in welchem er seinen vorgebliebenen Rechten auf Livland entsagte. Das zu Grunde gerichtete unglückliche Land konnte wieder etwas aufathmen. Die vorhergegangenen Erlebnisse waren aber ausreichend, seinen Bewohnern für immer den Geschmack am Rußenthum zu verleiden.

\*) Im Jahre 1577. A. d. S.

\*\*\*) Niga, bei Nicolay Rymmel.

## IV.

## Der Tiger legt seine Verkleidung ab.

Während der von uns geschilderten Vorgänge in Livland waren seine besseren Rathgeber, Silvester und Adaschew, schon längst lästig geworden. In der That war er ihrem Einflusse von je her nur mit Widerstreben gefolgt; eine innere Sinnesänderung, eine aufrichtige Hingebung an das Gute und Gerechte, eine Entwicklung einer menschlichen Richtung war niemals in ihm vor sich gegangen; nur Furcht, nur die Besorgniß um das einzig geliebte, theure Ich hatte diese teuflische Seele bewogen, eine Hinneigung zu jenen guten Menschen zu heucheln. Obwohl seinem Willen niemals ein entschiedner Widerstand geleistet wurde, auch von den schon durch seine Vorfahren hinreichend gedemüthigten Großen nicht, so war ihm doch schon das Vorhandensein von Menschen, die durch Vermögen, Geburt und alte Ueberlieferungen neben ihm noch irgend ein Ansehen genossen und deren Sinn für Unabhängigkeit unter Umständen möglicherweise erwachen konnte, ein Dorn im Auge. So lange Kasan noch unbezwungen stand, legte ihm auch das einen Zwang auf. Am dritten Tage nach dessen Falle entfuhr ihm im Zorn schon das Wort gegen seine Bojaren und Wojewoden: „jetzt hat Gott mich von euch befreit“, das hieß, fügt der Knäs Kurbski hinzu, „so lauge Kasan noch selbständig war, konnte ich euch nicht peinigen, weil ich eurer noch bedurfte, jetzt aber kann ich ungehindert alles Uebel und jede Pein über euch verhängen“. Mit einem Wort: er mochte sich damit nicht begnügen, daß Recht und Freiheit aller seiner Unterthanen vernichtet waren, er wollte diejenigen von ihnen, welche noch Erinnerungen daran aus früheren Zeiten bewahren konnten, also den Adel, die Bischöfe, die Nowgoroder und Pleskauer, letztere als Nachkommen von Freistaaten persönlich vernichten. Der Stillung dieser Blutgier standen Silvester und Adaschew im Wege; darum mußten sie zuerst beseitigt werden. Feige, wie alle Tyrannen, führte er diesen Plan erst nach jahrelangem ängstlichem Zögern aus, indem er bei jedem kleinen Schritt vorwärts immer erst lange und sorgfältig prüfte, ob er nicht zu viel gewagt hatte.

Den ersten Versuch, gegen ihren Rath zu handeln, machte er schon 1553, ein Jahr nach Kasans Fall. Damals unternahm er

nach einer Krankheit eine langwierige Wallfahrt nach mehreren sehr entfernten Heiligenbildern und Klöstern, während jene beiden erklärten, er hätte besseres zu thun. Bei der Gelegenheit holte er sich auch bei dem Bischof Bassian von Kolonna, einem erklärten Feinde der Bojaren, Rath ein, „wie er mit Festigkeit herrschen und die Großen sich unterwürfig machen könne“. „Sei klüger als sie“, erwiederte ihm der ingrimmige Greis, „halte dir keine Rathgeber, die klüger sind als du selbst, und du wirst unumschränkt herrschen; einem Weiseren aber wirst du als Sklave untergeben sein“. Der Zaar küßte dem Mönch die Hand und sagte: „Mein Vater, wenn er noch lebte, hätte mir einen besseren Rath nicht geben können“. Die Weiseren waren Silvester und Adaschem.

Als im Jahre 1560 Zwans erste Gemahlin starb, entnahm er daraus den Anstoß, seiner wollüstigen Gier und seinem Hang zu üppigen, rohen Gelagen den vollen Zügel schießen zu lassen, nicht den geringsten, auch nur äußeren Anstand zu bewahren und den abmahnennden Stimmen der Beiden offen Hohn zu sprechen. Sie hielten es deswegen für gerathen, sich vom Hofe zu entfernen. Dennoch fürchteten ihre Feinde; sie möchten das verlorne Vertrauen des Herrschers wiedergewinnen. Sie erhoben daher beim Zaaren die Klage gegen sie, daß sie die Zaarin durch Zauberei aus der Welt geschafft hätten. Ob Zwan diesem Aberwitz wirklich Glauben schenkte oder sich nur so anstellte, das mag dahin gestellt bleiben; er nahm aber die Untersuchung gegen Adaschem und Silvester auf. Die Angeklagten fürchteten sich brieflich zu rechtfertigen, sie verlangten gehört zu werden.

„Wir fürchten nicht den Tod“, sagten sie, „wenn wir schuldig sind, aber wir wollen öffentlich vor Gericht stehen, vor dir und deinem ganzen Senat“. Der Zaar aber achtete darauf nicht, sondern berief in ihrer Abwesenheit eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Würdenträgern, denen er noch untergeordnete, zu jeder Schandthat willfährige Werkzeuge beigeßelte. Als auch hier der Metropolit auf persönlichem Verhör der Angeklagten bestand unter Zustimmung aller Rechtschaffnen, riefen die verderblichen Schmeichler zugleich mit dem Zaar: „Mit nichten gebührt sich das, denn diese ausgemachten Bösewichter und Zauberer bezaubern den Zaar und verderben uns, wenn sie vorgelassen werden“. Und so wurden sie hinterrücks verurtheilt. Silvester wurde in ein Kloster auf einer

wüßten Insel des weißen Meeres geschickt, Adaschew wurde in das Gefängniß geworfen, in dem er nach zwei Monaten starb.

Und nun fing „die Feuersbrunst der Grausamkeit,“ die grauenhafte Menschenheze an, daß in der That, nach Kurbskis Bemerkung, „die Geschichte keiner Zeit und keines Volkes etwas Schmachvolleres aufzuweisen hat.“ Dieser würdige Mann, der sein Leben auch nur durch die Flucht nach Littauen rettete, theilt in seinen Denkwürdigkeiten die Geschichte dieser Gräuel nach verschiedenen Kapiteln ab, von welchen eins die Ueberschrift führt: „Von der Vernichtung der fürstlichen Geschlechter,“ das folgende: „Von der Vernichtung der bojarischen und adligen Geschlechter,“ ein drittes: „Von den Leiden der geistlichen Märtyrer.“ Zunächst traf die Verfolgung alle Verwandten von Silvester und Adaschew, ihre Freunde, ihre Gefährten und Bekannten, bald auch solche, die nicht in der entferntesten Verbindung mit ihnen gestanden hatten, aber um ihres Vermögens willen verdächtigt, von Haus und Hof und Gütern vertrieben, auf die ausgefuchteste Weise gemartert und getödtet oder in entfernte Städte und Ortschaften verbannt wurden. Rußland erstarrte vor Furcht und Schrecken; viele flüchteten über die Grenze, noch ehe sie verfolgt wurden.

Doch Ivan war mit diesen Schandthaten noch nicht zufrieden; das Geschäft ging ihm noch nicht groß genug; er sann darauf, wie er sich ein Werkzeug zur umfangreichsten Menschenvertilgung schaffen konnte. Im Jahre 1564 hatte er seinen Plan fertig. Seine Ausführung leitete er in folgender Weise ein:

Im Anfange des Winters 1564/65, erzählt Karamsin, erfuhr man plötzlich in Moskau, daß der Zaar mit seinen Vertrauten und Kriegsleuten, die ausdrücklich zu diesem Zweck aus entfernten Städten herbeigerufen waren, man wisse nicht wohin, mitsammt ihren Weibern und Kindern eine Reise unternehme. Später ergab sich, daß er in der Vorstadt (Slobode) Alexandrow Halt gemacht hatte. Die Moskauer, in deren Mitte sich gerade viele Bischöfe befanden, wurden über dieses Verfahren beunruhigt. Da ward am 3. Januar (1565) dem Metropolitzen ein Schreiben des Zaars überbracht, in welchem er sich über alte und neue, wahre und unwahre Uebelthaten der Bojaren beklagte, so wie über deren Bertheidigung und Beschönigung durch die Geistlichkeit und selbst durch den Metropolitzen. „Darum“, fährt Ivan fort, „haben wir in großer Herzenstrübsal das Reich

verlassen, den Weg gehend, den Gott uns zeigen wird.“ In einem Schreiben versicherte er dagegen das „gute“ Volk von Moskau seiner Gnade. Nichts destoweniger wurde die ganze Hauptstadt von Schrecken ergriffen. „Obrigkeitslosigkeit,“ sagt Karamsin, „sahen allen noch fürchtbarer als Tyrannei.“ „Der Zaar hat uns verlassen, wir gehen alle zu Grunde!“ so heulte das Volk. Man drang von allen Seiten in den Metropolit, er solle den Zaaren befänstigen. Mag der Zaar die Schlechtgesinnten richten, sagten Alle, Leben und Tod steht bei ihm; aber dem Reich darf das Haupt nicht fehlen. Er ist der uns von Gott gegebene Herrscher, einen anderen kennen wir nicht. Wir wollen alle mit unseren Köpfen dir folgen, vor dem Herrscher unsere Stirnen schlagen und jammern.

Einen solchen Erfolg hatte Swan voraus berechnet. Er kannte seine Moskowiter; er wußte, wie tief ihnen durch die Mougolen und durch seine Vorfahren die Unmündigkeit und der Knechtsinn eingeprägt war.

Eine Abgesandtschaft aus allen Ständen erschien vor ihm, „man schlug sich die Stirnen und jammerte,“ man flehte ihn in tiefster Demuth an, das Reich nicht zu verlassen, sondern zu herrschen und „zu Schalten nach Gefallen;“ man stellte ihm vor, daß er wie des Staates so der Kirche Hort sei. „Wenn du dich ihnen entziehst,“ sagten sie, „wer wird die Reinheit und die Wahrheit des Glaubens retten? Wer wird die Millionen Seelen vom ewigen Verderben erlösen?“ Man weiß nicht, ob man sich bei so viel Selbsterniedrigung und abergläubischem Stumpfsinn, welche einem verruchten Tyrannen wie einer erlösenden Gottheit huldigt, mit mehr Ekel und Abscheu von ihm oder von seinen verthierten Uuterthanen abwenden soll. So bewährte sich auch hier die alte Erfahrung, daß die tiefste religiöse Finsterniß immer mit der tiefsten politischen Knechtschaft Hand in Hand geht.

Swan ergoß einen Strom von Bormwürfen und Beschuldigungen über die Bojaren. Dann fuhr er gleisnerisch fort: „Meinem Vater aber, dem Metropolit, zu Liebe, und für euch, unsere Fürbitte bei Gott, um der Erzbischöfe und Bischöfe willen, willige ich ein, mein Reich bedingungsweise wieder einzunehmen.“ Die Bedingung bestand in der Hinwegräumung der letzten Schranke absoluter Willkür; er that seine Absicht kund, die Verräther mit der Achterklärung,

mit dem Verlust ihres Vermögen und dem Tode zu bestrafen, ohne alle Belästigung von Seiten der Geistlichkeit.

Alle die Großen und Priester dankten Zwan mit Thränen für seine Guld und Gnade! —

Am 2. Februar zog der Zaar endlich in Moskau ein. Sein Aussehen setzte jedermann in Bestürzung, seine Gesichtszüge waren verzerrt, sein Blick erloschen, sein Haar verwirrt. In einer Versammlung von Großen kündigte er eine neue Eintheilung des Reiches an. Einen großen, vielleicht den vierten Theil desselben nahm er als sein abgesondertes Eigenthum (Opritschnina) an, indem er daraus alle Grundbesitzer, sowohl Erbgutsbesitzer, als Diebstgutsbesitzer, verjagte und sie theilweise auf Kosten anderer entschädigte. In der Opritschnina setzte er als Nießbraucher der Ländereien lauter verworfene Subjekte ein, auf deren Willfährigkeit zu jeder Schandthat er sich verlassen konnte, und gestattete ihnen, sich überdies auf Kosten ihrer Nachbarn in jeder Weise zu bereichern. Sie wütheten wie Teufel und verheerten ganze Landstriche. Besondere Sorgfalt verwendete der Zaar auf seine Leibwache. Bedingung zur Aufnahme in dieselbe war unbekannt, selbst niedrige Herkunft, verschlagne Anstelligkeit, Niederlichkeit und verwegene Bereitwilligkeit — eine wahre Auswahl von Schuften. Sie wurden zur Feindschaft gegen die Semskis, d. h. gegen alle nicht zur Opritschnina Gehörigen, und zur Angeberei verpflichtet.

Schon am 4. Februar begann der Wütherich mit seinen Verfolgungen. Sein Verdacht fand keine Grenzen und jeder Verdächtige mußte fallen. Die angenehmsten Schlachtopfer waren ihm alle diejenigen, welche durch Verdienst vor dem Feinde, durch Tugenden, durch vornehme Abkunft ausgezeichnet waren. Mit mancherlei, erfindungsreich erfonnenen Qualen wurden sie hingerichtet. Die Opritschnicks bekamen vor allen Gerichtshöfen jederzeit Recht, sie mochten treiben, was sie wollten. Je verhafter sie sich beim Volke machten, um so höher standen sie in der Gunst des Zaaren. Sie führten als Abzeichen ihres ruchlosen Handwerks Hundeköpfe und Besen an Hals und Sattel ihrer Pferde; das bedeutete, sie bißen als Hunde und segten, was im Lande übrig bliebe, aus.

Zwan lebte mit dem Kern seiner teuflischen Bande fern von der lebhaften Hauptstadt in Alexandrow in einem Palast hinter Wall und Graben. Sein Tagewerk war regelmäßig in mönchische

Bußübungen, von denen er oft blutige Zeichen an der Stirn trug, wilde Gelage und Henkersarbeiten getheilt. Nach Tisch begab er sich in den Peinhof. Da saßen jederzeit Hunderte von Gefangenen, die in seiner Gegenwart gefoltert, ohne Fug und Ursache auch selbst zu Tode gemartert wurden. Nie sah er fröhlicher aus, als wenn er von solchem Schauspiel kam.

Philipp, der Metropolit von Moskau, erkühnte sich einmal öffentlich in der Kirche dem Zaaren Vorstellungen wegen seiner Berruchtheit zu machen und ihm den Segen zu verweigern. Dafür wurde er der Zauberei angeklagt, beschimpft und gestäupt, seine Verwandten aber, die edle Familie der Koljtschews, wurden verthilt; das abgeschlagne Haupt eines Neffen ließ ihm der Wütherich in das Gefängniß bringen.

Der Raum dieser Blätter würde nicht reichen, wollten wir nur den tausendsten Theil seiner Schandthaten erzählen. Man könnte meinen, daß er nach dem bisher Angedeuteten schon den Gipfel der Berruchtheit erstiegen habe. Doch müssen wir ihm noch einen Schritt höher hinauf folgen.

## V.

### Die Schrecken von Nowgorod.

Bis dahin hatte Iwan seine Unterthanen nur einzeln geschlachtet, von nun an aber wurden ganze Städte dem Verderben preisgegeben. Torschok, dessen Bürger sich der Plünderung durch die Dprintschniks widersetzt hatten, kam zuerst an die Reihe. Die Einwohner wurden als Auführrer gefoltert und im Fluß erfäuft, die Ortschaft von Grund aus zerstört. Dasselbe geschah mit Kolumna.

Nach einigen geringfügigeren Zwischenspielen erging das fürchterlichte Gericht über das einst so mächtige Nowgorod. Hatte es auch seine alte Freiheit, seine alte Größe und seinen Glanz schon längst verloren, so erschien doch die noch nicht erloschene Erinnerung an die Vergangenheit schon strafwürdig. In gleichem Falle befand sich auch Pleskau. Deshalb ließ der Zaar im Frühjahr 1569 nach dem Beispiel seines Vaters und Großvaters aus beiden Städten einige hundert Familien nach

Moskau überführen. Das war der Anfang zu ärgerem Verhängniß. Ein Landstreicher kam den bösen Anschlägen Zwans durch einen Brief mit einem Unterwerfungsantrag der Nowgoroder an den König von Polen zu Hülfe. Er fälschte die Unterschriften des Erzbischofs Pimen und der Bürgerschaft, versteckte das Papier hinter einem Muttergottesbilde und machte dem Zaar Anzeige davon. Aufgefunden diente es als hinlänglicher Beweis für die Schuld der Stadt, sie wurde zum Untergange verurtheilt.

Im Dezember 1569 verließ Zwan mit seinem Hofe und seiner ganzen Leibwache, 15,000 Mann, seine Schreckensresidenz Alexandrow, um sich nach Nowgorod zu begeben. In allen Ortschaften, die auf seinem Wege lagen, ließ er alles ermürden, was Athem hatte, die Häuser ausplündern und zerstören.

Am 2. Januar 1570 rückte die zahlreiche Vorhut der zaarischen Bande in Nowgorod ein, nachdem sie es von allen Seiten mit festen Schlagbäumen umgeben hatte, damit niemand sich durch die Flucht retten konnte. Kirchen und Klöster der Stadt und der Umgegend wurden versiegelt, die Mönche und Geistlichen gebunden. Jeder von ihnen sollte 20 Rubel erlegen, und wer diese Summe nicht aufreiben konnte, der wurde vom Morgen bis zum Abend gepeitscht, bis das Geld erlegt war. Auch die Geschäfte aller reichen Bürger wurden versiegelt, Kaufleute und Gerichtspersonen in Ketten gelegt, Weiber und Kinder in den Häusern bewacht. Die Stille des Schreckens herrschte. Niemand kannte weder die Ursache noch den Vorwand dieser Mcht. Man erwartete die Ankuft des Zaars.

Am Abend des Dreikönigtages kam er in Gorodischtschin, 2 Werst von der Vorstadt, an. Am folgenden Tage wurden alle Mönche, welche Zwangseintreibung erlitten hatten, hingerichtet. Man schlug sie mit Keulen todt und führte die Leichen zur Beerdigung nach ihren Klöstern ab. Am 8. Januar rückten der Zaar und sein Sohn Zwan mit ihrer Mannschaft in die Stadt ein. Die Begrüßung des Erzbischofs mit den wunderthätigen Heiligenbildern wies der Zaar zurück, indem er ihn als einen verruchten Verräther anredete. In der Sophienkirche hörte er dann unter „inbrünstigem Gebet“ eine Messe an, worauf er sich in den erzbischöflichen Palast begab, sich dort zur Tafel setzte und mit fürch-

terlicher Stimme jauchzte. Krieger erschienen, ergriffen den Erzbischof, seine Beamten und Diener. Dann plünderten sie den Palast und die Zellen. Der Haushofmeister Saltikow und der Beichtvater des Zaars Eusthatus ersahen sich die Sophienkirche zu ihrem Raube. Sie nahmen den Kirchenschatz, Geschirre, Heiligenbilder und Glocken; sie plünderten auch die anderen Kirchen der reichen Klöster.

Hierauf wurde ein Gerichtshof eröffnet. Iwan und sein Sohn hielten auf folgende Weise Gericht. Täglich stellte man ihnen gegen tausend, nie aber weniger als 500 Nowgoroder aus allen Städten, darunter auch „Gäste,“ d. i. fremde Kaufleute; sie wurden geschlagen, gemartert, mit einer gewissen Masse verbrannt, mit dem Kopfe oder den Füßen an Schlitten gebunden, zum Wolchow geschleift und zu ganzen Familien, Weiber mit ihren Männern, Mütter mit ihren Säuglingen, von der Brücke hinab in die offenen Stellen des Wolchow, welche auch im Winter nicht zufrieren, geworfen. Moskowische Kriegerleute fuhren in Rähnen auf dem Flusse umher, mit Pfählen, Fischerhaken und Netzen versehen. Wer von den in das Wasser gestürzten sich durch Schwimmen zu retten versuchte, der wurde niedergestochen oder in Stücke gehauen. Dieses Schlachten dauerte fünf Wochen und endigte mit einer allgemeinen Plünderung. Iwan ritt mit seiner Mannschaft in allen Klöstern bei der Stadt umher, nahm die Kirchen- und Klösterschätze, ließ Höfe und Zellen wüst liegen, Vieh und Pferde tödten. Die Kaufmannsläden, Häuser und Kirchen von ganz Nowgorod gab er der Plünderung Preis. Er selbst ritt aus einer Straße in die andere und sah zu, wie die raubgierigen Krieger in die Zimmer und Vorrathskammern brachen, die Thüren einschlugen, zu den Fenstern hineinstiegen und die Beute, Seide, Sammet und andere Krämerwaaren, unter sich theilten. Die groben Waaren, Wachs, Talg, Flachs und Häute, wurden verbrannt oder in das Wasser geworfen.

Hausen von Bösewichtern wurden auch in die fünf Bezirke von Nowgorod geschickt, um das Vermögen und Leben der Menschen ohne Unterschied der Person zu vernichten.

Die Zahl der umgekommenen Menschen, Bürger und Landleute, wird von Zeitgenossen auf 60,000 geschätzt. Die Menge der in den Wolchow gestürzten Leichen war so groß, daß der

Fluß durch sie in seinem Laufe gehemmt und an der Brücke aufgestaut wurde. Hungersnoth und Seuchen vollendeten Zwans Blutgericht. Das große Nowgorod war verödet. Ein ansehnlicher Theil der Kaufstadt ward in einen leeren Platz verwandelt, um daselbst nach Abtragung der nicht mehr bewohnten Häuser den Grundstein zu einem neuen Palaste des Zaars zu legen.

Heute ist Nowgorod, welches im Mittelalter über einen großen Theil des nördlichen Rußland bis an das weiße Meer und an den Ural geherrscht hat, ein unbedeutendes Landstädtchen. Reisende, unter ihnen auch Kohl, wundern sich, daß es fast aller alten, seiner einstigen Größe würdigen Baudenkmäler entbehrt. Das ist wohl ebenso wenig ein Wunder, als daß diese einst so bevölkerte Landschaft jetzt so volksarm ist.

Am 12. Februar endlich in der Morgendämmerung ließ der Tyrann von den übriggebliebenen Nowgorodern aus jeder Straße einen Namhaften herbeiholen und verkündete ihnen mit ruhiger Stimme, daß er sie begnadige, die unermessliche Beute des Kirchenraubs und der Plünderung schickte er nach der Hauptstadt; den Erzbischof Pimen ließ er in die Tracht eines Postenreiters stecken und gleichfalls nach Moskau abführen, wo wir ihn wiederfinden werden; dann machte er sich unverzüglich auf den Weg nach Pleskau, um dort ein ähnliches satanisches Blutfest zu feiern.

Die Pleskauer kannten ganz genau das Verhängniß, welches ihnen nahte. Es giebt wohl kein Volk in Europa, weder ein romanisches, noch ein germanisches, noch auch ein anderes slawisches, selbst kaum ein asiatisches, welches nicht dem drohenden Tod und Verderben maunhaft die Stirn geboten hätte, welches dem veruchten Tyrannen nicht mit den Waffen in der Hand entgegengetreten wäre oder doch mindestens das nackte Leben über die nahe polnisch-livländische Grenze gerettet hätte. Die Pleskauer . . . . aber . . . . suchten nicht ein mal ihr Heil in der Flucht . . . . . Tag und Nacht wurden in der Stadt die Glocken geläutet, wurde Messe gelesen und gehört, wurden knieend Gebete und Litaneien hergesagt. Als der Tyrann an einem Sonntage des (russischen) Februars in die Stadt einzog, gewahrte er mit Verwunderung in allen Straßen gedeckte Tische vor den Häusern. Die Bürger mit ihren Weibern und Kindern, Brot und Salz in der Hand, beug-

ten das Knie vor dem Zaaren und sprachen: „Großer Fürst, wir deine treuen Unterthanen, bieten dir voll Anhänglichkeit und Liebe Brot und Salz, aber mit uns und unserem Leben schalte nach deinem Gefallen, denn alles, was wir haben, und wir selbst sind dein, großer Herrscher.“ Swan, durch solche Unterwürfigkeit beschwichtigt, hielt wirklich mit dem Morden zunächst an. Er wohnte dem Gottesdienste in mehreren Kirchen bei und besuchte einen heiligen Einsiedler. Auf dessen furchtbare Drohungen achtete er zwar wenig. Als aber in derselben Stunde, wo er die Glocken an der Kirche zur heiligen Dreieinigkeit wegzunehmen befahl, nach dessen Prophezeiung sein bestes Pferd fiel, verließ er erschrocken alsbald die Stadt, indem er blos das geplünderte Gut der Bürger und Kaufleute, so wie die Schätze der Kirchen und Klöster mitnahm. Die Bewahrung ihres Lebens verdankten die Moskauer, wie im Jahre 1547, nicht ihrer sflavischen Unterwürfigkeit, sondern dem Aberglauben des Tyrannen.

In Moskau hielt Swan noch eine Nachfeier seiner Schreckensthaten von Nowgorod. Fünf Monate brachte man damit zu, namentlich in der Hauptstadt neue Opfer zu suchen, angebliche Mitschuldige des Erzbischofs Pimen, welcher indeß mit einigen anderen angesehenen Nowgorodern im Gefängniß von Alexandrow sein Urtheil erwartete. Alle Angeklagten wurden auf die Folter gespannt und aus ihren unter deren Qualen gethanen Aussagen eine furchtbare Anklageschrift zusammengesezt.

Am 15. Juli 1570 wurden mitten auf dem Markt von Kitai-gorod in Moskau 18 Galgen aufgerichtet, mehrere Marterwerkzeuge zurecht gelegt, ein hoher Scheiterhaufen angezündet und über demselben eine ungeheure Kufe mit Wasser aufgehängt. Alles Volk mied vor Entsetzen und aus Furcht vor den Opritschniks die Nähe des blutigen Schauspiels. Durch die öde Stille ertönte der Schall der Becken. Der Zaar erschien zu Pferde, begleitet von seinem geliebten ältesten Sohne, von Bojaren und seiner Mörderbande. Hinter ihnen kamen, gleich wandelnden Leichen zerfleischt, blutig, und sich vor Mattigkeit kaum aufrecht haltend, die Verurtheilten, 300 an der Zahl. Swan machte bei den Galgen Halt, sah sich um, und da er kein Volk erblickte, befahl er den Opritschniks, Leute zusammen zu suchen und auf den Markt zu treiben. Vor Ungeduld ritt er selbst nach ihnen aus, er rief die Moskauer auf, Zeugen seines Gerichts

zu sein, indem er ihnen Sicherheit zusagte. Sie kamen aus Kellern und Löchern hervor, sie zitterten, aber gingen. Als genug Zuschauer da waren, sprach Swan mit erhobener Stimme: „Volk, du wirst Qualen sehen und Tod, allein ich züchtige Verräther. Antworte! ist mein Gericht gerecht?“ Alle riefen einstimmig: „Langes Leben dem großen Zaar! Untergang dem Verräther!“ Nachdem der Zaar einer Anzahl der Unglücklichen, als weniger Schuldigen, das Leben geschenkt, verlas der Rathschreiber die Namen der Hinzurichtenden. Der Kanzler Wiskowatzi wurde angeschuldigt, daß er dem Sultan Kasan und Astrachan hätte überliefern wollen. Dabei schlug ihn der Schreiber in das Antlitz. Dieser sprach: „Der irdische Richter will die Wahrheit nicht hören; ich rufe Gott zum Zeugen meiner Unschuld an!“ Maljuta Skuratow stieg vom Pferde und schnitt ihm ein Ohr ab. Die Opritschniks verschlossen ihm die Lippen, hingen ihn an den Beinen auf, entkleideten und zerstückelten ihn. Das zweite Opfer war der Schatzmeister Funikow, Wiskowatzi's Freund. Man übergoß den Unglücklichen abwechselnd mit siedendem und kaltem Wasser. Die übrigen wurden gespießt, gehenkt oder in Stücke zerhauen. Swan selbst durchbohrte zu Pferde mit der Lanze einen alten Mann. In zwei Stunden wurden gegen 200 Menschen geschlachtet. Hierauf begab sich der Zaar zu Funikow's Gattin, einer Frau von edlem Anstande, die er so scheußlich mißhandeln ließ, daß selbst sein Sohn, der Zarewitsch Swan, ihn bitten mußte, er möge sich wenigstens der zarten funfzehnjährigen Tochter erbarmen und ihr solchen Anblick ersparen. Das Vermögen der Verurtheilten fiel an den Zaar. Die Weiber der erschlagenen Edelleute ersäufte man, ihrer achtzig an der Zahl. Der Erzbischof Pimen wurde in ein Kloster gesteckt, viele Vornehme in abgelegene Orte verschickt.

Drei Tage hielt Swan Fast; dann mordete er eine neue Reihe tapferer Wojewoden und augesehener Beamten. Der Zorn des Wütherichs traf ganze Familien. Er mordete nicht nur die Kinder mit ihren Vätern, die Gattinnen mit den Gatten, sondern auch alle Anverwandten der angebliehen Verbrecher. Zu Marterwerkzeugen brauchte man Bratpfannen, besonders vorgerichtete Defen, eiserne Kneifzangen, spitze Nägel, lange Stacheln. Man zerschnitt Menschen nach den Gelenken, man sägte sie mit dünnen Schnüren mitten auseinander, man zog ihnen die Haut ab, man schnitt ihnen Riemen aus dem Rücken.

Während Rußland vor Entsetzen erstarre, verschaffte sich der Zaar im Palaß noch anderen Zeitvertreib mit seinen Henkersknechten, Pöffenreißern und Bären. Mit letzteren heßte er Menschen im Zorn und zum Spaß. Vorzügliches Ergötzen fand er an den zahlreichen Hofnarren, die ihn vor und nach dem Morden zum Lachen bringen mußten, ein witziges Wort aber manchmal mit dem Leben büßen mußten. Zuweilen vergaß der sonst genußsüchtige Tyrann Hunger und Durst, stieß Speise und Trank von sich und rief schreiend seine Rote herbei, um sich mit ihr im Blute zu baden. So stürzte er von einem üppigen Mahle weg, um littauische Kriegsgefangene, die im Kerker zu Moskau saßen, niederzumekeln. Einem von ihnen, dem Edelmann Bykowski, gelang es, ihm die Lanze zu entreißen, und er hätte das Ungeheuer niedergestossen, wenn ihn nicht vorher der Zarewitsch, der Gehülfe des Vaters, erlegt hätte. Nachdem der Wittherich mehrere hundert Menschen umgebracht, kehrte er unter dem gewöhnlichen Zuruf seiner Rote: grida! grida! im Triumph nach seinem Palaß zurück und setzte sich auf's neue zum Mahle nieder.

## VI.

### Seine Heirathen und letzten Unthaten.

Wir kürzen das Gemälde der Greuelthaten des entsetzlichen Tyrannen zur Schonung des ästhetischen Gefühls unserer Leser ab, indem wir den noch massenhaft in den Berichten der Zeitgenossen vorhandenen Stoff größtentheils unbenutzt lassen und nur noch sein Verfahren bei der Auswahl und bei dem Wechsel seiner Gemahlinnen, sowie einige seiner hervorstechendsten Handlungen bis zu seinem Tode zum Gegenstande unserer Darstellung machen, um zum Schluß noch einige Betrachtungen anzufügen.

Das Jahr 1570 ist in der an Schreckensereignissen so reichen Geschichte Rußland noch durch andere solche besonders hervorragend. Es war auch eine furchtbare Hungersnoth ausgebrochen. Nach dem Briefe eines Deutschen aus Moskau nach Mecklenburg, überfielen dort die Menschen einander, um sich zu erschlagen und dann aufzufressen. Verheerende Seuchen blieben nicht aus. Im folgenden Jahre steigerte ein Kriegszug des Chans der Krim das Unglück der Hauptstadt bis zu einer alle menschlichen Vorstellungen überschreiten-

den Höhe. Iwan war viel zu sehr mit der Abschlichtung seiner Unterthanen beschäftigt, um an Maßregeln zur Vertheidigung seines Reiches zu denken. Als daher der Erbfeind gegen Moskau vorrückte, rettete der Tyrann nur sein werthvolles Leben 50 Meilen hinter die Hauptstadt und überließ sie ihrem Schicksal. Aus weiter Umgegend hatten sich die Menschen hinter ihre Mauern geflüchtet, so daß ihrer wohl weit über eine Million da zusammengehäuft waren. Die Tataren steckten die Vorstädte an; von ihnen schlug der Brand in die eigentliche Stadt über und verzehrte sie bis auf den Kreml und das letzte Haus. Nach Fletchers Bericht kamen in den Flammen und im Gedränge wenigstens 800,000 Menschen um. Der Feind drang in die Stadt nicht ein, sondern zog auf die Kunde des Herannahens einer Streitmacht mit 100,000 Gefangenen und großer Beute wieder nach der Krim ab.

Wir können es nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, als er im Jahre 1572, 120,000 Mann stark, zurückkehrte, die Russen seine Niederlage an der Lopassna, fünfzig Werst von Moskau, und somit wahrscheinlich das Fortbestehen ihres Reiches der Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit einer deutschen Kriegerschaar von 7000 Mann unter dem Obersten Georg von Fahrensbach zu verdanken haben. Schon damals also hatten die Deutschen das rege gemeinsame Stammesbewußtsein verloren. Auf ihrem eignen Grund und Boden, in Livland, vermochten sie sich durch Vereinigung ihrer Kräfte nicht die Fremden vom Halse zu halten und in der Fremde bewahrten sie (Fahrensbach war ein Livländer)\* ihren furchtbarsten Feind durch ihre Kraft vor dem Untergange. Ueber den heutigen Undank der Russen gegenüber den baltischen Deutschen kann man sich eigentlich nicht beschweren; denn nicht aus Freundschaft und Liebe retteten die 7000 damals ihre barbarischen Feinde, sondern um schnöden Sold.

Indessen war Iwans zweite Gemahlin Maria (1569) gestorben; er entschloß sich zur dritten Ehe. Sein Verfahren bei der Auswahl der neuen Gemahlin, welches schon bei den früheren Ver-

---

\* Und fand auch durch einen livländischen Edelmann, Overt Tödwen, beiläufig den Erben des Gutes Kersel bei Fellin, seinen Tod! Tödwen erschloß ihn von den Mauern des Schlosses Fellin herab, das er unter Zamoisck's Oberbefehl belagern half (1602). Nach dem Falle Fellin's ließ dann Zamoisck den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Tödwen hinrichten. A. d. V.

heirathungen roh gewesen war, nahm nun vollends schmachvolle Formen an. Schon 1570, vor dem Einbruch der Tataren, hatte er aus dem ganzen Reiche Jungfrauen hohen und niederen Standes, nach den von ihm ertheilten Vorschriften in Bezug auf Gestalt und Aussehen, über 2000 an der Zahl, nach Alexandrow zusammenbringen lassen. Fast ein Jahr nahm er sich Zeit, sie alle zu besichtigen und auszusondern. Welches Schicksal diejenigen von ihnen erfuhren, welche er seiner blutigen Hand nicht würdig fand, läßt sich eher ahnen, als beschreiben. Sie wurden dann „unter seine Hensersbuben verheirathet“ oder mit oder auch ohne einen Schandsold „ausgestoßen.“ Endlich behielt er 24 zurück; von diesen sonderte er wieder die Hälfte aus, und am 26. Juni 1571 wählte er zuletzt eine für sich und eine für seinen gleichnamigen Sohn aus. Diese Gemahlin des Zaars, Martha, war die Tochter eines Kaufmanns aus Nowgorod. Sie war aber krank und siechte rasch dahin. Das gab ihm einen willkommenen Vorwand, eine große Anzahl von Vornehmen der Giftmischerei zu beschuldigen und sie deshalb zu würgen.

Als bald, Anfang 1572, traf er Anstalten zur vierten Verheirathung, ein bis dahin unerhörtes Vorgehen gegen die Vorschriften der griechischen Kirche. Er schloß, unbekümmert um die priesterliche Einsegnung die Heirath mit einer Jungfrau niederen Standes, Anna; dann erst rief er die Bischöfe zusammen. Demüthig fiel er vor ihnen nieder und flehte sie um Dispensation und Einsegnung an. Wie vorauszusehn, beschloß man: „um der warmen andächtigen Reue des Zaars willen die Ehe zu bestätigen.“ Zugleich wurde jeder andere, welcher eine vierte Frau zu nehmen sich erdreisten würde, mit fürchterlichem Bannfluche belegt. Ivan fand an der Veränderung mit den Frauen Geschmack und that es darin allmählich seinem älteren Zeitgenossen, Heinrich VIII. von England, gleich; doch obwohl er ihn im allgemeinen an Blutgier bei weitem übertraf, so stand er doch in deren Anwendung auf seine Weiber weit hinter ihm zurück. Anna wurde nur in ein Kloster gesteckt um 1575. Darauf nahm der Zaar unter jedesmaliger Verringerung, zuletzt völliger Uebergehung aller Ceremonien die fünfte, sechste und siebente Frau. Auch diese letzte war er im Begriff wieder abzuschaffen, obwohl er ihre Schwangerschaft schon kannte, um sich eine Engländerin, welche nach seinen Anforderungen groß, wohlbeleibt

und weiß war, über das Meer herbeischaffen zu lassen, als der Tod das Land von seinem entsetzlichen Tyrannen befreite. Doch bevor wir zu diesem Zeitpunkt gelangen, haben wir noch etwas nachzuholen.

Nachdem Iwan sich in den Schandthaten rasender Wuth gegen sein eignes Volk fast erschöpft hatte, überbot er sich selbst: er wurde der Mörder seines Sohnes. In seinem ältesten, seinem Lieblingssohne, Iwan, hatte der Zaar dem Lande sein zweites Selbst herangebildet. Mit ihm zugleich betrieb er wichtige Geschäfte, wohnte er dem Rathe bei, reiste er im Reiche umher; mit ihm zusammen schwelgte er auch in Wollust und Menschenmord. Es ist unentschieden, was dem Vater die eigentliche Veranlassung zu dem tödtlichen Zühorn gegen den Sohn gab; am wahrscheinlichsten waren es Vorwürfe des letzteren wegen einer schweren Misshandlung seiner Gemahlin durch jenen. Wütheud fuhr er auf den Zarewitsch ein. Ein Großer fing mit seinem Körper mehrere Wunden auf, bis er mit seinem spitzen Stabe den Sohn selbst und zwar an die Schläfe traf. Tödtlich verwundet stürzte dieser nieder und gab nach fünf Tagen seinen Geist auf. Iwan geberdete sich längere Zeit wie von Schmerz und Reue zerrissen. Aber trotz sogenannter frommer Werke an Kirchen und Klöstern war in ihm bis zu seinem zwei Jahre vier Monate nach dieser Unthat erfolgten Tode keine Spur einer wahrhaften Sinnesänderung bewirkenden Reue wahrzunehmen.

Wir halten uns mit der Schilderung seiner letzten Krankheit nicht auf. Nur zwei Vorfälle heben wir aus der Zeit hervor, welche auf seinen Charakter noch verstärktes Licht werfen. Als er das Herannahen seines Todes ahnte, ließ er aus Rußland und Lappland gegen sechzig Zauberer zusammenkommen, von denen er sich täglich über die Schicksalszeichen eines gerade am Himmel stehenden Kometen Auskunft geben ließ. Ein solches Gemisch von Aufklärung, finsterner christlicher Religiosität und heidnischem Aberglauben hatte gleichzeitig in diesem Kopfe Platz. Der andere Vorfall bestand darin, daß, als seine Schwiegertochter, Gemahlin seines Nachfolgers Feodor, ihn zwei Tage vor seinem Tode zärtlich zu trösten kam, sie sich vor seiner wollüstigen Unverschämtheit mit Abscheu flüchten mußte.

Man hätte erwarten sollen, daß, als sich die Nachricht von dem am

18. März 1584 erfolgten Abscheiden des Tyrannen in Moskau verbreitete, die Bewohner der Stadt lautem Jubel und lebhafter Freude sich überlassen würden. Es trat aber das Gegentheil ein: die Hauptstadt hallte von Wehklagen wider; denn das Unheil, welches von dem Verstorbenen ausging, kannte man schon; der Gedanke, welche neuen Uebel über die Unglücklichen nuu verhängt sein konnten, erfüllte sie mit Angst. So erwiesen sich die Moskauer schon damals als die seelenverwandten Vorfahren der heutigen Russen, von denen bei den Polen das Sprichwort geht, daß sie jederzeit etwas fürchten,\*) während jene selbst jederzeit sich mit einer Hoffnung tragen.

Und dieser Zug der russischen Eigenart ist nicht der einzige in welchem Vorfahren und Nachkommen übereinstimmen; vielmehr hat der Charakter des russischen Volkes durch die grauenvollen Thaten und Ereignisse unter dem schrecklichen Ivan wohl mindestens für ein halbes (?) Jahrtausend ein unverwischliches Gepräge erhalten. Ein Vergleich von Jetzt und Damals, den wir zum Schluß dieser geschichtlichen Skizze hinzufügen, wird das sofort in die Augen springen lassen.

Vor allem widerwärtig ist dem Westeuropäer nicht so wohl die stumpfe Gläubigkeit des Russen — darin thut er es ihm theilweise gleich — als die Vermischung des Weltlichen mit dem Geistlichen. — — — — — Die Religion mußte Nikolaus in Gefahr erklären, — — — — — um den Eifer der Nation gegen die feindlichen Krieger im Krimkriege anzustacheln. Die Gefahr der Religion, — — — — — — — regte die Masse des Volkes gegen die Polen auf, als diese 1863 einen Aufstand unternahmen. — — — — —

Wenn ein Turgenjew die Modelle zu seinem gewissenlosen und raubgierigen Beamten zu Tausenden in seinem Vaterlande aufzufinden vermöchte, so erweist es sich, daß dieser Stand in Iwans Opritschniks seine Vorgänger besitzt.

Wenn heute hunderte von Gutsbesitzern in Westrußland ohne nachweisliche Schuld, ja sogar ohne bestimmte Beschuldigung ihre von ihren Vätern ererbten Güter räumen müssen, so hat dieser Vorgang sein Muster in der Einrichtung der Opritschnina durch Ivan.

\*) Jetzt z. B. fürchten 1000 Russen 1 Deutschen! U. d. S.

Wenn die heutigen Russen die Verträge und Rechte der baltischen Deutschen verletzen und mit Füßen treten, wenn sie die Fremden, namentlich die Deutschen, mit blindem Haß verfolgen, wenn sie den besiegten Feinden, namentlich den Polen, mit unmenschlicher Grausamkeit begegnen, so verfahren sie nur wie Swan und seine Kriegshorden und Schergen in Livland — — — — —

Germanus.

## Anhang:

### Johannes Scherr, Mired-Bidles.

Leipzig, D. Wigand 1864.

S. 81—119: Russisches. 1854. Geschrieben bei Gelegenheit des Erscheinens von Michael Lermontoff's „Poetischem Nachlaß“, in den Versmaßen der Urschrift übersetzt von Fr. Bodenstedt (2 Bde. 1852), und von Alexander Puschkin's „Poetischen Werken“, aus dem Russischen übersetzt von Fr. Bodenstedt (3 Bde. 1854).

S. 92. „Unter Alexander schrieb Karamsin seine Geschichte des Russischen Reichs, ein Werk das zur Hebung des russischen Nationalbewußtseins kaum weniger beigetragen hat, als der Ausgang des Krieges von 1812. Karamsin hat sich wohl gehütet, seine Erzählung bis auf die Geschichte des Hauses Romanow fortzusetzen, und so durfte er der Wahrheit die Ehre geben. Der bedeutendste Theil seines Werkes ist die Geschichte der Regierung Swans des Schrecklichen. Wir möchten die Berliner Russen ersuchen, diese Erzählung drucken — — — — —

zu lassen. Es ist nur billig, daß die letzteren bei guter Zeit mit den Helden des „heiligen Rußlands“ bekannt werden. In Berücksichtigung dessen können wir uns nicht enthalten, den Herren, an

welche wir gedachten Wunsch adressirt, ein Bischen vorzugreifen.

---

S. 93. Der Zaar war aber auch Schriftsteller. Der

---

Fürst Kurbski, ein tapferer und verdienter General, hatte es nicht passend gefunden, sich „ausmerzen“ zu lassen, sondern war nach Polen geflohen. Da schrieb ihm Swan: „Im Namen Gottes, durch den die Könige herrschen. Darmer Kurbski, warum willst du deine Seele zu Grunde richten, indem du deinen elenden Leib durch die Flucht zu retten trachtest? Wäre es dir nicht besser, auf Befehl deines Herrn zu sterben und hierdurch den Märtyrerkranz zu gewinnen? Was ist denn das Leben, was sind menschliche Würden und Reichthümer? Doch nur Vergänglichkeit und Schatten. Glücklich ist der, welcher durch den Tod das Heil der Seele erkaufen kann“ . . . . Swan war ein fixer Theolog. Der Fürst Kurbski hatte ihm mit dem Gericht Gottes gedroht. Der Zaar antwortete ihm: „Du willst mir vor dem Gericht Christi in der andern Welt Furcht einjagen? Also glaubst du wohl, daß seine Gewalt nicht auch diese Welt regiert? Ich muß dich warnen, daß du nicht in den Irrthum der Manichäer verfällst. Du sagst, daß (S. 94.) die durch mich Hingerichteten den Thron Gottes umringen. Diese Ansicht riecht sehr nach Kezerei, denn Niemand, sagt der Apostel Paulus, kann Gott schauen“ . . . . Mickiewicz welcher diesen Brief in seinen Vorlesungen über slavische Zustände mittheilt, macht dazu die Bemerkung, Zaar Swan habe zuerst das Muster gegeben, sich ironisch auszudrücken, denn bis zu seiner Zeit hätte dieser Styl in der slavischen Literatur gänzlich gemangelt“. . . . u. s. w.

---

## D.

# Die baltische Frage,

### ihre Voraussetzungen und ihre Aussichten.

Daß in die Reihe der „Fragen“, welche mehr oder weniger die öffentliche Meinung beschäftigen, neuerdings auch die „baltische Frage“ im Sinne der Frage nach der Stellung und Bestimmung der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands eingetreten sei, gesteht selbst der neueste und hitzigste unter den Publicisten des nicht sowohl Panslavismus\*) als Panrussicimus, Herr Jurii Samarin ein. Aber er thut es mit Schaam („der russisch-baltische Küstenstrich“ *wypusk* I. S. 186); und daran thut er schon deswegen Unrecht, weil auch ohne seine anerkanntwerthen Bemühungen, die Existenz der baltischen Frage zum öffentlichen Bewußtsein zu bringen, diese sich ihr Plätze in der politischen Gedankenwelt Europa's erobert haben würde.

Herr Samarin kann sich namentlich darein noch nicht so recht finden, daß die baltische Frage keine ganz willkürliche Erfindung einzelner müßiger und unruhiger Köpfe unter den Baltikern sei, sondern daß sie in dem öffentlichen Rechte Europa's, im europäischen Völkerrechte, mindestens ebensogut zu Hause sei, ja darin wurzele, wie eine Menge anderer politischer Fragen.

Weil nun Herr Samarin sich über die wahre Natur solcher Fragen täuscht, so ereifert er sich über gewisse baltische Publicisten, welche gelegentlich der Stipulationen des Nystädter- und des Aboer-Friedenstraktates (1721 und 1743) gedenken.\*\*)

Aber was können die baltischen Publicisten dafür, daß Peter

---

\*) Panslavismus ohne Polen ist eine *contradictio in adjecto*. Da nun die moskowitzischen Panurgues in ihrem slavischen „Pandämonium“ für die Polen keinen Platz haben, so ist für die moskowitzischen Bestrebungen die Bezeichnung „panslavistisch“ eine sehr uneigentliche, resp. euphemistische. So lange nicht das Polenthum mindestens in *statum quo ante 1863* restituirt ist, kann genau genommen von Rußlands Panslavismus nicht die Rede sein.

\*\*) *Z. B. a. a. D. S. 140 u. 142, besonders aber S. 167—179.*

der Große selbst und seine Tochter Elisabeth beim Abschluße jener Traktate mehr an die damaligen Grenzen ihrer Macht gedacht haben, als an die jezige Grenzenlosigkeit moskowitzischer Machtgelüsten?

Wenn daher Herr Samarin mit moskowitzisch-sittlicher Entzückung fragt, ob denn jene Traktate unter gewissen Umständen Schweden berechtigen könnten, die Frage aufzuwerfen, ob Rußland sich innerhalb derjenigen völkerrechtlichen Grenzen gehalten habe, welche allein seinen Besitz Liv- und Ehstlands zu einem rechtlichen machen, so kann er theoretisch darauf nur die eine Antwort bekommen: ohne allen Zweifel! Auch würde diese theoretische Antwort, sogut wie die Frage, selbst für einen in der russischen Unterthanenschaft stehenden Baltiker, eine vollkommen unbefangene und loyale sein. Denn es waren ja zwei russische Monarchen, welche durch den wohlwollenen und freiwilligen Abschluß der fraglichen Traktate sowohl die Frage als auch die Beantwortung mitgeschaffen haben, wenn auch zunächst nur als Keim.

Praktisch freilich werden solche Fragen immer nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Entwicklung des Machtverhältnisses zwischen „den hohen vertragschließenden Theilen.“ Mogte z. B. Rußland durch die Zunahme sei es wahrer, sei es eingebildeter Macht zu noch so handgreiflicher Verletzung derjenigen Punkte des Nystädter-, resp. Aboer Friedenstraktates sich hinreißen lassen, welche die Schonung der weltlichen und politischen Sonderrechte seiner neu-„conquätirten Provinzien“ erheischen: Schweden würde sich nie einen Einspruch, ja auch nur die allerleiseste Anfrage haben beikommen lassen, so lange es nicht zu solcher relativen eigenen Macht erstarkt wäre, wie sie einem Karl XII., ja noch einem Gustav III. zu Gebote stand, oder solange es nicht etwa aus einer Koalition diejenigen Kräfte schöpfen zu können glauben sollte, über welche es allein nicht verfügte.

Aber selbst die bloße Möglichkeit, dergestalt direkt oder indirekt über Kräfte zu gebieten, wie sie nöthig wären, einem etwaigen Einspruche den erforderlichen Nachdruck zu geben, würde noch nicht unbedingt dazu hinreichen, die gleichsam in der Siegelkapsel des Nystädter Friedenstraktates als Keim schlummernde „baltische Frage“ zur Sprengung jener diplomatischen Schale und zur Entfaltung zu bringen.

Selbst bei aller erforderlichen Macht nehmlich würde, um bei

dem gewählten Beispiele zu bleiben, Schweden die Erhebung des fraglichen Einspruches auch für zweckmäßig, zeitgemäß u. s. w. halten müssen, um sich zu einem solchen bewogen zu fühlen. Wie sehr es dabei auf subjektive Erwägung ankommt, lehrt die Geschichte des Jahres 1812. War auch damals Schweden, nach allen Mißgeschicken Gustavs III. und Gustavs IV. Adolph, namentlich nach dem so überaus empfindlichen Verluste Finnlands (1809) keineswegs in der Lage, Rußland zum völkerrechtlichen Zweikampfe herausfordern zu können, so bot ihm doch die große napoleonische Koalition die verlockendsten Aussichten auf den Wiedererwerb vieles Verlorenen. Und wer vermag zu sagen, welches der Erfolg des Feldzuges von 1812 gewesen sein würde, hätte nicht bei jener entscheidenden Zusammenkunft mit Alexander im März 1812, der Stifter der jetzigen schwedischen Dynastie, gleichviel aus welchen Gründen, der Ansicht gehuldigt, es wäre zweckmäßiger von jener Koalition keinen Gebrauch zu machen.

So wird ja auch z. B. Rußland nicht gerade unter allen und jeden Umständen die Türkei an die Stipulationen von Rutschuk Rainardsche erinnern, sondern nur — wenn es ihm eben paßt. Und hinwiederum giebt es hundert Gründe für einen, welche Frankreich oder England abhalten können, sich nach der Art und Weise zu erkundigen, wie in den schattigen Buchten und stillen Limanen des schwarzen Meeres Rußland die Stipulationen von 1856 erfüllt.

Wie voreilig es aber wäre, aus einem derartigen Pflanzenschlafe diplomatischer Nüsse auf das Erlöschen ihrer Keimkraft zu schließen, das lehren zwei andere naheliegende Beispiele.

Etwa zweihundert Jahre mußten erst ins schlesische Land gehen, bevor die nöthigen politischen Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisse die alte und harte Schale jenes Vertrags-Kernes\*) sprengten, welchen

---

\*) Beiläufig: „Der Vermittler der Erbverbrüderung zwischen den Dynastien der schlesischen Herzogthümer Liegnitz und Brieg mit Kurbrandenburg“, welche zwei Jahrhunderte später Friedrich dem Großen seinen Rechtsanspruch auf Theile von Schlesien“ gab, war der „fürstlich Liegnitz'sche Rath und Kanzler Wolfgang von Boß“ (gest. 1550) dessen monumentales Bildniß Einige in dem mit der Jahreszahl 1550 versehenen Steinbilde in einer Felswand bei dem Dorfe Hermsdorf an der Katzbach (dem s. g. „Meister vom Stuhl“) vermutheu, während Andere darin den 1547 verstorbenen Her-

ein Ansfüst von Brandenburg, und ein Herzog von Liegnitz in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts dem diplomatischen Boden anvertraut hatten.

Das andere Beispiel sollte Herrn Samarin noch näher liegen, und wundern muß man sich, daß er von der eventuellen Anrufung eines „Schwedischen Konsuls“ von Seiten der Ostseeprovinzen als nur von einer phantastischen Möglichkeit mit so geringschätziger Ironie spricht, wie a. a. O. S. 142. Weiß er etwa nicht ebensogut, wie Schreiber dieses, daß Derartiges im laufenden Jahrzehnte (um 1860 herum) wirklich geschehen ist? Und zwar nicht von Seiten der „verfluchten“ baltischen Deutschen, sondern von Seiten der Bauern der ehstländischen Insel Worms, welche zu den s. g. „Inselchweden“\*) gehören? Weiß er nicht daß eine Deputation dieser Leute, welche sich in ihren königlich-schwedischen „Privilegien“ aus dem siebzehnten Jahrhunderte verlegt glaubten, mit ihren alten Pergamenten in der Tasche, nicht etwa zum „schwedischen Konsul“ nur nach Reval gingen, sondern übers Meer fuhren nach Stockholm und, dem Vernehmen nach, beim Könige Karl XV. der freundlichsten Aufnahme sich zu erfreuen hatten? Auch hat man nicht gehört, daß sie russischerseits für diese Anrufung eines, nach ihrer Meinung guten Rechts, als Hochverräther wären behandelt worden.

Die Macht des Rechts ist eben, und das sollten nicht nur die aktiven, sondern auch die passiven Rechtsverächter sich ein für allemal gesagt sein lassen, unter gesitteten Menschen eine wirklich e M a c h t, welche

---

zog Friedrich II. von Liegnitz erkennen wollen (vgl. Erste Beil. zu Nr. 467 der Breslauer Zeitung vom 6. Oktober 1867; ferner Schlesische Provinzialblätter, Neue Folge, Sechster Jahrgang, Juni, Breslau bei Trewendt, 1867, S. 321, 322 u. 324. Nicht verdenken wird ein billiger Leser dem Herausgeber, selbst Schlesier von Herkunft, die Freude, gerade in dem Augenblicke seiner Aufnahme in den königl. Preussischen Unterthanenverband in Erfahrung zu bringen, daß nicht nur sein Name, sondern einer seiner Wappengenossen, ja möglicherweise Stammverwandten eine so bedeutsame Rolle in der weltgeschichtlichen und providentiellen Entwicklungsgeschichte der Macht des „vom Fels zum Meer“, nach West und Ost sich ausbreitenden Preußens, d. h. Deutschlands zu spielen von der Vorsetzung gewürdigt worden ist!

\*) Vgl. über diesen interessanten Gegenstand das Werk des Dr. Ansfüst: „Eibosolke“ (2 Bde.)

diesjenigen am wenigsten verachten dürfen, welche ihr, oft nur zu mißverständlich, das f. g. „Recht der Macht“ abstrakt entgegensehen!

Ganz und gar auf einem solchen abstrakt machttrunkenen, principiell rechtsfeindlichen und eben deswegen freiheitsfeindlichen, d. h. barbarischen Standpunkte aber steht Herr Samarin, wenn er a. a. D. S. 143. es als selbstverständlich ansieht, daß die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nicht nach ihren völkerrechtlich garantirten Freiheiten des 17. ja sogar des 16. Jahrhunderts zu verwalten seien, sondern nach dem „Swod sakonow“, da doch selbst der Provincial-Kodez nach dem ausdrücklichen Willen seines erhabenen Schöpfers\*) Systematisirung, nicht Annullirung der Landesrechte sein soll. Greift er doch in seinem Rechts-hasse, wie er keinem der Rätthe eines Karls XI. Schande machen würde, auf das schwedische Rococo der Anzweifelung der Echtheit des Privilegium Sigismundi Augusti zurück (wypusk I. S. 177.)! Rococo, sagen wir; denn durch das Konfirmatorium Peters I. v. 30. September 1710 ist die ganze Echtheitsfrage zu Livlands Gunsten politisch ein für alle Mal erledigt, und der Text, wie er bei David Chyträus steht, als authentisch russischerseits anerkannt! Und wenn ferner Herr Samarin die baltischen „Privilegien“ dadurch in Mißkredit bringen will, daß er sie als veraltet und darum unmöglich unveränderlich darstellt (a. a. D. S. 167 flg.), so weiß er eben nicht, oder will er nicht wissen, daß unter den baltischen „Privilegien“ das vornehmste das Recht der Gesetzgebungs-Initiative, mithin das Recht der Selbst-Reformirung ist, und daß die baltischen Stände, wie solches in diesen Beiträgen vielfältig nachgewiesen worden ist, vielleicht von keinem ihrer Rechte einen so umfassenden Gebrauch gemacht haben, als gerade von diesem! Doch

„Vergebens wäscht man einen Mohren,  
Vergebens lehrt man einen Thoren;  
Der Mohr bleibt schwarz, der Thor bleibt dumm:  
Das ist ihr — „„Privilegium!““

Wir aber kehren zu allgemeineren Betrachtungen der „baltischen Frage“ zurück.

Man thäte ihr Unrecht, wolle man sie einseitig nur als eine

\*) Vgl. L. B. I., 1. E., S. 70—73.

völkerrechtliche betrachten. Sie ist es allerdings, wenn auch nur *potentia*, keineswegs *actu*. Aber augenblicklich ist sie vorwiegend eine nationale, eine kirchliche, eine Kulturfrage, und mit leidenschaftlichem Verdrusse dagegen poltern, daß sie dies nun einmal geworden ist, heißt eben — den Mond anbellen!

Von der Art nuu, wie sich die Theilnahme der Schreibenden und Lesenden großen Welt an den Geschicken und Mißgeschicken jener kleinen Welt äußert, soll hier — wenn auch nur aphoristisch — Einiges kritisch erläuternd beigebracht werden.

Da stoßen wir denn n. v. N. auf einen gutgeschriebenen Aufsatz in dem trefflichen „Magazin für die Literatur des Auslandes“ 1868, Nr. 32, S. 473 flg.: „Das deutsche Element in Rußland.“

Daß nach dem geehrten Verfasser „der wirkliche Deutsche“ . . „keine Sympathie empfinden“ kann „für die Balten“ (S. 474.): nun, über das Thatsächliche dieser Behauptung wollen wir ebensovienig hadern, wie über den dafür angegebenen Grund. Mit den s. g. „Sympathien“ ist es in der Politik eine eigene Sache, und es ist meist kaum minder schwer, sie auch nur richtig zu definiren, als aus ihnen richtige Schlüsse zu ziehen. Jedenfalls acceptiren wir *utiliter all'* die Erwägungen, welche der Verfasser mit ebensoviel Geist wie Sachkunde den Moskowitern zu Gemüthe führt oder doch zu führen versucht, um sie von dem Selbstmörderischen ihres Versuchs, das Deutschtum in unseren Provinzen auszurotten, wie von dem Eingebildeten der Gefahr, welcher sie dadurch begegnen mögten, zu überzeugen: der Gefahr nehmlich, als könnte „eine deutsche Regierung“, wie die jetzige preußische, „auf die Tollhäusler-Idee, nach diesen Provinzen die Hand auszustrecken,“ (S. 476.) verfallen.

Was diesen Punkt betrifft, so sind wir mit dem geehrten Verfasser in der Sache völlig einverstanden und können daher auch nicht umhin, uns unumwunden gegen diejenige Eroberungs-Politik zu erklären, welche neuerdings Edward Rattner's Buch: „Preußens Beruf im Osten“\*) empfiehlt.

Bei aller liebevoll eingehenden Kenntnißnahme von den Freuden und Leiden der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, welche ihnen Herr Rattner zuwendet, bei allem Danke, den sie ihm da-

\*) Berlin, Verlag von R. Heidemann & Co. 1868.

für schulden, daß er die Mühe nicht gescheut hat, durch eine höchst aner kennenswerthe, fast monographisch zu nennende und äußerst ansprechend geschriebene Darlegung ihrer Zustände das öffentliche Verständniß für diese letzteren wesentlich zu fördern und zu verallgemeinern, bei alle dem sind wir doch weit entfernt, „Preußens Beruf im Osten“ gerade darin zu sehen, daß dasselbe sich die russischen Ostseeprovinzen annektire. Es wäre in der That nicht schwer nachzuweisen, daß eine derartige Annektirung nicht nur nicht im preußischen Interesse läge, sondern auch nicht im russischen\*), ja nicht einmal in dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Provinzen selbst. Doch dieser Nachweis würde hier zu weit führen; wir begnügen uns, unsere Meinung über diesen Punkt verlautbart zu haben; und wenn es auch einfach eine Lächerlichkeit von Herrn Samarin ist, den Ostseeprovinzialen daraus einen sittlichen Vorwurf zu machen, oder einen Grund des Verdachts gegen ihre Loyalität daraus schöpfen zu wollen, daß von der ursprünglichen, noch dazu anonymen Form der Rattner'schen Arbeit in der Westermann'schen Zeitschrift „Unsere Tage“ „Niemand sich losgesagt habe“ (nikto ne otrëksja, a. a. D. S. 160), so wird fortan auch dieser Vorwurf auf besagten Provinzen nicht mehr lasten können.

Soweit aber mögte, bei alledem, Schreiber dieses mit dem geehrten Mitarbeiter des Magazin's nicht gehen, die Rattner'sche Idee eine „Tollhäusler-Idee“ zu nennen. Denn Herr Rattner steht mit derselben, weder gleichzeitig noch in der Zeitfolge, so vereinzelt da, wie vielleicht mancher glaubt. Auch sind die Genossen seiner Idee, zum Theil wenigstens, Männer, mit denen zusammen im Tollhause zu sein, Manchem ehrenvoller und gewinnreicher dünken dürfte, als mit manchen Andern in manchem andern Hause.

Unter den Vorgängern Rattners in jener Idee wollen wir z. B. den unvergeßlichen Freiherrn von Buusen nennen, von welchem, bei Besprechung seiner jüngst erschienenen Denkwür-

---

\*) Daß dies keineswegs ironisch gemeint sei, geht n. A. daraus hervor, daß die Russische Regierung selbst neuerdings ihre Ansicht, es könne unter Umständen in ihrem Interesse liegen, sich eines sehr großen und werthvollen Territorialbesitzes zu entledigen, durch den Verkauf von ganz Russisch-Amerika bethätigt hat.

digkeiten, neulich die „Grenzboten“ mittheilten, er habe in seiner Eigenschaft als praktischer preußischer Staatsmann, namentlich als preußischer Gesandter in England, zur Zeit des Krimkrieges (1854) dem Könige Friedrich Wilhelm IV. den Anschluß Preußens an die Westmächte angerathen, und zwar zu dem Zwecke der Eroberung der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands: ein Rath freilich, der ihm seinen Sturz zugezogen.

Ähnliche, wenn auch nicht so weit gehende politische Anschauungen begegnen uns in den kürzlich von dem Freiherrn Leopold von Ledebur herausgegebenen „Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines preußischen Diplomaten“, seines 1845 verstorbenen Oheims, des Grafen Heinrich Leopold von Schladen. Von besonderm Interesse ist, was aus diesen Papieren das Magazin für die Literatur des Auslandes 1868 Nr. 44, S. 654 von den „Berichten der Preussischen Gesandten in Polen und Kurland“ während der letzten Jahre der Republik Polen, also etwa 75—80 Jahre zurück, mittheilt. „So klein dieser Staat auch sein möge,“ so schreibt in einer Depesche vom Oktober 1791 der preußische Gesandte an dem herzoglichen Hofe von Kurland, „so scheint seine Stellung ihm beziehungsweise eine Wichtigkeit zu haben, die unsere beiden Nachbarn Polen und Rußland betrifft, welche zwar beiderseits ganz verschiedene Absichten haben; aber wer weiß, wenn Einer oder der Andere die Oberhand behielte, was uns am Nachtheiligsten sein würde? . . . Sich damit beschäftigen, Kurland eine Existenz zu geben, deren es fähig ist, und es für uns nützlich zu machen, dies wäre, wenn ich nicht irre, ein unsern Vortheil befördernder Zweck.“

Unter den Zeitgenossen Rattner's in der Idee, den preussischen Territorialbesitz weiter nach Osten und Nord-Osten vorzuschieben, sei nur einer der geistvollsten Koryphäen der freikonservativen Publicistik Preußens genannt: der bekannte Constantin Franz in seinem nicht lange vor dem letzten Kriege erschienenen Werke: „Die Wiederherstellung Deutschlands.“ Auch hier wird mit vielleicht noch mehr Wärme, als in dem Rattner'schen Buche, nicht nur, im Geiste etwa der von Herz im Leben des Freiherrn von Stein mitgetheilten Denkschrift des preussischen Generals von den Ansebeek (1814), die Er-

oberung Kongreßpolens und die Herstellung ähnlicher kleiner slavischer Zwischenstaaten in Litthauen befürwortet, wie sie dem Kaiser Nikolaus in seiner berühmten Unterredung mit Sir Hamilton Seymour in den Vereichen des „kranken Mannes“ als wünschenswerth vorschwebten, sondern geradezu die Eroberung des jetzt „russisch-baltischen Küstenstrichs“ bis an die Düna, wo nicht bis an den Weipns.

Eine besonders interessante, ja geradezu welthistorisch-poëtische Wendung weiß Constantin Franz seinen Eroberungs-Plänen dadurch zu geben, daß er sie als Konsequenzen einer großen politischen Grundanschauung erscheinen läßt: derjenigen nehmlich, nach welcher nicht sowohl Friedrich der Große, mit seinem mehr gegen das Innere Deutschlands gefehrten Herrschaftsstreben, als vielmehr die Tradition der Hochmeister deutschen Ordens der neuern preußischen Politik als Leitstern zu dienen hätte. Im Zusammenhange mit dieser Anschauung will er denn auch — ähnlich wie Oesterreichs Schwerpunkt von Wien nach Ofen — so Preußens Schwerpunkt von Berlin nach Marienburg verlegt sehen.

Genug: wie weit entfernt auch immer wir davon sein mögen, die Franz'sche oder die Bunsen'sche oder die Rattner'sche Eroberungs-Politik gut zu heißen: sie mit „Tollhäusler-Idee“ abzufertigen, dürfte denn doch, wäre es auch nur um der Pietät willen, die den Namen eines Christian Josias Bunsen schützen sollte, allzuhart sein.

In dieser Auffassung hat uns auch sogar ihrer Zeit die Kreuzzeitung bestärkt, obgleich sie bekanntlich nicht ganz soweit nach links steht, wie Bunsen, und vielleicht sogar etwas weiter nach rechts, als Constantin Franz.

Wir sind nehmlich auf das Werk: „die Wiederherstellung Deutschlands“ zuerst durch eine ungemein warm empfehlende, durch zwei Nummern sich fortziehende kritische Analyse des genannten Werkes aufmerksam geworden, welche vor einigen Jahren in der Kreuzzeitung erschien. Nicht nur enthält diese Analyse nicht die geringste „Losagung“ von jenen östlichen Plänen, sondern, soviel wir uns besinnen, schließt die lebhafteste Empfehlung des Buches mit der trockenen Bemerkung: durch dasselbe ziehe sich „ein Russenhaß“.

Wie dem aber auch sei, mit dem geehrten Verfasser des Auf-

sages, „das deutsche Element in Rußland“ stimmen wir darin völlig überein, es wäre wohl „an der Zeit“ (a. a. O. S. 473) „daß die Moskaniſche Preſſe ſich beſänne und ſich nicht von dem Gedanken leiten ließe, Preußen könne es je in den Sinn kommen“, ſich jener Provinzen zu bemächtigen, wenn er auch in dem Grunde, den er anführt, irrt. Denn die „ruſſiſche“ Bevölkerung jener Provinzen würde zu den Schattenseiten einer ſolchen Eroberung ſchon deswegen nicht gehören, weil ſie theils zu ſporadiſch vertheilt, theils zu ſehr in gewiſſe ruſſiſche Vorſtädte zuſammengepfercht iſt, als daß daraus beſondere Schwierigkeiten erwachſen könnten; die ehſtniſch-lettische aber noch viel weniger; denn bei der natürlichen Neigung dieſer beiden Bevölkerungen zur deutſchen Kultur, und der Begründung ihrer ganzen moralischen, religiöſen und ſocialen Geſittung im deutſchen Weſen, würden ohne Zweifel ſie eine wo möglich noch geringere Schwierigkeit bilden.

Die Gründe des Herrn Verfaſſers alſo ſind falſch; aber in der Sache ſelbſt, d. h. in ſeiner Beurtheilung der ſ. z. ſ. auswärtigen Seite der „baltiſchen Frage“, deren Begründung jedoch hier, wie geſagt, zu weit führen würde, hat er, unſerer innigſten Ueberzeugung nach, vollkommen Recht.

Nicht ganz ſo Recht dagegen hat er in ſeiner Beurtheilung der ſ. z. ſ. innern Seite der „baltiſchen Frage“, wenn er nehmlich a. a. O. S. 474. zu meinen ſcheint, als wolle die deutſche Bevölkerung unſerer Provinzen die „Berechtigung . . . zur Aufrechthaltung ihrer Nationalität“ auf nichts Anderes ſtützen, „als auf Verträge, die vor 150 Jahren geſchloſſen ſind; denn in jedem Staate gehen im Laufe der Zeit Veränderungen vor, die nach Generationen, wo die vierte Nachkommenschaft beider kontrahirenden Theile ſchon im Abſterben iſt, andere Veränderungen wieder in ſich nothwendig machen und vor Jahrhunderten geſchloſſene Abmachungen von ſelbſt zuſammenfallen laſſen“.

Dieſe Wahrheiten ſind in theſi in der That zu ſelbſtverſtändlich, als daß gerade das, was Herr Samarin, nicht ohne verbiffenen Grimm „die baltiſche Intelligenz“ zu nennen pflegt, ſich dagegen verſchließen ſollte. Haben wir Oſtſeeprovincialen aber auch nur den zehnten Theil des Verſtandes, den Herr Samarin uns faſt in jedem ſeiner Kapitel ſtuchend nachrühmt, ſo iſt jedenfalls dieſes beſcheidene Zehntel vollkommen ausreichend, um ſolche Wahrheiten zu be-

greifen, zumal besagtes Zehntel in hypothesi durch alle Mächte des stärksten aller Triebe, des Selbsterhaltungstriebes geschärft ist.

Es hat aber auch kein geringer Theil des auf die Livländischen Beiträge und andere verwandte Schriften verwendeten Fleißes ihres Herausgebers dem im strengsten Sinne des Wortes historischen resp. urkundlichen Nachweise gegolten, daß die deutsche Bevölkerung unserer Provinzen ihre Berechtigung zur Aufrechthaltung ihrer Nationalität in der That „noch auf Anderes“ stützen kann, stützen will und stützt, „als auf Verträge“. Nie zwar wird sie diese Verträge verleugnen dürfen, denn es sind „silberne Schalen“! Der wahre Grund aber, diese silbernen Schalen festzuhalten durch gute und böse Tage, das sind nicht sie selbst, sondern die „goldenen Äpfel“, für welche sie nur das Gefäß sind. Diese in ihren Augen eben nimmer veraltenden goldenen Äpfel aber sind diejenigen lebendigen Formen socialer und politischer Organisation, ohne welche ihnen das, was sie ihre unveräußerlichen Güter, die Russen neuester Schule hingegen, mit dem Grafen Umarow (1838), ausrottungswürdige „Uebelstände“ nennen, d. h. ihr Protestantismus, ihr deutsches Recht, ihr deutsches Gericht, ihre deutsche Sprache, Sitte, Schule, Kirche – längst unter den Händen zerronnen wäre. Hätten aber jene Verträge nicht so köstlichen, wenn auch nicht auf den ersten oberflächlichen Blick erkennbaren Inhalt, und hätten nicht auch jene Verträge in ihrer Form das Mittel (wir meinen das Recht der Selbst-Reformirung), wodurch ihre Wächter jenen Inhalt beständig frisch, keimkräftig und lebendig zu erhalten, und dadurch zugleich selbst in den Stand gesetzt sind, mit gutem Gewissen sich nicht nur zu dem Inhalte, sondern auch, um des Inhalts willen, zu der Form zu bekennen: wahrlich, kein vernünftiger Baltiker würde auch nur eine Stunde länger an jenen Verträgen Geschmack behalten! Und behielte er ihn, es würde ihm nichts helfen; denn Niemand würde sich fürchten, so gehaltlose und so formenlahme Verträge aus dem Mittel zu räumen.

Aus dem Hass aber, welchen den baltischen Verträgen Leute, wie Herr Jurii Samarin, widmen, läßt sich auf keine ganz geringe Furcht schließen, sie aus dem Mittel zu räumen; aus der Furcht geht der Schluß weiter zurück auf eine Macht; als diese Macht aber erkennen wir unserer Provinzen gutes Recht; und wir nennen

ihr Recht deswegen ein gutes, weil nur die Rechtsform juristisch ist, der Rechtsinhalt aber wesentlich freiheitlich und human und durch die Weisheit der juristischen Rechtsform zugleich entwickelungsfähig, verjüngungsfähig. Daß aber die dem Moskowitismus so tief verhaßten baltischen Sonderrechte bei der bloßen Fähigkeit sich zu entwickeln und den Anforderungen des fortschreitenden Lebens gemäß sich zu verjüngen, nicht stehen geblieben sind, sondern in diesem Sinne sich wirklich entwickelt und verjüngt haben, — diese unausgesprochene zwar, aber ganz eigentliche Haupt-Anklage des Moskowitismus verdient zu haben, nicht erst seit gestern und nicht nur bis heute: das ist die positive Seite, alles dessen, was der Herausgeber der Livländischen Beiträge seit zwei Jahren zum öffentlichen Bewußtsein zu bringen bemüht gewesen ist, und es kann ihn daher nur schmerzen, wenn er so vorzügliche Männer, wie z. B. den Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes, jener wahrlich stichhaltigen Belehrung so völlig abgewandt findet. Er wende sich ihr zu; dann wird sich vielleicht auch bei diesem „wirklichen Deutschen“ ein wenig von der „Sympathie“ finden, die er jetzt nicht Wort haben will! Auch sollte man glauben, daß der Unterschied zwischen dem falschen Bilde des Verfassers von den baltischen „Verträgen“ und deren wirklichem Gehalte für ihn leichter aufzufassen sein müßte, als, nach einer Anekdote\*), für Moses Mendelssohn der Unterschied zwischen  $\frac{3}{4}$  Takt und  $\frac{6}{8}$  Takt, den Kirnberger ihm beizubringen außer Stande war. Moses vermochte eben nicht, aus dem Reiche der reinen in das Reich der musikalisch-angewandten Arithmetik den für das musikalische Verständnis gleichwohl unerläßlichen Schritt zu thun!

Bei dem unverkennbar immer noch recht großen Bedürfnisse von Belehrungs- und Verständigungsmitteln behufs auch nur der Möglichkeit einer treffenden Antwort auf die „baltische Frage“ konnte nun kaum ein im Interesse unserer Provinzen glücklicherer Griff geschehen, als den ein nicht erst seit gestern vielverdienter baltischer Patriot, Julius Eckardt, dormalen Mitredakteur der Grenzboten in Leipzig, mit seinen beiden neuesten Werken\*\*) gethan hat. Die

\*) Lessings Sämmtliche Schriften Thl. 27 (Berlin, Nicolai, 1794) S. 507 flg.

\*\*) 1., Die baltischen Provinzen Rußlands. Politische und cultur-geschichtliche Aufsätze (1868); 2., Baltische und russische Culturstudien

über alles Erwarten günstige Aufnahme, welche beide ziemlich voluminöse Werke (von beiläufig 30 und 35 Bogen) gefunden haben, beweist mehr als irgend etwas Anderes, daß sowohl nach der „terra baltica“, als auch nach denjenigen „gefragt“ wird, „qui illam regunt.“

Die Kritik aber hat sich der starken Nachfrage aufs Günstigste angeschlossen, so daß im Interesse der Empfehlung beider Bücher unser nachträgliches Votum ein ziemlich gleichgültiges wäre. Auch ist nicht Empfehlung Desjenigen, der sich hinlänglich selbst empfohlen hat, Zweck dieser Erwähnung.

Zunächst soll sie nur dem eigenen Bedürfnisse freudiger Anerkennung einer so kräftigen Bethätigung genug thun, und vor dem wohlverdienten und erfreulichen Gesammtersfolge dürfen fortan Bedenken, die der Herausgeber der Livländischen Beiträge gegen Einzelnes erheben könnte, gar nicht in Betracht noch zur Sprache kommen.

Dann aber hat er noch einen ganz besondern Grund, auch seinerseits die Eckardt'schen Werke willkommen zu heißen; denn sie sind ein nicht geringer Theil Erfüllung dessen, was er selbst noch zu Anfang dieses Jahres als dringende Erwartung hingestellt hatte.

Als nehmlich der Herausgeber am 12./24. April 1868 in der Einleitung des 2. Heftes II. Bandes der Livl. Beitr. es für „angezeigt“ erklärte (a. a. O. S. 63) „nicht nur den historischen, sondern auch den geschichtlichen Sinn der Ostseeprovinzialen, zugleich aber erhöhte Theilnahme des deutschen Volkes an der Geschichte seiner Kolonie zunächst dadurch zu wecken, daß wir unseren Lesern hien und drüben nicht sowohl aus jener s. g. „angestammten Periode“, als vielmehr aus der nach 1561 verfloffenen Zeit der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands“ Einzelnes, und zwar im Sinne der „Individualisirung und Veranschaulichung“ (S. 60) mittheilten, da ahnte er nicht, daß Julius Eckardt schon „im Mai 1868“ (vgl. die baltischen Provinzen Rußlands S. VIII.) einen ersten Schritt zur Verwirklichung jenes Wunsches thun würde.

---

aus zwei Jahrhunderten (1869); beide erschienen in Leipzig bei Duncker und Humblot.

Und als in eben jener April-Einleitung (L. B. a. a. D. S. 61) der Herausgeber, das Brachliegen der Darstellung baltischer Provinzialexistenz beklagend, die Worte niederschrieb: „Dieses plötzliche Stocken der Geschichtschreibung für die Zeit vom Eintritte der russischen Herrschaft an hat dann, vermöge der bekannten und allezeit so viel Konfusion in den Köpfen der Menschen anrichtenden Verwechslung des Subjektes mit dem Objekte, nicht wenig zu dem weitverbreiteten Vorurtheile beigetragen, als ob darum auch die Geschichte selbst, die innere der Provinzen, gestockt hätte,“ — so konnte er noch viel weniger ahnen, daß schon in ihrem Augusthefte 1868 die „Baltische Monatschrift,“ in ihren Notizen jenes erste Eckardt'sche Werk mit gebührendem Lobe besprechend, S. 148 sagen würde: „Und nicht zu übersehen ist dabei auch der Umstand, daß alle diese Schilderungen eine Zeit betreffen, an der die Farben noch nicht so verblichen sind, wie an den Figuren des 13. oder auch 16. Jahrhunderts, mit welchen unsere Historiker von Profession, sowie nicht minder unsere historischen Dilettanten sich immer vorzugsweise zu beschäftigen pflegen, während unsere spätere Geschichte noch größtentheils in den Papierbergen verschiedener Archive ruht.“\*) Es ist begreiflich, daß einer rein theoretischen“ (?) „Geschichtsforschung die Periode der altlivländischen „Selbständigkeit““ interessanter ist, als das der bloßen Provinzialexistenz; aber eben so klar ist es, daß die letztere in praktischer Beziehung die lehrreichere sein muß, und es ist als ein entschiedenes Verdienst Eckardt's anzuerkennen, daß er sich, soviel ihm möglich war, um die Geschichte unseres 18. Jahrhunderts, sowie auch des 19. bis zur Gegenwart herab, bemüht hat. Erst durch seine Arbeiten ist ein allgemeines Interesse auch für diesen Abschnitt unserer Geschichte erweckt worden, der früher Manchem wie geschichtslos vorkommen mochte.“

Mit diesem unerwarteten und erfreulichen Zusammenklingen könnten wir diese Betrachtungen schließen. Doch drängt es uns, noch einmal unseres Freundes Zuri Samarin zu gedenken.

Als eine der drohendsten Gefahren für Rußland verkündigt er in seinem ersten *wypusk* dem Sinne nach: wenn eine, alle per-

---

\*) Vgl. L. B. a. a. D. S. 62. wo außer diesem äußerlichen Hin-  
dernisse auch eines kaum minder wichtigen innern gedacht ist!

sönliche Kaiserpolitik unschädlich machende russische Nationalversammlung nicht bald auch dem ganzen baltisch-deutschen Sonderwesen ein Ende mache, so werde eines schönen Morgens Rußland an der Stelle, wo sonst Ehst-, Liv- und Kurland war, ein „baltisches Finnland“ erblicken (s. unſ. Einl. A.); denn dahin ſeien alle Beſtrebungen der „baltischen Intelligenz“ gerichtet.

Aber wäre denn dies wirklich zum Bangemachen? Oder wären ſolche Beſtrebungen, falls ſie überhaupt ſtattfänden, was Heransgeber nicht zu beurtheilen vermag, wirklich ſo unerlaubt, daß ein loyaler baltischer Staatsmann, oder wenn man lieber will: Mann des „Landesſtaates“, ſich nicht ganz offen, ja vor ſeinem Kaiſer, dazu bekeunen dürfte? Bereicht denn etwa die Sonderſtellung Finnlands Rußland zum Schaden oder gar zur Schande?

Alexander II, der Finnlands Sonderſtellung erſt vor wenig Jahren neue Bürgſchaften verlieh, ſcheint über dieſen Punkt, Gott Lob, anders zu denken, als Jurii Samarin!

Oder iſt es etwa eine Schmach für den Kaiſer von Rußland, nebenbei auch Großfürſt von Finnland zu heißen?

Wir denken, und wahrſcheinlich denken es auch die Finnländer: Alexander iſt ſtolz auf dieſen Titel!

Und es ſollte wirklich ſo ganz außerhalb alles Ruſſiſch-Erträglichen liegen, es ſollte wirklich für einen Oſtſee-provinzialen „Hochverrath“ ſein, zu hoffen, daß noch dereinſt der Erbe der ehſtländiſchen, livländiſchen und kurländiſchen Herzogtitel dieſen ſeinen getreuen Einzelherzogthümern den finnländiſchen ähnliche Geſammtbürgſchaften gegen den Moskewitiſmus gäbe und ſelbſt den Geſammttitel Großherzog der vereinigten baltiſchen Herzogthümer annähme?

In einem ſo engen Kopfe, wie des Herrn Samarin, hat freilich ein Gedanke, wie dieſer, keinen Raum; indeß — Herr Samarin denkt und Gott lenkt! Wir Baltiker aber, gegenwärtige und ehemalige, deſavouirende und deſavouirte, ſtimmen fröhlich ein in den Ruf:

Vivat terra Baltica  
Et qui eam regit! —

## E.

## 1. Herr Jurii Samarin

eintretend

für die Freiheit des Austrittes aus der griechisch-orthodoxen  
Staats-Kirche Rußlands.

„Ich behaupte, daß die Erlaubniß straffreien Uebertrittes aus der Rechtgläubigkeit in das Lutherthum nicht bloß deswegen erfolgen wird, weil die Livländische Ritterschaft sich darum bemüht, welcher niemals und in keinem Dinge etwas versagt wird, sondern auch deswegen,

weil die **strafrechtlichen Verfolgungen wegen Abfalles vom Glauben** einen **Makel** bilden, welcher **unfere** gegenwärtige bürgerliche und zumal kirchliche **Gesetzgebung verunstaltet**.

Mit dem Begriffe eines im Sinne unserer Gesetze herrschenden Glaubensbekenntnisses kann sich allenfalls noch der Staat ausöhnen; aber die Kirche hätte, nach ihrem eigensten Wesen, denselben nie dulden sollen.

Was man übrigens mit den Neubekehrten in Livland anfangen soll, und unter welchen Bedingungen die auf Abfall von der Rechtgläubigkeit gesetzten Strafbestimmungen abgeschafft werden könnten, davon soll ausführlich gehandelt werden im 3. und 4. **wypusk** des gegenwärtigen Werkes.“

Jurii Samarin, die Grenzgebiete Rußlands.

Erste Serie:

Der russisch=baltische Küstenstrich.

wypusk 1, S. 62, Anmerkung.

## 2. Die Landeskirche. (VIII.)

Nirgends tritt der Unterschied zwischen dem Verwaltungsprogramm des Fürsten Suworow und dem seines Amtsvorgängers des Generals Golowin, schärfer und bezeichnender hervor, als in dem Verhältniß beider zur Lutherischen Landeskirche. Während der Eine die aggressiven Tendenzen einer in erster Linie auf Schwächung der einheimischen Kirche und feste Begründung und Ausbreitung der im Anfang der 40er Jahre hier neugepflanzten Staatskirche bedachten, vornehmlich im damaligen Ministerium des Innern thätigen propagandistischen Partei pflegte und unterstützte, hat der Andere, obgleich ebeufalls ein treuer Sohn der Staatskirche, nicht nur den Bestrebungen dieser Partei von vornherein den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt, sondern auch die Rechte der Landeskirche und die Gewissensfreiheit unermüdlich und bis in die letzten Monate seiner Verwaltung hinein in Schutz genommen und energisch gefördert. Dies ist denn auch unter allen Zweigen seiner Amtsthätigkeit unbedingt derjenige, in welchem seine Erfolge alle Stände der Provinzen zu tiefster unauslöschlicher Dankbarkeit verpflichtet haben.

Er fand, als er im März 1848 in Riga eintraf, Livland als orthodox-griechische Kirchenprovinz organisiert:

in 9 griechische, mit Präpsten besetzte Sprengel eingetheilt, 61 orthodoxe Landkirchen, welche zum Theil im Bau begriffen, zum Theil erbaut, zum Theil als „Feldkirchen“ (*pochodnyja zerkwi*) in Privatlokalen eingerichtet waren, mit ebensoviel Priestern in Thätigkeit, in Riga ein orthodoxes Priester-Seminar gegründet und wohl-dotirt, die griechische Bevölkerung des platten Landes auf 97,992 Köpfe angewachsen, an der Spitze des Ganzen den Bischof **Philaret**, einen gelehrten, aber bekehrungsfüchtigen und in seinen Mitteln wenig wählerischen Theologen. Das künstlich und äußerlich geschaffene und im Wege der Maßregeln großgezogene Werk hatte eines kräftigen unmittelbaren Hebels in der Provinz bedurft

Die Lage. Das Programm des Fürsten.

und das war damals die baltische Civil-Oberverwaltung. Von ihr gingen, im Widerspruch mit den Landesgesetzen, eine Reihe commissarischer Untersuchungen gegen diejenigen aus, die es gewagt hatten, in Wort und That dem herrschenden System entgegenzutreten; man entzog sie ihrem ordentlichen Richter und ersetzte diesen durch Gensdarmen und besondere Vertrauensbeamte; eine specielle mit einer Art Inquisition=Nimbus umgebene Section für „geheime und geistliche Sachen“ war bei der Civil-Oberverwaltung eingerichtet und die leitenden orthodox-griechischen Beamten derselben hatten beim General-Gouverneur direkten Vortrag; ebenso war für die „geistlichen Sachen in Livland“ in St. Petersburg beim Ministerium des Innern, unter Zuziehung von Beamten der heil. Synode, ein besonderer leitender Comité konstituiert. Zu allen diesen Verhältnissen trat noch der unmittelbar nach der Februar-Revolution überall in Europa tief aufgeregte öffentliche Geist hinzu, welcher auch in diesen Provinzen einzelne Wirkungen geäußert und die Staatsregierung zu Strafmaßregeln veranlaßt hatte, die die ohnehin deprimirte Stimmung des Landes noch mehr niederdrückten.

Hier kam es mithin darauf an, wenn auch nicht den einmal stattgehabten Religionswechsel eines Theils des Landvolks wieder rückgängig zu machen — dazu war bei letzterem, da es immer noch in der Erwartung materiellen Lohns für das Aufgeben des Glaubens seiner Väter lebte, damals nicht einmal das Bedürfniß vorhanden — so doch die weitere Entwicklung jener Parteibestrebungen des damaligen Ministeriums zu hemmen, das Land zu beruhigen, die öffentliche Stimmung zu heben und diejenigen Kräfte zu wecken und zu stählen, welche die Provinz zu allmäliger selbstthätiger Ueberwindung des ihr zugefügten tiefen Schadens befähigen konnten. — Und dies war der Weg, den Fürst Suworow einschlug. Auf die gleich im ersten Jahr seines Amtes mit den Plänen zur Verbesserung der Lage des Bauernstandes beschäftigte Landesvertretung (S. oben S. . .) übte er einen anregenden und er-muthigenden Einfluß und übernahm die Durchführung ihrer Beschlüsse; für die von der lokalen Wirkung der allgemeinen politischen Aufregung betroffenen — und unter diesen besonders für die Professoren der Dorpater Universität Dr. Dr. Ulmann und Bunge, deren Namen im Lande sich des besten Klanges erfreuten — wirkte er zum Theil durch direkte Verwendung an Allerhöchster

Stelle, eine günstigere Beurtheilung; die Abtheilung „für geheime und geistliche Sachen“ verlor ihre Bedeutung ganz und verschwand bis auf den Namen; die commissarischen Untersuchungen hörten auf; die ordentlichen Richter traten in ihr Recht; die durch Gewaltmaßregeln geschädigten Personen erhielten Genugthuung\*); — und da überall ein Wechsel des Systems ohne einen Wechsel in den Personen seiner Träger nicht möglich ist, so verschwanden mit dem Einfluß, den sie geübt, nach und nach auch jene leitenden Persönlichkeiten, „der geheimen Abtheilung“; endlich — und das war das Wichtigste — es ward auf Antrag des Fürsten, der Bischof Philaret abberufen und durch den in seinen Verwaltungsgrundsätzen gerechten, in seiner Glaubensauffassung milden Erzbischof Platon\*) ersetzt (6. November 1848).

Wenn nun auch unter so veränderten Umständen der örtliche, der Landeskirche feindliche Einfluß gebrochen war und einer wohlmeinenden und fördernden Haltung Platz gemacht hatte, so war doch in den Ministerien das Streben nach wie vor auf Schwächung der einheimischen Kirchenverfassung gerichtet geblieben und es hat der großen Energie des Fürsten und zwar während seiner ganzen Verwaltungszeit bedurft, um jenem Streben erfolgreich Widerstand zu leisten. Erst in seinem letzten Amtsjahre ist es ihm

---

\*) Wohlgemerkt: Diese Schrift ist vor dem Jahre 1864 verfaßt!

U. d. S.

\*\*) Unter diesen sind die beiden Pastoren Dr. Walter (gegenwärtig Bischof und livländischer General-Superintendent) und Sokolowski zu nennen. Der Erstere wurde wegen einer im Jahre 1846 in der Kirche zu Feheln gehaltenen Predigt, worin er das Landvolk von leichtsinnigem Uebertritt zur orthodoxen Kirche abgemahnt hatte, denunciirt und strenger commissarischer Untersuchung unterworfen, die sich indessen bis zum Amtsaustritt des Fürsten Suworow hinzog. Dieser nahm sofort von der Sache Kenntniß, und schlug, da sich keinerlei Schuld herausgestellt hatte, die Untersuchung nieder. — Der Pastor Sokolowski zu St. Matthäi ward im Jahre 1847 angeklagt, einigen zum Uebertritt bereiten Bauern ihre s. g. Melde- oder Anschreibe-Zettel abgenommen zu haben, hierauf commissarischer Untersuchung unterzogen, für schuldig befunden, und auf Vorstellung des General Golowin durch Vermittelung des Ministers des Innern Grafen Perowski im Februar 1848 zur Versetzung ins Innere Rußlands Allerhöchst coudemnirt. Schon drei Monate später wurde diese Entscheidung, auf warme Verwendung des Fürsten Suworow, Allerhöchst dahin abgeändert, daß Sokolowski in Livland bleiben durfte, nur in ein anderes Kirchspiel übersiedeln mußte. U. d. Verf.

gelingen, im Interesse der Landeskirche auch einen principiell wichtigen positiven Schritt zu thun, dem diese Kirche vielleicht die Restitution in ihr historisches Recht zu danken haben wird. \*)

Ehe indessen dieses Schrittes nähere Erwähnung geschieht, ist über die beiden wichtigsten Angriffe gegen die Kirche und die glückliche Vertheidigung derselben durch den Fürsten umständlicher zu berichten. Sie betrafen beide das Kirchenvermögen und sind insofern von besonderer Bedeutung, als sie nicht Livland allein, sondern alle Baltischen Provinzen, zum Theil sogar alle evangelischen Gemeinden Rußlands gleich nahe angehen.

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Rußland hatte durch das Allerhöchste Kirchengesetz vom Jahre 1832 eine neue Organisation erhalten, deren Kosten nach dem Allerhöchsten Gesetz aus dem Staatsschatz zu bestreiten waren; dazu kamen Subventionen an einzelne Kirchen, so daß die ganze für das Evangelische Kirchenwesen dem Staatsschatz jährlich zur Last fallende Summe 52,800 R. beträgt\*\*). Abgesehen von der rechtlichen Begründung eines Theiles dieser Staatslast, wäre die Uferlegung derselben auf die Protestanten einer Religionssteuer gleich gekommen, die in den Ostseeprovinzen um so mehr

\*) In Einzelfällen ist jedoch viel Positives geschehen, das sich hier der Aufzählung entzieht. So hat z. B. der Fürst zum Bau der Mustelschen Lutherischen Kirche auf Desel im Jahre 1859 auf Bitte des dortigen Pastors ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 1000 R. S. erwirkt und im Jahre 1860 die ministerielle Genehmigung zur Anstellung eines lutherischen Armenpredigers in Mitau mit einem Gehalte von 600 R. aus den dortigen Stadtmitteln erlangt.

\*\*\*) Anm. d. N. N. „Von dieser Summe kommen als Beitrag zu der Dotirung einzelner Kirchen, auf Kurland 6499 R. 39 Kop. und auf Livland und Riga 3082 R. 59 Kop., — eine Verbindlichkeit des Staats, welche z. Thl. mit dem Domänenbesitze im Zusammenhang steht, schon von den Landesregierungen älterer Zeit übernommen, und auf die russische Regierung übergegangen war. Einzelnen Kirchen außerhalb der Ostseeprovinzen zugewiesene Unterstützungen betragen 7092 R. 50 Kop.; — 36,128 R. 87 Kop. sind zur Bestreitung der Kosten der neuen Konsistorialverfassung bestimmt.“

als ein Unrecht hätte empfunden werden müssen, als diesen Provinzen in den Unterwerfungspakten v. J. 1710 die Erhaltung ihrer provinziellen Konsistorialverfassung feierlich verbürgt war. Der Minister des Innern, Graf Perowsky, glaubte aber, in anderer Weise dennoch den Staat von dieser Last befreien zu können und ungeachtet der in dem Allerhöchsten Kirchengesetz v. J. 1832 (§ 463) gegebenen feierlichen Zusage, die Kirche bei allen ihren bisherigen rechtlichen Einkünften zu erhalten, kündigte er schon i. J. 1847 dem Generalkonsistorium an, daß, „da die Lutherische Kirche Kapitalien, Häuser und anderes unbewegliches Vermögen besitze, jede Unterstützung aus dem Staatsschatz künftig auf Allerhöchsten Befehl wegzufallen habe und das Konsistorium daher in Erwägung ziehen solle, in welcher Weise eine Bestreitung aller Bedürfnisse dieser Kirche aus ihren Gesamteinkünften zu erzielen sei.“ Der vom Generalkonsistorium hierauf gemachte, offenbar die Konseroirung der bestehenden Kirchenverfassung voraussetzende Vorschlag, eine Central-Hülfskasse in St. Petersburg mit Filialen in den Provinz-Gemeinden einzurichten, fand den Beifall des Ministers nicht, welcher vielmehr das unbedingte Aufhören der Subvention vom Jahre 1854 ab ankündigte, die Repartition des Ausfalles auf sämtliche evangelisch-lutherische Gemeinden wiederholt anbefahl, und sich nur durch die dringendsten Gegenvorstellungen des General-Konsistoriums bewegen ließ, die Streichung bis z. J. 1855 hinauszuschieben. Inzwischen hatte der Fürst gegen Ende 1853 von dieser Sachlage Kenntniß erhalten und über die bestehende ökonomische Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und deren rechtliche Begründung vom General-Konsistorium sich umständliche Nachrichten erbeten, auch waren bei ihm von Seiten der Provinzialkonsistorien und der livländischen Ritterschaft Rechtsverwahrungen und Reklamationen eingelaufen. Er entschloß sich zu einer Immediatbeschwerde an den Kaiser (26sten Januar 1854). Die Sprache dieses Aktenstückes ist unter anderm ein Beleg für seine unabhängige Stellung den Ministern gegenüber und für einen unter den damaligen Verhältnissen seltenen rücksichtslosen Freimuth der Darstellung. Indem er in schlagender Weise die Schiefheit der Auffassung, als bilde sämtliches Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands eine einheitliche, der

beliebigen Disposition der Centralbehörde unterliegende Masse und die Unhaltbarkeit aller auf dieser Auffassung beruhenden ministeriellen Anträge, endlich die Natur des Vermögens der Lutherischen Kirche, als des Eigenthums der Gemeinden, die schreiende Verletzung des Rechts der letzteren und den Bruch feierlicher, die Konservirung dieses Vermögens garantirender Allerhöchster Zusagen nachwies, bat er schließlich um unbedingte Aufrechterhaltung der Subvention. Diese erfolgte denn auch, nachdem der Minister-Comité, welchem der Kaiser die Eingabe des Fürsten zugewiesen, der Ansicht des letzteren beigetreten war, und diese auch die Allerhöchste Sanction erhalten hatte (1. Februar 1855).

Die Krisis der  
kirchlichen Reallasten.  
Livland.

Eines längern Zeitraums und  
ungleich beharrlicherer Vertretung be-  
durfte die Abwehr des Angriffs gegen  
das Recht der Landeskirche auf ihre  
Reallasten. Ihrer Natur nach ver-

wickelter wurde diese Frage durch die Thatsache der Existenz einer sehr bedeutenden Anzahl Anhänger der Staatskirche in Livland von dem Rechtsboden getrennt und erhielt von vorn herein eine religiös-politische Partefärbung. Mit dem Recht auf Befreiung von diesen Lasten, welches die Centralbehörde aus dem Mangel aller persönlichen Beziehung der Konvertiten zu der ihnen fremd gewordenen Landeskirche herleitete, verdunkelte sich das ohnehin im Laufe der Jahrhunderte geschwächte Bewußtsein des staatsrechtlichen Verhältnisses der Baltischen Lande als eines spezifisch protestantischen Territoriums mit aller auf Grund des Religionsfriedens (1555; § 16, 21) ihm gewährleisteten, nach den Regeln des Canonischen Rechts zu beurtheilenden und von sämtlichen Regierungen dieser Lande anerkannten kirchlichen Vermögensrechten. So kam es, daß in Livland, wo die unzweifelhaft zur Kategorie dieser verbrieften Vermögensrechte gehörigen kirchlichen Reallasten\*) durch die Bauerngesetze von 1804 und 1819 als ein dem Lande inhärirendes, mithin von der persönlichen Konfessionsangehörigkeit der Besitzer unabhängiges onus bezeichnet waren, sie dennoch durch einen von der damaligen Civil-Oberverwaltung erwirkten Allerhöchsten Special-

\*) Dieselben bestehen 1., in der f. g. Gerechtigkeit, einer den Zehnten vertretenden normirten Abgabe an Feldfrüchten; 2., in der Baulast, d. h. der Verpflichtung zum Bau und zur Reparatur von Kirchen- und Schulhäusern.

befehl vom 26. April 1845 als persönliches, mithin die Befenner nichtevangelischer Kulte nicht bindendes onus der Verpflichteten proklamirt wurden. Eine unterthänigste Immediatbeschwerde der Birländischen Ritterschaft war vollständig erfolglos; — dem in St. Petersburg unter den Auspicien des Ministeriums Perowsky und unter Zuziehung von Beamten der heiligen Synode berufenen leitenden Comité zugewiesen, ward sie auf dessen Vorschlag am 14. Dezember 1846 an Allerhöchster Stelle abschläglich beschieden, indem diese Lasten zum Theil als durch die Konfessions-Angehörigkeit überhaupt bedingte (die Gerechtigkeit) zum Theil als der Kirchengemeinde obliegende (die Bau-last) zu gelten hätten. Zugleich wurde verordnet, daß die betreffenden Leistungen durch den General-Gouverneur genau ausgemittelt und behufs der Adaration und Bertheilung unter beide Kirchen in Tabellen gebracht werden sollten, — ein Befehl, welcher seinem Wesen nach in die neue Bauern-Verordnung vom J. 1849 (§ 644; vgl. oben S. ) überging, und bis zu dessen Ausführung es bei den früheren Bestimmungen (d. h. bei dem Allerhöchsten Befehle vom 26. April 1845) bleiben sollte.

Dies war die Lage der Sache beim Eintritt des Fürsten in die Verwaltung; die kirchlichen Reallasten als solche waren somit aufgehoben und der Rechtsboden, auf dem sie ruhten, zerstört. Es galt nun, diesen wiederherzustellen; hierzu aber hat es nicht weniger als 12 Jahre fast ununterbrochener Verhandlungen bedurft und wenn auch die principielle Grundlage für die künftige Gestaltung der Reallasten-Frage gegenwärtig allerdings gewonnen ist, so bleibt die politische Ordnung derselben auch jetzt noch in der Schwebe. Den Allerhöchsten Auftrag vom 14. Dezember 1846 war der Fürst Snworow außer Stande zu erfüllen: weder konnte die Registrirung, noch die Adaration, noch endlich die Bertheilung erfolgen, letztere schon deshalb nicht, weil durch einen bald nach der Publikation der Bauern-Verordnung v. J. 1849 erlassenen Allerhöchsten Befehl vom 9. Januar 1853 alle und jede Prästationen zum Besten der griechisch-orthodoxen Kirche und deren Diener den Bewohnern der Provinzen unbedingt und bei Straf-Androhung untersagt wurden. Die versuchsweise Einführung des Gesetzes v. J. 1849 und dessen vorbehaltene spätere Revision (vgl. oben S. ) bot überdies die Möglichkeit, die Sache unter vielleicht günstigeren Conjunctionen zu wiederholter principieller Prüfung zu bringen.

Bei Gelegenheit dieser Revision versäumte denn auch der Livländische Landtag nicht, um Wiederherstellung des verletzten Rechts zu bitten und auf Anerkennung der vorliegenden Lasten als unpersönlicher, dem Grund und Boden anklebender Prästationen und als ausschließliches Eigenthum der protestantischen Landeskirche anzutragen. In Verbindung mit der Prüfung der die Bauern-Verordnung betreffenden Livländischen Vorschläge nahm die Sache zu Anfang des Jahres 1857 im Ostsee-Comité, dank der kräftigen persönlichen Vertretung der Fürsten, eine überaus günstige Wendung. Schon hatte dieser Comité den realen Charakter der Leistungen und das ausschließliche Eigenthumsrecht der Landeskirche an denselben formell anerkannt, demgemäß die Emendation der bezüglichen Paragraphen der Banern-Verordnung proponirt, und zu diesem Beschluß die Allerhöchste Bestätigung erlangt (17. März 1857). Hierbei wäre es vielleicht auch bei der schließlichen Berathung des Gesetzesprojektes im Reichsrathe geblieben; allein mittlerweile war in der Provinz selbst, in Folge mißverständlicher Auffassung, die praktische Einführung dieser noch keineswegs zum Gesetz erhobenen und als solcher promulgirten Rechts-Anschauung in einzelnen Gemeinden versucht, dadurch aber von Seiten der griechischen Eparchial-Verwaltung, welche ihre kaum erworbenen Ansprüche bedroht sah, eine heftige Reklamation provocirt und diese durch Vermittelung der heiligen Synode zur Kenntniß des Kaisers gebracht worden. Die unmittelbare Folge war ein Allerhöchster Befehl, welcher die Sache an den Ostsee-Comité zu neuer Prüfung unter Zuziehung des Oberprocurators der heiligen Synode zurückwies. Diese neue Verhandlung hat wiederum ein Jahr in Anspruch genommen und obgleich im Ostsee-Comité, an dessen Sitzungen der Fürst Suworow auch im Winter 1857—58 persönlich Theil nahm, die Vorschläge des Oberprocurators der heil. Synode nicht zur Annahme gelangten, welcher zwar die reale Natur der Leistungen auch seinerseits nicht mehr leugnete, sich jedoch insofern wesentlich auf den Standpunkt des Befehls vom J. 1846 stellte, als er die Theilung der Leistungen unter beide Kirchen je nach der Confessions Angehörigkeit der Nutznießer des verpflichteten Landes befürwortete, — so wurde doch der frühere Comité-Beschluß insoweit modificirt, daß die direkte Prästationspflicht der bäuerlichen Bodenbesitzer beider Confessionen aus Opportunitätsgründen, welchen auch der Fürst beistimmte, beseitigt und die

gesamte Leistung den Gutsherren als den Grundeigenthümern auferlegt, diesen dagegen die Befugniß zugestanden wurde, sich durch entsprechende Erhöhung der kontraktlichen Pachten zu entschädigen. In dieser neuen Fassung erhielt der Ostsee-Comité-Beschluß die Allerhöchste Bestätigung (16. März 1858). Dessenungeachtet liefen die Meinungen über die Frage in den Reichsraths-Departements der Geseze und der Staats-Oekonomie, an welche das Projekt des Bauern-Gesezes zunächst gelangte, aufs neue auseinander, was nicht allein aus dem oben (S. . .) citirten Umstande, daß nach dem Willen des Kaisers die den Propositionen des Ostsee-Comité's ertheilte Allerhöchste Genehmigung die freie Berathung im Reichsrathe nicht binden sollte, sondern auch aus dem Bestreben einer ansehnlichen Minorität der Mitglieder dieser hohen Versammlung erklärlich ist, das kaum zur Geltung gelangte Rechtsbewußtsein wiederum durch ein religiös-politisches Interesse zu ersetzen. Sonach eignete sich die Minorität den Stundpunkt des Jahres 1846 vollständig an, und beantragte die Adaration und Theilung sämtlicher Leistungen zwischen beiden Kirchen, während die Majorität den Vorschlag des Ostsee-Comité's adoptirte. Als nun bei der Schlußberathung des Bauern-Verordnungs-Projects in der vollen Reichsraths-Versammlung die Meinungen über die Reallasten-Frage ebenfalls und zwar ganz in derselben Richtung sich trennten, erfolgte im März 1860 — während der Fürst sich in dem Schloß zu Zarskoje-Sselo am Kaiserlichen Hofe befand — ein besonderer, keiner dieser Meinungen sich anschließender und dem Fürsten gleichzeitig vom Kaiser direkt eröffneter Allerhöchster Befehl, „„daß die Reallasten in ihrer bisherigen Form ganz aufgehoben sein, den Gutsherrn in ihrer Gesamtheit aber anheimgestellt werde, die Landeskirche entsprechend zu entschädigen.““\*)

Mit diesem wesentlichen Inhalt kam die Entscheidung in das revidirte Bauern-Verordnungs-Projekt und erhielt mit diesem am 13. November 1860 die definitive Allerhöchste Sanction als Gesetz.

Der Fürst Suworow hat die wahre Bedeutung dieser der damaligen Sachlage nur scheinbar nicht entsprechenden Allerhöchsten Entscheidung niemals verkannt und an der, dem Rechtsstand-

\*) Ueber diesen juristisch piquanten Zwischenfall existirt eine ungedruckte Gelegenheitschrift v. J. 1861, aus welcher ein nächstes Heft einiges Sachdienliche nachbringt! A. d. H.

punkt günstigen Absicht des Kaisers festgehalten. So ist denn auch, anderthalb Jahre nach seiner Abberufung von der Civil-Oberverwaltung der Provinzen — nachdem in Folge eines Immediatgesuches der Livländischen Ritterschaft die Reallastenfrage im Winter 1861/62, wiederum dieselben Stadien, den Ostsee-Comité, die Reichsraths-Departements und die volle Reichsraths-Versammlung, durchlaufen und wiederum derselbe Zwispalt der Meinungen sich geltend gemacht hatte, in dem neuesten Allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862, der die Entscheidung vom März 1860 (§. 588 der Bauern-Berordnung) ersetzte, der Fortbestand der Leistungen, ihre Natur als Reallasten und das Recht der Landeskirche im Princip anerkannt worden, wenn auch eine weitere Erwägung über die praktische Regelung der einschlagenden Verhältnisse nach Abschluß der gleichzeitig anbefohlenen Adaration vorbehalten wurde.

Kurland. Die Frage wegen des Rechts auf die Reallasten ist — freilich nur in der Form eines einzelnen Rechtsfalles — auch in Kurland zur Verhandlung gekommen, und hat, Dank der entschiedenen Haltung des Fürsten Surorow, schließlich zu einer, das Recht der Landeskirche vollständig anerkenneuden, principiell wichtigen Senats-Entscheidung geführt.

Dener Rechtsstreit begann damit, daß der orthodor-griechische Besitzer eines Landguts, dessen sämtliche Bewohner zum Theil dieser Confession, zum Theil der katholischen angehörten\*), sich auf Grund des am 29. December 1853 als allgemeine Norm publicirten ursprünglich für Livland allein erlassenen (S. oben S. . .) Befehls, nach welchem alle der protestantischen Kirche nicht angehörigen Personen von Leistungen jeder Art an dieselbe befreit sein sollten, weigerte, die der Pfarrkirche sowohl seinerseits als auch von Seiten seiner Pächter schuldigen Realprästationen zu gewähren, eine Weigerung, die zunächst zu exekutivischen Maßregeln der Kurländischen Gouvernements-Regierung und schließlich zur Beschwerde über die letztere beim Reichs-Senate führte. (August 1855). Der Fürst Surorow, zur Abgabe seines Rechtsgutsachtens aufgefordert, sprach sich unbedingt zu Gunsten des Rechts der Pfarrkirche aus

---

\*) Der Titulärath Preis, Besitzer des zur Lassen'schen Kirche im Illustri-schen Kreise eingepfarrten Gutes Charlottenhof.

(8. Jan. 1857), und in voller, zum Theil wörtlicher Uebereinstimmung mit diesem Gutachten, freilich erst lange nach seiner Auberufung von der baltischen Oberverwaltung, erfolgte denn auch die Entscheidung in dem Ukas des dirigirenden Senats am 19. April 1863 (1. Depart.):

„In Kurland sowohl als in den Baltischen Provinzen überhaupt“ — so heißt es unter Anderm in dieser Entscheidung — „sei bei den realen, dem Grund und Boden inhärirenden Leistungen die Person und deren Glaube gleichgültig; dieselbe sei nichts weiterals das Mittel zur Ableistung der Prästationen, die ihrerseits lediglich den genutzten Grund und Boden belasten; letzterer allein repräsentire in diesem Fall gewissermaßen die verpflichtete Persönlichkeit. Zu dieser Klasse von Leistungen namentlich gehören aber die bald nach der Reformation (1567) in Kurland zum Besten der Lutherischen Kirche gesetzlich eingeführten und dem Grund und Boden auferlegten Leistungen, welche, in Betreff der Prästationspflicht katholischer Bodenbesitzer überdies durch das kurländische Staatsgrundgesetz (Form. reg. 1617. e. 44) speciell aufrecht und bei Kraft erhalten worden seien. Hiernach — so heißt es weiter — sei es klar, daß für Leistungen dieser Art der Kirche nur allein das belastete Land und als dessen Vertreter der Besitzer oder Pächter, er gehöre welcher Konfession er wolle, verantwortlich sei. Was den Befehl vom 29. Decbr. 1863 betreffe — bemerkt der Senat schließlich — so rede er von Personen, die der Lutherischen Kirche nicht angehören und die er von allen Leistungen zu deren Besten befreit wissen wolle; er habe daher auch nur persönliche Leistungen im Auge und könne sich auf reale, von der Person ganz unabhängige Leistungen gar nicht beziehen.“

Es darf gehofft werden, daß diese klare Anerkennung des Rechts der protestantischen Landeskirche auf die noch nach Abschluß der Adaration in Livland (S. oben S. . .) vorbehaltenen neue Verhandlung mit den Centralbehörden nicht ohne Einwirkung bleiben wird.

Erst in den letzten Jahren seiner hiesigen Amtsverwaltung konnte der Fürst Sumorow, nachdem es ihm gelungen war, den faktischen Bestand der Landeskirche der Ostseeprovinzen mehr und mehr zu sichern, auf Lösung der weitem Auf-

Die Kommission zur Wiederherstellung der Rechte der Landeskirche.

gabe hinarbeiten, nunmehr auch den rechtlichen Bestand dieser Kirche wiederherzustellen, der seit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts durch tendenziöse Gesetzesinterpretation und Schwäche der provinziellen Verwaltung vielen Störungen unterworfen gewesen war. Bereits im Frühjahr 1857 versuchte der Fürst, diese Seite der Frage anzuregen und trotz aller sofort sich entgegenstellender Schwierigkeiten, scheute er sich nicht, sie im Februar 1858 offiziell zur Sprache zu bringen, indem er in einer unterthänigsten Immediateingabe, unter umständlicher Darlegung und Beleuchtung der dem garantirten Staatsrechte dieser Provinzen widersprechenden bestehenden Vorschriften über den Bekenntnißzwang der orthodox-griechischen Provinzialen und der aus hiesigen Misch-Ehen hervorgegangenen Kinder, die Allerhöchste Aufmerksamkeit auf diese Punkte lenkte und der Weisheit des Kaisers die dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung dieser Provinzen entsprechende Regelung derselben anheim stellte.

„Durch diesen ersten positiven Schritt des Fürsten kam die Sache zur Verhandlung im Ministerconseil und wenn auch diesmal kein unmittelbarer Erfolg erreicht wurde, vielmehr eine ablehnende Allerhöchste Entscheidung erfolgte, so war doch die Frage wiedererweckt und die damals mit großem Freimuth und zum Theil gewiß zum ersten Mal an Allerhöchster Stelle geltend gemachten Rechtsgründe dürften auf den Erfolg des zweiten positiven Schrittes von bestimmendem Einfluß gewesen sein. Im Winter 1860/61, als der Fürst zum letzten Mal in seiner Funktion als General-Gouverneur der baltischen Provinzen in der Residenz anwesend war, wurde dieser zweite erfolgreichere Schritt unternommen. Den Gelegenheitsanlaß dazu bot die seit dem J. 1858 in Kraft gesetzte neue Ausgabe der Reichsgesetz-Code, in dessen XI. Band der größte Theil jener, das Recht der Landeskirche dieser Provinzen verletzenden Vorschriften Aufnahme gefunden hatte. Der Fürst überreichte nun im März 1861 dem Kaiser ein unterthänigstes Memorial, in welchem er, unter wiederholter Hervorhebung des Widerspruchs zwischen den in der neuen Ewob-Ausgabe wiederum enthaltenen, die hiesige Landeskirche betreffenden Vorschriften und der durch die Unterwerfungsverträge und eine lange Reihe Kaiserlicher Gnaden-Akte garantirten, eigen-

thümlichen und bevorzugten Rechtsstellung\*) derselben, darum bat, der Kaiser möge zu eingehender und unparteiischer Prüfung dieser Verhältnisse eine besondere Kommission unter Zuziehung von Vertretern der baltischen Stände Allerhöchst constituiren. Dies Gesuch ward von Sr. Kaiserlichen Majestät bewilligt und unmittelbar darauf die Kommission unter Vorsitz des Ministers des Innern und Theilnahme des Herrn A. v. Dettingen, damals Livländischen Landmarschalls, und des Ehstländischen Ritterschafts-Hauptmanns Grafen v. Keyserling niedergesetzt. Hiemit war aber ein wichtiger Schritt geschehen: es war anerkannt worden, daß die Vorschriften über den Gewissenszwang, welche sich in die Gesetzgebung eingeschlichen und auf die Ostseeprovinzen mißverständliche Anwendung gefunden hatten, einer Revision zu unterwerfen seien, um mit dem historischen Recht und den Forderungen unserer Zeit in Einklang gebracht zu werden. Die genannten Personen haben, auf Antrag der Kommission, eine ausführliche Denkschrift über die Frage: in wie weit die Reichsgesetzgebung in Religionsfachen den der hiesigen Landeskirche gegebenen Allerhöchsten Zusicherungen gegenüber, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anwendung finden könne? ausgearbeitet\*\*) und zu Anfang des Jahres 1862 eingereicht, um weiterer Erörterung der Frage zur Basis zu dienen.

Auf den Fortgang und Verlauf der Kommissions-Arbeiten sind aller Augen in den Provinzen gerichtet. Liegt doch in ihnen die Grundlage für die einstige Kaiserliche End-Entscheidung über das heiligste Interesse dieser Lande, die Wiederherstellung des historisch-begründeten und von den Fortschritten der

---

\*) Die das Recht der Landeskirche begründenden Staatsverträge und Gnaden-Akte sind die folgenden: „Kapitul. der Stadt Riga vom 1. Juni 1710“ (s. w. h. 4, Juli 1710. D. S.); „Vertragspunkte der Riga'schen Deputirten vom 4. Juli 1710; Affordpunkte der Livl. Ritterschaft von demselben Tage“ (s. w. h. vom 29. Juni 1710; die Kapitulation der livl. Ritterschaft ist vom 4. Juli 1710. D. S.); „Universal des Kaisers Peter des Großen für Ehstland vom 16. August 1710; Kapitulation der Stadt Reval, Vertrag der Deputirten dieser Stadt und Vertragspunkte der Ehstländischen Ritterschaft vom 29. September 1710; die der Liv- und Ehstländischen Ritterschaft ertheilte Konfirmations-Urkunden des Kaisers Peter des Großen vom 30. September 1710 und 12. März 1712; Allerhöchste Privilegien-Bestätigung der Provinz Dessel vom 28. März 1731; Allerhöchst Klamentlicher Ukas über die Vereinigung Kurlands mit Rußland vom 15 April 1795.

\*\*) Wuthmaßlich identisch mit dem „Exposé“ v. 1861, vgl. Z. B. I., 2, E. A. d. S.

Toleranz in der Gegenwart geforderten Rechts ihrer Kirche: der Bekenntnißfreiheit, der freien Bestimmung über die Konfession der Kinder aus Misch-Ehen, der Aufhebung alles Gewissenszwanges, der unbehinderten Glaubens-Üebung und Seelsorge.

Die Restitution dieser theuren Güter ist der Gerechtigkeitsliebe und Weisheit des Kaisers vorbehalten; der Fürst Smorow aber war nach einer Reihe von Menschenaltern an seiner Stelle der Erste, der für dieselben eingetreten ist und seine Stimme erhoben hat“.

### 3. Zweiter Theil des Protokolls der am 28. December 1854 in S . . . . . abgehaltenen Versammlung.

Hierauf brachte der Herr Landrath von S . . . . . ein an ihn gerichtetes Schreiben des livländischen Landrathscollégii vom 15. December 1854 Nr. 1550 in Vortrag, mittelst welchen dasselbe ihm die, vom unterzeichneten residirenden Landrath . . . . . gegen das von dem Herrn Minister des Innern ausgegangene neue Rekruten-Reglement gerichteten Bemerkungen zur Einsicht und Genehmigung wie zur Hinzufügung etwaiger fernerer Ausstellungen übersendet. Der Herr Landrath von S . . . . . lud sodann die Anwesenden ein, sich das erwähnte Reglement, wie solches in der Beilage zu Nr. 65 der livländischen Gouvernementszeitung dieses Jahres unter Nr. 213 enthalten ist, vortragen zu lassen, und beschloffen die versammelten Herrn, nachdem sich ergeben, daß sowohl der Herr Kirchspielsrichter v. R . . . . . als der Herr Kirchspielsrichter v. D . . . bereits ausführliche Kritiken vorhergedachten Reglements entworfen hatten, daß die obenerwähnten Bemerkungen des Herrn Landraths v. S . . . . ., wie auch die der Herren v. R. und v. D. successive, während des Vortrags des Reglements selbst, wo gehörig, einschaltungsweise verlesen werden sollten, was sofort geschah.

Es versteht sich für Jedem, der mit den livländischen Zuständen, insbesondere aber mit denen der livländischen Bauern auch nur nothdürftig aus eigener Anschauung und Erfahrung bekannt ist, daß in Livland entgegengesetzte, ja auch nur wesentlich von einander abweichende Ansichten über den Werth und die Anwendbarkeit des vorliegenden Reglements gar nicht denkbar sind, daß vielmehr von dem ersten Augenblick des Bekanntwerdens desselben bis auf diesen Tag, das Erstaunen aller Stände und Schichten der Bevölkerung darüber, daß überhaupt ein solches aus völliger Unbekanntheit mit den Zuständen und Bedürfnissen des Landes hervorgegangenes Reglement hat erlassen werden können, nur immer im Wachsen begriffen ist, und sich die innigste Ueberzeugung überall im Lande mehr und mehr feststellt, daß — abgesehen von der drückenden und demoralisirenden Wirkung, welche eine wirkliche Einführung gedachten Reglements auf alle Betheiligten, namentlich und am Entschiedensten aber auf die livländischen Bauern ganz unfehlbar hervorbringen müßte — der öffentliche Dienst, das unmittlere Interesse der hohen Staatsregierung ans das Allerempfindlichste leiden müßte, indem die wirkliche, lebendige Bekanntheit mit den Zuständen des Landes zu keinem andern Resultat führen kann, als zu der Ueberzeugung, daß die buchstäbliche Erfüllung gedachten Reglements eine Rekrutenaushebung innerhalb der gewöhnlich sehr knapp zugemessenen Termine geradezu zu einem Ding der Unmöglichkeit machen würde, ja sogar, daß vielleicht selbst post terminum gar keine Aushebung zu Stande kommen dürfte, weil eben in dem gedachten Reglement fast alle Bedingungen der örtlichen Möglichkeit einer prompten, ja überhaupt einer Aushebung völlig aus den Augen gesetzt, oder vielmehr gar nicht erst in's Auge gefaßt sind. Ist nun aber schon in Friedenszeiten, in denen regelmäßig nur alle 2 Jahre in ein und demselben Gouvernement eine mäßige Aushebung stattfindet, eine solche Störung, ja Lähmung des öffentlichen Dienstes bedenklich und unstatthaft, um wie viel mehr in den jetzigen schweren und unabsehbaren Kriegszeiten, welche die Unerläßlichkeit einer raschen, pünktlichen und vollständigen Beendigung der Schlag auf Schlag einander folgenden ungewöhnlich starken Rekrutenaushebungen in noch unendlich viel schlagenderem Licht erscheinen lassen.

Versteht es sich also von selbst, daß unter Livländern, mögen

sie nun Gutbesitzer oder Bauern, Edelleute oder Bürger, Beamte oder Nichtbeamte sein, eine wirkliche Meinungsverschiedenheit über das vorliegende Reglement gar nicht vorkommen kann, und zwar deshalb nicht vorkommen kann, weil sie selbst am besten wissen, wie es in ihrem nächsten Vaterlande aussieht und was ihm Noth thut, so war es nur natürlich, daß die in Vortrag gebrachten Bemerkungen der genannten drei Herren, wie auch die im Laufe der Verhandlung etwa mündlich noch vorgebrachten Bemerkungen einzelner Anwesenden im Wesentlichen übereinstimmen, und zwar in der Ansicht von der Drückendheit, Gefährlichkeit und Unanwendbarkeit gedachten Reglements auf Livland und in dem warmen Wunsch übereinstimmen mußten, daß es der hohen Staatsregierung, welche — stets bedacht den öffentlichen Dienst, selbst — wenn er mit Opfern für die Betheiligten verknüpft ist, zu fördern, gewiß nicht gewillt sein kann, Einrichtungen zu treffen, welche den Betheiligten unermessliche Opfer auferlegen, durch welche jedoch der öffentliche Dienst, statt gefördert zu werden, gelähmt werden muß, gefallen möge, mehrgedachtes Rekrutirungsreglement en bloc zurückzunehmen und das bisherige durch 14jährige Erfahrung günstig bewährte Verfahren bestehen zu lassen.

Sämmtliche hier Anwesende erklären demnach, daß sie Sr. Excellenz dem Herrn Landrath von H. . . . . zu Dank dafür verpflichtet sind, daß er durch seine so freimüthigen als treffenden Bemerkungen den Anstoß zu weiterer Beleuchtung des in Rede stehenden Reglements gegeben, und eignen sich den Inhalt jener Anmerkungen an. Nicht minder waren sie dem Herrn Kirchspielrichter von R. . . . . für die Mühe verpflichtet, mit welcher sich derselbe einer umfassenden und eingehenden Prüfung des fraglichen Reglements unterzogen und konnten nur bedauern, daß diese Prüfung, da ihr Verfasser noch nicht die erforderliche Mühe gefunden, ihr die allendliche Redaction zu ertheilen, nicht sofort diesem Protokoll als Beilage, auf welche Bezug zu nehmen wäre, angeschlossen werden konnte. Dagegen ergab sich, daß die sehr ausführliche und gründliche Kritik, welcher der Herr Kirchspielrichter von D. . . besagtes Reglement unterworfen, auch hinsichtlich der Form der Redaction es wünschlich mache, als motivirende Beilage zu den in diesem Protokoll niedergelegten Ansichten und Wünschen demselben angeschlossen zu werden und wurde daher der Herr von D. . . von allen übrigen

Anwesenden um die Genehmigung, daß solches geschehe, ersucht, welcher Bitte derselbe entsprach, indem er ein mundirtes Exemplar seiner Arbeit sub signo . . . beibrachte.

Indem somit die Versammelten erklären, daß die genannten drei Herren nur mit mehr oder minder großer Ausführlichkeit und Vollständigkeit lediglich dasjenige ausgesprochen haben, was sich ihnen selbst bei Lesung des neuen Reglements aufgedrungen hat, fassen sie, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die sub signo . . . diesem Protokoll angeschlossene Arbeit des Herrn Kirchspielsrichters von D . . ., ihre Ansicht von dem Werth und der Anwendbarkeit des fragl. Reglements unter folgende Hauptgesichtspunkte zusammen:

1) Das fragliche Reglement steht in direktem Widerspruch nicht nur mit dem früheren Reglement derselben Kategorie, was vielleicht unvermeidlich wäre, sondern auch mit anderen Gesetzen einer ganz andern Kategorie, deren Beseitigung unmöglich beabsichtigt gewesen sein kann. Namentlich steht dasselbe in direktem Widerspruch mit der Allerhöchst bestätigten Agrar- und Bauernverordnung. Der Publikationsukas in Bezug auf diese letztere, d. d. 9. November 1849 Nr. 42,696 bejagt ausdrücklich, daß alle Theile derselben, mit alleiniger Ausnahme der allendlich bestätigten Bauern-Bank, dergestalt in Wirksamkeit gesetzt werden,

„daß nach Ablauf von 6 Jahren der Generalgouverneur, in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen zu machen habe, die, wie eine sechsjährige Erfahrung wird gelehrt haben, sich als nützlich erweisen werden, ohne die den Bauern jetzt zugestandenen Rechte zu beschränken.“

Nun enthält §. 468 der Allerh. best. Agrar- und Bauernverordnung eine ausdrückliche Sanktion des bisher bestanden habenden Rekrutenreglements. Folglich kann erst nach Ablauf von 6 Jahren a dato des Publikationsukas, d. h. erst nach dem 9. November 1855 der Generalgouverneur in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen des mittelst §. 468 sanktionirten Rekrutenreglements machen, die sich dann als nützlich erwiesen haben werden, ohne die den Bauern zugestandenen Rechte zu beschränken. Das neue Re-

glement steht demnach in Widerspruch mit nicht weniger als allen Bedingungen der rechtlichen Möglichkeit eines neuen Reglements.

Denn

- a. ist es erlassen vor Ablauf der bezeichneten 6 Jahre;
- b. ist es erlassen, ohne daß der Vorschlag dazu vom Generalgouverneur ausgegangen wäre;
- c. ist es erlassen, ohne daß der General-Gouverneur desfalls sich mit dem Adel in Gemeinschaft gesetzt hätte;
- d. enthält es Abänderungen des Bestehenden, deren Nützlichkeit von Allen, die auf diesem Gebiet überhaupt Erfahrungen gemacht haben, geleugnet wird;
- e. enthält es Abänderungen des Bestehenden, welche allerdings den Bauern jetzt zugestandene Rechte beschränken.

Der Widerspruch mit dem Gesetz sub a—c ist *ipso facto* einleuchtend und flagrant. Von der Nützlichkeit wird weiter unten sub 2 flg. in diesem Protokoll die Rede sein. Nur die Beschränkung der den Bauern jetzt zugestandenen Rechte sei hier kurz an's Licht gezogen.

Zuvörderst ertheilt §. 388 der Allerh. bestätigten Agrar- und Bauernverordnung in seinem 10. Punkt den livländischen Bauern das Recht, daß ihre Gemeindeggerichte verpflichtet sein sollen, auf den in Punkt 3 desselben §. aufgeführten Grundlagen die Aushebung und Ablieferung der Rekruten zu besorgen und zwar

„nach den desfalls besonders „gegebenen“ (nicht erst zu gebenden) „Vorschriften.“

Dieses klare Recht der livländischen Bauern erscheint durch des neue Reglement mehr als beschränkt, indem gedachte Funktionen auf gewisse Behörden übertragen werden, welche weder existiren noch deren Existenz in der Allerh. bestät. A. n. B. B. irgend vorgesehen ist.

Ferner ist den livländischen Bauern jetzt das Recht zugestanden, eine, in bestimmtem Verhältniß zur Seelenzahl stehende Anzahl von Gemeindehandwerkern zu eximiren. — Dieses Recht ist ihnen freilich nicht beschränkt, aber es ist ihnen ganz

genommen, wenn das neue Reglement zur Ausführung kommen sollte.

Endlich ist den livländischen Bauern jetzt das Recht zugestanden, daß sich Jeder, den die Abgabe zum Rekruten treffen sollte, mit 300 R. S. M. freikaufen könne.

Auch dieses Recht ist ihnen, ohne Beschränkung, gänzlich genommen, wenn das neue Reglement zur Ausführung kommen sollte.

In weitere Einzelheiten, den Rechtspunkt anlangend, einzugehen, hielten die Anwesenden für überflüssig, da das Vorstehende mehr als ausreichend ist, die obschwebende Rechtsverletzung zu konstatiren.

2) Das fragliche Reglement kehrt das naturgemäße und normale Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen der gebildeten, leitungsfähigen Minderheit der Gesellschaft einer-, und der unwissenden, rohen, leitungsbedürftigen Masse andererseits völlig um. Denn während nach der bisher bestehenden Ordnung die Leitung der Rekrutenaushebung, sowohl was die schriftlichen Vorarbeiten als was den Akt der Loosung selbst betrifft, dem örtlichen Kirchspielsrichter, unter Assistenz eines Kirchenvorstehers, und nur sekundärer Mitwirkung der Gutsverwaltung und des Gemeindegerichts, zustand, auch demselben die nöthige Befugniß beigelegt war, den zahlreichen, oft aufgeregten und widerspänstigen Haufen der zur Loosung versammelten Bauern innerhalb der gebührlichen Schranken zu halten, und namentlich alle Personen, deren Anwesenheit bei Vollziehung der Loosung nicht unumgänglich nöthig, nach Möglichkeit und zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Ruhe und Ordnung fern zu halten, — soll jetzt eine erst noch zu schaffende rein bäuerliche Behörde das ganze Geschäft der unendlich erschwerten und verweiltänstigten schriftlichen Vorarbeiten und den ebenfalls so künstlich und weitschweifig als möglich eingerichteten Akt der Loosung selbstständig leiten und bewerkstelligen. Wenn das Alles wäre, so stände es um den Fortgang des Geschäfts schon schlimm genug. Aber noch mehr! Diese neue unbeholfene und für solches Geschäft vollkommen unfähige Behörde soll das Recht haben, alle diejenigen Autoritäten, vor denen der Bauer in allen andern Lebensverhältnissen Respect haben soll, als namentlich: den Kirchspielsrichter, den Geistlichen, die Kirchenvorsteher, den Bezirksinspektor und die Gutsverwaltung zu requiriren, an einem willkürlich von ihr zu be-

stimmenden unvermeidlicherweise mit den Amts- und Berufsgeschäften genannter Autoritäten und mit gleichzeitigen Requisitionen derselben durch andere Bauern kollidirenden Tag, bei der Loosung zu erscheinen, um daselbst passive und müßige Zuschauer aller Unordnungen, Pöbelhaftigkeiten und Skandale zu sein, welche schon jetzt — wenn ein Kirchspielsrichter seine Autorität nicht streng zu handhaben weiß — oft zum Vorschein zu kommen versuchen, dann aber nothwendig in förmlichen Tumult übergehen müssen, wenn der Bauer erst wird inne geworden sein, daß Niemand über ihm stehe als seines Gleichen, den er als Autorität von ganzem Herzen geringschätzt, wenn er ferner inne wird, daß alle diejenigen, die ihm sonst Respekt einflößten, hier nur dazu da sind, stumme Zeugen seiner straflosen Excesse zu sein. Denn unter solchen Umständen kommt spät nachfolgende und problematische Bestrafung im Effect der Straflosigkeit völlig gleich. Allen diesen Uebelständen wird noch dadurch die möglichst reichliche Nahrung zugeführt, daß eine Masse Personen ausdrücklich herbeigezogen werden sollen, deren Anwesenheit unnütz und lediglich störend sein würde, während sonst alle Sorgfalt darauf verwendet wurde, durch deren Fernhaltung der ohnehin bei solchen Gelegenheiten herrschenden Gährung, Unzufriedenheit und Aufregung entgegenzuwirken, so daß der Herr Landrath von H. . . . . . gewiß vollkommen Recht gehabt hat zu sagen, daß, wenn man einmal so viele Elemente zusammenberufen wollte, dann auch nicht das wichtigste fehlen dürfe: nemlich ein Detachement Militair bei jeder Loosungsversammlung, um den durch die anderweitigen Veranstaltungen künstlich geschaffenen Aufruhr wiederum, vielleicht unter Blutvergießen, zu stillen.

Auch dürfte man sich täuschen, wenn man glauben wollte, daß die unwürdige Rolle, welche bei den Loosungen den maßgebenden Autoritäten zugedacht ist, ohne Wirkung auf das übrige Verhalten der Bevölkerung bleiben könne. Hätte der Bauer nur erst die ihm übergeordneten Autoritäten bei der Loosung verachten gelernt, so wäre damit auch der beste Theil des moralischen Einflusses zerstört, den dieselben Autoritäten bisher, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, auf die Bauern ausübten, und wir gingen somit anarchischen Zuständen entgegen.

3) Die Grundlagen des neuen Verfahrens, wie es nach dem fraglichen Reglement stattfinden soll, d. h. die Zurückfüh-

zung der ganzen rekrutenpflichtigen bäuerlichen Bevölkerung auf Familien, Anfertigung von Familienlisten und danach von Einberufungslisten, auf welchen dann wieder Loosungslisten beruhen sollen, diese Grundlagen sind von der Art, daß sie auf die gesellschaftlichen, wie socialen Zustände, auf die Sitten der Ehesten und Betten ganz und gar nicht passen. Die versammelten Herren konnten dieser Ansicht keinen bessern Ausdruck leihen, als den ihnen die Kritik des Herrn Kirchspielsrichters von R. . . . . darbot. Dasselbst heißt es:

„In Rußland besteht noch ein patriarchalisches Familienleben. „Der Vater bleibt alleiniges Familienhaupt so lange er lebt, und „bildet in den meisten Fällen mit allen seinen Söhnen, dieselben „mögen auch noch so alt, und lange schon verheirathet sein, eine „geschlossene Familie, von der sich keiner der Seinigen ohne seine „Zustimmung trennen, ja nicht einmal zeitweilig entfernen darf. „Die Erbunterthänigkeit trägt das ihrige dazu bei, die Fa- „milien in unzeitcennlichem Verbande zu erhalten. Bei unseren „Bauern ist es aber damit ganz anders. Sobald die Söhne „17—18 Jahre alt sind, verlassen sie die Väter, um sich ander- „weitig in Dienst zu begeben, oder, wenn sie das 20. höchstens „23. Jahr erreicht haben, heirathen sie, trennen sich meist von dem „Vater und bilden, jeder für sich, eine eigene Familie und gehen, der „eine hierher, der andere dorthin, ohne bei ihrer bekannten Indo- „lenz sich weiter um einander zu bekümmern, ja meist ohne etwas „von einander zu wissen. Bei den Russen mag daher die Füh- „rung von Familienlisten leichter sein, hier aber stößt dieselbe „auf ungemeine Schwierigkeiten. Alle Tage bilden sich neue Fa- „milien, über welche also immer neue Verzeichnisse eingerichtet und „fortgeführt werden müßten; die Cantonvorstände dürften also kein „einziges zum Canton gehöriges Individuum auch nur einen Tag „aus den Augen lassen, sondern dasselbe unausgesetzt überwachen. „Dabei ist die Erlangung der zur Fortführung solcher Listen er- „forderlichen Nachrichten über die unaufhörlichen und fast täglichen „durch Geburten, Heirathen, Sterbefälle, Dienstwechsel, Uebernahme „oder Abgabe von Pachtungen u. s. w. entstehenden Veränderungen „in den Verhältnissen aller dieser kleinen Familien äußerst schwie- „rig, und meist gar nicht anders auszuführen als durch fortwähren- „des Zusammenrufen der ganzen Gemeinde und direkte Befragung

„jedes einzelnen Gemeindegliedes. Daß aber die Gemeinden hier-  
 „durch nicht nur aufs äußerste belästigt, sondern auch in ihren  
 „Arbeiten und Gewerben gestört, und mithin zu Grunde gerichtet  
 „werden müssen, ist einleuchtend. Ganz besondere Schwierigkeiten  
 „bereiten noch, bei der Freizügigkeit unserer Bauern, die  
 „Jahre lang, oft ihr ganzes Leben hindurch, ja sogar während  
 „mehrerer Generationen sich außerhalb der Gemeinde in Städten  
 „oder anderen entfernten Landgemeinden sich aufhaltenden Per-  
 „sonen, die dort heirathen, Kinder zeugen, verheirathen und sterben  
 „ohne daß in der Gemeinde von ihren Familien-Verhältnissen etwas  
 „Genaueres früher bekannt wird als bei einer Reichs-Revision;  
 „desgleichen die Eingewanderten, über deren Familienverhältnisse  
 „man zuverlässige Kenntniß nur durch Korrespondenzen erlangen  
 „kann. Bei der Einrichtung und Fortführung der Familienlisten  
 „würde es daher mit Befragung der Bauern, Korrespondenzen im  
 „ganzen Lande über die Entfernten, Abmerken, Ergänzen, Aus-  
 „schließen, den 4monatlichen Berichten an die Palaten\*) u. s. w.  
 „das ganze Jahr hindurch gar kein Ende nehmen und die volle  
 „Thätigkeit mehrerer Personen (bei volkreichen Gemeinden) erfor-  
 „dern, wozu aber die Glieder der Cantonvorstände — selbst wenn  
 „sie die Fähigkeit dazu besäßen — keine Zeit haben würden, da  
 „sich eben mit ihrer Zeit sich und ihre Familien erhalten müssen...  
 „Abgesehen von den ganz unnöthigen Erschwernissen und Belästi-  
 „gungen, welche durch die außerordentliche, ganz nutzlose Weitläufig-  
 „keit der für die Anfertigung, Kontrolle und Beprüfung der Ein-  
 „berufungslisten angeordneten Procedures herbeigeführt wird, so  
 „muß die vorzeitige, Monate, oft Jahre vorher bemerkte An-  
 „fertigung derselben nothwendig die große Belästigung herbeifüh-  
 „ren, daß die ganze Zeit hindurch, von deren Anfertigung bis  
 „zum Tage der Loofung, die Cantonvorstände mit unausgesetzter  
 „Aengstlichkeit und Anstrengung die in der Liste aufgenomme-  
 „nen Individuen zu überwachen haben, damit ihnen keine einzige

---

\*) „Palate“ ist eine aus dem Russischen herübergenommene barbarische Bezeichnung für die sowohl richterlichen als administrativen Oberbehörden im Gouvernement. „Palata“ heißt nemlich auf Russisch soviel wie „Zelt“ und es scheint sonach, unmaßgeblich, diese interessante Bereicherung der officiellen Terminologie auf die weiland mongolisch-nomadischen Zustände des russischen Reiches zurückzuweisen. U. d. S.

„mit denselben vorgehende Veränderung unbekannt bleibe, und  
 „daß durch diese täglich in den Personal- und Familienver-  
 „hältnissen der Einzuberufenden vorkommenden Veränderungen  
 „fortwährend, sowohl bei den Cantonvorständen, als auch bei den  
 „Palaten, Abänderungen bewerkstelligt werden müssen, die bei den  
 „Palaten namentlich durch ununterbrochene Berichterstattungen  
 „von Seiten der Cantonvorstände herbeigeführt werden sollen.  
 „Das Alles aber kann kein Cantonvorstand ausführen, weil ihm  
 „die Zeit und Mittel dazu fehlen, und muß unfehlbar zu den größ-  
 „ten Unordnungen in den Listen führen, die sie für den Zweck, zu  
 „dem sie bestimmt sind, häufig gerade in dem Momente, wo  
 „sie gebraucht werden sollen, nemlich der Loosung, ganz  
 „unbrauchbar machen, und keine Zeit mehr zur Anfertigung  
 „neuer Listen vorhanden ist. . . . Am allermeisten aber wird das  
 „Geschäft der Rekrutenaushebung durch die angeordnete höhere  
 „Einwirkung der Palaten- und Rekruten-Comité's weitläufig ge-  
 „macht, erschwert, und zu einer wahren Kalamität für die Ge-  
 „meinden, Gemeindebeamten und alle Ortsbehörden und Autori-  
 „täten, des ungeheuren Zuwachses von unnöthigen Arbeiten, welche  
 „dadurch den Palaten zufallen, nicht einmal zu gedenken. . . .  
 „Ebenso augenfällig ist es, daß die Palaten die ihnen auferlegte  
 „Abschrift der Einberufungslisten aller 1317 Gemeinden dieses  
 „Gouvernements, mit den für jede einzelne dieser Gemeinden ange-  
 „ordneten besonderen Vorschriften in der in §. 47 bestimmten Zeit  
 „von nur 3 Tagen — welche schon zum Couvertiren und Abfer-  
 „tigen derselben erforderlich — ganz unmöglich bewerkstelligen  
 „können, sondern das hierzu Monate nöthig sind, und durch den  
 „daraus erwachsenden Zeitverlust die Verspätung der anderen  
 „noch erforderlichen weitläufigen Arbeiten bei Anfertigung der  
 „Loosungslisten, so wie deren Einsendung an die Palaten und deren  
 „Bestätigung, oft vielleicht sogar die der rechtzeitigen Loosung  
 „und Ablieferung der Rekruten unvermeidlich wird.“

Am wenigsten aber vermochten die hier Versammelten einzu-  
 sehen, welche Erkenntnisquellen den Centralbehörden, namentlich dem  
 Kameralhof,\*) zu Gebote stehen dürften, um die Richtigkeit der ein-

\*) D. h. Gouvernements-Steuerbehörde. N. d. S.

gesandten Familien- und Einbucungslisten zu beurtheilen. Zwac sagt §. 47 des fraglichen Reglements, daß die Palaten solches Urtheil aus „ihren Akten“ schöpfen sollen. Bedenkt man aber, daß — der Natur der Sache nach — diese Akten Nichts enthalten können, was sie nicht zuvor von eben den Lokalautoritäten, deren Festsetzungen aus jenen Akten beurtheilt werden sollen, mitgetheilt erhalten hätten, so gewahrt man das Schauspiel eines zwecklos unter ganz unverhältnißmäßigen Beschwerden und Unkosten beschriebenen Kreises, um auf denselben Punkt zurückzukommen, von dem man ausgegangen war: nicht einen Schritt weiter! Lokale und individuelle Zustände können nur in loco und mit eigenen Augen so gesehen werden, wie sie sind. Je größer die Centralisation, desto sicherer eine, mit schweren Opfern an Zeit und Geld erkaufte — Verkennung des wahren Sachverhalts.

4 Daß das in dem fraglichen Reglement aufgestellte System der Altersklassen faktisch mit einer Annullirung der Wohlthat des Loosens übereinkomme, hat der Herr Kirchspielsrichter von D... in der Beilage sub signo ... bis zur Evidenz nachgewiesen, und können daher die hier Versammelten, wenn es über allem Zweifel erhaben ist, was der Herr Landrath von S..... in seinen Bemerkungen No. 1 und 2 sagt, daß nemlich mit dem Geist der persönlichen Freiheit des livländischen Bauern nur eine wirkliche für Alle, nicht aus Gründen der Nationalökonomie oder des Kommunalwohls Eximirten gleiche Loosung stimme, nur erklären, daß ein System, wie das fragliche, welches, unter allen — zur Loosung (in abstracto) Verpflichteten, nur einen ganz kleinen Theil, nemlich die ersten 4—5 Jahrgänge in concreto ganz unfehlbar preisgiebt, und daher mit einer wahren, die Chancen möglichst gleichmäßig vertheilenden Loosung kaum mehr als den bloßen Namen gemein hat, — daß ein solches System sich mit dem Geist der persönlichen Freiheit nicht verträgt.

Ueberdies mag hier hinsichtlich der demoralisirenden Wirkung, welche von dem intendirten System zu erwarten steht, derjenige einen Platz finden, was der Herr Kirchspielsrichter von R..... über diesen Punkt äußert: „Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß, bei dem entschiedenen Widerwillen unserer Bauern gegen den Militärdienst, zur Zeit einer Rekrutenanhebung, schon jetzt, wo diese nur wenige Wochen dauert, von der Erschei-

„nung des Manifestes an unter allen denjenigen, welche solche zu  
 „fürchten haben, eine große Aufregung herrscht, solange, bis durch  
 „die geschene Ablieferung der Rekruten keine Ungewißheit mehr  
 „darüber möglich ist, wer definitiv empfangen wird und wer in der  
 „Heimath zurückbleibt. Nach dem neuen Reglement aber soll dieser  
 „Zustand der Ungewißheit, Sorge und Angst ununterbrochen Jahr  
 „aus Jahr ein, vom Anfange jeden Jahres mit der Anfertigung  
 „der Einberufungsliste beginnen, und bis zu der vielleicht erst nach  
 „1—2 Jahren erfolgenden wirklichen Ablieferung fortbauern, um  
 „gleich mit dem Anfange des nächsten Jahres wieder zu beginnen.  
 „Wie sehr ein solcher Zustand aber die Gemüther dieser armen  
 „Leute deprimiren und sie zum freudigen Betriebe ihrer  
 „Arbeit unfähig, zum Fortschritt geistiger und körper=  
 „licher Ausbildung unlustig, vielmehr zur Faulheit, Trägheit,  
 „Trunk und Lächerlichkeit verleiten, und daher von den nachtheilig=  
 „sten Folgen für ihre Moralität sein muß, ist einleuchtend.“

5) Auch über die Exemtionen, wie sie das fragliche Regle=  
 ment festsetzt, hat sich Herr Kirchspielsrichter von D . . . , nament=  
 lich was das rationelle Princip aller Exemtionen anlangt, genügend  
 ausgesprochen. Indem die Versammelten somit in der Hauptsache  
 auf das in dieser Beziehung in der Beilage sub signo . . . Ge=  
 sagte verweisen, haben sie nur Einzelnes hier ausdrücklich nachzu=  
 holen und hervorzuheben.

Dahin gehört namentlich das den „Ältesten in der Fami=  
 lie“ (§ 74, Punkt 3, b) und insbesondere dem „Vater“ resp.  
 der „Mutter, welche Wittwe ist“ oder dem „Großvater“  
 (§ 91 im Eingang) zugesprochene Recht, mit gänzlicher Hinten=  
 ansetzung der durch das Loos bereits gefallenen Ent=  
 scheidung und gegen den freien Willen des Sohnes,  
 resp. Enkels, diesen an Statt eines andern, vom Loos designirten,  
 willkürlich „zum Rekruten oder Substituten zu bestimmen.“  
 Ein solches Verfahren wäre eine fernere faktische Beschränkung  
 des Loosungs-Principes nicht nicht nur, sondern der, die Grund=  
 lage des hiesigen bürgerlichen Rechts ausmachenden per=  
 sönlichen Freiheit. In Rußland, wo keine persönliche Frei=  
 heit dem Sohn oder Enkel zur Seite steht, wo überdies die  
 patriarchalischen Sitten des Orients noch in voller Blüthe  
 stehen mögen, dürfte vielleicht eine so durchgreifende Exem=  
 tionen-

tionsbefugniß des Familienhauptes am Ort sein. In Livland dagegen wäre eine solche Ausdehnung der väterlichen, resp. großväterlichen Gewalt — zumal seit Proklamirung der persönlichen Freiheit — unerhört.

Während ferner das fragliche Reglement eine der wichtigsten, wohlthätigsten, ja für unsere Gemeinden unentbehrlichsten Exemtio-  
nen des bisherigen Rechts, nemlich die Exemtio der Gemeinde-  
Handwerker zum größten Nachtheil der Gemeinden stillschweigend  
beseitigt, führt es andere Exemtionen von solchem Umfang  
und solcher Tragweite ein, daß dadurch leicht der Zweck der  
Rekrutenaushebung selbst in Frage gestellt erscheinen kann, anderer  
höchst bedenklicher Folgen zu geschweigen. Um nur Eines  
zu erwähnen, mögten die hier Versammelten insbesondere die  
Aufmerksamkeit und Wachsamkeit unserer Landesrepräsentation auf  
den 5. Punkt des § 23 des fraglichen Reglements lenken. Da-  
selbst werden „von der Einberufung zur Loosung befreit:“

„Personen, welche in den Pastor- und Rüsterschulen  
„gebildet werden, wenn sie ein Zeugniß ihrer Schul-  
„obrigkeit über ihre guten Fähigkeiten, ihren Fleiß und  
„gebührende Aufführung vorstellen.“

Ohne sich auf eine nähere Untersuchung dessen einzulassen,  
ob solche Schulen in Livland auch in bauerlicher Sphäre  
existiren, oder welche Schulen etwa unter diesen Be-  
nennungen gemeint sein mögen\*), machen die hier Versammel-  
ten nur darauf aufmerksam, daß es doch durchaus unstatthaft sein  
dürfte, einer Schulobrigkeit das Recht einzuräumen, eine ganz  
illimitirte Anzahl Personen eines Cantons oder einer  
Gemeinde durch Ausstellung von guten Zeugnissen von der  
Loosungspflicht zu befreien. Eine solche Prærogative würde  
zwar das fragliche Pastor- und Rüsterschulwesen ganz außerordent-  
lich heben und einen gewaltigen Zudrang zu jenen Schulen her-  
vorrufen.\*\*) Doch dürfte es sich ereignen, daß andererseits die

\*) Es war damals öffentliches Geheimniß, daß darunter namentlich  
gewisse s. g. griechisch-orthoxe „Schulen“ gemeint waren, deren Haupt-  
zweck sonach darin bestehen sollte, Anlockungspunkte für den mit Befreiung  
von der Rekrutenpflichtigkeit zu prämiirenden Glaubenswechsel  
zu sein! A. d. S.

\*\*\*) S. die vorige Anmerkung.

gesammte im loosungspflichtigen Alter stehende männliche Jugend sich auf diese Art der Militairpflichtigkeit entzöge, wenn nicht die Anzahl der auf solche Art zu Eximireuden genau bestimmt und beschränkt würde. Das Interesse des öffentlichen Dienstes scheint demnach solche Beschränkung gebieterisch zu erheischen.

6. Das von dem fraglichen Reglement für den Akt der Loosung vorgeschiebene Verfahren ist schwerlich von Jemandem entworfen worden, der jemals selbst einer Rekrutenloosung in Livland beigewohnt hat. Wer diesen Akt aus eigener Anschauung kennt, der weiß, daß nicht darin die Hauptschwierigkeit dabei besteht, sich durch Aermelausschürzen, Händebeziehung und Urnen von durchsichtigem Glase der Taschenspielerkünste abgefemter Spießbuben zu erwehren, sondern vielmehr darin, die vor Angst und Trauer über den ihnen drohenden Militairdienst zitternden Bauern zu bewegen, nur überhaupt die schwierige und von harter Arbeit dicke und steife, jetzt aber vom Entsetzen fast gelähmte Hand nach dem verhängnißvollen Loose auszustrecken!

In allen sonstigen Beziehungen auf die vorhererwähute Beilage sub signo . . . verweisend, halten sämmtliche hier Versammelte es für ihre heilige Pflicht, angesichts des Landes, welchem sie angehören, in welchem sie geboren und herangewachsen sind, und das ihnen daher einigermassen bekannt sein möchte, hiermit zu erklären, daß sie die Einführung vielgedachten Rekrutenreglements für eine der größten Kalamitäten halten würden, die Livland je betreffen, und vereinigen daher ihre lebhaftesten Wünsche dahin, daß es unserer Landesrepräsentation gelingen möge, nicht etwa das in Rede stehende Reglement hie und da zu modificiren, sondern der hohen Staatsregierung — wo möglich — die Ueberzeugung beizubringen, daß, wenn nicht das ganze Land, und namentlich der bereits in dieser Hinsicht von den schwärzesten Befürchtungen erregte livländische Bauernstand, durch den trostlosen Versuch, das Unmögliche gewaltsam und gegen die Natur der Dinge erzwingen zu wollen, in einer Zeit, die des Schweren ohnehin genug zu tragen giebt, vollends zur Verzweiflung gebracht werden soll, nichts Anderes übrig bleibe, als das fragliche Reglement als Ganzes außer Geltung zu setzen und in Livland durch Anerkennung des Fortbestandes der durch §. 468 und den Promulgations-Ukas der Allerh. bestätig-

ten Agram- und Bauernverordnung feierlich sanktionirten bestehenden Rekrutirungsordnung\*) das Zutrauen zu dem unerschütterlichen Bestande so feierlich verkündigter Grundgesetze neu zu festigen.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und von sämtlichen Anwesenden unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften)

## 4. Memorial

der baltischen Central-Justiz-Kommission v. 7/19 Nov. 1864.

Die mit Bezugnahme auf den Art. 8 des Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 29. September 1862 an die Central-Justizreform-Commission zur Beschleunigung ihrer Arbeiten wiederholt und dringend ergangenen Aufforderungen haben ihr die in keiner Weise zu umgehende Verpflichtung auferlegt, den Standpunkt, welchen sie bei Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe instructious- oder mandatsmäßig, wie nicht minder nach ihrer auf die bestehenden Gesetze zu gründenden Rechtsüberzeugung einzunehmen hat, nicht nur sich selbst zu klarem Bewußtsein, sondern auch, zur Verhütung jeder Mißdeutung ihres Verhaltens, zur Kenntniß Sr. hohen Excellenz des Herrn Generalgouverneurs des Ostseegouvernements zu bringen. Die Beleuchtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird einer-

\*) Diese Ordnung (v. J. 1849) beruhte auf den, hauptsächlich behufs der Kopfsteuererhebung eingerichteten, die Herkunft und das Alter sämtlicher Gemeindeglieder, auch wohl deren Anwesenheit in diesem oder jenem Theile der Gemeinde, oder auch Abwesenheit aus derselben ergebenden s. g. „Revisionslisten“ und auf den dieselben jährlich ergänzenden s. g. „Umschreibungslisten.“ Die vier aus der Gesamtzahl der im Rekrutenpflichtigen Alter stehenden Gemeindeglieder gebildeten und successive zur Loosung zu berufenden Loosungsklassen beruhten theils auf Gründen des Alters, theils der privat- und volkswirtschaftlich mehr oder weniger bedeutenden Lebensstellung des Einzelnen. A. d. S.

seits die strengste Legalität des der Kommission für ihre Arbeiten gegebenen Ausgangspunktes und andrerseits die Unmöglichkeit darthun, das ihr Obliegende innerhalb engegriffener Fristen zu leisten, wenn es nicht das Ergebnis eilfertiger, der Wichtigkeit des Gegenstandes keineswegs entsprechender und denselben in hohem Grade gefährdender Geschäftserledigung sein soll.

Ganz allgemein Gehaltenes über das Verhältniß der für das Reich zu erlassenden neuen Civil- und Criminal-Proceßordnung zu den diesbezüglichen Rechtsnormen der Ostseegouvernements ließe sich allerdings unschwer geben. Auch erforderte die Bezeichnung bloß einzelner, für Liv- Est- und Curland nicht anwendbarer Bestimmungen jener Proceßordnungen keinen großen Zeitaufwand. Nicht aber darf er zu knapp zugemessen werden, wenn von der Kommission, wie sie es als ihre Aufgabe auffassen muß und wie es ihr von ihren Mandanten auferlegt ist, vollständige und selbstständige, die bisher gültigen Rechtsnormen theilweise außer Kraft setzende Entwürfe zu Criminal- und Civilproceßordnungen nebst Behörden-Versfassungsordnungen\*) auszuarbeiten sind.

Daß letzteres ihre Aufgabe sei, könnte bei einer bloß oberflächlichen Kenntnißnahme des durch den Herrn General-Gouverneur im Jahr 1863 an die Körperschaften der Ostseegouvernements erlassenen Schreibens, durch welches dieselben aufgefordert wurden, zur Bildung der von ihm inzwischen einberufenen und in Dorpat tagenden Commission, abgesehen von den zu ihr entsandten, von dem Herrn Curator des Dorpatschen Lehrbezirks designirten Herren Professoren, Mitglieder aus ihrer Mitte zu ernennen, einigermaßen zweifelhaft erscheinen. Als Veranlassung zu dieser Aufforderung wird der Art. 8 l. c. angeführt. Der in solcher Weise erfolgten, wenn auch nur durch einen ganz allgemeinen Hinweis auf einen bestimmten Gesetzesartikel besonders motivirten Aufforderung, welcher die Stände ohne dagegen erhobenen Einspruch\*\*) Folge geleistet haben, legt, wie es gegenwärtig den Anschein hat, der Gang der Ereignis-

\*) Von Behördenversfassungsordnungen mußte nur zu bald, aus überwiegenden Bedenken, innerhalb der Kommission Abstand genommen werden. A. d. S.

\*\*) Man müßte denn den Punkt in der Instruktion der livländischen Kommissarien dahin rechnen, welcher ihnen untersagte, sich auf die Buße des Fundamentalreglements einzulassen. A. d. S.

nisse eine ihr nicht einzuräumende Bedeutung bei. Diese wäre, wenn sie maßgebend sein sollte, geeignet, den Arbeiten der Kommission eine Richtung zu geben, welche einzuschlagen die Glieder derselben nicht ermächtigt sind und der sie, wenn es von ihnen in der That gefordert würde, nicht folgen können. Auch glauben sie annehmen zu dürfen, daß diese Zustimmung an sie noch nicht gestellt ist, daß demgemäß von ihnen auch nicht verlangt wird, sie sollen im genauen Anschlusse an den Wortlaut des Artikel 8 l. c. sich darauf beschränken, Sr. hohen Excellenz dem Herrn Generalgouverneur ein Gutachten darüber abzugeben, — „welche Abänderungen und Ergänzungen dem allgemeinen Fundamentalreglement des Reiches bei Anpassung desselben an die“ Ostseegouvernements vorzunehmen seien.

Die wiederholte starke Betonung des Art. 8. l. c. die um feinetwillen geforderte Beschleunigung der Arbeiten mußte indessen der Befürchtung Raum geben, daß eine der Kommission bisher fremde und daher für ihre Arbeiten auch nicht maßgebend gewesene Auffassung, nach welcher jener Artikel auch auf die Ostseegouvernements Anwendung leidet, sich festzustellen im Zuge ist. Dennoch hat die Kommission voraussetzen zu müssen gemeint, daß diese der ihrigen widersprechende Auffassung auch von dem Herrn Generalgouverneur in dem vorhin erwähnten Schreiben trotz und ungeachtet der daselbst stattgehabten Berufung nicht getheilt wurde. Durch dasselbe weist er zum wenigsten der von ihm in Aussicht genommenen Commission eine ganz andere und viel umfänglichere Thätigkeit zu, als diejenige ist, welche dem Wortlaute des Artikels 8. des Reichsrathsgutachtens vom 29. September 1862 entspräche. Seine Heranziehung erschien auf alle Fälle den Körperschaften Liv-, Est- und Kurlands nach dem Inhalte der Instruktionen, welche sie ihren Delegirten ertheilt haben, und nach dem, was diese als die Willensmeinung ihrer Vollmachtgeber bezeichnen müssen, nur als ein ihnen gegebener Anlaß, auch ihrerseits zur Umgestaltung des Justizwesens, zu der sie ohnehin schon vorher Vorbereitung getroffen hatten, nach Kräften mitzuwirken. Diese ihnen gewordene, mannigfachen Wünschen und Bedürfnissen Befriedigung verheißende Anregung nehmen sie bereitwillig und vertrauensvoll entgegen ohne zu befürchten, daß auf dem Wege unrichtiger Interpretation und durch Deutungen eines Gesetzes-

artikels, dessen Sinn nicht zweifelhaft sein kann, ihr zweifelloser Rechtszustand verkümmert werden könnte.

In dieser Voraussetzung glaubten sie um so unbedenklicher über den Wortlaut eines auf sie nicht anwendbaren Gesetzes-Textes hinwegsehen zu können, als die im Reiche sich vollziehende Justizreform mit den derselben zu Grunde gelegten großen Principien an und für sich als eine Thatsache erkannt werden mußte, welche die Ostseegouvernements nicht unberührt lassen konnte, und welche die willkommene Gelegenheit darbot, für verschiedene auch in ihnen nicht erst seit gestern oder heute fühlbar gewordene Mängel Abhülfe und mancher im Interesse der Rechtspflege zu stellenden Anforderung Gewährung zu schaffen. Bei alledem herrschte jedoch die Ansicht vor, daß der Besonderheit des Rechtszustandes, wie er sich in Liv-, Est- und Kurland in Folge ihrer geschichtlichen Schicksale und im Anschlusse an die unter ihrem nicht etwa willkürlichen sondern naturgemäßen Einflusse entwickelten Verhältnisse, sowie in Folge der von Kaiserlicher Majestät huldvollst gewährten Auerkennung festgestellt hat, wird Rechnung getragen werden. Dies könnte aber nicht geschehen, wenn die für das Reich in Aussicht stehende neueste Gesetzgebung mit nur einzelnen Abänderungen auf die baltischen Gouvernements ausgedehnt würde. Die Abänderungen, welche durch ihre gesetzlich anerkannten besonderen Lebensbedingungen geboten erscheinen, sind zu zahlreich und eigenartig, als daß sie in bloße Anmerkungen zu der Gesetzgebung verwiesen werden könnten und erheischen ein zum Theil eigenes, für sich abgeschlossenes Gesetz, welches die vorhin angedeuteten großen Principien freilich nicht wird verleugnen dürfen.

Dieses Verhältniß zu der Reichsgesetzgebung ist nicht ein willkürlich gewähltes, sondern das durch den Promulgations-Ukase zum Provinzialrecht vom 1. Juli 1845 ausdrücklich ausgesprochene und festgestellte. Dasselbst heißt es: — „Diese Maßregel konnte nicht in Beziehung auf die in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland geltenden, gleichfalls besonderen Rechtsbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Sie sind so zahlreich, daß es unmöglich gewesen wäre, sie ohne wesentliche Unzweckmäßigkeit in das allgemeine Reichs-Gesetzbuch einzuschalten. Daher u. s. w. befehlen wir u. s. w. alle im Ostseegebiete in Grundlage der von unseren Vorfahren und Uns denselben ver-

liehenen Rechte geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln u. s. w. und sodann in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuches vollkommen entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland sein soll.“

„Nach dem von Uns bestätigten Plane zerfällt dieselbe in fünf Haupttheile: im ersten sind die besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernements-Verwaltungen enthalten; im zweiten die Ständerechte; im dritten die Civilgesetze; im vierten die Regeln des Civilprocesses; im fünften die Regeln des Criminalprocesses.“

Die beiden ersten Theile des Provincialrechts sind bekanntlich bereits lange erschienen; der dritte soll, wie verlautet, Kaiserlicher Majestät nächstens zur Bestätigung vorgelegt werden. Der vierte und fünfte sollten, wie die Commission annahm, gegenwärtig entworfen oder vielmehr darauf bezügliche Entwürfe zur Beprüfung und fernern Verarbeitung Sr. Excellenz dem Heri Generalgouverneur unterlegt werden.

Bei dieser Sachlage wurde die an die Körperschaften des Ostseegebietes erlassene Aufforderung zur Mitwirkung bei der daselbst durchzuführenden Justizreform nur als der Anfang des durch den Promulgations-Ukase zum Provincialrechte Verhiesenen und noch im Rückstande Verbliebenen, nur als die Gelegenheit zur Beschaffung von Vorarbeiten aufgefaßt, welche, von den dazu berufenen Autoritäten durchgesehen und beprüf, zur allendlichen Herstellung der beiden letzten Theile des Provinzialrechtes verwandt werden könnten. Daß aber in der mit dieser Aufforderung verbundenen Berufung auf den Art. 8. des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 29. September 1862, in dem bloßen Hinweise auf denselben auch nur die Andeutung der durch denselben möglicherweise beabsichtigten Zurücknahme des durch jenes Promulgationspatent Zugesagten und Gebotenen gelegen hätte, war nicht gedacht.

Auch kann nicht zweifelhaft sein, daß der oft erwähnte Artikel die ihm widersprechenden Bestimmungen des Provinzialrechtes und seines Promulgations-Ukases, sowie des gesammten Allerhöchst anerkannten Rechtszustandes aufzuheben nicht bezweckte. Er hat augenscheinlich die Ostseegouvernements gar nicht im Auge ge-

habt, — sondern nur diejenigen Gouvernements und Gebiete, welche nicht nach dem swod obschtschich,\*) sondern nach dem swod ossobennyeh gubernskieh utschreschdenii\*\*) verwaltet werden und für welchen Band II. Thl. II. der allgemeinen Reichsgesetze speciell bestimmt ist. Auf welche Gouvernements und Gebiete er sich erstreckt, ist aus ihm selbst zu ersehen. Der Ostseegouvernements, die nur im weiteren Sinn zu ihnen gehören, ist dort nicht Erwähnung gethan, und dieses ganz selbstverständlich, da sie nicht nach dem swod ossobennyeh utschreschdenii\*\*\*) sondern nach dem swod mjästnyeh usakonenii pribaltiiskieh gubernii\*\*\*\*) zu beurtheilen sind (cf. Anm. 1. zu Art. 4. Tom. II. Thl. I. und Anm. zu Art. 48. Tom. I. Thl. I. des Swods der Reichsgesetze). Daß der Art. 8. l. c., ebenfalls von dieser Unterscheidung ausgegangen, erhellet aus seiner Vergleichung nicht nur mit dem zweiten Theile des zweiten Bandes der Reichsgesetze, sondern auch mit dem Art. 4. des Tom. II. Thl. I. des Swods der Reichsgesetze, dem er augenscheinlich seine Entstehung verdankt. In diesem Art. 4. werden die nicht nach allgemein bestehenden Einrichtungen verwalteten Gouvernements unter sieben Nummern und in einem Nachsage unter einer allgemeinen Bezeichnung zusammengefaßt. Unter Nr. 1. finden sich die baltischen Gouvernements, unter Nr. 2 und 3, die Gouvernements West- und Ost-Sibiriens, unter Nr. 4 und 5, die Gouvernements Kaukasien und Transkaukasien, unter Nr. 6 das Besarabische Gebiet, unter Nr. 7 das Land der Donischen Kosaken aufgeführt. In dem Nachsage wird auf einige nach besonderen Verordnungen verwaltete Hasenstädte und asiatische Völkerstämme hingewiesen. Wenn nun der Art. 8. des Reichsrathsgutachtens vom 29. September 1862 im offenbaren Hinblick auf Art. 4. Tom. II. Thl. I. des Swods der Reichsgesetze mit Uebergehung der daselbst obenan unter Nr. 1. namhaft gemachten Baltischen Gouvernements die ebendasselbst unter Nr. 2, 3, 4, 5 und 7. aufgeführten Kaukasien und Transkaukasien, West- und Ost-Sibirien und das Land der Donischen Kosaken

\*) D. h. Kodez der allgemeinen —. A. d. S.

\*\*) D. h. Kodez der besonderen Gouvernements-Einrichtungen A. d. S.

\*\*\*) D. h. Kodez der besonderen Einrichtungen. A. d. S.

\*\*\*\*) D. h. Kodez der ö.lichen Gesetzgebung der baltischen Gouvernements.  
A. d. S.

ausdrücklich benannt, alsdann aber noch, das Vorausgehende theilweise zusammenfassend, auf die überhaupt nicht nach allgemeinen Gesetzen verwalteten Gouvernements und Gebiete hinweist, so wird man sich davon überzeugen, daß

1., bei Abfassung des Art. 8. des Reichsrathsgutachtens vom 29. September 1862 die Baltischen Gouvernements, welche Art. 4. l. c. West- und Ost-Sibirien vorangestellt sind, absichtlich ausgeschlossen wurden;

2., in dem allgemein gehaltenen Schluß des Art. 8. neben der Hinweisung auf die in Ost- und West-Sibirien u. s. w. belegenen, nicht aber, wie es im Art. 4. Tom. II. Thl. I. des Swods geschieht, speciell aufgezählten Gouvernements noch diejenigen Gebiete bezeichnet werden sollten, welche nach Art. 4. l. c. verschiedenen asiatischen Stämmen (*plemena inorodzew* \*) zum Wohnsitz dienen und in denen die besonderer Verwaltung unterliegenden Hafenstädte anzutreffen sind.

Zum richtigen Verständnisse des Art. 8. l. c. dient ferner, wenn er noch fernerer Aufklärung bedürfte, das proëkt *ustawa graschdanskago ssudoproiswodstwa knigi VI. i VII. s objasnitelnymi sapiskami* \*\*) Die Gouvernements und Gebiete, welche der Art. 8. l. c. gemeint hat, zählt dieses Projekt mit Beziehung auf ihn, Pag. 104 und 105 einzeln auf, gedenkt aber mit keinem Worte der Ostseegouvernements. Dieses Projekt beweist überdies, daß der im Art. 8. l. c. vorkommende allgemeine Ausdruck nur eine Wiederholung des im Art. 4. l. c. enthaltenen allgemeinen Satzes ist, indem es neben Ost- und West-Sibirien u. s. w. diejenigen besonderen Hafenstädte und diejenigen von asiatischen Völkerschaften bewohnten Länderstriche, auf welche Art. 4. l. c. mit den Worten: *po ossobennym utschreschdeniam uprawljajutsja taksche* \*\*\*) u. s. w. hinweist, besonders hervorhebt, wie z. B. die Städte Temrjuk und Eisk, die Samo-jeden, Kalmücken u. s. w.

So hat denn der Art. 8. l. c. für die Ostseegouvernements keine Bedeutung und haben dieselben nach ihm mit

\*) D. h. Stämme der Fremdgeborenen. A. d. S.

\*\*) D. h. Entwurf der Verordnung des Civil-Processus, Buch VI und VII, mit erläuternden Anmerkungen. A. d. S.

\*\*\*) D. h. Nach besonderen Einrichtungen werden auch verwaltet. A. d. S.

Ost- und West-Sibirien u. s. w. nicht zusammengestellt werden sollen. Dafür, daß diese Zusammenstellung nicht erfolgen sollte, sind auch sehr nahe liegende innere Gründe zu entdecken. Diese durch viele Hunderte von Meilen von einander getrennten Länderstriche bieten die schroffsten Kultur- und Nationalgegensätze dar, die sich irgend denken lassen und im Gefolge derselben auch die äußerste Verschiedenheit der Rechtsbegriffe und Rechtszustände, welche eine gleichartige Behandlung nicht zulassen.

Bedürfte es noch weitem Beweises für die Unanwendbarkeit des Art. 8. l. c. auf Liv-, Est- und Kurland, so wäre nur auf Art. 79. Tom. I. Thl. I. des Swods der Gesetze (Staatsgrundgesetze) Bezug zu nehmen, nach welchem Spezial-Gesetze durch allgemeine Gesetze, wenn diese es nicht ausdrücklich vorschreiben, nicht aufgehoben werden. Daher wird denn auch der in Liv-, Est- und Kurland bestehende Rechtszustand durch das Reichsrathsgutachten vom 29. September 1862 nicht berührt.

Nach den vorstehenden Erwägungen hat die Central-Justizreform-Kommission sich gemüßigt gesehen, bei ihren Arbeiten zwar vom Art. 8. l. c., nicht aber von den in der neuesten Reichsgesetzgebung in den Vordergrund tretenden, das Rechtsleben der Gegenwart mehr oder weniger allgemein beherrschenden Grundsätzen abzusehen.

Dorpat, d. 7. November 1864.

## 5. Die Schluß-Scenen

der drei letzten Aufzüge der 1866 in der Buchdruckerei des Seer-  
Ministerii zu St. Petersburg gedruckten Tragödie des Grafen  
A. K. Tolstoy:

### „Der Tod Joann des Schrecklichen.“

(Das Motto aus dem Propheten Daniel  
s. auf dem Titelblatte dieses Heftes!)

Aus dem Russischen  
metrisch übersezt

von

**W. B.**

### Dritten Aufzuges letzter Auftritt.

(S. 86 flg. des Originals.)

Der Thronsaal. Der ganze Hof, in reichem Anzuge, tritt ein und ver-  
theilt sich die Wände entlang. Bei den Thüren und um den Thron her stellen  
sich die Soldaten der Leibwache mit Beilen auf den Schultern auf. Trom-  
petenschall und Glockengeläute verkündet das Nahen Joann's. Er tritt aus  
den inneren Gemächern herein, begleitet von Sacharjin.

Joann (zu Sacharjin).

Den Abgesandten führe man herein,  
Doch weit'rer Ehren soll er nicht genießen.  
Fortan gedenk' ich mit Bathory nicht  
Zu spaßen mehr!

(Sacharjin entfernt sich. Joann setzt sich auf den Thron. Durch die Empfangs-  
thür tritt Haraburda ein und bleibt mit tiefer Verbeugung vor Joann stehen.)

Joann (ihn mit den Augen messend).

Nicht ist's das erste Mal,

Daß ich vor meinem Throne Dich erblicke,  
Mein Herr Haraburda! Warst Du nicht schon  
Nach König Sigismundi Tod' hierher

Zu mir von Polens Reichstage gesandt  
Mit einer Botschaft?

Haraburda.

Ja, mein großer Herr.

Joann.

Die Herren Polen, dünkt mich, hatten damals  
Die Krone angetragen mir?

Haraburda.

So ist es.

Joann.

Indessen, euer König werden, ohne  
Gleichwohl das Königthum zuvor zum erblichen  
Von euch gemacht zu seh'n: zu meinem Heile  
Hat's nicht gelüftet mich. Doch euch beliebte  
Den Preis zu zahlen nicht, den ich gefordert.

Haraburda.

Nicht ziemen konnt' es uns, o großer Zar,  
Der Republik Gesetze zu verlegen!  
Wir haben ein Gesetz, daß allemal  
Vom Reichstage der König sei zu wählen.

Joann.

Ein schön Gesetz! Auch hat's in jenem Heinrich  
Zu einem würd'gen Herrscher euch verholfen!

Haraburda.

Der Teufel hole den! Das war ein ganz  
Nichtsnuß'ger König! Und so haben wir,  
Als er uns durchging, mit der Hand nach ihm  
Geschlagen und erwählten flugs 'nen andern.

Joann.

Bathory, ja! Denselben, der Tribut  
Dem Sultan zahlte, als er nur erst Fürst  
Von Siebenbürgen war. Nun, was beliebt  
Ihm nun? Womit hat er dich hergesandt?

Haraburda.

Allerdurchlauchtigst Er, mein großer Herr,  
Von Polen König, Fürst von Siebenbürgen,  
Litthauens Großfürst . . .

Joann.

Wart' einmal! Bist du  
Nicht orthodoxen Glaubens? Wie ich hörte,  
Bist du zur Mess' in uns're Kathedrale  
Gegangen?

Haraburda.

Sa, so ist es, Herr.

Joann.

Nun denn:

Wie nennst du Herr dann einen röm'schen Kezer?

Haraburda.

Das thu' ich, großer Zar, weil der Ukraine  
Freiheiten er bestätigt alle, weil  
Er uns're heil'ge Kirche ehrt, und weil  
Verjagung der verfluchten Jesuiten\*)  
Er uns gestattetete.

Joann.

Ich hörte sagen,

Als gölte das Bekenntniß keines Glaubens  
Ihm mehr als eines andern, ja, als ehrte  
Er selbst die Moslim. Doch, nun sag' einmal:  
Welch' Unterpfand der Ehrerbietung sendet  
Er uns? Und was erbittet Nachbar Stephan?

Haraburda.

Zuwörderst bittet er, uicht Nachbar wollest  
Du, Herr und Zar, ihn fürder nennen, sondern  
So schrift- als mündlich ihm die Achtung, die  
Beuennung, auch den Titel und die Ehren  
Nicht vorenthalten, wie sie meines Aller-  
Durchlauchtigsten Monarchen Majestät  
Gebühren!

Joann.

Ei, wie scherzhaft! Eben jetzt?

In diesem Augenblicke, da an Pleskau's  
Belagerung verzweifelnd, er nach Hause  
Gar eilig zog? Nicht übel! Weiter!

\*) So hat, auf Grund einer nicht ganz befriedigenden Auskunft, der Uebersetzer das Wort Ksendzow geglaubt wiedergeben zu dürfen. (?) A. d. Ueb.

Haraburda.

Weiter

Verlangt von dir er, daß aus Livland's Gauen  
Du unverzüglich deine Regimenter  
Zurückberufest, auch der Krone Polen  
Smolensk und Polozk, Nowgorod und Pleskau  
Auf ew'ge Zeiten trestest ab.

(Murren in der Versammlung.)

Auf solchen

Beding mit dir den Frieden abzuschließen,  
Wär' allenfalls geneigt er.

Joann.

Abgesandter!

Wie viele Gläser Brantwein hast Du heute  
Geleert? Wie wagst du vor mir zu erscheinen  
Betrunknen?

(Zu den Hofbedienten.)

Wer von euch hat sich erlaubt,  
Den Trunk'nen dort mir in das Haus zu lassen?

Haraburda.

Wenn aber deiner Gnaden, Herr und Zar,  
Nicht ansteh'n sollten die Bedingungen  
Des Friedens, dann läßt König Stephan dir  
Entbieten: „Lieber, als noch mehr des Blutes  
Bergießen unfrer Völker, laß zu Rosse  
Uns steigen und selbender mit dem Säbel  
Den Kampf auf Tod und Leben uns besteh'n,  
Wie's ed'len Rittern ziemt!“ Und hiemit sendet  
Der König seinen Handschuh dir!

(Er wirft einen eisernen Handschuh vor Joann hin.)

Joann.

Berrückt

Ist von euch Beiden wer? Der König, oder  
Du selbst? Was soll der Handschuh da? Soll ich  
Etwas damit in's Antlik schlagen dir?

Du, Hund, hast wohl vergessen, daß hier kein  
Wahl-König vor dir steht? Des Herrn Gesalbten  
In's offne Feld zu fordern wagst du? Ich

Will geben off'nes Feld dir! Eingenäht  
In eines Bären Fell, auf offnem Felde  
Von Hunden hegen will ich lassen dich!

Haraburda.

Dies, Herr und Zar, wird wohl nicht angeh'n.

Joann.

Wie?

Er scherzt doch wohl nicht gar mit mir? Bojaren,  
Komm' ich euch etwa gar so drollig vor?

Haraburda.

O nicht doch! In ein Bärenfell einnähen  
Läßt schlechterdings ein Abgesandter nun  
Einmal sich nicht.

Joann.

Mir aus den Augen! Fort!

Mit Peitschen jage man von dannen ihn!

Mit Peitschen jage man ihn heim zum Kön'ge!

Fort aus dem Hause! Fort, du Hund! Fort, fort!

(Er entreißt einer der Wachen das Beil und schleudert es nach Haraburda.)

Haraburda (dem Wurfe ausweichend).

Du hast, mein Herr und Zar, dich übereilt.

Man sieht, du hast, mein Herr und Zar, auch nicht

Einmal davon gehört, daß König Stephan,

Mit frischem Heer' aus Warschau wiederkehrend,

Gleich an der Grenze deine Regimenter

Zu Paaren trieb? Man sieht, du hörtest nicht,

Daß schon der Schwede Narva nahm? Und nun,

Mit unser'm Kön'ge Hand in Hand, sich anschießt,

Gen Nowgorod zu rücken? Hast du denn

So ganz nichtsinn'ge Feldherrn, daß von all'

Den Dingen nicht einmal die kleinste Kunde

Sie dir gegeben haben?

Joann.

Schust, du lügst!

Haraburda.

Und ich sag' dir bei Gott: wahr ist's! Wozu

Sollt' lügen ich? Nein, lügen thut nicht gut.

Willst aber du, mein Herr und Zar, nicht stellen

Zu ehrlichem Zweikampfe dich, wie ihn  
Der Allerdurchlauchtigste König fordert,  
Dann kommt auch wohl, wenn so dir's lieber ist,  
Der König her zu dir nach Moskau. Doch  
Zwischen möge wohl dir's gehn!

(Entfernt sich. Allgemeine Aufregung.)

Godunow (hereinstürzend).

O Herr!

O, was hast du gethan! Den Abgesandten  
Bathory's hast beleidigt du!

Joann.

Er log

Wie 'n Hund!

Godunow.

Nein, Herr! 'S ist Alles wahr. Soeben —

Ich sah sie — kamen Eilboten vom Heere  
Herangesprengt — die Schweden haben Narva  
Genommen — uns're Regimente sind  
Auf's Haupt geschlagen!

Joann.

Lügner sind

Die Eilboten! Und hängen soll man sie!  
Nicht können meine Regimente sein  
Auf's Haupt geschlagen! Meines Sieges Kunde —  
Eintreffen muß sogleich sie! Und schon jetzt  
Ertöne Dankgebet in allen Kirchen!

(Er sinkt ohnmächtig in den Thronessel.)

### **Vierten Aufzuges letzter Auftritt.**

(S. 133 flg. des Originals.)

Joann, Feodor,\*) Sacharjin, Mstislawski, Bjälski,  
Schuiski, Godunow u. a. Bojaren.

Joann.

Noch diese Nacht soll Abgesandte man  
Abfertigen nach Litthauen, um Frieden,

\*) Joann's Sohn, Großfürst Thronfolger.

Und wär's auch nur auf Zeit, leidlichen Frieden  
 Um jeden Preis zu schließen mit Bathory.  
 „Ich neige meine Stirn zur Erde tief  
 Vor meinem lieben Bruder, König Stephan“ —  
 Und daß man schriftlich seinen vollen Titel  
 Ihm geb', als Herrn von Livland auch  
 Am Schluß nicht zu vergessen — denn so will er's —  
 „Livlands Gebiet leg' meinem lieben Bruder  
 Zu Füßen ich, und bitt', er wolle mir  
 Nur eine einz'ge Stadt, nur Turjew,\*) lassen;  
 Das Aud're all' sei sein!“ Auch tret' ich ab ihm  
 Die Städte: Welisch, Ushwjät, Dserischtsche,  
 Und Polozk, Cholm, Isborzk, Sebesch, Samoltshje,  
 Sammt Gdow und Ostrow, Lufi, Krasny, Newel  
 Und allen, die er noch uns abgewann!

(Murren unter den Bojaren.)

Sacharjin.

Erbarm' dich, Herr! Sold' 'nen Vertrag zu schließen,  
 Ist schimpflich!

Mstislawski.

Herr, zum Kampfe mit Bathory  
 Heiß' lieber All' uns zieh'n, nur nicht daß selbst  
 Wir schänden uns!

Bjälski.

Gestatte, großer Zar,  
 Daß unser Gut wir opfern All'!

Sämmtliche Bojaren (durcheinander).

Wir Alle

Steh'n ein für dich in Hingebung! Wir wollen  
 Verpfänden uns're Güter! Bis zum Tode  
 Woll'n fest wir steh'n! Bis auf den letzten Tropfen  
 Vergießen wollen unser Blut wir! Sterben  
 Bis auf den Letzten wollen wir! Nur daß  
 Wir uns're Städte, angestammte, russische,  
 Fortgeben, dies nur ford're nimmer!

\*) Russischer Name Dorpat's, aus der Zeit vor Eroberung des Landes  
 durch die Deutschen.

Joann.

Schweigt! —

Bin dessen froh denn ich? — Es geht nicht anders!  
 Vergeßt ihr denn, daß schon der Tartar-Chan  
 Vor Moskau drohend steht? Daß aufgestanden  
 Die Escheremissen sind? Auf Nowgorod  
 Die Schweden zu marschiren droh'n?

Sacharjin.

Doch Pleskau

Ist unser noch, o Zar! So lang' gefallen  
 Noch Pleskau nicht, darf auch den Rücken ihm  
 Bathory nimmer kehren! Aufruhr wüthet  
 In seinen Regimentern, Pest und Hunger,  
 Geldmangel auch, — o, warte, wart' ein wenig,  
 Und bald hebt auf er die Belag'ring, bald  
 Siebt die Eroberungen all', abziehend,  
 Er preis uns!

Joann.

Es geht nicht! Ich kann nicht warten!

Mir ruft das blutige Gestirn! Und mehr  
 Von Fedor wird Bathory fordern noch!  
 Es geht nicht!

Bjälski.

Aber, Herr, du hörst ja: Aufruhr

Und Hunger, Pest auch, lichten ihre Reihen!  
 Wie sollten wir denn jetzt, jetzt g'rade, da  
 Wir leicht mit dem Landsturme sie zerschmettern,  
 Ruffischen Land's soviel abtreten ihnen?

Joann.

Nicht uns winkt Sieg! Habt ihr denn schon vergessen,  
 Daß mir, nicht ihm, der Stern dort Untergang  
 Vorher verkündigt?

Sacharjin.

Herr und Zar! Und solltest

Auch in der That du selbst dem Untergange  
 Geweiht sein, — warum willst du denn mit dir  
 Auch Rußland in's Verderben zieh'n?

Mstislawski.

Warum

Erniedrigen willst unſ're Ehre du?

Joann (ſtolz).

Wenn, angeſichts des Tod's, die Sünden büßend,  
 Ich, euer Herr, ich mich demüth'ge, dann  
 Habt eu'rer Ehre nicht ihr zu gedenken.  
 Kein Wort mehr! Schuiski! Eh' der Morgen graut,  
 Schaffst du den Brief mir an Bathory fertig,  
 Der Puſchkin aber, ſammt Befolge, ſoll  
 Zur Reiſe mit dem Frühſten ſich bereiten;  
 Und daß ſie in den Unterhandlungen  
 Friedfertig ſich verhalten, kurz und ſtill  
 Sich faſſen, daß ſie Scheltwort' und Beleid'gung  
 Ertragen ohne Murren, daß ertragen  
 Sie Alles ſollen — Alles!

Die Bojaren.

Nein, Herr! Nein!

Dies iſt es, was nicht geht! Frei magſt du ſchalten  
 Sei's über unſ're Köpfe, unſ're Güter,  
 Sei's über was es ſei! Allein die Ehre  
 Des Reichs vergeben darffſt du nicht! Nein, Herr,  
 Die Vollmacht dazu unterſchreibt nicht Einer!

Joann.

So alſo haltet euer'u Eid ihr? So  
 Gedenkt ihr eu'rer Handſchrift? Als vom Throne  
 Herab ich ſteigen wollte, warum habt  
 Zu Hauſe da ihr angefleht mich, auf  
 Dem Thron' zu bleiben? Oder hab' ich unter  
 Bedingungen etwa damals die Krone  
 Von euch zurück genommen? Oder bin ich  
 Nicht etwa mehr derſelbe Zar, von Gott  
 Gegeben euch, und von euch ſelbſt auf's Neue  
 Erwählet? Oder ſteht euch irgend And'res  
 Mir gegenüber zu, als nur allein  
 Euch mir zu unterwerfen? Oder blieben  
 Der Tage mir vielleicht zu leben nur  
 So wen'ge noch, daß ſich's nicht mehr verlohnte,

Sich mir zu unterwerfen? Ihr Meineid'gen!  
 Noch ist nicht abgelaufen meine Frist!  
 Noch bin ich Zar! Wer wagt zu jagen, ich  
 Sei nicht der Zar mehr? Nieder! In den Staub  
 Vor mir! Denn ich bin euer Herr! . . .

(Er wankt.)

Godunow (ihn auffangend).

Dem Zar

Wird schlimm! Die Aerzte rufe man herbei!

Joann (von Godunow unterstützt).

Bei grau'gen Todes Strafe, ohne Säumen  
 Die Unterhändler abgefertigt! Alles  
 Ertragen soll'n sie — Alles dulden — Alles —  
 Und wären's Schläge!

(Die Bojaren entfernen sich.)

Herr, allmächt'ger Gott!

Du siehst, ob dein Gesalbter, so wie er's  
 Verdiente, nun genug erniedrigt sei!

### Fünften Aufzuges letzter Auftritt.

(S. 170 flg. des Originals.)

Jakoby und Elms, die beiden Leibärzte, Godunow, Sacharjin,  
 Bjälski, Schniski, die Nagoi und Mstislawski, Bitjagowski;  
 später Feodor, die Zarin Maria Feodorowna, geborene Nagoi,  
 Joann's siebente Gemahlin, die Großfürstin Irina, Feodor's  
 Gemahlin, Boris Godunow's Schwester, Oberster der Strelizen,  
 Hauptmann der Strelizen, Volk.

Jakoby.

Wo ist der Herr?

Bjälski.

Da, sieh!

Jakoby (beugt sich über Joann und fühlt ihm den Puls).

Es schlägt kein Puls!

Elms.

Kein Pulsschlag, nein!

Jakoby (fühlt nach dem Herzen).

Das Herz steht still!

Elms.

Todt ist er!

Jakoby.

Der Zar hat ausgelebt!

Godunow (tritt heran und legt die Hand auf Joann's Herz).

Er steht vor Gott!

(öffnet ein Fenster, und ruft auf den Platz hinab:)

Moskau! Der Zar Joann Wassiljewitsch —

Er ist nicht mehr!

(Durdcheinanderreden und Getöse auf dem Platze. Godunow tritt aus dem Palaß. Die Bojaren umsehen Joann und blicken schweigend auf ihn.

Sacharjin erscheint und bleibt vor dem Leichnam stehen.)

Sacharjin.

Es ist gescheh'n! Da liegst

Du nun, o Zar Johann, vor welchem Rußland

So lang gezittert! Kraftlos, hülflos liegst du

Erstarrt, und, mitten unter Schätzen, arm!

Doch worauf warten wir, ihr Herrn, und stehen?

Vor uns im Staube liegen sollte der,

Vor welchem wir ein halb Jahrhundert lang

Im Staube lagen? Fürchtet nichts! Er wird

Die Augen nicht mehr öffnen! Auch den Stab,

Den spizen, wird fortan nicht mehr ergreifen

Die welke Hand, die kalten Lippen werden

Nicht überfließen mehr vom Spruch des Todes!

(Sie heben Joann auf, legen ihn auf ein Ruhebett, bereiten ihm eine Kopfstütze und bedecken ihn mit dem Purpurmantel. Feodor, die Zarin und die

Großfürstin Irina kommen herbeigeeilt).

Feodor (sich auf den Leichnam stürzend).

O Zar und Vater!

Zarin.

Herr, erbarme dich!

Irina.

O Gott!

(Alle drei wehklagen und schluchzen. Das Geschrei auf dem Platze wird stärker. Der Oberste der Strelitzen tritt ein.)

Oberster (zu Feodor).

Das Volk empört sich, Herr! Die Treppe  
Erklimmen sie bereits!

Feodor (mit Entsetzen).

Was wollen sie?

Oberster.

Sie rufen laut, Schuiski und Bjälski hätten  
Den Zaren umgebracht mit Gift!

(Der Strelitzen-Hauptmann stürzt herein.)

Hauptmann.

Das Volk

Hat der Kron-Groß-Kanone sich bemächtigt!

Sie wollen den Palast zusammenschießen!

Bjälski (zu Feodor).

Laß schießen du auf sie!

Feodor.

Wo ist mein Schwager?

Boris! Was thun, Boris?

Godunow (lehrt zurück — feierlich zu Feodor, vor ihm niederknieend).

Mein großer Zar!

Feodor (fällt ihm um den Hals).

Ach, bist du endlich da!

(Ausrufe auf dem Platze, unter welchen man die Namen Schuiski und Bjälski  
unterscheiden kann.)

Schuiski.

Entschließe dich,

O, Herr!

Feodor (auf Godunow zeigend).

Hier steht, der fortan die Entschlüsse

Zu fassen haben wird! Ihm übertrage

Von nun an meine Macht ich!

Godunow (verneigt sich vor Feodor und tritt an's Fenster).

Volk von Moskau!

Von Gottes Gnaden Feodor Joannitsch,

Großfürst und Zar auch von ganz Rußland, läßt

Verkünd'gen euch, daß Zar Joann verstorben

An Krankheit ist, die Gott ihm sandte. Niemand

Ist schuld an seinem Tode. Doch es haben

Schuiski und Bjälski lange euch bedrückt:  
Dies wissend, schickt von Moskau weit sie fort  
Der Zar!

(Kärm auf dem Plage.)

Schuiski.

Boris Feodoritsch! Erbarm' dich!

Was fällt dir ein?

Bjälski.

Wofür in die Verbannung

Doch sollen wir?

Godunow.

Zu bleiben steht euch frei;

Wollt ihr nicht treten auf die Trepp' ein wenig  
Hinaus?

Schuiski.

Erbarm' dich! Man zerreißt —

Bjälski.

Zerreißt

In Stücke uns!

Godunow.

Das denk' ich!

(zum Strelitzen-Hauptmann.)

Unter starker

Bedeckung sind aus Moskau die Bojaren

Zu bringen. In Pokrow läßt man euch wissen,  
Wohin ihr weiter sie zu führen habt.

(Strelitzen umringen Schuiski und Bjälski.)

Sacharjin (zu Godunow).

Bojar, du bist zu rasch. Noch kennen wir  
Die Anstifter des Aufruhrs keineswegs.

Godunow.

Die Nagoi sind's und die Mstislawski.

(indem er auf Bitjagowski weist, welcher in anständiger Haltung und gutem  
Anzuge hereintritt.)

Doch

Da kommt, der Zeugniß ablegt wider jene!

Die Nagoi und Mstislawski.

Wie? Er?

Bitjagowski (ersch.).

Ja, ich!

Godunow (zu Wstislawski).

Den Tod hast du, mein Fürst,  
Verdient, doch schickt der Zar dich nur in's Kloster.

(zu den Nagoi:)

Euch Beiden aber, um der Liebe willen  
Zur Zarin, schenkt Verzeihung er, doch lautet  
Sein Wille, daß nach Uglitsch ihr zurück  
Euch zieht mit ihr und auch mit ihrem Sohne;

(zur Zarin, auf Bitjagowski zeigend:)

Euch Alle zu verderben ist erbötig  
Der da!

Zarin.

Nicht glaub' ihm! Glaub' ihm nicht, Feodor!  
Schick' uns nicht fort, o Zar!

Feodor (zu Godunow).

Mein Schwager, könnte  
Die Zarin denn nicht bleiben?

Godunow.

Herr, für sie  
Ist's besser dort.

Sacharjin.

Du bist, o Godunow,  
Ein wahrer Meister, uns uud dich zu betten!  
Für Alle hast du einen Platz gefunden —  
Nur mich allein hast du vergessen! Sprich,  
Wo soll ich hin? In's Kloster? In's Gefängniß?  
In die Verbannung? Oder auf den Block?

Godunow.

Ehrrühd'ger Vater, dich ersucht der Zar,  
Bei ihm zu bleiben.

Zarin (zu Sacharjin).

Nette, rette mich  
Bojar, wir sind verloren!

Sacharjin.

Daß nicht Alles  
Verloren sei, o Zarin, wolle Gott!

Zar bösen Samen hast, o Godunow,  
Du ausgestreut, und keiner guten Erndte  
Seh' ich entgegen!

(Sich zum Leichnam Joann's wendend.)

Zar Joann! Der Herr  
Vergebe dir und uns! Das ist die Buße  
Der Herrscherwillkür, und so mußte enden  
Unser Verfall!

Feodor (zur Zarin, mit Thränen).

Nicht weine, Mutter Zarin! Denn, was ist  
Dabei zu thun! So wird's doch wohl nothwendig  
Gewesen sein, will's scheinen!

Godunow (tritt an's Fenster).

Volk von Moskau!

Feodor Joannitsch, euer großer Zar,  
Entläßt in Gnaden euch! Seht alle beten  
Für des entschlafnen Zaren Seelenruhe!  
Doch morgen früh sollt in ganz Moskau ihr  
Vertheilt erhalten Korn und Branntwein!

Geschrei auf dem Plage.

Hoch!

Hoch lebe Zar Feodor Joannitsch! Hoch!

Hoch lebe der Bojar auch Godunow!

(Feodor fällt, schluchzend, Godunow um den Hals. Sie stehen da in  
gegenseitiger Umarmung.)

## 6. (J. Samarin): Russkii administrator nowjäisचेi schkoly.

Sapiska Pskowskago Gubernatora B. Obuchowa  
i otwjät na nejo.

Berlin 1868.

D. h.

## Ein russischer Administrator neuester Schule.

Denkschrift des Pleskanschen Gouverneurs B. Obuchow  
und eine Antwort auf dieselbe.

Berlin 1868.

B. Behr's Buchhandlung

(E. Bock.)

27, Unter den Linden.

Die Vorrede (S. V — VIII) ist von Samarin d. d. Berlin, April 1868.

Die Denkschrift\*) des Pleskau'schen Gouverneurs Obuchow\*\*) (S. 1—55) ist d. d. Pskow 10. December 1867.

Die „Antwort eines Pleskau'schen Gutsbesizers auf die Denkschrift des Pleskau'schen Gouverneurs (S. 56 — 76) ist undatirt, aber unterzeichnet: Fürst A. Wassiltschikow.

Bemerkenswerth für uns sind folgende Stellen:

1., Aus der Denkschrift S. 44 flg.

---

\*) Diese Denkschrift, dem ehemaligen M. d. Z. Balnjew unterlegt, ist, wie H. Samarin in der Vorrede sagt, von dem Minister gedruckt an die H. H. Minister, Reichsrathsmitglieder und Gouvernementschefs (wenigstens an einige unter ihnen) versandt worden und 1 Exemplar ist in die Hände des H. Samarin gelangt. (S. V.) A. d. H.

\*\*) Begleitet von polemisch-kritischen (nummerirten) Anmerkungen des H. Samarin. A. d. H.

„Das Pleskau'sche Gouvernement, an dem äußersten Rande des großrussischen Stammes und der großrussischen Civilisation“ (sic) „belegen und an Gouvernements grenzend welche sich unter anderen historischen und Kultur-Bedingungen entwickelt haben, mußte bekanntlich unvermeidlich eine Beimischung der benachbarten Elemente in sich aufnehmen. In ethnographischer Beziehung stellt die Bevölkerung in sich einen keineswegs gleichartigen Bestand dar: in den niederen Schichten sind die angestammten russischen Einwohner mit finnischen Stämmen versetzt, in den höheren mit deutschen. Obgleich in der Beziehung auf die Idee des Reiches im Gouvernement Stammesunterschiede nicht vorkommen, so machen sie sich doch geltend, sowohl im Charakter der Privatthätigkeit der Bevölkerung, als auch in ihrem häuslichen Wesen. In diesen beiden letzteren Beziehungen kann man nicht umhin, die schroffen Unterschiede zu bemerken, welche die Personen deutschen Stammes kennzeichnen, indem sich dieselben von der allgemeinen Masse (S. 45) ab- und über das Niveau von deren geistiger Entwicklung wie über die Stufe von deren materiellem Wohlstande erheben; die ihnen gehörigen Grundstücke zeichnen sich durch gute Bewirthschaftung aus, deren Abwesenheit bei ihren Nachbarn\*) so stark hervorsticht; die aus den Ostseegouvernements herübersiedelnden kleinen Landwirthe“ (fermery) „richten ihre Wirthschaften unvergleichlich viel besser ein, als die Stammbevölkerung, [35] und in dieser Beziehung kann man nicht umhin zu bekennen, daß die Verstärkung dieses Elementes zur materiellen Entwicklung des Gouvernements wohlthätig mitwirken wird. Hinsichtlich der Interessen des Reiches würde eine solche Verstärkung nicht nur keinerlei Uebelstände mit sich führen, sondern könnte sogar in dieser Beziehung nicht minder nützlich werden, als in wirthschaftlicher, da die Hauptmerkmale, welche es auszeichnen, bestehen: in Arbeitsamkeit, Gewöhnung an Ordnung und

---

[35] Es wäre interessant zu erfahren, wen namentlich aus der Stammbevölkerung der Verfasser mit den baltischen kleinen Landwirthen in Vergleichung stellt? Doch nicht gar die Bauern?

A. des Herrn Samarin.

\*) Nämlich den Nichtdeutschen, resp. Russen, innerhalb des Pleskau'schen Gouvernements. A. d. S.

Zucht, — lauter Eigenschaften, welche die Wurzel des konservativen Elementes ausmachen, auf welchem hinwiederum eine gesunde Entwicklung und die Macht des Reiches beruht. Die kleinen Landwirthe aus den Ostseegouvernements kaufen hier gar gerne Land; sollte es möglich befunden werden, ihnen Kronland-Parcellen zu verkaufen, so würde die Zahl der kleinen Landwirthe ansehnlich, zu unzweifelhaftem Gewinne des Gouvernements und nicht ohne Vortheil für die Reichskasse sich vermehren, welcher letzteren die Verwaltung der (S. 46) Reichsbesitzlichkeiten, besonders im Pleskau'schen Gouvernement, ganz unverhältnißmäßig schwere Lasten auferlegt. [36]

2., Aus der Antwort des Fürsten Wassiltschikow ist hervorzuheben:

S. 75. wird dem Verfasser der Denkschrift mit Bitterkeit vorgehalten, daß er die russische Bevölkerung nur als Elementarkraft will gelten lassen, welche Gestalt und Richtung zu empfangen habe von den Kräften der Vernunft, des Geistes, des Geldes, der Europäischen Civilisation „und“, so insinuirt der Fürst ironisch, „von den Repräsentanten derselben: den baltischen kleinen Landwirthen, den polnischen Emigranten und den russischen Konservativen.“

Auf derselben Seite 75 bezeichnet Fürst Wassiltschikow den Verfasser der Denkschrift als „unfern zeitgenössischen Macchiavelli.“

S. 76: „Eine Erscheinung scheint uns bei alledem tröstlich: zur Ausbreitung dieser s. g. konservativen, in der That aber für Rußland revolutionären Lehren, rechnen ihre Anhänger nicht sowohl auf die Empfänglichkeit und die Gleichgestimmtheit der russischen Gesellschaft, sondern sie suchen ihre Bundesgenossen auswärts, sie rufen die Deutschen auf, laden die Polen ein und bekennen auf diese Weise selbst, daß sie in dem

---

[36] Auch ein leuchtender Gedanke! Auch im Westlichen Gebiete verkaufen wir, behufs der Russifikation Grundvermögen an Russen und Baltiker ohne Unterschied, da, wie man behauptet, in dem einen wie in dem andern Falle das Ziel denn doch erreicht wird; im Pleskau'schen Gouvernement dagegen werden wir Kronländereien namentlich an Baltiker verkaufen, d. h. nur an sie, oder doch vorzugsweise an sie, da sie ja die Repräsentanten des aufklärenden Principes sind.

reinrussischen Medium und zwar selbst in demjenigen ohnmächtig sind, welchen sie das konservative Element nennen und welches namentlich im Pleskauschen Gouvernement und zwar nur erst im Februar d. J. auf das Bestimmteste von gewissen Vorlagen losgesagt hat, welche aus demselben Füllhorne stammen, aus welchem über Rußland allerlei Segnungen fremdländischer Erfindung ausgestreut werden.“ —

Aus dem Nachworte Samarius (S. 77) geht hervor, daß gleichzeitig mit der Ernennung des General-Adjutanten Timaſchew zum Minister des Innern der gewesene Civilgouverneur von Pleskau Buchow zu dessen Ministergehilfen ernannt worden ist; Samarin erklärt, nicht zu wissen, ob zur Belohnung für seine Denkschrift; doch verdiene schon der Umstand die allgemeine Aufmerksamkeit, daß er zum Ministergehilfen ernannt worden sei ungeachtet jener Denkschrift.

## 7. Uebersetzungen und Excerpte.

aus

P. L. v. Liliensfeld, dem. Civil-Gouverneur von Kurland)

### Land und Freiheit.

St. Petersburg.

In der Buchdruckerei v. W. Besobraſow & Co.

Wasilij Ostrow, 8 L., No. 45.

1868.

Erste Abtheilung S. 1—183. Das platte Land.

im Jahre 1868.

Zweite Abtheilung, . 187—239. Friedensrichterliche Einrichtungen.

Abtheilung 1.

Vorwort, resp. die obligate captatio benevolentiae (S. I.—VI)

I. Unterschied zwischen dem Gürtel (S. 5.)

ohne schwarze Erde

mit schwarzer Erde.

Von erstem wird konstatiert: allgemeiner Verfall (S. 6.) sowohl der gutsherrlichen, wie der bäuerlichen Wirtschaft. Keinerlei

Anzeigen der Besserung (S. 10 folg.) Tabellarischer Nachweis des Rückganges im Viehbestande im Gürtel der schwarzen Erde, Pferde, (24—33<sup>3</sup>/<sub>4</sub>%) Hornvieh, (11<sup>3</sup>/<sub>4</sub>—36%) Schafe (21—53<sup>3</sup>/<sub>4</sub>%) (S. 11). Wie also erst in dem Gürtel ohne schwarze Erde! (S. 12).

In diesem Gürtel ist, nach officieller Angabe 1) Desjät. Land verkauft worden von 1 R. 83<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. (St. P. Gow.) bis 5 Kop. (Kowg.) (S. 16.)

II. Trostlose Lage der russischen Bauern. (S. 18 flg.) Für die russischen Bauern besteht der einzige Ausweg in der Verletzung fremden Rechts, (S. 23.) „beständige Lossagung von Grund und Boden und Verminderung der ländlichen Bevölkerung“, stellweise seit 1861 bis auf <sup>1</sup>/<sub>5</sub> (S. 24 f.)

„Wenn in den nördlichen Gegenden in einem Dorfe eine Parzelle vakant wird, so entstehen in der Dorfversammlung immer heftige Streitigkeiten, nicht in Folge der Menge solcher, die die vakante Parzelle ganz oder theilweise zu haben wünschen, sondern weil Alle sie sich verbitten. Jeder will das Land dem Andern aufbürden. „Alle Welt zu Grundeigenthümern machen wollen, ist gerade so schwierig, wie alle Welt reich, glücklich, klug und gesund machen wollen“ (S. 27).

„Anlangend die Erholungen, so beschränken sich dieselben bei der Mehrheit der Volkes zur Zeit noch auf Trunkenheit“ (S. 29).

III. Fernere Betrachtungen über die russische Landwirthschaft (S. 32. flg.)

„Im Allgemeinen müssen die bäuerlichen Einrichtungen, nach Maßgabe ihrer einförmigen, rein formalistischen und büreaukratischen Anlage auf viel weniger Mißverständnisse und Schwierigkeiten stoßen in der einförmigen südlichen Steppe, als in den endlos verschieden gestalteten Lebensbedingungen des Nordens“ (S. 37).

Verfasser charakterisirt sehr richtig die bäuerlichen Verhältnisse (S. 37 f.) in den baltischen Provinzen und sagt namentlich (S. 38), diese beiden Dinge, d. i. „die wirthschaftliche Abgerundetheit und Selbstständigkeit der einzelnen bäuerlichen Grundstücke und die Bestimmung der Vertheilung der Abgaben und Leistungen nach der Würde und nicht bloß nach der Ausdehnung des Bodens, stellen die Wirthschaft der Bauern in den Ostsee-Gouvernements un-

endlich viel höher, als eine Wirthschaft, welche auf den Prinzipien der Gemeindegewalt und der Bestimmung der Leistungen nach Maßgabe der Ausdehnung des Bodens beruht“.

IV. Polemik gegen die rücksichtslose Abschaffung der Naturalprästande. (S. 43 f.) Das Beispiel Nord-Amerikas. (S. 44).

„Das an die Stelle der Branntweinpacht getretene Accise-system hat zur Folge gehabt, den Kornbranntwein billiger und die Schenken zahlreicher zu machen.“

V. Folgen der neuen Gesetzgebung für den Bestand des Gemeindevermögens. (S. 48 f.)

„Bis 1861 gab es auf einem Gute des Gouvernements Samara \*) von 1500 Seelen im allgemeinen bäuerlichen Kornmagazine über den gesetzlichen Bestand an Korn noch 6000 Tschetw. (circa 24,000 Scheffel) Weizen. Jetzt, wie sich die Bauern selbst kräftig ausdrücken, „hungern die Ratten“. Außerdem sind auf diesem Gute das ehemalige Schulhaus und das Krankenhaus geschlossen, die Gebäude abgerissen und sogar die Ziegeln der Döfen unter die Bauern nach Köpfen vertheilt worden.

„Auf den Gütern des Fürsten Schtsch. von 5000 S. gab es ein Gemeindevermögen von 15,000 Tschetw.\*\*) und 100,000 R. S. M. (circa 60,000 Scheffel und 92,000 Thaler). Jetzt sind sowohl Korn als Geld unter die Einzelnen vertheilt worden und haben sich in den Schenken verloren.“

Verfasser zählt auf den einzelnen Kreis nicht weniger als 17 verschiedene Behörden auf, welche rein bürokratisch arbeiten und sehr viel Geld kosten, (S. 50 f.) wie man sich denken kann, wenn man erfährt, daß ein Friedensrichter 3—4000 R. S. M. bekommt (S. 51.). Trotzdem heißt es (S. 52): „Todtschlag, Straßenraub, Diebstahl nehmen in unglaublichen Verhältnissen zu.“

„Ganze Wirthschaftszweige“ (z. B. Gemüse, Hülsenfrüchte, Rüben“ u. s. w. besonders aber „Äpfel, Beeren“ u. s. w.) verbieten sich von selbst, weil es keine Möglichkeit giebt, sich gegen minderjährige Dieblein und volljährige Diebe aller Art zu schützen“.

\*) Da Herr Samarin Besitzer eines Gutes in Samara sein soll, so wird er vielleicht in der Lage sein, über den „fortschreitenden Rückschritt“ auf dem in unserem Texte geschilderten Gute noch nähere, vielleicht auf Autopsie beruhende Kunde zu geben! A. d. S.

\*\*) 1 Tschertwert = c. 4 Scheffeln. A. d. S.

## VI. Die sittliche Auflöfung (S. 56.)

Verfasser weist hin „auf die gegenwärtig herrschende und im Volke von Tage zu Tage wachsende sittliche und wirthschaftliche Zuchtlosigkeit“. . . . .

Als Folge aller der ländlichen Unleidlichkeiten zeigt sich, nach dem Verf., (S. 62) die seltsame Anomalie, daß Niemand mehr „Grund-eigenthümer sein will, sondern Alle, in der Eigenschaft des Staatsdienstes, nach Verwalter- und Aufseher-Stellen streben. Es ist jetzt vortheilhafter Accise-Beamter zu sein, als eine Brennerei sein zu nennen“.

Unter solchen Umständen findet der Verfasser (S. 63) „die Uebersiedelung der Gutsbesitzer in die Städte völlig begreiflich.“

VII. (S. 64 f.) Nach einer eindringlichen Empfehlung der Methode der englischen „inquiry“ zur wahrheitsgemäßen Feststellung gewisser Zustände u. s. w. gelaugt Verfasser am Schlusse dieses Kapitels zur Aufzählung von 7 abhelfenden Maßnahmen, die er demnächst in den 7 folgenden Kapiteln einzeln abhandelt.

VIII. Die Gemeinde-Verwaltung. (S. 77 f.) und im „unentrinnbaren“ Zusammenhange damit die solidarische Haftbarkeit. — Erzählung eines mißlungenen Versuchs, auf dem Gute A. im Peterhoff'schen Kreise das individuelle erbliche Grundeigenthum einzuführen. (S. 80)

Schicksal eines Einzigen aus der Gemeinde, der dabei zu beharren beschloffen hatte. Vogelfreiheit desselben! (S. 81.)

In der Gefinnung, die sich in diesem Falle seitens der Gemeinde äußerte, sieht Verfasser die Wurzel derjenigen demokratischen Gefinnungen der rohen Masse des russischen Volkes, welche sogar zuweilen eine rein socialistische Schattirung giebt, wie sie einigermassen auch die Bureaokratie ergreift und das Siegel des jetzigen Russenthums „in ziemlich grellem Roth“ erglänzen läßt. (S. 82):

„Fanatische Verfolgung jeder persönlichen Meinung, welche nicht mit der Mehrheit übereinstimmt, Erbitterung gegen Alles, was in irgend einem Bezirke sich über das Durchschnitts-Niveau erhebt, Geringschätzung des bestehenden Rechts in seinen verschiedenen Erscheinungen, — das sind die hervorragenden Merkmale der jetzigen Richtung eines bedeutenden Theiles unserer s. g. öffentlichen Meinung. Dieser Theil der öffentlichen Meinung stützt sich namentlich

auf die Uuentwickeltheit, auf die unklaren Instinkte, oder, wie man sich jetzt auszudrücken liebt, „„auf die elementaren Kräfte““ des russischen Volkes.“

(S. 85): „Im Norden, wo der Boden an sich, in den allermeisten Gegenden gar nichts kostet, und wo der Verlust der Parzelle in vielen Fällen für den überlichen Bauern keine Strafe ausmacht, sondern eine Erleichterung, wirkt die solidarische Haftbarkeit\*) verderblich auf den Unternehmungsgeist der Einzelnen und lastet überhaupt schwer auf allen Gliedern der Gesellschaft.

Aus der solidarischen Haft entwickelt sich dann diejenige Allgewalt der Gemeinde über den Einzelnen, von welcher Verfasser, in völliger Uebereinstimmung mit Schedo-Ferroti sagt: „Es ist die alte gutsherrliche Gewalt, nur keine individuelle, sondern eine kollektive, in der Gestalt der Stimmenmehrheit der Dorfversammlung“ — m. a. W. „unsere volksthümliche Lynch-Justiz“. (S. 86.)

#### IX. Abgaben und Leistungen (S. 89 f.)

(S. 90 f.) „In dem Gürtel ohne schwarze Erde verschlingen in vielen Gegenden, übersteigen in einigen sogar allein die „Landespräsidenten“\*\*) den ganzen Reinertrag derjenigen noch unvertheilten Ländereien welche behufs Parcellirung unter den Bauern übriggelassen sind, und jede weitere Erhöhung wird die Folge haben, daß diese Ländereien, welche schon jetzt in vielen Gegenden gar keinen Preis haben, einen negativen erhalten werden. In der That, wie und womit soll man ein sei es gutsherrliches, der Krone gehöriges oder parcellenmäßig in Nutzung begebenes Grundstück besteuern, dessen Kapitalwerth mancherorten bis auf 5 Kop. i. d. Dessjatine\*\*\*) gesunken ist, und dessen Ertrag in den meisten Gegenden — 0 ist, in einigen aber schon jetzt mit einem mehr oder weniger bedeutenden Minus zum Ausdrucke gelangt.“

Daher sagt Verfasser (S. 92) daß „unter solchen Bedingungen“... „in jeziger Zeit das bewegliche Kapital“ — des Grundeigenthümers, „will er nicht das Opfer derjenigen verschiedenen Verbesserungen und Segnungen werden, mit welchen Rußland jetzt in solcher Fülle

\*) Vermöge welcher die Gemeinde für die öffentlichen Lasten einstehen muß, welche auf der vacant gewordenen Parzelle lasten. U. d. S.

\*\*) Eine Art Grundsteuer. U. d. S.

\*\*\*) D. h. c 1½ Silbergrößen für vier Morgen! U. d. S.

überschüttet wird“, . . . . entweder im Ankaufe schlechter Papiere verzettelt, oder in das Ausland geschickt wird.“

„Die Befruchtung des Bodens mit Kapital ist besonders wichtig in Bezug auf den Gürtel ohne schwarze Erde, wo der Boden ohne Kapital keine Rente gewährt und gar keinen Werth hat.“

(S. 101f.) „Wir haben Theoretiker, welche um jeden Preis alle Abgaben und Leistungen auf den Grund und Boden verlegen und dann der Bevölkerung selbst überlassen wollen, dieselben nach eigenem Gutdünken auf „natürliche Weise“ zu vertheilen. Die unmittelbare Folge dieser Maßregel würde die Flucht der Bauern aus den über Werth und Ertrag besteuerten Ländereien sein und ihre Uebersiedelung auf andere entweder weniger hoch besteuerte oder fruchtbarere Ländereien. Ein bedeutender Theil des Nordens Rußlands würde auf diese Weise auf Kosten des Südens entvölkert werden. Doch diese Anhänger der Theorie der natürlichen Steuer- vertheilung ziehen nicht mit in Rechnung die ungeheueren Verluste an Kräften und Kapital, wie auch an Menschen, welche die plötzliche Ortsveränderung ganzer Bevölkerungen auf einige Hunderte und sogar Tausende von Wersten aus dem Norden in den Süden Rußlands begleiten müßten. Man kann aber nicht die eine Hälfte Rußlands aus der Geschichte und Geographie austreichen.“

#### X. Die Schenken. (S. 105 flg.)

„Es ist jetzt allgemein bekannt, daß aus der Zahl der Verbrechen und Vergehen und sogar der kleinen Privatstreitigkeiten und Injurien mindestens 90% in den Schenken entstehen und im trunkenen Muthе vollbracht werden.“ (S. 105.) (S. 110.) „Wünschenswerth wäre auch die Verminderung der Feiertage, besonders auf dem Lande. In vielen unserer Dörfer werden jetzt ganze Wochen lang mit höchster Feierlichkeit die Tage solcher Heiligen gefeiert, deren Namen in keinem christlichen Kalender zu finden sind.“\*)

#### XI. Selbstverwaltung, (S. 111 fl.)

(S. 113 fl.) „Zum Beschlusse möchten wir nur noch aussprechen, daß, wenigstens nach unserer Einsicht, eine Selbstverwaltung, in einem monarchischen Staate auf rein demokratische Prinzipien gegründet, eine anf innern Widerspruch gegründete Utopie

\*) Diese könnte man vielleicht Accise- oder Finanz-Heilige nennen!

ausmacht, welche in Zukunft nur zu endlosen Reibungen zwischen der persönlichen Regierungsgewalt und einer Majoritäten-Gewalt führen und der ganzen Entwicklung unserer Gesellschaft eine falsche Richtung geben würde. Die besseren, gereisteren Geister der neuesten Zeit sind zu dem Resultate gelangt, daß in unserm alten, von historischen Ueberlieferungen vollen Europa der Staatenbau auf dem monarchischen Prinzipie beruht, die örtliche Selbstverwaltung die erforderliche Haltbarkeit, Dauer und Selbstständigkeit — diese drei unumgänglichen Eigenschaften jeder gesunden organischen Entwicklung — nur in dem Falle erlangen kann, wenn sie auf das aristokratische Prinzip gegründet wird. Nur dieses Prinzip vermag in dem einzelnen Orte, in dem engen Kreise der Inassen eines Kirchspiels, die Prinzipien der Autorität und Ordnung zur Geltung zu bringen, ohne welche keine Gesellschaft bestehen kann und welche im staatlichen Leben personificirt erscheinen in der höchsten Gewalt“.

## XII. Der Bodenkredit (S. 116 flg.)

Von der jetzigen „Entfremdung zwischen Kapital und Boden“\*) leiden „vielleicht die großen Grundbesitzer“ weniger als diejenige niedere Bevölkerung, resp. die bäuerliche, (S. 122 flg.) „deren Wohlergehen und Gedeihen viele von unseren, wenn auch an der Spitze stehenden, aber nichtsdestoweniger höchst kurzfristigen faiseurs, auf dem Irrwege der Unterdrückung und Erdrückung des großen Grundeigenthums erreichen wollen“.

## XIII. Landwirthschaftliche Maschinen und Eisenbahnen. (S. 125. flg.)

Die hübsche Geschichte von den „trebony.“ (S. 130). Merkwürdige statistische Nachweise einer Bevölkerungsabnahme im St. Petersburger Gouvernement.\*\*\*) (S. 133 flg.)

## XIV. Die Schulen. (S. 139 flg.)

Verfasser konstatirt, daß „der russische Bauer“ durchaus erst „aus dem moralischen Sumpfe, in welchem er steckt“, herausgezogen werden muß.

(S. 141 flg.) „Das Niveau, auf welchem jetzt das russische

\*) Kein Wunder, da, bis vor kurzem wenigstens, jedenfalls noch nach der Ausgabe des Swod v. J. 1857 (Bd. XV., Straßkoder) die mehrfache Verpfändung eines Immobils, wie sie in Europa die Basis des Bodenkredits bildet, als Verbrechen mit schwerer Kriminalstrafe belegt war. U. d. S.

\*\*) Heimath des Verfassers. U. d. S.

Volk steht, ist Resultat seiner historischen Entwicklung. Diese oder jene Epoche der Geschichte, dieser oder jener Stand, diese oder jene Regierung oder Gesellschaft beschuldigen, das Volk in diese Lage gebracht zu haben, ist völlig zwecklos und unfruchtbar und führt nur zur Erregung von Haß und Leidenschaft in einer Zeit, wo Alle in Eintracht, ohne Groll, ohne Vorwürfe ans Werk gehen sollten.“

Verfasser konstatiert den „Mangel eines Mittelstandes (S. 145).

(S. 151): „Da zur Verbreitung der Aufklärung materielle Mittel unerlässlich sind, so muß man vor Allem wünschen, daß das Volk arbeitsamer, sparsamer, mäßiger und reicher werden möchte“,  
XV. Rückblick. (S. 152 flg.)

(S. 159.) „Ergo“ — für „Swanow“ kann es keine anderen allgemeinen Prinzipien des physischen, moralischen und intellektuellen Lebens geben als für Gros-Jean Michel und John Bull.“

#### XVI. Historische Betrachtungen (S. 163 flg.)

Nachdem Verfasser von den verschiedenen Erzeugnissen und Erscheinungsformen der jetzigen europäischen Civilisation gesprochen, fährt er fort (S. 169):

„Diesen Forderungen und Bedingungen der neuesten Zeit gegenüber zeigt sich der russische Bauer immer noch auf derselben Stufe wirthschaftlicher und moralischer Entwicklung stehend, wie zur Zeit des heiligen Wladimir und Joann des Schrecklichen“.

XVII. Betrachtungen über den civilisatorischen Werth des individuellen und erblichen Grundeigenthums (S. 175 flg.)

„Vor Allem ist es unumgänglich, die Aufmerksamkeit namentlich auf denjenigen Gegenstand zu richten, gegen welchen die Umsturz-Kräfte der dermaligen Propaganda gerichtet sind: auf das Grundeigenthum.“ (S. 175.)

(S. 177.) „Grundherrschaft ist die höchste und edelste Form des Eigenthums; sie dient zur Grundlage jeder wahren Aristokratie, dieses zuverlässigsten Mörtels im Staatsbaue, dieser stärksten Stütze des monarchischen Prinzips.“

(S. 177 flg.) „Die Verbrechen und Vergehen sollten die ver-

diente Strafe nach sich ziehen ohne übertriebene Strenge zwar, aber auch unnachichtig; die Gerichte sollten sich von der Ueberzeugung durchdringen lassen, daß übertriebene Milde gegen die Verbrecher soviel heißt wie Grausamkeit gegen deren Opfer.“

Nachwort der 1sten Abtheilung (S. 179 flg.)

„Wenn wir einstanden für die Ordnung und den Bestand angesichts der gegenwärtigen Zuchtlosigkeit, welche gewisse Leute mit dem großen Namen der Freiheit beehren, so geschah es deswegen, weil unserer Meinung nach der Pendel des russischen gesellschaftlichen Lebens allzuheftig nur nach einer Seite ausschwingt — nach der Seite der Anarchie und des Chaos.“ (S. 180.)

(S. 181 flg.) „Wir haben uns für eine offene konservative innere Politik ausgesprochen; wir haben die Würdigung des Eigenthumsrechts hervorgehoben, die Unumgänglichkeit der Erhöhung des Bodenertrages und der Volksarbeit, die Unumgänglichkeit, bereits aufgeworfene Fragen zu entscheiden, statt unaufhörlich neue Fragen aufzuwühlen, die Unumgänglichkeit auf derjenigen schiefen Ebene haltzumachen, auf welcher die russische Gesellschaft gegenwärtig mit wachsender Geschwindigkeit dahinrollt.“

(S. 182.) „Die höchste Staatsgewalt selbst hat bereits in dem Reskripte vom 13. Mai“ (1866) „diejenigen zuverlässigen Kräfte und guten Prinzipien aufgerufen, an welchen Rußland so reich ist. Was uns betrifft, so beschränkt sich unsere Aufgabe hauptsächlich auf die Aufstellung eines treuen Bildes derjenigen Lage, in welcher sich das russische platte Land im Jahre 1868 befindet.“

Es folgt, damit die Schlange der Ewigkeit sich kunstgerecht in den Schwanz beiße, mit anderen Worten, damit das düstere Bild aus möglichst „glänzendem“ Rahmen um so besser hervortrete, die schließliche *captatio benevolentiae*, die sich derjenigen am Eingange aufs Eugste anschließt, also, wie in der „juristischen Oper“, die Heine auf dem Brocken träumte:

„Tantum cum omni causa!“

## Abtheilung II.

(S. 187 flg.) „Raum dürfte es in der Gegenwart ein Land geben, in welchem der Kontrast zwischen den Bedingungen des städtischen und ländlichen Lebens, zwischen Stadt und Land, so scharf hervorträte, wie bei uns in Rußland. Hinsichtlich der Bequemlichkeiten des Lebens, der Verwaltung, der Wirthschaft, der Gesundheitspflege, der Bildung, der Mittel der Kindererziehung, des Schutzes von Personen und des Eigenthums sind in unseren Residenzen und großen Städten fast alle Bedingungen vereinigt, welche die gebildete Gesellschaft nur immer fordern kann: hier stehen wir beinahe auf gleicher Stufe mit dem westlichen Europa. Außerhalb der Stadtmauern aber beginnt bei uns „„der Kreis““, das heißt ein weiter Raum, welcher in dem Gürtel ohne schwarze Erde aus Sumpfen und Wäldern besteht, mit hier und da verstreuten Lappen urbargemachten Landes, in den Gegenden der schwarzen Erde hingegen — aus walddloser, kahler Steppe. Hier nun lebt eine dünne Bevölkerung außerhalb aller Bedingungen eines civilisirten Daseins, während der einen Hälfte des Jahres in Schnee vergraben, während der andern größern entweder in Roth versinkend oder vor Dürre verjähmend. Mit Ausnahme nur weniger Gegenden, welche in Folge ihrer Lage oder aus irgend anderen Ursachen besonderer Vorzüge genießen, befindet sich unser ländliches Leben fast noch in einem ursprünglichen Zustande. Der Mangel an Verbindungsstraßen, die völlige Unzureichendheit alles dessen, was selbst der auch nur halb-civilisirte Mensch für unentbehrlich zu halten pflegt, endlich die Entfernung der sicherheitspolizeilichen und richterlichen Gewalt, dies Alles stellt bei uns das Landleben unter Bedingungen, völlig entgegengesetzt denjenigen des Stadtlebens. Unsere Landsitze sind hinter unseren Städten um einige Jahrhunderte zurückgeblieben.“

Auf diesem Canavas führt nun im Kapitel I. (S. 188 flg.) der zweiten Abtheilung seines Buches der Verfasser sein Gemälde weiter aus; namentlich zeigt er, wie der von abstrakten Theoretikern und Büchermenschen ausgesommene neuere künstliche Verwaltungs-, Polizei- und Justiz-Mechanismus auf solche ländliche Zustände paßt, wie die Faust auf das Auge, und geht dann im Kapitel II. (S. 210 flg.) zu einer drastischen Schilderung

der praktischen Werthlosigkeit jenes ganzen kostspieligen büreaukratischen Apparates über, — werthlos schon allein wegen der ungeheueren, weder von den Beamten noch von den Betheiligten zu bewältigenden Ausdehnungen der einzelnen Polizei- oder Gerichts-Bezirke. „Friedensrichterbezirke“ z. B. giebt es in Rußland von mehr denn 200 Werst = 30 Meilen Durchmesser, also etwa so, als ob ganz Livland, dessen plattes Land thatsächlich, wenn wir nicht irren, in gegen 30 Kirchspielsgerichtsbezirke von je 3—4 bekanntlich schon nur zu großen Kirchspielen zerfällt, nur einen „Friedensrichter“-Bezirk ausmache! Man kann sich leicht vorstellen, wie es in einem solchen Sodom und Gomorrha von ewig betrunkenen und von dem modern-russischen Philantropismus für unantastbar erklärten russischen Bauern um den „Frieden“ und wie um das „Gericht“ aussehen mag. Man wird also dem Verfasser ohne Weiteres aufs Wort glauben, wenn er sich demnächst hinsichtlich der Erfolge der neurussisch-reformirten Polizei- und Justiz also vernehmen läßt. (S. 211 flg.)

„Die Verletzung des Eigenthumsrechtes in unseren „Kreisen““ pflegt zwar, bei der unbedeutenden Anhäufung von Kapitalien und bei deren Zersplitterung nicht gerade große Summen zu betreffen. Vielmehr besteht sie in ununterbrochen sich wiederholenden kleinen Verletzungen, welche nichts desto weniger, und gerade wegen ihrer Kleinheit und Häufigkeit, sehr schwer festzustellen sind, gleichwohl aber mitunter eine völlige Aufhebung alles und jedes Eigenthumsrechtes im Gefolge haben. Indem sie in jedem Augenblicke, auf edem Schritte das Leben des Eigenthümers verbittern, bestimmen sie ihn, ein ärmliches aber ruhiges Leben in der Stadt, auch wohl im Auslande — wo sein Eigenthum und seine Person geschützt sind — einer Arbeit, welche keinerlei Lohn findet, und ununterbrochenem Verdrusse auf seiner eigenen Besizung vorzuziehen.

„Der begüterte Adel hat nicht etwa irgend welche ausgelebte, bedeutungslos gewordene Rechte zum Opfer gebracht, sondern einen bedeutenden Theil seines Eigenthums, ja in vielen Fällen die Mittel zum Leben und zur Erziehung seiner Kinder. Nach alle dem hat er zu erwarten das Recht, daß der Theil seines Vermögens, welcher ihm verblieben ist, geachtet werde, daß dieser Theil nicht unter dem Vorwande der Verfolgung verschiedener „humaner“ Ziele verschiedenen Verkürzungen und ununterbrochenen Ueberfällen von

Seiten der freigelassenen und mit gutherrlichen Ländereien ausgesteuerten Bevölkerung ausgesetzt werde.“

(S. 214) „Gegen Verbrechen, welche aus der Reihe der gewöhnlichen heraustreten, kann man sich schon deswegen wahren, weil sie zu den Ausnahmen gehören, gerade so, wie man allenfalls mit der kleinen Zahl reißender Thiere fertig wird. Viel schwieriger aber ist es, sich gegen die zahllose Menge für das bloße Auge unsichtbarer Insekten zu schützen.“

Die Vertretbarkeit der Geldstrafen durch Gefängniß beruht nach der neuen russischen Gesetzgebung auf einem so pseudohuman falschen Verhältnisse zwischen Geld und Zeit, (etwa wie 20: 1), daß der Verfasser mit Recht ausrufen kann (S. 215): „Dies ist die kräftige Prämie, welche bei uns das Habenichtsthum vor der Arbeit und dem Eigenthume voraushat!“

(S. 216) „Familienzwistigkeiten und deren unvermeidliche Folge: Familienspaltungen, Faulenzerei und Bummelerei bei großer Anzahl und Nähe der Schenken; Zahlungen, welche bei der solidarischen Haftbarkeit, die ordentlichen Bauern für die sorglosen und lüderlichen leisten müssen, ohne irgend welche Möglichkeit, die letzteren zu zügeln, — das sind die Dinge, welche bei der Abwesenheit jeder wirklichen Autorität, jetzt unsere Bauerschaft zu Grunde richtet.“

Nach einer tragikomischen Schilderung und Exemplifikation der Rathlosigkeit, die sich schließlich der unglücklichen, in dem neurussischen büreaukratischen Räderwerke umgetriebenen Bauern bemächtigt, sagt der Verfasser: (S. 219):

„Dank dem Ueberflusse an Autoritäten, ist der Konflikte, Einreden und Mißverständnisse kein Ende. Dem armen von Pontius zu Pilatus geschickten Bauersmanne aber bleibt nichts übrig, als über die neuen „„überseeischen““ Einrichtungen sich zu verwundern und — sich den Kopf zu kratzen. Die Sache ist die, daß für einen so rohen Menschen, wie unser Bauer, es nicht sowohl theoretischer Abgrenzung der Gewalten bedarf, als einer Persönlichkeit, welche in sich die richterliche, vollziehende und wirthschaftliche Gewalt vereinige, — nicht einer Institution, sondern eines Mannes, zu welchem er in Leid und Lust mit Zutrauen seine Zuflucht nehmen könne. Erst dann wird er vor der Gewalt Achtung empfinden und sich willig vor ihr beugen.“

Im Kapitel III (S. 220 flg.) der 2. Abtheilung und zugleich dem Schluß-Abschnitte des ganzen Werkes bemüht sich der Verfasser das Hohle und Unwahre gewisser Lieblings-Schlagwörter der neu-russischen Gleichmacher, wie z. B. „„Herstellung von Recht und Gerechtigkeit““ oder „„Rechtsgleichheit““ und dgl. m. aufzudecken und hauptsächlich aus der Urlüge der ganzen neurussischen ländlichen Polizei- und Justiz-Reform abzuleiten: daß die letztere nichts ist, als die gedankenlos-mechanische Uebetrugung der Institutionen solcher Länder, in welchen ein städtisches Bürgerthum der vornehmste Bestandtheil der Bevölkerung ist, auf Rußland, wo es ein Bürgerthum, einen städtischen Mittelstand im Sinne des übrigen Europa gar nicht giebt, und wo man es auch selbst in der über-großen Mehrzahl russischer s. g. Städte vergeblich suchen würde, wo vielmehr das social-politisch ins Gewicht fallende Volk eigentlich nur aus zwei Klassen besteht: aus Adel und Bauern.

S. 232 flg. Im Verlaufe dieser und verwandter Schlußbetrachtungen sagt dann der Verfasser:

„Gewisse „„Spizführer““ unter unseren „„Denkern““ bilden sich ein, daß Kraft und Einfluß der einzelnen Organe der Gesellschaft auf ähnliche Weise ins Gleichgewicht gesetzt werden können, wie auf einer Waage ein Bund Stroh und ein Bund Heu ins Gleichgewicht gesetzt werden. Aber diese „„Denker““ haben wieder gar keinen Begriff von den Gesetzen, nach welchen in der menschlichen Gesellschaft die Wechselwirkung der Kräfte vor sich geht. Sie betrachten das Leben aus einem rein mechanischen Gesichtspunkte. Selbst wenn sich voraussetzen ließe, daß in einem gegebenen Augenblicke ein mechanisches Gleichgewicht der Gesellschaftskräfte möglich wäre, so würde doch binnen kürzester Zeit, mitunter aus ganz zufälligen Einwirkungen, das Gleichgewicht gestört werden.

„Die Gesellschaftskräfte wirken auf physiologische, nicht auf mechanische Weise, und müssen im Hinblick auf alle möglichen äußeren und inneren Störungen, im Hinblick auf eine beständige Entwicklung der Gesellschaft in der Zukunft, zu einander in Beziehung gebracht werden. Dies aber ist nur möglich bei der Vorherrschaft derjenigen Schichten der Gesellschaft, welche als Personifikation der höheren moralischen Principien und einer größern materiellen Unabhängigkeit angesehen werden können, und welche

demzufolge, nach ihrem eigensten Wesen höheren und ferneren Zielen zustreben müssen. Das Verständniß dieser höheren Ziele aber ist, nach ihrer durchschnittlichen Zusammensetzung, nur den höheren Schichten der Gesellschaft zugänglich“ u. s. w.

## 8. D. K. Schédo - Ferroti.

### Études sur l'avenir de la Russie.

#### Dixième étude:

#### Le patrimoine du peuple.

Berlin chez E. Bock (B. Behr),

Unter den Linden 27.

1868.

§. 2 flg.: „C'est à tort, qu'on a prétendu que la forme communale de la propriété est un reste des anciennes habitudes nomades du peuple russe et qu'elle appartient aux âges les plus reculés des races slaves. L'étude de l'histoire nous montre que, jusqu'à la fin du 16 siècle, la commune propriétaire du sol était inconnue en Russie. Etablis sur les terres des grands propriétaires fonciers, les paysans, jusqu'en 1593 [1], étaient personnellement libres [2]. Ils tenaient en bail, à des conditions librement consenties, les champs que leur abandonnaient les seigneurs terriens, et

[1] Karamzine, histoire de Russie, T. X. p. 120.

[2] Nous ne sommes pas sans savoir que, de tout temps,

(§. 3.) ils avaient la faculté de changer de domicile aussitôt, que le terme de leurs contrats était échu; aussi les voyait-on souvent se déplacer en masse pour aller au loin chercher des conditions d'existence plus avantageuses etc. Ces migrations . . . ne pouvaient s'effectuer, qu'au plus grand détriment de toutes les parties intéressées . . . Ces raisons déterminèrent le Czar Fedor Ivannowicz à promulguer, en 1593, une loi, qui interdisait à la classe agricole de changer de place, en prescrivant au paysans de demeurer chacun sur la terre où il se trouvait au moment de la promulgation. (§. 4.) du décret. Quique plus tard, en 1601, le Czar Boris Godounof déclara, que cette loi n'était que temporaire [1] elle demeura en vigueur et devint la cause du servage d'abord et de la possession communale ensuite.

S. 24. fig. „Le but que l'on se proposait d'atteindre en accordant à la commune rurale un pouvoir aussi exorbitant\*)

il y eut en Russie des serfs; mais ce n'est pas parmi les paysans, la classe agricole, qu'ils se trouvaient, c'est parmi les domestiques (dworowyje ljudi) des seigneurs de ce temps, que l'on en rencontrait. Au nombre de ces serfs figuraient en première ligne les prisonniers de guerre, qui étaient regardés comme faisant partie du butin, et par là même devenaient la propriété du vainqueur. Un autre contingent à la classe des hommes asservis était fourni par les individus qui passaient de plein gré, ou sous la pression de circonstances quelconques, des contrats de servage, valable pour eux et leur descendance. Le nombre de ces individus, qu'on nommait les „„asservis par contrat““ (kabaljyje cholopy) n'était que minime en comparaison de la masse du peuple, qui ne vint définitivement se confondre avec les „„asservis““ que par l'effet du dénombrement (perepisj) et du recrutement, tels qu'ils furent institués par Pierre I.“

[1] Karamzine, h. d. R., T. XI. p. 51.

\*) Vergl. a. a. D. §. 12 Anmerkung. 2:

„Afin que nos lecteurs étrangers puissent se faire

sur ses membres, pouvoir qui va jusqu'à l'exil en Sibérie, était évidemment de lui donner les moyens de faire rentrer régulièrement et de répartir également les impôts et annuités dont on l'a rendue responsable. Ce but a été complètement manqué; car, malgré les punitions dont ils sont menacés, les paysans négligeants ou ivrognes ne payent nulle part autant qu'ils devraient, eu égard à la quantité de terre dont ils disposent. Mais là ne s'arrêtent pas les conséquences funestes de cet ordre de choses.

Il en est résulté — ce à quoi la législation sur l'affranchissement des serfs ne visait certainement pas — l'absorption complète et inconditionnelle de l'individu par la commune, la sujétion du libre arbitre personnel aux décisions de la majorité, l'anéantissement de la liberté individuelle au profit de la liberté de la commune; car, de fait, les affranchis du 19 Février n'ont pas cessé d'être

---

une idée de la rigueur des punitions, qu'infligent quelques fois les assemblées communales à leurs justiciables, nous traduisons un passage du Kievlianine (1865), qui raconte le fait suivant: Dans un village en Volhynie il y avait un paysan, qui faisait trafic de crins. N'en trouvant pas à acheter autant qu'il en voulait, il se mit à couper les queues des chevaux paissant dans les champs. Mais il fut bien tôt surpris en flagrant délit. Conduit devant l'assemblée communale, il fut condamné „„à être livré aux cousins.““ En exécution de ce verdict, on mit le délinquant à nu, et, lui ayant attaché les mains sur le dos, on le coucha par terre au milieu des roseaux d'un marais desséché, où il fut abandonné au piqûres des moucheron. — „„Nos chevaux privés de leurs queues,““ disaient les paysans — „„ne peuvent chasser les cousins qui les poursuivent; que le coupable fasse donc sur lui-même l'essai, si les piqûres des cousins sont douloureuses.““

Le Dien (Nr. 18 de l'année 1865) auquel nous empruntons ce récit, ne dit pas, combien d'heures dura le supplice du condamné.“

ce qu'ils étaient auparavant, des „„glebae adscripti,““ des serfs, parce qu'ils sont bien des serfs de leur commune, qui exerce sur eux un pouvoir pour le (§. 25) moins aussi étendu et aussi arbitraire que l'était celui de leurs anciens maîtres.

Quel que soit la définition que l'on veuille donner du mot liberté, que l'on dise: que c'est le pouvoir d'agir ou de n'agir pas, la faculté de faire tout ce que la loi ne défend pas; que c'est la dépendance des devoirs et non des hommes; ou, enfin, que c'est la propriété de soi-même, — il est évident que la situation où se trouvent les membres de nos communes rurales ne répond à aucune des conditions qui constituent la liberté civique.“

§. 97. Anm. [1] „Nous n'ignorons pas qu'en vertu du § 2. de l'art. 51 du Règ. de l'année 1861 les assemblées communales ont le pouvoir de priver du droit de vote tout membre de la commune qui se conduira de manière à mériter cette punition. Mais nous savons aussi que ladite loi est restée à l'état de lettre morte, et qu'il n'y a presque pas d'exemple que n'importe qui aurait été déclaré inapte à prendre part aux délibérations de l'assemblée communale de son village. Non seulement l'ivrogne et le débiteur insolvable de la commune, mais des gens atteints et convaincus de vol ou d'escroquerie sont admis à voter à l'égal de tout le monde, l'assemblée communale aimant mieux tolérer leur présence, voir même en être tyrannisée, que d'exposer le village aux conséquences de leur vengeance! Dans l'état où se trouve encore notre police rurale, et avec les moyens de surveillance dont elle dispose, il n'y a rien de plus facile, que de „„lancer le coq rouge““ (podpustitj krassnago pjä tuchâ) sur la chaumière d'un ennemi, et l'immoralité des individus à exclure devient une raison de plus pour les supposer capables d'avoir recours à cette vengeance nationale“\*) etc.

\*) Vgl. L. B. 1, §. 24. Der Leser urtheile hiernach, ob Herr Samarin berechtigt war, wie er irgendwo in seinen wypusk's thnt, den Herausgeber der L. B., von wegen Erwähnung der „nationalen“ Rache des „rothen Hahnes“ (a. a. D.) der Verleumdung des russischen Nationalcharacters zu zeihen!

## 9. Nachlese aus Jurii Samarin.

### Die Grenzgebiete Rußlands.

Erste Serie: Der russisch-baltische Küstenstrich.

- a. In einer Anmerkung zu S. 178 des Hefes I. beschuldigt Herr Samarin nicht undeutlich den Professor der russischen Geschichte an der Universität Dorpat Dr. Carl Schirren, den berühmten Herausgeber einer Menge älterer und neuerer Quellen der Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, in Bezug auf eine Stelle der von ihm 1865 herausgegebenen Schrift „Die Capitulationen der Livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga“ u. s. w. der Fälschung oder doch wissentlichen Verschweigung.

Für jeden Kenner des Dr. Schirren liegt dessen Rechtfertigung in seinem Namen.

Doch wäre zu wünschen, Herr Dr. Schirren ergreife einmal selbst das Wort in dieser Angelegenheit.

- b. In seinem Hefte II. S. 106 räumt Herr Samarin selbst ein „unter gewissen in ihrer Art einzigen Umständen“ hätte sich, behufs Ueberredung des livländischen Landvolks zum Abfalle von der lutherischen Kirche, allerdings „von der Zunge des Popen das Wort losgerissen:“ . . . .

**„Ja, der Zar wünscht, daß ihr zu seinem Glauben übertreten möchtet.“**

Herr Samarin fügt dann noch ausdrücklich hinzu:

„Werdet ihr“ — sc. Streligen — „euch wohl entschließen, ihn zu verdammen, und, nach dem Vorgange der Pastore und Barone, zu sagen: Der Pape sei ein Lügner, Betrüger, Revolutionair, Emissair, welcher seine Hintergedanken mit der Autorität des Zarischen Namens nur deckt?“

## 10. Panaché aus der griechisch-orthodoxen Seidenmission in Sibirien.

Motto: „In wilhem Wust bald Ker und bald Regina.“

Gothe, Festzug zu Ehren Ihrer Majestät der Kaiserin  
Mutter Maria Feodorowna in Weimar, 18. De-  
cember 1818 (Demetrius) W. W. Ausg. I. 5,  
IV. 64.

### Der Lamaismus der Buräten in Sibirien.

(Aus W. Hansen u. R. Bogel, Mittheilungen aus der Seidenmission, 5. Jahrg. 1868. Nr. 5. Dorpat 1868. Druck von W. Gläser.)

Die nachstehenden Mittheilungen, die uns Einblicke in die religiösen Zustände der Transbaikalischen Völkerschaften geben, entnehmen wir den Berichten der dortigen Missionare der griechischen Kirche, und namentlich den Sapiski Missionerskago Obschtschestwa, Wypusk II, 67 und folgende. . . .

Umstände nöthigten mich aus Seleuginsk nach Kiachta zu fahren, wo ich anstatt den lamaitischen Buddhisten, um deren willen ich ausgefahren war, zuerst den Chinesen das Evangelium verkündigen mußte. Die Mai-mai-tschinskischen Chinesen, wenigstens die, welche sich alltäglich in Kiachta umhertreiben, sprechen alle Russisch, haben aber eine so eigenthümliche Aussprache, daß ich mich mit ihnen nur vermittelt eines Dolmetschers unterhalten konnte. Die Chinesen erwecken in mir noch weniger erfreuliche Hoffnungen, als die Rudarinskischen Buräten. Sie haben gar keine Religion und empfinden auch gar kein Bedürfnis nach dem wahren Glauben. Die Wisbegierde veranlaßte mich die Mai-mai-tschinskische Pagode zu besuchen; hier fanden sich ebenso viel Gözenbilder als in den buddhistischen Tempeln. Diese Bilder sind aber nicht Darstellungen von irgendwelchen eigentlichen Göttern, sondern von Heroen, oder wie die

Chinesen selbst sagen, von großen Männern, die sich um die Menschheit Verdienste erworben haben. Ihr Gottesdienst ist auch nur eine bürgerliche Obliegenheit, über welche der Tsargutschei (Stadthaupt) und die einzelnen Familienhäupter zu wachen haben, deren es in Mai-mai-tschin fast gar nicht giebt. Hier leben meist nur Commis, lauter junge Leute, die sich um den Glauben nicht viel kümmern. Wenn man mit ihnen über die Religion spricht, so antworten sie nur mit einem Lächeln, worin sich ihre Oberflächlichkeit und der allen bekannte Hochmuth der Chinesen zeigt. In dem Städtchen Troizko-Sawst giebt sich der Geistliche Konstantin Sotnikow alle nur denkbare Mühe seine stolzen Nachbarn unter den heiligen Glauben zu beugen und hat sich ihre persönliche Gewogenheit und ihr Vertrauen errungen, aber von irgend einem Erfolge seiner Predigt hat er gar nichts wahrgenommen. . . .

Schon daraus kann man wohl ersehen, daß die Geneigtheit der gewöhnlichen lamaitischen Buräten zum Christenthume eine eben solche ist, wie die der schamanischen Buräten; bei beiden findet sich dieselbe Vorstellung von einem Gotte, der verschiedene Religionen gestiftet und jedem Volke auferlegt hat seine Religion festzuhalten; „Euer Gott — unser Gott; euer Lama — unser Lama; Gott ist derselbe, die Religion ist verschieden,“ — so antwortet der Burät einem Russen, der mit ihm über den Glauben spricht. Bis wohin sich diese Unterscheidungslosigkeit\*) der Religionen bei den gewöhnlichen Buräten erstreckt, zeigen folgende Erfahrungen, die ich gemacht habe. In Charazai (am Flüsschen Tschida an der chinesischen Grenze) kam ein Burät zu mir, indem er mich auch für irgend einen Chambo-Lama (Ober-Lama) hielt und beschwerte sich über seine Lama's, die sich allzuviel für Beerdigungen zahlen lassen, und bat, sie zu veranlassen arme Buräten wohlfeiler zu beerdigen. So sehr ich ihm auch zuredete doch die Lamas zu verlassen und sie nicht weiter wegen Beerdigungen anzugehen, so beachtete er doch meine Worte gar nicht, und ließ von seiner früheren Bitte nicht ab. Burätische Mütter brachten ihre Kindlein zu mir, daß ich sie segnete, und erzählten mir, daß sie dieselben zu Lamas geweiht hätten, und schienen der vollen Ueberzeugung zu sein, daß ich

\*) Nach dem Buräten ist ja gerade die Religion „verschieden.“ U. d. S.

daran mein Wohlgefallen haben müsse, daß sie ihre Kinder einem Stande geweiht hatten, dem auch ich angehöre. — An einem Orte liefen die Buräten die auf einem Berge gebetet hatten, flugs zu mir, als sie mich erblickten, und theilten mir mit großer Selbstzufriedenheit mit, daß sie „auf ihre Art für das Vieh“ gebetet hätten.

Daß derartige Beziehungen der gewöhnlichen Buräten zum christlichen Glauben und den Dienern desselben wirklich aufrichtige sind, daran, glaube ich, kann man gar nicht zweifeln; wollte man daraus aber schließen, daß sie dem Reiche Christi nicht ferne seien, so wäre das wohl etwas voreilig geurtheilt. Sie würden gewiß in großer Anzahl sich taufen lassen, wenn nur die Häuptlinge und namentlich die Lama's mit gutem Beispiel vorausgehen wollten; ohne dieses Beispiel aber bleibt jede Ueberredung eines einzelnen Buräten meist ohne allen Erfolg. Der Einzelne beruft sich jedesmal auf die Häuptlinge, oder die Gemeinde, von welcher er sich abzutrennen fürchtet. Dazu scheint ihr Indifferentismus die evangelische Predigt mehr zu hemmen als zu fördern. Als ich den Buräten die christliche Lehre erklärte, da hörten sie mit großer Aufmerksamkeit zu und lobten alles was ich sagte. „Der russische Glaube ist gut,“ sagten die Buräten und fügten darauf hinzu: „unser lamaitischer ist auch nicht übel.“ Daß sich dabei in ihren Köpfen ganz widersprechende Begriffe an einander fügten, daran dachte keiner von ihnen. . . .

Jeder Burät glaubt von ganzer Seele, daß der Lama ihm Böses anwünschen kann. Die tibetanischen Bücher, welche die Lamas lesen, werden vom Volke für Zauberbücher gehalten, in welchen der Lama alles finde, was er wolle (von der russischen Geistlichkeit glauben die Buräten übrigens ganz dasselbe. Ich hörte, daß die Buräten den Tod ihres letzten Chambo-Lama im Jahre 1859, sich so erklärten, daß S. Eminenz den Chambo, der ihn in seinem Dazan (Kloster) nicht empfangen wollte, verflucht habe — und darauf sei der Chambo gestorben.) . . .

Niemand begreift die falsche Stellung der Lamas in Rußland besser, als die Lamas selbst; sie wissen sehr wohl, daß ihr Ansehen und die unermesslichen Reichthümer, die sie von der Regierung erhalten haben, ihnen genommen werden könnten, falls der

wahre Zustand ihrer Angelegenheiten bekannt würde. Nach ihrer eigenen Lehre sind die Lama's nur Asketen, die gar keine Beziehungen zum Volke haben: bei uns aber sind den Dazans die Lamaitischen Gemeinschaften untergeordnet worden und die Lama's haben das Recht erhalten, irgend welche, dem Buddhismus selbst fremde, amtliche Verrichtungen auszuüben, für welche sie vom Volke namhafte Einkünfte genießen. Ihrer amtlichen Thätigkeit wegen, von welcher man gar nicht begreift, was dieselbe einem christlichen Staate für einen Nutzen bringen soll, sind sie von körperlicher Züchtigung, von allen Kronsz- und Gemeindeabgaben, ja auch vom Kosakendienst erimirt, selbst in dem Falle, wo die Lama's kosakischen Ursprunges sind. Dazu stehen die Lama's nicht unter der Aufsicht der Staats-Obrigkeit, sondern sind nur dem Chambo-Lama untergeordnet, der selbst nur von dem General-Gouverneur von Ost-Sibiren abhängt und in seinem Amte vom Kaiser selbst bestätigt wird. Auf die Vorstellung des Chambo-Lama allein werden die Lamas mit goldenen Medaillen und selbst auch mit Orden belohnt. Und endlich haben die Dazans prachtvolle, sehr bedeutende Ländereien erhalten, deren sich die orthodoxen Klöster lange nicht in demselben Maße zu erfreuen haben, geschweige denn die Dorfgeistlichen. So besitzt das Gufinooserskische Dazan 1500 Dessätinen Land (1 Dess. = 3 Loostellen oder 4 preuss. Morgen); das Aginskische besitzt 1400 Dess.; Zugilsk und Marsk haben jedes 1200 Dess. Selbst solche kleine Dazans, die außer dem Schiretui nur 2 Lama haben, besitzen doch 350 Dess. Auf den Antheil des Chambo-Lama kommen 600 Dess.; jeder Schiretui hat 200 Dess.; jeder Lama 60 und sogar die Aspiranten, Chawarak genannt, haben 15 Dess. Außer den Zahlungen die das Volk den Dazan's für sogenannte Amtshandlungen zu entrichten hat, beziehen diese noch bedeutende Gelbeinnahmen durch den Verkauf von Burchanen,\*) Gürteln, Gebeten und anderen „kirchlichen“ (sic) Gegenständen, was ein besonderes Vorrecht der Dazans ist. Obgleich die §§. 39, 47 und 54 der Poloschenie o lamaiskom duchowenstwjä (Verordnung für die lamaitische Geistlichkeit) den Lama's das Zusammenleben, den buddhistischen Glaubensregeln gemäß, vorschrieben, so hebt der §. 56 der Poloschenie diese Vorschrift doch wieder auf, weil er

\*) D. h. Götzenbildern. A. d. S.

eine Theilung der Ländereien und anderer Einkünfte bestimmt; und so hat die Regierung selbst unseren Lamas solche Reichthümer, Rechte und Freiheiten gewährt, wie sie die Lama's in Tibet und in der Mongolei sich nicht träumen lassen. (Es verdient bemerkt zu werden, daß den Lamas bei den Kalmüden in Astrachan gesetzlich gar keine Amtsverrichtungen zugeeignet und ihnen keine Sprengel zugetheilt worden sind, und daß es ihnen auf das Strengste verboten ist, die Churula's (Dazans) ohne schriftliche Erlaubniß des Vorstehers zu verlassen; auch besitzen sie keinerlei besondere Rechte und dürfen die Ländereien auch nur wie jeder andere Kalmüde benutzen. Dazu widerspricht selbst diese Erlaubniß den Sitten und Gebräuchen ihrer Religion. In China und in der Mongolei, wo der Lamaismus sich doch des vollsten Schutzes des Staates erfreut, ist den Lamas weder Land noch irgend welches Vorrecht von Seiten des Staates gewährt worden, sondern sie sind nur darauf angewiesen von den freiwilligen Darbringungen des Volkes zu existiren. Die Poloschenie (Verordnung) für die lamaitische Geistlichkeit der Kalmüden ist aufgenommen in den „Ustaw (Bestimmungen) für die geistlichen Angelegenheiten der fremdländischen Confessionen“ Swod Sakonow, Theil XI. Es ist aber nicht gestattet worden, die Verordnung für die lamaitische Geistlichkeit in Ost-Sibirien mit der Allerhöchsten Confirmation vom 13. Mai 1853 in die Sammlung der Reichsgesetze aufzunehmen.)

Was wird dagegen einem Lama zu Theil, wenn er sich entschließt den christlichen Glauben anzunehmen? Nichts, außer den geistlichen Segnungen. Im Gegentheil er verliert alle seine Reichthümer und Rechte, und wird ein ganz gewöhnlicher tributpflichtiger, oder ein russischer Bauer, der alle Kron- und Gemeindeabgaben fortan zahlen muß und unter der strengen Aufsicht der Land-Polizei steht. Mit einem Worte, man verlangt von ihm eine Selbstverleugnung, wie wir eine solche nur in der ersten Zeit der christlichen Kirche zur Zeit der Christenverfolgungen finden. . . . Erst vor Kurzem ist die Bestimmung aufgehoben worden, nach welcher der Chambo-Lama der Russischen Regierung bei seinem Amtsantritte den Eid leisten mußte, den lamaitischen Glauben in Rußland zu unterhalten und auszubreiten. Und gegenwärtig besteht noch die Bestimmung, daß die Chawarak's (Lama-Lehrlinge) vor allen Dingen die Lehrsätze des Lamaismus studiren sollen, und

dafür erhält eben jeder von ihnen 15 Dessjätinen Land. Es ist schwer zu begreifen, welchen Nutzen das Erlernen der Lehrsätze eines heidnischen Aberglaubens in einem christlichen Reiche bringen soll.

Und womit vergelten die Lama's dem christlichen Reiche den ihnen erwiesenen Schutz? Erstens damit, das sie das Volk in Dummheit, Unwissenheit und im Schmutze des Nomadenlebens erhalten, aus Furcht, daß das Volk, angezogen von der russischen Aufklärung und den Wohlthaten des russischen ansässigen Lebens, am Ende nicht auch den russischen Glauben annehme; und zweitens damit, daß sie im Volke eine herzliche Anhänglichkeit nähren an die Mongolei und Tibet, diese Hauptheerde des Aberglaubens und Aufenthaltsorte der Schutuchtus und Schubilchans (Götterincarnationen, oder Halbgötter). . . .

Es ist hier am Ort Ihnen einen rechten Begriff von dem jetzigen Chambo-Lama, oder richtiger dem das Chambo-Lama Amt jetzt Verwaltenden zu geben. (Er ist nämlich im Amte noch nicht bestätigt, weil er nicht Russisch versteht.) Tschoirup-Wanzakow ist kosakischen Ursprungs und aus dem Kosakenthume eigens dazu entlassen, um Lama werden zu können. . . .

Durch die Einsetzung des Chambo-Lama beabsichtigte die Regierung unsere Mongol-Buräten von dem Urginskischen Schutuchtu in der Mongolei abzuziehen. Indessen kann ein Chambo nie einen Schutuchtu ersetzen; mag die Regierung ihn auch noch so hoch stellen, so bleibt er in den Augen der Lamaiten doch nur ein gewöhnlicher Mensch, und kann das nie und nimmer werden, was ein Schutuchtu ist. Der Schutuchtu gilt als das geistliche Oberhaupt der Lamaiten, weil er ein „Wiedergeborener“, ein Heiliger, ein Halbgott ist, der allen Segen ertheilt, und von Allen fast göttliche Verehrung empfängt. Dieser Heilige, der zu den sündigen Menschen vom Himmel herabgekommen ist, kann nur durch die lamaitische Geheimlehre in gewissen mongolischen Familien offenbar werden. Unsere Buräten stellen ihn sich vor leuchtend, wie die Sonne, so daß ein sündiger Mensch ihn gar nicht anschauen kann; und darum pilgern sie in großen Haufen nach Ugus, um von dem sonnenglänzenden Schutuchtu sich segnen zu lassen. Aber nur Wenigen gelingt es ihn zu sehen, und zwar auch nur für große Ge-

schenke und Geldsummen, die sie den Urginstischen Lama's darbringen müssen. Diejenigen, die ihr Ziel erreicht haben, kehren dann entweder außer sich vor Entzücken heim, oder auch voller Enttäuschung. Daß in den Augen der Buräten der Chambo Lama ganz und gar nicht die Bedeutung des Chutuchtu's hat, das haben die Buräten deutlich bei der letzten Chambo-Wahl gezeigt, wo sie es dem Belieben der Regierung überließen, ihnen einen Chambo zu erwählen, sei derselbe irgend welcher Lamaite, oder auch selbst ein Christ. — Der größte Schaden, der durch das Chambo Lama-Amt hervorgebracht wird, besteht darin, daß durch diese Person die ganze Lama-Korporation eine Einheit und Macht erlangt hat, wie sie in Tibet und in der Mongolei fremd ist. Dort hat jedes Dazan seine ganz unabhängige Existenz unter der Leitung des Cheschana (Schiretui).

Der Chambo sendet häufig an alle lamaitischen Buräten Sendschreiben und verbreitet allerlei dem Christenthume feindliche Gerüchte. Es kommt vor, daß er wie ein orthodoxer Archirei alle Buräten Ansiedelungen bereist, die Dazans visitirt und das Volk ermahnt den lamaitischen Glauben festzuhalten . . .

---

## Ueber die Missionen der griechisch-russischen Kirche.

(Gansen u. Vogel a. a. O. Jahrgang 5. 1868. Nr. 6.)

Die Berichte über die Missionen der russischen, griechischen Kirche entnehmen wir den Berichten der St. Petersburger russischen Missionsgesellschaft und namentlich den Sapiski Missionerskago obschtschestwa Wypusk II. i III.

---

Der Geistliche aus Bischigi, Nikiforow, hat im vorigen Jahre eine Missionsreise zu den Koräken an der Behringsstraße unternommen. Sie hörten der Predigt des Missionars zu und zeigten sich auch bereit sich taufen zu lassen, baten aber fürs Erste noch zu warten. Indessen war diese Reise doch nicht ganz fruchtlos: 5 Koräken wurden mit der Orthdoxie vereinigt. Der Missionar

wollte im nächsten Winter wieder eine Reise dorthin in jene Gegend unternehmen.

Von den Kamtschattaschen Geistlichen hat kein einziger die Koräken besucht, weil sie keine Hoffnung für die Bekehrung derselben haben. Der Hieromonach Valerian, welcher in Wladimostok, an der Grenze der Koräken lebt, macht die Mittheilung, daß sieben Koräken-Familien nach Wladimostok übergesiedelt seien und einige von ihnen bekehrten getauft zu werden, weil die Rückkehr in ihre Heimath für sie mit Lebensgefahr verbunden sein soll. Von diesen sind 33 Personen getauft worden. So weit die russischen Berichte.

---

Ueber die Begründung dieser Mission im Beresowschen Gebiet, über die zweckmäßigste Art der Einwirkung auf diese Völker, über Anzahl der Missionare und die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung der Mission soll der Erzbischof dem heiligen Synod Bericht erstatten.

Zur Erfüllung dieses Commissums erließ der Erzbischof Warlaam Vorschriften an die ihm untergebene Geistlichkeit und an den Vorstand des Kondinskischen Klosters und an den Surgutskischen Blagotschini (Decan). Außerdem wandte Warlaam sich wegen der erforderlichen Persönlichkeiten für diesen Missionsdienst an die Erzbischöfe von Kasan, von Wladimir und an den Metropolitan von Moskau, hat aber von diesen letzteren dreien keine Antwort erhalten. — — — — —

Die Mission muß mit den erforderlichen Gegenständen für die Neugetauften versehen werden, als: Heiligenbilder, Kreuze, Hemden und andere Kleidungsstücke; ferner müssen den Missionaren zu Geschenken gegeben werden: Tücher, Messingknöpfe, künstliche Perlen, Glöcklein für die Kinder. — — — — —

In Betracht der unendlichen Ausdehnung der Weidestrecken der Samojeden und der großen Schwierigkeit der Missionsarbeit auf diesem Gebiete hatte der Tobolskische Eparchial-Vorstand einen Aufruf erlassen, ob sich nicht vielleicht Jemand fände, der ebenso viel Muth, als sittliche und physische Kraft besäße, um sich freiwillig in diesen Beruf voll Selbstverleugnung hineinzubegeben, und da dieser Aufruf kein Echo gefunden hatte, so sah sich der Eparchial-Vorstand veranlaßt, die Obdorskische Geistlichkeit und die Bewohner

des Kondinskischen Klosters aufzufordern, sich der Befehring der Samojuden noch eifriger, als bisher, anzunehmen.

Auf einer Visitationstreife Ende 1865 besuchte der Erzbischof den Beresowschen Kreis und hatte in Obdorsk Gelegenheit, den Fürsten Paischa zu sprechen und veranlaßte denselben ihm ein schriftliches Versprechen zu geben, daß derselbe sich für die Befehring der ihm untergebenen Eingeborenen selbst interessiren wolle. Er veranlaßte auch den ihn begleitenden Blagotschini sich mit den übrigen Obdorskischen Geistlichen über die Bedeutung einer besondern Mission zur Befehring der Eingeborenen zu berathen. Nach gepflogener Berathung machten die Geistlichen dem Erzbischof folgende Vorstellung: 1) Wenn man mit Erfolg an der Befehring der Samojuden arbeiten will, so erscheint die Gründung einer Mission unter ihnen unerläßlich; da aber die Missionare in diesem Falle selbst ein Nomadenleben führen und außerdem noch bei der Ausübung ihrer apostolischen Thätigkeit mit dem rauhen Klima fortwährend ringen und kämpfen müssen, so erscheint es angemessen, sich an die Bruderschaft des Solowezkischen Klosters (auf einer Insel im weißen Meer gelegen) zu wenden und dieselbe aufzufordern, zwei ihrer Mönche für die Missionsarbeiten unter den nomadisirenden Samojuden abzudelegiren, und zwar müßte der eine unter den Uralischen und der andere unter den östlich vom Obischen Meerbusen hausenden Samojuden stationirt werden. Für jeden dieser Missionare wäre ein Jahresgehalt von 1000 Rbl. zu bewilligen, außer denjenigen Mitteln, über die sie im Interesse ihrer Arbeit zu verfügen hätten. Für ihre Fahrten müßten sie von der Obdorskischen Mission die erforderlichen Glenthiere\*) bekommen, was nicht schwer fallen dürfte, da die Obdorskische Heerde 460 Stück beträgt. Die Samojuden seien, wie die Geistlichen meinen, einem ansässigen Leben gar nicht so sehr abgeneigt und begriffen die Vortheile sehr wohl, die sie durch die Annahme des Christenthums erlangen würden.

Nachdem der Erzbischof Warlaam die Propositionen der Obdorskischen Geistlichkeit mit dem Samojuden-Fürsten Paischa und einigen Stammhäuptlingen durchgesprochen, erwähnt er in seinem Berichte auch, daß er selbst davon überzeugt sei, daß sich in dem

\*) S. u. h. Kenntliche? A. d. S.

Solomezischen Kloster die beiden gewünschten Candidaten finden ließen und proponirt dieselben zunächst vorzugsweise auf drei Jahre anzustellen. Für die Unterhaltung dieser Mission ist ein jährlicher Etat von 4000 Rbl. erforderlich.

Der heilige Synod hat sich diesem Berichte des Tobolskischen Erzbischofs zu Folge in Relation gesetzt mit dem Vorstande des Solomezischen Klosters, dessen Antwort aber noch nicht eingelaufen war, als dieser Bericht geschrieben wurde.

## Die Missionsthätigkeit der griechischen Kirche Rußland's.

Von Pastor W. Hansen in Paistel.

(Aus der Dorpater Zeitschrift f. Theologie u. Kirche B. X. Jahrg. 1868. II. Heft. Dorpat. W. Gläser's Verlag. 1868.)

Die Vorgänge in der griechischen russischen Kirche, sowie die Bewegungen und Bestrebungen derselben sind uns Lutheranern meist unbekannt; um so willkommener ist es uns daher, aus gedruckten Berichten, die der Oeffentlichkeit übergeben sind, uns informieren zu können. Die mir vorliegenden, in russischer Sprache publicirten Berichte, die ich mit großem Interesse gelesen habe, behandeln die Missionsthätigkeit der russisch-griechischen Kirche in Sibirien und im Kaukasus unter den dort lebenden heidnischen Völkerschaften; sie werden gewiß jedem Kenner und Freunde der Mission eine willkommene Gabe sein und in culturhistorischer Beziehung wahrscheinlich auch in weiteren Kreisen Interesse erwecken. Ich erlaube mir, den Lesern hier Auszüge aus diesen Berichten vorzulegen, und jeden, der die russische Sprache versteht, aufzufordern, die Originale selbst zu studieren. Und zu diesem Zwecke will ich hier die Titel der Schriften angeben, aus denen ich meine Mittheilungen geschöpft habe.

1. O djäistwiaeh Wyssotschaische utshereshdennago Obschtschestwa wostanowlenija Prawoslawnago Chri-stianstwa na Kawkasjä. Sanktpeterburg 1862. (Von

- der Thätigkeit der Allerhöchst verordneten Gesellschaft zur Aufrichtung des Rechtgläubigen Christenthums im Kaukasus. St. Petersburg 1862).
2. Ottschet Obschtschestwa wostanowlenija Prawoslaw-nago Christianstwa na Kawkasjä sa 1855 god. Tiflis 1866. (Abrechnung der Gesellschaft zur Aufrichtung des Rechtgläubigen Christenthums im Kaukasus für das Jahr 1865. Tiflis. 1866).
  3. Sapiski Missionerskago Obschtschestwa ssostajuschago pod Wsemilostiwjäschim pokrowiteljstwom Gossudariny Jmperatrizy. Wypusk II. Sanktpeter-burg 1867. (Schriften der unter dem allergnädigsten Pro-tectorate der Kaiserin stehenden Missionsgesellschaft. Aus-gabe II. St. Petersburg 1867).
  4. Derselbe Titel. — Wypusk III. pod redakzieju tschlena ssowjäta W. A. Wassiljewa. (Ausgabe III. unter der Redaction des Ausschußmitgliedes W. A. Wassiljew. St. Petersburg 1867).

Diesen Berichten entnehmen wir Folgendes:

Es bestehen gegenwärtig in Rußland zwei russisch-griechische Missionsgesellschaften. Im Jahre 1860 am 2. Juni wurde durch Se. Kaiserliche Majestät die „Gesellschaft zur Aufrichtung des Rechtgläubigen Christenthums im Kaukasus“ bestätigt. Die Auf-gabe, welche sich die Gesellschaft gestellt hat, besteht darin: 1) „die in vergangener Zeit durch Waffengewalt von der orthodoxen Kirche abgetrennten Völkerstämme im Kaukasus durch die Verkündi-gung des Evangeliums mit der Kirche wieder zu vereinigen, und 2) aus den bewaffneten Feinden der Kirche und der Russischen Herrschaft durch geistige Bildung friedliche und zuverlässige Bür-ger zu machen.“ Hinsichtlich der materiellen Mittel war die Ge-sellschaft auf die christliche, warme Theilnahme aller Glieder der großen Russischen Gesellschaft angewiesen. Dazu wurden in allen Kirchen des Reiches Büchsen zum Einsammeln der Liebesgaben ausgestellt; und außerdem wurde dem Allerhöchsten Willen gemäß für alle Theilnehmer an der Aufrichtung der Orthodorie im Kaukasus ein äußeres Abzeichen zum Tragen an violetterm Bande ge-stiftet, nämlich ein verziertes Kreuz, geschmückt mit dem Namen der „apostelgleichen Nina, der Erleuchterin Grusiens“ in slavoni-

ſchen Characteren. Das Recht zum Tragen des Kreuzes wurde jedem verliehen, der jährlich eine bestimmte Summe beisteuern wollte, und damit die Unbemittelten ebenso gut wie die Reichen daran Theil nehmen konnten, so wurden nach der Größe der Gaben vier Kategorien gebildet, und für jede derselben die besondere Form des Kreuzes bestimmt. Zum Tragen des Kreuzes ersten Grades ist eine jährliche Beisteuer von 1000 Rbl. erforderlich; die zweite Kategorie zahlt jährlich 500 Rbl., die dritte 200 Rbl. und die vierte 20 Rbl. Der Verwaltungsrath residirt in Tiflis unter dem Präsidio des Statthalters und des Erarchen von Grnsien; die Kaiserin aber hat das Protectorat über die Gesellschaft übernommen.

Die andere Missionsgesellschaft, die ebenfalls unter dem Protectorate der Kaiserin besteht, ist jüngeren Datums; sie trat am 27. Februar 1866 ins Leben, und hat ihren Sitz in St. Petersburg. Die Aufgabe der Gesellschaft besteht „in der Ausbreitung des orthodoxen Christenthums unter den Heiden innerhalb der Grenzen des Kaiserreichs (mit Ausnahme des Kaukasus) und den angrenzenden Gegenden, als auch unter den andern Nichtchristen, die in unserm Vaterlande wohnen.“

Wir wollen zunächst auf die Thätigkeit der letztgenannten, der St. Petersburger Missionsgesellschaft näher eingehen.

Sie hielt ihre jährliche Plenar-Versammlung, Sonntag den 12. Februar 1867 im großen Saale der Stadt-Duma (Rathhaus) unter dem Vorsitz des Vicars der St. Petersburger Eparchie, des Erzbischofs Wassili. Nach kurzem Gebete wurde der Jahresbericht verlesen, darauf die Wahl der Glieder des Verwaltungsrathes durch Ballotement vorgenommen, worauf ein gewisser Herr Schiräjew eine Ansprache folgenden Inhalts hielt:

„Es ist eine allgemein verbreitete Sitte, Dörtern und Instituten von großer Bedeutung den Namen einer bedeutungsvollen Persönlichkeit beizulegen, seien es Namen der Kaiserlichen Familie, oder auch Namen besonders bekannter Heiliger. Der Ursprung, wie der Zweck dieser Sitte ist ja begreiflich. Welche Persönlichkeit sollte aber wohl dazu am geeignetsten erscheinen, Schutzpatron unserer neugegründeten Gesellschaft zu sein? Sie bedarf mehr denn manche andere Einrichtung eines zuverlässigen Schutzpatrones? Sollten wir nicht vielleicht den heiligen Petrus, oder Paulus dazu

ermählen? Sie sind ja als Apostel die ersten Welt-Missionare, ausgesandt, aller Welt das Evangelium zu verkündigen. Aber diese Missionare sind eben außergewöhnliche, und dazu ist an ihnen die Mission nicht der einzige Beruf und Zweck — sie sind ja nach Christus selbst das Fundament der Kirche; sie werden die Richter der Welt sein, auf 12 Stühlen sitzen und die Geschlechter Israels richten. Ihnen standen auch besondere Gaben zu Gebot, sie waren inspirirte Männer.... Diese Persönlichkeiten eignen sich nicht für uns, sie sind uns zu erhaben. Diese Missionare, Petrus und Paulus, wie überhaupt alle Apostel, mögen wohl für einen Chrysostomus, Basilius und ähnliche Männer Vorbilder gewesen sein.

Liegt uns nicht aber vielleicht der Apostel Andreas, der Erstberufene, näher? Ja, insofern wohl, als er mit der Verkündigung des Evangeliums unser ganzes Land durchwandert und das Kreuz Christi auf den Bergen Kiems aufgerichtet hat. Aber auch er ist uns als Apostel, als inspirirte und außergewöhnliche Persönlichkeit, ein zu erhabenes Muster. Andererseits hat die Predigt des Erstgeborenen Apostels bei uns gerade nicht große Erfolge gehabt, wenigstens keine sichtbaren. Natürlich schmälert das ja nicht die Bedeutung des großen Apostels; das sind die unerforschlichen Gerichte Gottes. . . . indessen möchte bei unserer Kurzsichtigkeit und Schwäche das Beispiel des Apostels Andreas vielleicht doch nicht die volle Kraft haben, unsere Missionare zu begeistern.

Deshalb müssen wir uns wohl zu einer anderen Kategorie heiliger Gottesmänner wenden, zu den Apostelgleichen; die liegen uns näher und sind unserer Schwachheit erreichbarer. Hier stellt sich uns wie ganz von selbst der heilige Vladimir, der Apostelgleiche, ein, — der unsere — uns durch die Geburt schon nahe, der Verbreiter unseres christlichen Glaubens in Rußland. Der heilige Vladimir hat viel, hat unvergleichlich viel für den christlichen Glauben bei uns gethan und sich damit unsere ewige Dankbarkeit erworben. Aber er hat ebenso wie Constantinus der Große den Glauben nicht wie ein Missionar verbreitet, sondern wie ein Zar durch seinen segensreichen Einfluß. Er machte den christlichen Glauben zum herrschenden und bemühte sich in jeder Art und Weise für seine Verbreitung, er hat aber nicht selbst gelehrt und sich nicht damit beschäftigt wie ein Missionar. Er ist deshalb in

Sachen des Glaubens auch mehr für Fürsten ein Beispiel, als für Missionare.

Wen sollen wir denn nun unter den Apostelgleichen zu unserem Schutzpatron erwählen? Da kommt es mir nun so vor, daß wir für unsere geistliche Arbeit wohl keine passenderen finden werden als die heiligen Apostelgleichen Cyrillus und Methodius, unsere ersten großen Lehrer. Sie müheteten sich auf demselben Gebiete ab, das auch wir jetzt betreten, sie arbeiteten womöglich an solchen, an welchen auch wir arbeiten wollen, sie mußten sich in solchen Verhältnissen abmühen, mit denen auch wir ganz unvermeidlich zu kämpfen haben werden. Indem sie unter verschiedenen Völkerschaften mit Erfolg das Christenthum ausbreiteten, eiferten sie ganz besonders für die Reinheit der Lehre unter den Christen, und als an sie der Ruf erging, in den Ländern der Slawen den christlichen Glauben zu begründen, der bis dahin von der lateinischen Geistlichkeit in einer dem Volke nicht verständlichen Sprache gepredigt worden war, da bildeten sie das slavonische Alphabet, besorgten die Uebersetzung der heiligen Schrift und gottesdienstlicher Bücher aus dem Griechischen in die Sprache der Slawen, erbauten Tempel, predigten das Wort Gottes, richteten Schulen ein, unterrichteten die Jugend, kämpften in allen Stücken gegen die Feinde der Orthodorie und machten durch ihre Weisheit und ihren männlichen Muth die Lüge und die Drohungen der Papisten zu nichte. Das sind Thaten, die wir von unseren Missionaren auch fordern. . . . Möge denn die Gesellschaft der Russischen Mission sich schmücken mit den Namen der ersten großen Lehrer der Slawen, und damit vor der ganzen Welt bezeugen, daß der Geist des heiligen Cyrillus und des heiligen Methodius unter uns noch nicht erloschen ist, und daß unsere Gesellschaft unleugbar in ihren Fußstapfen weiter-schreiten wird.“

So viel über die letzte Plenar-Versammlung. Im Laufe des Jahres tritt der Verwaltungsrath, so oft es erforderlich ist, zusammen zur Erledigung der laufenden Sachen. Wir wollen den Berichten Einiges entnehmen, und lassen natürlich dabei rein geschäftliche Angelegenheiten unberührt, da uns nur darum zu thun ist, uns über die eigentliche Missionsthätigkeit der Gesellschaft belehren zu lassen.

Vom 1. November 1866 bis zum 12. Februar 1867 hat

der Verwaltungsrath eilf Sitzungen abgehalten und unter anderm beschlossen:

1. In Folge der Berichte des Irkutschischen Erzbischofs Parthenius hat der Komité eine Schrift abgefaßt, in welcher er die mißliche Lage der Mission in Sibirien darstellt und eine Abstellung der Mißbräuche beansprucht. Diese Schrift ist den hohen Beschützern der Gesellschaft, dem Ober-Prokureur des heiligen Synods und dem Minister des Innern am 8. Dezember 1866 vorge stellt worden. (Dieses Schreiben wollen wir später mittheilen.)

2. Der Vorsteher der Mission in Peking, Archimandrit Palladius hatte Mittheilungen gemacht hinsichtlich einer Reorganisation der weiblichen Schule in Peking und die Mitwirkung des Komité's dazu erbeten, eine russische Dame willig zu machen, die Leitung der Schule in Peking zu übernehmen. Dem Komité schien es angemessener, daß Palladius sich mit diesem Anliegen an den Erzbischof von Irkutsch, Parthenius, wende.

3. J. A. Arsenjew trug darauf an, daß die Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit auch den andersgläubigen Christen zuwenden wolle, worauf erwidert wurde, daß die Gesellschaft statutenmäßig ihre Thätigkeit nur auf Heiden und Nichtchristen zu beschränken habe.

4. Zur Vermehrung der Geldmittel der Gesellschaft wandte sich der Komité an den Herrn Minister der Wegecommunication mit dem Gesuch, der Gesellschaft das Ausstellen von Sammelbüchsen auf den Eisenbahnstationen gestatten zu wollen, was denn auch gewährt worden ist.

5. Der Komité beschloß fortan am 21. November, als am Tage der Einführung der allerheiligsten Gottesgebärerin in den Tempel, ein Missionsfest zu feiern.

6. In Folge eines Vorschlages, welchen der Komité der Facultät der orientalischen Sprachen bei der St. Petersburger Universität gemacht hatte für Personen, die sich dem Missionsdienste widmen wollten, Vorlesungen über die tatarische und mongolische Sprache eröffnen zu wollen, war von dem Herrn Ober-Prokureur die Anfrage ergangen, ob solche Persönlichkeiten vorhanden seien, welche von dem Herrn Professor Mirsa-Rasem-Bef Unterricht zu erhalten wünschten.

Am 12. März 1867 wurde die Judenmission behandelt. Dieser Gegenstand bietet so viel Interessantes dar, daß wir uns

nicht versagen können, weiter unten den Lesern die Verhandlungen mitzutheilen.

In den Komite-Sitzungen vom 1. Juli bis zum 1. Novbr. 1866 waren außer anderen Angelegenheiten auch noch folgende Gegenstände verhandelt worden.

1. Fürst Galizin proponirte die Bildung von Hilfsgesellschaften zur Vermehrung der materiellen Mittel der Gesellschaft. Wegen solcher Hilfsgesellschaften waren bereits Unterhandlungen angeknüpft worden in Nischni-Nomgorod, Kasan, Barnaul, Wladimir, Tambow, Nowo Tscherkask und Kiew.

2. Die hohe Beschützerin der Gesellschaft, Ihre Majestät die Kaiserin hatte durch ihren Secretair dem Komite ein Manuscript „die Lebensbeschreibung des Pastor Oberlin übersetzt von Herrn Berthé“ mit der Aufforderung zugesandt, dasselbe auf Kosten und zu Nutzen der Gesellschaft drucken zu lassen. Der Komite erkannte dankbar die von Herrn Berthé verwandte Mühe an, erklärte aber dem Herrn Secretair Ihrer Majestät, wegen der beschränkten Geldmittel nicht im Stande zu sein, den Druck zu besorgen.

3. Der Komite beschloß, sich an die im Auslande stationirten griechischen Geistlichen mit der Bitte zu wenden, dieselben möchten die im Auslande reisenden Russen zur Mitgliedschaft der Missionsgesellschaft auffordern, oder doch auch nur einmalige Beiträge von ihnen einsammeln.

Aus allen diesen Verhandlungen entnehmen wir, daß der Komite in anerkanntenswerther Rührigkeit und Thätigkeit die Interessen der Missionsgesellschaft zu fördern sucht. Er scheut keine Mühe, Alles in Bewegung zu setzen um die materiellen Mittel der Gesellschaft zu mehren. Es werden im ganzen Reich Hilfsgesellschaften gebildet, die Reisenden auf den Eisenbahnstationen durch die ausgestellten Büchsen zu Beiträgen aufgefordert, ja auch die Gesandtschafts-Geistlichen im Auslande aufgefordert, die Hand mit an's Werk zu legen. Da regt sich's und rührt sich's nun überall, und doch will es uns scheinen, als sei das Interesse für die Sache der Mission im russischen Volke bisher noch sehr wenig geweckt. Vom 14. Februar 1866 bis zum 1. Februar 1867 haben die Einnahmen der Gesellschaft nur 13,212 Rbl. 60 Kop., die Ausgaben aber 8,343 Rbl. 75 Kop. betragen. Außer den Geldgaben sind noch folgende Gegenstände zum Heil und Segen der Mission dar-

gebracht worden: 1 Bild des heil. Tarasii, 1 Bild des wunderthätigen Nicolaus, mehrere Broschüren geistlichen Inhalts, 10 kleine Heiligenbilder, 1 Kreuz, ein nicht mit Händen gemachtes (nerukotworiteljny) Bild des Heilandes, ein lithographirtes Bild des heil. Mitrosan, eine Priesterkleidung und eine Diakonenkleidung von rothem Stoff und goldener Posamentir-Arbeit, 60 $\frac{1}{2}$  Arschin Metkul zu Hemden für Neophyten; 24 kleine Kreuze und 25 kleine Heiligenbilder, eine Beschreibung des Chilendarschen Gebiets und eine Lebensbeschreibung des Chrysostomus. — — — — —

In viel schwierigerer Lage befindet sich die Irkutsk-Transbaikalische Mission; dort stehen der Mission unendliche Hindernisse im Wege durch die immensen Entfernungen, die große Wildheit der Natur, die Menge der Heiden und durch den großen Mangel an Missionaren, Kirchen und Geldmitteln und vor allem durch den Kampf mit der aus Central-Asien sich heraufziehenden lamaistischen Propaganda. Die Heiden, die sich hier ansiedeln, bekennen es offen heraus, daß die christliche Religion der heilige und wahre Glaube ist, und dennoch will sich keiner taufen lassen, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Die in dem Heidenthume tief eingewurzelten Häuptlinge halten das Volk von der Taufe ab, und bedrücken und verfolgen die Getauften. 2) Die Lama's (die heidnische Geistlichkeit), die Dzan's (Klöster) und Kumirni's (Tempel) sind in materieller Beziehung durch die gesetzliche Verordnung vom 15. Mai 1853, wohl bedacht. 3) Das Volk sieht darin eine Begünstigung des Lamaismus und beruft sich darauf, daß für den Lamaismus Kaiserliche Ukase bestehen, während sich von solchen Ukasen für den christlichen Glauben und die Taufe nichts gehört haben, und sieht deswegen die Missionare scheel an, als wollten dieselben das Volk taufen, ohne dazu einen kaiserlichen Befehl zu haben. 4) Die mit Mitteln wohlversehene Centralasiatische Propaganda verbreitet Gerüchte von Gewalthätigkeiten und Bedrückungen als Folgen der Taufe, schüchtert diejenigen, die sich taufen lassen wollen, damit ein, daß sie zu Rekruten gemacht würden (wovon Heiden gesetzlich befreit sind), Abgaben zahlen müßten, zum Ackerbau gezwungen würden u. Das Haupthinderniß liegt aber, wie gesagt darin, daß die Regierung gleichsam selbst den Beweis liefert, für die Mission keine Theilnahme zu haben; das ist eine Hauptwaffe in der Hand

der lamaitischen Geistlichkeit. Die oben erwähnte Verordnung vom 15. Mai 1853 bestimmt für die Lamaiten 34 Dazan's oder Klöster mit 285 etatmäßigen Geistlichen. Unter diesen ist der oberste Geistliche, der Wandido-Chambo mit 500 Dessätinen Land bedacht, der Schiretui mit 200, jeder Lama mit 60, jeder Bandi mit 30 und jeder Chamarak mit 15 Dessätinen. Außerdem kommen von allerlei Abgaben, welche das Volk für die Buchrani (Götzenbilder), für Bilder, Gebete, Gürtel u. zu zahlen hat, dem Wandido-Chambo  $\frac{1}{10}$  zu, dem Schiretui  $\frac{2}{10}$ , für die Unterhaltung der Dazan's sind  $\frac{3}{10}$  bestimmt, und die letzten  $\frac{4}{10}$  fallen den Lamas und Bandis zu. — So ist also die lamaitische Geistlichkeit mit großen Kronsländereien beschenkt worden, während die orthodoxe Missionsgeistlichkeit gar kein Land erhalten hat. Die lamaitische Geistlichkeit hat außerdem noch bedeutende Revenuen, während die orthodoxen Missionare außer ihrem kärglichen Lohne nichts bekommen, weder von der Regierung, noch auch von den zur Kirche kommenden Getauften, denen sie aus ihren beschränkten Mitteln häufig selbst noch Unterstützung bieten müssen. Den Dazan's sind ebenfalls bedeutende Strecken Kronlandes gegeben, während die Missionsstationen keines besitzen. Und niemand begreift die Verkehrtheit dieser Stellung der Lama's in Rußland besser, als die Lama's selbst. Nach den Bestimmungen des Lamaismus sollen die Lama's in dem Dazan's leben, und dürfen diese nur mit Erlaubniß ihrer Oberen verlassen. Bei uns aber thun und treiben sie, was sie wollen. Dazu ist die lamaitische Geistlichkeit von allen Kron- und Gemeinde-Abgaben befreit . . . endlich sind die Lama's auch nicht einmal der weltlichen Obrigkeit untergeordnet, sondern haben nur den Chambo-Lama zu gehorchen, der unmittelbar unter dem General-Gouverneur von Ost-Sibirien steht. In der Mongolei und in Tibet erfreut der Lamaismus sich durchaus nicht solcher Vorrechte. Und wie vergelten die Lama's unserer Regierung alle diese Wohlthaten? 1) Damit, daß sie das Volk im Aberglauben erhalten, 2) auf's Strengste die Taufe untersagen, 3) ihre Interessen mit denen der Mongolei und Tibet vereinigen, 4) den Glauben an den Chubilchan verbreiten. In letzter Zeit haben mongolische Emisäre sich häufig unter den Buräten in Transbaikalien und Irkutsk gezeigt und dem heidnischen Aberglauben neue Nahrung zugeführt; dazu verbreiten sie in Tausenden von Exemplaren verschiedene Schriften, in

welchen diejenigen mit schrecklichen Heimsuchungen bedroht werden, die vom Lamaismus abfallen. Dazu ist die Bedeutung und die Stellung des Wandido-Chambo einzig in seiner Art, wie sie in der Mongolei gar nicht vorkommt. Bei uns hat er die Rechte eines orthodoxen Erzbischofs, visitirt die Dazan's, ermahnt die heidnischen Buräten, sich von russischen Missionaren abzuwenden, die gleichsam ohne des Kaisers Befehl hingekommen seien; er stellt große Festlichkeiten an. In Folge dessen werden die Lama's vom Volke wie Kronbeamte angesehen . . . und das Volk gehorcht ihnen, weil es von dieser Knechtung, als euer durch das Gesetz sanctionirten, nicht die Macht hat, sich zu befreien.

Ueber die rapide Verbreitung des Lamaismus in Sibirien und die ganz maßlose Vermehrung der Lama's in kurzer Zeit liefert das Buch des Bischofs Nil „der Buddhismus“ 2c. interessante Mittheilungen. — — — — —

3. Den Missionsstationen muß Kronland angewiesen werden, in der Weise wie es für die lamaitische Geistlichkeit und die Dazan's geschehen ist, und zwar nicht weniger als 3000 Dessätinen für jede Station.

Die Landertheilung ist schon darum nöthig, daß sich die Neugetauften daselbst ansiedeln könnten, damit sie nicht weiter gezwungen seien, unter den Heiden zu leben in großer Entfernung von den Missionsstationen. Wenn aber die Regierung der orthodoxen Geistlichkeit Land geben wollte, und zwar nicht weniger, als sie dem Wandido-Chambo und den Dazan's gegeben hat, so wäre damit in den Augen der Asiaten der deutlichste Beweis geführt, daß es die Absicht der Regierung ist, den christlichen Glauben unter den Heiden zu verbreiten.

4. Die Stiftung eines Missionskreuzes für diejenigen Personen, die sich dem Missionsdienste weihen, und zwar für die Geistlichen ein vergoldetes silbernes Kreuz an eben solcher Kette, und für die andern Personen ein kleineres silbernes Kreuz an silberner Kette.

Hat die Regierung es für nöthig erachtet, in den Grenzen des europäischen Rußland's für die Friedensrichter besondere Zeichen zu stiften, so ist doch in einem viel höheren Grade noch ein Ehrenzeichen für diejenigen Personen erforderlich, die unter halbwillden Fremdlingen leben, denen ja immer das äußere Ansehen mehr gilt,

als das Wesen eines Dinges. Die Anfertigung dieser Kreuze übernimmt die Missionsgesellschaft selbst, und erbittet sich dazu die Genehmigung der Regierung.

5. Den Missionaren müssen bestimmte Pensionen zugesichert werden aus den Mitteln der Missionsgesellschaft, indem diese sich dabei die Bestimmungen des Lehr-Resorts aneignet. Diese Maaßregel ist nöthig und gerecht; nöthig aus dem Grunde, weil die Pensionen mehr Personen für den Missionsdienst anlocken werden, und gerecht ist es, diejenigen nicht der Dürftigkeit preiszugeben, die in den entferntesten Gegenden des Reichs die schwere Last der Arbeit getragen haben.

6. Der Modus der Bestätigung des Bandido-Chambo muß abgeändert und namentlich der Gouvernements-Obriegkeit übertragen werden.

7. Die Bestätigung der Schiretui's und der Lama's muß gleichfalls der Gouvernements-Obriegkeit übertragen werden.

8. Es muß eine Taxe festgestellt werden für alle Zahlungen, welche die lamaitische Geistlichkeit von den Laien für Ausübung der heidnischen Bräuche erheben darf, so wie für den Verkauf von allerlei Gegenständen, die zum heidnischen Aberglauben gehören, als Buchrani, Bilder, Gebete, Leibgürtel u. dergl.

Dadurch wird das Volk von den maßlosen, schweren Erpressungen befreit, die jetzt von der lamaitischen Geistlichkeit ganz unbegrenzt geübt werden.

9. Es müssen in eine allgemeine Instruction für die Missionare alle zu Gunsten des im Reiche herrschenden Glaubens bestehenden Gesetze zusammengefaßt, und diese Gesetzesammlung eben als eine Instruction für die Mission von Kaiserlicher Majestät bestätigt werden. (Hier folgen nun die bezüglichlichen Gesetzesstellen.)

10. Es muß allen Personen der lamaitischen Geistlichkeit das Reisen aus der Mongolei nach Rußland und aus Rußland in die Mongolei aufs Strengste untersagt werden; die Verletzung dieser Regel aber muß alle Personen, sowohl die Lama's selbst, als auch ihre Helfershelfer und Beschützer mit der Abgabe in den Soldatendienst bedrohen, oder wenn sie für den Militairdienst untauglich sind, so sollen sie in die Arrestanten-Compagnien verschickt

werden. Ein ähnliches Verbot besteht bereits für die mohammedanische Geistlichkeit.

11. Die Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1853 nach Pct. 6, 7 u. 8, ferner die zu erlassende Instruction für die Missionare nach Pct. 9 und endlich das Verbot des Hin- und Herreisens der lamaitischen Geistlichkeit nach Pct. 10, muß in allen lamaitischen Dazan's, Kumirnis und Ansiedlungen publicirt werden.

Die Antwort der Ober-Procureurs auf diese Vorstellung des Komite's lautete dahin: „Nachdem ich mit wahrer Befriedigung mich davon überzeugt habe, daß der Komite der Gesellschaft an der Entwicklung der Missionsthätigkeit bei uns in Rußland auf fester Grundlage mit rastloser Thätigkeit arbeitet, bin ich meinerseits bereit, mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln für die Verwirklichung der Propositionen des Komite's thätig zu sein, und habe es zunächst für nothwendig erachtet folgende Anordnungen zu treffen: Die Stiftung des Missionskreuzes (Pct. 4) ist der Beprüfung des heiligen Synods unterbreitet worden. Wegen der Dotirung der Missionsstationen mit Kronsländereien sind dem Herrn Domänen-Minister Vorstellungen gemacht worden (Pct. 3). — Hinsichtlich der proponirten Abänderungen des Bestätigungsmodus der lamaitischen Geistlichkeit, wie der festzustellenden Taxe, sowie des Verbotes des Hin- und Herreisens der Lama's und der Publication dieser Verordnungen ist dem Herrn Minister des Innern eine Unterlegung gemacht worden.

Die Verhandlungen des Komite's der St. Petersburger griechisch-orthodoxen Missionsgesellschaft unter den Hebräern sind veröffentlicht in: *Narodny Golos* 14. Mai 1867 Nr. 58:

Ferner: St. Petersburger Zeitung 19. März 1867 Nr. 45.

... „Es handelt sich darum: einige Glieder haben ihre Aufmerksamkeit auf die bestehenden speciellen Judenmissionen, die im Auslande, namentlich in Berlin und London mit Erfolg arbeiten und über bedeutende Mittel verfügen, gerichtet, und wünschten, zu demselben Zwecke bei der Gesellschaft eine besondere Abtheilung zu begründen. Aber der Ober-Procureur des heiligen Synods hat darauf geantwortet, daß die Statuten vor so kurzer Zeit erst bestätigt seien, daß eine Abänderung derselben wol noch nicht an der Zeit sei. Darauf haben einige Glieder, die ihre Gedanken nicht

aufgeben wollten und auch den Umstand im Auge behielten, daß katholische Geistliche und protestantische Pastoren Juden zu ihren Confessionen bekehren, die Bildung eines von der Gesellschaft unabhängigen Comité's vorgeschlagen, das Geldmittel einsammeln solle. Darauf wurde erwidert, daß dadurch der Hauptzweck und die Mittel der Gesellschaft geschwächt würden. Nach den Mittheilungen beispielsweise der Minskischen geistlichen Obrigkeit geht die Bekehrung der Juden nur sehr langsam vorwärts. Von 1850 bis jetzt sind bisher 5 bis 10 Personen jährlich bekehrt worden: nur 1866 erreichte man die Zahl 24, und da haben noch mancherlei Zufälligkeiten mitgewirkt wie z. B. Heirathen mit Orthodoxen, Befreiung von der Rekrutirung und dergleichen. Es wurde auch daran erinnert, daß mancherlei Hindernisse entgegenstehen. Die Verschlossenheit der Juden, die Gesetze, nach welchen in der Art von Majoraten der älteste Sohn der Erbe des väterlichen Vermögens ist, sperren sie von der orthodoxen Gesellschaft ab und machen sie zu einem Staate im Staate. — Manche Glieder konnten es sich nicht erklären, warum diese Hindernisse im Auslande auf die Bekehrung der Juden so wenig Einfluß ausüben, so daß fast alle Judenmissionare, die in Deutschland und in England wirken, getaufte Juden sind. — Herr Laschkarew erklärte, daß der Zweck der Begründung eines besonderen Comité's nicht im Profelytismus bestehe, und in dieser Meinung wurde er von dem Fürsten Golizin unterstützt, sondern in der Ertheilung von Unterstützung an diejenigen Juden, die zur Orthodoxie übertreten, welche von ihrer ursprünglichen Gesellschaft abgetrennt und in die orthodoxe Gesellschaft auch noch nicht eingegliedert, ohne Unterhalt bleiben und häufig, noch ehe sie getauft worden, zum Abfall gezwungen sind.“ . . .

Die Gründung dieses besprochenen Comité's blieb auf der Sitzung am 12. März in der Schwebe.

---

Nachdem nun noch von der römisch-katholischen Propaganda mit wenig Worten geredet und darauf hingewiesen ist, daß ihre Bekehrungsthätigkeit unter den Juden viel bedeutender sei, als die der Lutheraner, fährt der Bericht also fort:

„Bei uns that man und thut man nichts ähnliches. Von Propaganda kann auch gar nicht einmal die Rede sein, sie entspricht

so wenig unserem Volksgeiste und der Denkweise der Orthodoxen, wie der Orthodorie selbst, die des Proselytismus nicht bedarf, sondern die Thüren zu ihren Heiligthümern nur denen öffnet, die zu ihr flüchten, — daß wir nicht einmal für die Aufnahme der zu uns Flüchtenden feste Principien aufgestellt haben und sie damit geradezu zur Heterodorie zurückstoßen. Wir haben nichts Dauerhaftes zur Verbreitung der Orthodorie unter den Juden gethan, und doch verdankt Rußland der Orthodorie nicht nur seine Selbstständigkeit, sondern auch seine Herrschaftsmacht. Wir haben nicht einmal verhindert den Abfall Rechtgläubiger zum Judenthum — zur bekannten judaisirenden Sekte der Sabbatharier. Wem ist diese Sekte unter den Orthodoxen unbekannt? Und dazu ist diese Sekte nicht unbedeutend. Diese Sabbatharier haben sich schon in den an der ersten Residenz, Moskau, angrenzenden Provinzen gezeigt, und im Süden, namentlich in Bessarabien. . . . . In neuester Zeit hat sich in der Reichsresidenz ein Verein zur Verbreitung von Aufklärung unter den Juden gebildet, oder richtiger zur Begründung eines neuen Reform-Judenthums unter den russischen Juden, und an diesem Vereine nehmen selbst Russen als Ehrenmitglieder Theil. Aber zur Verbreitung der Orthodorie unter den Juden, und zur Unterstützung solcher Juden, die zur Orthodorie übergetreten sind, haben sich unter uns nicht einmal 10 Personen zu einer beständigen Thätigkeit vereinigt.“

So viel über die Verhandlungen des Komitès der St. Petersburger russisch-griechischen Missionsgesellschaft. Es reicht das Mitgetheilte, gewiß hin, um zu zeigen, daß dieser Gesellschaft Ressourcen zu Gebote stehen, wie wir sie sonst bei keiner einzigen Mission gewahren, weder bei der römischen noch auch bei der protestantischen. Auch abgesehen von der gewiß nicht gering anzuschlagenden hohen Protection, der sich die Gesellschaft zu erfreuen hat, ist sie in den Augen des ganzen russischen Volkes auch schon aus dem Grunde wohl empfohlen, weil die höchsten Spitzen der griechischen Geistlichkeit sich für dieselbe auf's Wärmste interessiren.

Dazu hat die Gesellschaft nicht nur in dem Ober-Profureur des heiligen Synodes einen eifrigen Vertreter ihrer Interessen, sondern erfährt auch von dem Synod selbst die bereitwilligste Unter-

stützung. Auch das fällt gewiß sehr ins Gewicht, daß der Comité mit allen Ministerien in leichter Weise Unterhandlungen pflegen kann und jederzeit auch nur die größte Bereitwilligkeit gefunden hat. Der Minister der Begecommunication gestattet auf die Bitte des Comité's sofort die Ausstellung von Sammelbüchsen auf den Eisenbahnstationen. Am 8. December 1866 hatte der Comité den Domänen-Minister um Dotirung der sibirischen Missionsstationen mit Kronsländereien gebeten, und schon am 18. Januar 1867 wurde der General-Gouverneur von Ost-Sibirien beauftragt, in angeordneter Weise das Gesuch des Comité's zu erfüllen. Der Professor der St. Petersburger Universität, der bekante Orientalist Geheimrath Mirsa Kasem-Bek erklärt sich bereit, im Missionsinteresse Vorlesungen in der tartarischen und mongolischen Sprache zu halten. „Das fleckt“, würde der selige Dr. Graul gesagt haben. Immerhin muß man dem Comité seine volle Anerkennung zollen, daß er alle diese mächtigen Hebel in Bewegung zu setzen versteht, und es scheinen eben Männer im Comité zu arbeiten, die ein reges Interesse für ihr Werk haben. Es ist jedenfalls sehr beachtenswerth, daß der Comité im Jahre 1866 35 Sitzungen gehalten und 696 Büchlein zum Einsammeln von Beiträgen ausgegeben hat. Ehe die Missionsgesellschaft selbst ihre Berichte durch Broschüren zu publiciren begonnen, haben die Redactionen der russischen St. Petersburger Zeitung und des Narodni Golos (Volksstimme) ihre Spalten bereitwilligst dem Comité für Mittheilungen offen gehalten. So ist denn die ganze russisch-griechische Hierarchie, die gesammte russische Gesellschaft, alle Branchen der Verwaltung und auch die Presse ins Interesse gezogen, den Arbeiten der Missionsgesellschaft dienlich gemacht und somit ein gewaltiges Missionsheer zu Stande gebracht worden, um die heidnischen Einwohner Sibiriens und des europäischen Rußland zur griechischen Orthodoxie zu bekehren. Wollen wir nun aber die Arbeit der Missionare selbst näher ins Auge fassen und zu diesem Behufe die Berichte der Missionare selbst reden lassen!

## **1. Die Buräten und ein Heiligthum der Orthodoxie.**

Am 4. und 5. Februar waren wir Zeugen und Theilnehmer einer Feierlichkeit, die einzig in ihrer Art war. Wir erzählen hier die Einweihung des neu erbauten Missionstempels in der von Ein-

geborenen bewohnten Ortschaft Golustnoe. Das Dorf Golustnoe befindet sich am nordwestlichen Ufer des Baikal-Sees, 75 $\frac{1}{2}$  Werst entfernt vom Posolskischen Kloster in gerader Richtung über den See. Von hohen Felsen umschlossen ist diese Ortschaft im Sommer vom Lande her gar nicht zu erreichen. Seit langer Zeit schon befindet sich hier eine Tschasownä (Kapellchen), in welcher sich ein offenbartes (jawlenny) Bild des heiligen Nikolaus befindet. Die Volkstradition erzählt, daß dieses Bild in einer Einöde, 3 Werst von Golustnoe, aufgefunden worden sei. (An dieser Stelle befindet sich jetzt ein Kreuz.) In Folge dessen wurde die Tschasownä erbaut und das Bild aus dem Posolskischen Kloster hieher gebracht. Dieses wird von den hiesigen Buräten hoch verehrt, weil es der Sage nach auch einem Buräten erschienen war. Vor der Ankunft des hochwürdigen Benjamin, der die Leitung der Mission übernahm, war dieses Heiligthum beinahe ganz vergessen, und ihm war es vergönnt, diese Leuchte wieder auf den Leuchter zu stellen. Von der Zeit an wird das offenbarte Bild des heiligen Nikolaus alljährlich im Sommer in Transbaikalien umhergetragen, wo sich so zu sagen das eigentliche Nest des Heidenthumes befindet; mit der ersten Winterbahn aber wird es mit dem üblichen Pompe nach Golustnoe gebracht und von dort endlich zurück nach Posolsk. Schon das Aussehen des Bildes scheint dazu prädestinirt, die Herrschaft der Finsterniß zu besiegen; es hat die Größe eines jährigen Kindes, aus seinen Augen leuchtet ein strenger, ernster Blick; in der rechten Hand trägt der Heilige ein Schwert, in der linken eine Kirche. Den Bemühungen des hochwürdigen Benjamin gelang es mit Hilfe der Einwohner, Christen sowohl als Heiden, schon im Jahre 1863 in Golustnoe den Bau des Tempels zu beginnen, der nun vollendet und am 5. Februar geweiht worden ist. Im vorigen Winter konnte das Bild des heiligen Nikolaus nach Golustnoe nicht gebracht werden, weil es in das Nertschinskische Gebiet hineingetragen worden war. Daher verzögerte sich das Fest der ersten Tempelweihe und wurde ersetzt durch eine andere nicht minder freudige Feier, nämlich durch die Feier der Begegnung des theuren Gastes, ja mehr noch, des Vaters und des Freundes, der zwei Jahre von seinen Hausgenossen getrennt gewesen war. Am 4. Februar bewegten sich in der Ortschaft ganze Volkshaufen, und unter diesen befanden sich hauptsächlich Buräten und auch einige

Tungusen. Aus den verschiedenen Stämmen waren Männer und Weiber im Festschmucke erschienen. Einige hatten sich schon früh Morgens aufgemacht, um zu Fuß auf dem Eise dem wunderthätigen Bilde entgegen zu gehen. Das Wetter begünstigte die Festfeier, es war klar, still und gelinde. Beim Eintritt der Dämmerung erhob sich der Ruf, daß das heilige Bild sich dem Dorfe Solustnoe näherte. Der hochwürdige Benjamin und sechs Geistliche, angethan mit der Priesterkleidung, gingen unter dem Geläute der Glocken mit heiligen Bildern und Fahnen, begleitet von einer großen Menschenmenge, dem wunderthätigen Bilde entgegen. Etwa drei Werst vor Solustnoe trafen beide ProceSSIONen zusammen. Der Anblick war in der That erhebend und hinreißend. Stellen Sie sich vor, in dunkler Nacht zwei große Menschenhaufen beim Glanz der Lichter, beide in gleicher Weise durchdringen von inniger Liebe zu dem, der die Veranlassung dieser Feier war, zum heiligen Nikolaus! Raum konnte der Diacon die Ektenie\*) sprechen, kaum hatte der hochwürdige Benjamin nach den vier Weltgegenden hin das Zeichen des lebenerzeugenden Kreuzes gemacht, als sich auch schon das heilige Bild in der Gewalt der Buräten befand, die dasselbe wie eine dichte Mauer umgaben: jeder bemühte sich, es auf seinen Händen zu tragen; wem das nicht gelang, der bestrebte sich, es wenigstens mit seinen Fingern zu berühren; wem auch das nicht gelang, der warf sich wenigstens nieder, und war dabei in Gefahr zertreten zu werden; in vieler Augen waren Thränen zu sehen. Zu unseren Ohren drangen Ausrufe wie diese: „Nikóla, unser Väterchen, wir haben Dich lange nicht gesehen.“ „Ohne Dich wollte bei uns das Gras nicht wachsen.“ „Wie schön Du geworden bist!“ riefen andere, welche die neue Bekleidung des wunderthätigen Bildes beschauten. Und so ging es fort bis zum Tempel. Es hielt schwer, in die Nähe des heiligen Bildes zu kommen. Jeder Burät kaufte ein Licht, jeder stellte es selbst vor dem Bilde auf und sagte dabei seinen Wunsch her. Einer bat den Nikolai um Brod, ein anderer bat um einen guten Fischfang, ein dritter bat um Gras; die Tungusen erbaten wilde Ziegen, Eichhörnchen, Sobel u. s. w. Wann werden doch einmal, so dachten wir bei dieser rührenden Scene, diese verirrtten Schaafte zur Heerde

\*) Ektenie?

ihres himmlischen Vaters kommen? Wann werden doch diese harmlosen Kinder das wahre Licht erkennen? Und unwillkürlich betete unsere Seele zu diesem Günstling Gottes, daß er sie doch selber wegen ihres ungekünstelten Glaubens und ihrer Liebe zu ihm erleuchten möge mit dem Lichte der Christlichen Wahrheit. Und die Worte des Evangeliums Joh. 10, 16 „und sie hören meine Stimme, und wird eine Heerde und ein Hirte sein“, erklang uns wie eine Antwort auf unser Herzensgebet. . . .

Vor der Liturgie kamen die eingebornen Häuptlinge und auch der Taischa der Rubinskischen Buräten, in voller Gallatracht mit allen seinen Medaillen behängt. Auf Anordnung der heidnischen Häuptlinge hielten die Buräten ein Snslan (Volksversammlung?), auf welchem sie beschloffen, den Hochwürdigem zu ersuchen, daß derselbe das wunderthätige Bild mit einem Hieromonachen in den Muffen (Ansiedelungen?) der Buräten umhertragen lassen wolle zur Abhaltung von Gebeten, — was der Hochwürdige natürlich mit herzlicher Freude gestattete.

Die Tempelweihe vollzog der hochwürdige Benjamin unter Mitwirkung der Posolskischen Mönchs-Missionare Meletii, Platon, Gerontii und Inokentii und der Geistlichen Nikolai Popow von der Kujadskischen Kirche und Emgenii Litwinzew von der Baikal-Kirche. Der Zubrang des Volkes von Christen und Heiden zur Theilnahme am Gottesdienst war sehr groß. Wir unterlassen die Beschreibung des Weiheactes und erwähnen bloß, daß Heiden und Christen sich gleichmäßig am Gebete betheiligten. Zum Schluß hielt noch der hochwürdige Benjamin eine Rede, in welcher er zuletzt Gott und seinen hohen Günstling ansuchte, daß doch alle einig würden im Glauben und Bekennen des Allerheiligsten Namens des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. . . .

Geistlicher E. L—zew.

Am 8. Februar 1867.  
Im Dorfe Listwintschnoe.

## 2. Eine Fahrt auf dem Telezkischen und ins Blagowestschenskische Kloster.

Aus Tomsk fuhr ich nach Barnaul, wo ich mit dem General-

Gouverneur von West-Sibirien Duhamel zusammentraf. Er erzählte mir von Kriegeslärm in der Mongolei, und daß etwa 12,000 Kalmlüden zu uns geflüchtet seien, die er unterstützt habe, damit sie durch Hunger und Kälte nicht umkämen. Es kam auch die Rede auf die unglückliche Kirgisenstepp, wo man seit schon 36 Jahren von der Errichtung einer Mission spricht, es aber immer nur beim Sprechen läßt! Es scheint noch nicht Gottes Wille zu sein. Der selige Archimandrit Makarii hat schon im Jahre 1830 den damaligen General-Gouverneur von West-Sibirien Weljaminow um die Erlaubniß, dort das Evangelium predigen zu dürfen, aber Weljaminow erklärte dem Vater Makarii, daß es noch zu frühe sei! Darüber vergingen 30 Jahre, da baten die Altai-Missionare den General-Gouverneur Hasford im Jahre 1854 um diese Erlaubniß, und er ließ ihnen sagen, daß es nun schon zu spät sei! Das sind Gottes unerforschliche Wege! . . .

---

Meine Reise bis zum Telezkischen See, 150 Werst über die Berge, machte ich zu Pferd, und dann den ganzen See entlang, 90 Werst, im Boote bis Tschulischman. Ich hatte drei Leute aus Barnaul mitgenommen, zwei Fischer und einen Schneider für die Station Tschulischman. Auf meiner Fahrt zum Wlagowestschenski-schen Kloster ergözte ich mich an den Naturschönheiten des Sees, der seit der Urzeit zwischen gigantischen Felsengebirgen, die theils ganz kahl, theils mit dicken Waldungen bedeckt sind, in einsamer Ruhe daliegt. In dem Kloster befindet sich eine hübsche Hauskirche, deren heilige Geräthschaften Geschenke der Gräfin Olga Orlow-Dawidow und ihrer Tochter Marie, der Gräfin Nordwinow, sowie ihrer Tochter Anna und der Fürstin Elisabeth Kurakin sind. Gelobt sei Gott der Herr! Dort wo noch 1864 das Wort Gottes nie gehört worden war, befinden sich jetzt bereits 30 Getaufte als Frucht der Arbeit des früheren Löpfermeisters Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Größfürstin Marie Nikolajewna, Feodor Wilusgins und des Hieromonachen Nifont.

Wir versprachen den Leuten Wohnhäuser zu bauen und sie mit allen Wirthschaftsgeräthen zu versorgen. Leider ist aber bisher immer noch nichts geschehen, und die armen Leute leben immer noch Sommer und Winter in Turten (Zelten) fast an der freien Luft. Auch ist kein Lehrer da, sie zu unterrichten; im Kloster be-

finden sich wohl Missionare, aber die sind ja eben im Kloster, und nicht da, wo die Leute wohnen, in dem Dorfe Kasakow. Man muß ja hinter ihnen hergehen, wie eine Nänka (Kinderwärterin) hinter den Kindern, und sie unterrichten in der russischen Sprache, im Lesen, in der Hauswirthschaft, kurz in Allem, von der Geburt an bis zum Grabe.

Von Ischulischman machten wir den Rückweg am rechten Ufer des Sees über die Berge.

Als ich auf der Station Kebesinsk anlangte, erfuhr ich von dem Missionar, Vater Dometian, daß sich hier die entlaufene Frau des Saizan (des Häuptlings der Kolmücken) taufen lassen wolle; wir beeilten uns und taufte sie rasch. An demselben Tage kam auch ihr Mann selbst, der Saizan, angallopirt. Ich fing an, mich mit ihm zu unterhalten, tractirte ihn mit Thee und erklärte ihm durch meinen Dolmetscher, daß alle heidnischen Götter todte Götzen seien, und es nur Einen Gott gebe, der Himmel und die Erde geschaffen habe. Und nun ist deine Frau eine Gläubige geworden. Schau sie einmal an, wie hübsch sie jetzt ist, so hübsch war sie nie als Heidin! Und in der That, sie war ausgepuzt und hatte die Kleider der Frau des Kaufmanns Petrow angethan. Dieser herzengute Mann und seine Frau Alexandra Iwanowna helfen der Mission viel, sehr viel. Sie hatte auch der neugetauften Saizana ihre Kleider angethan, und diese wurde dadurch und mehr noch durch die Gnade Christi so hübsch, daß, als sie sich ihrem früheren Manne zeigte, er vor Freude ausrief: „Wenn meine Frau mich wieder heirathen will, so lasse ich mich auf der Stelle auch taufen!“ Und mit Gottes Hilfe ist er auch am 7. August getauft und hat den Namen Mfonasii erhalten. . . .

---

Ich durchwanderte alle 25 Jurten der Station, und machte mich nun auf nach Ulala, wohin es noch 120 Werst waren. Unterwegs sagte man mir von einem Heiden der schwer krank darniederliege, und bat für ihn um Medicin. Ich kehrte bei ihm ein und fand ihn und sein Weib halbnaßend am Boden liegen. Ich fragte sie, was ihnen wehe thue? Er sagte, ihm schmerze die Seite und der Rücken und er habe große Hitze, seine Frau aber habe das Fieber. Ich schickte meinen Dolmetscher nach frischem Wasser und gab ihnen homöopathische Arznei, Belladonna. Darauf sagte

ich: „laßt euch taufen im Namen Jesu Christi, der wird euch gesund machen.“ Sie baten auch sofort um die Taufe. Ich schrieb nun einen Zettel an den Missionar Dometian: Gott sei Dank, jetzt sind sie getauft. . . . .

---

Af. Malfow.

Ulala, 10. August 1866.

### 3. Die Flucht des Buräten Sawa Swidaew zur heiligen Taufe.

Die an den Bleiminien wohnenden Buräten kommen an den großen Festtagen häufig zu den Russen zu Gast. Es kommen auch zu mir Bekannte und bringen oft Fremde mit. Am ersten Weihnachtstage 1866 besuchten mich wieder einige Bekannte. Es war etwa Nachmittag, da kommt einer unserer Dorfbewohner zu mir und sagt: Batuschka, es ist ein Burät hieher gelaufen, baarsfuß und ohne Hemd; er bat, Ihnen mitzutheilen, daß er gern getauft werden möchte. . . .

---

Und nachdem er dem Geistlichen Alles erzählt hatte, bat er: „Ich bitte Euch, tauft mich nun.“ — Gut, sagte ich, nur nicht heute, sondern morgen. . . .

---

Als nun endlich alles schwieg, da sammelte der geflüchtete Burät sich im Geiste, und nachdem ich mich von der Aufrichtigkeit seines Wunsches überzeugt hatte, so versprach ich ihm, ihn morgen zu taufen und machte ihn den ganzen Abend über mit den Hauptwahrheiten des Glaubens bekannt. Am selben Abend hatte er auch einen Taufvater gefunden, und erschien darauf in meinem Zimmer mit abgeschnittenem Zopfe. Am andern Tage, am zweiten Weihnachtstage taufte ich ihn und gab ihm den Namen Stephan. So vermehrte sich unsere kleine christliche Gemeinde um einen Gläubigen, und um so fröhlicher sangen wir: Halleluja!

Transbaikalischer Missionar, Geistlicher Alexei Malfow.

2. Januar 1867.

---

## 5. Aus dem Jahresbericht der Transbaikal-Mission für 1866.

Wir können es hier auch nicht verschweigen, daß Gott der Herr bisweilen selbst auf wunderbare Weise Befehrungen bewirkt. Folgendes erzählt uns der Missionar Grigori Vitwinzew in seinem Tagebuche: Auf meiner Fahrt kehrte ich bei dem Tungusen Boni Schungin ein. Kaum war ich vom Pferde gestiegen, als er mir schon entgegenkam und freudig ausrief: „Nuu Batuschka, beinahe hätte mich der Tschitkur (der böse Geist) geholt.“ Was ist dir denn begegnet? fragte ich. „Tritt nur in das Zelt hinein, dort will ich es dir erzählen.“ Der Alte setzte sich nach seiner Gewohnheit ans Feuer und erzählte: „Vor einer Woche erkrankte ich sehr schwer. Der Kopf schwoll mir auf. Vier Tage lang sah und hörte ich nichts; ich wußte nicht, ob es Tag, oder Nacht war. Da fiel mir ein, was ich früher einmal von dir gehört hatte, daß der ungetaufte Mensch mit dem Teufel in die Hölle ins Feuer kommt, und ich fing an mich zu fürchten, und betrübtete mich sehr, daß ich ungetauft sterben müsse. Ich betete zum russischen Gott und dem Batuschka Nikólä, daß sie sich meiner erbarmen und mir Zeit zur Taufe geben möchten. Da war ich nun einmal eingeschlafen, und sah im Traume dich zu mir kommen, um mich zu taufen. Vor Freude sprang ich auf und stand auf meinen Füßen. Und siehe, ich sah wieder wie früher die Leute, und hörte sie sprechen. Das Geschwür in meinem Kopfe war geplakt. Da erkannte ich, daß du vom Hause ausgegangen seist, uns zu besuchen. Der Alte schwieg, seufzte tief auf und bekreuzigte sich. Auf seine Bitte habe ich ihn denn auch gleich getauft. Die Heiden selbst glauben auch an die Wunderthätigkeit des Christenthums und nehmen zur Taufe häufig ihre Zuflucht als zu dem letzten Heilmittel; so kaufen sie auch Kreuze und hängen sich dieselben um den Hals, um sich und ihre Kinder vor den Einflüssen der bösen Geister zu bewahren. Aber solche wunderbare Befehrungen sind ebenso wie die aufrichtigen Befehrungen, wo der Befehrte um Christi willen zu leiden bereit ist, doch nur seltene Erscheinungen der Gnade Gottes. Gleichfalls giebt es auch deren nicht viel, die ganz ursprünglich sind. Leider ist die Missionsthätigkeit nur sehr schwach und die Hindernisse, die der Annahme des Glaubens entgegenste-

hen, sehr groß. Auf die Ermahnungen der Missionare antworten solche Leute gewöhnlich: im alten Glauben sehen wir nichts Schlimmes; ob der neue Glaube uns etwas besseres giebt, wissen wir nicht. Jetzt beten wir auch zu Gott und dem Zaren. Sollte ein Befehl vom Zaren kommen, so werden wir uns taufen lassen, oder wir lassen uns taufen, wenn alle sich taufen lassen. (An einer andern Stelle ist folgende Entgegnung der Buräten angeführt: „Gott hat 77 Sprachen und 77 Religionen gegeben. Ihr seid Russen; euch gab Gott den russischen Glauben; wir sind Buräten; uns gab er den burätischen Glauben.“)

Die Erfahrung von fünf Jahren hat es deutlich gezeigt, sagt der Selenginskische Bischof Benjamin in seinem Jahresberichte vom 25. Februar 1867, daß es unmöglich ist, mit der Taufe so lange zu zögern, bis sie (die Heiden) im Glauben vollständig unterrichtet sind. Wir sehen ganz ab von den Tungusen und Buräten, deren Weideplätze von den Missionsstationen weit abliegen, die der Missionar nothwendiger Weise auf der Wanderung taufen muß, weil er sie sonst nie zu sehen bekommt; aber auch denjenigen Tungusen und Buräten, die in der Nähe wohnen und auch nicht nomadisiren, ist es schwer, auf längere Zeit die Taufe zu verweigern, oder man müßte den Wunsch der Leute, sich taufen zu lassen, geradezu verheimlichen, wenn man nicht Hindernissen begegnen will, die der Vollziehung der Taufe entgegengesetzt werden. Darum bitten die Leute auch, daß man sie recht rasch taufe, um allen Widerwärtigkeiten zu entgehen. Die zu mir kommen, spricht der Heiland, stoße ich nicht von mir; um so unverantwortlicher wäre es von einem Geistlichen, wenn er die zurückweisen wollte, die zu Christo kommen: hat man die Gelegenheit verpaßt, wo die Gnade Gottes eine Seele zuführte, die nach dem Reiche Christi ein Verlangen hatte, so wird man das vor dem schrecklichen Gerichte Christi verantworten müssen. Der Unzulänglichkeit des menschlichen Urtheils kommt hier die Erfahrung zu Hilfe: indem solche, die vor der Taufe weniger zu guten Hoffnungen berechtigten, sich später doch als bessere Christen erwiesen, dagegen andere, die zu besseren Hoffnungen Anlaß gaben, diesen Erwartungen häufig nicht entsprochen haben. Der Verkündiger des Glaubens soll weniger ein Richter, als ein demüthiger Beobachter der wunderbaren und verschiedenen Wege sein, auf welchen die Vorsehung Gottes die Verirrten zur Befeh-

rung führt. Die Erleuchtung des Menschen durch den Glauben geschieht ja nicht plötzlich; der Aberglaube verschwindet allmählich im Laufe der Zeit. Das russische Volk hat seinen Aberglauben ein volles Jahrtausend bewahrt. Um so schwieriger ist es, von den Neugetauften zu verlangen, daß sie ihn vollständig ablegen. Dazu kommt aber noch, daß die Russen selbst vor den Schamanen und den Lama's keine geringere Furcht haben als die Heiden; sie wenden sich an dieselben ebenso um Hilfe als die Heiden und glauben ihren Vorhersagungen ganz ebenso. Was wundern wir uns also über die Neugetauften, daß sie Alles mit denselben Augen ansehen? Ein Haupthinderniß, das der Befestigung des Glaubens bei den Neugetauften entgegensteht, ist das Familienleben. Die Taufe einzelner Glieder einer Familie ist natürlich unvermeidlich und vom Apostel Paulus in der Voraussicht auch gestattet, daß durch sie auch die übrigen nachgezogen werden (1 Korinth. 7, 12—17); aber die von der Parochialgeistlichkeit getauften einzelnen Glieder einer Familie blieben früher, ehe die Mission gegründet war, meistens in ihren alten Verhältnissen, besonders in den Fällen, wo sie sehr entfernt von den Kirchen und in heidnischer Umgebung lebten, wo sie denn auch allmählich ihr Christenthum vollständig vergaßen. Dazu gesellte sich auch noch die Verfolgung von seiten der Häuptlinge und Anführer, so daß die Getauften, sobald ihnen der abgeschchnittene Zopf wieder gewachsen war, ihre Taufe lieber ganz verschwiegen. . . .

---

Das gewöhnliche Mittel der Stärkung des Glaubens der Neugetauften besteht darin, daß der Missionar die Steppe durchreist, mit den Christen zusammenzutreffen sich bemüht, ihnen dann das Symbol des Glaubens, die zehn Gebote erklärt, sie die Gebete lehrt und für sie Gebete mit der Wasserweihe hält. So hat er Gelegenheit, mit ihnen zu beten und ihre Wohnungen mit heiligem Wasser zu heiligen. Solche geistliche Handlungen wirken am segensreichsten auf den Geist der Getauften und ziehen auch eine Menge Ungetaufter herbei. . . .

---

Am Morgen wird eine Morgenandacht gehalten, darauf beichten alle und empfangen nach Verlesung der Abendmahlsvorschriften den heiligen Leib und das Blut Christi. Da die nomadistrenden

Eingebornen keine Fastenspeisen haben (ihre gewöhnliche Speise in dieser Zeit ist der dicke Nachbleibsel der Milch, nachdem derselben das berauschende Getränk — Arak (?) — entnommen ist), so regalirt der Missionar sie mit Brod und Thee. Und mit welchem Vergnügen genießen die Leute diese Fastenspeise nach ihrer gewöhnlichen (skoromnaja) Nahrung! Ja man muß gestehen, daß ihr unwilliges Fasten viel schwieriger als unser freiwilliges ist. . . .

Auf S. 112 u. 113, 2. Ausgabe, finden wir einen kurzen Passus über die frühere Arbeit der englischen Missionare im Transbaikalischen Gebiet, den wir gerne mittheilen. Es heißt daselbst: „Im Jahre 1818 ließ sich jenseit des Baikals die englische Mission nieder; es waren drei Missionare, die zwei Stationen anlegten, die eine am linken Ufer der Selinga, gegenüber der Stadt Selenginsk und die andere 12 Werst weit von der Chorinskischen Stepnaja Duma am Flusse Kudara. Von der ersten Station hat sich das ziemlich umfangreiche Gebäude noch erhalten, welches in seinen Räumen außer den Wohnungen der verheiratheten Missionare, eine Schule, ein Krankenhaus und eine Typographie enthielt; von der anderen Station ist außer einigen Ueberresten eines steinernen Fundaments und zweien Gräbern mit lateinischen und russischen Inschriften nichts übrig geblieben. Der letzte englische Missionar verließ Rußland im Jahre 1842. Trotz der großen Gelehrsamkeit der englischen Missionare, trotz der großartigen materiellen Mittel, die ihnen zu Gebote standen und der wohlthätigen Anstalten, durch welche sie die Eingebornen an sich zogen, ist die Frucht ihrer zwanzigjährigen Wirksamkeit so gut wie nichts. Auf beiden Stationen sind in mehr als 20 Jahren nicht mehr als drei Personen für das Christenthum gewonnen! Die Ursache dieser befremdenden Erscheinung ist wohl die: die gelehrten Missionare haben die Heiden wohl die Heilswahrheiten gelehrt, haben sich aber nicht bemüht, sie durch Wjara (Glauben? Religion?) für Christum zu gewinnen. In ihren Schulen unterrichteten sie die Jugend in der heiligen Geschichte und dem Katechismus, gerade ebenso wie auch jetzt die heidnischen Lehrer in den Buräten-Schulen der heidnischen Jugend in diesen Gegenständen Unterricht ertheilen, d. h. sie lehrten solche Gegenstände, die für die Bildung nöthig sind, aber davon, daß jede gegnerische Lehre Lüge und Irrthum ist, war gar nicht die

Rede. Deshalb hielten die Buräten sie auch nicht für Prediger des Glaubens, sondern für gewöhnliche Lehrer und Aerzte. Das einzige Denkmal, das die englische Mission der ihr folgenden Transbaikal-Mission hinterlassen hat — ein würdiges Denkmal der gelehrten Missionare — ist die von ihnen in die mongolische Sprache übersetzte Bibel. . . . .

---

## II. Zeichen der Zeit.

### I.

Aus dem

## Volksblatt für Stadt und Land

zur Belchrng und Unterhaltung

vom 14. November 1868, Nr. 92, Spalte 1465 flg.

„In der kürzlich versammelten Westfälischen Prov.-Synode brachte (wie der Kreuzzeitungsbericht lautet) Gen.-Sup. Dr. Wiesmann den traurigen Zustand der evangelischen Kirche in den Ostseeprovinzen zur Sprache und beanpruchte die christliche Theilnahme der Synode unter Berufung auf das apostolische Wort: so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit. Er hob hervor, wie der Passus des allgemeinen Kirchengebets „für die, die mit uns denselben theuern Glauben bekommen haben, dormalen aber noch unter vieler Gefahr, Noth und Verfolgung seufzen,“ mit besonderem Hinblick auf diese Evangelischen in das Gebet aufgenommen sei. Es sei nicht genug, daß wir sonntäglich so beteten, wir müßten auch, so viel an uns sei, im Sinn und Geist dieser Fürbitte handeln. Zwar repräsentire unsere Provinz nur einen kleinen Theil der gesammten evangelischen Kirche, aber das thue nichts. Vielleicht würden durch unser Zeugniß auch Andere bewogen, der Glaubensgenossen in den Ostseeprovinzen zu gedenken. Das Zeugniß der Kirche für die Verfolgung in Spanien sei auch nicht ohne Segen gewesen. Synode wolle daher in ihrem Protokolle nicht nur ihre fürbittende

Theilnahme für jene schwer bedrängten Glaubensgenossen niederlegen, sondern sich auch mit der dringenden Bitte an den Hochw. Ober-Kirchenrath wenden, vermittelt einer bezüglichen Denkschrift unsern theuren König anzugehen, ob er nicht seine Intervention bei Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland Allernädigst eintreten lassen wolle für diese bedrängten Glaubensbrüder. Der Kaiser von Rußland sei ein zugänglicher und gerechter Herr. Auch habe er schon die große That gethan, daß er die Verbreitung des ganzen Bibelwortes in seinen Landen genehmigt habe. Vielleicht sei die ganze Noth in den Ostseeprovinzen noch nicht zu seinen Ohren gekommen. Pr.-Synode genehmigte nicht nur mit Freuden diesen Antrag des Königlichen Commissarius, sondern beschloß auch, sich an die Rheinische Synode mit der Bitte zu wenden, mit der diesseitigen in dieser Beziehung einen gemeinsamen Schritt zu thun.“

---

## II.

Beilage zur Nr. 264 der

# Neuen Preussischen (Krenz-) Zeitung

vom 10. November 1868.

(Rheinische Provinzial-Synode.)

.... „Von der Westphälischen Provincial-Synode war ein Antrag eingegangen, mit ihr gemeinschaftlich eine Adresse an den evangelischen Ober-Kirchenrath zu richten, damit derselbe Se. Majestät den König ersuche, Seine Vermittelung zu Gunsten der bedrängten Glaubensgenossen in den russischen Ostsee-Provinzen geltend zu machen. Bei der allgemein bekannten Noth der dortigen Evangelischen sprach die Synode ihr herzliches Mitgefühl aus, wollte aber doch von einer Adresse an den Ober-Kirchenrath absehen wissen, in der Erwartung, daß derselbe das Nöthige und Mögliche in dieser Hinsicht zu veranlassen nicht versäumen werde.“

## Berichtigungen.

### Zu Band II, Heft 4 (resp. 4 und 5).

- S. 223 Z. 4 v. u. statt eine l. einer  
 — — — 1 v. u. — verschlungene l. verschlungener  
 — 237 — 6 v. u. — veranlastete l. veranlasteten  
 — 245 — 7 v. u. — vor l. von  
 — 249 — 11 v. u. — Konfratation l. Konfirmation  
 — 253 — 2 v. u. — viotiret l. violiret  
 — 257 — 10 v. o. — um l. und  
 — — — 4 v. u. — Einschaffung l. Einbeschaffung  
 — 280 — 3 v. o. nach dem Worte: Bande l. irgend unbequem war,  
 — 303 — 18 v. o. statt vituelle l. virtuelle  
 — 304 — 19 v. u. — toto l. tota  
 — 323 — 21 v. u. — jene grasse l. jener grassen  
 — — — 20 v. u. — politische und finanzielle l. politischen und finanziellen  
 — 324 — 10 v. o. — verfassungsmäßig l. erfahrungsmäßig  
 — 337 — 6 v. o. — haben l. hat

### Zu Band II, Heft 5 (resp. 6).

- S. 379 Z. 5 v. u. statt den . . Vorurtheilen l. dem . . Vorurtheile  
 — 380 — 10 v. o. — Beifalls-Gegenstand l. Beifalles Gegenstand  
 — 381 — 8 v. o. — wollte l. wolle  
 — 384 — 6 v. o. — Kaufastens l. Kaufasus  
 — 387 — 8 v. o. — Auswanderer-Boch l. Auswanderer Boch  
 — — — 19 v. o. — Dreschawin l. Derschawin  
 — 390 — 10 v. o. — von l. vor.  
 — 396 — 5 v. u. — B, 6 l. E, 5  
 — 398 — 1 v. u. — einem Art officiellen l. einer Art officiellen  
 — 400 — 13 v. u. — In l. ohne Absatz und Punkt: in  
 — 422 — 11 v. o. — da ihm l. da sie ihm  
 — 451 — 20 v. o. — 1841 l. 1840  
 — 452 — 13 v. u. — mehr denn l. ungefähr  
 — 456 — 17 v. o. — Eiureichung l. Einrichtung  
 — 463 — 7 v. o. — keineswegs zu l. keineswegs unbedingt zu  
 — — — 13 v. o. — „als l. als  
 — 464 — 13 v. o. — der l. dem  
 — 476 — 15 v. o. — 4. November l. 7. November  
 — 482 — 4 v. u. — 4/16 November l. 7/19 November

# Livländische Beiträge

herausgegeben

von

W. v. Bock.

Band II, Heft 6.

Motto: „Es ist ein köstliches Ding, daß  
das Herz fest werde.“

Ebrüer 13. 9.



Berlin.

Stilke & van Nuyden.

Unter den Linden No. 21.

1869.



Reinhold Johann Ludwig Samson  
von Himmelstierna,

geb. 1778 † 1858.

Landrath des Herzogthums Livland, Präsident des livl. evangel.-luther. Konsistorii  
und des livl. Hofgerichts.

## I n h a l t.

	Seite.
A. Einleitung . . . . .	641
B. 1. H. F. L. Samson v. Himmelstierna . . . . .	740
2. Das Baltische Obertribunal.	
Kapitel 3 . . . . .	749
C. }	
D. }	vacant.
E. 1. Das „Mehendorff'sche Memorial“ (1845) . . . . .	841
2. Aus Samson v. H.'s Tagebuche (1845) . . . . .	846
3. Bericht des Präsidii des Livl. Evang.-Luth. Kon-	
sistorii an den Fürsten Suworow v. <span style="float: right;">29. April 1848</span>	849
<span style="float: right;">11. Mai</span>	
4. Samson v. H.'s Antrag an den Livländischen Landtag, vom	
2./14. Februar 1827. Nebst Anhang . . . . .	868
5. W. v. Bock's Antrag an den Livländischen Landtag, vom	
<u>21. Februar</u> 1862. Nebst Anhang . . . . .	879
5. März	
6. Lebensbilder aus dem Gebiete der Abjalls-Prä-	
mirung (1869) . . . . .	884
7. W. v. Bock an das Livländische Landraths-Kollegium, seinen	
Austritt aus der Livländischen Ritterschaft betreffend	
(Oktober 1868) . . . . .	889
8. Derf. an die Livländische Gouvernements-Regierung, seinen Aus-	
tritt aus der Russischen Unterthanenschaft be-	
treffend (Oktober 1867) . . . . .	891

## Berichtigungen.

### 1. Zu Band II., Heft 6 (resp. 5) nachträglich.

- S. 394 Z. 15 v. o. statt Neff lies v. Neff  
 — 401 — 18 v. o. — geschehene l. geschaffene  
 — 428 — 12 v. o. — weit l. weil  
 — 432 — 10 v. u. — welche l. welcher  
 — 463 — 13 v. o. — Gemeindebeamter l. Gemeindebeamter“  
 — 474 — 2 v. u. — Landrechts l. Landesrechts  
 — 630 — 3 v. u. nach Telezkischen l. See.  
 — 639 — — — — statt absehen l. abgesehen

### 2. Zu Band II., Heft 7 (resp. 6).

- S. 646 Z. 7 v. o. nach provinzen lies (E, 3)  
 — 652 Anmerkung\*\*) gehört zu S. 653 Z. 2 v. o.  
 — 660 Z. 5 u. 6 v. o. muß es heißen: Punkt 2 (99-jähr. Pfandr.), Punkt 3  
 Städterepräsentation.  
 — 674 Z. 3 v. u. nach Turgot lies Siehes.  
 — 681 — 16 — — — statt Subpensionsfrist l. Suspensionsfrist  
 — 695 — 12 — — — nach Zerrbilde l. ,  
 — 715 — 6 — o. statt jüngsten l. jüngst  
 — 724 — 4 — n. — todtkündenden l. todtkündenden  
 — 726 — 10 — — — — das l. des  
 — — — 9 — — — — Privatrecht l. Privatrechts  
 — — — — — — — — Kondifikations- l. Kodifikations-  
 — — — 1 — — — — der l. des  
 — 727 — 15 — o. — konfidentionelle l. konfidentielle  
 — 728 — 7 — — — — bezüglichher l. bezügliches  
 — 729 — 12 — u. — intressiren l. interessiren  
 — 731 — 17 — o. nach B, 2 kein Anmerkungszeichen!  
 — — — 7 — u. statt \*) l. \*\*) )  
 — — — 10 — u. — nach l. noch  
 — 734 — 10 — o. — er l. der  
 — 736 — 17 — u. — folgen l. flg.  
 — 737 — 1 v. o. — den l. der  
 — — — 16 — o. — lehrte l. lehrt  
 — 739 — 6 — — — — te l. to  
 — 741 — 2 v. n. — Berkholz'sches l. Berkholz,  
 — — — 1 — — — — 1631 l. 1621  
 — 744 — 12 — — — — Paulucei l. Paulucci  
 — 749 — 4 v. o. — ehrenden l. ehrender

§. 756	3	3	v. u.	nach beliebt, lies es solle
— 768	—	17	v. o.	statt Reche l. Rechte
— 785	—	11	v. u.	— au l. aux
— 788	—	4	v. o.	— welche blind sind l. kein Auge haben
— 790	—	15	v. u.	— vor l. von
— 794	—	19	—	— Belege bleibt l. Beleg bleibe
— 797	—	19	— o.	— mir l. wir
— 803	—	16	—	— Paaulucci l. Paulucci
— 807	—	19	—	— auf l. auch
— 833	—	8	—	— Unterbehörden l. Unterbehörden)
— — —	—	13	— u.	— die Stadt l. der Stadt
— — —	—	11	—	— werden l. worden
— 836	—	16	—	— Stände l. Städte
— 839	—	4	—	— und l. als
— 870	—	2	—	— kommen l. kamen
— 884	—	5	—	— demselben l. denselben
— 887	—	12	—	— Erceß l. Erceß
— 895	—	6	— o.	— Ehstischen l. Ehstischen
— — —	—	17	— u.	— (71 l. 71
— 896	—	18	—	— livländischer l. livländischen

Leser der *Uol. Beitr.*, welche zugleich Leser der *Schrift*: „Der deutsch-russische Konflikt“ u. s. w. sind, wollen folgende Berichtigungen der *Letztern* berücksichtigen:

§. 15	3.	9	v. o.	statt im lies in
— 18	—	14	—	— vielbergliederten l. vielgliederten
— 23	—	9	— u.	— derweilen l. derweile
— 31	—	2	—	— Nach l. Noch
— 34	—	14	— o.	— nun l. nun-
— 42	—	7	— u.	— den l. denn
— 53	—	7	— o.	nach 16 <sup>56</sup> / <sub>57</sub> l. fiel,
— 71	—	11	— u.	statt bitterer l. bittererer
— 73	—	5	—	— vor Landgemeinde l. der
— 79	—	16	—	— nach Freiheit l. gemacht hat
— 80	—	17	— o.	statt eines l. einer
— 90	—	3	— u.	— Germanns l. Germanus

## A.

### Einleitung.

Der Herausgeber, indem er den zweiten Band seiner Livländischen Beiträge mit gegenwärtigem Hefte schließt, thut es unter dem Eindrucke einer getäuschten Erwartung, ja, er kann fast sagen, einer betrogenen Hoffnung! Herr Samarin, obgleich nicht gerade allzusehr Philosoph, da er redete, ist, wenn auch spät, Philosoph geworden: Herr Samarin schweigt! Und doch hatte Herr Samarin im April 1868, da er eigends dazu auf den Prager Stadtschin gestiegen war, um von dort aus seine beiden ersten *wypusk's* in die Welt zu senden, versichert, er sei mit *wypusk's* so geladen, daß er wenigstens ihrer noch zwei nicht lange mehr werde bei sich behalten. Es war daher erlaubt, sich auf noch manche Salve gefaßt zu machen, und im Geiste vernahm bereits der Herausgeber, wie die Sprache unseres moskowitischen Lärmkanoniers nach allen Richtungen der Windrose ausbrach: Schuß auf Schuß! Aber nichts davon! Schon steht der April 1869 vor der Thür, und still ist's, wie im Grab. Nicht einmal ein Echo des Echo's der beiden ersten *wypusk's*, nicht einmal ein kleiner anonymer Widerhall des letzten Heftes der Livländischen Beiträge läßt sich in Moskowitien hören. Und doch folgt man dort so gespannt der „baltischen Presse“ im Auslande! Und doch darf der Herausgeber sich schmeicheln, für das Retentissement der Sprache des Herrn Samarin wenigstens ebenso gut gesorgt zu haben, wie Herr Samarin für dasjenige der Livländischen Beiträge! Aber freilich: Undank ist der Welt Lohn! Doch giebt der Herausgeber noch nicht alle Hoffnung auf, sondern tröstet sich lieber des Glaubens: *Moscou se recueille!* — und

fährt, in Erwartung dessen, was die moskowitzischen Todtengräber zu Stande bringen werden: Grabeslied oder Grabesstille des baltischen Deuththums oder ihr eigenes Grab, in seiner Arbeit fort, zunächst, indem er über den speciellen Inhalt des gegenwärtigen Hefstes seinen Lesern das Nöthige sagt.

Um aber doch Herrn Samarin nichts schuldig zu bleiben, will er zuvor noch eine kleine Ergänzung zu der kleinen „Nachlese“ liefern, deren sich vielleicht der Leser aus dem vorigen Hefste (E, 9, a) erinnert; es war dort auf gewisse Verdächtigungen — man konnte nicht recht unterscheiden, ob bloß der Livländischen Ritterschaft, oder auch der historischen Gewissenhaftigkeit des Dr. Schirren — hingewiesen, welche Herr Samarin in dem ersten Hefste seiner Schrift über den russisch-baltischen Küstenstrich S. 178 (Text und Anmerkung) hatte fallen lassen. Da nun bis hiezu dem Herausgeber nicht bekannt geworden ist, daß dieser Punkt von anderer, vielleicht berufenerer Seite wäre aufgenommen worden, so bietet ihm die bezügliche Anfrage eines Freundes über Sinn und Tragweite besagter Verdächtigungen die erwünschte Gelegenheit, sich über die Sache näher zu erklären und zwar in den Worten des Briefes, in welchem er jene Anfrage bereits am 1./13. Februar d. J. beantwortet hat:

. . . „Genug, a. a. O. habe ich den fraglichen Passus theils aus Zeitmangel, theils auch deswegen nur gestreift, weil ich so Schirren zu veranlassen hoffte, auch seinerseits diesen . . . heimzusehen. Im Uebrigen halte ich die ganze Sache für unendlich einfach und für einen neuen Beweis von der groben Unwissenheit und Gedankenlosigkeit Samarin's in allen Dingen, die nicht ganz auf der Oberfläche liegen.

„Samarin nehmlich behauptet nicht nur, der Punkt der russischen Resolution v. 1. (5.) März 1712 (vgl. Schirren, Capitulationen S. 60) sei in der deutschen Version (ebendas. S. 57 folg.) dermaßen „frei“ übersetzt, daß darin das Wesentliche, „namentlich dasjenige, was freilich nicht nach dem Herzen der Livländischen Ritterschaft gewesen,“ absichtlich unterdrückt erscheine, sondern er geht so weit zu behaupten, es habe nur an mangelhafter Gründlichkeit der archivalischen Studien Schirrens gelegen, wenn derselbe im Archive der Livländischen Ritterschaft nicht sogar den urkundlichen Nachweis des Preises gefunden habe, den die Livländische

Ritterschaft sich's habe kosten lassen, um eine so „freie“ Uebersetzung zu erlangen.

„Das . . . . . Gemisch von Dummheit und Niederträchtigkeit in dieser Insinuation erhellt aber aus folgenden Momenten:

- 1) Da nicht die Uebersetzung, sondern das Original entscheidet, so könnte die Schwedische Ritterschaft höchstens versucht gewesen sein, für einen Passus im Original einen Preis zu zahlen; eine solche Ausgabe für eine Uebersetzung wäre ein solcher Blödsinn, daß man eben ein Samarin sein muß, um ihn der in jener Zeit sehr vorsichtigen und sehr ökonomischen Schwedischen Ritterschaft zuzutrauen;
- 2) die Uebersetzung ist allerdings nicht wörtlich, aber darum nicht minder treu; denn sie enthält in korrektem Deutsch genau denselben Sinn wie das in barbarischem Russisch abgefaßte Original. Dieselbe Unwörtlichkeit bei völliger Sinngetreue zeigt sich in der Uebersetzung auch anderer Punkte dieser, wie noch mehrerer anderer Rechtsurkunden der damaligen Zeit.

„Wenn nun unsere russische Urkunde a. a. D. wörtlich übersetzt lauten würde: „aber daß ihnen“ (den Landrätthen) „zu urtheilen“ (d. h. allendlich Bestimmung zu treffen) „und die Entscheidung in der Sache zu treffen zustehet, das kann man ihnen nicht gestatten,“ — so enthalten diese Worte weder mehr noch weniger, als die, freilich nicht wörtliche, officielle Uebersetzung (vgl. a. a. D. S. 58): „Was sie aber ferner suchen, diese Admittirung auch bei der Kaiserlichen Regierung zu haben, solches kann nicht verstattet werden.“

„Unter der Formel „Admittirung bei der Kaiserlichen Regierung“, d. h. eben Antheil an der allendlichen Entscheidung in den „Landaffairen“ förmlich mittelst Sitz und Stimme im Rathe des Generalgouverneurs, hatte nehmlich offenbar die Ritterschaft gemeint, in dasjenige höchste Recht restituirt zu werden, das ihr allerdings Christina in der Resolution v. 4. Juli 1643 §. I. Punkt 5 (vgl. v. Buddenbrock, Samml. der Gesetze II., 1. S. 171—191) eingeräumt, in der Resolution v. 17. August 1648, Punkt 2 (ebendas. S. 219—224) bestätigt, indeß, nachdem, wie Schoulz v. Ascheraden in seinem Ver-

such einer Geschichte Livlands bemerkt, die Regierung durch die Säumigkeit der Landräthe im Residiren sich veranlaßt gesehen, beim Generalgouvernement ständige, s. g. „Assistenzräthe“ einzuführen, mittelst Resolution v. 14. November 1650 auf das Maß des älteren Verfassungsrechts zurückgeführt hatte\*). Dieses nemlich gründet sich auf das Diploma *Unionis* vom 26. December 1566 (in unseren Akten zuweilen gleich dem vom 28. November 1561 ebenfalls schlechtweg Privilegium *Sigismundi Augusti* genannt) Punkt 5, woselbst als Hauptzweck der Einräumung von Sitz und Stimme an die Repräsentanten Livlands auf dem Vitthauischen Landtage sich die Grundbestimmung findet:

„ne quid inseiis illis in rebus Livonicis  
constitnatur vel decernatur.“

„Von 1650 an hatte es demnach bei der bloßen Admitirung der Ritterschaft in der Person ihrer Landräthe, behufs verfassungsmäßiger Anhörung der Livländer in livländischen Angelegenheiten\*\*) sein Bewenden, während in den sieben Jahren vorher (1643—1650) die Landräthe, als s. z. s. Beisitzer des General-Gouverneurs, auch sogar an der Entscheidung in livländischen Angelegenheiten (oder, wie sich die deutsche Uebersetzung der Resolution von 1712 ausdrückt: „Admitirung auch bei der Kaiserlichen Regierung“) theilnahm, — wenn nemlich jene nicht zu faul waren, zu residiren!

„Obgleich mir nun das Memorial von 1712 nicht vorliegt, von welchem — nach Schirren's Anleitung — Samarin a. a. D. S. 177 spricht, und auf welches eben die Resolution vom 1. (5.) März 1712 erfolgte, so ist doch aus den Verhandlungen der Ritterschaft mit Löwenwolde 1711 unschwer zu entnehmen, wohin es in Bezug auf unseren Gegenstand gezielt haben wird. In dieser Beziehung verweise ich auf die von Schirren herausgegebenen „Receffe“ u. s. w. S. 404, Punkt 9 — S. 407, ad 9 —

\*) W. v. Bock, 36 Chorale a. d. Schr. des Livl. Landr. Gustav Frh. v. Mengden u. s. w. S. II., Sp. 2.

\*\*) „Dieses immer noch große, schöne und — in Betracht unserer lediglich auf moralische Wirkung angewiesenen politischen Stellung und Lage — wofern nur streng eingehalten — völlig genügende Recht war es, welches der . . . . 1866 zu leugnen wagte“ . . . .

§. 419, Punkt 7 — §. 427 ad 7 — §. 434, 8. September 1711 — endlich §. 439, ad Desid. 7, woselbst, im Gegensatze zu der privilegienmäßigen Admittirung der Landrätthe (d. h. nach Analogie des „ne quid in sciis illis“), schon Löwenwolbe unter der Bezeichnung „Dijudikator“ Ebendasselbe in einem einzelnen Falle meint und — ablehnt, was die Resolution vom 1. (5.) März 1712 principiell in den oben beigebrachten sachlich vollkommen gleichbedeutenden Wendungen des russischen Originals und der deutschen Uebersetzung. Wenn a. a. O. Löwenwolbe schließt: „Wollen S. Maytt die Herren Land Rächte dazu“ (nehmlich zur „Dijudikatur“ = „ssuditj i opredjalenie w djälach-tschinitj“ = „Admittirung bei der Kaiserlichen Regierung zu haben“, — in meinen Augen lauter Synonyma) „anthonisiren, solle es ihm“ (Löwenwolbe) „lieb sein“, so wird eben die Rittertschaft, diesen Winken folgend, Ende 1711 oder Anfang 1712 eine Supplik sammt Memorial beim Zaren eingereicht und darauf die Resolution vom 1. (5.) März 1712 erhalten haben.

„Dies ist der einfache, klare Hergang, welcher . . . den geheimnißvoll spannenden Insinuationen und Denunciationen des . . . Samarin jeden Boden entzieht.“

Doch übergeuug schon, um jenen Glendigkeiten heimzuleuchten, und nun zu interessanteren Gegenständen!

Nicht vergebens ist des Herausgebers Bitte um Belehrung über das „Meyendorff'sche Memorial“ gewesen\*). Schon im December 1868 sah er sich durch die Güte eines „bessern Kenners“ darüber belehrt, daß das von ihm in dem angeführten Hefte beigebrachte Samson'sche Pro Memoria (1845), obwohl mit jenem ungefähr gleichzeitig und, natürlich, geistesverwandt, doch nicht mit demselben identisch sei; und zwar belehrt durch Zusendung des erstern sammt dem dazu gehörigen, nur leider undatirten Begleitschreiben des Baron Meyendorff, in russischer Sprache. Beide Urkunden erhält nunmehr der Leser in deutscher Uebersetzung unter Nummer 1 des Abschnittes E: ein würdiges Denkmal der Wahrheitsliebe und des Freimuthes — gleichsam der „Bobrinsky'sche Bericht“ ihrer Zeit, und, gleich diesem, in den Wind gesprochen!

Zu weiterer Vervollständigung der Akten aus den Jahren

\*) Vgl. Civl. Beitr. II., 2, 69.

1845—48 theilt der Herausgeber aus der Reihe Samson'scher Zeugnisse noch zwei mit: den Anfang des schon vielfach benutzten „Tagebuches“ (E, 2) und einen höchst denkwürdigen Bericht des Präsidii des Livländischen evangelisch-lutherischen Provincial-Consistorii vom <sup>29 April</sup>/<sub>11. Mai</sub> 1848 an den Fürsten Suworow, mit- hin bald nach dessen Antritte der Civil-Oberverwaltung der Ostsee-provinzen.

Etwaige, jedenfalls unwesentliche Ungenauigkeiten des Textes finden ihre Erklärung und Entschuldigung in dem Umstande, daß der Abdruck geschehen mußte nach einer von ungeübter Hand vor Jahren gemachten Abschrift des von Samson's Hand geschriebenen Conceptes. Da übrigens letzteres vom Herausgeber in originali gelesen worden ist, so kann er verbürgen, daß der Abdruck vollständig ist, und die Ungenauigkeiten nur oberflächlich sprachlicher Art sind, ohne den Sinn zu berühren.

Auch ist hinsichtlich des a. a. D. beigebrachten Pro Memoria vom September 1845 nachzuholen, daß im Originale die eigenhändige Unterzeichnung des Verfassers lautet: „Landrath R. J. L. Samson, Praeses Consistor. prov. Liv.“

Somit wird der Nachweis der Thatsache immer vollständiger, daß es zu keiner Zeit an Männern gefehlt hat, welche durch Ein-senkung reinen Weines dafür sorgten, daß den jedesmaligen Macht-habern keinerlei Entschuldigung des Nichtwissens um dasjenige bliebe, was auf dem Gebiete der konfessionellen Dinge in Livland geschah, oder wie es um dieselben dort bestellt war. Und immer wieder fordert Gerechtigkeit die Anerkennung, daß der einzige russische Machthaber, der sich die Wahrheit ernstlich zu Herzen genommen, der Fürst Suworow gewesen ist! Denn nur Er hat gethan, was er in seiner Lage thun konnte. Die Andern haben zum Theil sehr viel mehr gekonnt; doch sie haben nicht gewollt!

Die Anzahl und mehr noch das Gewicht all' der edlen Zeug-nisse nun, die uns allein in der konfessionellen Sache der Liv-ländische Landrath par excellence, Reinhold J. L. Samson v. Himmelstierna, hinterlassen hat, dieser echte liv-ländische „pater patriae et defensor justitiae“ nach dem Herzen

der Männer des Mengden'schen Zeitalters,\*) würde allein schon dazu mahnen, gegenwärtigem Hefte sein Bildniß voranzustellen und demselben einige anspruchslöse Zeilen des Andenkens an seine Person einzuverleiben, wiewohl weder diese Zeilen (B. 1) noch jene Züge (s. das Titelbild) denjenigen immer seltener werdenden Landes- und Zeitgenossen genug thun werden, welche noch das Glück seiner persönlichen Bekanntschaft genossen haben. Jüngeren dagegen, welche ihn nicht mehr persönlich zu kennen Gelegenheit hatten, mag immerhin diese doppelte, seinem Andenken dargebrachte Hulldigung zur Aufforderung gereichen, in die Schule seines feinen Geistes und seines festen Herzens zu gehen. Einigen weiteren Zugang nun zu dieser Schule eröffnet den Lernbegierigen das in diesem Hefte endlich nachgebrachte Schlußkapitel der „Skizze“ vom „Baltischen Obertribunale“ (B. 2) und ganz besonders die dazu gehörigen Beilagen (E. 4).

Die Beilage E. 5 dagegen zu eben jener Skizze erfordert um ihres über die Obertribunals-Angelegenheit übergreifenden Inhaltes willen einige nähere Erläuterung, welche, ganz abgesehen von dem Interesse, das dieser hier zum ersten Male authentisch veröffentlichte Antrag des Herausgebers vom  $\frac{21. \text{Februar}}{5. \text{März}}$  1862 seiner Zeit gefunden hat, billig denkende Leser ihm um so weniger als persönliche Zubringlichkeit auslegen werden, als er durch gewisse ihn betreffende, mehr als apokryphe biographische und persönliche Details, mit welchen die moskowitische Tagespresse die Lesewelt geglaubt hat behelligen zu müssen, sich provocirt, ja moralisch genöthigt sieht, seinen orientalischen Gönnern durch die That zu beweisen, daß es ihnen auch auf diesem Gebiete an der nöthigen Heimleuchtung nicht fehlen soll.

Da jedoch letztere eine zusammenhängende Darstellung erfordert, welche gegenwärtige Einleitung passend schließt und weder eine Unterbrechung noch einen Nachtrag wohlangebracht erscheinen lassen würde, so sei hier zuvor noch ein Wort über die „Lebensbilder

---

\*) Dieser in gewisser Beziehung mit Recht eine Glanz-Epoche Livlands genannten Zeit (etwa von 1643 bis 1679) gehört die von der Livländischen Ritterschaft beliebte, später im Reduktions-Zeitalter (1680 folg.) von der schwedischen Regierung verpönte offizielle Bezeichnung der Livländischen Landrätthe als: „patres patriae et defensores justitiae“ an.

aus dem Gebiete der Prämierung des Abfalls“ (E. 6) gesagt.

Die in St. Petersburg erscheinende moskowitzsche Zeitung „Golos“ nehmlich hat neuerdings, anlässlich des Schreibens dieses sich selbst und indirekt die russische Presse gründlich lächerlich gemacht. Ihre Nr. 42 vom 11./23. Februar 1869 beginnt mit einem Premier-Petersbourg vom 10./22. Februar 1869, welcher seine kleine, Anfangs Januar d. J. unter der gleichen Firma wie die Livl. Beiträge erschienene Gelegenheitschrift: „Die Nordische Post im Lichte der Kollektiv-Erklärung der baltischen Ritterschaften u. s. w., oder: Ein Nordisches Soll und Haben“ zum Gegenstande einer fünf gewaltige Spalten füllenden, mithin dessen Umfang beinahe übertreffenden Erörterung macht.

Fern sei es von dem Herausgeber, die Polemik seines alten Freundes Krajewski, glaubensbrüderchaftlichen Andenkens — denn kein Geringerer als der Verherrlicher der schmucken Letten und Lettinnen Kurlands\*) ist der Redakteur des „Golos“ — hier aufnehmen zu wollen. Was könnte er auch antworten auf das tolle Gemisch von Epitheten, wie: „der Quedlinburger Ritter“ — „von=Bock=Kwedlinburgsky“, oder auf seine noch tollere gleichzeitige Zusammenstellung durch den Golos mit „Don Quixote de la Mancha“, „Machiavelli“ und — „Kattner“! Spasshaft aber bleibt es doch, daß, obgleich das breite und wenig unterhaltende Gerede sichtlich aus dem tiefsten Verdrusse darüber hervorgegangen ist, daß das besprochene Schriftchen den urkundlichen Beweis führt, die baltischen Ritterschaften hätten sich mit ihrer Kollektiv-Erklärung von der Solidarität nicht sowohl mit dem sachlichen Inhalte, als vielmehr nur mit der Person des Herausgebers der „Livländischen Beiträge“ losgesagt, und somit nur dessen eigene frühere Angaben bestätigt, dennoch gegen den Schluß besagter fünf großmächtiger Spalten Herr Krajewsky in die Worte voll russischer Würde und Höhe ausbricht: „Es würde im höchsten Grade naiv (nainno) sein, zu denken, daß sich die russische Presse für die Frage interessire: ob die deutsche baltische Presse, ob die baltische Ritterschaft in Solidarität stehe nicht mit russenfeindlichen Lehren, sondern mit deren Verfassern, mit den Persönlichkeiten irgend eines

\*) Vgl. Livl. Beitr. II., S. 234 fig. und 350 fig.

Kattner, Don Quixote de la Mancha oder von=Vock=Kwedlinburgskij.“ Was ist nun dabei mehr zu bewundern: die „russische Presse“, welche das Uninteressante\*) so breit tritt, oder ihre Leser, welche, wosern sie nicht, wie der Herausgeber, gratis dazu gelangen, diese uninteressante Breittretei bezahlen?

Doch dies Alles nur heiläufig! Das Spazhafteste, was für unser Einen die sonst langweilige Lektüre doch belohnt, besteht in der Art, wie Herr Krajewskij aus den statistischen Blumen, die ihm v. Jung=Stilling in seinem neuesten Werke über Livland unter die Nase hält, als echt=nationaler „Bien“ seinen Honig saugt! Mit den für Livland günstigen Resultaten des „Statistischen Materials zur Beleuchtung livländischer Bauernverhältnisse“ nehmlich widerlegt Herr Krajewskij die Beschwerden der deutschen Presse über ungünstige Verhältnisse in den Ostseeprovinzen überhaupt; denn daß mindestens „Livland“ ein reines „Arkadien“ sei, das habe v. Jung=Stilling so klar bewiesen, wie  $2 \times 2 = 4$ ! Herr von Lysander hat bekanntlich die Bundesgenossenschaft zwischen Moskowitien und v. Jung=Stilling nicht so einleuchtend gefunden! Doch, so dumm ist am Ende Herausgeber auch nicht, daß er die feine Ironie nicht merken sollte. Diese aber bewiese erst recht, wie sicher der gute statistische Pfeil unserm armen Krajewski „ins Schwarze“ geflogen ist!

Dem mag nun aber sein, wie ihm wolle: ein Dienst, ein „Arkadien“ ist des andern werth. Und so konnte dem Herausgeber nichts willkommener sein, als die Zusendung jener „Lebensbilder“ aus demjenigen „Arkadien“, zu dessen allgemeiner Herstellung auf dem Wege der glaubenstärkenden Landparcelle,

---

\*) Interessant bleibt jedenfalls die Art, wie sich der „Golos“ hinsichtlich der Adressenfälschung ans der Sache zieht. Nachdem er sich nehmlich herbeigelassen, aus dem „Soll und Haben“ die echte Adresse wörtlich zu übersetzen, wodurch, unseres Wissens, deren Wortlaut zum ersten Male dem russischen Publikum bekannt wird, giebt er zu verstehen, daß, da die offizielle russische Presse den „Text“ der Adresse überhaupt nicht gebracht habe, sie ihn auch nicht gefälscht könne gebracht haben. Eine bloße Analyse, wie sie jedoch allerdings die Nordische Post brachte, aber eine Analyse, welche alles Wesentliche und Charakteristische der Adresse sorgfältigst entweder entstellt oder verschweigt (vgl. das angeführte „Soll und Haben“), eine solche Analyse gilt diesen offiziellen und nichtoffiziellen nordischen Wiedermännern für — keine Fälschung!

dem Vernehmen nach, schon der in den nächsten Wochen bevorstehende ordentliche Livländische Landtag die obligate „loyale“, „dem . . . Herzen wohlthuernde“ u. s. w. Handreichung wird thun sollen.\*) Ein „Leben“ wird das, nach unseren hübschen Genrebilderchen (E, 6) jedenfalls geben: wäre es auch nur das Leben im Herzen eines alten Käses!

Anlangend nun jenes obenerwähnte eurriculum vitae, das der Herausgeber schon am Schlusse der Einleitung (A) des vorigen Hefes (S. 482) vervollständigen zu wollen erklärt hat, so findet sich dasselbe in Nr. 291 der Russischen St. Petersburger Zeitung d. J. 1868, in der Gestalt eines anonymen Korrespondenzartikels aus Riga v. 16. Oktober. Es versteht sich von selbst, daß diese Vervollständigung von allen und jeden solchen persönliche Einzelheiten fernbleiben wird, welche, selbstverständlich, für die Leser der Livländischen Beiträge kein Interesse haben können. Sie werden sich vielmehr ausschließlich auf solche Momente beschränken, welche für diejenigen, denen an näherm Verständniß der neuesten baltischen Geschichte gelegen ist, dieses zu fördern geeignet sein können, oder auf solche, die der Herausgeber sich selbst schuldig zu sein, um durch Schweigen nichts eingeräumt haben zu sollen.

Unser „Rigenser“ beginnt mit einer höchst unvollständigen Erwähnung von des Herausgebers angeblich nur literarischer Thätigkeit in den Jahren 1845 und 1846. Da jedoch diese, jedem gebildeten Baltiker ohnehin bekannt, meist viel zu sehr den Charakter konkret-lokaler Gelegenheitschriftstellerei trägt, als daß, es einen vernünftigen Zweck haben könnte, wollte der Herausgeber hier die verschiedenen Erzeugnisse seiner Feder, aus den Jahren 1842 bis 1848\*\*), und dann wieder von 1859 bis 1866, Stück für Stück aufzählen, so beschränkt er sich auf die Bemerkung, daß neben seinen nicht — wie unser „Rigenser“ sagt, zwei, sondern vierundzwanzig Jahre umfassenden — Bemühungen, seine Kenntnisse und Gedanken im Interesse seiner engern Heimath nach bestem Vermögen zu verwerthen, auch nach, und insbesondere während jener Lücke seiner öffentlich literarischen Thätigkeit (1849—1858), doch auch vor und nach derselben, und ganz abgesehen

\*) Allerneuestem Vernehmen nach soll von dieser Zumuthung doch wieder Abstand genommen sein.

\*\*) Vgl. Livl. Beitr. I, 3, S. 57 und 59.

von allem dem Politischen im weitesten Sinne nicht Angehörigen, eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte literarische Thätigkeit hergegangen ist, (1847—1862) von welcher unser „Rigenser“ natürlich nichts weiß, da wahrlich nicht Leute, wie er, es waren, denen der Herausgeber seine verschiedenen Denkschriften und Sendschreiben zukommen ließ, wie sie, bei dem schweren Drucke der Censur, das Bedürfniß der Verständigung über manche vaterländische Frage hervorgerufen hat.

Wie sehr aber unser „Rigenser“ ein Mann nur der politischen Antichambre, um nicht zu sagen des politischen Schlüssellockes ist, geht daraus hervor, daß er angiebt, es seien „gelehrte Abstraktionen“ gewesen, in welchen sich der Herausgeber bewegt haben solle!

Nicht besser unterrichtet, als über die schriftstellerische, erweist sich unser „Rigenser“ über die amtliche Thätigkeit des Herausgebers. Danach soll sich dieselbe auf dessen allerdings durch häuslich-persönliche Verhältnisse abgekürzte Stellung als Vicepräsident des Livländischen Hofgerichts (1858) beschränkt haben. Natürlich! Denn einem solchen „Kronschristen\*“ wie unser „Rigenser“, gilt nur ein solches Amt für ein wirkliches, welches mit einem der höheren von den 14 russischen „Tschins“ und womöglich überdies mit einem jener Prädikate, z. B. „Excellenz“, verbunden ist, wie sie für solche Ohren ein süßerer Schmaus sind, als die schönste Musik! Es kann daher in den Augen unseres „Rigensers“ unmöglich für eine amtliche Thätigkeit gelten, wenn ein Livländischer Edelmann jahrelang Kirchspiels- oder Kreis-Aemtern sich hingiebt, bei welchen von jenem Ohrenschmanse, wie ihn Leute von dem Schlage

---

\*) Im engsten Sinne bezeichnet man so in den baltischen Provinzen Leute, welche ihr „religiöses“ Gebahren nach den lauten oder stillen Anforderungen jener schwer zu definirenden Macht einrichten, die man dort „die hohe Krone“ nennt; also z. B. „protestantische“ Beamte, welche trotz herrschendem Gewissenszwange, und in der notorischen Absicht, carrière zu machen, z. B. an s. g. „Kronsfesttagen“ in die griechisch-orthodoxe Kirche gehen, oder „protestantische“ Zeitungsschreiber, welche in ihren augendienerischen Spalten dergleichen Kirchgänge fingiren und hinterdrein den bezüglichen Berichtigungen solcher Fiktionen die Ausnahme versagen, wie letzteres z. B. 1865 in Dorpat vorgekommen ist!

unseres „Rigenfers“ zu träumen pflegen, \*) keine Rede und kein Gedanke ist! Da aber auch die amtliche Thätigkeit des Herausgebers, nicht allein im Jahre 1858, sondern von 1843 bis 1866, seinen Landsleuten bekannt, für jeden ferner Stehenden aber ohne Interesse ist, so verzichtet er darauf, seinen Lesern zu erzählen, wann er Assessor substitutus, wann Assessor ordinarius des Pernauischen Landgerichts und wann Kirchenvorsteher des Kirchspiels Paistel geworden ist, oder wie die verschiedenen Kommissionen geheissen haben, in welchen er, auf den Ruf bald des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorii bald der Livländischen Ritterschaft von 1857 bis 1866 geseßen hat. Vielmehr beschränkt er sich auf die kurze Andeutung, daß er vielleicht noch in diesem Augenblicke mit höchster Genugthuung und ohne daß seine Seele von jener *Carrière*. Sucht etwas wüßte, welche unser „Rigenfer“, vielleicht nach Maßgabe eigener dergleichen Leidenschaft, ihm glaubt andichten zu müssen, Assessor des Pernauischen Landgerichts wäre, hätten nicht die schmödesten Eingriffe der höhern Administration in die Justiz, berechnet auf Weißbrennung des uniformirten und vor Allem, russischen Mörders eines ehstnischen Postknechts, und zwar des geständigen Mörders, dessen Geständniß jedoch aus den Akten verschwinden zu machen gelang, den Herausgeber, welcher die Unabhängigkeit der Justiz vergeblich aufrechtzuhalten bemüht gewesen war, moralisch gezwungen, jenes ihm sonst liebe und werthe Landesamt, dessen Würde er der Gewalt gegenüber nicht zu behaupten vermogt, in demselben Jahre 1856 freiwillig niederzulegen, in welchem \*\*)

---

\*) Vgl. W. v. Bock, der deutsch-russische Conflict an der Ostsee. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1869, S. 87.

\*\*) Daß der Herausgeber dieses Amt gleichwohl erst im Februar 1858 antreten konnte, hängt mit der löblichen russischen Methode zusammen, die ritterschaftlichen Wahlen zu den Hofgerichtsämtern in der Regel ungefähr ein Jahr lang unbestätigt zu lassen. So waren denn auch der auf dem Landtage im November 1867 gewählte Hofgerichts-Präsident Ernst von Sievers und sogar der, wenn Herausgeber nicht irrt, schon auf dem Landtage im März 1866 gewählte Hofgerichts-Vizepräsident Armin Samson von Himmelstierna im Spätherbste 1868 immer noch unbestätigt. Ob sie jetzt endlich bestätigt sind, vermag Herausgeber nicht zu sagen.

ihn die Livländische Ritterschafft zum Vicepräsidenten des Hofgerichts erwählte!

Wer den Namen des Salis'schen Grenz-Zollbeamten, Capitain Kaschtalinsky, dieses würdigen Mit-Protégé des Salis'schen Popen Deksnis,\*) kennt, wird, auch ohne nähern Kommentar, wissen, was Leute, wie unser „Rigenser“ eben nicht gern wissen wollen!

Weiß sonach unser „Rigenser“ von des Herausgebers amtlicher Thätigkeit ungefähr ebensoviel wie von seiner schriftstellerischen, so kennt er natürlich auch ganz genau die ehrgeizigen Gefühle desselben, die ihn angeblich angetrieben haben, sich um verschiedene ritterschaftliche Wahlämter zu „bewerben,“ und zugleich die Motive derjenigen Wähler, welche — angeblich wegen des Herausgebers Liebhaberei für „gelehrte Abstraktionen“ — denselben sollen haben durchfallen lassen!

Verleumdung kann der Herausgeber dies nicht füglich nennen, da einen Korrespondenz-Artikel, wie den in Rede stehenden, ja wohl nur ein solcher „Rigenser“ schreiben konnte, welcher für die Gefühle eines livländischen Edelmannes in Bezug auf amtliche Wirksamkeit keinen anderen Maßstab kennt, als — um einmal burleskos zu reden — den „Brenner“ eines jener „hastig um Handgeld handelnden hungrigen Hermaphroditen“: erst „Kollegien-Assessor“, dann „Titulär-rath,“ dann „Kollegienrath“: dann „Hofrath,“ dann „Staatsrath“ „und dann — und dann“ — „wirklicher Staatsrath“ zu werden, um sich von den süßen Bischlauten des von allen Seiten ertönenden: „Excellenz“ umzwitschern zu lassen!

Was nun des Herausgebers „Bewerbungen“ betrifft, so ist er sich nur dreier bewußt: 1840 bewarb er sich, und zwar mit Erfolg, um eine Auskultantenstelle, und 1842 um das Assessorat im Pernauischen Landgerichte.

Nicht so glücklich war er bei seiner dritten Bewerbung, um das livländische Ritterschafft-Sekretariat\*\*), während des Land-

\*) Vergl. Livländische Beiträge I., 1, S. 14 flg. und I., 3, S. 42 flg. und 77 flg.

\*\*) Um dieses Amt sich zu bewerben, dessen Erstrebung nicht unter dem Verdachte persönlichen Ehrgeizes steht, ist, beiläufig, in Livland hergebrachte Sitte, während z. B. eine auch nur indirekte Bewerbung um die höheren Landesämter (z. B. im Hofgerichte oder in der Landes-Repräsentation) den Kandidaten lächerlich macht.

tags von 1862. Bei der Wahl nehmlich fielen ihm, soviel er sich erinnern kann, nur 6 Stimmen zu, während er in der gleichzeitigen Landrathswahl, bei welcher ein großer Theil der Ritterschaft ihn, gegen seinen Wunsch, berücksichtigte, es bis auf 60 Stimmen und darüber brachte, und mit dem Majoritäts-Kandidaten zur Präsentation gelangte. Ueber das Fehlschlagen seines Wunsches, Ritterschafts-Sekretair zu werden, hat er sich jedoch um so leichter getröstet, als sein glücklicherer Nebenbuhler ein Mann ist, dessen Vorzüge um so unzweifelhafter sind, als sie durch die Fürsorge ebender selben, lediglich von inneren Gründen der Landeswohlfahrt beseelten Persönlichkeiten zur Geltung gelangten, welche seit 1856 nicht müde geworden waren, den ungläubigen Ohren des Herausgebers vorzupredigen, nur er, der Herausgeber, sei der wünschenswerthe Hofgerichts-Vice-Präsident, ja Präsident der Zukunft! Diese Patrioten mußten also wohl auch am besten wissen, was sie thaten, indem sie in das Ritterschafts-Sekretariat, ohne alle Motive banaler Protektion, einen jungen hoffnungsvollen Geologen beförderten, vor dessen juristischen, historischen und staatswissenschaftlichen Kenntnissen, besonders aber vor dessen örtlicher Archiv- und Akten-Kunde Alles verblaffen mußte, was der Herausgeber jemals in diesen Fächern zu leisten und aufzuweisen im Stande war. Alle von ihm, außer jener Auskultantenschaft und jenem Assessorate, jemals bekleideten öffentlichen Funktionen, die von ihm abgelehnten, wie z. B. die Landrichterschaft in Dorpat und Fellin selbstverständlich ungerechnet, sind ihm mehr oder weniger dringend angetragen, ja zum Theil, wie z. B. die Vicepräsidentschaft im Hofgerichte, geradezu moralisch aufgenöthigt worden.

So viel von den „Bewerbungen!“

Es erübrigt nur noch, zu beleuchten, was unser „Rigenser“ von den Motiven zu erzählen weiß, die den Herausgeber, und zwar — wie er wissen will — „nach seinen eigenen im hiesigen Publikum verbreiteten Erklärungen“ — zur Auswanderung, nicht, wie „unser Rigenser“ weiß, 1867, sondern bereits 1866, bewogen haben.

Diese Motive sollen nehmlich, sagt unser „Rigenser“, ihren Grund gehabt haben in dem Mangel an „Sympathie“ der Livländischen Ritterschaft zu seinen in der baltischen Central-Justiz-Kommission vertretenen Anschauungen, woselbst er zu den

„Delegirten der Städte“ in ein „entschieden feindseliges Verhältniß“ getreten sei, und, im Zusammenhange damit, in dem „Mangel an Vertrauen der Livländischen Ritterschaft zu ihm“, wie sich solcher eben in dem Fehlschlagen seiner „Bewerbungen um Wahl-Ämter“ geäußert habe.

Was nun Letzteres betrifft, so liegt die Beleuchtung zum Theil schon in dem vorhin Beigebrachten und in Livland Notorischen. Aber die Glaubwürdigkeit unsers „Rigensers“ erhebt sich in dieser Beziehung bis zur Höhe des handgreiflichsten — Anachronismus. Denn wenn er a. a. O. einmal sagt, Herausgeber habe „in den Jahren 1862 bis 1866 in der That in den Versammlungen der Livländischen Ritterschaft (Landtagen) eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt“, sodann aber dessen Auswanderung im Jahre „1867“ (s. h. 1866) aus dessen Verzweiflung darüber erklärt, daß er (1862) u. A. vergeblich um das Ritterschafts-Sekretariat sich beworben, so leuchtet die volle Bedienten-hastigkeit dieser von den Dünsten der ganz hinhorchenden, aber immer nur halb verstehenden Domestiquenstube insicirten Erklärung ohne Weiteres ein.

Was sodann das Paradoxon betrifft, daß Jemand, der unter der Wucht angeblicher Antipathie und angeblichen Mißtrauens seines Standes gleichsam erlegen, gleichwohl fünf Jahre lang auf den politischen Versammlungen derselben eine „ziemlich bedeutende Rolle“ soll gespielt haben, so mögte der Herausgeber vermuthen, daß hier die übergroße Belesenheit unseres „Rigensers“ der Schalk gewesen ist, der ihm diesen Streich gespielt hat. Diese Belesenheit nehmlich erstreckt sich bis auf die „Duedlinburger Zeitung“ („kwedlinburgskoy gasetjä“), genannt „Volksblatt für Stadt und Land.“ In Nr. 66. des Jahrgangs 1868 dieser „Zeitung“ nehmlich hat unser „Rigenser“ gefunden, der Herausgeber „bekenne selbst, daß in den letzten Jahren seines Aufenthaltes in Livland er dort durchaus keine populäre Persönlichkeit gewesen sei.“

Das war der Honig, auf welchem unser „Rigenser“ kleben blieb! Allerdings hat Herausgeber a. a. O. sich ähnlich ausgedrückt\*); jener aber hat offeubar gar nicht verstanden, was der Herausgeber meinte, als er dort sagte, er sei 1863 — 66 „keineswegs

\*) Vgl. Livl. Beitr. II., 5 (resp. 4) S. 372.

das gewesen ... was man eine „populäre Persönlichkeit“ nennt“; noch weniger aber hat unser Rigenfer zu begreifen vermocht, was gerade am  $\frac{29. \text{Juli}}{10. \text{August}}$  1868 den Herausgeber bewegen mußte, seine relative Unpopularität gleichsam herauszustreichen! Und so ward denn für „Petersburgskie Wjädmosti“ der Unsinn flugs hingeschmiert! Was nützt der Ruh Muskat? Sie frißt auch „Bohnenstroh!“

Nun, de gustibus non est disputandum; da aber einmal unser „Rigenfer“ des Herausgebers Unpopularität, Feindseligkeit gegen die Stadtdeputirten und gelehrte Abstractionen zur Sprache gebracht hat, und auch noch hinzufügt, Herausgeber habe neben (!) seiner „ziemlich bedeutenden „Landtagsrolle („pri jätom“) „fast nie in Verbindung mit einer der dort bekannten Parteien gestanden, sondern sich fast immer als Sonderling bei Seite gehalten („derschalsja ossobnjakom“) und sich oft höchst seltsamen Anschauungen hingegeben,“ so dürfte es in der That an der Zeit sein, diesen Gallimathias ein wenig zu entfilzen, da es doch nicht gerade wünschenswerth erscheint, das Gehirn des den wirklichen Vorgängen und Personen ferner stehenden Lesers solcher Offenbarungen gleichsam unter der Walkmühle von dergleichen Aposteln und Epistlern, wie unser „Rigenfer“ einer ist, sich weiter verfilzen zu lassen.

Wer den Herausgeber persönlich kennt, der weiß, ohne dessen Versicherung, wie wenig er sich auf irgeud eine „Rolle,“ die er gespielt haben soll, etwas einbildet, und wie weit entfernt er allezeit davon gewesen ist, sich zu irgend einer s. g. „Rolle“ zu drängen. Vieler Fehler ist er sich bewußt; von einem jedoch glaubt er in der That so ziemlich freigeblieben zu sein: von der Zudringlichkeit, — der persönlichen, wie der politischen. Fremd ist ihm namentlich bis in den Grund seiner Seele die Leidenschaft, die so manchen Busen durchwühlt: das Gute zurückzustößen, abzulehnen, nicht anerkennen, todtschweigen und, wie das mitunter vorkommt, verhindern ja verfolgen zu wollen, weil es nicht von ihm kam, weil nicht gerade er der erste, wo nicht Entdecker, so doch Auzerger desselben war. Vielmehr hat er, und darin wird ihm so leicht Niemand widersprechen, allezeit den Grundsatz nicht nur bekannt, sondern auch, nach Einsicht und Kräften, geübt: Das Gute anzuer-

kennen und zu verwerthen, wo er es auch fände, und wäre es bei seinen neidischsten Feinden!

Um aber hier nicht nur als Mensch, sondern auch als Edelmann zu sprechen, so ist in seinen Augen der Neid die unadeligste von allen Leidenschaften!

Diese Gesinnung nun gewährt andererseits dem Herausgeber die vollste Unbefangenheit, über dasjenige bescheidene Maaß öffentlicher Aufmerksamkeit (oder, wie sich unser „Rigenser“ ausdrückt, „politischer Bedeutung“), welches, mag es ihm nun beneidet, oder, wie z. B. von unserm „Rigenser“, „nicht beneidenswerth“ gefunden werden, jedenfalls völlig ungesucht, seinem Namen nun einmal thatsächlich geworden, seiner Person nun einmal thatsächlich zugewendet und beigelegt wird, mit derselben kühlen Objektivität sich auszusprechen, wie über den ersten besten naturhistorischen Gegenstand. Denn der Antheil, den er persönlich an den vaterländischen Dingen gehabt, ist ihm als solcher, im Vergleiche zu diesen selbst, das gleichgültigste Ding von der Welt!

Der vaterländischen Dinge nun, deren Hervortreten, nicht aus der Gedankenwelt oder aus der Willkür des Herausgebers noch sonst eines einzelnen Livländers, sondern aus der Tiefe des durch anhaltende und unerhörte Mißregierung, ja Mißhandlung aufgeweckten, aufgewühlten und zu sich selbst kommenden livländischen Rechtsbewußtseins dem livländischen Landtage des Jahres 1862 eine für die neuere Entwicklungsgeschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands unleugbare Bedeutung sichert, an der nothwendig alle Diejenigen einen gewissen Antheil haben, welche zu jenem Hervortreten mehr oder weniger selbstthätig mitgewirkt haben, waren sachlich vier: die Landeskirche, die Rechtspflege, die Koalition der deutschen Elemente in Livland und die Koalition der einzelnen Ostseeprovinzen untereinander.

Jeder Kenner der neuesten baltischen Geschichte sieht sogleich, daß sich's somit bei dieser Vierzahl formell nicht um jene s. g. „Vier Punkte“ handelt, welche auf dem in Rede stehenden Landtage mit dem Namen des Herausgebers in jene Verbindung getreten sind, auf welche unser „Rigenser“ auf seine Weise hindeutet. Die landeskirchliche Frage, wie sie sich auf jenem Landtage stellte, namentlich also die Frage der kirchlichen Reallasten,

liegt gänzlich außer dem formellen Programme der s. g. „Vier Punkte“, wenn auch ein gewisser organisch-dynamischer Zusammenhang zwischen ihnen und jener Frage weder geleugnet werden werden kann noch soll. Denn nichts vielleicht hat soviel zur Aufwühlung der Geister und zur Aufwühlung der Gemüther in Livland, mithin indirekt auch zum Hervordringen des landespolitischen Programmes der „Vier Punkte“ aus dem seit zwanzig Jahren von ganz einseitiger und geradezu krankhaft einseitig betriebener „Agrarpolitik“ so zu sagen überwucherten baltischen und insbesondere livländischen Rechtsbewußtsein beigetragen, als die Frage der kirchlichen Reallasten, m. a. W. die bittere Erfahrung, daß alle gegen die rauhe Härte des damals schon seit sieben Jahren verstorbenen Kaisers Nicolaus sonst so wohlthuend contrastirende milde Leutseligkeit Alexanders für die Wiederherstellung des unter jenem so tief gekränkten Landesrechts schien unfruchtbar verbleiben zu sollen. Denn nicht nur lagen dem neuen Kaiser die allerunterthänigsten Bitten der Ritterschaften Liv- und Ehstlands und, laut dem auf dem livländischen Landtage von 1860 durch das Organ des Rigaschen Stadtdeputirten Otto Müller Verlautbarten, implicite auch der Stadt Riga, auf Abstellung eines der kirchlichen Haupt-Gravamina, der verfassungswidrigen Handhabung der Misch-Ehen, bereits seit vollen fünf Jahren (d. h. seit Anfang 1857) ohne alle praktische Frucht vor; vielmehr sollte jetzt, 1862, Livland officiell, d. h. durch den Wortlaut der bereits am 13./25. November 1860 vom Kaiser bestätigten neuesten livländischen Bauerverordnung, erfahren, daß deren berücktigter §. 588, weit entfernt, die auch bereits 1857 von der Livländischen Ritterschaft entworfene Abstellung der das Landeskirchenrecht so schwer antastenden provisorischen Bestimmungen aus den Jahren 1846 und 1849 zu sanktioniren, vielmehr das schlimme Provisorium in ein noch schlimmeres Definitivum verwandelte, nemlich in eine die revolutionärsten Maßregelungen kirchlicher Gerechtfame, die nur irgendwo sonst mögen vorgekommen sein, weit überbietende Abschaffung der der protestantischen Kirche zustehenden Reallasten ohne die allermindeste, auch noch so indirekte Entschädigung!

Diese noch immer klaffende, noch immer blutende, noch immer

brennende Wunde soll hier nur insoweit berührt werden, als, ohne diesen, alttestamentlich gesprochen, „kleinen Finger“, der „dicker“ war, denn des „Vaters Lenden“, oder, neutestamentlich ausgedrückt, ohne diesen den um ein „Ey“ bittenden Kindern in die Hand gedrückten „Scorpion“, der öffentliche Geist vielleicht nicht soweit wäre geweckt worden, um das endlich einmal die einengenden und ermüdenden Schranken der unsterblichen „agrarisches Frage“ durchbrechende Programm der sogenannten „Vier Punkte“ auf die Tagesordnung des livländischen Landtags zu setzen.

Und wieviel auch an dem Wortlaute und an der Formel, auch wohl an der materiellen Tragweite dieses Programmes seitdem mag gemodelt worden sein, zum Theil aus so — in jedem Sinne — tiefpersönlichen Motiven, daß sie sich jeder völligen Blosslegung entziehen und entziehen müssen: das Programm ist, wenn auch in anderer Einkleidung, stehen geblieben und wird mit innerster Nothwendigkeit als kategorische Forderung, soweit nicht etwa mittlerweile, wie auf dem Gebiete des Gütererwerbrechtes, Abhülfe geschafft ist, in dem Gemüthe der Baltiker, als ihre landesstaatliche petition of rights stehen bleiben, bis es entweder keinen der Rechte und Bedürfnisse seines Landes bewußten Baltiker mehr giebt, oder bis dem Programme in der einen oder anderen Weise Genüge wird geschehen sein.

Dasselbe gilt, womöglich noch kategorischer, von dem Programme der landeskirchlichen petition of rights, wie der Leser der Livländischen Beiträge sie bereits aus deren systematischer Aufstellung in dem Desiderium an den Livländischen Landtag vom Februar 1864\*) kennt, während der Wortlaut des landesstaatlichen, beiläufig die lange Reihe bezüglicher gravamina lange nicht erschöpfenden Antrages an den Livländischen Landtag vom  $\frac{21. \text{Februar}}{5. \text{März}}$  1862 nicht nur den Lesern der Livländischen Beiträge, sondern überhaupt zum ersten Male in gegenwärtigem Hefte (E, 5) öffentlich bekannt gemacht wird.

Aus diesem Wortlaute ergibt sich, daß die „Vier Punkte“ unter die letzten drei der oben bezeichneten vier baltisch-vatländischen Cardinalfragen, von denen nemlich die kirchliche

\*) N. a. D. I, 1, S. 29—39.

hier nicht unmittelbar in Betracht kommt, folgendermaßen sich vertheilen:

Punkt 1 (Obertribunal) war sowohl Frage der Rechtspflege als auch Frage der Coalition der Provinzen;

Punkt 2 (Städterepräsentation) und

Punkt 3 (99jähriges Pfandrecht) waren Fragen der Coalition der deutschen Elemente in Livland;

Punkt 4 (Vereinigter Landtag) war in erster Linie und formell ausschließlich Frage der Coalition der Provinzen.

Eine specielle Erörterung der „Vier Punkte“ nach ihrem Buchstaben und nach ihrem Geiste soll diese Einleitung nicht bringen.

Das Obertribunal, im Sinne nicht nur eines Organes baltischer Rechtseinheit, sondern auch der ganzen baltischen Justizreorganisation in nuce, hat eine solche bereits in der sogenannten „Skizze bisher unerzählter Geschichte“ gefunden, deren Schlußkapitel der Abschnitt B des gegenwärtigen Hefes enthält; auf die Genesis der drei anderen Punkte, an welche sich so viel Vaterländisches zwanglos und lehrreich anknüpfen läßt, soll im dritten Bande der Livländischen Beiträge näher eingegangen werden. Hier sei von den einzelnen, namentlich aber den drei letzten Punkten nur soviel voraus bemerkt, daß, wie die Forderung eines Obertribunals, nach Ausweis der erwähnten „Skizze“, eine uralte ist, so nicht minder die Repräsentation der kleineren Städte auf dem livländischen Landtage, wie sie objektiv in dem guten alt-livländischen Verfassungsrechte wurzelt, so auch subjektiv, und zwar namentlich durch des Herausgebers Vater, weil. Livländischen Landrath Heinrich August v. Bock, schon im Jahre 1839 früher zu einem ritterschaftlichen Desiderium sogar, als zu einem städtischen gemacht worden war; wenn auch freilich gesagt werden muß, daß die Klarlegung der dabei in Betracht kommenden Rechtsfragen immer noch viel zu wünschen übrig läßt, als weshalb der Herausgeber ganz besonders gesonnen ist, in einem der nächsten Hefte Einiges zu richtigerem Verständnisse einer Frage beizubringen, welche viel zu tief in dem Landesrechte und Landesinteresse begründet ist, als daß sie deswegen veralten sollte, weil sie — nicht etwa bloß 1842 — sondern ganz besonders 1864 flg. auf Ungunst gerade dort gestoßen ist, wo man sie am wenigsten hätte erwarten sollen; ferner: daß auch hinsichtlich des 99jähri-

gen Pfandrechts das Analoge gilt, indem auch es einerseits objectiv einen tiefen rechtsgeschichtlichen Hintergrund hat, andererseits aber dessen Wiederherstellung, nachdem es willkürlich von der russischen Regierung zu gleichem Schaden für Adel und Unadel im Lande war beseitigt worden, subjektiv, wenn auch nicht auf politischem, so doch auf literarischem Wege, allererst von dem livländischen Edelmann, dem verstorbenen Professor Dr. Alexander v. Keuz war angerathen worden; als weshalb die nähere Untersuchung nicht nur der rechtsgeschichtlichen Seite, sondern auch des juristischen und politischen Verhältnisses zwischen dieser Form des Gütererwerbs- und der seitdem in den baltischen Provinzen eingeführten Freiegebung des Güterkaufs keineswegs bloß archäologisches, sondern, selbst nach solcher Freiegebung, in mehr als einer Beziehung praktisches Interesse haben dürfte; daß endlich der vereinigte Landtag der baltischen Herzogthümer, weit entfernt ein willkürliches Projekt des Herausgebers oder etwa die unpraktische, abstracterthümelnnde Aufwärmung eines Rechtsinstitutes zu sein, wie es bis zur Auflösung des alten Gesammtlivland (1562) für dasselbe allerdings bestanden hatte, vielmehr, bei aller Unfertigkeit in der Form der bezüglichen Anregung von 1862, einem durchaus gefunden und berechtigten Bedürfnisse entspricht, welchem im Laufe der letzten siebenzig Jahre bei zwei hochbedeutsamen Gelegenheiten von der kaiserlich-russischen Regierung selbst, wenn auch jedesmal nur ad hoc und in mangelhaften Proportionen und Dimensionen, eine durchaus sinn- und zweckverwandte Befriedigung gegeben worden ist: einmal vor 1862, bald nach der durch die Annectirung Kurlands (1795) vollendeten Vereinigung sämmtlicher altlivländischer Lande unter dem kaiserlich russischen Scepter, behufs ritterschaftlicher Gründung der Landes-Universität in der Mitauer Kommission\*) sämmtlicher baltischer Ritterschaften vom Oktober 1798, — das andere Mal nach 1862, behufs ständisch anzubahrender Justizreform in der Baltischen Central-Justiz-Commission der Jahre 1864—66.

Von all' diesen Einzelheiten also ein andermal! Hier und

---

\*) Vgl. des Herausgebers Festrrede in der Gesellsch. f. Gesch. d. Alterth. der Ostseeprovinzen am 6./18. December 1865, theilweise abgedruckt in der Balt. Monatschr. Jahrg. 1866.

heute nur einige Streiflichter allgemeinerer Art, welche für Leser der Livländischen Beiträge, die mit einiger Theilnahme für livländische Dinge und vielleicht auch für die Person des Herausgebers die erforderliche Einsicht, Bildung und Unbefangenheit verbinden, zu weiterer Beleuchtung dessen beitragen dürften, was Leute von dem Geichter unseres „Rigensers“ über des Herausgebers äußere und innere Stellung zu seinen Landsleuten, seinem Lande, und zu dessen Geschicken, Aufgaben, Aussichten gedruckt, und wohl auch ungedruckt, zu colportiren für gut finden.

Der erste bestimmte formulirte landespolitische Gedanke, dessen sich der Herausgeber erinnern kann, gehört jenen Tagen des Jahres 1838 an, da dem damals kaum 22jährigen Jünglinge zuerst ein uncensirtes Exemplar derjenigen Nummer der Augsburger Allgemeinen Zeitung, welche den berühmten geheimen Doctad des damaligen Volksaufklärungsministers Grafen Uwarow an's Tageslicht brachte, die Augen darüber öffnete, daß Alles, was er von seinen Vätern her als die höchsten politischen Heiligthümer des Landes von Kindheit auf zu verehren gelernt hatte, russischerseits als eine Reihe sogenannter „Nebelstände“ unter der Hand und auf dem unscheinbaren Wege allmäliger Demoralisirung der baltischen Jugend fortan der „Ausrottung“ gewidmet sein sollte. Nachdem die erste Aufwallung tiefster Indignation, wie sie durch den nur schwer abzuweisenden Anschein einer hinter dem Rücken der getreuen Ostseeprovinzen zwischen Kaiser und Minister angezettelten Verschwörung nicht gerade gemildert werden konnte, vorüber war, stand alsbald der eine Gedanke bei dem Herausgeber fest: dieser mächtigen Verschwörung könne, bei ganzlichem Mangel anderweitiger Hülfe, einstweilen nicht anders begegnet werden, als durch möglichst enges Zusammengehen aller deutschen Elemente im Lande und zunächst durch möglichst rasche und gründliche Beseitigung desjenigen Zankapfels, der gerade damals (1838) in der inländischen Presse wie im Publikum zu lang- und tiefathmigem bürgerkriegerischem Hader eutbrannt war. Der Zankapfel war das durch ein Privilegium des russischen Reichs-Adels, dessen Odium aber durchaus die Livländische Ritterschaft\*)

---

\*) Diese als solche hat, so lange es ein Sonderlivland im heutigen Sinne giebt, d. h. seit 1561, niemals ein anderes Güter-Privilegium exercirt,

tragen sollte, beschränkte Recht bürgerlichen Besitzes und Erwerbes realrechtlich privilegirter Landgüter, der jetzt sogenannten „Rittergüter“. Entbrannt aber war der Hader zunächst über dem ebenso bürgerfreundlichen wie landespolitisch wohlervogenen Vorschlage einer Wiederherstellung des seit 1802 durch die russische Gesetzgebung aus rein fiskalischen Gründen geschmälernten, von keinem ständischen Privilegio beschränkt gewesenen altlivländischen „99jährigen Pfandrechtes“, welchen der damalige Professor des Russischen Rechts an der Universität Dorpat, der livländische Edelmann Dr. Alexander v. Reuz, in der Zeitschrift „Das Inland“ (1838) wohl deswegen gerade damals gemacht hatte, weil damals die Revision der baltischen Sonderrechte behufs ihrer Codification obschwebte (vgl. u. B., 2), er aber gehofft haben mochte, daß die deutschen Stände die gute Gelegenheit benutzen würden, durch rechtzeitig vor der Codification herbeigeführten Compromiß auf das alte 99jährige Pfandrecht, einander das politische Zusammenleben zu erleichtern, indem dasselbe sowohl bürgerlicher- wie ritterschaftlicherseits eine dem unmittelbaren wirthschaftlichen Bedürfnisse auf Generationen genugthuende politisch weise Selbstbeschränkung vorausgesetzt hätte.

Bald genug sollte der edele Patriot inne werden, wie sehr er sich nach beiden Seiten hin verrechnet hatte! Doch hierher gehört zunächst nur dies, daß der Herausgeber in seinem jugendlichen Enthusiasmus für die Idee, jene schmachvolle und unheilvolle Kluft, in welche er mit Schmerz die schadenfrohen Blicke des Landesfeindes fallen sah, sich schließen zu lassen, keinen bessern politischen Weichtvater kannte, als den patriotischen Urheber jenes Vorschlages. An Alexander v. Reuz also wandte er sich sofort in einem Briefe, welcher jedoch, sofort über das von demselben gesetzte Maß hinaus-

---

als das, seit dem, den Bürgerlichen Livlands gegenüber Sichbreitmachen des Russischen Reichsadels im Jahre 1774, ausschließlich gegen letztern gelehrte landständische Näherrecht oder die sogenannte „Markloosung“, — mit welchem das ständische Näherrecht der Städte in Bezug auf Häuser-Besitz und Erwerb aus analogen politischen Gründen parallel ging. Von letzterm hieß es nur immer bei den leidenschaftlichen bürgerlichen Eiferern gegen die beiden respectiven Privilegien des russischen und des livländischen Adels: „Non mi ricordo!“ oder „Man spricht bei Tische nicht davon!“

gehend, nicht Geringeres enthielt, als eine Aufforderung an den verehrten Professor, sich an die Spitze einer Agitation zur Herbeiführung völliger Freiheit des Kaufes und Besizes von Grundeigenthum jeder Art für Personen aller Stände zu stellen.

Ein sofortiges Eingehen des Professors auf diesen Gedanken schien dem Jünglinge um so natürlicher und wahrscheinlicher, als ihm nicht unbekannt geblieben war, daß Herr v. Keuz in demjenigen Kreise jüngerer livländischer Edelleute, welchen man damals „das junge Livland“ nannte, eine hervorragende Stellung einnahm, und auch mitunter handschriftliche Sendschreiben an seine Landsleute über „Livländische Landespolitik“ in Umlauf zu setzen pflegte.

Allerdings sagte dem Herausgeber eine dunkle und nur ungern vernommene innere Stimme, welche damals unerhörte standespolitische Kezerei er mit jener Epistel an den Professor losgelassen hatte; und von der Staffel, welche selbst ein politisch so avancirter Kopf, wie v. Keuz, ihm auf der Stufenleiter der politischen Kezereien angewiesen haben dürfte, ward ihm sofort ein Vorschmack damit zu Theil, daß der Professor den Brief des Studenten weder einer schriftlichen Antwort würdigte, noch auch bei späterer persönlicher Begegnung jemals auch nur die leiseste Andeutung machte, jenen Brief empfangen zu haben.

Ein deutliches Bewußtsein von der Tiefe und Gefährlichkeit der Kezerei, in die er verfallen war, sollte ihm jedoch erst neun Jahre später aufgehen, als er im Sommer des Jahres 1847 dieselbe Grundidee, wenn auch nach Inhalt und Form in einem, seiner Vorstellung nach dem „nonum prematur in annum“ alle Ehre machenden Grade ermäßigt und präcificirt, demjenigen Kreise zu empfehlen wagte, der damals für den politisch avancirtesten gelten konnte: dem Baron Samillar Fölkersahm und der Tafelrunde seiner allerunbedingtesten Anhänger.

Inzwischen nehmlich waren die — bis auf das bittere, doch hinwiederum durch das neue Institut der Sprengels- und Provinzial-Synoden einigermassen versüßte Intermezzo des Kirchengesetzes von 1832, und das peinliche Aufsehen, erregt durch das Kundwerden des Uwarow'sche Doklad von 1838 — für Livland verhältnißmäßig immer noch ziemlich harmlosen dreißiger Jahre

abgelaufen. Für Litthauen freilich waren sie um so harmvoller gewesen, als dort gerade ihr Schluß zum ersten großen Abschlusse bringen sollte, wozu sofort mit dem Anfange der vierziger Jahre in Livland die ersten handgreiflichen Anstalten getroffen wurden: die Orthodogisicirung der örtlichen Landeskirche.

Dieses Unternehmen kommt jedoch hier nur insofern in Betracht, als es die cäsarareopapistische, d. h. zweischlächtige Staatsregierung auf den Gedanken brachte, während sie sich als „das Laster“ der kirchlichen Propaganda „erbrach“, zugleich als „die Tugend“ der bäuerlichen Reform mit der „Civilisation“ — der „Aufklärung“ — dem „Fortschritte“ — sich „zu Tisch“ zu setzen; mit einem Worte: die „agrarische Frage“, begleitet von einem „großen Stück verschimmelt — Glaubensbrot“, ward auf den Tisch des livländischen Ritterhauses gelegt. Doch, so wenig wie die „konfessionelle“, soll hier die „agrarische Frage“ erörtert, sondern nur hervorgehoben werden, daß letztere seit dem Februar 1842, oder genau genommen schon seit dem November 1841, zu derjenigen verhängnißvollen Spaltung im Schoße der Livländischen Ritterschaft Anlaß gab, welche sodann, geschickt ausgebeutet von dem lachenden Dritten, mehr denn zwanzig Jahre lang ihre besten Kräfte absorbiren und ihre moralische wie politische Fähigkeit, dem russischen Andränge in geschlossener Phalanx zu widerstehen, lahm legen sollte.

Es liegt wahrlich nicht in der Absicht des Herausgebers, alte Wunden aufzureißen; indefs wäre es doch eine falsche Schonung, wollte man dieses heillose Unwesen, das sich mit dem Grimborium einer, dem westeuropäischen, den höchst exceptionellen baltischen Zuständen und Verhältnissen auf das Widernatürlichste eingepropften Parteitreiben entlehnten Terminologie herauspuzte, um sich und Andere über die eigene Hohlheit nach Möglichkeit zu täuschen, mit ganzlichem Stillschweigen übergehen. An diese höchst verderblichen Verirrungen zu erinnern und sie als warnendes Beispiel öffentlich hinzustellen, kann vielleicht doch einem jüngern Geschlechte zu Gute kommen, und erscheint um so berechtigter, als die practische Möglichkeit, auch ohne dergleichen das Nothwendige und Wünschenswerthe, und zwar rascher und widerstandloser, als in Livland, zu erreichen, gleichzeitig in Kurland unter der Leitung eines erleuchteten Patrioten durch die That bewiesen worden ist.

Die persönliche Berechtigung des Herausgebers zu dieser Er-

innerung liegt aber noch ganz besonders darin, daß er selbst mit der sogenannten „liberalen“ von den beiden agrarischen Parteien während der etwa fünf ersten Jahre ihres Bestehens (1842—47) in naher, dann sieben Jahre (1847—54) in loser und immer loserer, darauf zehn Jahre lang (1854—64) in allerlofester, rein conventioneller Verbindung und, während der Jahre 1862—64 auch in letzterer eigentlich nur in der Voraussetzung gestanden hat, die Partei werde, als solche, aufgehen in einer von ihm auf breiterer landespolitischer Basis in Aussicht genommenen Fusion mit politisch lebendigen und auf das bloße Neinsagen und Nichtsthun verzichtenden Elementen der sogenannten „conservativen“ Partei. Als er aber zu Anfang 1864 vielmehr erkennen mußte, daß er sich in dieser Erwartung getäuscht habe, indem vielmehr die Partei sich förmlich auf's Neue rekonstituirte und nach alter Art „disciplinirte“, und zwar unter einer Leitung, die ihm nicht das allermindeste Vertrauen einflößte, da zerriß er allerdings auch jene letzten conventionellen Bande und hat noch nie auch nur einen Augenblick bedauert, es gethan zu haben.

Hieraus, wie aus dem damit parallelgehenden Theile des Schlußkapitels vom „Baltischen Obertribunal“ (s. u. B, 2) geht beiläufig hervor, daß zwar wohl die kaum vermeidliche und nur wenigen Höchstbegünstigten ersparte Abstraktheit der ersten politischen Jugend ihn auf kurze Zeit mit jener Partei in Verbindung bringen konnte, daß aber deren Hauptnahrungsstoff zu mager war, als daß er denjenigen hätte auf die Dauer befriedigen können, der ihr gerade in dem Maße mehr und mehr entwuchs, als die allerkonkreteste Wirklichkeit der livländischen Dinge ihn täglich über die unzureichende Kapacität der hergebrachten doctrinairten Parteikategorien belehren mußte.

Unter diesen Dingen war es besonders das mit der konfessionellen Frage so engverquickte, von Tage zu Tage unverhüllter hervortretende russische falsche Spiel mit agrarischem Humanitäts-Geplapper und Geklapper, welches den Herausgeber schon im April 1846, also auf dem Höhepunkte des Solowin'schen Regimentes, veranlaßt hatte, dem damals in St. Petersburg wirkenden Baron Fölkersahm in einem ausführlichen Schreiben das eventuelle „bis hierher und nicht weiter“ seines Mitgehens zu eröffnen, und der Eindruck, den dessen ausweichende Rückäußerung machte, konnte durch

die kühle Ablehnung\*) nur gesteigert werden, auf welche der Herausgeber mit jenem in einem ausführlichen, mit dem Motto „Sapere aude“ versehenen, und an die wenig beachtete positive Grundlage des Provinzialrechts Theil II, Art. 1496 anknüpfenden sogenannten „Manuskript aus dem J. 1847“ gemachten Versuche stieß, die Elite der sogenannten „liberalen“ Partei\*\*) für eine Erweiterung des bürgerlichen Güterkaufrechts, oder auch nur für ein Diskutirung dieser Lebensfrage des Landes zu gewinnen.

Statt dessen war es gerade dieselbe sogenannte „liberale“ Elite und namentlich deren Haupt, welche auf den Grund gewisser von St. Petersburg aus 1846 oktroyirter Fundamentalbestimmungen, auf den durch dieselben aufs Aeußerste beengten Landtagen von 1847 und 1848 mit größter Beiflisheit eine Beschränkung des bürgerlichen Rechts, Grundeigenthum zu erwerben, durchsetzte, vollkommen ebenbürtig der durch die „hohe Krone“ im Jahre 1802 beliebten Abschaffung des 99jährigen Pfandrechts: durch die Bestimmung nehmlich, daß fortan auch innerhalb des realrechtlich nicht privilegirten Grundeigenthums, die bis dahin für Personen aller Stände qualitativ und quantitativ, objektiv und subjektiv unbeschränkte Erwerbsermächtigung der doppelten Beschränkung unterzogen wurde, daß innerhalb des sogenannten Gehorchtslandes\*\*\*)

---

\*) Der gleichen kühlen Ablehnung begegnete der Herausgeber bei dem Censor der Dorpater Zeitschrift „das Inland“, als er zwei Jahre später (1849) einen Aufsatz, welcher in anderer Fassung und unter dem Titel: „Das Recht des Adels auf eigenthümlichen Grundbesitz in Livland, und die neueste Gesetzgebung“, wollte drucken lassen!

\*\*) Zu culturhistorischer Beleuchtung stehe hier eine Notiz aus des Herausgebers Collectaneen aus dem Jahre 1855: „Bei einem vor etwa zehn Jahren“ (also vielleicht 1844 oder 1847) „in Riga abgehaltenen Convivium (wenn ich nicht irre, Stiftungstag der Livonia), wo sich die Blüthe der sogenannten liberalen Partei adeligen und bürgerlichen Standes beisammen fand, brachte ich, als die Köpfe schon ziemlich erhitzt waren, einen Toast auf Beseitigung der den livländischen Adel und Bürgerstand trennenden Schranken aus, fand aber fast gar keinen Anklang; es trat vielmehr eine verlegenheitsvolle Pause ein. Aber Alles stieß lärmend und jubelnd an, als darauf . . . E . . ., um jenen Eindruck zu verwischen, einen Toast ausbrachte: „Auf immerwährende Bewegung!“

\*\*\*) So ward und wird, lächerlicherweise, dasjenige Land genannt, auf

einer und derselben Gemeinde fortan in einer und derselben Hand nicht mehr als 1 Haken Landes und dieses Maximum (1849 höchstens einen Capitalwerth von 10,000 R. S. M. repräsentirend) auch nur unter der gesetzlichen Bedingung, daß der Käufer, wosern er nicht schon „Bauer im engern Sinne“ war, „Bauer im weitern Sinne“ werden mußte\*). Da in den Jahren 1847/48 der Herausgeber noch sehr weit davon entfernt war, dasjenige zu „spielen“, was unser „Rigensfer“ „eine ziemlich bedeutende Rolle“ nennt, so versteht sich von selbst, daß seine bescheidenen Bemühungen gegen das Zustandekommen der erwähnten Maximalbestimmung u. s. w. auf dem Landtage im Herbst 1847 völlig unbeachtet blieben.

Diese Umstände führt er übrigens durchaus nicht, wie Leute von dem Schlage unsers „Rigensfers“ etwa könnten insinuiren wollen, als Schutzredner der von ihm allezeit für ein Uebel erklärten Frohne (= „Gehorch“) an, noch auch, um die Opportunität jener, von ihm allerdings jetzt, wie schon vor 22 Jahren beklagten Maximalbestimmung zu bekämpfen; sondern einzig und allein als eines von vielen Beispielen für dasjenige, womit man damals in „Liberalismus“ machte, einem „Liberalismus“, welchen bekanntlich noch 1862 ein späterer Leiter der rekonstituirten „liberalen“ Partei dahin definirt hat: es sei nicht Aufgabe des Adels, liberal zu sein gegen den Bürger, sondern nur liberal gegen den Bauer, — eine Definition, wie sie natürlich in St. Petersburg willkommener nicht gedacht werden konnte!

Doch auch das Pfandrecht in derjenigen Verkümmernng, in welcher die hohe Krone, seitdem sie, wie gesagt, 1802 dessen Beschränkung dekretirt hatte, diese Form des auch dem Bürgerlichen zugänglichen Erwerbes realrechtlich privilegirter Landgüter hatte stehen lassen, wurde, und zwar auf dem Mailandtage 1854, wesentlich durch die damals zum letzten Male von ihrem Haupte persönlich in's Feld geführte Elite der

---

welchem der ausdrücklich für „transitorisch“ erklärte und durch die Wirksamkeit einer eigenen sogenannten „Frohn“ (= Gehorchs-) Abolitions-Ordnung“ zu beseitigende Gehorch beruhte; nemlich das mehr denn  $\frac{2}{3}$  von Livland repräsentirende Bauerland: seitdem also ein wahrer „lucus a non lueendo“, zumal seit 1867, wo die letzten Reste des Gehorchs sogar gesetzlich aufgehoben wurden!

\*) Agrar- und Bauern-Verordnung von 1849 §§ 72, 256 und 257.

sogenannten „liberalen“ Partei einer völligen Beseitigung ganz eigentlich preisgegeben. Es kommt nur auf einige Correspondenzen mehr in dem Style derjenigen unseres „Rigensers“ an, um den Herausgeber zur Erzählung der wahrhaft vaudeville-artig piquanten Details dieser Preisgebung zu provociren.

Hier und heute sei nur soviel bemerkt, daß ein großer Theil der Unpopularität, in welche seitdem bei mehrgedachter Elite des sogenannten „Liberalismus“ der Herausgeber gefallen war, von einem gewissen Mai-Abende 1854 auf Nr. 35 des St. Petersburger Hôtels in Riga datirt, wo er derselben rundweg in's Gesicht erklärte, er werde derjenigen ihm angesonnenen Partei-Disciplin, welche jene Preisgebung des bürgerlichen Pfandrechts zur Folge hatte, sich nicht unterwerfen!

Für diejenigen sogenannten „Liberalen“ aber, welche aus dieser Erklärung den Schluß ziehen oder wenigstens ihn zu ziehen sich den Anschein geben sollten, als sei damit der Herausgeber in das sogenannte „konservative“ Lager übergegangen, stehe hier die, ihnen vielleicht neue Notiz, daß von jener wahrlich pseudo-„konservativen“ Seite her, von welcher damals der angedeutete Angriff auf den letzten Rest des Pfandrechts\*) ausging, dem Herausgeber schon damals die Erwählung zum Hofgerichts-Vicepräsidenten für den Fall in Aussicht gestellt wurde, daß er sich jenem Angriffe anschließen sollte; daß er aber diese Ehre nicht minder rundweg ablehnte, als die Zumuthung von der anderen Seite, um der „Parteidisciplin“ willen der Abstimmung über den gegen das bürgerliche Pfandrecht gerichteten vermeintlich „konservativen“ Antrag, vermeintlich „liberal“, sich zu enthalten. Vielmehr hat er zum tiefen Verdrusse seiner „liberalen Freunde“ allerdings an der Abstimmung sich betheiliget, wenn auch, zum Verdrusse seiner „konservativen Gönner“ und natürlich nicht zur Erhöhung seiner „Popularität“ bei ihnen, gegen den Antrag der letzteren.

Dies eine Proßchen mag für diejenigen Leser, welche sich für

\*) Für etwaige außerbaltische Leser dieser ganzen Expektoration diene zur Erklärung, daß sich's hier nicht um hypothekarisches, sondern um das mit dem Besitze des Grundstückes verbundene Pfandrecht handelt, wie es ähnlich im Rheinlande, in Mecklenburg und vielleicht noch einigen anderen Gegenden Deutschlands vorkommt. Die Ritterschaften Esth- und Kurlands waren es übrigens, welche damals die Kurzsichtigkeit der Livländischen unschädlich machten.

dergleichen interessiren, einstweilen zur Erläuterung desjenigen genügen, was unser „Rigensjer“ die „Sonderlings“-Stellung nennt, deren unvermeidliches Odium der Herausgeber, um seinem eigenen Verstande und Gewissen nicht zu nahe zu treten, zu Zeiten mit Resignation über sich geglaubt hat ergehen lassen zu müssen. Und daß solche „Sonderlinge“ doch auch zu etwas gut sein müssen, scheinen wenigstens Diejenigen eingesehen zu haben, welche, trotz 1854, den Herausgeber 1856 (und zwar ohne alle Capitulation!) zum Vicepräsidenten des Hofgerichts, 1857 in die Stammgut-Commission, 1860 in die Hypotheken-Commission, 1862 in die „Vier-Punkte“-Commission, 1864 in die Baltische Central-Justiz-Commission wählten und ihn sogar darin ließen, als er 1865 sich bereit erklärte, sein Mandat in die würdigeren Hände des Herrn v. D. . . übergehen zu lassen!

Daß unter so bewandten Umständen ein abermaliges Anklopfen des Herausgebers, von wegen einer Erweiterung des bürgerlichen Gütererwerbrechtes, diesmal in Gestalt einer unter politischen Freunden in Umlauf gesetzten Denkschrift, unter dem Titel „Für adlige Vaterlandsfreunde“, 1854 ebenso spurlos verhallte, wie seiner Zeit das „Manuscript aus dem Jahre 1847“, mit welchem sie übrigens die positive Grundlage und die Idee gemein hatte, letzterer jedoch eine zeitgemäß modificirte Wendung gab, das begreift sich nach den obigen Andeutungen leicht. Doch entmuthigte dieser — beiläufig vierte — Mißerfolg (1838—1847—1849—1854) den, wie man sieht, in dieser Beziehung immer noch für einen „Sonderling“ („ossobnjäk“) angesehenen Herausgeber keineswegs. Vielmehr sagte er noch in demselben Jahre 1854 den Gedanken auf: „Flectere si nequeo Superos“ (die sogenannte „liberale“ Partei) „Acheronta“ (den vermeintlichen nehmlich der sogenannten „konservativen“ Partei) „movebo!“ Zur Ausführung dieser Idee kam es jedoch erst im Februar 1855.

Um den speciellen Anlaß dazu verständlich zu machen, siehe hier eine Stelle aus dem Briefe, mit welchem am 11./23. September 1855 der Herausgeber ein zu obigem Zwecke am 6./18. Februar 1855 abgefaßtes Sendschreiben einem hochverehrten ältern Freunde bürgerlichen Standes übersandte, welcher damals durch die Wahl der Livländischen Ritterschaft zu einer hohen und bedeutsamen Stellung im Lande gelangt war.

„Der Gang den unser Landtag nahm, wird Ihnen bekannt sein. In einem Augenblick\*), der die ernsteste Mahnung zum Zusammenstehen ergehen lassen mußte, traten sich die Parteien in schrofferer und unfruchtbarer Gehässigkeit entgegen, denn je zuvor. Das Ende war ein ziemlich allgemeines Gefühl des Ekels, der vielleicht als Wendepunkt, als Anfang einer Umkehr zu gesünderen Zuständen angesehen werden kann. Es war an einem der letzten Tage, als der Stadtdeputirte Petersen\*\*) sich gegen mich in diesem Sinne aussprach, mir mittheilte, daß — nicht minder als im diesseitigen“ (sogenannten „liberalen“) — „auch im jenseitigen“ (sogenannten „konservativen“) „Lager Stimmen laut würden, welche ein Aufhören des bisherigen kompromittirenden Treibens und namentlich die Bildung einer „„gemäßigten““ oder „„Mittelpartei““ als Bedürfniß bezeichneten. Zugleich forderte er mich auf, mich an die Spitze einer derartigen Bildung zu stellen, vielleicht, weil er in unseren Parteiversammlungen Zeuge dessen gewesen war, daß ich fortwährend ohne Rückhalt, wenn auch in Schwachheit, mich den faktiosen Anwandlungen unter uns widersetzt und das Princip der Einheit und Solidarität des Landtags, gereizten Spaltungsgelüsten gegenüber, aufrecht zu halten gesucht hatte! Da ich aber, meine persönliche Ungeeignetheit zu einer derartigen Rolle richtig schätzend, solchen Antrag entschieden ablehnte, so sagte er mir, B. v. A. wolle in diesem Falle dieselbe übernehmen und wünsche, sich mit mir in diesem Sinn auszusprechen. Dies geschah. Letzterer sprach aus, was mehr oder weniger Alle empfanden, brachte die Idee einer Coalition aus Elementen beider Parteien in Anregung und versprach, sich ausführlicher schriftlich gegen mich zu äußern. Dies that er in einem Schreiben an mich vom 9. August 1854, welchem ein zu weiterer Mit-

\*) Im Frühling 1854 war der sogenannte „Krimkrieg“ ausgebrochen, und die von Schiffen entblößte Düna mahnte täglich an den in der Blockirung ihrer Mündung sich aussprechenden weltgeschichtlichen Ernst der Zeit.

\*\*) Woldemar v. Petersen, rechtsgelehrter Rathsherr von Riga, ein würdigster Zeit-, Amts- und Gesinnungsgenosse des unvergeßlichen Otto Müller, hatte auf dem Livländischen Landtage von 1854 die Stadt Riga vertreten und starb einige Jahre darauf, von dem Herausgeber und von Allen, die ihn gekannt hatten, schmerzlich betrauert und vermisst.

theilung bestimmter Aufsatz beigelegt war. Später habe ich gehört, daß ein zweites Exemplar desselben Aufsatzes durch H. v. D.\*) in Umlauf gesetzt sei. Die gegenwärtige Beilage nun ist ein Auszug aus meiner Antwort . . . vom 6. Februar d. J. . . .

„Ich habe übrigens von Seiten ihres Empfängers bis hiezu kein Lebenszeichen\*\*) darauf empfangen, und die einzige Antwort, welche auf ihre Mittheilung an einige sogenannte „Liberale“ erfolgte, war ein verlegenes und verstimmtes Schweigen.

„Sie werden aus derselben entnehmen, wenn auch nur indirekt, was ich von einer vielleicht im Werden begriffenen „„Mittelpartei““ halte. Eine Mittelpartei, welche dadurch zu Stande käme, daß die beiden alten Parteien, ihren Gegensatz als wohlberechtigt anerkennend, nur um des lieben Friedens willen, eine jede Etwas, von dem fallen ließen, was jede für wahr und gut hält, um sich, wie man das zu nennen pflegt, auf halbem Wege zu begegnen, eine solche „„Mittelpartei““ würde in meinen Augen unwahr, schlecht, halb — ein todtgeborenes Mißgeschöpf sein.

„Soll eine Neubildung lebensfähig und fruchtbar sein, so muß sie von der Grundanschauung ausgehen, daß der bisherige Gegensatz selbst und als solcher zu verneinen und ein Satz ganz neuen, andersartigen Schlages auf die Bahn zu bringen sei, der dann abzuwarten hätte, ob und wie seine Position die entsprechende Negation hervorrufen und somit Anlaß zu einem specifisch neuen Gegensatz werden möchte.

„Wenn Sie also das, was ich Ihnen jetzt vorlege, Ihrer Aufmerksamkeit würdigen sollten, so bitte ich Sie, an diesen leitenden Hauptgedanken sich zu halten und ihn nicht die Mängel und Ausschweifungen seiner Einkleidung entgelten zu lassen.

„Und so möge es denn für uns Alle, die wir es mit unserm Vaterlande ehrlich meinen, ein gutes Omen sein, daß ich meine — sehr einsam dastehenden — vaterländischen Grübeleien an Sie gerade heute abfertige“ u. f. w.

\*) H. v. D. kann sich beruhigen: nicht er ist gemeint!

\*\*) Dieses Schweigen dauerte dann noch etwa acht — Jahre, und ward erst auf meine gelegentliche mündliche Anfrage, ob mein Schreiben sein Ziel erreicht habe, mit einem kurzen und trockenen „Ja“, dem keinerlei Eingehen jemals gefolgt ist, beantwortet!

Aus dem Sendschreiben vom 6./18. Februar 1855\*), mithin erlassen zwölf Tage vor dem Tode des Kaisers Nikolaus, dürften etwa folgende Stellen hier am Orte sein.

. . . „Bedenkt man, wie zahlreich und einflußreich unsere Feinde sind, die die bisherige skandalöse Spaltung mit Schadenfreude betrachten und nach Möglichkeit ausbeuten, so dürfte man auch selbst einen so kleinen Gewinn\*\*) nicht ganz gering anschlagen. Aber dieser Gewinn dürfte hauptsächlich formeller Art sein. Inhaltlich würde an der Sachlage wenig geändert, so lange die Coalition sich nicht auch darüber verständigte, welche Fragen und Interessen werth seien, an Stelle der einseitig agrarischen, als wahre Fragen des Landeswohls aufgeworfen zu werden, und werth, daß man sich um sie, als um die gemeinsame livländische Fahne, schaare. Mit der bloßen Verneinung aller Parteistellung würden wir, wie gesagt, nicht weit kommen; denn der Einwand und unwiderlegbare Nachweis, daß politische Versammlungen ohne Parteien ein Unding seien, läge allzunah. Und hätten wir kein positives Programm, so würde der Vortheil einer bloß negativen Coalition sich auf die Form und Färbung der Debatte beschränken, während deren praktisches Resultat, die Abstimmung, eines neuen leitenden Principes beraubt, auf individuelle Irrwege zu gerathen, Gefahr ließe, welche — ich fürchte — in die alten ausgetretenen Bahnen wieder einmünden dürften, deren Wiederbetretung zu verhindern doch der wesentliche Zweck aller Bemühungen im Sinne unserer gegenwärtigen Correspondenz gewesen sein würde.“

Mit Uebergang einiger Zwischenbemerkungen hieß es dann weiter:

. . . „Aber leugner kann und will ich nicht, daß es eine kurze Zeit gab (etwa 1842—45), in der ich — selbst bona fide, und die malam fidem gewisser unnennbarer Regionen noch nicht so durchschauend, wie seither, — einigermaßen dem Systeme der „tabula rasa“ in agrariis huldigte, und daher den in diesem Sinne umgehenden Bestrebungen mit einem Kopf, „der wärmer war, als hell“, mich eifrigst angeschlossen. Das Jahr 1845 führte

\*) Vgl. Livl. Beitr. 1., 3, S. 41.

\*\*) Nämlich eine bloß äußerliche Milderung und Glättung des Partei- gegensatzes.

für mich auf doppelte Art den Wendepunkt herbei: einerseits durch den Umstand, daß ich seitdem mit dem wirklichen, nicht fingirten, Bauer in tägliche sehr instructive Berührung trat; andererseits durch jene große livländische Catastrophe, welche mir, und hoffentlich nicht nur mir, das „„höhere Motiv““ des Beglückungseifers — „„des Pudels Kern““ bloßlegte. Ich habe seitdem keine mir geeignet scheinende Gelegenheit unbenutzt gelassen, innerhalb der Partei, mit der ich mich — wenn auch nicht gerade auf dem Boden der Agrar- und Bauer-Verordnung — so doch in sehr vielen anderen wesentlichen Punkten nach wie vor eng verbunden fühlte, auf die drohende Gefahr eines rücksichtslos-doktrinairen Reformirens, mit dem man nichts Anderes thut, als sich jenen „„höheren Motiven““ als niedere, aber sehr bequeme Locomotive vorspannen, — aufmerksam zu machen, namentlich und zuerst in einem Schreiben vom 19. April 1846 an den damals in St. Petersburg wirkenden Fölkersahm. Ich habe aber im Ganzen weniger Gehör gefunden, als worauf meine Ungeduld glaubte rechnen zu dürfen, und bescheide mich gern, daß es zum Theil an meiner Unfähigkeit gelegen haben mag. In diesem Sinne nun war es gemeint, wenn ich vor etwa einem Jahre in einem Briefe an . . . äußerte, daß unsere sogenannte „liberale“ Partei zum Theil Dinge bekennt und fördert, welche zum entgegengesetztesten Pol des Liberalismus führen. Aber die Ergänzung dieses Satzes, daß unsere sogenannte „konservative“ Partei zum Theil Dinge bekennt und fördert, welche weit entfernt sind, konservativ zu sein, scheint mir nicht minder unleugbar zu Tage zu liegen. . . .

„Wie dem auch sei: mir ist der bisherige Parteistreit vollkommen objektiv geworden, und flößt mir ein gemischtes, zwischen Weinen und Lachen mitten inneschwebendes Gefühl ein. . . .

. . . . „Fast zu allen Zeiten hat gerade der Adel die eminentesten Elemente des Bewegungsprincips geliefert\*). Aber darauf

---

\*) Man denke z. B., wenn man den Begriff Adel nicht allzueng faßt, an so verschiedene, weltgeschichtlich bedeutsame Namen, wie: Berthold von Mainz, Ulrich von Hutten, Moritz von Sachsen, Gustav Wasa, beide Wilhelm von Oranien, Egmont, Graf Thurn, Wallenstein, Hampden, Patkull, Turgot, Mirabeau, St. Just, Buonaparte, Stein, Hardenberg, Wilhelm und Alexander von Humboldt, Heinrich v. Gagern, Cavour, v. Bennigsen, Graf Bismarck!

kommt es an, wohin man sich bewege, nach welchem Hafen man steuere! Und wenn wir so fortsteuern, wie in den letzten dreizehn Jahren, werden wir eines schönen Morgens uns unerwartet in einem „„Hafen““ zusammenfinden, von dem wir allesammt . . . unisono ausrufen mögen: „„Den Deckel darauf!““

„Aber es wird zu spät sein! Den Deckel wird man uns sicherlich aufsetzen, wir aber werden drinnen stecken und um so gewisser ersticken.

„Darum lassen wir uns warnen von jenen

„„schönöden, verfluchten  
Vorspielgerüchen, das schien ein Gemisch  
Von altem Kohl und — Suchten““ —

und wirken wir, so lange es Tag ist. Es kommt die Nacht, da Niemand wirken kann!

„Mir fehlt wahrlich sehr viel an der Zuversicht, daß es jetzt noch möglich sei, dem Einlauf in jenen Hafen nachhaltig vorzubeugen. Mein Wahlpruch aber bleibt immerdar, was ich noch dieser Tage in einem guten Buch las: „„Thue das Gegentheil von Dem, wozu Dein Feind Dir räth!““

„Gemeinsame Gefahr ist es, welche natürliche Allianzen stiftet. Darum kann ich gar nicht zugeben, daß die Lager, aus denen wir Beide herkommen, entgegengesetzte seien. So lange wir nicht einsehen lernen, daß dieser Gegensatz ein ganz unwahrer, unberechtigter, ja nur scheinbarer sei, und zwar deshalb, weil wir einerlei Gefahr und einerlei Feind haben, kann es nicht besser mit uns werden.

„Sind wir nicht Alle Deutsche? Sind wir nicht Alle Protestanten? Haben wir — deren ganze sociale und politische Bedeutung darauf beruht, daß der Deutsche, der Protestant in diesem Lande das Erdreich besitze, nicht die gemeinsame dringende Mahnung, sanftmüthig gegen einander zu sein?“

Aus der nun folgenden zeitgeschichtlich-kritischen Erörterung des fehlerhaften Sprunges, welcher der besondern Art zum Ausgangspunkte gedient hatte, wie 1842 in Livland die bäuerliche Reform war in Angriff genommen worden, dem Nachweise ferner, daß und wie seitdem die Staatsregierung abwechselnd sich beider Parteien bedient habe, um beide zu verbrauchen und durcheinander lahm zu legen, endlich einigen unmaßgeblichen Winken für die

Methode der damals nahe bevorstehenden Revision der nur versuchsweise auf sechs Jahre\*) bestätigten Agrar- und Bauern-Verordnung von 1849, sollen hier nur einige Sätze von allgemeinerer Bedeutung hervorgehoben werden.

„Wie nun kann der Gefahr eines unberechtigten und der Kämpfer unwürdigen Kampfobjektes vorgebeugt werden? — Doch wohl nicht anders, als, da es nicht in unserer Macht steht, zu machen, daß es aufhöre ein Objekt zu sein, — daß wir wenigstens aufhören darum zu kämpfen.“ . . . .

. . . . „Hören wir aber bei Zeiten auf, diesen antithetischen Nahrungstoff mit der bisherigen Bereitwilligkeit und Freigebigkeit zu spenden\*\*), hören wir auf, in den immer unvermeidlich bleibenden Meinungsverchiedenheiten über die Agrar- und Bauer-

\*) Zu den vielen Beweisen von — man weiß nicht recht, ob Dummheit, ob Perfidie, welche Herr Zuri Samariu in seinen küstenbestreichenden *Wypusk's* gegeben, ist auch die Insinuation zu rechnen, als gehöre die Methode der Bestätigung von Gesetzen „versuchsweise“ auf eine möglichst kurze Reihe von Jahren, zu den Resultaten der von ihm dennuncirten sogenannten Intrigue der „baltischen Intelligenz“. Er könnte wohl wissen, in welchem Credite jene specifisch russische Methode bei allen baltischen Parteien steht. Und wenn auch nicht geleugnet werden kann noch soll, daß die im Jahre 1856 auf dem Revisionslandtage von 1856 vorherrschende sogenannte „konservative“ Partei die einmal vorliegende Revisionsmöglichkeit in einem höchst unweise überspannten, für die wahrhaft landespolitisch-konservativen Interessen höchst verderblichen Uebermaße benutzte, wie es eben nur psychologisch erklärt, nicht logisch gerechtfertigt werden kann, so ist es andererseits einfach lächerlich, die Welt glauben machen zu wollen, die sogenannte „liberale“ Partei, als sie in der Person ihres Hauptes, Baron Fölkersahm, vorherrschte, sollte ihrem eigenen Werke, der Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849, durch Erwirkung kurzbestimmter Gültigkeitserklärung, gleichsam im Voraus die Art an die Wurzel gelegt haben! — Nein! Sondern jene Methode stammt einzig und allein aus der leicht-frivolen Ansicht der russischen Staatsregierung von der Gesetzgebung überhaupt, und aus ihrem Wunsche, solche Zustände, die sie sich gar nicht will konsolidiren lassen, wie die baltischen, durch dergleichen „Fontanellen“ immerfort als „Fragen“ oder — Wunden offen zu erhalten!

\*\*) Innerhalb der fünf Mitglieder der livländischen Deputation vom Jahre 1846 in St. Petersburg z. B. hatte es nicht weniger als drei mehr oder weniger streng geschiedene Standpunkte gegeben! Diese Geschiedenheit bezog sich, abgesehen von konstitutiven Fragen, namentlich auch auf die regulative Frage: wie weit in der Darreichung der elementarsten, auf Livland sich beziehende Sachkenntniß an die damals in solcher Hinsicht tief unwissenden russischen „Reformer“ zu gehen sei.

Verordnung einen Principienstreit zu sehen, welcher werth wäre, daß der Landtag sich desfalls in zwei feindliche Lager theile, fangen wir vielmehr an, jeden kontroversen Punkt dieses Gebiets einzig und allein darauf anzusehen, ob und in wiefern er denjenigen Interessen, die beiden Parteien, als Gliedern eines und desselben deutsch-protestantischen, sich soviel als möglich selbstregierenden und alle etwaige Differenzen auf dem Wege häuslichen Compromisses schlichtenden Körpers gemein sind, förderlich sei oder nicht, — dann wird . . . . . eine heilsame Stille werden, unter deren Schutz dann vielleicht die vis naturae medicatrix die Lücken, die wir haben in unsere Entwicklungsgeschichte einreißen, und sie dadurch zu einer Krankheitsgeschichte werden lassen, mit gesundem, straffem Fleisch einigermaßen ausfüllen dürfte“ . .

„Alle diese Betrachtungen,“ so heißt es dann weiter, „so nothwendig sie an sich sind, wollen wir nur überhaupt wieder in ein anderes Fahrwasser kommen, müssen praktisch unzureichend und völlig unfruchtbar bleiben, so lange keine Verständigung stattfindet — nicht nur darüber, daß und warum die agrarische als Grundfrage von beiden Parteien fallen zu lassen, sondern auch darüber: welches die wahren Grundfragen seien, denen derjenige Rang in unseren Landtagsverhandlungen nicht nur, sondern in unser Aller täglichen Gedanken und nächtlichen Träumen von Rechtswegen gebühre, welchen sich die Bauer- und Agrarfrage seither unbefugterweise angemaßt hatte.“

Nach einer kurzen Nutzenanwendung auf letztere fährt dann das Sendschreiben fort:

„Für mich nun giebt es nur eine einzige Frage, der ich — bei unserer dormaligen politischen Lage — den Rang einer livländischen Grundfrage, eine Frage, unter die, als unter eine Fahne von principieller Bedeutung, sich irgend ein im weitern Wortverstande politisch-aktiver Livländer stellen dürfte, ohne sein Vaterland — wissentlich oder unwissentlich — zu verrathen.

„Als solche Frage kann ich weder die der bisherigen sogenannten „„Konservativen““ Partei:

„„wie stellen wir die größtmögliche Summe von Privilegien und Prärogativen des immatriculirten Adels her?““  
 noch auch die der bisherigen sogenannten „„liberalen““ Partei:

„„wie stellen wir die größtmögliche Summe von Privilegien und Prärogativen des Bauernstandes her?““

anerkennen; sondern sie lautet mir:

„„Wie versammeln wir in einen Brennpunkt,

„„wie retten wir all' die zerstreuten und täglich

„„mehr von Auflösung und Untergang bedrohten

„„Elemente des deutschen und protestantischen

„„Lebens in Livland?““

„Ich habe oben ausgesprochen und wiederhole hier, daß von beiden alten Parteien — wenn auch nicht gerade mit deutlichem Bewußtsein — jene beiderseitigen, von mir abgelehnten vermeintlichen Grundfragen in dem guten Glauben aufgestellt worden sind\*), daß in der praktischen Lösung des von einer jeden aufgestellten Problems nichts mit der Aufgabe, wie ich sie soeben hingestellt, Streitendes enthalten und gegeben sei. Namentlich glaube ich solches von der Zeit, da diese Fragen zuerst einander in greifbarer Gestalt gegenübertraten, und gedenke diesem Glauben treu zu bleiben, was auch vorurtheilsvolle Parteileidenenschaft mir dagegen von einer oder der andern Seite her einwerfen möchte.“

Mit Uebergang einiger in's Specielle gehenden Zwischenbetrachtungen heißt es weiter:

„Es giebt fast keinen Punkt, geeigneter als eben dieser — je nachdem man sich stellt — entweder Todes- oder Lebenspunkt, punctum saliens des gesammten öffentlichen Lebens in Livland, in unseren deutschen Ostseeländern überhaupt, geeigneter sage ich, zu zeigen, wie Recht unseren beiden alten Parteien geschieht, wenn die Leute sie, und sie sich selbst — ein Zeichen ihres heimlich schlagenden bösen Gewissens\*\*) — die „„sogenannte““ konser-

\*) Kaum dürfte die Bemerkung nöthig sein, daß es dem Herausgeber nicht einfallen kann, noch jemals eingefallen ist, jene beiden, lediglich von ihm auf jene scharf antiithetisch zugespitzten Formeln gebrachten Fragen für den urkundlichen Wortlaut wirklicher Parteiprogramme auszugeben.

\*\*) Nehmlich von der Hohlheit und Schiefeit des resp. „Parteiprincips“!  
 Anmerkung von 1869.

vative, die „sogenannte“ liberale Partei nennen. Ja wohl „sogenannte“ — hüben und drüben! Wären beide in der That und Wahrheit das, wessen sie sich fälschlich rühmen, so würden sie augenblicklich zu einer einzigen livländischen, deutsch-protestantischen Partei verschmelzen und nach diesem Akt sofort sich verstärkt sehen zu Schutz und Trutz durch die innigste Allianz mit Allem, was in diesen Landen protestantisch denkt und deutsch redet.

„Das heißt: von derselben Stunde an würde es in und für Livland als solches gar keine Parteien mehr geben, sondern nur Patrioten und Verräther\*).

„Das wäre die wahre, positive Coalition, wie sie mir als konstitutives Prinzip unserer politischen Existenz, als das regulative meines politischen Strebens und Verhaltens einzig und unwandelbar vorleuchtet!

„Oder ist es etwa nicht das gerade Gegentheil des wahren Liberalismus, wenn unsere sogenannte liberale Partei sich in wohlfeilen und nichtsagenden, ja den Tempel unserer deutsch-protestantischen Existenz bloßstellenden Triumphen auf agrarischem Gebiet gefällt, während sie in ihrer Masse — von einzelnen Adepten der besseren Einsicht abgesehen — sobald jener echt livländische Gedanke, in der Form z. B. eines Vorschlags der anzubahnen- den Freiheit des Rittergutsbesitzes aufzutauchen wagt, sich entsetzt, und doch wieder ihr Entsetzen bemäntelt mit Phrasen, wie: „Sehr schön, aber nicht zeitgemäß“ oder dergleichen mehr?

„Und ist es etwa nicht das gerade Gegentheil des rechten Konservatismus, wenn unsere s. g. konservative Partei durch eng-herzige Verstockung in einer Anschauungsweise, welche — ohne alle entwickelungs- geschichtliche Lücken — als eine solche bezeichnet werden muß, der in dem öffentlichen Geiste unserer Zeit, in den besonderen Interessen und Zuständen unseres Landes ja unseres Standes selbst, aller Boden und alle innere Berechtigung entzogen ist, — diejenigen sich zu erbitterten und einflußreichen Feinden macht, die durch ein etwas anderes Verhalten den Land- sassen und Bürgerlichen gegenüber, sich mit ihnen zu möglichster Ab-

\*) Die Idioten — als diejenige Partei, mit welcher, nach Schiller, „Götter selbst vergebens“ kämpfen — natürlich immer stillschweigend mitgezählt!

mehr des wahren Widersachers allen konservativen Wesens vereinigen und dadurch der konservativen Sache die wesentlichsten Dienste leisten würden?

„Hier liegt der letzte und einzige politische Hort begraben, den wir noch zu heben und zu verwerthen haben! Wenn wir es bei Zeiten zu thun verachten und versäumen, so sind wir politisch bankerott. Dies sind unsere „Korngesetze,“ die von einer lebensunfähigen Sonderexistenz dem Gesamtleben zum Opfer gebracht werden müssen. Mögten unsere Tories sich die Weisheit eines Robert Peel zum Muster nehmen, ehe denn es zu spät ist!

„Oder ist, wer einen brandigen Arm hat, konservativ, wenn er, über der bestürzten Anschauung dieser örtlichen Gefahr, vergißt, daß nicht der Arm der Lebensquell sei, und die Amputation verweigert, ohne zu bedenken, daß das Verderben dann erst recht zum Quellpunkt des Lebens vordringt, und Mann und Arm zugleich tödtet?“

Mit Bezugnahme auf eine hier weggelassene Exemplification war dann weiter gesagt:

„Wer aber vermögte alle kleineren und größeren Räder in der großen uns ver- und zerarbeitenden Zerstörungsmaschine zu zählen und zu nennen, welche einzig durch solche oder ähnliche Zurücksetzung und Sprödigkeit, die sie theils direkt, theils indirekt — als Glieder eines nach anerkannt selbstständiger Stellung ringenden Körpers — erfuhren oder mitempfanden, zu dem geworden, was sie sind!

„Und wenn man erwägt, daß jene große Maschine, die man so gern, aber oft sehr unrichtigerweise, in einen Namen zusammengefaßt, insofern viel republikanischer organisirt ist, als man gewöhnlich meint, als die von dort ausgehende faktische Wirkung nur sehr bedingungsweise Ausdruck eines persönlich für jeden einzelnen Fall zurechnungsfähigen Centralwillens, vielmehr die Diagonalwirkung eines sehr complicirten Systems von Krästerektangeln ist, — wenn man ferner erwägt, daß sowohl Richtung als Stärke des von jenem System ausgehenden Stoßes wesentlich bedingt wird von der relativen Größe jener, meist anonymen, aber darum nicht weniger wirksamen Rektangelseiten, — so wird man nicht anstehen können einzuräumen, daß

derjenige, der es in seiner Gewalt hat, durch sein Verhalten auf das Verhältniß der Rektangelseiten mitbestimmend Einfluß zu üben, und solches zu seinen Gunsten zu thun unterläßt, ein Thor sei, und ein doppelter Thor, wenn er, gewarnt, auf dem Wege verharrt, der jenes Verhältniß geradezu zu seinen Ungunsten gestalten muß.“

Nach einer längern Auseinandersetzung über „das Wesen eines aristokratischen Standes“ kehrt dann das Sendschreiben in neuer Wendung nochmals zu jenen obenaufgestellten Gesichtspunkten zurück: . . . „Und doch bin ich überzeugt, daß wir in Bezug auf das Hauptthema unserer Politik nichts Erkleckliches, nichts Dauerhaftes zu Stande bringen werden, so lange wir nicht jede Gelegenheit benutzen, dem livländischen Bürgerstand in seinem wohlberechtigtem Streben nach Grundbesitz möglichst entgegen zu kommen, was zunächst und am füglichsten geschehen könnte, indem man dem Pfandrechte seine frühere Ausdehnung wiederzugeben strebte, oder auch, indem man zur Unterstützung des durch den jetzigen Krieg gefährdeten bürgerlichen Gewerbes, wie auch zur Verhütung des allzutiefen Sinkens der Güterpreise um eine Suspension des Güterprivilegiums für die Dauer des gegenwärtigen Krieges gehörigen Orts mit der Klausel supplicirte, daß nach Ablauf der Subpensionsfrist diejenigen Bürgerlichen, welche innerhalb derselben Rittergüter etwa erworben hätten, der ohnehin gesetzlich bestehenden Klasse bürgerlicher Rittergutsbesitzer\*) zugezählt würden. In Bezug auf diesen letztern Gedanken verweise ich dich auf einen ziemlich flüchtig entworfenen Aufsatz\*\*), den ich vor ungefähr einem Jahr an P. . . . geschickt habe, und in welchem auch das politisch-ökonomische Moment hervorgehoben wird.

„Ich bin mir vollkommen des Umfangs und der Stärke der gegen solche und ähnliche Maßregeln herrschenden Vorurtheile bewußt. Dergleichen gilt in gewissen Kreisen für adelsfeindlich, demokratisch und was nicht sonst! Ich aber bin — wie von meiner eigenen Existenz — davon überzeugt, daß es nichts Adelsfreundlicheres, nichts Konservativeres geben kann. Wie ich das meine,

\*) Provinzialrecht des Ostseegouvernements Thl. II., Art. 1496.

\*\*) S. o.: „Für adelige Vaterlandsfreunde.“

habe ich zum Theil schon im Lauf dieser Zeilen angedeutet. Ich mache schließlich nur noch darauf aufmerksam, daß keine Politik mehr als diese mir geeignet scheint, dem furchtbaren Agrarismus — soweit er socialistischer Natur ist — die Lebensader zu unterbinden.

„Einerseits . . . .; andererseits würden alle dem Landsassen- und Bürgerstande angehörigen Männer von größerem oder geringerem Einfluß auf die große, oben angedeutete Maschinerie in das konservative Interesse des grundbesitzlichen livländischen Adels gezogen, womit für dieses Interesse in allen Regionen der Intrigue und der Gesetzesproduktion ein gar nicht zu berechnender Vortheil erreicht würde . . . . .“

„Ehe ich nun zur Aufstellung eines Koalitionsprogrammes, wie es mir vorschwebt, schreite, will ich noch kurz erklären, was ich unter dem socialistischen Element des Agrarismus verstehe.

„Seit wir die neue Agrar- und Bauer-Verordnung diskutiren und leider\*) auch besitzen, oder vielmehr von ihr beseßen sind, habe ich nie zu begreifen vermocht, wie in unserer alt-konservativen Partei sich die Hauptopposition gegen das Institut der Rentenbank hat richten können, als sei die Rentenbank der concentrirteste Ausdruck, das resumé aller dem aristokratischen Interesse aus jener Verordnung drohenden Gefahren, als sei sie das specifische verderbliche Novum, das sich in unsere bäuerliche Gesetzgebung eingeschlichen. Ich sehe die Hauptgefahr auf einer ganz andern Seite — in der Frohnabolutionsordnung, und die Rentenbank ist in meinen Augen gegen dieses Gift vielleicht das wirksamste, wenn nicht einzige Gegengift. \*\*)“

„Die Rentenbank ist zuvörderst nichts specifisch Neues, Denn sie ist nur die graduelle Erleichterung der Ausübung eines

\*) Dieses „leider“ bezieht sich, wie der Zusammenhang lehrt, nur auf das von dem Herausgeber so genannte socialistische Element.

Anmerkung von 1869.

\*\*) Daß mit der Bezeichnung der „Frohnabolutionsordnung“ als „Gift“ eben auch nur das „Socialistische“ gemeint sei, und nicht etwa die Frohne in Schutz genommen, deren Beibehaltung empfohlen oder deren Fortdaner als wünschenswerth bezeichnet werden sollte, lehrt theils auch der Zusammenhang und weiß überdies jeder Livländer, der des Herausgebers Ansicht über die volkswirth-

Rechts, das schon die Verordnung von 1819 \*) der livländischen Bauern zuspricht: des Rechts, Grundeigenthum zu erwerben. Specifisch neu dagegen ist die Frohnabolutions-Ordnung. Denn während in allen früheren Gesetzgebungen das adelige Grundeigenthum, als unter dem Schutze der Gesetze aller politischen Gewalten, die seit 700 Jahren über Livland geherrscht haben, erworben und durch eine 700jährige Verjährung über jeden Versuch einer Anfechtung desselben erhaben, theils stillschweigend, theils ausdrücklich anerkannt wurde, liegt der jetzigen Gesetzgebung — soweit sie Frohnabolutionsordnung ist — wenn auch nicht mit dürren Worten, so doch für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen und von den Korollarien auf die Obersätze zurückzuschließen versteht, die schnurstracks entgegengesetzte Anschauung zum Grunde, daß der An-

schastlichen, kulturgeschichtlichen und politischen Nachtheile der Frohne kennt. Nur der Art ihrer Abschaffung galt jene Polemik, nicht ihrer Abschaffung selbst. Nun ist der Herausgeber allezeit des Glaubens gewesen und geblieben, daß die kurländische Art richtiger und heilsamer war, als die livländische. Niemand freut sich aufrichtiger als er, daß ihr kleiner Ueberrest schließlich, Dank dem Spielraume, den die kurländische Art thatsächlich auch in Livland gewann, 1867 ohne principielle Antastung des Eigenthumsrechts hat aus der Welt geschafft werden können; aber dies ließ sich weder 1855 noch 1849 mit Sicherheit voraussehen.

\*) Ja, schon von 1804! Wie sehr an der livländischen Rentenbank von 1849 nichts neu war, als der Name und das Detail der Paragraphirung, sollte dem Herausgeber erst klar werden, als er das Votum Samson's vom <sup>31. Dezember 1841</sup> <sub>12. Januar 1842</sub> kennen lernte, wo die Idee eines bäuerlichen Bodenkredit-Institutes sich mit voller Klarheit und Bestimmtheit aufgestellt und bearbeitet findet. Vgl. seinen Aufsatz „Suum cuique“ Balt. Monatschr. 1864. Das im Sendschreiben der Rentenbank gespendete Lob gilt übrigens nur der Rentenbank, wie sie in dem Gesetzbuche von 1849 reglementirt war. Bei Gelegenheit der Revision von 1856 wurde sie auf eine solche Weise verballhornisirt, daß sie jede praktische Brauchbarkeit verlor. Doch kam diese Verballhornisirung nicht von Seiten der im Jahre 1856 vorherrschenden Majorität, sondern von einer Seite her, von wo man es am wenigsten erwarten sollte, wie sich aus gewissen autographischen Konzepten in der bezüglichen Specialakte beweisen läßt, oder wenigstens noch 1866 ließ. — Der bäuerliche Bodenkredit kam erst wieder in gedeihlichen Gang, als man vor einigen Jahren, die verpfuschte Rentenbank sich selbst und ihrer Selbstentwicklung überlassend, in den ursprünglich von Samson schon 1841 empfohlenen Weg der Uebernahme des ganzen Geschäfts durch die alte livländische Kredit-Societät einlenkte.

spruch der livländischen Bauern auf eigenthümlichen Grundbesitz unverjährt und unverjährbar fortbestehe, daß dagegen der Grundbesitz des livländischen Adels präkär und dessen Fortbestand von ihm zunächst durch Abolition der entwicklungsgeschichtlich berechtigten aber von der „Doktrin“ anathematisirten\*) Form seiner Nutzbarmachung, d. h. der Frohne, zu erkaufen sei.

„Daß bis jetzt das Wort Zwangsverkauf gedruckt noch nirgends zu lesen ist, ändert an diesem Sachverhalt nichts. Zunächst lautet die Formel freilich nur: die Frohne wird einstweilen als ein Provisorium geduldet. Doch heißt es sofort: auf jedem folgenden Landtag soll gefragt werden können,\*\*) ob nicht jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, sie zwangsweise zu aboliren. Einstweilen giebt man sich noch den Anschein, als respektire man das Eigenthum, und begnügt sich daher, die Frohne auf die bekannte Art soviel wie möglich zu „chikauiren.“

„Und wenn dann weiter als letztes Ziel dieser ganzen Bewegung bäuerliches Grundeigenthum hingestellt wird, zu welchem sich dereinst die jetzt urgirte Geldpacht ebenso als nur „tolerirtes Provisorium“ dürfte verhalten sollen, als jetzt die Frohne zur Geldpacht, so sieht jeder, der sehen kann und will, daß mit der einstweilig\*\*\*) vorgeschobenen „Frohnabolition“ nichts Anderes ausgesprochen ist, als die principielle Negation des bestehenden Eigenthums.

„Daß dem großen Grundbesitze im gegenwärtigen Stadio außer dem sogenannten Hofesland auch die Geldpacht des sogenannten Gehorchslands gelassen wird, wie ihm auch im muth-

\*) Zwischen einem fortschrittsfreundlichen Zurückdrängen der Frohnpacht durch die volkswirthschaftlich höhere Form der Geldpacht und des Grundeigenthums auf rein privatrechtlichem Wege, und einer fanatischen Anathematisirung derselben ist ein gewaltiger Unterschied. Bis zu welcherlei Excentricitäten man sich in dieser Beziehung innerhalb des Jahrzehnts von 1846 — 1856 gelegentlich hingab, bleibe für's Erste unerörtert, bis etwa Widerspruch gegen das Gesagte erhoben werden sollte.

\*\*) Ja, sollte gefragt werden!

\*\*\*) Dabei ist es auch nicht geblieben. Einer s. g. „höhern Politik“, deren Nimbus, wie er 1865 sonst doch nicht ganz vernagelte Köpfe beherrschte, wie er aber dereinst zu den größten politischen, logischen und psychologischen Räthseln Livlands gehören wird, gelang es leider 1865, die schlimmste aller Preisgebungen, die Selbstpreisgebung, noch etwas weiter zu treiben!

maßlich zweiten Stadio (dem der Zwangsabolition der Frohne) ein schmaler Rest der Geldrente, und im dritten (des Zwangsverkaufs) ein nominelles Aequivalent des Kapitalwerthes des Behorchslandes gelassen werden dürfte, \*) — alles das hat keine principielle Bedeutung, sondern nur die eines willfürlich aus Billigkeitsgründen und aus Gnade zugestandenen, rechtlich nicht zu fordernden Schmerzensgeldes!

„Daß solche und ähnliche Anschauungen und Pläne wirklich im entscheidenden Augenblick und an entscheidender Stelle — wenn auch vielleicht unausgesprochen — mitgewirkt haben, weiß ich, und zwar nicht bloß durch Rückschluß, sondern urkundlich.

„Das ist, was ich das socialistische Element in unserer Agrar- und Bauerverordnung nenne: diese principielle Verneinung des Eigenthums, diese vor dem foro wissenschaftlicher, wie praktisch-politischer Kritik längst zum rococo herabgesetzte Ansicht, mit der man eben nur zur Zeit ihrer Blüthe, d. h. um die Mitte der Vierziger Jahre Glück machen konnte, die Ansicht nehmlich, daß die Klasse der relativ Reichen und Wohlhabenden dazu da sei, um — nicht etwa zum Besten des Gesellschafts-Ganzen besteuert, nein, um zum Besten einer andern Klasse, der der par excellence sogenannten „Arbeiter“ gebrandschätzt zu werden.

„Diese Ansicht, bei uns hervorgegangen einerseits aus ost-angedeuteten Regionen in der Absicht, dem Deutschthum Livlands, soweit es vom grundbesitzlichen Adel repräsentirt wird, einen Todesstoß zu versetzen, andererseits aus einer gewissen romantisch-sentimentalen Anschauung der Geschichte und Verkennung von deren Nothwendigkeiten und Unwiderruflichkeiten . . . . diese Ansicht hat sich vorzugsweise in demjenigen Theil der Agrar- und Bauernverordnung abgelagert, die sich als „Frohnabolutions-Ordnung“, d. h. als Summe derjenigen Satzungen ankündigt, welche — das Frohnverhältniß möglichst erschwerend — darauf berechnet sind, zu einer allgemeinen Flucht, fort aus dem drohenden Bereich des Damoklesschwertes der

---

\*) Vielleicht — man denke an das neurussisch-griechischorthodoxe Landparcellensystem — ist Livland auch noch ein viertes — das „litthauische“ — Stadium vorbehalten, zu dem 1855 auch die kühnste, vom Kaiser Nicolous abgehärtete Phantase sich nicht zu erheben vermogte.

Zwangsabolition, in das alleinseligmachende Geldpachtssystem „„ein-  
zuladen.““

„Gehört nun aber, frage ich, die Rentenbank in die Reihe dieser Satzungen? Mit nichten; sondern sie ist durchgängig gegründet auf das Princip des Eigenthums im strengsten Wortverstande, und thut daher niemandem, weder direkt noch indirekt, irgend einen Zwang an, wie solches die Frohnabolutions Ordnung in jedem Paragraphen thut. Es gehört neben der weitschweifigen und unklaren Redaktion zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Agrar- und Bauern-Verordnung, daß sie die heterogensten Gedankenreihen in sich aufgenommen hat und unvermittelt neben einander herlaufen läßt. Unter ihren Gönnern ist freilich die schmeichelhafte Ansicht verbreitet, als sei sie das Werk einer so unübertrefflichen Logik und innern Konsequenz, daß man — gleich wie an dem System der kirchlichen Dogmatik — kein Steinchen des Baues rühren könne, das nicht die Tugenden eines Schlußsteinchens besäße . . . . Gleichwohl wird jeder Unbefangene gewahr, daß man aus diesem abenteuerlichen Gebäu nicht nur einzelne Steinchen und Steine, sondern ganze Mauerstücke, ohne Gefahr daß das Uebrige nachstürze, herausbrechen kann . . . . . Ferner einerseits die socialistischen Anwandlungen, wie sie sich in der Frohnabolutions-Ordnung Luft machen, andererseits wieder Satzungen, die nur aus der Hochachtung des Eigenthums, als konstitutiven Gesellschaftsprincipis hervorgehen konnten u. dgl. m. Diese butterkringelartige oder auch wurstmäßige Beschaffenheit kommt übrigens einer rationalen und unserer politischen Lage angemessenen Revision sehr zu Statten. Man kann die socialistischen Rosinen oder Speckstücke herausholen, und was übrig bleibt, wird dennoch fortfahren, Butterkringel oder Wurst zu sein. . . . . Die Rentenbank nemlich, indem sie unter Bedingungen, die wohl für beide Theile als günstig angesehen werden können, die Frohnabolition auf dem Wege wirklicher freier Vereinbarung fördert, gewährt uns die Möglichkeit, . . . . auf sie als praktisch und entwickelungsgeschichtlich ausreichende „„Frohnabolutions-Ordnung““ zu verweisen. . . . . Suchen wir daher in der Lage zu bleiben, die — wenn auch langsam fortschreitende aber doch unleugbar thatsächliche Wirksamkeit der Rentenbank als den wirklich vor sich gehenden Proceß der begehrten

Frohnabolition, wodurch eine andere überflüssig werde, geltend machen zu können.

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß ich es als durchaus offene Frage ansehe, ob man die Rentenbank bestehen lasse als selbstständiges Institut, oder hiustelle als Zweig der Thätig-unseres Kredit-systems. Für und gegen Beides läßt sich man-cherlei sagen. Ich bin selbst mit mir noch nicht darüber einig, was ich für das Besser halten soll.\*)

Mein Programm nun lautet, nach allem Erörterten:

#### I. In der Landsassenfrage:

Aufnahme jedes unbescholtenen deutsch = protestantischen Land-sassen in die Matrikel, sobald er es wünscht, und möglichste Aufmunterung zu diesem Wunsch in jeder Art.

#### II. In der Bürgerfrage.

Sorgfältigste Benutzung jeder Gelegenheit, die sich darbietet, den Bürgerlichen den Erwerb von Rittergütern zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen.

#### III. In der Bauerfrage:

Abolition der Frohnabolitions = Ordnung,\*\*) — es lebe die Rentenbank.

#### IV. In der Geistlichkeitsfrage“ . . . .

Hier folgten in dem Sendschreiben einige Gesichtspunkte, wie sich Schonung der Brüdergemeinde mit den wohlverstandenen Interessen der evangelisch = lutherischen Landes-kirche vereinigen ließe; doch gehört das Nähere nicht hierher. Dann aber hieß es zum Schluß:

„Zu diesem Programm habe ich nur noch hinzuzufügen, daß

\*) Neun Jahre später ward bekanntlich von der sogenannten „konser-vativen“ Partei, die diesmal, wenn auch etwas spät, ihrem Namen Ehre machte, der zweite, resp. der „Samson'sche“ Weg mit vollem Erfolge und zum größten Nutzen des Landes beschritten, während die krasse Einseitigkeit, mit der man sich, leider nicht minder bekanntlich, 1856 an's „Revidiren“ machte, nicht wenig dazu beitrug, dem Herausgeber Muth und Lust an den öffentlichen Angelegenheiten auf geraume Zeit zu benehmen!

\*\*) Herausgeber wiederholt — hoffentlich zum Ueberfluß — daß dies nur jener bestimmten sogenannten „Frohnabolitions = Ordnung“ galt, daß er aber im Uebrigen gerade der Hoffnung lebte, die sich denn auch später bis 1867 nahezu verwirklicht hat, daß die Frohne, der auch er von Herzen ein Ende wünschte, auf kurländisch mögte zu Grabe getragen werden!

ich mit jeder Partei, Fraktion u. s. w. stimmen, wie auch sonst nach Kräften zu wirken bemüht sein werde, welche mir Aussicht auf das Emporbringen auch nur eines einzigen meiner „vier Punkte“\*) gewährt. „Measures, not men“, — das ist ein Wahlspruch, zu dem ich mehr und mehr herangereift bin. Irgend welche systematische Opposition gegen, oder systematische Adhäsion an eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Landtagsparteien wird mir also, als echtem Koalitionsmann, grundsätzlich fremd bleiben.

„In einem seiner musikalischen Traktate sagt Jean Jacques Rousseau, was auch hier eine gute Statt finden mag:

„N'avoir que la raison pour soi, ce n'est pas combattre à armes égales; les préjugés sont presque toujours sûrs d'en triompher, et je ne connais que le seul intérêt capable de les vaincre à son tour. Je serais rassuré par cette dernière considération, si le Public était toujours bien attentif à juger de ses vrais intérêts: mais il est pour l'ordinaire assez nonchalant pour en laisser la direction à geus, qui en ont de tout opposés; et il aime mieux se plaindre éternellement d'être mal servi, que de se donner des soins pour l'être mieux.““

---

.. „Nimm nun damit fürlieb, und enthalte mir Deine Ansichten über die zur Sprache gebrachten Gegenstände nicht vor....

Schwarzhof, d. 6. Februar 1855.“

Hatten nun je irgend welche Gewässer die Vermuthung der Tiefe für sich, so waren es diejenigen der sogenannten „konservativen“ Partei, in welche der Herausgeber diesen Stein hatte fallen lassen; denn, wie schon bemerkt: es folgte eine Stille, die bis heute dauert! Wenigstens direct erfolgte kein Lebenszeichen. Ja, man hätte glauben sollen, daß Alles innerlich so gut beim Alten blieb, wie äußerlich. Denn auf dem livländischen Landtage von 1860 (December) trat ein Augenblick ein, welcher stark an den-

---

\*) Andere, wie man sieht, als die später, 1862, so genannten, obwohl, wie leicht zu erkennen, von demselben Geiste getragen.

jenigen von 1854 schien erinnern zu sollen. Es ward ein Antrag gestellt, der sich ganz in derselben Richtung bewegte, wie jener Antrag den die sogenannte „liberale“ Partei 1854 hatte zu Stande kommen lassen und der nur durch den gesunden politischen Sinn der Ritterschaften Kur- und Ehstlands, wie das an einem andern Orte gezeigt werden soll, war unschädlich gemacht worden: ein Antrag auf — nicht Erweiterung — wie der Herausgeber gerathen hätte, sondern weitere Einschränkung des von der Staatsregierung ohnehin beschränkten Pfandrechts!

Diesmal aber gelang es, den Antrag in einer dagegen gerichteten Abstimmung zu Falle zu bringen und dieser Erfolg erschien damals dem Herausgeber so groß, daß er ihn mit froher Hoffnung auf innerlich bessere Tage neu belebte.

Ja, wie wenig ausdrückliches Entgegenkommen auf seine seit so vielen Jahren gethanen landespolitischen Anregungen einzuweilen auch noch hervortreten mochte: doch schien ihm diejenige landespolitische Gesinnung, welche er als öffentlichen Geist bezeichnen möchte, bei beiden alten Parteien im Wachsen und Erwachen begriffen und damit die Möglichkeit gegeben zu sein, mit mehr Aussicht auf Erfolg als früher, den nachgerade insipid gewordenen Agrarismus hüben und drüben mit jener umfassendern landespolitischen Formel zu durchbrechen und zu einem bloßen Momente herabzudrücken.

Verschiedene Umstände mögen zu diesem günstigen Resultate zusammen gewirkt haben: innerlich der weitverbreitete Ueberdruß, auch nach dem 1856 erfolgten Tode des Baron Samillar Fölkersahm, des hochbegabten Vaters jener leidigen modernisirenden Partei-Organisation und Partei-Disciplinirung, in dem alten Tone fortzufahren, zumal der von dieser in ihrer Art einzigen Persönlichkeit ausgehende Zauber fortan wegfiel; äußerlich die gewaltige politische und sociale Gährung, in welche seit dem Tode des Kaisers Nikolaus (1855) und seit Wiederherstellung des Friedens (1856) die lang comprimierten Elemente des russischen Reiches nachgerade gerathen waren, und welche mehr oder weniger deutlich auch in den Ostseeprovinzen das Bewußtsein wecken mochte, daß an deren innersten Kern, d. h. an deren deutsche und protestantische Entwicklung, die Existenzfrage bald in einem Maaße und Umfange herantreten dürfte, von dem diejenigen nichts ahnten, für

welche die ganze Bedeutung der neuen Aera in einer, nach langem „Stillstande“, plötzlich ihrem staunenden Auge sich eröffnenden beseligenden Perspektive von „Fortschritten“ und „Reformen“ ohne Zahl noch Ziel bestand!

Dieser Aausch ward zuerst unterbrochen durch das schon oben besprochene Hervortreten des berüchtigten Reallasten-Paragraphen 588. Der Herausgeber aber begrüßte ihn, trotz seiner Ungeheuerlichkeit und allem Bedrohlichen, das er für die Landeskirche enthielt, insofern mit einer Art schmerzlicher Freude, als er überzeugt war, es würde ein Glück für das Land sein, wenn der Maskenfütter, der doch über kurz oder lang fallen mußte, bald fiel, bevor sein täuschender Schein in den Geistern und Gemüthern seiner Landsleute noch ärgere Verwirrung und politische Verweichlichung angerichtet hätte, als leider seit 1856 ohuehin schon geschehen war.

So groß war die neubelebte Hoffnung, daß der Herausgeber auf einen für das Jahr 1861 gefaßten und bereits ernstlich vorbereiteten Plan, auf längere Zeit die größere Freiheit des Auslandes aufzusuchen, um von dort aus schon damals in analogem Sinne für die Sache seines Landes zu wirken, wie es jetzt in diesen Beiträgen seit Ende 1866 geschieht, zu verzichten, nicht also, wie unser „Rigenser“ unterstellt, um eine ihm allein verständliche Stellenjägerei zu treiben, sondern weil der öffentliche Geist des Landes sich so weit zu heben schien, daß eine Wirksamkeit in der Heimath im Sinne seiner seit vierzehn Jahren verfolgten landespolitischen Pläne ihm einstweilen den Vorrang vor jener entferntern Wirksamkeit zu verdienen, weit größern Erfolg als früher zu versprechen schien.

Diese Erwägungen veranlaßten ihn demnächst, im Laufe des Jahres 1861, und im Hinblick auf einen muthmaßlich schon vor dem ordentlichen Termine (1863) zu erwartenden Landtag seine früheren Bemühungen in drei verschiedenen, unter einander jedoch im engsten innern Zusammenhange stehenden Richtungen wieder aufzunehmen: zunächst (im April 1861) indem er, auf seinen Gedanken von der Unausführbarkeit einer ritterschaftlichen Initiative zur Erweiterung des bürgerlichen Gütererwerbsrechtes zurückkam; sodann (im Juni 1861), indem er einen Versuch machte, die öffentliche Meinung des Landes auf

die ganze verhängnißvolle Bedeutung der noch nicht promulgirten aber bereits notorisch in Aussicht stehenden principiellen Zerstörung des in Reallasten bestehenden Einkommens der lutherischen Landeskirche aufmerksam zu machen; endlich (im Oktober und November 1861) in einer neuen und praktisch bejimmtern Formulirung des Programmes einer neuen umfassend deutsch-protestantischen Landespolitik, wie sie bereits in dem Sendschreiben vom 6. Februar 1855 war begründet und angedeutet worden.

In der ersten dieser drei Richtungen ward er jedoch ebenso unerwartet wie peinlich durchkreuzt durch ein einseitig aggressives Vorgehen eines seiner wertheften Freunde aus den außer-itter-schaftlichen Kreisen Riga's, welchen im Interesse einer gemeinsamen unzerklüfteten und disciplinirten nicht Partei-, sondern Landespolitik zurückzuhalten er sich vergeblich bemüht hatte: mit welcherlei Argumenten, mag folgende Stelle eines Briefes an denselben vom 8./20. April 1861 lehren:

„Obgleich überzeugt von Ihrem Bestreben, nicht zu verlegen, bitte ich Sie inständigst: wenn es noch nicht zu spät ist, so halten Sie Ihre Arbeit über jene brennende Frage noch zwei Monate zurück! Sie haben gewiß Recht, anzunehmen, daß ich der Sache ohne die von Ihnen gefürchtete leidenschaftliche Befangenheit gegenüberstehe. Sie haben in dieser Beziehung viel mehr Recht, als Sie nur irgend wissen können. Denn ich könnte Ihnen beinahe den urkundlichen Beweis liefern, daß ich seit 22 Jahren mit Wort und Schrift sehr ernstlich daran arbeite, die bezüglichlichen Vorurtheile im Schooße des Adels nach Kräften zu bekämpfen. Ich könnte Ihnen bezüglichliche Denkschriften von mir vorlegen, welche von 1847 bis 1855 reichen, abgesehen von dem, was ich nach Zeit und Gelegenheit durch das lebendige Wort zu wirken gesucht habe. Nicht, daß ich glaubte, es liege ein wirkliches objektives Interesse des Bürgerstandes, ein reelles Bedürfniß desselben vor. Nein! Ich bin vielmehr überzeugt, daß wenn heute der Güterbesitz freigegeben würde, diese Freiheit im Vergleiche mit dem Gewichte, welches Sie und Viele jetzt darauf legen, in einem sehr unbedeutenden Umfange ausgebeutet werden dürfte! Glauben Sie mir: der Reiz des Versagten hat hier stark die Hand im Spiele . . . .

. . . . Doch dem sei, wie ihm wolle: die Gerechtigkeit und Ver-

stimmung in gewissen von mir und Vielen hochverehrten Kreisen des Bürgerstandes (keineswegs im ganzen Bürgerstande) ist nun einmal da, und ist als solche ein öffentliches Unglück. Denn das deutsche Element in unserm Lande darf nicht wider einander grollen, muß sich, bei hoher geschichtlicher Strafe, brüderlich und neidlos vertragen!

„Dies der einzige\*) Ausgangspunkt meines Strebens nach Zugeständnissen des Adels an den Bürgerstand. Soll aber die Gabe Werth haben, so muß — erlauben Sie, daß ich Sie abschreibe:

„„die Initiative nur von einer Seite ausgehen, von unserm Adel!““

„Bleiben Sie dieser politischen Wahrheit und Weisheit treu — wenigstens bis Johannis! Sie können damit — nicht mir, nicht meinem Stande — nein unserm theuern Lande einen großen Dienst leisten. Erlauben Sie, daß ich mich über jenen scheinbar paradoxen *terminum ad quem* mit einigen Andeutungen erkläre.

„Getreu meinem Streben von 22 Jahren und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß — ich höre nicht auf, Sie zu citiren —

„jetzt für uns der Augenblick gekommen ist, uns selbst zu helfen,“ —

trage ich mich seit ein Paar Monaten mit der Idee, die auch schon anfängt, praktische Gestalt zu gewinnen, eine möglichst baldige adelige Initiative einzuleiten. Mein Plan ist, um ihn in seine allerallgemeinsten Umrisse zu fassen, die Initiative zu richten auf

Erweiterung des Pfandrechts etwa auf 99 Jahre u. f. w.

„Sie sehen, Savigny hat mich noch nicht ganz verdorben! Doch Scherz bei Seite; Sie werden in obigem Plan die Elemente der Versöhnung, der Zufriedenstellung und auch, daß ich einen alten Ausdruck, der Ihnen seiner Zeit gefallen hat, wiederhole, der „häuslichen Verständigung“ anerkennen müssen.

„Nun bringen es die äußerlichen Bedingungen meines Planes

\*) Weil nemlich der Herausgeber sich nie von einem bezüglichlichen Rechte des ganzen Bürgerstandes als solchen hat überzeugen können. Vgl. über diesen Punkt das nächste Heft III., 1.

mit sich, daß nicht vor Mitte Juni ein einigermaßen sicheres Urtheil darüber möglich ist, ob Aussicht auf eine merkliche Initiative von Seiten des Adels oder wenigstens in seiner Mitte in nächster Zukunft vorhanden. Ich bin nicht ganz ohne Hoffnung. Denn unsere Zeit reift schnell, und die Ungebuld jener Kreise des Bürgerstandes ist vielleicht einer der heißesten Strahlen des reisefördernden Gestirnes!

„Aber ich flehe Sie nochmals an: drängen Sie nicht durch eine vielleicht der Mißdeutung ausgesetzte Initiative „ruhige Bildung“ zurück. Glauben Sie mir: diese „„ruhige Bildung““ hat, trotz „„Lutherthum““ und „„Franzthum““ in unseren Tagen im Stillen Riesenschritte gemacht. Sie können das, sofern ich vom Landadel spreche, nicht so gut beurtheilen, wie ich, der ich mehr mitten drin bin! Aber ich kann Sie versichern, daß man heute im Schooße der ehemaligen „Noldenschen Partei“ auf Dinge stößt, nach denen man vor fünfzehn Jahren in gewissen Kreisen der ehemaligen „Völkersahmschen Partei“ vergeblich suchen konnte! Aber das Pflänzchen ist noch zart und könnte bei unzarter Berührung verkommen, während es, bei richtiger Würdigung und Schonung, über Nacht zum Baume werden kann“ . . . .

Der Herausgeber hatte jedoch vergebens gefleht, und die befürchteten Folgen traten ein. Im Juni ward ihm auf seinen Fühler im „liberalen“ Lager der Bescheid: „Ein Peitschenschlag ins Gesicht ist keine Einladung, der man mit Ehren folgen könnte!“ Und der Bescheid war leider nicht ganz unrichtig!

Inzwischen war es dem Herausgeber doch gelungen, von diesem lieben, verehrten und damals sehr einflußreichen Gegner unter dem 12./24. Mai 1861 das für ihn werthvolle Zugeständniß in Bezug auf den speciellen Gegenstand der Korrespondenz zu erlangen:

„„Wenn die Arbeit . . . dahin wirkt, daß der alte Pfandbesitz wiederhergestellt, und daß die Richter bei uns hinfort nicht allein geboren, sondern auch vorgebildet werden\*), so ist die Aufgabe, nicht dieser Arbeit sondern meines Lebens gelöst. Mit hoher Freude habe ich daher die Andeutung in Ihrem Briefe begrüßt,

---

\*) In dieser Beziehung ist Herausgeber allezeit mit seinem verehrten Freunde eines Sinnes gewesen.

daß gegen die jetzige Pfandgesetzgebung vorgeschritten werden solle“ . . . .

In der zweiten von jenen drei Richtungen, gegen das Attentat (§. 588) der neuesten Gesetzgebung auf die kirchlichen Reallasten, versuchte der Herausgeber, da es hier keine zarten und wunden Punkte zwischen den Ständen und Parteien zu schonen gab, sondern die Voraussetzung gestattet, ja geboten schien, das ganze Land werde wie ein Mann für die Rechte der Kirche einstehen, einen andern Weg einzuschlagen: den der Oeffentlichkeit. Im Vertrauen auf die verhältnißmäßig milde Censur, deren sich die damals seit noch nicht zwei Jahren bestehende „Baltische Monatschrift“ zu erfreuen hatte, und in der Hoffnung, der Censor werde die Existenz der jenen häßlichen §. 588 enthaltenden noch nicht promulgirten neuen Bauernverordnung vom 13. November 1860 ignoriren können und wollen, hatte er die ganze Angelegenheit umfassend und in freier Form in der Weise abgehandelt, daß eine entschädigungslose Abschaffung der kirchlichen Reallasten, wie sie jener §. 588 enthielt, als hypothetischer Fall angenommen und so in kulturgeschichtlicher, rechtshistorischer, dogmatisch-juristischer und politischer Beziehung einer ausführlichen Erörterung unterzogen wurde. Diese Arbeit, welche er bis Ende Juli druckfertig gestellt hatte, führte den an den großen Rechtskämpfer Justus Möser an klingenden Titel: „„Also dürfen die kirchlichen Reallasten nicht anders als gegen vollgültige Entschädigung der Berechtigten abgeschafft werden. Eine patriotische Phantasie. Motto: *Justitia est constans et perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi. Ulpianus.*““

Das Manuscript, 298 Quartseiten stark, wanderte successive, heftweise in die Censur, und schien anfangs Gnade vor derselben finden zu sollen. Schließlich aber ward doch das Imprimatur verweigert und abermals sah sich der Herausgeber auf den langsamen und unzulänglichen Weg gewiesen, seine Arbeit in solchen Kreisen circuliren zu lassen, denen er Verständniß und Theilnahme zutrauen mochte.

Einige Stellen allgemeineren Inhalts dürften vielleicht manchem und — für manchen Leser der Livländischen Beiträge auch jetzt noch nicht zu spät kommen:

„Warum aber: „„Patriotische Phantasie?““ —

„Nun, wahrlich nicht, um eiteler Weise mit dem Manne in die Schranken zu treten, welcher unter dieser Fahne vor bald hundert Jahren in seiner männlich schönen Prosa dem deutschen Volke ein Dichter der Freiheit ward, wie es später kaum einen in Versen gehabt hat. Wohl aber sollten mit jener Bezeichnung die Leser gerade einer Baltischen Monatschrift an jene kraftvolle und glänzende Gestalt erinnert werden, jenen leider heutzutage nur zu vergessenen Justus Möser in Osnabrück, der doch einst dem jugendkräftigen Göthe, als dieser im Begriffe stand, sich dem öffentlichen Leben zu widmen, als Mensch, als Schriftsteller und als Bürger gewaltig imponirte, und ihm auch noch im beschaulichen, „Wahrheit und Dichtung“ in einen Zauberschleier verwebenden Alter, jene denkwürdigen Worte liebender Bewunderung entlockte. Wenn ich aber sage: wir Deutsche am Ostbaltischen Gestade haben allen Grund, uns an Justus Möser und seine „Patriotische Phantasien“ erinnern zu lassen, so hat dies einen noch viel bedeutsamern Sinn, als etwa bloß den, daß wir überhaupt wohlthun, uns täglich und stündlich in dankbarer Treue alles Schönen und Guten zu erinnern, das uns das Land unserer Väter in unserer edelen Muttersprache bot und bietet. Wer von uns weiß, welchen reichen Hort des lebhaftesten und von tiefster Sachkenntniß gesättigten Gefühls für Recht, oder was dasselbe ist, für Freiheit er mit Justus Möser's Namen nennt, aber freilich einer Freiheit, welche wenig gemein hat, mit dem, zwanzig Jahre später zu Tage getretenen, in der Folgezeit aber noch durch Verpflanzung auf wenig kongenialen Boden, und durch geistlose Nachäffung um seinen „Spiritus“ gebrachten Zerrbilde einer Freiheit, welche, weit entfernt, von derartigem impotentem „Phlegma,“ vielmehr fußt in der grauesten Vorzeit der Volkssitte und Eigenart, und doch so fühlend als gefühlt, pulürt gleichsam bis in die Fingerspitzen der Gegenwart, wer das Alles aus eigener Bekanntschaft weiß, dem muß sich die Theilnahme steigern, wenn er sich sagt: Justus Möser war nicht nur ein Deutscher Mann, sondern ein Sachse, und namentlich ein Westphale, also heimisch in demjenigen deutschen Kernlande, welches zuerst die Deutsche Eigenart von Römischer Knechtschaft zu erlösen mußte, welches dann tausend Jahre später bekanntlich das Hauptkontinent zu der culturhistorisch ja nicht zu unterschätzenden deutschen Colonie entsandte, die den an-

sehnlichen Landstrich vom Finnischen Meerbusen bis an die Preussische Grenze — hoffentlich für immer — der Barbarei entrissen, und der Europäischen Gesittung gesichert hat, welches wiederum fünfhundert Jahre später der klassische Boden werden sollte, da aus der blutigen Tragödie des dreißigjährigen Krieges Deutschland zwar zeitweilig gespalten, aber ausgestattet mit dem Kleinode des staats- und völkerrechtlich anerkannten Protestantismus hervorging — welches endlich, abermals zweihundert Jahre später in unseren jüngsten Tagen, in dem Deutschen Nationalvereine den hoffnungsreichen, jugendkräftigen Keim einer Zeit aufgehen sah, und immer mächtiger sprossen sieht, einer neuen Zeit, sage ich, welcher wohl das stolze Loos vorbehalten sein mag, in Frakturchrift Antwort zu geben, auf jenes Deutschen Liedes schmerzlich begeisterte Frage: „Was ist des Deutschen Vaterland?“

Damals (1861) gab es eben noch nicht den kräftigern Hoffnungsanker, wie er erst nach völliger Erschöpfung der Londoner Traktaten-Geduld im December 1863 in den deutschen Boden Schleswig-Holsteins eingreifen sollte!

Weiter lautet das Manuscript:

„Es ist mit Recht und Gerechtigkeit, wie mit manchem Andern, z. B. mit der „Freiheit und dem Leben“ oder mit dem Vertrauen. Sie sind eben keine Dinge, die fix und fertig daliegen, und auf uns warteten, daß wir nur zuzulangen brauchten, um ihrer genießend froh zu werden.

„Nur der verdient die Freiheit und das Leben,

„Der täglich sie erobern muß!“

„Auch das Vertrauen überkommt und erwirbt sich nicht ein für alle Mal, wie ein Geräth oder dergl., sondern will, bei Strafe des, meist unwiederbringlichen Verlustes, ununterbrochen, auch durch jede kleinste und alltäglichste Wesensäußerung erworben und verdient werden. Aehnlich, wie gesagt, verhält sich's mit Recht und Gerechtigkeit. Nicht ungestraft werden beide verachtet. Das heißt aber nicht nur so viel, daß der Verbrecher nicht unerreicht von der Gerechtigkeit das Recht durchbreche; nein, auch so viel heißt es: daß, wer sein Recht, seine Gerechtsame hintansetzt, verträumt, versißt, geltend zu machen zu träg oder zu feig ist, im Falle der Noth vergeblich die Ge-

rechtigkeit anruft. Denn die Gerechtigkeit ist, gleich dem Magnetismus, eine Kraft, die geweckt und geübt sein will, so gut wie eine andere. Unangerufen schläft sie ein, und wer, ob er gleich das Recht auf seiner Seite hat, aus falsch verstandener Milde, Scham oder Scheu, an Statt auf das Recht, auf die Billigkeit, die Rücksicht, die Gunst, oder auf Nutz und Frommen provocirt, der darf sich nicht beklagen, wenn ihm nicht Gerechtigkeit zu Theil wird, sondern, je nach Umständen, Gunst oder Ungunst. Denn nicht nur der Berechtigte hat das *beneficium flebile*, in seinem Rechtsbewußtsein stumpf werden zu können; auch der Verpflichtete hat es. Und der solchergestalt, gewissermaßen durch bürgerliche Selbstschändung Abgestumpfte — fällt er nicht mit dem Verbrecher in eine und dieselbe Kategorie? Sind sie nicht Beide Verächter des Rechts? Arbeiten nicht Beide, wenn auch von entgegengesetzten Enden her an einerlei Werk des sittlichen Todes? Darum habe ich nie vermocht, mich mit jenem ohne Zweifel wohlgemeinten, aber bedenklichstem Mißverstände ausgesetzten und jedenfalls über alle Gebühr gefeierten Wahlsprüche zu befreunden: „Nicht die Rechte, welche Jemand ausübt, sondern die Pflichten, welche er sich auferlegt, geben ihm den Werth.“ Die Pflichten in allen Ehren! Aber entlehnt nicht die Pflicht selbst erst von ihrem sowohl metaphysischen als historischen prius, dem Rechte ihren „Werth“ nicht nur, sondern ihren Begriff sammt ihrer Existenz? Ich wenigstens vermag mir einen verpflichteten Rechtlosen so wenig zu denken, als ein schattenwerfendes Unbeleuchtetes. Oder wie viel würden wir einem Kaufmanne leihen, welcher unter sein Bild oder Schild die Devise setzte: Nicht die *activa*, welche ich besitze, sondern die *passiva*, welche ich kontrahire, geben mir den — Credit?

„Wir, von Gottes Gnaden „Sachsen“ und „Westphälinger““)

---

\*) Damit Niemand hier an etwaige genealogische Selbstbespiegelung des Verfassers denke, bemerke ich, daß mein Geschlecht nicht zu den aus Westphalen eingewanderten gehört, sondern vielmehr, nach der Tradition, aus dem Elsaß stammt, von wo es sich in verschiedene Theile des östlichen Deutschlands, namentlich auch nach Schlesien ausbreitete. Von hier aus fand die erste Niederlassung desselben in Livland Statt, und zwar unter dem Katholischer Sigismund III. von Polen. Wir sind danach ziemlich alte Grenzlands-Anfassen.

nicht also! Wohl kann auch der Stammes- und Gefinnungs-Genosse eines Justus M<sup>ö</sup>ser bis auf einen gewissen Punkt seinem Besitzstande entsagen, aber seinem Rechte nie; und gleich wie sich ein Witkeind nur einem Karl dem Großen freiwillig unterwirft, so liegt es in des sächsischen Stammes tiefstem Blute, nur Höherm sich unterzuordnen, ja selbst dieses Höhere, das er schließlich anerkennt und sich aneignet, doch einer, dem Gehalte, wie der Form nach dem eigensten Wesen der Eigenart entsprechenden Wandelung zu unterziehen. Diese Wandelung ist es, von welcher der S<sup>ä</sup>nger der „ersten Walpurgisnacht“ singt:

„Die Flamme reinigt sich vom Rauch  
So rein'ge uuseru Glauben;  
Und rauben sie den alten Brauch,  
Dein Licht, wer will es rauben?“

„Das Licht des Sachsen-Gottes nuu — man lasse mir diesen kühnen, doch hier wohl nicht mißverständlichen Ausdruck hingehen — ist die Freiheit! Freiheit aber ist nur da lebendig, wo Recht getrost genommen und Gerechtigkeit freudig gegeben wird.

„Nicht ohne Frucht für uns, sollen unsere Altvorderen auf „rother Erde“ gefessen haben. Als König Karl — so lautet die Sage — die Sachsen überwunden hatte, um sie theilhaftig zu machen jenes Höheren, welches ihnen allein noch fehlte, daß sie aufgingen als der leuchtende Stern unter den Völkern der Erde, da stiftete er auf Geheiß eines Engels, der ihm im Traume erschienen, um „die Westphalischen im Glauben und rechten Leben zu verfesten,“ das heimliche Gericht, damit dasselbe „das Böse aus dem Guten reuten“ sollte. Ursprünglich hatten die Behmschöffen zu rügen: Abfall vom Glauben, Verrath und Räuberei, „die geistlich Leutt, Kirchen oder Kirchöff oder kühniglich Straß berabent, do man Friede haben soll.“\*) Doch nicht lange blieb ihr Wirkungskreis auf diese ersten, immerhin typischen Gelegenheitsgegenstände beschränkt. Ein Vierteljahrhundert reichte hin, um aus den Sachsen freie, und eben damit sichere Genossen, wie des Reiches so des Christenglaubens zu machen; denn sie waren alsbald inne geworden, daß das Schwerdt Karls des

\*) Vgl. K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. III, S. 421, Erste Anmerkung.

Großen, nichts Anderes gethan hatte, als ihnen die spröde Schale aufspalten helfen, und den edeln Kern des eigenen Wesens dem eigenen Auge bloßlegen. So blieben ihnen zwar die Freigerichte als scharf einschneidende Form des Kaiserrechts; aber diese Form bedurfte zu ihrem Inhalte nun nicht mehr jener einseitig mißtrauischen Wachsamkeit auf das Festhalten an den internis und auf die Achtung vor den externis, der schon damals auf Real-lasten,\*) — „auch von allen königlichen Gefällen“ — stabilirten Kirche, sondern der Inhalt jener Form konnte ein allgemeinerer, so zu sagen mehr ideell-socialer werden, und wurde es in der That, wie sich aus der Ausdehnung des Freistuhlsrechts im spätern Mittelalter auf „Alles das gegen die zehen Gebott Gottes ist und gegen das heilig Evangelium, dar die gesagte Recht sein us ingeflossen,“ entnehmen läßt. Jene furchtbaren „Wissenden“ wurden so, bei noch mangelhaft entwickelter Landeshoheit zu einem unsichtbar waltenden Troste und Schutze des verachteten Rechts, und zu einem kaum abwendbaren Geschosse fernhin treffender Gerechtigkeit, zu einer lebendigen und persönlichen Remesis der Freiheit nach den Bedürfnissen und Anforderungen einer rauhen Zeit.

„Von der Lebendigkeit aber, mit welcher die Sachsen jene hohen Güter, der Glaubens- und Reichs-Genossenschaft, sich aneigneten, giebt wohl kaum Etwas einen deutlichern Begriff, als daß sie zu denselben sich nicht bloß nehmend verhielten, sondern auch gebend. Sieht man von der schon in einer ältern Zeit erfolgten Saxonisirung Englands ab, so ist die größte kulturhistorische Gabe der Sachsen diejenige gewesen, welche Livland in und seit dem 12. Jahrhunderte von dort her empfangen hat. Es war dieselbe und, dem Charakter des Zeitalters entsprechend, auf ähnliche Weise verabsolgte Gabe, welche die Sachsen selbst vierhundert Jahre früher von dem großen Frankenkönige angenommen hatten: Glaubens-, Reichs- und Rechtsgenossenschaft.

„Die Hinfälligkeit der Reichsgenossenschaft war nur der traurige Reflex der Hinfälligkeit des Reiches selbst, wenn auch jene von dieser, allmählig versiehend, um drittehalb Jahrhunderte überlebt worden. Waren aber beide, als mehr äußerliche Form, an sich

---

\*) U. a. D. I, §. 134.

dem Verfalle geweiht, so sehen wir den innern Kern, die Glaubens- und Rechts-Genossenschaft, wenn auch unter mancherlei Wechselfällen und Trübungen, in ihrer Beharrlichkeit und Lebensfähigkeit, sich in dem Maße glänzender bewähren, als die äußeren Umstände nur zu oft darnach angethan waren, ein schwächeres Gewächs dem Untergange zu weihen.

„Die Flamme des Glaubens hat sich von Rauche gereinigt, und wird sich auch ferner von Rauche reinigen. Den Rauch dürfen wir uns ja nicht irre machen lassen: beweist er doch, daß das Feuer brennt. Aber es ist das Vorrecht jedes deutschen Protestanten, froh seinen Antheil zu nehmen von Winfried, während es der Bann jedes deutschen Katholiken ist, unfroh sich abwenden zu müssen von Luther; wie es denn überhaupt die ewige Freiheit des geistigen Fortschrittes ist, dasjenige nicht verleugnen, vielmehr mit frommer Liebe in sich aufheben zu dürfen, über was hinaus fortgeschritten wurde, während es die ewige Schranke des geistigen Stillstandes, oder Rückschrittes ausmacht, das Leben lästern zu müssen.

„Steht es nun aber so um Licht: wie steht es um Recht? Sind wir immer noch die Wissenden, welche über dem Rechte kein Auge zuthun, und sich „die Rüge alles Ungerichts“ als echte Sachsen und Westphälinger angelegen sein lassen? Oder haben wir den „Sachsenspiegel“ sinken lassen, daß sein strafender Strahl nicht mehr Demjenigen ins Auge blende, der das Recht mißachtet?

„Freilich: auf rother Erde sitzen wir nicht mehr, und nicht mehr lautet Loosung und Schöffengruß „Stock, Stein, Gras, Grein.“ Aber Freischöffen können und sollen wir allerdings je und je sein und bleiben, wenn auch nicht mehr umwölkt von den Schauern der alten heimlichen Behme, sondern wandelnd im Lichte einer Zeit, da der Glanz des vollen Mittags mehr vermag als das geheimnißvolle Düstern der Mitternacht. Gleichwie in unseren Tagen die harte Schale heidnischen Sinnes und heidnischer Sitte nicht mehr mit dem Schwerte Karls des Großen, sondern mit dem Schwerte freien und befreienden Wortes geöffnet wird, um dem Heiden an dem bloßgelegten innersten Kerne seines eigenen Wesens zu zeigen, wie nur ein Mißverständnis ihn verhinderte, sich als prädestinirten und lediglich gleichsam noch verpuppten Christen zu erkennen; so

wird auch in unseren Tagen die harte Schale, welche die volle Entfaltung des Rechts einzwängt, daß oft nur ein dumpfer Schmerzschrei sein gequältes Dasein dem stumpfern Ohre zu verrathen im Stande ist, nicht dadurch gesprengt, daß sich die Priester des Rechts (leider weder allemal „Themispriester“ noch auch umgekehrt) in das Dunkel des Geheimnisses zurückziehen, um von dort aus mit vermeintlich um so größerer Majestät hervorzublizen. Nein, fürwahr! Wenn irgend etwas heutzutage im Stande ist, jene harte Schale noch härter zu machen, so wäre es ein solcher Anachronismus. Wenn dagegen heutzutage irgend etwas im Stande ist, jene harte Schale, wo nicht zu sprengen, so doch zu erweichen, so ist es gerade das allerentgegengesetzteste Verfahren. Nicht auf die rothe Erde ist zu gehen, noch hinunterzusteigen in dunkle Kellergewölbe, sondern hinauf auf die rothen Dächer! und von den Dächern sollen die Freischöffen unserer Lage predigen, was ihnen gesagt wurde in das Ohr.

„Dann bedarf es weiter keiner Loofung noch irgend eines diplomatischen Schöffengrußes, sondern der Wissende wird den Wissenden erkennen über Land und Meer an dem zweischneidigen Schwerte seiner männlich offenen Rede, und auch derjenige, dessen Gewissensohr umpanzert ist und umpanzert bleibt mit jener, für die tieferen Geheimlehren des sächsischen Bewußtseins ewig undurchdringlichen Schale, wird nicht umhin können, wenigstens beide Ohren seines Fleisches, welche die Welt der Erscheinungen dem Intellekte zuführen helfen, weit zu öffnen und hoch zu spitzen.

. . „Und so höre er denn hier und heute, was ich über Keallasten und deren etwaige Abschaffung zu sagen habe! —

„Freilich muß ich auch hier auf die Interpellation gefaßt sein: welche Nothwendigkeit denn obwalte, überhaupt Etwas gerade über Keallasten zu sagen. Es schein etwas Willkürliches, ja Gesuchtes darin zu liegen, wenn Jemand ganz unberufener Weise sich zum Erörterer einer — noch dazu ohnehin so allbekannten Materie aufwerfe, wie die Keallasten. Und nun vollends deren Abschaffung! Also von der bloßen Negation eines Allbekannten sollen wir uns schließlich unterhalten lassen; wie öde! Wer mich etwa so interpelliren wollte, würde mich in der That zu lebhaftem Danke verpflichten. Denn er gäbe mir bei Zeiten Gelegenheit,

einen Vorwurf, dem es an einigem Scheine nicht fehlt, zu entkräften.

„Zuvörderst also die „Negation“ und ihre vermeintliche „Bede“. Darin nun glaube ich mit gutem Fuge von dem Interpellanten abweichen zu dürfen, als sei die Beschäftigung mit der Negation an sich öde oder unfruchtbar. Ich neige vielmehr zu der Ansicht Derjenigen, welche auf die Negation als solche ganz besonderes Gewicht legen. Ueber die Fruchtbarkeit der Einsicht eines Spinoza, daß „*determinatio negatio est*“, möchte unter Denkenden kaum eine Meinungsverschiedenheit herrschen. Aber nicht minder erflächlich ist der umgekehrte Satz eines Kant, daß „alle wahre Verneinungen nichts als Schranken\*)“ sind. Ohne weiter auf Philosopheme abzuschweifen, will ich nur hervorheben, daß auch etwas so Positives, Empirisches, wie ein bestimmtes Rechtsinstitut in seiner eigentlichen Natur sich kaum deutlicher kennzeichnen läßt, als in dem Momente, da es verneint wird. So ist, so lange es sociale Beziehungen unter den Menschen giebt, Viel gedacht und noch mehr geschrieben worden über das Eigenthum. Aber alle gelehrten Traktate und Diskurse hätten keinen so deutlichen Begriff von der Natur des Eigenthums und von seiner für den gesellschaftlichen Verband konstitutiven Bedeutung geben können und zwar nicht etwa bloß den „Besitzenden“ sondern allen Denkenden, — als die verwegene Negation des Eigenthums seitens der Kommunisten. Diese thaten Wunder und haben manche werdende Gehirnerweichung radikal kurirt in einer Kürze. Dies also der Gesichtspunkt, von welchem aus ich die Abschaffung und zwar die von den Berechtigten nicht gewollte Abschaffung der Reallasten ohne Entschädigung des Berechtigten als keinen so ganz unwerthen Gegenstand aufmerksamer Erwägung aufgefaßt wissen möchte. Denn hätten die Kommunisten die Eigenthümer um ihre freie Zustimmung bitten oder auch nur ihnen volle Entschädigung anbieten wollen, so würden sie — auch abgesehen von der Lieblingsfrage des Abbé Sieyès: „*et vos moyens?*“ — schwerlich so erleuchtend und aufräumend in den Köpfen ihrer Zeitgenossen gewirkt haben. Wenn man mich nun aber weiter fragte,

\*) Sinnverwandt mit *terminus, determinatio*. Kant hat es für der Mühe werth gehalten, von dem Begriffe „Nichts“ vier wesentliche und erschöpfende Definitionen aufzustellen.

was mich veranlassen konnte, gerade jetzt, gerade in diesen Blättern unter all' den zahllosen Rechtsinstituten gerade dasjenige der Reallasten hervorzuheben, so gestehe ich gerne, daß es mir nicht so sehr um diese, an sich betrachtet, zu thun ist, als um jene umfassendere und tiefere Erweckung, von welcher ich in der Einleitung gehandelt, daß mir aber, um nicht bei Allgemeinheiten stehen zu bleiben, kein Rechtsinstitut geeigneter erscheinen wollte, jene allgemeineren Sätze zu specialisiren und gewissermaßen zu exemplificiren, als gerade dasjenige meiner Ueberschrift. Ich erkläre mich näher.

„Reallasten, und ihnen entsprechend, daher sprachgebräuchlich beschränkt, Realrechte, bilden, so zu sagen ein besonderes genus innerhalb der sogenannten dinglichen Rechte \*) (jura in re oder rem), welche in dem System der Rechte entgegengesetzt werden persönlichen Rechten. Jene nehmen somit an der Natur, dem specifischen Charakter der dinglichen Rechte Theil. Ohne mich hier im Mindesten auf irgend Etwas, das an eine juristische oder civilistische Abhandlung erinnern könnte, einlassen zu können noch zu wollen, glaube ich doch, daß hier der Ort sei, an die juridische Dignität an die in der Entwicklung des Rechts, d. i. — richtig verstanden, der Bildung und Freiheit — Epoche machende Würde und Bedeutsamkeit der Idee des dinglichen Rechtes zu erinnern.

„Daß von Person zu Person rechtliche Beziehungen nöthig waren, sobald nur der allerroheste Naturzustand aufhören sollte, lehrte eine verhältnißmäßig wohlfeile Weisheit, die sich überdies aus den natürlichen Beziehungen innerhalb der Familie instinktiv und gewohnheitsmäßig herausbilden und die Form von Rechtsätzen annehmen mußte. Daher finden wir auch kaum ein Volk, und wäre es noch so sehr — wie man zu sagen pflegt — „von Gott verlassen,“ in welchem sich nicht die persönlichen Rechte — ge-

---

\*) Die Kontroverse über die Hingehörigkeit der Reallasten: ob zu den dinglichen, ob zu den persönlichen Rechten, ist dem Herausgeber nicht fremd; auch fällt es ihm nicht entfernt ein, mit Männern wie Gerber und Friedlieb in die Schranken treten zu wollen. Der Grund, warum er hier sich auf den Standpunkt der ersteren von beiden Hingehörigkeiten stellt, ist, wie man leicht erkennt, mehr politisch-rhetorischer als juristischer Art.

hört doch selbst die Sklaverei \*) in diese Sphäre — irgendwie und wäre es noch so roh, sei es geschrieben oder ungeschrieben normirt fänden. Nicht so auch die dinglichen Rechte! Es giebt noch jetzt auf Erden ganze Völker, ja, fast möchte man sagen, Racen, denen es nicht gegeben scheint, die Idee des dinglichen Rechtes zu fassen. Selbst da \*\*) findet sich dieser Mangel in der Organisation, wo die Rechte „beschrieben“ und schriftlich systematisirt wurden. Die Begabung erwies sich nur zu oft als eine ganz äußerlich logische, ohne im Stande zu sein, bis in die Metaphysik der Sache vorzudringen. Daher kommen in den Systemen solcher an Rechtsarmuth (Abitie, analog der Blutarmuth = Anämie) krankenden Völker wohl die üblichen Rubra der bei den Rechtsvölkern ausgebildeten dinglichen Rechte vor: auch wohl die Ausfüllung dieser Rubra auf dem Papiere. Aber — Papier bleibt Papier und der Buchstabe todt. Im Geiste und Leben solcher Völker offenbart sich trotz allem geschriebenen Rechte, die entschiedenste Unlust \*\*\*) , sich den erwähnten Rubris ihres Codes zu fügen. Sie schlagen, wenn ihnen die strengen Konsequenzen des dinglichen Rechtes unbequem werden, pathetisch an die Brust und rufen „hier ist das wahre Gesetz!“ — Und man kann ihnen, solange sie unter sich bleiben, nicht Unrecht geben. Kein Vogel kann über seinen Schnabel hinausfliegen, der Mohr bleibt schwarz und Rothhaut bleibt Rothhaut. Aber wehe denen, welche, durchdrungen von der Wahrheit, daß es um persönliche Rechte, die nicht in dinglichen ihre Ergänzung erhalten, ein gar armseliges Ding sei, — mit jenen Bleichsüchtlingen des Rechts zu thun und zu theilen bekommen!

„Wenn ich es unternehme, hier noch ein wenig bei der Distinktion des dinglichen Rechts zu verweilen, so geschieht es wahrlich nicht um zu befehlen. Ich habe überhaupt über das sogenannte Befehlen meine Gedanken für mich. Und nun vollends Befehlung

---

\*) War es der seiner Zeit berühmte oder berüchtigte Verfasser der „Europäischen Pentarchie“ oder eines Buches von ähnlichem Gelichter, der sie empfehlend nannte: „ein Band voll Reiz und Kraft“?

\*\*) „Wer tiefer sieht, gesteht sich frei,  
Es ist was Anonymes dabei.“

Goethe.

\*\*\*) Natürlich, denn man kann mit Lust nur treiben, was man mit irgend einem Organe versteht.

eines Rothen oder Schwarzen zu einem Weißen! Wahrlich nein! Nur erinnern will ich den Weißen (nicht zu verwechseln mit dem Bleichsüchtling), nur eingedenk soll er werden, welches Palladium, welchen heiligen Hort er besitze an den dinglichen Rechten.

„Wie sehr auch die verschiedenen Entwicklungsphasen und Manifestationen des persönlichen Rechts (d. h. des Rechts von Person zu Person) bestechen und blenden mögen: ich stehe doch keinen Augenblick an, zu sagen: das Fest der höchsten Expansion, Intensität, Attraktion, — oder — um Alles, was mir vorschwebt, in ein Wort zusammen zu fassen — Idealität feiert die Idee des Rechts in dem dinglichen Rechte, d. h. in dem Rechte von Person zur Sache. Der Bleichsüchtling wird hier gewiß nicht säumen mich zu verdächtigen, als wollte ich ihn überreden, eine Sache stehe höher als eine Person! Doch, abgesehen davon, daß ich ihn unmöglich zu Etwas kann überreden wollen, erstlich weil er ein Bleichsüchtling ist, zweitens weil ich überhaupt nicht zu ihm, sondern höchstens von ihm rede: — so kann nur ein Leidender urtheilen und schließen, kein Thätiger. Wer sich der Spontaneität und Aktuosität im Rechtsleben bewußt ist, der fühlt, daß es eine That höherer Ordnung ist, das Niedrige zu erheben, das Dunkle zu durchleuchten, das Todte lebendig und — die Sache zum Rechtssubjekte zu machen. Das aber geschieht gewissermaßen und cum grano salis verstanden in der Idee des dinglichen Rechts. Allerdings ist dies eine Rechtsfiktion, und ich werde mich im Verfolge dieser Betrachtung wohl hüten, da wo ich von Subjekten und Objekten der dinglichen Rechte und namentlich der Reallasten und Realrechte rede, sie beim Worte zu nehmen. Hier aber ist der Ort anzudeuten, daß jene Rechtsfiktion eine unendlich folgenreiche und gerade deswegen folgenreiche ist, weil sie aus der größten Tiefe des Rechtsbedürfnisses, aus einem wahren Rechtsdurst hervorgegangen ist. Es war eben den klassischen Rechtsvölkern, die ich wohl hier nicht zu nennen brauche, keinesweges genug, daß *Sejus* und *Titius*, daß *Hinz* und *Kunz*, daß *Dick* und *Bill* wußten, woran sie miteinander wären; es jammerte sie auch der Dinge um sie her. Auch diese sollten, vermöge einer mystischen Wesensgemeinschaft, aufgenommen werden in die sittliche Weltordnung, Theil nehmen an der allgemeinen Wohlthat des Rechts. Wer zuerst den Gedanken des *jus in re* faßte, den möchte ich den *Orpheus* des Rechts

nennen, dessen Lied viel zu gewaltig war, als daß nur Menschen ihm ihr Herz hätten öffnen sollen; nein, der auf dem ganzen Bereiche der gemeinsamen Mutter Erde, auch Thiere, Bäume und Steine bewegte und bewegend ordnete, wie auf der Glastafel die Sandkörner zur Klangfigur.

„Ist dies die Poesie des dinglichen Rechts, so stehe hier, zur Erleichterung des Verständnisses, dicht daneben ein Stückchen aus ihrer Prosa. Nicht nur Minderjährige, Abwesende, Wahnsinnige erhielten einen curator. Auch ein curator honorum u. s. w. tritt auf. Um aber der Rechtspoesie noch einmal etwas näher zu rücken, will ich nur neben dem romanischen curator honorum an die tiefsinnige und mächtige Verwandtschaft der germanischen sowohl Wörter als Begriffe Ehe, Ewig, Echt, Eigen erinnert haben. Der romanisch-germanischen Rechts-Idee nach besteht zwischen dem Eigner und seinem echten Eigen gleichsam eine ewige Ehe. Daß sie ewig sei heißt nicht, daß sie immerfort und ohne Aufhören dauere; nichts könnte dem festlich-mystischen Worte „Ewig“ fremder sein als dieser platte, kahle, langweilige, steppenmäßige Gedanke. Sondern ewige Ehe heißt: dem Wesen der Sache entsprechendes, begriffsmäßiges, kategorisches, nicht willkürlich, und am wenigsten von einem Dritten zu lösendes oder zu zerschauendes Band. Auf der solchergestalt vor der Willkür des Dritten, ja bis zu einem gewissen Punkte vor der Willkür des Eigners selbst in Rechtsschutz genommenen ewigen Ehe des Eigners mit seinem echten Eigen, welches Band angesehen werden kann als das Grundbild aller übrigen dinglichen Rechte, beruht Alles, was bis auf diesen Tag mit irgend begründetem Ansprüche und dauernder Anerkennung den Namen Civilisation, Gesittung, Bildung und Freiheit getragen hat. Man wende nicht ein, solche hohe geistige und sittliche Güter könnten unmöglich auf so materieller, äußerlicher Grundlage beruhen, sie bedürften auch einer geistigen, innerlichen. O, ich kenne es so gut wie mein Zwischenredner, das ewige Wort des Lebens: „Was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne, und nähme doch Schaden an seiner Seele!“ Aber

. . . . . „mich und Geschwister  
Dürft ihr an solches Wort nur nicht erinnern!“

„Das ist es ja eben, was ich leugne, daß die dinglichen Rechte

eine bloß äußerliche, materielle Grundlage abgäben. Sie sind eben kein — *sit venia verbo* — juristischer Rohstoff, sondern sie beruhen auf der Durchgeistigung der Sache, des Dinges, auf der Ahnung oder auf dem Bewußtsein, je nach der Entwicklungsstufe des Rechtsvolkes, daß die Sachen, die Dinge dieser Welt unter der Herrschaft des Menschen eine edelere Bestimmung haben, als bloß den Bauch zu füllen, die Blöße zu decken und den Ofen zu heizen. So paradox es klingt, so wahr scheint mir, daß vielmehr die Negation des dinglichen Rechts, die Zurückführung des Gesellschaftszustandes auf das bloße persönliche Recht die Gefahr mit sich führe, ein Volk in Materialismus und — dessen unausbleibliche Folge — Barbarei untergehen zu machen. Denn „die ganze Welt gewönne“ schon der Mensch mit bloß persönlichem Rechte. Zeuge dessen sind gewisse über die ganze Welt hin schachernde — ehemals mehr noch als jetzt — *Paria's* der Civilisation, aber bei alledem oft genug reinreich! Daß er aber nicht „Schaden nähme an seiner Seele,“ dazu bedurfte es, den Menschen als *social*es Wesen betrachtet, eines Mehrern, als eines strengen Wechselrechts, als jenes blutdürstigen „Scheines eines Shylock und als des juristischen Wizes einer Porzia. Und fragt man mich, was denn dieses Mehrere sei? — so falle ich immer wieder im tiefsten Orgeltone mit meinem Hauptthema ein: die dinglichen Rechte sind es.“

Nachdem sodann auf das Thema der Reallasten näher eingelenkt worden, hieß es :

„Einer der größten Chemiker unserer Zeit hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Quantum Seife, welches ein Volk verbrauche, nicht nur den Grad seiner körperlichen Sauberkeit anzeige, sondern zugleich die Stufe seiner Gesittung im weitesten Sinne, weil eben eine gewisse Stufe der Leptern sich mit körperlichem Schmutze nicht verträgt. Aehnlichen Dienst nun leisten uns die Reallasten; denn ihr Vorkommen und der rechtliche Respekt vor ihrer Unantastbarkeit beweist nicht nur, daß das Volk, bei dem sie in Ehren stehen, intellektuell-juristisch fähig ist, das unmittelbar Rechtliche an ihnen zu begreifen, sondern auch, daß es für alle diejenigen sittlichen, gesellschaftlichen und sogar vielleicht politischen Güter empfänglich, ihrer würdig und theilhaftig ist, welche sich nur, oder doch erfahrungsmäßig am gründlichsten durch Reallasten begründen und erhalten lassen. Und hinwiederum: wie

ein geringer Seife-Verbrauch auf Unsauberkeit des Leibes deutet, so wage ich die Behauptung, daß Verachtung der Real-lasten, leichtfertige Antastung derselben und Hinwegsetzung über die ihrer entschädigungslosen Abschaffung entgegenstehenden Rechtskrupel auf merflliche juristisch-intellektuelle Stumpfheit nicht nur, sondern auf entschiedene, politisch-socialen Impotenz, ja auf tiefen, wenn auch für blödere Augen übertünchten sittlichen Schmutz deutet, welcher nicht verfehlen wird, bei erster Gelegenheit zu Tage zu gähren. Text

„Mit wenig Witz und viel Behagen“

der Rausch! Hernach:

„Gebt Acht, die Bestialität

„Wird sich gar herrlich offenbaren!“

Mit Uebergang einer ausführlich rechts-historischen und positiv rechtlichen Abhandlung des Gegenstandes, welche hier zu weit führen würde, mag hier folgende an die Besprechung des Irländischen Kirchenzehnten sich anschließende Stelle einen Platz finden:

„Diese Gegeneinanderstellung wird ohne Zweifel hinreichen, jedem Unparteiischen die Ueberzeugung beizubringen, daß wir Livländer — gegenüber jener entweder auf beispielloser Ignoranz oder auf der infamsten Perfidie beruhenden Zuschreibung angeblich hier herrschender „Irländischer Zustände“ — von uns genau dasselbe sagen können, was der Schottländer 1823 von den Zuständen seiner Heimath, nehmlich:\*) „There cannot be a greater contrast than between our situation, and that of . . . . Ireland in this respect.“ Oder denselben Gedanken mit anderen Worten ausgedrückt: — nicht da sind „Irländische Zustände“, wo eine von den gesetzlichen Gewalten mit Real-lasten dotirte und auf sie fundirte überdies traktatenmäßig privilegirte Landeskirche das Ihrige genießt, ohne Jemandem das Seinige zu nehmen, sondern da entstehen irländische Zustände, wo einer so fundirten, dotirten und verfassungsmäßig privilegirten Kirche ihr gutes Recht, ihre Dotation und ihr Fundament entzogen werden.

„Vor meinen näheren Landsleuten, wenigstens vor Denjenigen Liv- Ebst- und Kurländern, welche ihre Bekanntschaft mit den Zu-

\*) Vgl. The Edinb. Review No. 75, Febr. 1823 (History and Settlement of Tithes in Scotland) p. 3.

ständen unseres Landes nicht allein dem Bücherstaube und dem noch schlimmern Qualme bürokratischer Kanzelleien verdanken, deren oft freilich auch nur affectirte Unwissenheit nur von der unkontrollirten Willkür und Kasuistik ihres Raisonnements und von ihrer beleidigenden Annäherung übertroffen wird, sondern dem wirklichen Leben, nicht dem auf trügerischem Akten- und Tabellen-Papiere abgeschatteten — vor solchen Landsleuten muß ich mich, sofern sie zugleich Leser dieser Blätter sind, geradezu schämen, Dinge weisläufig zu erzählen und gar drucken zu lassen, welche in den Ostseeprovinzen alle nicht ganz auf den Kopf gefallene „Kinder zwischen 10 und 15 Jahren“ wissen. Aber leider ist es wirklich — wenn wir nicht sorgloser Weise unsern Ruf in der öffentlichen Meinung wollen mit Füßen treten und ein durchaus falsches und guten Theils abichtlich gefälschtes Bild unserer Zustände sich bei vielen Zeitgenossen, die ebenso unsere Achtung verdienen als uns an der ihrigen gelegen sein muß, wollen festsetzen lassen — ein bitteres Stück unserer Pflicht moralischer Selbsterhaltung, von Zeit zu Zeit und bei geeigneter Gelegenheit einen, — wenn auch von Vielen überhört, aber doch lauten und nicht ganz überhörbaren Protest einzulegen gegen das schamlose Handwerk Derer, welche nicht nur unsere kirchlichen, sondern unsere socialen und politischen Zustände überhaupt theils im leichtfertigen Drange, sich selbst zu hören und hören zu lassen, ohne sich die Mühe zu geben, das angeblich „Dargestellte“ an der Quelle zu studiren, theils mit bewußter Absicht, ins Schwarze zu malen und zu verleumden nicht müde werden. Sie ist nicht klein die Zahl Derjenigen, welche, — obgleich sie es besser wissen, oder doch gar leicht wissen könnten — mit vollem Bewußtsein in Bezug auf die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands überhaupt und mit besonderer Vorliebe in Bezug auf Alles, was bei uns in Stadt und Land germanisch, d. i. aristokratisch organisiert ist und — soll nicht die hier gestreute Kulturfaat von Jahrhunderten zu Grunde gehen — noch eine gute Weile aristokratisch organisiert bleiben muß, der Maxime hulldigen: *calumniare audacter, semper aliquid haeret!* Und — freut Euch, edele Sykophanten — es ist wirklich schon recht Viel hängen geblieben! Weil wir so sehr abgelegen sind von denjenigen Stellen, wo — sei es unser Schicksal, sei es unser Ruf gemacht werden will und auch zum Theil gemacht wird; weil

es in gewissen Regionen jetzt zum guten Tone gehört, auf Alles was aristokratisch heißt oder ist, auszuspeien und die „Krapülinsky und Waschlappsky“ aller Nationen ihr Glück machen und zu einem Hemde pro Mann gelangen können; — weil endlich es ein nicht nur höchst ekelhaftes, sondern auch bekanntlich und aus leicht begreiflichen Gründen gerade für uns in hohem Grade erschwertes Geschäft ist, jeder derartigen Ungebühr und Unbill auf ihrem jedesmaligen Felde, namentlich auch auf dem Felde der Dffentlichkeit entgegenzutreten, wie sie es verdiente; aus allen diesen Gründen hat wirklich von dem Schmutze recht Viel, und gerade in solchen Ohren hängen bleiben und dieselben — worauf es abgesehen war — verstopfen können, welche wir am Liebsten der Wahrheit geöffnet sähen. Vertrauen wir inzwischen, daß es der Verleumdung nur höchst selten auf die Dauer gelingt, und daß auch uns Paria's des **germanischen** Aristokratismus\*) ein Tag wahrer Aufklärung und Abrechnung aufbehalten sein mag! Wir beneiden wahrlich jener mitunter recht schnurrig decorirten Sykophanten- und Renegaten-Phalanx ihre Tiefe nicht. Wir sehen mit Gemüthsruhe in ihren gedrängten Gliedern gewisse Elemente aller Stände,\*\*) aller Berufsclassen vertreten und auch einander treten, — über ihren Häuptern als entsprechende Dampf-Aureole — den „Athem aller Nationen.“

Sie konnten's halten nach Belieben . . . .

Doch wohl von Einer thut mir's weh! —

„O Ihr von der Einen, kehret um! Kommet Alle wieder, verlorene Söhne! Lasset den Trog und die Träger stehen! Sie sind nicht für Euch, sie sind für „andere Leute“ bestimmt. Kommet nach Hause! — Oder sehet diesmal ihr jüngeren Brüder darum scheel, weil unser Vater der „Sachsen-Gott“ gegen den ältern Bruder zu gütig war? Kommt fröhlich herein und laßt uns miteinander das Kalb schlachten!

\*) Wobei nicht entfernt an Junkerthum zu denken ist: weder an adeliges noch an bürgerliches; denn es giebt auch ein — sit venia verbo — „bürgerliches Junkerthum.“ Dasselbe ist ebenso leicht, ja vielleicht noch leichter erwittert, als das adelige, und wer es je zu riechen bekam, vergißt den Dufst davon sicherlich so bald nicht! —

\*\*) Selbst „herrmeisterliche Geschlechter“ verschmähten diese Partie nicht immer!

„Rufen wir uns, — nach diesem der Noth des Lebens abgepreßten Schmerzensschrei — eines Lebens, dessen Noth hauptsächlich darin besteht, daß wir gezwungen werden, gleichsam von Tage zu Tage aus der Hand in den Mund zu leben und die Mauern Jerusalems wie zu Esra's und zu Nehemia's Zeiten unter Waffen zu bauen, weil uns täglich nicht nur die bestverbürgten Rechte angestritten und die anerkanntesten Rechtsprincipien angezweifelt, sondern auch die notorischsten, selbstreudeudsten Thatfachen in unser und der Sonne Angesicht dreist geleugnet werden, so daß fast unsere ganze Lebenskraft von der danaridenmäßig immer wieder von vorn anfangenden uns aufgenöthigten Beweisführung verzehrt wird, daß  $2 \times 2 = 4$  ist und daß wir wirklich existiren, — daß wir also nicht einen Augenblick unseres thatsächlichen und wohlberechtigten, eigensten socialpolitischen Lebens froh werden können; — rufen wir uns selbst — wenn auch sonst Niemandem — unsere Rechtslage, wie ich sie hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes in Vorstehendem zu zeichnen bemüht gewesen bin, kurz in's Gedächtniß zurück.

„Mag man nun die Reallasten rechtstheoretisch ansehen und abhandeln wie man will: entweder mit Eichhorn, Albrecht, Philipps, Mittermayer, Maurenbrecher u. A. unter den Rubris Sachenrecht, dingliches Recht, oder mit Savigny, Gerber, ihrem neuesten Monographen Friedlieb u. A. unter den Rubris Forderungsrecht, Obligationenrecht, so haben diese Gegensätze der Schule nicht den mindesten Einfluß auf den praktischen Kern meines Thema, welcher darin besteht, daß nach dem rechtsstiftenden Genius der Kulturvölker nicht nur, sondern auch nach der übereinstimmenden Rechtsmeinung der in oben angedeuteter theoretischer Beziehung auseinander gehenden Rechtslehrer und in vollem Einklange mit solcher Uebereinstimmung nach allen alten und neuen hier geltenden und nicht etwa blos provisorischen\*) Rechtsquellen der verschiedensten Kategorien, — die Reallasten überhaupt vermöge eines tiefen kulturgeschichtlichen und Rechts-Bedürfnisses rechtsfiktionsweise der res, dem Dinge, der Sache, d. h. in *specie* der unbeweglichen Sache, dem Grunde und Boden dergestalt einverleibt sind,

---

\*) Ich schreibe diese Worte am  $\frac{27 \text{ Mai}}{7. \text{ Juni}}$  1861.

daß der Mann, den wir unbedeutlich unter allen jetzt lebenden inländischen Juristen als die größte Autorität im Fache unserer Provinzialrechte verehren, daß — wie ich schon am Anfange meiner Untersuchung anführte — Friedrich Georg von Bunge sie, meines Erachtens sehr glücklich die obenerwähnte Klippe der gelehrten Kontroverse zwischen Obligations- und Dinglichkeits-Theoretikern umschiffend, kennzeichnet als Appertinenzen des Grundes und Bodens, als *res civiliter immobiles*, d. h. als von der rechtbildenden Macht zu dem Range der unbeweglichen Sache erhoben, ihr so innig angeeignet, als wären sie ein Theil derselben, als weshalb wir sie auch an allen nationalökonomischen und Rechts-Qualitäten der unbeweglichen Sache, zu welcher sie gehören, theilnehmen sehen. Sie sind ein beständiger Faktor des Werthes desjenigen Grundstückes, welches nicht ohne sie hatte *titulo oneroso* erworben oder angetreten werden können. *Res transit cum suo onere*, so lautet jener schon oben in anderem Zusammenhange angeführte alte und allgemein anerkannte Rechtskanon, und wie selbst die Obligationstheoretiker in dieser Beziehung denken, habe ich bereits in der dem Friedlieb'schen Werke über meinen Gegenstand gewidmeten Anmerkung und an den Stellen nachgewiesen, die ich ihm dort entlehnte.

„Nehmen nun aber die Reallasten als *res civiliter immobiles* im Allgemeinen Theil an den Rechtsqualitäten der *res naturaliter immobiles*, so muß sich nothwendig diese Gemeinschaft des Rechtswesens auch insofern auf sie erstrecken, als — wie ich ebenfalls schon früher angemerkt habe — aus jeuer juridischen Identifikation keinesweges folgen würde, daß die Reallasten absolut unabänderlich und von der Hauptsache untrennbar seien. Wir haben schon oben gesehen, daß z. B. das in der Regel reale Patronatsrecht ausnahmsweise gar wohl sich von der *Res* trennen lasse und auch wirklich mitunter von derselben getrennt vorkomme. Aber wie geschieht rechtlicher Weise diese Trennung? Etwa durch den Machtanspruch einer *vis major*? Nun ja; in Kriegszeiten, in Feindes Lande mag auch das vorgefallen sein, so gut wie andere Dinge, die dem Refrain:

„Und die Soldaten ziehen davon“

voranzugehen pflegen. Wer kann alle Thaten und Unthaten nichtprivilegirter und privilegirter Anarchie registriren! *Vae victis!*“

Sodann werden die Kategorien Umwandlung, Ablösung, Entschädigung u. s. w. erörtert und weiter heißt es:

„Werden also kirchliche Reallasten ohne oder gegen den Willen der Betheiligten abgeschafft, so kann nur von einem dieser zwei Begriffe die Rede sein: entweder Expropriation oder Konfiskation. Tertium non datur. Verweilen wir noch ein wenig betrachtend vor diesem Dilemma.

„Daß selbst die heiligsten Zwecke, um deren Verwirklichung willen sociale und rechtliche Institutionen oft schon in den Anfängen des Kulturlebens Platz gegriffen haben, nicht immer verhindern können, daß im Laufe einer Jahrhunderte langen geistigen, socialen und politischen Entwicklung unter allgemach veränderten Verhältnissen und Lebensbedingungen Kollisionen sich herausstellen, aus diesen aber wiederum ein mehr oder weniger weit und tief empfundenes Bedürfniß nach zeitgemäßer Umgestaltung geboren wird, — das ist eine Thatsache, gegen deren Evidenz Niemand die Augen verschließen kann, der die innere und äußere Entwicklung der Kulturvölker mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat. Daß ferner überall, wo sich eine wirklich drückend fühlbare Kollision solcher Art als Thatsache herausstellt, die Lösung zu Gunsten des Lebens ausfallen muß und nicht zu Gunsten einer pedantisch doktrinären Vorliebe für Rechts- und andere Alterthümer als solche, — dem wird ebenfalls kein Vernünftiger widersprechen. Daß endlich eine solche Lösung oft nicht anders denkbar ist, als durch Umgestaltung oder gar Beseitigung von Einrichtungen, die in derselben Form, wie sie gegründet waren, nur unter empfindlicher Hemmung des gegenwärtigen Lebens fortzusetzen sein würden, — das lehrt der tägliche Augenschein.

„Aber zu beachten bleibt auf solchen Wendepunkten socialer Entwicklung der Unterschied, wie in verschiedenen Bildungssphären dabei zu Werke gegangen wird. Während das Kulturvolk, d. h. dasjenige Volk, welches einer langen von Selbstthätigkeit und Geistesarbeit erfüllten Vorgeschichte sich bewußt ist, aus deren Tiefen es die Lebensformen der Gegenwart allmählig hervorgewachsen fühlt, ein Volk das, so zu sagen, sich selbst den roheren Zuständen der Vorzeit abgerungen hat und daher in jeder Ueberlieferung aus derselben sich selbst wiedererkennt und mit berechtigter Selbstliebe liebt, — während ein solches Volk an die Umgestaltung oder Ab-

tragung auch selbst der allgemach unbequem gewordenen Theile seines lebendigen Baues immer nur mit Zaudern geht, immer erst dann, wenn das Bedürfnis ein schreiendes und von kaum Jemandem wegzuleugnendes geworden, und auch dann nie anders, als mit Pietät, mit Schonung aller obwaltenden Umstände, Interessen und besonders Rechte nicht nur, sondern auch nur so weit, als unumgänglich nothwendig und mit aller ersinnlichen Schonung des Materials, wie der Form, — gewährt uns dagegen der nur lacirte Barbar, wenn er auf sogenannte „Reformen“ verfällt, ein weit anderes Schauspiel. Nicht eine Kollision in der Bewegung des Lebens ist es, nicht eine wirkliche empfundene, ernstliche Lebenshemmung, die ihn Hand anlegen macht an das Bestehende, sondern das letztgelesene Buch, die letztgehörte Kapucinade des ersten besten Schwarmgeistes und Schönredners; — diese Mächte sind es, welche hinreichen, sein schwaches Eingeweide zu erschüttern und von da aus seinem bubbernden Hirne flugs die feurige Ueberzeugung zu fuffundiren: so und so könne es nicht eine Stunde länger bleiben; anders, anders, anders müsse es werden: einerlei wie, wenn nur anders; alles Ueberlieferte sei ein der intelligenteren „Zeitzeit“ unwürdiger Plunder, welcher verdiene, lieber heute als morgen in die Kumpelkammer geschleudert, in den Koth getreten zu werden, um dann den Geist eines solchen, „jungen Gottchen“ schweben zu sehen über — der Pfütze! Nichts bleibt verschont

„Von den Sohlen dieser Brut.“

„Was sollte sie auch schonen? Sie kann's ja nicht lieben. Denn entweder war es für sie „fremdländisch“ oder einheimisch. War es fremdländisch, so geschah ihm ja schon allein um dieser „nationalen“ Thatsache willen sein Recht, wenn es „geknickt“, wenn es „erstickt“ ward! War es aber auch einheimisch, so war es doch weder geliebt noch geachtet. Denn es war ja doch nicht die aus dem eigenen Herzen gewachsene „Fülle der gesellig edlen Triebe“ gewesen, in welchem etwa das Kulturvolk mit höchster Wonne die verwandten Formen eigenen Fleisches und Blutes erschauet und erfühlt. Kein naturwüchsiges Gedränge alter und doch immer sich selbst verjüngender Kräfte übt jene mächtige Anziehung, welche auch nur dem Ueberlieferten Achtung, selbst gegen das Alterthümliche Liebe einflößt. Der ununterbrochene eintönige Klapperlärm einer todten, nur maschinenklugen Maschinerie nährt nicht Freundschaft, läßt

nicht Liebe keimen, sondern ist nur eine andere, aber immerfort tief innerlich beleidigende, vor dem „Kommen“ des Maschinisten allüberall werdende — „Stille.“ Nur eben keine Stille, die ein „Apoll belebt.“ Auch folgt nicht „ein Edler dem andern.“ Kein Wunder also, daß wir nicht jene innige organische Zweinsbildung anzustauen haben, wie die des jüngsten noch von herbem Saftes strotzenden Splintes zwischen dem in Jahrhunderten gespeicherten Kernholze und der von Jahrhunderten gefurchten Borke der uralten Eiche. Es steht eben nur ein gewaltiger kahler Pfahl vor uns, gar herrlich anzuschauen; glatt, glänzend und — sehr roth. Aber das glatte Glanzroth haftet nicht. Lack und Pfahl führen eine schlechte Ehe, wie ein Paar, welches — innerlich geschieden — äußerlich kopulirt verbleibt. Der Lack haßt den ihn absprenghenden Pfahl, weil dieser einst hatte, was jener einst war: Saft. Und wiederum haßt der Pfahl den ihn verschmierenden Lack, weil dieser einst war, was jener einst hatte: Saft. Der Lack haßt aber auch den Pfahl, weil er wurmfstichig, morsch und in der That häßlich ist; und hinwiederum haßt der häßliche Pfahl den Lack, eben weil dieser wirklich nichts ist, als — geleakter Lack — keine lebendige Rinde. Noch spuckt ihm nehmlich durch die dunkelen Löcher und gewundenen Gänge seines Wurmfraßes von Urzeiten her ein wüster Traum, als hätte der Pfahl auch einmal gewurzelt und gegrünt und eine Hülle gehabt, nicht angepinselt von Wandstreichers Sand, sondern hervorgebildet aus einem gewissen mythischen „ganz besondern Saft,“ der einst geheimnißvoll auf- und niedergestiegen, wo jetzt nur ekele weiße Holzmaden die letzten Ueberreste ehemaligen Lebens verstoffwechseln zu schönödem Wurmstaub.

„Doch wenden wir uns ab von diesem Bilde, in welchem das Lebendige verwest und das Verwesende lebendig wird wie — „tausendjähriger“ Käse. Hat doch auch dieser seine Verehrer, vielleicht sogar Sänger!

„Erfreuen wir uns lieber, um zu der bildlosen Prosa unseres Vorwurfs zurückzukehren, an der Wahrnehmung, daß — wo nur immer in Kulturstaaten die durch ein Gesetz gebotene Abschaffung oder Umwandlung der kirchlichen Reallasten nothwendig wurde, sie immer nur unter der Kategorie der Expropriation Statt fand, und zwar in sehr bedeutendem Umfange lange bevor dieser doktrinelle Kunstausdruck, welcher, wenn ich nicht irre — verhältnißmäßig neuen

Ursprungs ist, aufgekommen war. Expropriation \*), resp. Ablösung, war es — und zwar guten Theils nicht einmal obligatorische sondern fakultative — wenn in Schottland schon unter den Stuarts, in England, Irland und Wales während der ersten Regierungsjahre der Königin Viktoria, die Umwandlung oder Ablösung der alten Kirchengzehnten durch Gesetze normirt wurde. Und was anders als Expropriation auch war es, wenn unsere Schwedischen Landesherrn auch hier zu Lande an demjenigen Orte unseres socialen Systems, wo früher der zwar social weise aber durch Veränderlichkeit ökonomisch drückende und veratorische Zehnte geherrscht, den social auf gleicher Weisheit ruhenden, aber unveränderlichen und darum weder ökonomisch drückenden, noch überhaupt veratorischen Korn- und sonstigen Natural-Zins einführten und auf feste Regeln brachten? — Expropriirt in dem von mir beliebten weitem Sinne nehmlich wurde der berechtigten Kirche die Form und die nicht gerade von der ursprünglichen Stiftung beabsichtigte Steigerung dieser Reallast in's Unendliche. Das ihr gewährte materielle Aequivalent, wenigstens der gesetzgeberischen Intention und dem Principe nach, war der feste Kornzins. Expropriirt ferner wurde später dem bäuerlichen Pächter 8 % des von ihm genügten Landes, um — wenigstens dem Principe und der gesetzgeberischen Intention nach — ihn für die aus socialpolitischen Gründen für nothwendig und heilsam erachtete unmittelbare Abführung der Reallasten, unter welchen namentlich auch die in Rede stehenden kirchlichen mitbegriffen waren, schadlos zu halten. Das Aequivalent bestand und besteht in der eo ipso dem verpachtenden Grundherrn gegenüber erfolgten Liquidation der 8 % von dem Debet eines livländischen Hafens steuerpflichtigen Landes.

„Der Einzige, welcher inmitten all' dieser nach der öffentlich rechtlichen sowohl als nach der privatrechtlichen Seite hin erfolgten Liqui-

---

\*) Wenn auch nicht etymologisch, so doch entschieden sprachgebräuchlich ist unter „Expropriation“ das Princip der Entschädigung dessen, welchem enteignet wird, mitubegriffen. Daß ich übrigens innerhalb der Schranken dieses Merkmals das Wort im weitesten principiellen Verstande nehme, ergibt der Zusammenhang, ergibt namentlich die ausdehnende Anwendung auch auf Umwandlung von Reallasten. Es kam mir eben darauf an, die Sache unter möglichst umfassender, einfacher und leichtfaßlicher Gesichtspunkte zu bringen.

dationen und Entschädigungen unentschädigt geblieben ist und auch selbst unentschädigt — wenigstens materiell unentschädigt hat bleiben wollen, — dieser Einzige ist die Grundaristokratie des Landes. Sie ist — sage ich — bei jener Hingabe von 8% ihrer Grundrente\*) materiell unentschädigt geblieben und hat dieses Opfer implicite im allerengsten Sinn auf den Altar des Vaterlandes gelegt, d. h. der Landeskirche dargebracht, ohne dafür ein anderes Aequivalent in Anspruch zu nehmen, als die unerschütterte socialpolitische Zuversicht, in solcher guten und sichern Dotirung des ihr zu allen Zeiten wichtigsten Instituts — ihrer Landeskirche — ein größeres Gut empfangen zu haben, als irgend ein materielles Aequivalent hätte sein können; aber auch in der unerschütterten moralischen Zuversicht, daß es für alle Zeiten männiglich unvergessen bleiben werde, wie sie mit diesem einen, und, soweit sich's um kirchliche Reallasten handelt, einzig und allein zum Besten der — Evangelisch-Lutherischen — Landeskirche, sonst Niemandes, dargebrachten Opfer ein für allemal gethan hat, was ihr rechtlicher Weise zur Ausstattung unserer Kirche ihrerseits obligatorisch zugemuthet werden mochte. Damit soll begreiflicher Weise einer fakultativen weitem Ausstattung unserer Landeskirche und ihrer Diener durchaus keine Grenze gesetzt sein. Vielmehr wird unsere Grundaristokratie allezeit nicht nur mit dem Worte, sondern auch mit der That zeigen, daß sie solcher Väter würdig ist, wie Diejenigen waren, welche ihnen als theuerstes Vermächtniß die beiden ersten Artikel des Privilegii Sigismundi Augusti und die beiden ersten Punkte der Capitulation von 1710 vererbt haben.

„Auch sage ich mit gutem Vorbedacht: Grundaristokratie, nicht Adel. Denn bekanntlich bilden die Landgüter, welche der Kirche gegenüber realbelastet sind, in keiner der Ostseeprovinzen den eigenthümlichen Besitz nur des Adels. Und so haben wir denn, Gott sei Dank, auch keine Standeskirche sondern eine Landeskirche; wesentlich aristokratisch aber ist oder wird jeder Grundbesitzer, sonderlich der große. So ist denn, wenn auch vielleicht mehr oder weniger unbewußt, aber im Wesen der Sache liegend und oft genug nur im tiefsten Schreine des bürgerlichen Herzens

\*) Vgl. Roscher a. a. O. I. (3. Aufl.) S. 149.

sich bergend, das oft so demokratisch sich geberdende Trachten innerhalb des Bürgerstandes nach dem Rechte realprivilegirte Landgüter aquiriren zu dürfen, nichts Anderes als das Streben, aus dem eigentlichen Bürgerstande herauszutreten und Grundaristokrat\*) zu werden.“

Es folgt demnächst die Betrachtung des Gegenstandes unter dem Gesichtspunkte des *Jus circa sacra*, *jus reformati*, der Säkularisation und der unvermeidlich demoralisirenden Wirkung einer rückfichtslos revolutionären Ausübung dieser zum Theil schon im Principe bedenklichen und zum Theil problematischen Rechtskategorien und namentlich wird eine entschädigungslose rein negative, lediglich zerstörende Abschaffung der kirchlichen Reallasten zu Niemandes — weder einer wohlthätigen, gemeinnützigen Stiftung noch auch selbst einer usurpatorisch sich aufdringenden Staatskirche — ja nicht einmal des Fiskus Bestem als etwas bezeichnet, was nicht einmal Confiskation genannt, sondern höchstens mit dem Namen einer „Quasi-Confiskation“ gebrandmarkt zu werden verdiene, wie sie bis jetzt auch die wildeste Revolution nicht gewagt habe, und schließlich zur Beleuchtung des Gegenstandes vom Standpunkte der sowohl politischen als kirchlichen öffentlichen Rechte Livlands übergegangen, aus welcher hier nur an den Zweiten Artikel des Privilegii Sigismundi erinnert werden soll, welcher lautet:

„*Proximum est, ut ecclesiae conserventur, collapsae restituantur et quae . . . concionatoribus et istorum honesta sustentatione non provisae, ut hisce ex liberalitate Sacrae Regiae Majestatis provideantur; et si qui census fundique his adempti vel suppressi fuerint, ut illi restituantur vel aequivalente pretio compensentur.*“

Unumgänglich erschien aber auch die Untersuchung, welches Verhalten angesichts wirklicher, naturgemäßer Konflikte zwischen dem Buchstaben des überlieferten Rechts und den

---

\*) Auch hier sage ich mit gutem Vorbedachte: Grundaristokrat. Denn Aristokrat braucht der Bürger — wenigstens in Livland — nicht erst zu werden; er ist es bereits — wenn auch von eigenthümlichem Habitus — in des Wortes verwegenster Bedeutung.

Anforderungen des geschichtlich weiter entwickelten Lebens einzuhalten wäre?

Darauf bezog sich folgende Stelle:

„Soll denn aber — so fragen wir weiter — von solcher Herrschaft des Gesetzes wirklich gar keinerlei Ausnahme Platz greifen dürfen? — Und unser Rechtsschild strahlt in blendendem Lichte: „Nein! Denn einst sollte kommen ein Deutscher Mann, und ist gekommen, der das Wort des Rätbels laut verkündigte, sprechend: „„Politische Freiheit ist höchste und ausnahmslose Herrschaft des Gesetzes.“““ So bin denn auch Ich, Euer Rechtsschild,\*\*) schon seit dreihundert Jahren nicht müde geworden zu sprechen:

„Cum digna vox Majestate Regnantis sit, fateri\*\*\*) Imperium subjectum esse legibus, ne deinceps ullus Princeps, ullus Magistratus sive superior, sive inferior, vel quivis alius extra cognitionem causae Nobiles . . . vel quosvis alios possessionibus temere exuat, destituat, spoliave, sed si quid juris in alium habere se quisquam putaverit, hoc ipsum coram judicio ordinario... vel provinciali conventu experiatur.“

Soll denn aber — und dies sei unsere letzte Frage — was vor dreihundert Jahren Rechtens war, in alle Ewigkeit Rechtens bleiben, aller Fortentwicklung des häuslichen, bürgerlichen, staatlichen Lebens, allen neu hervorgetretenen, unmöglich ein für allemal — auch in dem besten Gesetze nicht — vorzusehenden neuen Lebensanschauungen und Bedürfnissen zum Troste? — Sollen wir

\*) E. M. Arndt, Erinnerungen aus meinem äußern Leben, p. 259.

\*\*) Privil. Sigism. Aug. v. 28. Nov. 1561 Art.

\*\*\*) Im Anschlusse an l. 4. Cod. de legib. et constitutionibus etc. (Theodos. jun. et Valentinia. ad. Volusian. praef. praetor. D. 3. Id. Jun. Ravennae. Florentio et Dionysio Cos. 429.) Kulturgeschichtlich interessant bleibt, daß für die Römischen Kaiser, die in früheren, für sie besseren Zeiten mitunter wohl auch eine andere Sprache geführt hatten, es einer Völkerwanderung, daß es für sie der noch frischen Erinnerung an den Besuch eines Marich (409) und der deutlichen Vorahnung bedurfte, daß man nächstens einem Attila werde den Hof zu machen haben (432—449), um ihnen jenes Bekentniß abzugewinnen!

durch die Macht des so laut in unser aller Innerm rufenden Rechtes „das mit uns geboren ist“, gezwungen werden, schimpflich zu bekennen, daß unsere „Gesetz' und Rechte“ nichts waren, als „eine ewige Krankheit“ — fortgeerbt und langsam fortrückend von Ort zu Ort? — Sollen wir, ob solcher selbst unlebendigen wie lebenhemmenden Starrheit, seufzen lernen über unsere Väter und „Wehe“ rufen über uns selbst, daß wir „Enkel“ sind? —

„Nimmer, nimmer, nimmermehr! So ruft es laut in unserm Innern noch ehe unser Rechtsschild uns Bescheid gegeben. So darf es nicht kommen! Es muß einen selbst gesetzlichen, ja grundgesetzlichen Ausweg geben aus dieser Collision zwischen den Heiligthümern der Ueberlieferung und dem Heiligthume des gegenwärtigen, heute pulsirenden Lebens! Gieb uns die Formel, Rechtsschild; erstrahle auf solches ewige Postulat jeder Verfassung, welche diesen vornehmen Namen mit Recht führen soll, erstrahle, Rechtsschild, in ewiger Bejahung!

„Und unser Rechtsschild erstrahlt, und zeigt uns den Ausweg aus jeglicher Collision, und giebt uns die Formel, zauberkräftig für jeglichen sei es formellen, sei es materiellen Bann:

„Jus quo omnes Provinciales teneantur, ex consuetudinibus, privilegiis latisque sententiis . . . certi homines in Jurisprudencia Romana versati . . . concipiant . . . et communibus Reipublicae Livoniae Ordinibus consentientibus ad recognoscendum, confirmandum et promulgandum Vestrae Sacrae Regiae Majestati offerant“ . . .

„Ne vero in posterum callidis officiariorum adinventionibus, ne dicamus expilationibus, in talibus libertatibus quoquo modo graventur, petunt Nobiles et Proceres Livoniae, ut haec speciali privilegio Regio explicentur, ne omissa impresentiarum, nocuisse olim, sed quae expressa jam prodesset, et in futurum et perpetuum profuisse videri potuerint; publica tamen contributione, et alio vectigali, communi consensu Ordinum et universaeque Nobilitatis, ad Sacrae Regiae Majestatis Vestrae et Reipublicae necessitatem pro tempore decernenda, semper excepta.“

„Dies ewige Wort alles Rechtslebens, — ich sage Rechtslebens, weil nur dasjenige Recht ein lebendiges ist, welches das Gesetz der Erneuerung und Verjüngung, des Stoffwechsels bei Formbestande in sich selber trägt — dies Wort des Lebens lassen wir uns Alleammt gesagt sein, ältere und jüngere Söhne der einen Mutter! Und nicht nur gesagt sein lassen wir uns dieses Lebenswort, sondern bewegen sollen wir es in unseren von unauslöschlicher patriotischer Phantastie glühenden Herzen. Thun wir das, dann werden wir, auch ohne Feitzüge und fliegende Fahnen, auch ohne Zweckessen und Tischreden würdig gefeiert haben das dreihundertjährige Jubiläum unseres alten und ewig jungen Privilegii Sigismundi Augusti\*.)“

Den Beschluß endlich machten folgende Worte, welche sich zum Theil auf das im schematischen Interesse gebrauchte Bild der Durchwanderung eines Rechtstempels beziehen, dessen Vorhof den Denkmalen des Völkerrechts, dessen Heiliges den Zeugnissen der Rechtsphilosophie und des gemeinen Rechts, beide im weitesten Sinne genommen, dessen Allerheiligstes endlich den speciellen Urkunden von Livlands öffentlichem Rechte gewidmet wären:

„Indem wir nun aber, schon dem Vorhofe zugewandt, das Heilige durchschreiten, bleiben wir noch einmal stehen vor jenem Bücherschatze eigenster Art, jener Sekutombe, dem Rechte dargebracht von allen seines Geistes echten Kindern. Doch nicht aufs Gerathwohl greifen wir diesmal hinein wie vorhin, als uns der Franzose in die Hand fiel; sondern ein sehr bestimmtes Ziel hat jetzt die suchende Hand. Denn es gilt, einer Pflicht des begeisterten Dankes zu genügen: es gilt, eine Locke zu opfern den Manen eines der Erstlinge unter denen, die dem Schlase in die Arme gesunken sind, ohne doch je seinem stillern Bruder verfallen zu dürfen. Es gilt, mit einem Worte, den Vater der „Patriotischen Phantastien:“ Justus Möser, von welchem gleichsam geweiht und gefeiert wir unsern Weg durch das Gebiet der kirchlichen Realitäten um so mu-

\*) „Temporum felicitas“ — mit Tacitus zu reden — war 1861 (28. November) nicht groß genug, um den hier und da angeregten Gedanken eines Jubelfestes zur Feier des 28. November 1561 in Ausführung gebracht zu sehen.

thiger antraten. Bald halten wir das theuere Buch in ehrerbietig-dankbaren Händen! Und wie könnten wir den Manen des Guten, eines der Besten seiner und aller Zeiten, unser und ihrer würdiger opfern, als indem wir uns seine in so heiteres Gewand gekleidete ernste Lehre zu Herzen nehmen? Auch nicht lange zu suchen brauchen wir, um uns unsern Denkspruch von dem Besuche unseres Reichstempels heimzuholen. Denn sein Buch ist nicht schlecht Papier und todter Buchstabe, sondern guter Geist und volles Menschenleben. Darum mag es auch als von ihm und seinem Buche gesagt gelten, wenn der unsierliche Johann Wolfgang jingt:

„Greift nur hinein in's volle Menschenleben!

Ein Jeder lebt's, nicht Vielen ist's bekannt,

Und wo Ihr's packt, da ist's interessant.“

„So greife ich denn in der „Patriotischen Phantasien“ (weiten Bandes zweite \*), welche die Ueberschrift trägt: „der jetzige Gang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freyheit gefährlich.“ Nachdem er von einer „Staatsverfassung“ gesagt, sie sei „das edelste Kunstwerk unter allen,“ und „dem wahren Plan der Natur“ um so näher, wenn auch sie „ihren Reichthum in der Mannichfaltigkeit zeigt“; nachdem er dann, entrüstet über die Zumuthungen und listigen Anläufe seines philosophischen Jahrhunderts, ausgerufen: „Sie soll die unmannigfaltige Schönheit eines französischen Schauspiels annehmen; und sich wenigstens im Prospekt, im Grundriß und im Durchschnitt auf einen Bogen Papier vollkommen abzeichnen lassen, damit die Herrn bey dem Departement mit Hülfe eines kleinen Maßstabs alle Größen und Höhen berechnen können;“ — spricht er das Wort, das ich heute Allen, welche mich bis hierher zu begleiten Geduld genug hatten, zumal aber den schwindfüchtigen Luftkneipern unter ihnen, zu beherzigen geben möchte. „Die philosophischen Theorien untergraben alle ursprünglichen Kontrakte, alle Privilegien und Freiheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem sie die Pflichten der Regenten und Unterthanen und überhaupt alle gesellschaftliche Rechte aus einem ein-

---

\*) Herausgegeben von seiner Tochter S. W. v. Voigt geb. Mösler, Berlin bei Friedrich Nicolai, 1776, p. 15—21.

zigen Grundsätze ableiten, und um sich Bahn zu machen, jede hergebrachte, verglichene und verjährte Einschränkungen als so viel Hindernungen betrachten, die sie mit dem Fuße, oder mit einem systematischen Schlusse aus ihrem Wege stoßen können.“

„Und wahrlich — mich dünkt — diese Philippika gegen „philosophische Vereine“ wäre auch, wäre wohl erst gar die wahre „Philosophie,“ weil die Philosophie des Endes der Wege Gottes!

„Angelangt unter dem Peristyle des Vorhofes werfen wir nur noch einen Abschiedsblick zurück auf unsern festlichen Weg durch jene drei heiligen Ränne. Noch stehen alle Portale offen; noch hat auch der Vorhang zum Allerheiligsten nicht neidisch sich gesenkt; noch erblicken wir in seinem nun fernen Hintergrunde, perspektivisch verjüngt, das ernste Bild des Greifs im Hauptschilde unseres Rechts. Wohl hat so Mancher, dessen Geist an der Oberfläche der Dinge haften bleibt, unsere Väter geschmäht, daß sie dem Wappenschilde eines übermüthigen Satrapen den Greif entlehnten, um daraus das Wahrzeichen Livlands zu machen. Doch auch die Wappensprache ist eine Sprache, und auch sie will übersetzt sein, wenn man nicht darin geboren ist. Wer aber könnte sich ihrer als der Muttersprache rühmen? Statt also unsere ehrwürdigen Väter unkindlich zu schmähen oder feige schmähen zu lassen, nehmen wir lieber, wie uns besser ansteht, an, sie hätten sich vielleicht auf jene Kunst des Uebersetzens auch der Wappensprache besser verstanden, als wir, und lernen wir daher von einem Kundigen, was uns die Väter mit jenem hortehütenden Fabelwesen symbolisch über drei Jahrhunderte hinweg haben nachrufen wollen. „Der Greif, griffon,“ — so lehrt uns der Kundigen Einer\*) — „mit den Formen des Adlers und dem Ausdrucke des Löwen, war das Emblem von Kraft, Schnelligkeit, Wachsamkeit und Herrschaft.“ — Welch tiefsinniges Symbolum! Denn liegt nicht in der That die Kraft gerade des Kleinen einzig in seiner Schnelligkeit? Und ist nicht die Schnelligkeit der Seele Muth? Und gehört nicht der allerhöchste edelste, weil geistigste Muth dazu, Jahre lang, Jahrzehnte lang, Menschenalter lang, ja von Geschlechte zu Ge-

\*) Friedrich Freiherr von Firds. Ueber den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen u. s. w. 1843. p. 61. Nota S. —

schlechte nicht zu erlahmen und zu ermüden in der Wachsamkeit? Und ist nicht einzig der Wachsamkeit Lohn die Herrschaft? Die Herrschaft namentlich des Rechtes? „None but the Brave deserves the Fair!“ Denn wenn wir in Schlaf verjunken, dann feiert die unberechenbare Naturgewalt wüsten und wirren Traumes ihre geisttödtenden und somit auch rechtstödtenden Orzien. Und diese von unseren Vätern durch den Greif in unserm Geiste angeregte Gedankenreihe sollte uns nicht darüber beruhigen können, daß für weiland Administrator Johann Chodkiewiz der Greif nichts war als ein phantastisch potenziertes Raubthier? —

„So leicht kann sich unter einem und demselben Bilde das Gemeine und das Edle, das Echte und das Unechte, Recht und Gewalt bergen! Hängen wir jedoch nicht der täuschenden Außenseite nach, sondern dringen wir getrost in in das innerste, geistige Wesen der Dinge, auch der gesellschaftlichen Dinge. Darum sollen wir uns denn auch nie durch das Gerede einlassen lassen, Raubthiere seien doch auch zu Etwas gut, und wäre es nur zur Wegzänzung des Aases! Nur als Symbol des Wachens über Recht und Gerechtigkeit sei uns der Löwe, sei uns der Adler, sei uns der Greif heilig. Will er uns aber aus lauter Liebe zum gemeinen Nutzen als leibhaftiger vier- oder auch zweibeiniger Raubvogel die Leber aushacken und das Fleisch von den Knochen fressen, dann habe er — so viel an uns liegt — nicht Krieg, sondern Jagd!

„Denn so lange es eine füttliche Weltordnung giebt, hat geheißen und wird heißen der Lebenspunkt aller füttlichen Erscheinung, — sei es der Person, der Gesellschaft oder des Staates: nicht „salut public“, nicht höhere Rücksichten, nicht Rechnungtragen, nicht Gnade, nicht Gunst und nicht Ungunst, sondern: justitia — Gerechtigkeit! —

„Discite justitiam inoniti et non temnere Divos!“

„Die „Divi“ aber kommen noch öfter herab als „Mahadöh der Herr der Erde“! Nicht sechsmal, nein sechszigmal sechsmal: Und gar wunderliche und unvorhergesehene *Metamorphoses* gehen sie ein. Mögklich stehen sie da in jener unentrinnbaren Majestät, welche, wie nur Singvögel die Klapperschlange, mit dem todtkündenden Zauber umstricken mag auch Raubvögel! Mögklich stehen sie da, die Himmlischen, wo die natürlichen Menschen, welche Nichts vernehmen vom Geiste Gottes, noch jüngst ihr: „Seht nicht hin! Hier

sind sie nicht! Dort sind sie nicht!“ riefen. Das Hiersein und das Dortsein der unwiderstehlichen Götter fragt eben nicht nach der Sehkraft sterblicher Augen. Nur daß sie den Sehenden kommen zur Erlösung, den Blinden aber zum Verderben. Es hilft ihnen zu Nichts, daß sie ihrer falschen Münze den täuschenden Anschein vollwichtigen Silbers zu geben trachten. Sie sind schon vor sechshundert Jahren prophetisch wardirt worden von dem poetischen Vorredner des Sachsenspiegels.\*)

„Dennoch wird Unrecht wohlbekannt,  
Als ein „„küpferer Pfennig““ in der Hand,  
Wenn ihm ausblicket sein rother Schein,  
Manche Pfennig' die sehr gäbe sein,  
So ihnen das Weiße wird abgefeset,  
Also wird Unrecht verleget,  
Wenn man sein Ende siehet“ u. s. w.

„Ich aber schließe, wie ich anhub, mit dem Spruche des alten Römers Ulpian, nur diesmal uns angeeignet in unseres Vaterlandes Muttersprache von unserm deutschen Freunde, dem Glossator des Sachsenspiegels:\*\*)

„daß die Gerechtigkeit sei ein steter und ewiger Wille, und giebt ja einem jeglichen Ding sein Recht. Dieser Wille ist Gott, der da spricht durch den Propheten: Menschenkinder richtet recht, und vernehmet, mit welcher Maße Ihr messet, mit derselben Maße soll Euch wieder gemessen werden.“

Diese Arbeit machte dem Herausgeber besonders in den Kreisen des bürgerlichen Litteratenthums Freunde und er bewahrt in seinem Privatarchive noch so manchen begeisterten Zuruf aus der Feder solcher, die ihm bald genug den praktischen Beweis liefern sollten, daß die aura popularis ebenso leicht „umschlägt,“ wie sonst gutes — Bier! Diese alte Wahrheit war ihm jedoch ohnehin gerade in dem Maße geläufiger, als er sich bewußt war, um diese aura, wie ja auch mehrere sehr drastische Stellen in den beigebrachten Auszügen beweisen, nie gebuhlt zu haben, vielmehr die Interessen und Rechte seiner bürgerlichen Landsleute seit Jahrzehnten auf einer viel

\*) Sachsenspiegel („gedruckt zu Leipzig durch Nikolaum Wolrab 1545“) f. III.

\*\*\*) A. a. O. f. V.

zu breiten landespolitischen Grundlage vertreten zu haben, als daß jemals sein Standpunkt durch die Wandelbarkeit kurzfristiger und kurzlebiger Stimmungen verrückt werden konnte. Nichtsdestoweniger konnte ihm jenes zunächst freudige Entgegenkommen von dieser Seite gerade deswegen nur um so lieber sein, als es nichts weniger denn erschmeichelt war. Denn gerade dieser Umstand mußte ihn in der Hoffnung bestärken, daß jener von ihm unwandelbar erstrebte deutsch-protestantische Kompromiß zwischen den verschiedenen Ständen, wie zwischen den verschiedenen Parteien der Ritterschaft, trotz allen inneren und äußeren Schwierigkeiten vielleicht doch möglich zu machen sein werde. Sein Privatarchiv bewahrt namentlich das Zeugniß aus derselben Quelle, daß in jenen Kreisen gewisse Persönlichkeiten damals noch mit einer wohlverdienten Geringschätzung beurtheilt wurden, wie sie später durch deren größte Schmeichelei und geünnungsloseste Popularitätshascherei in eine Hingebung verwandelt wurde, welche für den Naturhistoriker dessen, was die heilige Schrift „ein trotziges und verzagtes Ding“ nennt, ein traurig werthvolles Material abgiebt. Einstweilen mag jedoch dasselbe noch zurückgelegt verbleiben.

Ehe jedoch der Herausgeber zu der dritten der oben angedeuteten Zweige seiner landespolitischen Bestrebungen übergeht, muß hier auch erwähnt werden, daß neben jener das Nicolaitische System an Bösartigkeit überbietenden Antastung der externa Ecclesiae auch bereits eine Antastung ihrer interna am landespolitischen Horizonte der Ostseeprovinzen aufgetaucht war, wie sie gleichfalls als schlimmer denn Alles bezeichnet werden muß, was in dieser Beziehung der Kaiser Nikolaus dem Lande geboten hatte. Die Redaktion des dritten Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements (das Privatrecht) nehmlich war, nach fünfzehnjähriger Kondifikationspause, gegen Ende des Jahres 1860 soweit vorgerückt, daß aus der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei gedruckte Entwürfe, von dessen erster, das Familienrecht in sich begreifenden Abtheilung in die Provinzen zur Begutachtung hatte versandt werden können. An der Spitze dieses Entwurfes aber stand jener, dem §. 588 der neuen Bauernverordnung vollkommen ebenbürtige Art. 1, nach welcher die Unterstellung der Mischehen zwischen Protestanten und Griechisch-Orthodoxen unter die Bestimmungen der russischen Ewod,

(Privatrecht, Bd. X), mithin die obligatorische griechisch orthodoxe Konfessionalität von Kindern aus solchen Mischehen, der vielfach den Livländern garantirten Gewissensfreiheit zum Hohne, zum erstennmale principiell für — „provinziellen Rechtes“ (!) erklärt wurde.

Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand gehört um so weniger hierher, als derselbe bereits mehrfach in den Livländischen Beiträgen (namentlich in dem Memoriale des Herausgebers v. J. 1865, L. B. I, 1, E, 1) erörtert worden ist.

Sier sei nur hervorgehoben, daß derselbe schon im December 1860 in die unerwartete und für ihn wenig erfreuliche Lage kam, ausdrückliche Aufforderung zur Abwehr jeres neuen Angriffes auf das heiligste aller Landesrechte in einer Richtung ergehen lassen zu müssen, wo es am allerwenigsten hätte nöthig sein sollen, indem er nehmlich zur Begutachtung des besagten Entwurfes eine indirekte, resp. konfidentielle Aufforderung erhalten hatte. Gegen diese Konfidentialität glaubt er nicht zu verstoßen, wenn er heute seine eigenen damaligen Rückäußerungen veröffentlicht, zu deren Verständniß weiter nichts nöthig ist, als die Notiz, daß der soeben, kurz vor Weihnacht 1860, geschlossene livländische Landtag, unter namentlicher Adhäsion der durch den verstorbenen Bürgermeister Otto Müller vertretenen Stadt Riga mittelst Beschlusses die Repräsentation der livländischen Ritterschaft beauftragt hatte, die nächste Gelegenheit zu benutzen, um die Ausführung des auf Wiederherstellung der Gewissensfreiheit auf dem Gebiete der Mischehen gerichteten Beschlusses des Landtags von 1856 wieder aufzunehmen.

Unter dem <sup>30. December 1860</sup><sub>11. Januar 1861</sub> schon hatte sich der Herausgeber in dieser Beziehung veranlaßt gesehen, brieflich folgendermaßen sich zu äußern:

... „Aber schon jetzt kann ich nicht umhin, Ihnen zu sagen, daß bei näherer Erwägung es mir moralisch und rechtlich unthunlich erscheint, den Art. 1 u. flg. des . . . Entwurfs so hingehen zu lassen. Man hat gut sagen, der Art. drücke eben nur den status quo aus. Aber wir dürfen nie aufhören, gegen diesen status quo als gegen einen verfassungs- und rechtswidrigen Mißbrauch zu protestiren. Und zumal jetzt, wo der Landtag abermals beschlossen hat, daß bei geeigneter Gelegenheit um Beseitigung

der gegenwärtigen Praxis in Sachen gemischter Ehen supplicirt werden soll, würden wir uns sehr entschieden in den Nachtheil setzen, wenn wir gleichzeitig jenen kaptiösen Passus stillschweigend hinnehmen wollten. Vielmehr müßte dieser Passus, wo möglich, zu der fraglichen Gelegenheit gemacht werden. Unser schwedischer bezüglicher Landtagsbeschuß ist freilich insofern ein verunglückter zu nennen, als er um bezüglicher „Finnländisches Recht“ . . . . bittet . . . . Wir hätten besser gethan, den Schwedischen . . . . Standpunkt einzunehmen, und um Wiederherstellung unseres Rechts zu bitten. Vielleicht läßt sich letztere Anschauung mit jener erläuterungsweise verbinden.“

Daß und wie zu dieser Verbindung der Beschuß von 1856 in der That den Anknüpfungspunkt darbot, hat Herausgeber in dem angeführten Memorial v. 1865 (a. a. O.) nachgewiesen. Einstweilen aber sah er sich veranlaßt, auf denselben Gegenstand in einem zweiten Schreiben vom 10./22. Januar 1861 nochmals zurückzukommen:

. . . . „Schließlich nehme ich mir nochmals die Freiheit, Sie recht sehr zu bitten, diejenigen Artikel des Familienrechts, welche dem Kapitel von den gemischten Ehen angehören, nicht ohne Skandal von unserer Seite hingehen zu lassen. Sie schienen mir anderer Meinung zu sein, und namentlich auch anderer als R. Ich kenne R's. Argumente nicht, aber eine Ahnung sagt mir, daß — kenne ich sie — ich sie mir aneignen würde. Ich glaube, obgleich kein habitué der diplomatischen und ministeriellen Atmosphäre, daß, wenn wir jenen Artikel schweigend hinnehmen, wir uns — hinsichtlich Ausführung des bezüglichen Beschlusses unseres jüngsten Landtages — in eine jämmerliche, demüthigende Stellung begeben, und es sehr die Frage ist, ob wir dann noch mit guter Manier aus ihr werden heraus können. Ich fürchte nichts so sehr, als ein höhnisches: *Tu l'as voulu, Georges Dandin!* Verzeihen Sie . . . diese dreifachen Aeußerungen . . . Aber ich denke, die Wellen . . . . gehen hoch genug, um uns nicht nur vom Standpunkte des Gefühls, sondern auch vom Standpunkte der Voraussicht zu berechtigen, einen höhern Ton — der ja, wenigstens in kirchlicher Hinsicht, nichts sein kann, als ein Schmerzensschrei, anzuschlagen. Es ist keine neue Weisheit, daß, unter Umständen, der Dreiste die Vorsichtigste ist!“

Wenn nicht alle Zeichen trügen, so war es wesentlich Ehstlands Verdienst, daß der entworfene Art. 1. damals nicht ad acta gelegt wurde!

Zu einer ersten Formulirung seiner Gedanken in jener dritten, auf eine systematische und zeitgemäße Verjüngung des guten alten Landesrechts zielenden Richtung fand sich der Herausgeber zuerst im Herbst 1861 durch einen politischen Freund veranlaßt, welcher, als Ausweg aus dem oben geschilderten Dilemma diametral auseinander gehender Strebungen und Stimmungen in der ritterschaftlichen und bürgerlichen Welt Livlands, den Gedanken der Stiftung einer ausreichend großen Kategorie allgemein käuflicher Rittergüter, nach Analogie der kurländischen s. g. „bürgerlichen Lehen“ neben einer Wiederherstellung des altlivländischen und echt deutschen „Stammgutsystems“ vertreten hatte.

Diesem Freunde antwortete der Herausgeber in einem, auch in dem Abschnitte B, 2 benutzten, seiner Zeit in weiteren Kreisen mitgetheilten Schreiben vom <sup>24. Oktober</sup>/<sub>5. November</sub> 1861: „Ich für meine Person wäre zu noch viel größeren Opfern geneigt, als der Adel brächte, wenn er „„bürgerliche Lehen““ freirte; und wenn ich wüßte, daß um diesen, oder — wie gesagt — auch noch höhern Preis der Bürgerstand, namentlich Riga's, in seinen leitenden Spitzen vermocht werden könnte, definitiv seinen Frieden mit der Ritterschaft zu machen, und Bürgschaften dafür zu geben und zu nehmen, daß alle einseitige Anregung in St. Petersburg von hier aus ein für allemal ein Ende haben sollte: wahrlich, ich wollte gern mich für das Stammgutssystem intressiren, wosern ich zugleich die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß dadurch unsere . . . Starrköpfe zu einem Eingehen auf Wege der Ausglei- chung und des Friedens — d. h. auf Wege der wachsenden Stärke des deutschen Wesens — vermocht werden könnten.“ Daran schloß sich denn ein den nachmaligen s. g. „vier Punkten“ analoges System, in welchem sowohl das „19 jährige Pfandrecht“ und die „Städterepräsentation“ als auch eine organische Verbindung der Provinzen und ein Baltisches Obertribunal vorkam. „Es drängt sich mir in der That“ so schloß jenes Schreiben, „je länger desto mehr, aus der Betrachtung des immer mehr beschleunigten Ganges der Ereignisse die Ueberzeugung auf, daß — wenn einmal Tri-

tiative ergriffen sein soll, es auf einem umfassenden Fuße und im großen Style — wenigstens versucht werden müßte. Vom Flickwerke halte ich freilich noch immer nicht viel, sondern würde — falls uns eine „Reformation an Haupt und Gliedern“ versagt sein sollte — vor solchem Flickwerke immer noch dem einseitigen Fortvegetiren in den geläufigen Geleisen des Gewohnheitsrechts mit möglichster Fernhaltung der öffentlichen Aufmerksamkeit von unser traurigen Existenz den Vorzug geben.“

Und als dann derselbe Korrespondent den Herausgeber aufgefordert hatte, gegen jenen oben erwähnten publicistischen Angriff öffentlich die Feder zu ergreifen, lehnte er dies Ansuchen in einer ausführlichen Motivirung v. <sup>29. November</sup><sub>11. December</sub> 1861\*) ab, welche er mit den Worten resumirte: „Die Summa meines Raisonnements ist: „auf dem Felde der Publicistik“ (nehmlich der örtlichen censirten) „können wir keine Erfolge erlangen, weil wir weder mit gleichen, ja nicht einmal gleichartigen Waffen, noch mit gleich vortheilhaftem Winde und Sonnenscheine kämpfen. Dagegen halte ich es für hoch an der Zeit, daß wir . . . officieuse Verhandlungen mit den wirklichen Notabeln . . . der Städte . . . eröffnen, um einen — wenn auch nicht „ewigen“, so doch soliden Frieden mit der außerritterchaftlichen deutschen Welt . . . anzubahnen.“ Nach einer weitem Präcisirung des in dem vorigen Schreiben angedeuteten Programmes hieß es dann weiter: „Man wende nicht ein, daß es gegen die vermeintliche Würde des Adels sein würde, behufs einer derartigen ständischen Verständigung den ersten Schritt zu thun. Wenn wir warten wollen, bis unsere bürgerlichen Rivalen ihn thun, und uns nur vorbehalten, ihnen dann entgegen zu kommen, so würden wir damit auf dasjenige verzichten, was dem ersten Stande gebührt: im Werke patriotischer Staatsklugheit voranzugehen. Wir würden uns damit zu der sekundären Rolle verurtheilen, abhängig zu sein von dem Maaße politischer Bildung, politischen Urtheils, welches etwa in bürgerlichen oder städtischen Kreisen vorhanden sein dürfte; während wir doch lediglich von unserer eigenen politischen Bildung abhängen, nur unserm eigenen politischen Urtheile folgen sollten.“

„Daher kann ich Ihre Besorgniß nicht theilen, als wäre Maßlosigkeit

\*) Auch dieses Schreiben ist theilweise im Abschnitte B, 2 benutzt.

feit der Bürgerlichen zu fürchten, wenn wir sofort den ersten Schritt thäten . . . . Folgen wir dieser Anschauungsweise, so sind wir . . . . sicher, den rechten Augenblick zu verpassen . . . . Je länger wir regungslos bleiben, desto heftiger, stärker, unwiderstehlicher, unberechen- und unberechenbarer wird der Drang und Andrang werden. Und während uns jetzt vielleicht noch eine ruhmvolle Initiative vorbehalten ist, werden wir dann lächerlich im Schlepptau dahingeschleift werden:

. . . . . fata volentem  
 Ducunt, nolentem trahunt . . . . .

„Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt: entweder isolirtes Festhalten am Bestehenden und Ueberlieferten nach dem bisherigen modus; oder combinirtes Vorgehen zu einer Reform\*) an Haupt und Gliedern. Nur kein isolirtes Vorgehen in irgend einer Richtung!“

In der hiermit parallel gehenden Darstellung der baltisch-russischen Verhältnisse jener Zeit in dem Abschnitte B, 2\*\*) finden sich diejenigen Momente satzjam angedeutet, welche damals die Entscheidung für den Versuch combinirten Vorgehens und das Vertrauen auf bürgerliches Maßhalten minder sanguinisch erscheinen lassen mußte, als vom Standpunkte mannigfaltiger aus sehr complicirten Ursachen hervorgegangener Mißerfolge und Enttäuschungen.

Wie weit übrigens die Form, welche das Vorgehen am 21. Februar 1862 auf dem livländischen Landtage annehmen sollte, gleichsam unter der Wucht eines Augenblickes, der von der damals keinesweges unberechtigten Besorgniß ernstester Gefahr im Verzuge beherrscht war, hinter demjenigen zurückblieb, was nach vier Wochen früher dem Herausgeber wünschenswerth und möglich erschienen war, mag folgende Stelle aus jenem dialogisch redigirten Flugblatte vom 23. Januar 1861\*) beweisen, welches er in Umlauf gesetzt hatte, um die Geister auf die zu ergreifende Initiative vorzubereiten:

„Frage. Wie aber hätte etwa ein Beschluß hinsichtlich der

\*) Reform immer im Sinne einer zeitgemäßen Wiederherstellung und des ältern Landesrechts, welches in den hier verhandelten Dingen allseitig besser war, als der status quo.

\*\*) Vgl. Abschnitt B, 2.

zu modificirenden, resp. aufzugebenden Sonderrechte des Adels zu lauten?

Antwort. Etwa so:

„Der Landtag beschließt, eine Kommission zu ernennen, zunächst mit dem Auftrage, unter Zuziehung städtischer Experten, die politische Lage des Landes einer umfassenden Revision zu unterziehen, welche einerseits den ganzen Bestand des traktatenmäßigen öffentlichen Rechts in's Auge zu fassen, andererseits zu registriren hätte, welche von den tractatenmäßigen Rechten und Freiheiten sich zur Zeit außer faktischer Geltung befinden, seit wann und wodurch; ferner hätte die Kommission sowohl die faktisch geltenden, als die faktisch nicht geltenden Rechte und Freiheiten einzutheilen in Sonderrechte des livländischen Adels und allgemeine Freiheiten des Landes; endlich hätte dieselbe Kommission sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Sonderrechte des Adels etwa einer erfolgreichen Geltendmachung der allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes, und inwiefern, hinderlich im Wege stehen, damit auf Grund aller dieser Vorarbeiten der livländische Landtag schon in seiner jetzigen vorwiegend adeligen Zusammensetzung solche Sonderrechte in angemessener Weise modificire oder auch gänzlich aufgebe, um dann die allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes mit um so größerem Nachdrucke, weil mit um so besserem Gewissen, als ihr einstweiliger verantwortlicher Depositär, theils aufrecht zu halten, theils zu reklamiren.“

Im Geiste dieser letztern Wendung war auch sogar die Eventualität der „Aufnahme einer formellen bäuerlichen Vertretung in den livländischen ständischen Repräsentativkörper in's Auge“ gefaßt, dieselbe aber, in Betracht des noch nicht hinreichend entwickelten politischen Bewußtseins der livländischen Bauern in thesi einstweilen noch für vorzeitig erklärt worden, „nicht aus . . . adlig-bürgerlicher Standesüberhebung, sondern . . . weil es allemal ein öffentliches Unglück“ wäre, „wenn die Institutionen der Bildungsstufe der Betheiligten vorausseilen.“ Obzwar jedoch der Herausgeber seine innigste Ueberzeugung dahin aussprach, daß es an der nöthigen

materiellen Vertretung der bäuerlichen Interessen einstweilen auch ohne die formelle auf dem Landtage nicht fehlen würde, wie sie denn auch bisher nicht gefehlt hatte, so war er doch, um einem landesfeindlichen Urgiren einer derartigen formellen Repräsentation und etwaigen Concessionen „an das Kopfszahlprincip,“ d. h. an die „Ueberfluthung durch verkappte Repräsentanten Derjenigen, welche faktisch die bäuerlichen Wahlen beherrschen würden, d. h. der undeutschen und protestantenfeindlichen\*) Barbarei“ zu begegnen, soweit gegangen, eine Repräsentation des Bauernstandes, welche „einzig und allein den Grundbesitz zur Basis“ erhielt, für allenfalls zulässig zu erklären.

Die Form der Commission aber schien ihm unerlässlich, um jede Uebereilung, oder auch nur den Schein einer solchen zu verhüten, vielmehr „den gehörigen rechtshistorischen Unterbau und urkundlichen Zusammenhang“ mit den überlieferten Rechtsgrundlagen zu verbürgen. Denn „je weniger . . . der livländische Landtag auf materielle Hebel seiner Bestrebungen angewiesen, je mehr er auf die ideelle, moralische Macht des Rechtes beschränkt“ sei, „desto eifersüchtiger“ habe „er darüber zu wachen, daß . . . die Kontinuität des Rechtes, der möglichst enge Anschluß des Neuen an das Alte, oder, wenn man will, des zu verjüngenden Alten an das veraltete Neue“ gewahrt bleibe. „Wenn überdies die Ernennung von Kommissionen ein Akt des Landtages von unanfechtbarer Autonomie wäre, . . . so hätte diese Form der abligen Initiative noch den Vortheil, daß dieselbe längere Zeit autonom, mithin den bürgerlichen Ständen längere Zeit Gelegenheit gewährt bliebe, den Glauben zu gewinnen oder sich in ihm zu befestigen, daß der erste Stand . . . moralische und intellektuelle Kräfte genug besitze, ohne Zwang, aus freier Erkenntniß dessen, was die politische Konstellation erfordert, das Werk der politischen Wiedergeburt seiner Mitstände und damit seine eigene in die Hand zu nehmen . . . Solche Konstatirung“ aber „müßte theils verkümmert, theils erschwert werden, wenn den“ formell „unvertretenen bürgerlichen Mitständen der Einblick in die erste Anlage des

\*) Damals hatte das Landvolk, zumal das nominell griechisch-orthodoxe, noch nicht, wie 1864, Gelegenheit gehabt, durch die That zu beweisen, wie weit es sich sittlich gehoben hat!

Reformwerks, sowohl nach seinen Konklusionen als nach seinen Motiven, vorenthalten bliebe. Unseren Feinden würde es, schliege das Unternehmen fehl, ein Leichtes sein, hinterdrein die Motive des Adels zu verdächtigen und seine Konklusionen zu verfälschen oder zu unterschlagen!“

Um diese Erwägung zu würdigen, muß der außerbaltische Leser sich vergegenwärtigen, daß Deffentlichkeit der baltischen Landtagsverhandlungen ebensowenig stattfindet, wie den baltischen Landen Preßfreiheit gewährt ist. Es wäre daher gewiß hoch an der Zeit, wenn etwa er in den nächsten Tagen beginnende livländische Landtag beschlösse, den Kaiser mindestens um Ausdehnung der seitdem den Reichsresidenzen genährten Preßfreiheit auf die derselben bei ihrer angefochtenen Stellung äußerst bedürftigen Ostseeprovinzen auszudehnen!

„Hat aber,“ so hieß es in jenem handschriftlichen Flugblatte weiter, „der Adel — und er kann es, ohne gegen irgend einen Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen — einmal jene von ihm selbst durch seine Kommissionen zu designirenden notablen Experten von seinen Motiven und Konklusionen autoptische Einsicht nehmen lassen, dann gehören beide unverlierbar der Geschichte an“ . . . .

Der Schluß endlich lautete, als Antwort auf die Frage: Wann der Landtag zum Werke schreiten solle?

„So lange er kann, d. h. lieber heute, als morgen. Denn er weiß nicht, ob er morgen noch können wird.“

„Schon mehr als eine patriotische Stimme hat auf die Wolken hingewiesen, die sich an einem gewissen Horizonte aufstürmen, und die, wenn sie sich über die baltischen Lande entladen, sie nicht mit fruchtbarem Gewitterregen tränken, sondern mit verheerendem Hagelwetter überschütten werden. Dann werden mit einem Schlage die bürgerlichen Provokationen und die adeligen Sprödigkeiten ein Ende haben; dann wird weder von ritterschaftlichen Kommissionen noch von städtischen Experten mehr die Rede sein, sondern nur von dem einen Kamme, über den man Alles scheeren wird, was noch ein Haar auf dem Haupte behalten hat, und nur von dem einem Prokrustesbette, für welches der deutsche und protestantische Wuchs jedenfalls entweder zu lang sein wird oder zu kurz! Darum ist es Pflicht eines jeden livländischen Edelmannes,

über alle diese Dinge ernstlich und anhaltend sich zu besprechen, nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit seinem bessern Selbst, dann aber auch zuzufahren und, was dieses bessere Selbst gesprochen, aufzunehmen in einen festen, entschlossenen Willen, endlich: was er thun will, bald zu thun. Nicht die schwankende Wahrscheinlichkeit handgreiflichen Erfolges sporne ihn zu solcher weisen und edeln That, sondern die stetige Gewißheit, daß der Adel nur leben kann, wenn das Junkerthum stirbt.“

Wäre es nun der Zweck dieser Zeilen, die Geschichte des livländischen Landtages von 1862 zu schreiben, so hätte die Erzählung in diesem Punkte einzusetzen. Davon ist aber zunächst nicht die Rede, sondern nur von der bescheidenen Aufgabe, dem theilnehmenden Leser einige Hülfsmittel zur Beurtheilung der Sachkunde und Ehrlichkeit unseres „Kigensers“ an die Hand zu geben. Schon das Bisherige aber dürfte in den Augen jedes Vernünftigen und Billigen auch unter denjenigen Lesern, die ihn persönlich nicht kennen, den Herausgeber der Mühe jedes weitem speciellen Nachweises überheben: wie weit hinauf in der Zeit die Sammlung des Materials zu den Livländischen Beiträgen, die erste Anlage zu deren Form, der erste Gedanke zu einem baltischen Appell an die öffentliche Meinung, sich verfolgen und auf welche Motive die Auswanderung des Herausgebers sich zurück führen lasse oder wie groß des Herausgebers Feindseligkeit gegen die städtischen Delegirten, oder endlich das Mißtrauen der Ritterschaft gegen ihn gewesen sei! Der Nachweis auch über dies Alles, soweit er nicht schon für Jeden der in und zwischen den Zeilen zu lesen versteht, in Vorstehendem geführt ist, ließe sich allerdings führen; doch mag einstweilen das Gesagte genügen.

Nur dies hervorzuheben, ist gerade jetzt und hier die Zeit und der Ort, daß fast Alles, was in jenen, nach dem Maßstabe unserer schnelllebigen Zeit schon so weit zurückliegenden Tagen dem Herausgeber an offener und ehrlicher moralischer Unterstützung zu Theil geworden ist, er theils der s. g. „conservativen“ Partei innerhalb der Ritterschaft, theils den parteilich mehr neutralen Elementen derselben, theils endlich der außer-

ritterschaftlichen, resp. bürgerlichen Welt Livlands und zum Theil auch der anderen Provinzen zu danken hatte.

Diesen beiden haltischen Elementen hat der Herausgeber, von seinem Standpunkte aus, unmaßgeblich nur den einen Vorwurf zu machen, einjedes an seinem Orte, die Situation nicht richtig erkannt zu haben.

Die s. g. „konservative“ Partei nehmlich ließ sich durch die unmittelbaren und nur zu oberflächlichen Folgen des in der That mit unleugbarem Geschehe arrangirten Kopenhufener Festes\*) über die unausgesetzte Fortdauer derselben ernstern politischen Situation täuschen und in falsche Sicherheit einwiegen, aus deren wohlermögenger Würdigung das Programm vom <sup>21. Februar</sup>/<sub>3. März</sub> 1862 hervorgegangen war.

Die außerritterschaftliche, resp. bürgerliche Welt ihrerseits ging nur zu leicht in die Falle derer, welche ihr weiszumachen beflissen gewesen waren, als wären es die bösen „Reaktionäre“, „Feudalen“, „Schwarze“ u. s. w., welche den Zusammentritt der „Vier-Punkte-Kommission“ verzögerten: ein verhängnißvoller Irrthum\*\*), welcher die Einen entmuthigte, die Andern zu jenen beklagenswerthen Uebertreibungen reizte, welche dann später 1864 folgen. der sonst erfreulichen Erledigung z. B. der Gütererwerb-Frage mit innerer Nothwendigkeit einen Mißton beimischen mußten, wie er, ohne realen Schaden für den Bürgerstand und zum großen moralischen Nutzen des Allgemeinen, gar wohl hätte vermieden werden können.

Von den Beilagen des gegenwärtigen Heftes bleiben, nachdem der unter E, 6 beigebrachten schon oben die nöthige Erwähnung geschehen, nur noch die beiden unter E, 7 und 8 mitgetheilten kurz zu berühren und zu erläutern.

Die erstere enthält des Herausgebers förmliche Anzeige seines freiwilligen Austrittes aus der Livländischen Ritterschaft an deren verfassungsmäßig-ständige Repräsentation, das Livländische Landrathskollegium, vom <sup>10.</sup>/<sub>22.</sub> October 1868, wie dieselbe bereits dem vorigen Herbstkonvente des ritterschaftlichen Ausschusses vorge-

\*) S. u. Abschn. B. 2 — weitere Ausschlässe für den Fall weiterer Provokation vorbehalten!

\*\*) W. o.

legen haben und den morgen zum ordentlichen Landtage sich versammelnden Livländischen Ritterschaft vorgelegt werden dürfte. Diese mit dem Gesuche um Streichung des Namens des Herausgebers aus der Matrikel genannter Ritterschaft verbundene Anzeige nimmt auf des Herausgebers öffentliche Erklärung vom  $\frac{29. \text{Juli}}{10. \text{August}}$  1868 in N: 66 des Volksblattes für Stadt und Land v. J. Bezug und konstatiert aufs Neue, daß er seinen Austritt als de jure bereits am  $\frac{26. \text{März}}{7. \text{April}}$  1868, dem Dato seiner rechtskräftig gewordenen Naturalisation als Königlich Preussischer Unterthan v.  $\frac{12}{24}$  März 1868 erfolgt ansehe, und zwar de jure, sei es auch nur de jure naturali, aus dem Grunde, weil er aus Gewissensgründen gleichzeitig als aus dem Kaiserlich - Russischen Unterthanenverbände ausgetreten sich mit moralischer Nothwendigkeit ansehen muß.

Inwiefern aber dieser letztere Austritt für ihn persönlich Gewissenssache, mithin moralische Nothwendigkeit ist, lehrt das andere Schriftstück (E, 8), welches den wesentlichen Wortlaut derjenigen Eingabe an die Livländische Gouvernementsregierung enthält, auf welche gleichfalls die Anzeige (E, 7) Bezug nimmt. Letztere deutet zugleich die Gründe an, aus welchen es zu deren förmlicher Einreichung nicht gekommen ist.

Die sichere Aussicht auf langwierige Anhängigkeit jener Eingabe vertrug sich eben mit des Herausgebers persönlichem Gewissensstande, dessen Schwere, nach Lage der Dinge, nicht absondern zuzunehmen alle Aussicht hatte, schlechterdings nicht.

Unter so bewandten Umständen aber glaubte Herausgeber das Gesuch um „Entlassung“ einer für ihn innerlichst, aus Gewissensgründen, thatsächlich bereits zerstörten Unterthanenschaft um so mehr als eine moralisch irrelevante Formalität ansehen zu dürfen, als er einerseits sich nicht bewußt ist, mit irgend einer persönlichen oder sachlichen Verpflichtung gegen den Staat seiner ursprünglichen Zugehörigkeit im Rückstande zu sein, andererseits sich noch viel weniger bewußt ist, auf welchen höhern Vortheil jener Zugehörigkeit er noch weiter sollte verzichten können, nachdem er einmal aus den loyalsten Gründen auf den Vortheil seiner angestammten Zugehörigkeit zur Livländischen Ritterschaft zu verzichten für angemessen erachtet hat.

Uebrigens wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß er von der eiteln Thorheit weit entfernt ist, sein Vorgehen etwa als vermeintliche Norm für Andere aufstellen zu wollen, welche die mannichfaltigsten und berechtigtesten persönlichen wie sachlichen Gründe haben können, ihre Konsequenzen anders zu ziehen, denn er!

Um aber, wenn auch nicht gerade heiter, so doch mit einer heitern Einkleidung bittersten Ernstes zu schließen, empfiehlt der Herausgeber allen denjenigen unter seinen werthen Landsleuten, insbesondere den zur Livländischen Ritterschaft gehörigen, welchen immer noch der Zopf des alten Parteihaders hinten hängen sollte, heute, als dem terminus conveniendi zu dem morgen beginnenden Livländischen Landtage das fleißige Lesen und, wo möglich, Singen eines alten englischen Liedes. Der Dichter des Textes und der Melodie war Henry Carey (gest. 4. Oktober 1743), derselbe, dem neuerdings auch das „God save the king“ zugeschrieben wird. Die Musik unseres Liedes finden musikalische Zopfträger in Friedrich Chryсандers Jahrbüchern für musikalische Wissenschaft I. (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1863) in dem Aufsatz: „Henry Carey und der Ursprung des Königsgefanges God save the king,“ S. 287—407. Für die jedenfalls größere Zahl der unmusikalischen mag jedoch einstweilen der Text genügen\*):

1. A Churchman an dissenter  
Had once an odd adventure,  
And grew exceeding hot.  
They made a mighty pother,  
And rail'd at once another  
About they knew not what (bis).
  
2. But when they came to cooling  
And leave off party fooling,  
They found they'd been to blame;  
Like Christian and like Brother,  
They looked at one another  
For each man meant the same (bis).

---

\*) A. a. O. S. 390 flg.

3. That names of Whig and Tory  
 Were all an idle story,  
 A Statesman's artful snare:  
 Invented to divide us,  
 But with a view to ride us,  
 And then the cash to share (bis).
4. That trade and Navigation,  
 Those bulwarks of the Nation,  
 We should with life defend:  
 And not with tame subjection  
 Be subject to inspection,  
 Or to proud Spaniards bend (bis)
5. So reconciliation  
 Succeeded disputation,  
 Both being in one mind;  
 To make their hearts the lighter,  
 They made their cheeks the brighter  
 And in this Health they joyn'd (bis):
6. „A Protestant Succession  
 Without the least oppression  
 In Church or yet in State:  
 Oh! may our Faith's Defender  
 Increase the Nation's splendor  
 And make us truly great (bis).“

Geschlossen in D. am 16./28. März 1869.

W. B.

## B.

# 1. Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna (1778—1858).

„Livland hat vierzig Jahre  
lang von ihm gelebt!“

Hamilkar Baron Fölkersahm  
in einer Landtags-Rede  
1842.

Von dem livländischen Manne, dessen Name an der Spitze dieser Zeilen steht, wissen die Leser der Livländischen Beiträge genug, um deren Herausgeber voraussetzen zu lassen, es würden ihnen auch mehr persönliche Züge desjenigen willkommen sein, von dessen patriotisch-politischer Thätigkeit ihnen bereits so zahlreiche und so beredte Zeugnisse vorgeführt wurden, und ganz besonders auch in gegenwärtigem Hefte vorgeführt werden. Diese Erwägung mag die Vorführung des Verewigten im Bilde, einem indirekten Abbilde des den Vierundsiebenziger (1852) lebensgroß darstellenden, nach dem Leben in Oel gemalten Originales rechtfertigen. Auch in Worten hat der Herausgeber — und zwar schon vor bald einem Jahrzehnt — das Bild Desjenigen für weitere Kreise zu zeichnen versucht\*), dessen äußere und innere Gestalt, wie sie seinen frühesten unmittelbaren Jugendeindrücken angehört, so auch noch dem reifen Manne, als ein menschgewordenes Stück Livländischer Geschichte, in unmittelbar persönlichem Verkehre einen monumentalen und doch zugleich menschlich nahen Eindruck hinterlassen hat.

Entsprossen einem im sechszehnten Jahrhunderte in Livland eingewanderten niederdeutschen, erst von der schwedischen

\*) R. J. L. Samson v. Himmelstierna. Ein Lebens- und Charakterbild u. s. w. S. Balt. Monatschrift im Maihefte des Jahrganges 1860.

Christina geadelten und mit dem skandinavisch klingenden Beinamen versehenen Geschlechte, welches im Laufe zweier Jahrhunderte der baltischen Heimath schon manchen ausgezeichneten Mann geliefert hatte\*), sah ihn die Livländische Ritterschaft um ihren Dienst schon in dem Lebensalter sich bewerben, welches die Meisten in seiner Lage noch beim Studium oder bei jugendlicher Zerstreuung anzutreffen pflegt.

Eine sehr unwillkommene Unterbrechung seiner Universitätsstudien in Leipzig freilich war es gewesen, die den Zwanziger (geb. am <sup>27. Juni</sup> <sub>9. Juli</sub> 1778) unmittelbar veranlaßte, seine Dienste zur Verfügung der Ritterschaft zu stellen: die im Jahre 1798 erfolgte Zurückberufung sämtlicher russischer Unterthanen aus dem Auslande durch den Kaiser Paul.

Es gewährt einen eigenthümlichen Reiz, die meist unscheinbaren Anfänge eines bedeutenden Menschen zu betrachten und sich in Gedanken in den Zeitpunkt zu versetzen, da er sich noch gar wenig von anderen Zeit- und Altersgenossen unterschied. In diesem Sinne wird gewiß mancher Verehrer Samson's dem Herausgeber Dank wissen, wenn er dasjenige Schreiben der Vergessenheit entreißt, mit welchem, von seinem väterlichen Gute Urbs (in Livland) aus, der soeben aus Leipzig heimgekehrte Jüngling der livländischen Ritterschaft seine ersten Dienste in der Sprache eines bescheidenen Kraftbewußtseins anträgt. Es lautet wörtlich:

„Hochwohlgeborener Herr residirender Landrath  
Hochzuverehrender Herr

„Der Tod des bisherigen Ritterschafts-Notären, Herrn von Bruiningk, veranlaßt mich, Ew. Hochwohlgebohrenen gehorsamst zu bitten, bey Besetzung dieser Stelle, auf mich mit Gewogenheit Rücksicht zu nehmen.

„mich mit angestrengtem Fleiße zur Ausübung derjenigen Pflichten geschickt zu machen, welche mein Vaterland von mir zu fordern berechtigt ist, war allemahl mein redlicher Zweck; inwiefern ich diesen erreicht habe, würde eine Prüfung entscheiden, der ich mich willigst unterwerfe, um dadurch die Schwierigkeit einer Unbekannt-

\*) Vgl. C. A. Bertholz'sches Leben des livl. Superintendenten Herrman Samson (um 1631).

schaft zu heben, welcher ich, wegen der kurzen Zeit seit meiner Rückkehr von der Academie, nicht abhelfen koennen. Ist bin ich nur im Stande, die Aufrichtigkeit meiner Versicherung durch Worte zu verbürgen; hoffe aber ein Zutrauen zu rechtfertigen, das mir die Gelegenheit gäbe, meinen DienstEifer mit Rechtschaffenheit zu zeigen, und in Ew. Hochwohlgebohrnen den Urheber des mir dadurch entstehenden Glückes ewig zu verehren.

Mit ehrerbietiger Hochachtung bin

Ew. Hochwohlgebohrnen

Urbs, am 12. Novbr.

gehorsamster Diener

1798.

Reinhold Johann Ludwig von Samson."

Diese erste Bewerbung trug ihm zunächst freilich nur die Auscultatur bei der Ritterschafts-Kanzellei ein; das ersehnte Notariat, und damit der Anfang einer bis zu den höchsten Landes-Ämtern aufsteigenden 53 jährigen ritterschaftlichen Dienstlaufbahn, ward ihm erst vier Jahre später, 1802, zu Theil, und seine Sporen gleichsam verdiente er sich auf jenem denkwürdigen livländischen Landtage von 1803, dessen die Grundlagen der Freiheit von Livlands Bauern enthaltenden Receß der jugendliche Anfänger mit einer formsichern, das Wesentliche in lapidarer Gedrungenheit zusammenfassenden Meisterschaft niedergeschrieben hat, bei welcher mancher fast schon alte Knabe gleicher Verrichtung in die Schule gehen könnte. Ein Folioband in der langen Reihe der Landtags-receffe (1643—1867) bewahrt noch jetzt, in der schönen, markigen, eigenhändigen Reinschrift ihres Verfassers diese Urkunde, aus welcher Jahrs darauf (1804) jene erste systematische livländische Bauerverordnung hervorging, deren Lob jeder Livländer singt, die aber fast Niemand aus der jetzigen Generation gesehen, geschweige gelesen hat! Und doch sollte wenigstens die historische Einleitung zu derselben gleichsam das Bademecum Eines jeden sein, der dafür gelten will, die Entwicklung der bäuerlichen Zustände Livlands zu kennen und zu verstehen. Diese Ueberzeugung hat den Herausgeber zu dem Entschlusse bewogen, die ebenerwähnte Einleitung im nächsten Hefte der Livländischen Beiträge (Bd. III., Hft. 1) neu abdrucken zu lassen. Sie wird auch den Moscoviten sehr nützlich zu lesen sein, schon allein deswegen, weil sie den Schlüssel zum Verständnisse derjenigen Zustände an die Hand giebt, welche sie in dem kürzlich erschienenen Werke v. Jung-Stilling's statistisch dargestellt finden.

Auf dem Gebiete der Reform der bäuerlichen Zustände ist Samson während der auf 1803 folgenden fünfundvierzig Jahre (1803—1848) wiederholentlich thätig gewesen: so 1818 durch seinen hervorragenden Antheil an der formellen Freilassung, so 1842 durch seinen maßgebenden Einfluß auf die Arbeiten der großen, dem ersten Landtage desselben Jahres vorarbeitenden Kommission: einen Einfluß, dessen reife und edele Früchte nur leider von der blinden Wuth der damals frischgebackenen Parteien theils verkannt, theils karikirt, nur zu bald aber völlig vergessen wurden\*); so endlich auch noch in jenen unvergeßlichen Jahren 1845—48, wiewohl auch jetzt vergeblich nach einem Ausgleich im Hader der Parteien strebend.

Sein „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland“ bildet übrigens zwischen jener historischen Einleitung zur Verordnung von 1804 und dem erwähnten Werke v. Jung-Stilling's ein für das tiefere Verständniß fast unentbehrliches Zwischenglied.

Doch die bäuerlichen Reformen waren nur, so zu sagen, eine Provinz in dem Reiche seiner fast Alles umfassenden öffentlichen Thätigkeit. Von seiner Wirksamkeit auf dem Gebiete der praktischen Rechtspflege und der Kodifikation der baltischen Gesetze kann hier nicht näher gehandelt werden. Von ersterer zeugen die Akten des Dorpat'schen Landgerichts (1808—1818) und des Livländischen Hofgerichts (1824—1829 und 1845—1855); von letzterer die Annalen der baltischen Rechtsgeschichte\*\*). Sein bedeutsames Eingreifen während der ersten Jahre der durch die Herrschucht der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland hervorgerufenen, sogenannten „kirchlichen Wirren“ bildete schon bisher den Hauptgegenstand der Bekanntschaft unserer Leser mit ihm, und auch gegenwärtiges Heft bringt ein werthvolles Zeugniß\*\*\*) des Geistes, in welchem er diese Angelegenheiten beurtheilte und behandelte. Nicht minder bildet das glänzende Auftreten Samsons zur Anbahnung einer

\*) Vgl. des Herausgebers Aufsatz „Suum cuique“ im Jahrg. 1861 der Baltischen Monatschrift.

\*\*\*) Vgl. u. A. v. Bunge, Einl. in die liv-, est- u. curländische Rechtsgeschichte u. s. w. Reval, Koppelson, 1849, §§ 105 u. 110.

\*\*\*) S. u. E, 3.

umfassenden baltischen Justizreform (1827—37) den weitaus interessantesten Theil des in diesem Hefte enthaltenen Schlußkapitels unserer Skizze über das „Baltische Obertribunal“\*).

Die Reform der baltischen Justiz aber gedachte Samson nicht allein auf dem Boden der Gerichtsverfassung in Angriff zu nehmen, sondern gleichzeitig auch auf dem Boden des Processes. Namentlich war es das zur Zeit seines Eintrittes in das Hofgericht (1824) in mehr als einer Beziehung im Vordergrunde aller Interessen stehende Konkurs- und Nachlaß-Wesen, das sofort seine ganze energische Reaktion gegen die hier eingerissenen Mißbräuche herausforderte und ihn veranlaßte, im Jahre 1828 mit dem Entwurfe einer neuen Konkurs-Ordnung hervorzutreten.

Dieser wohlgemeinte und praktische Versuch scheiterte jedoch ebenso an der Unlauterkeit des damaligen baltischen Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, wie Samson's gleichzeitige Bemühungen, den Ostseeprovinzen das ihnen gebührende Obertribunal zu vindiciren, an den unerwartetsten Wendungen des nikolaitischen Absolutismus\*\*).

Nichts aber bezeugt wohl stärker den mannhaften Ernst der Gesinnung, mit welcher Samson den angedeuteten, in der livländischen Rechtspflege damals eingerissenen Uebeln zu Leibe ging, als die Thatsache, daß er im Kampfe gegen letztere sich keinen Augenblick bedachte, die für seine ganze damalige politische Stellung so überaus werthvolle Gunst des damals allmächtigen Marquis Paulucci in die Schanze zu schlagen, sobald er sah, daß dieser vielgefeierte Satrap gewissermaßen die Stellung eines Hauptmannes der Räuberbande angenommen hatte, welche damals seit einem Jahrzehnt an dem Marke des Landes, ja der Wittwen und Waisen, sog; und vollends, als er sah, daß Hauptmann und Gesellen, da sie merkten, Samson gedächte nicht, ihnen den Pelz zu waschen ohne ihn naß zumachen, aus ihrer schmutzigen Privatsache politisches Kapital zu schlagen versuchten, indem sie sich dem absolutistischen Gelüsten der Staatsregierung zu schmeichlerischen und dienst-

\*) S. u. B, 2 und E, 4.

\*\*\*) S. u. B, 2.

willigen Handlangern bei dem von ihnen gebrüteten Umsturze des ganzen livländischen Landesstaates aufdrängten!

Auch jetzt noch ist die Zeit einer umfassenden Darstellung dieser hochwichtigen und folgenreichen Episode der neuern livländischen Geschichte (1824—1843) so wenig gekommen, als vor einem Jahrzehnt, da der Herausgeber ihrer zuerst öffentlich zu gedenken hatte.\*) Doch braucht er sich nicht zu versagen, aus derselben einige für Samson charakteristische Einzelzüge zu entlehnen.

„Ich befand mich,“ — so heißt es in einer 1831 bezüglich abgegebenen Erklärung Samson's,\*\*) — „mit dem ehemaligen General-Gouverneur Marquis Paulucci seit langer Zeit in dem besten Verhältniß. Im Jahre 1829 jedoch wurde er mir abgeneigt, weil er mich für die einzige Triebfeder der Beschwerde hielt, welche das Hofgericht in diesem Jahre über seine Eingriffe Kaiserlicher Majestät devotest unterlegte. Diese Verfeindung nährten diejenigen, welchen an meiner Entfernung aus dem Hofgerichte aus Ursachen gelegen war, welche ich . . . schon hinlänglich auseinandergesetzt habe.“

Und nachdem das Tschinownitthum von damals am 20. September 1829 in St. Petersburg insinuiert hatte: „daß der Landrathsparthei“ (sic) „im Hofgerichte weit weniger um Abhülfe ihrer Beschwerden, als vielmehr um die Gelegenheit zu thun war, den General-Gouverneur anzugreifen, weil er die Rechte der Krone gegen die Eingriffe des Adels aufrecht hielt,“ — so konnte Samson, dem diese, namentlich auf ihn persönlich gemünzte Insinuation erst nach beinahe anderthalb Jahren bekannt geworden war, nach dem, mittlerweile wesentlich durch jene von ihm geleiteten und formulirten Beschwerden herbeigeführten Sturze Paulucci's (Ende 1829) unter dem 9. Februar 1831 mit gutem Fuge antworten:

„Uebrigens bekenne ich, daß ich zu keiner Zeit und auch izt noch nicht die bescheidene Ausführung seiner\*\*\*) Rechte und — sobald es erforderlich — deren Vertheidigung selbst vor Kaiserlicher Majestät gefährlich oder verantwortlich geglaubt habe. In dieser Be-

\*) Vgl. Balt. Monatschr. 1860, Mai. a. a. D.

\*\*) Damals noch Hofgerichts-Vice-Präsidenten und schon Livländischen Landraths.

\*\*\*) Soll heißen: eigener.

ziehung haben mich nie Besorgnisse über den Ausgang des unternommenen Wagnisses — über einen Marquis Paulucci Beschwerde zu führen — angewandelt. Der Erfolg hat auch meine Furchtlosigkeit und das schuldige Vertrauen in Sr. Kaiserlichen Majestät Gnade vollkommen gerechtfertigt.“

Und nichts als die schlichte Wahrheit sprach Samson aus, wenn er damals (1831) dem Untersuchungsrichter, vor dessen Forum ihn die niedrigsten Künste tschinownikmäßiger Feilheit der Einen, persönlichster Feindschaft der Anderen zu stellen gewußt hatten, offen erklärte:

„Noch igt — mit Ausnahme vielleicht weniger Einzelnen, deren Ungunst mir zur Ehre gereicht — noch igt dankt's mir die ganze Provinz, unter deren Augen ich so viele Jahre lebte und wirkte, daß ich Muth, Geduld und Ausdauer bewies, um gegen Uebel anzukämpfen, die sich im Lauf der Zeit in der Rechtspflege immer hervorthun, und von Leuten, deren ich keinen nennen mag, nur zu gern unterhalten und genutzt werden.“

Bekannt ist allen Freunden der baltischen juristischen Literatur die strenge Kritik, welcher Samson seiner Zeit als juristischer Schriftsteller ausgesetzt war. Insbesondere ward seinem 1828 herausgegebenen „Livländischen Erbrechte“ von den damaligen Koryphäen der germanistisch-baltischen Rechtsschule, von Selmerjen und von Bunge, geistreichen, scharfsinnigen und gelehrten Männern, scharf zugesetzt.

Drei Lustren später (1845) fand wiederum der Herausgeber an Samson's schon 1825 erschienenen „Institutionen des livländischen Prozeßes“ mancherlei auszusetzen und sprach dies damals mit jugendlicher Reckheit öffentlich aus.

Wiederum drei volle Lustren später jedoch, nachdem Samson bereits am <sup>26 November</sup> 1858 zu seinen Vätern war versammelt worden, fühlte sich der mittlerweile besser berathene Herausgeber in einem Briefe an einen werthen Freund vom 3./15. März 1861 zu einer Palinodie gedrungen, aus welcher folgende Stelle hier stehen mag:

„Und ich selbst werde noch in diesem Augenblicke roth, wenn ich dessen gedenke, wie auch ich einst mir habe beikommen lassen,

einen nachweisen § gegen Samson's „Institutionen“ drucken zu lassen. Das Einzige, was mich tröstet, ist, daß ein guter Genius mir eingab, das Büchlein, welches jene jugendliche Uebereilung enthält\*), ihm selbst, dem thöricht Angegriffenen, und zwar „als Beweis meines Vertrauens“ zu widmen. Dieser Einsatz hat mich nicht betrogen: ich habe ihn in Gestalt derjenigen Erhebung, welche die Anschauung alles Großen und Guten gewährt, mit Wucher wiedergewonnen. Aber ich werde es immerdar als einen meiner Lebensschmerzen mit mir herumtragen, daß ich R. J. L. S., so wie er erkannt sein muß, erst erkannt habe, als ich es ihm nicht mehr selbst sagen konnte.

„Und wie liebenswürdig ist er doch im Ganzen gegen seine Tadler aufgetreten! Sein schärfstes, wenn auch nicht unverdientes Wort ist seine, nur als Manuscript gedruckte, Schrift über Bunge's Recension seines „Erbrechts“. Seine mir handschriftlich vorliegende, im Auftrage der Akademie geschriebene Recension der ebenfalls gegen sein „Erbrecht“ gerichteten „Abhandlungen“ des, um den Demidow'schen Preis werbenden, Helmersen athmet — wenn auch in der Ansicht differirend — durchgängig achtungsvolle Anerkennung, und das Stärkste, wozu er sich hinreißen läßt, ist folgende Stelle, bei welcher Helmersen, wenn er kein Barbar war, und sie zu lesen bekommen hätte, selbst würde haben lächeln müssen:

„„Paraphrasirt und interpolirt\*\*) man auf solche Weise, um aus nicht adäquaten Gesetzen, mit Hülfe fremder Rechte nicht gegebene Fälle zu reguliren: so muß man auf Resultate kommen, die an Bonnstetten's Erfahrung erinnern. Er habe — heißt es in seinem analytischen Versuch über das Phänomen der Empfindung — drei Personen gesehen, die in der Ferne einen weißen Gegenstand bemerkten. Der Jüngling glaubte ein in der Nähe wohnendes Mädchen zu erblicken, der Müller einen Mehlsack, der Holzschläger einen Baum-

\*) Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland. Dorpat (bei Karow oder Gläser?) 1845.

\*\*) Der Zusammenhang lehrt, daß dieses etwas verhängliche Wort hier nicht im Sinne absichtlicher Verfälschung gebraucht ist.

stamm. Hier sah das Gefühl mehr als die Augen; dort findet die Theorie, was die Praxis nicht ertragen mag.““

„Und worin bestand meine Bestrafung? Bald nach Uebersendung meines Dedikations-Exemplares meiner Schrift: „Zur Geschichte des Kriminalprozesses in Livland“ erhielt ich aus der Lustifer'schen\*) Bibliothek zur Bereicherung meiner Studien einen prachtvollen Folianten in Goldschnitt mitgetheilt, welcher höchst seltene, nur handschriftlich existirende Quellen des Gegenstandes meiner damaligen Forschungen enthielt.

„Ich bin ja wahrlich für die schwachen Seiten sowohl der „Institutionen“ als des „Erbrechts“ jetzt so wenig blind, als vor sechszehn Jahren. Nur muß man, um diesen Werken gerecht zu werden, aus Samson's Entwicklungs-Geschichte wissen, daß er mit ihnen nicht sowohl die Wissenschaft bereichern, als vielmehr sie — die Hasterarbeit eines vielbeschäftigten Beamten — als KrySTALLisationspunkte in die Fluthen der damals zuerst stark aufwogenden Kodifikations-Gewässer glaubte hinauswerfen zu müssen. Nur um diese auf eine für unsere provinziellen Interessen erspriessliche Weise einzudämmen und später um so gemächlicher zu beherrschen, ließ er die beiden genannten Werke (1825—1828) vom Stapel laufen. Das konnten freilich seine Kritiker, die er nie in seine Karten blicken zu lassen den Verus fühlte, ihrer Zeit nicht wissen, und in dieser Unwissenheit liegt am Ende die Versöhnung.“

Doch nicht nur Juristisches, auch Poetisches hat Samson geschrieben, Eigenes und Angeeignetes. Seine treue Anhänglichkeit an die alten Klassiker entlockte ihm manche metrische Uebersetzung aus ihren Dichtern und sein nicht geringeres Verständniß für den großen Britten begeisterte ihn zu einer Reihe auch im Drucke erschienener gleichfalls metrischer Uebersetzungen von Dramen Shakespeare's, u. A. des Hamlet.

Seine eigene, trotz angestrengtestem Arbeitsleben von Jugend auf sehr ergiebige Muse war die lyrische. Auch von ihr sind Proben im Drucke erschienen. Ein Mehreres noch ist ungedruckt geblieben. Aus dieser Quelle schöpfen wir heute nur eine Strophe des Gedichts, mit welchem er am 6. August 1838, selbst schon ein Sechsziger, einem andern, ältern, gleich ihm erst nach dem Tode

\*) Lustifer heißt das von S. damals bewohnte Landgut.

Vollgewürdigten, von ihm jedoch nie Verkannten, dem im Jahre 1844 verstorbenen Regenerator der bäuerlichen Zustände Ehstlands, Jakob Johann von Berg, \*) mit inniger, den Begrüßten und den Begrüßenden gleich hoch ehrenden Pietät nahte:

„Ich war Dein Jünger schon seit frühen Jahren,  
 Mich zog an Dich heran, ich weiß nicht, was,  
 Und segnend hab' ich's jederzeit erfahren,  
 Welch Glück es sei, in dieser Welt voll Haß  
 Den treuen Freund und Lehrer zu gewahren,  
 Dem wir mit zuversichtlichem Verlaß,  
 Gerettet aus der Jugend irrem Schwanken,  
 In uns erstarrt, die höh're Weihe danken.“

## 2. Das baltische Obertribunal.

Eine Skizze  
 bisher  
 unerzählter Geschichte.  
 (Schluß.) \*\*)

### Kapitel 3.

Nachdem wir im vorigen Kapitel der ganzen Breite des Inhalts derjenigen Bestimmungen beider ritterschaftlicher Capitulationen vom 4. Juli und vom 29. September 1710 uns bewußt zu werden bemüht gewesen sind, welche den damals dem russischen Reiche angegliederten Theilen des alten Gesamt-Livlands eine Rechtsanwartschaft auf Wiederherstellung ihres alt-verfassungsmäßigen Privilegium de non evocando verleihen, wird jetzt schließlich, nach Maßgabe des uns zugänglichen Materiales, zuzusehen sein, was die baltischen Ritterschaften, Liv- und Ehstland's zunächst, wäh-

\*) Vgl. dessen biographische Skizze von R. J. L. Samson v. S. in der Dorpater Zeitschrift das Inland, 1844.

\*\*\*) Vergl. Livl. Beitr. II. 4, S. 297—337.

rend der seitdem verstrichenen anderthalb Jahrhunderte gethan haben, um die Verwirklichung der für ihr Land streitenden Kaiserlichen Verheißungen herbeizuführen.

Zunächst galt es, gleich auf dem langen, den Landesstaat reconstituirenden Landtage (vom December 1710 bis März 1711) das Eisen schmieden, so lange es heiß war, d. h., wie in anderen Landes-Angelegenheiten, so auch in Sachen des Obertribunales den ersten zarischen Vertreter, mit dem die förmlich konstituirte Livländische Ritterschaft zu thun bekam, in's Interesse zu ziehen: den zarischen Plenipotentiaris Freiherrn von Löwenwolde, ihren Landsmann und Standesgenossen.

Die Art, wie man die Sache angriff, zeugt von großer Klugheit und feinem politischen Takte. Es galt die verfassungsmäßige Erweiterung des hofgerichtlichen privilegii *de non appellando* zu dem vollen privilegio *de non evocando* dadurch herbeizuführen, daß die monarchische „Revision“ wie sie bisher nach Warschau und Stockholm gegangen war, aus der ueuen auswärtigen Reichshauptstadt St. Petersburg in's Land zurückverlegt würde, ohne sofort die durch die drangvollen Zeitläufte des außerhalb der Ostseeprovinzen nach fortgehenden nordischen Krieges sich verbieternde Errichtung eines förmlichen Revisions-Tribunals in Anspruch zu nehmen. „Das ganze Ritter- und Landraths-Kollegium nebst denen Herren Deputirten beliebten“ zu diesem Behufe am 10. Januar 1711 „einmüthig, daß weil im Hoffgerichte nothwendig ein Präsident sein müßte, wofern die Justice einen Nachdruck und das Gericht eine rechte Autorität haben sollte, solche Sr. Hochwohlgeborenen Excellenz dem Herrn Geheimten Rath v. Löwenwolde zu offeriren und selbigen zu bitten, diese Präsidetur in solange anzunehmen, biß ein Tribunal im Lande verordnet wäre, und Se. Exc. alßdann das Präsidium darin führen könnten.“

Das bezügliche Schreiben ward noch selbigen Tages abgesandt. \*)

Am 13. Februar zur Konferenz mit dem Plenipotentiaris „im Kloster“ beschieden, trug auf Anregung des Landraths von

\*) Schirren, Reccessu S. 389.

Albedyll, welcher überhaupt auf diesem Landtage als einer der Lebendigsten Wahrer der Landesrechte erscheint, und so auch jetzt die Bestimmung des Unionsdiploms (Art. 12) in Erinnerung gebracht hatte, die Ritterschaft u. A. ergänzungsweise auch darauf an, daß, weil die Revision „nicht außer der Provinz gehen“ sondern „von dem Administrator nebst 4 Landrätthen abgethan werden soll,“ in diesem Sinne der Monarch angegangen werden möge. \*) „Er. Hochw. Exc., welche mit denen beyden Herren Regierungs-Rähten vergesellschaftet waren, antworteten“ jedoch: dies hätte die Ritterschaft direct bei Se. Majestät zu „suchen.“ Auf die Bemerkung der Landräthe: „daß Se. Exc. Plenipotence hätten, alles nach Inhalt der Privilegien alhie einzurichten“ ließ sich derselbe, jedoch nicht weiter ein, als „daß Sie es rekommandiren wolten.“ \*\*) Es scheint sonach, daß von der Form impliciter Herstellung inländischer Revision mittelst jenes provisorisch in diesem Sinne zu übernehmenden Hofgerichts-Präsidii doch nicht weiter die Rede gewesen.

Mittelst einer „Demüthigsten Erklärung und Resolution“ vom 23. Februar 1711 \*\*\*) faßte demnächst der Landtag alles noch Unerledigte in f. g. „Humillima Desideria“ zusammen, welche unsern Gegenstand betreffend sich also vernehmen ließen: \*\*\*\*)

„5. Hatt diese Provinz krafft des Privilegii Sigism.“ (nehmlich Unionsdiplom vom 26. December 1566) „im 12. Punkt dieses beneficium zu genießen, daß die Appellatio oder Revisio nicht außerhalb der Province gesucht werden solle. Weiter nun, des anhaltenden Krieges wegen, annoch kein Tribunall, wohin die Revision gehen könnte, wirklich verordnet ist; So hat umb soviel mehr Er. Hochw. Exc. diese Ritter- und Landschaft humillime bitten wollen, daß wann Jemand die Revision ergreifen solte, solche, dem Privilegio zu wieder, nicht auß der Province gehen zu lassen, sondern solche selbst, durch Zuziehung 4 Land-Rähte, wie solches in dem 8. Punkt \*\*\*\*\*) enthalten, alhie zu verrichten und abzutuhn.“

\*) U. a. D. S. 403 flg.

\*\*\*) U. a. D. S. 407

\*\*\*\*) U. a. D. S. 412 flg.

\*\*\*\*\*) U. a. D. S. 418.

\*\*\*\*\*) Nehmlich vom 13. Febr. f. o.

Löwenwolde jedoch blieb bei seiner Selbstbeschränkung und resolvirte d. d. Riga den 27. September 1711. „Ad 5. Diese Sache kömmt auf Thro Groß Ezar Maytt eigene Allernädigste Decisionen an, wohin E. Wohlgeb. Ritterschafft mit ihrem unterthänigsten Besuch sich zu wenden hatt.“ \*)

Schon vor Eingang dieser Resolution aber hatte, in Erwartung eines demnächst bevorstehenden Kaiserlichen Besuches das Landraths-Kollegium unter der Residirung des Landraths v. Grabau dem in Rede stehenden Desiderium einen besondern Nachdruck gegeben durch die Verfügung vom 28. August 1711: „Daß keine Revision von des Hoff-Berichts Spruch in solange kein Tribunal wäre, ergriffen werden könnte.“ \*\*)

Um aber die Bewilligung des Tribunals auch unter dem finanziellen Gesichtspunkte zu erleichtern, und zugleich dasselbe dem Ehfländischen Oberlandgerichte möglichst gleichartig zu machen, hatte das Landraths-Kollegium unter dem 1. September 1711 noch hinzugefügt: „daß umb Verordnung eines Tribunals, welches auß denen 12 Land-Rähten bestehen solte, gebeten und dabey vorgestellet wurde, waßmaßen S. Mayt. alßdann keine Depensen deßfalls haben dürfften, sondern die Land-Rähte, wann man die salarirte, würden es vor selbige Gage mit verrichten.“ \*\*\*)

Daß aber trotz alledem keine andere als obige Resolution zu gewärtigen stand, hatte man schon am 21. September zu erfahren Gelegenheit gehabt, als in einer Conferenz mit beiden residirenden Landräthen (v. Buddenbrock und Essen) der Baron Löwenwolde „ad Des. 5“ sich dahin ausgesprochen hatte: „dieses mußte \*\*\*\*) S. Groß Ez. Mayt. vorgetragen werden.“

Leider liegt weder in der Schirren'schen Ausgabe der Recesse noch in des Herausgebers bezüglichen Excerpten die Bittschrift oder das Memorial \*\*\*\*\*) vor, mittelst welchen die Livländische

\*) U. a. S. 427.

\*\*) U. a. D. S. 432.

\*\*\*) U. a. D. S. 433.

\*\*\*\*) U. a. D. S. 439.

\*\*\*\*\*) Dem Herrn Professor Schirren scheint dagegen bei Herausgabe der Capitulationen das ritterschaftliche Memorial vorgelegen zu haben, wie man

Ritterschaft, der obigen Resolution Löwenwolde's vom 28. September 1711 Folge gebend, sich mit sämmtlichen von letzterm unerledigt gelassenen Landes-Desiderien an den Zaren gewandt hat. Daß aber dies geschehen, geht aus der „Krafft . . . Sr. Groß Czaar. Mant. Allergnädigster Gewalt und Vollmacht“ vom Fürsten Menschischikow vom 5. (vulgo 1.) März 1712 der Ritterschaft erteilten Resolution hervor, welche „Ad Octavum“ (s. Anm. 5 zu S. 752) nur kurz die bezügliche Zarische Resolution vom 12. Oktober 1710 wiederholt mit den Worten: „Dieser Punkt bleibet bis auf die Zeit wann Gott Frieden giebet ausgelegt.“

Als nun aber in Rystadt am 30. August 1721 „Gott Frieden“ endlich gegeben hatte, hat Peter I. seiner die Wiederherstellung des baltischen Privilegii de non evocando theils implicite theils explicite in Aussicht stellenden Worte vom 30. September und 12. Oktober 1710 und der in seinem Auftrage gesprochenen vom 5. März 1712 nicht weiter gedacht. Vielleicht glaubte er dieselben mit der schon drei Jahre vor dem Friedensschlusse, 1718, erfolgten Einrichtung des Justizkollegii Liv- und Ehstländischer Sachen \*) eingelöst zu haben, und in der That läßt sich

aus den Anmerkungen zu der deutschen Version der in Rede stehenden Resolution (Kapitnl. S. 58) zu schließen berechtigt sein dürfte. A. a. O. Anmerkung 2 heißt es, bezüglich unseres Gegenstandes: Der Punkt 8 im Memorial der Ritterschaft enthält die Bitte um Errichtung eines Obertribunals im Lande, in Gemäßheit des Punktes 9 der Kapitulation und unter Berufung auf die im Art. 12 der Priv. Sig. Aug.“ (d. h. Unionsdiplom von 1566) „erteilten Zusicherung, daß die Appellation nicht über die Grenzen des Landes hinausgezogen werden solle.“

\*) Dasselbe „stand vom 15. December 1763 bis zum 20. Februar 1812 auch den Finnländischen Angelegenheiten vor und führte daher in dieser ganzen Zeit auch den Titel: für die finnländischen Sachen.“ Vgl. die in der 2. Abtheilung der Allerh. eigenen Kanzlei S. M. des Kaisers von den Herren von Rahden und Graf Emanuel Sievers in russischer Sprache gearbeitete, von dem Herrn Georg v. Brevern in's Deutsche übersetzte und in St. Petersburg in der Druckerei gedachter Kanzlei-Abtheilung 1845 gedruckte, auch dem Russischen Reichsrathe überjandte „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provincialrechts in den Ostseegouvernements“ — „Besonderer Theil“ S. 40. — Das von den Herren DD. v. Bunge und Pauker herausgegebene Archiv f. d. Geschichte Liv-, Ehst- u. Kurland's enthält in einem seiner, dem Herausgeber leider augenblicklich nicht vorliegenden Hefte eine Monographie des, wenn er nicht irrt, erst 1832 förmlich aufgehobenen Justiz-Kollegii. —

ja nicht leugnen, daß eine, wenn auch in St. Petersburg residirende, Revisions-Instanz, von der Staatsregierung eigends für die Ostseeprovinzen geschaffen und von ihr mit oft tüchtigen deutschen Juristen besetzt, auf Sachverhandlung in deutscher Sprache und Sachentscheidung nach provinciellen Rechten angewiesen, als eine Einrichtung angesehen werden muß, welche einigermassen das bittere Gefühl vorenthaltener voller Rechtsgewährung mildern mochte. Verglichen mit dem jetzigen Zustande der Dinge, d. h. mit der unmittelbaren Revisionsgerichtsbarkeit des russisch verhandelnden und das Provincialrecht oft genug schmöde ignorirenden und in crassestem politisch-nationalem Fanatismus mitunter recht cynisch sich gehen lassenden „dirigirenden Senates“ können sogar die Zeiten des wohlseligen „Reichsjustizkollegii“ den Baltikern in dem verklärten Lichte einer Art „verlorenen Paradieses“ erscheinen. Aber nie haben die Ostseeprovinzen in demselben ein Aequivalent, ja auch nur ein Surrogat, für das ihnen von Rechtswegen zukommende innerbaltische Obertribunal anerkannt noch anerkennen können. Denn abgesehen davon, daß das Justizkollegium „außer Landes“ seinen Sitz hatte, und in gewissen Beziehungen selbst wieder dem russischen Senate untergeordnet war, gewährte es schon allein deswegen den Provinzen nicht die nöthigen Bürgschaften, weil es nicht auf dem ständischen Präsentationsrechte beruhte, sondern auf direkter Ernennung durch die Staatsregierung, welche bei Besetzung desselben, bestenfalls, auf tüchtige juristische Kapazität im Allgemeinen, aber nur ausnahmsweise auf specielle Bekanntschaft mit den so eigenthümlichen und mannichfaltigen Land- und Stadtrechten der Provinzen Rücksicht nahm, und daher vielfach ausländische, z. B. sächsische Juristen, doch auch, namentlich im Präsidio, nationale Russen anstellte, die Alle erst, wiederum besten Falles, während der Pragis in die Provincialrechte sich einzuarbeiten hatten. Auch blieb, wie wir bald sehen werden, die deutsche Sachverhandlung schon vor dem systematisch centralisirenden Zeitalter Katharina's II. keineswegs unangefochten, was innerhalb Landes doch erst unseren Tagen hat vorbehalten sein sollen. Wenn daher in neuester Zeit die Anregung der Obertribunals-Frage nominell an das „Justiz-Kollegium“ geglaubt hat anknüpfen zu müssen, so wird diese Einkleidung, wie weiter unten deutlich werden soll, nicht gerade büchstäblich zu nehmen sein.

Neben dieser unbefriedigenden Zwitterbildung wäre in der

That das verspätete Anerbieten der Königin Ulrike Eleonore von Schweden annehmbar gewesen, deren Gnadenbrief vom 30. Juni 1719 in seinem Artikel 9 bestimmte, daß von den provinciellen Obergerichten nur unmittelbare Revision an den König selbst, also nicht an eine Reichs-Centralbehörde, gehen solle. Damit wäre wenigstens das privilegium de non appellando zu derjenigen Reinheit wiederhergestellt gewesen, wie dasselbe während der polnischen Zeit Livlands und der schwedischen Liv- und Ehstland's bestanden hätte.

Genug, Peter I. starb am 28. Januar 1725, ohne die vier Friedensjahre von 1721—25 zur Erfüllung seiner Zusage benutzt zu haben, und erst die Thronbesteigung seiner Wittwe, Katharina I. der geborenen Livländerin, scheint der Ritterschaft zur Verfolgung des großen Zieles neue Ausichten eröffnet zu haben. Denn schon unter dem 25. April 1725 schreibt aus Riga der residirende Landrath Adam Johann v. Tiefenhausen an die beiden in der Residenz anwesenden Delegirten der Ritterschaft, Landrath von Campenhausen und Baron von Strömsfelt:

... „Uebrigens hat man auch für gut gefunden, auf bessere Einrichtung und Beförderung der Justice bei itziger Gelegenheit bedacht zu seyn, und Unsere Meinung desfalls folgendergestalt zu eröffnen, daß nemlich von beyden Herzogthümern Lief- und Ehstland zusammen umb ein Ober-Appellations-Gericht (denn das Wort Tribunal wollen wir nicht gebrauchen) in der Stadt Dorpat zu haben, als einem mitten im Lande belegenen wohlseilen und hiezu bequemen Orte eine unterthänigste Ansuchung geschehen solle, welches aus einem Praeside und acht Assessoren nebst Cancelley-Bedienten dergestalt bestehen könnte, daß die Assessores aus denen provincien und Städten, wie das hiebengefügte project belehret, genommen werden möchten. Zu dem Specificirten Salario aber um ein par Güther von zulänglichen revenuen, nemlich eines in Liefland und das andere in Ehstland belegen, angehalten werden müßte.

Da nun die Herren Ehstländer, wie man vernimmt, auch willens sind, die Justice auf beßern Fuß zu obteniren, so können Ew. Hochwohlgeboren unsere Meinung und project ihnen communiciren, die Sache mit denenselben überlegen und ob sie mit unß d'accord seyn wollen oder wie ihre intention sonst ist, dis-

cursive vernehmen, nichts aber diesertwegen beschließen oder zu suchen anfangen, Sie mögen mit uns einig seyn oder nicht, bis wir von deren Herren Ehstländer Vorhaben in diesem Stück ausführlich benachrichtiget worden und sodann Ew. Hochwohlgeb. fernere Instruction hierüber von uns bekommen werden.“

Das hiezu gehörige „Project“ lautet folgendermaßen:

	Jährl. Salarium
Praeses . . . . . 1 . . . . .	1000 rthlr.
Assessores :	
aus Lieffland 2	} . . . . . 4000 = zusammen
= Ehstland 2	
= Dsell . . . 1	
= Riga . . . . 1	
= Reval . . . . 1	
= Narva . . . . 1	

Ganzellenbediente :

Secretaire . . . 1 . . . . .	300 rthlr.
Proto Notaire 1 . . . . .	200 =
Notaire . . . . 1 . . . . .	150 =
Archivarius . 1 . . . . .	100 =
Wachtmeistere od. Haußschlie- ßer nebst Cale- factor . . . . . 2 . . . . .	100 =

Der äldste Assessor, welcher vicepresident zugleich seyn könnte, müste wohl über die Assessorat gage noch darzuhaben . . . 200 =

Summa 6050 rthlr.

Außer diesem braucht man noch etwas zur Haußheur, Holtz, Licht, Schreib-Materialieu“ u. s. w.

Im Mai desselben Jahres ward dies Projekt „an-das ehstländische Oberlandgericht gesandt, von diesem aber im Juni dem nächsten Landtage überwiesen. Aber Ende November war die Korrespondenz Livlands „mit den Herren Ehstländern“ noch immer nicht beendigt und am 31. December wird beliebt, auch noch erst „die Meinung des Herrn Vice-Präsidenten“ (des Justiz-Collegii) „Wolff . . . erforscht werden.“ Endlich „am 18. Fe-

bruar (1726) „ward beschlossen, um Constituirung eines solchen Gerichts Ansuchung zu thun, jedoch nicht unter dem Namen von Appellationsgericht — „indem vom Kaiserlichen Hofgerichte niemand appelliren sondern nur die Revision ergreifen könnte.““ Doch scheint dieser Schritt nur provisorisch livländischerseits haben „die Sache incaminiran“ zu sollen, weil die Bedenken Ehstlands immer noch nicht hatten überwunden werden können, und so ging die für das Unternehmen sonst günstige, für die deutsche Gründlichkeit nur leider allzukurze Regierungszeit Katharina's I. resultatlos zu Ende.

Etwas weiter kam man beim nächsten Regierungswechsel, als nemlich nach dem Tode der gekrönten Landesmännin, der jugendliche Peter II, des neun Jahre vorher (1718) von Peter I. seiner Europäisirung Rußlands geopfertem Sohnes (Aleyei) Sohn den Thron bestiegen hatte. Zu dem anfangs mehr versprechenden Fortgange der Obertribunalsache trug nicht wenig der Umstand bei, daß diesmal schon die erste Anregung von derjenigen Seite ausging, von welcher das erste Mal die Schwierigkeiten ausgegangen waren: von Ehstland.

Das Residir-Diarium des livländischen Landraths-Collegii vom 14. Februar 1728 erzählt, daß Nachmittags die Landräthe v. Grabau, v. Löwenstern, v. Bölkerfahm, v. Richter und v. Liesenhausen auf dem Ritterhause zusammenkamen, „alwo auch auf der Herren Landräthe Ersuchen der Herr Landrath Baron Hans v. Rosen aus Ehstland sich einstellte. Weiln aber bemeldter H. Landrath v. Rosen einem und andern der Herren Landräthe hieselbst en particulier schon eröffnet, daß das Landraths-Collegium und die Ritterschaft in Ehstland anizo gerne sähe, daß für die conquetirte Teutsche provincien ein revision gericht an einem bequemen Dhrte in der Nähe bewürket und verordnet werden möchte; so wurde nun diese Sache in nähere Uebelegung gezogen, und nachdem eines und anderes desfalls discouriret worden, beliebt ein **project** alhie zu versertigen und solches nach Ehstland zu communiciren.“

Nach Zuziehung noch einiger anderen, namentlich auch juristischer Kapacitäten, unter welchen das Diarium den Landrath Baron Budberg und den Hofgerichts-Assessor v. Schrader \*) nennt, wurde

\*) Zwei Jahre später 1730 wählte die Ritterschaft in die zur Abfassung eines

schon am 16. Februar „einhellig folgendes Project zu einem Justiz revision-gericht über die provincien Liefland, Ehstland und Desell zu entwerffen beliebt:

- „1) Die Benennung desselben betreffend, könnte es am füglichen Justice Revision heißen: maßen das Wort Tribunal [wie zeither bemerket worden, in der Russischen Sprache etwa hart klingt, und anstößig] seyn dürfte; \*) u. s. w.
- „2) den locum anlangend, wo die Justice Revision geheget werden solle,“ wird der verfügbaren Häuser wegen zunächst Pernau, weiterhin aber, der bequemen Lage — „fast mitten im Lande“ — wegen, Dorpat vorgeschlagen, sobald diese Stadt erst „in solchen Stande gebracht seyn würde, daß allda die Session gehalten und die Gerichts-Perfohnen nebst denen Parten gut logiret werden können“ u. s. w.
- 3) Zusammensetzung ähnlich wie 1725. „Der Praeses müste einer von den vornehmsten und geschicktesten aus St. Petersburg, und der teutschen Sprache mächtig seyn, wozu man alhier auff den H. Praesidenten im Revisions Collegio H. v. Bibikoff als eine qualificirte Perfohn reflexion genommen, umb soviel mehr als derselbe dies Werk am meisten befördern zu helfen keinen Fleiß und Mühe sparen würde, die andern aber könnten aus der Noblesse von Liefland, Ehstland

vollständigen livländischen Landrechtsentwurfs bestimmte Landtags-Kommission u. A. den Assessor F. v. Schrader und den Baron F. G. Baron v. Budberg, nach welchen, als den eigentlichen Redactoren des 1737 beendigten Entwurfs, derselbe in der livländischen Rechtsgeschichte als der s. g. „Budberg-Schrader'sche“ bekannt ist. Vgl. Dr. F. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-ehst- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval, Roppelson 1849 S. 104. Der Assessor v. Schrader ist mit dem in unserm Texte erwähnten identisch; ob auch resp. der Baron Budberg, mag dahingestellt bleiben.

\*) Die eingeklammerten Worte sind im Original-Concepte dem einen, vom Concipienten ursprünglich gebrauchten Worte „odieux“ von fremder Hand substituirt, ohne daß der Sinn der ganzen Bemertung dadurch deutlicher würde.

und Desell genommen, auch anfänglich von der Ritterschaft aus deren Landrähte Collegien vorgeschlagen, nachgehends aber, wenn die Justice revision schon eingerichtet worden, und Vacancen entstanden, vom Collegio selbst presentiret werden. \*) Zum vicepresidenten in diesem Collegio würde rathsam und dienlich seyn, d. S. vicepresidenten **Wolf** bezubehalten, damit derselbe das ganze Werk nicht contrecariren und verhindern möge; wie denn selbiger in Erwägung, daß das ganze Collegium von der Erhne salariret würde, da er anigo wirklich Vicepresident im Justitz-Collegio wäre, nicht füglich, ja desto weniger ausgeschlossen werden könnte, als derselbe auch hier im Lande possessionat geworden und das jus Indigenatus erhalten.

- 4) Der Sagen-Stat erscheint von 6050 auf 7000 rthlr. gesteigert, was, da die 6 Assessore auch hier mit nur je 500 rthlr. bedacht erscheinen, hauptsächlich aus der Steigerung der Präsidial-Sage von 1000 auf 1700, und der Vicepräsidial-Sage von 700 auf 1000 rthlr. sich erklärt, womit man den beiden oben genannten für das „Werk“ zu gewinnenden einflußreichen Männern die Sache um so loßender machen wollte.
- 5) „Zwei jährliche „Sessiones“ (Januar — März und Juli — September) und während der Zwischenzeiten Wahrnehmung der „Residierung“ durch den Praeses oder vicepraeses nebst einem Justitz-Raht,“ u. s. w.

„Von diesem project wurde dem Herrn Landraht von Rosen eine Abschrift zuzustellen beliebt, damit Er solche an das Landrahts-Collegium in Ehstland übersenden könnte.“

Aus der bereits am 21. März 1728 in Riga eingegangenen ehstländischen Rückäußerung (unterschrieben von den Landräthen G. G. Wrangell, B. F. Schulmann und dem Ritterschaftshauptmann R. M. v. Tiefenhausen) sind folgende Stellen als bemerkenswerth hervorzuheben:

---

\*) Wie man sieht, erscheint hier der Gedanke einer aus ritterschaftlichen und städtischen Elementen gemischten Zusammensetzung von einer nach Analogie des ehstländischen Oberlandgerichts gedachten vollständig verdrängt.

.... „Dem gemeldeten“ u. s. w. „projecte haben Wir unumbgänglich nöthig erachtet, folgende unmaßgebliche Erinnerungen beyzusetzen und E. G. zu weiterer Beprüfung und Beypflichtung zu überbrieffen; und bey völlig vereinigten Sentiments mit desto mehrerem Nachdruck die Sollicitation anstellen zu können.

ad. 1 }  
 „ 2 } zustimmend. „Nur

„ 3 Finden Wir dienlich, daß Einer derer Vornehmsten Keußischen Herrn, welcher ein Mitglied des hohen Geheimen Conseils wäre, zum Ober-Praesidem dieses Gerichtes erbehten würde, umb dem Gericht ein mehreres Ansehen zu obtiniren“ u. s. w.

ferner: .... „Vor die künftige Zeit aber wäre dienlich, diese allergnädigste Kaiserliche Concession in aller Unterthänigkeit zu erbitten, daß wann vacancen in diesen genannten beyden Chargen sich eräugneten, die Successores solche zu besetzen, von der Ritterschaft dieser Herzogthümer alternatim denen Collegiis ihrer Landräthe vorgeschlagen, von diesem aber erkohren und Thro Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Confirmation präsentirt werden dürften, dergestalt, daß wann Ehstland das eine mahl den praesidem, Liefland den vicepraesidem vorgeschlagen, das andere Mahl Lifland den praesidem zu präsentiren hätte.

„Von denen acht Revisions-Rähten aber wären vier aus jedem Herzogthume von der Ritterschaft aus ihren zur Bekleidung dieser Charge fähigen und tüchtigen Mitbrüdern zu erkiesen.

ad. 4. ....

„ 5. .... „an welches Gericht nicht allein die Revisiounes vom Oberlandgericht und Hofgericht genommen werden, sondern auch von demselben die Querelen über die Gouvernemente Debattiret werden müssen, also daß nach Einrichtung dieses Revisions-Gerichts das Justice Collegium über die Auswärtigen Provincien gänzlich cessiren könnte“ u. s. w.

Die Antwort des Livländischen Landraths-Collegii v. 3. März 1728 räth, an der Besetzung von Vacanzen durch Kooptation des

Gerichtes festzuhalten, weil man doch nicht um jeder einzelnen Vacanz willen Landtag würde halten können, „bey sothaner frequentz auch die Persohnen vorhero überall kund werden und hierbey öfters viele disputen, raisonnements und andere schädliche Sequelen entstehen könnten.“

Mit der Ausdehnung der Competenz auf die „querelen über die Gouvernements, damit dieselben „alda erörtert und abgethan werden“ mögen, ist man einverstanden, wie auch mit dem Wegfall des Justiz-Collegii, „soweit es die conquetirte teutsche provincien concerniret.“

„Wie nun,“ so heißt es zum Schluß, „aus diesem allen erhellet, daß wir hiesigen Dhrtz mit Ew. Hochwohlgeb. über die Einrichtung dieses Revisions-gerichtes fast durchgehends, sonderlich was die essentialstücke anlanget, von einerley Sentiment sind; also ist auch nunmehr unser Wunsch, daß die Sollicitation dieserwegen ohne Zeitverlust mit allem Fleiß eiumüthig fortgesetzt werde, sintemahlen über die geringe discrepances in ein und andere puncte, wenn zuförderst von Thro Kaiserl. Mayt. das Hauptwerk in Gnaden placidiret worden, sich weiter zu vereinigen es unferseits keine Schwierigkeit setzen wird. Dahero wir für nöthig erachten, daß uns die jezige gute Gelegenheit um Zeit zu gewinnen die Deputirten von beyden Herzogthümern anfänglich und über die Hauptpuncten gleiche instruction erhalten und conjunctim in einem Memorial gehörigen Dhrtz vorzutragen und zu betreiben beflissen seyn mögte.“

In ihrer Rückäußerung vom 15. April 1728 sagt die ehstländische Ritterschafts-Repräsentation (w. o.), es werde „uns so viel weniger . . . Schwierigkeit setzen, als unser herzlicher Wunsch ist, mit Ew. Hochwohlgeb. und E. Wohlgeb. Ritterschaft des Fürstenthums Liefland in vollkommener harmonie jederzeit zu stehen, und soll von unserer Seite nichts angebracht werden, so diesem rühmlichen Zwecke hinderlich fallen könnte. . . . wie Wir dann mit heutiger Post unseren Herren Deputirten die volle Instruction ertheilet, sich mit denen Herren Deputirten des Fürstenthums Liefland dort in Moscow über die Einrichtung des allerunterthänigsten Memorials zu vereinbaren und solche in beyder Ritterschaften Rahmen baldigst zu überreichen“ u. f. w.

;) hstländische Aktenstücke liegen uns, außer einer unbedeutenden

bezüglichen Correspondenz aus dem Juni-Monat, nicht vor. Das Liwländische Landraths-Collegium aber übersandte seinem Delegirten v. Strömfelt schon unter dem 9. Juli 1728 folgende Supplique „betreffend das Justitz-Revisiongericht:“

Kaiserl. Titel.

„Ew. Kaiserl. Maj. bezeugte allergnädigste intention in Dero Reichen und Landen die Justice zu befördern, erwecket in uns die allerunterthänigste Zuversicht, daß E. K. M. nicht mißfällig seyn werde, wann wir im Rahmen der Conquetirten teutschen provincien in tiefester Demuth vorstellen, wie es denen hiesigen Einwohnern sehr beschwerlich und kostbahr falle, in ihren Rechtsfachen und processen die Revision nach St. Petersburg oder Moscau an das Reichs-Justitz-Collegium zu nehmen, um alda die remedirung zu suchen, immaßen Viele, sonderlich die Armen nicht im Stande sind, so weite Reisen zu thun und daselbst an so kostbahren Ohren zu subsistiren, sondern desfalls öfters ihr Recht zu afterfolgen würden unterlassen müssen.

„Dann umb sothaner Beschwerde vorzukommen, ist bereits A<sup>o</sup> 1710 bey Eroberung des Landes in der Capitulation §. 9 angesuchet worden, daß ein Tribunal oder Justitz Revisions-Gericht an diesen Ohren etabliret werden möchte. Welches E<sup>r</sup> in Gott ruhende höchstseligste K. M. PETRUS I<sup>mus</sup> ewig gloriwürdigsten Andenkens in Dero am 12. October selbigen Jahres ertheilten hohen Resolution bis zu einer beqwemeren Zeit ausgefeket.

„Da nun der höchste Gott durch E<sup>r</sup> K. M. siegreiche Waffen den edlen Frieden verliehen, und dgl. beqwemere Zeit sich ereignet, so imploriren Ew. K. M. wir hierdurch in aller tiefster submission, Selbe geruhen aus gleichmäßiger hoher Guld und Clemence dasjenige ins Werk setzen zu lassen, was dero höchstseligster Herr Großvater obgedachtermaßen in Gnaden zugesaget hat, und solchemnach die allergnädigste Verfügung zu stellen, daß hier in Lief- und Ehstland an einem gewissen Ohre, wozu anizo die Stadt Pernau, biß Dorpat besser bebauet seyn wird, für beyde provincien Lief- und Ehstland sambt der Insul Defell und denen Städten Riga, Reval und Narva\*) am beqwemsten seyn würde,

\*) Mit der Hervorhebung dieser drei in dem Project von 1725 mit einem

ein Justitz Revisions-Collegium aufgerichtet werden möge, von welchem die teutschen Rechtsfachen, die sonst an das Justitz-Collegium in St. Petersburg gelangen müßten, süglich abgethan werden könnten.

„Die hiezu erforderliche in denen Rechten erfahrenen Persohnen werden auf E. K. M. allergnädigsten Befehl und Erlaubnis die beyde Herzogthümer Lief- und Ehstland aus der Noblesse und andern geschickten Persohnen\*) zur allergnädigsten Confirmation Pflichtschuldigst vorzuschlagen sich angelegen seyn lassen. Und was die Gage anlanget, welche zu Unterhaltung dieses Justice-Revision-Gerichts nötig seyn wird, gleich wie solche von E. K. M. höchste Gnade dependiret,\*\*) znmahlen das was die Teutsche Iustitiiarii im Reichs-Justice Collegio zeit-her genießen, sodann ersparet und zu Salarirung dieses Justice-Revision-gerichts angewendet werden könnte. Wir hoffen demnach in allertiefester Demuth, Es werde E. K. M. diesem allerunterthänigsten petito in Gnaden zu deferiren geruhen, damit die hiesige rechtsuchende Unterthanen insgesambt durch sothane neue Einrichtung Soulagiret sein und die Justitz in der Nähe genießen mögen. Für welche hohe Schuld und Gnade wir Zeit lebens in allertiefester devotion verharren.

Riga,

d. 9. Julii  
1728.

E. K. M.

Allerunterthänigste Knechte, Land-  
rähte und Landmarschall des Herzog-  
thumbs Liefland.“

Antheile am aktiven Wahlrechte bedachten Städten scheint, da letzteres im gegenwärtigen Projekt den Ritterschaften allein vorbehalten wird, eine nachträgliche Einräumung jenes Antheils, nach erlangter Gewährung des Obertribunals, haben offen gehalten werden zu sollen.

\*) Der Zusatz „u. a. gesch. Pers.“ ist von einer andern als des ursprünglichen Concipienten Hand überschrieben, welche auch noch sonst vielfach das Concept inhaltlich und formell corrigirt hat. Der Zusatz entspricht übrigens vollkommen dem Punkte 6 der livländischen Kapitulation, welche die adlige Privilegirtheit des passiven Wahlrechts geradezu ausschließt.

\*\*\*) Dies ist allerunterthänigste Floskel; denn nach Punkt 6 der livländischen Kapitulation hat das Land sammt allen Städten außer Riga einen Rechtsanspruch an die Reichs-Einnahmen auf ausreichende Besoldung.

Diesmal nun scheint russische Gründlichkeit Trumpf gewesen zu sein; denn nach dem livländischen Residir-Diarium vom 21. August 1728 „langte ein Schreiben ein von dem Herrn Baron Strömfelt“ (livländischem Delegirten) „aus Moscau, worin Er meldet, daß auf die Landesangelegenheiten bereits den 9. dito im hohen conscil resolviret sey, die ausfertigung aber noch einige Zeit erfordern würde. Das Gesuch wegen der justitz-Revision aber sände viele obstacula.“ Peter II. starb indeß schon 1729, ohne das Wort des Großvaters eingelöst zu haben.

Doch die Ritterschaften ließen sich durch alle äußeren und inneren Schwierigkeiten nicht entmuthigen. Nachdem Anna Joannowna als Kaiserin von Rußland die Schranken durchbrochen hatte, welche sie, um es zu werden, als Herzogin von Kurland anerkannt und beschlossen hatte, im Frühling des Jahres 1730 sich in Moskau als unumschränkte Kaiserin krönen zu lassen, erachteten die Liv- und Ehstländer abermals den Augenblick für gekommen, mit einiger Aussicht auf Erfolg ihr altes Anliegen zu erneuern.

Diesmal ging die Anregung von Ehstland aus, dessen Ritterschafts-Repräsentation unter dem 5. März 1730 das livländische Landraths-Collegium benachrichtigte, sie sei gesonnen, ihre nach Moskau zur Krönungsfeierlichkeit abgesandten Deputirten zu instruiren, sowohl um das Justiz-Revisions-Gericht als um Wiederherstellung der Universität zu bitten, um aber solchen Bitten um so bessern Nachdruck zu geben „hierüber mit denen Herren Deputatis aus Liefland und denen Städten zu conferiren,“ und, falls man livländischerseits einverstanden sein sollte, „solches conjunctim et communicatis consiliis zu suchen.“ Am 11. März antwortete das livländische Landrathscollegium, daß es „die vorhin angefangene Sollicitation“ um das Revisions-Gericht „gemeinsamlich fortzusetzen allerdings für hochnöthig und nützlich finde,“ die Universitätsfrage dagegen „bis zum nächsten Landtage auszusetzen“ gesonnen sei. In diesem Sinne wurde denn auch unter dem 10. April 1730 die beiden livländischen Deputirten, Landrath Graf Carl Gustav v. Löwenwolde und Landmarschall Gotthard Wilhelm v. Berg zu instruiren beschlossen und denselben die Instruction sammt einer ausführlichen „Nachricht“ über die bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1728 am 19. April „nach Moscau gefand.“

Die Instruction empfiehlt möglichste Berücksichtigung der Wünsche Ehtlunds und auch der bezüglichen Anschauungen der Herren Minister, damit nur „die Zeit... die Hauptsache zu erhalten, keine Verzögerung lidte.“ Hinsichtlich des schon 1728 in Vorschlag gebrachten Ober-Präses wurde erläutert, daß derselbe „nur den Rahmen führen, nicht aber beym Gerichte eben zugegen seyn dürfte,“ die Zahl der Revisionsrätthe von 6 auf 8, im Zusammenhange damit aber der Sagen-Etat von 7000 auf 8000 gebracht worden sei, „welches jedoch S. K. M. zur Beförderung der heilsamen Justice in dreyen pronvincien“ (Desel nehmlich als dritte gerechnet) „nur ein gar geringes seyn wird, in betracht, was hingegen diese Länder an Zölle und andere Einkünfte der hohen Erohne importiren.“ In allen Hauptpunkten aber werden die Gesichtspunkte von 1728 festgehalten.

Wie weit die Angelegenheit bei Gelegenheit der Krönung gefördert worden, liegt uns nicht vor, ist ja auch von keinem praktischen Belang gewesen, da auch dieser Anlauf nicht zum Ziele führen sollte. Unsere archivalischen Nachrichten aus der Regierungszeit der Kaiserin Anna reichen überhaupt nur bis gegen Ende Januar 1731, und während dieser ganzen Zeit erscheint nicht sowohl St. Petersburg als vielmehr Moskau als derjenige Punkt, wo sich alle bezüglichen Fäden begegneten und kreuzten. Als besonders thätig tritt uns der Bevollmächtigte der Ehtländischen Ritterschaft daselbst, Capitain Pauli entgegen, welcher namentlich von Moskau aus den das Obertribunal betreffenden Gedankenaustausch zwischen den örtlich residirenden Repräsentationen der beiden Ritterschaften vermittelte, wichtige Vorkommnisse zu ihrer Kenntniß brachte u. dgl. m. Zu den letzteren gehörte z. B. der noch in das Jahr 1730 fallende Rücktritt Sigismund Augusts von Wolff von dem Amte eines Vicepräsidenten des Reichs-Justizcollegii und Ersetzung desselben durch einen Kaiserling, dessen Geneigtheit, die baltischen Pläne zu fördern, von Hause aus nicht so sicher gewesen scheint, wie seines Vorgängers.

Für den Geist, in welchem damals die Sache behandelt wurde, besonders bezeichnend sind gewisse so genannte: „Beweggründe, so die Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft zur Veranlassung ihres Petiti wegen Erhaltung eines Tribunals oder höchster Justice-Revision im Lande zum Grunde zu nehmen hätte.“ Dieses Aften-

stück war in Ehtland ausgearbeitet und an besagten Pauli nach Moskau geschickt worden, von welchem wiederum das livländische Landrathscollegium es am 25. November 1730 zugestellt erhielt. Es lautet:

„1. Daß Thro Kaiserliche Maytt. Petrus I. der Große als ein mit hohem Verstand und tiefer Einsicht von Gott Erleuchteter Monarch sehr weißlich penetriret und eingesehen, daß eines Landes und Richterchafts“ (sic\*) „Wohlseyn hauptsächlich von der Conservation ihrer rechte, Privilegien p. Dependire, hingegen aber die Unterdrückung sothaner Rechte und Privilegien ein Ohnfehlbares Verderben nach sich ziehe. Dahero dann

2. Allerhöchst gedachte Thro Kaiserl. Maytt. Glorwürdigst Gedächtniß gleich bey conquetirung derer Provincien Eht- und Lieflandt Dero allergnädigste Universalia publiciren und dadurch erwehuten Herzogthümern die feste Versicherung geben lassen, daß Thnen ihre bis dahin suppressirte Rechte, Privilegien, Gerechtigkeiten und Immunitäten, wie selbige von alters her erworben worden, wiederhergestellt und heilich erhalten werden solten. Welches

3. Durch die geschlossene Capitulation und darauf erfolgte Confirmation allergnädigst corroboriret und befestiget worden.

Diesen von Thro Kayserl. Maytt. so hoch intendirten Zweck haben

4. Dieselben bey denen glorieusen Riestatter Friedens- Tractaten so nachdrücklich urgiret, daß selbiger auch eines von den größten Momentis besagten Tractats ausmachet und den Eiffer, so allerhöchstgedachte Thro Kayserl. Maytt. vor dieses Punctum gehabt, ausdrücket.

5. Haben Allerhöchstged. Thro Kaiserl. Maytt. bey Errichtung derer Reichs-Collegien gar nachdrücklich gezeigt, wie hoch dieselben sich die Conservation der Rechte und Privilegien derer Provinzien so unter Dero glorwürdigstem Scepter stunden, Angelegen seyn lassen, da Dieselbe nicht nur in Dero General Reglement allen Richter-Stühlen gar ernstlich injungiret, jeder Provincien nach ihren Rechten und Privilegien zu Gouverniren, besondern auch das Reichs S. Collegium derer Herzogthümer Eht- und Lieflandt wegen mit solchen Männern

\*) Ritterschafts?

befezet, welche in denen allgemeinen Rechten sowohl genug sollen erfahren als auch der Rechte und Privilegien dieser Herzogthümer satzjam kundig gewesen.

6. Ob nun zwar allerhöchstged. Thro Kayserl. Maytt. allerdurchl. Successores diesem Thro Kayserl. Maytt. vorgestecktem Ziele gar gnädig gefolget und die Rechte und Privilegien des Landes ernstlich Confirmiret, so hatt jedoch der Todt die im Reichs-Justitz-Collegio verordnete wohl erfahrene Männer so gar dahin gerissen, daß nur ein einziger von denenselben vormaliger Justitz-Rath anjetzo Vice-Präsident des Reichs J. Collegii der Expedition Chst und Liesl. affaires S. A. Wolff übriggeblieben, und also zu besorgen stehet, daß künftighin bei dessen Abgange, da selbiger bereits ein Mann von Jahren und oftmahligen fränklichen Zustande, sothanen Rechten und Privilegien durch die Aussprüche anderer in Rechten nicht genug erfahrener, mancher Abbruch zuwachsen dürfte, absonderlich da solche Rechte und Privilegien ad casus zu appliciren allerdings Leute erfordert, so die allgemeinen Rechte gründlich erlernt und darinnen genugsam erfahren, anbey die historiam Juris Provincialis eine haben, damit durch eine falsche application die privilegia nicht nach und nach Abbruch leiden, und endlich das Land derselben unvermerkt entsetzet werde. Nun haben

7. Die Provinzien Chst- und Liesl. bey vormahliger schwedischer Regierung immediate unter dem Könige und Reichs-Rähten in Justitz Revisions-Sachen gestanden und die Rechte und Privilegia, welche stets in ihrer selbst Ständigen Sprache darinnen sie geschrieben, daselbst auf ihrem Tische gelegen, haben den Grund ihrer Urtheile seyn müssen, welches aber gegenwärtig impracticable, ja fast ganz unmöglich zu seyn scheint. Dann ob zwar diese Herzogthümer der festen Zuversicht Leben, daß C. Erl. regierender Senat, wie bis herzu gesehen, auch forthiu dem Lande alle Justice thun werde, so sind jedoch 1<sup>mo</sup> die Rechte und Privilegia der Herzogthümer in so großer Vielfältigkeit und Mannigfaltigen Sprachen vorhanden, daß selbige schwerlich übersetzet werden können. 2<sup>do</sup>. und wann selbige auch endlich übersetzet werden sollten, die Translation selbst dem Lande gefährlich seyn würden, weil der Nervus und

einhalten der Rechte und Privilegien in Rußl. Sprache nicht dergestalt ausgedrückt werden könnte als es die Umstände und der Grund derselben erfordert. 3<sup>to</sup> praesupponiren diese Privilegia und rechte Großen Theils die allgemeinen Kaiserl. Rechte,\*) welche aber in ein Translat zu bringen, ohnehin eine ohnmögliche Sache ist. 4<sup>to</sup> Ist auch eines von denen Haupt Privilegiis des Landes mit, dessen es auch bis dato Theilhaftig gewesen, neml.: daß denen Herzogthümern in Rechts-Sachen alle Aussprüche und Resolutiones in ihrer Sprache ertheilet werden, daher auch 5. alle Suppliquen, Klagen, Process-Akten, welche öfters von ungemeiner Weitläufigkeit sind, in Deutscher Sprache an das Justitz-Collegium oder die Revision gedenhen müssen; wenn nun ein jeder Part solche zu vorher in die Rußische Sprache übersetzen lassen müßte,\*\*) so würde Solches ihnen nicht allein große und unerträgliche unkosten verursachen sondern auch viele dahin bringen, daß sie ihr Reche müßten stecken lassen, zu geschweigen, daß Er dieser Umstände wegen viele Jahre seinem Rechte nachgehen müßte, auch vielleicht dessen Ausgang nicht erleben könnte.

„Da nun wie obgemeldet, das Reichs-Justitz-Collegium oder Expediton Eht- und Riefsl. affaires gegenwärtig in so schlechter Verfassung stehet, dem regierenden hohen Senat aber die Revision über die Aussprüche derer Provinzien Ober-Gerichte bezulegen ob deducirter massen eine impracticable Sache ist und also bey so gestalten umständen künftighin der Verfall sothaner Rechte und Privilegien ohnsehlbar zu besorgen, nicht anderst aber sothaner Gefahr vorzubeugen stehet, als wenn Ew. Kayserl. Mantt. denen Herzogthümern Eht- und Riefsland mitten im Lande eine höchste Justitz-Revision anzuordnen geruhen würden, welche theils mit denen im Lande befindlichen und dieser Rechte kundigen

\*) D. h. das deutsche gemeine Recht, welches das verfassungsmäßige Hülfrecht in den Ostseeprovinzen ist.

\*\*) Zu dieser unleidlichen Rechts- und Sprach-Barbarei ist es in neuerer Zeit wirklich gekommen, bildet aber, natürlich, obgleich ein Haupt-Krebschaden der baltischen Justiz, keine der justizreorganisatorischen Sorgen unserer russischen Beglückter!

Männern besetzt werden könnte. Als flehet p. daß Thro Kayserl. Majtt. diese getreue Ritterschaft von einer solchen Sorge und Gefahr durch gnädigste Concedirung einer dergleichen hohen Revision im Lande zu befreien. p.“

Dieser Aufsatz ist, obgleich die darin gebrauchte Form der Anrede an die Kaiserin dazu verleiten könnte, doch nicht als die wirklich übergebene Bittschrift anzusehen, sondern nur als ein den Livländern zur Berücksichtigung bei Abfassung derselben empfohlener ehstländischer Entwurf, als ein *communicatum consilium*. Die Bittschrift selbst, wie sie auf dem gleichzeitigen livländischen Landtage\*) formulirt worden, an die „Allerdurchlauchtigste Großmächtige große Frau und Kayserin ANNA JOANOWNA Selbsthalterin\*\*) aller Reußen p.“ und unterschrieben von den „Landrätthen und Landmarschall des Herzogthums Liefland“, ist „abgegangen den 6. Dec. 1730 nach Moscau an d. H. Capitaine Pauli,“ und zeigt die größte Bereitwilligkeit, sich den besonderen Wünschen der Ehstländer unterzuordnen; übrigens schließt sie sich in der Fassung so eng an diejenige des Jahres 1728 an, daß ihre wörtliche Wiederholung unnöthig sein dürfte. Nicht minderes Entgegenkommen bethätigte aber auch die Ehstländische Ritterschaft, namentlich indem sie in einem Schreiben vom 14. Januar 1731, unter besonderer Berücksichtigung auch der größern Bequemlichkeit für die Insel Desel, sich dem livländischen Wunsche angeschlossen, zunächst um Pernau, „und zwar das vorige *Academien-Haus*,“ als Sitz des Obertribunals zu bitten, um Dorpat aber, aus den angeführten Gründen erst in zweiter Linie. Charakteristisch auch für den mitständisch liberalen Sinn gerade dieser so besonders hoch privilegierten Ritterschaft ist die Stelle des angeführten Schreibens: „Und weil die Städte sich daran stoßen würden, wann man die *membra* aus dem Adel allein würde in Vorschlag bringen, so könnte man nur *Generaliter* die *membra* aus Ehst- und Liefland zu erwehlen, sich ausbitten.“ Das livländische Landrathscollegium aber beeilte sich, dieses Aktenstück dem Capitain Pauli zu übersenden und ihm, unter dem 20. Januar 1731 zugleich zu melden:

\*) Derselbe dauerte vom 7. September bis 3. November 1730.

\*\*) Wörtlich nach dem russischen *Ssamoderschiza*.

„daß man sothaner der Ehtnischen Ritterschaft Meinung alhie umb einer guten harmonie halber beygefallen, daher dem Herrn Capitaine hiedurch committiret wird, das Gesuch wegen des justitz-Revision-gerichts darnach einzurichten und abzufassen, auch ehestens zu insinniren, dabey aber den H. Grafen und Landrath von Loewenwolde zu ersuchen, Sich dieser Sache gütigst mit anzunehmen, und zu Erhaltung einer baldigen und gewierigen resolution hochgeneigt zu cooperiren.“ Nicht minder benachrichtigt der residirende Landrath G. C. v. Grabau d. d. Riga den 21. Januar 1731 die Repräsentation der Ehtländischen Ritterschaft von diesem Schritte und überbot, Namens der Livländischen, so zu sagen, noch die Willfährigkeit der erstern, indem er, auf Bernau verzichtend, mittheilte, man habe sich, da die aus Ehtland nach Moskau deputirt gewesenen Herren Landrätthe der Stadt Dorpat den Vorzug gegeben hätten, „sich solchem auch accomodiret und in der darauf übersandten Supplique selbige Stadt vorgeschlagen, damit man nur zu dem Hauptzweck desto eher gelangen, und desfalls ohne Zeitverlust die gehörige Ansuchung thun könnte. Wann aber Ew. Hochw. nun die Stadt Bernau für bequelm halten, so pflichten wir unsererseits deme gerne bey, und aggreiren auch die übrigen in obbemeldtem Dero Schreiben gethanen Anmerkungen gleichfalls, von Herzen wünschende, daß auf diese höchst angelegene Sollicitation eine gewierige allergn. resolution bald erfolgen möge“

Diese „gewierige“ Resolution aber wurde von der Brudertochter Peters I. ebensowenig ertheilt, wie von dessen Enkel! Vielmehr folgt auf den 21. Januar 1731 in den bezüglichen Akten ein tiefes Schweigen von fast einem Jahrzehnt. Denn erst unter der kurzen Regierung von Anna's minderjährigem Großneffen Ivan und dessen Mutter, der Regentin Anna, stoßen wir auf ein vereinzelt, die Obertribunalsfrage betreffendes baltisches Lebenszeichen. Dasselbe klingt freilich so wunderbar, wie nur noch ein gerade hundert Jahre jüngeres Seitenstück, das wir weiter unten kennen lernen werden. „Nomine Depntationis Livoniae“ nehmlich schreibt unter dem 9. December 1740 F. Freih. v. Rosen an den ihm speciell befreundeten damals gerade residirenden „Herrn Landrath und Bruder“ (sein Name fehlt uns) — offenbar konfidentiell: . . . „unter anderem erwarte alles, was sich in denen

Recessen an irgendt einer Handlung von einem Tribunalgesuch finden läset. Man ist dessen zu seiner Defension gegen schwere Beschuldigungen gar sehr bedürftig; ingleichen alle Punkte und Desiderien“ u. s. w.

Hierauf erfolgt, — das Datum fehlt uns zwar, doch offenbar umgehend — des residirenden Landraths Antwort „an die Herren Landräthe von Berg und von Rosen in St. Petersburg,“ worin es bezüglich heißt: . . . „Weil sich nun hieselbst eine vollständige Nachricht von der wegen Errichtung des Tribunals nach der mit der Ehstnischen Hochwohl- und Wohlgeb. Ritterschaft genommenen Abrede, wie auch die dieserwegen eingebene unterthänigste Vorstellung gefunden; so übersende hieben an Ew. Hochwohlgeb. sowohl die Abschrift von dem entworfenen project, als auch von dem Gesuch, nebst extraiten aus den privilegien, worauf dieses Gesuch sich gegründet und woher dazu die Veranlassung genommen worden, welche Ew. Wohlgeborene Ritterschaft wider alle Beschuldigungen sattsam defendiren können.“

Diese aphoristische Korrespondenz kennzeichnet offenbar die, von nur kurzen Lichtblicken unterbrochene Aera derjenigen russischen Anschauung, nach welcher Recht zu Unrecht gestempelt und auf die Herrschaft des letztern das Gebäude der Macht errichtet werden soll.

Raum minder geheimnißvoll klingen die einzigen uns zugänglichen Spuren, welche die Obertribunals-Angelegenheit aus der nun folgenden einundzwanzigjährigen Regierungszeit der Tochter Peters I., der Kaiserin Elisabeth (1741—1762) hinterlassen hat, und zwar aus der allerersten Zeit derselben unmittelbar nach dem von genannter Fürstin ausgeführten Staatsstreiche.

Unter dem 25. Februar 1741 nehmlich schreibt der residirende Landrath v. Buddenbrock „an den Herrn Landrath v. Berg in St. Petersburg:“ . . . „Ich habe nicht ermangelt, meinem Versprechen nach die Herren Landräthe einzuverschreiben, um Ihnen das von dem Herrn Landrath v. Stachelberg aufgesetzte Project betreffend das Tribunal zu unterlegen, da selbiges, als eine Sache von großer Wichtigkeit, Circulair Schreiben nicht anvertrauen können; allein es haben alle H. H. Landräthe sich . . . entschuldigt, daß also aus solcher Zusammenkunft nichts geworden. Indessen ist der Herr Generalmajor und Landrath v. Campen-

hausen von selbst darauf gefallen, und hat sein Sentiment, dem ich auch beypflichte, schriftlich folgender Gestalt\*) desfalls eröffnet.

„Es erwehnet auch der Herr Landrath Baron von Rosen bey Uebersendung dessen Sentiment in einer anderen affaire, daß die Ritterschaft von Ehstland und der Insel Desel sich bemühen, daß ein Tribunal oder Revisions Gericht im Lande möge aufgerichtet werden. Es ist von dieser Sache schon vor meiner Deputationszeit viel gesprochen. Die Sache an sich halte vor gut, man überlasse aber denen Herren Ehstländern und die von Desel den Anfang zu machen, Ich habe eine gewisse staatsraison, den nicht hierher schreiben kann, warumb wir den Anfang nicht machen müssen, auch nicht conjunctim es anfangs suchen. Wann aber von Seiten der oberwähnten Herren es eingegeben ist, so können unsere Herren Deputirte gelegentlich machen, daß wir gefragt, oder unser sentiment verlanget werde, in welcher Zeit die Herren Deputirten leichtlich abnehmen können, welche von denen Herren Ministern vor oder wider die Sache sind“ u. s. w.

Im März 1741 unter der fortdauernden Residirung des Landraths Berg\*\*) kam die beabsichtigte Versammlung, wenn auch nicht in gewünschter Vollzähligkeit, doch zu Stande. Nach dem Residir-Diario v. 4. März 1741 nehmlich versammelten sich auf dem Ritterhause unter seinem Vorsitze die Landrätthe De la Barre, v. Buddenbrock und Baron v. Wrangel und empfangen von ihm die Mittheilung, daß „ein wichtiges und geheimes Project“ dazu die Veranlassung gegeben. . . . Worauf Er Ihnen des Herrn Landrath v. Stadelbergs aus Ehstland übersandtes Project betreffend das Tribunal unterlegte und deren Meinung darüber sich ausbaht. Nachdem sie es nun durch gesehen, und was der residirende H. Landrath denen Herren Deputirten in St. Petersburg unterm 25. Februarii desfalls schreiben lassen, Ihnen vorgelesen worden; fiel der Schluß dahin, daß es eine Sache von großer Wichtigkeit wäre; und hätte man hiesiger Seits sich nach der Zeit darin ganz Stille zu halten, weil die Sache von denen Herren Ehstländern bereits incaminiret wäre. Ueberhaupt aber pflichteten sie des Herrn Land-

\*) Leider liegt das Sentiment des Landrath Campenhausen nicht vor.

\*\*) Soll wohl heißen: Buddenbrock?

raht von Campenhausens darüber ertheilten Meinung, welche auch dem Herrn Landraht Berg nach St. Petersburg übersandt worden, in allen Stücken bey. Das Project aber behielt d. H. Landraht v. Buddenbrock bey sich.“

Die letzte Erwähnung unseres Gegenstandes in dieser kritischen Zeit findet sich im Residir-Diarium von demselben März-Monat: „1741 in Martio d. 28. trat der H. Landraht v. Buddenbrock\*) die Residirung nebst überlieferung des Geld-Kastens-Schlüssels und des von dem Ehstnischen H. Landraht Stackelberg aufgesetzten Projects betreffend das Tribunal, dem Herrn Landrath Barou v. Wrangel ab“ u. f. w.

Während der nun folgenden langen Regierung Elisabeths findet sich, soweit des Herausgebers Forschungen haben reichen können, nicht die mindeste weitere Spur einer Wiederaufnahme der Obertribunalsfrage. Dagegen werden sich diejenigen Leser der Violändischen Beiträge, welchen der erste Abschnitt von des Herausgebers Abhandlung „Die Historie von der Universität Dorpat und deren Geschichte“\*\*) gegenwärtig sein sollte, erinnern, daß gerade in diese, im Grunde für Reformen wenig günstige Zeit die ersten Ansätze einer Wiederaufnahme einer anderen großen Landesfrage fallen, welche, gleich der Obertribunalsfrage, seit den Zeiten der Kaiserin Anna geruht hatte: der Universitätsfrage.

Für Reformen wenig günstig in der That war im Grunde für die Ostseeprovinzen das ganze achtzehnte Jahrhundert. Dies sollten besonders diejenigen oft sadenscheinig und durchsichtig genug kostümirten s. g. „Reformfreunde,“ oder vielmehr solcher Leute Nachbeter, bedenken, welche seit dem Ausgange des „philosophischen Jahrhunderts“ so zu sagen „Metier“ davon gemacht haben, die baltischen Ritterschaften dafür verantwortlich und wo möglich in Verruf zu bringen, daß das „neunzehnte“ so viel nachzuholen vorfand!

\*) Hiernach, wie aus dem Umstande, daß das Diarium v. 4. März 1741 (s. o.) den Landrath v. Berg in St. Petersburg voraussetzt, scheint a. a. O. statt Berg um so mehr Buddenbrock gelesen werden zu müssen, als das Concept des an Berg nach St. Petersburg geschriebenen Briefes v. 25 Februar von Buddenbrock's Hand ist. Oder gab es damals zwei Landräthe v. Berg?

\*\*) Baltische Monatschrift 1864 Bd. IX, Sft. 2.

Wir wollen hier keine „Kabinetstücke“ aus dem seit Peters I. Tode bis zum Tode Katharina's II., also von 1725—1796 fast ununterbrochenen mehr denn siebenzigjährigen weiblichen Regimente malen. Denn derlei Kabinetstücke, wie schmerzlich anzusehen auch für den Moralisten, haben immerhin, politisch betrachtet, mitunter ihre Sichtpunkte, wie sich dafür ja auch aus allerneuester Zeit gewisse kollaterale Beispiele anführen ließen.

Wir wollen vielmehr, zur bessern Bergegenwärtigung der allgemeinen Situation in den Ostseeprovinzen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nur an zwei von den gewöhnlichen Splitterrichtern entweder nicht gekannte oder nicht bekannte Momente erinnern: die schwedische Spoliation der — namentlich livländischen Ritterschaft durch die Güterreduktion und die russische Spoliation der — namentlich livländischen — Bauerschaft durch die große Kriegsfuhre.

Nach dem durch die Kapitulationen und Konfirmationen (1710) geschaffenen Restitutionsrechte\*) war allerdings ein großer Theil der Ritterschaft allmählig in das widerrechtlich entzogene Eigenthum restituirt worden. Bedenkt man aber, daß noch jetzt  $c. \frac{1}{7}$  von Livland und, wenn wir nicht irren, beinahe halb Desel der hohen Krone s. z. s. „privativ“ gehört, so mag man sich, nach den doch sehr namhaften kaiserlichen Güterdonationen, welche während der letzten 60 Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgt sind, eine Vorstellung davon machen, wie es um die Zeit, von der wir jetzt reden, allein um die Besitztitel immer noch bestellt war, nicht zu gedenken, daß die Zerrüttung der ritterschaftlichen Vermögensverhältnisse theils durch den nordischen Krieg, theils durch ungefähr halbhundertjährige\*\*) „friedliche“ Veraubung von ungefähr  $\frac{5}{6}$  der livländischen Ritterschaft Menschenalter nöthig gemacht hatte, um auch nur denjenigen Wohlstand wiederherzustellen, dessen Zerstörung die Wortbrüchigkeit Karls XI. eingeleitet hatte.

Derselben russischen Regierung aber, welche solche Wiederherstellung kapitulationsmäßig durch die Güter=Restitution nur erst möglichst zu machen gehabt hatte, war es vorbehalten, „das Licht

\*) Vgl. Livländische Beiträge II, 4, S. 251—267.

\*\*) Etwa von 1681—1721; denn vor dem Nystädter Frieden dürfte doch noch nicht gar viel restituirt worden sein.

am andern Ende anzuzünden," indem sie während des siebenjährigen Krieges durch schonungslose und überdies verfassungswidrige\*) Ausbeutung der Privat-Bauern zu Kriegszügen bis nach Litthauen und Preußen\*\*) sowohl den Personalbestand derselben als ihren Anspann decimirte, um hinterdrein den grozentheils von ihr selbst geschaffenen Zustand der Bauern dem Landadel in die Schuhe zu schieben, welcher durch dieses, wie durch das frühere schwedische Regierungssystem und durch den von dem einen zu dem andern führenden nordischen Krieg in einem Grade „verarmt“ war, von welchem man sich meist lange nicht eine auch nur annähernd entsprechende Vorstellung macht, während man sich hinwiederum nur eben darüber nicht genug wundern kann, ihn im Großen und Ganzen so wenig „verwildert“ zu finden, daß er so hohe Kulturziele, wie die Universität und das Obertribunal, durch alle Drangsale hindurch so unverrückt im Auge behalten mochte, wie dies die urkundliche Geschichte lehrt; nebenbei aber auch den häuerlichen Zuständen eine Fürsorge zuzuwenden begann, deren vorübergehende Trübungen einem Kulturhistoriker, der zugleich Menschenkenner und Psycholog ist, ebenso begreiflich, ja unvermeidlich erscheinen müssen, wie deren jetzt mehr und mehr zu Tage tretende\*\*\*) Früchte eben kein an das todte Weihnachtshäumchen angebundenes schaumgoldglitzerndes Backobst sind, sondern lebendig her-

\*) Privil. Sigism. Aug. v. 28. Nov. 1561 Art. XXIII. „*Ut haec Nobilium rustici ad sola Dominorum suorum opera fuerunt obstricti: Ita petimus procedere, ne ad alia servitia in libertatis uostrae praejudicium cogantur*“ etc.

\*\*) Vgl. Livl. Beitr. I, 2, G. (in I, 3.) und J. Eckardt, die baltischen Provinzen Rußlands in dem Aufsätze „Anno 1765,“ S. 143.

\*\*\*\*) Vgl. v. Jung-Stilling, Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauerhältnisse. St. Petersburg 1869.

Daß die in diesem epochemachenden Buche dargelegten Zustände in der That nicht das Werk eines modernen *deus ex machina* sind, sondern eben Frucht einer langsamen, aber von sicherer Hand geleiteten Entwicklung, wird noch viel deutlicher aus der livländischen Bauernverordnung v. 1804 und besonders aus deren historischer Einleitung hervorgehen, welche der Herausgeber im nächsten Hefte der „Livl. Beiträge“ deren Lesern vorzulegen gedenkt. Obgleich vor 65 Jahren aus Beschlüssen der livländischen Ritterschaft hervorgegangen, dürfte diese denkwürdige Urkunde baltischen Kulturlebens nur sehr wenigen Baltikern noch anders vorschweben, denn gerüchtweise und in halb mythischer Gestalt!

vorgegangen aus einer mehr denn hundertjährigen der Hauptsache nach gefunden und ebendarum hoffnungsvollen Entwicklung.

Die bloße Erwähnung dieser Dinge im Zusammenhange mit dem, wie wir gesehen haben, schon 1741 deutlich sich ankündigenden Umschlage der baltischen Politik der russischen Regierung ruft uns gleichsam unwillkürlich den Namen eines Mannes auf die Lippen, der selbst von manchem sonst unbefangenen Kenner und Liebhaber der Geschichte Livlands insbesondere noch lange nicht voll genug gewürdigt wird: Karl Friedrich Schoulz von Afscheraden. Denn selbst nachdem Herrmann das bedeutende die Redaktionsgeschichte betreffende Fragment seiner livländischen Geschichte veröffentlicht (1842), und vom Herausgeber der urkundliche Nachweis des hervorragenden Antheils geliefert worden ist (1864), den er 1764 an der Wiederaufnahme der Universitäts-Angelegenheit gehabt hat, so lebt doch immer noch in den Köpfen der meisten unter seinen Verehrern sein Bild fort als dasjenige eines Mannes, dessen Hauptwerth angeblich darin bestanden haben soll, den objektiven Institutionen seines Landes mit dem lediglich subjektiven Rechte eines edelgesinnten Bauernfreundes gegenübergetreten zu sein; ja, für Manche dürfte der Hauptreiz seiner Erscheinung mehr noch in dieser höchst einseitig aufgefaßten negativen Seite liegen, als in dem von ihm vertretenen, angebahnten und geschaffenen positiv Guten auf dem Gebiete der bäuerlichen Entwicklung.

Zu ihrer Entschuldigung kann freilich gereichen, daß selbst der bedeutendste und unterrichtete unter seinen älteren Historikern, R. J. L. Samson v. Himmelstierna\*), von solcher Einseitigkeit der Darstellung nicht ganz freigesprochen werden kann.

Es gehört daher ganz eigentlich in den Zusammenhang gegenwärtiger Skizze bisher unerzählter Geschichte, des, wenn auch nur vorübergehenden Antheils zu gedenken, den Karl Friedrich Schoulz um die angegebene Zeit seiner Delegation nach St. Petersburg (1761—64) auch an der Obertribunals-Angelegenheit genommen hat; und zwar gerade insofern, als dieser Antheil ein negativer hat sein müssen, während der an der Univer-

---

\*) „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland (1838).

sitäts-Angelegenheit genomme ein positiver sein konnte. Denn diese galt den russischen Feinden der Ostseeprovinzen damals für politisch harmlos, während ihr Odium sich mehr und mehr dem Obertribunale zuwandte. Heute sind dieselben Trefflichen gerade weit genug gekommen, um, wenn nicht schon, zu ihrem national-patriotischen Kummer, die Universität Dorpat bestünde, den Ostseeprovinzen immer noch eher das Obertribunal einzuräumen, als die Universität. Denn ist ihnen das Recht „odieux,“ so hassen sie doch jedes Licht, das nicht aus ihrer eigenen moskowitischen Blendlaterne hervorscheint, doch noch viel mehr.

Wie nun fand Schouls v. Afcheraden die politische Luft in St. Petersburg, als er 1761, zwanzig Jahre nach jenen geheimnißvollen Andeutungen von „schweren Beschuldigungen,“ gegen welche sich mit der Obertribunals-Akte in der Hand zu „defendiren“ die Ritterschaft genöthigt gewesen war, von letzterer als Deputirter dorthingeschickt wurde?“

„Seit Anno 1691,“ so lesen wir in seiner Selbstbiographie,\*) d. h. also seit der Sendung Patkuls nach Stockholm, „war keine so wichtige und so epineuse Deputation von Liefland gewesen, als diese. Fast alle Rechte des Landes waren angegriffen, und es schien auch zum Voraus schon der Schluß gefasset zu sein, diese Rechte zu vernichten und Liefland mit Rußland gleich zu machen. Der Thron der Kaiserin Elisabeth war unzugänglich. Die vornehmen Russen aber sahen Lieflands Vorzüge als eine Schmach vor sich an, und waren hier folglich selbst Parten und auch selbst Richter. Was diese Deputation noch mehr erschwerte und weitläufig machte, war, daß in der Zeit die Regierung sich zweimahl\*\*) veränderte und folglich mit dreien unterschiedenen Ministeriis traktiret werden mußte.“

Zu dem gehässigen Neide der s. g. „vornehmen“ Russen, d. h. zu dieser unaristokratischsten unter den vielen unaristokratischen Leidenschaften dieser Herren kam nun noch ein neues für

\*) Abgedruckt in den Mittheilungen der Gesellschaft f. G. u. A. der Ostseeprovinzen 1862.

\*\*) Durch den Tod Elisabeths im Januar und Peters III. im Juni 1762.

die Ostseeprovinzen höchst gefährliches Element hinzu, als Katharina II. \*) über die Leiche ihres, durch die neuesten Manifestationen einer auf kombabischem Wege vorgehenden „Reform“ zu so unerwarteter Glorie gelangten Gemahls\*\*) sich auf den Thron geschwungen hatte: nehmlich eine, der verwegenste Projectenmacherei aller möglichen politischen Abenteuerer Thür und Thor öffnende, auf dasjenige, was Saigold-Schlözer bald als das „Neuveränderte Rußland“ verherrlichen sollte, gerichtete „philosophische“ Schablonisirung des ganzen großen Reiches, die „conquetirten teutschen Provinzien“ nicht ausgenommen.

Unter denjenigen politischen Industrierittern, welche vorzugsweise die Beglückung der letzteren sich zur Aufgabe gemacht hatten, waren 1763, also noch während der Deputation unsers Karl Friedrich Schulz, besonders zwei hervorgetreten: ein livländischer Pastor Eisen und ein s. g. „Rath“ Lint. Es gehört zur Charakteristik des wunderbaren Pandämonium, genannt St. Petersburg, daß die Projekte dieser beiden müßigen Patrone die angestrengteste Thätigkeit eines Mannes, wie der Freiherr Schoulz von Ascheraden, in Anspruch nahmen, um sie für Livland unschädlich zu machen.

Das Projekt des Rath Lint bestand aus einem „System“ von 12 Punkten, von denen jedoch Schoulz mit dem ganzen Aufwande seiner diplomatischen Geschicklichkeit nur neun in sichere Erfahrung zu bringen vermochte; die übrigen drei blieben das süße Geheimniß derjenigen russischen „Staatsmänner“, bei welchen sich der „Rath“ zu insinuiren gemußt hatte. Der Kern des Projektes bestand darin, daß zur Vermehrung der Bevölkerung, Steuer-

\*) Irgendwo in den Liv. Beitr. ist sie aus Versehen als „ei-devant Amalie von Anhalt-Zerbst“ bezeichnet. Es mußte Sophie Auguste heißen.

\*\*) Zu den interessantesten Enthüllungen nehmlich, welche man (vgl. z. B. Kölnische Zeitung Nr. 53, II. v. 22., und Kreuzzeitung Nr. 48 v. 26. Februar 1869), dem Eifer der Geheimen Polizei verdankt, gehört der Umstand, daß der Stammvater der jetzigen kaiserlich russischen Dynastie von der, auf Befehlung der ganzen russischen Nation zu ihrem Glauben losarbeitenden Sekte der Skopzy als gleichsam ihr Schutzheiliger verehrt wird. Dem scheint jetzt durch Bevorzugung der — heirathsfähigen — „weißen“ vor der „schwarzen“ griechisch-orthodoxen Geistlichkeit entgegengearbeitet werden zu sollen. Ebend. Nr. v. Febr. 1869.

und Wehrkraft, „200,000 Ausländer in Liefland auf den wüsten Aeckern und großen Wildnissen gemächlich placiret werden“ sollten.

Der jedenfalls zeitgemäße, gleichzeitig der Venus und dem Mars opfernde Geist desselben aber spricht sich besonders deutlich in den Punkten 5 und 8 aus. Punkt 5 empfiehlt: „daß die Hurerey nicht mehr so ernsthaft bestrafet, sondern bey der Oeconomie mit einer kleinen Geldbuße abgemacht werden sollte“; und Punkt 8: „daß an der Ostsee und an der Düna Casernen und auch Magasine erbauet werden sollen. Die Soldaten könnten in diesen Casernen sich ordentlich einrichten, sich verheirathen und recruten fourniren. Die Soldaten-Weiber könnten auch sich Gärten anlegen“ u. s. w.

Schoulz sagt ausdrücklich, er habe Bedenken tragen müssen, „in die detaille des projects zu entriren“, weil er „alsdann den Bau von Casernen, eine favorit idée des Grafen“ (Sachar Czernitschew), „mit hätte bestreiten müssen, und ihn dadurch zu aigriren risquirte.“

Man würde sehr irre gehen, wollte man solche gräfliche Ideen heutzutage für in St. Petersburg überwundene Standpunkte halten. Haben doch in unseren Tagen ganz andere Leute als „Grafen“, ihre anhaltende Gunst dem germanisirten ehstnischen Schwindler Woldemar zugewendet, welcher damit aus der Dunkelheit hervortrat, daß er den ganzen Küstensaum der Ostseeprovinzen, zur Ansiedelung von Marine-Soldaten, als herrenloses Gut in Beschlag zu nehmen empfahl. Unter den russischen „Grafen“ seiner Zeit hatte Schoulz von Ascheraden wenigstens einen, den Grafen Orlow, gefunden, welcher dem Pastor Eisen, der ähnliche, die Herrenlosigkeit des Landes voraussetzende Projekte ganz eigentlich feilbot, entgegnete (November 1763): „Liefland wäre ein eingerichtetes Land, da ein jedes Stück schon seine Eigenthümer hätte, und da man sich den alten Verfassungen conformiren müsse“. Hundert Jahre später dagegen sollte Herr Woldemar für den gleichen Unsinn und Frevel so offene hohe Ohren finden, daß es ausführlicher ritterschaftlicher Auseinandersetzungen bedurft hat, um jener alten Einsicht des Grafen Orlow Eingang zu verschaffen!

Das Projekt des Pastor Eisen ist besonders auch dadurch interessant, daß es, außer der Ansiedelung von Ausländern, die

„Aufhebung der Leibeigenschaft“ in Livland betraf, und daher bei den vulgären Verehrern des Freiherrn v. Schoultz die Erwartung wecken dürfte, der edle Bauernfreund werde nichts Eiligeres zu thun gehabt haben, als sich mit dem geistlichen Menschenfreunde associiren, um Arm in Arm mit ihm das Jahrhundert der „baltischen Junker“ in die Schranken zu fordern. Solche Verehrer dürften mithin durch folgenden Passus seines Delegationsberichts (S. 57. des Originals) sehr unsanft berührt und vielleicht sogar versucht werden, ihn für untergeschoben zu erklären, weil er zu ihrem Bilde des Verfassers nicht paßt — (1762, April): „Der Pastor Eisen, in der Hoffnung, daß jetzt die günstige Zeit wäre, ein schon längst ausgehecktes project, die Aufhebung der Leibeigenschaft derer liesländischen Bauern betreffend, durchzusetzen, war damit nach Petersburg gekommen. Ich spührte ihm nach, und fand, daß er bei Schiskoff quartier genommen, und sich an den conferentz-rath Sallern adressiret hatte. Anfänglich schien auch dieses project zu gefallen, um so mehr, als er zugleich die Hoffnung gemacht hatte, daß wenn die Bauern erst frey wären, man von ihnen 10,000 Mann Recruten gemächlich würde heben können. Allein zu seinem Unglücke entdeckte er gar zu balde seine wahre Absicht. Er bath, daß man ihm zum Handgeld auf seine noch nicht erwiesene Verdienste ein in seinem Kirchspiel belegenes Gütchen geben möchte. Und so wurde er denn als ein Schwärmer verlacht und zur Abwartung seiner Berufsarbeit verwiesen.“ Dieser Rath scheint jedoch keineswegs nach dem Geschmack unsers Pastors gewesen zu sein; denn an einer viel spätern Stelle (1763, November, Original S. 216) lesen wir: „Das project des pastor Eisen erfuhr ich bald. Es ging dahinaus, daß die Gewalt derer liesländischen possessorum über ihre Bauern, und die Benutzung von selbigen Bauern eingeschränkt werden sollte. Es solten auch teutsche Bauern nach Liesland eingeladen, und ihnen die Wüsteneyen derer privaten Güter unter vorgeschriebenen sehr mäßigen Bedingungen eingewiesen werden.“ Dies war es, worauf unser Philanthrop jenen gesunden Bescheid des Grafen Drlow erhielt. „Der pastor Eisen,“ sagt dann Schoultz, „der hiedurch seine Absichten hintertrieben sahe, ließ nunmehr Liesland ganz fahren, und behielt bloß die Ver-

besserung der Stadt Petersburg und derer Kayserlichen Tafelgüter zum Vorwurf seiner projecten. Dieses konnte ich geruhig geschehen lassen, obgleich er auch darin nicht sehr goutiret wurde.“

Eine mit solchen Gasen geschwängerte Atmosphäre nun war es, in welcher noch ein dritter Projectenmacher in baltischen Angelegenheiten sein Heil versuchte, und zwar mit zwei Projecten zugleich, von welchen ein oberflächlicher Kenner der traditionellen baltischen Landespolitik nach allem oben und in des Herausgebers „Historie von der Universität Dorpat“ u. s. w. Mitgetheilten hätte glauben sollen, die Ritterschaften würden mit beiden Händen zugegriffen haben. Denn was, so sollte man meinen, konnte es, nach allen mißlungenen Versuchen während der fünf ersten russischen Regierungen (1710 — 1741), für die Ritterschaften Liv- und Ehstlands Verführerisches geben, als das plötzliche Auftreten eines hohen russischen Staatsbeamten, welcher sich an sie selbst wendete, um ihnen von sich aus ein Project zu einer „Universität“ und ein „ditto“ zu dem sehnlichst erstrebten „Obertribunal e“ zu geben?

In der erwähnten ältern Parallelarbeit zu gegenwärtiger Skizze ist berichtet von dem Universitäts-Projekte, das der Oberprofurcur Melissino bei den Ritterschaften entweder selbst auf die Bahn zu bringen, oder, was vielleicht noch wahrscheinlicher, dessen anderweitig, etwa bei irgend einem Minister über die Köpfe der Ritterschaften weg, eingefädeltcs Project man sodann den Ritterschaften zu empfehlen versucht habe. Auch werden die Leser der ältern Arbeit sich erinnern, daß auf dieses Universitäts-Projekt bedingterweise sich einzulassen der Freiherr Schoultz v. Ascherade von seiner Ritterschaft sei angewiesen worden: unter der Voraussetzung nehmlich der Wahrung des verfassungsmäßigen Zusammenhangs eines derartigen Projectes mit dem in der Zarischen Resolution v. 12. October 1710 bekräftigten Punkte 4 der livländischen Capitulation vom 4. Juli 1710, in welchem bekanntlich die livländische Ritterschaft die Wiederherstellung der von ihren schwedischen Monarchen nach dem im Geiste des Unions-Diplomes v. 26. December 1566 Art. VII. stipulirten 4. Punkte des Unterwerfungsvertrages vom 28. Mai 1601 errichtet gewesenen Universität dem Lande ausbedungen hatte.

Ueber die Persönlichkeit des Oberprokureurs Melissino konnte damals nichts irgend Positives beigebracht werden. Jetzt nun ist der Herausgeber im Stande, wenigstens den Irrthum seiner damaligen Hypothese, als sei derselbe ein Italiener gewesen, nachzuweisen und, wenn auch nicht über dessen Antecedentien, so doch über seine späteren Schicksale Einiges beizubringen. Der kürzlich verstorbene Fürst Peter Dolgorukow nehmlich erzählt in seinen Denkwürdigkeiten\*), unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth habe einer seiner Vorfahren, der Fürst Wladimir Petrowitsch Dolgorukow, gestorben in Riga als dortiger Gouverneur 1761, unter vier Töchtern eine, Namens Pauline, gehabt: „mariée à Ivan Ivanovitsch Méliissino, d'origine grecque, un homme fort distingué, curateur de l'université de Moscou pendant un quart de siècle (1771 — 1795).“ Wir werden kaum irren, wenn wir in diesem ausgezeichneten Griechen den Oberprokureur von 1763 und Urheber sowohl des erwähnten Universitäts- als auch des sogleich zu erwähnenden Obertribunal-Projektes vermuthen.

Aus dem Jahre 1763 nehmlich finden sich die urkundlich begründeten Notizen: „In einem Schreiben vom 12. September c. giebt der Landrath Baron Schoulz von einem den Liv- und Ehstländischen Deputirten eröffneten Projekt des Herrn Oberprokureurs Melissino, wegen eines zu errichtenden Tribunals Nachricht, Vol. XIII. der Residire-Recesses daselbst p. 371.“

Daselbst aber heißt es, September 1763, d. 20: .... „Die Antwort auf des Herrn Landrath Baron v. Schoulz am 18. hujus eingekommenes Schreiben ging nach einem von dem H. Geh. R. und Ritter Baron v. Campenhausen verfertigten Entwurf und zwar in dem Maaße ab, daß ratione des tribunals das Projekt aus angeführten Gründen gänzlich deklinirt, wegen der Akademie aber unter Beziehung auf das im 4. Punkte der Capitulation enthaltene Versprechen\*\*) geantwortet würde, uti in actis.“

Ob „in actis“ auch für die gänzliche Deklinirung des Ober-

\*) Mémoires etc. Genève, Cherbuliez, 1867. S. 376, Anmtg.

\*\*) Das „Versprechen“ nehmlich liegt in der Resolution auf den 4. Punkt v. 12. Oktober 1710.

tribunal-Projekts Gründe angeführt sind, kann der Herausgeber nicht sagen, da ihm die Akten und somit auch der Campenhausen'sche Entwurf, nicht vorgelegen haben. Es bleibt ihm somit nur zu konstatiren übrig, daß dies die einzige Spur einer Anregung der Obertribunals-Frage ist, welche ihm aus der ganzen vier und dreißigjährigen Regierungszeit Katharina's II. (1762 — 1796) zu entdecken hat gelingen wollen.

Und in der That, wer sich auch nur der verwegenen Vorspiele zu dem unter dem Namen „Statthalterschafts-Verfassung“ (1783 — 1796) bekannten Bruche des verfassungsmäßigen öffentlichen Rechtes erinnert, von deren Inszenesetzung im Februar und März 1767 unter dem Vorwande der Beschickung der großen Gesetz-Kommission in Moskau, wie auch geschickter und feiner Neutralisirung derselben für diesmal durch die Livländische Ritterschaft, die angeführte Universitäts-„Historie“ (a. a. O. S. 169 flg.) Nachricht giebt, der wird ohne Mühe einsehen, daß die Regierungszeit der Kaiserin Katharina II. gerade für die besten, freisinnigsten Männer der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands eben auch eine solche war, wie der Herausgeber sie schon vor zehn Jahren\*) gekennzeichnet hat: „eine solche, die jedem warmen Freund des Fortschritts harte Prüfungen und ein nicht gemeines Maaß von Selbstverleugnung auferlegt.“ Diese Andeutungen von Prüfungen solcher Art aber, wie sich hinsichtlich ihres unverrückt festgehaltenen Lieblingsgedankens eines baltischen Obertribunals die Ritterschaften Esth- und Livlands in den Tagen unseres Karl Friedrich Schoultz aufzuerlegen hatten, vermag der Herausgeber nicht würdiger abzuschließen, als mit den Worten dieses ehrwürdigen Patrioten, welche er im December 1763 in Bezug auf das ihm, bei Gelegenheit eines Diner's beim Grafen Sachar Czernitschew von dem hohen Gastgeber flüchtig mitgetheilte „Projekt des Rath's Link“, des folgenden Tages zu demselben sprach. „Des folgenden Tages“, so lautet des Herausgebers Excerpt aus dem Delegationsberichte\*\*), „ging ich wiederum zu dem Grafen, bedankte mich auf

\*) Vgl. den Brief v. 4. Juli 1859, Pivl. Beitr. I, 3, S. 63.

\*\*) Archiv Nr. 21. Prodt. Riga im Ritterhause d. 7. Februar 1768: Relation Von der Deputation Landraths Carl Friedrich Baron von Schoultz. Von December 1761 bis Augusti 1764. Dieses Archivstück, das, wie schon

das Verbindlichste vor das besondere Merkmal seines Wohlwollens gegen uns, und bath ihn, daß er S. M. dahin zu bewegen suchen möchte, daß alle solche zur Verbesserung des Landes abzielende projecte erst unserer *communauté* communiciret würden, und daß wir unser unterthäniges Gutachten darüber S. M. zu Füßen legen dürften. Ich fügte noch hinzu: „Niemanden kann die Wohlfahrt unseres Landes mehr zu Herzen gehn als uns selbst; ist mein Rock zur allgemeinen Wohlfahrt nöthig, so will ich's gerne ausziehen und dahin geben; würde mir aber dieser Rock ungefragt ausgezogen werden, so würde ich schon nicht mehr wissen, ob ich noch ein Eigenthum hatte oder nicht.“

Das Todesjahr des Freiherrn Schoulz v. Usheraden (1783\*) sollte auch das Jahr des ersten systematischen russischen Verfassungsbruches sein. Schnitt nun aber auch die nivelirende und centralisirende Tendenz, aus welcher die s. g. „Stathalterschaftsverfassung“ hervorgegangen war, jede Hoffnung der Ostseeprovinzen ab, so lange dieses System anhielt, zu der auf ganz entgegengesetzten Voraussetzungen beruhenden Institution eines baltischen Obertribunals zu gelangen, enthielt jene s. g. „Verfassung“, abgesehen von der in ihrer gewaltsamen und rücksichtslosen Einführung sich aussprechenden verhängnißvollen Abstumpfung derjenigen Gesinnung, auf welche die Stände der Ostseeprovinzen zu zählen ein gutes moralisches und juridisches Recht hatten, wahrhaft barbarische Bestimmungen, wie z. B. jene Verwandlung der Grundsteuer in die Kopfsteuer, welche schon der verstorbene Otto Müller mit Recht einen wahren „Rückschritt staatlicher Bil-

---

fters in den Livt. Beitr. erinnert, verdiente, in extenso herausgegeben zu werden, nur nicht so, wie 1840 oder 1841, bei D. Wigand n. d. Titel: „Der Landtag zu Wenden 1692“, der Patkul'sche Delegationsbericht, daß darüber das Originalmanuskript verloren gehe (!), enthält in einem mäßigen braunledernen Foliobande das eigenhändige *M u u d u m* des Verfassers, und gewinnt für den Historiker einen besonderen Reiz durch den Umstand, daß darin viele zeitgeschichtlich wichtige Persönlichkeiten mit *Planetenzeichen* statt mit Namen oder Anfangsbuchstaben bezeichnet erscheinen. Der Schlüssel hat sich bis jetzt noch nicht wollen finden lassen.

\*) Die Abschaffung der Landrathkollegien erfolgte drei Jahre später, 1786.

„dung“ nannte\*), so darf doch aller Unwille und Schmerz über diese Vergessenheit des am 19. December 1762 verpfändeten kaiserlichen Wortes über so Manches nicht verblenden, wodurch der Rechtsbruch von 1783 sich immer noch relativ vortheilhaft unterscheidet sowohl von dem Rechtsbruche Karls XI. von 1681 flg., als auch von dem chronischen und progressiven Rechtsbruche, zu welchem der moderne Moskowitzismus die russische Staatsregierung während der letzten Decennien theils schon gedrängt hat, theils noch immer weiter zu drängen trachtet. Das Privatrecht zunächst blieb unangetastet, ja das Eigenthumsrecht an Grund und Boden erhielt sogar durch die Allodifikation der Lehne (1783) eine verstärkte Grundlage, wodurch, wenigstens in thesi, allen Rücksfällen in schwedische Reduktionsgelüsten und Ausfällen in neu-moskowitzisch-kommunistische Landparcellirungsgelüsten vorgebeugt und entsagt zu sein scheinen durfte. Das Recht der Richterwahlen, obgleich in der Form seiner Ausübung willkürlich gemodelt, blieb den Ständen, die dasselbe wohl erworben hergebracht und zum Besten des Landes ausgeübt hatten, und kein Generalgouverneur hätte unter Katharina II. wagen dürfen, dieses Recht principiell in so schnöder Weise in Frage zu stellen und anzugreifen, wie wir es in unseren Tagen haben erleben müssen. Desgleichen blieb den Ritterschaften, wie willkürlich auch ihr Räderwerk und ihre Nomenklatur gemodelt sein mogte, das Recht der Gesetzgebungsinitiative unangefochten; ja, während die Repräsentanten der baltischen Ritterschaften in unseren Tagen von einem baltischen Generalgouverneur das bis dahin unerhörte Wort: „le Gouvernement ne reconnait pas au Provinces le droit, de lui presenter des projets“ ungestraft sich haben müssen in den Bart werfen lassen, bestätigte Catharina II. in demselben Athem, mit welchem sie die Landraths-Collegien Livlands, Ehslands und Desels aufhob\*\*), den Ritterschaften ihr uraltes Recht „mit den Gesetzen übereinstimmende Anordnungen zu machen, und wegen allgemeiner Bedürfnisse ihre Vorstel-

\*) Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig. D. Wigand. 1841, S. 153.

\*\*) Ukas v. 12. August 1786 vgl. „Die livl. Landesprivilegien u. s. w.“ S. 153 flg.

Lungen und Klagen nicht nur dem Generalgouverneur, sondern auch dem Senate, ja Uns“ (d. h. dem Monarchen) „selbst frei zu überreichen“! Kein russischer Nationalfanatismus endlich, noch auch griechisch-orthodox-kirchlicher Fanatismus hatte die „Statthalterchaftsverfassung“ diktiert; denn die Regierung hielt sich wenigstens von dem schmutzigen Klassenkrieg-Spiele späterer Zeiten fern, und der Gebrauch der deutschen Sprache in den Schulen, Gerichten und anderen Behörden des Landes, wie der materielle Bestand der protestantischen Landeskirche blieb unangetastet, und auch deren konfessioneller Bestand würde unangetastet geblieben sein, wenn nicht auf dem Gebiete der gemischten Ehen die Geistlosigkeit und Feigheit eines ehstländischen Pastors, die Servilität der damaligen weltlichen und geistlichen Lokalbehörden und der damals (1794!) „zeitgemäße“ kirchliche Indifferentismus der ehstländischen Ritterschaft jenen Einbruch in das verfassungsmäßige System der Gewissensfreiheit verschuldet hätten, von welchem das Memorial von 1857\*) die lehrreiche und warnende Kunde giebt.

Gewiß stand die „Statthalterchaftsverfassung“ als solche und soweit sie eben selbst Verfassungsbruch war, in unverföhllichem Widerspruche mit demjenigen verfassungsmäßig-monarchischen Geiste, aus welchem ferner z. B. das Generalreglement vom 27. Februar 1720, Art. 27 vorgegeschrieben hatte: „Weil, außer den russischen Reichen und Ländern, unterschiedliche Provinzen und Herrschaften dem russischen Scepter unterworfen sind . . . und besondere Privilegien haben: so soll jedes Collegium schuldig sein, . . . von ihren Privilegien Copien zu nehmen und jede Nation nach denen ihr von S. Kaiserl. Maj. gnädigst confirmirten Privilegien und Rechten zu traktiren“; oder der Allerhöchste Befehl vom 10. September 1737: „Die liv- und ehstländischen Sachen sollen nach den dortigen Rechten und Privilegien behandelt werden“;\*\*) oder der Senats-Ukas vom 4. Juni 1752, „wo man den Nystädter Frieden als alle Rechte und Gewohnheiten garantirend ansieht“, wie schon „dar-

\*) Civl. Beitr. I, 2, C.

\*\*) F. G. v. Bunge, Einl. in die liv-, ehst- und kurl. Rechtsgeschichte u. s. w. S. 100.

nach geurtheilt und gesprochen worden im Senats-Urtheil vom 3. Juni 1723“\*).

Gleichwohl aber war es, verglichen mit Dem, was heutzutage „Collegien“ und „Senat“ sich straflos erlauben dürfen, von nicht geringem Werthe, daß selbst noch der Allerh. Befehl vom 3. Juli 1783, Art. 2., den in Liv- und Ehstland neu creirten Behörden und Beamten vorschrieb, darauf zu sehen: „daß die erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die . . . dem Adel und den Städten dieser Statthaltertschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalt, unverlezt“ (!) „befolgt werden mögen“, und daß es in einem diesen Urtheil einschärfenden Befehle des Generalgouverneurs Browne vom 11. Dezember 1783 hieß: „daß da, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren“ (!), „selbige wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sachen vorzüglich angewendet werden müssen.“\*\*)

Und wie groß, selbst innerhalb der Fesseln und der formellen Mißgebilde der „Statthalterchaftsverfassung“, die materielle ständische Handlungsfreiheit der, wenn auch gleichsam „latent“ gewordenen Livländischen Ritterschaft blieb, das beweist schon allein der livländische Landtag vom Dezember 1792, auf welchem die erste Anregung zur Gründung des Credit-Vereins und der Oekonomischen und gemeinnützigen Societät, die energische und folgenreiche Wiederaufnahme der Universitäts-Angelegenheit und der erste Schritt zur Wiedergewinnung des alten Verfassungsrechts geschah.

All diese Betrachtungen sind gut und nützlich zu lesen für diejenigen Ostseeprovinzialen, welche über die sowohl die Güterreduktion (1681 flg.), sammt Staatsstreich (1694 flg.) Karls XI., als auch die encyclopädisch-„philosophische“ Statthalterchaftsverfassung Katharina's II. an Bössartigkeit des revolutionairsten Radikalismus weit hinter sich lassenden Vergewaltigungen des modernen Moskowitzismus dadurch sich täuschen und trösten lassen, daß sie nicht auf einmal hereinschlagen, sondern „Stück für Stück“; ganz besonders nützlich aber für Diejenigen, welche, geblendet von der

\*) Die livl. Landesprivilegien u. s. w. S. 144.

\*\*) v. Bunge, a. a. O.

feichten und feigen Weisheit solcher, die unsere Anschauung als „Politik der Phrase“ zu verschreien wagten, jetzt aber selbst bis auf den letzten Rest eines patriotischen Lebenszeichens verstummt sind, welche blind sind für den Umstand, welche Mühe man sich russischerseits giebt, wo möglich zu jedem einzelnen „Stück“ oder „Stückchen“ die Zustimmung der örtlichen Stände zu erschleichen, zu erdrohen, zu erschwindeln, um ihnen, für den Fall günstiger Wechselfälle, die Einrede der erlittenen Gewalt wo nicht unmöglich zu machen, so doch zu erschweren.

Möchten daher alle, die es angeht, so lange es noch Zeit ist, den unberechenbar hohen Werth der mannhaft-resignirten *Regula juris* erkennen: „Ejus est velle, qui potest nolle!“ — wodurch die Feinde, wenn sie sich denn durchaus nicht zum Ziele legen wollen, gezwungen würden, sich selbst in ganz unzweifelhaftes Unrecht zu setzen und einen Zustand zu schaffen, welcher

. . . . . „nil nisi corporis hujus

Jus habet!“ . . . . .

einen Zustand, welcher die Gewissen der Vergewaltigten in jeder Weise freilasse, einen Zustand endlich, von welchem für die Vergewaltigten geschrieben steht: „Wer auf sein Fleisch säet, der wird vom Fleisch des Verderben erndten.“

Noch aber dauerte die „Statthalterchaftsverfassung“, als ein Ereigniß eintrat, für die weitere Entwicklung des baltischen Lebens nicht minder folgenreich, als jene vier bedeutenden Manifestationen des livländischen Landtages von 1792: der Untergang Polens im Jahre 1794\*) hatte zur Folge, daß 1795 das Herzogthum Kurland, welches schon seit den Tagen Anna's und Ernst Johann Biron's in starke russische Mitleidenschaft war gezogen worden, sich dem russischen Scepter unterwarf, und somit fortan die Geschicke der „überdüni'schen“ Herzogthümer theilen sollte. Bekanntlich herrschte in den letzten Tagen des letzten Biron (Peter) in Kurland diejenige Partei der Ritterschaft vor, welche den alten gutbaltischen Weg der Capitulation verschmähte und bei bedingungsloser Unterwerfung besser zu fahren hoffte. Es ist hier nicht der Ort, die Fragen, welche sich an die damalige Entschließung Kur-

\*) Der Theilungsvertrag erfolgte am 25. Januar 1795.

lands reichlich anknüpfen, ausführlich zu erörtern. Für den speciellen Zweck gegenwärtiger Skizze genügt die Bemerkung, daß hinsichtlich der Obertribunals-Frage, an welcher ja Kurland durch die *Pacta subjectionis* seines ersten Herzogs vom 28. November 1561, Art. V. und durch das gleichzeitige, auch ihm zu Gute kommende *Privilegium Sigismundi Augusti* (Art. VI.) nicht nur, sondern auch durch seine nachfolgende praktische Rechtsentwicklung ebenfalls Antheil erlangt hatte, fortan formell diese gebiegenen Rechtsgrundlagen vertauschte mit jenem April-Ukase, in welchem Catharina ihren neuen Unterthanen „die freie Ausübung der von ihren Vätern vererbten Religion, ihre Rechte, Vorzüge und gesetzmäßiges Eigenthum\*) und endlich jedem Stande die seinen Standesgenossen in Rußland verliehenen Freiheiten und Vorzüge zusicherte\*\*).“ Wir sagen „April“-Manifest: denn noch in demselben Jahre, „durch kaiserliches Reskript vom 27. November, wurde trotzdem die Statthalterchaftsverfassung des Reichs, sowie auch der Julianische Kalender eingeführt, wie es auch in Liv- und Ehstland der Fall war,“\*\*\*) — freilich nur, um, analog wie auch hier, schon Jahres darauf, gleich nach dem Tode Catharina's (1796) durch ihren Sohn und Nachfolger Paul I. wiederum beseitigt und durch die in ihren Hauptzügen wiederhergestellten alten Verfassungen ersetzt zu werden.

Gehe wir nun zeigen, was seit der Wiederoereinigung sämtlicher Glieder des alten Gesamt-Violland zunächst unter das gemein-

\*) In Kurland war die Allodificirung der adeligen Güter schon am 20. Juni 1570 durch ebendenselben ersten kurländischen Herzog (letzten gesamt-livländischen Ordensmeister) Gotthard Kettler erfolgt, welcher das Lehnverhältniß des Herzogthums zur Krone Polen am 28. November 1561 begründet hatte. Vgl. Geschichtl. Uebers. n. s. w. a. a. D. S. 198.

\*\*) Vgl. die Analyse des Manifestes v. 16./28. März, resp. des Ukases v. 15. April 1795 bei v. Richter, a. a. D. Thl. II, Bd. III, S. 236.

\*\*\*) v. Richter, a. a. D. S. 237. Zu den großen „Fortritten“ Rußlands gehört bekanntlich auch jene „fortschreitende“ Verfälschung der Chronologie: 1721 bis an die Düna, 1795 bis an die Nordspitze (Ostpreußen) und endlich 1868 bis an die Südspitze Preußens, resp. Schlesiens. Wenn das so fortgeht, kann Divus Julius noch wunderbare Triumphe feiern!

schaftliche Scepter der Monarchen Rußlands, bald auch unter Alexander I., in der administrativen Vereinigung zu einem, dem neuerdings officiell sogenannten „baltischen“ („pribaltiisky“) „General-Gouvernement“ in Sachen eines baltischen Obertribunals geschehen ist, wird hier der Ort sein, kurz zu erwähnen, was hinsichtlich desselben vor und bis zur Vereinigung mit Rußland in Kurland Rechtens war und, inhaltlich, geblieben ist.

Auf das Privilegium Sigismundi Augusti zurückzugehen, das, nicht minder wie direkt Livland und, nach unserer obigen Deduktion, indirekt Estland, so, von Hause aus, auch Kurland zu Gute kam, können wir uns hier ersparen, da dessen bezüglicher Inhalt schon oben satzsam dargelegt worden ist. Um so mehr aber werden wir zu fragen haben, wie sich in Kurland unter den Herzögen die obergerichtliche Ordnung und Rechtspflege gestaltete.

Dies nun geschah in durchaus eigenthümlicher, durch die Besonderheit der politischen Lage Kurlands seit 1561 bedingter Weise. Während wir nehmlich Estland das volle, aus der „angestammten Periode“ (vor 1561) überkommene privilegium de non evocando seines Oberlandgerichts, selbst dem ansangs rauh genug auftretenden Gustav Adolph gegenüber, mannhast behaupten und erst nach fast einem Jahrhunderte (1651) in durchaus verfassungsmäßig geregelter Weise, gegen ein freigewähltes und unverfüzrt gewährtes Aequivalent, zu einem wohlverklausulirten privilegium de non appellando ermäßigen sahen; während hinwiederum Livland vor der schon in dem Privil. Sigism. Augusti (1561) erfolgten Ermäßigung des altlivländischen privilegium de non evocando zu einem bloßen privilegium de non appellando ausgehend, immer entschiedener nach Wiedergewinnung jenes verkümmerten Vollrechtes strebte, bis endlich, nach 1710, Estland sich diesem Streben anschloß; befanden sich in Kurland die Ritterschaft und die herzogliche Landesregierung durch gegenseitige Rivalität und beiderseitige Unterordnung unter einen höhern Dritten, den König von Polen, in der eigenthümlichen Lage, weder das alte privilegium de non evocando als ein wünschenswerthes Gut zurückzuerstreben, noch auch überhaupt dessen Zurückführung auf ein bloßes privilegium de non appellando als eine Verkümmernng des altlivländischen Vollrechtes zu empfinden.

Hatte doch Gotthard Kettler selbst, dem sich bei den Unter-

werfungsverhandlungen die Stände auf das Bereitwilligste und Vertrauensvollste untergeordnet hatten\*), dieses Vollrecht, oder wie es die von ihm gleichzeitig mit dem Privil. Sigismundi Augusti am 28. November 1561 zu Wilna mit diesem Monarchen abgeschlossenen sogenannten „Pacta subjectionis“ nennen, diese „jurisdictionem totalem juxta leges, consuetudines, moresque antiquos“ (Art. IV) für Livland durch die schon früher besprochene Zulässigkeit des Refurses nicht nur an das im Lande zu errichtende Obertribunal\*\*), sondern auch an den, außerhalb Landes residirenden König, für Kurland aber eingeräumt, was Art. V. von den speciell herzoglichen Unterthanen sagt:

„In causis tamen gravibus et maximi momenti licebit Equestri Ordini a Principe suo“ (d. h. vom Herzoge, resp. dessen Oberhofgerichte) „ad Conventum provinciale territoriarum Livoniae, juxta veterem consuetudinem provocare.“

Hierin nun lag ein Doppeltes: einmal nehmlich, rein formell, die principielle Verzichtleistung auf ein privilegium de non evocando für Kurland, da das in Aussicht genommene Obertribunal jenes conventus eben kein specifisch kurländisches, sondern ein, merkwürdiger Weise auch über die trennende Katastrophe von 1561 hinaus als gesamtlivländisch gedachtes sein sollte, und wohl auch eher in Riga oder Wenden residirt haben würde, als in Mitau. Sodann aber liegt doch eben darin auch

\*) v. Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, Königsb. 1772, S. 30, §. 63.

\*\*) Dieser Artikel enthält beiläufig ein werthvolles urkundliches Material zur Beurtheilung der Frage, wie sich die damalige, für das baltische Obertribunal in spe grundlegenden Unterwerfungsverträge die Bildung desselben dachten. Denn es heißt daselbst (bei v. Ziegenhorn, a. a. O. Weil. S. 53), von dem für die unmittelbaren (also sonderlivländischen oder „überbünischen“) Unterthanen des Königs zu errichtenden Obertribunale: . . . „Senatum, Senatores, Judices nostros, per Nos in civitate Rigensi constituendos eligendos communibus Equestri Ordinis, hoc est, tam ipsorum Membrorum Theutonici Ordinis, quam Nobilitatis Livoniae suffragiis, idque non ex aliis, quam indigenis“ (d. h. inländischen) „et bene possessionatis illius Provinciae incolis, nempe ex Nobilibus, Vasallis, et Civitatum Senatoribus, membrorum etiam Ordinis, qui mutato statu totos se huic Provinciae dederint.“

dies, daß durch die Sonderstellung, in die Kurland fortan als polnisches Lehnshertzogthum trat, das Band gerichtlicher Einheit mit Livland unter einem gemeinschaftlichen Obertribunale keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr, sei es auch zunächst nur „in causis gravibus et maximi momenti“ und für den ordo equestris, ausdrücklich für die Zukunft gewahrt blieb.

Leider hat sich diese letztere, heilsame Seite des kurländischen Staatsrechts gar nicht, um so üppiger dagegen die heillose andere, eines zweihundertjährigen Haders zwischen der kurländischen Ritterschaft und ihrem Herzoge entfaltet, was dann von selbst dazu führen mußte, daß jeder der beiden streitenden Theile in einem privilegium de non evocando, wie es sonst den Stolz jedes Landes ausmacht, vielmehr eine Beschränkung seiner Fähigkeit gesehen haben würde, dem andern Theile durch Berufung an einen höhern Dritten, freilich nur zu oft den „terzo“ des italienischen Sprüchworts von den „due litiganti“, Abbruch zu thun.

So sehen wir denn, je nach Umständen, den Herzog und die Ritterschaft, uneingedenk des frommen Wunsches in Gotthard's Privilegio v. 25. Juni 1570, Art. IV. (bei Ziegenhorn, a. a. O. Beil. S. 85), daß bei der von ihm in Aussicht gestellten guten Landesjustiz „keinem nöthig sei, geweigerten Rechts sich zu beschweren, oder bei der hohen Obrigkeit“ (d. h. dem Könige) „zu beklagen“, besonders seit den unter seinen beiden Söhnen und Nachfolgern Wilhelm und Friedrich vorgefallenen verhängnißvollen sogenannten „Kolde'schen Händeln“, deren königlich polnische Schlichtung in der nicht wenig polnischen Geist athmenden „Formula regiminis“ von 1617 ihren formellen Niederschlag und Ausdruck fand, fast gleichen Werth auf das höchst antiterritoriale Scheinrecht legen, von dem inländischen herzoglichen Obertribunale (dem „Hofgerichte“ oder jetzt sogenannten „Oberhofgerichte“) in Mitau an den König oder seine sogenannten „Relationsgerichte“\*) zu appelliren. In diesem Sinne ist es zu nehmen, wenn der gelehrte und gewandte staatsrechtliche Advokat

\*) Vgl. über diese s. g. „Iudicia relationum“ des Königs Sigismund III. „Diploma appellatorium Borussiae“, d. d. Warschau 5. August 1614, bei v. Ziegenhorn, a. a. O. Beil. Nr. 99; ferner: Formula regiminis. Art. X., a. a. O. Nr. 104.

der herzoglichen Prärogativen, der herzoglich kurländische Regierungsrath und nachmalige königlich preussische Geheime Justiz- und erste Tribunalsrath beim Oberappellationsgerichte zu Königsberg Christoph Georg von Ziegenhorn in seinem ostallegirten „Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen“ (1772) im §. 665 dieses Werkes, nachdem er erst eingeräumt, daß „dem Adel und den Städten“ in gewissen Fällen „die Appellation an den König frei“ (!) „bleiben müsse, dann mit besonderer Betonung sagt: „Das Privilegium de non appellando, soweit es oben angezeigtermaßen in den Landesgesetzen begründet ist\*), gehöret blos“ (?) „zu den Rechten des Herzogs; jeder aber kann eines ihm zustehenden Rechtes sich begeben.“

Die Beseitigung der Statthalterchaftsverfassung und Wiederherstellung der alten Verfassungen in sämtlichen Ostseeprovinzen durch den Kaiser Paul im Jahre 1796\*\*) wird allezeit ein Denkmal kaiserlichen Rechtsinnes bleiben, dessen Werth dieselben am bequemsten an dem Hass und der Verachtung bemessen können, welche das moderne Moskau in seinen verschiedensten Schattirungen diesem Monarchen gerade für diese vielleicht ehrwürdigste Handlung seiner kurzen Regierungszeit widmet, und mit cynisch-revolutionärer Geringschätzung zu brandmarken liebt. Können nun aber auch Rothwürse aus solchen Sünden dem damit Beworfenen nur zur höchsten Zierde und Ehre gereichen, so bleibt es doch tief beklagenswerth, daß es den baltischen Männern, welche bei der Herbeiführung dieser ehrenvollen und segensreichen Umkehr auf dem Wege des Unrechts und Rückkehr auf den Weg des Rechts thätig gewesen sind\*\*\*), nicht hat gelingen wollen, einige statthalterchaftliche „An-

\*) Vgl. v. Richter, a. a. O. Thl. II., Bd. III. S. 40 u. 156 flg.

\*\*) Für Liv- und Estland durch den Restitutions-Ukass vom 28. November (dem Jahrestage des Privilegii Sigismundi Augusti), für Kurland durch den Ukass v. 24. December 1796. Vgl. (D. Müller), Die livl. Landesprivilegien u. s. w. S. 155 flg. u. (Rahden-Sievers) Geschichtl. Uebers. u. s. w. Bes. Thl. S. 69.

\*\*\*), Livländischerseits der unvorgefliche Landmarschall Friedrich Wilhelm von Sievers auf Rauzen, dessen Marmorbüste jetzt auch das livländische Ritterhaus ziert, und dessen Antrag an den livl. Landtag v. 15. December 1792 die Restitution noch zu Lebzeiten Katharina's zuerst in Anregung gebracht hatte.

denken“ aus der Restitution fern zu halten, zu denen u. A. namentlich die „Gouvernements-Regierungen“, die „Cameralhöfe“ und die „Gouvernements-Prokureure“ gehören, und zu welchen auch dasjenige gehört, welches uns hier allein näher angeht, die direkte Unterstellung sämtlicher einzelner baltischer Obertribunale, also des ehstländischen Oberlandgerichts, des livländischen Hofgerichts und des kurländischen Oberhofgerichts, unter den russischen Senat.

Obgleich nun damit, formell, derjenige Zustand begründet war, welcher noch jetzt dauert, und der nur eben materiell in neuester Zeit an Böszartigkeit in dem Maaße zugenommen hat, als der Senat, nicht zufrieden, nach dem bekannten hon-mot des Großfürsten Michail Pawlowitsch, „pod'arkami“ (unter Arkaden) resp. „po'darkami“ (von Geschenken) zu leben und außerdem in dem Ruße zu stehen, größtentheils aus administrativen und militairischen Invaliden des Leibes und Geistes zusammen gesetzt zu sein, mehr und mehr angefangen hat, anstatt auch nur „Recht sprechen“ zu wollen, dem modernen Moskowitismus politische „Dienste zu leisten“\*); obgleich somit schon von 1796 an in dieser traurigen und entwürdigenden „Krönung“ der baltischen Justiz die stärkste Mahnung lag, eifriger denn je zuvor das Be-

---

\*) Als Belege bleibt der Text des Senatsurtheils in der Peterson'schen Sache in petto. Hier dürfte zunächst folgende Stelle aus dem den Lesern der Livländischen Beiträge schon mehrfach bekannt gewordenen Samson'schen Tagebuche von 1846 am Platze sein: „Bei dieser Gelegenheit hat — wie ich aus sicherer Hand erfahren — im Senat eine sehr lebhafte Diskussion stattgefunden. Die russischen Herren sind nicht müde geworden, ihre Mißgunst und ihren Meid über die Livländer auszusprechen.“

„Ich erinnere mich hier, an den Ausgang der A'schen Sache denkend, zweier Anekdoten. Als die Kaiserin Katharina II. dem Stallmeister Rehbinder ein Zeichen ihres Wohlwollens geben wollte und neben der Stallmeisterwürde ihn zum Senateur erhob, beklagte er sich bei seinen Freunden mit den Worten: „„Er wisse nicht, womit er die kaiserliche Ungnade verdient habe; sein ganzes Leben habe er wissentlich zur Zufriedenheit im Pferdestall gedient; nun verweise man ihn in den — Ochsenstall.““ Und als die Unschuld des unglücklichen Calas durch Voltaire an's Tageslicht kam, und der Herzog von A. dem Präsidenten des Parlaments, der ihn als Watermörder“ (d. h. paricida) „zum Tode verurtheilt hatte, den Justizmord vorwarf, entschuldigte sich dieser mit den Worten: Monseigneur, il n'y a pas de cheval, qui ue hronche. Der Herzog antwortete: Oui, mais toute uee écurie!“ —

dürfniß eines baltischen Obertribunals und die Rechtsansprüche auf ein solches kund zu thun und nach Möglichkeit geltend zu machen, so waren doch gerade die ersten Jahrzehnte der bezeichneten neuen Aera des baltischen Lebens für solche Unternehmungen höchst ungünstig.

Nach außen waren bekanntlich diese Jahrzehnte zugleich diejenigen der gewaltigen internationalen Kämpfe, welche die französische Revolution im Gefolge hatte, und an welchen auch die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands ihren reichlichen Antheil gehabt haben: handelnd wie leidend für dasselbe Reich, welches jetzt vergessen zu haben scheint, daß die begeisterte und opferfreudige Sinebung der nicht nur zahlreichen sondern auch geistig gewichtigen Elemente und Kräfte, welche dieselben damals der Sache Rußlands, als wäre es die eigene, weihten, wesentlich auf der Schonung ihrer Sonderstellung und ihrer Sonderrechte beruhte.

Im Innern der Provinzen selbst aber waren dieselben Jahrzehnte zugleich eine Epoche der angestrengtesten politischen Arbeit. Nicht nur war man z. B. in Livland mit der Durchführung dessen beschäftigt, was, wie wir gesehen haben, der Landtag von 1792 angeregt hatte, und woran sich zum Theil, wir erinnern an die Gründung der Universität Dorpat, von 1798 an auch die Ritterschaften der Schwesterprovinzen betheiligten. Auch die Reform der bäuerlichen Angelegenheiten war, zunächst schon 1797 und 1798 in Livland, bald auch in Esthland und Kurland energisch in Angriff genommen worden, und hielt das Land bis 1819 fast unausgesetzt dergestalt in Athem, daß, bei billiger Erwägung der gleichzeitigen schweren Kriegsdrangsale, es ohne weiteres erklärlich erscheint, daß eine so dornenvolle und weitschichtige Angelegenheit, wie die, der russischen Eifersucht und der bürokratischen Routine ein baltisches Obertribunal abzurufen, einstweilen zurückgestellt blieb.

Doch schon war der Mann in voller Thätigkeit, welchem es vorbehalten sein sollte, die große vaterländische Angelegenheit nach vierundsechzigjährigem Schlafe — denn seit den Tagen des Freiherrn Schoultz von Ascheraden war, soweit des Herausgebers Kenntniß reicht, von einem baltischen Obertribunale nicht die Rede gewesen — zuerst wieder zur Sprache zu bringen. Dieser Mann ist derselbe, den die Leser der Livländischen Beiträge schon mehrfach kennen gelernt haben, dessen reich aufgespeicherte und selbst in nächsten Kreisen nur zu wenig bekannte Geisteskräfte auch diesem

Hefte den gediegensten Stoff liefern, und dessen ernste, scharfe Züge, wenn auch nur mangelhaft wiedergegeben, an die Spitze desselben gestellt sind: Reinhold Johann Ludwig Samson v. Himmelstierna \*) Seit 1802 im öffentlichen Dienste der Livländischen Ritterschaft stehend, und seit 1818 zwiefach ausgezeichnet: einmal durch seinen hervorragenden, ja, man kann sagen, maßgebenden Antheil an der vom Livländischen Landtage auf seinen Antrag beschlossenen und von seiner Meisterfeder in die technische Form eines Gesetzbuches gegossenen Freilassung der Livländischen Bauern und darauf sich gründenden neuen Verfassung; sodann durch seine in demselben Jahre erfolgte Berufung an die Spitze der von Kaiser Alexander I. verordneten Provinzialgesetz-Kommission zur endlichen Durchführung der seit 1561 verheißenen, von der Livländischen Ritterschaft in jedem Jahrhunderte mit einem systematischen Landrechts-Entwurfe angebahnten, aber in jedem Jahrhunderte von der jedesmaligen Staats-Regierung ad acta gelegten Kodifikation des Provinzialrechts — war Samson von Himmelstierna im vorletzten Jahre des Kaisers Alexander I. (1824) zugleich zum Vizepräsidenten des Livländischen Hofgerichts ernannt worden. Diese Stellung, welche ihm die obergerichtlichen Bedürfnisse seines Landes und das Glend der gerichtlichen Unterordnung desselben unter den russischen Senat ganz besonders nahe treten ließ, mußte, verbunden mit seinem nunmehrigen kodifikatorischen Berufe, und bei seinem von Jugend auf mit besonderer Vorliebe und mit eisernem Fleiße betriebenen Studium der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechtes, und bei seiner gleichzeitigen spezifisch ständischen Thätigkeit als Kreisdeputirter und damals weitaus einflußreichstes Mitglied des Livländischen Landtages, ganz vorzugsweise ihn als innerlich und äußerlich berufen erscheinen lassen, auch die Frage des baltischen Obertribunals endlich einmal wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Zeitpunkt, welchen er dazu wählte, schien besonders günstig:

---

\*) Vgl. den Aufsatz in gegenwärtigem Hefte: B, 1 und sein „Lebens- und Charakterbild“ entworfen vom Herausgeber in einer am 7./19. Dezember 1859 in der öffentlichen Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga gehaltenen, im Maihefte der baltischen Monatschrift von 1860 censurverstimmt abgedruckten Festsrede.

es war das zweite Regierungsjahr des, noch nicht durch die politischen Ereignisse von 1830/31 verdüsterten Kaisers Nikolaus: im Frühling 1827.

Soeben, am 9./21. Februar 1827 hatte der genannte Monarch die Privilegien Livlands confirmirt\*), nachdem er schon bei Gelegenheit seiner Krönung in Moskau (August 1826) von den Repräsentanten sämmtlicher Ostseeprovinzen um die Privilegien-Konfirmation war angegangen worden, übrigens bereits bald nach seinem Regierungsantritte „durch Umgestaltung der bisherigen Reichsgesetzkommission in eine zweite Abtheilung Seiner eigenen Kanzlei“ (mittelft Allerhöchsten Reskriptes an den Fürsten Lopuchin v. 31. Januar 1826)\*\*) nicht nur überhaupt bewiesen hatte, daß es ihm mit der Kodifikation der Reichs- wie der Provincial-Rechte Ernst sei, sondern auch durch Unterstellung der bezüglichen Arbeiten unter einen geistig über seine Landsleute so hoch hervorragenden Mann von wahrhaft europäischer Bildung, wie Graf Michael Speransky, und durch Ernennung des seinen deutschen Ostseeprovinzen ganz besonders gewogenen Geheimraths Balugjansky (wenn mir nicht irren, eines geborenen Ungarn?) zum Chef der erwähnten „Zweiten Abtheilung“ für Richtung und Gehalt des großen Vorhabens die werthvollsten Bürgschaften gegeben hatte.

Unter solchen in der That vielversprechenden Auspicien war es, daß Samson v. Himmelstierna das baltische Obertribunal fast gleichzeitig auf zwei verschiedenen Wegen in Anregung brachte: erstlich durch seinen bezüglichen Antrag an den Livländischen Landtag vom 2./14. Februar 1827, welchen, nebst einigen damit im Zusammenhange stehenden Aktenstücken der Leser in gegenwärtigem Hefte unter E, 4 abgedruckt findet; dann aber auch noch in seiner

---

\*) Hier sei ein in den Livländischen Beiträgen an mehreren Stellen vorgekommenes Mißverständniß zurechtgestellt: Die Privilegienkonfirmation Alexander's I, welche jene auf einen inneren Widerspruch hinauslaufende neue Klausel hochverdächtigen Ursprungs enthält, ist nicht vom Jahre 1803, wie a. a. D. auf die Autorität des an letzterwähnter Stelle benutzten Aufsatzes in der Hannoverischen und Augsburger Allgemeinen Zeitung hin war gesagt worden, sondern vom 15. September 1801. Vgl. (D. M.) Die Livl. Landesprivil. u. f. w. S. 156 flg.

\*\*\*) Vgl. v. Bunge a. a. D. S. 106.

von einer „Skizze zur Verfassung und Verwaltung von Livland“ eingeleiteten am 1./13. März 1827 dem General-Gouverneur Marquis Paulucci, damals noch seinem hohen Gönner, übergebenen „Erläuterung zu den Affordpunkten der Livländischen Ritterschaft von 1710“\*)

Aus dieser letzteren hat zwar der Herausgeber bereits in seiner obenangeführten Feistrede u. a. auch die das Obertribunal betreffende Stelle mitgetheilt. Weil jedoch die Censur der Baltischen Monatschrift im Mai 1860 Bedenken trug, diese Stelle unverfälscht abdrucken zu lassen, so geschehe es nun hier! Sie lautet (zu Punkt 9 gedachter Kapitulation) mit dem von der Censur gestrichen gewordenen unterstrichenen Schlusse:

„Um dieses hier ausbedungene Tribunal zu Stande zu bringen, errichtete der Kaiser Peter I. . . . bald nach Abschluß der Kapitulation in St. Petersburg das Reichsjustiz-Collegium der Liv-Est- und Finnländischen Sachen\*\*) . . . obgleich die Provinz den Vortheil hatte, daß sie bei dem gedachten Kollegium die Rechtsverhandlungen in teutscher Sprache von teutschen Richtern betreibe, so war der Endzweck dennoch insofern nicht erreicht, als von dem Reichsjustizkollegio die Rechtsachen vor den Senat zu bringen erlaubt war. Indessen verblieb es dabei bis zur Einführung der Statthalterchaftsverfassung im Jahre 1783. Als der Kaiser Paul I. im Jahre 1796 die jetzige Verfassung wiederherstellte, bestimmte er zugleich, daß die gesetzliche Revision vom Hofgerichte an den Senat gehen sollte. Solchergestalt entbehrt die Provinz gegenwärtig noch des ihr in diesem 9 Punkte der Kapitulation auf den Grund des Unionsdiploms von 1566, 26. December, bewilligten obersten Tri-

\*) Dieses werthvolle Stück des handschriftlichen Nachlasses (in einem dünnen grauen Folio-Pappbände) und noch ein anderes ebendahin gehöriges handschriftliches unicum, ein von S. v. S. 1845 in eigenhändiger Reinschrift beendigt<sup>es</sup> Privatrecht der Ostseeprovinzen (in einem braunmarmorirten Klein-Folio-Halbfranzbände) hat der Herausgeber noch im Spätherbste 1859 an dem Orte ihrer damaligen Zugehörigkeit gesehen und ersteres excerptirt. Als er sie jedoch Anfang 1861 abermals zu benutzen wünschte, waren beide Codices spurlos verschwunden und haben sich bis 1866 all' seinen Nachforschungen entzogen.

Der ehrliche unbekante Inhaber beider Manuscripte thäte gut, dieselben baldmöglichst dahin zurückzuliefern, wohin sie einzig gehören!

\*\*) S. v. das Nähere hierüber.

bunals, und hat das Ungemach, ihre Rechtsfachen in russischer Sprache verhandelt zu sehen.“

Von Samson's gleichzeitiger Anregung der Obertribunals-Angelegenheit auf dem Livländischen Landtage aber, wie von denjenigen Vorgängen, welche diese Anregung in ihrem Gefolge hatte, und welche bis in das Jahr 1840 reichen, mag folgende Aktenrelation Kunde geben, welche der Herausgeber, aus Anlaß seiner eigenen, weiter unten zu erwähnenden Anregung derselben Angelegenheit während des Landtages im Februar 1862, für die bezügliche von demselben niedergesetzte Kommission, zu welcher auch er gehörte, niedergeschrieben und demnächst dem Landtage selbst vorgetragen hat:

„Auf dem extraordinären Landtage v. J. 1827 stellte unter dem 2. Februar der damalige Herr Kreisdeputirte Reinh. Joh. Ludw. Samson von Himmelstierna einen Antrag\*), dahin gehend, daß um ein in einer der drei Provinzen residirendes besonderes Tribunal oder ein besonderes Departement in St. Petersburg\*\*) als oberste und letzte Appellations-Instanz in Civil- und Kriminal-Sachen — völlig unabhängig und in keiner Beziehung den übrigen Senats-Departements koordinirt — aus einem Gliede aus jeder der drei Provinzen und einem Vorsteher bestehend — wie auch um die Anordnung gebeten werde, daß regelmäßig und in bestimmten Zeiten die hiesigen Palaten\*\*\*) wegen der zur Nachachtung zu publicirenden Ufassen und Verordnungen konferiren und daß vor abgehaltener Konferenz keine bezügliche Publikation zur Nachachtung ergehe.

„Solchem seinem Antrage fügte der Herr Antragsteller später am 25. Februar 1827 in seiner Eigenschaft als Glied der bezüglichen Landtags-Comität\*\*\*\*) noch bei: a., den Entwurf zu einer be-

\*) S. II, F., 4.

\*\*) Diese schwere Koncession war man also zu machen bereit, um nur von dem Fluche der russischen Gerichtssprache in der obersten Instanz loszukommen!

\*\*\*) Palata = Zelt: dieser barbarische, wahrscheinlich auf mongolisch-nomadischen Reminiscenzen beruhende Russicismus zur Bezeichnung sämtlicher Gouvernements-Oberbehörden ist, wie noch so manches andere ebenbürtige Gewürz, in die officiële baltische Terminologie übergegangen.

\*\*\*\*) So sagte man damals statt Comité oder Commission.

züglichen Supplique an Seine Majestät den Kaiser\*), welcher sich stützen sollte auf Art. VI., 1561, P. S. A., Akkordspunkte 1710 Punkt 9, Resolution vom 1. März 1712 Punkt 8, und in welcher hervorgehoben wird, wie die Ritterschaften von Livland und Ehmland bald nach Abschluß des Nystädter Friedens von 1721 angefangen hatten, um Einrichtung der in jenen Grundgesetzen in Aussicht gestellten und nur auf Friedenszeiten ausgesetzten Errichtung einer solchen obersten Instanz nachzusuchen, zuletzt aber mancher Umstände wegen seit dem Jahre 1741 solche Supplikationen nicht mehr fortgesetzt hätten, als wodurch denn Sr. Kaiserlichen Majestät getreueste Ritterschaft bis jetzt der Erfüllung jener Zusage entbehrt habe; b., den Entwurf zu einer Instruktion\*\*) für die Herren Delegirten, in welcher ganz besonders betont wird, daß die Herren Delegirten unter allen Umständen zu bewirken hätten, daß erlaubt werde, die Glieder des Revisions-Departements — mit Ausschluß des Präsidenten — von und aus dem Adel zu wählen und die Rechtsachen daselbst in deutscher Sprache zu verhandeln, in Entstehung wessen sie von dem Gesuch zu desistiren hätten; c., Zehn so rubricirte Punkte\*\*\*) zu näherer Bezeichnung des unterthänigsten Gesuchs, welches Sr. Kaiserlichen Majestät wegen Allergnädigster Verleihung eines obersten Revisions-Departements für die Civil- und Kriminal-Sachen der Ostseeprovinzen unterlegt wird.

„Vorstehenden vier Aktenstücken beigegeben findet sich das Konzept eines, laut Rotulo von Herrn Obristen Baron Meyendorff herrührenden Aufsatzes, betitelt: „„Ueber die Errichtung eines Revisions-Justiz-Kollegium für die Ostseeprovinzen,““ in welchem zuvörderst rechtshistorisch und mit fortlaufender Bezugnahme auf die bezüglichen historischen Data in gedrängter Kürze berichtet wird, was der Adel Livlands früher in dieser Angelegenheit gethan; denn eine jede Korporation, und vorzüglich der Adel, müsse sich, ihrer Natur gemäß, nicht allein mit der Gegenwart begnügen, sondern auf die Vergangenheit stützen und die Zukunft nie aus den Augen verlieren.

\*) E, 4. Anhang.

\*\*) S. u. E, 4, Anhang.

\*\*\*) Ebend.

„Der Verfasser zieht schließlich aus solcher rechtsgeschichtlichen Skizze folgende vier Resultate: 1., daß das Bedürfniß eines Central-Revisionskollegii nicht etwa erst jetzt (1827) erzeugt und ausgesprochen worden, sondern daß dieses Bedürfniß aus dem Verhältnisse dieser Provinzen zum Reiche nothwendig entstehe, immer gefühlt, oft angeregt und ausgesprochen worden sei; — 2., daß die Ritterschaft fortwährend (mit alleiniger durch große, tiefeingreifende Veränderungen im Reiche wie in der Provinz veranlaßter Unterbrechung seit 1741) dieses Gesuch auf Grundlage der Privilegien und vorzüglich der Kapitulation von 1710 basirt habe, als weshalb es immer gesetzlich gewesen; 3., daß die Ritterschaft dabei immer als Grundlage das Erwählen der Beisitzer aus ihrer Mitte\*) als Princip festgehalten gehabt; endlich 4., daß die Ritterschaft immer als den schicklichsten Augenblick für Anbringung eines solchen Gesuchs die Thronbesteigung eines neuen Herrschers betrachtet habe.

„Gestützt auf diese Vorlagen faßte sodann der Livländische Landtag Freitags den <sup>18. Februar</sup>/<sub>2 März</sub> 1827 den Beschluß:

„„es sei die Bitte um Errichtung eines inappellabeln Ober-Justiztribunals für die drei Ostseeprovinzen aus einem Präsidenten und vier Gliedern bestehend, in welchem Livland zwei Delegirte\*\*) für seine beiden“ (Sprach-) „Distrikte aus und von dem Livländischen Adel gewählt haben würde, anzustellen, demjenigen Delegirten aber, den die Ritterschaft zur Betreibung dieser Angelegenheit wählen wird, zu kommittiren, daß er wo gehörig den einstimmigen Wunsch der Ritterschaft ausspreche, in St. Petersburg dieses Tribunal errichten zu sehen.““

\*) Dies ist sowohl theoretisch (vgl. die livl. Kapitulation v. 4. Juli 1710, Pkt. 6) als auch praktisch (v. o. das ritterschaftliche Obertribunalsprojekt v. 1725) falsch! Dieser Irrthum Samson's auf einer aus seinen amtlichen Erfahrungen und Kämpfen psychologisch freilich nur zu erklärlichen Einseitigkeit beruhend, ist, zum großen Schaden der Ritterschaft, ohne irgend haltbaren Grund Rechts in die beiden 1845 erschienenen ersten Theile des Provincialrechts der Ostseeprovinzen übergegangen, obgleich der Herausgeber schon im November 1844 in seiner Abhandlung: „Die livländischen Landgerichte und die livländische Adelsmatrikel“ (vgl. die Zeitschrift „das Inland“ 1844) das Irrthümliche jener Anschauung ausführlich — und bis jetzt unwiderlegt — öffentlich bewiesen hatte.

\*\*) D. h. Beisitzer.

„Auf den Antrag des Herrn Baron Schoulz erwählte sodann der Landtag Sonnabend den 19. Februar 1827 behufs Entwurfes der bezüglichen „Grundzüge“ eine Comität, bestehend aus dem Herrn Antragsteller, Kreisdeputirten von Samson mit 95 Stimmen, dem Herrn Obristen Baron Meyendorff mit 67 Stimmen, dem Herrn von Liesenhausen\*) zu Bewershof mit 51 Stimmen.

„Montag, den 21. Februar 1827, bei Regulirung des Reccesses, ward auf Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Samson noch hinzugefügt:

„„Daß die anzustellende gestern verfügte Bitte um Zusammenberufung einer Palaten-Konferenz nur provisorisch sein könne, weil es künftig das Geschäft des Ober-Revisions-Tribunals sein würde, solche Verordnungen, die zur Nachachtung für Livland publicirt werden, von denen bloß zur Wissenschaft zu promulgirenden auszusondern.““

„Freitags den 25. Februar 1827 verließ der Herr Kreisdeputirte von Samson als Glied der Comität die bereits oben specificirten drei Aktenstücke, namentlich: 1., eine Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät; 2., zehn Punkte u. s. w., s. o.; 3., eine Instruktion für die Delegirten, welche diese Sollicitation betreiben sollten.

„„Nachdem die Versammlung ihre Zufriedenheit und Erkenntlichkeit für die Bemühung der Comität geäußert, die sich hiemit beschäftigt hatte, ward beschlossen: morgen zwei Delegirte zu wählen, die dies Gesuch betreiben sollten.““

„Sonnabend den 26. Februar 1827 ward noch der 3. Artikel der Instruktion vom Landtag dahin präcisirt:

„„Die Herren Delegirten haben vor allen Dingen zu bewirken, daß erlaubt werde, die Glieder des Revisionsdepartements mit Ausschluß des Präsidenten von und aus dem Adel zu wählen und deutsche Sprache und Rechte bei der Verhandlung deutscher Rechtsfachen zu

\*) Carl v. L., nachmaligem Sekretair, dann Vicepräsidenten des Livländischen Hofgerichtes und verdienstvollem Fortsetzer (1843) der v. Hagemeyer'schen Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. 2 Bände 1836 u. 1837.

adhibiren. Wird dieses nicht bewilligt und wird die Errichtung einer neuen Zwischen-Instanz offerirt, ohne daß ein anderes Senats-Departement dadurch modificirt würde, so haben in jedem dieser Fälle die Herren Delegirten von dem Gesuch ganz zu desistiren.““

„Zu Delegirten aber wurden noch an demselben Tage gewählt: Se. Durchlaucht der Generallieutenant Fürst Lieven mit 90 Stimmen, der Herr Vicepräsident von Samson mit 75 Stimmen.

„Unter dem 24. März 1827 sub Nr. 90 erließ das Livländische Landraths-Collegium an den damaligen Herrn General-Gouverneur die Bitte, „„daß Hochdieselbe\*) geneigen wolle, die Allergnädigste Erlaubniß zu gedachter Deputation vorschriftsmäßig auszuwirken.““

„Doch schon am 7. April 1827 ging beim Livländischen Landraths-Collegio in einem Schreiben des Kriegs-Gouverneuren von Riga uud General-Gouverneuren von Pleskau\*\*), Liv-, Ehst- und Kurland General-Adjutant Marquis Paaulucci vom 6. April 1827 Nr. 1405 die Eröffnung des Allerhöchsten Willens ein, wörtlich dahin lautend:

„„daß die Abordnung einer solchen Deputation bis zur Vollendung der anzuordnenden Durchsicht und Prüfung der Privilegien der Livländischen Ritterschaft Anstand haben sollte.““

„Gestützt auf diesen Allerhöchsten Willen trug der Herr Landrath \*\*\*) und Ritter R. J. L. von Samson zehn Jahre später auf dem Landtag 1837 Folgendes an:

„„Se. Kaiserliche Majestät geruhete auf die an Allerhöchstdieselbe vom Landtag 1827 gelangte Bitte wegen Errichtung des in der Kapitulation zugesicherten obersten Revisions-Tribunals Allergnädigst zu erklären, daß die Allerhöchste Entscheidung darüber nach beendigter Durchsicht der Privilegien erfolgen sollte.““

„„Wenn also einestheils diese Sollicitation noch anhängig ist, anderntheils aber ihr Gegenstand immer noch wünschenswerth bleibt: so schlage ich vor

\*) Nämlich: des Marquis Paaulucci Erlaucht.

\*\*) Die Vereinigung des Gouvernements Pleskau mit dem baltischen Generalgouvernement war nur ein ebenso vorübergehendes wie unpraktisches Experiment.

\*\*\*) Seit dem Herbst des Jahres 1827.

„„daß Se. versammelte Ritterschaft nunmehr da die Durchsicht der Privilegien sich ihrem Abschluß zu nähern scheint, wegen zweckmäßiger Fortsetzung dieser Sollicitation die nöthige Verfügung treffen wolle.““

„Auf den Antrag desselben Herrn Antragstellers aber ward laut Landtages-Recess vom Mai 1837 hinsichtlich der fraglichen Sollicitation beliebt:

„„dieselbe wo gehörig zu erneuern, jedoch zuvor die Ritterschaft von Kurz- und Ehstland zu ihrem Beitritt einzuladen.““

„In Folge solchen Beschlusses erließ das Livländische Landraths-Kollegium am 25. Mai 1837 sub Nr. 304—306 gleichlautende Einladungen zum Beitritte an die Ehstländische, Kurzländische und Desel'sche Ritterschaft, modo an die Herren Ritterschaftshauptmann von Patkul in Reval, Landes-Bevollmächtigten Baron Sahn in Mitau, Landmarschall von Burghövden in Arensburg, und erhielt aus sämmtlichen drei Schwesterprovinzen freudig zustimmende Gegenäußerungen, und zwar: von dem Kurzländischen Landes-Bevollmächtigten Baron Theodor Sahn d. d. Mitau den 17. Juni 1837, von dem Desel'schen Landmarschall P. v. Burghövden d. d. Arensburg den 9. Juni 1837 Nr. 159, von dem Ehstländischen Ritterschaftshauptmann v. Patkul d. d. Reval den 8. Juli 1837 Nr. 200.

„Aus den Akten ist nicht ersichtlich, welche Umstände daran Schuld waren, daß — auf den Grund der vorstehend referirten Vorbereitungs Schritte erst unter dem . . . Mai 1839 von dem damals nach St. Petersburg delegirten Landrath Baron Bruiningk im Namen der Livländischen Ritterschaft die längst beabßichtigte Supplique an Se. Majestät den Kaiser, begleitet von einem bezüglichen Rechtsmemorial bei dem Staatssekretair Sr. Kaiserlichen Majestät bei Annahme der Bittschriften N. Longinow, laut dessen Bescheinigung d. d. St. Petersburg den 15. August 1839 Nr. 4048 hatte eingereicht werden können\*). Genug, unter der Adresse: „„An den Baron K. L. Bruiningk in Dorpat““ erhielt der soeben genannte mittlerweile heimgekehrte Livländische Delegat unter dem 11. Februar 1840 Nr. 2062 ein Schreiben des noch

\*) Diese Verspätung war wohl durch den Gang der Kodifikationsarbeiten bedingt.

jekt“ (1862) „funktionirenden Herrn Justizministers Panin, welches der Landrath Baron Bruiningk am 27. Februar 1840 beim Livländischen Landraths-Kollegio beibrachte, und auf dessen beiliegendem Translate sich „verfügt“ findet:

„„Zu den Akten zu legen und zu seiner Zeit davon die Ritterschaft in Kenntniß zu setzen.““

„Dieses Schreiben enthält laut allegirtem Translate folgende Stelle:

„„Der Herr und Kaiser fanden, daß Ihrem Gesuche nicht gewährt werden könne

„„um so weniger als der Rodeg der Ostseege-  
 „„setze beendet worden, und bald \*) in Russischer  
 „„und Deutscher Sprache herauskommen werde““ . . . .

„Die ganze diesen hochwichtigen Gegenstand des traktatenmäßigen guten Rechts betreffende Akte schließt mit einem so rubricirten „„Auszuge aus dem Delegationsberichte des Herrn Landraths Baron Bruiningk d. d. 27. April 1840,““ welcher zwar der Akte angeheftet, aus nicht weiter ersichtlichen Gründen bis hiezu jedoch weder foliirt noch inrotulirt worden ist. In diesem Delegationsberichte referirt der Herr Landrath Baron Bruiningk, mit sichtlichem Streben nach möglichster Treue, den Wortlaut einer — wie es scheint im ersten Frühling 1840 mit dem Herrn Grafen Benkendorff\*\*) gehaltenen Unterredung, deren kurzer Inbegriff sich darauf zurückführen läßt, daß, nach den Aeußerungen des genannten Herrn Grafen, man dem Landrath Baron Bruiningk „„Schuld““ gebe, daß derselbe

„„ohne Auftrag die unziemliche Bitte wegen eines Senates in Riga angestellt habe““, —

worauf der Landrath Baron Bruiningk geantwortet hat:

„„Nie habe ich wegen eines Senates in Riga ein Wort verlauten lassen. Meine Bitte um ein höchstes Tribunal für die Ostseeprovinzen in St. Petersburg habe ich aber im Auftrage des Adels an Se. Kaiserl. Maj. gerichtet.““

\*) Thatsächlich sollte dieses „bald“ beinahe 5½ Jahre bedeuten; denn die beiden ersten Theile des Provincialrechts erschienen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1845! An Zeit zur Gerechtigkeit hat es also nicht gefehlt!

\*\*) Damaligem Chef der „dritten Abtheilung“ der Allerhöchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers“ — vulgo: der Geheimen Polizei.

„Und auf die Gegenäußerung des genannten Herrn Grafen:

„„Dann thut mir's um den Adel leid,““

hat der Landrath Bruiningk entgegnet:

„„Dazu haben Ew. Erlaucht keinen Grund; denn die Bitte wurde durch den damaligen General-Gouverneuren Marquis Paulucci im Jahre 1827 an Se. Kaiserliche Majestät gerichtet und der Allerhöchste Befehl dem Adel eröffnet, diese Bitte bei Beendigung der Redaktion des Baltischen Gesetzkodex bei Sr. Kaiserl. Majestät zu erneuern, welches, da dieser Zeitpunkt jetzt eingetreten war, im Auftrage des Adels von mir geschehen ist.““

„„Das ist etwas ganz Anderes,““ erwiderte der Graf, „„und da können Sie vollkommen beruhigt sein.““

Diese trockene Aktenrelation bedarf keines Kommentares. Nur das Eine bleibe nicht unhervorgehoben, daß die sibirischen Generalgouvernenre Weljaminow und v. Sasford, indem sie, laut den unter dem Protektorate der gegenwärtigen Kaiserin von Rußland erschienenen Berichten aus dem Gebiete der griechisch-orthodoxen Mission, mit ihrem abwechselnden „zu früh“ und „zu spät“ diejenigen griechisch-orthodoxen Missionäre so hübsch spazieren schickten\*), welchen man anfangs die Fähigkeit zugetraut haben mogte, die asiatische Politik des Kaisers mit Christianisirung der Buräten u. f. w. zu durchkreuzen, der hohen Schule alle Ehre gemacht haben, in welcher sie diese sinnreiche Methode offenbar erlernt hatten!

Außerdem wird es, wenn wir von den interessanten Erlebnissen des Landraths Baron Bruiningk im Jahre 1840 auf jene obenerwähnten „schweren Beschuldigungen“ zurückschließen dürfen, mit deren Erhebung man russischerseits schon im Jahre 1740 der Erfüllung kaiserlicher Zusagen auszuweichen mußte, ziemlich klar werden, daß die „hohe Schule“ von 1840 ihrerseits weiter nichts war, als ein Abflatsch der „hohen Schule“ von 1740. Denn gab es auch 1740 weder eine „dritte Abtheilung“ noch einen Chef derselben: an Leuten, welche Männer, wie den edlen Landrath Bruiningk, durch denunciatorische Bedrohung ihrer persönlichen

\*) Zivl. Beitr. II. 6 (resp. 5) S. 631.

Sicherheit oder wenn das nicht versfangen will, durch Bedrohung der politischen Sicherheit der Livländischen Ritterschaft einzuschüchtern versuchen, an solchen sauberen Leuten hat es in St. Petersburg sicherlich 1740 so wenig gefehlt, wie 1840!

Aus der langen Regierungszeit des Kaisers Nicolaus (1825—1855), welche ein alter Livländer, dessen Erinnerungen noch in bessere Tage zurückreichen, treffend den „dreißigjährigen Nachtfrost“ genannt hat, ist denn auch nach 1840 von officiellen Schritten zur Herbeiführung eines Baltischen Obertribunales nichts weiter zu vermelden; desto mehr aber von Professorenbeglückung (1842), Bauernbeglückung (1845/46), Studentenbeglückung (1849 flg.), Oesterreichbeglückung (1849), Preußenbeglückung (1850), Griechenbeglückung (1853-55)!

Die erste officiële Wiederaufnahme der baltischen Obertribunalsfrage erfolgte erst zu Anfang des achten Jahres der neuesten, seit dem 18. Februar  
2 März 1855 dauernden Aera von Seiten der Livländischen Ritterschaft auf dem Februar-Landtage 1862.

Doch hat es auch in der Zwischenzeit von zweiundzwanzig Jahren (1840—62) nicht ganz an, wenn auf leiseren Anregungen und Mahnungen gefehlt.

Im Jahre 1854 haben, dem Vernehmen nach, bezüglich konfidentielle Berathungen im engsten Kreise ständischer Vertretung stattgefunden; doch scheinen die damaligen Zeitverhältnisse einem officiellen Vorgehen nicht günstig gewesen zu sein. Wenigstens ist irgend Aktenmäßiges über diese Episode nie kund geworden.

Nachdem sodann Samsen von Himmelstierna der hervorragende Träger und Wiederbeleber der Obertribunalsfragen nach deren sieben- undachtzigjährigem Winterschlaf (1740, resp. 1763—1827) im Todesjahre des Kaisers Nicolaus (1855) in hohem Alter und nach 53 jährigem, seinem Lande geleistetem Dienste von beispielloser Ausdauer, Intensität und Fruchtbarkeit vom öffentlichen Leben zurückgetreten, und schon 1858 gestorben war, sollte er noch im Tode den Anlaß zu einer, wenn auch nicht im engern Sinne politischen, so doch öffentlichen Mahnung an denjenigen Gegenstand seiner patriotischen Thätigkeit geben, welcher zugleich Gegenstand dieser Skizze ist. Denn im Oktober 1859 erhielt der Herausgeber von dem Direktorio der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde

den ehrenvollen Auftrag, an ihrem jährlich durch eine öffentliche Versammlung gefeierten Stiftungstage, welcher in jenem Jahre zugleich der fünfundzwanzigjährige Jahrestag ihres Bestehens (1834—59) und überdies zur Feier der siebenhundertjährigen Herrschaft deutschen Wejens in den Ostseeprovinzen (1159—1859) ausersehen war, den kürzlich Verstorbenen, einen ihrer Stifter und vieljährigen Präsidenten, in öffentlichem Redeakte zu feiern. Indem sich der Herausgeber dieses Auftrages am 7./19. December 1859 entledigte, bot sich ihm ebendamt zugleich die erwünschte Gelegenheit, die eine der von dem Verstorbenen ausgegangenen Anregungen der Obertribunalsfrage mit den oben beigebrachten Worten zu berühren. Daß er damals nicht auch der andern gedachte, nehmlich der Anträge von 1827 und 1837 an den Lioländischen Landtag, hatte einfach darin seinen Grund, daß er — obgleich damals der Höchstbegünstigsten Einer, was Zutritt zu den bezüglichen, privat-archivalischen, Materialien betrifft — von den Vorgängen der Jahre 1827—40 nichts wußte, auch niemanden fand, der ihn auf diese Lücke aufmerksam gemacht hätte, sondern erst drei Jahre später Kenntniß davon erlangen sollte. Der Leser urtheile hiernach, wie es um die historisch-politische Selbstkenntniß Livlands, auch nur innerhalb der ritterschaftlichen Kreise, unter den Zuständen damaliger Publistik und Publicität, bestellt war!

Und doch hätte eine volle politisch-historische Bildung allen Ständen der Ostseeprovinzen, den politisch aktiven deutschen zumal, und unter diesen wiederum vorzugsweise den zu höherer politischer Aktion verfassungsmäßig berufenen Ritterchaften zu keiner Zeit so sehr Noth gethan, wie während der gerade damals anbrechenden zwar kurzen, aber überaus wichtigen zweiten Epoche der neuen russischen Aera! Diese nehmlich, wenn man von ihrem ersten noch kriegerischen Jahre bis zum Pariser Frieden vom 18./30. März 1856 absieht, läßt, soweit sie bis jetzt vorgerückt ist, namentlich auch in der Auffassung und Behandlung baltischer Fragen deutlich drei Epochen unterscheiden: erstens die Epoche allseitig unklarere, vulgär-liberalisirender Schwärmerei und gegenseitiger Beglückwünschung (1856—59); sodann die Epoche des sich vorbereitenden polnischen Aufstandes neben gleichzeitig sich steigernden russisch-revolutionairen Manifestationen im Slawophilen-Kostüme und unter dem Geläute des officiell-verbotenen, officiös eingeschmuggelten

Serzen'schen „Kolokol“ (1860—62); endlich die Epoche der russisch-polnischen „Komödie der Irrungen“ unter dem „tue, tue!“ des modernen Strelizenthums gegen alles und jedes „Hugenottenthum“ innerhalb des russischen Reiches und unter zunehmender Gelehrigkeit der St. Petersburg'schen Maschine den moskovitischen Maschinisten Katkow und Konforten gegenüber (1863—68).

Eine vierte Epoche, deren Lauern im Hintergrunde seit dem <sup>18. Februar</sup><sub>2 März</sub> 1855 keinem einigermaßen Eingeweihten und unbefangenen Dreinschauenden zweifelhaft sein kann, und deren auch selbst durch die nun bald sechsjährige Komödie der polnisch-russischen Irrungen unbeirrter Vormarsch zur Tragödie des reinen russisch-deutschen Konfliktes sich an den Stappen Juli 1862 — April 1866 — September 1866 sicher erkennen läßt, diese vierte Epoche der neuen Aera scheint durch gewisse tiefere Motive der neuesten Episode der sogenannten „orientalischen Frage“ mächtig gefördert zu werden; denn die Symptome eines letzten, einzig-praktischen, wenn auch etwas „heroischen“ und etwas späten Versuches des Polenthums, seine nicht nur nationalen, sondern auch politischen Ziele zu erreichen (?), und zugleich des einzig-praktischen Weges des dormaligen Moskowitzismus, d. h. von phantastischem zu wirklichem (?) Panславismus, die Symptome nemlich einer in erster Linie antideutschen Koalition des Polen- und Russenthums fangen nachgerade an, zu Tage zu treten, und was sich vorbereitet, ist nichts Geringeres, als ein zweiter Anlauf im Sinne des Juli 1862.

Doch kehren wir einstweilen zurück in die bescheidenen Kreise der baltischen Geschehnisse während der zweiten der vorstehend gekennzeichneten Epochen der neu-russischen Aera, und zwar innerhalb dieser bescheidenen Kreise zu demjenigen, was Bezug hat auf den speziellen Gegenstand unserer Erzählung.

Der erste fühlbare Stoß, welcher die in den Ostseeprovinzen, trotz allem seit 1841 Erlebten, vorherrschende politisch-historische Naivität aufrüttelte zu einer lebhaften Ahnung, daß für sie die „neue“ Aera wirklich nicht nur keinen Systemwechsel bedeute, sondern daß sie vielmehr fortführen, in der „alten,“ 1838 systematisirten zu leben, „ja vielleicht,“ wie der Herausgeber sich

schon am 4. Juli 1859 ausgedrückt hatte \*) — „trotz dem oberflächlichen Anschein des Segentheils — in erhöhter Potenz,“ bestand in der zu Anfang 1861 sich verbreitenden Kunde, daß die sanguinischen Hoffnungen, in denen sich Livland seit dem Landtage von 1856 gewiegt hatte, als sollte die damalige Revision der bürgerlichen Gesetzgebung von 1849 hinsichtlich der im Jahre 1846 dekretirten und 1849 legalisirten (!) Antastung des in ländlichen Reallasten bestehenden Theils des Einkommens der evangelisch-lutherischen Landeskirche Livlands zu einer ehrlichen und offenen Wiederherstellung des tiefgefränkten Rechtes zunächst wenigstens auf diesem einen Punkte führen, bitter getäuscht werden sollten. In der That schwand nur allzubald jeder Zweifel an der Thatsache, daß die neue Bauernverordnung vom 13./25. November 1860, weit entfernt das 1849 „legalisirte“ Unrecht von 1846 zu tilgen, dasselbe vielmehr in einem „§. 588“, den bald alle Welt auswendig wußte, obgleich das neue Gesetzbuch erst gegen Ende 1861 oder Anfang 1862 promulgirt ward, noch um ein Namhaftes überbot. Denn an Stelle der provisorischen Suspension der kirchlichen Reallasten zu Gunsten griechisch-orthodoxer bürgerlicher Pächter und Grundeigenthümer (so könnte man in der That die Tragweite der bezüglichen Bestimmungen von 1846 und 1849 bezeichnen) sollte nach dem berüchtigten „§. 588“ des neuen Gesetzbuches die definitive und entschädigungslose Abschaffung aller kirchlichen Reallasten treten.

Dieser scheinbar fremde Gegenstand gehört insofern doch in den Zusammenhang unserer Erzählung, als jene durch diesen neuesten russischen Stoß bewirkte Aufrüttelung des öffentlichen Geistes Livlands zunächst, im Zusammenhange mit einigen anderen Momenten, deren Darlegung hier zu weit führen würde, wesentlich dazu beigetragen hat, den Herausgeber zu ermutigen, im Februar 1862 denselben livländischen Landtag, der sich auch mit „§. 588“ zu beschäftigen haben würde, zu dem Versuche zu benutzen, die Landespolitik aus den seit 1842 nachgerade nur zu tief ausgefahrenen Geleisen des durch die agrarische Frage im Schooße der Ritterschaft erzeugten Parteigegensatzes auf andere, seiner Ueberzeugung nach ersprießlichere Bahnen zu bringen.

---

\*) Livl. Beitr. I, 3, S. 61.

Daß dies letztere unerläßlich sei, sollte nicht die livländische Ritterschaft doch noch gelegentlich einem innern Paroxysmus erliegen, wie derjenige, von dem sie im Mai 1854 noch glücklich war zurückgebracht worden, dies hatte dem Herausgeber zwar schon seit dem April 1846 vorgeschwebt, war ihm aber erst in eben jenen, hier zunächst nur den unmittelbar Betheiligten in Erinnerung gebrachten Maitagen des Jahres 1854 bis zu leidigster Anschaulichkeit klar, und zur Veranlassung geworden, seinen bezüglichlichen Gedanken zuerst im Februar 1855 eine bestimmte Formulirung zu geben \*). Doch der geringe Anflug, den er, inmitten der fortwährend hochgespannten, fast alle politische Leistungsfähigkeit der Ritterschaft zur Abwehr auswärtiger Unbilden absorbirenden und neutralisirenden Parteigegegensätze, mit seinen Ideen fand, hatte ihn bis 1862, ja — trotz jener mehr erwähnten Belebung des öffentlichen Geistes — bis tief in den Februar = Landtag dieses Jahres hinein zweifelhaft erhalten, ob es rathsam wäre, unter der Ungunst einer so mangelhaften publicistischen Vorbereitung seines Publikums, der durch Parteivorurtheile der verschiedensten Art befangenen Stimmungen und Verstimmungen desselben und der eigenthümlichen örtlichen Schwierigkeit, beiden Uebeln abzuhelpfen, ein landespolitisches System auf die Tagesordnung zu bringen, in welchem vor Allem auch dem „baltischen Obertribunale“ eine Stelle gehören mußte.

Auf den näheren Zusammenhang dieser Dinge soll hier um so weniger eingegangen werden, als gleichzeitig der Herausgeber eine äußere Veranlassung erhalten hat, an einem andern Orte, wo er nicht so eng, wie hier, an ein einzelnes Thema gebunden ist, darauf zurückzukommen \*\*).

Hier genüge die Angabe, daß er zur Einbringung eines, seiner Zeit unter der Bezeichnung der sogenannten „vier Punkte“ bekannt gewordenen Antrages (vgl. unten E. 5) erst in der zweiten Woche des Landtages sich entschließen mochte. Zu diesem Entschlusse aber trugen, abgesehen von der täglich mehr ihm sich aufdrängenden Ueberzeugung, daß das Feuer der kirchlichen Frage in der

\*) Vgl. die Einleitung (A.).

\*\*\*) Vgl. oben die Einleitung (A.) zu gegenwärtigem, und vielleicht auch noch den Abschnitt E. des mntthmaßlich im Sommer d. J. erscheinenden ersten Heftes dritten Bandes der livl. Beitr.

That die starren Parteigegeñsätze einigermaßen in einen Verschmelzung versprechenden Fluß gebracht hatte, besonders noch folgende Umstände bei.

Die neurußischen Dinge schienen, nach den dringendsten Warnungen nicht nur dessen, was sich vor Aller Augen in steigender Progression in beiden Residenzen und im Innern des Reiches täglich begab, sondern auch einzelner sehr beachtenswerther Stimmen solcher Landsleute, welche jene Dinge aus größerer Nähe zu beobachten Gelegenheit hatten, einem Wendepunkte, dem Zusammenritte einer gesamtußischen wo nicht „konstituierenden,“ so doch „Notabeln-Versammlung“ zuzueilen\*). Einer solchen gegenüber auf den gediegensten und entwickelungsfähigsten Grundlagen des altern, von zwischeneingekommenen Schlacken zu reinigenden Landesrechts bei Zeiten Stellung zu nehmen, mußte nach damaliger Lage der Dinge als das einfachste Gebot politischer Selbsterhaltung erscheinen. Zu jenen besten Grundlagen aber gehörte ohne Zweifel vor allen anderen das Obertribunal.

An das Obertribunal namentlich hatte wenige Tage vor Eröffnung des Landtages der damals gerade zeitweilig als weltliches Mitglied des evangelisch-lutherischen General-Konistorii in St. Petersburg gebundene und dadurch zum lebhaftesten Bedauern aller Patrioten von der Vertretung der Stadt Riga gerade auf diesem Landtage abgehaltene Otto Müller\*\*) in einem aus der Residenz nach Riga unter dem  $\frac{9}{21}$  Februar 1862 geschriebenen Briefe mit ernstern Worten gemahnt: „Es ist die feste Ueberzeugung maßgebender Livländer (d. h. Ostseeprovinzen-Männer; \*\*\*) — der politisch vorsichtigen, sogar der ängstlichen und langsamen — daß

\*) Es sei hier nur an ein später auch in weiteren Kreisen bekannt gewordenes Sendschreiben aus der nachmals zu ansehnlicher Bedeutung gelangten Feder eines damals in Belgien weilenden Baltikers in die Heimath erinnert.

\*\*) Gestorben als Bürgermeister in Riga 1867; Verfasser des oben angeführten Buches: „Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen,“ mit welchem er schon 21 Jahre früher der fortan gebotenen baltischen Landespolitik, mit der in damals (1841) so jungen Jahren doppelt staunenswürdigen Sagacität eines echten Propheten fast sämtliche Wege gewiesen hatte!

\*\*) Aus dieser Parenthese geht hervor, daß Müller gerade Nichtlivländer, z. B. Estländer u. s. w. meinte.

es an der Zeit, ja geboten sei, von Seiten der Ostseeprovinzen für die Konstituierung eines eigenen Obertribunals letzter Instanz sofort die erforderlichen Schritte zu thun. Das ist das Resultat mehrfältiger Besprechung mit Männern, die ich nicht nennen mögte, weil ich sie als politisch Vorsichtige kenne. In wie weit die Chancen für das Project günstig, und welcher Art das Tribunal eingerichtet sein muß; ob es in Riga oder Dorpat oder Petersburg wiederzusetzen: diese und andere Fragen kommen vorläufig nicht in Betracht. Es handelt sich zunächst darum, den Umstand, daß fast gleichzeitig die drei extraordinaircn Landtage\*) versammelt sind, denen bald — in einem Jahre — die ordinaircn folgen werden, zu benutzen, um die Sache in Anregung zu bringen, damit die Landesvertretungen mit einander sich in Einvernehmen setzen und die Frage bis zum nächsten Landtage spruchreif zur Entscheidung bringen können — wenn nicht, was allerdings das Beste wäre, was aber wohl kaum möglich erscheint, sofort gewisse Principien festgestellt und auch deren Durchführung in Petersburg die Bevollmächtigten instruiert werden könnten.

„Bereits in den Jahren 36 bis 38 ist diese Sache auf dem Livländischen Landtage verhandelt worden und nur an dem Widerspruch von Ehstland und Kurland gescheitert;\*\*) da mag man sich wohl auf das Privileg gestützt haben und die Zeit war solchen Schritten nicht günstig.\*\*\*) Jetzt liegt die Veranlassung zur

\*) D. h. sämmtlicher drei Provinzen.

\*\*) Die oben angeführten Rückäußerungen Ehst- und Kurlands v. J. 1837 enthalten zwar gewisse Bedenken, die man jedoch keineswegs als einen „Widerspruch“ von solcher Tragweite bezeichnen kann, wie ihn Müller — offenbar ohne die Akten der bezüglichen Verhandlungen (1827—40) gesehen zu haben — voraussetzt. Insbesondere aber geht aus seiner irrigen Annahme hinsichtlich der wahren Klippe, an welcher die Bemühungen jener Jahre scheiterten — offenbar mußte Müller auch nichts von jenem kaiserlichen „zu früh“ und „zu spät“ — hervor, in welcher politisch-historischen Finsterniß sich damals die Massen der zu politischer Thätigkeit Berufenen befinden mußten, wenn selbst ein Bahnbrecher, wie Müller, so mangelhaft orientirt war.

\*\*\*) Dies mag, nach dem Erfolge, resp. Mißerfolge, zu urtheilen, richtig sein; nach den kaiserlichen April-Worten v. 1827 mußte die Ritterschafft vielmehr voraussetzen, daß kein Zeitpunkt günstiger war, sich „auf das Privileg“ zu stützen, als die Jahre 1837 fg.

Wiederaufnahme der Frage in der bevorstehenden Reorganisation der Justiz des Reichs, worüber die Projekte schon in den Reichsrathsdepartements befindlich und zur Verhandlung kommen werden. Aengstlichen Gemüthern wird dieser Umstand zur Entschuldigung dienen, daß sie es wagen, so kühne Gedanken zu hegen.

„Es ist nuu sehr zu wünschen, daß . . . zugleich mit Ebst- und Kurland Verbindungen angeknüpft werden. Nach Kurland denke ich auch noch zu schreiben; für Ebstland habe ich mich bereits mit . . . verständigt“ . . .

Alle diese hochbeachtenswerthen Winke und Mahnungen würden jedoch noch nicht hingereicht haben, den Herausgeber in dem Glauben zu befestigen, daß er richtig handelte, wenn er das, was ihn seit Jahr und Tag, ja seit Jahren beschäftigte, in die Form eines Antrags an den versammelten Landtag brächte, hätte er sich nicht zuvor der mehr oder weniger ausdrücklichen Zustimmung und Zusage der Unterstützung von Seiten derjenigen Persönlichkeiten versichert, welchen ein bestimmender Einfluß auf die Menge Stimmberechtigter der Hauptfraktionen des Landtages zuzutrauen war. Denn dies Eine stand bei ihm fest: lieber auf jeden Erfolg im Sinne seiner Wünsche verzichten, als ihn dem Obliegen nur einer Partei über die andere vermittelt einer Majorität von zweifelhafter Größe, zweifelhafter Entstehungsart und eben darum zweifelhaftestem Werthe verdanken!

Um die Gewißheit darüber sich zu vermitteln, inwieweit er auf die Unterstützung sämmtlicher Parteien zu rechnen haben würde, hatte sich der Herausgeber, in geistigem Anschlusse an eine Reihe sinnverwandter Denkschriften und Sendschreiben, welche er seit Jahren (namentlich 1846, 1847, 1854, 1855 und 1861)\* in verschiedenen Kreisen in Umlauf zu setzen bemüht gewesen war, eines bereits am <sup>22. Januar</sup><sub>3. Februar</sub> 1862 verfaßten neuesten Flugblattes bedient, welches in einem Halbdugend Abschriften während der ersten andert- halb Wochen des Landtages in allen gebildeten, nicht bloß ritter-

\*) Vgl. oben die Einleitung (A). Auch der in den Livl. Beitr. I, 3. S. flg. abgedruckte Brief v. Juli 1859, sowie die im Maiheft 1860 der Balt. Monatschrift abgedruckte Festrede v. 7./19. December 1859 gehört in diese Reihe.

schastlichen Kreisen Rigas rundgegangen war, und welches so zu sagen das principielle Thema ward, über welches sodann mit jenen Einzelnen die, nach seiner Ueberzeugung unerläßlichen, vorgängigen Verständigungen, über alles Erwarten leicht, stattfanden.

Von jenen älteren Anregungen gehören inhaltlich hierher nur zwei an einen Standes- und Strebens-Genossen gerichtete, weiterhin aber auch anderweitig mitgetheilte Sendschreiben v. <sup>24. October</sup> 5. November und v. <sup>29. November</sup> 11. December 1861. In dem ersten dieser Schreiben hieß es bezüglich unseres Gegenstandes: . . . „Als Schlußstein eines solchen in jeder der vier\*) Provinzen aufzuführenden Gebäudes schwebt mir dann — „„weit in nebelgrauer Ferne““ — noch vor: eine formell politische Koalition aller vier Ostseeprovinzen, welche ihren Ausdruck zu finden hätte:

- 1) in legislativer . . . .
- 2) in administrativer . . . .
- 3) in judiciärer Hinsicht in jenem seit 1561 wie seit 1710 verheißenen und immer noch erhofften vom Senate u. s. w. unabhängigen obersten Tribunal mit deutscher Verhandlung nach provinciellen Rechten;
- 4) u. s. w.

Die bezügliche Stelle des zweiten Schreibens aber lautete: . . . „Um nun aber nicht bei dem bloßen „„frommen““ und gestaltlosen Wünsche stehen zu bleiben, wäre es nöthig, daß sobald als möglich Diejenigen unter uns, welche fähig sind vorauszu- sehen und zugleich auch zu unterscheiden zwischen haltbaren und unhaltbaren Positionen, zwischen dem dessus (. . . .) und dem dessous der Karten (. . . .), zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen politischen Gütern, sich über eine Form verständigen, in welcher jene so dringend nothwendigen Unterhandlungen stattzufinden hätten. Und da schwebt mir denn vor, daß diese Form vielleicht gefunden werden könnte in einer vom nächsten Landtage niederzusetzenden Kommission von Mitgliedern aus allen Kreisen des Landes mit dem Auftrage, die politische Lage des Landes einer Revision zu

\*) Desel, um seiner selbstständigen ritterschaftlichen Organisation willen, als vierte „Provinz“ gerechnet.

unterziehen und sodann demselben oder dem nächstfolgenden, auch wohl einem eigens abzuhaltenden außerordentlichen Landtage Vorschläge darüber zu unterbreiten, welche Punkte als veräußerlich und unhaltbar aufzugeben oder zu modificiren seien, um die für haltbar und unveräußerlich erachteten wirksam zu verstärken und mit voller Energie auch nach oben hin zu betonen. Eine derartige Kommission, deren Elaborate ja nichts vergeben, nichts präjudiciren könnten, müßte, theils um in denjenigen Kreisen, auf die es uns ankommt, zum Voraus Vertrauen zu erwecken, theils um das Material durch Sachkunde zu bereichern, ausdrücklich ermächtigt, ja vielleicht dahin instruirt werden, notabele Experten, namentlich der städtischen Welt (Riga à la tête) zu ersuchen, sie mit ihrem Rathe, auch durch Mittheilung der jenseitigen Erwartungen, zu unterstützen, auch wohl einer oder der anderen Sitzung beizuwohnen“ u. s. w.

Nachmals, als die Jahre 1864 flg. das Meiste von den Hoffnungen schwinden sahen, welche die den vorstehend angedeuteten Gedanken des Jahres 1861 verwandten Vorgänge des Jahres 1862 erweckt hatten, ist von befreundeter Seite mehrfach dem Herausgeber die halb bedauernde, halb tadelnde Anschauung entgegengetreten, als sei die gewählte Methode, eine Kommission in's Leben gerufen zu haben, statt die momentan gehobene Stimmung des Landtages von 1862 zu sofortigen allendlich materiellen Beschlüssen zu benutzen, ein Fehler gewesen. Doch vermag, wie sehr er auch noch heute des Glaubens ist, daß ein nachhaltiges Beharren auf dem im Februar 1862 eingeschlagenen Wege der Ritterschaft und dem Lande zum Heile gereicht haben würde, der Herausgeber auch heute noch weder jenen Tadel, noch jenes Bedauern zu acceptiren. Denn er war sich, wie sogleich urkundlich erhellen wird, inmitten aller „Gehobenheit“ des Augenblickes der Möglichkeit des Fehlschlagens viel zu bewußt, um von demselben nachmals innerlich unvorbereitet getroffen werden zu können; aber er hat eben schon damals mit vollem Bewußtsein dieses Fehlschlagen einem etwa denkbaren äußerlichen Erfolge vorgezogen, welcher weiter nichts gewesen wäre, als eine von jenen elenden Ueberrumpelungen durch mechanisch-parlamentarische Taktik, wie sie Livland seit dem 21. Februar 1842  
5. März

viel zu häufig erlebt und viel zu schmerzlich gebüßt hatte, als daß der Herausgeber, welcher aus dieser seit zwanzig Jahren eingerissenen Ueberrumpelungsmethode einen großen Theil des seitdem eingerissenen politischen Elendes 1862 sich erklärte, wie er es noch jetzt, 1869, thut, auch nur einen Augenblick hätte versucht sein können, nach ähnlichen „Vorbeeren“ zu geizen. Eine dereinstige Geschichte des selbstmörderischen Parteitreibens der Jahre 1842 bis 1860, besonders aber bis 1854, wird die Berechtigung dieses Glaubensbekenntnisses sicherlich bis zur allerhöchsten Evidenz bestätigen.

Genug, wie vielen Spielraum auch die Kommission einer Intrigue mag gegeben haben, viel zu niedrig in ihren Motiven, als daß sie jemals wagen dürfte, sich zu denselben zu bekennen; noch heute segnet der Herausgeber den Entschluß, der ihn den Weg jener trivialen, mitunter aber auch geradezu perfiden parlamentarischen Routine verschmähen hieß!

Den Gedanken jener Kommission aber, welche der Schwedischen Ritterschaft die Sicherheit gewähren sollte, so tief einschneidende und folgenreiche Beschlüsse lieber gar nicht zu fassen, als nicht nach reiflicher Erwägung und gründlicher Aneignung auf dem Wege einer alle Partei-Velleitäten überflügelnden wahrhaft gegenständlichen Ueberzeugung, hatte der Herausgeber seit Ende November 1861 bis Ende Januar 1862 weiterverarbeitet, und war zu dieser Zeit zu dem Resultate gelangt, daß es am rathsamsten sein dürfte, gleichzeitig zwei Landtags-Kommissionen niederzusetzen, die ihm als eine „Landtagsreorganisations-“ und eine „Privilegienrevisions“-Kommission vorschwebten. Wiewohl es nun im wirklichen Verlaufe des Landtages zur Beantragung und Niedersetzung nur einer einzigen Kommission kam, so glaubt doch der Herausgeber, so mancher Mißdeutung gegenüber, nachgerade sich selbst schuldig zu sein, aus jenem obenerwähnten handschriftlichen Flugblatte vom <sup>22. Januar</sup>/<sub>3. Februar</sub> 1862, welches durchaus noch auf dem Standpunkte der Zweikommissionentheorie steht, zum erstenmale authentisch diejenigen Motive zu veröffentlichen\*), die ihn damals beseelten, wie er nie aufgehört hat, sich zu denselben in Gedanken, Worten und Werken zu bekennen.

\*) Vgl. oben Einleitung (A)

„Zunächst muß sich der livländische Adel,“ so heißt es dort u. A., „erinnern, daß Aristokratien, wo sie sich, wie z. B. in England, bei Ehre und Macht behauptet haben, es nur dadurch zu thun vermochten, daß sie den übrigen Klassen die Ueberzeugung beizubringen und zu bewahren wußten, sie wären nicht Feinde, sondern Beschützer und Förderer der allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes, sie übten höchstens da einen weisen Widerstand gegen die politischen Bewegungselemente, wo sich diese zum Nachtheil der allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes zu überstürzen drohten, sie wußten aber auch im rechten Augenblicke veraltete Sonderrechte zum Vortheile der allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes aufzugeben, seien dagegen moralisch unfähig, von den allgemeinen Rechten und Freiheiten des Landes auch nur ein Tüttelchen zu vergeben. . . . Dann würde er“ (nehmlich der Landes-Adel) „von dem stolzen und achtungsgebietenden Bewußtsein durchdrungen sein, daß er bei der gegenwärtigen Verkrüppelung unserer alten traktatenmäßigen unverjährbar gültigen ständischen Verfassung sich als den zeitweiligen verantwortlichen Depositar der nur einstweilen ruhenden, aber allezeit der Wiederbelebung gewärtigen allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes ansehen müsse; daß sein eigentlicher Beruf darin bestehe, die Zeichen der Zeit zu solcher Wiederbelebung wahrzunehmen; daß er als echte Ritterschaft, entschlossen sein müsse, lieber unterzugehen, als auch nur das kleinste Tüttelchen jener allgemeinen traktatenmäßigen Rechte und Freiheiten des Landes (Freiheit der lutherischen Religion, Mehrung nicht Minderung des Besitzstandes der Lutherischen nicht Standes-\*) sondern Landes-Kirche, lutherisch-deutsche Universität, deutsches Recht, deutsches Gericht bis in die oberste Instanz, deutsche Verwaltung bis in die höchsten Stufen, Steuerbewilligung, einen Antheil an der Gesetzgebung) ohne lautes, mannhaftes Bekenntniß und

\*) Dies ging auf die in jenem berüchtigten §. 588 formulirte Verabung der Lutherischen Landeskirche durch entjähigungslose Abschaffung der kirchlichen Reallasten und Anweisung dieser in ihrem Glaubens- und Besitzstande dem ganzen Lande durch die feierlichsten kaiserlichen Zusagen gewährleisteten Kirche auf den guten Willen des adeligen Standes allein! —

Forderung des Rechts preiszugeben; daß er aber ebendarum entschlossen sein müsse, solche Sonderrechte, welche nicht nur nicht zu jenen allgemeinen Rechten und Freiheiten gehören, sondern deren voller Wiederbelebung hinderlich im Wege stehen, mit besonnenem Bewußtsein und bei voller Freiheit des Handelns aufzugeben, bevor sie ihm von den ungeduldig gewordenen Nichtvertretenen mit Hilfe des gemeinschaftlichen Feindes zu gleichmäßigem Verderben aller Theile, der verblendeten Sieger, wie der verblendeten Besiegten, entrisßen werden.“

Weiterhin wird die Frage aufgeworfen:

„Ginge aber nicht durch diese beiden Kommissionen dem Lande eine kostbare Zeit verloren, die der Landtag gewinnen könnte, wenn er unverweilt quoad materiam beschlösse, was erforderlich, und das Beschlossene wo gehörig zur Bestätigung unterbreitete?“

Die Antwort aber lautet:

„Wenn nur mit Ernennung der beiden Kommissionen . . . nicht gezögert wird, so ist die Zeit, welche sie zu ihren Arbeiten brauchen werden, dem Lande unverloren! Beschlüsse, wie die auf Grundlage dieser Vorarbeiten zu fassenden, sind von viel zu ernster Bedeutung, als daß sie irgendwie improvisirt werden, oder auch nur dem Fernstehenden als improvisirt erscheinen dürften“ u. s. w.

Die oben erwähnte Gefaßtheit auf das Mißlingen endlich spricht sich in folgender Stelle aus: „Selbst in dem Falle, auf den man sich gefaßt machen müßte, daß das Unternehmen vorerst an Hindernissen scheiterte, die stärker wären, als der redliche Wille des Livländischen Adels, selbst in diesem Falle würde das zwischen den deutschprotestantischen Ständen Livlands ausgetauschte Vertrauen“ — dies geht auf die unmittelbar vorher in Anregung gebrachte, sodann vom Landtage gutgeheißene, hinterdrein aber doch nicht erfolgte Zuziehung bürgerlicher Experten zu den Sitzungen der Kommission — „eine Saat in die Gemüther auszustreuen, welche nur des ersten befruchtenden Gewitterregens wartete, um zu reichem Segen dieser von der Natur zu so reichem Segen prädestinirten Lande und des edeln Volkes aufzugehen, welches sie seit 700 Jahren für die christlich germanische, seit 300 Jahren für die germanisch-protestantische Kultur — wahrlich unter fast unausgesetzt schwierigsten Verhältnissen — in Beschlag genommen hat, und auch

jetzt nicht gewillt ist, dieselben einem neuen Paganismus und und einer neuen Barbarei ohne Anspannung seiner edelsten Kräfte preiszugeben.“

Dies mag hier genügen, um die besonderen Umstände zu vergegenwärtigen, unter welchen der Herausgeber auf dem außerordentlichen Landtage am  $\frac{21. \text{Februar}}{5. \text{März}}$  1862 denjenigen Antrag stellte, dessen Wortlaut unter den Beilagen \*) jetzt zum erstenmale authentisch veröffentlicht wird. Dieser Wortlaut lehrt zweierlei: erstlich im Allgemeinen, daß der Antrag direkt nicht auf irgend einen der darin zur Sprache gebrachten vier Punkte des baltischen öffentlichen Rechts gerichtet ist, sondern auf Niedersetzung einer Kommission, welche ihre bezüglichen Vorschläge der Ritterschaft machen sollte; sodann, insbesondere hinsichtlich des Obertribunals, daß zu dessen eigentlichem verfassungsmäßigem Begriffe hinübergeleitet wird durch den terminus „Justizkollegium.“ Damit sollte, wie der Leser leicht glauben wird, nicht etwa gesagt sein, als gedächte man bei einer etwa beliebt werden wollenden Aufwärmung des wohlthätigen „Reichsjustiz-Kollegii für Liv-, Ehst- und Finnländische Sachen“ sich zufrieden zu geben. Jener Terminus bezweckte weiter nichts, als, nach der Seite der unvermeidlichen büreaukratischen Welt, die Suppeditirung eines muthmaßlich geläufigen Namens, andererseits aber auch einen nominellen Anknüpfungspunkt an gewisse, wie verlauten wollte, unabhängig von ihm gehegte, jedoch in petto behaltene analoge Entwürfe.

Genug, nachdem der Landtag den erwähnten Antrag ohne Widerspruch zugelassen und zur Vorberathung an seinen engern Ausschuß verwiesen, demnächst auch in einer Reihe von Beschlüssen, unter welchen der, die Niedersetzung der beantragten Kommission und zugleich Ueberweisung des als dringlich anerkannten Obertribunal-Thema an dieselbe betreffende Principalbeschuß vom  $\frac{\text{Februar}}{\text{März}}$  1862 sich durch eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität auszeichnete, sämtliche „vier Punkte“ angebrachtermaßen zu Kommissions-Berathungsgegenständen gemacht hatte, ward sofort die Kommission erwählt (am  $\frac{\text{Februar}}{\text{März}}$ ) und zusammengesetzt aus dem seitherigen Landmarschall Dr. jur. August von Dettingen,

\*) S. u. E, 5.

dem neugewählten Landmarschall Fürsten Paul Lieven, und dem Antragsteller, Schreiber dieses. Auch erhielt sie, um der besondern Dringlichkeit der Obertribunals-Frage wegen, den Auftrag, noch während der Dauer dieses Landtages Grundzüge, die Organisation des Baltischen Obertribunals betreffend, zu entwerfen und demselben zur Beschlußfassung vorzulegen.

Mit der Dringlichkeit aber hatte es folgende Bewandniß. Alle aus St. Petersburg eingegangenen Nachrichten stimmten dahin überein, daß es damals im Plane der obschwebenden Reorganisation der Reichsjustiz lag, das bisherige Reichs-Obertribunal, den „dirigirenden Senat“ als Gerichtshof gänzlich eingehen zu lassen und das Reich in gerichtlicher Beziehung unter eine Anzahl einzelner coordinirter Obertribunale zu vertheilen. Was nun hätte, unter dieser Voraussetzung, näher liegen können, als, indem man die Ostseeprovinzen zu einem solchen Obergerichts-Bezirkte zusammenfaßte, zugleich deren ebenso wohlberechtigte wie alte bezügliche Wünsche und Erwartungen zu befriedigen?

Bei der außerordentlichen und schwer zu berechnenden Wandelbarkeit der damaligen neu-russischen Projekte galt es somit in der That, das Eisen schmieden, so lange es heiß war. Dessen nun befließigte sich an ihrem bescheidenen Orte die neuernannte Kommission, trat noch am Abende des Tages ihrer Ernennung zusammen und konnte bereits am 2./14. März 1862 die gleichfalls unter der Beilage\*) abgedruckten, in zwölf Punkten abgefaßten „Grundzüge zur Herstellung eines Baltischen Obertribunals“ u. s. w. vorlegen. Mit einigen ganz unerheblichen Emendationen des engern Ausschusses nahm darauf der Landtag diese Grundzüge mit großer Majorität an, zugleich beschließend, daß dieselben zunächst und sofort den Ritterschaften Ehstlands, Kurlands und Defels mitgetheilt werden sollten.

Eine Vergleichung dieser zwölf Punkte mit den zehn Punkten des Jahres 1827 lehrt, daß, im Anschlusse an die Vorschläge der Kommission, der Landtag von 1862 sich letzteren nach Möglichkeit angeschlossen hatte. Nur in einer Beziehung wich er von denselben ab, indem er nehmlich, auf die Gesichtspunkte des Landtages von 1725 (s. o.) zurückgreifend, neben den baltischen

\*) S. u. E. 5.

Ritterschaften auch den baltischen Städten einen entsprechenden Antheil an der Bewählung des Baltischen Obertribunals eingeräumt wissen wollte.

Unmittelbar nach erfolgter Annahme der „Grundzüge“ ward der Landtag geschlossen, wonächst die Ausführung des bezüglichen Beschlusses der Landes-Residirung oblag.

Aber schon lange vor den fortan beginnenden systematischen und in dreifacher Richtung wirkenden, aus einer und derselben persönlichen Quelle stammenden und sofort näher zu kennzeichnenden Bemühungen, dasjenige zu vereiteln, was der Landtag beschlossen hatte, war der Erfolg dieses Beschlusses von einer Seite her geschädigt worden, von welcher dessen aufrichtige und ernste Anhänger von Anfang an sich nichts Gutes hatten versprechen können: von Seiten der damals so zu sagen in ihren ersten Kinderstüben eingehenden baltischen Tagespresse!

Daß deren Leiter bei dieser ersten Gelegenheit, ihrer seit Beginn der neuen Aera durch gemilderte Censur erweiterten Bewegungsfreiheit einen inländisch-tagespolitischen Stoff von allgemeinstem baltischen Interesse zu geben, der stärksten Versuchung ausgesetzt sein würden, die ernstesten, aus der so überaus schwierigen Ausnahmestellung der Ostseeprovinzen geschöpften konkret-landespolitischen Bedenken einer gewissen abstrakten Publicitäts-Schwärmerei hintanzusetzen, lag zu nahe, als daß nicht schon gleich am Tage der Einbringung des Antrages aus dem Kreise jener ernstesten und aufrichtigen Anhänger desselben bei den Vertretern der Riga'schen Tagespresse auf Beobachtung der größtmöglichen Zurückhaltung hätte gedrungen werden sollen: einer Zurückhaltung, die um so unverfänglicher war, als ja, nach dem Landtagsbeschlusse, die Kommission unter den Augen bürgerlicher Vertrauensmänner (der s. g. „Experten“) arbeiten sollte. Auch gereicht es dem Herausgeber noch jetzt zur größten Genugthuung, anerkennen zu können, daß jene patriotisch wohlgemeinten Bitten bei den erwähnten Vertretern die bereitwilligste Berücksichtigung fanden. Das half aber nichts, da man etwas voreilig vorausgesetzt hatte, die Diskretion der „vorortlichen“ werde die Diskretion auch der übrigen baltischen Tagespresse im Gefolge haben. Man hatte eben die Rechnung ohne den Wirth gemacht, d. h. ohne den seit dem Krimkriege auch in den Ostseeprovinzen eingeführten Telegraphen. Dieser nun eröffnete damals, aller

Landespolitischen Disciplin zum Hohne, seine örtlich-tagespolitische Laufbahn in einer Weise, vollkommen würdig seines seitdem befestigten Rufes, welchem kürzlich der Graf Bismark einen wohlverdienten sprüchwörtlichen Ausdruck gegeben hat.

Das Nähere über diesen für die baltische Landespolitik verhängnißvollen Zwischenfall gehört in einen größern Zusammenhang, um so mehr als sein praktischer Einfluß weniger die Obertribunals-Frage als solche traf, als das Ganze des vom außerordentlichen Landtage v. 1862 auf die Tagesordnung gesetzten und zum allendlichen Austrage dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehaltenen landespolitischen Programmes. Hier mag die Bemerkung genügen, daß jenes ebenso sinnlose wie wahrheitswidrige und die Ritterschaft den unverdientesten Verdächtigungen preisgebende Telegramm der Reval'schen Zeitung, dessen ihm von dem Herausgeber auf dem Fuße nachgesandte Berichtigung natürlich den einmal hervorgebrachten Eindruck nicht auszulöschen vermogte, um so nachhaltiger wirken mußte, als es schwerlich bloßer Dummheit, Unwissenheit oder Unbesonnenheit seinen Ursprung verdankte. Vielmehr drängt das „cui prodest?“ zu dem Verdachte, daß dasselbe aus eben jener Quelle herstammte, welche vom ersten Augenblicke an den obenangedeuteten systematischen und vor keinem Mittel zurückschreckenden Minenkrieg gegen die Februar-Beschlüsse der Livländischen Ritterschaft eröffnete.

Daß die Obertribunals-Frage angebrachtermaßen bald zurückgestellt werden mußte, hatte jedoch andere, mehr sachliche, von dem guten oder bösen Willen Einzelner unabhängige Gründe, womit freilich keineswegs gesagt sein soll, daß nicht dieser letztere unausgesetzt thätig oder — je nachdem — unthätig gewesen wäre, um auch dieses älteste und dringendste Desiderium der baltischen Rechtspflege persönlichen Gefühlen unaussprechlichster Art zum Opfer zu bringen.

Doch nehmen wir den Faden der Erzählung wieder auf.

Obgleich der am 3./15. März 1862 geschlossene Livländische Landtag die Obertribunalsfrage für eine dringliche erklärt hatte, und zwar nach damaliger Lage der Dinge mit vollem Rechte, indem diejenige Veränderung in der allgemeinen Situation, welche diese Dringlichkeit einstweilen aufhören machte, erst mehrere Monate später eintrat; obgleich ein ausdrücklicher Landtagsbeschluß

die von der Kommission entworfenen Grundsätze nicht nur angenommen, sondern deren Mittheilung an die übrigen baltischen Ritterschaften der Repräsentation zur Pflicht gemacht hatte; obgleich namentlich die ehstländische Ritterschaft bis zum 16./28. März 1862 in Reval zum Landtage versammelt blieb und, nach der zufolge Antrags des kürzlich verstorbenen livländischen Landraths v. Numer's seit 1860 in Aufnahme gekommenen Methode u. a. auch einen livländischen Delegirten in seiner Mitte gehabt hatte, — so war dennoch derselbe geschlossen worden, ohne, seines lebhaften Interesses für die Beschlüsse des livländischen ungeachtet, auch nur die geringste officiële Kunde von denselben aus Riga erhalten zu haben. Diese erfolgte erst volle vierzehn Tage nach dem Schlusse des livländischen und wenigstens zwei Tage nach dem Schlusse des Ehstländischen Landtages und zwar, wie sich im Oktober, bei Gelegenheit des ersten nachlandtaglichen Zusammentrittes der Kommission herausstellte, an sämtliche außerlivländische Ritterschaften im Sinne eines einfachen, resp. ad acta zu legenden Kommunikats, ohne die Aufforderung zur Rückäußerung!

Der anfangs für den April in Aussicht genommene Zusammentritt der Kommission unterblieb, dem Vernehmen nach, weil der Eindruck, den die unter dem Einflusse jenes Telegrammes stehenden Besprechungen der Februarbeschlüsse in der in- und ausländischen Presse auf den Kaiser hervorgebracht, ein zu ungünstiger gewesen, als daß, ungeachtet der von dem Landmarschall gegebenen authentischen und beruhigenden Erläuterungen, es für angemessen hätte gelten können, schon jetzt eine Kommission in Thätigkeit zu setzen, deren Urheber doch einmal, wenn auch ohne seine Schuld, unter der kaiserlichen Ungunst gestanden hatte. Um so mehr aber mußte es auffallen, daß in der baltischen, zumal livländischen Tagespresse mehr und mehr sich das völlig grundlose Vorurtheil festzusetzen schien, als sei die Unthätigkeit der Kommission lediglich einer „reaktionären“ Prävarikation der doch eigentlich innerlichst „junckerthümlich“ geännten Livländischen Ritterschaft beizumessen.

Während aber ein mittlerweile in Aussicht getretener kaiserlicher Besuch in Kopenhagen, Riga und Gremön, dem romantisch belegenen livländischen Landsitze des neuen Landmarschalls, Gelegenheit geben sollte, zu demoustriren, wie grundlos die Regungen gewesen wären, zu welchen die Februarbeschlüsse leider,

wenn auch unschuldig, Anlaß gegeben hätten, sollte zugleich ein Akt des im Mai 1862 versammelten Konventes (ritterschaftlichen Ausschusses) dem auf der Wacht des Liberalismus stehenden Mißtrauen der örtlichen Tagespresse neue Nahrung geben. Um diese Zeit nehmlich stand der Austritt des zu höheren und incompatibelen Funktionen berufenen Herrn v. Dettingen aus der Kommission in so sicherer Aussicht, daß der Konvent sich veranlaßt sah, der eventuellen, auch bald darauf wirklich eingetretenen Vakanz durch eine Ersatzwahl vorzubeugen. Diese Wahl nun fiel auf einen hochbegabten und durch eine lange juristische Praxis in das Landesrecht tief eingeweihten Patrioten, den nachmaligen Vicepräsidenten und vom letzten Livländischen Landtage zum Präsidenten des Livländischen Hofgerichts gewählten von Sievers, welcher jedoch, bei all' seinen ausgezeichneten Eigenschaften, das Unglück hatte, in der avancirtern liberalen Welt im Rufe eines schlimmen „Reaktionär's“ zu stehen. Diese Wahl stieß in den außerritterschaftlichen liberalen Kreisen, so zu sagen, dem Fasse den Boden ans, und die liberale Tagespresse, welche es schon für ein sehr „verdächtiges“, nehmlich immer im gewöhnlichen „reaktionären“ Sinne verdächtiges, Zeichen gehalten hatte, daß die anfangs sehr populäre Kommission nicht schon längst zusammengetreten war, gab deutliche Reflexe von dem mehr und mehr sich ausbreitenden Verdachte, als sei es die böartigste junkerthümliche „Reaktion,“ welche jetzt, nachdem der Landtag am 21. Februar einen guten Moment gehabt, „im Finstern schleiche“, um bald genug „ihr Haupt zu erheben,“ und wie die fertig gemünzten in petto gehaltenen Vorstellungen dieses Kreises weiter heißen mögen.

Die guten Leute! In ihrem Drange, das aus der ausländischen tagesgeschichtlichen Literatur wohl memorirte Paradigma endlich auch einmal bei sich zu Hause durch alle numeros und casus durchdekliniren zu können, übersahen, zumal Einzelne unter ihnen den geheimen Verdruß nicht loswerden konnten, daß aus der Welt des „Junkerthums“ denn doch ein Impuls hervorgegangen war, dem sie widerwillig ihre Anerkennung nicht hatten versagen können, zweierlei: einmal, daß derjenige, der die Kommission hätte zusammenberufen können, der ihr präsidirende Landmarschall, der Liebling des Liberalismus war; sodann, daß eine notorisch „liberal“ gesinnte

Konventsmajorität es gewesen war, welche die „reaktionäre“ Erfaßwahl gemacht hatte!

Kurz, als im Herbst, nachdem im Sommer das Fest in Kopenhafen vorübergerauscht war, der erwähnte Präses die Kommission nun doch zusammen berufen hatte, standen die Dinge so, wie sie nur irgend stehen konnten, wäre es statthast, gewisse Leute, die es nicht verschmerzen konnten, daß der Herausgeber im Februar 1862 sich nicht ausschließlicly auf sie gestützt, sondern vielmehr auch einen großen Theil der sogenannten „konservativen“ Partei für diejenige Bewegung zu gewinnen gewußt hatte, aus welcher u. a. die Anregung der Obertribunalsfrage hervorgegangen war, für die kunstvolle Herbeiführung jenes Standes der Dinge, oder — was hier fast auf Eins hinausläuft — der Geister verantwortlich zu machen. Wäre, sagen wir, diese Hypothese statthast, so würde sie allerdings eine besondere Stütze in dem Umstande finden können, daß neben alle dem, was einer methodischen Diskreditirung der Kommission und ihres Werkes glich, wie ein Ei dem andern, die Diskreditirung der Person ihres Urhebers kaum minder rüstig einherging: zwar nicht seiner Gesinnung, um so entschiedener aber seines Verstandes. Es hieß nehmlich, seine intellektuellen Gaben seien der „Schlauheit“ der bösen „Reaktionäre“ leider nicht gewachsen; so habe es denn nicht fehlen können, daß er in deren Neze gefallen sei u. s. w. Die „liberalen“ Adepten dieser „liberalen“ Geheimlehre aber gaben sich dieser Anschauungsweise um so lieber hin, als sie ihnen den bequemsten Vorwand gab, aus der unbequemen Aufraffung, der sie sich in dem bewußten „Momente“ nicht ganz hatten entziehen können, in die ausgefahrenen Geleise ihres althergebrachten und darum ebenfalls bequemen Exercitiums mit: „links“ — „rechts“, „liberal“ — „konservativ“, „Stroh“ — „Heu“ zurückzukehren.

Sag es nun auch unter den ohnehin äußerst ungünstigen, durch die damalige Situation aber noch ganz besonders schwierigen Verständigungsbedingungen in den Ostseeprovinzen außer der Macht des Herausgebers, diesen, gleichviel wie herbeigeführten Gang der Dinge zu ändern, oder den Zusammentritt der Kommission zu beschleunigen, oder endlich die von ihm beantragte und vom Februar-Landtage gutgeheißene Herbeiziehung bürgerlicher Experten zu den Sitzungen bei Demjenigen zu er-

zwingen, welcher seiner äußern Stellung nach die Macht hatte und gebrauchte, sie zu verweigern, so mußte er wenigstens Eins: daß die Ersatzwahl doch wohl nicht ganz den Erwartungen entsprechen würde, welche vielleicht an dieselbe waren geknüpft worden. Er kannte seinen verehrten künftigen Kollegen besser, als diejenigen, welche von ihm hauptsächlich ein remède contre l'amour zu dem Kommissionswerke erwarten mochten. Er konnte, gestützt auf diese bessere Kenntniß, mit Zuversicht wenigstens so viel wissen, daß sein neuer Kollege durch sein Auftreten in der Kommission jene Anschauungen und Erwartungen Lügen strafen werde; und vom ersten Augenblicke des zweiten Zusammentrittes der Kommission am 8./20. Oktober 1862 in Riga an hat sich diese Zuversicht bewährt; denn nicht von dem neuen Kollegen war es, daß die zäheste und in den unglaublichsten Metamorphosen sich ergehende Opposition gegen das Februar-Programm ausgehen sollte. Zugleich aber war die Fernhaltung bürgerlicher Experten wie dazu gemacht, die von dem Antragsteller beabsichtigte, auf Autopsie gegründete Ueberzeugung der bürgerlichen Welt von dem bürgerfreundlichen Geiste der ritterchaftlichen Kommission unmöglich zu machen, und die Befestigung der erstern in grundlosem Mißtrauen gegen letztere zu befördern.

Unter diesen unerfreulichen Auspicien lag ein gewisser Trost in dem Umstande, daß das auch diesmal, wie 1725, 1730, 1740, 1741, 1827 und 1837 den Ostseeprovinzen nicht ersparte einstweilige Scheitern wenigstens der Obertribunals-Hoffnungen, wie schon oben angedeutet wurde, nicht in der soeben berührten Misère subjektiver Stimmungen und Verstimmungen im Lande selbst seinen Grund hatte, sondern in mittlerweile, unabhängig von allen baltischen Subjektivismen, eingetretenen Wandelungen der objektiven Beziehungen zwischen dem Reiche und den Ostseeprovinzen auf dem die Obertribunalsfrage mitergreifenden Gebiete der Justizreform.

Als nehmlich die Kommission, wie gesagt, zusammentrat, war soeben Riga, und bald das ganze Land, tief erregt worden durch das Bekanntwerden des, das „Fundamentalreglement“ zur Reichs-Justiz-Reorganisation enthaltenden Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom <sup>29. September</sup> 11. Oktober 1862.

Eine zusammenhängende Darstellung der tiefeinschneidenden Bedeutung, welche fortan dieser hohe Erlaß für die weitere Ent-

wickelung der baltischen Angelegenheiten gewinnen sollte, würde den Rahmen dieser Skizze überschreiten und bleibe daher einer andern Gelegenheit vorbehalten. Hierher gehört nur die Hervorhebung seiner Bedeutung für die Obertribunalsfrage.

Das „Fundamentalreglement“ nehmlich hob diejenige Voraussetzung auf, welche den Beschlüssen des Februar-Landtages, soweit sie sich auf das Obertribunal bezogen, wesentlich zum Grunde gelegen hatte: die erwartete Auflösung des dirigirenden Senates als Reichs-Obertribunales und so zu sagen, „föderalistische“ Organisation der Reichsoberjustiz. Vielmehr erschien der Senat darin nicht nur als solcher beibehalten, sondern sogar ausgestattet mit allen Attributen eines obersten Kassationshofes.

Die im März 1862 unterlassene, jetzt im Oktober aber nachträglich von der Kommission veranlaßte Beibringung der Rückäußerung der außerlivländischen Ritterschaften verlor somit jede unmittelbar praktische Bedeutung und es war lediglich in der Ordnung, daß die Kommission, zunächst ihren anderen Gegenständen sich zuwendend, die Obertribunalsfrage einstweilen zurückstellte, um so mehr als der Zusammentritt des Ritterschafts-Konventes (am 1./13. November 1862) vor der Thür stand und bis dahin die Situation sich möglicherweise einigermaßen geklärt haben konnte.

Thatsächlich freilich ward sie, statt geklärt, nur noch mehr verwirrt, und zwar nicht von St. Petersburg, sondern von Riga aus. Hier nehmlich war es, wo von einem Ausgangspunkte aus, den mit juristischer Gewißheit bloßzulegen, vielleicht nie ganz gelingen wird, die völlig grundlose\*), aber für eine oberflächliche, aufgeregte und zum Theil wohl auch hinterhaltige „Reformsucht“ uur zu verführerische Vorstellung mehr und mehr Boden gewann, als wöhne dem Art. 8 des „Fundamentalreglements“ die rechtliche Bedeutung und Kraft bei, aus der ganzen baltischen Justizverfassung eine *tabula rasa* zu machen, um darauf einen radikalen Neubau von russisch-destillirter Rationalität zu errichten. Es sollte sich eben der alte Spruch neu bewähren: „Wer gern tanzt, dem ist leicht gepfeifen!“ Wer aber, in der Zeit vom Oktober 1862 bis etwa April 1866, nicht gern mittanzen wollte, der wurde ohne

\*) Vgl. das Memorial der Balt. Central-Justiz-Kommission v. 7./19 November 1864, Livl. Beirr. II, 6 (resp. 5) E, 4, S. 560 flg.

Weiteres, als „Reaktionär“, an welchem Hopfen und Malz verloren sei, gelegentlich erst zu den „Todten“ geworfen, dann, als er trotzdem Lebenszeichen zu geben sich unterstand, für ein „Betrefakt“ erklärt!

Solange indeß jener politische Tarantelstich seine Wirkung, die Form des vagen Hin- und Herredens, und des mehr oder weniger lüsternten Spielens mit der verbotenen Frucht nicht überschritt, konnte man sich in der Bekämpfung dieser krankhaften Richtung, welche den einigermaßen einrichtigen Ehrlich-Kranken von damals heutzutage selbst schier unbegreiflich erscheinen dürfte, auf den Versuch, ihr in zwangloser Diskussion zu begegnen, beschränken. Anders jedoch stellte sich die Sache dem Herausgeber dar, als er am 4./16. November 1862 von einem in aller Stille angelegten förmlichen Plane Kenntniß erhielt, wie eine etwaige systematische baltische Justizreform von dem gesunden Boden ständischer Initiative weg-, und ganz und gar auf denjenigen des „Fundamentalreglements“ hinübergespielt werden sollte. Da sowohl die Art, wie ihm, ohne sein Zuthun, diese Kenntniß gleichsam war aufgenöthigt worden, als auch die damaligen politischen Konjunkturen überhaupt, ein lautes Vorgehen gegen besagten Plan unzulässig erscheinen ließen, so sah sich der Herausgeber genöthigt, sich darauf zu beschränken, bereits am 5./17. November einzelne Männer seines Vertrauens in allen vier Ritterschaften auf die obschwebende Gefahr einer methodisch angezettelten Hineinziehung der baltischen in die Reichsjustizreform durch den Kanal des erwähnten Art. 8 aufmerksam zu machen, zugleich aber auch, beiläufig am 9./21. November 1862, seine damalige Stellung zu einem Versuche zu benutzen, zunächst in Livland eine nicht minder methodische Gegenwirkung zu organisiren. Ob und welche Folgen jene Warnungen gehabt, ist ihm nicht bekannt geworden; jedenfalls aber scheiterte letztgedachter Versuch an verschiedenartigen Bedenken innerhalb des kleinsten Kreises, wo er überhaupt hatte angestellt werden können.

In den Zusammenhang dieser Skizze gehören beiderlei Anregungen nur insoweit, als dabei die Obertribunals-Frage in Betracht kommt. Es hatte nemlich dem Herausgeber geschienen, als böten die das Obertribunal betreffenden Beschlüsse des Februarlandtages den geeignetsten Stützpunkt, um jenem mißliebigen Plane zu begegnen. In diesem Sinne hieß es in seinem gleichlautend nach

Ehstland und Kurland erlassenen Schreiben v. 5./17. November 1862: „In formeller Hinsicht müßte es ein *articulus stantis et cadentis Justitiae* der Baltischen Provinzen sein, daß wir dasjenige, was wir etwa bei uns an Reformen zur Sprache bringen sollten, keinenfalls aus dem Reichsjustizreform-Plane deduciren oder auch nur diesen Plan als Anlaß oder Impuls zu dem unsererseitigen Vorgehen nennen. Nun fragt sich: Welchen ostensibeln Anlaß können wir sonst nehmen, wenn wir nicht *de but en blanc* und *sans rime sans raison* eines schönen Morgens anfangen sollen, zu „reformiren“? — Als solcher praktischer Obersatz nun scheint sich mir auf das Willkommenste das in Anregung gebrachte Baltische Obertribunal darzubieten. In dieses, welches in anderer Beziehung, d. h. um von der russischen Senats-Justiz loszukommen, fort und fort, und trotz zeitweiliger Ungunst, eine baltische Lebensfrage ist und bleibt, tragen wir, namentlich im Anschlusse an die oballegirten Privilegien, solche Keime hinein, wie sie nöthig sind, um sodann von da aus die Nothwendigkeit einer entsprechenden Reorganisation etwa auch der Unterinstanzen, vielleicht auch des in diesen einzuhaltenden Processes . . . zu deduciren. Auf diesem Wege könnten wir möglicherweise zur Stillung wirklicher dringender Bedürfnisse gelangen, ohne uns durch ausdrückliche Befassung mit jenem exotischen — Kryptogam \*) politisch zu compromittiren. Wenn ich mir erlaubt habe, mit diesen Betrachtungen Em. zu behelligen, so glaubte ich die Berechtigung dazu aus dem Drang der Zeit, aus der unleugbaren Gefahr im Verzuge der häuslichen Verständigung zwischen Provinz und Provinz, wie zwischen Land und Stadt schöpfen zu dürfen“ u. s. w.

Der Versuch vom 9./21. November 1862 u. s. w. führte in der fraglichen Beziehung denselben Gedanken in etwas ausführlicherer Form aus, enthielt aber dann noch folgende Erweiterung:

„Für die Erwägung aber, was namentlich durch die Hineintragung der nöthigen Keime in das Obertribunal aus diesem deducirbar zu machen wäre, müßten . . . wesentlich folgende drei Gesichtspunkte maßgebend sein:

**A** Was thut wirklich noth?

\*) Anspielung auf den oben erwähnten geheimen Weg, auf welchem sich damals die „fundamental“-gesinnten Velleitäten bewegten.

- B. Welchem wirklichen Nothstande kann durch Wiederherstellung gewisser in Abnahme gekommener provincieller Rechtsinstitutionen ausreichend abgeholfen werden?
- C. Welche Punkte des sogenannten „Fundamentalreglements“ köncidiren ihrem wesentlichen Inhalte nach mit anerkannten Nothständen der baltischen Justizpflege, oder mit außer Uebung gekommenen, aber fort und fort anwendbaren, ja vielleicht auf jetzige Herrschaft und zu Zeiten ganz besonders applikabelen baltisch-provinciellen Rechtsinstitutionen, welche nicht?

„Wenn Reccesent auch hier auf das „Fundamentalreglement“ zu reden komme, so geschehe es eben nicht, um das diesseits zu vereinbarende Gegeuprogramm ostensibel darauf zu gründen, sondern nur in Interesse einer vorsorglichen Erwägung, damit, wenn das baltische Justizreorganisations-Gegeuprogramm, um der sonst unvermeidlich werdenden Einlassung auf das „Fundamentalreglement“ peremptorisch zuvorzukommen, zu Allerhöchster Genehmhaltung von sämmtlichen baltischen, sowohl landischen als it ädtischen, Körperchaften, die sich darüber vorher verständigt haben müßten, unterbreitet werden sollte — dann, aller etwaigen Anfechtung gegenüber, mit vollkommener Sicherheit unsererseits der Beweis angetreten werden könne, daß das ganze System aller Hauptkategorien des „Fundamentalreglements“ in der vorgängigen Erwägung des diesseits zuvorkommenden Gegeuprogrammes, mithin in diesem selbst, seine vollständige materielle, freilich nur theilweise positive, größerntheils aber negative Erledigung gefunden habe; und zwar negativ, weil und insoweit die baltischen Justizstände, auch selbst in ihrer allenfallsigen Unvollkommenheit, viel zu eigenthümlich und örtlich wohlbegründet, viel zu sehr mit dem ganzen socialen, politischen und historischen Typus des baltischen Sonderlebens verwachsen seien, als daß sie ohne schmerzlichste Antastung und Versehrung dieses ganzen auf allmäliger Entwicklung beruhenden Lebensbaues schonungslos gemodelt oder umgewälzt werden dürften, bloß weil sie das fürwahr unverschuldete Unglück haben, mit jenem aus aller Herren Ländern compilirten, überdies gar sichtlich von eines zwar im doktrinaircn Gewande einhersehrei-

tenden, doch aber keineswegs mit sich selbst vollkommen einigen Gedankens Blässe angefränkelten Systeme nicht von Satze zu Satze zu sammenzutreffen, von Worte zu Worte übereinzustimmen“ u. s. w.

Als jedoch um dieselbe Zeit auf der andern Seite jener „Plan“ einen zwar minder lichtscheuen, darum aber nicht minder unechten Sproß zu treiben sich anschickte, dessen harmloses Hervortreten als solches viel verführerischer, mithin für das Landesrecht viel gefährlicher schien wirken zu sollen, als die hinter den Coullissen verbteibende Machination, sah sich der Herausgeber veranlaßt, dieser seiner innersten Ueberzeugung nach eben so verderblichen wie, für die Schwachen zumal, verleitlichen Bewegung auch einmal in positiver Form zu begegnen, indem er am <sup>29. November</sup>/<sub>11. December</sub> 1862 in einer handschriftlich in einigen Duzend Exemplaren verbreiteten Flugschrift, betitelt: „Unmaßgebliches Schema einer Reorganisation der Livländischen Justiz, als etwaiger Ausgangspunkt für eine Reorganisation der Baltischen Justiz“ — nach Anleitung des zum Motto gewählten bekannten Augustinischen Spruches — unter den drei Hauptrubriken: *Necessaria*, *Dubia* und *Omnia* — eine kurze aber systematisch möglichst umfassende Uebersicht dessen zum öffentlichen Bewußtsein seiner Landsleute zu bringen suchte, was wirklich im Bereiche der heimischen Rechtspflege an praktisch fühlbarem Reformbedürfniß, aber auch, zu dessen Abhülfe, an vergessenem oder vernachlässigtem heimischen Rechtsmateriale vorhanden sei, wie auch innerhalb welcher Schranken und in welchem Geiste die mittlerweile auch ständisch-officiell in Aussicht genommene Justizreform in Angriff zu nehmen und zu fördern sein dürfte, damit weder die Verfassung des Landes, noch die Einmüthigkeit seiner politisch-handlungsfähigen Stände Schaden nehme.

Aus diesem flüchtig hingeworfenen Gelegenheitschriftchen gehören hierher der dritte und vierte Punkt des II. von den drei Unterabtheilungen (I. Wahlrecht, II. Gerichtsordnung, III. Proceß) der „*Necessaria*“:

„3. Die Kirchspielsgerichte müßten vermehrt, dagegen die Kreisgerichte abgeschafft, das Hofgerichtsdepartement in Bauer-Rechtssachen \*) aber zur inappellablen Oberinstanz in allen Bauer-

\*) Von der Ueberzeugung ausgehend, daß es damals unrathsamer als je

Rechtssachen gemacht werden, von welchem auch keine Revision ergriffen und nur an den Senat als Kassationshof, so lange es den Baltischen Provinzen nicht vergönnt sein soll, auch diese Funktion in einem Baltischen Obertribunale bethtätigt zu sehen, dürfte rekurrirt werden u. s. w.“

„4. In allen nichtbäuerlichen livländischen Rechtssachen müßte das Hofgericht (resp. der Riga'sche Magistrat hinsichtlich seiner Unterbehörden die inappellable Oberinstanz werden, wie es von 1630 bis 1710 eine solche gewesen ist, und somit fortan dem Senate nur noch in dessen Eigenschaft als Kassationshof untergeordnet bleiben, bis endlich den Baltischen Provinzen durch Kaiserliche Gnade ein Baltisches Obertribunal (als höchster „Germanicus Magistratus“ nach Analogie der *Privil. S. A. Art. IV.*, der Kapitulation der Livl. Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Punkt 9, der Kapitulation der Stadt Reval\*) vom 29. September 1710, vgl. Bunge, *Repert. I.*, p. 16. u. a. m.)

war, an der erst zwei Jahre vorher (1860) neuformulirten bäuerlichen Rechtsverfassung zu rütteln, setzte das „Schema“ überall den Fortbestand des vielgliederigen spezifisch-bäuerlichen Instanzenzuges (Gemeindegerecht — Kirchspielsgericht — Kreisgericht — Hofgerichtsdepartement in Bauer-Rechtssachen — Senat) voraus und schlug nur die Reducirung der genannten 5 auf 4 (!) ordentliche Instanzen vor, das kreisgerichtliche Korroborations- und Ingrossationswesen den entsprechenden Landgerichten überweisend.

\*) Der zu Ende des zweiten oder zu Anfang des dritten Kapitels dieser Skizze übersehene Punkt 7 der angeführten Kapitulation der Stadt Reval werde hier (nach Winkelmann, die Kapitulationen der Estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval u. s. w. S. 47) nachgeholt; er lautet:

„Weil die Stadt bey der Subjection unter die hochlöbliche Crohn Schweden von denen von E. E. Raht außgesprochenen Urteilen die Appellation nach Lubeck pacisciret werden, und der Raht und die Ehrh. Gemeinde nachgehends auß unterthänigem Respect gegen die Obrigkeit consentiret, daß die Appellation ins Künfftige an den Königl. Hof in Stockholm jedoch mit gewissen Conditionibus gehen möchte, und Thro Groß-Czarische Mahtt. vermuthlich hierin einen Wandel werden wollen getroffen haben, und aber den Parten es sehr beschwerlich und kostbar fallen würde, wenn sie an einem weitentlegenen Orte eine Ober-Instanz suchen müssen, so wird unterthänig vorgeschlagen, daß ein gewisses Tribunal mitten im Lande angeordnet, und davon keine fernere Appellation noch Revision verstattet werde.“ Worauf der General Bauer resolvirt hat: „Wie dieser Punct der Billigkeit gemäß, als werde auch Thro Gr. Cz. Mahtt. allergnädigst darein consentiren.“

werden erlangt haben, welches auch die Funktion eines obersten Baltischen Kassationshofes in sich begriffe.“

Es wurde schon oben angedeutet, daß der im November 1862 versammelt gewesene livländische Adelskonvent, im wohlverstandenen Interesse des Landes, etwaigen Zumuthungen im Sinne des mehrerwähnten geheimen Planes mit einem fertig ausgearbeiteten auf konkret-provinciellen Voraussetzungen beruhenden Justizreorganisations-Projekte zu begegnen und wo möglich zuvorzukommen, eine Justiz-Reorganisations-Commission niedergesetzt hatte. Dieselbe unter dem Präsidio des Landmarschalls Fürsten Lieven bestehend aus den Herren Baron Saß, v. Sievers, v. Klot, v. Dehn und vom Konvente mit einer Reihe leitender Gesichtspunkte versehen, trat, wenn wir nicht irren, im Januar 1863 in Riga zusammen und konnte ihr Projekt einer reorganisirten Gerichtsverfassung bereits dem im Juni desselben Jahres wiederum versammelten Konvente mittelst Berichtes vom 14./26. Juni 1863 überreichen.

Dieses Projekt, über die resignirte Akkomodation an den damaligen Stand der Dinge, wie sie sich in dem erwähnten s. g. „Unmaßgeblichen Schema“ abspiegelt, weit sich erhebend, kommt ohne weiter durch die Bedenken sich aufhalten zu lassen, welche im Oktober 1862 die Zurückstellung des Gegenstandes veranlaßt hatten, in einem „Anhang“ von zwanzig Paragraphen (§§. 59—78) auf das Baltische Obertribunal in aller Ausführlichkeit zurück. Daß die Grundanschanungen dieser Detailbestimmungen, deren Wiedergabe hier zu viel Raum einnehmen würde, in allen wesentlichen Stücken mit den bezüglichlichen Beschlüssen des Februarlandtages 1862 übereinstimmen, erhellt aus derjenigen Stelle des angeführten Kommissionsberichtes, welcher sich über unsern Gegenstand verbreitet.

„Dem ihr ertheilten Auftrage gemäß,“ so heißt es dort, „hat die Commission in allgemeinen Grundzügen ein Projekt wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen höchsten Justizhofes für die baltischen Provinzen entworfen, und demselben unter dem Namen „„Baltisches Obertribunal““ die Eigenschaft des höchsten Kassationshofes, und für diejenigen der Ostseeprovinzen, welche sich dem Zwei-Instanzen-System etwa nicht anschließen sollten, eines höchsten Revisions-Tribunals, entsprechend der jetzigen Kompetenz der 2. Abtheilung des 3. Senats-Departements vindicirt.

„Es möchte zu weit führen, hier alle die Wohlthaten zu er-

örtern, welche die Existenz eines solchen höchsten Tribunals, mit seinem Sitze in Dorpat, also innerhalb der heimathlichen Lande, zusammengesetzt aus Richtern, welche der heimischen Rechte, Gewohnheiten und Verfassungs-Institutionen vollkommen kundig, im Gefolge haben muß. Die Commission glaubt daher einer weitern Erzählung solcher Wohlthaten um so mehr überhoben sein zu dürfen, als die Schöpfung eines solchen höchsten baltischen Tribunals allgemein von Land und Städten gleichmäßig getheilter, auf dem livländischen Landtage zu wiederholten Malen ausgesprochenener höchster Wunsch und wohl Jedermann sich ohnehin bewußt ist, welch' unschätzbares Gut die Provinzen durch die Realisation eines solchen Instituts erwerben würden, welchem zugleich die Ueberwachung der Justizpflege und der Anwendung der in den Ostseeprovinzen geltenden Gesetze und Rechte, sowie die ausschließliche Promulgation der an die baltischen Provinzen ergehenden Reichsverordnungen und Ukase durch die betreffenden Gouvernements-Verwaltungen, obliegen würde.

„Das baltische Obertribunal, den Kassationhof für die hofgerichtlichen Definitiv-Erkenntnisse bildend, hätte aus zwölf, theils durch die baltischen Städte gewählten Mitgliedern zu bestehen, welche insgesammt von Kaiserlicher Majestät bestätigt, ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten aus ihrer Mitte zu wählen haben.“

Als darauf der Juni-Konvent 1863 die Umarbeitung dieses Gerichts-Verfassungs-Projektes in gewissen, das Obertribunal weiter nicht betreffenden Beziehungen angeordnet hatte, benutzte die livländische Justiz-Reorganisations-Kommission nichtsdestoweniger, im wohlverstandenen Interesse des Landes, diese Gelegenheit zu einer, wenn auch für den Augenblick keinerlei Aussicht auf Erfolg gewährenden, gleichwohl aber schon durch bloße Verlautbarung einer durchaus verfassungsmäßigen und gesunden Idee sich empfehlenden Verbesserung ihrer ursprünglichen Konstruktion des Obertribunals.

In ihren zum Theil auseinandergehenden neuen Projekten, welche sie dem Decemberkonvente des Jahres 1863 übergab, hatte nemlich der Gedanke, das durch das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland v. 28. December 1832 den baltischen evangelisch-lutherischen übergeordnete und dieselben mit der evangelisch-lutherischen über drei Erdtheile zerstreuten Diaspora koordini-

rende in St. Petersburg residirende General-Konfistorium seiner verfassungswidrigen Kompetenz zu entkleiden und die oberkonfistorielle Gerichtsbarkeit auf eine dem provinciellen Kirchenrechte entsprechende Grundlage zurückzuführen, einen doppelten Ausdruck gefunden. Nach dem Projekte der einen Kommissionsfraktion sollte diese Gerichtsbarkeit auf ein eigens mit dem Baltischen Obertribunale theilweise in persönlicher Identität der Mitglieder stehendes s. g. „Baltisches Generalkonfistorium,“ nach dem Projekte der andern Fraktion dagegen auf eine s. g. „Abtheilung des Baltischen Obertribunals für geistliche Angelegenheiten“ übertragen werden.

In dieser Doppelgestalt gelangte, wie überhaupt das ganze Gerichtsverfassungs-Projekt, so auch die Konstruktion des Baltischen Obertribunals an den, durch eigenthümliche Umstände von dem normalen Decembertermine 1863 in den März 1864 verlegten ordentlichen Livländischen Landtag. Dieser aber konnte sich mit der ganzen Materie schon deswegen nicht befassen, weil mittlerweile nachdem der Novemberkonvent 1862 es abgelehnt hatte, auf einen vom Herausgeber an ihn gerichteten Antrag vom 12./24. November 1862 eingehend, behufs Kombinirung sämmtlicher baltischer Justizreform-Arbeiten in eine Central-Kommission von Delegirten sämmtlicher baltischen Ritterschaften und Stände die Initiative in die eigene Hand zu nehmen, der damalige Generalgouverneur Baron Lieven sie bereits im April 1863 in die seinige genommen hatte, was um so größere Anerkennung verdient, wenn man sie mit denjenigen von ihm unabhängigen Plänen vergleicht, auf deren Hervortreten sich gefaßt zu machen, man im November 1862 allen Grund gehabt hatte. Mit einem Worte: die Baltische Central-Justiz-Kommission war es, mit deren schon im April 1863 angekündigter Proposition der Generalgouverneur an Land und Stadt sämmtlicher Dñiseeprovinzen, und somit auch an den im März 1864 versammelten Livländischen Landtag herantrat. Derselbe ging, gleich allen übrigen zur Bethelung aufgeforderten baltischen Ständen, auf deren Verschickung mit der vom Generalgouverneur vorgesehenen Anzahl von zwei Delegirten ein, und verjah sie mit der nöthigen Instruction, in deren Erörterung und Feststellung hauptsächlich der Antheil bestand, den dieser Landtag an der Justizreorganisationsfrage nahm. Als ein besonderes Ver-

dienst des 1867 verstorbenen Hofgerichtsaffessors Ludwig Baron Saß aber muß hervorgehoben werden, daß er es war, auf dessen Antrag der Landtag beschloß, den Delegirten zur Pflicht zu machen, an den Verhandlungen der Baltischen Central-Justiz-Kommission nur so lange sich zu betheiligen, als es ihr möglich sein sollte, sich der etwaigen Zumuthung zu erwehren, das oben erwähnte russische „Fundamental-Reglement“ zur Grundlage ihrer Arbeiten zu nehmen. Der landespolitische Werth dieses Kardinalpunktes der livländischen Instruktion sollte sich bald genug praktisch bewähren, und gab jedenfalls den Delegirten der Livländischen Ritterschaft in denjenigen Kämpfen für das gute Landesrecht, deren Vorbilder schon zwei Monate vor dem durch die moskowitzische Partei herbeigeführten Sturze des Generalgouverneurs Baron Lieven (15./27. December 1864) beginnen sollten, einen höchst erwünschten moralischen Rückhalt gegen alle Verjuchungen der Stimmen derer, welche riefen: „Friede, Friede!“ und ist doch kein Friede!

Die Geschichte der Baltischen Central-Justiz-Kommission gehört um so weniger hierher, als die soeben angedeuteten Kämpfe hauptsächlich die Frage zum Gegenstand hatten, ob ihre Kompetenz auf Reform des Civil- und Kriminalprocesses, m. a. W. auf Ausarbeitung von Entwürfen des annoch rückständigen vierten und fünften Theiles des Provincialrechts der Ostseeprovinzen beschränkt, oder auch auf Entwerfung einer neuen Gerichtsverfassung und deren politischer Grundlagen (m. a. W. Revision der bezüglichen Satzungen des ersten und zweiten Theiles des Provincialrechts: Behördenverfassung und Ständerecht) auszudehnen sei. Da nun schon ihre erste Sitzungsperiode (in Dorpat v. 10./22. September 1864 bis Mitte Mai 1865) diese Frage im Sinne der beschränktern Kompetenz beantwortete, so schied fortan jede Gerichtsmithin auch jede Obertribunals-Konstruktion aus dem Bereiche ihrer Thätigkeit principiell aus, und es ging die immerhin nicht zu umgehende, höchst dornige Aufgabe, auch die Gerichtsverfassung einer Revision, resp. Reform zu unterziehen, auf die, während des ersten Theils ihrer zweiten Sitzungsperiode (in Riga v. 12./24. Juli 1865 bis 12./24. Mai 1866) reinständigen s. g. beiden „Gremien“ der baltischen Ritterschaften und der baltischen Städte über.

Auch hier, und zwar im ritterschaftlichen Gremio, war es der

in demselben die Desel'sche Ritterschaft vertretende verstorbene Baron Saß, welcher durch seine Anregung dafür sorgte, daß, obgleich aus formell-systematischen Gründen des Parallelismus der Reform-Entwürfe mit dem ersten Theile des Provincialrechts, eine förmliche Eingliederung eines Obertribunals in das System der baltischen Gerichtsverfassung unthunlich erscheinen wollte, das Gremium nicht auseinander ging, ohne diesem Grundgedanken alles höhern baltischen Rechtsbewußtseins, wenigstens eine — wenn auch bescheidene — Formulirung zu geben. Die damals beginnende außerordentliche Ungunst der politischen Konjunkturen nehmlich, wie sie seitdem nur immer im Wachsen gewesen ist, veranlaßte das Gremium, sich auf das Minimum der obertribunalmäßigen Modalitäten des Samson'schen Antrages von 1827 zu beschränken: auf ein deutsch-verhandelndes und nach provinciellen Rechten erkennendes baltisches Departement beim dirigirenden Senate! So ward denn die Konstruktion eines solchen paragraphirt und in die Form eines besonders gehesteten Anhanges (unter der Ueberschrift „Vom Kassationshofe“) zu dem Hauptprojekte einer baltischen Gerichtsverfassung gebracht.

Dem Herausgeber, welchem in den die baltische Justizreform betreffenden Verhandlungen während des August 1865 die Vertretung der Livländischen Ritterschaft größtentheils zugefallen war, war es sonach beschieden, gleich nach Eröffnung des hauptsächlich in Sachen der Justiz Reform einberufenen außerordentlichen Livländischen Landtages am 10./22. September 1865, gleichzeitig mit seinem Delegations-Berichte vom 9./21. September 1865 ein Exemplar sowohl des Haupt-Entwurfes als auch des erwähnten Anhanges in die Hände des Landmarschalls und zu den Akten der Livländischen Ritterschaft zu übergeben, nicht bloß anzumelden! Wenn er diese Uebergabe betont, so geschieht es, weil es damals Leute gab, welche sich, aus schwer verständlichen Gründen, alle ersinnliche Mühe gegeben haben, ihn besagte Aktenstücke nicht übergeben, sondern, dem Augenscheine der versammelten Ritterschaft zum Troße, nur — anmelden zu lassen. Diejenigen, welche etwa noch jetzt ein Interesse an jenen, einer größern und bessern Sache würdigen Bemühungen nehmen sollten, seien hiermit verwiesen auf den bezüglichen Receß des außerordentlichen Livländischen Land-

tages — nicht zwar vom 10./22., wohl aber — vom 15./27. September 1865!

Mit diesem fast tragikomisch zu nennenden avis au lecteur schließt der Herausgeber diese Skizze bisher unerzählter Geschichte, welche sich fortan in dem von dem moskowitzischen Wüstensturme über den „baltischen Küstenstrich“ gewehten Flugfande verläuft.

Auf kurze, auf lange, auf alle Zeit? Wer weiß es!

Eines aber ist doch wohl schon jetzt gewiß: daß, wenn jemals den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands die Gelegenheit, auf das Baltische Obertribunal zurückzukommen, aufs Neue sich darbieten sollte, dann — wenn er es erleben sollte — so Mancher, der vielleicht jetzt zu dieser Skizze mit einem geringschätzigen „cui bono?“ die Achseln zuckt, vielleicht finden wird, daß es doch besser war, diese Erzählung aller etwaigen Ungunst ungeachtet, niederzuschreiben, als es darauf ankommen zu lassen, daß die gute Gelegenheit ein jüngeres Geschlecht in der neuern Geschichte der baltischen Landespolitik ebenso schlecht geschult vorfinde, wie, durch den Mangel solcher Erzählung, das Geschlecht von 1862; und wäre es auch nur die Erzählung einer langen Reihe mißlungener Versuche!

Daß diese Erzählung Manchen durch zu große Ausführlichkeit langweilen, Manchen auch durch die nicht verleugnete gemüthliche Bethheiligung des Erzählers, der ja als Mensch dem allgemein menschlichen Loose des Irrthums, der Befangenhait, der Einseitigkeit vielfach wird ausgefetzt gewesen sein, ärgern wird: das kann Niemand besser wissen, als der Erzähler selbst.

Doch tröstet ihn die an Gewißheit grenzende Zuversicht, daß alles etwaige Aergerniß und alle Langweile nicht verhindern wird, daß diese Erzählung hinwiederum manchen guten vaterländischen Kopf und manches gute vaterländische Herz bewahren helfen wird vor der Gefahr, in oberflächlich kosmopolitischer Verflachung und Verwässerung die sogenannten „Privilegien“ seines Landes, diese Bogelscheuche in der Hand anmaßender Unwissenheit und auf Unwissenheit spekulirender Feindseligkeit, hauptsächlich deswegen geringzuschätzen, weil ihm sowohl ihr Inhalt, d. h. das Landesrecht, und ihre Geschichte, d. h. die Landespolitik, fremd oder doch ungeläufig geblieben waren; vor der Gefahr ferner, aus so unberechtigter Geringschätzung in jene falsche Schaam zu gerathen, welche sich scheut, zu den Grundlagen des Landes-

rechts fort und fort sich rückhaltlos, muthig und glaubensvoll zu bekennen, bloß weil einmal dieses Landesrecht den unmöglichen und mißliebigen Namen „Privilegien“ führt; der Gefahr endlich, aus solcher falschen Schaam in die wohlverdiente Schande derjenigen Depositare und Fideikommissare zu fallen, welche ein Depositum, das nicht ihr Eigenthum ist, verthun, und die Treue, welcher die unveräußerlichen Güter einer alten deutschen und protestantischen Kolonie anvertraut waren, brechen. Denn, so ruft der ehrwürdige Altvater des livländischen Landesstaates, Otto Freiherr von Mengden\*), aus dem Jahre 1668 allen nachgeborenen livländischen Geschlechtern zu:

„Es ist Schande für einen Livländer, wenn er die Verfassungen seines Vaterlandes nicht kennt!“

Die praktische Spitze aber der für jeden baltischen Landespolitiker unerläßlichen Bekanntschaft mit dem Verfassungsrechte seines Landes liegt in den Worten Samson's v. Himmelstierna\*\*) vom 1. März 1827:

„Wer unter Verfassungen und Gesetzen lebt, und weder jene liebt noch diese achtet, verdient keines dieser schönen Besizthümer!“

---

\*) Vgl. W. v. Bock, 36 Chorale aus den Schriften des livländischen Landraths Gustav Freiherrn von Mengden (1627—1688). Dorpat, E. J. Karow, 1864, S. II.

\*\*) Vgl. W. v. Bock, R. J. L. Samson v. S. Ein Lebens- und Charakterbild. Balt. Monatschr. Maiheft 1860.

## E.

## I. Das Mehendorff'sche Memorial v. 1845.

## a.

Allergnädigster Kaiser!

In dem mir allerhöchst auferlegten Amte eines Präsidenten des Evangelisch-Lutherischen General-Konistorii habe ich mehr als einmal Anzeige von den Unordnungen erhalten, welche in Livland unter dem dortigen Landvolke Lutherischen Bekenntnisses aus der Verlockung desselben zum Uebertritte zum orthodoxen Glauben hervorgegangen sind durch die Verbreitung von Gerüchten, daß damit materielle Vortheile verbunden seien. Da ich auf diese Anzeigen mich nicht verließ, habe ich auf meiner letzten Durchreise aus dem Auslande die Ostseeprovinzen besucht, und aus den mir von höhergestellten Edelleuten wie von den untersten Volksklassen gewordenen Aufklärungen habe ich mich von der Wirklichkeit des Bestehens von Gesezes- und Amts-Mißbrauche überzeugt. Nach meiner treuunterthänigen Pflicht und mit Genehmigung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers erkühne ich mich, ein Memorial (Sapisku) über die gegenwärtige Lage Livlands dem Allergnädigsten Einblicke Ew. Kaiserlichen Majestät zu unterwerfen.

In tiefster Ehrerbietung habe ich das Glück zu sein, Allergnädigster Kaiser, Ew. Kaiserlichen Majestät . . . . .

....

....

## b.

Seit der Vereinigung Livlands mit Rußland hat die Evangelisch-Lutherische Kirche, nach der beständigen Toleranz und hohen Gnade der Selbstherrscher Aller Reussen, nicht nur ungehindert der durch nichts beengten Freiheit in Ausübung des Gottesdienstes und des unbehinderten Bestehens, sondern auch des besondern Schutzes der Erhabensten Monarchen sich erfreut.

Die Allergnädigst ihr verliehenen Rechte sind insbesondere auch von dem jetzt glücklich regierenden Herrn und Kaiser bestätigt worden durch (?) die Erlassung des im Jahre 1832 Allerhöchstbestätigten Kirchengesetzes, welches die wohlthätigen Wirkungen des lutherischen Bekenntnisses der dem Russischen Throne treuunterthänigen Bewohner der Ostseeprovinzen noch mehr ausgedehnt hat.

Im Jahre 1837, als in Riga ein Rechtgläubiges Bisthum eingerichtet wurde, eröffnete der verstorbene General-Adjutant Graf Benckendorff im Namen des Herrn und Kaisers dem General-Gouverneur der Ostseegouvernements, daß diese Einrichtung nur die leichtere Befehrung der dortigen Kasolniks zum Zwecke habe, und nicht im Mindesten die Einwohner hinsichtlich ihrer Religion beunruhigen dürfe.

Indessen fingen im Jahre 1841 übelgesinnte Personen an, die Lutherische Kirche in Livland zu bedrücken, indem sie unter dem Landvolke Gerüchte verbreiteten, als seien mit dem Uebertritte zum orthodoxen Glauben materielle Vortheile verbunden. Dieser Umstand hat bei der jetzigen Mißerndte und Hungersnoth in jenem Gebiete eine solche Aufregung bei den Bauern hervorgerufen, daß es nur mit militairischer Gewalt, schweren Strafen und Verschickung vieler unschuldig Verirrten nach Sibirien möglich gewesen ist, die Ruhe und öffentliche Sicherheit wiederherzustellen.

Darauf hat der Herr und Kaiser nach seiner unwandelbaren Gnade die beunruhigten Gemüther in Livland durch Entfernung derjenigen Personen von dort, welche zu dem erwähnten Aufruhr Anlaß gegeben hatten, und durch die Zuversicht auf Allerhöchst seinen Schutz gegen jegliche Bedrückung der Lutherischen Kirche beruhigt.

Aber im Frühlinge dieses Jahres erneuerten sich in Livland die früheren Bedrückungen. Viele übelgesinnte Personen zogen heimlich in den Dörfern umher und fingen an, die Gutsbesitzer und die lutherischen Pastore zu verleumden und anzugreifen und verschiedene Gerüchte zu verbreiten, z. B.: als ob der Herr und Kaiser zu wünschen gerubte\*), daß die Bauern den Glauben des Zaren annehmen, daß sie dafür vor Hungersnoth beschützt, von der Rekrutierung und anderen Verpflichtungen befreit, daß den Gutsbesitzern

---

\*) Vgl. Samarin's eigenes Geständniß, Livl. Beitr. II., 6 (resp. 5) S. 603, nach Wypusk II., S. 106!

ihre Ländereien abgenommen und denjenigen Bauern zum Eigenthume gegeben werden sollten, welche den orthodoxen Glauben annähmen; daß sie von der Beobachtung der nach diesem Glauben bestehenden Fasten befreit und nicht gezwungen werden sollten, ihre Kinder in die Schule zu schicken, wie dies behufs ihrer Vorbereitung zur Konfirmation die Lutherischen Pastore verlangen; daß, nach dem Wechsel ihres Glaubensbekenntnisses, sie ihre früheren religiösen Gebräuche erfüllen und sogar bei ihren Pastoren, Predigten und Kirchenliedern bleiben könnten; daß die Ueberlieferung von alle dem an die Bauern in heimlicher Weise, — damit sie den wahren Willen des Herrn und Kaisers, welchen ihnen zu verbergen der Adel und die lutherische Geistlichkeit beflissen wären, erführen, — namentlich den obenerwähnten Personen als geheimen Emissären aufgetragen sei; daß diejenigen Bauern, welche nicht rechtzeitig bei den dazu bestimmten orthodoxen Geistlichen sich würden anschreiben lassen, der verheißenen Vorzüge verlustig gehen sollten und es später zu bereuen haben würden; daß von der Wahrheit alles Obendargelegten sie, die Bauern, dadurch sich überzeugen würden, daß binnen kurzer Frist zu ihnen ein orthodoxer Geistlicher würde gesandt werden, um diejenigen Bauern anzusprechen, welche wünschen sollten, sich mit der Orthodoxie zu vereinigen und zugleich in den Genuß der erwähnten Vortheile zu gelangen.

Diese Gerüchte stellten sich den Bauern als völlig begründet dar, denn binnen kurzer Frist erschien in der That der orthodoxe Geistliche, Michailow, welcher in den Dörfern herumfuhr und die betroffenen Bauern anschrieb. In einem der Kirchspiele hielt die örtliche Polizei den Michailow an, den Bauern seine wahre Bestimmung zu eröffnen, und daß sie von der Vereinigung mit der Orthodoxie keinerlei materielle Vortheile erwarten sollten. Als dies von ihm war vollzogen worden, hielten die Bauern in ihrem Streben inne. Indessen bemühte sich gleichzeitig der Agent des Michailow, ein gewisser Ballod, das Gerücht zu verbreiten, als hätte dieser Geistliche solche Eröffnung gezwungener Weise gemacht, daß jedoch die verheißenen Vortheile unfehlbar folgen würden.

Anderer Agenten stifteten in ähnlicher Weise die Bauern an, sich bei den orthodoxen Geistlichen in den Städten Riga, Werro,

Wenden und Dorpat behufs Anschreibung und Annahme der Salbung zu melden.

Obgleich unter den Bauern nirgends ein auf eigene Ueberzeugung gegründetes Bedürfniß hervortrat, ihren lutherischen Glauben abzulegen und sich mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen, deren Lehren ihnen ebensowenig bekannt waren, wie die Russische und Slavonische Sprache, in welcher der Gottesdienst abgehalten wird, so haben, anstatt alles dessen, die von übelgesinnten, den gegenwärtigen durch den Mißwachs bedingten Nothstand der Bauern benutzenden Personen gemachten Versprechungen dahin geführt, daß jene, angeregt von der Hoffnung auf die erwähnten Vortheile, ihre Beschäftigungen verlassen und zu Tausenden in die bezeichneten Städte strömen, um nicht zu versäumen, sich beim orthodoxen Geistlichen anschreiben zu lassen, und nicht derjenigen monarchischen Freigebigkeiten verlustig zu gehen, welche, wie sie denken, einen Jeden erwarten, welcher noch zur rechten Zeit seinen Namen in die Liste bringt. — Die Macht der Landpolizei vermag nicht, die ungeheueren Massen des Volkes aufzuhalten, welches sich auf den großen Straßen drängt. Einzig das moralische Gefühl, welches diesem zügellosen Haufen seit langer Zeit durch die lutherischen Pastore eingeprägt worden war, hält denselben von offenen Unordnungen zurück. Die Gutsbesitzer jener Gouvernements und überhaupt alle Personen höherer Stände leben in beständiger Furcht und Besorgniß, denn es ist schwer zu bestimmen, wie lange das moralische Gefühl die Bauern innerhalb der Grenzen der Pflicht zurückhalten wird, um so mehr, als einerseits geheime Agenten in den Dörfern frei herumfahren und die unter dem Volke verbreiteten Gerüchte unterhalten, indem sie sich bemühen, das Vertrauen zu den Gutsbesitzern und Pastoren zu untergraben; andererseits aber die örtliche Civil-Oberverwaltung dies Alles stillschweigend zuläßt, und ihre Feindschaft gegen die lutherische Kirche so weit bethätigt, daß sie sich erlaubte, den Lutherischen Pastoren — im Widerspruche mit deren eigentlichem Berufe, deren geleistetem Amteide und den bestehenden Gesetzen — in officieller Weise zu verbieten, ihre Pfarrkinder durch Predigten und Ermahnungen vom Abfalle von ihrem Glauben zurückzuhalten, indem sie die Pastore verwarnte, daß, entgegengesetzten Falles, sie für Verbrecher sollen

erklärt werden, welche ihre Pfarrkinder verhindern, sich mit der Orthodogie zu vereinigen.

Mit dieser Anordnung tritt die örtliche Verwaltung in Konflikt mit den lutherischen Konsistorien, welche, nach ihrer Pflicht, verbunden sind, über die Erfüllung des Allerhöchstbestätigten Kirchengesetzes zu wachen, welches vorschreibt, den Glauben zu bewahren und die zum Lutherischen Bekenntnisse Gehörigen in demselben zu befestigen.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die orthodoxe Geistlichkeit verpflichtet, diejenigen, welche freiwillig und nach eigener Ueberzeugung, wünschen sollten, sich mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen, vorgängig in den Lehren derselben zu unterweisen und zu befestigen, ohne sich irgend welche Zwangsmaßregeln zu erlauben. Aber dies Gesetz wird nicht erfüllt. Uebelgesinnte Personen setzen ihre Einwirkungen zum Schaden der Lutherischen Kirche fort, ohne Rücksicht auf den ihr noch unlängst von der Obersten Staatsgewalt verheißenen Schutz und darauf, daß dadurch die Ruhe eines ganzen Landes gestört und eine Wiederholung von Zuständen möglich wird, welche, nach der jetzigen Stimmung der Gemüther einen weit größern Umfang annehmen dürften, als im Jahre 1841.

Das häusliche Glück der Bauern, welche ihren ganzen Trost in ihrem Glauben fanden, wird jetzt völlig zerstört. Die Weiber und Kinder derjenigen, welche zur Orthodogie übergetreten sind, beweinen bereits die Entfremdung ihrer Männer und Väter von dem Lutherischen Glauben, — dem Glauben ihrer Väter; die Uebergetretenen selbst aber, indem sie die ganze Nichtigkeit ihrer Erwartungen gewahr werden, und sich überzeugen, daß die ihnen gemachten Verheißungen unwahr gewesen, fallen in Verzweiflung, und denken nur noch daran, wie sie zu ihrer frühern Kirche und zu ihrem frühern Pastor zurückkehren könnten, welcher sie aufzunehmen nicht das Recht hat.

Dies Alles begiebt sich jetzt, da die Uebergetretenen noch nicht die Mehrzahl unter den Bauern bilden und zerstreut leben; wenn aber erst das Volk in großen Massen sich betrogen und seiner Kirche entfremdet sehen wird, dann sind unheilvolle Folgen unvermeidlich.

Alle Anzeichen der Aufregung zeigen sich bereits unter den

Bauern, — der eine Theil des Volkes dringt rücksichtslos auf die versprochenen Vortheile, in dem andern aber zeigt sich Fanatismus (?) für die Behauptung des eigenen Glaubens, und die höheren Klassen nicht nur in Livland, sondern auch in den beiden andern Ostsee-Gouvernements zittern, indem sie den weitem Verlauf der Dinge befürchten.

In dieser Lage befindet sich gegenwärtig Livland, welches sich für die glücklichste Provinz Rußlands hielt, solange das Lutherische Bekenntniß seiner Bewohner unverletzt blieb.

---

## 2. Aus N. J. L. Samson v. Himmelfierna's Tagebuche von 1846.

Seit dem Sommer 1845 hatte, mehr wie jemals, das Landvolk, gedrückt durch Mißwachs und sonstigen Nothstand, sich dem Irrwahn hingegeben, daß der Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche ihm nicht sowohl des himmlischen, als [auch] des irdischen Heils die Fülle bringen würde. Diese Volksbewegung nun sprach sich in allen Punkten der Provinz bald allgemeiner und lauter, bald vereinzelt nur und als stille, jedoch sichtbare Erwartung aus, und ward von der griechisch-russischen Geistlichkeit wie angefacht, so auch genährt. Unter den verschiedenartigen Vortheilen, die durch den Uebertritt errungen werden sollten, stach „die allgemeine Landvertheilung unter die Bauern“ hauptsächlich hervor. Oeffentlich wurde dem Volke von allen Autoritäten der Provinz und selbst von der griechischen Geistlichkeit erklärt, daß mit dem Uebertritt nicht die mindesten irdischen Vortheile verknüpft seien, sondern daß vielmehr, Uebertretens ungeachtet, ihre äußeren Verhältnisse unverändert die nehmlichen bleiben würden. Allein die bethörte Menge blieb taub gegen diese Mahnung, und nur zu wahrscheinlich ist das verbreitete Gerücht, daß die niederen Kirchenbeamten der

russischen Geistlichkeit die zum Uebertritt sich Meldenden mit der Versicherung vertrösteten: „sie sollten sich nicht irre machen lassen. Der firmelnde Priester führe diese Sprache theils aus Furcht vor den Gutsbesitzern, theils von ihnen bestochen. Je allgemeiner der Uebertritt werde, desto gewisser und näher sei die Zeit der Erfüllung.“ Es konnte nicht fehlen, daß sie „(sc. Volksbewegung)“ zuletzt die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich zog.

So erschien denn im Oktober 1845 in Riga aus dem Ministerium des Innern der Staatsrath Siprandi, um an Ort und Stelle die Sachlage zu prüfen und seinem Ministerium in Bericht zu stellen. Nach den Aeußerungen, die er ohne Rückhalt mir machte, fand er die Hauptursachen der Volksbewegung in dem übertriebenen Eifer, mit welchem die griechisch-russische Geistlichkeit die rechtgläubige Heerde zu mehren getrachtet habe, und in ihren maaslosen Uebergriffen den weltlichen Autoritäten gegenüber. Er versprach angemessene Maasregeln zu betreffender Abstellung vorzuschlagen, und theilte mir seinen betreffenden Bericht mit. Ob er in vorgezogener Art wirklich abgegangen ist, ob und welche Früchte er getragen, lasse ich dahingestellt. Kundbar ist nichts weiter darüber geworden.

Raum hatte Herr v. Siprandi nach einem kurzen Aufenthalt Riga verlassen, als daselbst allmählig der General Krusenstiern und die Flügel-Adjutanten Dpotschinin, Sasimowitsch, Anuenkow, und fast gleichzeitig auch der Ministergehülfe, Geheimerath Sinäwin und zuletzt der General-Major Krusenstiern erschienen. Sie verweilten in Riga bis Anfang Januar 1846. Ihre Mission hatte mit der des Herrn v. Siprandi gleichen Zweck.

Näher bekannt wurde ich mit dem Herrn v. Sinäwin und dem Herrn v. Dpotschinin. Ersterer besonders wollte die Volksbewegung Anfangs durch wirklichen religiösen Drang erklären; später schien er selbst diese Behauptung unhaltbar zu finden und, zur Entlastung der griechisch-russischen Geistlichkeit, welche überall mit schnöder Hintansetzung jeglicher Ordnung zu Werke gegangen war, einen Ausweg in dem vermeinten Druck zu suchen, unter welchem der lioländische Bauer auf den adligen Gütern seufze, und dem er unter dem Schuß der russisch-griechischen Kirche zu entgehen hoffe.

Bergebens war ich bemüht, in einem mir abgeforderten Memoir das Irrige dieser Ansicht darzustellen und die wahren Ursachen der trübseligen Vorgänge des Tages zu entwickeln. Die

Nothwendigkeit, der griechisch=russischen Geistlichkeit gegen gerechte Anklagen zu Hülfe zu kommen, sprach zu laut, vielleicht auch hatten die vorgefaßten Meinungen zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß nicht eine durchgreifende Besprechung der bäuerlichen Verhältnisse in Livland mit Gewißheit vor- auszusehen gewesen wäre.

Daß mich die unlängst veröffentlichten 77 Ergänzungs-Paragrapheu zu der B. B. v. 1819 wenig zufrieden stellten; daß ich auf den Landtagen 1842 und 1844 mich mit Theilnahme für jede dem Bauernstande zu Gute kommende Reform erklärt hatte; daß eine meinen Ansichten entgegenstehende Opposition die Oberhand gewonnen; daß verfeindende Parteiungen hervorgerufen worden waren — dies Alles war allgemein bekannt, und auch der Kunde der Herren v. Sinäwin und v. Dpotschinin nicht entgangen. Beide forderten mich auf, ihnen das Material zu Maaßnahmen zu liefern, welche das Schicksal des Livländischen Bauernstandes verbessern und seine ökonomische Lage auf feste Basis gründen sollten. Bei allem Antheil an der guten Sache konnte ich mich zu keiner Handreichung verstehen. Der Zweck mochte gut sein; aber die einzuschlagenden „(sic!)“ Mittel waren, zum mindesten, unwahr und eben deswegen nicht lobenswerth, weil sie auf die Ritterschaft Alles zurückwerfen sollten, was die griechisch=russische Geistlichkeit bis zu ihrem niedrigsten Kirchendiener in wahrer oder erheuchelter Befehrungssucht vor den Augen jedes Unbefangenen dem lautesten Tadel und der gerechtesten „(sic!)“ Mißkennung preisgegeben hatte.

Mittlerweile war der General=Gouverneur Golowin, wie sich aus einzelnen hingeworfenen Aeußerungen entnehmen ließ, allem Dem, was vorging und was eingeleitet wurde, nicht fremd geblieben. Er verlangte von mir eine Vergleichung der Leistung des livländischen Bauers mit denen des russischen, um sich zu überzeugen, ob eine wirkliche Bedrückung des erstern stattfinde, und inwiefern etwa die bäuerlichen Verfassungen auf besseren Grundlagen zurecht-zustellen wären.

Die auf sein Verlangen entworfene Vergleichung mochte nicht befriedigend ausgefallen sein. Denn als durch den Allerh. Befehl, daß binnen den nächsten sechs Monaten kein Bauer in die griechisch=russische Kirche aufgenommen werden solle, das Landvolk für's Erste

zur Ruhe gebracht schien, der General-Gouverneur selbst aber sich zur Reise nach St. Petersburg anschickte, wollte er, daß ich ihm schriftlich und ohne Rückhalt meine Ansichten darüber vorstellte, auf welchem Wege das Nöthige für die Burechtstellung der bäuerlichen Verhältnisse zu thun sei, und worin dieses Nöthige bestehen möchte?

Es lag auf der Hand, daß die Bauern-Angelegenheiten — auf solche Weise angeregt — um so weniger auf sich beruhen würden, als von Palermo aus durch eine Mittheilung des General-Lieuten die Aeußerung Sr. Kais. Majestät bekannt war, „die Aufregung der Livländischen Bauern sei ganz natürlich, da der Adel „zur Verbesserung ihres Zustandes nichts thun wolle und die lutherischen Prediger nachlässig und theilnahmlos ihr geistliches Amt „wahrnehmen.“

So schien denn Alles hauptsächlich darauf anzukommen, daß bei Feststellung eines sachgemäßen Gesichtspunktes die ersten Maßnahmen auch zweckentsprechend ausfallen möchten. . . .

### 3. Gehorjamstes Memorial des Präsidii des Livländischen evangel.-luth. Konsistorii vom 29. April 1848. 11. Mai

Wenn Endesunterschiedene sich die Ehre geben, Erw. Durchlaucht in Nachfolgendem die kirchlichen Verhältnisse in Livland, sofern sie zunächst das Landvolk betreffen, darzustellen: so setzen sie voraus, daß Sie eine solche übersichtliche Darstellung einzelner Unterlegungen und Beschwerdegeseuche nicht nur verzeihen, sondern auch gestatten, daß dieselbe mit derjenigen Freimüthigkeit abgefaßt sei, zu welcher der Ernst des Gegenstandes, die Ehrerbietung gegen Ihre Person und hohe Stellung und unsere eigene beschworne Amtspflicht verbinden.

Gehe wir zu den einzelnen Punkten übergehen, erlauben Ew. Durchlaucht uns die allgemeine Bemerkung, daß nach Allem, was uns durch das hiesige Konsistorium von der gegenwärtigen Sachlage bekannt ist und bekannt sein muß, der häufige Uebertritt der Livländischen Bauern keineswegs ein Anlaß zu irgend einem Bedruck derselben giebt, sei es in ihrem ökonomischen Verhältniß rücksichtlich der Gutsherren, oder in ihrem kirchlichen rücksichtlich der evangel.-luth. Prediger. Was Gutsherren und Prediger nun bedürfen und wollen, besteht nur in dem gerechten Verlangen, daß bei des Bauern Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche die vorhandenen Gesetze beobachtet werden, daß die bürgerliche Zucht und Ordnung besteht, wie sie seither bestanden hat. In dieser Beziehung hat sich bis jetzt leider so Vieles schmerzlich vermissen lassen.

Anfangs mochte freilich sowohl den Gutsherren, als den Predigern der plötzliche, allgemeine Uebertritt in die griechisch-orthodoxe Kirche — wie der seit 1845 seinen Anfang nahm — theils ungewohnt und befremdend, theils Mißverständnisse aller Art herbeiführend sein, znmal da sich ebenso allgemein unter dem Landvolk Gerüchte von irdischen Vortheilen verbreiteten, die mit dem Uebertritt verbunden sein sollten. Diese Gerüchte fanden hinlänglich Nahrung, als die Uebergetretenen von allen Leistungen zum Besten der lutherischen Kirche und ihrer Geistlichkeit, sowie der Schule freigesprochen, die zum Besten der griechisch-orthodoxen Kirche und Schule vorbehaltenen Leistungen aber nicht eingefordert wurden. Hierin sowohl, als auch in der Aussicht, daß bei wachsendem Uebertritt die Leistungen für die lutherische Kirche und Geistlichen denjenigen Gemeindegliedern, welche bei ihnen verblieben, doppelt lästig und zuletzt drückend werden mußten, mochte bei den Gutsherren allerdings der Grund liegen, dem Konfessionswechsel, abgesehen von manchen andern ökonomischen Unbequemlichkeiten, eben nicht geneigt zu sein. Diese Abgeneigtheit ist aber bei ihnen nie als ein Anlaß zu ungerechter Behandlung, geschweige denn zur Verfolgung gewesen, wie freilich vielfältig geglaubt, und ebenso vielfältig als unerwiesen [deduzirt] worden. Was andererseits die Prediger anlangt, so konnten sie allerdings, wenn sie treue Seelsorger waren, den religiösen Wirren nicht gleichgültig zusehen oder es lieblos geschehen lassen, wenn sie — auf welchem Wege und durch welche Mittel es

auch geschehen möchte — die ihrer geistlichen Pflege anvertrauten Beichtfinder in Masse aus dem Schooße ihrer Kirche verlockt und leichtsinnig einer Konfession gewonnen sahen, deren Lehrer ihnen ebenso fremd und unbekannt waren, als deren Sprache und kirchlichen Gebräuche. Wenn sie auch diese Verwirrung schmerzlich beklagen, und deren Folge Gott und dem Gewissen der Bethörten anheimstellen mußten: so haben sie dennoch — was das Konsistorium bezeugen muß — mit Ergebung und Vertrauen geschehen lassen, was zu ändern nicht in ihrer Macht stand und nach ihrer Amtspflicht zunächst nur auf die Erhaltung der gesetzlichen Kirchenzucht in ihrem Bereiche gewirkt. Mißverständnisse, die sich zumal Anfangs hervorthaten und in der Natur der Sache lagen, wird man ihnen bei billiger Beurtheilung nicht zur Last legen. In welchem Geiste aber das Konsistorium seinen untergeordneten Predigern theils belehrend, theils beruhigend, da, wo es Noth that, eine sachgemäße Richtung zu geben bemüht war, davon mögen die Circulair-Befehle zeugen, welche dasselbe an sie von Zeit zu Zeit erlassen hat. Welchen Eindruck übrigens die allgemeine Verbreitung von irdischen Vortheilen, die mit dem Konfessionswechsel verbunden sein sollten, im ersten Anfang bei dem Landvolk machen mußte, läßt sich daraus ermessen, daß dergleichen Gerüchte, ob sie gleich den Reiz der Neuheit verloren und nicht mehr so ungetheilten Glauben finden — dennoch in verschiedenen Formen hier und da immer wieder auftauchen, weil sie von Uebelgesinnten und von Zeloten heimlich genährt und unterhalten werden. Hierin liegt die hauptsächlichste, wir möchten sagen, die einzige Ursache der Unzufriedenheit, der gespannten Erwartung, ja der kaum niedergehaltenen Aufregung des hiesigen Landvolks, wie sie sich erst seit 1845 durch den häufigen Konfessionswechsel und bei der thörichten Aussicht auf die damit verbundenen irdischen Vortheile kundgegeben haben.

Gestatten Ew. Durchsicht, daß Endesunterschriebene nun zu den einzelnen Punkten übergehen, welche sie insbesondere zur Einsicht in die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse der Provinz hervorheben zu müssen glauben.

## I.

Unter dem 23. Oktober 1845 Nr. 204 wurde auf Befehl des Herrn Generals Golowin dem Landvolk publicirt, daß dasselbe keine

irdischen Vortheile bei dem Uebertritt zur griechisch=orthodoxen Kirche zu erwarten, und Jeder, der sich (im Beisein eines weltlichen Beamten oder der Unterverwaltung) bei dem betreffenden Geistlichen zum Uebertritt meldet, nach vorgeschriebenem Schema eine besondere Deklaration auszustellen habe. Gegen diese Deklaration sollte derselbe von dem Geistlichen eine Bescheinigung über die geschehene Anmeldung oder einen sogenannten Anschreibezettel erhalten, nach dem Allerhöchsten in der Landessprache publicirten Befehl vom 4. Januar 1846 aber vor Ablauf von mindestens sechs Monaten nicht durch wirkliche Firmelung als Glied der griechisch=orthodoxen Kirche aufgenommen werden, damit er ungehindert zurücktreten könne, wenn er mittlerweile andern Sinnes geworden.

Solchergestalt sind vorgedachte Anschreibezettel an sich durchaus unverbindlich, wie sich nicht nur von selbst versteht, sondern auch gelegentlich von dem ehemaligen Herrn General=Gouverneur, General Golwin, zum Ueberfluß noch ausdrücklich und zwar zuerst im Schreiben vom 10. Januar 1847 Nr. 211 erklärt, und in gehabtem Anlaß den lutherischen Predigern von dem Konsistorium bekannt gemacht worden ist.

Nun ereignet es sich sehr häufig, daß [Leute,] welche sich unbesonnener Weise zum Uebertritt anschreiben ließen, nach der Zeit zurücktreten und sich ihres Anschreibzettels entledigen wollen, weil sie in ihrer Einfalt glauben, zum Uebertritt verpflichtet oder gezwungen zu sein, so lange sie mit demselben versehen sind. Man sollte glauben, daß die Ueberlieferung des Anschreibescheines unverfänglich sei, da er bei erfolgter Sinnesänderung von gar keiner Wirksamkeit ist und in Folge des unter dem 29. Oktober 1845 Punkt 2 publicirten Befehls als Antreibemittel weder dienen soll, noch dienen darf. Nichts desto weniger verweigern die griechisch=orthodoxen Geistlichen — nach den so oft vorgekommenen Anzeigen und Berichten — die angetragene Entgegennahme dieser Anschreibescheine, sondern verpflichten auch auf den Grund derselben zum wirklichen Uebertritt und zur Firmelung. Dem armen, in seinem Gewissen gequälten Bauer aber, der sich des Scheines entledigen will, weil er sich nun einmal in seiner Einfalt bloß dadurch gegen alle Zumuthung gesichert glaubt, ist alle Zuflucht abgeschnitten, weil von dem Herrn General Golwin unter dem 31. März 1847 Nr. 360 angeordnet worden:

daß die lutherischen Prediger von den zum Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche angeschriebenen Bauern die Anschreibungscheine, selbst wenn sie ihnen freiwillig gebracht werden, nicht unmittelbar entgegennehmen, auch solche Bauern wegen der Ablieferung nicht an irgend Jemand verweisen sollen, weil sie, die Angeschriebenen, besagte Scheine bei sich selbst aufbewahren müssen zc.,

eine Anordnung, die ebenso wie die Weigerung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit — die Scheine entgegen zu nehmen — in offenbarem Widerspruch steht mit der [Verordnung] des Herrn Ministers des Innern vom 29. Juli 1847, in welcher es nach der vom General-Konsistorium anher gemachten Eröffnung ausdrücklich heißt:

„jedoch kann jeder Bauer, wenn er es wünscht, auf eigenen Antrieb diese Schrift dem griechischen Geistlichen, von welchem er dieselbe erhalten, retradiren.“

So wenig nun hierbei darauf Bedacht genommen ist, dem unverständigen, in seinem Gewissen geängsteten Bauern zu Hülfe zu kommen, ebenso wenig kommt auch der Allerhöchste — wesentlich nirgends widerrufenen Befehl vom 4. Januar 1846 in Ansehung der sechsmonatlichen Ueberlegungsfrist in gewissenhafte Anwendung. Kontraventionsfälle in dieser Beziehung sind nur zu häufig dem Konsistorium einberichtet worden. Dasselbe begnügt sich, hier nur des letzten, unter dem 31. März 1848 aus dem Kirchspiel Rodenpois angezeigten Falles zu erwähnen, wo der griechisch-orthodoxe Geistliche unter Henselshoff den Bauer Michel Grünfeld am 7. März d. J. ohne irgend eine Theilnahme der Gutsverwaltung zum Uebertritt mit seinem Weibe und vier Kindern angeschrieben und acht Tage darauf ohne Weiteres gefirmelt und zur Kommunion angenommen hat.

Dergleichen Verfahren kann nicht anders, als wie arger und widergesetzlicher Verstoß gegen Sr. Kais. Maj. unter dem 4. Januar 1846 ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl angesehen werden. Es liegt darin eine offenbare Nichtachtung des Kaiserlichen Verbots, publicirt 29. Oktober 1845, Punkt 2, daß von Seiten der rechtgläubigen Geistlichkeit keine Antriebsmaßregeln zugelassen werden sollen, so daß die Andersgläubigen sich in voller Freiheit mit der recht-

gläubigen Kirche vereinigen können, gemäß der dieserhalb vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung und aus eigener Bewegung, womit auch übereinstimmt, im Swod der Reichsgesetze Art. 92 (Verordnung zur Vorbeug. der Verbrechen), sowie im geistl. Ustaw v. 1841, Art. 25.

Hierzu kommt noch, daß sich öfters Fälle ereignet haben, wo unmündige Knaben und Mägde nach den bei dem Konsistorium eingegangenen Anzeigen nicht nur ohne Wissen, sondern auch — was kaum glaublich — z. B. nach einem vom Pastor zu Marienburg eingegangenen Bericht im Januar 1848 von dem dasigen griechisch-orthodoxen Geistlichen wissenschaftlich eine noch nicht geschiedene Ehefrau mit einem Uebergetretenen getraut worden, was auch nach dem Bericht des Kawelechtschen Predigers vom 28. Juni 1847 in seinem Kirchspiel geschehen ist, und daß, wie der Schujensche Pastor im Februar 1847 berichtet, sogar wider den ausdrücklichen Willen ihrer lutherisch verbliebenen Eltern gefirmelt worden, wie solches unter Andern im Kirchspiel Rodenpois im November 1847, im Kirchspiel Lais im März 1847 u. s. w. stattgefunden, des Umstandes nicht zu gedenken, daß griechisch-orthodoxe Geistliche bei nächtlicher Weile in die Dörfer der Bauern gekommen sind und die Schlafrunkenen zum Confessionswechsel bewogen haben. Fälle dieser und ähnlicher Art haben zwar fast nie in eigentlichen juristischen Percis gestellt werden können, da die betroffenen Leute der gerichtlichen Untersuchung, theils aus Furcht, theils bei dem immer unterhaltenen Wahn von irdischen Vortheilen, sich entzogen. Allein die so häufig und an so verschiedenen Orten stattgefundenen derartigen Vorfälle lassen dem Zweifel wenig Raum und erklären zur Genüge den so vielfältig verlaublichen Wunsch der Uebergetretenen, daß ihnen die Rückkehr zur lutherischen Kirche erlaubt werden möge.

Und so stellt sich eine Maßregel, welche die seither im Schwange gewesenen Antreibemittel niederschlage und den Bauern die freiwillige Ablieferung ihrer Aufschreibescheine möglich mache, ebenso nothwendig zu ihrer Beruhigung, als wohlthätig für die Herstellung des seither leider so sehr vermißten Vertrauens des Bauern gegen Gutsherren und Prediger dar.

## II.

Das Allerh. bestätigte evangelisch-lutherische Kirchengesetz vom 28. Dezember 1832 schreibt in § 95 vor, daß das Aufgebot oder die Proklamation, welche jeder ehelichen Trauung voraufgehen muß, an drei Sonntagen hinter einander in der Kirche der Brant sowohl, als auch in der des Bräutigams von der Kanzel stattfinden soll. Wenn besonders wichtiger, in § 98 ebendasselbst gedachter Umstände wegen die Trauung zu beschleunigen ist, so darf statt des dreimaligen Aufgebots auch ein zweimaliges und sogar nur ein einmaliges — unter des Predigers Berichterstattung an das Konsistorium — stattfinden. Ueberdies sind die Prediger nach §§ 69 und 70 der Instruktion vom 28. Dezbr. 1832 zu der sogenannten Brautlehre verpflichtet, welche darin besteht, daß Personen, welche verlobt oder aufgeboten werden wollen, von dem Prediger ermahnt werden, sich zum Eintritt in den Ehebund durch stilles und sittsames Leben vorzubereiten und sich bis zur Trauung alles unerlaubten Umgangs zu enthalten. Aufgeboten und getraut darf Niemand werden, der nicht nach der Konfirmationslehre des heiligen Abendmahls theilhaftig geworden; das Konfirmationsalter, Lehre „(sic! die Konfirmationslehre?)“ aber soll nach dem §. 33 des Kirchengesetzes vom 28. Dezember 1832 für Leute beiderlei Geschlechts nicht vor dem 15. und nicht nach dem 18. Lebensjahre stattfinden, sowie denn auch das ehefähige Alter für Leute männlichen Geschlechts mit dem 18. Lebensjahre, für Personen weiblichen Geschlechts mit dem 16. beginnt (§. 66 des Kirchengesetzes vom 28. Dezember 1832). In Folge dessen nimmt daher der Prediger in seinem Kirchspiel jährlich in jedem Frühjahr die Konfirmationslehre mit der Bauerjugend konfirmationsfähigen Alters vor.

Unter dem 30. November 1847 Nr. 1343 theilte nun der Herr General Golowin dem Konsistorium mit, wie er — unter betreffender Anzeige an den Herrn Minister des Innern und an des Rigaschen Herrn Bischofs Eminenz — unter Anderm die Anordnung treffe, daß

- 1) der lutherische Prediger von einer beabsichtigten Heirath zwischen Lutherauern und Orthodoxen durch den griechisch-rechtgläubigen Geistlichen unterrichtet nach Art. 235 Bd. 10 des Civilgesetzes sowohl an den nächsten drei Sonntagen,

als auch an den in diese Zeit fallenden Feiertagen die Proklamation in der Kirche vollziehen und am letzten Proklamationstage das betreffende Attestat dem griechisch-orthodoxen Geistlichen zuzustellen habe, sonach habe er wegen der Einwilligung sowohl des Bräutigams und der Braut, als auch der Eltern — falls dadurch die eheliche Verbindung verzögert würde — keine Rücksicht nehmen sollen, indem die desfallsige Erörterung nach Art. 71 Band 10 der Civilgesetze dem rechtgläubigen Geistlichen kompetire;

- 2) daß, wenn eine Person lutherischer Konfession ehelichen will und noch nicht konfirmirt ist, der Prediger sie zwar in den Religionsbegriffen unterrichten könne, deswegen aber die Proklamation zur bevorstehenden Trauung nicht aufhalten dürfe, sondern vielmehr die Konfirmation in möglichst kurzer Zeit, und zwar bis zum letzten Aufgebot beendigen müßte; weshalb denn der Prediger von der Zeit — binnen welcher die Konfirmationslehre beendigt sein werde — den rechtgläubigen Geistlichen unverzüglich zu benachrichtigen habe, damit der Tag der Trauung angesetzt und den Banern bekannt gemacht werden könne.

Das Konsistorium, zu betreffender Eröffnung an seine Prediger aufgefordert, mochte sich einen bescheidenen Zweifel darüber erlauben, ob der Herr General Solowiu überhaupt zu derartigen einseitigen Anordnungen berechtigt war; mehr als zweifelhaft mußte aber demselben eine solche Berechtigung erscheinen, da diese Anordnungen mit dem Allerhöchst bestätigten Kirchengesetze im Widerspruch standen, sobald nicht angenommen werden will, daß bei einer beabsichtigten Ehe zwischen einem lutherischen und orthodoxen Konfessionsverwandten für erstereu das Allerhöchst sanktionirte Kirchengesetz in jeder Beziehung ohne Weiteres unverbindlich wird. Denn

- 1) schreibt dasselbe in dem angezogenen § 95 ausdrücklich vor, daß — ungerechnet die dazwischen fallenden Feiertage — das Aufgebot an drei nacheinander folgenden Sonntagen stattfinden, und ein abgekürzter Termin nur aus besonders wichtigen und erwiesenen Gründen (§§ 97. 96 ebenda) zulässig sei; sowie deun auch in Ansehung der von den Eltern und Vormündern zu erklärenden Einwilligung der Prediger nach § 67 u. folg. des Kirchengesetzes sich wohl

schwerlich aller Nachfrage rücksichtlich des lutherischen Theils ent schlagen mag; nicht zu gedenken der Ehe-Hinderungen, welche sich bei demselben rücksichtlich der Verwandtschaftsgrade oder der Pflichten gegen Kinder früherer Ehe u. s. w. hervorthun können. In letzterer Beziehung insonderheit ist nicht der orthodoxe Geistliche, sondern lediglich das örtliche Gemeindegewicht nach der Bauerverordnung von 1819 die kompetente Behörde.

- 2) Nach dem § 48 der Allerh. Prediger-Instruktion vom 28. Dezember 1832 soll in der Regel die Konfirmationslehre jährlich (§ 43 ebendasselbst) nicht weniger als sechs Wochen dauern; nur besondere Lokalmstände rechtfertigen eine Abkürzung dieser Lehrfrist. Die beabsichtigte Ehe mit einem orthodoxen Kirchengliede kann für den lutherischen Theil keinen Grund zur Abweichung von der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes abgeben, und es ist keineswegs in die Willkür des Predigers gegeben, die sechs wöchentliche Lehrfrist eigenmächtig abzukürzen, zumal es uamentlich im § 43 der besagten Instruktion heißt: „Da die Standhaftigkeit im Glauben und in der Erfüllung aller Christenpflichten vorzüglich von der Vollständigkeit und Klarheit der in der ersten Jugend erhaltenen Unterweisung im göttlichen Worte abhängt, so wird den Predigern zur heiligen Pflicht gemacht, alle sich zur Konfirmation vorbereitenden Jünglinge und Jungfrauen in der Glaubenslehre und über die Einrichtungen ihrer Kirche mit anhaltendem Eifer und Pünktlichkeit, wie es ihr Amt und Gewissen fordert, zu belehren und jedes Jahr wenigstens die dazu unumgänglich erforderliche Zeit zu verwenden.“

Sonach erscheint es denn auch durchaus unausführbar, wenn — wie der Herr General Golowin in obigem Schreiben vom 30. November beantragt — der Prediger die Konfirmationslehre in der Aufgebotsfrist von drei Sonntagen hintereinander, von nur zwei Wochen, die zwischen die drei Sonntage fallen, oder in noch kürzerer Zeit — wenn nicht Feiertage dazwischen fallen — unbedingt beendigen und sogar zum voraus bestimmen soll, wann die Konfirmationslehre beendigt sein werde; denn die Dauer des Unterrichts und dessen Beendigung hängt doch nur von den geistigen

Fähigkeiten des Konfirmanden ab. Hierzu kommt noch, daß die übrigen Amtsgeschäfte und Berufspflichten dem Prediger durchaus nicht gestatten, außer der gesetzlichen Lehrzeit jedesmal, wenn ein Gemeindeglied aus individuellem Anlaß sich zur Lehre meldet, seine Zeit ausschließlich solchem Unterrichte zu widmen.

Schon vor Eingang vorgedachten Antrags vom 30. November hatte das Konsistorium unter dem 18. Dezember 1847 einen allgemeinen Befehl an sämtliche ihm untergeordnete Prediger erlassen, in welchem es bemüht war, so weit die Gesetze und die kirchlichen Einrichtungen es zulassen, alle Schwierigkeiten und Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich aus der Verschiedenheit der Konfessionen bei den Proklamationen und Trauungen der Uebergetretenen ergeben. In Ansehung der abzuändernden Proklamationsfristen und abzukürzenden Konfirmationszeit aber stellte das Konsistorium dem Herrn General Golowiu seine im Gesetz und in der Natur der Sache gegründeten Bedenken vor, und schritt unterdeß auch in dieser Beziehung nicht zu der beantragten Vorschrift an die Prediger. Es ging dabei seinerseits mit desto größerer Sicherheit zu Werke, als im Band 10 der Reichsgesetze Art. 73 vorschreibt:

daß bei Ehen Rechtgläubiger mit Protestanten in Liv-, Est- und Kurland von letzteren insbesondere Zeugnisse darüber beizubringen sind, daß sie in ihrem Kirchspiele proklamirt worden und sich dabei keine Ehe-Hinderungen ergeben haben, wobei denn nach vollzogener Ehe der Prediger darüber benachrichtigt werden muß, wann die Trauung vollzogen worden.

Dem Konsistorium ist es unbekannt, welchem Grunde es zugeschrieben werden soll, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen der Proklamationen und Trauungen der Rechtgläubigen und der Lutheraner von Seiten der griechisch-orthodoxen Geistlichen noch immer nicht zu strikter Anwendung kommen wollen. Wenigstens geht dieses aus den so oft wiederkehrenden Berichten der lutherischen Prediger hervor, indem weder die gesetzlichen Proklamationsfristen überall geobachtet werden, noch die vorschriftlichen Anzeigen über vollzogene Trauungen erfolgen; anderer auffallender Abnormitäten nicht zu gedenken, daß nämlich z. B., wie unlängst nach dem Bericht des örtlichen Predigers der Fall gewesen, im Kirchspiel Marienburg

eine lutherische Soldatenfrau mit einem Uebergetretenen getraut worden, ohne von ihrem ersten Manne geschieden zu sein u. s. w.

Es kann nicht fehlen, daß ein so unregelmäßiges Verfahren Ungewißheit und Verwirrung überall hervorbringen und in jede kirchliche Ordnung störend eingreifen muß. Insbesondere wird den lutherischen Predigern dadurch die Führung ihrer Kirchenbücher und Personalnotizen, zu welchen sie das Kirchengesetz von 1832 verpflichtet, ganz unmöglich. Wenn hierin die nöthige Ordnung hergestellt würde: so wäre unfehlbar aller daheriger Anlaß zu gegenseitigen Reibungen und Mißverständnissen unter den Geistlichen beider Konfessionen gehoben und bei gegenwärtiger Sachlage der erste Grund zu wechselseitiger Verständigung, die so sehr zu wünschen ist, gelegt.

### III.

Da an den wenigsten Orten sich besondere Begräbnißplätze für die Uebergetretenen vorfinden: so bedienen sich selbige gemeinschaftlich der für die Lutheraner in den einzelnen Kirchspielen seit unvordenklicher Zeit eingerichteten Kirchhöfe, welche in der Regel gegen entsprechende Entschädigung oder auch umsonst von einem der eingepfarrten Gutsbesitzer hergegeben worden sind. Nach den bestehenden Einrichtungen wird für jede Grabstätte eine Abgabe gezahlt, welche, an sich unbedeutend, nach den verschiedenen Ansätzen in den einzelnen Kirchspielen zur Berichtigung des Grundzinses, zur Unterhaltung des Kirchhofes und zur Besoldung des Kirchhofswächters verwandt wird. Sie kommt also eigentlich nicht der lutherischen Kirche selbst, noch weniger aber als Gebühr dem örtlichen Prediger zu Gute.

Zwar erging von Sr. Kais. Maj. der Allerh. Befehl, daß dort, wo neue griechisch=orthodoxe Pfarren errichtet werden, gegen Entschädigung der Gutsbesitzer Plätze zu griechisch=orthodoxen Kirchhöfen hergegeben, an allen übrigen Orten aber für die Uebergetretenen besondere Plätze auf den Kirchhöfen der Lutheraner angewiesen werden sollen. Indesß gab der Herr General Golowin diesem Allerhöchsten Befehl eine in demselben keineswegs liegende, ausdehnende Erklärung, indem er nicht nur unter dem 27. Oktober 1847 Nr. 1195 anordnete,

daß die Einweihung dieser besonderen Abtheilungen für die Rechts-

gläubigen von dem Kreis-Landmesser im Beisein des griechisch-orthodoxen Geistlichen und des lutherischen Predigers, mit Berücksichtigung der Anzahl zugehöriger Konfessions-Verwandter, geschehe, sondern auch

- 1) daß die Wahl des Kirchhofswächters lutherischer Gemeinden nicht ohne Zustimmung des örtlichen griechisch-orthodoxen Geistlichen geschehen dürfe, „weil dieses Amt, da es von den Eingepfarrten bezahlt werde, auch von ihnen abhängig sein müsse;“
- 2) daß diesen griechisch-orthodoxen Geistlichen auch das Recht zustehen soll, den lutherischen Kirchhofswächter, wenn er sich gegen den Geistlichen und andere Glieder der griechisch-orthodoxen Kirche vergangen, von solchem Amte zu entfernen oder sonstiger Strafe zu unterziehen, „weil dasselbe Recht auch dem lutherischen Prediger zustehet;“

und endlich:

daß die Gebühren für die Grabstellen von den zur griechisch-orthodoxen Kirche gehörenden Bauern vorläufig nicht erhoben, sondern in besonderen Büchern notirt werden sollen.

Was nun die angeordnete Theilnahme an der Wahl des Kirchhofswächters lutherischer Gemeinden betrifft: so ist der angeführte Grund — „weil dieses Amt, da es von den Eingepfarrten bezahlt werde, auch von ihnen abhängig sein müsse“ — ebenso unrichtig an sich, als auch zuwiderlaufend dem Allerhöchsten Befehl, daß die Glieder der griechisch-orthodoxen Kirche von allen Leistungen für die lutherische Kirche befreit sein sollen. Unrichtig an sich ist die fragliche Anordnung, weil aus dem Sage — daß die Besetzung eines Amtes von dessen Besoldung abhängig sei — nothwendig folgen muß, daß Personen oder Gemeinschaften, welche zu der Besoldung nicht beitragen, auch nicht an der Wahl eines von ihnen nicht besoldeten Beamten Theil zu nehmen berechtigt sein können. Dem Allerhöchsten Befehl zuwiderlaufend aber ist dieselbe, weil die Uebergetretenen, wie von den übrigen Abgaben und Leistungen für die lutherische Kirche, so auch von dem für die lutherischen Kirchhöfe haben befreit erachtet werden wollen, also zum Besten der Kirchhofswächter nichts zahlen, und eben darum, nach dem aufgestellten Grundsatz, als Nichtzahlende auch kein Wahlrecht haben können.

Ebenso beruht die zweite Anordnung — daß der griechisch-orthodoxe Geistliche berechtigt sein soll, den Kirchhofswächter der lutherischen Gemeinde vorkommenden Falls, gleich dem lutherischen Prediger, vom Amte zu entfernen und sonstiger Strafe zu unterziehen — auf unrichtiger Voraussetzung; denn der lutherische Prediger ist keineswegs von sich aus befugt, irgend einen der niederen Kirchendiener einzusetzen oder abzusetzen; vielmehr gehen, sowohl die Anstellung, als auch die Absetzung und die vorfallende Bestrafung der niederen Kirchenbeamten nicht nur nach altem Herkommen, sondern auch nach § 259 u. folg. des Kirchengesetzes von 1832, von dem Kirchenvorstande und dem Prediger gemeinschaftlich aus, und steht dem Konsistorium die Entscheidung zu, wenn in Anstellung und Absetzung beide sich nicht vereinigen können. Wenn auch das Allerhöchste Kirchengesetz sich nicht in geschwehener Art ausspricht: so lehrt sich doch wohl von selbst, daß, wenn Jemand irgendwie die Mitbenutzung eines fremden Raumes erlangt, dennoch ihm als Nutznießer nicht ohne Weiteres das Recht zusteht, einseitig die Dienstboten des Eigenthümers anzustellen oder abzusetzen. Welche Kollisionen übrigens daraus entstehen müssen, wenn bei so getheilter Nutznießung Jeder für sich einseitig verfahren kann, bedarf keiner besonderen Erörterung, da der Uebelstand in der Natur der Sache und des Verhältnisses selbst liegt.

So wie vorgedachte Anordnung mit dem Allerhöchsten Kirchengesetze im Widerspruch steht, eben so findet die Vorschrift, daß die Zahlung für die Grabstelle einstweilen den Uebergetretenen erlassen werden soll, keine Begründung in dem Allerhöchsten Befehl wegen gemeinschaftlicher Benutzung des Kirchhofs. Denn die Zahlung kommt, wie gesagt, keineswegs der lutherischen Kirche oder dem lutherischen Prediger zu Gute, sondern dient bloß — so weit sie ausreicht — zur Bestreitung der Kosten, welche der Unterhalt und die Beaufsichtigung des Kirchhofs erfordern, wie dem Herrn General Golowin sehr wohl bekannt war. Ging man bei der Anordnung — daß der Kirchhofswächter unter Theilnahme des griechisch-orthodoxen Geistlichen gewählt werden müsse — von dem Grundsatz aus, daß er von den Eingepfarrten (ohne Unterschied der Konfession) besoldet werde: so müßte doch wohl in konsequenter Anwendung dieses Grundsatzes und nach Recht und Billigkeit auch angenommen werden, daß gemeinschaftliche Besoldung auch gemein-

schaftlichen Beitrag erfordere. Das einstweilige Notiren der erlassenen Gebühr stellt sich aber als ganz zwecklos dar; denn wer wird nach Verlauf unbestimmter, vielleicht langer Zeit für den Begrabenen Zahler, wer Empfänger sein? Mittlerweile aber fallen die Kosten der Erhaltung und Besoldung den lutherischen Gemeindegliedern zur Last.

Vielleicht verdient eine Sache solchen Belanges keiner so unständlichen Erörterung. Wenn sich aber bei derselben einerseits eine offenbare Beeinträchtigung der Lutherauer, wie andererseits eine unzulässige Begünstigung der Uebergetretenen offenbart: so erscheint diese Angelegenheit nicht nur der Berücksichtigung werth, sondern es dürfte auch der Sache nicht zu viel gethan sein, wenn man sie als „Antriebsmittel zum Uebertritt“ und mit als einen Grund zur Mißstimmung des lutherisch verbliebenen Theils des Landvolks charakterisirt.

#### IV.

Die dem Herrn General Solowin zu Ende des Jahres 1845 von dem Herrn Minister des Innern gemachte Eröffnung — daß bei dem häufigen Uebertritt der Bauern zur griechisch-orthodoxen Kirche die Staatsregierung das ökonomische Interesse der lutherischen Prediger nicht aus dem Auge verlieren werde — veranlaßte Ersteren, von dem Konsistorium eine detaillirte Auskunft über die gesetzlichen Einkünfte der Prediger zu begehren. Das Konsistorium ertheilte solche Auskunft unter dem 10. November 1845, mit genauem Nachweis über den Betrag und die Einzahlungsmethode derselben. Nachdem unter dem 23. September 1846 Nr. 862 der Herr General Solowin hatte publiciren lassen,

wie in genauer Grundlage des Allerh. Willens die Livländischen Bauern durch die Vereinigung mit der Rechtgläubigkeit nicht allein von den Zahlungen an die Prediger für Vollziehung geistlicher Handlungen, sondern auch von der Obliegenheit befreit werden, welche sie zum Besten der protestantischen Kirche und deren Geistlichkeit nach alten Gewohnheiten für einstweilige Nutzung von gutsherrlichen Ländereien geleistet haben, mit Ausnahme dessen, wenn die Bauern auf Pastorats-Ländereien angesiedelt sind, für welche Ländereien den Predigern in ent-

sprechendem Maaße Vergütungen zukommen, nicht nach dem Rechte als Pastoren, sondern nach dem gutherrlichen Rechte, geruhten Se. Kais. Maj. unter dem 14. Dezember 1846 Allerhöchste zu befehlen:

- 1) daß die zur griechisch-orthodoxen Kirche übergegangenen Livländischen Bauern von jeder Leistung zum Besten der lutherischen Kirchen und Prediger befreit sein und bleiben sollen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Bauern, welche auf Pastorats-Ländereien angesiedelt, für die Benutzung derselben gewisse Leistungen zum Besten des lutherischen Predigers, als Grundinhabers, obliegen;
- 2) daß, da die Bauerhöfe, auf welche nach hiesiger Einrichtung die kirchlichen Prästandten repartirt werden, aus verschiedener Seelenzahl bestehen und unter derselben sich sowohl Rechtgläubige als Lutheraner befinden können, die Leistungen für Kirche, Geistlichkeit und Schulen der einen wie der anderen Konfession in Geld zu berechnen seien, und zwar dergestalt, daß es den Bauern beider Konfessionen frei stehen solle, diese Leistungen nach dem bestehenden Maaßstabe, entweder in natura oder in Geld, abzutragen;
- 3) daß die neuere Bestimmung und Bestätigung der betreffenden Regeln dem Herrn General-Gouverneur anheim zu stellen sei, damit dieser den Ministern der Domainen und des Innern, sowie dem Ober-Procureur des heil. Synods die Verzeichnisse der, der griechisch-orthodoxen Kirche zukommenden Leistungen zu weiterer Verfügung mittheile.

Noch ehe dieser Allerhöchste Befehl bekannt wurde, nahm der versammelte Adels-Konvent aus dem Erlaß des Herrn General Golowin vom 23. September 1846 Anlaß, sämtliche Gutsbesitzer der einzelnen Kirchspiele vorläufig zu freiwilliger Uebernahme dessen aufzufordern, was den lutherischen Predigern an dem jährlichen sogenannten Priesterkorn durch den Uebertritt der eingepfarrten Bauern entgehe. Diese freiwillige Uebernahme sollte aus den eigenen Mitteln der Gutsbesitzer geleistet und keineswegs von den lutherisch verbliebenen Bauern, zu irgend einem Nachtheile der rechtgläubig Gewordenen,

getragen werden. Gleichwohl fand der Herr General Golwin aus unbekanntem und unerklärten Gründen eine solche Maßnahme — die die einstweilige Entschädigung der lutherischen Prediger bezweckt — unzulässig und inhibirte deren Ausführung, ohne dazu von irgend einem Betheiligten veranlaßt worden zu sein. Solcher Anlaß war auch nicht möglich, da die fragliche Uebernahme einzig und allein von dem freien Willen der Betheiligten abhängig war. Was könnte also der Grund des Verbots und des Inhibitoriums sein?

Da die Ausführung jenes Allerhöchsten Befehls gegen das Ende des vorigen Jahres noch nicht zu Stande gekommen war, die dahervige Unbestimmtheit aber störend in alle Verhältnisse der inneren und äußeren Kirchenverwaltung eingriff: so ersuchte der im September 1847 versammelte Landtag den Herrn General Golwin um baldigste Erledigung dieser dringenden Angelegenheit. Die Ritterschaft erhielt zur Antwort, daß dieselbe ihrem Abschluß nahe sei. Indes hat seit der Zeit nichts weiter darüber verlautet.

Mittlerweile dauert die größte Ungewißheit in allen Angelegenheiten der lutherischen Kirche fort. Sie beschränkt sich nicht blos auf den Betrag der den lutherischen Predigern und den übrigen Kirchenbeamten von ihren Gemeindegliedern zukommenden Leistungen und Gebühren, sondern erstreckt sich auch auf alle kirchenpolizeilichen Einrichtungen, wie z. B. den Bau und die Reparatur der Kirchen und Pastors-Gebäude, die Besserung der Kirchenwege u. s. w. Bei der Fortdauer dieser Unbestimmtheit und dem wachsenden Uebertritt der Banern ist nothwendig zu befürchten, daß am Ende die lutherischen Kirchen und die zugehörigen Einrichtungen gänzlich in Verfall gerathen, die geistlichen Beamten aber ihres gesetzlichen Einkommens gänzlich entbehren, und je häufiger der Uebertritt wird, desto mehr dem Mangel preisgegeben werden. Beides kann in dem Willen der hohen Staatsregierung um so weniger liegen, als nach den §§ 459 u. 475 des Kirchengesetzes von 1832 Alles, was zur Unterhaltung irgend einer evangelisch-lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmt ist, durch besondere, dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte, gleich dem Kronseigenthum, gesichert sein soll, und als § 301 ebendasselbst

die lutherische Kirche und deren Geistlichkeit des Allergnädigsten Schutzes Sr. Kais. Maj. versichert worden sind.

## V.

Seit der Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche unter den livländischen Bauern Eingang gewann, erhoben sich mehrfache Denunciationen und Beschwerden über die lutherischen Prediger. Durchgängig rührten sie theils von Uebergetretenen, theils von griechisch-orthodoxen Geistlichen her, und hatten zum Gegenstande angebliche Schmähungen der Prediger, gegen die rechtgläubige Kirche. Wenn auch in der ersten Zeit mancher lutherische Prediger durch Mißverständnis und Unkenntniß der neuen Verhältnisse in seinen amtspflichtigen Abmahnungen von leichtsinnigem Confessionswechsel zu viel Eifer an den Tag legen mochte: so hat sich dennoch keiner bis zu den angeschuldigten Schmähungen vergessen. Das beweisen die vielfältigen Untersuchungen, welche in dieser Beziehung Statt gefunden und leider nur dazu gedient haben, die lutherischen Prediger bei ihrer eigenen Kirchengemeinde herabzusetzen, und das Vertrauen, das sie ehemals bei ihnen besaßen, nur zu sehr zu untergraben. Auch die weitläufigen Verhandlungen, die deshalb bei dem General-Konsistorium gepflogen wurden, liefern den nämlichen actenmäßigen Beweis. Fast überall war das Resultat dieser Untersuchungen, daß entweder gar kein Grund zur Beschwerde vorlag, oder daß derselbe auf falschem Verständniß der Kanzelverträge, auf Deutung aus dem Zusammenhang gerissener Phrasen und Worte und dergl. beruhte.

Und gleichwohl waren diese Untersuchungen Anfangs ohne und in der Folge meist mit Zuziehung eines delegirten lutherischen Predigers geführt, also gewiß nicht mit einer vorgefaßten günstigen Meinung zum Besten des Angeklagten.

Keine der verlautbarten Denunciationen und Anklagen betraf aber Straffälle, in welchen es nicht bloß auf die Frage ankam: „ob der angeklagte Prediger in seinem Amte gefehlt und dadurch eine Beahndung irgend welcher Art verwirkt habe?“ Statt dergleichen Anklagen, als das Amt des Predigers betreffend, dem Konsistorium zur Untersuchung und zur Entscheidung zu überweisen wurden sie in der Art, wie gesagt, von den Beamten des Herrn

Generals Golowin theils mit, theils ohne Zuziehung eines delegirten lutherischen Geistlichen in Untersuchung gestellt und von demselben selbst entschieden und das Konsistorium nur zur Ausführung der getroffenen Entscheidung aufgefordert.

Es besagt aber der § 225 des Allerh. Kirchengesetzes von 1832, daß die lutherischen Geistlichen in allen ihr Amt und die Verpflichtungen ihres Standes betreffenden Sachen ihren Gerichtsstand vor den Konsistorien haben und nur in anderen Angelegenheiten der kompetenten weltlichen Behörde untergeordnet sein sollen. Die Fälle, in welchen das Konsistorium mit Verweisen oder mit Amtsentsetzung oder auch mit dem gänzlichen Verlust der geistlichen Würde zu strafen hat, sind ebendasselbst § 228 u. folg. genau bezeichnet. Ueberdem schreibt das Kirchengesetz von 1832 in § 346 u. folg. umständlich vor, daß Denunciationen über Amtsvergehen eines Geistlichen nur auf Grundlage der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze und mit gleichzeitigem Beweise über die Wahrheit der Anschuldigung vorgestellt und entstehenden Falls von den Konsistorien nicht berücksichtigt werden sollen; daß das Konsistorium, wenn es durch glaubwürdige Privatdenunciation oder officiële Mittheilung von einem Amtsvergehen des Geistlichen in Kenntniß gesetzt wird, entweder einem seiner Mitglieder oder dem Sprengelspropste, oder auch einem der Kirchenvorstände die vorläufige Untersuchung aufzutragen und in wichtigen Fällen eine außerordentliche Kirchenvisitation anzuordnen habe; daß das Konsistorium, wenn auf den Grund der vorläufigen Untersuchung die Sache nicht erledigt werden kann, den angeklagten Prediger in seiner Sitzung zu persönlicher Erklärung vorladen oder zur Untersuchung an Ort und Stelle eine besondere Kommission aus zwei weltlichen und einem geistlichen oder aus einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern ernennen müsse; daß diese Kommission sich bei ihrer Verhandlung nach den Vorschriften der Kirchenordnung oder nach den allgemeinen Reichs- oder besonderen Provinzialgesetzen zu richten habe u. s. w.

Alle diese Allerh. zum Schutze der lutherischen Geistlichkeit gegebenen Vorschriften sind in den Anklage- und Denunciationsfällen der Uebergetretenen und der griechisch-orthodoxen Geistlichen wider die lutherischen seither entweder gar nicht, oder nur sehr mangelhaft in Anwendung gekommen, was auch das Konsistorium zur Aufrecht-

haltung seiner gesetzlichen Kompetenz thun mochte, daher ist es denn geschehen, daß weder die Behörde, noch der Angeklagte, den Denuncianten kannte, daß keine Untersuchung in der im Kirchengesetz vorgeschriebenen Weise Statt fand, und daß dem Konsistorium statt der eigenen Entscheidung nur die Vollstreckung eines ohne sein Zuthun ergangenen Erkenntnisses zugemuthet wurde.

Wie sehr das Konsistorium bei aller Ehrerbietung gegen die Stellung der Oberverwaltung sich durch eine solche Beseitigung seiner gesetzlichen Kompetenz gekränkt fühlen mußte, da sie nur aus dem ungegründeten Mißtrauen gegen seine gewissenhafte Parteilosigkeit zu erklären war; wie sehr die lutherische Geistlichkeit sich hülf- und rathlos fühlen, und sich den böswilligsten Verläumdungen ihrer ehemaligen Beichtkinder preisgegeben sehen mußte, — das läßt sich leicht ermessen, ohne daß es hier vieler Worte bedürfte. Die daraus entstehende Ungelegenheit und Mißstimmung war um so drückender, als es gegen die lutherischen Geistlichen an Exactitüde in der Beurtheilung nicht fehlte, ihre Gegenbeschwerden aber entweder umgangen oder nicht — soviel bekannt — zu ihrer gesetzlichen Genugthuung erledigt wurden.

In Vorstehendem haben Endesunterzeichnete diejenigen Hauptpunkte hervorgehoben, welche, den gegenwärtigen Zustand der kirchlichen Verhältnisse in Livland bezeichnend, der dringendsten Zurechtstellung ihrer Ueberzeugung nach bedürfen. Thatfachen, welche entweder nicht actenmäßig feststehen, oder welche nur Einzelnes betreffen, oder im Lauf einer prüfungsvollen Zeit sich zum Theil ausgleichen oder wenigstens doch milderten, haben sie übergangen, wenn auch aus ihnen sprechende Züge zur Vervollständigung eines raurigen Gemäldes hervorgehen dürften.

Bei dieser gehorsamsten Unterlegung — welche nur eine actenmäßige Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes der lutherischen Kirche und Geistlichkeit in Livland bezweckt — bewahren sich doch Unterzeichnete gegen die Voraussetzung, als hätten sie über die frühere Oberverwaltung unangemessene oder verletzende Beschwerde führen wollen, denn sie werden, wie seither, nie aufhören, dessen eingedenk zu sein, was sie als Sr. Kais. Maj. Unterthanen und als Beamte der Allerhöchsten Stellvertretung an Ehrerbietung und trenem Gehorsam schuldig sind.

Wäre aber Ew. Durchlaucht nicht der Mann der Wahrheit

und Menschenliebe, den wir in Ihnen verehren müssen, so würden wir Bedenken getragen haben, unserer Amtspflicht diese Sprache der Freimüthigkeit zu geben. Jetzt haben wir es ohne Rückhalt gethan, überzeugt, daß das Gesagte ein „Wort zu seiner Zeit“ sein werde, und daß in der Art, wie es gesagt worden, der unzweideutigste Beweis unseres Vertrauens und unserer Ehrerbietung gegen Ew. Durchlaucht liege.

Riga, den 29. April 1848.

Landrath R. J. L. Samson,                      Gen.-Sup. R. v. Plot,  
Präsident des Livländischen Konsistoriums.    Vize-Präsident des Livl. Konsistoriums.

#### 4. R. J. L. Samson v. Himmelstierna's Antrag an den Livländischen Landtag vom 2. | 14. Februar 1827.

Nebst Anhang.

Schon unsere Vorfahren erkannten die Wahrheit, daß das Gemeinwesen durch nichts mehr erschüttert werde, als durch den öftern Wechsel in Gesezen, Gewohnheiten und Gebräuchen\*). Sie sprachen diese Wahrheit zu einer Zeit aus, wo sie von derselben tief durchdrungen sein mußten — zu der Zeit, als sie ihrer Selbstständigkeit entsagten, und ihren Huldigungs-Vertrag mit einem Staate errichteten, der an Religion wie an Sitten, an Gesezen wie an Sprache ihnen gleich fremd war. Der König Sigismund August nahm die Subjections-Pacten wörtlich in sein Privilegium auf, und so hat denn der 4. Artikel desselben, als sanctionirt, die treue Gesinnung uns aufbewahrt, mit welcher unsere Vorfahren von ihrer früheren politischen Existenz für immer Abschied nahmen.

Bei allen Veränderungen, welche unser Vaterland unter so manchen Drängsalen erfuhr, hat sich immer Ein Geist erhalten; er hat sich thätig und bis jetzt bleibend ausgesprochen, in der Liebe

\*) Privil. S. A. Art. IV. . . . „cum nihil Respublicam magis quassare aut concutere soleat, quam legum, consuetudinibus atque morum mutatio.“ . . .

zu unserer Verfassung, in dem lebendigen Festhalten an seinen Formen, in der guten Meinung von unserem Gesetz.

Wir fragen billig: „ist es die Macht der Gewohnheit, von der wir nicht scheiden mögen — ist es die Anerkennung eines Gutes, das wir besitzen und das wir uns zu erhalten streben — was ist es, das diese Liebe oft bis zur Eifersucht in Abwehrung des leisesten Angriffes steigerte?“

Irr' ich, wenn ich glaube, die Ursache dieser Erscheinung sei das Bewußtsein, daß wir — teutschen Ursprungs — auch Teutsche bleiben wollen?

Das Bewußtsein dieser Nationalität war es indeß unstreitig, was unseren Vorfahren vorleuchtete, als sie von ihrer Selbstständigkeit zu dem König von Polen übergingen, als sie mit Litthanen sich verbrüdeten, als sie sich dem Reiche Schweden ergaben, als sie mit dem heldenmüthigen Herrn Rußlands accordirten. Darum haben sie überall, so standhaft als gewissenhaft, teutsches Herkommen, teutsches Gesetz, teutsche Rechte, teutsche Landesobrigkeit sich vorbehalten. Wir können nicht sagen, daß diese Gesinnung ihrer verdienten Achtung entging. Sie wurde in allen Huldigungsverträgen und Confirmationen anerkannt und jeder der Oberherren Livland's that zur Erfüllung seiner Zusage mehr oder weniger, je nachdem Geist der Zeit oder Beschaffenheit der Umstände ihn in dieser Beziehung werththätig werden ließ.

Ich vertraue diesem uemlichen Sinne unter uns, dieser nemlichen Anerkennung bei Kais. Majestät, wenn ich vorschlage, für die Ostseeprovinzen um einen eigenen Senat oder allendliches Appellations-Tribunal unterthänigst zu bitten, und um eine zweckdienliche Maafregel wegen unverfälschter Beibehaltung unserer Landesgesetze gehörigen Orts anzufuchen.

Anlangend den ersten Punkt meines Vorschlages: so bitte ich Sie, geehrte Herren, sich diejenigen Stellen aus unseren Pacten und Privilegien vorlesen zu lassen, welche die Rechte zu der vorgeschlagenen Supplication unbezweifelt begründen. Mit Vorübergehung analoger Verbriefungen aus heermeisterlicher Zeit, sind die hier bezüglichen Fundamente: Art IV. und VI. des Priv. Sig. Aug. v. J. 1561 — Art. XII. des Unions-Diplomes v. J. 1566 — Art. IX. der Capitulation v. J. 1710. — pct. 8 der Kaiserl.

Resolution v. 1712 1. März. Ueberall ist hier die Errichtung eines obersten Tribunals in Justiz-Sachen auf das Bündigste zugesagt. Bekanntlich errichtete der Kaiser Peter I. bald nach völliger und bleibender Besitznahme von Livland, in St. Petersburg das Reichs-Justiz-Collegium der Liv-, Ehst- und Finnländischen\*) Sachen; indeß genoß das Land nicht der zugesagten Wohlthat in ihrem ganzen Umfange, da von dem Reichs-Justiz-Collegium die Appellation noch an den dirigirenden Senat gehen konnte. Aber auch dieses Benefiz, so beschränkt es immerhin sein mochte, hörte für Livland auf, als der Kaiser Paul I. bei Herstellung jetziger Verfassung das Hofgericht unmittelbar unter die St. Petersburgischen Senats-Departements stellte.

Soviel von dem Rechte zu der vorgeschlagenen Supplication! Der Nutzen derselben dürfte, wenn ich mir nicht zu viel überrede, ebenso einleuchtend sein.

Ich begnüge mich, an diesem Orte blos der Schwierigkeit zu erwähnen, welche, nicht den Richtersthühlen allein, sondern zunächst den hiesigen Rechtsuchenden selbst dadurch entstehen, daß in dem dirigirenden Senat alle Verhandlungen in russischer Sprache geführt werden müssen, und daß der hiesige Prozeß auf Formen beruht, welche dem dirigirenden Senat nicht so geläufig sein können, wie einem Eingeborenen, sowie denn auch den Sachverhandlungen selbst Gesetze, Gewohnheitsrechte, Herkommen und lokale Einrichtungen zum Grunde liegen, welche in der Form nie den Eingang gewinnen können, den sie unter Richtern finden müssen, die in gleicher Sprache, unter gleichem Herkommen und Gesetz, unter gleicher Localität erzogen und ausgebildet sind. Es ist hier weder die Zeit noch der Ort, in einzelne Fälle einzugehen, und aus ihnen insbesondere die Collisionen nachzuweisen, welche bei solcher Lage der Dinge nothwendig entstehen müssen und wesentlich dazu beigetragen haben, unsere Gesetze schwankend und unsicher zu machen. Daß sie, und wie sie es wurden, ist Jedem ohnehin bewußt.

Auch will ich mich unberufen weder in unzeitige Theorien verlieren, noch Sie mit entbehrlichen Abstractionen behelligen. Aber erlauben Sie, geehrteste Herren, daß ich nur frage: ob nicht

\*) Die „finnländischen“ Sachen kommen erst später hinzu. S. d. Einl. A. A. d. S.

Eigenthümlichkeit der Geseze und der Verfassung dem Menschen auch die Eigenthümlichkeit seiner staatsrechtliche Ansicht und Thätigkeit gebe! — ob nicht das Glück des Staatsbürgers aus seinem unerschütterlichen Glauben an seine Geseze, seine Ruhe und Zufriedenheit zunächst aus der Gewißheit hervorgehe, daß er das, was er hat, sicher habe, daß er die Form, in der er sich bewegt, als gewohnt und bleibend liebgewinnen mag? Und wenn es unser Stolz von jeher war, Deutsche zu sein, unser Wunsch und unsere Hoffnung, Deutsche zu bleiben, unsere freudig anerkannte Pflicht, mit solchem Sinne treu und fest unserem obersten Schutz- und Landesherrn, dem Kaiser aller Rußen, anzuhängen, — so lassen Sie uns das thun, was diese Nationalität, diesen eigenthümlichen Karakter unserer Staatsbürgerlichkeit erhalten und befestigen kann, — lassen Sie uns, wie Privilegium und Freiheit mit sich bringen, den vorgeschlagenen Schritt thun, welcher vorzugsweise uns dahin führen muß, uns unter einander noch fester zu verbinden und unsere Verfassung noch kräftiger zu sichern, weil wir unverfälscht nach unseren Gesezen lediglich von Richtern unserer Nation gerichtet werden würden.

Kurland und Estland sind benachbarte Provinzen, deren Bewohner uns ebenso verwandt sind, als ihre politischen Einrichtungen und Bedürfnisse. Ich wage, freimüthig zu behaupten, daß wir zu Zeiten nicht wohlgethan haben, uns von diesen Nachbarn zu isoliren und uns damit zu begnügen, daß wir, einzelt, uns selbst nur zusammenbürgerten, wie sich's im gegebenen Augenblick eben fügen mochte. Indem wir den Geist unserer besonderen Verfassung — d. h. gemeinschaftlich teutsche Unterthanen eines Oberherrn zu sein — aus den Augen verloren, verloren wir auch an Interesse bei Denjenigen, welchen wir Zuneigung und Theilnahme für unseren politischen Standpunkt einzuflößen hatten. Deswegen glaube ich, daß wir, diesem Geist der Sonderung entsagend, bemüht sein mögten, jene beiden Provinzen für gleiche Maaßnehmung zu gewinnen, damit die gemeinschaftliche Bitte dahin gerichtet werden könnte: „ein besonderes Tribunal in einer der drei Provinzen, „oder ein besonderes Departement in St. Petersburg als oberste „und letzte Appellations-Instanz in Civil- und Criminal-Sachen zu

„erhalten, welche Instanz, völlig unabhängig und in keiner Beziehung den übrigen Senats-Departements coordinirt, aus einem Gliede aus jeder der drei Provinzen und einem Vorſitzer beſtünde; jede Provinz würde — abgesehen von Rang und äußeren Ehrenzeichen — den Redlichsten und Sachkundigsten aus ihrer Mitte zum Mitgliede wählen, Kaiſ. Maj. aber einen Eingeborenen aus einer der Ostſeeprovinzen Allerh. Selbſt zum Vorſitzer ernennen.“

In dem kurzen Zeitraume von etwa 20 Jahren ſahen wir in unſerem Vaterlande manches Vortreffliche und Schöne erblühen, deſſen wir uns vielleicht nicht in ſeinem Wachsthum zu erfreuen ahneten, — die Academie, die unſere Jugend unter unſeren Augen bildete, — das Creditſyſtem, das ſo manche Familie rettete, und in dem noch ſo manche eine ſichere Zuflucht findet. — die Aufhebung der Leibeigenſchaft, welche unfehlbar auch für uns, in kürzerer Zeit als wir glauben, das Gute darbringen wird, das ſie zu allen Zeiten, in allen Ländern darbrachte.

Möge denn zu dieſen Beſitzthümern, zu dieſen erfreulichen Ausſichten noch Eines hinzukommen, was Noth thut, die feſte und bleibende Erhaltung unſeres engverbrüdereten redlichen Sinnes! — Gelegenheit und Umstände können in keiner Beziehung uns günſtiger entgegenkommen, als gerade jezt, da Se. Kaiſ. Majestät von den Privilegien der Ostſeeprovinzen Allerhöchſteigene Kenntniß nehmen will, und in dieſem Februar auch die Ritterſchaften von Anrland und Ehtland faſt gleichzeitig mit uns verſammelt ſind auf Landtagen.

Hiermit verwandt iſt der zweite Gegenſtand meines Antrages, nemlich: um zweckdienliche Maafregel wegen unverfälſchter Beibehaltung unſerer Landesgeſetze gehörigen Orts nachzuſuchen.

Bekanntlich ſollen nach §. 27 des General-Reglements v. J. 1720 „alle die verſchiedenen Provinzen, welche dem glorreichen Ruſſiſchen Scepter unterworfen ſind, nach den beſonderen Rechten und Privilegien tractirt werden, die ihnen von Kaiſ. Maj. huldreichſt zugelegt ſind.“ Ferner enthält der Ukas v. 1785, 4. April: „daß Ihre Kaiſ. Maj. am 8. Februar, 1763 den Antrag des Herrn Generalprocureurs und Ritters Fürſten Wäſemſky, welcher der Meinung beipflichtete, daß das Ritter-Recht als livländiſches Stammrecht prävaliren müſſe — beſtätigt habe“; und

der Allerh. Immänoi:\*) Ukas v. 1783, 3. Juli: „daß die besondern Gesetze und Gnadenbriefe, welche dem Adel und den Städten huldreichst verliehen sind, überall von den Richtersthühlen als Fundamental-Gesetze den Urtheilssprüchen zum Grunde gelegt werden sollen.“ — Bei diesen bestimmten Vorschriften neuerer Zeit hat man also nicht nöthig, auf ältere Bestätigungen und Capitulationen zurück zu gehen, um dessen gewiß zu sein, daß unsere Landesgesetze in den Beziehungen, für welche sie vorhanden und unter den Corporationen, für welche sie erteilt worden, ebenso gültig und verbindend sein müssen, als die allgemeinen Reichsgesetze, geschweige denn als die Vorschriften, welche aus irgend einem, dem Allerhöchsten Gesetzgeber Selbst untergeordneten Collegio hervorgehen.

Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß die Handhabung und Anwendung unserer Landesgesetze von Zeit zu Zeit manche Ungewißheit erlitten, weil aus verschiedenen obersten Collegien Vorschriften bekannt werden, über deren Anwendung man einerseits ungewiß ist, und deren Erfüllung andererseits oft von dieser oder jener Autorität entweder ausdrücklich und allgemein begehrt oder angeordnet wird, ohne vorher genau zu erörtern, ob für den gegebenen Fall ein entsprechendes oder anders disponirendes Landesgesetz vorhanden ist. Diesem Uebelstande sollte zwar durch einen Ukas von 1805 im October abgeholfen werden, indem derselbe, veranlaßt durch eine Vorstellung des ehemaligen General-Gouverneurs, Herrn Grafen Buxhöwden, verordnet, daß nach Grundlage der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnungen, bei Emanirung eines Ukases oder einer sonstigen Vorschrift, deren Auslegung ungewiß, oder deren Anwendung nach dem buchstäblichen Sinne zweifelhaft, oder deren Erfüllung mit schon bestehenden Gesetzen nicht vereinbar erscheint, daß solchen Falls die Palaten\*\*) des Gouvernements unter einander conferiren und über die Bedenken, welche sich hervorgethan, nach Beschaffenheit der Umstände das Nöthige bestimmen oder auch höheren Orts vorstellen sollen. Allein der beabsichtigte Zweck wird nicht allemal, ja er wird selten erreicht, weil den verschiedenen Autoritäten, an welche Ukase und Vorschriften gelangen, die bezüglichen Besonderheiten unserer Landesgesetze, im

\*) D. h. Namentliche; russischer terminus technicus. A. d. S.

\*\*) D. h. Oberbehörden; russischer terminus technicus! A. d. S.

Kaufe dringender und überhäufte Geschäfte nicht gleich gegenwärtig, oft auch in Beurtheilung einsetzender Hinderung nicht gleicher Ansicht sind.

Um auf der einen Seite Regelmäßigkeit und Stetigkeit im Verfahren, auf der anderen Seite aber Gewißheit darüber zu gewinnen, daß jede zur Nachachtung bekannt werdende oder sonst in Anwendung gestellte Vorschrift zu unabwieslichem Gehorsam verbinde, was auch die besonderen Landesgesetze und Gewohnheiten Specielles besagen mögen — schlage ich vor: „Seine Erlaucht den Herrn General-Gouverneur geziemend um die Anordnung anzugehen, daß regelmäßig und in bestimmten Zeiten die hiesigen Palaten wegen der zur Nachachtung zu publicirenden Ukasen und Verordnungen conferiren und daß vor abgehaltener Conferenz keine bezügliche Publikation zur Nachachtung ergehe.“ — Es verstünde sich hiebei von selbst, daß Promulgationen, welche sich auf das Privatrecht und die Gesetze der Provinz in keinem Stücke beziehen, sondern durchaus fremdartige allgemeine Reichsverordnungen betreffen, hierunter auch nicht verstanden sein können und daß überdies die vorgeschlagene Anordnung dem prompten Gehorsam, den man dem von Kais. Maj. oder in Allerh. desselben Namen ausgesprochenen Willen schuldig ist, nicht den mindesten Eintrag thun dürfe.

Riga, den 2. Februar 1827.

R. J. L. Samson.

## Anhang zu E, 4.

a.

Supplif.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Erw. Kais. Maj. sprachen unlängst vor Ihrer Nation die denkwürdigen Worte aus: daß jeder bescheidene Wunsch eines Besseren, jeder Gedanke zur Befestigung der Kraft des Gesetzes, auf dem Allen offenen gesetzlichen Wege zu Allerh. Ihnen gelangend, immer mit Wohlgefallen aufgenommen werden solle.

Diese erhabene Zusicherung, welche die Herzen aller getreuen Unterthanen Erw. Kais. Maj. mit Dank und Vertrauen erfüllt,

ermuthigt auch gegenwärtig die livländische Ritterschaft zu der unterthänigsten Bitte, den Ostseeprovinzen ein besonderes Revisions-Departement für alle ihre Civil- und Criminalsachen huldreichst in Petersburg verleihen zu wollen.

Das Bedürfniß zu einer solchen Instanz hat sich seit mehr als drittehalb Jahrhunderten fortdauernd ausgesprochen. Denn eine Instanz, wie diese, ward ausbedungen, als Livland sich seinem ersten Schirmherrn, dem Könige von Polen im Jahre 1561 unterwarf (Art. 6, 1561 P. S. A.), sie ward von Er. Kais. Maj. großem Ahnherrn Peter I. gloriwürdigen Andenkens, in der Capitulation (Accordpunkte 1710 Pkt. 9) v. J. 1710 und in der Resolution v. J. 1712 (Resolution v. 1. März 1712, Pkt. 8) auf den Grund früherer Verheißungen zugesagt.

Die vorgedachten Aktenstücke, auf welche die Ritterschaft ihr unterthäniges Ansuchen gründet, werden nebst denjenigen Punkten, welche dasselbe näher bezeichnen, devotest beigelegt.

Einstimmig mit der ehstländischen Ritterschaft, hat die livländische bald nach dem von Rußland mit Schweden i. J. 1721 zu Rystadt geschlossenen Frieden, in welchem Schweden für immer seinen Ansprüchen auf Livland entsagte, — die Errichtung einer solchen obersten Instanz zu verschiedenen Zeiten unterthänigst nachgesucht. Indesß wurden die desfalligen Gesuche durch Supplikationen, welche die ehemaligen Zeitverhältnisse dringend machten, unterbrochen, zuletzt aber, mancher Umstände wegen, seit dem Jahre 1741 nicht mehr fortgesetzt. Und so hat denn Er. Kais. Maj. getreueste Ritterschaft bis jetzt der Erfüllung jener Zusage entbehrt.

Er. Kais. Maj. Weisheit und gleiche Huld gegen alle Ihre Unterthanen geruhe Allerquädigst zu erweisen, daß diese Ritterschaft, bei eigenthümlicher Organisation und Gesetzgebung, bei eigenthümlicher Sprache und Beschaffenheit aller Klassen von Einwohnern, ihre Rechtspflege sich zu erleichtern und dieselbe in jener Individualität zu erhalten wünscht.

Die hiesige Landes-Verfassung hat seit mehr als einem Jahrhundert sich der unausgesetzten Bestätigung aller glorreichen Beherrscher Rußlands zu erfreuen gehabt, und hierin die huldreiche Anerkennung ihres Werthes gefunden. Die unterscheidenden Rechte, welche sie mit sich bringt, haben die Ritter-

schaft zu allen Zeiten und unter allen Umständen zu devotester Treue gegen Kaiser und Reich beseelt.

Die besonderen Gesetze, welche sich in ihr aussprechen und nach Kais. Vorschriften als Fundamental-Gesetze in der Provinz gelten sollen, haben die Unterwerfung unter den geheiligten Willen Kais. Maj. nicht allein in ihrer Reinheit erhalten, sondern auch bekräftigt. Daher hofft die Ritterschaft, daß auch jetzt eine unterthänige Bitte, welche ihr theuerstes Besizthum fester zu stellen und die freudige Ausübung ihrer schönsten Pflichten zu befördern strebt, huldreicher Gewährung nicht verfehlen werde.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Seit einer sehr langen Reihe von Jahren verehrt Livland in jedem Allerhöchst Ihrer erlauchten Vorfahren eine unvergeßliche Verlassenschaft gewährter Gnade; der Kaiserin Catharina II. die Aufhebung der drückenden Mannlehne, dem Kaiser Paul I. die Herstellung jeziger Verfassung und das livländische Fräuleinstift, dem Kaiser Alexander I. gesegneten Andenkens, die Gründung der vaterländischen Akademie und das in seiner Wirkung unermesslich wohlthätige Creditsystem. Möge es Em. Kais. Maj. glorreicher Regierung vorbehalten sein, Allerh. Ihren getreuen Unterthanen dieser Provinz noch Eines zu gewähren, das aus ihren dringendsten Wünschen hervorgegangen, als letztes Glied die schöne Kette ewig denkwürdiger Wohlthaten schließt!

Die Ritterschaft flehet zu dem Allmächtigen, daß Er Em. Kais. Maj. langes Leben mit allen Segnungen Ihres Glückes und Ihrer Tugenden erfreue und erstirbt devotest als

Em. Kais. Maj.

getreueste Unterthanen.

b.

In Betreff der Instruction, welche den mit vollständiger Deduction der Sache zu versehenden Herren Delegirten zu ertheilen ist, so wäre ihnen:

- 1) vor allen Dingen zu empfehlen, daß sie bei jeder schicklichen Gelegenheit darlegen, wie das einstehende Gesuch keineswegs irgend eine Tendenz auf die administrative und politische Reichs-Verfassung habe, sondern lediglich auf die Feststellung der privatrechtlichen Verhältnisse der Ostsee-

provinzen sich beziehe. Zu seiner Zeit wäre von ihnen geltend zu machen, daß während schwedischer Regierungszeit aus Ehistland sowohl als aus Livland die allendliche Revision vor den König selbst gebracht worden sei;

- 2) wäre dieses Gesuch deswegen nicht fallen zu lassen, wenn auch nicht gerade der Reichsrath zur unmittelbaren Oberinstanz für das Revisions-Departement bestellt würde. Dagegen hätten
- 3) die Herren Delegirten unter allen Umständen zu bewirken, daß erlaubt werde, die Glieder des Revisions-Departements — mit Ausschluß des Präsidenten — von und aus dem Adel zu wählen, und die Rechtsfachen daselbst in deutscher Sprache zu verhandeln. In Entziehung dessen hätten sie von dem Gesuche zu desistiren;
- 4) die übrigen Gegenstände der Sollicitation sind in den zur näheren Bezeichnung d. s. Gesuches entworfenen Punkten enthalten; und wäre übrigens das Gesuch, vor Anstellung eigentlicher Sollicitation, Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur mit der Bitte um seine bezügliche Mitwirkung vorzustellen.

**NR.** Am 26. Februar wurde der 3. Artikel der Instruction wie folgt, abgeändert (vom Landtag);

- 3) Die Herren Delegirten haben vor allen Dingen zu bewirken, daß erlaubt werde, die Glieder des Revisions-Departements mit Ausschluß des Präsidenten von und aus dem Adel zu wählen und deutsche Sprache und Recht bei der Verhandlung deutscher Rechtsfachen zu adhibiren. Wird dieses nicht gebilligt und wird die Errichtung einer neuen Zwischen-Instanz offerirt, ohne daß ein anderes Senats-Departement dadurch modificirt würde, so haben in jedem dieser Fälle die Herren Delegirten von dem Gesuche ganz zu desistiren.

c.

### Punkte:

zu näherer Bezeichnung des unterthänigsten Gesuchs, welches Sr. Kais. Maj. wegen Allergnäd. Verleihung eines obersten

## Revisions-Departements für die Civil- und Criminalsachen der Ostseeprovinzen unterlegt wird.

- 1) Für die Ostseeprovinzen wird ein oberstes Revisions-Departement in Petersburg errichtet.
- 2) Dieses Departement besteht, mit Inbegriff seines Präsidenten aus 7 Gliedern. Der Präsident wird von Kais. Maj. zur besondern Beachtung der Krons-Interessen im Departement eingesetzt. Zu den übrigen Mitgliedern wählt der Adel jeder der drei Ostseeprovinzen aus seiner Mitte ihrer zwei, welche Kais. Maj. auf ergangene unterthänigste Vorstellung bestätigt. Sämmtliche Kanzelleibeamte, den Secretair nicht ausgenommen, wählt das Departement und setzt sie in ihre Functionen ein.
- 3) Die hohe Krone besoldet das Revisions-Departement nach dem Etat eines Senats-Departements.
- 4) Das Revisions-Departement entscheidet in allen Criminal- und den mehr als 500 R. B. Aff. betragenden Civilsachen, welche unter Beobachtung der gesetzlichen Formalien durch devolutive Rechtsmittel von den Oberbehörden der Ostsee-provinzen an dasselbe gelangen.
- 5) Das Revisions-Departement wacht, auf erhaltenen Anlaß, über die gesetzliche Rechtspflege in allen Behörden der Ostseeprovinzen und über die genaue Handhabung der daselbst gültigen Gesetze.
- 6) Das erste Departement des Senats theilt demselben alle ergehende Reichs-Verordnungen und Ukasen, zur Ausfertigung in die Ostseeprovinzen mit. Diejenigen Befehle Kais. Maj. welche nach Allerh. desselben Willen ausdrücklich in den Ostseeprovinzen zur Anwendung kommen, sendet es in die gedachten Provinzen, damit sie daselbst auf vor-schriftsmäßigem Wege zur Befolgung bekannt gemacht werden; ein Gleiches geschieht rücksichtlich der Verordnungen, welche ukasenmäßig mit den Rechten und Gesetzen der Ostseeprovinzen übereinstimmen. Die mit selbigen nicht übereinstimmenden Verordnungen dagegen sendet es in die Provinzen zu bloßer Wissenschaft, sein beobachtetes Verfahren bei dem Reichsrath motivirend.

- 7) Das Revisions-Departement legt allen seinen Entscheidungen und sonstigen Verhandlungen die eigenthümlichen Gesetze und Verfassungsrechte der bezüglichen Ostseeprovinz zu Grunde. Es verhandelt in deutscher Sprache; diejenigen Sachen jedoch, welche an Russische Behörden gehen, werden in Russischer Sprache ausgefertigt. Uebrigens verfährt es überall nach Stimmeumehrheit; bei etwa gleichen Stimmen hat der Präsident das Recht doppelter Stimme.
- 8) Hat in Prozeßsachen eine Partei alle in der Sache seither gefallenen Haupturtheile wider sich, so steht ihr nur der Weg der Gnade Kais. Maj. zur weitem Rechtsverfolgung bei dem Reichsrath offen. Hat sie dagegen eines von den seitherigen in der Sache gefallenen Haupturtheilen für sich, so kann sie unter den bei nächstvorhergehender Instanz in der Provinz gesetzlichen Formalien die allendliche Revision an den Reichsrath ohne besondere Supplication bei Kais. Maj. erlangen.
- 9) Rücksichtlich der Competenz und Autorität steht das Revisions-Departement zu seinen Unterbehörden mit jedem der Senats-Departements in gleichem Verhältniß.
- 10) Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Rechtspflege wider das Revisions-Departement gehen an den Reichsrath, sowie es denn überhaupt in allen Beziehungen nur dem Reichsrath untergeordnet ist.

## 5. W. v. Bock's Antrag an den Livländischen Landtag vom 21. Februar 1862. 5. März

In Erwägung, daß es nicht genügt, das Landesrecht auf Grund der gegenwärtig gegebenen Rechtsmittel nach besten Kräften zu vertreten, sondern daß es, nach so manchen Erfahrungen, die Livland in dieser Beziehung seit mehr als zwanzig Jahren gemacht hat, dringend geboten erscheint, danach zu streben, nicht nur das Land,

sondern auch unsern erhabenen und geliebten Monarchen selbst mit kräftigeren Mitteln zu versehen, das Landesrecht auch in Zukunft wirksamst vor Verletzung zu schützen;

in Erwägung ferner, daß unser einheimisches Recht — wosfern wir nur dasselbe auffassen nicht in seiner zeitweiligen Verkümmernng, sondern in seiner geschichtlichen und urkundlichen Fülle — uns ein reiches Material zu einem wünschenswerthen Ausbau jener Mittel, das Recht zu schützen, darbietet, ohne daß wir nöthig hätten, absolut Neues zu erfinden oder gar bei Fremden zu Gasten zu gehen;

in Erwägung endlich, daß die Entwicklung der Zustände des großen Reiches, mit welchem die baltischen Provinzen Livland, Ehstland, Kurland und Desel ein und dasselbe Herrscherhaus haben, in ein solches Stadium getreten ist, und eine solche unberechenbare Geschwindigkeit angenommen hat, daß für unser bestehendes Recht die größte Gefahr im Verzuge läge, wollte der livländische Landtag nicht sofort das ganze Gewicht seiner konservativen und loyalen Gesinnung daran setzen, die nur zu zersplitterten Kräfte Livland's zunächst, dann aber auch der genannten Schwesterprovinzen, in einen Brennpunkt zu versammeln;

in Erwägung alles dessen halte ich es für meine unabweisbare Pflicht, darauf anzutragen:

Der gegenwärtige Landtag wolle ungesäumt eine aus dreien seiner Glieder zusammenzusetzende Kommission ernennen, welche

1) betraut werde mit der Aufgabe, ist möglichst engem Anschlusse an das historisch und staatsrechtlich gegebene vaterländische Material, einen Plan zu entwerfen:

- a. der Wiederherstellung des Justizkollegii im Sinne eines baltischen Obertribunals;
- b. der Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechts, welches wünschenswerther erscheinen dürfte, als die durch die Verordnung von 1841 hervorgerufenen Zustände;
- c. der Wiederherstellung der Repräsentation auch der kleineren Städte an dem Landtage;
- d. einer Vereinbarung mit den genannten Schwesterprovinzen über Anbahnung eines vereinigten

Landtages der baltischen Provinzen zur Förderung höherer vaterländischer Interessen;

welche ferner

- 2) berechtigt werde, behufs Bervollständigung ihres Materials und Bereicherung ihrer nöthigen Fachkenntniß, nach eigenem Ermessen Experten sowohl aus den zur Zeit auf dem livländischen Landtage noch nicht formell vertretenen Städten, als auch aus den genannten Schwesterprovinzen zu Rathe zu ziehen;

welche endlich

- 3) verpflichtet werde, sofort auf dem livländischen Ritterhause zusammenzutreten, sich nicht vor Beendigung ihrer Arbeit zu trennen und — wo möglich — ihre beendigte Arbeit noch dem gegenwärtigen Landtage zu weiterer Überprüfung, resp. Versendung an wen gehörig, zu unterbreiten.

Riga, den 21. Februar 1862.

W. v. Bock.

## A n h a n g.

### Grundzüge zur Herstellung eines Baltischen Obertribunals,

wie solche zunächst den resp. Experten aus Ehstland, Kurland, Desel, wie auch aus den Baltischen Städten zu gutachtlicher Aeußerung vorzulegen sein werden.

1. Für die vier Ostseeprovinzen, Livland, Ehstland, Kurland und Desel, wird ein gemeinschaftliches Obertribunal errichtet, welches seinen Sitz in Dorpat oder in Riga haben soll.

2. Dieses Obertribunal soll heißen: „Baltisches Obertribunal“ und zusammengesetzt sein aus einer noch näher zu bestimmenden Anzahl von Gliedern (Präsident, Vicepräsident, Rätke und Assessoren), welche, nach dem alten Rechte der vier Ostseeprovinzen, ihre Justizbeamten selbst vorzustellen (*jus praesentandi justitiariorum*), sämmtlich aus freier Wahl von Land und Stadt hervorgehen.

3. Sämmtliche Kanzelleibeamte, die Sekretaire nicht ausgenommen, stellt das Baltische Obertribunal nach eigenem Ermessen an.

4. Niemand soll als Glied des Baltischen Obertribunals wählbar sein dürfen, welcher nicht mindestens insoweit praktisch-juridisch gebildet ist, daß er zuvor müsse in einer Land- oder Stadt-Justizbehörde einer der vier Provinzen, oder bei einer solchen Behörde als Advokat, gedient haben.

5. Niemand soll bei dem Baltischen Obertribunal als Sekretair oder überhaupt als ein mit eigentlich juridischer Arbeit betrauter Kanzelleibeamter angestellt werden dürfen, welcher nicht nachzuweisen im Stande ist, daß er nach einem regelmäßig absolvirten juristischen Kursus einen gelehrten Grad erlangt hat.

6. Die hohe Krone überträgt zwar die Besoldung der fortan nicht mehr erforderlichen, mithin aufzuhebenden zweiten Abtheilung des dritten Departements des Dirigirenden Senates auf das Baltische Obertribunal; jedoch ist die Besoldung jeden Gliedes nicht nur, sondern auch jedes Kanzelleibeamten desselben zu verstärken durch einen näher zu bestimmenden Zuschuß aus Stadt und Land der vier Ostseeprovinzen.

7. Se. Kais. Majestät ernennt einen der deutschen Sprache in Rede und Schrift vollkommen kundigen Oberprokureur ausschließlich für das Baltische Obertribunal, übrigens nach Analogie der entsprechenden Provinzial-Aemter, und soll namentlich der Justizminister seine etwaigen Anträge auf keinem andern Wege, als durch Vermittelung des Oberprokureurs des Baltischen Obertribunals an denselben können gelangen lassen.

8. Die Kompetenz des Baltischen Obertribunals besteht in folgenden vier Stücken:

- a. Das Baltische Obertribunal entscheidet allendlich für Stadt und Land der vier Ostseeprovinzen, jedoch lediglich als letzte Revisions-Instanz, d. h. ohne alle weitere Untersuchung oder Verhandlung, alle Kriminal- und Civilsachen, welche von den Oberbehörden der Ostseeprovinzen unter Einhaltung von noch näher zu bestimmenden prozessualischen Bedingungen an dasselbe gelangen; in Fällen, da Kaiserliche Bestätigung erforderlich (z. B. in Kriminalsachen von Edelleuten, in Fragen von Standesrechten u. s. w.) unterbreitet das Baltische Ober-

tribunal die bezüglichlichen Sachen unmittelbar Sr. Kais. Maj. zu Allerhöchsteigener Bestätigung;

- b. Das Baltische Obertribunal entscheidet ferner allendlich für Stadt und Land der vier Ostseeprovinzen alle unter noch näher zu bestimmender prozessualischer Modalität an dasselbe von den Oberbehörden der Ostseeprovinzen gelangenden Nullitätsbeschwerden und Kassationsgesuche;
- c. Das Baltische Obertribunal wacht auf erhaltenen Anlaß über die gesetzliche Rechtspflege in allen Justizbehörden von Stadt und Land der vier Ostseeprovinzen und über die genaue Handhabung der daselbst gültigen Gesetze und Rechte;
- d. Das Baltische Obertribunal ist das einzig und ausschließlich legale Organ, welches alle etwa ergehenden Reichsverordnungen und Ukasen zur Ausfertigung in den vier Ostseeprovinzen kann gelangen lassen; und zwar sendet das Baltische Obertribunal diejenigen Befehle Sr. Kais. Majestät, welche nach Allerhöchstderselben Willen ausdrücklich in Stadt und Land der vier Ostseeprovinzen in Anwendung kommen sollen, in die gedachten Provinzen, damit sie daselbst auf vorschriftsmäßigem Wege zur Nachachtung bekannt gemacht werden; ein Gleiches geschieht rücksichtlich derjenigen Verordnungen, welche ukasenmäßig mit den Rechten und Gesetzen der Ostseeprovinzen übereinstimmen. Die mit selbigen nicht übereinstimmenden Verordnungen dagegen sendet es in die Ostseeprovinzen zu bloßer Wissenschaft, sein beobachtetes Verfahren auf Allerhöchstes Verlangen bei Sr. Kais. Majestät motivirend.

9. Wider die Entscheidungen des Baltischen Obertribunals giebt es kein anderes Rechtsmittel, als unmittelbare Anrufung der Gnade von Sr. Kais. Majestät Allerhöchsteigener Person.

10. Das Baltische Obertribunal legt allen seinen Entscheidungen und Verhandlungen zum Grunde:

die eigenthümlichen Gesetze und Verfassungsrechte der bezüglichlichen Ostseeprovinzen.

11. Das Baltische Obertribunal verhandelt und untersucht mündlich und schriftlich ausnahmslos in deutscher Sprache; solchen Ausfertigungen jedoch, welche für russische Behörden bestimmt sind, legt es russische Translate bei.

12. Das Baltische Obertribunal entscheidet in allen Fällen durch Stimmenmehrheit seiner Glieder; bei etwa gleichen Stimmen hat der Präsident, resp. dessen legaler Stellvertreter, das Recht doppelter Stimme.

Die Einzelheiten des Geschäftsganges beim Baltischen Obertribunal bleiben näherer Berathung und Vereinbarung vorbehalten.

## 6. Lebensbilder aus dem Gebiete der Abfalls = Prämierung in Livland, Jannar 1869.

Die Dörpische Zeitung bringt in Nr. 27 d. J. folgende Mittheilung aus der Rigaschen Zeitung:

„Riga. Bei dem Rigaschen Comité zur Vinderung der Noth sind eingegangen: 1) Ein Schreiben Sr. Exc. des Herrn General-Gouverneurs Albedinsky, dem zufolge sich die im 6. Dorpat-Werroschen Kirchspiels-Gerichtsbezirk aufhaltenden auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs in äußerst bedrängter und hilfloser Lage befinden, da ihnen weder seitens der Gemeinden noch der Militairobrigkeit irgend welche Unterstützung zu Theil wird. In dieser Veranlassung richtet der Herr General-Gouverneur an das Comité die Frage, ob es nicht für möglich finde, denselben eine Unterstützung zu gewähren. Es wurde beschlossen, dem Präses der örtlichen Hilfs-Versorgungs-Commission, Herrn Kreisdeputirten v. Wulff zu Menzen, zunächst 200 Rbl. für den angegebenen Zweck zur Verfügung zu stellen, und demselben zugleich um nähere Angaben über die Zahl und die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen zu bitten. 2) Ein Schreiben Sr. Exc. des Herrn Civil-Gouverneurs v. Pfan-der, worin derselbe mittheilt, daß die auf dem Hoflande des Kronsgutes Arro Saar im Fellinschen Kreise angesiedelten

Anechte sich in äußerst bedrängter Lage befinden, da ein Theil derselben zwar zur Arrosaarschen Gemeinde gehört, aber in Ermangelung von Gebäuden auf den ihnen angewiesenen Landstücken, in anderen Gemeinden lebt, ein anderer Theil zwar auf den angewiesenen Landstücken wohnt, aber nicht zur Arrosaarschen Gemeinde gehört, letztere aber in beiden Fällen nicht zur Unterstützung der Nothleidenden verpflichtet werden kann. Bei dieser Sachlage bittet der Herr Civil-Gouverneur das Comité, den bezeichneten Nothleidenden eine Unterstützung zu gewähren. Es wurde beschloffen, dem Herrn Kreisdeputirten v. Sivers zu Guseküll als Präses der Fellinschen Hilfs-Versorgungs-Commission, für den angegebenen Zweck 400 Rbl. zur Verfügung zu stellen.“

Für Leser, welche den hiesigen Verhältnissen ferne stehen, dürften einige beleuchtende Bemerkungen nicht überflüssig sein.

Es ist jedenfalls eine eigenthümliche Erscheinung, daß der oberste Militair- und Civil-Chef der Provinzen die Privat-Wohlthätigkeit für Soldaten, welche im activen Dienste stehen, in Anspruch nimmt. Und zwar sind das nicht etwa Vermundete und Invaliden sondern gesunde und kräftige Männer. Es sind Männer, welche die Provinz aus ihren Angehörigen für die Armee des Reiches hat hergeben müssen; nun wird ihr zugemuthet, durch ihre Liebesgaben dieselben Menschen, deren Arbeitskraft ihr zum Besten des Reiches entzogen ist, nun noch überdies zu unterhalten. Es wird ihr zugemuthet; außer den sehr hohen gewöhnlichen Steuern zur Deckung des ungeheuren Militair-Budgets, an denen sie mit allen übrigen Provinzen participirt, während sie für eine ganze Reihe von Ausgaben, welche für die anderen Provinzen aus Staatsmitteln bestritten werden, selbst, aus provinziellen Mitteln zu sorgen hat: für die Kirche, die Volksschule, die Rechtspflege (für welche die Krone nur sehr unbedeutende Zuschüsse hergiebt), alle Communications-Mittel &c. — es wird ihr zugemuthet, für das Militair-Budget auf dem Wege der Collecte noch extraordinaire Zuschuß-Zahlungen zu leisten. Man würde sich wohl überall,

wenigstens in Europa. sehr darüber verwundern, wenn der hohe Commandirende eines Truppen-Körpers sich bittend an die Wohlthätigkeit des Publikum's wenden wollte, weil seine Soldaten sonst hungern müßten! Hier wundert man sich nicht darüber, sondern — das Comité giebt 200 Rbl. her!

Der Herr Civil-Gouverneur muthet aber der Gutmüthigkeit des Ostsee-Provinzialen noch mehr zu, indem er um eine Unterstützung für „die auf dem Hofslande des Krongutes Arro Saar angesiedelten Knechte“ bittet.

Es hat nämlich mit diesen Leuten eine ganz besondere Bewandniß. Als die Rückströmung der, in der bekannten, auch in diesen Blättern mehrfach beleuchteten Weise zur griechischen Kirche Convertirten zu ihrer lutherischen Mutterkirche solche Dimensionen anzunehmen anfing, daß zu erwarten stand, die griechische Kirche in Livland werde wie eine Seifenblase verschwinden, da mußte man auf Mittel sinnen, um die Schwankenden zu befestigen und wieder zurückzuziehen. Was konnte man aber für Mittel anwenden? Geistige Kräfte und Mächte hatte und hat man nicht zur Disposition: das Wort, die Schrift, die Ueberzeugung, — Alles das sah man auf Seiten der Gegner; es bewährte sich auch hier der alte Satz, daß ein Ding durch die Mittel, durch welche es entstanden ist, allein auch erhalten werden kann.

Durch Versprechung von Land und anderen irdischen Vortheilen hatte man die Unglücklichen zum Abfall verleitet, hatte sie aber damit betrogen. Jetzt sah man sich durch die dringende Gefahr gezwungen, wenigstens in gewissem Maaße ein vor 20 Jahren gegebenes Versprechen zu erfüllen. Man entschloß sich, indem man alle auch noch so schwer wiegenden Bedenken niederschlug, dazu, die s. g. Krongüter, Domainen in den Ostseeprovinzen, welche, wenn nicht Eigenthum dieser Provinzen, so jedenfalls des Staates sind, successive diesem Zwecke zu opfern. Man beschloß, das Hofsland, d. h. das nicht schon Bauern in Pacht vergebene Land, dazu zu verwenden, um erstens die griechischen Priester mit Land zu dotiren, in der Hoffnung, die Popen durch Ausstattung mit Pastoraten in Pastoren

umzuwandeln, ferner aber um griechisch=orthodoxe Knechte und Postreiber (oder Postleute) gegen das Versprechen, der griechischen Kirche treu bleiben zu wollen, mit Land auszustatten. Man verschleuderte also Staats=Domainen nicht bloß zu Ausstattung der griechischen Kirche, während die lutherische Kirche stets für sich selbst zu sorgen hat, sondern auch zu Prämiiirung des Verharrens im Glaubens=Abfall. Man war jedoch wenigstens so vorsichtig, dieses Experiment nicht gleich en gros zu machen. Vielmehr begnügte man sich vorläufig mit ein paar Proben, so namentlich in der Fellinschen Gegend, als der am meisten gefährdeten, eben auf dem genannten Gute Arrofsaar. Vom Hoflande dieses Gutes bekam der griechische Geistliche den Löwenantheil, der Rest wurde parcellirt und unter Arrofsaarsche und aus anderen Gemeinden, durch die Aussicht auf Erlangung von Land angelockte, eingewanderte Knechte und Postreiber griechischer Confession vertheilt. Nun war große Freude, wenn auch nicht im Lande, so doch in jenem Lager, und großes Rühmen der „Krons=Gnade.“ Aber beides dauerte nicht lange. Bald war heller Krieg, einerseits zwischen dem Geistlichen und seinen für die Orthodoxie geretteten Schäflein, der so weit gedieh, daß Jener diese beschuldigte, ihm gedroht, ja die Flinte auf ihn angelegt zu haben, andererseits zwischen den Arrofsaarschen Indigenen und den Eingewanderten, der unter Anderem zu dem Exceß führte, daß einem der Letzteren an seinem im Bau begriffenen Blockhause bei nächtlicher Weile alle vier Wände von oben bis unten durchgefägt wurden. Alle ordinairen und extraordinairen Instanzen, bis zum Generalgouverneur hinauf, wurden in Bewegung gesetzt, um diesem Arrofsaarschen bellum omnium contra omnes zu steuern. Aber vergebens. Denn Jeder der von der griechischen Kirche für Glaubensstreue Prämiiirt war überzeugt davon, eine zu geringe Prämie erhalten zu haben und daß ihm daher irgend Jemand noch etwas zulegen müsse, und da half denn kein Zureden und Expliciren. An diesen Unglücklichen war eben ein Experiment nicht bloß griechisch=orthodoxer Propaganda sondern auch slawisch=russischer Landparcellirung gemacht

worden, und sie mußten es bald bitter empfinden, daß sie zwar dem ganzen Lande und Landvolke eine höchst instructive Illustration zu griechisch=orthodoxer Toleranz so wie zu russisch=büreaukratischer Social=Weisheit gewährten, daß sie aber für ihre Person in die höchst unangenehme Situation des nicht leben und nicht sterben Können's gerathen seien. Sie befanden sich bald wirklich in der bittersten Noth. Wie hoch diese gestiegen, erhellt wohl aus dem Factum, daß ein herumziehender Bettler, welcher sich in ihre Niederlassung verirrt hatte, von ihnen, statt beschenkt zu werden, des Brodtes, das er aus anderen Dörfern mitgebracht hatte, beraubt wurde. Within war gewiß Veranlassung und Grund dazu da, daß die Civil=Obrigkeit einschritt, um die Menschen wenigstens vor dem Hungertode zu bewahren. Aber es bekundet einen merkwürdigen Grad von — Harmlosigkeit, wenn die Staatsregierung sich um Abhülfe für Nothstände, welche eben sie selbst durch ihre verkehrten Maaßregeln hervorgerufen hat, an die Privat= Wohlthätigkeit wendet, und noch mehr, wenn sie die von lutherischen Gemeinden und Individuen dargebrachten Liebesgaben für die für ihren Abfall eben von der lutherischen Kirche und für ihr Beharren in der Apostasie von Seiten der griechischen Kirche, oder vielmehr ihrer Schlepenträgerin, dem gegenwärtigen Systeme der Regierung, Prämiierten in Anspruch nimmt. Es ist gewiß zum Verwundern; wir aber wundern uns nicht, sondern — das Comité zahlt 400 Rubel! Ob unter dem Drucke der Noth oder unter anderem Drucke, wollen wir nicht entscheiden, wollen auch den braven Männern gerade keinen Vorwurf aus ihrem Beschlusse machen.

---

## 7. An Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landraths-Kollegium

des dim. Vicepräsidenten des Livländischen Hofgerichts

Woldemar v. Boč

**A n z e i g e**

seines Austrittes

aus der Livländischen Ritterschaft

und

**G e s u c h**

um Ausscheidung seines Namens aus Hochbero Adels-Matrikel.

Mit Bezugnahme auf eine von mir in dem „Volksblatte für Stadt und Land zur Belehrung und Unterhaltung“, XXV. Jahrgang, Sonnabend, 15. August 1868 Nr. 66, Spalte 1054—1056 veröffentlichte nothgedrungene „Erklärung“ d. d. Quedlinburg am <sup>29. Juli</sup>/<sub>10. August</sub> 1868, welche ich, zur Konstatirung meiner Gesinnung und meiner Intentionen, möglichst bald nach ihrem Erscheinen zunächst konfidentiell zur Kenntniß Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Landmarschalls gebracht, demnächst aber aus demselben Grunde, auch dem neuesten, Anfangs dieser Woche erschienenen Hefte der von mir bei Stilke und van Mynden in Berlin, Unter den Linden Nr. 21, herausgegebenen „Livländischen Beiträge“ (vgl. Band II. Heft 4 und 5 — thatsächlich zwei Hälften eines und desselben Heftes — Einleitung S. 241 und Abschnitt E. 3, S. 370—373) einverleibt habe, — und mit besonderer Bezugnahme auf diejenige Stelle dieser meiner Erklärung, welche besagt:

„daß meine, seit dem <sup>26. März</sup>/<sub>7. April</sub> d. J. urkundlich erfolgte Aufnahme in den königlich Preussischen Unterthanenverband die selbstverständliche Folge hat, daß ich ebendamt als aus der Korporation der Livländischen Ritterschaft freiwillig ausgetreten mich zu betrachten habe, daß ich diesen meinen Austritt auch bei genannter Ritter-

schaft zur officiellen Kenntniß zu bringen mir habe vorbehalten müssen, bis gewisse bezügliche Formalien würden erledigt sein“ u. s. w.

habe ich die Ehre, nachdem die von mir angedeuteten Bedingungen eingetreten sind, meinen implicite bereits am <sup>26. März</sup><sub>7. April</sub> 1868 erfolgten Austritt aus der Korporation Einer Hochwohlgeborenen Schwedischen Ritterschaft, nunmehr, wie hiermit geschieht, auch explicite zur officiellen Kenntniß Hochderselben zu bringen.

Dieser Schritt erschien mir um so unerläßlicher, als ein Versuch, mittelst einem vorschriftmäßig motivirten bezüglichen Gesuche an die Schwedische Gouvernements-Regierung vom 19./31. Oktober 1867, auf vorgeschriebenen Wegen die Entlassung aus dem Kaiserlich-Russischen Unterthanenverbande zu erlangen, mir nur die eine Ueberzeugung beibringen konnte, daß deren Durchführung günstigsten Falles eine unabsehbare Zeitperspektive eröffnen würde, wie sie sich mit meinem individuell politischen Gewissensstande und mit meinem von demselben bedingten Vorhaben schlechterdings nicht würde vertragen haben.

Auf diesen Versuch mithin habe ich um so weniger geglaubt zurückkommen, oder einen ähnlichen anstellen zu sollen, als ich meine sofort eingeleitete und seitdem urkundlich vorbehaltlos erfolgte Aufnahme in den Königlich Preussischen Unterthanen-Verband als einen meinen gleichzeitigen Austritt aus der Kaiserlich Russischen Unterthanenschaft in sich schließenden Rechtsakt um so mehr habe betrachten müssen, als ich solches der Königlich Preussischen Staatsregierung, auf die mir vorgelegten beiden Fragen: „ob ich aus dem Russischen Unterthanen-Verbande entlassen sei?“ verneinend, ferner: „ob ich mich etwa fortan als Sujet mixte ansähe?“ diese Qualifikation ablehnend, ausdrücklich und zu ihrer Zufriedenstellung mündlich, wie auch schriftlich, erklärt habe.

Ist aber mein Austritt aus der Kaiserlich Russischen Unterthanenschaft und der damit verbundene freiwillige Verzicht auf alle Vortheile derselben ein absoluter, — und er ist es, denn er beruht auf den loyalsten Gewissensbedenken, mit welchen und über welche ich nie unterhandele, — so versteht sich auch der davon unzertrennliche, freiwillige Verzicht auf den für

mich höchsten aller durch jene Unterthanenschaft rechtlich bedingten Vortheile, d. h. auf meine Zugehörigkeit zur Livländischen Ritterschaft, von selbst.

Fest überzeugt, daß einjeder meiner seitherigen Hochverehrten Mitbrüder in dieser Edlen Ritterschaft die loyalen und tief ritterschaftlichen Motive vollkommen würdigen wird, welche einzig und allein einen so ernsten und für mich schmerzlichen Schritt mir zur Mannes- und Bürger-Pflicht machen mußten, richte ich demnach an Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landraths-Kollegium das gehorsamste Gesuch, dasselbe wolle auf den Grund vorstehender, meiner Anzeige, meinen Namen, als aus der Matrikel der Livländischen Ritterschaft seit dem  $\frac{26. \text{März}}{7. \text{April}}$  1868, dem Tage der Behändigung meiner Königlich Preussischen Naturalisations-Urkunde vom 12./24. März 1868, als durch welche Behändigung nach den Gesetzen des Preussischen Staates die Naturalisation rechtskräftig wird, ausgeschieden, resp. auszuschneiden, wo und wie gehörig abmerken, wie auch, dieses mein gegenwärtiges Schreiben sowohl dem nächstbevorstehenden Livländischen Abels-Konvente, als auch besonders auf dem nächsten Livländischen Landtage der ganzen versammelten Ritter- und Landschaft in extenso zu officieller Kenntniß bringen lassen.

Quedlinburg, am 10./22. Oktober 1868. W. v. Bock.

## 8. Aus des dimittirten Vice-Präsidenten des Livländischen Hofgerichts W. v. Bock gehorsamstem Gesuche an die Livländische Goubernements-Regierung vom $\frac{19.}{31.}$ Oktober 1867.

Da ich gesonnen bin, . . . . . aus dem Kaiserlich Russischen Unterthanenverbände auszuschneiden, zu solchem Behufe aber nicht nur ein Gesuch um Entlassung aus demselben erfordert

wird, sondern auch eine genaue Darlegung der Gründe, aus welchen sie gewünscht wird, so komme ich diesem doppelten Erfordernisse hiermit gehorsamst nach.

Die Gründe zunächst, aus welchen ich für meine Person jene Entlassung wünschen muß, sind — der Wahrheit gemäß — folgende:

Als Mitglied eines seit etwa dreihundert Jahren zur Livländischen Ritterschaft gehörigen deutschen und protestantischen Geschlechts habe ich von meinen Vätern den Glauben überkommen, daß die Freudigkeit, mit welcher sie den verschiedenen polnischen, schwedischen und russischen Beherrschern Livlands huldigten und dienten, wesentlich bedingt sei durch den Willen und die Macht Allerhöchstderselben, denjenigen wesentlich deutschen und protestantischen Institutionen, welche nicht nur Sigismund August 1561 und Karl IX. 1601 und 1602, sondern auch Peter der Große 1710, 1712 und 1721 als den angestammten und im Laufe der Zeiten weiterentwickelten Kern und Inbegriff der Gerechtfame nicht eines Standes bloß, nein, des Landes anerkannt und mit einer über alle rechtsfeindliche Deutelei erhabenen Deffentlichkeit und Feierlichkeit verbürgt und beglaubigt haben, — einen gegen alle Anfechtungen wirksamen Schutz zu gewähren.

Solches moralische Fundament jener Freudigkeit und eben damit diese selbst hat nun seit bald 35 Jahren von Zeit zu Zeit in steigendem Maße die bedenklichsten Schwankungen und Erschütterungen erlitten, z. B.

Das Kirchengesetz vom 28. December 1832 entspricht nicht dem Allerhöchsten namentlichen Ukase vom 22. Mai 1828, welcher festgesetzt hatte, daß

„die bestehenden Verordnungen genau mit ihren ursprünglichen Grundlagen in Uebereinstimmung gebracht werden“ sollten; vielmehr stehen die Bestimmungen jenes Kirchengesetzes — gegen den deutlichen Wortlaut des Art. 1 der ritterschaftlichen Capitulation vom 4. Juli 1710 und der Generalkonfirmation vom 30. September 1710, wie des diese beiden Urkunden authentisch intepretirenden Art. 10 des Rystädter Friedenstraktates von 1721 — mit den ursprünglichen Grundlagen des Livländischen Kirchenrechts, d. h. territoriale Gewissens- und Bekenntnißfreiheit, Parität mit der griechisch-orthodoxen Kirche, Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums und Einkom-

mens vor entschädigungsloser Antastung, und Unantastbarkeit der Konsistorial-Versassung — vielfach im schreiendsten Widerspruche.

Im Jahre 1838 erlangte der damalige Minister der Volksaufklärung Graf Uwarow die Allerhöchste Unterschrift unter seinen Doklad, in welchem er das in den Ostseeprovinzen herrschende deutsche und protestantische Wesen, also gerade dasjenige, worin die Ostseeprovinzen ihre unveräußerlichen Güter erkennen, deren Wahrung allezeit ihre erste Sorge und die Grundlage ihrer freudigen Loyalität gegen den Thron war, für einen auf dem Wege des Jugendunterrichtes auszurottenden Uebelstand erklärte.

Seit dem Jahre 1845 hatte das schon seit 1841 hervorgetretene Bestreben der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, das livländische Landvolk durch die ungeistlichsten Mittel zum Abfalle von der lutherischen und zur Annahme der griechisch-orthodoxen Konfession zu verführen, sich einer so offenen Begünstigung und nachdrücklichen Unterstützung von Seiten des weltlichen Armes zu erfreuen, daß dadurch nicht nur die tiefste intellektuelle und moralische, sociale und politische Zerrüttung aller Verhältnisse des Landes eingeleitet wurde, sondern auch die schon früher allmählig im schneidendsten Widerspruche mit den Hauptbestimmungen des in Kapitulationen, Kaiserlichen Konfirmatorien und völkerrechtlichen Traktaten garantirten Landesrechtes eingeführten Beeinträchtigungen der verfassungsmäßig allen Ständen in Livland zukommenden Gewissens- und Bekenntnißfreiheit sowohl auf dem Gebiete der Ehe, als auch auf dem der beiden lutherischen Sakramente und der paritätischen Freiheit des Uebertritts aus einer der beiden Kirchen in die andre, erhöhte und verhängnißvoll praktische Bedeutung erlangten.

Im Jahre 1846 wurde, anderer Schädigungen von Vermögensrechten der protestantischen Kirche wie auch vieler örtlichen Privatrechte zu Gunsten der griechisch-orthodoxen Kirche nicht zu gedenken, das rechtlich gewährleistete Einkommen der lutherischen Kirchen, Prediger und Kirchendiener in Livland in bedeutendem Umfange und zu dem allein ersichtlichen Zwecke angetastet, diejenigen bäuerlichen Pächter, welche sich zum Abfalle von der lutherischen Kirche hatten verführen lassen, für solchen Abfall materiell zu belohnen, und ist dieser, demoralisirenden Rechtsverletzung, aller ritterschaft-

lichen Gegenvorstellungen ungeachtet, bis jetzt noch nicht abgeholfen worden.

Um dieselbe Zeit ward der livländischen Ritterschaft der Gebrauch ihrer seit Jahrhunderten in aller Loyalität gebrauchten Benennung und Ausfertigungsformel: „Im Namen und von Wegen Einer Edeln Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland“ genommen und unterjagt, und dadurch der begründeten Besorgniß Raum gegeben, als solle denjenigen nicht sowohl adeligen als vielmehr provinciellen Sonderrechten Livlands, als deren Symbol das Prädikat „Herzogthum“ den Livländern, auch allen einigermaßen einsichtigen außerhalb der Ritterschaft stehenden, theuerwerth war, und als deren Wächterin letztere seit Jahrhunderten bestellt ist, fortan der früher gewährte monarchische Schutz entzogen werden.

Ging doch bald die unbegreifliche Ungunst, welcher plötzlich eine heilsame Sonderstellung und deren loyale Vertretung unterlag, so weit, selbst den Gebrauch des Prädikats „Provinz“ zu untersagen, obgleich unmittelbar vorher die beiden ersten Theile des vom Kaiser selbst so genannten „Provincialrechts“ Allerhöchst bestätigt und durch jenen hochbedentsamen Promulgations-Ukas vom 1. Juli 1845 die noch rückständigen drei Theile desselben „Provincialrechts“ in Aussicht gestellt, auch die Principien, auf denen die alt- und wohl-hergebrachten Sonderrechte der Ostseeprovinzen und auch ihr Anspruch auf die besonderen Prädikate, „Fürstenthum“, „Herzogthum“ beruhen, feierlich waren proklamirt und bis auf den heutigen Tag principiell nicht sind widerrufen worden.

Eine weitere Bedrohung der ostseeprovinciellen Rechtsstellung und des innersten Kernes ihrer seitherigen gedeihlichen Entwicklung brachte das Jahr 1853. Denn, nachdem die loyalen Gemüther der meisten Livländer über jene bereits im Jahre 1838, damals völlig unerwartet, an's Tageslicht gekommene Verfehlung der deutschen Sprache sich zu beruhigen und zu hoffen angefangen hatten, Se. Majestät der Kaiser werde jenes vom Grafen Umarow den Motiven der Vorstellung eines Mitauschen Gymnasiallehrers der russischen Sprache zum Orden eingeflochtene Wort von 1838 verdienstermaßen einen todten Buchstaben bleiben lassen, erfuhren die Ostseeprovinzen plötzlich und allererst aus der im Jahre 1853 erschienenen „Fortsetzung“ der beiden ersten Theile des Allerhöchst be-

stättigten „Provinzialrechts der Ostseegouvernements“, daß der Artikel 121 des ersten Theiles desselben (Behördenverfassung), welcher, auf den Grund der ausdrücklich allegirten bezüglichen Privilegien festsetzt, „in den Behörden der Ostseegouvernements“ solle „außer in den Bauergemeindegerechten“, wo es „in der örtlichen Lettischen oder Ehtischen Sprache“ stattzufinden habe, „in deutscher Sprache verhandelt“ werden, durch eine Bestimmung „ergänzt“ worden sei, welche, falls durchgeführt, die völlige Verdrängung der deutschen Sprache aus den Behörden der Ostseegouvernements zur unausbleiblichen Folge haben müßte. Von dieser unter dem Namen einer „Ergänzung“ des bezüglichen Provinzialrechts 1853 promulgirten Bestimmung heißt es, ihr Inhalt sei „am 3. Januar 1850 . . . Allerhöchst verordnet worden.“ Gleichwohl war während der drei Jahre von Januar 1850 bis Januar 1853 keine Verordnung der Art promulgirt worden; und so mußten die Ostseeprovinzen nachträglich erfahren, daß, obgleich namentlich die Livländische Ritterschaft das unzweifelhafte Recht besitzt, daß „so oft etwas von denen Landaffairen wird vorgenommen werden, allezeit denen Landrätthen, zufolge der Privilegien, die Admittirung erlaubt sein“ soll — in auffälligster Abweichung von den im Reichsgesetzbuche selbst (Bd. I., Artikel 66, (71 und 79) sanktionirten Regeln und Solemnitäten der „Reichsgrundgesetze“, der Boden ihres besten Rechtes bereits seit drei Jahren unter ihren Füßen untergraben worden wäre, ohne daß sie auch nur von dem Anlasse, der Form, ja auch nur der Existenz eines so tief erschütternden Vorganges eine Ahnung gehabt hätten.

Konnte jemals eine Deputation der baltischen Ritterschaften an Se. Majestät den Kaiser um Abhülfe gerechtfertigt erscheinen, so war es gewiß 1853, beim ersten Bekanntwerden jener apokryphen Verordnung vom 3. Januar 1850. Damals aber stand Rußland am Vorabende eines schweren Krieges, und es widerstrebte der altbewährten Loyalität der Ostseeprovinzen, die schwierige Lage ihres Kaisers ausbeuten zu wollen. Dieselbe Gesinnung hielt die livländische Ritterschaft auch auf ihrem Landtage im Mai 1854 ab, in jener Richtung zu handeln. Der 1855 eingetretene Regierungswechsel aber fand Rußland auf dem Höhepunkte der internationalen Krisis und die Ostseeprovinzen standen somit von Schritten zur Abwendung des ihnen drohenden Schlages — nach jener Verord-

nung von 1850 sollte nehmlich die Einführung der Russischen Sprache in die Behörden der Ostseeprovinzen von 1858 an offene Frage sein -- auch jetzt um so lieber ab, als sie von den schweren Heimsuchungen der Jahre 1845 und 1846 her des frohen Glaubens lebten, der damalige Großfürst Thronfolger, der notorische Widersacher alles dessen, was damals gegen die lutherische Kirche in Livland geschehen, werde, nachdem Er den glorreichen Thron Peters des Großen bestiegen, unzweifelhaft auch der Verordnung von 1850 gegen die deutsche Sprache in den Ostseeprovinzen keine weitere Folge geben. Als aber nach wiederhergestelltem Frieden, der livländische Landtag von 1856 einmal für Wiederherstellung des seit 1845 so tief verletzten Landeskirchenrechtes eingetreten war, so konnte es keinen Anstoß erregen, wenn während des livländischen Landtages von 1857, also gleichsam am Vorabende jener Offenstellung der Sprachfrage, für das Jahr 1858, in ritterschaftlichen Kreisen die eventuelle Beantragung der Abolition jener s. g. „Ergänzung“ des Art. 121 des Bd. I. des Allerhöchst bestätigten Provinzialrechts der Ostseegouvernements in Erwägung gezogen wurde. Ich selbst bekenne mich dazu, damals solche Erwägungen angeregt zu haben; doch stand ich von förmlicher Antragstellung einstweilen ab, weil eine Persönlichkeit der livländischer Ritterschaft, welche damals deren und der Staatsregierung Vertrauen in gleichem Maße zu besitzen schien, davon abrieth, indem einerseits die Ausführung der s. g. „Ergänzung“ seitens der letztern außerhalb aller Wahrscheinlichkeit läge, andererseits aber eine förmliche Antragstellung die deutschenfeindlichen Elemente im Reiche nur reizen könnte.

In der That sollte jene „Ergänzung“ fast noch ein Jahrzehnt über das Normaljahr 1858 hinaus ruhen, während mittlerweile, wenigstens bis zu Anfang des Jahres 1864, die Aussichten auf endliche Lösung der konfessionellen Frage im Sinne der Gewissens- und Bekenntnißfreiheit die allergünstigsten scheinen konnten.

Diese scheinbar günstigen Dispositionen bestimmten mich, beim livländischen Landtage von 1864 zu beantragen, die Ritterschaft wolle bei der Staatsregierung für Abstellung jener s. g. „Ergänzung“ des mehrerwähnten Art. 121 eintreten. Es schien mir unerläßlich, daß die darin enthaltene nicht sowohl „Ergänzung“ als Verstümmelung eines der besten Fundamentalrechte des Landes, dessen Urkunden in dem ursprünglichen Art. 121 des Bd. I. des

Allerhöchstbestätigten Provinzialrechtes der Ostseegouvernements noch 1845 ausdrücklich als rechtsgültige Quelle zur Begründung des bezüglichen Textes demselben beigegeben sind, nicht ohne ständischen Einspruch verbliebe. Ähnliche Erwägungen jedoch, wie die von 1857, ließen die livländische Ritterschaft Bedenken tragen, auf meinen bezüglichen Antrag vom 2/14. März 1864 materiell einzugehen.

Auch begann schon mit dem Frühsommer desselben Jahres, einzelner scheinbar günstiger Symptome ungeachtet, ein unverkennbarer Rückgang alles dessen, was die Ostseeprovinzen bis dahin gehofft hatten. Die Einzeinheiten bedürfen hier keiner vollständigen Aufzählung. Ich beschränke mich, nur des Zusammenhanges wegen, auf Anführung einiger Hauptfachen.

Zwei ehrwürdige und ihrem Kaiser von ganzem Herzen ergebene, auch durch das Allerhöchste Vertrauen ausgezeichnete deutschprotestantische Männer unterlagen gleichwohl bald nach einander einem feindseligen Drucke, welchem — deß sind die Ostseeprovinzen gewiß — das Herz Sr. Majestät des Kaisers fremd war: der livländische Generalsuperintendent Bischof Dr. Walter und der baltische General-Gouverneur General-Adjutant Baron Lieven.

Gleichzeitig fand eine mit der letzten Rundreise des griechisch-orthodoxen Erzbischofs von Riga und Mitau beginnende Ausschaltung des Landvolkes gegen die konstituirten Landes-Autoritäten eine verhängnißvolle — um nicht mehr zu sagen — Nachsicht von solcher Seite her, daß dadurch die Befähigung der niederen und höheren Landesbehörden, der wachsenden Anarchie zu steuern, eine nicht minder verhängnißvolle Einbuße erleiden mußte.

Die wohlmeinenden Verordnungen aber, welche Sr. Majestät der Kaiser im Mai 1865 zur Milderung der Noth auf dem Gebiete der gemischten Ehen Allergnädigst erlassen hatte, blieben größtentheils schon allein deswegen wirkungslos, weil die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit sich denselben ungeschweht und straflos widersetzte.

Nicht minder blieben die zu Allerhöchster Kenntniß gebrachten heißen Wünsche der nur äußerlich der griechisch-orthodoxen Kirche angehörigen Letten und Esten, in die lutherische Kirche zurückkehren zu dürfen, fortwährend unerhört, und führten, weil aus echter Gewissensnoth entsprungen,

zu Kollisionen, in welchen das ganze Land nach moralischer Nothwendigkeit auf ihrer Seite zu stehen nicht umhin konnte.

Dieser in ihren Motiven wie in ihrer äußern Erscheinung makellosen Bewegung der Geister und Gemüther aber ward von weltlicher Seite nicht nur auf Wegen äußerlicher Repression entgegengetreten, sondern auch vermittelt des Versuches, die so hart geprüfte Glaubensstreue des Landvolkes noch durch eine neue Form der Prämierung des Abfalles von der evangelisch-lutherischen zur griechisch-orthodoxen Kirche zu erschüttern: durch Dotirung griechisch-orthodoxer Bauerknechte mit Parcellen der Kronsdomainen.

Ich gehe nicht näher ein auf die nebenher erfolgte schwere Antastung des garantirten Landeskirchenrechts durch den Art. 1 des 1864 promulgirten, seit dem 1./13. Juli 1865 in Kraft gesetzten Bd. III. des Allerhöchst bestätigten Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Ich gehe auch nicht näher ein auf die nebenher laufende tiefe Beunruhigung des Landes durch plötzliche, tumultuarisch veranlaßte Infragestellung der Grundlage seiner Justizverfassung, d. h. des ständischen Wahlrechts, indem das Land von dem Unheile bedroht ward, dieses nur in den Händen einer Elite heilsame Recht auf die ungegliederten und ungebildeten Massen sämmtlicher örtlicher Einwohner männlichen Geschlechts übertragen zu sehen.

Ich gehe endlich nicht näher ein auf das gleichfalls nebenher immer deutlicher aufgetretene Streben, auf dem Gebiete der ohnehin unter einem schwer drückenden Uebermaße russischen Lehrstoffes dahinziehenden baltischen Gymnasialbildung das alte Programm des Grafen Umarow vom Jahre 1838 in drohendsten Dimensionen und mit bis dahin unerhörten Mitteln in Ausführung zu bringen.

Alle diese Dinge vereinigen sich zu einem so tief düstern Gesamtbilde der Zukunft der Ostseeprovinzen, daß deren deutschen Ständen, welche sich bemüht sind, wengleich in numerischer Minderzahl, dennoch gerade in ihrer, auf Grundlage ererbter und gewährleisteter, verfassungsmäßiger Institutionen, unverkümmerten deutschen und protestantischen Entwicklung dynamisch ihrem Lande eben-

das gewesen zu sein, was dasselbe zu einer Perle in der Krone ihres Monarchen gemacht hat, und — wofern nur unbehelligt gelassen — auch ferner machen würde, jede Freudeigkeit der socialen Arbeit schwinden muß.

Dennoch blieb ihnen einige Hoffnung, so lange sie, wenn auch mit schwerem Herzen, den Glauben festhalten durften, alles Schmerzliche und den innersten Kern ihres Bestandes Antastende, alle so verhängnißvollen Versagungen und Verletzungen auch nur der letzten eilf Jahre seien kein Ausfluß des eigensten Willens Desjenigen, den sie als den Schutzherrn ihrer unveräußerlichen Güter zu verehren nicht müde wurden, sondern sei diesem ihrem geliebten Kaiser und Schutzherrn nur zeitweilig aufgedrungen und abgenöthigt von usurpirten Einflüssen solcher Persönlichkeiten oder Parteien, von deren heftiger Opposition und feindseliger Gesinnung gegen Dasjenige, was ihr Kaiser eigentlich will, ihnen wiederholentlich und sogar officiell die lebhaftesten Schilderungen waren entworfen worden.

Diese Hoffnung aber ist jetzt zerstört, seitdem Se. Majestät der Kaiser aus höheren, für die betroffenen Stände der Ostseeprovinzen unzugänglichen Erwägungen sich bewogen gefunden haben, die nunmehrige Ausführung jener Verordnung vom 3. Januar 1850 Allerhöchstselbst anzubefehlen, von welcher die Ostseeprovinzen geglaubt hatten, daß fortan, nach Verlaufe von siebenzehn seit 1850, neun seit 1858 verflossenen Jahren, davon nicht mehr die Rede sein würde.

Weit entfernt, ergründen zu wollen, ob so schweres Unheil der Ostseeprovinzen zum Heile des russischen Reiches unerläßlich sei, habe ich vielmehr hier auf die persönliche Erklärung mich zu beschränken: daß — nachdem mit jenem Allerhöchsten Befehle, die allegirte Verordnung vom 3. Januar 1850 „auszuführen“, die Unvereinbarkeit der Allerhöchsten Schutzherrschaft über die feierlichst gewährleistete und 157 Jahre lang thatsächlich anerkannte deutsche Entwicklung der Ostseeprovinzen mit dem erhabenen Bernse eines Kaisers und Selbstherrschers aller Reußen nunmehr authentisch und thatsächlich ausgesprochen worden ist, — fortan mein Gewissen mir nicht länger gestattet, einem Unterthanenverbände äußerlich mich beizählen zu lassen,

dessen innere Voraussetzungen jenen höheren Ermägungen haben weichen müssen.

Mehr brauche, weniger vermochte ich nicht zu sagen, um die vorschriftsmäßige genaue Darlegung der Gründe meines Gesuches um Entlassung aus dem Kaiserlich Russischen Unterthanenverbande beizubringen.

Wenn aber ein Mann und Familienvater, welcher bereits das sechste Jahrzehnt seines Lebens beschritten hat, welchen alle Traditionen seines Standes und seines Stammes, welchen alle Erinnerungen seiner persönlichen Vergangenheit, all' seine gegenwärtigen persönlichen Beziehungen und all' seine liebsten persönlichen Zukunftsgedanken vereint an die alte Heimath zu fesseln augethan sind, dennoch das Wort der schmerzlichen Lösung so theurer Bande, wie geschehen, auszusprechen sich gedrungen fühlt, so konnte dieses Wort aus keiner andern Quelle kommen, als aus einem Gewissen, welches, nach innerster sittlicher Nothwendigkeit, verschmähen mußte, diesen letzten Akt angestammter Loyalität mit irgend welchen wohlfeilen und gangbaren Scheingründen zu verbrämen." . . . . .

Quedlinburg, Langeasse 77,  
am 19./31. Oktober 1867.

W. v. Bock.